

Rolf Straubel

Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanz- verwaltung

Ausgewählte Aspekte eines sozialen
Umschichtungsprozesses und seiner
Hintergründe (1740–1806)



Rolf Straubel
Adlige und bürgerliche Beamte
in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung

VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

Begründet von Friedrich Beck
Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 59

Rolf Straubel

Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung

**Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungs-
prozesses und seiner Hintergründe (1740–1806)**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-1472-6

© 2010

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Alle Rechte, auch die des
Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Zum Geleit	9
Einführung	15
I. Das Personal der Landeskollegien. Rekrutierungs-, Umschichtungsprozesse, Karriereverläufe	21
1.1. Hofgerichts-, Regierungs- und Kammergerichtsräte	21
a. Regionale Herkunft der adligen und bürgerlichen Räte	21
b. Zur regionalen Herkunft der Finanzbeamten. Ein Vergleich	23
c. Soziale Rekrutierungsquellen der mittleren und höheren Justizbeamten	26
d. Zur sozialen Herkunft der Finanzbeamten	29
1.2. Schulbesuch	31
a. Schulbesuch der späteren Juristen	31
b. Zum Schulbesuch der bürgerlichen und adligen Kameralbeamten	32
1.3. Die Universität	34
1.4. Laufbahn	52
a. Erste Prüfungen und Vorbereitung auf das große Examen	52
b. Das Rigorosum	61
c. Bestallungsalter der Juristen	67
d. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte	82
e. Kammergericht und Generaldirektorium als Karriereziel	91
f. Die Direktoren- und Präsidentenämter	94
g. Kriterien für die Besetzung der höheren Justizämter	99
1.5. Bemerkungen zum Heiratsverhalten	106
1.6. Die Mitglieder der Oberrechnenkammer	107
1.7. Oberforstmeister	109
1.8. Ober-Akzise- und Zollräte	111
1.9. Geh. expedierende Sekretäre, Kanzleidirektoren, Sekretäre	116
1.10. Untergerichtsdirektoren, -räte, Assistenzräte und Justizkommissare	117
1.11. Bürgermeister und Oberbürgermeister	120
1.12. Baudirektoren, Ober-Bauräte, Ober-Berggräte	122
Resümee	123
II. Ausgewählte Aspekte eines Umschichtungsprozesses zwischen 1750 und 1806	125
2.1. Adlige und bürgerliche Räte in den Landesjustizkollegien	125
2.2. Der regionale Aspekt	140

III. Die Landräte	147
3.1. Rekrutierungsprozesse	147
3.2. Dauer der landrätlichen Arbeit	156
3.3. Gründe für die unterschiedlich lange Dauer landrätlicher Arbeit	159
3.4. Das Landratsamt als Sprungbrett für die weitere Karriere	163
3.5. Landräte als Mitglieder von Kammerkollegien	169
3.6. Land- und Steuerräte. Versuch eines qualitativen Vergleichs	172
3.7. Landräte und Stände	176
a. Das ständische Wahlrecht	176
b. Einheimische und Fremde. Königliche Eingriffe in das Wahlrecht	185
c. Zur Situation in den neuen Provinzen Schlesien und Westpreußen	197
d. Kritik an den Ständen, Eingriffe in deren Vorrechte und Einrichtungen	206
e. Stände und Steuern	222
IV. Rekrutierungsprozesse für den Militär- und Zivildienst	231
4.1. Zum Bildungsverhalten von Adligen und Bürgerlichen. Militär- oder Zivildienst, Vermögen und Motivation	231
a. Kosten der Ausbildung	231
b. Müßiggang und Verschwendung auf der Universität	237
c. Studium im In- und Ausland	241
d. Auslandsreisen und Missionen als Ursache für die Verschuldung	243
4.2. Militär- oder Zivildienst, Justiz- oder Kameralfach	247
a. Bevorzugung bürgerlicher Kandidaten für die Finanzpartie. Kritik des Königs an bestehenden Einrichtungen und Praktiken	247
b. Personalpolitische Kriterien für das und Reformen im Justizfach	261
c. Bemühungen des Königs um den Offiziersnachwuchs	267
d. Gewinnung schlesischer Adliger für den Zivil- und Militärdienst	276
e. Friedrich II. und der (ost-)preußische Adel	282
f. Unlust am königlichen Dienst	285
g. Gesuche invalider Offiziere um ihre Reaktivierung	299
h. Heer und Festung als Korrektiv	302
i. Adlige Verschwender	305
4.3. Standeserhöhungen als Mittel der Personalpolitik	314
4.4. Titelvergabe, Rangfragen, Dienstalder, Befähigung	324
4.5. Heiraten	330
4.6. Fremde in preußischen Diensten	334
4.7. Abschied und Versorgung. Frühere Militärs im Zivildienst	340
4.8. Überhebung	348
4.9. Kassationen als Disziplinierungsinstrument	355

V. Anmerkungen zur wirtschaftlichen Lage des Adels. Ein Exkurs	357
5.1 Adelsschutz. Allgemeine Bemerkungen und Beispiele	358
a. Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges auf den Verschuldungsprozeß	369
b. Das pommersche und neumärkische Retablisement	374
c. Ausnahmen von dem Verbot des Güterverkaufs	382
d. Gründe für die Konzessionsvergabe an Bürgerliche	386
e. Finanz- und Familienbeziehungen zwischen Adligen und Bürgerlichen	389
f. Restriktionen gegenüber bürgerlichen Gutseignern	393
g. Spezifika in Schlesien und Westpreußen	397
h. Güter und Verschuldung schlesischer Magnaten	404
i. Majorate	410
j. Wertsteigerung der Güter	411
k. Auswirkungen von Erbteilungen auf die Verschuldung	413
l. Die ständischen Kreditwerke	416
m. Probleme, Veränderungen bei der Schlesischen Landschaft	427
n. Auswirkungen des Regierungswechsels von 1786	443
5.2. Entwicklungstendenzen im Güterhandel ausgangs des Jahrhunderts	452
a. Zum Verhältnis von adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern in den einzelnen Landesteilen der Monarchie	460
b. Zur Situation in Pommern	462
c. Die Verhältnisse in Magdeburg, Preußen u.a. Landesteilen	466
5.3. Vermögen und Einkommen. Gradmesser der wirtschaftlichen Stagnation bzw. des Niedergangs	473
a. Gutserträge, Einkommen der Grundherrn. Provinzielle Unterschiede	473
b. Güter, Erträge, Schulden. Ein zweiter Versuch	479
c. Die wichtigsten Bestandteile der Gutserträge	485
d. Gutsanschläge	486
e. Taxen, Gutswerte und damit verbundene Probleme	489
f. Vermögensangaben von Vormundschaftskollegien und weitere Daten	495
g. Ehegelder	499
Resümee	503
Verzeichnis der Tabellen im Text	509
Quellen	511
Literaturverzeichnis	513
Ortsregister	521
Personenregister	531

Zum Geleit

Die Erforschung der preußischen Verwaltungsgeschichte im allgemeinen, diejenige des 17. und 18. Jahrhunderts, die Zeit des Aufbaues und Ausbaues der preußischen Staatsbürokratie, im besonderen hat innerhalb der brandenburg-preußischen Historiographie eine lange Tradition, die bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts zurückreicht und nach den ersten umfassenderen Versuchen Siegfried Isaacsohns in den eindringlichen, scharfsinnigen und weitgespannten Studien Gustav Schmollers, vor allem Otto Hintzes, ihres Schülerkreises und in den von der monumentalen Quellenedition der „Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert“, hier in erster Linie ihrer Abteilung „Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert“, ausgehenden Impulsen ihren frühen Höhepunkt mit lange und nachhaltig prägenden Fragestellungen und Erkenntnissen fand. Nach den Untersuchungen Fritz Hartungs, Gerhard Oestreichs, Walther Hubatschs und anderer ist das Feld in den letzten Jahrzehnten trotz mancher Spezialstudien, unter denen die Wolfgang Neugebauers hervorstechen, nicht mehr so intensiv beackert worden, wie überhaupt das preußische Beispiel für die Analyse des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses, der weiterhin aus unterschiedlichen Perspektiven viel Aufmerksamkeit auf sich zieht, zurückgetreten ist. Die älteren Arbeiten zur Verwaltungsgeschichte des preußischen Absolutismus im 18. Jahrhundert konzentrierten sich auf die Entwicklung der Behörden, auf den Behördenapparat im Ganzen wie auf dessen einzelne Teile, auf die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Verwaltungsstellen. Zumeist herrschte eine verfassungsgeschichtliche Betrachtungsweise vor, in den besten Studien mit dem Ziel einer Einordnung der preußischen Verhältnisse in eine allgemeine Verfassungstypologie. Das Personal der preußischen Administration ist dabei wiederholt behandelt worden, vorrangig unter zwei einander ergänzenden Gesichtspunkten. Zum einen sind einzelne herausragende Vertreter des Beamtenstandes, verschiedene Beamtengruppen innerhalb der behördlichen Hierarchie und ihre Beziehungen zu den Königen geschildert worden. Zum anderen wurde die Beamtenschaft in Bezug auf ihre soziale und geographische Herkunft und auf ihre gelehrte und praktische Ausbildung untersucht sowie aus den diesbezüglichen Ergebnissen eine Scheidung der altpreußischen Bürokratie in „alte“ und „neue“ Bürokratie abgeleitet, eine Zweiteilung in ein den ständischen Interessen verbundenes Beamtentum der Justizbehörden und ein dem aufsteigenden Macht- und Militärstaat entspringendes Beamtentum der Kameral- und Finanzbehörden mit unterschiedlichen Bildungs- und Karrierewesen, mit und ohne akademische Bildung, mit unterschiedlichem adligen oder bürgerlichem Profil.

Rolf Straubels hier folgende Untersuchung „Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umerschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806)“ knüpft an die angedeuteten Diskussionen und Thesen der älteren Forschung an, greift konkret die kontrovers geführte Debatte (u.a. Martiny, Brunschwig, von Bonin) um den Anteil von Adel und Bürgertum an den Ämtern der Staatsverwaltung, um deren adlige oder bürgerliche Prägung und um

die Ursachen und Wirkungen des Einsatzes beider Stände im zivilen Staatsdienst im späten 18. Jahrhundert auf, entwickelt aber einen ganz eigenständigen Ansatz, indem zeitlich und sachlich sehr viel weiter als die Vorgänger ausgeholt wird. Straubel setzt dabei eigene Arbeiten fort, seine Darstellung „Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806)“ (Bibliothek der brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2), Potsdam 1998, und sein umfassendes Nachschlagewerk. „Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15“ (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 85; zugl. Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. VII), München 2009. Er rückt jetzt in den Mittelpunkt seiner Analyse die gesamte friderizianische und nachfriderizianische Zeit von 1740 bis 1806 sowie die personelle Zusammensetzung der beiden Säulen der damaligen Verwaltung, Justiz- und Kameralverwaltung, befasst sich also sowohl mit den Juristen als auch mit den Kameralisten der mittleren und höheren Hierarchieebenen in den maßgeblichen Zentral- wie Provinzialbehörden. Straubel vergleicht insgesamt weit mehr als 1.000 Beamte der zwei großen Verwaltungszweige unter drei leitenden Gesichtspunkten: ihre soziale und regionale Herkunft, ihre Ausbildung und ihre Laufbahn. Rekrutierungswege, Bildungsvoraussetzungen und Karriereverläufe der friderizianischen Bürokratie werden somit ausgewertet, was dazu dienen soll, das Verhältnis der beiden maßgeblichen Verwaltungszweige und das Verhältnis von Adel und Bürgertum in ihnen aufzuhellen. Für das Thema können die Maximen der königlichen Personalpolitik und ihre Prioritäten nicht außer Betracht gelassen werden. Dabei spitzt sich das historische Problem darauf zu, ob und in welcher Weise die Monarchen ihre sozial- bzw. ständepolitisch begründete Bevorzugung des Adels mit den bildungspolitischen Anforderungen und Voraussetzungen eines effizienten Verwaltungsapparates zu vereinbaren wussten. Umgekehrt, aus der Sicht der Adligen und Bürgerlichen, ist ihr größeres oder geringeres Interesse am staatlichen Zivildienst zu ergründen, es ist also den Ursachen für ihre Neigung zum Eintritt in die Staatsverwaltung bzw. zur Bewältigung der dort gestellten Anforderungen oder für die entgegengesetzte Abneigung gegen eine administrative Tätigkeit nachzugehen.

Straubels Leistung besteht zunächst darin, dass er seine skizzierten zentralen Themen auf einer unvergleichlich breiten empirischen Grundlage behandelt, mit der er seine Vorgänger bei weitem übertrifft und damit für ähnliche Untersuchungen in anderen Staaten Maßstäbe setzt. Seine Ausführungen sind in der konsequenten Umsetzung seiner inhaltlichen Konzeption fast vollständig unmittelbar aus den archivalischen Quellen erarbeitet, sie beruhen auf der umfassenden Durchsicht und Auswertung vornehmlich der einschlägigen Bestände des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin, der dort befindlichen Überlieferungen des Geheimen Rates, des Generaldirektoriums und des Geheimen Zivilkabinetts, in deren Schriftstücken die Juristen, Kameralisten und Monarchen mit ihren Einstellungen und Haltungen direkt zu greifen sind. Systematisch sind etwa die Minutenbände des königlichen Kabinetts über Jahrzehnte hinweg gesichtet worden, in denen die konkreten Entscheidungen Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger in Personalangelegenheiten wie zu Unterstützungsgesuchen von Adligen und Bürgerlichen festgehalten sind. Deren umfassende Zusammenstellung legt die wechselnden und des

öfteren in ihrer Begründung und ihren Kriterien widersprüchlichen Beschlüsse der Herrscher offen und verdeutlicht dadurch die Fragwürdigkeit von gelegentlich verkündeten Grundsätzen, die auf allzu schmaler Quellengrundlage von manchen Historikern zur bestimmenden Interpretation der königlichen Politik herangezogen worden sind. Überhaupt verdeutlicht die Argumentation immer wieder, dass einzelne königliche Aussagen nicht überbetont werden dürfen, weil sie einer bestimmten Konstellation entsprangen, weil sich die Maßstäbe und Ziele des Monarchen im Laufe der Zeit änderten oder ihn in wechselnder Stärke leiteten. Die benutzten Archivbestände wie die Erkenntnisinteressen des Verfassers bringen es mit sich, dass der Blickwinkel der Zentrale, des Königs und seiner Zentralbehörden, in der Darstellung überwiegt und auf deren Perspektiven das meiste Licht fällt. Der wichtigste Ausgangspunkt und das zentrale Kontrollinstrument für die Schlussfolgerungen zu Herkunft, Ausbildung und Laufbahn des gesamten mittleren und höheren preußischen Verwaltungspersonals ist Straubels erwähntes „Handbuch“, denn die darin enthaltenen Kurzbiographien liefern dazu ausgedehnte Informationen, ermöglichen damit generalisierende, oft auf statistischen Berechnungen und deren tabellarischer Zusammenfassung beruhende Deutungen, die den bislang in der Literatur vorherrschenden, auf punktuellen Bemerkungen der Beteiligten basierenden Urteilen vorzuziehen sind.

Von den erreichten vielfältigen Untersuchungsergebnissen können hier nur einige wesentliche skizziert werden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzog sich innerhalb der preußischen Beamtenschaft in sozialer Hinsicht eine erhebliche Umschichtung, der bürgerliche Anteil in den Staatsbehörden nahm in quantitativer wie qualitativer Hinsicht merklich zu. Die Verschiebung fiel in den Justizkollegien sehr viel gravierender aus als in den Finanzbehörden, was daraus resultierte, dass die bürgerlichen Räte in letzteren bereits 1740 die adligen überwogen. Die Zunahme des bürgerlichen Elementes ist insofern zu differenzieren, als sie sich vornehmlich bei den Räten bemerkbar machte, jedoch ist nicht zu übersehen, dass auch die leitenden Stellungen der Landeskollegien – Direktoren und Präsidenten – in zunehmendem Maße mit bürgerlichen Offizianten besetzt wurden – obwohl damit der königliche Grundsatz eingeschränkt und ausgehebelt wurde, die höheren Ämter vornehmlich Adligen vorzubehalten. Für die überzeugend nachgewiesene, in ihrer Deutlichkeit wohl, blickt man auf vorliegende Forschungsliteratur, überraschend starke soziale Umschichtung werden mehrere Gründe angeführt. Ausschlaggebend war zunächst das Verhalten der Edelleute. Wenn sie überhaupt dem königlichen Dienst zuneigten – was durchaus in breiteren Kreisen nicht üblich war –, strebten sie vorrangig in den Militärdienst, nicht von Beginn der friderizianischen Regierung an, aber spürbar spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg. Daher drängte Friedrich der Große von 1740 an bis in die 1760er Jahre hin darauf, dass alle körperlich tüchtigen und geeigneten Adligen in das preußische Heer eintreten und nicht studieren sollten. Die kriegerischen Erfolge und das damit verbundene erhöhte Prestige der Offiziere sowie die Aussichten auf einen schnellen und leichten Aufstieg in der Hierarchie verschafften dem Heer spätestens nach 1763 einen erheblichen Zulauf, selbst wenn sich dann die Karrierehoffnungen nicht gänzlich wie erhofft erfüllten. Gegenüber dem Zivildienst war unter jungen Adligen, wie manche Beispiele zeigen, eine generelle Abneigung vorhanden. Man wollte nicht die Mühen von Studium, Referendariat und langfristigem stufenweisem Aufstieg unter Konkurrenzdruck

auf sich nehmen. Von größerem Gewicht als diese subjektiven Befindlichkeiten waren aber, wie Straubel eingehend in weitausholenden, mit vielen exemplarischen Belegen versehenen Erörterungen auseinandersetzt, die sich zu einem eigenen längeren Kapitel ausgewachsen haben, die wirtschaftlichen Zwänge vieler Adelsfamilien. Das Ausmaß der Verschuldung des Grundbesitzes, das Verhältnis von Brutto- und tatsächlichem Einkommen, das Vermögen minderjähriger Edelleute, die Höhe des Brautschatzes führten in der Summe dazu, dass der adlige Nachwuchs in großem Ausmaß auf eine Laufbahn in der zivilen Staatsverwaltung verzichtete, da sich seine Eltern, Gutsbesitzer oder Offiziere, aus ökonomischen Gründen außerstande sahen, die Kosten, die durch die Ausbildung und die unbesoldeten unteren Karrierestufen verursacht wurden, aufzubringen.

Die Reserve des Adels gegenüber dem zivilen Verwaltungsdienst und seine Bevorzugung des Militärdienstes versetzten Friedrich II. und seine Nachfolger unbeabsichtigt in die Verlegenheit, in der Verfolgung ihrer adelsfreundlichen Personalpolitik auf das Hindernis eines mangelnden Angebotes zu stoßen. Auch wenn Friedrich von vornherein für das Kameralfach Bürgerliche auf Grund ihrer Ausbildung im Wirtschafts- und Finanzwesen, ihrer diesbezüglichen Erfahrungen und ihrer aus dem Willen zum sozialen Aufstieg herrührenden größeren Motivation für geeigneter hielt, so suchte er doch die Spitzenämter im Generaldirektorium und in den Kammerpräsidien mit Adligen, nach Möglichkeit mit vorherigen Landräten, zu besetzen und sie im Justizfach überhaupt vorzuziehen. Aber seine Absichten scheiterten oft daran, dass eine geeigneter adliger Bewerber nicht bereitstand und unter diesen Umständen allen sonst verkündeten Grundsätzen zum Trotz der bürgerliche Kandidat bestallt wurde. Die Zunahme des bürgerlichen Elementes wurde teilweise noch dadurch verdeckt, dass ein Teil der fraglichen Personen nobilitiert wurde. Die personalpolitische Lage war somit prinzipiell dadurch gekennzeichnet, dass die in sozialpolitischen Absichten begründete Befürwortung und Stärkung des ersten Standes in Widerstreit mit den fachlichen Anforderungen und Bildungsvoraussetzungen, die zur professionellen und effektiven Wahrnehmung eines Verwaltungspostens mittlerweile als unverzichtbar angesehen wurden, gerieten. Die Untersuchung der adligen und bürgerlichen Räte im Kameral- und Justizfach erhärtet nachdrücklich die Einschätzung, dass sie sich in ihrer regionalen Herkunft und insbesondere in ihrer Schul- und Universitätsausbildung kaum voneinander unterschieden. Die ersten Schritte im und für das Berufsleben waren für beide gleichartig gewesen: Man besuchte zumeist eine inländische Universität, legte deren Abschlussprüfung ab, schloss unmittelbar danach das Referendariat an und wurde dann zum großen Examen zugelassen, alles in gleichen Altersstufen, und auch für die Besetzung der Ratsstellen im Justiz- ebenso wie im Finanzfach ebenso wie für deren Zeitpunkt waren die Chancen annähernd gleich verteilt. Erst im weiteren Verlauf der Karriere kam der Vorrang des Adligen zum Zuge, jedenfalls wenn er gute Ausbildungszeugnisse und Qualifikationen vorweisen konnte, denn dann stiegen seine Aussichten auf den Aufstieg zum Direktor, Präsidenten oder gar Minister spürbar an. Aber selbst für derartigen Posten erwies sich das Reservoir befähigter Adliger als unzureichend, so dass den Königen nichts anderes übrig blieb, als auf bürgerliche Räte zurückzugreifen. Für ihre theoretischen Maximen zogen sie aus dieser Erfahrung allerdings keine Konsequenzen, bis zu Friedrich Wilhelm III. hielten sie an den auf Friedrich Wilhelm I. zurückgehenden

adelsfreundlichen Grundsätzen fest. Der konstatierte Umschichtungsprozess zwischen Adel und Bürgertum setzte sich also gegen den ausdrücklichen Willen der Monarchen durch. Der von der bisherigen Forschung vielfach postulierten Trennung von „alter“ und „neuer“ Bürokratie, die sich durch ihre soziale Rekrutierung und die Bildungsgänge ihrer Mitarbeiter grundsätzlich voneinander abgehoben hätten, ist endgültig die empirische Grundlage entzogen worden.

Besondere Erwähnung und gesonderte Behandlung verdienen die Landräte, immerhin eine zahlenmäßig beachtliche Gruppe von ca. 570 Personen innerhalb des Untersuchungszeitraumes. Fast jeder zweite von ihnen hatte eine Universität besucht und sich dann in der Landwirtschaft praktisch bestätigt, aber auch jeder zweite hatte zuvor in der Armee gedient. Das Wahlrecht stand größtenteils den Kreisständen zu, was ihnen von Friedrich dem Großen zuweilen bestätigt oder gar förmlich zugestanden wurde. Aber wiederholt setzten sich beide beteiligten Seiten über diese Privilegien hinweg, was im Rahmen der andauernden Forschungsdiskussion über die politische und soziale Bedeutung der Stände, des „Nicht-Absolutistischen“ im Absolutismus, nachdrücklich hervorzuheben ist. Die Könige übergangen mehrfach die ständischen Vorschläge und ernannten eigene Kandidaten, wie umgekehrt die Kreisstände sich zuweilen nicht an die vorgegebenen Auswahlkriterien hielten und fremde, nicht im Kreise ansässige und begüterte Personen wählten. Wenn der Monarch sich nicht aus Opportunitätsgründen daran gehindert sah, setzte er seinen personal- oder sachpolitischen Wunsch auch gegen den ausdrücklichen Widerspruch und Protest der Stände durch. Die Landräte beanspruchten zwar auf Grund ihrer Herkunft den Vorrang vor den meist bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten und den Steuerräten, aber sie waren, wie sich im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts immer stärker herausstellte, in ihrer Qualifikation, in Umfang und Qualität ihrer Tätigkeit auf der lokalen Ebene den Steuerräten nicht mehr gewachsen.

Dass die adligen Landräte in der Qualität ihrer Verwaltungsarbeit hinter ihren bürgerlichen Kollegen in den Lokal- und Provinzialbehörden zurückfielen, kann beispielhaft dafür stehen, dass die Ausbildungsanforderungen und Bildungsprofile für die Tätigkeit im Staatsdienst sich im Laufe des 18. Jahrhunderts grundlegend wandelten. Der Ausgangspunkt der Entwicklung lag dabei im Justizfach: Hier wurden zuerst und früh, in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts, neue Laufbahnkriterien verbindlich gemacht: Universitätsstudium als Voraussetzung für die Aufnahme in den Zivildienst, praktische Erfahrungen, mehrjährige Lehrzeit in der Verwaltung und dazugehörige Prüfungen. Der Ausbildungsweg war lang und mühsam, und es waren nachweislich eher Bürgerliche als Adlige geneigt, ihn zu beschreiten. Es gab in der preußischen Monarchie ein beachtliches Wirtschafts- und Bildungsbürgertum, zahlreiche Beamte, Pfarrer und Kaufleute, die danach strebten, ihre Söhne auf die ansehnlichen Bildungsstätten, Gymnasien und Akademien, des Landes zu schicken, in der Hoffnung, dass diesen anschließend mit ihren erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Staatsbürokratie ihr Aufstieg in höhere oder gar höchste Ämter gelingen würde. Die dadurch bewirkte und beförderte Umschichtung in der sozialen Zusammensetzung des Kameral- wie des Justizfaches hat sich trotz der widerstrebenden Monarchen vollzogen, mit der langfristigen Folge, dass in allen Verwaltungs-

zweigen die Reproduktion des Personals aus den eigenen Reihen zunahm: Die elterlichen Beamten drängten – u.a. wegen ihrer Verdienstmöglichkeiten – ihre Nachkommen dazu, ebenfalls die Verwaltungslaufbahn einzuschlagen. Die hier angesprochenen Ursachen dieses sozialgeschichtlichen Vorganges verweisen auf die Voraussetzungen für die schon im 18. Jahrhundert vielfach bewunderte Güte der preußischen Staatsverwaltung, und insofern ist der hier behandelte Themenkomplex ein Ausschnitt aus dem übergeordneten Vorgang des Aufstieges Brandenburg-Preußens zu einer deutschen und europäischen Großmacht zwischen dem Großen Kurfürsten und der Französischen Revolution. Für den in dieser Studie nicht mehr geleisteten Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen deutschen und europäischen Territorien und Staaten sind durch die fundierte umfassende Analyse Straubels die soziale Verfasstheit der preußischen Bürokratie, ihre Rekrutierungsprozesse mit ihren Maßstäben und Zielen und deren Folgen für die Qualifikation und Qualität der Beamtenschaft mehr als hinreichend erhellt worden.

Potsdam, im August 2010

PD Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgische Landeshauptarchivs

Einführung

Inspiriert wurde die vorliegende Untersuchung vornehmlich von drei Studien, die sich in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Ergebnissen dem Verhältnis von Adel und Bürgertum in der altpreußischen Monarchie ausgangs des 18. Jahrhunderts angenommen haben. Fritz Martiny widmete sich der Krise des kurmärkischen Adels, die er auf zwei Hauptgründe zurückführte: Unzulänglichkeit der Existenzgrundlage, innerliche Erschlaffung des ersten Standes.¹ Henri Brunschwig hat dagegen in seiner nahezu zeitgleich unternommenen Arbeit von der *Krise des Bürgertums* in Preußen gesprochen, welche sich u.a. bei der Besetzung der mittleren und höheren Ämter in der Justiz- sowie Kameralverwaltung äußerte, wo ihnen bestimmte Positionen gänzlich verschlossen blieben bzw. der Adel überproportional stark vertreten war.² Beide Autoren, von einem unterschiedlichen Ansatz ausgehend, konstatieren eine Überfüllung der öffentlichen Ämter mit Edelleuten bzw. eine im letzten Jahrhundertdrittel wachsende Verdrängung bürgerlicher Beamter durch Adlige, ein Befund, der korrekturbedürftig erscheint.³ Und schließlich ist noch die Studie von Henning von Bonin zu nennen, der für die letzten zwölf Jahre des altpreußischen Staates dem Verhältnis von Adel und Bürgertum in der höheren Beamtschaft und dessen Veränderungen nachgegangen ist, wobei die im Handbuch für den Preußischen Hof und Staat verzeichneten Angaben seinen wichtigsten und somit auch einseitigen Ausgangspunkt bildeten.⁴ Er stellte einen prozentualen Rückgang des Adels bei der Besetzung der Ämter fest, in erster Linie geschuldet dem weiteren Ausbau des Verwaltungsapparates infolge der territorialen Arrondierungen. Im Unterschied zu der hier vorgelegten Untersuchung hat H. von Bonin einen kleineren Zeitabschnitt, dafür durch die Einbeziehung von diplomatischem Dienst, von Forst- und Postpartie, nachgeordneten Justizbeamten (wie Justizkommissare) einen ungleich größeren Personenkreis mit in seine rein quantitative Betrachtungsweise einbezogen.

Nachstehend sollen diese, von jenen drei Autoren erbrachten, sich z.T. widersprechenden Resultate einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Im Unterschied zu Martiny geht es dabei nicht nur um eine Provinz und nicht nur um den Adel, aber auch nicht nur

1 Fritz Martiny, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiele des kurmärkischen Adels, Stuttgart, Berlin 1938 (= Beiheft 35 der VSWG), u.a. S. 2-4, S. 84-85.

2 Henri Brunschwig, Gesellschaft und Romantik in Preußen im 18. Jahrhundert. Die Krise des preußischen Staates am Ende des 18. Jahrhunderts und die Entstehung der romantischen Mentalität, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1976 (Ullstein Buch Nr. 3500), hier v.a. die Seiten 217-228.

3 Ähnlich problematisch ist die Feststellung von Otto Hintze, Der Beamtenstand, Leipzig 1911, S. 45, wo der Vf. feststellt, in der Regierungszeit Friedrichs II. hätten sich Adel und Bürgertum in den höheren Kollegien ungefähr das Gleichgewicht gehalten. Die Stein-Hardenbergschen Reformen wären dann wieder günstig für den Aufstieg Bürgerlicher gewesen.

4 Henning von Bonin, Adel und Bürgertum in der höheren Beamtschaft der preußischen Monarchie 1794-1806, in: JbGMOD, Bd. 15 (1966), S. 139-174.

um die *Krise des Bürgertums* (Brunschwig) oder eine bloß einseitig quantitative Betrachtung (von Bonin). Zudem basiert die Analyse auf einer gänzlich anderen Quellenbasis, wird ein anderes Herangehen praktiziert. Zwar können Untersuchungen über die preußische Verwaltung bereits auf eine lange Tradition zurückblicken, meist haben sich die Autoren jedoch auf die Entwicklung der Behörden und verfassungsgeschichtliche Aspekte konzentriert. Standen die Beamten selbst im Mittelpunkt des Interesses, dann ging es in der Regel um exponierte Vertreter, wurden bestimmte Beamtengruppen, so die Kammerpräsidenten, Kabinettsräte oder die Subalternen, näher betrachtet oder das Verhältnis zwischen König und höheren Amtsträgern analysiert.⁵ So ist denn auch erst vor zehn Jahren eine Arbeit über die Räte in den Kriegs- und Domänenkammern erschienen, die den hier interessierenden Komplex nur tangiert, während sich noch niemand der personellen Zusammensetzung der Landesjustizkollegien und ihrer Veränderung angenommen hat.⁶ Auch aus den Reihen der höheren friderizianischen Justizbeamten sind bislang immer nur einige wenige Vertreter und diese meist mehrfach näher betrachtet worden, etwa die Minister von Cocceji, von Carmer, von Zedlitz, die Räte Klein und Svarez. Und daß, obwohl es gerade in der sog. zweiten Reihe Offizianten gegeben hat, die eine ausführliche Würdigung verdient haben und sich zweifellos einem Klein oder Svarez zur Seite stellen lassen, so Gossler, Hempel, Steudener. Wenngleich es in der vorliegenden Arbeit nicht um inhaltliche Aspekte der Tätigkeit der Kammergerichts- und Regierungsräte geht, so soll doch zumindest auf bestehende Defizite hingewiesen und Ansatzpunkte für künftige Forschungen aufgezeigt werden.

Ihr spezieller Gegenstand unterscheidet diese auch von Untersuchungen, in denen von mehreren Autoren seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts versucht worden ist, die akademische Ausbildung der mittleren und höheren Verwaltungsbeamten der friderizianischen Zeit zu analysieren. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand dabei die bereits von O. Hintze u.a. Autoren aufgeworfene Frage, über welche akademische Ausbildung die preußischen Offizianten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfügt, falls sie denn überhaupt eine Universität besucht und welche Implikationen sich daraus ergeben haben. Gab es einen Zusammenhang zwischen der behaupteten Zweiteilung der altpreußischen Bürokratie (alte und neue) und unterschiedlichen Bildungs- bzw. Karrierewegen? Und resultierte das vermeintlich raschere Avancement der Edelleute nicht nur aus der sozialpolitisch gewollten Favorisierung des ersten Standes, sondern auch aus einer besseren Ausbildung?

-
- 5 Siehe dazu Siegfried Isaacsohn, *Das Preußische Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrichs des Großen*, Berlin 1884 (= *Geschichte des preußischen Beamtentums*, Bd. 3); Albert Lotz, *Geschichte des Deutschen Beamtentums*, Berlin 1909, hier v.a. die Seiten 148-242; Martin Haß, *Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten*, in: *Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag*, Leipzig 1908, S. 181-220; Hermann Hüffer, *Die Beamten des älteren preußischen Kabinetts von 1713-1808*, in: *FBPG*, 5. Bd. (1892), S. 157-190; Walther Hubatsch, *Friedrich der Große und die preußische Verwaltung*, Köln, Berlin 1973 (= *Studien zur Geschichte Preußens*, Bd. 18).
- 6 Rolf Straubel, *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806)*, Potsdam 1998 (= *Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 2).

Besteht über die Qualifikation der Juristen spätestens seit der Reform von 1746/1750 weitgehend Einmütigkeit, so gehen die Ansichten über die der Finanzbeamten auseinander. Bereits Hintze meinte 1911, bei den friderizianischen Kriegs- und Domänenräten habe es sich meist nicht um Juristen gehandelt, weil der große König mehr Wert auf ökonomische Bildung legte. Das Juristenmonopol in der Verwaltung sei daher eine relativ junge Erscheinung.⁷ Im Zuge der Durchsetzung des Rechtsstaates wäre dann eine Änderung erfolgt. Mit seinem Hinweis auf jene Favorisierung von wirtschaftskundigen Beamten hat Hintze zwar recht, finden sich für die fünfziger Jahre und die erste Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg doch tatsächlich etliche Ordres, in denen der Monarch auf die Anstellung versierter Ökonomen drang. Andererseits handelte es sich hierbei nur um eine zeitweilige und die Bestallungspraxis keineswegs dominierende Orientierung, kam er davon rasch wieder ab. Hintze wie Bleek, Schminnes und zuletzt Sieg haben sich für ihre Arbeiten vornehmlich auf eine kleine Zahl von Kabinettsbefehlen, auf einschlägige Reglements, Studienpläne, ministerielle Vorlagen und nur auf ein überschaubares biographisches Material gestützt. Mithin kamen sie bei der von ihnen behandelten, wiewohl nicht durchgängig zentralen Frage, ob es sich bei den damaligen Offizianten überhaupt um Akademiker oder bloß um Männer der Praxis, ob es sich um studierte Juristen oder Kameralisten handelte und welche Zäsur für den Übergang von der kameralistischen zur juristischen Ausbildung anzusetzen sei, folglich zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Auch wenn ihr Gegenstand gemäß dem spezifischen Ansatz hier nur gestreift wird, sind für jene kontroverse Debatte doch ebenfalls relevante Schlüsse möglich.⁸

Ausgangspunkt ist eine Sammlung von biographischen Daten über mehrere hundert adlige und bürgerliche Räte, die es erlaubt, in Verbindung mit Adresskalendern, Staats-Handbüchern, Konduitenlisten und ähnlichen Erhebungen, die personelle Besetzung der

7 Hintze, *Beamtenstand*, S. 49. Diese u.a. Einschätzungen Hintzes sind vor dem Hintergrund seiner Mitarbeit an der Herausgabe der *Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert*. Hg. von d. Königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bde. 1ff., Berlin 1894ff., zu sehen, in denen er sich eingehend mit den vierziger und fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts beschäftigte. Sein Studium der Kabinettsordrebücher wie anderer einschlägiger Akten widerspiegelte sich in der Überschätzung der Rolle ökonomisch gebildeter Beamter wie in der Meinung, in die Ämter als Steuer- oder Kriegs- und Domänenrat seien überwiegend vormalige Auditeure und Regimentsquartiermeister gelangt. Zieht man jedoch die Minuten der siebziger und frühen achtziger Jahre zu Rate, von der Auswertung der überlieferten Lebensläufe ganz zu schweigen, kommt man freilich zu einem etwas anderen Bild.

8 Wilhelm Bleek, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamtschaft des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1972; Bernd Schminnes, *Bildung und Staatsbildung. Entwicklungen in Preußen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Kleve 1994; Hans Martin Sieg, *Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806)*. Studien zum Verständnis des Absolutismus, Berlin, New York 2003. Letzterer hat die Ausführungen von Schminnes, der seinerseits gegen Bleek polemisiert, über die Ausbildung der Justiz- und Kameralbeamten weithin unkritisch übernommen und gelangt somit zu einigen Fehlurteilen. Als problematisch muß auch seine mitunter zu starke Fixierung auf die in den AB. Behörde abgedruckten Vorgänge gesehen werden wie die Neigung zu weitreichenden Hypothesen, ohne diese zu belegen, etwa die über die größte Leistungsfähigkeit und Bedeutung der Verwaltungsbehörden in der Zeit vor 1740.

Justiz- und Finanzkollegien für mehrere ausgewählte Schnittjahre zu rekonstruieren.⁹ Auf die Weise sollen Veränderungen, Umschichtungsprozesse zwischen adligen und bürgerlichen Beamten aufgezeigt und, sofern möglich, deren Hintergründe benannt werden. In Anknüpfung an die frühere Studie über Personalpolitik wird versucht, deren Ergebnisse durch die Einbeziehung der Justizbeamten zu verallgemeinern, zu vertiefen und möglicherweise Unterschiede hinsichtlich des sozialen Rekrutierungsprozesses, der Ausbildung, der Stellenbesetzung zwischen Juristen und Kameralisten festzustellen. Bestimmte Aspekte, die in der 1998 publizierte Studie eingehend erörtert worden sind, etwa über das Arbeitsklima in den Kollegien, die Rolle der territorialen Neuerwerbungen für die Versorgung mit einem Amt, über die Bedeutung der Konduitenlisten für die Disziplinierung, können daher hier außerhalb der Betrachtung bleiben, bei anderen Momenten wird zu Vergleichszwecken auf die entsprechenden Passagen verwiesen. Insofern versteht sich die vorliegende Analyse als Ergänzung und gezielte Fortsetzung (z.B. in der Frage des Studiums an mehreren Universitäten, des Alters beim Übergang zur Akademie, des Durchschnittsalters beim Rigorosum) der früheren Arbeit.

Im Mittelpunkt der Darlegung stehen somit die Mitglieder der Hofgerichte, Regierungen und sonstiger Obergerichte einschließlich des Berliner Kammergerichtes, angefangen vom bürgerlichen Regierungsrat bis zum adligen Präsidenten, vom vortragenden Rat des Justizdepartements bis zum Minister. Andererseits gilt das Interesse den Räten der Kriegs- und Domänenkammern von Kleve bis Königsberg, den Kammerpräsidien sowie den Mitgliedern der Provinzial- und Fachdepartements des Generaldirektoriums. Ergänzend herangezogen werden die Steuer- und Landräte, außerdem die Ober-Akzise- und Zollräte, die höheren Baubeamten, die Geheimen Kriegsräte der Zentralbehörde sowie die Bürgermeister ausgewählter großer Kommunen. Die auf die Weise ermittelten und ausgewerteten Daten über weit mehr als 1 000 mittlere und höhere Beamte vermitteln ein anschauliches Bild über die personelle Zusammensetzung, Ausbildung und Laufbahn der friderizianischen Bürokratie.

Nicht zuletzt von H. Brunschwig ist, wenngleich mit ganz anderen Zielsetzungen, auf die Existenz eines großen Potentials bürgerlicher Universitätsabsolventen hingewiesen worden, das für die Rekrutierung der preußischen Beamenschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert zur Verfügung stand und welches fortwährend, ungeachtet geringer Aussichten auf ein Unterkommen im Staatsdienst, anwuchs. Wenn also Friedrich Wilhelm I. und sein großer Sohn eine als mustergültig angesehene Justiz- und Finanzverwaltung aufbauen konnten, dann reussierten sie nur, weil die Monarchie über gute Gymnasien, attraktive Universitäten mit namhaften Rechtsprofessoren sowie über ein nennenswertes Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum verfügte. Und letzteres wiederum besaß ausreichend Vermögen und Weitblick, um einen Teil seines Nachwuchses auf die Akademie zu schicken zwecks Vorbereitung auf den späteren Zivildienst. Diese ausgesprochene Affinität der Söhne von Beamten, Pfarrern und Kaufleuten zum königlichen Dienst kontrastiert jedoch mit zahl-

9 Siehe dazu jetzt: Rolf Straubel, *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15*, 2 Teile, München 2009 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 85, Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. VII).

losen Quellenbelegen über die scheinbar stetige bzw. noch zunehmende Unlust der preussischen Edelleute, sich langwieriger Studien und den Mühen eines stufenweisen Aufstiegs zum Ratsamt zu unterziehen. Damit wird ein weiterer Komplex angesprochen, der im folgenden näher zu beleuchten ist.

D.h. es geht nicht allein um den personellen Umschichtungsprozeß, der sich zwischen 1740 und 1806 innerhalb von Regierungen und Kammern vollzogen hat, sondern auch um dessen Hintergründe. Im Zuge der Auswertung von Prüfungs- und Personalakten ließen sich nämlich erhebliche Unterschiede in der Motivation von adligen und bürgerlichen Kandidaten feststellen. In Exkursen soll daher die Neigung der Edelleute zum Zivil- mit derjenigen zum Militärdienst verglichen werden, um ggf. Spezifika wie deren Ursachen aufzeigen zu können. Ein weiterer Abschnitt widmet sich sodann, wiederum in Anknüpfung an Martiny u.a. Autoren, der wirtschaftlichen Lage der adligen Grundbesitzer im ausgehenden 18. Jahrhundert, vornehmlich aber in der Regierungszeit des großen Königs, gab es doch einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen finanzieller Situation und Eintritt in den landesherrlichen Dienst. Es gilt somit den Nachweis zu führen, daß die geringe Affinität der Edelleute zum Zivildienst – Martiny spricht hingegen von einer Überfüllung der öffentlichen Ämter durch den Adel – maßgeblich durch ökonomische Gründe bewirkt wurde, sah sich doch die Mehrzahl der adligen Gutsbesitzer aufgrund geringer Einkünfte nicht in der Lage, einen oder mehrere Söhne auf Gymnasium und Universität zu schicken sowie während des mehrjährigen Referendariats zu unterhalten.¹⁰ Mit diesem Dilemma sah sich zunächst auch der Militärdienst konfrontiert, durch die Errichtung und gezielte Erweiterung der Kadettenanstalten in Berlin, Stolp und Culm, in die vornehmlich mittellose junge Adlige aufgenommen wurden, konnte hier nach 1763 partiell Abhilfe geschaffen werden.

Vorrangig jedoch geht die Untersuchung der sozialen und regionalen Rekrutierung der Justiz- und Finanzbeamten nach, ihrem Bildungs- und Karriereweg sowie der Frage, ob es hierbei tatsächlich einen größeren Unterschied zwischen beiden Offiziantengruppen gegeben hat, der, wie in der Literatur geschehen, dazu berechtigt, von einer alten, ständisch geprägten und einer neuen, staatsnahen Bürokratie zu sprechen.¹¹ Zu diesem Zweck

10 Martiny, Adelsfrage, S. 65f., der freilich in erster Linie auf den Militärdienst zielt.

11 Einen scharfen Gegensatz zwischen dem Justiz- und Verwaltungs-Beamtenstand, entstanden im Zuge der Errichtung der Kommissariatsbehörden, die den Geist des neuen Groß- und Militärstaates repräsentiert und sich von den alten ständisch-partikularistischen Institutionen abgehoben hätten, hat schon O. Hintze konstatiert: Beamtenstand, S. 32-33. Seiner Ansicht nach bestand dieser zumindest bis zur Errichtung der Ober-Examinations-Kommissionen von 1755 und 1770, als für beide Gruppen ein geregelter Vorbereitungsdienst und eine Prüfungsfolge eingeführt wurde. Er gibt zwar keine Zäsur für das Ende dieses Gegensatzes an, unterstellt ihn offenbar aber noch für die Jahrhundertwende. Denn bei den Juristen handelte es sich spätestens seit 1755 ausnahmslos um Akademiker, während Friedrich II. zeitlebens Ökonomen als Kriegs- und Domänenräte favorisierte, die Mitglieder der Kammerkollegien meist keine juristische Ausbildung absolviert und vor ihrer Ansetzung häufig im Heer gestanden hatten. Hintze folgten in dieser Frage zahlreiche Autoren, darunter Schminnes, Bildung, S. 42, die für das ganze 18. Jahrhundert jenen Gegensatz als existent ansahen, ohne auf dessen allmähliches Verschwinden einzugehen. So unterstellt Schminnes noch für die Jahrhundertwende den Gegensatz von alter und neuer Beamtenschaft und glaubt das mit den Kontroversen um Hans von Held wie den Debatten in der Immediat-Finanzkommission (S. 53) belegen zu können. Den Beweis für seine Hypothese bleibt er aber schuldig, gehörte doch keiner

wurde nicht nur die Herkunft, Ausbildung und Laufbahn von adligen und bürgerlichen Regierungsräten miteinander verglichen, sondern auch die von Justiz- und Kameralbeamten. In den Mittelpunkt des Interesses rückten dabei solche Fragen wie das Verhältnis von Beamten mit akademischer Ausbildung und solchen ohne Studium, des Besuchs von in- und ausländischen Universitäten, von Bestallungsalter und Aufstiegsmöglichkeiten.¹² Gab es gemäß den Maximen der königlichen Personalpolitik tatsächlich eine Favorisierung der Edelleute bei der Besetzung vakanter Ämter und wie äußerte sich diese? Avancierten sie rascher, konnten bestimmte Laufbahnschritte überspringen und höhere Posten erreichen? Kollidierte das Interesse Friedrichs II. und seiner Nachfolger an einer effizienten Justiz- und Finanzverwaltung nicht mit einer derart ständisch ausgerichteten Personalpolitik? Und läßt sich von den Landesjustizkollegien im Unterschied zu den Kammern wirklich sagen, sie hätten sich in einem stärkeren Maße der Interessen des ersten Standes angenommen? Zur Klärung dieser Frage wurde auch ein Exkurs über die Rekrutierung, Ausbildung und Tätigkeit der Landräte angestellt, sollen sie doch im Untersuchungszeitraum die wichtigsten Exponenten ständischer Belange gewesen sein.

der von ihm benannten Kontrahenten der Justizverwaltung und damit der alten Beamtenschaft an. Wenn es einen solchen Gegensatz denn überhaupt gegeben hat, dann allenfalls im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert.

12 Zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang v.a. eine zentrale These von Schminnes, *Bildung*, S. 81, 83, 89, wonach ein absolviertes Studium erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Zugangsbedingung für den höheren Kameraldienst geworden ist.

I. Das Personal der Landeskollegien. Rekrutierungs-, Umschichtungsprozesse, Karriereverläufe

1.1. Hofgerichts-, Regierungs- und Kammergerichtsräte

a. Regionale Herkunft der adligen und bürgerlichen Räte

Für insgesamt 407 bürgerliche Hofgerichts-, Regierungs-, Kammergerichtsräte, spätere Direktoren und Präsidenten konnte die regionale Herkunft ermittelt werden, wobei es sich hierbei entsprechend den Angaben in den Matrikeln und sonstigen Quellen sowohl um den Geburts-, den Schul- oder den letzten Aufenthaltsort der Eltern handeln kann.¹³ In die Untersuchung einbezogen wurden – bis auf das schweizerische Neuenburg – alle Provinzen der Monarchie, d.h. auch die Neuerwerbungen nach 1740: Schlesien, Ostfriesland, Westpreußen, Ansbach, Bayreuth, die sog. Entschädigungslande. Von deren Beamten, die in die preußische Verwaltung übernommen wurden, fanden indes nur diejenigen, meist jüngeren Offizianten Berücksichtigung, für die relevante Erhebungsdaten zu ermitteln waren. D.h. für Ansbach, Bayreuth, Erfurt, das Eichsfeld, Hildesheim, Münster etc. sind die im folgenden gemachten Aussagen nur bedingt repräsentativ.

Knapp 30 Prozent der erfaßten Beamten kamen danach aus der Kernprovinz, was nicht zuletzt mit der Rolle Berlins als Sitz der zentralen Behörden der Monarchie zusammenhing. Inklusive der benachbarten Neumark hätten beide Landesteile zusammen sogar einen Anteil von nahezu einem Drittel erreicht. Hervorzuheben ist sodann die große Bedeutung von Magdeburg und Halberstadt als regionales Rekrutierungsreservoir. In Bezug auf ihre absolute Zahl übertraf die an der Elbe gelegene Provinz die territorial ungleich größeren Landesteile Ostpreußen sowie Pommern und ließ selbst Schlesien hinter sich, was bei dieser Neuerwerbung indes damit zusammenhing, daß hier in den ersten beiden Jahrzehnten nach 1740 bei der Stellenbesetzung in hohem Maße auf Beamte aus den Kernlanden zurückgegriffen wurde. Allein Magdeburg brachte es auf einen Anteil von 10,8%, einschließlich von Halberstadt erreichten beide Regionen zusammen 16,5 Prozent. Von jenen 35 Nennungen für Preußen entfallen 30 auf Ost- und fünf auf Westpreußen. Auf den ersten Blick erscheint die Angabe für die westlichen Provinzen mit 63, darunter drei Beamte aus Franken, recht hoch. Bedenkt man jedoch, daß sich die Zahl auf Minden-Ravensberg, Tecklenburg-Lingen, Ostfriesland, die Grafschaft Mark und Kleve sowie zuletzt auch noch auf Ansbach und Bayreuth bezieht, ist eine Relativierung angebracht. Bemerkenswert ist, daß immerhin knapp neun Prozent der Regierungsräte nicht aus der preußischen Monarchie stammten. Immerhin 31 Personen kamen aus einem der anliegenden

13 Wenn in den folgenden Passagen vereinfacht von Regierungsräten gesprochen wird, so sind damit Hofgerichts-, Regierungs-, Tribunals-, Kammergerichtsräte sowie Direktoren und Präsidenten gemeint, denn letztere hatten ihre Karriere ebenfalls zumeist als Räte begonnen. Gleiches gilt für die Räte in den Kammerkollegien, denen die Direktoren, Präsidenten, Finanzräte zugeschlagen wurden. Zielen die Ausführungen dagegen auf die Mitglieder der Präsidien, so wird das explizit vermerkt!

Nachbarstaaten, etwa aus Anhalt-Dessau, Braunschweig, Kursachsen oder Mecklenburg, vier aus Polen, Frankreich oder einem anderen europäischen Land.

I. Herkunftsregionen bürgerlicher Regierungsräte ¹⁴

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	117	28,8	60	14,7
Neumark	15	3,7		
Magdeburg	44	10,8	27	6,6
Halberstadt	23	5,7		
Pommern	34	8,4	15	3,7
Preußen	35	8,6	12	3,0
Schlesien	41	10,1		
westl. Prov.	63	15,5		
Reich, Ausl.	35	8,6		
gesamt	407	100,0	114	28,0

Wie im Falle der Kurmark trug auch in anderen Landesteilen der jeweilige Vorort entscheidend zu dem überdurchschnittlich hohen oder nur geringen Anteil bei, den die Provinz besaß. So stellte die Stadt Magdeburg jeden zweiten aus dem Herzogtum gebürtigen Beamten, ähnlich war es in Stettin und Königsberg (hier 40% von 30 Pers.). Hauptursache hierfür war der Umstand, wonach in den einzelnen Landeshauptstädten auch die Provinzialverwaltungen saßen und deren Beamtschaft die wichtigste Rekrutierungsquelle für die bürgerlichen Regierungsräte bildete. In den Vororten gab es außerdem zahlreiche Kleiriker, Lehrer und Kaufleute, die einen ihrer Söhne die Justizlaufbahn einschlagen ließen. Mithin ist es kein Wunder, daß allein 114 bürgerliche Regierungsräte (oder 28,0%) aus den vier größeren Kommunen Berlin, Königsberg, Magdeburg und Stettin kamen. Orte wie Küstrin, Minden, Aurich oder Kleve blieben hinter jenen vier merklich zurück, weil sie zwar ebenfalls Sitz von Behörden, aber nur Mittel- oder sogar nur Kleinstädte waren. Hier gab es also nicht nur ungleich kleinere Kollegien und entsprechend weniger Beamte, die ihre Söhne auf den Zivildienst vorbereiteten, sondern auch ein geringeres bildungsbürgerliches Potential.

Etwas anders sah dagegen die regionale Herkunft der adligen Regierungsräte aus. Hier konnten für insgesamt 154 Personen relevante Angaben ermittelt werden. Auffällig zunächst, daß die Kurmark und mit ihr Berlin keine so große Rolle spielten wie bei den bürgerlichen Räten, mitverursacht durch den hohen Stellenwert der Gutsbesitzer und Offiziere unter den Vätern, die auf dem platten Land oder in einer oft kleineren Garnisonstadt lebten. Dennoch waren 17 Räte aus Berlin gebürtig, das entsprach einem Anteil von 44,7% an den Kurmärkern und von 11,0 % an allen Erfaßten. Einschließlich der Neumärker kamen nahezu 30 Prozent aller adligen Räte aus dieser Kernregion der Monarchie.

¹⁴ Die in der vierten und fünften Spalte genannten Zahlen bzw. Anteile beziehen sich auf die jeweiligen Landeshauptstädte: auf Berlin für die Kurmark, Magdeburg für das gleichnamige Herzogtum, auf Stettin für Pommern, auf Königsberg für Preußen.

Magdeburg und Halberstadt besaßen bei dieser Gruppe keinen Vorsprung vor Pommern und lagen merklich hinter Preußen (gesamt 21, davon zwei aus Westpreußen) zurück. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den westlichen Provinzen, wo der Anteil der bürgerlichen Räte doppelt so hoch war wie der der adligen. Ursache dafür dürfte gewesen sein, daß Magdeburg, Halberstadt und die westfälisch-rheinischen Regionen ein größeres städttebürgerliches Potential besaßen als Pommern und Preußen, dafür jedoch über keinen so kopfstarken Adel verfügten. Noch höher als die absolute Zahl preußischer war die schlesischer Adliger unter den Regierungsräten, was maßgeblich mit der in dieser Provinz praktizierten Personalpolitik zusammenhing. Hierauf ist noch zurückzukommen.

II. Herkunftsregionen adliger Regierungsräte

Region	abs. Zahl	Anteil in %
Kurmark	38	24,7
Neumark	7	4,6
Magdeburg, Ha.stadt	10	6,5
Pommern	10	6,5
Preußen	21	13,6
Schlesien	25	16,2
westl. Provinzen	11	7,1
Reich	29	18,8
Ausland	3	2,0
gesamt	154	100,0

Hervorzuheben ist schließlich noch der hohe Stellenwert der aus dem Reich stammenden adligen Beamten, für die nicht nur der Dienst in der friderizianischen Armee sehr attraktiv war, sondern auch der in der Zivilverwaltung, und zwar noch ungleich erstrebenswerter als für bürgerliche Kandidaten aus Anhalt, Hannover, Hessen oder Thüringen. Eventuell hing das auch damit zusammen, daß einem adligen Juristen aus dem Reich der Zugang zu einem Regierungskollegium leichter gemacht wurde als einem bürgerlichen Anwärter. Sicher urteilen hierüber läßt sich jedoch nicht.

b. Zur regionalen Herkunft der Finanzbeamten. Ein Vergleich

Für insgesamt 829 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte, einschließlich der aus ihren Reihen aufgestiegenen Kammerdirektoren, Präsidenten, Finanzräte und Minister, können nunmehr Angaben über ihre regionale Herkunft gemacht werden, lediglich für elf Personen (od. 1,3% von 840) war solches nicht möglich.¹⁵ In nachstehender Tabelle

¹⁵ Die gegenüber der Untersuchung Personalpolitik höhere Zahl erfaßter Beamter, was für die regionale wie die soziale Herkunft, für den Schul-, Universitätsbesuch, die Prüfungen, das Bestallungsalter usw. gilt, resultiert vornehmlich aus dem Umstand, daß der Untersuchungszeitraum nunmehr erweitert wurde. Die Analyse erstreckt sich jetzt auf alle Beamten, die seit mindestens 1740 ein Ratsamt bekleideten und bis spätestens 1806 in ein solches einrückten. Außerdem konnten durch die Auswertung weiterer Quellen die Angaben insonderheit für die Beamten in Ansbach, Bayreuth, Ostfriesland verdichtet werden.

wurden die Herkunftsregionen aufgeschlüsselt. Danach kamen noch erheblich mehr Finanzbeamte als Juristen aus der Kurmark, und zwar nahezu jeder vierte. Andererseits stellten die Berliner knapp 46% jener Kurmärker, bezogen auf die Gesamtzahl stammte aber nur ungefähr jeder zehnte Rat aus der Residenz gegenüber 14,7% bei den Justizbeamten, was ursächlich damit zusammenzuhängen scheint, das bei letzteren die Rekrutierung aus den eigenen Reihen bereits eine größere Rolle spielte als bei den Kameralisten.

III. Zur regionalen Herkunft der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte ¹⁶

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	202	24,4	92	11,1 (45,5)
Neumark	39	4,7	-	-
Magdeburg	98	11,8	38	4,6 (38,8)
Halberstadt	43	5,2	-	-
Pommern	85	10,3	17	2,1 (20,0)
Preußen	149 (13)	18,0	54	6,5 (36,2)
Schlesien	49	5,9	-	-
westl. Prov.	80	9,7	-	-
Reich	73	8,8	-	-
Ausland	11	1,3	-	-
zs.	829	100,0	201	24,3

Hervorzuheben ist, daß allein aus der Stadt Magdeburg fast ebenso viele Offizianten kamen wie aus der ganzen Neumark, deren Vorort Küstrin nicht mit der Elbestadt konkurrieren konnte. Erstaunlich andererseits die beachtlich große Zahl gebürtiger Pommern, von denen freilich nur jeder fünfte auf die dortige Landeshauptstadt entfiel. ¹⁷ Bei den aus den pommerschen Kleinstädten oder vom platten Land stammenden Beamten dürfte es sich mehrheitlich um die Söhne von Pächtern und Geistlichen gehandelt haben. Insgesamt 201 Räte (od. 24,3%) kamen allein aus den vier Vororten Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg, was knapp vier Prozent weniger als bei den Regierungsräten waren. ¹⁸ Als Erklärung hierfür bietet sich wiederum die bereits oben genannte an, eine Vermutung, die im Abschnitt über die soziale Herkunft zu überprüfen ist. Die beachtlich starke Rolle Ostpreußens hing sowohl mit dem Gewicht Königsbergs für die Provinz als auch damit zusammen, daß bei der Besetzung der Kammerkollegien in den neuen Provinzen West-

16 In der Zeile Preußen meint die erste Zahl Ost- und Westpreußen, die in Klammern hingegen nur Westpreußen. Die erste Zahl in der zweiten Spalte Anteil bezieht sich auf die Gesamtzahl von 829, die zweite auf die Rolle des Vorortes für die jeweilige Provinz. Ansbach und Bayreuth wurden unter die Reichsterritorien subsumiert.

17 Auch für den Zeitraum 1763 bis 1806 hatten es die Pommern und Neumärker zusammen bereits auf einen Anteil von 14,2% gebracht gegenüber 15,0% für 1740 bis 1806, wobei auf Stettin 2,7% (jetzt 2,1%) entfallen waren.

18 Siehe dazu die Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 26. Danach brachten es die vier Vororte bei einer ungleich geringeren Gesamtzahl auf einen Anteil von 26,4%, ein also durchaus vergleichbarer Wert.

Süd- und Neu-Ostpreußen bevorzugt auf gebürtige Ostpreußen wegen partiell vorhandener bzw. vorausgesetzter polnischer Sprach-, Landes- und Verfassungskennntnisse zurückgegriffen wurde.¹⁹ Hierauf ist bereits an anderer Stelle näher eingegangen worden.²⁰

Die regionale Herkunft der adligen Kameralbeamten hebt sich in mehrfacher Weise von der der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte ab und ähnelt stark derjenigen der adligen Juristen. So kamen hier wie da erstaunlich viele Personen aus der relativ neuen Provinz Schlesien, was mit der zeitweiligen Vorliebe des großen Königs für die dortigen Edelleute zusammenhing, hielt er sie doch wegen ihrer vermeintlich natürlichen Autorität und ihrer Weltläufigkeit für besonders geeignet als Kammerpräsidenten. Immerhin knapp 15 Prozent der erfaßten Finanzbeamten kamen aus Schlesien, wonach sie nach den Kurmärkern und den Adligen aus den benachbarten Reichsterritorien die kopfstärkste Gruppe stellten. Unter letzteren taten sich besonders Edelleute aus den anhaltinischen Gebieten sowie aus den welfischen Territorien hervor. Rund 16% der 302 Räte kamen aus dem Reich und damit knapp drei Prozent weniger als bei den adligen Juristen. Beide Angaben sind Indiz für die beachtlich starke Attraktivität des preußischen Zivildienstes für den Adel der meist benachbarten deutschen Territorialstaaten, wobei diese Anziehungskraft für Angehörige des ersten Standes merklich höher war als für Söhne von Beamten, Pfarrern und Fabricanten aus Hannover oder Thüringen. So kamen ganze 10,1 Prozent der bürgerlichen Kriegs- und Finanzräte aus einem anderen deutschen Territorialstaat oder aus dem Ausland gegenüber 20,5% bei den Adligen.²¹

19 Der Vergleich der Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 26, mit den hier vorliegenden läßt daran keinen Zweifel. Kamen nämlich in dem Zeitraum 1763/1770 bis 1806 knapp zehn Prozent der erfaßten bürgerlichen Räte aus Königsberg, womit die Stadt sogar noch vor Berlin rangierte und Magdeburg um nahezu das Doppelte übertraf, so erreichte der preußische Vorort von 1740 bis 1806 nur 6,5% und mußte Berlin den Vortritt lassen. Auch folgte Magdeburg mit 4,6% jetzt relativ dicht. Umgekehrt erreichten diese beiden Orte im gesamten Untersuchungszeitraum höhere Anteile, weil bei der Besetzung der Ämter in der neuen Provinz Schlesien nicht wenige Kurmärker und Magdeburger zum Zuge kamen.

20 Dazu Straubel, Personalpolitik, S. 185f.

21 Für den Zeitraum 1763/1770 bis 1806 wurde für fremde Edelleute ein Anteil von 18,0% und für auswärtige Bürgersöhne von 7,5% errechnet, also wiederum vergleichbare Werte.

IV. Zur regionalen Herkunft der adligen Kameralbeamten ²²

Region	abs. Zahl	Anteil in %	Vorort abs.	Anteil in %
Kurmark	65	21,5	27	8,9 (41,5)
Neumark	16	5,3	-	-
Magdeburg	16	5,3	3	1,0 (18,8)
Halberstadt	12	4,0	-	-
Pommern	32	10,6	1	0,3 (3,1)
Preußen	36 (1)	11,9	6	2,0 (16,7)
Schlesien	45	14,9	-	-
westl. Prov.	18	6,0	-	-
Reich	48	15,9	-	-
Ausland	14	4,6	-	-
zs.	302	100,0	37	12,3

Während von den kurländischen Adligen immerhin noch fast 42% auf Berlin entfielen und damit nicht viel weniger als bei den bürgerlichen Beamten, spielten die Städte Magdeburg, Stettin und Königsberg in dieser Hinsicht für die jeweiligen Landesteile eine ungleich geringere Rolle. Deshalb kamen nur 12,3% der erfaßten Personen aus den vier Landeshauptstädten gegenüber fast einem Viertel bei den bürgerlichen Kriegsräten. ²³ Diese Angabe widerspiegelt eindeutig die unterschiedlichen sozialen Rekrutierungsquellen, handelte es sich bei den meisten adligen Räten doch um Söhne von Gutsbesitzern und Offizieren, die auf dem Land oder in kleineren Städten lebten. Infolgedessen übertrafen Pommern und die Neumark mit ihrem kopfstarken Kleinadel die bei den bürgerlichen Beamten dominierenden Provinzen Magdeburg und Halberstadt. Wenn in die Kammerkollegien sodann mehr adlige Ausländer Eingang fanden als bei den bürgerlichen Räten und ihr Anteil auch jenen der Regierungsräte aus dem ersten Stand übertraf, so dürfte das u.a. auf die Inbesitznahme der neuen Ostprovinzen zurückzuführen sein, im Zuge derer etliche gebürtige Polen in die preußische Kameralverwaltung eintraten. Denn zumindest für Friedrich II. ist bezeugt, daß er möglichst wenige oder gar keine Mecklenburger, Anhalter, Hannoveraner in der Finanzverwaltung angestellt wissen wollte, aus Furcht, sie könnten bei einem eventuellen Abschied ihr neues Wissen in einen der benachbarten Territorialstaaten transferieren.

c. Soziale Rekrutierungsquellen der mittleren und höheren Justizbeamten

Für rund 50 der erfaßten 400 bürgerlichen Regierungsräte und Direktoren können keine Angaben über ihre soziale Herkunft gemacht werden, was einem Anteil von 12,5 Prozent entspricht. Unter den 350 bekannten Vätern dominierten nahezu erwartungsgemäß die

²² Siehe hierzu die Bemerkungen zu Tabelle III. über die Angaben in Klammern. Keine Berücksichtigung fanden im folgenden bei den adligen Finanzbeamten diejenigen, die vom Landrat zum Direktor, Präsident oder Minister aufstiegen, weil diese unter die Landräte subsumiert wurden.

²³ Für den Zeitraum 1763 bis 1806 läßt sich ein Anteil von 15,6% für diese vier Vororte errechnen.

Beamten und hier wiederum die Juristen. Mehr als jeder vierte Regierungsrat (25,7%) hatte einen bereits im Justizdienst stehenden Vater. Mit Abstand folgten Kameral- und sonstige Offizianten. Insgesamt erreichten alle drei Beamtengruppen einen Anteil von knapp 56%. Im Falle der Juristen hatte die Rekrutierung der Beamten aus den eigenen Reihen im Untersuchungszeitraum also bereits einen ziemlich hohen Grad erreicht.²⁴ Dementsprechend traten die übrigen Gruppen deutlich zurück. Auf Pfarrer, Lehrer und Ärzte zusammen entfielen zwar immerhin noch knapp 24%, insbesondere die Geistlichen hatten aber viel von ihrer ehemals exponierten Rolle verloren. Ziemlich dicht hinter dieser Gruppe rangierten diejenigen Väter, die dem Wirtschaftssektor zugerechnet werden können, d.h. der Landwirtschaft, dem Handel und Gewerbe. Hervorzuheben ist, daß z.B. Kaufleute nicht markant hinter den Klerikern zurückstanden und mehr Juristen einen Pächter zum Vater hatten als einen Lehrer oder Arzt. Dieser Befund steht in engem Zusammenhang mit dem beachtlichen Wirtschaftsaufschwung, den die preußische Monarchie seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahm.

V. Zur sozialen Herkunft der bürgerlichen Juristen²⁵

soz. Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Justizbeamte	97	27,7		
Finanzbeamte	53	15,1		
sonst. Beamte	45	12,9	Beamte 195	55,7
Pfarrer	50	14,3		
Prof., Lehrer	18	5,1		
Ärzte	15	4,3	zs. 83	23,7
Offiziere	1	0,3		
Pächter, Gutsbes.	24	6,9		
Kaufleute	36	10,3		
Handwerker	11	3,1	Wirt. 71	20,3
zs.	350	100,0		

Bei den adligen Räten läßt sich in insgesamt 155 Fällen der Vater ermitteln, für ganze drei Personen (oder 1,9%) fehlen die Daten. Hervorzuheben ist, daß auch bei den Adligen ein bemerkenswert hoher Anteil schon einen Juristen zum Vater hatte, wenngleich dieser um rund vier Prozent geringer ausfiel als bei den Bürgerlichen. 134 Väter (oder 26,5%) von insgesamt 505 adligen und bürgerlichen Regierungsräten, Direktoren, Präsidenten hatten somit bereits im mittleren und höheren Justizdienst gestanden. Einschließlich der Kameral- und sonstigen Beamten, unter diesen auch elf Landräte, kam bei den Adligen allein

24 Zwar gab es unter den Juristensöhnen einige, die besonders rasch avancierten und überdurchschnittlich befähigt waren, dem standen aber andere entgegen, die ihren Vätern nur bedingt Ehre machten. Umgekehrt hatten etliche der um 1800 besten Regierungs- und Kammergerichtsräte keinen Justizbeamten zum Vater, so C. Gossler oder Hempel. Siehe dazu auch unten die Ausführungen im Abschnitt über das Bestallungsalter.

25 In der vierten Spalte wurde eine Summierung vorgenommen: der Justiz-, Finanz- und sonstigen Beamten, der Pfarrer, Lehrer und Ärzte sowie der dem Wirtschaftssektor zugehörigen Personen.

auf diese Gruppe ein Anteil von 41,3 Prozent.²⁶ Das waren zwar 14% weniger als bei den Bürgerlichen, gleichwohl dokumentiert aber auch dieser Prozentsatz ein hohes Niveau der Eigenreproduktion. D.h. im Zuge steigender Anforderungen und parallel zu wachsendem Prestige und Einkommen gingen adlige wie bürgerliche Juristen dazu über, sich vornehmlich aus den eigenen Reihen wie aus denen der Finanzbeamten zu rekrutieren. Unter Einschluß der im Heer stehenden Edelleute befanden sich mindestens 101 Väter direkt oder indirekt im königlichen Dienst.²⁷ Nichtsdestotrotz wurde im Untersuchungszeitraum über einen permanenten Mangel an adligen Rechtsstudenten bzw. Regierungsreferendaren geklagt, wofür mannigfache Momente verantwortlich zeichneten. Zwar orientierten die Edelleute unter den Juristen und Finanzbeamten gleich ihren bürgerlichen Berufskollegen ihre Söhne meist ebenfalls auf eine Laufbahn im Zivildienst, erstere standen an Kopffzahl jedoch weit hinter letzteren zurück. Andererseits sahen Gutsbesitzer und Offiziere, sofern sie dazu finanziell überhaupt in der Lage gewesen wären, offenbar nur wenig Veranlassung, ein Familienmitglied auf eine juristische Karriere und nicht auf den Militärdienst vorzubereiten.²⁸

VI. Die Väter der adligen Regierungsräte

soziale Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %
Juristen	37	23,9
sonstige Beamte	27 (zs. 64)	17,4 (zs. 41,3)
Gutsbesitzer	41	26,5
Gutsbes. u. Offizier	22	14,2
Offiziere	26 (zs. 48)	16,8 (zs. 31,0)
Sonstige	2	1,3
zs.	155	100,0

Umgekehrt war die Bindung der adligen Juristen an den Agrarsektor noch ziemlich eng, nicht zuletzt wegen der beschränkten Zahl von Erwerbsquellen für Edelleute. Nach Ausweis der ausgewerteten Quellen handelte es sich bei 41 Vätern (od. 26,5%) um Gutsbesitzer. Unter Berücksichtigung der Landräte und aller gutsbesitzenden Offiziere wären es sogar 74 Personen oder 47,7 Prozent gewesen. In dieser Beziehung hoben sich die adligen Räte damit von ihren bürgerlichen Amtskollegen spürbar ab, von denen nur etwa jeder fünfte unmittelbar Kontakte zur Wirtschaft besaß.

26 Bezogen auf die Gesamtzahl von 505 gehörten 259 adlige und bürgerliche Väter (od. 51,3%) bereits zur Beamtenschaft.

27 D.h. unter Einschluß jedes zweiten Vaters aus der Gruppe Gutsbesitzer und Offizier, aber unter Verzicht auf die Sonstigen.

28 Insofern ist die Bemerkung von H. von Bonin, Beamtenschaft, S. 166, korrekturbedürftig, wonach nicht wenige Edelleute nach dem Tod des Vaters die Beamtenlaufbahn verließen und das Familiengut übernahmen. Solche Fälle hat es zwar gegeben, sie stellten aber die Ausnahme dar. Denn die Mühen und Kosten von Studium, ersten Laufbahnschritten nahm nur auf sich, wer auch wirklich im Zivildienst vorankommen wollte und letzteren nicht als Notlösung, Zwischenspiel betrachtete. Zu berücksichtigen ist hier auch das durchaus attraktive Salär.

d. Zur sozialen Herkunft der Finanzbeamten

In Abhängigkeit von den Quellen konnten von 178 der insgesamt 815 bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten keine Väter ermittelt werden, andererseits scheinen jedoch die Angaben für die übrigen 634 Personen (od. 77,8%, bei den Regierungsräten waren es 87,5%) repräsentativ zu sein.²⁹ Tatsächlich belegen die Zahlen in Tabelle VII. obige Vermutung, wonach der Rekrutierungsprozeß aus den eigenen Reihen bei den Kameralbeamten bei weitem noch nicht das Niveau erreicht hatte wie bei den Juristen. Er blieb um ziemlich genau elf Prozent hinter jenem zurück. Brachten es die mittleren und höheren Justiz- und Kameralbeamten dort (in Tab. V) auf zusammen fast 43%, so hier dagegen nur auf 32%, Indiz für Defizite bei der sog. Professionalisierung.³⁰ Dafür spricht auch die Dominanz der Väter, die in der Gruppe der sonstigen Beamten zusammengefaßt wurden und bei denen es sich vielfach um Subalterne gehandelt hat, also um Geheime expedierende Sekretäre aus dem Generaldirektorium, um Kanzleidirektoren, um Forst- oder Akziseräte. Auch alle drei Teilgruppen zusammen blieben hinter dem Anteil zurück, den sie bei den bürgerlichen Regierungsräten erreichten.

VII. Die Väter bürgerlicher Kriegs- und Domänenräte

soz. Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Finanzbeamte	110	17,4		
Justizbeamte	91	14,4		
sonst. Beamte	126	19,9	zs. 327	51,6
Geistliche	80	12,6		
Lehrer, Prof.	18	2,8		
Ärzte	16	2,5	zs. 114	18,0
Offiziere	12	1,9		
Pächter, Guts.	94	14,8		
Kaufleute	68	10,7		
Handwerker	19	3,0	zs. 181	28,6
zs.	634	100,0		

Für die teilweise andere Rekrutierung der Finanzbeamten spricht auch der geringere Anteil, den Pfarrer, Lehrer und Ärzte an der Gesamtzahl erreichten. Er lag immerhin um fast sechs Prozent hinter dem der Regierungsräte zurück. Dafür hatten erstere anteilig mehr Väter, die dem Wirtschaftssektor zuzurechnen sind, also Generalpächter, Gutsbesitzer, Kaufleute, Fabricanten oder Handwerker waren. Zu dieser Teilgruppe können fast 29% der Kriegs- und Domänenräte und damit nahezu neun Prozent mehr als bei den Juristen

29 Siehe dazu auch den entsprechenden Abschnitt bei Straubel, Personalpolitik, S. 31-34. Für den Zeitraum 1763/1770 bis 1806 konnten nur 228 Väter bürgerlicher Räte ermittelt werden.

30 Anteil hieran mag die Einbeziehung der Steuerräte gehabt haben, die zumindest bis 1763 oft minder qualifiziert waren und deren Väter eher Subaltern- denn mittlere Beamte waren.

gerechnet werden. Der oben vermutete Zusammenhang zwischen partiell anderer regionalen und anderer sozialer Herkunft scheint damit bestätigt.³¹ Grundsätzlich hatten die Finanz- und Justizbeamten jedoch die gleichen Rekrutierungsquellen, lediglich die Proportionen zwischen den verschiedenen Teilgruppen waren unterschiedlich. Und dies darf auch für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. angenommen werden.³²

Die Angaben über die soziale Herkunft der adligen Kameralbeamten sind etwas dichter, konnten doch lediglich 17 Personen (od. 5,4% von gesamt 313) nicht eingeordnet werden. Aus welchen Elternhäusern die übrigen 296 Offizianten kamen, läßt sich aus der Tabelle VIII. entnehmen, wobei die Grenzen zwischen den einzelnen Teilgruppen mitunter fließend sind. So kann zum einen vermutet werden, daß auch ein erheblicher Teil der im Zivildienst stehenden Edelleute Güter besaß, wenngleich das aus den Quellen nicht hervorgeht. Zudem dürften einige der Offiziere ebenfalls Liegenschaften besessen haben. Ähnlich wie bei ihren bürgerlichen Amtskollegen wies bei den adligen Finanzbeamten die Reproduktion aus den eigenen Reihen noch erhebliche Defizite gegenüber den Regierungsräten aus. Hier betrug der Unterschied annähernd zwölf Prozent (23,9 gegenüber 11,8%). Werden dagegen die Juristen, sonstigen Beamten und die Landräte mit in die Betrachtung einbezogen, fiel der Rückstand weniger markant aus. Bei den Regierungsräten entfielen auf die Väter, welche diesen Teilgruppen zuzurechnen sind, 41,3 % und hier waren es 38,5% (absolut 114).

VIII. Zur Herkunft der adligen Kriegs- und Domänenräte³³

soziale Gruppe	abs. Zahl	Anteil in %
Kameralbeamte	35	11,8
Justizbeamte	28	9,5
sonstige Beamte	25	8,5
Gutsbesitzer	90 (darunter Landräte 26)	30,4
Gutsbesitzer u. Offizier	78	26,4
Offiziere	36	12,2
Sonstige	4	1,4
zusammen	296	100,0

31 In der 1998 veröffentlichten Studie wurden für eine viel geringere Gesamtzahl, u.a. auch Ausdruck des damaligen Standes der Materialerschließung wie des kürzeren Untersuchungszeitraumes, folgende Prozentsätze ermittelt: Beamte gesamt 54,0%, Pfarrer, Lehrer, Ärzte 18,4%, Wirtschaftsbürger 25,0%, d.h. die Proportionen zwischen den einzelnen Gruppen sind mit den jetzt errechneten durchaus vergleichbar. Die nicht zu übersehenden Divergenzen dürften im wesentlichen aus der unterschiedlichen Gesamtzahl resultieren: 228 gegenüber 634.

32 Wenn Sieg, Staatsdienst, S. 115, meint, es gebe keine Quellen für eine systematische Auswertung der Karrierewege im Justiz- und Finanzfach im frühen 18. Jh., so ist er hierin einem Irrtum erlegen. Freilich existiert kein geschlossener Aktenbestand, sind zeitaufwendige Recherchen nötig. Andererseits ist die von ihm behauptete, aber nicht nachgewiesene Feststellung richtig, wonach es weder vor noch nach 1740 markante Unterschiede zwischen einer neuen und einer alten Bürokratie gegeben habe.

33 Für den Zeitraum 1763 bis 1806 konnten nur 93 adlige Kriegsräte sozial eingeordnet werden, davon hatten lediglich 29,0% einen Beamten zum Vater, 48,4% einen Gutsbesitzer.

Umgekehrt besaßen die adligen Mitglieder der Kammerkollegien eine noch stärkere Affinität zum Agrarsektor als die Regierungsräte. Ist für diese ein Anteil von 47,7% zu errechnen, waren es hier sogar 56,8 Prozent.

1.2. Schulbesuch

a. Schulbesuch der späteren Juristen

Für den Schulbesuch lassen sich keine repräsentativen Aussagen treffen, da nur wenige unveröffentlichte oder gedruckte Matrikeln vorliegen und die überlieferten Lebensläufe in dieser Frage meist Lücken aufweisen. Zu vermuten ist, daß die meisten der späteren Juristen Privatunterricht erhalten haben. Bei den einen, dieses dürfte vornehmlich für die Edelleute zutreffen, währte dieser bis zum Übergang auf die Akademie, bei anderen folgte auf anfänglichen Hausunterricht noch der mehrjährige Besuch eines der angesehenen Gymnasien der Monarchie. Für rund 190 bürgerliche Räte liegen keine Angaben über ihre Schulausbildung vor. Für weitere 60 wird nur allgemein vom Aufenthalt auf einer höheren Lehranstalt gesprochen. Im Unterschied zu den Adligen spielten Ritterakademien keine Rolle.

IX. Schulbesuch bürgerlicher Regierungsräte

Region	abs. Zahl	Anteil in %
Berlin	76	53,2
Magdeburg/Halberstadt	45	31,5
Schlesien	10	7,0
Pommern	3	2,1
Preußen	6	4,2
westl. Prov.	3	2,1
insgesamt	143	100,0

Auch wenn die in Tabelle IX. zusammengestellten Daten nur bedingt als repräsentativ anzusehen sind, lassen sie doch einige Rückschlüsse zu.³⁴ Zwar gab es in der Kur- und Neumark auch außerhalb der Residenz einige angesehenere Gymnasien, mit den Berliner Anstalten konnten sie jedoch nicht konkurrieren. Mehr als jeder zweite der erfaßten Schüler weilte demnach einige Zeit auf einem Gymnasium an der Spree, allein das Joachimsthalsche Gymnasium wurde in 42 Fällen genannt, mit Abstand folgten Graues Kloster (mind. 15), Cöllnisches, Friedrichswerdersches Gymnasium und Berliner Realschule. Eine beachtliche Rolle spielten auch die renommierten Institute in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, die es zusammen auf immerhin 45 Schüler brachten. Hier waren es

³⁴ Einbezogen wurden somit insgesamt 393 bürgerliche Regierungsräte, von denen nur für 143 (od. 36,4%) genauere Angaben über den Schulbesuch, für weitere 60 (od. 15,3%) nur pauschale Aussagen bekannt sind. Dagegen fehlen für 190 Personen (od. 48,4%) nähere Hinweise.

vor allem Kloster Berge mit zehn Nennungen, die Domschule zu Halberstadt und das Domgymnasium zu Magdeburg mit jeweils ebenfalls zehn, die Klosterschule Unser Lieben Frauen in Magdeburg mit neun und das hallische Pädagogium mit sechs Schülern. Die gebürtigen Schlesier besuchten v.a. die Breslauer, die Preußen die Königsberger Anstalten. Beide Orte konnten an Attraktivität jedoch nicht mit den Gymnasien in den mittleren Provinzen wetteifern. Ähnlich war es mit dem Groeningianum zu Stargard, dem Stettiner Akademischen Gymnasium und dem Gymnasium in Soest. Sie alle wurden zwar frequentiert, ihre Anziehungskraft beschränkte sich u.a. wegen ihrer minder zentralen Lage im Unterschied zu den Einrichtungen in Berlin, Magdeburg, Halberstadt jedoch auf den jeweiligen Landesteil.

Auch bei den adligen Räten ließ sich nur für den kleineren Teil der Schulbesuch ermitteln. Für rund 91 Personen können gar keine Aussagen getroffen werden, für weitere 76 mehr oder weniger genaue. Von diesen (76) erhielten immerhin 18 Edelleute (oder 23,7%) Privatunterricht. Weitere 13 (oder 17,1%) weilten auf einer Ritterakademie. D.h. nahezu jeder fünfte adlige Rat hatte sich in Brandenburg/H., Liegnitz, Braunschweig oder Lüneburg die nötigen Kenntnisse zur Vorbereitung auf die Hochschule erworben, ein beachtlicher Unterschied zur Karriere der bürgerlichen Beamten. Nur in wenigen Fällen bezweckte der Eintritt in eine Ritterakademie aber den zielgerichteten Beginn einer zivilen Laufbahn, eher sollten durch den Besuch einer solchen Anstalt möglichst alle Optionen offengehalten werden: Eintritt ins Heer, Wechsel zur Universität oder Rückkehr auf das elterliche Gut. Für elf Adlige ist der Besuch eines, für weitere 34 der Aufenthalt auf einem bestimmten Gymnasium bekannt (zs. 45 od. 59,2%). Von diesen weilten 12 in einer Berliner Anstalt, zehn in Halle, Halberstadt und Magdeburg, drei in Königsberg, drei in Danzig und vier auf einem pommerschen Gymnasium, ein ungeachtet der geringen Zahlen durchaus mit den bürgerlichen Räten vergleichbares Ergebnis.

b. Zum Schulbesuch der bürgerlichen und adligen Kameralbeamten

Lediglich für rund jeden zweiten der einbezogenen bürgerlichen Räte konnte etwas über den Schulbesuch eruiert werden. Bei einer Gesamtzahl von 815 Personen ließ sich für 364 oder 44,7% nichts in Erfahrung bringen. Für die anderen 451 Räte liegen mehr oder weniger genaue Angaben vor.³⁵ 43 von ihnen (od. 9,5%) erhielten lediglich Privatunterricht, 400 (od. 88,7%) besuchten eines der renommierten Gymnasien der Monarchie, eine andere Lehranstalt oder waren auf einem Institut in einem der Nachbarstaaten. Und weitere acht Personen (1,8%) weilten auf einer Ritterakademie, bei denen es sich z.T. um die Söhne nobilitierter Offiziere handelte. Die Angaben in Tabelle X. beziehen sich lediglich auf jene 400 Schüler und deren Schulorte. Hervorzuheben ist hierbei u.a. die recht exponierte Rolle Königsberger Schulen, also des Collegium Fridericianum, der Löbenichter, Kneiphöfischen und Domschule. Zwar erreichten sie nicht die Schülerzahlen Berlins und

35 Siehe hierfür auch die Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 35-43. Für den Schulbesuch der Finanzbeamten ist damit die Überlieferung besser als für die Juristen.

der Region Magdeburg-Halberstadt, dennoch sind sie beachtlich hoch und stehen in direktem Zusammenhang mit der regionalen Herkunft der Kriegs- und Domänenräte im preußischen Provinzialdepartement, aber auch damit, daß es in Ostpreußen außerhalb der Landeshauptstadt kaum namhafte Anstalten, in Westpreußen es solche eigentlich nur in Danzig (mit 3 Nennungen) und Elbing gab. Berlin stand neuerlich nicht zuletzt dank des hohen Ansehens des Joachimsthalschen Gymnasiums und des Grauen Klosters an der Spitze, gefolgt von den Schulen in Magdeburg, Halle und Halberstadt, die es zusammen auf immerhin 86 Nennungen (od. 21,5%) brachten. Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß die Überlieferung für Berlin möglicherweise besser ist als für die Region Magdeburg-Halberstadt, scheint insbesondere das Joachimsthalsche Gymnasium überrepräsentiert zu sein. Andererseits freilich läßt sich aus den Schülerlisten des frühen 18. Jahrhunderts wie aus den damaligen Aufnahmegesuchen, in denen immer wieder die Rede von dem großen Ruf der Anstalt ist, dessen große Anziehungskraft auf Personen aus allen Landesteilen der Monarchie wie aus dem benachbarten Ausland ablesen.³⁶ Dazu kommt, daß es zwischen der sozialen und regionalen Herkunft der Räte sowie dem Schulbesuch einen direkten Zusammenhang gibt. D.h. Beamtenöhne aus dem Verwaltungszentrum Berlin frequentierten vornehmlich Gymnasien an der Spree.³⁷

In der Gruppe der Sonstigen wurde eine Vielzahl von Anstalten zusammengefaßt, die einen z.T. ausgezeichneten Ruf besaßen, indes nur wenige der späteren Räte anzogen. Genannt seien etwa das Groeningianum in Stargard, die Friedrichs-Schule in Frankfurt, das Gymnasium in Oels oder die Breslauer Schulen. Für die westlichen Landesteile werden häufig genannt die Gymnasien in Hamm, Soest und Kleve. Typisch für die meisten bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte dürfte anfänglicher Privatunterricht, dann der Besuch einer nahegelegenen Latein- bzw. großen Stadtschule gewesen sein. Wer es sich leisten konnte, schickte seinen Sohn schließlich noch für ein bis drei Jahre aufs Gymnasium nach Königsberg, Berlin, Magdeburg oder Halberstadt. Es sind auch etliche Fälle bekannt, wonach angehende Beamte auf zwei, drei und mehr Anstalten waren, etwa auf dem Grauen Kloster und dem Joachimsthalschen Gymnasium, dann auf dem Pädagogium in Halle, bevor der Wechsel auf die dortige Universität erfolgte. Berücksichtigt wurde in Tabelle X. jedoch jeweils nur ein Gymnasium.

36 Die Anziehungskraft des Joachimsthalschen Gymnasiums beruhte auch auf dessen guter Ausstattung, der recht hohen Zahl von Freistellen, der Gewährung von Freitischen und freier Miete für märkische Edelleute, für Söhne von Pfarrern, Beamten u.a. Bürgersöhnen. Siehe zu den Aufnahmegesuchen: BLHA, Rep. 32, Nr. 546-553, Nr. 557, 564.

37 Von den rund 680 adligen und bürgerlichen Beamten, für die nähere Hinweise auf den Besuch einer höheren Schule – ohne die Ritterakademien – vorliegen, waren mindestens 150 od. 22,1% auf dem Joachimsthalschen Gymnasium gewesen, Indiz für dessen Attraktivität.

X. Schulorte bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte ³⁸

Ort	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
(Ritterakad.)	(8)	-	28	21,4
Berlin	118 (80)	29,5	28 (21)	21,4
Magdgbg.	41 (12)	10,3	10 (5)	7,6
Halberstadt	20	5,0	2	1,5
Halle	25	6,3	11	8,4
Stettin	21	5,3	-	-
Königsberg	52	13,0	8	6,1
westl. Prov.	14	3,5	1	0,7
Sonstige	109	27,3	43	32,8
zusammen	400	100,0	131	100,0

Mit Blick auf ihren Schulbesuch wurden die Lebensläufe von insgesamt 313 Edelleuten ausgewertet. Für 138 (od. 44,1%) von ihnen konnten keine Angaben ermittelt werden. Von den übrigen 175 hatten 44 (oder 25,1%) Privatunterricht im Elternhaus erhalten oder waren in Pension bei einem Landgeistlichen gewesen, ihr Anteil lag damit etwas höher als bei den Regierungsräten. Eine zweite größere Gruppe bildeten diejenigen, die ihre Vorbildung auf einer der beiden Ritterakademien der Monarchie bzw. in Lüneburg oder Braunschweig bekommen hatten. Mehr als jeder fünfte der erfaßten 131 Edelleute gehörte hierzu und damit gut vier Prozent mehr als bei der Regierungsräten. Allein 23 Personen (od. 17,6%) besuchten ein Gymnasium in Magdeburg, Halle oder Halberstadt, das waren nur vier Prozent weniger wie beim Schulstandort Berlin, der seinerseits mit den Ritterakademien erfolgreich konkurrierte. Königsberg folgte mit Abstand. Ähnlich wie die adeligen Regierungsräte erhielten die für den Kameraldienst bestimmten Edelleute ihre Vorbildung vorzugsweise im Elternhaus oder auf einer Ritterakademie. Wenn sie ein Gymnasium besuchten, fiel ihre Wahl meist auf eine der renommierten Anstalten in den Kernlanden. Nicht selten war freilich auch eine Koppelung der verschiedenen Wege. D.h. anfänglichem Hausunterricht folgte der Wechsel auf die Waisenhausschule in Halle oder dem Besuch der Ritterakademie Brandenburg schlossen sich noch zwei Jahre auf Kloster Berge an.

1.3. Die Universität

Obwohl sich bereits zahlreiche Autoren von Lotz bis Bleek mehr oder weniger intensiv mit der Ausbildung der preußischen Beamten des 18. Jahrhunderts beschäftigt haben, sind die meisten von ihnen bei allgemeinen Vermutungen stehengeblieben. Infolgedessen wer-

³⁸ Bei den bürgerlichen Räten wurden die Zöglinge der Ritterakademien nicht mit in die Gesamtzahl von 400 Schülern einbezogen. Die Zahl in Klammern bei Berlin (80) bezieht sich auf das Joachimsthalsche Gymnasium, bei Magdeburg ist in der Klammer (12) nur Kloster Berge gemeint. In gleicher Weise sind die zweiten Zahlen bei den adeligen Räten zu sehen.

den in der einschlägigen Literatur Hypothesen kolportiert wie die, daß es aufgrund von unterschiedlicher Vorbildung und Examen zwischen den Laufbahnen der Juristen und der Kameralisten keine oder allenfalls geringe Berührungspunkte gegeben habe.³⁹ Sei bei jenen schon im frühen 18. Jahrhundert ein Universitätsstudium unabdingbare Voraussetzung für den Eintritt in den höheren Dienst geworden, so bei diesen erst nach 1770. Und schließlich sollen sich auch die Studieninhalte beider Beamtengruppen markant voneinander unterschieden haben: hier gründliche Beschäftigung mit den juristischen, dort mit den sog. kameralistischen Wissenschaften. An dieser Stelle ist dagegen noch einmal zu betonen, daß sowohl die späteren Kammergerichts- und Regierungsräte als auch die meisten Steuer-, Kriegs- und Domänenräte die Rechtswissenschaften studiert haben und sich die Schere zwischen beiden Karrierewegen erst nach der Rückkehr von der Universität öffnete, wobei aber selbst nach der Beförderung zum Rat noch der Wechsel von der einen zur anderen Partie möglich war. Eine Möglichkeit, von der v.a. angehende Juristen regen Gebrauch machten.

Im Unterschied zur Schulbildung können für den Universitätsbesuch nahezu aller bürgerlichen wie adligen Juristen verlässliche Aussagen getroffen werden, gleiches gilt für die Kameralbeamten. Nachstehend folgen verschiedene Tabellen, die für einen unterschiedlich großen Personenkreis zunächst das Alter aufschlüsseln, in dem die Ersteinschreibung geschah und sodann die Studienorte unter verschiedenen Gesichtspunkten auflisten. Hierbei geht es zum einen um das Verhältnis von in- und ausländischen sowie um die Rangfolge unter den heimischen Akademien. Sodann interessieren die Verschiebungen im Gefüge der Hochschulen sowie die Proportionen zwischen denjenigen Personen, die lediglich auf einer Universität waren und jenen, welche mehrere frequentierten, Indiz für unterschiedliches Bildungsverhalten und variierende Qualifikationsanforderungen.

Für insgesamt 380 der späteren bürgerlichen Regierungsräte läßt sich ein Alter von 17,8 Jahren errechnen, in denen sie vom Gymnasium bzw. Elternhaus zur Hohen Schule wechselten, für 204 Edelleute betrug es hingegen 17,6 Jahre, also ein eher geringfügiger Unterschied zwischen beiden Gruppen. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Kriegs- und Domänenräten. Hier ist für 692 bürgerliche Offizianten ein Durchschnittsalter von 18,2 Jahren, für 224 Edelleute von 17,8 errechenbar. Zusammenfassend kann damit gesagt werden, daß alle erfaßten späteren Justiz- und Finanzbeamten (insges. 1 500 Pers.), die zuvor eine unterschiedliche Vorbildung erhalten hatten, in etwa gleichem Alter auf die Universität wechselten, wobei die Spannbreite zwischen 17,6 und 18,2 Jahren lag. Auch bei der akademischen Ausbildung gab es keine gravierenden Unterschiede, allenfalls die Verweildauer auf der Akademie fiel unterschiedlich lang aus, ferner bezog nur eine Minderheit mehrere Universitäten. Erst nach der Rückkehr von der Hohen Schule gingen die Laufbahnen auseinander. Engagierten sich die Juristen relativ rasch bei einer der Regierungen, wechselten viele der späteren Kriegs- und Domänenräte zunächst in die Landwirtschaft, in eine subalterne Bedienung oder ins Heer. Dies schlug sich dann in dem unterschiedlichen Durchschnittsalter beim großen Examen und der Bestallung nieder.

39 So schon Lotz, *Beamtentum*, S. 207.

Wider Vermuten gab es für beide Teilgruppen der Juristen beim Übergang zur Akademie keine nennenswerte Diskrepanz zwischen der ersten und der zweiten Jahrhunderthälfte. Hatte bei den Adligen das Durchschnittsalter vor 1750 bei 17,5 Jahren (84 Fälle) gelegen, so betrug es danach 17,6 (120 Personen). Für die Bürgerlichen lauten die entsprechenden Zahlen 17,6 (vor 1750, 59 Fälle) und 17,8 (nach 1750, 321 Personen). Hier wie da gab es vornehmlich in der ersten Jahrhunderthälfte die Einschreibung von Zwölf- bis Fünfzehnjährigen, denen jedoch Personen gegenüberstanden, die erst mit 20 oder 22 Jahren auf die Akademie gingen. Spätestens mit der Einführung des Abiturientenexamens trat dann eine weitgehende Nivellierung bei knapp 18 Jahren ein. Folgende Übersicht verdeutlicht das Altersspektrum bei der Ersteinschreibung.

XI. Alter der späteren Juristen beim Bezug der Universität ⁴⁰

Altersstufen	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
unter 17	60 (20)	15,8 (33,9)	48 (24)	23,5 (28,6)
17 bis 18	165 (26)	43,4 (44,1)	83 (33)	40,7 (39,3)
19 bis 20	131 (9)	34,5 (15,3)	57 (19)	27,9 (22,6)
ab 21	24 (4)	6,3 (6,8)	16 (8)	7,8 (9,5)
zs.	380 (59)	100,0 (100,0)	204 (84)	100,0 (100,0)

Hervorzuheben ist zunächst, daß sich anteilig mehr Edelleute sehr früh einschrieben, eine Feststellung, die offenbar aber nur für den gesamten Zeitraum gilt, denn bei den bürgerlichen Offizianten scheint dieses Phänomen vor 1750 noch ausgeprägter gewesen zu sein.⁴¹ Typisch für beide Teilgruppen, und zwar für die Zeit vor wie nach 1750, war jedoch der Student, der im Alter von 17 bis 18 Jahren die Universität bezog. Ungefähr 40 bis 45% der einbezogenen Personen fielen in diese Altersgruppe. Einschließlich der sehr jungen Studenten gingen von den Adligen und Bürgerlichen zwischen 60 und maximal 75% bis zum 18. Lebensjahr auf die Akademie. Eher zur Ausnahme gehörten dagegen diejenigen, welche vielfach infolge einer Änderung ihres Berufswunsches erst mit 21 und mehr Jahren die akademische Ausbildung begannen. Das war etwa bei Adligen der Fall, die sich zunächst im Heer engagiert hatten, dann jedoch wegen körperlicher Schwächen oder aus anderen Gründen diese Laufbahn aufgaben.

40 Die jeweils in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Personen, die bis 1750 eine Hochschule bezogen.

41 Allerdings ist es fraglich, ob die relativ geringe Zahl bürgerlicher Rechtsstudenten vor 1750 für die Teilgruppe als repräsentativ angesehen werden kann.

XII. Ersteinschreibungsalter der Finanzbeamten

Altersstufen	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
unter 17	107	15,5	48	21,4
17 bis 18	301	43,5	95	42,4
19 bis 20	229	33,1	59	26,3
ab 21	55	8,0	22	9,8
zs.	692	100,0	224	100,0

Die weitgehende Identität der ersten Laufbahnstufen beider Gruppen von Beamten zeigt sich u.a. beim Vergleich der Altersstufen von bürgerlichen Juristen und Kameralisten.⁴² Wechselten rund 59% dieser mit spätestens 18 Jahren zur Universität, waren es bei jenen nahezu ebenso viele. Dafür gab es bei den anderen beiden Altersstufen einen geringfügigen Unterschied, hatten mehr Kameralbeamte (8,0 gegenüber 6,3%) mit 21 und mehr Jahren die Akademie bezogen. Insgesamt war auch bei ihnen das Altersspektrum sehr breit und reichte von 12 bis maximal 25 Jahren.

Mehr als jeder fünfte adlige Finanzbeamte wechselte schon im Alter von weniger als 17 Jahren zur Universität, womit das Niveau der bürgerlichen Offizianten deutlich übertrafen, das der adeligen Regierungsräte indes um zwei Prozent verfehlt wurde. Gleichwohl sind auch hier die Parallelen zwischen den beiden Karrierewegen der Edelleute unübersehbar. Besonders viele Früheinschreiber scheint es an der Albertina gegeben zu haben, und zwar Adlige wie Bürgerliche, welche dafür zwecks Komplettierung ihrer schulischen Ausbildung länger auf der Akademie verweilten. Da auch die zweite Altersgruppe unter den Edelleuten sehr stark vertreten war, hatten sich knapp zwei Drittel von ihnen und damit rund fünf Prozent mehr als bei den Bürgerlichen spätestens mit 18 Jahren an einer Akademie eingeschrieben.

Von insgesamt 412 erfaßten bürgerlichen Regierungsräten konnte lediglich für vier (oder 1%) kein Studienort ermittelt werden, bei den Edelleuten waren es drei (od. 1,8%) von absolut 168. Bei den Beamten, die mehr als eine Akademie besuchten, wurde für die nachstehende Tabelle nur die Ersteinschreibung berücksichtigt. Hervorzuheben ist zunächst, daß die obrigkeitliche Verordnung, wonach Landeskinder ausschließlich heimische Universitäten besuchen sollten, mehr oder weniger strikt befolgt wurde. Immerhin 334 bürgerliche Beamte (oder 81,9%), einschließlich von Erlangen waren es sogar 346 (od. 84,8 %), erhielten ihre Ausbildung innerhalb der Monarchie. Ähnlich sah es bei den Edelleuten aus, wo auf die vier heimischen Akademien 84,2%, inklusive von Erlangen sogar 87,3% entfielen. Ist das kaum verwunderlich, so dagegen die Dominanz der Universität Halle, die alle anderen Einrichtungen weit hinter sich ließ. 57,8 Prozent aller bürgerlichen Regierungsräte studierten ausschließlich oder zumindest einige Semester an der Saale, nicht zuletzt angezogen von dem Ruf der dortigen Juristen, allen voran von Profes-

42 Für die Kameralbeamten siehe auch die Ausführungen bei Straubel, Personalpolitik, S. 44-57.

sor D. Nettelblatt.⁴³ Etwas weniger klar fiel ihr Übergewicht dagegen bei den Adligen aus (mit 45,5%). Für die Viadrina entschieden sich immerhin noch 16,9 und für Königsberg 9,8 Prozent der angehenden bürgerlichen Juristen. Für die Edelleute lauten die entsprechenden Zahlen 22,4 und 15,2 Prozent. Gründe für diese unterschiedliche Bevorzugung der Universitäten durch Bürgerliche und Adlige lassen sich nicht benennen. Eventuell favorisierten Edelleute aus Schlesien, Pommern oder Preußen aus Kostengründen oder wegen eines Stipendiums eine der beiden benachbarten Hochschulen.

XIII. Studienorte der Juristen

Universität	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Halle	236	57,8	75	45,5
Frankfurt/O.	69	16,9	37	22,4
Königsberg	40	9,8	25	15,2
Duisburg	13	3,2	2	1,2
Lingen	2	0,5	-	-
Erlangen	12	2,9	5	3,0
Göttingen	20	4,9	6	3,6
Leipzig	3	0,7	5	3,0
Jena	6	1,5	4	2,4
Helmstedt	5	1,2	3	1,8
Sonstige	2	0,5	3	1,8
insgesamt	408	100,0	165	100,0

Im gesamten Untersuchungszeitraum absolvierte die Mehrzahl der adligen wie bürgerlichen Studenten ihre Ausbildung an nur einer Hochschule.⁴⁴ Ursache hierfür dürften ökonomische Zwänge sowie die Hoffnung gewesen sein, möglichst rasch in ein bezahltes Amt einzurücken. Dementsprechend selten tauchen in den Quellen auch Hinweise auf Bildungsreisen durch Europa auf, die die akademische Ausbildung abschlossen.⁴⁵ Das

43 Der überragende Rang der Universität Halle hing aber auch mit dem regionalen Rekrutierungsprozeß der Justizbeamten zusammen, damit, daß ein erheblicher Teil von ihnen aus den Provinzen Magdeburg, Halberstadt und aus der Kurmark stammte, für die Halle der natürliche Anlaufpunkt war. Kurz geäußert über den unterschiedlichen Zulauf zu den Universitäten hat sich auch Brunschwig, Gesellschaft, S. 216. Wenn im folgenden von vier Universitäten die Rede ist, dann ohne Lingen

44 Ausgewertet wurden neben den Lebensläufen, Familiengeschichten, Nachrufen auch mehr als zwei Dutzend Universitätsmatrikel, gleichwohl konnten bei weitem nicht alle Studienorte eruiert werden. Die nachstehenden Daten sind somit nur als Richtwerte zu verstehen, wurden noch weitaus mehr Akademien besucht. So ist verschiedentlich von Auslandsreisen die Rede, aber nicht davon, ob und welche Universitäten auf diesen Touren besucht wurden. Lücken dürfte es u.a. für schlesische Adlige geben, die ihre Ausbildung in Prag oder Wien erhalten haben. Generell sind v.a. die Zahlen für den Besuch von ausländischen Universitäten zu gering, und zwar für Adlige wie Bürger.

45 In der Realität dürften derartige Reisen, v.a. von Adligen, jedoch ungleich öfter unternommen worden sein, die Quellen liefern hierüber indes nur ausnahmsweise Auskünfte.

Verbot, ohne königliche Einwilligung ins Ausland zu reisen, spielte hierfür zwar auch eine Rolle, stand jedoch offenbar hinter den wirtschaftlichen Erwägungen zurück. D.h. immer mehr Adlige sahen sich allenfalls in der Lage, einem oder zwei Söhnen die Ausbildung an einer inländischen Hochschule zu finanzieren, nicht aber den kostspieligen Wechsel an mehrere Akademien oder sogar einen Auslandsaufenthalt. Und auch wohlhabende Bürger scheinen ihre für den Zivildienst bestimmten Kinder gedrängt zu haben, die Ausbildung zügig zu absolvieren und einen lukrativen Posten zu erlangen. Diese Orientierung durch die Eltern dürfte somit eine Veränderung des Studienverhaltens nach sich gezogen haben, und zwar selbst bei Kandidaten, die aus relativ gesicherten Verhältnissen kamen. Beispielhaft hierfür sei auf das Kameralfach verwiesen, wo in den neunziger Jahren etliche Kandidaten aus dem preußischen Provinzialdepartement zunächst das Referendariat mit dem großen Examen erfolgreich abschlossen und ein Ratsamt somit in greifbare Nähe gerückt war, ehe sie wie T. von Schön, Weiss, Büttner auf Bildungsreise durch das Reich und Europa gingen und diese Tour mit dem zeitweiligen Aufenthalt an auswärtigen Universitäten verbanden. Aus dem kurländischen Departement praktizierten der spätere Kriegs- und Landrat P. von Itzenplitz sowie der Sohn des Finanzrates Grothe ein solches Verhalten, für das es für die Zeit vor 1750 offenbar keine Entsprechung gibt.

Im folgenden soll kurz versucht werden, jene Behauptung über die Dominanz des Verweilens auf lediglich einer Universität zu belegen. Damit im Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, ob es hinsichtlich des Bezuges mehrerer Universitäten einen Unterschied zwischen Juristen und Kameralisten und inwieweit es hier eine Entwicklung zwischen der ersten und zweiten Jahrhunderthälfte gegeben hat. Dabei geht es nicht um in- und ausländische Akademien, sondern nur um die Mehrfacheinschreibung als möglicher Gradmesser für eine bessere Qualifikation. Als problematisch für diesen Vergleich erscheinen nur die relativ geringen Zahlen für die Zeit vor 1750, geschuldet der ungleich schlechteren Quellenlage. Von insgesamt 131 bürgerlichen Regierungsräten, die vor 1750 eine Hohe Schule bezogen hatten, waren 73 (od. 55,7%) auf nur einer, immerhin 58 (od. 44,3%) auf mehreren Universitäten gewesen. Mit diesem hohen Anteil konnten die Steuer-, Kriegs- und Domänenräte nicht mithalten. Denn von ihnen hatten vor 1750 lediglich 62 (od. 21,4%) zwei und mehr Akademien, 228 jedoch (od. 78,6%) bloß eine Universität frequentiert. Dieser Unterschied scheint auf ein voneinander abweichendes Bildungsverhalten sowie auf eine hieraus resultierende höhere Qualifikation der Regierungsräte hinzudeuten.

Etwas anders sehen freilich die Ergebnisse für die zweite Jahrhunderthälfte aus. Von insgesamt 411 bürgerlichen Juristen waren jetzt nur noch 85 (od. 20,7%) auf mehreren, 326 (od. 79,3%) jedoch auf lediglich einer Universität gewesen. Für diesen merklichen Rückgang können mehrere Faktoren benannt werden. Zum einen die striktere Umsetzung des Verbotes, an ausländischen Hochschulen zu studieren in Verbindung mit der geforderten guten Kenntnis der preußischen Justizverfassung, was freilich zahlreiche Ausnahmen nicht ausschloß. Zweitens die Notwendigkeit, aus Kostengründen rasch die akademische Ausbildung zu absolvieren, um zügig und möglichst schneller als einer der zahllosen Konkurrenten in ein bezahltes Amt zu gelangen. Schließlich dürfte auch der gute Ruf der Juristenfakultät in Halle eine Rolle gespielt haben. Infolge jenes Rückgangs besaßen die Juristen nach 1750 kaum noch einen Vorsprung vor den Finanzbeamten. Von diesen waren

90 (od. 17,3%) auf mehreren und 429 (od. 82,7%) auf nur einer Universität gewesen. Also auch hier war die Bedeutung der Mehrfacheinschreibung zurückgegangen, freilich weniger stark als bei den Juristen.

Beachtung verdient nun noch ein Blick auf die adligen Juristen, wo sich eine merklich andere Situation zeigt. Bei ihnen dominierte, sofern die ausgewerteten Quellen dies zuverlässig widerspiegeln, schon vor 1750 der Besuch von nur einer Hochschule. 100 Räte und Präsidenten (od. 72,5%) gingen solcherart vor, lediglich 38 Personen (od. 27,5%) hatten den Wechsel auf eine zweite oder dritte Universität vollzogen. In der zweiten Jahrhunderthälfte lag der Anteil letzterer sogar noch um rund zwei Prozent niedriger (34 od. 25,6% gegenüber 99 Pers. od. 74,4%, die nur auf einer Univ. waren). Hatte die Mehrfacheinschreibung der Edelleute vor 1750 weit unter dem Niveau der bürgerlichen Juristen gelegen, so besaßen sie jetzt einen Vorsprung von rund fünf Prozent. D.h. die Edelleute als Teilgruppe waren von jener Abkehr der Mehrfacheinschreibung weniger stark betroffen als ihre Konkurrenten. Eine wichtige Ursache hierfür könnte der unterschiedlich starke Zustrom von Bewerbern gewesen sein. Während die bürgerlichen Kandidaten sich aufgrund des großen Konkurrenzdruckes auf eine zügige Absolvierung der akademischen Ausbildung orientierten, womit eine Abkehr von früheren Gepflogenheiten einherging, standen die Edelleute nicht unter einem solchen Zwang. Konnte doch nahezu jeder von ihnen sicher sein, später ein Ratsamt zu bekommen. Sie wurden eher aus finanziellen Erwägungen zu einer raschen Karriere genötigt. Noch anders lagen die Verhältnisse bei den adligen Kameralisten. Zwar dominierte auch hier in beiden Zeitabschnitten der Besuch von nur einer Hochschule, bei ihnen stieg nach 1750 das Niveau der Mehrfacheinschreibungen jedoch um rund sieben Prozent an (von 18 od. 20,7 auf 50 od. 27,8%). Dementsprechend ging der Anteil derjenigen, die bloß auf einer Universität gewesen waren von 79,3 auf 72,2% zurück (abs. 69 und 130, gesamt 87 und 180). Bei ihnen vollzog sich damit auch eine gegenläufige Entwicklung zu den bürgerlichen Finanzbeamten. D.h. diejenigen Adligen, die sich im Untersuchungszeitraum auf das Kameralfach legten, gingen zunehmend dazu über, sich durch den Besuch mehrerer Hochschulen eine bessere Ausbildung zu verschaffen, wenngleich der Bezug von lediglich einer Universität dominierend blieb.

Bei adligen Juristen und Kameralisten erreichte die Mehrfacheinschreibung in der Zeit bis 1750 ein Niveau von 24,9 Prozent (abs. 56 gegenüber 169 od. 75,1% für nur eine Univ.), in der zweiten Jahrhunderthälfte waren es dann 26,8%, also nur ein geringer Anstieg (abs. 84 gegenüber 229 od. 73,2%). Bei den bürgerlichen Beamten vollzog sich dagegen ein gegenteiliger Prozeß. Hier besuchten bis 1750 insgesamt 120 Personen (od. 28,5% gegenüber 301 od. 71,5%) mehrere Universitäten. Nach 1750 sank dieser Prozentsatz dann bei einem Anstieg der absoluten Zahl auf 18,8% ab (abs. 175 gegenüber 755 od. 81,2%). Freilich kann hier die Diskrepanz der absoluten Zahlen eine erhebliche Fehlerquelle bilden (421 zu 930, bei den Adligen 215 gegenüber 313). Insgesamt ist damit festzustellen, daß lediglich bei den bürgerlichen Juristen in der Zeit vor 1750 dem Besuch mehrerer Akademien eine große Bedeutung zukam, ansonsten schwankte bei beiden Teilgruppen der Anteil derjenigen, die ihre Ausbildung nur auf einer Hohen Schule absolviert hatten, zwischen rund 70 und 80 Prozent.

Nachstehend wird nunmehr versucht, unter Einbeziehung aller genannten Studienorte die Vermutung über die Dominanz der Ausbildung an lediglich einer heimischen Hochschule ebenso zu erhärten wie die Behauptung, daß es hierbei keinen gravierenden Unterschied zwischen Bürgerlichen und Adligen, zwischen der ersten und zweiten Jahrhunderthälfte gegeben hat.⁴⁶ Vorausschickend ist indes zu sagen, daß es auch nach 1750 keineswegs nur die aus der Fremde stammenden Kandidaten waren, die eine nicht-preußische Akademie frequentiert hatten. Und wenn es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter den Bürgerlichen ebenfalls zahlreiche Personen gab, die auf mehreren Akademien ausgebildet worden waren, so hing das meist mit dem Besuch von mindestens zwei inländischen Hohen Schulen zusammen. Typisch für diese Teilgruppe scheint die Absolvierung der Universitäten Halle und Frankfurt gewesen zu sein, während es bei den Adligen Halle und Göttingen bzw. Frankfurt und Göttingen gewesen sind. Aber auch viele bürgerliche Räte, und zwar keineswegs nur solche aus Westfalen oder Franken, waren in Göttingen gewesen. Offenbar wurden in der Regel die ersten Semester in Halle verbracht, dann erfolgte mit obrigkeitlicher Zustimmung der Wechsel nach Göttingen, Helmstedt, Jena, Leipzig oder an eine andere Akademie im Reich. Mehrfach genannt werden u.a. Marburg, Tübingen, Gießen, Rostock. Ausländische Universitäten wurden von den bürgerlichen Studenten eher selten besucht, am ehesten noch solche in Holland (Leyden, Groningen).

D.h. der wachsende Zustrom in das Justizfach wurde bei der bürgerlichen Teilgruppe begleitet von dem zunehmenden Verzicht auf den Besuch mehrerer Hochschulen. Eine Ursache hierfür könnte gewesen sein, daß seit 1750 auch immer mehr Söhne gering bemittelter Bildungsbürger versucht haben, Eingang in den als lukrativ angesehenen Staatsdienst zu finden, wobei sie danach trachten mußten, diesen Karriereschritt rasch zu absolvieren. Dementsprechend sank auch der Anteil derjenigen Bürgerlichen aus gut betuchten Elternhäusern, die eine mehr als fünfjährige Ausbildung absolvierten und die Universität als Dr. iuris verließen. Hingegen gab es bei den Edelleuten einen solchen Zustrom ins Justizfach nicht, ihre Zahl stagnierte bzw. war sogar eher rückläufig. Wenn dennoch der Prozentsatz der Mehrfacheinschreibungen bei ihnen offenbar stieg, so nicht zuletzt deshalb, weil sich jeder Edelmann, der für die Justizlaufbahn votiert hatte und nur über durchschnittliche Rechtskenntnisse verfügte, sicher sein konnte, als Referendar angenommen zu werden, eine Gewähr, die es bei ihren Konkurrenten nicht gab.

Der Wunsch, später in einem Regierungskollegium angestellt zu werden, bewirkte danach bei bürgerlichen und adligen Studenten ein unterschiedliches Verhalten. Hielten letztere an dem durchaus üblichen Wechsel der Universitäten fest bzw. praktizierten diesen sogar noch verstärkt, sahen sich jene aus unterschiedlichen Motiven zum Besuch lediglich einer Hochschule genötigt.⁴⁷ Eher untypisch für die Edelleute war Ludwig Wilhelm Au-

46 Aufgrund des recht großen Personenkreises konnten freilich nicht alle Studienorte ermittelt, bei der systematischen Durchsicht der Matrikeln nicht alle Hoffmanns, Müllers, Schmidts usw. ermittelt und eindeutig zugeordnet werden.

47 In einer zweiten Auflistung wurden insgesamt 524 bürgerliche Räte erfaßt, von denen 123 (oder 23,5%) vor 1750 studiert hatten und 401 (od. 76,5) danach. Von ihnen weilten in der ersten Jahrhunderthälfte 39 (od. 31,7%) auf mehreren Akademien, in der zweiten waren es dann 79 Personen (od. nur noch 19,7%). Für 286 Adlige liegen vergleichbare Angaben vor. 153 von ihnen (od. 53,5%) bezogen vor 1750 und 133 (od. 46,5%) danach eine Universität. In der ersten Jahrhundert-

gust von Gerlach sowohl wegen des Bezugs von drei Akademien als auch wegen der recht langen Studiendauer, bezog der Berliner Beamtensohn doch mit knapp 17 Jahren die Universität, weilte 4,5 Jahre in Königsberg, Frankfurt und Göttingen und wurde mit 21,5 Jahren Referendar beim Berliner Kammergericht. Andererseits konnte sich der junge Adlige aufgrund der Position seines Vaters, der als Finanzrat im Generaldirektorium stand, sicher sein, beim Nachweis auch nur durchschnittlicher Kenntnisse dennoch seinen Weg machen zu können. Tatsächlich erfolgte schon 2,5 Jahre nach seiner Annahme als Referendar die Ernennung zum Kammergerichtsrat. Seit Januar 1797, er war damals 45 Jahre alt, stand er dem Hofgericht in Coeslin vor.⁴⁸

Bei den bürgerlichen Studenten bestand ein weiterer Unterschied zwischen beiden Zeitabschnitten darin, daß nach 1750 eine größere Zahl von ihnen offenbar mindestens zwei heimische Universitäten frequentierte. Dazu kam, daß sich die Anziehungskraft der auswärtigen Akademien änderte. Zog es preußische Studenten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vornehmlich nach Jena, Leipzig und Helmstedt, war es nach 1750 eindeutig Göttingen. Dieses rangierte sogar noch vor Königsberg und lag nur wenig hinter Frankfurt/O. zurück.⁴⁹ Gebürtige Schlesier waren vor 1740 oft nach Leipzig gegangen, eine Tradition, die auch nach der preußischen Inbesitznahme der Provinz noch einige Zeit anhielt. Insgesamt 41 bürgerliche Rechtsstudenten weilten bis 1750 auf einer fremden Universität, was einem Anteil von 23,8% entsprach. In der zweiten Jahrhunderthälfte werden dann in 98 Fällen (od. 20,3%) auswärtige Akademien (ohne Erlangen) genannt, mit der fränkischen Hochschule wären es sogar 126 (od. 26,1%) gewesen. D.h. bei jedem vierten bis fünften Hochschulort handelte es sich um eine nicht-preußische Universität, ein vor dem Hintergrund der einschlägigen königlichen Verordnungen beachtlich hoher Prozentsatz.

Bei der Einbeziehung aller Studienorte fiel der Anteil Halles zwar etwas geringer aus als in der ersten Zusammenstellung, aber immerhin noch jeder zweite bürgerliche Rat war während seiner Ausbildung für einige Semester oder sogar die ganze Studienzeit an der Saale gewesen. Die Viadrina konnte ihren Anteil nach 1750 etwas erhöhen, hingegen blieb derjenige der Albertina in etwa gleich. Im Vergleich mit Tabelle XIII. fiel beider Gewicht jedoch etwas geringer aus. Duisburg mußte sogar einen empfindlichen Bedeutungsverlust hinnehmen, Lingen spielte vor wie nach 1750 nur eine marginale Rolle. Von den auswärtigen Universitäten tauschten Jena und Göttingen im Untersuchungszeitraum den Platz. Helmstedt und Leipzig konnten sich hinsichtlich der absoluten Zahlen in etwa behaupten, prozentual nahm ihr Stellenwert nach 1750 aber merklich ab. Eine Verschiebung gab es auch zwischen den übrigen deutschen und den ausländischen Hochschulen. Vor 1750

hälfte studierten 32 Edelleute (od. 20,9%) an mehr als einer Hohen Schule, später waren es dann 33 (od. 24,8%). Wenngleich diese hier genannten Zahlen mit einigen Unwägbarkeiten verbunden sind, scheint es doch eine solche Tendenz für beide Teilgruppen gegeben zu haben.

48 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 90, 93; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K (Wenn im folgenden bei den Akten keine Seitenzahlen angegeben werden, sind diese entweder nicht paginiert oder es handelt sich um ganze Pakete bzw. fortlaufende Aktennummern, weshalb aus Gründen der Überschaubarkeit auf die Seitenzahlen verzichtet wurde. Letztere werden zudem nur bei Zitaten und wichtigen, auf den Akten fußenden Passagen genannt). Tb. Briefadel, 5. Jg. (1911), S. 276.

49 Beispielhaft dafür mag Carl Friedrich Ballhorn jun. stehen, der sich im Oktober 1786 in Halle und im Oktober 1788 in Göttingen einschrieb.

wurden immerhin fünf (od. 2,9%) von diesen genannt gegenüber ebenfalls fünf Akademien im Reich. Nach 1750 gingen 17 (od. 3,5%) bürgerliche Studenten nach Marburg, Gießen oder Greifswald, aber nur noch zwei (0,4%) nach Straßburg oder Leyden.

XIV. Alle bekannten Studienorte der Juristen

	Bürgerliche				Adlige			
	bis 1750		ab 1751		bis 1750		ab 1751	
Univ.	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Halle	85	49,4	242	50,1	66	38,2	54	32,3
F/O	18	10,5	66	13,7	32	18,5	34	20,4
Kgbg.	13	7,6	37	7,7	27	15,6	17	10,2
Duisbg.	13	7,6	9	1,9	7	4,1	3	1,8
Ling.	2	1,2	3	0,6	-	-	-	-
Erlang.	-	-	28	5,8	1	0,6	11	6,6
Gött.	2	1,2	57	11,8	8	4,6	24	14,4
Lpzg.	5	2,9	7	1,5	10	5,8	5	3,0
Jena	12	7,0	6	1,2	11	6,4	5	3,0
Helmst.	9	5,2	8	1,7	3	1,7	4	2,4
Sons.	13	7,6	20	4,1	8	4,6	10	6,0
zs.	172	100,0	483	100,0	173	100,0	167	100,0

Da Edelleute vor 1750 öfter als Bürgerliche mehrere Universitäten besuchten, brachte es folglich eine geringere Zahl von ihnen auf fast ebensoviel Studienorte wie die zahlenmäßig dominierenden Konkurrenten. Beispielhaft sei auf Johann Friedrich von Alvensleben verwiesen, geboren 1712 im altmärkischen Zichtau. Dieser schrieb sich mit 20 Jahren in Halle ein, ging im Herbst 1733 nach Jena, im September 1736 nach Göttingen und im November 1741 nach Helmstedt. Seine akademische Ausbildung währte damit mindestens zehn Jahre.⁵⁰ Bei den Edelleuten hing der Besuch mehrerer in- wie ausländischer Akademien mit der Tradition der Bildungsreisen, die sich freilich nur noch für wenige rekonstruieren lassen, sowie damit zusammen, daß etliche von ihnen auf eine Pfründe als Domherr reflektierten und sich entsprechenden Auflagen unterwerfen mußten.

Erstaunlich ist, daß bei ihnen der Anteil der fremden Universitäten sich auf dem gleichen Niveau bewegte wie bei den bürgerlichen Beamten. Ohne Erlangen werden vor 1750 40 auswärtige Orte genannt (od. 23,1%), in der zweiten Jahrhunderthälfte waren es dann 48.⁵¹ D.h. auch die Edelleute gingen vor 1750 meist an mehrere heimische Universitäten

50 GStA, I, Rep. 52, Nr. 69, 1742-1755; J.F. von Alvensleben wurde am 16.4.1743 zum Regierungsrat in Magdeburg ernannt, also mit knapp 31 Jahren. Verglichen mit seinen Standesgenossen, die nach 1750 avancierten, war das recht spät, dafür lagen bei ihm zwischen dem Abgang von der Universität und der Beförderung nur etwa ein Jahr, was damit zusammenhing, daß mehrgliedriges Prüfungsverfahren und dreijähriges Referendariat damals noch nicht unumgänglich waren.

51 Der recht starke Besuch von Erlangen hängt unzweifelhaft auch mit der Inbesitznahme der fränkischen Fürstentümer sowie damit zusammen, daß die Überlieferung für die Mitglieder der dortigen Kollegien besser ist, als für die der sog. Entschädigungslande.

und eher selten ins Ausland. Dafür spricht ebenfalls, daß neben den in Tabelle XIV. aufgeführten Akademien zunächst sieben weitere im Reich besucht wurden, aber nur eine im Ausland, nach 1750 waren es dann zehn im Reich, aber keine ausländische mehr. In der zweiten Jahrhunderthälfte erreichten die nicht-preußischen Universitäten (wiederum ohne Erlangen) bei den Edelleuten dann einen Anteil von 28,7% (48 Fälle), mit Erlangen wären es sogar 35,3% gewesen. Bei dieser Teilgruppe der Juristen sind somit zwei Tendenzen zu verzeichnen. Zum einen nahm ihr Zustrom ins Justizfach ab bzw. wurde von dem Andrang bürgerlicher Mitbewerber weit übertroffen, ein Befund, der durch einschlägige Klagen von König und Justizministern erhärtet wird.

Andererseits verbrachte eine zunehmend größere Zahl der späteren adligen Regierungsräte einen Teil der Ausbildungszeit in der Fremde, vornehmlich in Göttingen, aber auch an anderen Universitäten im Reich. Parallel dazu sank ihre Neigung zum Besuch der Universitäten Halle und Königsberg, ein Phänomen, das es bei den bürgerlichen Offizianten so nicht gab. Lediglich Frankfurt konnte sein Gewicht halten bzw. sogar noch leicht ausbauen. Grundsätzlich unterschied sich ihr Verhalten aber nicht markant von demjenigen der bürgerlichen Studenten. Wenn sie zur Fortsetzung ihrer Studien öfter in einen der benachbarten deutschen Territorialstaaten gingen als letztere, dann hing das auch damit zusammen, daß ein Angehöriger der Familie von Finckenstein, von Gerlach oder von Winterfeld eher die Erlaubnis zum Besuch einer fremden Hochschule bekam als ein Müller, Meyer oder Schultz. Sowohl die meisten Mitglieder der einen wie der anderen Teilgruppe absolvierten ihre Ausbildung jedoch gewiß im Interesse eines raschen Abschlusses an lediglich einer heimischen Universität. Letztlich ergibt sich auch bei den Edelleuten somit durch die Einbeziehung aller genannten Studienorte sowie die Unterscheidung von erster und zweiter Jahrhunderthälfte ein ungleich differenzierteres Bild als Tabelle XIII. vermittelt.

Wird der Universitätsbesuch der Regierungs- mit dem der Kriegs- und Domänenräte verglichen, so fällt zweierlei auf. Zum einen hatten prozentual deutlich weniger adlige und bürgerliche Finanzbeamte eine Akademie bezogen, gab es unter ihnen erheblich mehr Quereinsteiger.⁵² In die Untersuchung einbezogen wurden insgesamt 840 Personen. Davon hatten 31 nachweislich keine Universität besucht, was einem Anteil von 3,7 Prozent entsprach gegenüber lediglich einem Prozent bei den Regierungsräten. Für weitere 22 Offizianten gibt es Hinweise auf die Absolvierung einer Akademie, allerdings ohne deren Namen. Dies läßt eindeutig den Schluß zu, daß um 1750 an die Justizbeamten höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation gestellt wurden als an die Kriegs- und Domänenräte. Allerdings näherten sich beide Gruppen in dieser Frage bis zur Jahrhundertwende weitgehend aneinander an. Verantwortlich dafür war in erster Linie, daß spä-

52 Dennoch heben sich diese rund vier Prozent bei den bürgerlichen und 13 Prozent bei den adligen Finanzbeamten erheblich von dem Urteil Hintzes, *Beamtenstand*, S. 34, ab, der hier gemeint hatte, erst mit dem Reglement von 1770 hätten die höheren Verwaltungsbeamten begonnen, sich vorzugsweise aus studierten Juristen zu rekrutieren. Diese Zahlen über den hohen Anteil der Akademiker kontrastieren auch mit einer zentralen These von Schminnes, *Bildung*, S. 94, wonach es erst Ausgangs des 18. Jahrhunderts zu einer Ablösung der sog. Routineausbildung (meist ohne Studium) durch eine theoretisch orientierte Ausbildung gekommen sei, tatsächlich muß dieser Übergang bereits viel früher angesetzt werden.

testens seit den frühen sechziger Jahren Kriegs- und Domänen-, Finanzräte und Kammerdirektoren ihren beruflichen Pflichten nur noch dann nachkommen konnten, wenn sie eine solide akademische Ausbildung erhalten hatten. Die Errichtung der Ober-Examinations-Kommission und die Fixierung bestimmter Laufbahnkriterien (Vorlage akademischer Zeugnisse, zeitweilige Arbeit auf einem Domänenamt oder bei einem Steuerrat, dreijähriges Referendariat, Ablegung mehrerer Prüfungen) sind als Reflex auf diesen Prozeß anzusehen.

Wie bereits festgestellt worden ist, spielten die Justizbeamten somit bei der Professionalisierung eine Vorreiterrolle.⁵³ Hier wurde zuerst das Rigorosum eingeführt, mußten die Kandidaten eine mehrjährige Auskultatur durchlaufen, war ohne Universitätsbesuch eine Karriere unmöglich. Mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa zwei Jahrzehnten folgten die in den Kammern tätigen Räte diesem Weg, so daß es zur Zeit des Regierungswechsels von 1786 und nach der Festlegung, wonach ausschließlich versierte Kriegs- und Domänenräte in die Oberrechnungskammer aufrücken sollten, eigentlich nur noch im Akzise- und Zollfach möglich war, ohne akademische Ausbildung in ein Landeskollegium aufzurücken. Aber auch in dieser Partie wurden zwischen etwa 1793 und 1804 die Anforderungen an Bewerber spürbar angehoben und auf ein den anderen Verwaltungszweigen vergleichbaren Stand gebracht. Eine gleiche Vorreiterrolle kam den Juristen ebenfalls bei der sozialen Rekrutierung zu, erreichte die Eigenreproduktion bei ihnen um 1750 ein höheres Niveau als bei den Kameralbeamten, bevor um 1800 dann eine weitgehende Nivellierung eintrat.

Um die bisher in der Literatur verschiedentlich vertretene Ansicht zu korrigieren, wonach es einen Unterschied im Bildungsverhalten der Finanzbeamten zwischen der Zeit vor und nach Errichtung der Ober-Examinations-Kommission gegeben habe, wurde eine entsprechende Auszählung vorgenommen. Danach ließen sich insgesamt 389 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte ermitteln, die vor 1770 in ein Amt gelangt waren.⁵⁴ Für 21 Personen ließen sich keine Angaben auffinden, weitere 21 hatten nachweislich nicht studiert, wobei es fließende Übergänge zwischen diesen und jenen gegeben haben mag. Hingegen ist für 347 Beamte (od. 89,2%) ein Studium dokumentiert. Werden jene Offizianten außer Acht gelassen, für die es keine Daten gibt, dann hätten 21 (od. 5,7%) Räte kein Studium absolviert bzw. etwas mehr als jeder zwanzigste. Werden nun noch jene Beamten mit Universitätsbesuch näher unter die Lupe genommen, wird ersichtlich, warum Schminnes u.a. Autoren zu ihrer irrigen Ansicht über den geringen Anteil studier-

53 Dazu bereits Karl Twesten, *Der preußische Beamtenstaat, 1866* (bzw. Neudruck Darmstadt 1979), S. 50-51; Isaacsohn, *Beamtenthum*, S. 196-197; Bleek, *Kameralausbildung*, S. 74f.; zuletzt Rolf Straubel, *Die friderizianischen Finanz- und Justizbeamten. Bemerkungen über ihr soziales und fachliches Profil*, in: *Zs. f. Beamtenrecht*, 53. Jg. (2005), H. 1/2, S. 13-19, hier S. 14f.

54 Die oben genannte Gesamtzahl von 840 bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten für den gesamten Untersuchungszeitraum unterscheidet sich ebenso wie die Zahl über die Universitätsabsolventen und die anderen Angaben von jenen Daten über die Epoche vor und nach 1770, gleiches gilt für die adligen Offizianten. Das hängt z.T. mit Zuordnungsproblemen infolge unpräziser Bestallungsdaten, mit Doppelzählungen, aber auch mit dem Verzicht auf die Aufnahme von Beamten zusammen, die wie im Falle von Erfurt oder Hildesheim nur zwei, drei Jahre in preußischen Diensten standen. Die Differenzen sind aber eher marginal und beeinflussen die Ergebnisse und Schlüsse kaum.

ter Personen gekommen sind. Denn von jenen 347 Räten hatten rund zwei Drittel einen Umweg genommen, hatten sich zunächst als Auditeur oder Regimentsquartiermeister, als Sekretär, Advokat oder als Pächter engagiert, bevor sie ins Kameralfach wechselten und als Steuerrat oder als Mitglied in einem Kammerkollegium angestellt wurden. Hierbei ist nun von jenen Kritikern übersehen worden, daß die früheren Militärrichter allesamt, die erfaßten Ökonomen und Subalternen mehrheitlich zuvor auf einer Universität gewesen sind. D.h. der Befund über den hohen Anteil sog. Quereinsteiger unter den Räten vor 1770 war an sich so falsch nicht, dafür jedoch der hieraus gezogene Schluß, bei ihnen hätte es sich um Personen ohne akademische Ausbildung gehandelt!

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt die Betrachtung der vor 1770 avancierten adligen Räte, Präsidenten, Minister, von denen für 156 entsprechende Angaben ermittelt wurden. Acht von ihnen konnten nicht zugeordnet werden, weitere 26 hatten nachweislich keine Hochschule besucht. Bezogen auf die Gesamtzahl von 156 Personen waren das 16,7% (bzw. unter Verzicht auf jene acht 17,6% von 148 Pers.). Also auch bei den Edelleuten dominierten bereits vor 1770 die Beamten mit Universitätsbesuch. Von den 26 Nicht-Studierten waren 21 nach einem mehr oder minder langen Intermezzo als Offizier in ein Amt als Kammerdirektor oder -präsident befördert worden. Weitere zwölf hatten zwar ebenfalls zuvor im Heer gestanden, sie waren vor dem Militärdienst jedoch auf einer Universität gewesen. D.h. auch unter den Edelleuten gab es Quereinsteiger, wenngleich von geringerer Zahl (33 von 122 od. 27,1%). Sie hatten sich nach dem Studium zunächst in der Landwirtschaft betätigt, waren Justiz-, Landrat oder eben Offizier gewesen und dann in ein Kollegium berufen worden.

Werden diese Daten nunmehr mit denen für beide Teilgruppen nach 1770 verglichen, zeigt sich bei den bürgerlichen Beamten eine weitgehende Übereinstimmung im Bildungsverhalten.⁵⁵ Bleiben diejenigen Personen nämlich außerhalb der Betrachtung, für die keine Angaben gemacht werden können, dann lag der Anteil der Universitätsabsolventen vor 1770 bei 94,3 und danach bei 94,7%. Umgekehrt hatten 5,7 bzw. 5,3 Prozent keine Hohe Schule besucht. Infolgedessen kann wohl nur schwerlich von einem Wechsel von einer praktisch orientierten zu einer vornehmlich theoretischen Ausbildung gesprochen werden. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Edelleuten. Hier hatten vor 1770 82,4% der erfaßten Räte und danach 82,5% eine Akademie besucht, waren 17,6 und 17,5% der Offizianten nicht auf einer solchen gewesen. Resümierend ist also festzustellen, daß sowohl für das zweite als auch das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts eine akademische Ausbildung für den adligen wie bürgerlichen Finanzbeamten typisch war und die

55 Keine Berücksichtigung fanden hierbei die Baubeamten und Oberforstmeister, die zwar Mitglieder der Kammerkollegien waren, aber eine partiell andere Laufbahn beschritten. Durch ihre Einbeziehung würde der Anteil der Nicht-Studierten ansteigen, die Proportionen zwischen beiden Zeitabschnitten sich jedoch nicht ändern, da es sich bei den Oberforstmeistern vor wie nach 1770 in der Regel um invalide Offiziere gehandelt hat. Andererseits sind in die unten folgende Aufstellung über die Laufbahnvarianten auch rund zwei Dutzend Subalterne des Generaldirektoriums und anderer Zentralbehörden eingegangen, die trotz fehlender akademischer Ausbildung später zum Finanzrat avancierten und die den Prozentsatz der Nicht-Studierten erhöht haben. Unberücksichtigt blieben ferner die ‚alten‘ Landesbeamten aus den fränkischen und den neuen niedersächsischen Provinzen.

mit der Errichtung der Ober-Examinations-Kommission verbundenen Regelungen zu keiner Änderung des Bildungsverhaltens führten, und zwar weder bei der einen noch bei der anderen Teilgruppe!

Bei der Gewichtung der Studienorte gibt es ebenfalls nicht unbedeutende Unterschiede. So war bei den bürgerlichen Kriegsräten die Dominanz der Universität Halle weniger groß als bei den Regierungsräten, betrug die Differenz immerhin 8,5%. Zum zweiten rangierte Königsberg noch vor der Viadrina, entfiel auf die vier heimischen Akademien ein Anteil von 90,0, inklusive von Erlangen wären es sogar 91,5% gewesen und damit sieben bis acht Prozent mehr als bei den Regierungsräten. D.h. die bürgerlichen Kameralbeamten erhielten in einem noch größeren Maße als letztere ihre Ausbildung innerhalb der Monarchie. Wie bei den Juristen kam von den Universitäten im Reich eigentlich nur Jena, Helmstedt, Leipzig und Göttingen eine Rolle zu. Gerade eben zwei der späteren bürgerlichen Räte waren im Ausland gewesen. Der größere Stellenwert der Albertina dürfte wiederum in einem direkten Zusammenhang mit der regionalen Herkunft der Räte gestanden haben sowie damit, daß die Juristen mehrheitlich bei D. Nettelblatt in Halle studierten, während C.J. Kraus in Königsberg erst kurz vor der Jahrhundertwende mehr und mehr Studenten anzog. Die Viadrina besaß dagegen trotz des Wirkens der Gebr. Madihn für beide Gruppen eine nur durchschnittliche Anziehungskraft und war v.a. für Neumärker, Schlesier und Pommern attraktiv.

XV. Studienorte der Kriegs- und Domänenräte

Univ.	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
Halle	388	49,3	96	37,4
Frankfurt/O.	145	18,4	56	22,4
Königsberg	161	20,5	46	15,2
Duisburg	14	1,8	4	1,6
Lingen	3	0,4	2	0,8
Erlangen	12	1,5	5	2,0
Göttingen	10	1,3	19	7,4
Leipzig	10	1,3	8	3,1
Jena	17	2,2	7	2,7
Helmstedt	14	1,8	2	0,8
Sonstige	13	1,7	12	4,7
insgesamt	787	100,0	257	100,0

Insgesamt 319 adlige Kriegs- und Domänenräte wurden berücksichtigt, von denen 42 oder 13,2 Prozent und damit erheblich mehr als bei den bürgerlichen Beamten nicht studiert hatten. Dies resultierte maßgeblich daher, daß Friedrich II. im Umfeld des Siebenjährigen Krieges vermehrt adlige Offiziere als Steuerräte, Kammerdirektoren und -präsidenten ansetzte, wobei es ihm weniger auf deren fachliche Befähigung, sondern auf Autorität und Durchsetzungsvermögen ankam. Da er mit etlichen von ihnen jedoch schlechte Erfahrungen machte, rückte der König von dieser Praxis später wieder ab, ohne sie indes gänzlich

aufzugeben. Um frühere Offiziere handelte es sich beispielsweise bei dem Stettiner Kammerdirektor V.S. von Miltitz, dem Königsberger Kammerpräsidenten D.S. von der Marwitz, den Steuerräten J.B. von Below und J.C. von Lindenowski. Für weitere 20 Kriegsräte (od. 6,3%) ist ein Universitätsbesuch überliefert, aber nicht der Studienort. Für 257 Edelleute (od. 80,6%) können hingegen genauere Angaben gemacht werden.

Für die adligen Kriegs- und Domänenräte besaß die Universität Halle ebenfalls nicht die gleiche Anziehungskraft wie für die Regierungsräte, gab es eine Differenz von 8,1%. Hier jedoch nahm die Viadrina für beide Beamtengruppen jeweils den zweiten Rang ein, folgte Königsberg erst auf dem dritten. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß auf die vier inländischen Universitäten ein Anteil von 79,4, inklusive Erlangen von 81,3 entfiel, wohingegen es bei den Juristen 84,2 bzw. 87,3 gewesen waren. Noch größer war aber der Unterschied zu den bürgerlichen Kameralbeamten, bei denen auf die heimischen Akademien ein Anteil von 90,0 bzw. 91,5% entfiel. Somit waren es in erster Linie die adligen Kriegs- und Domänenräte, die es an eine der Universitäten im Reich zog, vornehmlich jedoch nach Göttingen, um dort bei J.S. Pütter, A.L. von Schlözer, J. Beckmann juristische und kameralwissenschaftliche Kollegien zu besuchen. Besaßen somit die Rechtsprofessoren an den preußischen Universitäten einen sehr guten Namen, war für die Anstellung bei einer Regierung die Kenntnis der an den heimischen Akademien gelehrt Justizverfassung unumgänglich, weshalb es geringere Beweggründe gab, ins benachbarte Ausland zu gehen, sahen die Verhältnisse im Finanzfach anders aus, verfügten die inländischen Gelehrten offenbar über keinen so überragenden Ruf, konnte das Kameralfach ebensogut, vielleicht sogar noch besser in Göttingen als in Halle studiert werden.⁵⁶

Weiter sei auf die Verschiebungen hingewiesen, die sich beim Besuch der einzelnen Universitäten zeigen. So mußte Halle bei den bürgerlichen Kriegsräten in der Zeit nach 1750 einen Verlust von mehr als zehn Prozent hinnehmen, was u.a. damit zusammenhing, daß auch in Frankfurt und Königsberg kameralistische Lehrstühle errichtet wurden. Infolgedessen konnten diese beiden Orte ihren Anteil spürbar erhöhen, wobei die Viadrina die Albertina sogar noch überrundete. Auch Duisburg baute seinen Rang als Studienort leicht aus, es blieb jedoch in beiden Zeitabschnitten erheblich hinter den drei führenden Universitäten zurück. Lingen spielte weder vor noch nach 1750 eine Rolle. Hervorzuheben ist, daß, obwohl nach 1750 erheblich mehr preußische Studenten nach der Ersteinschreibung noch nach Göttingen, Helmstedt, Jena gingen (bis 1750 48, ab 1751 insgesamt 83 Personen, jeweils ohne Erlangen), die vier heimischen Universitäten ihren Anteil noch ausbauen konnten (von 83,2 bzw. mit Erlangen 83,5% auf 84,1 bzw. 86,4%). D.h. die Gesamtzahl der Studenten stieg schneller als die derjenigen, die den Studienort wechselten. Unter den Akademien im Reich mußte Jena seinen Rang an Göttingen abtreten und rückte hinter Helmstedt auf den dritten Rang. Leipzig konnte seine Position leicht verbessern, wurde aber von Erlangen noch überflügelt. Der Besuch ausländischer Universitäten kam in beiden Abschnitten nur sporadisch vor (4 und 2), öfter dagegen der Wechsel nach Greifswald, Rostock, Gießen oder Marburg.

⁵⁶ Über die Anziehungskraft von Göttingen für preußische Studenten geäußert hat sich u.a. Jürgen von Gerlach, Leopold von Gerlach 1757-1813. Leben und Gestalt des ersten Oberbürgermeisters von Berlin und vormaligen kurmärkischen Kammerpräsidenten, Berlin 1987, S. 24-28.

XVI. Alle bekannten Studienorte der Kameralbeamten

	Bürgerliche				Adlige			
	bis 1750		ab 1751		bis 1750		ab 1751	
Univ.	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Halle	164	54,1	269	43,7	44	46,3	67	27,5
F/O	38	12,5	120	19,5	18	19,0	40	16,5
Kgbg.	46	15,2	117	19,0	15	15,8	62	25,5
Duisbg.	4	1,3	12	2,0	1	1,1	3	1,2
Lingen	2	0,7	1	0,2	2	2,1	-	-
Erlang.	1	0,3	14	2,3	-	-	7	2,9
Gött.	4	1,3	32	5,2	2	2,1	32	13,2
Lpzg.	5	1,7	10	1,6	4	4,2	8	3,3
Jena	19	6,3	10	1,6	6	6,3	8	3,3
Helmst.	8	2,6	17	2,8	1	1,1	4	1,7
Sons.	12	4,0	14	2,3	2	2,1	12	4,9
zs.	303	100,0	616	100,0	95	100,0	243	100,0

Bei den adligen Kriegsräten wuchs im Unterschied zu den bürgerlichen nach 1750 das Gewicht der auswärtigen Hochschulen erheblich an. Hatten es diese bis 1750 (ohne Erlangen, abs. 15 Pers.) auf nur 15,7% gebracht, so waren es in der zweiten Jahrhunderthälfte dann 26,3 und damit fast ebensoviel wie bei den adligen Juristen. Parallel dazu büßten Halle und Frankfurt erheblich an Boden ein, wohingegen Königsberg merklich gewann, welches nahezu an die erstgenannte Akademie aufschloß. In einem noch erheblich größeren Maße als es den bürgerlichen Kriegsräten möglich war, scheinen die Edelleute dem vielfach beklagten desolaten Zustand der Kameralausbildung in Halle und Frankfurt dadurch begegnet zu sein, daß sie auf die Albertina und die Akademie in Göttingen auswichen. So verlor etwa die Viadrina zunehmend adlige Studenten aus Pommern an die Königsberger Universität. Der Besuch ausländischer Hochschulen bildete in beiden Zeitabschnitten die Ausnahme (bis 1750 keine Nennung, ab 1751 eine), nicht hingegen die Einschreibung in Marburg, Gießen, Greifswald (erst zwei, dann elf).

Unklarheit besteht in der Literatur bisher auch über die Dauer der akademischen Ausbildung. In der Regel wird nur für die Juristen von einem Universitätsbesuch ausgegangen und dieser dann auf wenige Semester oder Jahre geschätzt. Zuverlässige Untersuchungen sind hierüber noch nicht angestellt worden. Das zusammengetragene biographische Material verweist in folgende Richtung, wobei aufgrund ihrer Dichte nur die Daten für die Zeit nach 1750 als repräsentativ erscheinen. Danach läßt sich für 114 adlige Regierungsräte eine durchschnittliche Verweildauer von 3,3 Jahren auf einer oder mehreren Universitäten errechnen.⁵⁷ Das Spektrum reichte von minimal zwei Jahren (23 Fälle od. 20,2%)

⁵⁷ Zu betonen ist an dieser Stelle, daß meist zwar das genaue Datum der Einschreibung bekannt ist, nicht aber der Zeitpunkt des Abgangs von der Universität. Z.T. finden sich in den Lebensläufen Hinweise auf die Verweildauer, z.T. sind Rückschlüsse aus den Anträgen auf Zulassung zur ersten Prüfung möglich. Mit Sicherheit wurden auch nicht alle Einschreibungen erfaßt. Die folgenden

bis maximal sieben (1 Fall). Immerhin 55 Personen (od. 48,3%) studierten drei, weitere 20 (od. 17,5%) vier Jahre. Dagegen brachten es 318 bürgerliche Offizianten in der zweiten Jahrhunderthälfte auf eine durchschnittliche Studienzeit von 3,1 Jahren und damit nur geringfügig weniger als die Konkurrenten. Von ihnen hatten zwei (od. 0,6%) lediglich ein, einer dafür sogar acht Jahre auf einer Akademie zugebracht. Für insgesamt 75 Personen (od. 23,6%) werden zwei, für weitere 163 (od. 51,3%) drei Jahre angegeben. Insgesamt 74 Personen lagen mit vier und fünf Jahren sogar deutlich über dem Durchschnitt.

Trifft jene Vermutung über die vermeintlich kurze und daher nur ungenügende Ausbildung bereits für die Juristen nicht zu, so führen nachstehende Angaben sie auch für die Finanzbeamten ad absurdum. Danach hielten sich insgesamt 355 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte im Durchschnitt ebenfalls 3,1 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten auf. Bei ihnen reichte die Spannweite von einem (acht Fälle od. 2,3%) bis zu maximal sieben Jahren (zwei Pers.). Eine kürzere Studienzeit ist für weitere 77 Beamte (od. 21,7%, jeweils zwei Jahre), eine längere für 99 (27,9%, davon 75 mit vier, 18 mit fünf und sechs mit sechs Jahren) bekannt. Knapp jeder zweite (169 od. 47,6%) lag genau im Durchschnitt. Ähnlich sah es bei den adligen Kriegs- und Domänenräten auch. Von ihnen sind für 132 Personen entsprechende Angaben überliefert. Sie brachten es auf eine durchschnittliche Studienzeit von gleichfalls 3,1 Jahren. Genau drei Jahre auf einer oder mehreren Hohen Schulen waren 68 Edelleute (od. 51,5%), 29 (od. 22,0%) lagen unter dem Durchschnitt, 35 (od. 26,5%) darüber.

Nach 1750 verweilten somit insgesamt 919 Juristen und Finanzbeamte im Durchschnitt 3,1 Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, bedurfte es nicht erst der Regelungen aus dem letzten Jahrzehnt des altpreußischen Staates, um das dreijährige Studium verbindlich zu machen. Wurde jetzt vielmehr bloß sanktioniert, jetzt freilich für ausnahmslos alle, was zuvor in der Praxis weithin üblich war! Wenngleich aufgrund der unterschiedlichen Zahlenbasis ein solcher Vergleich gewagt ist, sei dennoch die Vermutung aufgestellt, wonach die Verweildauer derjenigen, die auf einer Hochschule waren, in der ersten Jahrhunderthälfte länger war. Für insgesamt 167 adlige wie bürgerliche Beamte sind mehr oder weniger exakte Daten vorhanden. Danach verbrachten sie im Durchschnitt 3,7 Jahre auf einer oder verschiedenen Universitäten. Für 86 Kriegs- und Domänenräte ließen sich 3,3 und für 81 Regierungsräte 4,2 Jahre errechnen, wobei letzteres mit der hohen Mehrfacheinschreibung der bürgerlichen Juristen korrespondiert.

Freilich ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß weder aus der Studiendauer noch aus dem Besuch mehrerer Universitäten automatisch auf gute oder sogar überdurchschnittliche Kenntnisse geschlossen werden kann, weisen die Prüfungsberichte doch nicht eben selten in eine andere Richtung. Umgekehrt gehörte auch nicht jeder Kandidat, der weniger als drei Jahre auf einer Akademie gewilt hatte, zu den mittelmäßigen oder gar schlechten Räten. So finden sich in etlichen Lebensläufen Hinweise darauf, daß sich die späteren Beamten bereits am Ende der Gymnasialzeit zielgerichtet auf ihre spätere Laufbahn vorbereitet haben, etwa indem sie Privatstunden bei namhaften Juristen nahmen oder

Angaben sind somit nur als Tendenz zu verstehen. Für die Zeit vor 1750 konnte für 41 Edelleute eine Studiendauer von 3,8 Jahren ermittelt werden, die aber nicht als repräsentativ erscheint. Als Berechnungsgrundlage dienten auf- oder abgerundete ganze Jahre, eine mögliche Fehlerquelle.

finanzwissenschaftliche Kollegien belegten. Insofern gab es mitunter einen direkten Zusammenhang zwischen dem späten Wechsel auf die Universität und der raschen Absolvierung der akademischen Ausbildung. Grundsätzlich kann weder aus der Länge der Schul- und Universitätszeit noch aus dem Besuch mehrerer Akademien oder der Dauer des Referendariats auf die fachliche Befähigung geschlossen werden. Ebenso schlug nicht jeder mit Vorschußlorbeeren bedachte Referendar auch als Rat ein, andererseits zählte mancher, der die Prüfungen eher durchschnittlich bestanden hatte, später zu den besten Offizianten.

Exemplarisch verwiesen sei auf den späteren Kriegs- und Domänenrat George Ludwig Friedrich Graf von Münster Oer. Dieser erhielt zunächst Privatunterricht auf den väterlichen Gütern sowie durch den Rektor der Hohen Schule in Osnabrück. Im Alter von 18 Jahren bezog er im Frühjahr 1793 die Universität Leipzig, wo er sich den Rechten widmete. Nach Verlauf von 1,5 Jahren wechselte der Edelmann nach Halle und ging im Mai 1795 schließlich noch nach Göttingen. Auf allen drei Universitäten befaßte er sich der eigenen Angabe zufolge v.a. mit juristischen und kameralistischen Materien. Graf von Münster bewarb sich im Herbst 1796 um die Auskultatur bei der Kammer in Ansbach und legte die erste Prüfung ab. Laut Examensbericht der Kammer vom 24.10. d.J. hatte er in der mündlichen Prüfung nur wenige Kenntnisse verraten, zudem wären seine Relationen nur mittelmäßig ausgefallen. Noch gravierender war aber diese Feststellung: In *seinen Urteilen* habe sich *keine Spur wissenschaftlicher Bildung, Bekanntschaft mit Gesetzen u. d. Literatur* gefunden, allerdings billigte man ihm natürliche Fähigkeiten zu. Allein diesem Umstand war es zu verdanken, daß er im November 1797 als Auskultator angenommen wurde. G.L.F. Graf von Münster scheint sich während Auskultatur und Referendariat dann zielstrebig um die Abstellung seiner Wissensdefizite bemüht zu haben, denn im Dezember 1799 bestand er im Beisein Minister C.A. von Hardenbergs das große Examen erfolgreich. Seine Probearbeiten wurden als gut eingeschätzt, auch zeigte er im mündlichen Examen theoretische und praktische Kenntnisse sowie Beurteilungskraft, Voraussetzung für seine Bestallung zum Rat im November 1803.⁵⁸

Ähnliche Startschwierigkeiten hatte Gustav Adolph Ferdinand Leo aus dem westpreussischen Schwetz, Sohn eines Justizamtmanns. Leo ging mit dem Reifezeugnis im März 1797 auf die Albertina und widmete sich hier drei Jahre lang den Rechts- und Kameralwissenschaften bei den Professoren Kraus, C.L. Poerschke und T.A.H. Schmalz, hörte bei ihnen u.a. über Logik, Metaphysik, Pandekten, Naturrecht, Staatswirtschaft, Finanz- und Polizeiwissenschaften. Sein praktisches Jahr leistete er auf dem Amt Schaacken ab. Trotzdem überzeugte der Beamtensohn in der ersten Prüfung 1801 bei der Königsberger Kammer nicht und wurde daher abgewiesen. Erst nach einem Wiederholungsexamen gelang ihm im Mai 1802 die Ansetzung als Referendar. Das große Examen absolvierte Leo zwei Jahre später problemlos, konnte im Februar 1805 aber nur ein Ratsamt im neu-ostpreussischen Plock erhalten. 1814 avancierte er dann zum Direktor der Regierung in Gumbinnen und 1833 zum Vizepräsidenten der Regierung in Posen.⁵⁹

58 GStA, I, Rep. 125, Nr. 3 416; II, Ansbach-Bayreuth, VI, Nr. 256, 267, 282 a, 291, 292, 307; ADB, Bd. 23 (1886), S. 27-28; biogr. Handbuch, T. 2, S. 670-671 .

59 GStA, I, Rep. 125, Nr. 3 156; II, Ostpreußen, Nr. 62; biogr. Handbuch, T. 1, S. 568.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch darauf, daß einige adlige wie bürgerliche Familien eine besondere Affinität zu einer bestimmten Laufbahn hatten. So zog es Angehörige der Geschlechter von der Schulenburg, von Dohna, von Schöning, von Puttkammer oder von Prittwitz fast ausschließlich ins Finanzfach, d.h. sie betätigten sich als Landrat, Kriegs- und Domänen- oder Finanzrat. Dagegen waren Mitglieder der Familien von Finkenstein, von Rohr und von der Reck sowohl in der Justiz als auch im Kameralfach zu finden. Unter den Bürgerlichen besaßen die Tevenars aus Magdeburg und die klevischen Schlechtendals eine besondere Neigung für das Justizwesen, die Familie Sack war hier wie da vertreten, hingegen engagierten sich Angehörige der neumärkischen Familie Pappritz v.a. im Finanzfach.

1.4. Laufbahn

a. Erste Prüfungen und Vorbereitung auf das große Examen

Im Unterschied zu den bürgerlichen Kameralbeamten engagierten sich nur wenige Juristen im Heer, um auf die Weise die einkommenslose Zeit des Referendariats zu überbrücken. Aber auch für einen größeren Teil der späteren Regierungsräte waren nach dem Studium die finanziellen Rücklagen erschöpft, sahen sich zahlreiche Väter aus den unterschiedlichsten Gründen gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen. Dieser Teil der Rechtskandidaten mußte daher nach der Rückkehr von der Universität auf das unmittelbare Engagement bei einem Landesjustizkollegium verzichten und sich eine Erwerbsquelle verschaffen. Solcherart resignierten aber keineswegs nur die Söhne von Handwerkern, Lehrern oder Pfarrern, sondern auch die von scheinbar wohlhabenden Beamten, Kaufleuten und adligen Gutsbesitzern. Es ist daher zu kurz geschlossen, von einer indirekten sozialen Auslese zu sprechen, bewirkt durch die mehrjährige Dauer von Studium und Vorbereitungsdienst.⁶⁰ In der Regel gab es nämlich einen ganzen Komplex von Faktoren, der zur Preisgabe der ursprünglichen Karriere führte. Zudem knüpften nicht wenige Offizianten nach einer vorübergehenden Tätigkeit in einer subalternen Behörde an die frühere Orientierung wieder an.

Dementsprechend gab es eine recht breite Streuung bei dem Alter, in dem die Auskultatur bzw. das Referendariat in einem Justizkollegium angetreten wurde.⁶¹ Die einschlägigen Reglements sahen vor, daß sich ein Rechtskandidat zunächst bei einem nachgeordneten Kollegium als Auskulturator engagieren, hier im Verlauf einiger Jahre einschlägige Erfahrungen sammeln, dann entweder Anwalt wurde, in ein Untergericht eintrat oder nach einer zweiten Prüfung als Referendar in ein Landeskollegium bzw. das Kammergericht

60 Von einer solchen Auslese hat Schminnes, *Bildung*, S. 111, gesprochen, freilich mit Blick auf den langen Vorbereitungsdienst.

61 Ausgegangen wurde hierbei vom Alter bei Ablegung der ersten Prüfung und der folgenden Einführung in das Kollegium. Da nur ein Teil der Kandidaten zunächst Auskulturator und dann erst Referendar wurde, ist auf eine Trennung dieser beiden Schritte verzichtet worden, und zwar sowohl für die Justiz- wie die Kameralbeamten. Zudem wurden die Begriffe Auskultatur und Referendariat nicht immer klar voneinander abgehoben. Als entscheidendes Kriterium wird bei der vorliegenden Analyse somit das Engagement bei einer Regierung oder Kammer angesehen.

aufdrücken und sich hier mit der Tätigkeit eines Rates vertraut machen sollte.⁶² Aber ähnlich wie bei der Durchsetzung der Prüfungen für die angehenden Räte, wo zwischen der ersten Vorschrift von 1693 und der Errichtung der Immediat-Examinations-Kommission im November 1755 mehr als ein halbes Jahrhundert lag, ehe die mehrfach fixierten und erweiterten Vorgaben auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt und ihnen tatsächlich alle Bewerber unterworfen wurden, gab es bei der Ansetzung der Auskultatoren und Referendare selbst beim Kammergericht große Unterschiede.⁶³ Fanden Anwärter vor 1763 nach dem Bestehen einer ersten Prüfung häufig sofort als Referendar eine Anstellung, wurde es erst nach 1780 allgemein üblich, diese zunächst für die Auskultatur an das Berliner Stadt- oder ein anderes Untergericht zu verweisen. Ähnlich sah die Praxis in den verschiedenen Landeskollegien aus. Wurden hier die beiden Gruppen von 'Hilfsarbeitern' bereits um 1740 klar voneinander getrennt, so dort erst in den neunziger Jahren. Zudem findet sich nicht in jedem Bericht über die Ansetzung eines Referendars der Hinweis auf dessen vorhergehende Tätigkeit bei einem Untergericht.⁶⁴

Das errechnete Eintrittsalter schwankt zwischen minimal 18 bis maximal 27 Jahren. Im Durchschnitt betrug es für insgesamt 342 Personen 21,5 Jahre.⁶⁵ D.h. zwischen Studienbeginn und Aufnahme der Arbeit in einem Justizkollegium lagen bei den bürgerlichen Offizianten rund 3,7 Jahre, wovon rund drei Jahre für das Studium, wie oben gezeigt, und 0,7 Jahre für die praktische Arbeit nach Abschluß der akademischen Ausbildung zu ver-

-
- 62 Lt. Friedrich Holtze, *Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Dritter Theil: Das Kammergericht im 18. Jahrhunderts*, Berlin 1901 (= Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte, V), S. 428, der sich hierbei auf das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts bezieht, dauerte die Auskultatur beim Kammergericht oder bei einem Stadtgericht zwischen 1,5 und 2 Jahren, zwischen Referendar-Examen und Rigorosum sollen dann weitere fünf Jahre gelegen haben, Zahlen, die der Vf. aber offenbar zu hoch angesetzt hat.
- 63 Siehe dazu Holtze, *Kammergericht*, S. 263. Auch Lotz, *Beamtentum*, S. 155-58, hat sich bereits über die Entwicklung des Prüfungswesens bei den Juristen wie Kameralisten geäußert, wobei er aber von einer mehr oder weniger konsequenten Umsetzung der erlassenen Vorschriften ausgegangen zu sein scheint. Seine Fixierung auf Ordres und Erlasse führte ihn zu der irrigen Annahme, daß in der Zeit des Soldatenkönigs bei den Verwaltungsbeamten kein Wert auf eine akademische Ausbildung gelegt wurde (S. 156).
- 64 Gerhard Dilcher, *Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert*, in: *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*, Hrsg. von Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 295-305, hat sich ebenfalls über die Entwicklung des Prüfungswesens im 18. Jahrhundert geäußert. Bezeichnenderweise wird bei ihm weder die Arbeit von Holtze noch von Lotz genannt. Siegfried, *Staatsdienst*, bezieht sich mehrfach auf Dilcher, obwohl dieser nicht mehr als eine Kompilation vorgenommen hat.
- 65 Berücksichtigt wurden hierbei nur diejenigen, die den direkten Weg beschritten und sich nach einer relativ kurzen Zeit der praktischen Routinierung bei einem Kriminalrat oder Justizkommissar um die Auskultatur bemühten, nicht aber die, welche fünf und mehr Jahre als Aktuar oder Kreisjustizrat arbeiteten. Zuordnungsfehler sind deshalb nicht auszuschließen. Damit liegt Brunschwig, *Gesellschaft*, S. 220, mit dem genannten Alter von 22 Jahren zwar ziemlich richtig, nicht aber S. 223 mit der von 1 755 Ernennungen von Auskultatoren und Referendaren an Obergerichten für die Zeit von 1786 und 1800. Diese Zahl ist viel zu hoch. Da die Begriffe Auskultator und Referendar damals z.T. als Synonyme gebraucht wurden, da die Auskultatur meist nur eine zeitlich befristete Vorstufe für das Referendariat darstellte, dürfte die Zahl von 705 Referendaren auch einen erheblichen Teil der genannten 841 Auskultatoren mit umschlossen haben, weshalb die jährlichen Ernennungen merklich unter den von Brunschwig errechneten von 117 lagen.

anschlagen sind. Für 135 Adlige läßt sich ein Durchschnittsalter von genau 22,0 Jahren errechnen, wobei das Spektrum hier von 18 bis 30 Jahren reichte. Bei ihnen lagen zwischen der Immatrikulation und dem Beginn der Auskultatur 4,4 Jahre.⁶⁶ Wenn die Edelleute in einem geringfügig höheren Alter ihre Tätigkeit in einem Kollegium aufnahmen, so hatte das mindestens zwei Gründe.

Zum einen dauerte ihre akademische Ausbildung aufgrund des Universitätswechsels länger, wobei aus diesem Umstand nicht automatisch auf bessere Kenntnisse zu schließen ist, war der Bezug einer neuen Hochschule doch auch mit Reibungsverlusten und nicht zuletzt mit den allseits beklagten Zerstreuungen verbunden. Zum zweiten kehrten etliche Adlige nach dem Studium zunächst in ihr Elternhaus zurück und sondierten die Lage: Eintritt in den Hof-, diplomatischen, Verwaltungs-, Militärdienst oder Existenz als Privatmann (Particulier). Wurden die bürgerlichen Offizianten von ihren vielfach beamteten Vätern schon frühzeitig auf eine bestimmte Karriere orientiert, Schul- und Universitätsbesuch dementsprechend eingerichtet, gab es bei einem größeren Teil der adligen Räte eine solche Vorentscheidung offenbar nicht. Dies läßt sich sowohl aus jenem errechneten höheren Durchschnittsalter von 22,0 bzw. 4,4 Jahren ablesen, dafür finden sich aber auch Hinweise in den überlieferten Lebensläufen.

XVII. Alter beim Antritt der Auskultatur (Regierungsräte)

Jahre	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 18	3	0,9	5	3,7
19 bis 20	77	22,5	27	20,0
21 bis 24	241	70,5	91	67,4
ab 25	21	6,1	12	8,9
zs.	342	100,0	135	100,0

Knapp jeder vierte der späteren Räte, und zwar sowohl der bürgerlichen wie adligen, engagierte sich daher relativ schnell nach dem Verlassen der Universität im Alter von maximal 20 Jahren bei einer Justizbehörde, wobei zu vermuten ist, daß es sich hierbei um jene handelte, deren Karriere zielgerichtet von den Vätern geplant worden war. Zwar gab es bei den Edelleuten anteilig mehr, die ihre akademische Ausbildung besonders rasch absolvierten, andererseits wies diese Teilgruppe prozentual mehr Personen auf, die sich erst spät auf die Justizlaufbahn festlegte.⁶⁷ Typisch hier wie dort waren jedoch diejenigen, die sich nach dem Studium noch eine Auszeit nahmen, teils um sich intensiv auf die erste und mitunter vorentscheidende Prüfung vorzubereiten, teils um mögliche Alternativen zur

66 Diese Angaben widersprechen der Ansicht von Schminnes, *Bildung*, S. 113, wonach ein Jurastudent kaum länger als 1,5 oder 2 Jahre auf der Universität verbracht habe und folglich nur oberflächliche Kenntnisse besaß. Auch sei auf die recht große Zahl von jüngeren Räten verwiesen, die über Rechtsmaterien publizierten.

67 D.h. auch mindestens jeder vierte Edelmann verzichtete bewußt auf eine Bildungstour, falls eine solche überhaupt erschwinglich gewesen wäre und meldete sich nach dem zügigen Abschluß des Studiums bei einer Regierung zur ersten Prüfung an.

Justizlaufbahn zu erkunden und sich im Alter von 21 bis 24 Jahren um das Referendariat zu bewerben. Dieses konnte in der Regel nicht abgekürzt werden und führte nach drei Jahren zum großen Examen.

Für die Zeit nach 1755 wurde eine Gegenüberstellung zwischen den Rechtskandidaten versucht, die sofort als Referendar bei einem Landeskollegium angenommen und denen, die zunächst als Auskultator und dann erst als Referendar angestellt wurden. Dieser Vergleich ist nicht unproblematisch, da nicht immer ersichtlich ist, ob die entsprechenden Personen sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei einer Regierung engagierten oder nicht zuvor einige Zeit bei einem Untergericht gestanden haben. Aus den Prüfungsprotokollen geht das nämlich nicht immer deutlich hervor. Dennoch hat es den Anschein, als ob diejenigen, die sofort als Referendar Anstellung fanden, rascher avancierten als ihre Konkurrenten. Z.T. hing das mit der fachlichen Befähigung der Kandidaten zusammen, gibt es doch mannigfache Beispiele dafür, daß sich Personen zum Referendar prüfen ließen, aufgrund eines mäßigen Examins aber nur als Auskultator angenommen wurden und später neuerlich die Prüfung zum Referendar machten. D.h. für die sofortige Anstellung als Referendar sind mindestens drei Gründe möglich. Die inkonsequente Umsetzung der 1755 erlassenen Vorschriften bei einzelnen Kollegien, also der mehr oder minder bewußte Verzicht auf die Anstellung von Auskultatoren. Daß es in dieser Frage auch zwischen verschiedenen Zeitabschnitten zu differenzieren gilt, zeigt das Kammergericht. Hier gab es Phasen, in denen Kandidaten sofort als Referendar angenommen wurden und solche, wo zunächst jeder erst die Auskultatur durchlaufen mußte. Und diese Abschnitte wechselten einander ab. Zweitens hing die Anstellung vom Ausgang der ersten Prüfung ab. Und drittens ist schließlich Protektion zu nennen, wurden doch nicht wenige Angehörige namhafter Familien, etwa der von Danckelmans, von Finckensteins, von der Recks, von Doernbergs, sofort als Referendar angenommen. Minder wichtig als die unterschiedliche Standeszugehörigkeit scheint auf dieser Karrierestufe hingegen die sofortige Annahme als Referendar gewesen zu sein. Auch das Avancement der Adligen hing somit stärker davon ab, ob sie die Station Auskultator überspringen konnten oder nicht. Einfluß auf das Avancement beider Teilgruppen hatte sodann v.a. das Alter bei der Ablegung der ersten Prüfung, denn die Etappen Auskultatur, Referendariat wurden von allen Kandidaten mehr oder weniger gleichmäßig durchlaufen. D.h. Studiendauer, Repetition der Kollegien und praktische Vorbereitung auf den Justizdienst waren mitentscheidend für das spätere Bestallungsalter (Beispiel P.J.G. Hoffmann).

Nachstehende Angaben scheinen diese Vermutung eindeutig zu dokumentieren. Es konnten für den Zeitraum 1755 bis 1806 insgesamt 134 Personen ermittelt werden, die nach dem Studium und ggf. einer kurzen praktischen Tätigkeit bei einem Anwalt sofort als Referendar beim Kammergericht oder einem Landesjustizkollegium angenommen wurden. Dabei handelte es sich um 58 Edelleute (od. 43,3%) und 76 Söhne von Bürgern (od. 56,7%). Bemerkenswert ist, daß die adligen Referendare zwischen zwei und sieben, im Durchschnitt aber 3,3 Jahre bis zum Rigorosum benötigten, was ebensoviel war wie bei den bürgerlichen Kandidaten, bei denen das Spektrum von einem bis zu acht Jahren reichte. Andererseits haben in jenen fünf Jahrzehnten mindestens 218 der späteren Räte sowohl die Auskultatur als auch das Referendariat absolviert. Und von diesen gehörten nur 45 (od. 20,6%) dem ersten Stand an, 173 jedoch (od. 79,4%) dem dritten. D.h. die

durch Regierungspräsidenten, Minister und König befürwortete wie praktizierte Favorisierung des Adels schlug sich in erster Linie darin nieder, daß dessen Vertreter die Auskultatur überspringen konnten und sofort als Referendar angenommen wurden.

Damit war der den Edelleuten gewährte Bonus freilich schon fast wieder erschöpft. Denn bereits bei der Zulassung zum großen Examen trat der soziale Aspekt hinter den der fachlichen Befähigung zurück. So benötigten jene 45 Adligen durchschnittlich 4,0 Jahre (die Dauer pendelte zwischen zwei und acht Jahren) bis zum Rigorosum, womit sie sich auf eben dem Niveau wie die 173 bürgerlichen Kandidaten bewegten (4,0 Jahre, zwischen zwei und zehn).⁶⁸ Wie der Vergleich mit den direkt Beförderten zeigt, mußten beide Teilgruppen jedoch eine um mindestens sechs Monate längere Ausbildungszeit absolvieren. Bei konsequenter Durchsetzung von Auskultatur und Referendariat verlängerte sich also sowohl für die Edelleute als auch die bürgerlichen Kandidaten die Zeit bis zur Zulassung zum großen Examen um durchschnittlich bis zu einem Jahr, was freilich nicht immer von Nachteil war. Gehörten doch einige Räte, die erst spät die dritte Prüfung bestanden, dann zu den überdurchschnittlich befähigten Kollegiumsmitgliedern.

Mitentscheidend für das spätere Bestallungsalter als Rat waren Dauer und Intensität der schulischen wie der akademischen Ausbildung. Denn noch größere Schwankungen als bei der Ersteinschreibung an einer Universität gab es beim Antritt von Auskultatur mit folgendem Referendariat bzw. bei der sofortigen Anstellung als Referendar, wobei hier nur die berücksichtigt wurden, die die direkte Laufbahn einschlugen. Bei denjenigen, die sofort Referendar wurden, reichte das Altersspektrum von 19 bis 24 Jahren, bei den Auskultatoren von 18 bis 26. Hervorhebenswert ist, daß jene 58 Edelleute im Durchschnittsalter von 21,6 Jahren das Referendariat antraten, womit sie über dem der 45 Auskultatoren blieben. Dies scheint die Vermutung über ihre bessere Qualifikation zu bestätigen. Mithin hat ein erheblicher Teil derjenigen, die ihre akademische Ausbildung besonders rasch abschlossen, den Anforderungen im ersten Examen nicht genügt, weshalb sie lediglich als Auskultator plazierte wurden. Umgekehrt wiesen die adligen Referendare eine höheres Antrittsalter auf, weil sie mehr Zeit auf ihre Vorbildung verwandt hatten. Diese Sorgfalt brachte ihnen einen doppelten Gewinn ein: durch die Überspringung der Stufe Auskultator und das zügigere Erreichen des Rigorosums. Ihr Durchschnittsalter betrug zu diesem Zeitpunkt nämlich 24,6 Jahre und damit merklich weniger als das der früheren Auskultatoren (25,2 J., s.u.).⁶⁹ Die bürgerlichen Referendare, die im Durchschnittsalter von 21,7 Jahren als solche angenommen wurden, schlossen diese Ausbildungsstufe mit 24,8 Jahren ab, womit sie nur knapp hinter den adligen Referendaren zurückblieben. Also auch bei ihnen gab es jenes Phänomen, wonach die als Auskultator angesetzten Personen jünger waren. Die Gründe dürften ähnliche gewesen sein wie bei den Adligen.

68 Diese Angaben sind nur bedingt mit denen über das Durchschnittsalter zu vergleichen, da sie nur auf aufgerundeten Jahren beruhen. Eine Auszählung nach Monaten würde genauer sein, verbietet sich aber, weil oft für die einzelnen Laufbahnstufen nur Jahre bekannt sind.

69 Die Diskrepanz zwischen obigem Antrittsalter der 58 Edelleute von 22 Jahren und der errechneten Dauer von 3,3 Jahren bis zum Rigorosum mit dem hier genannten Durchschnittsalter geht wieder auf die gerundeten Jahre zurück. Auch in diesem Fall ist nur die Tendenz wichtig, nicht aber die vermeintlich exakte Zahl.

Bei denjenigen, die Auskultatur und Referendariat durchliefen, sollen nunmehr wieder Edelleute und bürgerliche Kandidaten getrennt betrachtet werden, um Unterschiede bei der Absolvierung der verschiedenen Laufbahnstufen festzustellen. Bei jedem der drei Einschnitte betrug der Anteil der erfaßten Adligen rund 21, der der Bürgerlichen folglich 79%. Jene 45 Edelleute traten die Auskultatur im Alter von durchschnittlich 20,3 Jahren, bei einer Spannweite von 17 bis 25, und damit fast genau ein Jahr eher an als ihre bürgerlichen Kontrahenten (im Durchschnitt 21,2, 18 bis 26 Jahre). Als Gründe dafür können der frühere Wechsel auf die Universität sowie der zügigere Abschluß der akademischen Ausbildung benannt werden.

Offenbar hatte dieses rasche Engagement bei einem Landeskollegium aber auch eine Kehrseite, scheinen zahlreiche Edelleute auf der Hohen Schule nur oberflächliche Rechtskenntnisse erworben zu haben, weshalb sie sich während der Auskultatur genötigt sahen, ihre theoretischen Defizite zu beheben. Umgekehrt kamen die bürgerlichen Kandidaten zwar erst später von der Universität zurück, dafür besaßen sie jedoch gediegenere Kenntnisse. Denn nur so ist es offenbar zu erklären, wieso adlige und bürgerliche Auskultatoren im gleichen Alter die zweite Prüfung ablegten und zum Referendar befördert wurden. Für jene läßt sich nämlich für den Übergang zur zweiten Laufbahnstufe ein durchschnittliches Alter von 23,1, für diese von 23,0 Jahren errechnen. D.h. aufgrund ihrer besseren Ausbildung konnten bürgerliche Offizianten die Auskultatur rascher durchlaufen und den zeitlichen Vorsprung der Konkurrenten kompensieren. Zu bedenken ist hierbei freilich auch, daß der größere Teil der Edelleute, unter ihnen auch die fachlich versierteren, sofort als Referendar angenommen worden war. Diese 45 kamen somit offenbar aus weniger namhaften Familien, stammten z.T. aus dem Ausland, was ihrer Karriere nicht selten hinderlich war, und verfügten über eine geringere Befähigung.

Für letztere Vermutung spricht, daß von den 45 Edelleuten bei der Zulassung zum Rigorosum fünf bereits 29 Jahre, zwei 28 und einer sogar 31 Jahre zählte. D.h. nahezu jeder fünfte von ihnen brauchte ungewöhnlich lange bis zum Abschluß der Ausbildung und trieb somit den Durchschnitt der Gruppe in die Höhe. Adlige wie bürgerliche Juristen durchliefen das Referendariat in einem Zeitraum von zwei bis 2,5 Jahren und bewarben sich dann um die dritte Prüfung, wobei die Adligen die Zulassung hierfür nur unwesentlich früher erlangten. Für sie konnte ein Durchschnittsalter von 25,2, für die Bürgerlichen von 25,3 Jahren errechnet werden. Letztlich hatten damit die bürgerlichen Kandidaten ihren späteren Eintritt in ein Landesjustizkollegium durch die raschere Absolvierung von Auskultatur und Referendariat bis zum Zeitpunkt der Zulassung zum juristischen Rigorosum nahezu kompensiert.⁷⁰

Wird das Alter bei Antritt der Auskultatur zwischen bürgerlichen Regierungs- und Kriegs- und Domänenräten verglichen, zeigen sich einige Unterschiede.⁷¹ So traten von

70 Da die Berechnung nur auf aufgerundeten Jahren basiert, sind die Angaben lediglich als Richtwerte zu verstehen, zumal bei der relativ geringen Zahl von Adligen.

71 Die Zahl erfaßter Auskultatoren im Justizfach lag damit zwar auch etwas über der derjenigen in der Finanzpartie (477 gegenüber 441), die Diskrepanz war aber bei weitem nicht so groß, wie das von Brunshwig, Gesellschaft, angegeben worden ist. Dieser hat für einen Zeitraum von 21 Jahren die Ernennung von 218 Referendaren bei den Kammern errechnet, bei den Obergerichten wären es

letzteren erheblich weniger bis zum Alter von 20 Jahren in ein Kollegium ein. Erreichten die Regierungsräte in den beiden ersten Altersgruppen einen Anteil von rund 23,5 Prozent, waren es bei den Kameralbeamten gerade 13,1 Prozent. Nahezu identisch war dagegen der Anteil der 21 bis 24jährigen. Dafür kamen erheblich mehr Finanzbeamte in einem höheren Alter in eine Provinzialbehörde (17,6 gegenüber 6,1%). Verantwortlich dafür dürfte die 1770 fixierte Vorschrift gewesen sein, wonach sich die Kandidaten der Rechte oder der Kameralwissenschaften vor der ersten Prüfung bei der Kammer zunächst im Verlaufe von mindestens zwölf Monaten einschlägige praktische Erfahrungen auf einem Amt oder in einem steuerrätlichen Offizium verschaffen sollten. Das Altersspektrum pendelte zwischen minimal 18 und maximal 32 Jahren und übertraf damit ebenfalls das der Regierungsräte. Im Durchschnitt engagierten sich die 290 Finanzbeamten mit 22,7 Jahren und somit 1,2 Jahre später als die bürgerlichen Juristen. Dementsprechend unterschiedlich war auch der Zeitraum zwischen Beginn des Studiums und Engagement bei einem Kollegium. Für die bürgerlichen Regierungsräte konnten hierfür durchschnittlich 3,7 Jahre errechnet werden, bei den Kameralisten waren es dagegen 4,5 Jahre.⁷² Wird davon ausgegangen, daß die akademische Ausbildung beider Gruppen gleich lang dauerte, was oben bereits dokumentiert worden ist, resultierte jene Divergenz somit aus der unterschiedlichen Dauer der dem Referendariat vorausgehenden Phase praktischer Arbeit. Allerdings traf das nur für die bürgerlichen Kameralisten zu, denn bei den Edelleuten betrug jene Zeitspanne nur 3,9 und damit 0,5 Jahre weniger als bei den adligen Juristen. Möglicherweise absolvierten die adligen Kriegs- und Domänenräte ihre akademische Ausbildung zügiger und erwarben geringere Kenntnisse, wogegen aber der Universitätswechsel spricht, oder sie verkürzten ihre praktische Vorbereitungszeit.

XVIII. Alter beim Antritt der Auskultatur (Kriegs- u. Domänenräte)

Jahre	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 18	3	1,0	5	3,3
19 bis 20	35	12,1	23	15,2
21 bis 24	201	69,3	111	73,5
ab 25	51	17,6	12	8,0
zs.	290	100,0	151	100,0

Bei den adligen Kameralbeamten schwankte das Alter beim Eintritt in ein Kollegium zwischen minimal 16 und maximal 29 Jahren. Größere Unterschiede gegenüber den Regierungsräten, die indes bei weitem nicht so groß waren wie bei den bürgerlichen Beamten, gab es nur in den beiden mittleren Altersgruppen. So engagierten sich rund fünf Prozent mehr Juristen im Alter von 19 bis 20 Jahren, dafür war der Anteil der Finanzbe-

zwischen 1786 und 1800 dagegen 841 Auskultatoren und 705 Referendare gewesen. Richtig ist dagegen seine Feststellung über die Bedeutung der juristischen Karriere.

72 Diese Zahlen sprechen gegen die Annahme von Schminnes, Bildung, S. 89, der von einer Studienzeit von zwei Jahren und weniger ausgeht.

amten bei den 21 bis 24jährigen entsprechend größer. Die insgesamt 151 adligen Offizianten traten im Durchschnitt mit 21,7 Jahren die Auskultatur an, womit sie noch etwas unter dem Durchschnitt der Juristen lagen.⁷³

Im folgenden soll kurz der Frage nachgegangen werden, ob die Errichtung der Prüfungskommission und die in deren Instruktion fixierten neuen Vorschriften zu einer Erhöhung des Eintrittsalters der Auskultatoren geführt hat. Zu dem Zweck werden diejenigen Personen, die sich seit 1770 bei einem Kammerkollegium engagiert haben mit denen der Zeit davor verglichen. Für insgesamt 195 Bürgerliche, die ab 1770 in das Kameralfach eintraten, konnte ein Durchschnittsalter von 22,2 Jahren errechnet werden, für 45 Auskultatoren der Zeit bis 1769 dagegen ein solches von 22,6. Zwar scheint dies entgegen der Ausgangsthese auf eine Verringerung des Alters zu verweisen, doch dürfen die 45 Personen für die Zeit von 1740 bis 1769 nur bedingt als repräsentativ anzusehen sein, zudem erscheint der Vergleich mit den 195 Offizianten als problematisch. Aber selbst mit jenem geringeren Antrittsalter blieben die Finanzbeamten noch spürbar hinter den Regierungsräten zurück.

Instruktiver scheint hingegen ein Blick auf die Altersstufen zu sein. Wie aus Tabelle XIX. ersichtlich, konnten lediglich 13,3% der späteren Räte (gegenüber 20,0% vor 1770) bis zum Alter von 20 Jahren das Referendariat antreten, was eindeutig mit dem geforderten praktischen Jahr zusammenhing und in einigen Kammern schon lange vor 1770 einschließlich der Ablegung einer ersten Prüfung übliche Praxis war.⁷⁴ Zwar sollten auch die Juristen bei Beginn des Referendariats möglichst praktische Erfahrungen nachweisen, doch wurde bei ihnen offenkundig nicht so streng auf Einhaltung dieser Vorschrift geach-

73 Vgl. diese Angaben über die Rolle der Auskultatur für adlige wie bürgerliche Regierungs- und Kriegsräte mit dem Urteil von Bleek, Kameralausbildung, S. 71.

74 Zwar wurde dieses praktische Jahr im Finanzfach erst 1770 obligatorisch, in der kurmärkischen und magdeburgischen Kammer drang man aber bereits seit den späten zwanziger Jahren auf eine solche Vorbereitungsphase, allerdings unterblieb eine konsequente Durchsetzung. Im März 1730 sprach sich der König gegenüber Minister von Happe dafür aus, Auskultatoren für einige Zeit unter Aufsicht eines versierten Domänenbeamten und dann eines Steuerrates arbeiten zu lassen: AB. Behörde, Bd. 5/1, S. 34. In einem Erlaß vom 16.3.1737 an einen Supplikanten aus Memel hieß es dann sogar, er müsse sich vor der Anstellung wenigstens drei Jahre bei einem Domänenbeamten sowie zwei Jahre bei einem Steuerrat routinieren; werde er dann in einer Prüfung für tüchtig befunden, könne er ggf. berücksichtigt werden. Zwar hatte der Kandidat um das Prädikat Kriegsrat und nicht um das Referendariat gebeten, doch dürfte der König den praktischen Einsatz vor Annahme als Referendar im Auge gehabt haben: AB. Behörde, Bd. 5/2, S. 223-224. Friedrich II. hielt an dieser Orientierung seines Vaters fest. So wurde in der Instruktion für die kurmärkische Kammer vom Juli 1748 festgeschrieben, daß der Auskultatur ein praktisches Jahr auf einem Amt vorausgehen sollte, gefolgt von einer ersten Prüfung, deren Ergebnis entscheidend für die Annahme oder Ablehnung eines Kandidaten wäre: AB. Behörde, Bd. 7, S. 700. Ähnlich bereits im November 1743. Damals hatte es geheißsen, bei der kurmärkischen Kammer stehende Auskultatoren müßten nach einem Jahr in Gegenwart aller Minister des Generaldirektoriums geprüft werden: AB. Behörde, Bd. 6/2, S. 661f. Ein praktisches Vorlaufjahr forderte sodann die Instruktion für die Auskultatoren in Magdeburg vom Jan. 1749: AB. Behörde, Bd. 8, S. 247-249. Im März 1765 drang das Generaldirektorium dann neuerlich auf eine Eignungsprüfung für angehende Referendare, welche zudem wirtschaftliche Kenntnisse besitzen sollten. Bei dieser Gelegenheit kritisierte es die bisher angesetzten Kandidaten: AB. Behörde, Bd. 13, S. 565-567. Über diesen Komplex geäußert hat sich jüngst auch Sieg, Staatsdienst, S. 138ff.

tet, zudem gab es keine zeitliche Vorgabe. Insgesamt dürfte die Errichtung der Ober-Examinations-Kommission und die Durchsetzung des mit ihr verbundenen Regelwerkes somit weniger das Antrittsalter der Kandidaten erhöht, sondern vielmehr dafür gesorgt haben, daß die einschlägigen Vorschriften nunmehr in allen Landeskollegien umgesetzt wurden.

XIX. Antrittsalter Auskultatur ab 1770 (Kriegs- u. Domänenräte) ⁷⁵

Jahre	Bürgerliche		Adlige	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 18	– (2)	– (4,4)	3 (2)	3,4 (4,0)
19 bis 20	26 (7)	13,3 (15,6)	16 (9)	18,0 (18,0)
21 bis 24	152 (29)	78,0 (64,4)	66 (38)	74,2 (76,0)
ab 25	17 (7)	8,7 (15,6)	4 (1)	4,5 (2,0)
zs.	195 (45)	100,0 (100,0)	89 (50)	100,0 (100,0)

Auch bei den adligen Finanzbeamten sank das Alter derjenigen, die ab 1770 das Referendariat antraten. Hatte ihr Durchschnittsalter bis 1769 (50 Fälle) bei 22,0 Jahren gelegen, so nach 1770 bei nur noch 21,6 (89 Pers.). Allerdings fiel hier die Veränderung bei den Altersstufen weniger stark aus, war der Prozentsatz der bis 20jährigen vor 1769 etwa gleich hoch wie danach und entsprach ziemlich genau demjenigen der Juristen. Generell scheint es bei bürgerlichen wie adligen Kriegs- und Domänenräten ab 1770 eine Angleichung des Antrittsalters gegeben zu haben. Wurden bis 1769 vereinzelt auch schon 16 und 17jährige als Auskulturator angenommen, gelang das später frühesten Kandidaten mit 18 Jahren. Andererseits scheint dafür – zumindestens bei den Bürgerlichen – auch der Anteil der über 25jährigen zurückgegangen zu sein. Das Regelwerk von 1770 dürfte somit dazu geführt haben, daß sich die Kandidaten der Rechts- bzw. Kameralwissenschaften nach dem Studium rascher für eine der beiden Karrieren entschieden und diese dann konsequent beschritten. ⁷⁶

75 Die Gesamtzahl der Auskultatoren ist bei dieser Betrachtungsweise etwas kleiner als in Tabelle XVIII., weil sich ein Teil aufgrund fehlender Daten nicht genau einstufen läßt. Zudem wurden nur diejenigen berücksichtigt, die direkt von der Universität ins Kameralfach wechselten und nicht erst wenige Jahre als Hauslehrer usw. arbeiteten. Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf diejenigen, die bis 1769 Auskulturator wurden.

76 Wie andernorts bereits ausgeführt worden ist, bedeutete das Reglement von 1770 keine grundsätzliche Neuerung, sondern lief vielmehr auf eine Präzisierung, Zusammenfassung und Verallgemeinerung, v.a. aber auf eine konsequente Durchsetzung bereits vorhandener Vorschriften hinaus. Ab jetzt bestand bei den Kammern wie bei den Kandidaten Klarheit über den sog. Vorbereitungsdienst, was einzelne Verstöße freilich ebensowenig ausschloß wie die inkonsequente Umsetzung im Provinzialressort des Ministers von Blumenthal. Insofern sind die Aussagen von Schminnes, Bildung, S. 70-77, kritisch zu hinterfragen.

b. Das Rigorosum

Für insgesamt 328 bürgerliche Juristen konnte das Alter ermittelt werden, in dem sie das Rigorosum ablegten. Nicht zuletzt aufgrund der vorübergehenden Unterbrechung der Karriere schwankte das Alter sehr stark. Es reichte von minimal 21 bis zu maximal 50 Jahren. 18 Personen (od. 5,5%) sahen sich zu einer zeitweiligen Arbeit als Aktuar, Justizkommissar oder einer anderen Beschäftigung bei einem Untergericht bewogen, weshalb sie erst ziemlich spät das große Examen absolvierten und somit den Durchschnittswert der ganzen Gruppe ungünstig beeinflussten. Unter ihnen waren freilich auch einige wenige Beamte, die gar nicht mehr auf eine weitere Karriere reflektiert hatten und denen sich durch die Erwerbung der neuen Provinzen ein Ratsamt anbot, so daß sie sich erst mit 45 und mehr Jahren zum großen Examen meldeten.⁷⁷ Nicht zu diesen, sondern zu jenen gehörte u.a. der spätere, aus Zerbst gebürtige General-Auditeur Friedrich Leopold Bohm, der in Berlin aufwuchs, wo sein Vater zuletzt als Fiskal tätig gewesen war. Nach Rückkehr von der Viadrina bat der Rechtskandidat im Oktober 1770 um die Annahme als Referendar beim Berliner Kammergericht. Am 7.11. d.J. wurde er wegen Überfüllung des Kollegiums an das Stadtgericht verwiesen. Zwar gab es eine solche tatsächlich, noch abträglicher wirkte sich jedoch aus, daß er nach dem Tod seines Vaters über keine Protektoren verfügte, wurden im Herbst 1770 trotz jener Überfüllung doch F.L. Kircheisen und D.W. von Arnim zur Absolvierung der ersten Prüfung beim Kammergericht zugelassen. Da Bohm zudem über keine finanziellen Reserven verfügte, mußte er sich 1772 als Aktuar beim kurmärkischen Akzise- und Zollgericht verdingen. Seit August 1774 betätigte er sich als Soldaten- und Armen-Advokat beim Kammergericht. Nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen brachte er es im Februar 1782 zunächst zum Assistenz- und im Juni 1786 mit knapp 39 Jahren zum Kammergerichtsrat erster Klasse. Daß bei F.L. Bohm dieses späte Avancement nicht auf mangelnde Eignung, sondern auf widrige Umstände zurückging, zeigt seine weitere Karriere: Sep. 1793 erster Direktor des Berliner Stadtgerichtes, Okt. 1799 General-Auditeur der preußischen Armee.⁷⁸

Zu erwähnen ist hier auch der Umstand, wonach es unter den Bürgerlichen etliche gab, die zunächst mit einer akademischen Karriere geliebäugelt, deshalb promoviert und einige Zeit als Dozent an einer Universität gearbeitet hatten, ehe sie sich dann doch um das Referendariat bzw. um ein bezahltes Amt in der Justizverwaltung bewarben. Einen ähnlichen Weg schlug etwa der spätere Geh. Oberrevisionsrat Johann Christian Krüger ein, Sohn eines Küsters an der Berliner Nicolaikirche. Dieser war zunächst für den geistlichen Stand bestimmt, weshalb er sich auf dem Joachimsthalschen Gymnasium mit den alten und einigen neuen Sprachen beschäftigte. Krüger studierte seit Frühjahr 1745 in Frankfurt, Königsberg und Halle Theologie und kehrte im Dezember 1749 in seine Heimatstadt zurück. Er hegte den Wunsch, Professor an einer Universität zu werden und erteilte deshalb in Berlin Unterricht. Zwei ihm offerierte Ämter als Pfarrer schlug er aus, änderte

⁷⁷ Justizräte, Aktuare, Justizkommissare hatten zwar die vorgeschriebenen Examen vor dem Rigorosum abgelegt, aber kein Referendariat absolviert, weshalb das Altersspektrum beim großen Examen noch weit stärker ausfiel als in der Tabelle über die Auskultatur aufgezeigt.

⁷⁸ GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 83, 85, K, lit. G, I a, Fasz. 36; biogr. Handbuch, T. 1, S. 104.

seinen Berufswunsch und bezog noch einmal für mindestens ein Semester die Viadrina, um sich den Rechtswissenschaften zu widmen. Dem Referendariat in Breslau und am Kammergericht folgte nach dem großen Examen die Beförderung zum Kammergerichtsrat im April 1763, mit immerhin bereits 35,5 Jahren. Im August 1772 avancierte Krüger dann zum Geh. Oberrevisionsrat.⁷⁹

Bei weiteren zehn Offizianten handelte es sich um Fremde, die nicht in der preußischen Monarchie geboren waren. Von ihnen wurde daher, sofern sie nicht die Rechte an einer hiesigen Universität studiert hatten, verlangt, sich vor der Bewerbung um das Referendariat noch mit der preußischen Justizverfassung vertraut zu machen, auch das ein die Laufbahn hemmendes Moment.⁸⁰ Zu ihnen gehörte der gebürtige Rostocker Johann Hartwig Reuter, der in seiner Heimatstadt und in Halle die Rechte studierte, hier promovierte und einige Zeit als Juraprofessor in der Saalestadt arbeitete. 1752 wurde er zum Kammergerichts- und 1764 zum Geh. Obertribunalsrat in Berlin ernannt, 1767 wechselte Reuter dann zum Reichskammergericht nach Wetzlar.⁸¹ Wenn es wie unter den Kameralbeamten auch unter den Juristen nicht wenige Beamte gab, die sich später als Verfasser wissenschaftlicher Werke einen Namen machten, so hing das mit jenen früheren Ambitionen zusammen. Zu nennen wäre hier noch der gebürtige Königsberger Jacob Heinrich Ohlius, der seit Herbst 1730 an der Albertina studierte und seine Ausbildung mit der Promotion zum Doktor der Rechte abschloß. Er wirkte in Königsberg als extraordinärer Rechtsprofessor und Hofgerichtsassessor und wurde im Januar 1747 im Alter von 33 Jahren Hofgerichtsrat.⁸²

Insgesamt 28 angehende Beamte (od. 8,5%) schlugen einen Umweg ein, ein im Vergleich zu den Finanzbeamten jedoch merklich geringerer Prozentsatz. Von den übrigen Rechtskandidaten bewarb sich auch nicht jeder nach dem Abschluß der akademischen Ausbildung sofort bei einem höheren Kollegium. Aus den Lebensläufen ist vielmehr bekannt, daß eine größere Zahl von Anwärtern zunächst in ihren Heimatort zurückkehrte, sich bei einem angesehenen Kriminalrat, Justizkommissar, Notar verdingte und im Verlauf von ein bis drei Jahren versuchte, die Rechtstheorie mit der Praxis zu verbinden. Nicht selten handelte es sich hierbei um die Söhne von Regierungsräten, die darum wußten, welche große Hürde die drei juristischen Prüfungen darstellten und wie wichtig es war, bereits durch ein erstes gutes Examen entscheidende Weichen für die spätere Laufbahn zu

79 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 58, 84; J.W.A. Kosmann, Th. Heinsius, Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg und der Herzogthümer Magdeburg und Pommern, T. 1-10, Berlin 1796-1800, hier 1798, S. 1246-1282; biogr. Handbuch, T. 1, S. 534-535.

80 Um einen Fremden handelte es sich auch bei Johann Friedrich Theodor Baumann, nach 1815 Chef-Präsident in Königsberg. Dieser stammte aus Bodenteich in Lüneburg, hatte neben Göttingen auch in Halle studiert, weshalb er über einschlägige Kenntnisse der preußischen Justizverfassung verfügte. Anfänglich sollte ihm als Ausländer die Annahme in Stendal verweigert werden, aufgrund guter Universitätszeugnisse und einer überdurchschnittlichen ersten Prüfung konnte er jedoch schon 1789, also mit 21 Jahren, Auskultator in Stendal werden und das Rigorosum mit 25,5 Jahren ablegen.

81 Biograph. Handbuch, T. 2, S. 800.

82 Altpreußische Biographie. Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung von Christian Krollmann (u. E. Bahr, G. Brausch), 4 Bde., Königsberg, Marburg 1941-1995, hier Bd. 2, S. 480.

stellen. Im Durchschnitt bestanden alle 328 Referendare das Rigorosum im Alter von 26,1 Jahren.⁸³ Bei den 28 Personen waren es dagegen 31,1 Jahre. Ohne Berücksichtigung der letzteren hätte das durchschnittliche Alter für 300 Kandidaten sogar nur bei 25,7 Jahren gelegen.⁸⁴

Die sich nach dem Abgang von der Universität öffnende Schere zwischen Justiz- und Finanzbeamten zeigt sich u.a. bei dem Alter, in dem das große Examen abgelegt wurde. Für insgesamt 340 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänenräte betrug dieses nämlich durchschnittlich 28,9 Jahre und damit spürbar mehr als bei den Justizbeamten.⁸⁵ Verantwortlich dafür waren in erster Linie diejenigen Personen, die erst über einen Umweg ins Kameralfach gelangt waren. Entfiel bei den Regierungsräten auf diese Gruppe ein Anteil von eben 8,5%, so waren es hier 33,2%. Werden nämlich nur diejenigen Offizianten mit direkter Karriere betrachtet, dann lagen bürgerliche Juristen und bürgerliche Finanzbeamte auf fast identischem Niveau. Denn 227 Kriegs- und Domänenräte (66,8% der erfaßten Pers.) legten das große Examen in einem Alter von durchschnittlich 25,8 Jahren ab. Für jene 113 Offizianten dagegen läßt sich ein Durchschnitt von 35,0 Jahren errechnen, weshalb es die ganze Gruppe auf eben 28,9 Jahre brachte.⁸⁶

Auch für insgesamt 113 adlige Regierungsräte konnte das Alter bestimmt werden, in dem sie das Rigorosum ablegten. Hier bewegte sich das Spektrum zwischen 20 und 42 und lag im Durchschnitt bei 25,4 Jahren. D.h. bis zu dieser Karriereetappe gab es keinen wesentlichen Unterschied zwischen adligen und bürgerlichen Juristen, erfuhren die Edelleute keine maßgebliche Begünstigung. Unabhängig von Privaterziehung oder Besuch eines Gymnasiums erfolgte der Wechsel zur Universität in der Regel im Alter von 17 bis 18 Jahren. Der Aufenthalt auf der Akademie währte zwischen zwei und drei Jahren, gefolgt von einer kürzeren Bildungsreise oder der praktischen Arbeit bei einem erfahrenen

83 Wenn Schminnes, *Bildung*, S. 103, festgestellt hat, die lange Dauer des Vorbereitungsdienstes habe einen ausgedehnten Drill und eine kontinuierliche Beobachtung der Referendare erlaubt, so ist das ebenso abwegig, wie die Ansicht, die in den Prüfungen bis 1747 abgefragten Kenntnisse hätten keineswegs ein Jurastudium erfordert (S. 100). Im Gegenteil, die vom Kammergericht überlieferten Atteste zeigen, wie intensiv und kollegial, was Kritik nicht ausschloß, sich die Räte der praktischen Ausbildung ihrer künftigen Amtskollegen angenommen haben.

84 Brunshwig, *Gesellschaft*, S. 220, spricht mit Blick auf die Assessoren von einem durchschnittlichen Alter von 27 Jahren, was zweifellos zu hoch angesetzt ist. Einfluß auf das Durchschnittsalter hatte auch der Zeitpunkt, in dem das Engagement bei einem Justizkollegium erfolgte. So heißt es in einem Zirkular vom 16.6.1752, das Referendariat sollte fünf Jahre dauern, auch wenn unklar ist, ob diese Orientierung selbst für eine kurze Zeit wirklich durchgesetzt worden ist: AB. Behörde, Bd. 9, S. 415-416.

85 Daß hier nur unwesentlich mehr Finanz- als Justizbeamte ermittelt werden konnten, die das Rigorosum ablegten, hing mit der relativ späten Errichtung der Ober-Examinations-Kommission (1770) zusammen. Denn für Studienbeginn, Bestallung etc. lag die Zahl der Kriegs- und Domänen- jeweils erheblich über der der Regierungsräte.

86 Gewiß stellte die 1770 durchgesetzte Regulierung des Vorbereitungsdienstes einen wichtigen Schritt im Prozeß der Emanzipierung des Beamtenstandes dar, unkorrekt bzw. zu pauschal jedoch die Formulierung, der König wäre fortan in seiner Personalpolitik an das absolvierte Rigorosum gebunden gewesen: Schminnes, *Bildung*, S. 77. Mußte sich doch nur ein Bruchteil der in Schlesien angesetzten Offizianten des großen Examens unterziehen, wurden in den ersten Jahren nach der Inbesitznahme in West-, Süd-, Neu-Ostprien sowie nach 1800 in den sog. Entschädigungslanden zahlreiche Ausnahmen gemacht.

Juristen. Das dreijährige Referendariat selbst konnte nicht wesentlich abgekürzt werden. Insofern wundert es nicht, daß die einen wie die anderen im Alter von 25 bis 26 Jahren die dritte und entscheidende Prüfung ablegten. War bei den Adligen der Umweg über die Tätigkeit bei einem Untergericht die Ausnahme (zwei Fälle), so kam hier Fremden ein beachtliches Gewicht zu. Immerhin 18 Personen (od. 15,9%) der Examenskandidaten stammten nicht aus der Monarchie. Wie bei den bürgerlichen Beamten währte auch bei den fremden Edelleuten die Ausbildung länger, was den Gruppenschschnitt negativ beeinflußte. Diese 20 Kandidaten bestanden das Rigorosum erst im Alter von durchschnittlich 28,6 Jahren, die übrigen 93 Inländer dagegen bereits mit 24,7 Jahren; aber auch das war keine markante Diskrepanz zu den bürgerlichen Beamten mit 25,7 Jahren.

Bei den adligen Kriegs- und Domänenräten trieben ebenfalls diejenigen, die sich nach dem Abgang von der Universität nicht gleich bei einem Kammerkollegium engagiert hatten, das Durchschnittsalter in die Höhe, allerdings handelte es sich hier meist um Personen, die zunächst ins Heer eingetreten oder einige Zeit aufs platte Land gegangen waren und weniger um Fremde wie bei den Juristen. Insgesamt 120 Edelleute legten das Rigorosum im Kameralfach ab, von denen 27 (od. 22,5%) einen solchen Umweg eingeschlagen hatten.⁸⁷ Das durchschnittliche Alter letzterer lag bei 38,2 Jahren und damit weit über dem Niveau der Teilgruppe. Die übrigen 93 Personen (od. 77,5%) brachten es hingegen auf 24,8 Jahre, was wiederum ziemlich genau dem Alter der adligen Juristen entsprach. Alle 120 absolvierten das große Examen also mit durchschnittlich 27,8 Jahren. Resümierend kann festgestellt werden, daß sich die Laufbahn bei denjenigen Justiz- und Finanzbeamten, die den sog. direkten Weg beschritten, unabhängig von ihrer Standeszugehörigkeit bis zum Rigorosum kaum voneinander unterschied. Sie wechselten in etwa dem gleichen Alter auf die Universität, verweilten hier zumeist drei Jahre, absolvierten das Referendariat mehrheitlich in der vorgegebenen Frist und bestanden das große Examen mit 25 bzw 26 Jahren. Die Edelleute durchliefen diese Stufen zwar etwas rascher, ein echter Vorteil erwuchs ihnen hierdurch offenbar jedoch nicht. Ungleich gravierender auf die Laufbahn der einzelnen Gruppen wirkte sich dagegen der verschieden hohe Anteil der Quereinsteiger aus, welcher bei den Kameralbeamten aus verschiedenen Gründen ungleich höher war als bei den Juristen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch noch die Verteilung der Prüfungskandidaten auf die einzelnen Altersstufen. Bemerkenswert hierbei, daß immerhin gut jeder zweite der 328 bürgerlichen Regierungsräte das Rigorosum im Alter von 25 Jahren bereits

⁸⁷ Schminnes, *Bildung*, S. 78, konstatiert auf der Basis von Brunshwig, daß die Einführung des großen Examens im Kameralfach nicht zu einem verminderten Zustrom von adligen Kandidaten geführt hat. Im Gegenteil, ihr Anteil an der Zahl aller Absolventen soll zwischen 1786 und 1806 auf 45% gegenüber 38% im Zeitraum 1770 bis 1786 gestiegen sein. Er unterläßt hier aber den Hinweis, daß dieser Anstieg nur durch Einbeziehung der adligen Landräte zustande gekommen ist, deren Zahl noch dazu durch die territoriale Vergrößerung der Monarchie nach 1786 nicht unerheblich angewachsen war. Außerdem führt eine solche Sichtweise in die Irre. Soll über die Bedeutung des Regelwerkes von 1770 zutreffend geurteilt werden, dürfen nur die adligen und bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte, ggf. auch die Steuerräte, in die Betrachtung einbezogen werden, nicht aber die Landräte. Für letztere bedarf es einer separaten Analyse mit einem Vergleich der Zeit vor und nach 1770.

absolviert hatte. Recht stark war auch die Gruppe der 26 bis 30jährigen. Andererseits zählten gerade 22 der späteren Räte 31 und mehr Jahre bei der Absolvierung des Examens. Bei den Adligen sah die Verteilung ähnlich aus, hier dominierten ebenfalls die beiden ersten Altersstufen. Daß Examenskandidaten im Alter von 36 und mehr Jahren bei ihnen die Ausnahme darstellten, hing mit dem erwähnten Umstand zusammen, wonach der Umweg über ein subalternes Amt kaum vorkam.

XX. Alter zum Zeitpunkt des großen Examens (Regierungsräte)

Altersstufen	bürgerliche Regierungsräte		adlige Regierungsräte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
21 bis 25 Jahre	167	50,9	59	52,2
26 bis 30	139	42,4	47	41,6
31 bis 35	17	5,2	6	5,3
36 bis 40	3	0,9	-	-
ab 41	2	0,6	1	0,9
gesamt	328	100,0	113	100,0

Entsprechend der stärkeren Präsenz der sog. Quereinsteiger war auch die Verteilung auf die Altersstufen bei den Kameralbeamten eine andere. So hatte selbst bei den adligen Räten mehr als jeder fünfte das Rigorosum erst mit 31 und mehr Jahren abgelegt gegenüber eben 6,1 Prozent bei den Juristen. Umgekehrt gehörten bei diesen knapp 94% in die beiden ersten Altersklassen, bei den Kameralisten dagegen nur rund 78%. Noch gravierender waren die Unterschiede bei den bürgerlichen Beamten. Konnte jeder zweite Jurist bis zum Alter von 25 Jahren das große Examen ablegen, war es bei den Finanzbeamten noch nicht einmal jeder dritte.

XXI. Alter der Kriegs- und Domänenräte zum Zeitpunkt des Rigorosums

Altersstufen	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
21 bis 25 Jahre	99	29,1	59	49,2
26 bis 30	142	41,8	35	29,2
31 bis 35	59	17,4	8	6,7
36 bis 40	28	8,2	12	10,0
ab 41	12	3,5	6	5,0
gesamt	340	100,0	120	100,0

Hatten bei den späteren Regierungsräten gerade rund sieben Prozent der Prüflinge die Grenze von 30 Jahren überschritten, traf das bei den bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten auf 29% zu. Da sich unter diesen die meisten Quereinsteiger befanden, zählten sie absolut und anteilig auch erheblich mehr ältere Examinanten als die adligen Finanzbeamten (21,6 gegenüber 29,1%).

War es bei denjenigen Personen, die in den höheren Justizdienst wollten, geradezu selbstverständlich, sich auf der Akademie den Rechten zu widmen, hatten die späteren

Finanzbeamten zumindest theoretisch die Wahl zwischen dem Studium der Kameral- und dem der Rechtswissenschaften. Theoretisch insofern, weil an den heimischen Universitäten die kameralistischen Lehrstühle zeitweise nicht besetzt waren, Kurse aufgrund des Mangels an Interessenten nicht zustande kamen oder die Studenten aus handfesten Gründen der Jurisprudenz den Vorzug gaben. Wie anderorts bereits ausgeführt worden ist, ließ sich für einige Kandidaten eine Dreiteilung des Studiums rekonstruieren. Dabei lag in den ersten Semestern das Augenmerk auf Fächern wie Philosophie, Geschichte, Geographie, Sprachen und den sog. Hilfswissenschaften. Im zweiten Studienjahr folgte die intensivere Beschäftigung mit den Rechts- und im letzten die mit den Kameralwissenschaften.⁸⁸ Typisch für die Zeit bis 1806 war jedoch, daß auch die späteren Kriegs- und Domänenräte die Akademie, sofern sie hier bis zum Abschluß verweilten, als Kandidaten der Rechte verließen. Letzteres schloß freilich nicht aus, daß sie während des Studiums auch Kurse über kameralistische Enzyklopädie, Technologie, Staatswissenschaften, Bauwesen belegt hatten, zumal seit den neunziger Jahren nicht nur Provinzialminister F.L. von Schroetter von den Referendaren philosophische, staatswirtschaftliche und Kenntnisse im Baufach erwartete. In der Eignungsprüfung zum Referendariat wurden bereits lange vor 1770 von den angehenden Finanzbeamten keineswegs nur praktische Erfahrungen oder juristisches Wissen abgefragt, so daß die späteren Räte mehr als bloße Rechtskandidaten waren.⁸⁹ Sie mußten im ersten Examen ähnlich wie die künftigen Juristen sowohl Universitätskenntnisse im Fach (hier bloß juristische, dort solche sowie finanzwissenschaftliche) als auch praktische Fertigkeiten nachweisen. Dies ist zu bedenken, wenn nachstehend verkürzt von der rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Kameralisten die Rede ist.

Wie ebenfalls schon aufgezeigt worden ist, eröffneten sich durch das Jura- im Unterschied zum Studium der Kameralwissenschaften mehrere Laufbahnen. Die Kandidaten konnten als Militärrichter ins Heer eintreten, sich bei einer Kammer engagieren oder aber eine Karriere im Justizfach anstreben, wobei das Spektrum hier vom Domänenjustizbeamten über den Justizbürgermeister und Anwalt bis zum Regierungsrat reichte. Und aus eben diesen Gründen widmeten sich schätzungsweise 80 bis 90 Prozent der Steuer-, Kriegs- und Domänen- sowie Finanzräte während ihrer akademischen Ausbildung ebenfalls der Jurisprudenz. Hätten Autoren wie Bleek sich nicht auf die Analyse von Reglements und Studienplänen beschränkt, sondern auch eine größere Zahl von Lebensläufen friderizianischer Beamter in die Betrachtung einbezogen, wäre es nicht zu jener These über die Trennung der Ausbildung von Justiz- und Verwaltungsbeamten im 18. Jahrhundert, über den erst zwischen 1808 und 1817 erfolgten Wechsel von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg gekommen.⁹⁰ Die Auswertung der im Zuge des großen Exams angefertigten Probearbeiten hat gezeigt, daß ein Kandidat der Kameralwissenschaften ohne mehr oder weniger fundierte Rechtskenntnisse nicht in der Lage gewesen

88 Dazu Straubel, Personalpolitik, S. 50-55.

89 Insofern ist Schminnes, Bildung, S. 121-123, hier einem Irrtum erlegen.

90 Vgl. Schminnes, Bildung, S. 17-18. Sieg, Staatsdienst, der in diesen Fragen über weite Strecken den Arbeiten von Schminnes folgt, kommt daher auf S. 85 zu der fragwürdigen Ansicht, zahlreiche Rechtskandidaten wären nur deshalb ins Kameralfach gewechselt, weil sie sich im Justizdienst überfordert fühlten.

wäre, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden, zumal auch in der mündlichen Prüfung Rechtsmaterien hinterfragt wurden.

c. Bestallungsalter der Juristen

Zu fragen ist jetzt, ob beide soziale Teilgruppen der Juristen auch im annähernd gleichen Alter in ein Ratsamt gelangt sind. Ein solcher Befund würde dafür sprechen, daß nach 1740/48 die Ämter in den Landesjustizkollegien in erster Linie nach dem Leistungsprinzip vergeben wurden und die unterschiedliche Standeszugehörigkeit dabei nur eine untergeordnete Rolle spielte. Für 378 bürgerliche Räte ließ sich das Bestallungsalter ermitteln, wobei ähnlich wie beim Rigorosum ein große Streuung zu verzeichnen ist. Das Spektrum reichte von 19 bis zu 50 Jahren.⁹¹ Einfluß hierauf hatte u.a. die zeitweilige Tätigkeit als Anwalt oder Kreisjustizrat, die Herkunft aus einem anderen deutschen Territorialstaat, aber auch solche Ereignisse wie der Siebenjährige Krieg. Führte dieser dazu, daß mancher Kandidat das große Examen bereits 1757 ablegte und sofort die Aufgaben eines Rates übertragen bekam, jedoch aufgrund der Aussetzung aller Beförderungen erst 1763 oder 1764 in ein bezahltes Amt gelangte, so ergaben sich im Zuge der Einverleibung von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen zeitweilig überaus günstige Aufstiegsmöglichkeiten.⁹² Andererseits bewirkte die Einführung des Amtes Assistenzrat bzw. Rat zweiter Klasse (1781), daß in den achtziger Jahren nicht wenige Beamte über längere Zeit hinweg mit diesem wenig geschätzten Posten vorlieb nehmen mußten und erst mit 35 Jahren und mehr in die erste Klasse aufrückten.⁹³ Infolge der Unzufriedenheit der Offizianten mit dieser neuen Einrichtung wurde sie zu Beginn der neunziger Jahre wieder aufgehoben.⁹⁴ Zu erwähnen ist sodann die Ordre Friedrichs II. vom 25.12.1779, wonach künftig kein Rat mehr an einem Obergericht angesetzt werden sollte, der nicht mindestens 35 Jahre zählte, eine Entsprechung zu seiner Vorgabe für die Landräte. Wie bei diesen sah die Praxis freilich anders aus, nicht zuletzt deshalb, weil in den dem Kabinett vorgelegten Beförderungsvorschlägen eher selten das Alter der Kandidaten aufgeführt wurde.⁹⁵

91 Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Personenkreis, für den Angaben über das große Examen vorliegen, nicht bzw. nur teilweise identisch ist mit demjenigen, der beim Bestallungsalter herangezogen wurde.

92 Infolge des Krieges verzögerte sich z.B. die Bestallung von Johann Julius Albrecht Hecht, der 1759 das große Examen ablegte, im Februar 1760 als Mitarbeiter cum voto nach Halberstadt versetzt wurde, wo es drei vakante Ämter gab. Erst im Mai 1763 bekam er jedoch den erstrebten Posten und damit elf Jahre nach Beginn des Referendariats.

93 Die Auswertung fußt auf den Daten der Bestallung als Rat erster Klasse, insofern verzerren die Angaben aus den achtziger Jahren das Bild etwas; da dies Verfahren jedoch bei bürgerlichen wie adligen Regierungsräten Anwendung fand, bleiben die Proportionen zwischen diesen beiden Gruppen gewahrt.

94 Geäußert über dieses Amt hat sich u.a. Holtze, Kammergericht, S. 330f., so über dessen Zwitterstellung und den Versuch, auf die Weise die Anwälte abzuschaffen.

95 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1240-1242, auch Holtze Kammergericht, S. 323. Da laut Holtze das Rigorosum meist im Alter von 25 Jahren abgelegt wurde, hätte die Durchsetzung jener Orientierung eine Wartezeit von zehn Jahren bis zur Bestallung als Regierungsrat bedeutet. Das Amt Assistenzrat soll daher auch deshalb eingeführt worden sein, um diese unangemessene Wartezeit zu überbrücken.

Daß jene in den achtziger Jahren neu eingeschobene Laufbahnstufe die Karriere verzögerte, zeigt u.a. die Biographie des späteren Regierungspräsidenten Ludwig Wilhelm von Braunschweig. Dieser absolvierte die ersten Schritte zügig und gut, bestand im Oktober 1786 mit knapp 28 Jahren das Rigorosum erfolgreich und wurde im August 1787 zum Assistenzrat am Berliner Kammergericht ernannt. Die Ernennung zum Rat erster Klasse erfolgte im Frühjahr 1791, also mit 32,5 Jahren. D.h. jener Zwischenschritt kostete L.W. von Braunschweig rund 3,5 Jahre.⁹⁶ Ähnlich war es bei Wilhelm David Büsching, der nach dem großen Examen im August 1784 im Alter von 27 Jahren Assistenzrat beim Hofgericht in Coeslin wurde. Ihm gelang die Beförderung zum westpreußischen Regierungsrat im Mai 1788, also knapp vier Jahre später.

Von den erfaßten 378 bürgerlichen Regierungsräten beschritten 304 (od. 80,4%) den direkten Weg, lediglich 74 (od. 19,6%) machten einen Umweg. Ähnlich sahen die Verhältnisse bei den Edelleuten aus, für die Anteile von 79,3 und 20,7% errechnet werden können. Damit unterschieden sich die Juristen wiederum erheblich von den Finanzbeamten, ist diese unterschiedliche Gewichtung der Karrierewege mitverantwortlich für die Unterschiede beim Bestallungsalter. Im Durchschnitt gelangten jene 378 Personen mit 29,4 Jahren in ein Ratsamt. D.h. zwischen großem Examen und Beförderung lagen ziemlich genau 3,3 Jahre. Daniel Ludwig Albrecht konnte diese Laufbahnstufe rascher durchschreiten, ansonsten ist seine Karriere weithin typisch für diejenigen Bürgerlichen, die den direkten Weg nahmen. Der aus Berlin gebürtige Beamtensohn erhielt zunächst Privatunterricht und wechselte im Alter von 14 Jahren als Alumne auf das Joachimsthalsche Gymnasium. Er schrieb sich am 13.5.1784 in Halle für die Rechtswissenschaften ein und verließ die Akademie, über den Wechsel auf eine andere Hochschule ist nichts bekannt, nach drei Jahren. Nach der ersten Prüfung wurde er am 1.9.1787 als Auskultator beim Berliner Stadtgericht angenommen, nach der zweiten erfolgte am 23.5.1789 die Umsetzung als Referendar zum Kammergericht.

Albrecht bestand das Rigorosum am 13.12.1791 erfolgreich, soll sich beim Anfertigen der Relationen jedoch etwas übereilt haben, weshalb es kleinere Einwände gegen seine Ausarbeitungen gab. Dennoch bescheinigte ihm Kammergerichtspräsident C.W. von Schroetter im Januar 1792 überdurchschnittliche Fähigkeiten: *Daß der Referendarius Albrecht aber der Mann ist, der als Rath jedem Collegio Ehre machen wird, ... dieses versichere ich pflichtmäßig.*⁹⁷ Noch im Januar d.J. wurde der so Gelobte zum Assessor beim Kammergericht und am 21.4.1793 im Alter von 28 Jahren zum Hofgerichtsrat in Bromberg befördert. 1797 erfolgte die Umsetzung zur Regierung nach Thorn, Voraussetzung für die spätere Rückkehr nach Berlin. Albrecht gehörte zu denjenigen Räten, die die zeitweilige Umsetzung in eine der neuen östlichen Provinzen in der Hoffnung akzeptierten, vom Justizdepartement dafür honoriert zu werden. Tatsächlich gelang ihm schon im März 1798 aufgrund treuer Pflichterfüllung die gewünschte Versetzung zum Kammergericht.

96 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 131, 132; I, Rep. 30, Nr. 48; biogr. Handbuch, T. 1, S. 130; hier auch S. 152 zu W.D. Büsching.

97 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 145, J 7 b, Fasz. 24, 25; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 4.

Auch hier galt er bis 1806 als sehr schätzbarer Geschäftsmann und avancierte zum vortragenden Rat.

Zwischen etwa 1778 und 1792 scheinen die Aufstiegschancen für Bürgerliche wie Adlige aufgrund eines Überangebots an Referendaren bzw. Assessoren schlechter gewesen zu sein als in dem vorausgegangenen und dem folgenden Jahrzehnt, offenbar ein weiterer Grund für die Einführung des Amtes Assistenrat. Andererseits mußte nach 1793 die Beförderung häufig mit der Umsetzung in eine der neuen Provinzen erkauf werden, ein Wechsel, den zahlreiche Assessoren mit dem Hinweis ablehnten, familiäre Gründe würden sie an eine der Kernprovinzen binden. Unbeliebt wegen der dortigen *unzivilisierten Verhältnisse* waren aber nicht nur die Kollegien in Bialystock, Kalisch oder Plock, sondern auch die in Bromberg und Insterburg. So schlug der magdeburgische Assistenrat Christian Ludwig Friedel ein Amt als Hofgerichtsrat in Bromberg wegen seiner familiären Verhältnisse aus und bezeichnete die Versetzung als ungerechtfertigte *Bestrafung*. Der Großkanzler verwies ihm dies Verhalten und drohte mit einer Verzögerung der Beförderung. Dennoch rückte Friedel bereits im Mai 1787 als Rat ins Kammergericht ein, v.a. deshalb, weil er sich in Magdeburg *vorzüglich bewährt* haben soll. Da der Beamte auch in Berlin zu den überdurchschnittlich befähigten Kollegiumsmitgliedern gehörte, hatte er sich jene Zurückweisung offenbar leisten können. Andere mußten nach einer solchen Absage tatsächlich Jahre auf die Beförderung warten.⁹⁸

Als weithin typisch für die neunziger Jahre kann dagegen die Laufbahn des gebürtigen Breslauer Johann David Friedrich Gerhard angesehen werden. Dieser absolvierte das Referendariat in seiner Heimatstadt und am Kammergericht, bestand das Rigorosum erfolgreich, akzeptierte im Frühjahr 1794 die Beförderung zum Rat in Posen und konnte nach Verlauf von drei Jahren nach Schlesien zurückkehren, allerdings nicht nach Breslau, sondern nach Brieg. Sein erneuter Wechsel war explizit damit begründet worden, er habe in dem südpreußischen Kollegium mit Fleiß und Beifall gearbeitet, zudem sollte seine Rückversetzung als Ansporn für alle anderen, aus einer der alten Provinzen stammenden Beamten dienen. Ende 1800 konnte Gerhard dann sogar nach Breslau zurückkehren.⁹⁹

Ebenfalls für 145 adlige Regierungsräte ist das Bestallungsalter bekannt, welches bei ihnen zwischen minimal 18 und maximal 45 Jahren schwankte. Ihr Durchschnittsalter bei der Beförderung lag bei 28,3 Jahren. Die Edelleute mußten sich somit ebenfalls drei Jahre gedulden, ehe sie nach dem Rigorosum in ein bezahltes Amt gelangten. Daß ihnen dies im Durchschnitt um einige Monate rascher gelang als den bürgerlichen Assessoren, erscheint unerheblich. Festzustellen ist also, daß adlige Beamte nur unwesentlich schneller als ihre Konkurrenten zum großen Examen und in ein Amt kamen, beider Laufbahnstufen mithin von ähnlicher Dauer waren.¹⁰⁰ Dessenungeachtet mag es in einzelnen Fällen oder

98 Der gebürtige Magdeburger Johann Friedrich Roeder legte zwar schon 1788 das Rigorosum erfolgreich ab, bestand jedoch auf einer Versorgung in seiner Geburtsstadt, weil er hier 1789 Dechant am Stift St. Sebastiani geworden war. V.a. deshalb erlangte er erst im Juli 1795 ein Amt als Regierungsrat. Roeder gehörte zu den besten Räten in Magdeburg und wurde deshalb 1798 nobilitiert. Siehe dazu die Angaben im biogr. Handbuch, T. 2, S. 816-817; zu Friedel T. 1, S. 283.

99 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 1, Fasz. 29, Nr. 74 s, Fasz. 52; biogr. Handbuch, T. 1, S. 303.

100 Vgl. dazu u.a. die Aussagen von Twesten, Beamtenstaat, S. 45-47, der meinte, noch in der friderizianischen Zeit seien Edelleute allein aufgrund von Geburt und Connexionen rascher aufgestiegen

bei bestimmten Regierungen, so bei denjenigen in Breslau und Glogau, eine Favorisierung von Edelleuten gegeben haben, für die Teilgruppe insgesamt spielte das aber keine ausschlaggebende Rolle.¹⁰¹

Exemplarisch für die adligen Regierungsräte mag Carl Ludolph Bernhard von Arnim stehen, der aus dem uckermärkischen Gerswalde stammte. Ähnlich wie D.L. Albrecht erhielt er zunächst Unterricht im Elternhaus, bevor mit 16 Jahren der Wechsel auf das Joachimsthalsche Gymnasium erfolgte. Hier verblieb von Arnim drei Jahre und schrieb sich im Oktober 1772 dann in Halle für die Jurisprudenz ein. Im Unterschied zu jenem wechselte der Adlige anschließend noch an die Viadrina und verbrachte auf beiden Hochschulen 4,5 Jahre. Seine längere akademische Ausbildung schlug sich aber nicht in besseren Rechtskenntnissen nieder, sollte Carl Ludolph Bernhard nach dem ersten Examen am Berliner Kammergericht aufgrund eines mäßigen Ergebnisses doch nicht sofort Referendar, sondern zunächst nur Auskultator werden.¹⁰² Dennoch bestätigte der Großkanzler ihn mit Reskript vom 5.6.1777 als Referendar und setzte sich damit über das Votum der Prüfungskommission hinweg. Der Edelmann bestand am 17.7.1781 das große Examen erfolgreich und wurde im Dezember d.J. zum Assistenrat beim Kammergericht befördert. Im Alter von 29,5 Jahren erfolgte dann die Bestallung als Regierungsrat in Magdeburg, wobei das relativ späte Avancement sowohl auf die längere Studienzeit als auch darauf zurückging, daß von Arnim zu Beginn seines Referendariats Defizite in der Rechtstheorie und –praxis beheben mußte, die D.L. Albrecht nicht besaß. Dafür ging die weitere Karriere sehr schnell, denn schon im Dezember 1784 rückte der Adlige an die Spitze der Landesjustiz in Minden-Ravensberg, ein Amt, welches er bis August 1807 versah.¹⁰³

Grundsätzlich kann zwar gesagt werden, daß es bei Adligen wie Bürgerlichen einen Zusammenhang zwischen Prüfungsergebnis und Beförderung gegeben hat, d.h. Referendare mit einem sehr guten Rigorosum gelangten meist schneller in ein Ratsamt als solche mit einem durchschnittlichen Resultat, andererseits spielten beim Avancement auch noch andere Faktoren eine Rolle, etwa die Existenz vakanter Ämter und die Anzahl der darum konkurrierenden Bewerber, die Intervention von Gönnern, die Bereitschaft der Kandidaten, auch in kleine und abseitig gelegene Kollegien zu gehen. So bestand Friedrich August Ferdinand von Graevenitz am 2.7.1789 das Rigorosum überdurchschnittlich gut, war die Prüfungskommission der Meinung, er verdiene es *vorzüglich wohl*, Rat in einem Landes-

als ihre bürgerlichen Konkurrenten. Siehe hierfür im vorliegenden Text auch die Ausführungen über die Gegebenheiten in den Kammern, wo sich das Avancement beider sozialer Gruppen kaum voneinander unterschied.

101 Eine solche Favorisierung gab es z.B. bei Johann Anton von Haugwitz, der trotz eines ausgesprochen schlechten Rigorosums 1776 nach einer Intervention seines Vaters bereits im Oktober 1777 Rat in Breslau wurde.

102 Kann bei ihm vermutet werden, daß er sich auf beiden Universitäten auch dem Müßiggang hingegen hat, so legte sein Namensvetter Albrecht Heinrich von Arnim, der spätere Justizminister, ein anderes Verhalten an den Tag. Dieser studierte ebenfalls in Halle und Frankfurt, schloß seine Ausbildung jedoch bereits im Alter von 22 Jahren mit der rühmlichen Verteidigung einer Dissertation ab.

103 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 102, 113; I, Rep. 32, Nr. 8 a-b; Werner Konstantin von Arnswaldt, Ernst Devrient (Bearb.), Das Geschlecht von Arnim, 4 Bde., Leipzig 1914-1924, hier Bd. 2, S. 320f.; biogr. Handbuch, T. 1, S. 15.

kollegium zu werden. Gleichwohl mußte sich der Edelmann noch knapp vier Jahre gedulden, ehe er im Frühjahr 1793 mit 26,5 Jahren Mitglied eines Landeskollegiums wurde, noch dazu in Südpreußen. Über Schlesien gelangte von Graevenitz schließlich 1805 zum Kammergericht. Hingegen lagen bei Christoph Gossler zwischen großem Examen und Beförderung eben drei Monate, rückte der gebürtige Magdeburger im Jahr 1775 mit 23 Jahren in ein Ratsamt ein. Da beide ihr Referendariat beim Kammergericht absolvierten und ein gleich gutes Prüfungsattest erhielten, wirkten sich für Gossler wohl v.a. die zeitweilig günstigen Aufstiegsmöglichkeiten in den siebziger Jahren vorteilhaft aus.¹⁰⁴

Hinzuweisen ist an dieser Stelle außerdem darauf, daß es Referendare gab, die im großen Examen nur mittelmäßig abschnitten, in den Kollegien später aber zu den besten Räten gehörten (so Ludwig Hain in Küstrin). Umgekehrt erfüllte nicht jeder Beamte mit sehr gutem Prüfungsattest die in ihn gesetzten Erwartungen. Dies traf z.B. für Peter Jacob Gottfried Hoffmann zu, der 1783 ein besonders gutes Rigorosum ablegte. Als Küstriner Rat soll er zwar wegen seiner Kenntnis der Landesverfassung und seines Fleißes brauchbar gewesen sein, sich aber nicht durch gründliche Rechtskenntnisse und eine scharfe Beurteilungskraft ausgezeichnet haben, eine Einschätzung, die mit jenem Attest von 1783 nur schwer zu vereinbaren ist.¹⁰⁵

Wenn hingegen Carl Samuel von Herford erst mit knapp 32 Jahren in ein Ratsamt aufrückte, so resultierte das in erster Linie aus seiner mäßigen Befähigung. Verließ die Laufbahn des gebürtigen Breslauer bis zum Abgang von der Universität in den normalen Bahnen, benötigte er dann bis zum Rigorosum sechs Jahre. Dieses bestand von Herford zwar und wurde anschließend Assessor *cum voto* in Breslau, im Dezember 1797 meinten seine Vorgesetzten indes über ihn, er wäre *fleißig und willig*, dafür in seinen Vorträgen *diffus und umständlich*, zudem soll ihm das *practische iudicium* gefehlt haben. Der Assessor sei deshalb eher für einen Posten als Justiz- denn als Regierungsrat geeignet. Im August 1798 wurde von Herford dann Regierungsrat in Posen. Hatte er zuvor eine Versorgung außerhalb Schlesiens mehrfach abgelehnt, so konnte der Offiziant aufgrund seiner beschränkten Kenntnisse und Fähigkeiten nur in einer neuen Provinz Mitglied eines Landeskollegiums werden.¹⁰⁶

104 GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 38; I, Rep. 9, J 7 b, Fasz. 2, 91 (von Graevenitz); I, Rep. 9, J 7, Fasz. 83, 93 (Gossler); zu beiden auch biogr. Handbuch, T. 1, S. 340-341, S. 336. Ähnlich wie von Graevenitz ging es auch J.F. Hempel, der Ende 1790 ebenfalls das Rigorosum vorzüglich wohl bestand, allerdings erst 2,5 Jahre darauf zum Rat aufstieg.

105 GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 20; I, Rep. 9, J 7, Fasz. 118; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 432 (Hoffmann), S. 377 (Hain).

106 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 1, Fasz. 30, 40, Nr. 74 s, Fasz. 56; biogr. Handbuch, T. 1, S. 410. Es hat tatsächlich den Anschein, als ob aus dem Zeitraum zwischen Studienbeginn bzw. -ende und großem Examen auch auf die fachliche Befähigung geschlossen werden kann. War diese Zeitspanne groß, wiesen die Kandidaten meist Kenntnislücken auf. So bezog Friedrich Rudolph Wilhelm Koehler 1785 die Universität, wurde 1789 Auskultator und bestand im Febr. 1797 das große Examen, also zwölf Jahre nach Studienbeginn. Erst 1798 erfolgte mit 32 Jahren die Beförderung zum Rat, geschuldet u.a. geringer Brauchbarkeit. Anders dagegen die Karriere seines Namensvetters Heinrich Gottlieb Koehler, der 1787 nach Halle ging, 1790 Auskultator wurde und 1793 das große Examen ablegte. Sechs Monate darauf erfolgte die Beförderung des 23jährigen Koehler zum Rat. Seine Küstriner Vorgesetzten attestierten ihm ausgezeichnete natürliche Fähigkeiten und solide theoretische Rechtskenntnisse.

Unzweifelhaft gab es jedoch auch einen direkten Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bestallungsalter, und zwar nicht nur bei der Gegenüberstellung von Edelleuten und Bürgerlichen. Ist es doch kaum zufällig, daß die meisten Söhne von mittleren und höheren Beamten die direkte Laufbahn einschlugen und eben keinen Umweg nahmen. Für die Kameralbeamten ist an anderer Stelle bereits exemplarisch aufgezeigt worden, auf welche Weise die Väter Einfluß auf die Schul- und akademische Ausbildung, auf die Planung und Gestaltung der ersten Karriereschritte ihrer Söhne nahmen.¹⁰⁷ Ein gleiches darf für das Justizfach vermutet werden, kann als sicher gelten, daß unter tätiger Mithilfe der Eltern Gymnasium und Universität ebenso wie die Fächerkombination ausgewählt wurden, daß die beamteten Väter ihre Kontakte nutzten, um für den Sohn das begehrte Referendariat beim Berliner Kammergericht zu bekommen, daß mit väterlicher Hilfe das Prüfungsverfahren beschleunigt und der Zugang zu einem Landeskollegium in einer attraktiven Landeshauptstadt erwirkt wurde. In zahlreichen Biographien finden sich Hinweise auf derartige väterliche Interventionen. Nachstehende Ausführungen über das Bestallungsalter, wengleich sich diese nur auf eine vergleichsweise geringe Fallzahl stützen, scheinen die oben ausgesprochene Vermutung zu erhärten.

Wird nämlich der Blick ausschließlich auf die Söhne von mittleren und höheren Beamten gerichtet, so zeigt sich ein bemerkenswerter Unterschied im Bestallungsalter gegenüber der gesamten Gruppe.¹⁰⁸ Brachten es alle 378 bürgerlichen Regierungsräte auf durchschnittlich 29,4 Jahre, so waren es bei 75 Ratssöhnen lediglich 26,4 und damit drei Jahre weniger. Dies dürfte eindeutig ein Beleg für den Erfolg, Nutzen zielgerichteter Berufsplanung und effektiver Vorbereitung durch das Elternhaus sein, gekoppelt mit der Fürsprache der Väter bei Regierungspräsidenten, Großkanzler und König. Infolgedessen konnten auch 38,7% jener 75 Offizianten bis zum Alter von 25 Jahren in ein Amt gelangen gegenüber 20,4% für alle 378. Noch plastischer scheint der Zusammenhang von Elternhaus und rascher Karriere bei den Edelleuten zu sein.

Hier brachten es alle 145 Regierungsräte auf ein durchschnittliches Bestallungsalter von 28,3 Jahre, 54 Söhne von mittleren und höheren Beamten jedoch auf 25,3. Weitere elf Mitglieder namhafter Geschlechter, darunter Angehörige der Familien Alvensleben, Arnim, Finckenstein, avancierten mit 26,0 und neun Söhne preußischer Generäle sogar mit durchschnittlich 24,6 Jahren.¹⁰⁹ Auch wenn für den Untersuchungszeitraum kein Fall bekannt ist, daß ein unfähiger Edelmann nur wegen seines Vaters oder der Familie in ein Amt als Regierungsrat gelangte, mußten in den Prüfungen zumindest mittelmäßige Kenntnisse nachgewiesen werden, können jene neun Offizianten dennoch als Synonym für Protektion stehen, begünstigte die königliche Wertschätzung der Generäle die Karriere der

107 Siehe dazu Straubel, Personalpolitik, S. 156-162.

108 Einbezogen wurden also nur die Söhne bürgerlicher Kriegs- und Regierungsräte, von Direktoren, Finanzräten und Ministern, bei den Edelleuten die Söhne von Landräten bis zum adligen Ressortchef.

109 Alle 74 Personen (54, 11 u. 9) zusammen brachten es auf 25,3, auch das waren exakt drei Jahre weniger als die gesamte Gruppe von 145. Von diesen 74 avancierten 36 oder 46,2% bis zum Alter von 25 Jahren, bei allen 145 waren es nur 31,0%.

Söhne, und zwar in einem noch höheren Maße als die bloße Zugehörigkeit zu einem namhaften Adelsgeschlecht.

Daß die Beförderung neben fachlichem Geschick maßgeblich von der sozialen Herkunft wie von dem jeweiligen Landesteil abhing, zeigt das Beispiel von Johann Carl Koeltsch, Sohn eines Breslauer Gastwirtes. Dieser hatte in Halle studiert und als Referendar bei der Breslauer Ober-Amtsregierung sowie beim Kammergericht gearbeitet. Am 1.12.1795 bestand Koeltsch das große Examen erfolgreich, wobei seine Relationen sogar als sehr gut eingeschätzt wurden. Nach Meinung der Prüfungskommission verdiente er es daher *vorzüglich wohl*, als Rat in einem Landesjustizkollegium angesetzt zu werden, wurde am 7.12. d.J. zunächst jedoch nur Assessor *cum voto* in seiner Heimatstadt. Im Dezember 1797 meinte Vizepräsident (von) Schlechtendal dann über den Beamten, er sei zwar *fleißig* und *recht geschickt*, zum Nachteil gereiche Koeltsch jedoch seine soziale Herkunft. Eine Beförderung zum Rat würde *dem Kollegium nämlich keine Ehre machen*, weil sein Vater ein *ordinaurer Gastwirt* wäre. Folglich gelangte der Assessor, der bei der Besetzung vakanter Posten mehrfach übergangen wurde, erst im Februar 1803 und damit im Alter von 35 Jahren in ein Ratsamt.

Das späte Avancement scheint aber nicht nur am Elternhaus gelegen zu haben, hieß es im Dezember 1805 doch über den Rat, er zeige Fleiß, habe aber nur mittelmäßige Kenntnisse, ein Urteil, welches deutlich absticht von dem Attest des Jahres 1795.¹¹⁰ Eine solche Zurücksetzung wegen des Elternhauses scheint wegen der dortigen starken Präsenz des Adels typisch für Schlesien gewesen zu sein, in Magdeburg, Halberstadt oder Berlin hätte es so etwas wohl nicht gegeben. Hierfür mag die Karriere von Christian Friedrich Saewert stehen, Sohn eines neumärkischen Bauern. Dieser war Auskultator und Referendar beim Berliner Kammergericht, bestand das große Examen mit gutem Ergebnis und bekam im Alter von 28 Jahren ein Ratsamt in Plock. Hinweise auf eine bewußte Zurücksetzung finden sich für ihn nicht.¹¹¹ Eher auf die ungünstigen Umstände bzw. die längere Ausbildung ging es zurück, wenn Philipp August Matuschka, Sohn eines neumärkischen Amtmanns, erst mit 26 Jahren den Karrieresprung schaffte.¹¹² Denn in seinem Prüfungsattest vom 6.9.1799 hieß es, er verdiene es *vorzüglich wohl*, Rat zu werden. Ein Amt bekam er jedoch erst rund 1,5 Jahre später. Und noch 1803 hieß es über Matuschka, er sei *vorzüglich geschickt*.

110 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 1, Fasz. 33, 39, 41; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 511.

111 GStA, I, Rep. 9, J 7 b, Fasz. 226, K 3-4, Fasz. 39; biogr. Handbuch, T. 2, S. 841.

112 Matuschka bezog mit 18 die Universität in Halle, legte sich anfänglich jedoch auf Theologie. Er wurde mit 22 Jahren Auskultator beim Berliner Stadtgericht und mit 23 Referendar beim Kammergericht: GStA, I, Rep. 9, J 7 b, Fasz. 18, 164; I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 3, Fasz. 29; biogr. Handbuch, T. 2, S. 628.

XXII. Zusammenhang von Herkunft, Prüfungsergebnis und Beförderung ¹¹³

Gruppe	bürgerliche Reg.räte			adlige Reg.räte		
	abs. Zahl	in %	Durchs.	abs. Zahl	in %	Durchs.
B.-Söhne	75	19,8	26,4	54	37,2	25,3
gutes A.	121	32,0	26,0	35	24,1	25,2
mäßiges A.	16	4,2	28,9	12	8,3	28,9
Quereinstit.	74	19,6	35,2	30	20,7	31,9
zs.	378	100,0	29,4	145	100,0	28,3

Neben dem Elternhaus und der Fürsprache einflußreicher Gönner wirkten sich die Examensergebnisse direkt auf die Beförderung aus. Allerdings gab es keinen Automatismus, führte ein sehr gutes Rigorosum ebensowenig wie die Intervention eines Protektors stets zu einer raschen Beförderung, kam es meist auf ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren an. So verzögerte sich die Bestellung etlicher überdurchschnittlich befähigter Assessoren, weil diese nur ein Ratsamt beim Berliner Kammergericht, bei den Regierungen in Magdeburg oder Königsberg akzeptierten und jegliche Umsetzung kategorisch ablehnten. Andere Kandidaten verfügten zwar über sehr gute Prüfungsatteste, in späteren Einschätzungen hieß es dann aber, sie hätten den Erwartungen nicht entsprochen und würden allenfalls über mittelmäßige Kenntnisse verfügen. Dennoch läßt sich ein Zusammenhang zwischen Rigorosum und Avancement aufzeigen. Es konnten insgesamt 121 bürgerliche Beamte ermittelt werden, ausschließlich solche, die den direkten Weg beschritten und das große Examen mit gutem oder sehr gutem Ergebnis absolviert hatten. ¹¹⁴ Ihr durchschnittliches Bestallungsalter lag bei genau 26,0 Jahren, damit fast 3,5 Jahre unter dem aller 378 Räte und immerhin noch um 0,4 Jahre unter dem der Söhne von mittleren Beamten. Bezogen auf jene 304 Personen mit direkter Karriere hätten folglich 39,8% das juristische Rigorosum mit einem guten und besseren Resultat abgelegt.

Johann David Neumann aus Königsberg gehörte zu denjenigen Offizianten, die besonders rasch in ein Ratsamt gelangten, was er dem Elternhaus, der eigenen Befähigung, aber auch günstigen Umständen verdankte. Sein Vater war Prediger an der altstädtischen Kirche und dürfte für eine sehr gute Schulausbildung gesorgt haben. Dem 3,5jährigen Jura-studium an der Albertina folgte im April 1793 im Alter von 17,5 Jahren die Annahme als Auskultator bei der ostpreussischen Regierung. Johann David bestand die zweite Prüfung erfolgreich und wurde mit Reskript vom 24.2.1796 als Referendar angesetzt. Schon im März d.J. stellte er den Antrag auf Zulassung zum Rigorosum und bestand dieses am

113 Die Angaben in der dritten Zeile beziehen sich auf die Beamten-söhne, in der vierten Zeile auf die Kandidaten mit gutem bis sehr gutem Prüfungsattest, in der fünften auf die mit mäßigem Ergebnis. Ausgangspunkt der errechneten Prozentsätze war die Gesamtzahl von Personen, für die das Bestallungsalter bekannt ist. Die sechste Zeile umschließt Ausländer und Personen, die nicht den direkten Weg nahmen. Jene 100% in der dritten bzw. sechsten Spalte beziehen sich nur auf die Gesamtzahlen von 378 und 145, sie stellen aber keine Summierung der Anteile dar.

114 Da die meisten Prüfungsatteste über ein lapidares erfolgreich bestanden nicht hinausgehen, wurden im Einzelfall auch noch die Resultate der zweiten Prüfung und Urteile über die Arbeit der Assessoren und Assistenzräte herangezogen.

10.5.1796 mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Wenn Neumann noch im gleichen Jahr, nämlich am 31.10. im Alter von eben 21 Jahren, zum westpreußischen Regierungsrat befördert wurde, so hing das mit seinem großen Examen, mehr noch aber mit der Errichtung der Justizkollegien in Neu-Ostpreußen zusammen, rückte er in Marienwerder doch für M.S. Eggert ein, der in die neue Provinz versetzt worden war. Neumann rechtfertigte seine rasche Beförderung und galt bis 1806 als einer der besten Beamten der westpreußischen Regierung.¹¹⁵

Von der Problematik mancher Einschätzung eines Vorgesetzten, der Anfechtbarkeit von Prüfungsattesten zeugt u.a. der Lebensweg des Berliner Juristensohnes Johann Siegfried Wilhelm Mayer, der sich in Halle den Rechtswissenschaften gewidmet hatte. Mayer jun. bestand die erste Prüfung erfolgreich und wurde am 6.10.1769 als Referendar beim Kammergericht angenommen. Drei Jahre später beantragte er die Zulassung zum Rigorosum, allerdings stellte ihm das Kollegium nicht eben das beste Zeugnis aus. So soll sich der Referendar in seiner Zeit beim Kammergericht zwar bemüht haben, den juristischen Geschäften nachzukommen, doch sei ihm das nicht in der gewünschten Weise gelungen. Zudem hätte Mayer ohne Beurlaubung Sessionen versäumt. Er wäre deshalb nicht als Rat in einem Landeskollegium, sondern nur für eine subalterne Bedienung geeignet. Daraufhin bat Mayer am 26.11.1772, für eine Untergerichtsstelle geprüft zu werden. Zwei Monate später bestand der Referendar das mündliche Examen mit gutem Ergebnis, seine Probearbeit würdigte die Kommission sogar als *vorzüglich und scharfsinnig*, weshalb der Kandidat für einen wichtigeren Posten als ein Untergericht geeignet sei. Wunschgemäß fertigte Mayer jetzt noch die zweite und dritte Relation an, welche ebenfalls gut ausfielen. Am 9.3.1773 stellte die Prüfungskommission deshalb fest, er wäre für ein Amt als Rat bei einem Landeskollegium geeignet. Nach einem kurzen Intermezzo beim Lauenburgischen Landvogtei-Gericht folgte am 18.6.1774 seine Bestallung als Kammergerichtsrat. Wenn Mayer im Unterschied zu Neumann erst mit 27 Jahren avancierte, hing das u.a. damit zusammen, daß er erst mit 18 Jahren die Universität bezog und mit 21 Jahren Referendar wurde. Der gebürtige Berliner rückte im November 1795 ins Ober-Tribunal ein und galt der Konduitenliste für 1800 zufolge als befähigter Beamter von großen Talenten, ein Urteil, das sich merklich von jenem von 1772 abhebt.¹¹⁶

Umgekehrt wurden tatsächlich Referendare mit mäßigem bis schlechtem Prüfungsergebnis erst später befördert. Problematisch erscheint hier allerdings die geringe Fallzahl. Für 16 Personen finden sich entsprechende Bewertungen in den Examensattesten. Ihr durchschnittliches Bestallungsalter betrug 28,9 Jahre und pendelte zwischen 26 und 34 bzw. 44 Jahren.¹¹⁷ Exemplarisch verwiesen sei auf den gebürtigen Magdeburger Peter Johann Friedrich Steinhäuser, der sich nach dem Jurastudium in Halle bei dem magdeburgischen Justizkollegium engagierte. Der Auskultatur und dem Referendariat in der

115 GStA, I, Rep. 7, Nr. 53-1; I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 52, 54, Nr. 33 a, Fasz. 17; biogr. Handbuch, T. 2, S. 683.

116 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 71, 73, 91; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 2., S. 630.

117 Ohne Steinhäuser mit 44 Jahren wären es 15 mit 27,9 Jahren gewesen, was genau dem Durchschnitt aller 304 mit direkter Laufbahn entsprochen hätte.

Elbestadt folgte im Januar 1789 das Rigorosum. Der Kandidat legte zwar gute Relationen vor, bestand die mündliche Prüfung aber nur mit mäßigem Erfolg, weshalb die Examenkommission befand, er wäre als Rat nur in einem minder wichtigen Kollegium brauchbar. Seit Februar 1789 stand Steinhäuser als Assessor in Magdeburg, sein Gesuch um ein vakantes Ratsamt in Küstrin wurde Ende 1794 abgewiesen. Als sich der Assessor im Dezember 1798 über seine Zurücksetzung beschwerte, forderte der Großkanzler einen Bericht der Regierung in Magdeburg an. Diese attestierte dem Kläger zwar Fleiß, aber nur mittelmäßige Fähigkeiten, weshalb er lediglich zu leichten Arbeiten gebraucht werden könne. Die geplante Umsetzung zum Stadtgericht nach Halle zerschlug sich, so daß Steinhäuser erst im Alter von 44 Jahren im Januar 1804 zum Obergerichtsrat in Stendal ernannt wurde. Sprachen seine dortigen Vorgesetzten ihm zunächst mittelmäßige Fähigkeiten zu, hieß es Ende 1805 sogar, der Rat wäre völlig unbrauchbar, über seine weitere Verwendung müsse neu entschieden werden.¹¹⁸

Bei den Edelleuten existierte ebenfalls ein solcher Zusammenhang zwischen Prüfungsergebnis und Beförderung. Während es alle 115 Beamten, die den direkten Weg nahmen, auf ein durchschnittliches Bestallungsalter von 27,0 Jahren brachten, benötigten 35 von ihnen mit gutem bis sehr gutem Ergebnis lediglich 25,2 Jahre. Eine noch schnellere Karriere machten nur die Söhne von Räten, von Generälen und Angehörige namhafter Geschlechter, sofern sie mindestens ein gutes Resultat erzielten. Für letztere kann Heinrich Gottfried Graf von Matuschka stehen, Sohn eines Rates der Breslauer Oberamts-Regierung, der durch Hauslehrer seine Vorbildung erhielt und dann auf dem Breslauer Jesuitenkollegium, aber auf keiner Universität weilte. Für seine juristische Ausbildung sorgte über einen Zeitraum von drei Jahren ein Rechtskandidat aus Halle. Einem zweijährigen Referendariat in Breslau folgte ein halbjähriger Aufenthalt beim Berliner Kammergericht, an dessen Ende P.J. von Jariges im Sommer 1756 für die Beförderung plädierte. Wenn Heinrich Gottfried im Alter von 22,5 Jahren am 25.8.1756 zum Rat avancierte und noch dazu direkter Amtsnachfolger seines Vaters wurde, so geschah das hauptsächlich aus Rücksicht auf die Familie, hing mit der Spezifik Schlesiens als relativ neuer Provinz zusammen und war offenbar weniger überdurchschnittlichen Fähigkeiten des jungen Grafen geschuldet, auch wenn er gute Relationen vorgelegt und Urteilskraft gezeigt haben soll.¹¹⁹

Bereits im Alter von 21 Jahren avancierte sogar Ludwig Carl August von Wegnern aus Königsberg. Anteil hieran hatte u.a. der frühe Wechsel auf die Albertina, nämlich im Alter von 14 Jahren. Der junge Edelmann weilte drei Jahre auf der Universität und arbeitete drei Jahre als Auskultator bzw. Referendar, konnte wegen jenes zeitigen Übergangs auf die Akademie jedoch bereits im Alter von 20 Jahren das Rigorosum mit überdurchschnittlichem Ergebnis ablegen. Schon im November 1798 stieg von Wegnern zum Hofgerichtsrat in Insterburg auf, was sowohl mit seiner *scharfer Beurteilungskraft* und dem großen Fleiß zusammenhing, kaum weniger aber mit seinem Vater, der als preußischer Generalleutnant 1793 gefallen war. Der Adlige wurde 1801 als Regierungsrat nach Plock versetzt, wo er

118 GStA, I, Rep. 52, Nr. 69, 1788-1790; I, Rep. 96 A, Tit. 71 K; biogr. Handbuch, T. 2, S. 978.

119 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, M 6, Nr. 74 d 1, Fasz. 5, Nr. 74 s, Fasz. 7; biogr. Handbuch, T. 2, S. 627-628.

bis Ende 1806 von seinen Vorgesetzten regelmäßig sehr gute Führungszeugnisse bekam. Nach 1815 amtierte er dann als Chef des ostpreußischen Oberlandesgerichtes.¹²⁰

Zwölf Edelleute bestanden das Rigorosum mit mäßigem oder gar schlechtem Ergebnis. Deshalb betrug ihr durchschnittliches Bestallungsalter 28,9 Jahre und lag damit über dem der ganzen Gruppe (145 mit 28,3 Jahren). Während die Referendare Carl Erdmann Franz von Lichnowsky und Heinrich Julius Ludwig von Rohr infolge ihres schlechten Abschneidens tatsächlich erst spät befördert wurden, nämlich mit 33 und 30 Jahren, gelang es anderen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bekannten Familie bzw. durch väterliche Intervention jenes Versagen teilweise auszubügeln. So wurde Carl Adolph Wilhelm von Ledebur trotz eines schwachen Rigorosums mit 25 Jahren zum Regierungsrat ernannt, Johann Anton von Haugwitz gelang dies mit 26 Jahren. Letzterer hatte zwar drei Jahre in Frankfurt die Rechte studiert, bat jedoch nach kaum 2,5jähriger Tätigkeit als Auskultator und Referendar um Zulassung zum großen Examen. Laut Bericht der Prüfungskommission hatte von Haugwitz im mündlichen Examen nur geringe theoretische Kenntnisse unter Beweis gestellt, auch wurden zwei seiner drei Relationen als mangelhaft angesehen. Folglich galt er im September 1776 als nicht geeignet für ein Ratsamt und sollte sich beim Berliner Kammergericht erst noch ein Jahr in der Rechtstheorie und im Referieren üben. Nach Intervention des Vaters, Landesältester der Grafschaft Glatz, wurde Johann Anton dann ziemlich genau ein Jahr nach dem mißglücktem Rigorosum und offenbar ohne neuerliche Prüfung mit 26 Jahren zum Oberamts-Regierungsrat ernannt. Daß Johann Anton eher wegen seiner Familie denn wegen seiner Befähigung in das Breslauer Amt gelangte, erhellt u.a. daraus, daß seine Vorgesetzten ihm noch 1803 nur mittelmäßige Kenntnisse attestierten und meinten, er leiste v.a. wegen seiner langjährigen Erfahrung nützliche Dienste.¹²¹

Auch bei der Bestallung ist auf die Quereinsteiger bzw. Ausländer zu verweisen, die bei den bürgerlichen wie adligen Beamten das Durchschnittsalter nach oben trieben. Bei den Edelleuten beschränkten immerhin 30 Personen (od. 20,7%) nicht den direkten Karriereweg, sondern engagierten sich zeitweilig im Heer oder im nachgeordneten Justizdienst bzw. kamen aus dem Ausland. Das Bestallungsalter dieser 30 Personen lag bei 31,9 Jahren und damit deutlich über dem Gruppendurchschnitt. Ohne die Quereinsteiger hätten es die übrigen 115 Edelleute auf ein Alter von nur 27,0 Jahren bei der Beförderung gebracht. Einen Umweg nahm beispielsweise Ahasverus von Brandt, der sowohl nach dem Referendariat als auch nach dem Rigorosum für mehrere Jahre bei einem Untergericht wirkte, zunächst als Landvogteigerichtsrat in Lauenburg, dann seit 1777 als Justizdirektor in Marienburg bzw. seit 1781 als Direktor in Culm. Erst 1785 avancierte von Brandt zum Hofgerichtsrat und 1788 mit immerhin schon 36 Jahren zum Regierungsrat erster Klasse in Königsberg. In seinem Fall war es wohl das Drängen des Vaters, der Ahasverus rasch mit einem bezahlten Amt versehen wissen wollte, da er noch mehrere Söhne auf Schulen bzw.

120 GStA, I, Rep. 7, Nr. 53-1, Nr. 125 b; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; Georg Conrad, Geschichte der Königsberger Obergerichte, Leipzig 1907, S. 444; APB, Bd. 2, S. 782-783; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1076-1077.

121 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 1, Fasz. 38, Nr. 74 s, Fasz. 27, 30; biogr. Handbuch, T. 1, S. 387-388, hier S. 560 auch zu C.A.W. von Ledebur.

im Heer unterhalten mußte, das den Edelmann dazu bewog, die direkte Laufbahn zu verlassen und sein Auskommen zunächst bei verschiedenen Untergerichten zu suchen.¹²² Um einen tatsächlichen Quereinsteiger handelte es sich dagegen bei dem aus Königsberg gebürtigen Christoph Friedrich von Derschau. Dieser studierte seit Herbst 1728 zunächst die Rechte in seiner Heimatstadt und bereiste dann mehrere Jahre Holland und Frankreich. Nach seiner Rückkehr engagierte er sich zunächst im preußischen Heer und nahm am ersten Schlesischen Krieg teil. 1742 verließ er den Militärdienst wieder, wurde Assessor bei der neuen Oberamts-Regierung in Breslau. Die Bestallung zum Rat erfolgte 1750 und damit im Alter von 36 Jahren. Bereits ein Jahr später stand von Derschau dann an der Spitze der Justizverwaltung von Ostfriesland.¹²³

Die Schwierigkeiten, die mancher Fremde zu überwinden hatte, lassen sich am Beispiel von Carl Georg von Raumer aufzeigen. Der Sohn eines Dessauer Regierungsdirektors engagierte sich nach dem Studium in Leipzig 1775 als Referendar beim Berliner Kammergericht, nachdem er zuvor eine sehr gute erste Prüfung abgelegt hatte. Anfang 1780 bestand er das große Examen erfolgreich und avancierte daraufhin zum Assessor *cum voto* beim Kammergericht. Im Dezember 1781 erfolgte die Anstellung als Assistenzrat. 1783 verwehrte ihm der König jedoch ein Amt als Regierungsrat in Königsberg, Anfang 1785 ein solches in Breslau. Obwohl J.H.C. von Carmer die Beförderung des Assistenzrates befürwortete, ging Friedrich II. nicht von seiner Position ab und meinte am 15.8.1785 gegenüber dem Großkanzler, in der Monarchie gebe es *genug eigene Edelleute*, weshalb Ausländer *nicht vorgezogen* werden sollten. Erst nach dem Regierungswechsel erhielt von Raumer dann ein Amt als Kammergerichtsrat erster Klasse.¹²⁴

Von den bürgerlichen Regierungsräten hatten 74 (od. 19,6%) einen mehr oder weniger freiwilligen Umweg gemacht, nur bei einigen wenigen von ihnen handelte es sich um Fremde. Ihr durchschnittliches Bestallungsalter betrug 35,2 Jahre und lag damit um fast sechs Jahre über dem der Gruppe. Umgekehrt erreichte das Beförderungsalter der übrigen 304 Beamten lediglich 27,9 Jahre. Jene 74 Offizianten drückten also das Alter der Gruppe um nahezu 1,5 Jahre. Freilich muß auch gesagt werden, daß die Justizkollegien durch den Eintritt dieser Räte, bei denen es sich vielfach um Personen mit einer großen praktischen

122 GStA, I, Rep. 7, Nr. 53-1; I, Rep. 32 a, Fasz. 1, 3, 4; Conrad, Obergerichte, S. 272. biogr. Handbuch, T 1, S. 125-126; Unfreiwillig scheint dagegen Johann Richard Kloeber von Helseborn die direkte Laufbahn zeitweilig verlassen zu haben, fiel sein Rigorosum 1778 doch schlecht aus, weshalb er eine Wiederholungsprüfung ablegen sollte. Er wurde daraufhin Regierungsdvokat in Küstrin, dann Direktor des Burg- und Landvogteigerichtes zu Schivelbein. Erst am Jahreswechsel 1783/84 kehrte er in die ursprüngliche Laufbahn zurück und avancierte 1785, also mit 35 Jahren, zum Hofgerichtsrat in Bromberg.

123 Carlo Giovanni Maria Denina, *La Prusse littéraire sous Frédéric II.*, 3 Bde., Berlin 1790-1791, hier Bd. 1, S. 470f.; Friedrich Ludewig Joseph Fischbach, *Historische, politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königlich Preußische und benachbarte Staaten betreffend*, 2 Theile, Dessau, Berlin 1781-1783, hier T. 1, S. 247; Samuel Baur, *Allgemeines Historisches Handwörterbuch aller merkwürdigen Personen, die in dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts gestorben sind*, Ulm 1803, Sp. 258.

124 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 85, 95, 129, 134; Neuer Nekrolog der Deutschen. Hrsg. von Friedrich August Schmidt, 11. Jg. (1833), T. 1, Ilmenau 1834, S. 478f.; biogr. Handbuch, T. 2, S. 773-774.

Erfahrung handelte, ungemein gewannen, gehörten einige dieser Routiniers später doch zu den besten Mitgliedern der Regierungen. Zu unterscheiden ist bei der Teilgruppe zwischen jenen, die von vornherein beabsichtigten, in den mittleren und höheren Justizdienst zu gelangen, aus unterschiedlichen Gründen indes diese Laufbahn vorübergehend verlassen mußten und jenen, welche sich mit einer subalternen Tätigkeit begnügten, denen sich dann jedoch eine unverhoffte und einmalige Aufstiegschance bot. Zu letzteren gehörte wohl August Wilhelm Dreyer, der nach dem Studium an der Albertina als Referendar an das Justizkollegium in Lyck ging. In der Mitte der neunziger Jahre amtierte er als Justizbürgermeister in Johannisburg und vertauschte diesen Posten im Frühjahr 1797 mit dem eines Regierungsrates in Bialystock.¹²⁵

Einen eher unfreiwilligen Umweg beschritt dagegen Friedrich Wilhelm Heinrich Culemann, Sohn eines Berliner Finanzrates. Zwar wurde er nach dem Studium bereits mit 21 Jahren Referendar, mußte dann jedoch diese Laufbahn anscheinend mangels Vermögen aufgeben, war sein Vater doch bereits 1760 verstorben und seine Mutter eine zweite Ehe eingegangen. Zunächst verdiente sich Friedrich Wilhelm Heinrich seinen Lebensunterhalt als Justizamtmann im ostpreußischen Distrikt Ragnit. Im Juli 1787 erfolgte die Ernennung zum Kreisjustizrat in Lyck, im Mai 1789 wechselte er in gleicher Eigenschaft nach Angerburg. Nach Besserung seiner finanziellen Lage beschloß Culemann, die ursprüngliche Laufbahn wieder aufzunehmen und absolvierte im Alter von 32 Jahren das Rigorosum. Ein Jahr darauf erfolgte seine Bestallung zum Hofgerichtsrat in Insterburg, wo ihm gründliche Rechtskenntnisse attestiert wurden, im April 1793 dann die Bestallung zum Königsberger Regierungsrat. In den Konduitenlisten der Jahre 1800 bis 1806 bescheinigten ihm seine Vorgesetzten Regsamkeit und Zuverlässigkeit, er soll aber nicht von überdurchschnittlichen Fähigkeiten gewesen sein.¹²⁶ Ähnlich verlief die Karriere von Joachim Wilhelm Denso, der aus dem pommerschen Stargard stammte. Dem Studium in Rostock und Göttingen folgte eine zweijährige Tätigkeit als Amtsaktuar, ein Jahr wirkte er als Sekretär, drei Jahre als Regierungsrat im Dienste des Fürsten von Carolath. Mit 32,5 Jahren legte Denso das Rigorosum ab, wurde vier Monate später zum Hofgerichtsrat in Coeslin ernannt und wechselte im Januar 1780 mit knapp 42 Jahren zum Berliner Kammergericht.¹²⁷

125 GStA, I, Rep. 84, Abt. VII, Nr. 546; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 225. Vor 1750 gehörte Johann Stephan Germershausen zu den Beamten, die ursprünglich nicht in den mittleren Justizdienst wollten. Der Magdeburger Bürgersohn arbeitete von 1731 bis 1748 als Advokat und Kriminalrat in Magdeburg und wurde weniger auf eigenes, sondern auf Betreiben des Großkanzlers, der ihn bei der damaligen Justizvisitation persönlich kennen- und schätzengelernt hatte, 1748 zum Kammergerichtsrat ernannt. Dazu: Neue Berliner Monatsschrift. Hrsg. von Johann Erich Biester, 7. Bd., Stettin 1802, S. 337ff.

126 GStA, I, Rep. 7, Nr. 53-1; I, Rep. 9, J 7, Fasz. 108, 110; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 187.

127 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 111; biogr. Handbuch, T. 1, S. 199, hier auch weitere Quellen- und Literaturangaben.

XXIII. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Regierungsräte

Altersstufen	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 25 Jahre	77	20,4	45	31,0
26 bis 30	188	49,7	60	41,3
31 bis 35	65	17,2	25	17,2
36 bis 40	34	9,0	12	8,3
über 41	14	3,7	3	2,1
gesamt	378	100,0	145	100,0

Immerhin jeder fünfte bürgerliche Rat gelangte bis zum Alter von 25 Jahren in ein Ratsamt, jedem zweiten glückte dies dagegen erst nach jener Zäsur. Hervorzuheben ist, daß von jenen 48 Personen in den beiden oberen Klassen, die mehr als 36 Jahre zählten, 33 (oder 68,8%) zu den Quereinsteigern und Fremden gehörten. Der Vergleich zwischen beiden sozialen Teilgruppen zeigt, daß prozentual mehr Adlige bis zum Alter von 25 Jahren avancierten, Indiz für die mancherorts betriebene Begünstigung des ersten Standes; wird die nächste Alterstufe jedoch mit in die Betrachtung einbezogen, zeigt sich ein wiederum nahezu ausgeglichenes Bild. D.h. bis zu einem Alter von 30 Jahren erreichten 70,1% der bürgerlichen und 72,3% der adligen Räte ein Amt. Bei den Edelleuten kam ebenfalls mehr als jeder zweite (acht od. 53,3%) der erst nach dem 35. Jahr bestallten Räte aus dem Kreis der Fremden und Quereinsteiger.

Insgesamt 32 (od. 8,5%) der erfaßten bürgerlichen Beamten wechselten vom Justiz- ins Finanzfach, in der Regel nach der Beförderung zum Rat, einige wenige auch bereits als Assessor.¹²⁸ Verantwortlich für diesen Wechsel waren die zeitweilig günstigeren Aufstiegsmöglichkeiten im Kameralfach, die v.a. in den neuen Provinzen bessere Bezahlung sowie die angeblich interessantere Tätigkeit. Die früheren Regierungsräte fanden zumeist eine Anstellung als Kammerjustitiar, aber auch als Bürgermeister, Stadtgerichtsdirektor (C.W. Reichardt), Stadtpräsident (J.A. Grützmacher) oder Ober-Akziserat (C.G. Jonas). Zu ihnen gehörten A.F.W. Gossler, C.P. Fincke und C.P.A. Labesius, wobei Conrad Philipp Fincke dafür steht, daß es anscheinend das zu langsame Vorankommen in ihrer Partie war, welches nicht wenige Juristen dazu bewog, ins Finanzfach zu wechseln. So nahm der aus dem Fürstentum Minden gebürtige Fincke zwar den direkten Weg und bestand mit gut 26 Jahren das Rigorosum, wurde jedoch erst sieben Jahre später westpreußischer Regie-

128 Dieser Befund kontrastiert mit der Behauptung von Schminnes, *Bildung*, S. 28-29, S. 299-300, wonach kaum ein Jurist ins Kameralfach übergang, wonach es nur eine geringe Durchlässigkeit zwischen Kammern und Regierungen gegeben habe. Richtig ist lediglich, daß der Übergang von einem Landesfinanz- in ein Landesjustizkollegium wirklich eher selten vorkam. Als problematisch erscheint auch seine nicht nur in dieser Frage eher dürftige Materialbasis, stützt sich der Vf. doch nur auf 20 Lebensläufe und Angaben über wenige Dutzend Prüfungskandidaten. Ein noch ungleich anderes Bild über die Affinität von Juristen und Kameralisten ergibt sich, wenn auch diejenigen mit in die Betrachtung einbezogen werden, die bereits während des Referendariats von einer Regierung zu einer Kammer wechselten. Siehe dazu die Angaben im Abschnitt über die Untergerichtsdirektoren.

rungsrat erster Klasse. D.h. auch ihm bescherte die Einführung des Amtes Assistenrat finanzielle u.a. Einbußen. Mitte 1793 ging der Regierungsrat als zweiter Kammerdirektor nach Posen, kehrte dann jedoch, was eher untypisch für solche Wechsler war, sieben Jahre später wieder ins Justizfach zurück.¹²⁹

War Fincke auf Initiative des Ministers von Voss nach Posen gegangen, trat Albrecht Friedrich Wilhelm Gossler nach einer zweijährigen Tätigkeit als Regierungsassessor an den südpreußischen Ressortchef heran, wies auf die geringen Aussichten hin, in naher Zeit befördert zu werden und bat im Dezember 1793 um ein Ratsamt im Kameralfach. Im Frühjahr 1794 erhielt er daraufhin den Posten als Kammerjustitiar in Plock.¹³⁰ Daß es bei Gossler vornehmlich finanzielle Erwägungen waren, die ihn zu einem Wechsel bestimmten, erhellt aus dem Umstand, wonach er im März d.J. das ihm offerierte und mit 600 Talern dotierte Amt eines Regierungsrates in Marienwerder ausschlug und für 800 Taler nach Südpreußen ging. Auch im Falle des späteren Kammerjustitiars Carl Friedrich Leopold Fernow scheint der Übergang ins Kameralfach nicht von diesem, sondern eher vom Provinzialdepartement angeregt worden zu sein, wurden bei den Kammern doch versierte Juristen benötigt und den Umworbene deshalb mitunter weitgehende Zugeständnisse gemacht. Im Falle von Carl Philipp August Labesius war dies evident, wenngleich der konzipierte Wechsel dann doch nicht zustande kam. Auf jeden Fall war der westpreußische Kriminalrat von Minister von Schroetter für den Posten als Kammerjustitiar in Bialystock ins Gespräch gebracht worden.¹³¹

Noch größer war jedoch der Anteil der früheren Juristen unter den bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten, und zwar ohne Berücksichtigung derjenigen, die als Auditeur oder Regimentsquartiermeister einige Jahre im Heer gedient hatten.¹³² Insgesamt konnten 122 Personen ermittelt werden, die als Domänenjustizbeamte oder Kreisjustizrat, als Kammergerichtsreferendar, Regierungsassessor oder sogar als Rat ins Finanzfach gewechselt waren. Bezogen auf jene 661 Kriegsräte entsprach das einem Anteil von 18,5%. Auch von den adligen Regierungsräten gingen insgesamt 14 (od. 9,7%) ins Finanzfach über, von den Kriegs- und Domänenräten hatten 22 (od. 9,1%) ihre erste Laufbahn in der Justiz begonnen. In beiden Fällen blieb der Wechsel jedoch erheblich unter dem Niveau der bürgerlichen Offizianten. Das erlaubt den Schluß, daß die Edelleute sich eher und konsequenter auf eine bestimmte Laufbahn festlegten und diese dann auch konsequent beschritten.

129 GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 30, 37; I, Rep. 32, Nr. 8 c, Nr. 9; biogr. Handbuch, T. 1, S. 263.

130 GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 46; I, Rep. 52, Nr. 69; II, Südpreußen, Tit. XIII, Nr. 23; biogr. Handbuch, T. 1, S. 335.

131 Zu Fernow und Labesius siehe biogr. Handbuch, T. 1, S. 261, S. 547-548, hier auch einschlägige Aktenhinweise. Auf Anregung von Schroetters wechselte 1795 der westpreußische Assistenrat Carl Ferdinand Friese als Kammerjustitiar nach Marienwerder. Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, daß im letzten Drittel des Jahrhunderts die Kammerjustitiare häufig aus den Landesjustizkollegien rekrutiert wurden. Hingegen scheint Schminnes, *Bildung*, S. 29, mit Verweis auf Hintze der Meinung gewesen zu sein, sie kamen aus den Kammern, mußten aber seit 1782 eine volljuristische Ausbildung absolviert haben.

132 Ausgangspunkt hierbei waren die ersten Laufbahnschritte der späteren Kriegs- und Domänenräte.

Bei den adligen Juristen gab es mindestens drei Fälle von Kassationen (od. 2,1% bezogen auf 145 Pers.), erwähnt sei nur die Ablösung des Küstriner Präsidenten von Finckenstein, bei den Bürgerlichen waren es minimal sieben (od. 1,9% von 378 Räten). Amtsenthebungen erfolgten u.a. im Zuge des Müller-Arnold-Prozesses und betrafen die Kammergerichtsräte C.E.L. Friedel und H.L. Graun, die Küstriner Räte J.E. Neumann, J.F. Busch und J.G.C. Bandel, die nach 1786 rehabilitiert und z.T. wieder mit Ämtern versehen wurden. Kassiert wurde sodann der Königsberger Regierungsrat Carl George Gottfried Glave, ein überaus befähigter und vielseitig interessierter Beamter, dem eine Justizvisitation in Memel zum Verhängnis wurde, wo er durch unbedachtes Verhalten die örtliche Kaufmannschaft gegen sich aufbrachte. Auch in seinem Falle zeigte sich nach dem Regierungswechsel, daß die meisten Anklagepunkte haltlos gewesen waren. Rehabilitiert wurde Glave jedoch nicht, sondern erst 1790 aus der Haft in Pillau entlassen und dann abgeschoben.¹³³

Ein etwas höheres Niveau besaßen die Kassationen im Finanzfach, was u.a. damit zusammenhing, daß sich Friedrich II. hier offenkundig eine größere Kompetenz beimaß, welche ihn mitunter zu voreiligen Reaktionen verleitete. In beiden Parteien hielt er in der Regel aus Angst um Autoritätsverlust an den Amtsenthebungen fest, auch wenn ihm nach reiflicher Überlegung und Interventionen der Betroffenen Zweifel an der eigenen Handlungsweise gekommen waren. Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 30 bürgerliche Steuer-, Kriegs- und Domänen-, Finanzräte, Direktoren kassiert, was einem Anteil von 4,5% entsprach.¹³⁴ Verwiesen sei nur auf den spektakulären Fall Ursinus von Herbst 1766 sowie auf die Amtsenthebung des westpreußischen Kammerdirektors Vorhoff anlässlich der Revue von 1780. Bei den adligen Finanzbeamten gab es 13 solcher Fälle oder 5,4%. Furore machten hier die Ablösung des Ministers F.C. von Goerne im Januar 1782 und die Kassation des westpreußischen Kammerpräsidenten L.F. (von) Domhardt Mitte 1790.

d. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte

Für insgesamt 661 bürgerliche Anwärter konnte das Alter ermittelt werden, in dem sie in ein Amt als Steuer- oder als Kriegs- und Domänenrat einrückten. Dieses betrug im Durchschnitt 33,9 Jahre, pendelte zwischen minimal 19 und maximal 57 Jahren und lag damit um 4,5 Jahre über dem der Regierungsräte. Hauptursache hierfür war, daß im Finanzfach ungleich mehr Personen einen Umweg einschlugen, sich also zunächst im Heer, in der Landwirtschaft oder in der Justiz engagierten. Entfielen bei den Juristen knapp 20% auf derartige Quereinsteiger, müssen bei den Kameralisten sogar rund 57 Prozent (abs. 376 Pers.) hierzu gerechnet werden.¹³⁵

133 GStA, I, Rep. 7, Nr. 78 c; I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 8; I, Rep. 9, J 7, Fasz. 90. Conrad, Obergerichte, S. 255f.; Alfred Francis Pribram, Erich Fischer, Ein politischer Abenteurer (Karl Glave-Kolbielski, 1752-1831), Wien, Leipzig 1937 (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, 216. Bd, 5. Abhandlung); biogr. Handbuch, T. 1, S. 313-314.

134 Ohne Berücksichtigung der unfreiwilligen Abschiede, welche meist jedoch mit einer Pension und mit keinem Prozeß verbunden waren.

135 Siehe dazu die Ausführungen bei Straubel, Personalpolitik, S. 124-127. Im Zeitraum 1740 bis 1806 nahmen somit ungefähr ebenso viele Beamte den direkten Weg wie in dem Abschnitt 1763/1770

XXIV. Laufbahnvarianten bürgerlicher Krieger- und Domänenräte¹³⁶

vor 1770			nach 1770		
Variante	abs. Zahl	Anteil %	Variante	abs. Zahl	Anteil %
Studium	347	89,2	Studium	442	93,3
kein St.	21	5,4	kein St.	25	5,3
o.A.	21	5,4	o.A.	7	1,5
zs.	389	100,0	zs.	474	100,0
Studium	347	100,0	Studium	442	100,0
Militär	110	31,7	Militär	83	18,8
Subalterne	95	27,4	Subalterne	90	20,4
Ökonomie	23	6,6	Ökonomie	18	4,1
direkt	119	34,3	direkt	251	56,8

Bleiben die Steuerräte außerhalb der Betrachtung, dann nahm bei den Finanzbeamten ziemlich genau die Hälfte den direkten Weg (abs. 252, 49,9%).¹³⁷ Aber selbst damit haben sie sich deutlich von den Regierungsräten ab. Dieser Unterschied zwischen beiden Beamtengruppen hinsichtlich von Bestallungsalter und Laufbahnvarianten reflektiert nicht nur das zeitweilig divergierende Niveau der Professionalisierung, sondern mehr noch die von König und Ministern praktizierte Personalpolitik. Waren spätestens seit der Jahrhundertmitte in der Justizverwaltung v.a. theoretisch bewanderte Beamte mit eher geringer praktischer Erfahrung gefragt, bevorzugte Friedrich II. bis weit in die sechziger Jahre in Anknüpfung an die Personalpolitik seines Vaters Offizianten mit soliden wirtschaftlichen Kenntnissen. Davon zeugen u.a. seine abschätzigen Bemerkungen über die Befähigung von Auskultatoren der kurmärkischen und magdeburgischen Kammer, getätigt in den frühen fünfziger Jahren, weshalb er sie gegenüber Domänenpächtern zurücksetzte.¹³⁸

bis 1806. Die Schwankungen resultieren z.T. aus der unterschiedlich großen Zahl erfaßter Personen. Eine gleiche Aussage kann auch für das Bestallungsalter getroffen werden.

136 In der Rubrik Subalterne finden sich auch solche Beamte, die sich zunächst im Justizfach engagierten und dann als Advokaten, Domänenjustizbeamte, Aktuare oder Regierungsreferendare ins Kammerfach wechselten; den Ökonomen zugerechnet wurden ferner Personen, die einen andersgerichteten Umweg genommen hatten. Letzteres gilt v.a. für die Zeit nach 1770, während es sich vor dieser Zäsur fast ausschließlich um Generalpächter, Gutsbesitzer oder andere Offizianten mit ökonomischen Kenntnissen handelte.

137 Für diese 505 Räte ist ein durchschnittliches Bestallungsalter von 33,1 Jahren zu errechnen.

138 Siehe dazu Hintze, Beamtenstand, S. 49-51. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß es sich bei der Mehrzahl der bis etwa 1766 bestellten Räte tatsächlich um frühere Ökonomen, um versierte Schreiber oder andere Subalterne handelte, wie das Schminnes, Kameralwissenschaften, S. 233, getan hat. Abwegig ist auch dessen Ansicht, wonach noch nach 1770 zahlreiche Personen ohne Studium in den höheren Dienst gelangt sind, als problematisch zudem seine Gegenüberstellung von Reform- und Restaurationspartei hinsichtlich des Studiums (S. 240), bei der er wohl höhere Beamte und frühere bzw. aktive Landräte auf eine Stufe gestellt hat. Da Sieg, Staatsdienst, S. 139, bei seinen Ausführungen über die Auskultatur und die Ernennung von Ökonomen und Subalternen unkritisch auf Schminnes fußt, geht er wie letzterer in dieser Frage fehl.

Wie aus Tabelle XXIV. hervorgeht, erhöhte sich im letzten Drittel des Jahrhunderts jedoch der Anteil derjenigen Personen spürbar, die den direkten Weg nahmen. Infolgedessen ging der Anteil der früheren Militärrichter und Subalternen zurück. Hatten diese beiden Gruppen vor der Zäsur zusammen einen Anteil von knapp 60 Prozent erreicht, so waren es nach 1770 weniger als 40 Prozent. Gleichwohl blieb bis zum Ende des Alten Reiches der Umweg über das Heer bzw. eine subalterne Bedienung ein von zahlreichen, meist weniger begüterten Offizianten praktiziertes Mittel, um doch noch in ein Ratsamt zu gelangen. V.a. der nach wie vor hohe Anteil von Subalternen macht deutlich, daß es noch keine strikte Trennung zwischen höheren und nachgeordneten Beamten gab, zumal viele der letzteren in der Regel ebenfalls ein Studium absolviert hatten, zumindest von denen, den der Karrieresprung gelang. Wie die Laufbahnen von einigen expedierenden Sekretären des Generaldirektoriums aus dem zweiten Jahrhundertdrittel zeigen, war es damals aber noch möglich, selbst ohne ein Universitätsstudium in ein Amt als Finanzrat zu gelangen. Genannt seien nur Ernst Daniel Deutsch und Ferdinand Pflug. Unter denjenigen späteren Räten, die auf keiner Universität weilten, lassen sich wiederum zwei Teilgruppen ausmachen: Personen, die meist als Offizier im Heer gestanden hatten und aufgrund von Verdiensten für eine zivile Versorgung notiert worden waren (z.B. Bietenhauer) sowie Offizianten, die sich über eine langjährige Tätigkeit im Domänenwesen (wie Domhardt sen.), im Forstwesen, bei der Akzise (hier der spätere Finanzrat Albrecht) oder in der Postpartie allmählich hochgedient hatten.

Für die Finanzbeamten wurde zudem noch versucht, das Bestallungsalter der bis 1750 in ein Ratsamt gelangten Personen mit jenem der später avancierten zu vergleichen. Ausgangspunkt hierfür war die Überlegung, inwiefern sich die Durchsetzung des mehrjährigen Referendariats, die in den mittleren Provinzen bereits vor dem Siebenjährigen Krieg erfolgte, und die Einrichtung der Ober-Examinationskommission auf das Avancement ausgewirkt haben, gab es fortan doch klare Laufbahnkriterien bzw. –stufen, die in der Regel von jedem Bewerber zu erfüllen bzw. zu durchlaufen waren. Tatsächlich zeigt sich jedoch ein uneinheitliches Bild, zumal wenn auch noch die Zäsur 1770 mit ins Spiel gebracht wird. So gelangten bis 1750 117 Beamte im Durchschnitt mit 33,8 Jahren in ein bezahltes Amt, zwischen 1751 und 1806 waren es dann jedoch 544 und somit ungleich mehr mit durchschnittlich 33,9.¹³⁹ Noch deutlicher ist der Befund für diejenigen Räte (jeweils ohne die Steuerräte), die den direkten Weg nahmen. Bis 1750 waren das 36 Personen mit durchschnittlich 26,4 Jahren, ab 1751 dann 216 mit 28,3 Jahren.¹⁴⁰ Wenngleich die unterschiedlich hohen Erhebungszahlen das Resultat gewiß verzerrt haben, scheint dennoch sicher, daß sich das Bestallungsalter eher erhöhte denn verminderte. Und das, obwohl anscheinend immer mehr Personen eine direkte Karriere einzuschlagen versuchten. So gelangte in der ersten Jahrhunderthälfte mindestens ein Bürgerlicher bereits mit 19, ein anderer mit 21 Jahren in ein Ratsamt, während nach 1751 der jüngste bereits 22 Jahre zählte. Aufgrund günstiger Umstände, wozu etwa ein nur mehrmonatiges Referen-

139 Ohne die Steuerräte waren es bis 1750 90 Personen mit 33,5 Jahren, ab 1751 415 mit 33,1 Jahren.

140 Vgl. dazu die Ausführungen bei Straubel, Personalpolitik, S. 129-130 bzw. S. 126. Danach betrug das Bestallungsalter von 242 Beamten, die ab 1770 ein Ratsamt erhielten, 31,7 Jahre. Vor 1770 waren dagegen 68 Beamte im Alter von 33,0 Jahren in ein Amt avanciert.

dariat gehörte, konnten somit bis 1750 noch etliche minderjährige Bürgersöhne avancieren, während derartige Fälle in der zweiten Jahrhunderthälfte eine Ausnahme darstellten. Andererseits führten die dem Rigorosum vorausgehenden Auflagen (praktische Arbeit auf einem Amt, erste Prüfung, Referendariat, Vorprüfung) ebenso wie die ständig wachsende Zahl von Bewerbern dazu, daß sich das Bestallungsalter bis 1806 erhöhte.

In einem zweiten Schritt interessiert jetzt das Alter derjenigen, die ab 1770 avancierten, d.h. deren Bestallung an die vorherige Absolvierung des Rigorosums geknüpft war. Hier konnten insgesamt 436 Personen ermittelt werden.¹⁴¹ Diese erhielten mit durchschnittlich 30,5 Jahren ein Ratsamt. Unter ihnen befanden sich 86 Steuerräte (od. 19,7%), die mit 37,9 Jahren aufstiegen und damit das Alter der ganzen Gruppe ungünstig beeinflussten. Ohne sie hätte das Durchschnittsalter der übrigen 350 Personen lediglich bei 28,7 Jahren betragen.¹⁴² Diesen 436 Offizianten standen 274 gegenüber, welche vor Errichtung der Ober-Examinationskommission in ein Amt gelangten.¹⁴³ Ihr durchschnittliches Alter betrug 35,4 Jahre, ein Ergebnis, das dem obigen offenbar zu widersprechen scheint, wäre das Bestallungsalter demnach doch spürbar gesunken. Freilich befanden sich unter jenen 274 Beamten auch 73 Steuerräte, was einem Anteil von 26,6% und damit sichtlich mehr als in der Zeit nach 1770 entsprach. Brachten es die 73 Räte auf ein Alter von 35,8, so die übrigen 201 auf ein solches von 35,3 Jahren. D.h. auch ohne die Steuerräte hätte das Avancement vor 1770 länger gedauert als danach, wofür die unterschiedlich hohe Zahl von Quereinsteigern, insbesondere aber die Beförderung von älteren Juristen zu Kammerjustitiaren und von früheren Pächtern zu Departementsräten verantwortlich gemacht werden muß. Eine Klärung kann somit nur ein Vergleich derjenigen bringen, die nach der Universität den direkten Weg über die Auskultatur in ein Ratsamt beschritten (vgl. dazu Tabelle XXVII.).¹⁴⁴ Zweifelsfrei scheint jedoch zu sein, daß sich zwischen 1770 und 1806 zwei Prozesse durchkreuzten und ihre Resultate z.T. konterkarierten. Führte das Regelwerk von 1770 nicht zuletzt wegen der konsequenten Durchsetzung des dreijährigen Referendariats zu einer Erhöhung des Bestallungsalters, bewirkte die Erhöhung des Anteils derjenigen, die den direkten Weg nahmen, das Gegenteil.

141 Berücksichtigung fanden hier allerdings auch die Schlesier, die, sofern sie in ihrer Heimatprovinz versorgt wurden, in der Regel kein großes Examen abzulegen brauchten sowie diejenigen Personen, welche nach 1770 in ein Ratsamt gelangten, für die aber kein Prüfungsergebnis bekannt ist.

142 Wenn Sieg, Staatsdienst, S. 84, meint, daß sich die Regelung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen im Finanz- gegenüber dem Justizfach nachteilig auf die qualitative Auslese ausgewirkt habe, so bleibt er den Nachweis dafür schuldig. Zwar ist es richtig, daß sich das Bestallungsalter nach 1770 erhöht hat, so weit lagen im letzten Jahrhundertdrittel Juristen und Kameralisten aber nicht auseinander (hier 436 mit 30,5, dort 378 mit 29,4 Jahren). Auch wurde der Eintritt von Domänenpächtern in die Kammern (S. 85) keineswegs erschwert, wohl aber diese Gruppe nicht mehr favorisiert. Dafür schlugen jedoch zahlreiche Söhne von Generalpächtern die Kamerallaufbahn ein, Personen, die wie die Lebensläufe dokumentieren, von Jugend an mit der Ökonomie vertraut gemacht wurden und diese Erfahrungen in die Kollegien einbrachten. Mehr als eine strittige Hypothese ist es auch nicht, wenn der Vf. auf S. 83 meint, die qualitative Entwicklung der Verwaltung habe im Unterschied zur Justiz nach 1740 abgenommen.

143 Alle 710 zusammen brachten es auf ein Durchschnittsalter von 32,4 Jahren.

144 Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsdaten – 36 und 216 Personen – verbietet sich jedoch eine eindeutige Aussage.

XXV. Laufbahnvarianten der Kriegs- und Domänenräte ¹⁴⁵

Variante	bürgerliche KD-räte				adlige KD-räte			
	abs. Zahl		Anteil in %		abs. Zahl		Anteil in %	
direkt	252	(36)	38,1	(30,8)	167	(44)	68,7	(77,2)
Umweg	253	(54)	38,3	(46,2)	36	(8)	14,8	
St.rat direkt	33	(7)	5,0	(6,0)	14	(2)	5,8	
St.rat Umweg	123	(20)	18,6	(17,1)	26	(3)	10,7	
zs.	661	(117)	100,0	(100,0)	243	(57)	100,0	(100,0)

Für insgesamt 243 adlige Finanzbeamte konnten ebenfalls solche Angaben ermittelt werden. Demzufolge brachten es sie auf ein durchschnittliches Bestallungsalter von 29,4 Jahren, das waren 4,5 Jahre weniger als bei ihren bürgerlichen Amtskollegen und 1,2 mehr als bei den adligen Regierungsräte. Aus Tabelle XXV. ist der Hauptgrund für ihr schnelleres Avancement ablesbar, schlugen doch mehr als zwei Drittel der Edelleute die direkte Laufbahn ein. Ohne Berücksichtigung der Steuerräte (zs. 40 Pers.) hätte ihr Anteil sogar bei 82,3% gelegen (bezogen auf eine Zahl von 203 Räten). Im Unterschied zu den bürgerlichen Räten mußte also nur ein kleinerer Teil von ihnen den Umweg über das Militär oder eine mehrjährige Betätigung in der Landwirtschaft nehmen. Andererseits war hier auch die königliche Personalpolitik eine andere, sah der Monarch weniger auf praktische Erfahrungen, sondern mehr auf den Stand.

Wie aus Tabelle XXVI. hervorgeht, gab es bei den adligen Räten in Bezug auf den direkten Weg somit keinen Unterschied zwischen der Zeit vor und der nach 1770. In beiden Abschnitten nahmen lediglich 27 Prozent der erfaßten Personen einen Umweg, womit sie sich von ihren bürgerlichen Amtskollegen unterschieden. Andererseits war bei ihnen jedoch das Niveau der Offizianten ohne akademische Ausbildung dreimal so hoch. Bei letzteren handelte es sich mehrheitlich um frühere Offiziere, die aufgrund langjähriger Dienste, wegen vermeintlich guter Kenntnisse im Finanzfach oder infolge von Konnexionen als Kammerpräsident, Finanzrat, Minister bestallt wurden (wie z.B. von Werder, von Schroetter, von der Marwitz, von Miltitz).

145 Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf diejenigen, die bis 1750 avancierten. Hier wurde somit ein anderer Ansatz gewählt als oben mit der Zäsur 1770. Zudem wurden oben die Steuerräte nicht separat ausgewiesen. Aber auch hier zeigt sich eine Zunahme des Anteils der direkt aufgestiegenen Beamten.

XXVI. Laufbahnvarianten adliger Kriegs- und Domänenräte ¹⁴⁶

vor 1770			nach 1770		
Variante	abs. Zahl	Anteil in %	Variante	abs. Zahl	Anteil in %
Studium	122	78,2	Studium	156	81,7
kein St.	26	16,7	kein St.	32	16,8
o.A.	8	5,1	o.A.	3	1,6
zs.	156	100,0	zs.	191	100,0
Studium	122	100,0	Studium	156	100,0
Militär	12	9,8	Militär	15	9,6
Landwirt.	17	13,9	Landwirt.	17	20,4
Sonstige	4	3,3	Sonstige	10	4,1
direkt	89	73,0	direkt	114	73,1

Obige These über die Zunahme des Bestallungsalters scheint durch die Angaben für die Edelleute eine Bestätigung zu finden. Von diesen (inkl. der Steuerräte) avancierten bis 1750 nämlich 57 in einem durchschnittlichen Alter von 28,0 Jahren, zwischen 1751 und 1806 waren es dann 186 Personen mit 29,8 Jahren. Ein gleiches Ergebnis stellt sich ein, werden nur diejenigen betrachtet, die den direkten Weg einschlugen. Bis 1750 waren das 44 Adlige, die mit 25,4 Jahren ein Amt erhielten, nach 1751 dann 123 mit einem Durchschnitt von 26,5 Jahren. Ein ähnlicher Befund – und hier unterscheiden sich die adligen von den bürgerlichen Beamten – ergibt sich, wenn die Errichtung der Ober-Examinations-Kommission als Zäsur gesetzt wird. Danach absolvierten insgesamt 149 Edelleute das große Examen und rückten mit durchschnittlich 29,9 Jahren in ein Ratsamt ein. ¹⁴⁷ Vor 1770 avancierten 99 mit einem Durchschnittsalter von 28,6 Jahren. ¹⁴⁸ Auf die Steuerräte entfielen 19,2 (vor 1770) und 17,5% (nach 1770). Bleiben diese außerhalb der Betrachtung, hätte sich für die übrigen 80 Personen ein Alter von 27,9 und für 123 (ab 1770) ein solches von 28,9 Jahren ergeben. In beiden Fällen scheint die Einführung des großen Examens für die Edelleute somit eine Verzögerung der Karriere bewirkt zu haben. Daraus könnte somit der Schluß gezogen werden, wonach das Regelwerk von 1770 einen wichtigen Markstein im Prozeß der Professionalisierung bildete, büßten die Adligen die bisherige bevorzugte Beförderung z.T. ein und mußten fortan auch im Kameralfach ähnliche fachliche Voraussetzungen nachweisen und die gleichen Laufbahnstufen durchlaufen wie ihre bürgerlichen Konkurrenten.

Nachstehend werden für bürgerliche und adlige Finanzbeamte alle relevanten Daten noch einmal zusammengefaßt.

146 Unter der Rubrik Landwirtschaft finden sich hier auch studierte Edelleute, die nach einem Intermezzo als Landrat avancierten.

147 Unter diesen 149 Adligen befanden sich ebenfalls etliche schlesische Beamte sowie solche, für die kein Prüfungsdatum bekannt ist.

148 Alle 248 Adligen zusammen brachten es auf 29,4 Jahre.

XXVII. Laufbahn und Bestallungsalter (Finanzfach)¹⁴⁹

L.-Variante	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	bis 1750			
	abs. Zahl	Alter	abs. Zahl	Alter
direkt	36	26,4	44	25,4
Umweg	54	38,2	8	41,1
St.räte direkt	7	26,7	2	25,0
St.räte Umweg	20	37,5	3	33,7
zs.	117	33,8	57	28,0
	1751 bis 1806			
direkt	216	28,3	123	26,5
Umweg	199	38,2	28	38,7
St.räte direkt	26	29,3	12	26,8
St.räte Umweg	103	38,6	23	38,2
zs.	544	33,9	186	29,8

Hervorzuheben bei Tabelle XXVII. ist v.a., daß sich Bürgerliche und Adlige bei manchen Laufbahnvarianten gar nicht oder nur marginal unterschieden. So wurden diejenigen Offizianten, die über einen Umweg nach 1751 ein Amt als Steuerrat bekamen, in einem gleich hohen Alter befördert. Ähnlich war es bei Bürgerlichen und Adligen, welche in der zweiten Jahrhunderthälfte nicht die direkte Laufbahn einschlugen. Daß die Durchschnittswerte für den direkten Weg vor 1750 näher beieinander lagen als später, kann als fortdauernde Favorisierung des Adels interpretiert werden, zu bedenken ist jedoch auch die unterschiedlich hohe Zahl Erfasster nach 1751. Daß die bürgerlichen Steuerräte mit direkter Laufbahn nach 1751 später avancierten als die Kollegiumsmitglieder mag damit zusammenhängen, daß an letztere meist höhere Anforderungen gestellt wurden. D.h. Kandidaten, die als nicht geeignet für eine Kammer erschienen, rückten nach einer bestimmten Wartezeit in ein Amt als Steuerrat ein.

Abschließend sei noch ein kurzer Blick auf die Altersstufen bei der Bestallung geworfen und diese mit denen der Regierungsräte verglichen. Entsprechend dem ungleich höheren Anteil von Quereinsteigern konnten erheblich weniger bürgerliche Offizianten bis zum Alter von 25 Jahren ein Amt in einem Kammerkollegium erhalten. Gelang das bei den Regierungsräten immerhin jedem fünften, so bei den Kriegs- und Domänenräten weniger als jedem zehnten. Waren 70% jener spätestens mit 30 Jahren avanciert, so bei den Finanzbeamten eben 43,6 Prozent. Umgekehrt wurde jeder sechste (16,2%) Kameralist erst mit 41 und mehr Jahren befördert, wohingegen es bei den bürgerlichen Juristen bloß 3,7% waren.

¹⁴⁹ Bei den Altersangaben handelt es sich jeweils um die Durchschnitte.

XXVIII. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte¹⁵⁰

Altersstufen	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 25 Jahre	43 (11)	8,5 (12,2)	74 (22)	36,5 (42,3)
26 bis 30	177 (28)	35,1 (31,1)	80 (20)	39,4 (38,5)
31 bis 35	133 (19)	26,3 (21,1)	28 (6)	13,8 (11,5)
36 bis 40	70 (17)	13,9 (18,9)	8 (-)	3,9 -
ab 41	82 (15)	16,2 (16,7)	13 (4)	6,4 (7,7)
gesamt	505 (90)	100,0 (100,0)	203 (52)	100,0 (100,0)

Etwas anders sah es dagegen bei den adligen Kollegiumsmitgliedern aus, von denen sogar noch fünf Prozent mehr als bei den Regierungsräten bis zum Alter von 25 Jahren avanciert waren, mit 30 Jahren sogar mehr als 75% (gegenüber 72,3% bei den Regierungsräten). Dies resultiert nicht nur aus der viel geringeren Anzahl von Quereinsteigern gegenüber den bürgerlichen Kriegsräten, sondern legt die Vermutung nahe, daß auf die fachliche Befähigung (theoretische Bildung wie praktische Erfahrung) der adligen Kameralbeamten weniger Wert gelegt wurde als bei den Juristen. Werden nur die Kriegs- und Domänenräte betrachtet, so scheint sich ab 1751 eine gewisse Veränderung zugunsten der bürgerlichen Offizianten vollzogen zu haben. Gelangten von ihnen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Jahrhunderthälfte jeweils etwa 43% bis zum Alter von 30 Jahren in ein Amt, so fiel bei den Edelleuten dieser Anteil von 80,8 auf 74,2%. Eventuell ist das ein Indiz für die forcierte Durchsetzung des Leistungsprinzips, hinter dem die Bevorzugung des ersten Standes zurücktreten mußte.

Abschließend sei noch auf das Bestallungsalter der Steuerräte verwiesen, bei denen es sich zu einem erheblichen Teil um frühere Militärs handelte, weshalb sie erst in einem höheren Alter in ein ziviles Amt einrückten. So kam es hier eher selten dazu, daß ein verabschiedeter Auditeur oder Offizier bis zum Alter von 25 Jahren ein Ratsamt erhielt. Bei den in Tabelle XXIX. ausgewiesenen elf Personen handelte es sich somit ausschließlich um Kandidaten, die nach dem Abgang von der Universität den direkten Weg beschritten hatten, also nach Referendariat und großem Examen zum Steuerrat ernannt worden waren. Im Vergleich zu den bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten war sodann auch die Gruppe derjenigen, die zwischen 26 und 30 Jahren aufrückten, eher unterrepräsentiert. Nahezu drei Viertel der erfaßten Steuerräte avancierten im Alter ab 31 Jahren, womit sie deutlich älter waren als die Kollegiumsmitglieder, andererseits aber jünger als die Landräte, von denen nahezu jeder zweite (abs. 238 od. 46,3%, siehe dazu unten Tab. XXXII.) erst im Alter von 40 Jahren und mehr aufrückte, wohingegen es bei den Steuerräten nur knapp jeder vierte war (47 Pers. ab 41 Jahren).

150 Die Zahlen in den Klammern beziehen sich absolut und anteilig auf die Zeit bis 1750. Als problematisch für sichere Schlüsse erweisen sich neuerlich die unterschiedlich großen Erhebungsdaten.

XXIX. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Steuerräte

Altersstufen	bürgerliche Räte		adlige Räte	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 25 Jahre	8	5,1	3	7,5
26 bis 30	24	15,4	15	37,5
31 bis 35	48	30,8	5	12,5
36 bis 40	33	21,2	13	32,5
ab 41	43	27,6	4	10,0
gesamt	156	100,0	40	100,0

Auf O. Hintze geht die Ansicht zurück, wonach mit einem Amt als Steuerrat vornehmlich verabschiedete Militärjuristen und bürgerliche Offiziere versorgt wurden, dieser Posten quasi den End- und Höhepunkt ihrer beruflichen Karriere bildete.¹⁵¹ Im Normalfall mag das durchaus so gewesen sein, andererseits war es keineswegs so selten, daß Steuerräte weiter aufstiegen. Insgesamt ließen sich 56 Personen ermitteln, für die dieser Posten nur eine Durchgangsstation darstellte, bezogen auf die Gesamtzahl bürgerlicher Räte (661) waren das immerhin 8,5%.¹⁵² Exemplarisch verwiesen sei auf den Lebensweg von S. Büsching, der es ohne Umweg über das Militär vom kurmärkischen Steuerrat zum Direktor der Kammer in Gumbinnen und bis zum Berliner Stadtpräsidenten brachte.

Der gebürtige Königsberger Johann Christian Bohlius wurde nach Studium und zehnjähriger Tätigkeit als Auditeur zum westpreußischen Steuerrat ernannt, mußte einen dienstlichen Fehltritt mit Kassation und Festungshaft büßen, bekam dennoch ein Amt als Kriegs- und Domänenrat in Marienwerder und wurde 1804 aufgrund seiner Talente von der Elbinger Bürgerschaft sogar als Kandidat für den Posten eines Oberbürgermeisters nominiert, den freilich nicht er, sondern der protegierte Bruder des Kabinettsrates Beyme erhielt. Auch etlichen Adligen glückte der Aufstieg vom Steuer- zum Kriegs- und Domänenrat, so etwa dem oberschlesischen Beamten von Reisewitz.¹⁵³ Nachgewiesen sind mindestens 13 Fälle oder 5,4% (von 243 adligen Räten). Zu erwähnen an dieser Stelle ist, daß mitunter auch der umgekehrte Weg genommen wurde, Kollegiumsmitglieder von sich aus oder auf Druck des Präsidiums um den Posten eines Steuerrates baten. Bei den bürgerlichen Offizianten gab es sieben solcher Fälle (od. 1,1% von 661 Räten), bei den Adligen vier (od. 1,7% von 243). Wurden die einen Beamten wegen mangelnder Eignung für die Arbeit im Kollegium zum Wechsel gedrängt, suchten andere wegen der teilweise besseren Bezahlung sowie der größeren Selbständigkeit bei der Arbeit um ein steuerrätliches Offizium nach.

151 Vgl. dazu Hintze, Beamtenstand, S. 51. Hintze hat diese Aussage v.a. mit Blick auf die ersten drei Jahrzehnte der Regierungszeit Friedrichs II. getroffen, für die tatsächlich zahlreiche Ordres mit entsprechenden Versorgungsanweisungen überliefert sind. Allerdings traf das in erster Linie für die Steuer- und weniger für die Kriegs- und Domänenräte zu. Zudem änderte sich die Rekrutierungspolitik im letzten Jahrhundertdrittel, ohne jene Favorisierung freilich ganz aufzugeben.

152 Bezogen auf obige 196 bürgerliche und adlige Steuerräte wären es sogar 28,6% gewesen, ist Hintzes Feststellung somit korrekturbedürftig.

153 Siehe zu den drei genannten Räten die Angaben im biogr. Handbuch, so zu G.L. von Reisewitz in T. 2, S. 795.

Kurz berührt sei an dieser Stelle auch noch die Nobilitierung, hat es doch den Anschein, als ob mehr bürgerliche Regierungs- als Kriegs- und Domänenräte den Adelsstand erhalten haben, Indiz für den hohen Stellenwert, den die preußischen Monarchen der Justizverwaltung beimaßen. Insgesamt 65 Juristen wurden im Untersuchungszeitraum geadelt, bezogen auf jene 378 Regierungsräte also 17,2 Prozent.¹⁵⁴ Und nicht wenige dieser Beamten, genannt seien nur Hempel, Scheibler, Meyer, Steudener, verdankten die Nobilitierung neben den eigenen Verdiensten auch nachdrücklichen Interventionen des Adels der Provinz. Unter den bürgerlichen Kriegs- und Domänenräten befanden sich sogar 120 Nobilitierte, was einem Anteil von 18,2 Prozent (bei 661 Personen) entspricht.¹⁵⁵ Somit hat sich jene Vermutung als falsch erwiesen, kamen Juristen wie Kameralbeamte gleichermaßen in den Genuß von Standeserhöhungen, erhielt jeder fünfte bis sechste der erfaßten Offizianten den preußischen Adel. Maßgeblichen Anteil hieran hatten einige Beamtenfamilien, die sich der besonderen Gunst der Monarchen erfreuten. Genannt seien für die Kameralisten u.a. die Beyers aus Halberstadt und die Burghoffs aus Magdeburg, bei den Juristen waren es die Rappards aus Kleve, von denen einige freilich auch im Finanzfach tätig waren, die Grolmans aus Bochum und die Tevenars aus Magdeburg, die ursprünglich aber ebenfalls vom Niederrhein kamen. Mit mehreren Nobilitierten vertreten waren sodann die Familien Bernuth, Klevenow, Leysen und Koenen.

e. Kammergericht und Generaldirektorium als Karriereziel

Für adlige wie bürgerliche Juristen war die Versetzung zum Berliner Kammergericht ein erstrebenswertes Ziel, v.a. für diejenigen Räte, die zuvor aus einer alten Provinz nach Süd- oder Neu-Ostpreußen geschickt worden waren.¹⁵⁶ 78 bürgerliche Beamte (20,6% der obigen 378 Räte) fanden Eingang in das Kammergericht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem normalen, von den Justizministern favorisierten Weg, bei dem versierte Räte für ihre langjährige und überdurchschnittliche Arbeit in einem Landeskollegium mit dem Wechsel an die Spree honoriert werden sollten, und der direkten Beförderung vom Assessor zum Kammergerichtsrat. Infolgedessen reichte das Bestallungsalter der Kam-

154 Einschließlich jener Beamten, die nicht aufgrund der eigenen, sondern wegen der Verdienste ihres Vaters den preußischen Adel erhielten. Außerhalb der Betrachtung blieb hierbei, ob sie als Rat, Direktor oder Präsident nobilitiert wurden.

155 Unter diesen 120 Personen befanden sich auch etliche Steuerräte. Wie bei den Juristen wurden hier auch die Söhne nobilitierter Väter einbezogen.

156 Vgl. Holtze, Kammergericht, S. 427. Danach bildete ausgangs des 18. Jahrhunderts das Kammergericht die eigentliche Pflanzschule für die höheren Beamten des Staates, und zwar nicht nur für die Juristen, sondern auch für Diplomatie und (Finanz-)Verwaltung. Und eine Versetzung erstrebten nicht nur die Räte aus der Provinz, sondern Rechtskandidaten aus nahezu allen Landesteilen der Monarchie, die hier entweder alle Laufbahnstufen, also vom Auskulturator über den Referendar bis zum Assessor und Rat, oder nur einen Teil ihrer Karriere absolvieren wollten. Dementsprechend überfüllt war das Kollegium, in dem um 1800 z.T. bis zu 50 Referendare arbeiteten, einige nur wenige Monate im Zuge der Vorbereitung auf das Rigorosum, andere volle drei Jahre. Dagegen standen bei dem Kollegium nur etwa zehn Auskultatoren, wurden die übrigen Bittsteller an das Berliner Stadtgericht verwiesen, wo es etwa 30 Auskultatoren gab. Holtze hat auf S. 428 darauf aufmerksam gemacht, daß es ein besonderer Vorzug war, als Auskulturator am Kammergericht angenommen zu werden, was meist nur empfohlenen Juristensöhnen und jungen Edelleuten gelang.

mergerichtsrate von minimal 19 bis maximal 56 Jahren. Immerhin 35 Beamte (od. 44,9%) konnten trotz jener Orientierung des Justizdepartements den unmittelbaren Weg nehmen.¹⁵⁷ Das durchschnittliche Bestallungsalter aller 78 lag bei 28,1 Jahren, das jener 35 dagegen bei nur 23,0. Umgekehrt hätten es die 43 Räte, die aus einer Regierung zum Kammergericht wechselten, auf 32,2 Jahre gebracht. Der typische bürgerliche Kammergerichtsrat wäre demnach mit etwa 29,5 Jahren zunächst Mitglied eines Landeskollegiums geworden, hätte dann knapp drei Jahre in Minden, Magdeburg, Posen oder Königsberg gearbeitet und schließlich die Umsetzung erwirkt.¹⁵⁸ Von den Edelleuten gelangten 23 (od. 15,9%) mit durchschnittlich 28,0 Jahren ins Kammergericht, unter ihnen 12 (od. 52,2%), die den direkten Weg nahmen und immerhin noch 26,5 Jahre benötigten.¹⁵⁹ D.h. im Unterschied zur Beförderung zum Regierungsdirektor oder –präsident wurden die adeligen Räte bei der Versetzung zum Kammergericht gegenüber den Bürgerlichen nicht bevorzugt, weil in diesem Kollegium tatsächlich überdurchschnittlich befähigte, versierte und tätige Beamte gefragt waren und weniger Personen, die zu repräsentieren verstanden. In einem noch höheren Maße als bei den Regierungen kann demnach bei der Besetzung der Ämter im Berliner Kammergericht von einer Dominanz des Leistungsprinzips gesprochen werden.

In gewisser Weise lassen sich die Kammergerichts- mit den Finanzräten des Generaldirektoriums vergleichen, die normalerweise aus den besten Räten aller Kriegs- und Domänenkammern der Monarchie rekrutiert wurden. Stellte für den bürgerlichen Kameralbeamten, sofern er nicht mit einem Posten im Kammerpräsidium liebäugelte, das Amt eines Finanzrates den Höhepunkt der Karriere dar, reflektierten die Edelleute vornehmlich auf die Stellung eines Kammerpräsidenten. Für insgesamt 117 bürgerliche Finanzräte konnten relevante Daten zusammengetragen werden. Davon nahmen 69 (od. 59,0%) den sog. Königsweg.¹⁶⁰ D.h. sie hatten einige wenige Jahre oder sogar Jahrzehnte in einem Kammerkollegium gestanden und waren dann an die Spree versetzt worden. Dementsprechend schwankte das Bestallungsalter zwischen minimal 29 und maximal 64 und betrug im Durchschnitt 44,8 Jahre, womit sie erheblich über dem der Kammergerichtsrate lagen. Bei weiteren 16 Personen (od. 13,7%) handelte es sich um Subalterne des Generaldirektoriums, meist um Geheime expedierende Sekretäre, welche nie in einer Landesverwal-

157 Dieser Befund korrespondiert mit demjenigen Holtzes, Kammergericht, S. 425, wonach zwischen 1780 und 1795 die Ratsstellen zur Hälfte mit Personen besetzt wurden, die ihre Karriere ausschließlich bei diesem Gericht gemacht hatten. Auch hat Holtze bereits auf das unterschiedliche Bestallungsalter aufmerksam gemacht, stieg durch die Versetzung von Räten aus den Provinzen das Alter der Kammergerichtsrate nicht unwesentlich an.

158 Dafür kann Johann Dietrich Focke stehen, der mit 24 Jahren das große Examen bestand, mit 31 Jahren Assistenzrat, mit 37 Jahren Geh. Regierungsrat in Kleve und mit 49 Jahren schließlich Geh. Obertribunalsrat in Berlin wurde.

159 Beispielhaft sei auf G.F. von Eickstedt verwiesen, der nach dem Studium seit Januar 1766 Referendar beim Kammergericht war, im Dezember 1767 das Rigorosum erfolgreich bestand und am 16.2.1768 zum Kammergerichtsrate ernannt wurde, d.h. im Alter von 24,5 Jahren. Daß von Eickstedt über *capacité* verfügte und somit nicht unverdient in das Berliner Kollegium eingerückt war, zeigt seine Beförderung zum pommerschen Vize- (1784) und Chef-Präsident (1798). Siehe dazu biogr. Handbuch, T. 1, S. 238-239.

160 Siehe dazu Straubel, Personalpolitik, S. 149-156.

tung tätig gewesen und in der Zentralbehörde schrittweise avanciert waren. Folglich war auch ihr Bestallungsalter mit 42,6 Jahren ziemlich hoch. Und die dritte Gruppe bildeten schließlich die sogenannten Quereinsteiger, die sich durch langjährige Arbeit in einer nachgeordneten Behörde der Akzise-, Bergwerks-, Forst- oder Justizpartie einschlägige Erfahrungen erworben und dann den Ruf in ein Fachdepartement des Generaldirektoriums erhalten hatten. Hierzu zählten 32 Personen (od. 27,4%), die mit durchschnittlich 48,1 Jahren zum Finanzrat aufgerückt waren.

Kann für diese 117 bürgerlichen Finanzräte ein Durchschnittsalter von 45,4 Jahren errechnet werden, betrug es für 28 Edelleute nur 38,8 Jahre. Im Unterschied zu den Kammergerichtsräten gab es hier somit eine unübersehbare Bevorzugung der Adligen bei der Beförderung ins Generaldirektorium. Dies betraf aber nur das raschere Avancement, nicht das zahlenmäßige Verhältnis zwischen beiden Teilgruppen. Denn in der Regel entfiel auf fünf bürgerliche Finanzräte nur ein adliger. Zwar scheint es in der Zeit zwischen 1740 und 1806 einen größeren Zustrom von Adligen in das Kameral- als in das Justizfach gegeben zu haben, er blieb jedoch weit hinter den Erwartungen zurück. D.h. hätten mehr qualifizierte adlige Referendare zur Verfügung gestanden, wären mit Sicherheit auch mehr Ratsstellen in den Kammern mit Edelleuten besetzt worden. Aus den Reihen der vorhandenen Beamten wurden sodann vorrangig die Direktoren- und Präsidentenämter besetzt, weshalb die Beförderung zum Finanzrat eher eine Ausnahme darstellte.¹⁶¹ Unter den Adligen gab es ebenfalls solche, die den bevorzugten Weg nahmen sowie Quereinsteiger, nicht aber frühere Subalterne. Vom Kriegs- und Domänen- zum Finanzrat stiegen insgesamt 22 Personen (od. 78,6%) mit durchschnittlich 38,4 Jahren auf. Weitere sechs (od. 21,4%) schlugen zunächst eine andere Laufbahn ein und wurden deshalb erst im Alter von 40,2 Jahren befördert.

Besaß die Unterscheidung von adliger und gelehrter Bank im frühen 18. Jahrhundert im Kammergericht wie in den Landesjustizkollegien tatsächlich noch einen realen Hintergrund, rückten etwa adlige Räte eher in ein Gehalt ein als ihre Amtskollegen, saßen noch 1768 im Kammergericht die beiden Ratsgruppen auf verschiedenen Seiten des Sitzungstisches, handelte es sich damals doch nur noch um ein formales Relikt, welches dann wenig später vollends jegliche Bedeutung verlor. Schon F. Holtze hat darauf hingewiesen, daß es bereits im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die gelehrten Räte waren, die den Hauptteil der Arbeit im Berliner Kammergericht leisteten. Hatten diese bürgerlichen Beamten meist schon einen Juristen zum Vater und unter deren Mitwirkung eine solide Ausbildung erhalten, soll es auf der adligen Bank damals manchen Rat mit nur unzulänglichen Kenntnissen gegeben haben. Im Zuge der Reform von 1748 wurde dann für das Kammergericht die Vorschrift fallengelassen, wonach die Hälfte der Räte aus den Reihen der Edelleute zu nehmen war, auch gab es fortan in Bezug auf die Gehälter keinen Unterschied mehr zwischen beiden Beamtengruppen. Damit aber wurde die tradierte Scheidung von adliger und bürgerlicher Bank hinfällig, zumal seit 1755 Adlige wie Bürgerliche der

161 Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt Militär- oder Zivildienst. Danach waren die Adligen aufgrund ihrer Aus- u. Vorbildung meist nur als Departementsräte in den Kammern und für die Provinzialdepartements in der Zentrale geeignet, nicht aber für die sog. Fachressorts.

gleichen Prüfung unterworfen wurden und für beide somit die gleichen Laufbahnkriterien galten.¹⁶² Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß mit Dekret vom 30.4.1763 beim Tribunal in Königsberg die Existenz von adliger und gelehrter Bank sowie der Vorrang der Edelleute fortgeschrieben wurde, inhaltlich gab es weder hier noch in Berlin oder Kleve einen Unterschied zwischen beiden Beamtengruppen, spielte das Dienstalter in Hinblick auf Beförderung und Gehalt eine viel größere Rolle als der Sitz auf einer Bank.¹⁶³

f. Die Direktoren- und Präsidentenämter

Voll zur Geltung kam die Bevorzugung der Edelleute erst bei der Besetzung der höheren Justizämter, d.h. bei der Ernennung von Regierungsdirektoren und –präsidenten. Und zu Justizministern wurden – im Unterschied zu den Ressortchefs im Generaldirektorium – nur Adlige ernannt. Insgesamt 33 Bürgerliche avancierten im Untersuchungszeitraum in das Amt eines Direktors, bezogen auf die Zahl der oben erfaßten 378 Regierungsräte waren das 8,7 Prozent. Das durchschnittliche Bestallungsalter lag bei 48,4 und schwankte zwischen minimal 31 und maximal 81 Jahren. Von den Adligen gelang 17 (od. 11,7%) der Aufstieg in ein Direktorenamt. Die Favorisierung des ersten Standes zeigte sich somit weniger gemessen am Anteil, sondern vornehmlich beim Beförderungsalter. Denn jene 17 Edelleute avancierten bereits im Alter von 36,9 Jahren. Ähnlich waren die Verhältnisse im Finanzfach, wobei den Edelleuten hier auch quantitativ eine größere Rolle zukam. Erfaßt wurden insgesamt 160 Direktoren, davon 88 bürgerliche (od. 55,0%) und 72 adlige (45,0%).¹⁶⁴ Lag das Bestallungsalter jener bei durchschnittlich 45,7, so dieser bei 39,0 Jahren. Ähnlich wie bei den adligen Präsidenten sind bei den Direktoren – und dies wiederum in Kontrast zu den Bürgerlichen, bei denen es sich fast ausnahmslos um altgediente Kriegs- und Domänenräte handelte – mehrere Aufstiegsvarianten zu unterscheiden. Zwar dominierten die früheren Kollegiumsmitglieder, daneben gelangten aber auch noch andere Offizianten in ein Führungsamt. Insgesamt 54 (od. 75,0%) adlige Direktoren hatten zuvor als Räte gearbeitet, befördert wurden sie mit durchschnittlich 39,0 Jahren. 15 kamen aus den Reihen der Landräte (od. 20,8%), ihr Bestallungsalter lag bei 38,7 Jahren. Und weitere drei, so etwa V.S. von Miltitz in Stettin, hatten zuvor im Militär gedient, was sich in ihrem höheren Alter niederschlug (41,3 Jahre).

D.h. die vom König gewollte Begünstigung des ersten Standes zeigte sich weniger bei der Besetzung der Ratsstellen, sondern vornehmlich bei der der Ämter in den Kammerpräsidien und derjenigen im Generaldirektorium. Gemessen an ihrer Anzahl unter den Räten wurden Adlige überproportional oft und rasch mit leitenden Posten betraut. Mithin

162 Holtze, Kammergericht, S. 18f., S. 248, S. 276f.

163 Dazu AB. Behörde, Bd. 13 (1932), S. 4-7.

164 Zwischen dem ersten und zweiten Direktor wurde hierbei nicht unterschieden. Bei einer Gesamtzahl von 904 Kriegs- und Domänenräten hätte der Anteil der Edelleute bei 26,9 Prozent (abs. 243) gelegen, also fast 20% weniger als bei den Direktoren. In Bezug auf die Direktoren wurde somit die königliche Orientierung, wonach dieses Amt paritätisch besetzt werden sollte, ziemlich konsequent umgesetzt.

hatten diejenigen Edelleute, die sich der Mühsal von Studium und Referendariat mehr oder minder erfolgreich unterzogen, ungleich günstigere Karriereaussichten als ihre bürgerlichen Konkurrenten. Wenn die bürgerlichen Offizianten dennoch unter den Kriegs- und Domänenräten, Direktoren und Finanzräten dominierten, so hing das mit der zu geringen Zahl adliger Kandidaten sowie der meist größeren Leistungsbereitschaft ersterer zusammen.

Noch besser zeigte sich die friderizianische Personalpolitik freilich bei der Besetzung der Präsidentenämter, die fast ausschließlich Adligen vorbehalten bleiben sollten. Zwar ließ sich dieses Prinzip nicht durchhalten, dennoch sprechen die folgenden Zahlen für sich. Immerhin 22 bürgerlichen Regierungsräten glückte der Aufstieg bis an die Spitze eines Landesjustizkollegiums, bezogen auf ihre Gesamtzahl waren das eben 5,8%. Ihr Durchschnittsalter betrug 51,1 Jahre. Von den Adligen vermochten 68 (od. 46,9%) in ein Präsidentenamt zu avancieren.¹⁶⁵ Ist ein Vergleich der Anteile zwischen bürgerlichen und adligen Präsidenten problematisch, so zeigt aber doch das Bestallungsalter den Unterschied zwischen beiden. Denn jene 68 Edelleute wurden im Durchschnitt mit 37,1 Jahren befördert und damit ungleich rascher. Aus den soeben genannten Zahlen ist auch noch ein anderes Prinzip der Personalpolitik ablesbar. Sollten ähnlich wie bei den Kammern auch bei den Regierungen die Direktoren und damit diejenigen, welche die Hauptarbeit leisteten, vornehmlich aus den Reihen der bürgerlichen genommen werden (hier 33 gegenüber 17), waren die Präsidentenposten in erster Linie für die Edelleute reserviert (68 bzw. 47 Adlige und 22 Bürgerliche).

Zu den besonders rasch avancierten Adligen gehörte der spätere schlesische Justizminister A.A.H. von Danckelman, seinerseits Sohn eines preußischen Justizministers. Dieser bezog nicht nur mit weniger als 15 Jahren die Universität Halle zum Rechtsstudium, sondern gelangte auch mit knapp 21 Jahren bereits in ein Ratsamt. Lediglich das Referendariat hatte er in voller Länge ableisten müssen. Dafür wurde er bereits mit 24,5 Jahren Regierungspräsident in Kleve, eine selbst für Edelleute ungemein zügige Karriere. A.A.H. von Danckelman gehörte zu den wenigen Juristen, für deren Laufbahn sich der Siebenjährige Krieg, insbesondere die Personalrotation infolge der feindlichen Besetzung verschiedener westlicher Provinzen vorteilhaft auswirkte. Wurde die Beförderung der meisten Beamten zwischen 1756 und 1763 ausgesetzt oder zumindestens verzögert, traf das für ihn nicht zu: Juli 1759 Ernennung zum Rat, April 1763 zum Kollegienchef. Seit 1780 stand von Danckelman dann an der Spitze der Justizverwaltung von Schlesien.¹⁶⁶ Auch seine beiden Söhne Carl Ludolph Friedrich und Heinrich Wilhelm August machten rasch Karriere: Beginn des Studiums jeweils mit 16 Jahren, großes Examen mit 21, Regierungsrat mit 22 bzw. 24, Präsident mit 32 und 34 Jahren.

165 Diese Zahl ist aber irreführend, da ein Teil von ihnen doppelt erfaßt wurde: bei der Ernennung zum Vize- und bei der zum Chefpräsidenten. Berücksichtigt man nur letztere, dann gelang 47 adligen Räten der Karrieresprung (od. 32,4%). Und deren Bestallungsalter betrug im Durchschnitt 36,5 Jahre.

166 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 45, 46; I, Rep. 94, II, C, Nr. 3; biogr. Handbuch, T. 1, S. 193-194.

Daß die Präsidentenämter tatsächlich weniger nach Befähigung, sondern in erster Linie nach der Standeszugehörigkeit vergeben wurden, dafür liefern die Bestallungsakten anschauliche Beispiele. So wurde ungleich mehr Räten als jenen 22 die Befähigung attestiert, ein Regierungskollegium leiten zu können, lediglich wegen ihrer bürgerlichen Herkunft wurde ihnen jedoch die Beförderung versagt. Genannt sei an dieser Stelle nur der Oberamts-Regierungsrat Franz Friedrich Westarp in Brieg, der vom schlesischen Justizminister die besten Beurteilungen erhielt, während der langjährigen Krankheit seines Chefs das Kollegium faktisch dirigierte, sich jedoch mit dem Amt eines sog. vorsitzenden Rates begnügen mußte.¹⁶⁷ Auch auf den regionalen Aspekt ist hier zu verweisen. So konnte ein Rudolph Culemann nach mehr als 25 Dienst- und im Alter von 47 Jahren zwar Kollegienchef werden, aber eben „nur“ in Minden-Ravensberg und damit in einem recht kleinen Landesteil. Im benachbarten Magdeburg gelangten mit Tevenar und Vangerow zwar auch zwei Bürgerliche bis an die Spitze der Landesjustiz, beide wurden aber nach der Beförderung auch auf ausdrücklichen Wunsch der Stände nobilitiert bzw. erlangten die Adelsanerkennung.¹⁶⁸

Dagegen vermochte auch aufgrund der starken Stellung des dortigen Adels kein Bürgerlicher in Kleve (mit Ausnahme von Abraham (von) Koenen), Pommern, Ostpreußen und Schlesien Regierungspräsident zu werden, nahm die Personalpolitik also Rücksichten auf die provinziellen Besonderheiten. So stieg der gebürtige Breslauer J.S.E. Steudener, der von seinen Vorgesetzten vorzügliche Zeugnisse bekam, nicht in seiner Heimat zum Präsidenten auf, sondern bloß in Südpfeußen. Der gebürtige Colberger D.W.S. Meyer gelangte ebenfalls nicht in Pommern, sondern erst in Westpreußen, dann in Warschau in das höchste Landesjustizamt. Auch A.F.C. (von) Beyer konnte nur in einer neuen Provinz, nämlich in Neu-Ostpreußen, Präsident werden. Wenn Bürgerliche somit entgegen den königlichen Grundsätzen dennoch bis in das höchste Amt auf provinzieller Ebene avancierten, dann mußten sie dafür lange Wartezeiten in Kauf nehmen, sich in periphere und ungeliebte Regionen versetzen lassen. Andererseits gelang ihnen der Aufstieg nur, weil es für die vakanten Posten keine geeigneten adligen Kandidaten gab. Insofern waren sie, allerdings nicht in fachlicher Hinsicht, nur zweite Wahl! Tatsächlich nur zweite Wahl hinsichtlich ihrer Befähigung waren dagegen etliche Edelleute, die dennoch ob jener königlichen Maxime bis an die Spitze eines Landesjustizkollegiums aufrückten. Dazu gehörten Friedrich Wilhelm von Poser, seit Ende 1779 in der Nachfolge des wegen der Müller-Arnold-Affäre abgelösten F.L.C. von Finckenstein Chef des Kollegiums in Küstrin, und Johann Conrad Christian von Windheim, der seit 1780 der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung in Brieg vorstand.

Ähnlich unausgewogen waren die Gegebenheiten im Finanzfach, wo unter den insgesamt 85 Präsidenten nur 14 (od. 16,5%) bürgerlicher Herkunft waren. Gegenüber den

167 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 46; I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 2, Fasz. 14, Nr. 74 d 3, Fasz. 8, 15, 22, 26, 27; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1094.

168 Zu Culemann, Tevenar und Vangerow siehe biogr. Handbuch, T. 1, S. 188, T. 2, S. 1012, S. 1042-1043.

Justizbeamten fiel ihr Anteil noch um rund acht Prozent geringer aus.¹⁶⁹ Bezogen auf die Gesamtzahl erfaßter Räte (661) wären eben 2,1% bis an die Spitze eines Kollegiums aufgestiegen, also noch erheblich weniger als bei den Juristen. Andererseits sind selbst diese Zahlen beachtlich, sollten die Spitzenämter in der Finanzverwaltung der Provinzen doch eigentlich nur mit Edelleuten besetzt werden. Von den adligen Räten gelang 29,2% ein solcher Karrieresprung, das waren fast 18% weniger als im Justizfach, Indiz für die günstigeren Aufstiegsmöglichkeiten in dieser Partie, wo freilich auch die Anforderungen höher waren. Das Bestallungsalter der Bürgerlichen schwankte zwischen 40 und 71 Jahren und betrug im Durchschnitt 52,6 Jahre. Dagegen war der jüngste Edelmann schon im Alter von 28 Jahren aufgerückt, zählte der älteste Offiziant 66. Das Durchschnittsalter aller 71 adligen Präsidenten betrug 42,1 Jahre und damit zehn weniger als bei den bürgerlichen Aufsteigern. Während es sich bei den bürgerlichen Kollegienchefs fast ausschließlich um frühere Räte handelte, die aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung, überdurchschnittlicher Befähigung und wegen des Fehlens geeigneter adliger Kandidaten befördert wurden, sind bei den Edelleuten neuerlich verschiedene Laufbahnvarianten zu unterscheiden.

Bei der Mehrzahl von ihnen handelte es sich ebenfalls um frühere Räte oder Direktoren. Hierzu können 45 Personen (od. 63,4%) gerechnet werden, die durchschnittlich mit 42,6 Jahren avancierten. Eine zweite Gruppe bildeten diejenigen, die zuvor als Landräte gearbeitet hatten (abs. 17 od. 23,9% mit 40,5 Jahren) und auf die v.a. Friedrich II. zeitweilig sehr gern zurückgriff. Sechs weitere Präsidenten (od. 8,5%) können sodann unter die Rubrik Quereinsteiger subsumiert werden, d.h. sie waren vor der Ernennung als Landwirt, für ein ritterschaftliches Kreditinstitut tätig gewesen oder hatten privatisiert. Ihr durchschnittliches Alter betrug 39,7 Jahre. Und zuletzt sind noch drei Militärs (4,2%, im Durchschnitt 49,7 Jahre) zu erwähnen, welche unmittelbar nach ihrer Verabschiedung aus dem aktiven Dienst oder kurze Zeit später mit einem Amt als Präsident betraut wurden. Erwähnt seien nur die Kollegienchefs D.S. von der Marwitz in Königsberg und S.G. von Rothenburg in Küstrin. Allerdings waren die Erfahrungen des Königs mit diesen Offizieren, die zwar Autorität und Durchsetzungskraft, aber keinerlei praktische Erfahrungen im Kameralfach besaßen, nicht die besten, weshalb er diese Praxis schnell wieder aufgab.

Keinem einzigen bürgerlichen Justizminister standen schließlich neun adlige gegenüber, die alle zuvor in einem Landesjustizkollegium gearbeitet hatten und im Durchschnitt mit 47,0 Jahren befördert wurden. Zusammenfassend ist zu betonen, daß sich denjenigen Edelleuten, die sich bei einer Justizbehörde engagierten, ungleich bessere Aufstiegsmöglichkeiten boten als ihren bürgerlichen Amtskollegen und auch bessere als den Adligen in der Finanzpartie. Zeigten sie Geschick, Fleiß und Verträglichkeit, ließ die Beförderung meist nicht lange auf sich warten. Ein gravierender Nachteil dieser den Zeitgenossen bekannten Konstellation bestand darin, daß auch minder befähigte oder weniger rege Adlige auf ein rasches Avancement drangen. Hierzu gehörte u.a. Christoph Carl Gustav von Schmiedeberg, der sich 1784 über seine vermeintliche Zurücksetzung gegenüber dem

169 Auch im Finanzfach wird eine Handvoll Personen mehrfach gezählt, nämlich diejenigen, die vom Rat über die Stationen Direktor, Präsident zum Finanzrat oder sogar zum Minister avancierten. Da dies Verfahren jedoch für Adlige wie Bürgerliche praktiziert wird, es in der Untersuchung jedoch vornehmlich um beider Verhältnis geht, fallen die Mehrfachzählungen nicht ins Gewicht.

beförderten C.A.W. von Schleinitz beim Großkanzler beschwerte. Daraufhin forderte J.H.C. von Carmer den Kläger zu einer *größeren Betriebsamkeit und Munterkeit des Geistes* auf, Voraussetzung für die erstrebte Beförderung. In der Folge verbesserte sich die Dienstführung des westpreußischen Regierungsrates spürbar, so daß ihm 1797 das Amt eines Vizepräsidenten der Stettiner Regierung anvertraut werden konnte.¹⁷⁰

In der Finanzpartie konnten immerhin fünf Bürgerliche bis zum Rang eines Ministers aufsteigen, genannt seien bloß der später geadelte F.A. Boden, F.G. Michaelis und C.A. (von) Struensee. Diese fünf gehörten zwar zu den besonders qualifizierten Beamten, dennoch benötigten sie ungleich länger für ihren Aufstieg als die Edelleute. Freilich war schon der Umstand, daß sie überhaupt so weit avancieren konnten, bemerkenswert, sollten ähnlich wie in den Kammerpräsidien die leitenden Ämter doch allein Adligen vorbehalten bleiben. Wenn dennoch Bürgerliche zum Minister ernannt wurden, so hing das damit zusammen, daß keine geeigneten Adligen für die Besetzung vakanter Ämter zur Verfügung standen. Sowohl Friedrich II. als auch seine Nachfolger leisteten sich mitunter personalpolitische Fehlgriffe, die maßgeblich der Favorisierung des ersten Standes geschuldet waren. Dazu gehörte die Ernennung F.C. von Goernes und H.E.D. von Werders, die beide nicht zufällig zu den Quereinsteigern bzw. zu den avancierten Landräten zu rechnen sind. Zwar hatte ersterer einige Zeit bei einer Kammer gearbeitet, sich dort aber nicht eben rühmlich hervorgetan. Seine Berufung an die Spitze des Fachdepartements für Handel und Gewerbe sowie der Seehandlung verdankte er vermeintlichen Verdiensten bei der Errichtung der Schlesischen Landschaft, fundierte Wirtschaftskenntnisse scheint von Goerne, obwohl er dem König solche einige Jahre lang vorspiegeln konnte, nicht gehabt zu haben, wohl aber einen Hang zu spekulativen Projekten mitsamt der Kunst, diese verbal gut verkaufen zu können. Wider besseres Wissen hielt Friedrich II. zu lange an diesem Ressortchef fest, wobei seine Vorliebe für von Goerne die Seehandlung fast in den Ruin getrieben hätte.

Gab es durchaus sachliche Gründe für die Berufung des Landrates von Werder, der sich bei Meliorationsprojekten einige Verdienste erworben hatte, an die Spitze des kurmärkischen Provinzialdepartements, so fehlte auch ihm das erforderliche Fachwissen für die Leitung des IV. und V. Departements. Nach dem Regierungswechsel von 1786 ließ sich der Adlige dann von seinem Vertrauten Woellner zu einigen wirtschafts- und steuerpolitischen Reformen inspirieren, die sich unter dem Etikett *Liberalisierung* zwar gut vermarkten ließen, an der tatsächlichen Realität jedoch vorbeigingen und deshalb rasch an ihre Grenzen stießen. Sein wirtschaftspolitischer Dilettantismus kostete von Werder zunächst das Vertrauen Friedrich Wilhelms II. und dann auch das Amt, wurde ihm das preußische Provinzialdepartement übertragen, wo er weniger Schaden anrichten konnte. Nach der Kassation von Goernes, der interimistischen Leitung durch von Heinitz und von Bismarck sowie dem Versagen von Werders konnte der Monarch im Herbst 1791 quasi nicht mehr umhin, einen wirklichen Fachmann an die Spitze des kombinierten Fabriken-, Handels- und Akzisedepartements zu berufen, nämlich den nobilitierten Seehandlungsdirektor C.A. (von) Struensee und direkten Amtsvorgänger des Ministers vom Stein. Sicher sind diese Fehlbesetzungen an der Spitze des V. Departements ungewöhnlich, ungewöhnlich jedoch

170 GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 23; I, Rep. 9, J 7, Fasz. 87; biogr. Handbuch, T. 2, S. 892.

nicht die Konstellation, wonach Bürgerliche nur in Ausnahmesituationen zu Ministern ernannt wurden, nämlich dann, wenn nur noch ein wirklicher Fachmann die angehäuften Probleme überwinden konnte.

Im Untersuchungszeitraum wurden insgesamt 28 Edelleute zu Ministern im Generaldirektorium ernannt.¹⁷¹ Ihr Alter schwankte bei der Bestallung zwischen minimal 29 und maximal 76 und betrug im Durchschnitt 44,1 Jahre. Zu den jüngsten Aufsteigern gehörten C.G. von Hoym und F.W. von der Schulenburg, die sich – mit Unterbrechungen (Schulenburg) – der Gunst von drei preußischen Königen erfreuten und bis ins frühe 19. Jahrhundert amtierten. Auch hier gab es einen Königsweg, der vom Land- bzw. Kriegsrat über die Station Kammerdirektor, -präsident bis zum Minister führte. Diesen beschritten insgesamt 24 Personen (od. 85,7%). Während sich ihr Durchschnittsalter auf 43,6 Jahre belief, waren es bei den vier sog. Quereinsteigern sogar 47,3. Unter ihnen befand sich ein Fremder (Waitz), der aus hessischen in preußische Dienste gewechselt war sowie ein Landrat (Schulenburg-Blumberg), der direkt zum Ressortchef avancierte, wobei sein Scheitern ev. auch darauf zurückgeführt werden kann, daß ihm die in einem Kammerkollegium gemachten Erfahrungen fehlten. Bei einer Gesamtzahl von somit 33 erfaßten Ministern hätte der Anteil der fünf Bürgerlichen bei gerade 15,2 Prozent gelegen, was nahezu ihrer Rolle unter den Kammerpräsidenten entsprach. Auch das Bestallungsalter differierte wiederum erheblich (54,0 und 44,1 Jahre).

g. Kriterien für die Besetzung der höheren Justizämter

Bereits im Zusammenhang mit dessen Ernennung zum Justizminister legte der König J.H.C. von Carmer eine wichtige Maxime seiner Personalpolitik nahe. Er teilte dem neuen Großkanzler nämlich in der Instruktion vom 25.12.1779 mit, wonach er anlässlich der Kontroverse um den Müller Arnold bemerken mußte, *daß die Leute, die sie bey der Justiz hier haben, zum Theil sehr jung sind, die sich keinesweges vor Ober Gerichte schicken, so wird als ein Principium regulativum angenommen, daß keiner, der nicht 35. Jahr alt ist, bey den Ober Gerichten als Rath placiret werden soll.* Außerdem wollte Friedrich II. bei Gelegenheit alle Beamten vom Berliner Tribunal und Obergericht selbst sehen, die jungen wegtun, und in deren Platz solche Leute nehmen, die gewisse Jahre haben und mehr gesetztes Wesen haben, und die solide und zuverlässig sind.¹⁷² D.h. er legte hier ähnliche Maßstäbe an wie bei den Landräten, für die eine solche Altersgrenze schon Jahrzehnte früher fixiert worden war.

Als J.H.C. von Carmer zwei Tage später dem Kabinett Kandidaten für die Ämter des abgelösten Regierungspräsidenten von Finckenstein in Küstrin und des altershalber ausgeschiedenen A.L. von Tschirschky in Brieg präsentierte, erhielt er eine ungewöhnliche Antwort. *Ich muß Euch aber sagen, daß Ich sowenig den v. Poser, als den v. Windheim kenne; wenn Ihr indeßen gewiß seydt, daß selbe sich dazu schicken, und im Stande sind, die Praesidenten Stellen gehörigermaßen vorzustehen, und zu verwalten, so könnet Ihr*

171 Keine Berücksichtigung fand hierbei das preußische Etatsministerium, wo mit (von) Rohd lediglich ein Nobilitierter zum Minister avancieren konnte.

172 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1240.

*das deshalb erforderliche ausfertigen lassen; jedoch müßt Ihr ihnen dabey eine recht scharfe Instruction geben.*¹⁷³ Tatsächlich rückten beide Räte wenig später in ihre neuen Ämter ein. Ungewöhnlich hieran ist weniger, daß der Monarch die beiden Kandidaten nicht kannte, auch in der Finanzpartie war ihm längst die frühere Vertrautheit mit dem Personal abhanden gekommen, weshalb er sich auf die Vorschläge von Ministern und Kammerpräsidenten verließ. Allerdings beorderte er im Kameralfach ihm unbekannte Bewerber um ein Präsidentenamt häufig zur Audienz nach Potsdam, wo er ihre Fähigkeiten herauszufinden suchte, auch wurde häufig mehrgleisig verfahren und verschiedene Gutachten eingeholt.

Ein solches Prüfungsgespräch gab es beispielsweise nach dem Tod des Finanzrates J.R. Rode, als das Amt des Chefs der Oberrechnungskammer neu zu besetzen war. Der König ließ am 20.5.1781 die beiden Kandidaten, die Finanzräte Krause und Kummer, zu sich ins Berliner Schloß kommen und examinierte sie.¹⁷⁴ Seine Wahl fiel schließlich auf den letzteren, wobei sein Votum auch dadurch mit beeinflußt worden sein dürfte, daß der Verstorbene noch zu Lebzeiten H.W. Kummer als seinen Nachfolger ins Gespräch gebracht hatte. Im Dezember 1779 freilich verließ sich der Regent allein auf die Fürsprache von Carmers, was eventuell damit zusammenhing, daß er den neuen Justizminister als einen ehrlichen, redlichen Mann einschätzte, dessen Personalkennntnis vertraute und zudem selbst noch mit dem Müller-Arnold-Prozeß beschäftigt war. Auch scheint es solche Audienzen wie im Kameral- im Justizfach eher selten gegeben haben, ließ der Monarch dem Justizdepartement größere personalpolitische Freiräume. Davon zeugt u.a. die Ernennung des Regierungspräsidenten E.F.C. von der Reck im Dezember 1784 zum Justizminister in der Nachfolge des verstorbenen E.F. von Münchhausen. Denn Friedrich II. räumte am 30.12. gegenüber dem neuen Minister ein, ihn gar nicht zu kennen und ihn *auf gut Glück und Glauben angenommen* zu haben.¹⁷⁵

Im Januar 1780 schlug Großkanzler von Carmer dann zweimal die Errichtung einer Pflanzschule für Justizbeamte in Berlin vor, wobei er sich offenbar an der Pepinière des Generaldirektoriums orientierte. Beide Anträge wies der König jedoch zurück, weil er dafür sowohl den Ort wie das Gericht für ungeeignet hielt. Am 7.1. d.J. meinte er, *so ein Senat des Kammergerichtes, der der oberste im Lande ist, muß nicht wie eine Pflanz Schule gehalten werden, sondern damit ist es ein gantz anderes, und dahin müßen die Rätthe aus andern Justitz Collegiis im Lande promoviren: denn an das Ober Appellations Gerichte gehen alle Appellationes hin, und die müßen Mir davor repondiren, wenn Ungechtigkeiten in den Provintzen vorgehen ... Alles andere sind Unter Senats; und müßen in dem Ober Appellations Gerichte Leute aus andern Senats in den Provintzen, als in Preußen, Magdeburg und soher genommen und angesetzt werden. Aber hier muß keine*

173 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1 248.

174 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 335, siehe dazu auch Theodor von Dittfurth, Zur Geschichte der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer, Berlin 1909, S. 90.

175 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 1182. An anderer Stelle der Ordre vom 30.12. hieß es wider besseres Wissen allerdings: Nun habe ich euch ausgesucht ...: Johann David Erdmann Preuß, Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte, 4 Bde., Berlin 1832-1834, hier Bd. 3, S. 378; auch AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 878.

*Pflantz Schule von den Leuten seyn, das taugt nichts: hier ziehen sie nur Schlingels; dergleichen Baum Schule muß in den Provintzien seyn, und dann darunter ausgesuchet werden, was ehrliche, vernünftige und solide Leute sind; und die müssen denn hierher gesetzt werden, wenn welche nöthig sind.*¹⁷⁶ Da der erste Senat des Kammergerichtes für alle Kollegien die letzte Instanz war, sollten hier nicht nur die besten Räte arbeiten, sondern möglichst auch viele Landesteile vertreten sein, Voraussetzung für sachkundige Entscheidungen. Er bildete gleichsam die oberste Sprosse der Karriereleiter, stellte hohe Anforderungen an seine Mitglieder und konnte daher nicht mit einer Pepinière verbunden werden. Am 18.1.1780 präziserte Friedrich II. seine Ansicht noch einmal und teilte J.H.C. von Carmer mit: *Solche Leute, die in den Provintzien arbeiten, und Exactitude und Habilité haben, die kann man hier ins Tribunal setzen, aber keine junge Leute von 18. und 20. Jahren; das ist nichts, weil das Ober Gericht über alles ist.*¹⁷⁷

Vier Wochen später konferierten König und Großkanzler über die Nachfolge von Carmers als schlesischer Justizminister, wobei letzterer zunächst einen Ausländer ins Spiel gebracht haben muß. Denn am 19.2.1780 lehnte Friedrich II. diesen Antrag mit den Worten ab, *daß Ich einen Fremden, einen Ausländer, den Ich nicht kenne, nicht gerne dahin nehmen möchte, denn das muß schon ein Mann seyn, den man gantz genau kennet, und dem man mit Sicherheit einen solchen Posten anvertrauen, und auf den man sich völlig verlassen kann.* Bei dieser Gelegenheit brachte der Monarch noch einmal sein generelles Mißtrauen gegenüber den Justizbeamten zum Ausdruck, eine Ansicht, die er durch die unlängst geschehene Müller-Arnold-Affäre erhärtet glaubte. Er ließ von Carmer nämlich wissen, *denn Ihr möget machen, was Ihr wollet, so werdet Ihr es doch nimmer dahin bringen, daß alle Rätze ehrlich sind; wenn also nur diejenige, so die Directions haben, ehrliche Leute sind, das ist schon genug.*¹⁷⁸

Wenige Tage später benannte der Großkanzler dann verschiedene Kandidaten für das vakante Breslauer Amt, von denen indes keiner die königliche Zustimmung fand. Den Breslauer Präsidenten F.S. von Seidlitz will Friedrich II. nicht *en particulier* gekannt haben, wußte also nicht, was an ihm sei. Hingegen war ihm der Glogauer Kollegienchef C.L. von Cocceji *nicht einen Schuß Pulver* wert.¹⁷⁹ Und Kammergerichtspräsident C.L. von Rebeur ist *nicht von der Probité wie er seyn soll, und was den Graf v. Finckenstein betrifft, so ist er wohl ein guter ehrlicher Mann, aber er ist so difficil und von Schwürigkeiten und kann zu keinen Schluß kommen; dagegen den v. Danckelmann, den kenne Ich gar nicht, und habe ihn seine Tage nicht gesehen. Indessen könnet Ihr ihn herkommen laßen. Ich will ihn selbst sprechen, und sehen, ob er sich schicket zu dem Posten, ... denn es wird zu den Posten nothwendig ein rechtschaffener und gantz zuverlässiger Mann erfordert.*¹⁸⁰

176 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 18-19.

177 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 47.

178 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 111. Unter Verweis auf den Loslauer Justizbeamten Dzimba hatte er am 22.1.1780 erklärt: Es ist daraus zu ersehen, wie schwer es ist, unter so einer Menge von solchen Justitz Leuten ehrliche Leute zu finden.

179 Gegen diesen dürfte seine Ehe mit der früheren Tänzerin Barbarina, ehemals angeblich eine Favoritin des Königs, gesprochen haben.

180 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 120.

Mit dieser Einschätzung konterkarierte der Monarch seine eigene Personalpolitik im Justizfach, hatte er selbst doch alle fünf in ihre hohen Ämter berufen. Zwei von ihnen sprach er die Eignung für ihren Posten direkt ab, den dritten will er überhaupt nicht und den vierten nur oberflächlich gekannt haben. Dies läßt mehrere Schlüsse zu. Entweder er hat sich bei der Berufung dieser Beamten nur auf das Urteil seiner Justizminister verlassen und die Kandidaten nicht, wie das bei vielen Kammerpräsidenten und Finanzräten der Fall war, in einer vorherigen Audienz gründlich examiniert. Oder Personen wie von Cocceji und von Rebeur leisteten als Räte gute Arbeit, bewährten sich jedoch nicht in leitenden Funktionen. Auf jeden Fall wurde A.A.H. von Danckelman aus Kleve nach Potsdam zitiert, stellte hier seine Eignung unter Beweis und trat noch im Frühjahr 1780 das Amt als schlesischer Justizminister an.

Von den offenbar größeren Handlungsspielräumen des Großkanzlers im Vergleich zu einem Minister des Generaldirektoriums zeugt auch die Ordre an J.H.C. von Carmer vom 22.9.1781. Dieser hatte zuvor über erste Ergebnisse seiner preußischen Visitationsreise berichtet, woraufhin ihm der König zu erkennen gab: *wie Ich Mich darüber gar nicht wundere, daß Ihr bey den visitirten Justitz Collegiis in Preußen viele Sachen gefunden habt, die nicht in der gehörigen Ordnung sind, und glaube Ich wohl, daß bey den bisherigen Verfaßungen eine Veränderung nöthig ist, die Ihr denn, so wie Ihr es werdet vor das allerbeste finden, machen könnet.*¹⁸¹ D.h. der König wollte zwar über die erforderlichen Modifikationen informiert werden und diese approbieren, inhaltlich ließ er dem Justizminister jedoch völlig freie Hand. Lediglich *diejenigen Justiz Bediente, die grobe Fehler begangen haben*, sollten exemplarisch bestraft werden.

Die Kehrseite jener Freiräume zeigte sich dann bei dem Prozeß gegen den ostpreußischen Regierungsrat Glave, nahm der König dessen Amtsverstöße doch zum Anlaß, um die Personalpolitik des Großkanzlers einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen, und das, obwohl der Beamte bereits Jahre vor dem Wechsel von Carmers nach Berlin zum Rat ernannt worden war.¹⁸² Allenfalls die Betrauung mit jenem kommissarischen Auftrag, der Untersuchung der ostpreußischen Untergerichte, konnte letzterem angelastet werden. Freilich dürfte von Carmer hierbei dem Votum des zuständigen Regierungspräsidenten gefolgt sein. So schrieb der Monarch seinem Justizminister am 8.1.1786 einen Bericht des Königsberger Kammerpräsidenten über Glave zu, informierte über dessen Kassation, Arretierung und den von der Kammer zu führenden Prozeß nach aller Strenge des Gesetzes. Dann hieß es: *Hieraus könnt Ihr sehen, was dieser Glave für ein Erz Bösewicht ist, und Ich kann Euch nicht verhalten, daß Ich zwar von Euch bisher noch immer eine Oppinions gehabt habe, aber solche Diebe, und Schelme bey der Justitz hinzusetzen, die da Recht und Gerechtigkeit handhaben sollen, da möget Ihr selbst sehen, ob das wohl erlaubt ist.*¹⁸³ Am 15.1. d.J. wurde der Monarch sogar noch grundsätzlicher, hieß es doch damals: *Eine gute Justiz im Lande ist leicht zu haben, wenn das verdammte eigene Interesse derjenigen die Solche administriren sollen, sich nicht öftters, so sehr davon melirte, und die*

181 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 737.

182 Siehe dazu Pribram, Abenteurer, S. 13-20.

183 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 27.

Sache verdürbe. Denn der böse Mensch, den Ihr da nach Memel hingesetzt habt, macht Euch keine Ehre; Das ist schon ein Gravamen, das Ich gegen Euch habe. ¹⁸⁴

Mit Blick auf den ostpreußischen Beamten und aus Verärgerung über die unerlaubten Änderungen bei der Schlesischen Landschaft lehnte er dann am 12.2.1786 auch von Carmers Vorschlag ab, den bisherigen Assistenzrat E.F. Klein zum Rat bei der Breslauer Oberamts-Regierung zu ernennen. In der Ordre vom 14.2. an J.H.C. von Carmer ging der Monarch dann noch einmal auf die seiner Ansicht nach problematische Personalpolitik in der Justiz ein: *Ich kriege aus den differenten Provintzien zuweilen solche Nachrichten die Mir Anlaß zu Soupçons geben; Und wenn solche Leute bey der Justiz gebraucht werden, wie der Glawe zu Memel gewesen, wie kann Ich das Zutrauen haben, wenn mir dergleichen schlechte Leute, und Schelmzeug vorgeschlagen wird.* ¹⁸⁵ Am 15.4.1786 schrieb Friedrich II. dem Großkanzler dann eine Kopie des Erkenntnisses der Königsberger Kammer gegen den vormaligen Regierungsrat Glawe zu, der wegen grober Vergehen kassiert und zu einem zweijährigen Festungsarrest verurteilt wurde. In dem Anschreiben hierzu hieß es: *Und einen solchen gottlosen Menschen habt Ihr Euer Vertrauen gönnet, und ihm die Justiz Visitation bey denen Gerichten in Preußen aufgetragen: Ein Mensch der so voller Schelmereyen, und Ränke, und selbst die Gottlosesten Bosheiten, aus zu üben im Stande ist: Es ist solchemnach sehr nöthig, und nothwendig, daß Ihr künftig alle Eure Leute beßer prüffet, und neher kennen lernt, was an sie ist, und in wie weit mann auf ihre Rechtschaffenheit sich verlaßen kann, ehe Ihr sie zu Posten vorschlaget ... und müßet Ihr bey der Auswahl der Leute nothwendig mit sehr viel Vorsicht zu Werke gehen, und Euch darunter beßer in Acht nehmen, sonst wird im Lande, eher was Böses, wie was Gutes gestiftet.* ¹⁸⁶ Angesichts der eigenen Fehlgriffe des Königs mit F.C. von Goerne und F.B. von Brenckenhoff war das ein bemerkenswerter Vorwurf.

Am 20.2.1799 bat Landesdirektor George Samuel Wilhelm von Gersdorff mit Verweis auf einschlägige Verordnungen um die Berücksichtigung neumärkischer Adliger bei der Besetzung des Amtes des Küstriner Regierungspräsidenten. ¹⁸⁷ Er berührte dabei auch den Umstand, wonach das Landesjustizkollegium aus drei Adligen und drei Bürgerlichen bestehen, wobei erstere aus den *Einsassen* der Mark Brandenburg genommen werden sollten. Da die adlige Jugend seit den vierziger Jahren aber stärkere Neigungen für den Kriegs- als den Zivildienst verspürte, mangelte es nach Ansicht der Stände an geeigneten Kandidaten für die Besetzung der adligen Bank. Sie sahen sich außerstande diesem Mangel abzuhelfen und drangen daher darauf, zumindestens den Chef der Behörde aus dem Kreise der *Einsassen* zu rekrutieren. Im Namen der Stände erklärte von Gersdorff seine Zufriedenheit mit der Tätigkeit des amtierenden Präsidenten Friedrich Wilhelm von Poser. Dieser sei ein gebürtiger Schlesier und habe deshalb viele Jahre gebraucht, um sich mit

184 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 52.

185 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 163.

186 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 380-381. Die Verärgerung des Königs über den Großkanzler zeigte sich auch in der Ordre vom 8.4.1786, mit der er auf die Vorlage des Entwurfes über ein Gesetzbuch zum Kriminalrecht reagierte. Er fühlte sich übergangen und ließ das von Carmer auch wissen: *Ich bin daher sehr übel zufrieden davon, und weiß Ich nicht, was Ihr Euch in Kopf setzet, solche Sachen zu machen, und an Mich zu schicken, wovon Ich nichts weiß.* (S. 358)

187 GStA, I, Rep. 42, Nr. 51, fol. 2.

der neumärkischen Landesverfassung vertraut zu machen, auch komme er jetzt in die Jahre. Sollte in naher Zukunft eine Veränderung im Regierungspräsidium eintreten, wäre auf einen einheimischen Adligen zu reflektieren.

Die Stände hatten auch bereits einen Kandidaten zur Hand und schlugen den Küstriner Regierungsrat Leopold von der Osten aus dem Hause Warnitz im Kreis Königsberg vor.¹⁸⁸ Dieser verdiene eine Beförderung, sollte das Prädikat Regierungsdirektor oder Vizekanzler erhalten und dem amtierenden Chef zur Seite gestellt werden. Tatsächlich wurde von der Osten bald befördert, allerdings nicht in Küstrin. Er avancierte Ende des Jahres 1800 zum Direktor des Bromberger Hofgerichtes und im April 1803 zum Vize-Präsidenten der Regierung in Stettin. Neuer Präsident in Küstrin wurde nach dem Ausscheiden von Posers am 21.11.1799 Johann Friedrich (von) Scheibler, bis dahin Regierungsdirektor in Bromberg. Auch er war kein gebürtiger Neumärker, sondern stammte aus Pommern, noch dazu handelte es sich bei ihm um einen Nobilitierten mit Adelsprädikat vom Febr. 1794. Mit der Beförderung (von) Scheiblers war damit die Forderung der neumärkischen Stände gleich zweimal übergangen worden, ein markanter Beleg dafür, daß König und Justizminister zur Jahrhundertwende bei der Besetzung der höheren Justizämter neben dem Stand in erster Linie auf die fachliche Befähigung sahen. Andere Interessen, so die regionale Herkunft, hatten demgegenüber zurückzutreten. Dies kam bereits in der Ordre vom 4.3.1799 an von Gersdorff zum Ausdruck, mit der Friedrich Wilhelm III. dessen Vorschlag ablehnte, dem Küstriner Präsidenten von Poser in der Person von der Ostens einen Assistenten zur Seite zu stellen. Wörtlich hieß es hier nämlich, falls das Amt vakant werden sollte, würde der König der Provinz wieder einen tüchtigen Präsidenten zu geben wissen.¹⁸⁹

Zwar gehörte von der Osten später zu den besonders versierten Juristen, 1799 konnte er sich angesichts seiner kaum vierjährigen Tätigkeit als Rat aber an Geschick und Erfahrung noch nicht mit J.F. (von) Scheibler messen. Letzterer hatte vor seiner Bestallung in Küstrin bereits 15 Jahre als Regierungsrat in Marienwerder, sieben Jahre als Direktor in Bromberg gearbeitet, war maßgeblich an der Erarbeitung des Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen beteiligt gewesen und genoß schließlich das Vertrauen der Stände des Kreises Inowraclaw. Demgegenüber kam rein territorialen Belangen, d.h. dem Wunsch der neumärkischen Stände, eine untergeordnete Bedeutung zu, zumal der neue Chef aus einer benachbarten Provinz stammte. Tatsächlich entsprach (von) Scheibler den in ihn gesetzten Erwartungen, brachte er das Küstriner Kollegium binnen kurzer Zeit wieder in Ordnung, bewirkte ein *sehr vorteilhaftes Einverständnis* unter den Mitgliedern der Regierung und galt bis 1806 als sehr reger und geschickter Präsident.

188 L. von der Osten bestand das große Examen zwar überdurchschnittlich gut, dennoch hatte er seine rasche Karriere auch hohen Gönnern zu verdanken, zu denen Präsident von Poser, sein späterer Schwiegervater, der Kammerpräsident von Grape in Posen, und Vertreter der Stände gehörten. Für Protektion spricht u.a. der Umstand, wonach der gebürtige Neumärker Auskultator und dann Rat in Küstrin wurde, zudem war er bereits vor Absolvierung des großen Examens für ein Amt bei der neumärkischen Regierung vorgesehen.

189 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 104, fol. 5; biogr. Handbuch, T. 2, S. 709 (Osten), S. 856-857 (Scheibler).

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf den Wandel, den die ständischen Positionen zwischen etwa 1740 und 1800 durchliefen. Hatten die Stände noch zur Jahrhundertmitte auf die Einhaltung der gesetzlich fixierten Parität von adliger und bürgerlicher Bank geachtet und jede Verletzung zu verhindern gesucht, konzentrierten sie sich um 1800 auf die Wahrung ihres Mitspracherechtes bei der Besetzung des Präsidentenamtes. Aber selbst hier konnte von einer echten Mitsprache wohl kaum noch die Rede sein, denn seit Dezember 1779 standen dem Küstriner Kollegium »Landfremde« vor. Berücksichtigt man, daß der »Neumärker« Friedrich Ludwig Carl Graf von Finckenstein bloß rund zwei Jahre amtierte, müßte die Dominanz jener bereits auf das Jahr 1752 zurückdatiert werden. Denn eben damals rückte der halberstädtische Regierungsrat August Friedrich von Windheim in das höchste Küstriner Justizamt ein, ein Beamter übrigens, über den es 1775 hieß, er genieße das *uneingeschränkte Vertrauen der Provinz*.¹⁹⁰ D.h. obwohl die Forderungen der neumärkischen Stände mehrfach ignoriert worden waren, trieben die »Landfremden« eine Politik, die den Interessen der *Einsassen* entsprach, Indiz für die Qualität der Berliner Personalpolitik. Auch an der Spitze der Stettiner Regierung standen nach dem Siebenjährigen Krieg mit Johann Arnold von Wyckersloot und F.L.C. Graf von Finckenstein über Jahre hinweg Fremde. Anfang 1784 sollte das Amt an den Kurmärker und Kammergerichtspräsidenten Christian Ludwig von Rebeur gehen, der die Umsetzung jedoch ablehnte und seinen Abschied nahm.¹⁹¹

Ein besonders klares Beispiel für die Ignorierung ständischer Interessen findet sich auch für das erste Regierungsjahr Friedrich Wilhelms III. Und zwar forderten die pommerschen Stände Anfang 1798 ein Mitspracherecht bei der Ernennung des neuen Stettiner Regierungspräsidenten, nachdem der bisherige Amtsinhaber zum Justizminister avanciert war. Am 1.4. ging ihnen daraufhin folgende Antwort zu: Da S.K.M. *die durch die Abberufung des Staatsministers von Massow erledigten Stellen nach den Vorschlägen der Behörde, welche die Qualification der Justiz Beamten zu den wichtigsten Landesstellen hauptsächlich zu beurtheilen im Stande ist, bereits wieder vergeben haben, so gereicht es Höchstdenenselben zum besondern Vergnügen, aus dem Schreiben der hinterpomm. Landstände vom 25.ten März zu ersehen, daß die Wahl solche Männer getroffen hat, welche sich durch ihr Betragen bereits das Zutrauen der Stände zu erwerben gewust haben*.¹⁹² Mithin folgte der Monarch bei der Besetzung der wichtigen Ämter den Vorschlägen des zuständigen Ministers bzw. des Justizdepartements und nicht denen der Stände. Im günstigsten Fall sahen letztere einen ihrer Kandidaten auf dem vakanten Posten, ansonsten mußten sie sich der obrigkeitlichen Entscheidung beugen. Eine direkte Mitsprache wurden ihnen folglich nicht mehr zugebilligt.

Während noch in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts im Berliner Kammergericht die Unterscheidung nach adliger und bürgerlicher Bank eine Rolle spielte, bei Vakanzen

190 Der letzte Neumärker im höchsten Küstriner Amt dürfte damit T.O. von der Groeben gewesen sein, der bis zu seinem Tode 1749 als Kanzler amtierte.

191 GStA, I, Rep. 9, Y 2, Fasz. 269. In einer Klage von 1801 führte von Rebeur dann an, er sei deshalb nicht nach Stettin gegangen, weil ihm das pommersche Indigenat gefehlt habe, ein Argument, das das Kammergericht als nicht stichhaltig ansah.

192 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 96, fol. 103.

auf der adligen Bank die Stände auf ihrem Mitspracherecht bestanden, verlor diese Differenzierung später zusehends an Bedeutung. Um 1800 wurden gerade beim Kammergericht die Ämter in erster Linie nach der fachlichen Eignung und nicht nach dem sozialen Stand vergeben. So war der Großkanzler noch 1748, als es beim Kammergericht eine Vakanz auf der adligen Bank gab, an die kurmärkische Ritterschaft herangetreten und hatte von ihr die Benennung geeigneter Kandidaten gefordert. Die Ritterschaft sah sich hierzu jedoch außerstande und bat um einen zeitlichen Aufschub, konnte wohl aber keinen qualifizierten und interessierten Adligen auffinden, weshalb der Justizminister den Posten von sich aus besetzte.¹⁹³ Später schlugen die Großkanzler dann wiederholt adlige Referendare bzw. Assessoren für offene Stellen vor, sofern sie diese für geeignet hielten, von einer adligen Bank oder einer ständischen Mitsprache ist jetzt jedoch keine Rede mehr. Da die Stände selbst, wie sie im Zusammenhang mit dem Versuch von 1738 und der Reform von 1748/49 mehrfach betont hatten, ein großes Interesse an einer prompten Justiz besaßen, blieb ihr Widerstand gegen die stillschweigende Beseitigung derartiger Relikte gering. Wie oben bereits ausgeführt worden ist, klagten sie bis 1806 v.a. bei der Besetzung der Präsidentenämter noch ein Mitspracherecht ein, ansonsten hatten sie wohl keine Einwände gegen das wachsende Übergewicht bürgerlicher Juristen in den Kollegien. Mittelbar zu erschließen ist das aus den Immediatgesuchen, die einzelne Kreis- bzw. Provinzialstände für die Nobilitierung bestimmter Räte bzw. das Verbleiben anderer Beamter in ihrem Landesteil unterbreiteten. So setzte sich die westpreußische Ritterschaft Ende 1793 bei Friedrich Wilhelm II. für die Standeserhebung des Bromberger Hofgerichtsdirektors Johann Friedrich Scheibler ein. In einem Gutachten vom 5.1.1794 befürwortete von Carmer die Nobilitierung mit den Verdiensten des Beamten um die Einrichtung der Justiz in Westpreußen, um das Bromberger Hofgericht und um die Erarbeitung des Provinzialgesetzbuches.¹⁹⁴

1.5. Bemerkungen zum Heiratsverhalten

Ungeachtet einer geringeren Datendichte gibt es doch auch beim Konnubium nicht unwesentliche Unterschiede zwischen Regierungs- und Kriegs- und Domänenräten bei insgesamt freilich ähnlichen Proportionen.¹⁹⁵ Kamen über acht Prozent mehr Finanzbeamte aus einem wirtschaftsbürgerlichen Elternhaus als Juristen, schlugen sich die partiell anderen sozialen Kontakte auch in der Partnerwahl nieder. Hatte rund jeder vierte Regierungsrat (24,8%, 29 Fälle) einen Kaufmann, Fabricanten oder Pächter zum Schwiegervater, so war es bei den Kameralisten mehr als jeder dritte (abs. 71 od. 35,0%). Weniger große, dennoch

193 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 36. Zumindest findet sich in diesem Fasz. kein Hinweis darauf, daß die Ritterschaft bei ihrer Suche erfolgreich war. Siehe dazu auch AB. Behörde, Bd. 8, S. 44-46. Danach hatte S. von Cocceji Mitte 1748 Mühe, geeignete adlige wie bürgerliche Kandidaten für den Justizdienst zu finden. Hier ferner seine Kritik an der Dominanz der sog. galanten Studien und an der Vorliebe für den Militärdienst.

194 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 20.

195 Insgesamt 117 Schwiegerväter bürgerlicher Regierungsräte konnten ermittelt werden sowie 203 einzuordnende Ehen von Finanzbeamten. Siehe hierfür auch den Abschnitt über das Heiratsverhalten bei Straubel, Personalpolitik, S. 220-223.

aber unübersehbare Unterschiede gab es bei den anderen Gruppen. So hatten 46,2 Prozent der Bräute von Juristen einen Beamten zum Vater, aber nur 40,4% der Frauen von Kriegs- und Domänenräten.¹⁹⁶ Mehr als jeder siebente Schwiegervater (18 od. 15,4%) eines Regierungsrates ging einem Metier als Pfarrer, Lehrer oder Arzt nach, bei den Kameralbeamten war es jeder achte (25 od. 12,3%). Für beide Teilgruppen spielte auch das Militär eine gewisse Rolle, hatten doch sieben Frauen von Juristen (od. 6,0%) und neun von Finanzbeamten (od. 4,4%) einen Auditeur, Regimentsquartiermeister, bürgerlichen oder adligen Offizier zum Vater. Sozial nicht genau einzuordnen waren acht (für die Juristen, od. 6,8%) und 16 (od. 7,9%) der Schwiegerväter. Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß zahlreiche Justiz- wie Finanzbeamte durch ihre Partnerwahl Kontakte zum ersten Stand knüpften bzw. intensivierten, wobei der Anteil derartiger Verbindungen nahezu gleich hoch war. So gingen 19 Regierungsräte (od. 16,2%) eine Ehe mit einer Adligen ein, bei den Kriegs- und Domänenräten waren es 32 (od. 15,8%). Bei den adligen Schwiegervätern handelte es sich teils um Offiziere, teils um Beamte.

Bei den Edelleuten gab es ebenfalls Unterschiede hinsichtlich der Partnerwahl, waren die sozialen Kontakte der Juristen partiell andere als die der Kameralbeamten, wirkten sich auch hier Elternhaus und Laufbahn auf das Konnubium aus.¹⁹⁷ Hervorzuheben ist v.a., daß die adligen Juristen anteilmäßig mehr Beamte (46,4 gegenüber 35,2%, abs. 39 u. 37) und weniger Gutsbesitzer (19,1 gegenüber 23,8%, abs. 16 u. 25) unter ihren Schwiegervätern hatten als die Kameralisten. Sie heirateten auch weit weniger in Offiziersfamilien ein (22,6 gegenüber 28,6%, abs. 19 u. 30). Zehn bzw. 13 Schwiegerväter konnten nicht genau eingeordnet werden (11,9 u. 12,4%) bzw. gehörten einem anderen sozialen Stand an.¹⁹⁸ Werden diese Angaben mit denen über das Elternhaus der Edelleute verglichen, so hat es den Anschein, als ob die Juristen, die mehrheitlich ja ebenfalls vom platten Land stammten, in einem noch höheren Maße als die Finanzbeamten über die Partnerwahl in den Städten Fuß faßten. D.h. sie heirateten in erster Linie Töchter mittlerer und höherer Beamter und weniger die von Gutsbesitzern. In die gleiche Richtung verweist auch der Umstand, wonach knapp jeder dritte adlige Regierungsrat (abs. 27) eine Bürgerliche zur Frau hatte gegenüber 23,8% (abs. 25) bei den Kameralbeamten.

1.6. Die Mitglieder der Oberrechnenkammer

Standen die Kriegs- und Domänenräte hinsichtlich der fachlichen Anforderungen und ihrer Ausbildung bis in die Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg hinter den Juristen zurück, so rangierten erstere deutlich vor den Oberrechnungsräten, bei denen erst im letzten Drittel des Jahrhunderts größeres Gewicht auf die Qualifikation gelegt wurde. Hinter diesen

196 Die Regierungsräte hatten 36 mittlere und 18 Subalternbeamte zum Schwiegervater, bei den Kriegsräten waren es 60 und 22.

197 Nachstehende Angaben beziehen sich auf insgesamt 84 Ehen adliger Juristen und 105 Verbindungen von Kriegsräten.

198 Darunter waren fünf Kaufleute als Schwiegerväter von Juristen und vier *Commercianten*, deren Tochter einen adligen Kriegsrat geheiratet hatte.

wiederum folgten die Ober-Akziseräte, für die erst nach 1800 die Absolvierung des großen Examens Voraussetzung für die Ernennung zum Rat wurde. D.h. bis 1806 setzte sich für all die genannten Beamtengruppen schrittweise die Praxis durch, daß Kandidaten für die mittlere und höhere Laufbahn ein Gymnasium absolviert bzw. das Abitur abgelegt, mehrere Jahre auf einer preußischen Hochschule geweilt, verschiedene Prüfungen in Verbindung mit dem Referendariat absolviert haben mußten. Lediglich für die Landräte traf dies nicht oder nur partiell zu. Noch in der ersten Jahrhunderthälfte jedoch war es nicht unüblich gewesen, daß die Mitglieder der Oberrechnenkammer aus den Subalternen von Kammern und Generaldirektorium rekrutiert wurden, die meist nicht studiert hatten. So schlug Minister von Boden noch Ende 1747 vor, den kurländischen Kriegs- und Domänenrat C.C. Beichow, der in diesem Kollegium nicht mehr zu gebrauchen war, zur Oberrechnenkammer zu versetzen, für die er noch geeignet erschien. Friedrich II. wies das Ansinnen jedoch mit der Bemerkung zurück, auch in diesem Kollegium würden befähigte und versierte Beamten benötigt.

Insgesamt wurden in die Untersuchung 57 bürgerliche und sieben adlige Oberrechnungsräte einbezogen, das entspricht in etwa der bei Ditfurth genannten Zahl.¹⁹⁹ Die soziale Herkunft dieser Gruppe entsprach in etwa derjenigen der Kriegs- und Domänenräte, d.h. unter den Vätern dominierten die diversen Justiz- und Kameralbeamten, gefolgt von Kaufleuten, Pächtern, Pfarrern und Lehrern.²⁰⁰ Über den Schulbesuch lassen sich keine genauen Aussagen treffen, daher sei hierfür auf die Passagen über die Kriegs- und Domänenräte verwiesen. Immerhin 42 der 57 Räte (od. 73,7%) hatten eine Universität besucht, darunter freilich 20, die vor der Versetzung in die Oberrechnenkammer als Kriegs- und Domänenrat tätig gewesen waren. Grundsätzlich lassen sich vier Rekrutierungsquellen feststellen. An erster Stelle standen die früheren Mitglieder einer Kriegs- und Domänenkammer mit 21 Räten (od. 36,8%). Stellten sie vor 1750 eher die Ausnahme dar, wurde es nach 1770 zunehmend Praxis, vakante Posten in der Oberrechnenkammer vornehmlich mit erfahrenen Räten aus den Kammerkollegien zu besetzen, was Ausnahmen bis 1806 freilich nicht ausschloß. Ihr Alter bei der Umsetzung zur Oberrechnenkammer schwankte zwischen minimal 22 und maximal 59 Jahren, betrug im Durchschnitt 38,1 Jahre und entsprach ziemlich genau dem aller 57 Räte.

Die zweite größere Gruppe bildeten Subalterne aus unterschiedlichen Behörden, und zwar meist solche aus dem Rechnungsfach, also Zahlmeister, Rendanten, Kalkulatoren. Hierzu gehörten 15 Personen (od. 26,3%) mit einem durchschnittlichen Bestallungsalter von 41,2 Jahren. Das Gewicht dieser Offizianten scheint sich ausgangs des Jahrhunderts verringert zu haben. Drittens gab es Beamte, die sich von Beginn an als Sekretär, Kanzlist oder Referendar bei der Oberrechnenkammer engagierten und allmählich die Karriereleiter

199 Ditfurth, Oberrechnenkammer, S. 136f. Bei diesem finden sich allerdings auch einige Titularräte, die hier keine Berücksichtigung fanden. Außerdem wurde auf die Aufnahme derjenigen Beamten verzichtet, für die die Oberrechnenkammer nur eine Art Durchlaufstation bildete, so (von) Seegebarth, oder die hier nur quasi nebenamtlich tätig waren.

200 Hier wird angesichts der geringen Zahlen sowie der quellenbedingten Lücken jedoch auf eine genaue Aufschlüsselung verzichtet. Von jenen 57 Räten konnten in 21 Fällen keine Väter ermittelt werden (od. 36,8%). Bei den übrigen 36 dominierten die Beamten mit 19 (52,8%), gefolgt von den Kaufleuten (abs. 5), Pächtern (4) und Lehrern (4).

emporstiegen. Das war bei neun Personen der Fall (15,8%). Nicht zufällig lag bei ihnen das durchschnittliche Beförderungsalter mit 27,9 Jahren am niedrigsten. Und schließlich gab es eine Gruppe der sonstigen Personen mit 12 Fällen (od. 21,1%), bei denen es sich um frühere Militärrichter, Pächter oder diverse Seiteneinsteiger handelte. Sie waren im Durchschnitt 42,2 Jahre alt. Für alle 57 bürgerlichen Räte zusammen konnte ein Alter von 38,2 Jahren errechnet werden. Jene sieben adligen Oberrechnungsräte brachten es auf durchschnittlich 39,1 Jahre, also nur unwesentlich mehr.²⁰¹ Von ihnen hatten immerhin sechs ein Studium absolviert, was damit zusammenhing, daß sie vor ihrer Versetzung meist ebenfalls bereits in einer Kammer oder in einem anderen Landeskollegium gestanden hatten.

1.7. Oberforstmeister

Es konnten Daten für 69 Oberforstmeister zusammengetragen werden, von denen immerhin 13 (od. 18,8%) Bürgerliche waren. Diese wurden vornehmlich in Pommern, Süd- und Neu-Ostpreußen angesetzt und hatten entweder das Forstfach von der Pike auf erlernt (6 Fälle, Durchschnittsalter 37,3 Jahre) oder langjährig im Feldjäger-Corps gedient (ebenefalls 6 Fälle, Durchschnittsalter 48,7 Jahre), wobei die Übergänge zwischen beiden Sparten fließend waren. Nur vermutet werden kann, daß auch die Väter dieser bürgerlichen Oberforstmeister mehrheitlich schon im Forstwesen gestanden und die Söhne in der Regel kein herkömmliches Studium absolviert hatten. Die ausgewerteten Quellen lassen hierüber jedoch keine weitergehenden Schlüsse zu.²⁰²

Von den insgesamt 56 adligen Oberforstmeistern hatten mindestens 30 (od. 53,6%) zuvor im Heer gedient, nicht zuletzt aufgrund der von Friedrich II. mehrfach ausgesprochenen Ansicht, wonach dieses Amt vornehmlich der Versorgung altgedienter und invalider Offiziere vorbehalten bleiben sollte.²⁰³ Deshalb wurden auch des öfteren Gesuche von Adligen, die entweder gar nicht oder nur kurze Zeit im Militär gestanden hatten, um einen solchen Posten kategorisch abgewiesen.²⁰⁴ War ein Amt als Oberforstmeister vakant, ließ sich der Monarch vom Generaldirektorium eine Liste für die Versorgung bestimmter Offiziere vorlegen, zog ggf. noch Erkundigungen bei den früheren Regimentschefs ein und votierte dann nach Dienstalter, Rang, Verdiensten, Grad der Invalidität. Ob die Kandidaten Kenntnisse im Forstwesen besaßen, spielte für seine Entscheidung nur eine untergeordnete Rolle. Sie mußten nur körperlich noch tüchtig sein, d.h. reiten können, um die z.T. weitläufigen Forstreviere selbst zu visitieren und ihren Aufsichtspflichten gehörig nach-

201 Jene sieben adligen Oberrechnungsräte besaßen einen Anteil von 10,9% an der Gesamtzahl von 64.

202 Auch die jüngste Veröffentlichung über die brandenburgischen Forstmänner hilft in dieser Frage nicht viel weiter, weil sie nur einen Teil der Beamten erfasst und zu wesentlichen Teilen auf der einschlägigen Literatur fußt: Albrecht Milnik (Hrsg.), *Im Dienst am Wald. Lebenswege und Leistungen brandenburgischer Forstleute*, Remagen-Oberwinter 2006.

203 Hierbei nicht erfaßt wurden die Landjägermeister und ähnliche Chargen, sofern diese nicht mit einem Platz in einem Kammerkollegium verbunden waren.

204 Beispielhaft verwiesen sei auf die Ordre vom 6.7.1754, mit der Friedrich II. diese Ämter für verdiente Offiziere reservierte: AB. Behörde, Bd. 10, S. 87.

zukommen. Denn die eigentliche Arbeit wurde durch versierte Forstfachleute besorgt. Vor diesem Hintergrund ist das geradezu euphorische Urteil des magdeburgischen Kammerpräsidenten über den seit 1798 amtierenden Oberforstmeister Friedrich Wilhelm Ernst von Kleist zu sehen, hieß es in den damaligen Konduitenlisten doch über letzteren: *Einen so tüchtigen, thätigen und seinem Metier vorstehenden Oberforst Meister hat die Provinz noch nie gehabt, und der zweckmäßige Eyfer, womit er seinem Posten vorsteht, wird denen Forsten sehr nutzbar.*²⁰⁵

Und dabei hatte von Kleist, der nur kurze Zeit im Heer gewesen war, im Unterschied zu seinen Amtsvorgängern lediglich das Forstfach in Eberswalde und Berlin von Grund auf erlernt. Allerdings war der letzte Forstkundige, der der Partie im Herzogtum vorgestanden hatte, der 1751 verstorbene L.G. von Lüderitz gewesen, dem dann fünf altgediente Offiziere folgten: L.H. von Davier, L. von Aulack, C.F.F. von Thielau, V.Z.F. von Goetze und C.F. von der Goltz.²⁰⁶ Diese waren nach durchschnittlich 30,5 Dienstjahren (4 Pers.) aus dem Heer ausgeschieden und im Forstfach versorgt worden. Infolge ihres recht hohen Lebensalters bei der Bestallung währte die zivile Tätigkeit nicht sehr lange, minimal zwei und maximal 18 Jahre (im Durchschnitt 9,2 Jahre). Wird bedacht, daß sie sich in der Regel erst einarbeiten mußten, konnten sie kaum viel für die ihnen anvertraute Partie bewirken.

Die Bestallung F.W.E. von Kleists ebenso wie die seiner Amtskollegen von Bülow und W.F. von Schenck scheint darauf hinzudeuten, daß im Zusammenhang mit der damaligen Energiekrise (Holzverknappung) eine bessere Bewirtschaftung der Forsten als unumgänglich angesehen wurde, welche am ehesten gut ausgebildete Fachleute unter der Leitung versierter Oberforstmeister leisten konnten. Mithin trat auch in dieser Partie das Prinzip der Versorgung zunehmend hinter das Kriterium der fachlichen Befähigung zurück. Zum Zuge kamen deshalb vermehrt jüngere Edelleute, die eine kurze Zeit im Heer gestanden und sich parallel zu ihrer Dienstzeit oder nach der Verabschiedung einschlägige Kenntnisse erworben hatten, u.a. durch den Besuch der forstwirtschaftlichen Kollegien in Berlin sowie die praktische Arbeit bei den Oberforstmeistern von Burgsdorff und von Kropff.

Zu unterschieden ist bei der Besetzung dieser Ämter auch nach den Gegebenheiten in den verschiedenen Landesteilen. Waren etwa große Forsten und günstige Transportwege vorhanden, das Holz wie in der Neumark für den Verkauf und die Versorgung der Residenzstädte mit Heizmaterial bestimmt, fiel das Votum eher für einen Fachmann aus, von dem ein sachgemäßer Holzeinschlag und die zügige Wiederaufforstung erwartet werden konnte, als für einen invaliden Offizier. In Schlesien, wo der Oberforstmeister auch mit den Hüttenwerken zu tun hatte, bekam deshalb stets ein ausgewiesener Forstexperte den Zuschlag. So wurde 1765 der Forstmeister Süssenbach auserkoren, weil dieser nachgewiesenermaßen neben Kenntnissen im Forst- auch solche im Eisenhüttenwesen besaß.²⁰⁷ Dessen Amtsvorgänger Johann George Rehdantz war im Juni 1754 vom König kritisiert worden, weil er sich bei der Anlage neuer Eisenhütten in der Grafschaft Glatz angeblich

205 LHA Magdeburg, Rep. 7 A, Nr. 41 a, vol. II; biogr. Handbuch, T. 1, S. 493.

206 Zu den genannten Personen siehe biogr. Handbuch, T. 1, S. 29, S. 197, S. 322, S. 330-331, T. 2, S. 1013-1014.

207 AB. Behörde, Bd. 13, S. 586; biogr. Handbuch, T. 2, S. 783.

nicht tätig genug gezeigt hatte. Und Mitte 1756 beabsichtigte Friedrich II. Pächter für die königlichen Hüttenwerke anzustellen, um dem schlesischen Oberforstmeister mehr Zeit für sein Hauptmetier zu verschaffen. Nach dem Tod Süssenbachs wurde im November 1772 Gottlob Magnus Leopold von Wedel neuer Oberforstmeister in Schlesien, nicht zuletzt deshalb, weil er als ausgewiesener Fachmann galt, der als Mitglied der kurmärkischen Kammer und Forstrat dem Landjägermeister F.W. von Lüderitz zu Beginn von dessen Amtszeit assistiert hatte, und einschlägige Kenntnisse im Hüttenwesen besaß, erworben während seiner Studienzeit in Stolberg-Wernigerode.²⁰⁸

Der Offiziersrang spielte für die Platzierung eine nicht unerhebliche Rolle, was sich daran ablesen läßt, daß nur ein Cornet und vier Leutnants zum Oberforstmeister avancierten, denen sieben Hauptleute (Capitains), zehn Majore und Rittmeister, sieben Obristleutnants sowie vier Obristen gegenüberstanden. Aufgrund ihrer langen Militärdienstzeit, für zwölf von ihnen konnte ein Durchschnitt von 32,0 Jahren errechnet werden, wobei das Maximum bei 44 Jahren lag, avancierten diese früheren Offiziere auch recht spät, reichte ihr Bestallungsalter von minimal 28 bis maximal 66 Jahren und betrug im Durchschnitt 46,0 Jahre. Die Kehrseite hiervon bestand darin, daß etliche dieser Offiziere schon wenige Jahre nach ihrer Versorgung verstarben oder den Posten ob körperlicher Gebrechen niederlegen mußten. Weitere 17 Personen hatten vor ihrer Beförderung bereits im Forstfach gedient, darunter einige, die ehemals ebenfalls Offizier gewesen und dann als Forstrat angestellt worden waren.²⁰⁹ Hier schwankte das Alter zwischen 23 und 67 Jahren und lag bei durchschnittlich 39,2 Jahren. Und schließlich gab es noch drei Zivilisten (im Durchschnitt 36,7 Jahre), die vom Kriegs- und Domänen- bzw. Forstrat einer Kammer zum Oberforstmeister avancierten.²¹⁰ Das durchschnittliche Beförderungsalter von 53 – für weitere drei sind keine Daten bekannt – adligen Oberforstmeister lag bei 43,7 Jahren und damit erheblich über dem der Kriegs- und Domänenräte.

1.8. Ober-Akzise- und Zollräte

Diese Beamtengruppe konstituierte sich eigentlich erst nach dem Regierungswechsel von 1786 im Gefolge der Aufhebung der Regieverwaltung und der allmählichen Verabschiedung der französischen Regisseure, von denen zunächst noch einige in der neuen Zentralverwaltung wie in den Akzisedirektionen Verwendung fanden. Ihre Entstehung dokumentiert die wachsende Bedeutung, die qualifizierten Beamten jetzt auch in der Verwaltung der indirekten Steuern zukam. Da erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf Drängen des Akzisechefs C.A. (von) Struensee eine Verordnung erlassen wurde, wonach auch die Mitglieder der Provinzial-Akzisedirektionen und der Generalverwaltung vor ihrer Anstellung das große Examen zu absolvieren hatten, unterschieden sich die Laufbahnstufen der

208 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 a; I, Rep. 96 A, Tit. 24 S; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1073.

209 Deshalb ist die Zahl der Offiziere höher als jene 30, die sofort als Oberforstmeister versorgt wurden.

210 Für drei Beamte konnte nur das Bestallungsalter, aber nicht die frühere Tätigkeit ermittelt werden, für weitere drei noch nicht einmal das Alter.

Gruppe von jener der Regierungs- sowie der Kriegs- und Domänenräte. D.h. bis dahin dominierten selbst unter den hohen Akzisebeamten aufgestiegene Subalterne, die meist kein Studium, kein Referendariat und keine einschlägigen Prüfungen absolviert hatten. So gelangten frühere Offiziere oder ehemalige Kalkulatoren ohne höhere Bildung lediglich aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung und wegen ihrer Anciennität bis an die Spitze einer Provinzialverwaltung, eine Karriere, die in der Justiz wie bei den Kammern so nicht möglich war.

Verwiesen sei nur auf den früheren Offizier L.M. von Seelle aus Lüttich, der in Südpreußen bis zum Ober-Akziserat avancierte.²¹¹ Johann Benjamin Hirsch und der frühere Leutnant Johann Florens Peter von Cotzhausen gelangten über das Amt Ober-Akziserat sogar bis in das eines Regierungsrates, welches sie 1811 innehatten. Johann Serre kann als Beispiel für einen Akzisedirektor ohne höhere Bildung stehen. Er hatte weder ein Gymnasium noch eine Universität besucht, sondern lediglich eine kaufmännische Lehre durchlaufen.²¹² Daß in ihrem erlernten Metier nicht sonderlich erfolgreiche Kaufleute eine besondere Affinität zum Steuerfach hatten, zeigt auch Carl Sigismund Ursinus, ein Sohn des bekannten Finanzrates. Ursinus jun. besuchte offenbar ein Gymnasium, erlernte die Handlung in Altona und hielt sich einige Zeit in Frankreich auf, wahrscheinlich als Handlungsdiener. Der vorübergehenden Tätigkeit als Kaufmann folgte der Wechsel ins Akzisefach, in dem Carl Sigismund bis zum Ober-Akzise- und Zollrat in der Direktion Magdeburg avancierte.²¹³

Zwar wurde kurz nach der Jahrhundertwende das große Examen vorgeschrieben, aufgrund der Schnelligkeit, mit der 1803/04 die Ämter in der Steuerverwaltung in Erfurt, im Eichsfeld, in Hildesheim und Paderborn besetzt werden mußten, kam es damals jedoch mehrfach zu Ausnahmeregelungen. So wurden 1803 der Akzise- und Kammerdirektor H.E. Runde in Heiligenstadt, ein früherer Geh. expedierender Sekretär aus dem Berliner Akzisedepartement, ebenso vom großen Examen dispensiert wie der neue Ober-Akziserat Chemnitz aus Cottbus und dessen Amtskollege C.L. Boehlendorff aus Pommern. In gewissem Sinne kann somit von einem mehrstufigen Prozeß der Professionalisierung der Beamtschaft gesprochen werden. Den Vorreiter in Bezug auf die Einführung des mehrgliedrigen Prüfungswesens, von Auskultatur, Referendariat und Nachweis eines mehrjährigen Studiums machte jeweils die Justiz, gefolgt vom Kameralfach. Den Schluß bildeten die Steuerbeamten. Spätestens im letzten Jahrzehnt des altpreußischen Staates hatten letztere dann zu jenen aufgeschlossen. Ausdruck dafür war u.a. die Verbindung von Kammern und Akzisedirektionen, beginnend mit Stettin, Kalisch, Halberstadt, Heiligenstadt. Wenn es aber bis ins zweite und dritte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in den Abgabendeputationen der Regierungen noch zahlreiche Aufsteiger aus der Subalternlaufbahn ohne höhere Bildung gegeben hat, dann hing das mit jenem zeitlichen Nachhinken der Akzisepartie zusammen.²¹⁴

211 GStA, I, Rep. 22, Nr. 282 a; I, Rep. 151, III, Nr. 1543, 1680; biogr. Handbuch, T. 2, S. 942-943.

212 Biogr. Handbuch, T. 1, S. 425, S. 182; T. 2, S. 951.

213 GStA, II, Akzisedep., B VIII, Tit. XXXII, Nr. 1; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1039.

214 Ablesbar ist das aus den Führungslisten der Abgabendeputationen: GStA, I, Rep 151, I B, u.a. Nr. 395, 500, 592, 1110, 1578, 1870, 2068.

Daß diese zahlenmäßig überschaubare Beamtengruppe bis zur Jahrhundertwende hinsichtlich von Ausbildung und Laufbahn tatsächlich eher den Subalternen denn den Regierungs- und Kriegs- und Domänenräten glich und sogar merklich hinter den Justiz- und Verwaltungsbeamten der zweiten Reihe zurückstand, zeigt die Analyse der einschlägigen Kriterien. Vorausschickend muß freilich betont werden, daß die Quellenlage für die Steuer- ähnlich ungünstig ist wie für die Baubeamten, nicht zuletzt wegen der zeitlich späten Fixierung klarer Laufbahnvorgaben. Zudem ist an die Existenz der Regieverwaltung zu erinnern, an deren Spitze fast ausschließlich französische Fachleute standen, weshalb die Einheimischen sich lange Zeit mit subalternen Bedienungen begnügen mußten. Ganz besonders deutlich zeigt sich das beim Bestallungsalter.

Es konnten für insgesamt 94 Ober-Akzise- und Zollräte mehr oder weniger dichte Angaben zusammengetragen werden, unter ihnen 14 (od. 14,9%) Adlige. Die Lücken des Materials zeigen sich bereits in dem Umstand, daß für 41 (od. 51,2%) bürgerliche Offizianten die soziale Herkunft nicht zu ermitteln war. Unter den übrigen 39 Vätern dominierten zwar die Beamten (abs. 16 od. 41,0%), bereits an zweiter Stelle rangierten jedoch die Handwerker (11 od. 28,2%). Und damit unterschieden sich die Akzise- erheblich von den Regierungsräten. Einschließlich der Kaufleute und Pächter hätten es die dem Wirtschaftssektor zuzuordnenden Väter sogar auf einen Anteil von 46,2% (abs. 18) gebracht.²¹⁵ Bei den Edelleuten dominierten die Offiziere unter den Vätern (abs. 10 od. 71,4%), auch das kann als Spezifik angesehen werden.

Weitergehende Aussagen über den Schulbesuch können nicht gemacht werden, weil nur für neun bürgerliche Offizianten ein Aufenthalt auf einem Gymnasium dokumentiert ist, auch zwei Adlige waren auf einer höheren Schule, zwei weitere auf einer Ritterakademie. Für insgesamt 81 Personen (davon 71 Bürgerliche) liegen jedoch keine Angaben vor. Trotz der auch hier unübersehbaren Lücken zeigen die Daten über die akademische Ausbildung doch, daß die Ober-Akzise- und Zollräte über eine weniger gute Ausbildung verfügten als die Regierungs- und Kriegsräte. Denn von jenen 80 bürgerlichen Beamten hatten 16 (od. 20,0%) nachweislich nicht studiert. Für weitere 34 konnten keine Eintragungen ermittelt werden, was die Vermutung zuläßt, daß von ihnen allenfalls zwischen fünf und zehn Personen auf einer Akademie gewesen sind. Tatsächlich ein Studium absolviert hatten 30 der späteren Räte (od. 37,5%), mehrheitlich diejenigen, die später als Akziserichter oder in einem ähnlichen Amt tätig waren.²¹⁶ Selbst im günstigsten Fall kann somit davon ausgegangen werden, daß nur jeder zweite bis dritte bürgerliche Ober-Akzise- und Zollrat sich auf einer Universität eine akademische Bildung erworben hat. Wenn die übrigen dennoch bis in ein höheres Amt avancierten, müssen die fachlichen Anforderungen spürbar geringer gewesen sein als in einem Regierungs- oder Kammerkollegium, genügte bis weit in die neunziger Jahre anscheinend Routine im Rechnungsfach, erworben durch eine kaufmännische Ausbildung, durch die jahrelange Tätigkeit in einer subalternen Bedienung. Wenn Minister (von) Struensee dann kurz vor seinem Tod die Ernennung zum Ober-Akziserat von der vorherigen Absolvierung des Rigororums abhängig

215 Bei weiteren fünf Personen handelte es sich um Lehrer, Pfarrer und bürgerliche Offiziere.

216 Von den 14 Adligen hatten fünf od. 35,7% nachweislich nicht studiert, nur drei waren auf einer Akademie gewesen, für die übrigen liegen keine Angaben vor.

machte, ist das als Indiz dafür zu sehen, daß im mittleren und höheren Dienst der Steuerpartie jetzt ebenfalls versierte und gut ausgebildete Fachleute benötigt wurden.

Daß die Laufbahn der Ober-Akzise- und Zollräte eine besondere war und sich von der der Juristen abhob, zeigen auch die Aufstiegsvarianten. Überwog bei letzteren der direkte Weg, d.h. engagierten sich die mit Abstand meisten Regierungsräte nach dem Abgang von der Universität als Referendar bei einem Kollegium, schlugen hier gerade zehn Personen (od. 12,5%) diesen Weg ein. Dafür hatten 38 (od. 47,5%) der späteren Ober-Akziseräte ihre Karriere in einer subalternen Bedienung begonnen, also als Kanzlist, Kalkulator, Schreiber oder Einnehmer gearbeitet. Als Quereinsteiger müssen weitere 16 Personen (od. 20,0%) angesehen werden, unter ihnen etliche, die es zunächst als Referendar beim Kammergericht oder einem anderen Landeskollegium versucht hatten, dann aber aus meist finanziellen Gründen aus dieser Laufbahn ausgeschieden und über verschiedene Zwischenstationen schließlich in der Akzisepartie gelandet, wo nicht nur für das Amt Akziserichter Offizianten mit juristischen Kenntnissen gefragt waren. Auch ziemlich viele Auditeure und Regimentsquartiermeister suchten nach dem Ende ihrer Militärzeit eine Versorgung im Akzisefach. Ein Teil von ihnen hatte das große kameralistische Examen absolviert, konnte die Versorgung als Steuer-, Kriegs- und Domänenrat jedoch nicht abwarten und wechselte daher ins Steuerfach, andere engagierten sich noch vor dem Rigorosum in dieser Partie. Insgesamt 15 Personen (od. 16,7%) hatten zuvor im Heer gestanden. Selbst unter der Voraussetzung, daß alle früheren Militärs, alle Quereinsteiger und alle direkt Avancierten (gesamt 42 Pers.) eine Universität besucht hatten, erreichten sie zusammen nur einen Anteil von 52,5% und damit einen ungleich geringeren Prozentsatz als die Juristen. Umgekehrt entfielen auf die vormaligen Subalternen immerhin 47,5%. D.h. bei den Ober-Akzise- und Zollräten scheint es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Ausbildung und Laufbahnvariante gegeben zu haben.

Spielte die Weisung der preußischen Könige, wonach invalide Militärs neben dem Post- vornehmlich im Akzisefach zu versorgen waren, für die bürgerlichen Ober-Akziseräte eher eine untergeordnete Rolle, so kam sie dagegen bei den Edelleuten voll zum Tragen. Denn von jenen 14 adligen Ober-Akzise- und Zollräten hatten zwölf (od. 85,7%) ehemals als Offizier gedient, nur zwei den direkten Weg genommen. Ein Beleg für die angebliche Militarisierung der Zivilverwaltung ist das freilich nicht, denn diese zwölf Adligen kamen, bezogen auf alle 94 Räte, nur auf einen Anteil von 12,8%. Selbst unter Einbeziehung der 15 Auditeure hätten sie (27 Pers.) nur einen Prozentsatz von 28,7 erreicht. D.h. auch in dieser Partie war für die Besetzung der höheren Ämter ein Mindestmaß einschlägiger Kenntnisse vonnöten, gaben die zuständigen Minister nicht selten zum Ärger des Monarchen der Befähigung der Kandidaten den Vorzug vor der Versorgung.²¹⁷

217 Grundsätzliche Ausführungen zur Versorgung invalider Militärs in der Zivilverwaltung finden sich bei Rolf Straubel, Heer und höhere Beamtenschaft in (spät-)friderizianischer Zeit. Zum Prozeß der sogenannten Militarisierung der preußischen Verwaltung, in: Die preußische Armee. Zwischen Ancien Régime und Reichsgründung. Hrsg. von Peter Baumgart, Bernhard R. Kroener und Heinz Stübig, Paderborn, München, Wien, Zürich, 2008, S. 96-106.

Die ungewöhnliche Gewichtung der Laufbahnvarianten schlug sich schließlich auch im Bestallungsalter nieder. Denn für 76 bürgerliche Räte betrug dies im Durchschnitt 40,7 Jahre, was erheblich über dem der Kriegs- und Domänen-, Steuer- und sogar über dem der Oberrechnungsräte lag. Und ebenfalls hier befanden sich diejenigen, welche den direkten Weg einschlugen, merklich unter dem Gruppendurchschnitt (acht Pers. mit 31,0 Jahren), während die früheren Militärs den Durchschnitt ungünstig beeinflussten (15 Pers., 43,9 Jahre). Aufgrund des Übergewichts der ehemaligen Offiziere konnten die Edelleute ebenfalls erst spät in ein Ratsamt einrücken, kann für alle 14 Beamten ein Alter von durchschnittlich 38,3 Jahren errechnet werden.

Abschließend seien noch exemplarisch zwei Lebensläufe von Ober-Akziseräten angeführt. Johann Ludwig Wichert wurde 1759 als Sohn eines Gerichtsaktuars im ostpreußischen Tapiau geboren. Die Familie wechselte später nach Königsberg, wo es der Vater über die Stationen Stadtrat und Syndikus bis zum Bürgermeister brachte und 1804 die Adelsrenovation erwirkte. Über die Schulbildung des Sohnes ist nichts bekannt, doch scheint er eine der namhaften Anstalten des Vorortes besucht zu haben. Im Herbst 1776 schrieb sich Johann Ludwig an der Albertina für die Rechte ein und verließ die Akademie als Kandidat. Er absolvierte die ersten beiden juristischen Prüfungen beim ostpreußischen Hofgericht, gab als Referendar diese Laufbahn dann aber auf. Seit 1784 arbeitete Wichert junior als Aktuar am Provinzial-Regie-Gericht und als Kriminalrat. Im Februar 1794 folgte seine Anstellung als Justizassessor bei der ostpreußischen Akzisedirektion, kurze Zeit darauf die Ernennung zum Ober-Akzise- und Zollrat. Im Zuge der Kombination von Steuerdirektion und Kammer wurde er Mitte 1806 zum Kriegs- und Domänenrat ernannt und fungierte fortan als Mitglied der Akzisedeputation der Königsberger Kammer. Später rückte Wichert dann zum Mitglied der ostpreußischen Regierung und Mitglied der dortigen Abgabendeputation auf und galt 1811 als Mann, der seinem Posten vollkommen gewachsen wäre.²¹⁸

Johann Adam Ernst (von) Gontard wurde 1760 in Bayreuth als Sohn des späteren preußischen Hof-Baudirektors Carl Philipp Christian geboren. Über seine Schulbildung liegen keine Nachrichten vor. Er trat wohl frühzeitig ins preußische Heer ein und avancierte bis zum Rang eines Capitains. Etwa 1798 bekam Johann Adam Ernst den Abschied mit dem Prädikat Major. Auf Drängen des Königs stellte Minister (von) Struensee den früheren Offizier im Frühjahr 1799 bei einer Akzisedirektion an, um ihm Gelegenheit zu geben, sich einschlägige Dienstkenntnisse zu verschaffen. Bereits im Frühjahr 1800 avancierte (von) Gontard zum Ober-Akzise- und Zollrat und Provinzialkassenrendant im westpreußischen Fordon. Anfänglich soll er sich auf diesem Posten einen guten Namen erworben haben, wurde jedoch im Frühjahr 1804 wegen eines Defektes von knapp 14 000 Talern arretiert und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet. In deren Ergebnis wurde der Rat zwei Jahre später kassiert. Johann Adam Ernst starb im April 1807 in Königsberg im Alter von knapp 47 Jahren.²¹⁹

218 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. W, Nr. 33, Nr. 40 g, Nr. 53-1, Nr. 79-13; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1096.

219 GStA, I, Rep. 96 A, Tit. 3 H; I, Rep. 96 B, Nr. 101, 107, 118, 121, 147; biogr. Handbuch, T. 1, S. 334.

1.9. Geh. expedierende Sekretäre, Kanzleidirektoren, Sekretäre

Um jenen Befund über die besondere Stellung der Akzisebeamten noch zu untermauern, sollen diese im folgenden mit den Finanz- und Justizbeamten der zweiten Reihe verglichen werden, also mit den Geh. und Kriegsräten des Generaldirektoriums, mit den Spitzen des Kanzleipersonals der Kammern, den Stadt- und Untergerichtsdirektoren, Justizkommissaren, den Syndizi der Landschaften und vergleichbaren Juristen. Abschließend sei dann noch ein Blick auf die Oberbürgermeister der größeren Städte und die höheren Baubeamten geworfen. Mit Blick auf die nachgeordneten Justizbeamten kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, daß die bürgerlichen Regierungsräte quasi nur die Spitze einer Pyramide von gutausgebildeten Offizianten bildeten, wobei ein Großteil der ersteren in Bezug auf die Qualifikation durchaus mit den Kollegiumsmitgliedern wetteifern konnte, viele von ihnen ebenfalls das Referendariat durchlaufen, teils sogar das Rigorosum absolviert hatten, aus den unterschiedlichsten Gründen jedoch die Laufbahn verlassen und sich mit einer subalternen Bedienung begnügen mußten. Letztlich stehen damit die oben gemachten Aussagen über die soziale und regionale Herkunft, den Schul- und Universitätsbesuch sowie die ersten Laufbahnschritte jener 350 bis 400 Regierungsräte stellvertretend für einen ungleich größeren Personenkreis.

In die Untersuchung wurden 58 bürgerliche und fünf (od. 7,9%) adlige Geh. expedierende Sekretäre sowie Kanzleidirektoren einbezogen. Elf der 58 Väter konnten nicht ermittelt werden. Von den übrigen 47 entfielen 51,1% (abs. 24) auf zumeist mittlere und höhere Beamte, andererseits ist nur etwa jeder fünfte Vater (abs. 9 od. 19,2%) dem Wirtschaftssektor zuzuordnen, womit sich die Gruppe der Offizianten merklich von den Ober-Akziseräten unterschied. Beachtlich stark waren auch die Pfarrer, Lehrer und Ärzte vertreten (14 od. 29,8%). Mindestens 33 (od. 56,9%) der Kanzleibeamten hatten ein Gymnasium besucht und für 47 (od. 81,0%) ist sogar ein Universitätsbesuch belegt. Lediglich vier (od. 6,9%) waren dagegen auf keiner Akademie gewesen. Ihre Ausbildung ähnelte damit eher jener der Regierungs- und Kriegs- als der der Ober-Akziseräte.²²⁰ Hierfür sprechen auch die Laufbahnvarianten. Immerhin 21 Personen (od. 36,2%) nahmen den direkten Weg und engagierten sich nach dem Abgang von der Universität bzw. nach dem Referendariat in einer Kanzlei, wo sie über verschiedene Stufen bis zum Direktor bzw. zum Geh. expedierenden Sekretär mit dem Prädikat Geh. Kriegsrat aufstiegen. 24 Personen (od. 41,4%) schlugen zunächst eine andere Karriere ein, versuchten es z.B. erst im Justizfach oder verfolgten für einige Zeit die Ratslaufbahn, und kamen erst nach einem

²²⁰ Für 25 Personen ließen sich keine Angaben über die Schulausbildung finden, für sieben keine über den Universitätsbesuch. Vgl. hierzu die Ausführungen von Schminnes, *Bildung*, S. 81, der unterstellt, expedierende Sekretäre, Auditeure und Regimentsquartiermeister konnten noch ausgangs des 18. Jahrhunderts ohne Studium aus einer quasi subalternen Stellung in ein Ratsamt aufsteigen. Er erkennt hierbei, daß die früheren Militärrichter und Quartiermeister fast ausnahmslos auf einer Akademie gewesen waren, gleiches gilt für einen erheblichen Teil der Kammer- und der Sekretäre in den Zentralbehörden. Nicht korrekt auch der Hinweis auf das große Examen als entscheidender Trennlinie zwischen höherem und subalternen Dienst, gab es doch nicht wenige nachgeordnete Offizianten mit dem Prädikat Kriegs- oder Kriegs- und Domänenrat, die das Rigorosum absolviert hatten.

Umweg in eine Kanzlei.²²¹ 13 Offizianten (od. 22,4%) hatten zuvor im Heer gestanden, ein im Vergleich mit den Ober-Akziseräten höherer Prozentsatz. 52 Personen gelangten mit durchschnittlich 33,4 Jahren in ihr späteres Amt bzw. erreichten mit diesem Alter den Zenit ihrer Karriere. Acht von ihnen schafften dies auf dem kürzesten Weg mit bereits 29,4 Jahren, bei zehn früheren Militärs waren es dagegen 36,8 Jahre.

Bei den fünf adligen Geh. expedierenden Sekretären handelte es sich um zwei Beamten- und drei Offizierssöhne. Mindestens drei hatten ein Gymnasium, vier mit Sicherheit eine Universität besucht. Zwei frühere Offiziere standen drei Personen gegenüber, die nach dem Studium direkt in den Zivildienst eingetreten waren. Ihr Bestallungsalter schwankte zwischen minimal 22 und maximal 46 Jahren, im Durchschnitt betrug es 34,0 Jahre, in die Höhe getrieben v.a. durch die beiden früheren Militärs (41,5 gegenüber 29,0 Jahren).

Als Beispiel für diese Teilgruppe mag Johann Carl Friedrich Schlutius stehen, geboren 1740 in Magdeburg als Sohn eines aus Pommern stammenden Kriegs- und Domänenrates. Er bekam zunächst Privatunterricht im Elternhaus und besuchte ab dem 15. Lebensjahr Kloster Berge. Im Frühjahr 1768 bezog Johann Carl Friedrich die Universität Halle, wo er sich bei Nettelblatt den Rechtswissenschaften widmete. Nach vollendetem *triennium* kehrte er in seine Heimatstadt zurück und wurde von seinem Vater in die Kameralwissenschaften eingeführt. 1772 folgte eine Anstellung als expedierender Sekretär in der Kanzlei des Ministers von der Horst, parallel dazu engagierte sich Schlutius junior als Referendar bei der kurmärkischen Kammer. Im Februar 1775 bestand er das große kameralistische Examen erfolgreich, wurde jedoch kein Rat, sondern rückte 1777 als Geheimer expedierender Sekretär in das I. Departement des Generaldirektoriums ein. Im November 1778 erhielt der Beamte das Prädikat Kriegsrat, im Juni 1795 den Charakter Geh. Kriegsrat. Bis zu seinem Tod 1805 stand Schlutius als Geh. expedierender Sekretär im preußischen Provinzialdepartement.²²² Für die Edelleute sei auf den exemplarischen Lebensweg von Ernst Theodor von Dechen verwiesen.

1.10. Untergerichtsdirektoren, -räte, Assistenzräte und Justizkommissare

Auf diese Gruppe wird v.a. deshalb eingegangen, um zu zeigen, welch großes Potential an gut ausgebildeten Juristen im Untersuchungszeitraum vorhanden war. Handelte es sich bei den Stadtgerichtsdirektoren, den Räten von Untergerichten, Kammer-Assistenzräten und Justizkommissaren doch mehrheitlich um Personen, die sich nach dem Studium bei einem Landeskollegium engagiert, die erste oder die ersten beiden juristischen Prüfungen abgelegt und dann aus meist persönlichen Gründen diese Laufbahn verlassen und eine Tätigkeit bei einem Untergericht aufgenommen hatten. Von der Ausbildung und ihren Kenntnissen her, davon zeugen die Atteste derjenigen, die auch noch das Rigorosum abgelegt hatten, konnten sich viele von ihnen durchaus mit den Regierungsräten messen.

221 Bei ihnen handelte es sich daher nur ausnahmsweise um Subalterne wie bei den Ober-Akziseräten, was u.a. aus der unterschiedlichen Ausbildung resultiert.

222 GStA, I, Rep. 125, Nr. 4 542; biogr. Handbuch, T. 2, S. 882; T. 1, S. 197 zu E.T. von Dechen.

Und ähnlich wie bei den Geh. expedierenden Sekretären glichen ihr Rekrutierungsprozeß und ihre Laufbahn eher den mittleren Justiz- und Finanzbeamten als den Ober-Akzise- und Bauräten.²²³

In die Auswertung einbezogen wurden 139 bürgerliche Offizianten, von denen für 121 (od. 87,1%) die soziale Herkunft bekannt ist. Danach kamen 64 von ihnen aus einem Beamtenhaushalt, was einem Anteil von 52,9% entspricht. Auf Pfarrer, Lehrer und Ärzte (abs. 23) entfielen immerhin noch 19,0%. Der Wirtschaft zuzurechnen sind 31 Personen (od. 25,6%). Bei drei weiteren Vätern handelte es sich um Militärs, also um Auditeure bzw. Offiziere. Werden diese Angaben mit denen für die Regierungsräte verglichen, so zeigen sich in Bezug auf die sozialen Rekrutierungsquellen in etwa die gleichen Proportionen, aber auch Divergenzen, die möglicherweise für die unterschiedliche Laufbahn mitverantwortlich waren. So lag bei den Regierungsräten der Anteil der beamteten Väter um rund drei Prozent höher, dafür hatten bei den Untergerichtsräten fünf Prozent mehr einen Vater, der als Kaufmann, Fabricant oder Pächter tätig war. Eventuell wurden Söhne aus wirtschaftsbürgerlichen Elternhäusern eher dazu gedrängt, sich nach dem Studium eine bezahlte Tätigkeit zu suchen als Beamten söhne, wobei die beamteten Väter gewiß auch mehr Gewicht auf eine Karriere im mittleren und höheren Zivildienst legten und bereit waren, dafür Opfer zu bringen.

Zwar überwogen auch bei den adligen Untergerichtsräten die beamteten Väter, hier kam jedoch den Militärs eine ungleich größere Rolle zu. Erfasst wurden 23 Edelleute, was einem Anteil von 14,2% an allen 162 in Untergerichten tätigen Offizianten entsprach. Die Offiziers söhne machten einen Anteil von 30,4%, die Beamten söhne von 52,2% aus, dazu kamen vier Väter, die lediglich als Gutsbesitzer bezeichnet wurden. Aufgrund der geringen Zahl von Edelleuten können diese Angaben nur schwerlich mit jenen über die adligen Regierungsräte verglichen werden.

Im Unterschied zum Studium liegen für den Schulbesuch wiederum nur lückenhafte Angaben vor. So haben mindestens 42 (od. 30,2%) der bürgerlichen Räte eine Lateinschule oder ein Gymnasium besucht, z.T. wiederum gekoppelt mit Privatunterricht. Für 97 (od. 69,8%) liegen jedoch keine entsprechenden Informationen vor. Ähnlich sah es bei den Edelleuten aus, wo für ganze vier (od. 17,4%) ein Besuch höherer Schulen bezeugt ist. Gänzlich anders dagegen die Situation für die akademische Ausbildung. Danach haben alle 139 bürgerlichen Untergerichtsräte eine Universität frequentiert und bei den Adligen immerhin mindestens 19 (od. 82,6%). Diese Angaben heben sich merklich von denen für die Ober-Akzise- und Zollräte ab. Unterschiedlich verliefen auch die Laufbahnen von Untergerichts- und Ober-Akziseräten.

Von jenen 139 Juristen nahmen 77 (od. 55,4%) den direkten Weg, d.h. sie engagierten sich nach dem Studium zunächst bei einem Landes-, ehe sie zu einem nachgeordneten

²²³ Nach Holtze, Kammergericht, S. 426, befähigte die Absolvierung des Referendar-Examens zur Bestallung als Richter an einem Untergericht. In der Regel wurde die Qualifikation zum Unterrichter mit etwa 22 Jahren erreicht (S. 428), die Räte an höheren Gerichten waren dagegen durchschnittlich 27 Jahre alt. Beides unter der Voraussetzung, daß das Universitätsstudium nach sechs Semestern abgeschlossen wurde. Allerdings hat Holtze hierbei nicht das unterschiedliche Alter berücksichtigt, in dem die Einschreibung an der Akademie erfolgte.

Kollegium wechselten. Dafür hatten lediglich 24 Personen (od. 17,3%) ihre Karriere als Subalterne begonnen, weitere 26 (od. 18,7%) einen Umweg genommen. Beide Varianten erreichten damit einen Prozentsatz von zusammen eben 36,0%, wohingegen 47,5% der Ober-Akziseräte ihre Laufbahn in einer subalternen Bedienung begonnen hatten. Für die früheren Militärs lauteten die entsprechenden Anteile 16,7 (Ober-Akziseräte) und 6,5% (Juristen). In Bezug auf die Zielstrebigkeit ihrer Karriere (direkter Weg – Umweg) blieben die Untergerichts- zwar hinter den Regierungsräten zurück, sie rangierten aber noch vor den Kriegs- und Domänenräten. Für insgesamt 130 bürgerliche Juristen nachgeordneter Behörden konnte ein durchschnittliches Bestallungsalter von 32,1 Jahren errechnet werden, wobei es 68 Beamte auf dem direkten Weg auf einen Durchschnitt von 27,8 Jahren brachten. Dagegen lag dies von sieben früheren Militärs bei 44,9 Jahren. Auch in dieser Hinsicht unterschieden sich die Untergerichtsbeamten damit erheblich von den Ober-Akzise- und Zollräten.

Von den Edelleuten hatten ebenfalls die meisten den direkten Weg genommen, nämlich elf (od. 47,8%). Jeweils fünf waren über einen Umweg oder über das Militär in ein Untergericht gekommen, für zwei Personen konnten keine Angaben ermittelt werden. Frühere Offiziere standen v.a. an der Spitze der Kollegien im ostpreußischen Angerburg, Neidenburg, Saalfeld. Für 20 Adlige ließ sich ein durchschnittliches Bestallungsalter von 33,3 Jahren errechnen. Elf direkt avancierte Beamte brachten es auf 27,3 und fünf verabschiedete Offiziere auf 40,6 Jahre.

Auf welch großes Potential mehr oder weniger gut ausgebildeter Juristen die preußischen Finanz- und Justizbehörden für die Rekrutierung ihrer Beamten zurückgreifen konnten, zeigt noch eine zweite Auszählung. Erfasst wurden diesmal – die bürgerlichen und adligen Regierungsräten bleiben außerhalb der Betrachtung – alle Personen, welche sich nach dem Studium für einige Zeit bei einem Landes- bzw. Untergerichtskollegium oder sich als Fiskal, Advokat, Justizamtmann engagierten. Es konnten insgesamt 353 bürgerliche (od. 81,9%) und 78 adlige Juristen (18,1%) ermittelt werden. Zusammen mit den 523 späteren Regierungsräten standen den Kollegien damit 954 Personen mit einer juristischen Ausbildung zur Auswahl. D.h. ohne Berücksichtigung derjenigen Absolventen, die nach dem Studium sofort das Metier wechselten oder es nicht zumindest bis zum Justizkommissar und Kanzleidirektor brachten, somit nicht mit in die ausgewertete Datei eingingen, kam auf jeden bürgerlichen Regierungsrat ungefähr ein Beamter »zweiter Klasse«, auf je zwei adlige Räte entfiel ein nachgeordneter Offiziant.²²⁴ Zumindest für die Edelleute kann dabei der Schluß gezogen werden, daß die meisten von ihnen, die sich nach der Rückkehr von der Universität für die juristische Laufbahn entschieden, diese auch konsequent bis zur Erlangung eines Ratsamtes verfolgten.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Gewichtung der einzelnen Laufbahnvarianten. Danach verließen 186 (od. 52,7%) der 353 Bürgerlichen noch als Auskulturator bzw. Referendar die ursprünglich eingeschlagene Karriere, bei den Edelleuten waren es 41 (od. 52,6%). Umgekehrt hielten es immerhin 56 bürgerliche (od. 15,9%) und 19

224 Tatsächlich war die Zahl zumindest der bürgerlichen Juristen noch viel größer, blieben die meisten Justizamtmänner und Advokaten doch infolge der Zielsetzung der Materialsammlung außerhalb der Betrachtung.

adlige Offizianten (od. 24,4%) bis zum Rigorosum bzw. bis zum Amt eines Assessors, Assistenzrates durch. 111 Bürgerliche (od. 31,4%) und 18 Adlige (od. 23,1%) nahmen nach dem Studium und Absolvierung der ersten Prüfung sofort eine Tätigkeit als Fiskal, Advokat, Justizamtmann auf. Von jenen 353 Personen wechselten 154 (od. 43,6%) nach Verlauf mehrerer Jahre als Referendar, Justizkommissar oder Assessor ins Finanzfach, avancierten zumeist zum Kammerjustitiar, Kammer-Assistenzrat, seltener zum Oberrechnungsrat.²²⁵ Von den 78 Edelleuten gingen 22 (od. 28,2%) in eine Kriegs- und Domänenkammer, mitunter gleich ins Präsidium. 124 bürgerliche Offizianten (od. 35,1%) blieben oder gelangten auf einem Umweg in eine subalterne Bedienung, d.h. sie waren bis 1806 als Justizkommissar, Syndikus, Justizbürgermeister tätig. Von den Adligen traf dies auf zwölf (od. 15,4%) zu. 71 Bürgerliche (od. 20,1%) stiegen bis zum Geheimen expedierenden Sekretär im Generaldirektorium auf, sie wurden als Akziserichter Ober-Akzise- und Zollrat oder avancierten zum Oberbürgermeister einer größeren Stadt. Bei den Edelleuten umfaßte diese Teilgruppe eben vier Personen (od. 5,1%). Zu nennen wären schließlich noch vier bürgerliche Geh. Legationsräte (od. 1,1%), die ursprünglich das Justizfach eingeschlagen hatten, sieben adlige Diplomaten (od. 9,0%) und weitere 33 Edelleute (od. 42,3%), die als Referendar ab- und auf ihre Güter gegangen waren und später zum Landrat avancierten. Etliche schlesische Landräte hatten vor ihrer Ernennung als Justizrat amtiert.

1.11. Bürgermeister und Oberbürgermeister

Es ließen sich ebenfalls die Lebensläufe von 44 Bürgermeistern, städtischen Landräten und Oberbürgermeistern rekonstruieren, mehrheitlich aus den Vororten der einzelnen Landesteilen, aber auch aus Potsdam, Frankfurt, Halle, Colberg, Stargard, Liegnitz.²²⁶ Im Unterschied zu den ostpreußischen, pommerschen und märkischen Landstädten, wo viele kommunale Ämter mit invaliden Unter- und Oberoffizieren besetzt wurden, sah die Situation hier merklich anders aus.²²⁷ Denn in den größeren Städten der Monarchie, die meist zudem ein vom König respektiertes Wahlrecht besaßen, standen gut ausgebildete Juristen an der Spitze der Magistrate.

Von den 44 nicht-adligen Bürgermeistern, dazu kamen vier Edelleute, welche in ein solches Amt gelangten, konnten 33 (od. 75,0%) ihrer sozialen Herkunft nach eingeordnet werden. Dabei standen 15 beamteten Vätern (od. 45,5%) elf (od. 33,3%) Pfarrer, Lehrer

225 Berücksichtigt wurden hierbei nicht diejenigen, die nach ihrer Beförderung zum Regierungsrat ins Kameralfach wechselten. Vgl. diese Angaben mit der Behauptung von Schminnes, Bildung, S. 300, daß die Ausbildung bei den Regierungen und Kammern streng voneinander getrennt war, weshalb es kaum zu Übergängen aus der einen in die andere Partie kam.

226 Herangezogen wurden neben den Landeshauptstädten vornehmlich Orte mit 5 000 Einwohnern und mehr.

227 Siehe dazu Johannes Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt, Jena 1908, hier auf d. S. 101-112 über die Immediatstädte, auf d. S. 89-92 über die Mediatstädte; Straubel, Personalpolitik, S. 392-393.

und Ärzte sowie sechs Kaufleute, Pächter und Handwerker gegenüber. Bei einem weiteren Vater handelte es sich um einen Militär. Mindestens zwölf der späteren Oberbürgermeister hatten ein Gymnasium, 39 dagegen (od. 86,4%) eine Universität frequentiert.²²⁸ Wichtig in dem hier interessierenden Zusammenhang ist v.a. die Frage nach den ersten Karriereschritten der Beamten. Und danach hatten 23 (od. 52,3%) ihre Laufbahn ebenfalls im Justizfach begonnen, etwa als Advokat oder Syndikus. Weitere vier (od. 9,1%) waren zunächst ins Kameralfach eingetreten, neun (od. 20,1%) hatten sich nach der Rückkehr von der Universität gleich in einem Magistrat engagiert, als Stadtsekretär oder in einem anderen nachgeordneten Amt.²²⁹ Bei sieben Personen (od. 15,9%) handelte es sich um ehemalige Auditeure, Regimentsquartiermeister, Offiziere. Zwar hatten auch drei der vier adligen Bürgermeister studiert, drei von ihnen waren jedoch anschließend ins Heer eingetreten und nach dem Abschied mit Zustimmung der Bürgerschaft, so im Falle von H.L. von Barfuss in Stargard, mit dem städtischen Amt versorgt worden.

In Städten wie Königsberg, Stettin, Breslau, Berlin oder Magdeburg war der Weg bis an die Spitze des Magistrates langwierig, übten die Kandidaten zunächst eine Tätigkeit als Kämmerer, Syndikus, dritter oder zweiter Bürgermeister aus.²³⁰ Folglich stand der neue *Dirigens* zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits im höheren Alter. In kleineren Kommunen wie Coeslin oder Prenzlau konnten dagegen schon jüngere Offizianten avancieren. Dementsprechend schwankte das Bestallungsalter zwischen minimal 23 und maximal 66 Jahren und erreichte im Durchschnitt 44,7 Jahren (44 Pers.).²³¹ Die vier Edelleute wurden v.a. wegen der Dominanz der früheren Offiziere erst im Alter von 46,8 Jahren gewählt bzw. ernannt. Exemplarisch für sie kann der Breslauer Oberbürgermeister Friedrich Heinrich Ferdinand von Tresckow stehen, ein ehemaliger Capitain, der 1794 von Friedrich Wilhelm II. gegen den Willen des Magistrates eingesetzt wurde, für jene 44 dagegen der Stettiner *Dirigens* Johann Wilhelm Redtel. Dieser wurde 1737 als Sohn des Regierungssekretärs Martin Christian in dem pommerschen Vorort geboren. Über die Schulbildung liegen keine Nachrichten vor, doch scheint der Besuch eines der städtischen Gymnasien als wahrscheinlich. Im Oktober 1755 schrieb sich Johann Wilhelm in Halle für die Jurisprudenz ein. Nach seiner Rückkehr von der Akademie erwarb er das Bürgerrecht und trat ein Jahr darauf als Stadtsekretär in den Stettiner Magistrat ein. Von Ende 1769 bis 1791 folgte eine Tätigkeit als Syndikus. Im August 1791 wurde der gewählte Redtel vom König als städtischer Landrat und *Dirigens* bestätigt. Der Oberbürgermeister starb im Juli 1799 im 63. Lebensjahr.²³²

228 Lediglich ein Beamter war auf keiner Hochschule gewesen, für vier liegen dagegen keine Informationen vor.

229 Eine Person hatte vor dem Eintritt in den Magistrat zunächst längere Zeit als Kaufmann gearbeitet.

230 Instrukтив in dieser Hinsicht ist die Zusammenstellung über die Breslauer Ratsmitglieder in Codex Diplomaticus Silesiae. Hrsg. vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens, 11. Bd., Breslau 1882, S. 128-134.

231 Sechs frühere Militärs brachten es auf 47,8 Jahre.

232 GStA, I, Rep. 30, Nr. 55, Nr. 186 d; biogr. Handbuch, T. 2, S. 782, S. 1023 (zu F.H.F. von Tresckow).

1.12. Baudirektoren, Ober-Bauräte, Ober-Bergräte

Abschließend sei noch kurz auf diese Beamten eingegangen, weil sie von ihrer Amtsstellung her auf der gleichen Stufe rangierten wie die Regierungs-, Kriegs- und Domänenräte. Allerdings unterschieden sich die letzteren durch ihre Ausbildung zumindestens von den Bauoffizianten. Hatten nämlich die Juristen und Finanzbeamten mehrheitlich ein Gymnasium und eine Hochschule besucht, traf das für die Bauräte nur ausnahmsweise zu, deren Laufbahn eher der der Handwerker als der der Akademiker glich. Zwar konnten nur Angaben für insgesamt 44 Baudirektoren und Ober-Bauräte zusammengetragen werden, dennoch scheint der Befund eindeutig. Für 17 Personen (od. 38,6%) konnten keine Daten über das Elternhaus aufgefunden werden. Acht Väter hatten als Bauhandwerker oder Architekten ihr Brot verdient, sieben als Beamte, u.a. in der Bauverwaltung. Genannt werden außerdem Pfarrer und Lehrer (zs. 4), Kaufleute (2), Pächter (3) und sonstige Handwerker (3). Lediglich für zehn Personen finden sich Hinweise auf die Schulbildung, fünf weilten auf einem Gymnasium, drei auf einer sonstigen Schule und in zwei Fällen ist von einer Handwerkslehre die Rede. Noch eindeutiger in die oben genannte Richtung scheinen jedoch die Angaben über den Universitätsbesuch zu verweisen. Hatten doch lediglich sieben Personen (od. 15,9%) eine Hochschule besucht, acht dagegen keine akademische Ausbildung erhalten.²³³

Von jenen 44 Offizianten engagierten sich 41 (od. 93,2%) unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung im Baufach, wo sie vom *Conducteur* über verschiedene Stufen bis zum Baudirektor oder Ober-Baurat avancierten. Lediglich zwei Beamte waren zuvor im Militär gewesen, ein weiterer hatte einen Umweg genommen. Da die meisten Baubeamten aus einer subalternen Bedienung bis zum Rang eines Kriegs- und Domänenrates aufstiegen, war das *Avancement* entsprechend langwierig. So betrug das durchschnittliche Bestallungsalter von 40 Bauräten 37,4 Jahre. Stellvertretend für eine Laufbahn im Baufach sei auf Heinrich August Riedel verwiesen. Dieser wurde im August 1748 im thüringischen Schleiz geboren. Seine erste Ausbildung im Baufach erhielt er durch seinen Vater Johann Gottlieb, Architekt und Hofbau-Inspektor in Bayreuth. 1769 wurde Heinrich August, der zuvor die Bekanntschaft des Königs gemacht hatte, von Friedrich II. als *Conducteur* nach Potsdam berufen. Nach einem Examen im Ober-Baudepartement im April 1775, in dem er hinreichende Kenntnisse im Baufach, in Algebra und höherer Geometrie gezeigt hatte, wurde er zum Bau-Inspektor befördert und wirkte als solcher u.a. in Küstrin. 1778 erfolgte Riedels Ernennung zum Assessor, 1783 zum Geheimen Ober-Baurat. In der Mitte der achtziger Jahre war er u.a. mit der Urbarmachung des Drömlings befaßt, ein Geschäft, das sich mit Unterbrechungen bis 1801 hinzog. 1803 stieg er zum zweiten Direktor des Ober-Baudepartements auf und bearbeitete unter der Leitung J.P. Morgenlaenders v.a. die Wasserbau-sachen der mittleren und westlichen Provinzen. Riedel starb 1810 im 63. Lebensjahr.²³⁴

233 Für 29 Personen konnten keine Informationen beigebracht werden, doch dürften auch von ihnen nur wenige auf einer Hochschule gewesen sein.

234 GStA, I, Rep. 96 A, Tit. 12 A, Tit. 71 B; II, Oberbaudepartement, Nr. 28; Uwe Kieling, Uwe Hekker, Berliner Architekten und Baumeister bis 1800. Biographisches Lexikon, Berlin 1983, S. 45 (= Miniaturen zur Geschichte, Kultur u. Denkmalpflege Berlins, Nr. 9).

Im Unterschied zu den Bau- scheint es sich bei den mittleren und höheren Bergwerksbeamten mehrheitlich um hochqualifizierte Offizianten gehandelt zu haben, konnten doch nur versierte Leute mit Kenntnissen in Mineralogie, Geologie, Technologie u.a. Disziplinen den hohen Anforderungen von Bergbau und Hüttenwesen gerecht werden. Mehr oder weniger handfeste Daten liegen freilich nur für ein Dutzend Ober-Bergräte vor, darunter immerhin vier Adlige. Die soziale Herkunft unterschied sich nicht von der der Juristen oder Kriegs- und Domänenräte und reichte vom Beamten bis zum Kaufmann, vom adligen Offizier bis zum Gutsbesitzer. Der Privaterziehung oder dem Besuch eines Gymnasiums folgte hier mehrheitlich der Besuch einer Universität, ein solcher ist immerhin für acht der zwölf Räte bezeugt.²³⁵ Elf Personen traten nach dem Abschluß der Ausbildung sofort ins Bergfach ein, nur einer ist als Quereinsteiger anzusehen. Das durchschnittliche Bestallungsalter aller zwölf betrug 31,6 Jahre und lag damit erheblich unter dem der Bauoffizianten.

Resümee

Abschließend zu diesem Teil der Analyse soll noch einmal hervorgehoben werden, daß insgesamt rund 1 900 Beamte erfaßt wurden, von denen 1 350 bürgerlicher (od. 71,1%) und 550 adliger Herkunft (28,9%) waren. 930 Kriegs- und Domänenräte (od. 49,0%) standen dabei rund 500 bürgerlichen und adligen Juristen (od. 26,3%) gegenüber. Mit Abstand folgten Ober-Akzise- und Zollräte, Untergerichts- u.a. Beamte. Knapp die Hälfte der bürgerlichen Offizianten (abs. rund 650 od. 48,3%) hatte bereits einen Beamten zum Vater, jeder sechste (abs. 240 od. 17,8%) einen Pfarrer, Lehrer oder Arzt, rund jeder vierte (abs. 310 od. 23,0%) einen Kaufmann oder Pächter. Für die übrigen 150 konnten keine relevanten Angaben ermittelt werden bzw. ihre Väter gingen einem anderen Metier als den oben genannten nach. Von den erfaßten Edelleuten stammte nur jeder dritte bis vierte aus einem Beamtenhaushalt (abs. rund 150 od. 27,6%), hier dominierten die Söhne von Offizieren (abs. 170 od. 31,3%), an dritter Stelle rangierten die von Gutsbesitzern (130 od. 23,8%), wobei die Grenzen zwischen diesen beiden Gruppen fließend waren. Auch hier konnte etwa jeder zehnte Beamte sozial nicht genau zugeordnet werden. Sind die Angaben über den Schulbesuch ziemlich lückenhaft, stellt sich die Lage für die akademische Ausbildung besser dar. Zwischen 90,0 und 95,0% jener bürgerlichen Offizianten haben eine Universitätsausbildung (abs. ca. 1 250) genossen, bei den Adligen dürften es knapp 85,0% gewesen sein (abs. 460 Pers.). Es überwog der Besuch von nur einer Universität, wobei es jedoch Unterschiede zwischen der Zeit vor 1750 und der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, zwischen Bürgerlichen und Adligen gab.

Nahezu jeder dritte der erfaßten bürgerlichen Beamten kam aus den Marken mit ihrem Zentrum Berlin (abs. 375 od. 30,2% von rund 1 250 Pers.). Es folgten Preußen und Pommern mit zusammen knapp 22% (abs. 267 od. 21,6%) sowie Magdeburger und Halber-

235 Der Besuch eines Gymnasiums dagegen nur für fünf Beamte, einer hatte Privatlehrer gehabt, für die anderen liegen keine Angaben vor.

städter mit 16,8% (abs. 208). Dahinter rangierten diejenigen Räte, die aus den westlichen Provinzen (abs. 143 od. 11,6%), aus dem Reich oder dem Ausland (abs. 119 od. 9,6%) sowie aus Schlesien stammten (7,3% od. 90 Pers.). Bei den Edelleuten erreichten die Märker zwar nicht ganz den hohen Prozentsatz ihrer bürgerlichen Konkurrenten, standen mit 27,6% (abs. 126 von 456 Pers.) aber immer noch unangefochten an der Spitze. Hier folgten Pommern und Preußen (abs. 99 od. 21,7%), Adlige aus dem Reich und dem Ausland (zs. 94 od. 20,6%), Schlesier (abs. 70 od. 15,4%), Magdeburger und Halberstädter (38 od. 8,3%) sowie Westfalen (29 od. 6,4%).

II. Ausgewählte Aspekte eines Umschichtungsprozesses zwischen 1750 und 1806

2.1. Adlige und bürgerliche Räte in den Landesjustizkollegien

Zwischen 1740 bzw. 1748/50 und 1806 traten gravierende Umschichtungen im Personal der Regierungen ein, wurden die ehemals dominierenden Adligen von den bürgerlichen Räten in den Hintergrund gedrängt, ein sich stufenweise vollziehender und keineswegs nur quantitativer Prozeß. Und dieses neue Kräfteverhältnis bildete sich trotz gegenteiliger Bemühungen von König, Justizministern und der Kollegien selbst heraus.²³⁶ Es liegen nämlich zahlreiche Aussagen von Friedrich II., von den Großkanzlern von Jariges, von Fürst, von Carmer und von Goldbeck vor, wonach diese bei der Besetzung vakanter Ämter adlige Kandidaten zu favorisieren suchten, vielfach freilich aufgrund des Fehlens geeigneter Kandidaten vergeblich.²³⁷ So berichtete S. von Cocceji im Juli 1748 über seine Bemühungen, märkische Edelleute für vakante Ämter im Kammergericht zu gewinnen. Selbst die Suche nach adligen Rechtskandidaten, die zur Gewinnung einschlägiger Erfahrungen als Auskultator und Referendar angesetzt werden sollten, erwies sich als schwierig. Der Großkanzler benannte damals auch zwei wichtige Gründe für das Dilemma. Danach legten sich die jungen Adligen meist auf *die sogenannte galante studia*, sie müßten im Interesse des königlichen Dienstes aber *auf eine solide Art zu Erlernung der Rechte angehalten werden*, zumal der Monarch die Landesjustizkollegien mit ansehnlichen Fonds ausstatten hätte. Angesichts eines solchen Anreizes erwartete er von den Eltern, daß sie ihre Söhne auf die Justizlaufbahn orientieren würden. Und als zweiten, wissentlich überhöhten Grund führte er am 6.8. d.J. gegenüber dem König den Umstand an: *Die von*

236 Siehe dazu die grundsätzlichen Ausführungen von Otto Hintze über die Rolle der Regierungen und über die Rekrutierungspolitik der Räte in der Zeit vor 1740 in: AB. Behörde, Bd. 6/1, S. 202ff. Bis in die sechziger Jahre blieb es bei der traditionellen Präferenz adliger Kandidaten, dann gewann das Leistungsprinzip zunehmend das Übergewicht, nicht zuletzt aufgrund des unübersehbaren Mangels an adligen Rechtskandidaten. Einen solchen scheint es vor 1740 nicht gegeben zu haben. Freilich ist hierbei zu bedenken, daß viele Edelleute in der ersten Jahrhunderthälfte in den Landeskollegien nur Ehrenämter bekleideten. D.h. sie verrichteten keine Arbeit, bekamen meist kein Salär und standen nicht selten in mehreren Behörden. Insofern ist es problematisch, die personelle Besetzung der Kollegien in der Zeit nach 1750 mit der der ersten Jahrhunderthälfte zu vergleichen. Dagegen kann festgehalten werden, daß Adlige vor 1750 aus Prestige Gründen danach strebten, egal, ob sie studiert hatten oder nicht, Mitglied in einer Regierung zu werden. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts war dieses Phänomen dagegen ungleich geringer ausgeprägt, nicht zuletzt deshalb, weil es jetzt keine formalen Mitgliedschaften mehr gab, sondern Leistungsbereitschaft gefragt war.

237 Bereits am 7.11.1742 sprach sich Friedrich II. dafür aus, den Unterschied zwischen adliger und gelehrter Bank bei den Regierungen aufrechtzuerhalten. Für erstere sollten geschickte Leute gesucht werden, um aus deren Reihen später die Präsidenten nehmen zu können. Sein Festhalten an der tradierten Zweiteilung der Justizkollegien resultierte also aus seiner ständisch motivierten Sozialpolitik und läßt sich der Rekrutierung des Offiziersnachwuchses wie dem Schutz der adligen Güter zur Seite stellen. Jene Weisung vom November 1742 in: AB. Behörde, Bd. 6/2, S. 517.

*Adel haben seit 30 Jahren sich nicht mehr auf die Studia gelegt, sondern zu Kriegsdiensten sich gewidmet.*²³⁸

Vorausschickend ist zu sagen, daß die personelle Zusammensetzung der Kollegien vor der Justizreform von 1748/50, vor der Zusammenlegung von Hofgerichten und Regierungen in Kleve, Pommern, Preußen kein adäquates Bild der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich zur Mitte des Jahrhunderts darstellten, liefert. So waren die Landesjustizbehörden, aber auch das Berliner Kammergericht, in den dreißiger Jahren personell aufgebläht, gab es zahlreiche adlige Räte, die formal Mitglied in zwei oder drei Kollegien waren, tatsächlich jedoch auf ihren Gütern lebten. Andere arbeiteten seit zehn und mehr Jahren unentgeltlich, was ihren Elan wohl kaum stimuliert haben dürfte. Nicht zu vergessen schließlich die zahlreichen Titularräte, von denen manche ihr Prädikat mit hohen Beträgen erkaufte hatten.

Beispielhaft dafür können die Verhältnisse im Königsberger Hofgericht im Jahr 1745 stehen. Auf der adligen Bank saßen damals neun Räte, unter ihnen drei Nobilitierte und sechs Alt-Adlige. Zwei Beamte waren zugleich Mitglieder des Tribunals, ein dritter fungierte als Resident in Köln, drei der übrigen bezogen kein Gehalt. Die bürgerliche Bank bestand aus fünf Personen, von denen wiederum einer abwesend war und zwei weitere kein Salär bezogen.²³⁹ Da diese Konstellation einer zügigen Justiz im Wege stand, drang der Großkanzler auf eine Zusammenlegung von Kollegien und die Verabschiedung überzähliger Offizianten. So wies von Cocceji in einem Immediatbericht vom 10.12.1748 darauf hin, daß es im Königreich Preußen zum Nachteil der Justiz bisher 70 Räte gegeben habe, durch die Zusammenlegung von Behörden sollten es künftig dagegen nur noch etliche 20 sein.²⁴⁰ Infolgedessen boten die Kollegien 1750 personell bereits ein merklich anderes Bild als noch zehn Jahre zuvor, sank die Zahl der Räte um etwa die Hälfte. Betroffen hiervon waren vornehmlich die Adligen, die ehemals im Interesse einer Erhöhung ihrer Reputation um ein Amt nachgesucht hatten.

So gehörten der Magdeburger Regierung 1745 – einschließlich vier abwesender – 17 Personen an, und zwar acht Adlige, zwei Nobilitierte und sieben Bürgerliche. Nach der Umstrukturierung von 1749 waren es aber nur noch acht Beamte, darunter gerade noch zwei Angehörige des ersten Standes und ein Nobilitierter.²⁴¹ D.h. bei der damaligen Justizreform verloren v.a. die adligen Titular- bzw. abwesenden Räte ihren Platz, nicht selten aufgrund ihrer Weigerung, sich des geforderten Examens zu unterziehen, konnten die bürgerlichen Beamten bereits ein annäherndes Gleich-, das Übergewicht jedoch erst im Umfeld des Siebenjährigen Krieges erreichen. Beispielsweise wurden im Juni 1749 vier adlige Juristen in Kleve aufgefordert, sich einer Prüfung unter Leitung des vor Ort weilenden Großkanzlers zu unterziehen. Daraufhin reichte J.G. von Hydden am 27.6. d.J.

238 Zitiert nach AB. Behörde, Bd. 8, S. 46-46. Den Mangel an geeigneten bürgerlichen Kandidaten führte er darauf zurück, daß diese sich in der Vergangenheit durch die Rekrutenkasse in die Ämter eingekauft und deshalb solide Studien vernachlässigt hätten.

239 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 155, unpaginiert.

240 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 156, fol. 50ff. Siehe dazu auch die Bemerkungen von Hintze in: AB. Behörde, Bd. 6/1, S. 204, 207, 209. Verantwortlich für diese Übersetzung war u.a. die Politik Friedrich Wilhelms I. gegenüber den Landesjustizkollegien.

241 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 105, unpaginiert.

eine Supplik ein, führte seine 55 Lebens- und die 33 Dienstjahre im Justizfach ins Feld und meinte, er habe in dieser Zeit hinlängliche Proben seiner Kapazität abgelegt. Ein neuerliches Examen sei seiner Ehre abträglich. Ähnlich argumentierten seine drei adligen Amtskollegen.²⁴² Die Dominanz der Edelleute in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. hatte zwei Hauptursachen: den Ämterkauf und das ständische Beharren auf Wahrung der tradierten Proportionen zwischen adliger und gelehrter Bank, beide Momente traten nach 1750 dann zunehmend in den Hintergrund.

Aus der Neuordnung des Kammergerichtes im Frühjahr 1748 läßt sich jene Umschichtung zwischen den beiden Gruppen von Räten ebenfalls ablesen. Im September 1745 hatte die Behörde einschließlich des Präsidiums 27 Mitglieder gezählt, darunter 18 Adlige und neun Bürgerliche.²⁴³ Drei Jahre später waren es einschließlich der Minister zwar ebenfalls noch 27, doch standen sich jetzt 14 Bürgerliche und 13 Adlige gegenüber. Bleiben die Ressortchefs außerhalb der Betrachtung, ergibt sich bereits ein merkliches Übergewicht der Gelehrten, welches freilich noch erheblich hinter dem der Jahrhundertwende zurückstand. Ein ähnliches Bild zeigen die Entlassungen des Jahres 1748, die neben den Neuberufungen maßgeblich zu jener neuen Konstellation beitrugen. Verabschiedet wurden nämlich acht Adlige und nur drei Bürgerliche.

Für elf Justizbehörden läßt sich die erste Phase dieses Veränderungsprozesses ausgangs der vierziger Jahre ungefähr nachzeichnen, ungefähr deshalb, weil sich widersprüchliche Angaben v.a. für die personelle Zusammensetzung der Instanzen vor dem Eintreffen der königlichen Kommissare finden. Nachstehende Angaben sind deshalb im Einzelfall strittig, sie geben jedoch die richtigen Proportionen zwischen den beiden sozialen Teilgruppen wieder. Danach gehörten um 1745 elf Regierungen und Hofgerichten von Kleve über Minden und Berlin bis Königsberg insgesamt 175 Präsidenten, Direktoren und Räte an.²⁴⁴ Unter ihnen befanden sich 115 Edelleute (od. 65,7%, hiervon etwa 10 Nobilitierte) und 60 bürgerliche Offizianten (od. 34,3%). Nur in einigen kleineren Kollegien wie in Halberstadt, Minden, Stendal, Prenzlau hielten sich bereits damals beide Gruppen nahezu die Waage, hingegen dominierten in Kleve, Stettin, Königsberg die Edelleute mit Abstand. Ein merklich anderes Bild bot sich dagegen bereits um 1748/50. Jetzt amtierten in 15 Landesjustizkollegien der Monarchie – einschließlich der schlesischen Oberamts-Regierungen und der Behörde in Aurich – insgesamt 140 Präsidenten, Direktoren und Räte.²⁴⁵ Von diesen gehörten 78 oder 55,7 Prozent dem ersten Stand an, unter ihnen lediglich fünf

242 Im Herzogtum Kleve führte die königliche Weisung, die neuen Kollegien mit besonders in der Theorie bewanderten Beamten zu besetzen dazu, daß langgediente adlige Offizianten wie von Morrien, von Strünckede, von Raesfeld dieses Ansinnen zurückwiesen und den Dienst quittierten: GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 121, fol. 1ff.; auch AB. Behörde, Bd. 8, S. 438-439. Folglich unterschied sich das neue klevische Landesjustizkollegium nach der Reform in personeller Hinsicht markant von dem früheren Hofgericht wie der Regierung.

243 GStA, I, Rep. A, X 1 G, Fasz. 29, vol. I, II.

244 Verzichtet wurde auf die Kollegien in Ostfriesland und Schlesien, weil es sich hierbei um neue Landesteile mit spezifischen Verhältnissen handelte. Auch wurde das Hofgericht in Insterburg nicht mit einbezogen, da es nur noch kurze Zeit bestand.

245 Keine Berücksichtigung fanden, sofern dies ersichtlich, die bloßen (Ober-)Konsistorialräte, die Kriminalräte des Kammergerichtes, aber einschließlich der den Senaten des Kammergerichtes vorstehenden Minister und der Tribunalsräte.

oder gerade 6,4 Prozent Nobilitierte. Die übrigen 62 oder 44,3 Prozent waren bürgerlicher Herkunft.²⁴⁶ D.h. damals wurde die Justizverwaltung in personeller Hinsicht tatsächlich noch in erheblichem Maße vom Adel geprägt, wobei die Positionsverluste gegenüber dem Jahr 1745 freilich unübersehbar sind.

Entscheidenden Anteil hieran hatten v.a. die Verhältnisse in Schlesien, aber auch die in Preußen, in der Neumark, in Minden, Kleve und im Kammergericht. In den genannten Kollegien besaßen die adligen Räten entweder noch ein Übergewicht oder zumindest die Parität. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß Nobilitierte damals bei weitem noch nicht ein derartiges Gewicht besaßen wie 50 Jahre später. Betrug ihr Anteil zur Jahrhundertmitte ganze 6,4 Prozent, waren es um 1800 dann 30,4%. Dieser starke Anstieg dokumentiert den unübersehbaren Positionsgewinn der bürgerlichen Fachkräfte, ein Prozeß, den König und Minister durch ihre Einbindung in den ersten Stand zu bremsen bzw. zu kanalisieren suchten. Und wie ein näherer Blick auf die Nobilitierten zeigt, waren es zumeist gerade die fähigsten, aktivsten und routiniertesten Beamten, welche zur Stabilisierung der tradierten Sozialstruktur auserkoren worden waren.

Anhand der drei schlesischen Oberamts-Regierungen kann auch ein wichtiger Grund für jene Dominanz adliger Räte zur Jahrhundertmitte herausgearbeitet werden: der Versuch von König und Minister, durch die Heranziehung von namhaften Adligen die evangelischen wie katholischen Untertanen der neuen Provinz für den preußischen Landesherren zu gewinnen. Eben deshalb fungierte Hans Carl Fürst von Carolath-Schönaich mehr als ein Jahrzehnt als Chef des Justizkollegiums in Breslau, wurde ein Henckel von Donnersmarck, der sich freilich nach kurzer Zeit als *Landesverräter* erwies, für die Behörde in Oppeln gewonnen, standen der oberschlesischen Behörde nacheinander zwei Mitglieder der Familie von Roedern vor.²⁴⁷ In die gleiche Richtung zielten die Standeserhöhungen, in deren Genuß Mitglieder altansässiger Familien kamen, die sich gleich nach 1740 vorbehaltlos in den Dienst der Hohenzollern stellten. So wurde der Justizrat von Arnold in den Freiherrnstand erhoben und avancierte zum Regierungsdirektor.

Im Interesse der Gewinnung der neuen Untertanen wurde vorübergehend auch das Prinzip ignoriert, die Mitglieder der Landeskollegien möglichst nicht aus der jeweiligen Provinz zu rekrutieren. Von den neun Mitgliedern der 1742 errichteten Breslauer Oberamts-Regierung stammten nachweislich acht aus Schlesien, ähnlich hohe Prozentsätze wurden auch in Glogau und Oppeln erreicht. Zwar spielten auch um 1800 Landeskinder in den drei schlesischen Kollegien noch eine maßgebliche Rolle, ein derartiges Übergewicht wie 1742/45 hatten sie jetzt jedoch nicht mehr. Von den damaligen 24 Justizbeamten kamen gerade drei oder ganze 12,5 Prozent aus den Reihen der Bürgerlichen, auch das ein

246 Werden wiederum nur jene elf Behörden des Jahres 1745 angezogen, dann zeigt sich folgendes Bild: Von insgesamt 117 Beamten gehörten 61 od. 52,1% dem ersten Stand an, darunter mindestens zwei Nobilitierte, 56 od. 47,9% waren Bürgerliche. Wenn der Anteil der Adligen in jenen 15 Kollegien höher als in diesen elf war, so hing das wesentlich mit den schlesischen Regierungen zusammen.

247 Über Hans Carl Fürst von Carolath-Schönaich geäußert hat sich Günther Grundmann, *Die Lebensbilder der Herren von Schoenaich auf Schloß Carolath*, in: *Jb. d. Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau*, VI (1961), S. 229-330, hier 289-294.

merklicher Kontrast zur Zeit um 1800, als die Alt-Adligen selbst unter Einschluß der Nobilitierten deutlich unter der Marke von 50 Prozent blieben.²⁴⁸ Eine vergleichbare Personalpolitik wurde bei der Inbesitznahme von Ostfriesland, Westpreußen, Ansbach, Bayreuth, Hildesheim, Münster verfolgt, entsprechend den Spezifika der neuen Landesteile trat dabei der Adel in den einen stärker in Erscheinung als in den anderen.

Kam um 1750 somit noch mindestens jedes zweite Mitglied eines Landesjustizkollegiums aus den Reihen des ersten Standes, gaben Adlige in einigen Regierungen noch immer den Ton an, weshalb in der Forschung mit Blick auf die Zeit Friedrich Wilhelms I. von den Justizbehörden als Bollwerk der *alten Bürokratie* gesprochen worden ist, stellten sich die Dinge bereits nach dem Siebenjährigen Krieg erheblich anders dar. Für 1764 läßt sich für 17 Kollegien nämlich eine Zahl von 148 Beamten feststellen, von denen nur noch 69 (od. 46,6%) Edelleute waren, unter ihnen mindestens drei Nobilitierte. Bei den übrigen 79 Offizianten (od. 53,4%) handelte es sich um bürgerliche Räte und Direktoren.²⁴⁹ Bis zur Jahrhundertwende beschleunigte sich dieser Prozeß weiter. Um 1800 wurden dann in der ganzen preußischen Monarchie 326 Regierungsräte (inkl. der Präsidenten und Direktoren, von Kammergericht und Obertribunal, aber ohne Ansbach, Bayreuth, Erfurt, Paderborn) gezählt. Ganze 78 oder 23,9 Prozent gehörten dem ersten Stand an, bei weiteren 34 oder 10,4 Prozent handelte es sich um Nobilitierte. Beide zusammen hätten einen Anteil von 34,4% besessen (abs. 112).²⁵⁰

Auf die Bürgerlichen (abs. 214) entfielen somit 65,6%, einschließlich der Nobilitierten wären es sogar 76,1 Prozent gewesen (abs. 248). Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn nur die Kollegien von 1764 mit denen des Jahres 1804 verglichen werden, also ohne die Behörden in West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, ohne Franken und die anderen neuen Landesteile. In 16 Justizbehörden standen damals insgesamt 179 Offizianten, darunter 119 bürgerlicher Herkunft (od. 66,5%).²⁵¹ Edelleute wurden 60 gezählt (od. 33,5%), allerdings handelte es sich bei 21 von ihnen um Nobilitierte, so daß es die Alt-Adligen nur auf einen Anteil von eben 21,8% gegenüber von 78,2% für bürgerliche und geadelte Beamte gebracht hätten. Wird für den ganzen Zeitraum von denjenigen Räten ausgegangen, von

248 Siehe dazu die Angaben in GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 257, 258, 259, 260, ein Teil der relevanten Akten wurde auch in den AB. Behörde abgedruckt.

249 Ausgangspunkt hierfür bildete: Adres-Calender, der sämtlichen Königl. Preuß. Lande und Provinzen ... auf das Jahr 1764, Berlin 1764; Adreß-Kalender der Königlich Preußischen Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam ... auf das Jahr 1764, Berlin 1764.

250 Brunshwig, Gesellschaft, S. 224, hat den Anteil des Adels bei den Regierungsräten mit 33% angegeben, nahm also keine Unterscheidung von Alt-Adligen und Nobilitierten vor. Mit Skepsis ist dagegen sein Befund zu betrachten, wonach die Adligen unter den Auskultatoren einen Anteil von rund 10%, unter den Räten dagegen von 33% gehabt haben sollen, nicht zuletzt wegen der unscharfen Trennung der Begriffe Auskultator und Referendar. Andererseits ist es richtig, daß diejenigen Edelleute, die sich als Referendar engagierten, deutlich bessere Karriereaussichten hatten als ihre bürgerlichen Konkurrenten. Von den oben angeführten 477 Auskultaturen, von denen das Ansetzungsalter bekannt ist, entfielen 342 oder 71,7% auf Bürgerliche, 135 oder 28,3% auf Adlige, Prozentsätze, die jenen über das Bestallungsalter der Räte ähnelten. Jene Angaben von Brunshwig kritiklos übernommen hat Dilcher, Juristen, S. 303.

251 Für 1804 wurde auch das Hofgericht in Insterburg berücksichtigt, dafür fehlten jetzt die aufgehobenen Gerichte in Prenzlau und Moers.

denen das Bestallungsalter bekannt ist, dann hätten die bürgerlichen Offizianten einen Anteil von 72,3% an allen erfaßten 523 Personen erreicht, die Edelleute einen solchen von 27,7%.²⁵²

D.h. am Ausgang des Alten Reiches wurden die Justizkollegien weitgehend von den Bürgerlichen beherrscht, wobei es sich aber keineswegs um eine Spezifik dieser Partie handelte.²⁵³ Weder in Ostpreußen noch am Niederrhein bzw. in Westfalen, beides ehemals wie Magdeburg und die Neumark starke ständische Bastionen, gab der Adel jetzt noch den Ton an.²⁵⁴ So standen in der Königsberger Behörde 12 Bürgerliche vier Adligen gegenüber, in Insterburg waren es sechs und einer, in der gesamten Provinz entfielen auf den ersten Stand somit nur 21,7 Prozent (abs. 5). Ein etwas größeres Gewicht besaß der erste Stand in Westpreußen (29,2%, abs. 7 von 24). In Küstrin stand um 1800 lediglich ein Nobilitierter sieben Bürgerlichen gegenüber, in Magdeburg kam dem Adel bloß dank der Nobilitierten (vier von 14) ein etwas höherer Stellenwert zu (42,9%). Beachtlich stark waren die adligen Positionen dagegen in Schlesien, vornehmlich in der Breslauer Behörde. Hier stellte der Adel beinahe jedes zweite Kollegiumsmitglied, in der ganzen Provinz waren es immerhin noch 37,1% (13 von 35).²⁵⁵ Etwas aus dem Rahmen fielen auch die

252 Siehe dazu die Angaben in Tab. XXIII. (Bestallungsalter). Nicht berücksichtigt wurden hierbei die Nobilitierten. H. von Bonin, *Beamtenstand*, S. 158-159, hat einen Anteil von 24% errechnet, wengleich sein Ansatz durch die Einbeziehung von Untergerichten ein anderer ist. Hingegen will Schminnes, *Bildung*, S. 124, 283 zu einem anderen Befund gekommen sein. Auf der Basis der Arbeiten von J. Ziekursch über die Gegebenheiten in Schlesien hat er in der Auseinandersetzung mit anderen Autoren die fragwürdige Behauptung aufgestellt, die Karrieren in der Finanzverwaltung, mehr noch aber die in der Justiz hätten die ungleichen Chancen von Bürgerlichen und Adligen demonstriert. Anders dagegen schon Straubel, *Personalpolitik*, S. 176. Und wie aus den folgenden Passagen über die Unlust bzw. Überhebung der Edelleute hervorgeht, stellten die bürgerlichen Beamten tatsächlich eine besondere Leistungsbereitschaft unter Beweis, was sich freilich weder aus einer Handvoll biographischer Daten noch aus diversen Reglements ablesen läßt.

253 Dieser Befund kontrastiert mit dem Urteil von Hintze, *Beamtenstand*, S. 45, wonach sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Adel und Bürgertum in den höheren Kollegien, d.h. einschließlich von Kammern und Generaldirektorium, ungefähr das Gleichgewicht gehalten haben. Zumal in den Finanzbehörden die bürgerlichen Räte schon um 1750 dominierten. Auch Schminnes, *Bildung*, S. 39-40, scheint nur von den königlichen und ministeriellen Erlassen zugunsten Adliger und weniger von den tatsächlichen personellen Veränderungen ausgegangen zu sein, weshalb er unkritisch davon spricht, Edelleute hätten fast ausnahmslos alle höheren Ämter besetzt, wäre es in den neunziger Jahren zu einer Kräfteverschiebung zugunsten des Adels gekommen. Bereits in seiner Arbeit von 1983 ist Bernd Schminnes, *Kameralwissenschaften – Bildung – Verwaltungstätigkeit. Soziale und kognitive Aspekte des Struktur- und Funktionswandels der preußischen Zentralverwaltung an der Wende zum 19. Jahrhundert*, in: *Wissenschaft und Bildung im frühen 19. Jahrhundert II*, Hrsg. von Bernd Bekemeier u.a. Bielefeld 1983, S. 99-319, hier S. 200, auf der Basis der Ergebnisse von Johnson zu dem Urteil gekommen, daß bürgerliche Beamte im Laufe des 18. Jh. es nicht vermocht hätten, ihre Positionen auszubauen, bisherige Ansichten wären daher zu korrigieren.

254 So gehörten nach der Justizreform der neuen klevischen Regierung 1749/50 fünf Adlige, ein Nobilitierter und fünf Bürgerliche an, womit letztere schon fast die Parität erreicht hatten, ein merklich anderes Bild als noch in den dreißiger Jahren: *GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 118*.

255 Mitverantwortlich dafür war die Politik Friedrichs II. wie die seiner Nachfolger. So erließ Minister von Schlabrendorff am 18.2.1764 ein Zirkular an die schlesischen Landräte, in dem er darauf hinwies, daß der König vakante Ämter in Landeskollegien vornehmlich mit Adligen besetzen wollte und deshalb Vorschläge erbat. Die anschließend erstellte Liste vermerkte 14 Personen, von denen sich einige noch auf der Universität befanden: *AB. Behörde, Bd. 13, S. 349-350*.

Verhältnisse in Münster (36,8%) und Kalisch (36,8%), wobei es sich kaum zufällig um zwei neue Provinzen handelte. Hauptursache dürfte dort die Übernahme von Beamten aus der fürstlichen Verwaltung bzw. die Versetzung von Offizianten aus Kleve gewesen sein, hier war es wohl der Rückgriff auf gebürtige, der polnischen Sprache geläufige Schlesier. Bemerkenswert ist schließlich, daß selbst im Berliner Kammergericht der Adel mit 24,2% (abs. 8 von 33) nur noch eine zweitrangige Rolle spielte, einschließlich der Nobilitierten hätte er einen Anteil von 30,3% erreicht.²⁵⁶

Positionsverluste hatten die Edelleute auch bei den Kriegs- und Domänenkammern hinzunehmen, allerdings weniger starke. Nicht zuletzt deshalb, weil sie hier bereits in den frühen sechziger Jahren in der Minderheit waren. Im Jahr 1764 standen in 13 Kammern insgesamt 201 Präsidenten, Direktoren und Räte. 139 Offizianten (od. 69,2%) waren bürgerlicher Herkunft, 62 (od. 30,8%) adliger. Ohne die fünf nobilitierten Räte hätten es letztere sogar nur auf einen Anteil von 28,4% gebracht. Für 1804 lassen sich für zwölf Landeskollegien dann 211 Personen auszählen.²⁵⁷ Aus den Reihen der Edelleute kamen jetzt 73 Personen (od. 34,6%), was auf einen Anstieg ihrer Rolle hindeutet. Zumindest für die Kammern in Schlesien ist das aufgrund der Personalpolitik des Ministers von Hoym zutreffend. War hier nämlich 1764 nur rund jeder dritte Offiziant aus dem Kreis der Adli-

256 Holtze, Kammergericht, S. 348, zufolge dominierten bereits 1782 die Bürgerlichen mit Abstand in diesem Gericht. Damals standen einschließlich der beiden Präsidenten insgesamt 24 Beamte in den beiden neuen Senaten des Kammergerichtes, darunter 18 bürgerliche Räte (od. 75,0%) und inkl. der beiden Präsidenten nur sechs Adlige. Zwar soll 1782 im Instruktionssenat noch zwischen adliger und bürgerlicher Bank unterschieden worden sein, mit lediglich drei Räten, wozu noch der Präsident kam, war jene allerdings gegenüber dieser mit elf deutlich unterrepräsentiert. Richtig auch der Hinweis des Vf. auf S. 437, wonach durch den Umstand, daß immer weniger märkische Adlige einen ihrer Söhne dem Justizdienst widmeten, die ehemals starke Verbindung zwischen Herrenstand und Kammergericht zusehends geringer und damit auch die Unterscheidung von adliger und gelehrter Bank mehr und mehr hinfällig wurde.

257 Ausgangsbasis bildeten die Adreß-Kalender für 1764 und 1804. Verglichen wurden wiederum die gleichen Kollegien, also ohne die Kammern in den neuen Provinzen. 1804 fehlt die Deputation in Coeslin, die aufgehoben worden war. 1764 fand die Kammerdeputation in Halle keine Berücksichtigung. Vgl. dazu die Angaben bei Straubel, Personalpolitik, S. 126, für den Zeitraum 1770 bis 1806. Von 335 adligen und bürgerlichen KD-räten, die das Rigorosum abgelegt hatten, kamen 93 oder 27,8% aus den Reihen der Edelleute. H. von Bonin, Beamtenschaft, S. 149, hat für die alt-preußische Monarchie den Anteil des Adels in den Kammern auf 29,1% berechnet (116 Edelleute auf 399 Beamte in 13 Regionen). Siehe zu dem Komplex auch Wolfgang Neugebauer, Der Adel in Preußen im 18. Jahrhundert, in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789). Hrsg. von Ronald G. Asch, Köln, Weimar, Wien, 2001, S. 49-76, hier S. 65-67. Allerdings ist sein auf Dorn fußendes Urteil auf S. 65 zu hinterfragen, wonach zur Jahrhundertmitte in den Kammerkollegien der Kur-, Neumark, Magdeburgs, Pommerns der Anteil adliger und bürgerlicher Amtsträger in etwa gleich hoch gewesen sei. Damals standen in den vier Behörden einschließlich der Präsidenten und Direktoren insgesamt 64 Beamte, von denen 42 oder 65,6 bürgerlicher Herkunft waren. Bei 16 Personen od. 25,0% handelte es sich um Edelleute, weitere sechs od. 9,4% waren Nobilitierte. Werden indes die Land- und Steuerräte mit einbezogen, dann hätten die Edelleute wegen ihrer Dominanz bei den Landräten (abs. 58) mit 54,2% ein Übergewicht besessen (77 von 142). Einschließlich der Nobilitierten (9) wäre auf die bürgerlichen 65 Beamten ein Anteil von 45,8% entfallen. Mithin ist bei solchen Feststellungen zu präzisieren, um welchen Personenkreis es geht: um die Mitglieder der Kollegien oder um die Offizianten vom Landrat bis zum Kammerpräsidenten.

gen gekommen, belief sich deren Anteil 1804 auf 56,8%.²⁵⁸ In keiner der anderen Landesteile gab es eine solche Entwicklung. Zwar konnten auch in Minden und Kleve die Edelleute Positionsgewinne erzielen, zahlenmäßig blieben jedoch die bürgerlichen Beamten bestimmend. Werden für 1804 die Alt-Adligen separat betrachtet und die Nobilitierten (abs. 16 od. 7,6%) den bürgerlichen Offizianten zugeschlagen, dann hätten erstere tatsächlich nur einen Anteil von 27,0% gehabt, gab es also auch im Finanzfach weitere Kräfteverschiebungen. Würden die Oberforstmeister außerhalb der Betrachtung bleiben, bei denen es sich mehrheitlich um adlige Offiziere gehandelt hat, die aufgrund ihres anderen Karriereweges und häufig fehlender Kenntnisse nur schwerlich mit den anderen Kollegiumsmitgliedern zu vergleichen sind, sähen die Proportionen zwischen den beiden Sozialgruppen noch merklich anders aus, würden auf die Alt-Adligen (abs. 46) eben noch 21,8% entfallen.²⁵⁹

Die bürgerlichen Beamten gaben zur Jahrhundertwende aber nicht nur zahlenmäßig den Ton in den Landesjustizkollegien an, sondern sie stellten, wie oben bereits aufgezeigt worden ist, auch eine Vielzahl der Direktoren und etliche nobilitierte Präsidenten. Genannt seien nur Regierungspräsident D.W.S. (von) Meyer in Warschau, J.W. (von) Tevenar in Magdeburg und J.F. (von) Scheibler in Küstrin. In anderen Kollegien standen sie zwar nicht in der ersten Reihe, gleichwohl dirigierten sie gleichsam die Arbeit der Behörden. Exemplarisch dafür kann Franz Friedrich Westarp in Brieg stehen, dem von Großkanzler von Carmer im Ergebnis einer Justizvisitation sogar die Qualitäten eines Präsidenten bescheinigt wurden. Allerdings habe er aufgrund seines bürgerlichen Standes keine Aussicht, in eine solche Position zu gelangen. Wenige Jahrzehnte später und in einer anderen Provinz wäre ihm solches gleichwohl gelungen, wie die oben genannten Nobilitierten zeigen. Westarp, ein gebürtiger Berliner, stand mehr als 30 Jahre in dem oberschlesischen Justizkollegium, versah über eine längere Zeit die Geschäfte eines Regierungsdirektors.

258 In den schlesischen Kammern besaßen Nobilitierte keine bzw. nur eine marginale Bedeutung, so daß es hier jene Verlagerung wirklich gegeben hat. H. von Bonin, *Beamtenschaft*, S. 149, gibt 19 Adlige (od. 42,2%) bei insgesamt 45 Beamten an. Siehe dazu auch Sieg, *Staatsdienst*, S. 135. Der hohe Anteil Adliger in den schlesischen Kammern hing aber nicht nur mit der ministeriellen Personalpolitik zusammen, sondern auch damit, daß das Regelwerk von 1770 hier nicht bzw. nur partiell umgesetzt wurde. Damit boten sich aber für Protektion und Nepotismus ungleich größere Spielräume.

259 Vgl. hiermit die Ergebnisse von Brunschwig, *Gesellschaft*, S. 225-226, der von einem Anstieg der Rolle des Adels im Kameralfach ausgeht. Nicht zuletzt wiederum deshalb, weil er die Nobilitierten einfach den Alt-Adligen zugeschlagen hat. Bedenken sind auch gegenüber einzelnen Zahlen des Vf. angebracht, so wenn er feststellt, daß von den 795 Personen, die zwischen 1776 und 1806 das große kameralistische Examen ablegten, 348 Edelleute waren, nicht aber die darunter befindlichen Landräte separat ausweist. Auf die Weise errechnet er einen Anteil der Adligen von 43,9% und vergleicht ihn mit den Justizassessoren, wo erstere lediglich 11,7% erreichten. Auch bei der Ernennung der Referendare für den Zeitraum von 1786 bis 1806 kommt der Vf. auf einen Prozentsatz von 34,5% für den Adel. Zwar scheinen obige Angaben über das Bestallungsalter der Auskultatoren bei den Kammern seine Behauptung zu stützen, zieht man aufgrund der höheren Datendichte jedoch das Alter bei Absolvierung des großen Examens und das Bestallungsalter der Kriegsräte heran, verschieben sich die Proportionen nicht unwesentlich, nicht zu gedenken, daß hierbei die Nobilitierten unberücksichtigt blieben. So kamen die Edelleute bei der Ernennung der Auskultatoren (insgesamt 441 Personen) auf einen Anteil von 34,2, beim großen Examen (gesamt 460), auf 26,1%, bei der Beförderung zum Rat (708 Pers.) auf 28,7%.

rektors und war offenbar ungleich versierter als seine Chefs von Tschirschky und von Windheim, die er mehrfach vertrat.

Der spätere Posener Regierungspräsident Johann Samuel Ernst (von) Steudener wurde bereits 1765 und 1766 von seinen Vorgesetzten als der geschickteste Referendar des Breslauer Kollegiums eingeschätzt.²⁶⁰ 1787 avancierte er auf Vorschlag von Carmers zum Breslauer Regierungsdirektor und erhielt damals den Zuschlag vor dienstälteren Räten. Am 2.4.1793 erfolgte seine Bestallung als Chef der neuen Justizbehörde in Posen und wenige Tage später die Standeserhöhung. Steudener galt als sehr gründlicher und akkurater Präsident, über den es bereits im Dezember 1794 geheißen hatte, er erfreue sich im Unterschied zu den meisten preußischen Beamten eines hohen Ansehens bei den in der neuen Provinz angesessenen Polen. Damit unterschied er sich in doppelter Weise von dem Bromberger Präsidenten von Kleist, auf den noch zurückzukommen ist. Der aus dem pommerschen Belgard stammende Johann Friedrich (von) Hempel tat sich bereits im großen Examen hervor, weshalb es in seinem Prüfungsattest hieß, er verdiene es *vorzüglich wohl*, Rat in einem Landesjustizkollegium zu werden. Zur Jahrhundertwende wurden ihm gediegene theoretische und praktische Kenntnisse bescheinigt, weshalb ihm das Stettiner Regierungspräsidium die wichtigsten Arbeiten übertrug. Hempel wirkte in den Jahren 1801 bis 1804 federführend an der Ausarbeitung des Provinzialgesetzbuches für Pommern mit, ein Hauptgrund für seine Nobilitierung im Juli 1806. Der Rat gehörte zu denjenigen Beamten, die erst nach Zusammenbruch und Wiedergeburt des preußischen Staates den Höhepunkt ihrer Karriere erlebten: 1810 Vize-Präsident des Stettiner Oberlandesgerichtes, 1827 Chef-Präsident.²⁶¹

Besonders deutlich erhellt die Diskrepanz zwischen nomineller und tatsächlicher Leitung der Kollegien, zwischen adliger Repräsentation und bürgerlicher Direktion, zwischen Tradition und Neuem aus den Verhältnissen im Altmärkischen Obergericht. An der Spitze dieses Kollegiums stand mit Christoph George Friedrich von Bismarck das Mitglied einer altansässigen Familie, das gleichsam für die Berücksichtigung ständischer Interessen bürgte.²⁶² Obwohl der damalige Stettiner Rat bei der Justizvisitation vom Dezember 1768 zwar als fleißiger und redlicher, nicht aber als besonders geschickter Beamter eingeschätzt worden war, avancierte er im März 1790 in der Nachfolge des nach Kleve versetzten Otto George Albrecht von Rohr zum Chef des Altmärkischen Obergerichtes. Sowohl der Adlige selbst als auch die altmärkische Kreisdirektion hatten um die Beförderung von Bismarcks gebeten. Letztere wandte sich am 18.3.1790 an den Großkanzler, erinnerte an das Mitspracherecht der Stände bei der Ämterbesetzung und votierte für den Stettiner Rat.

260 Siehe dazu auch die Ausführungen bei Otto Bardong, Die Breslauer an der Universität Frankfurt (Oder). Ein Beitrag zur schlesischen Bildungsgeschichte 1648-1811. Würzburg 1970, S. 323 (= Quellen u. Darstellungen zur schles. Geschichte, Bd. 14).

261 GStA, I, Rep. 9, J 7 b, Fasz. 7, 114; I, Rep. 30, Nr. 48, 49 c; I, Rep. 96 A, Tit. 10 A 7, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 1, S. 407-408.

262 Bei Georg Schmidt, Das Geschlecht von Bismarck, Berlin 1908, S. 136-137 (= Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, 1. Bd.), findet sich keine Einschätzung seiner Arbeit im Justizfach, kein Hinweis auf seine nur durchschnittlichen Talente.

In seinem Immediatbericht vom 23.3.1790 griff J.H.C. von Carmer den Vorschlag der Kreisdirektion auf, würdigte die lange Dienstzeit des Adligen, wies jedoch auch auf dessen Schwächen hin. So soll von Bismarck hinsichtlich von Charakter und Talenten nicht den Grad von Tätigkeit und Übersicht des Ganzen gehabt haben, der für den Posten nötig wäre. Seine Anstellung käme aber den Wünschen des altmärkischen Adels nach, ohne daß die Geschäfte darunter leiden würden.²⁶³ Denn zugleich mit C.G.F. von Bismarck sollte der dienstälteste Rat C.D. Schultze zum Direktor gemacht und damit die Kontinuität in der Arbeit gewahrt werden, auch dachte der Großkanzler damals bereits an eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Beförderten.²⁶⁴ Der Justizminister ließ es sich nicht nehmen, am 3.4. des Jahres an die Kreisdirektion zu schreiben und die Bestallung von Bismarcks als Zugeständnis an die Rechte des altmärkischen Adels zu werten. Auch dieses Entgegenkommen war jedoch wieder typisch für die Zeit, wurde formal doch dem Anliegen des ersten Standes entsprochen, durch die Bestallung des bürgerlichen Direktors andererseits indes dafür gesorgt, daß den Geschäften durch die Beförderung des nicht unbedingt besten Kandidaten kein Nachteil erwuchs.

Christoph George Friedrich gehörte damit zu denjenigen Offizianten, die trotz gegenteiliger Orientierung in ihrer Heimatprovinz ein hohes Amt bekleideten. Schon wenige Jahre später jedoch traf er ein Abkommen mit seinem bürgerlichen Direktor Carl Dietrich Schultze, dem er gegen die Abtretung einer bestimmten Summe die Leitung des Kollegiums überließ. Vom Justizminister war beider Vereinbarung gebilligt worden. Faktisch blieb von Bismarck bis 1806 an der Spitze der Behörde, tatsächlich hielt er sich jedoch außerhalb Stendals auf und lebte quasi als Rentier. Für die Befähigung Schultzes spricht nicht nur jene Billigung des Abkommens, sondern auch seine Beurteilung in den Konduitenlisten der Jahre 1800 bis 1805, wo es u.a. hieß, er besitze große Kenntnisse der Landesverfassung, genieße das Vertrauen der Provinz und habe hinlängliche Fähigkeiten, um das kleine Kollegium in Ordnung zu halten.²⁶⁵ Nicht zuletzt deshalb stieg der Bürgerliche nach dem preußischen Zusammenbruch von 1806 in westfälischer Zeit zum Chef des Stendaler Obertribunals auf. Übrigens handelte es sich auch bei Schultze um einen gebürtigen Altmärker, der, abgesehen von seinem Jurastudium in Halle und einer mehrjährigen Tätigkeit als Referendar beim Berliner Kammergericht, seine ganze Laufbahn beim Altmärkischen Obergericht absolvierte: Ausdruck der wachsenden Rekrutierung der Landesjustizkollegien aus *Einsassen* der jeweiligen Provinz, aber auch der relativ geringen Bedeutung des Obergerichtes, denn in anderen Behörden wurde mit Bedacht in stärkerem Maße auf Fremde zurückgegriffen.

Daß jene Arbeitsteilung zwischen einem bürgerlichen Direktor und seinem adligen Chef nicht frei von Problemen war, läßt sich aus der 1799 schwelenden Kontroverse zwischen Schultze in Stendal und von Bismarck schließen. Letzterer hielt sich damals in

263 GStA, I, Rep. 9, J 15 II, Fasz. 5; dazu auch biogr. Handbuch, T. 1, S. 87.

264 Von Interesse ist an dieser Stelle noch das Schreiben Schultzes vom 22.3.1790 an den Großkanzler, in dem er die Ansetzung eines Präsidenten für unnötig erklärte. Dafür könnte das Amt des ersten Rates mit dem des Direktors verbunden werden. Auch sollen nicht die Kreisstände von Bismarck vorgeschlagen haben, sondern die Landräte.

265 GStA, I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K.

Wollin auf und beschwerte sich in einem Schreiben vom 30.1. des Jahres beim Großkanzler über den Obergerichtsdirektor. Dieser soll seine *zerrüttete ökonomische Lage ausgenutzt*, ihm den *Schein von Freundschaft vorgespiegelt*, zu einem *neuen Abkommen verleitet* und zum Verlassen Stendals ermuntert haben.²⁶⁶ Jene Vereinbarung besagte, daß von Bismarck einen Teil seines Präsidentengehaltes an Schultze abtrat, der dafür die ganze Leitung des Kollegiums übernahm und so seinem Chef die Möglichkeit bot, aus Gründen der Kostenersparnis den Wohnsitz in Stendal aufzugeben und sich auf ein Landgut in Vorpommern zurückzuziehen. Beim Studium der Konduitenlisten war Friedrich Wilhelm III. jedoch darauf gestoßen, daß sich der Präsident des Altmärkischen Obergerichtes gar nicht an seinem Dienort aufhielt, hatte einen Bericht des Justizministers angefordert und in dessen Ergebnis die Meinung vertreten, von Bismarck sollte sich pensionieren lassen, was mit Gehaltseinbußen für diesen verbunden war. Der Präsident reichte daraufhin zwar am 30.1.1799 sein Abschiedsgesuch ein, begründete seinen Schritt mit Alter und schwacher Gesundheit, wies zugleich aber auch auf seine schlechte materielle Lage, den Dienst von zwei unterstützungsbedürftigen Söhnen im Heer hin und bat um eine hinlängliche Pension. Am gleichen Tage beklagte er sich freilich beim Großkanzler und machte Schultze für die prekäre Lage verantwortlich, in die er durch sein Verlassen Stendals geraten war. Gegenüber H.J. von Goldbeck hob der Präsident hervor, daß er durchaus bei guter Gesundheit sei und deshalb gern noch länger im Amt geblieben wäre, um im Genuß des Gehaltes zu bleiben, welches er für die Unterstützung von Söhnen und Töchtern benötige.

Zweifellos hatte der Gerichtsdirektor aus eigennützigen Gründen gehandelt, war es bei der Entfernung von Bismarcks aus Stendal weniger um die Gehaltszulage gegangen, sondern in erster Linie um den Ausbau seiner Amtsstellung. War Schultze doch schon 1790 der Ansicht gewesen, der Posten eines Gerichtspräsidenten sei in Stendal unnötig, wollte er nominell wie faktisch an der Spitze des Kollegiums stehen. Durch den Wegzug von Bismarcks trat dies tatsächlich ein. Andererseits war letzterer kurzsichtig gewesen, hätte es ihm klar sein müssen, daß sein Wohnortwechsel früher oder später im Kabinett bemerkt werden würde. Seitens des Großkanzlers, der das Abkommen zwischen den beiden Beamten vollständig kannte, hatte er offenbar keine Schwierigkeiten zu befürchten. Zum Nachteil C.G.F. von Bismarcks wirkte sich aber v.a. jene Kabinettsorder vom 23.11.1797 über das pflichtwidrige Betragen einiger Offizianten aus, deren Verhalten mit der Kassation zu ahnden war. Hatte es hier doch u.a. geheißen, der *Staat sei nicht reich genug, um untätige und müßige Glieder zu besolden*. Auch wäre der *Obere schuldig, seinen Untergebenen mit aller Strenge auf den Dienst anzuhalten*.²⁶⁷ Auf die Verhältnisse in Stendal traf das nämlich gleich in zweifacher Hinsicht zu: durch den Müßiggang des Präsidenten, der damit zugleich seine Aufsichtspflichten verletzte. Da in den Konduitenlisten jedoch sowohl jene Arbeitsteilung als auch die Abwesenheit von Bismarcks vermerkt war, sah sich H.J. von Goldbeck zu einer Vertuschung außerstande, mußte dem Kabinett Auf-

266 GStA, I, Rep. 30, Nr. 48, Paket 9 421.

267 Diese Ordre bei Rudolph Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. Vierter Theil. Friedrich Wilhelm III. (1797-1807), Leipzig 1887 (= Publicationen aus d. K. Preußischen Staatsarchiven, 30. Bd.), S. 198-99.

klärung geben und die Lage im Sinne jener Ordre zu bereinigen versuchen. Ob Schultze tatsächlich seinem Chef Freundschaft vorgespiegelt, seine Finanzmisere ausgenutzt und ihn mit Absicht in die mißliche Lage manövriert hat, darf mit gutem Grund in Zweifel gezogen werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß es zur Jahrhundertwende einigen Bürgerlichen bzw. Nobilitierten gelang, die Spitzenposition in ihren Kollegien einzunehmen, hielten König und Justizminister bis 1806 an dem Prinzip fest, den Posten eines Regierungspräsidenten mit einem Alt-Adligen zu besetzen, nicht selten auf Kosten der fachlichen Befähigung. D.h. das Mitglied einer namhaften Familie bekam den Zuschlag, obwohl es im Kollegium bzw. in der Provinz qualifiziertere Kandidaten vorwiegend bürgerlicher Herkunft gab. Unter dieser sozialpolitisch motivierten Favorisierung des ersten Standes mußte der Gang der Geschäfte leiden, auch wenn der Präsident sich vorrangig auf die Repräsentation beschränkte und die fachliche Arbeit seinem Direktor überließ. Solcherart in das höchste Landesjustizamt gelangten u.a. Heinrich Wilhelm Friedrich von Kleist in Bromberg, August Friedrich von Windheim in Küstrin, Ferdinand Sigismund von Seidlitz in Breslau, allesamt Kollegien, an deren Tätigkeit es Kritik gab. Umgekehrt sorgte die Ignorierung jener Maxime in der magdeburgischen Regierung dafür, daß diese Behörde nach dem Berliner Kammergericht das höchste Ansehen innerhalb der Monarchie genoß und Referendare, die vorübergehend hier gestanden, die besten Laufbahnaussichten hatten.

Maßgeblichen Anteil an diesem Renommee hatten die Präsidenten Johann Wilhelm (von) Tevenar und Wilhelm Gottlieb (von) Vangerow, beide wiederum nicht zufällig zur Gruppe der Nobilitierten gehörend. Über den letzteren urteilte der Großkanzler im Jahre 1800 etwa so: Er sei *einer der gelehrtesten, tätigsten und geschicktesten Präsidenten und verdiene es*, den anderen Beamten *als Muster hingestellt* zu werden.²⁶⁸ Überdurchschnittlich befähigt war auch der magdeburgische Vizepräsident Carl Heinrich (von) Klevenow, der 1803 die Beförderung zum Chef des neuen Kollegiums in Heiligenstadt ausschlug und in westfälischer Zeit als Präsident des Kriminalgerichtshofes fungierte. Daß die Wahrnehmung von Repräsentationspflichten noch kurz vor dem preußischen Zusammenbruch zu den wichtigsten Aufgaben des Präsidenten eines Landesjustizkollegiums gehörte, noch dazu eines solchen in einer neuerworbenen Provinz, zeigt die Bestallung von Ernst Carl Wilhelm von Reibnitz. Nach der Absage (von) Klevenows war dieser nämlich an die Spitze der Regierung in Heiligenstadt avanciert, wobei der Großkanzler am 29.3.1803 den vorsitzenden Rat in Kalisch u.a. deshalb für das Amt vorgeschlagen hatte, weil der schlesische Adlige vermögend und folglich imstande sei, etwas *für das Äußere zu tun*.²⁶⁹

Kaum zufällig ist es auch, daß, wie die oben genannten Namen verdeutlichen, eine große Zahl der fachlich überdurchschnittlich befähigten Bürgerlichen nobilitiert wurde. Infolgedessen stellte diese Gruppe um 1800 nahezu jeden dritten adligen Rat (34 von 112), umgekehrt kam auf jeweils zwei Alt-Adlige etwa ein Nobilitierter. Wird nun noch

268 GStA, I, Rep. 96 A, Tit. 71 H, fol. 62 RS-63.

269 GStA, I, Rep. 9, J 7 b, Fasz. 193; I, Rep. 84, VI, Nr. 443; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; Paul Freiherr von Reibnitz, *Geschichte der Herren und Freiherren von Reibnitz 1241-1901*, Berlin 1901, S. 116-121; zu ihm wie zu C.H. (von) Klevenow auch biogr. Handbuch, T. 2, S. 784-785; T. 1, S. 496.

bedacht, daß ähnlich wie in den Kammern die Hauptlast der Arbeit, grundsätzliche Weichenstellungen für wichtige Entscheidungen von den meist bürgerlichen Direktoren und Räten geleistet bzw. vorgenommen wurden, kann zweifellos die Einschätzung getroffen werden, wonach die Regierungen binnen weniger Jahrzehnte aus einem *Bollwerk der alten* zu einem solchen der neuen *Bürokratie* geworden sind. Und zwar z.T. gegen den Widerstand einzelner Minister wie der Stände. Anscheinend erwiesen sich die Sachzwänge stärker als die Rücksichtnahme auf die Interessen des ersten Standes!

Mit Blick auf die Verhältnisse in Ostfriesland hatte der damalige Regierungskanzler Sebastian Anton Homfeld in einem Immediatbericht vom 26.5.1749 die starke Repräsentanz des Adels in den Justizkollegien wie folgt als Ausdruck ständischer Interessen charakterisiert, dabei die eigenen Ambitionen mit denen der Monarchie kaschierend: ... *daneben auch die vormahlige Ostfriesische Grafen und Fürsten haben leiden müssen, daß solche adeliche Glieder aus den Ständen bey dem Hofgerichte nur zu dem Ende bestellet, um dessen Authoritaet wieder die hohe Landes-Obrigkeit desto füglicher behaupten zu können, dahingegen die von Adel, wenn solche Bedienungen in deren Absicht cessiren werden, sich werden genöthiget finden, sich zu Ihrer Maj. Militair- und andern Diensten desto mehr zu appliciren ...*²⁷⁰ Zuvor hatte der Beamte zu Recht die bisherige Besetzung des Kollegiums kritisiert, in dem sich drei Adlige und sechs Gelehrte gegenüberstanden. Zwar wurden sie alle von der Ritterschaft bezahlt, der adlige Hofrichter und dessen zwei Assessoren bezogen im Unterschied zu ihren bürgerlichen Amtskollegen jedoch das Gehalt, ohne aber für das Hofgericht tätig zu werden; z.T. hielten sie sich sogar außerhalb des Landes auf. Aus diesen Gründen forderte der Kanzler, die von den Adligen besetzten Ämter gänzlich einzuziehen.²⁷¹

Noch 1750/51 gingen die adligen Räte der klevischen Regierung in mehreren Immediatgesuchen gegen ihren Amtskollegen Diest vor, der sich den Adel und damit einen Platz auf der adligen Bank angemäßt haben soll. Nach Vorlage seiner Dokumente wurde am 5.2.1751 zunächst der Adel des Geh. Regierungsrates Friedrich Gottfried Johann von Diest anerkannt, ihm nach einer Intervention der Regierung am 12.4. d.J. der Platz auf der adligen Bank jedoch strittig gemacht. Zuvor hatte das Kollegium darauf hingewiesen, daß der Rat nicht in direkter Linie von dem früheren klevischen Kanzler Friedrich Wilhelm von Diest abstammte, sondern von dessen Bruder. Entscheidend für die Ablehnung des Gesuchs waren somit zum einen unkorrekte Angaben des Rates, mehr aber noch sein als ungebührlich empfundenes Betragen gegenüber seinen Amtskollegen. Soll Diest doch den Vorsitz auf der sog. Adligen Bank beansprucht und damit andere Räte verärgert haben.²⁷²

War es in der Regierungszeit des Soldatenkönigs noch zahlreichen Adligen, die keine wissenschaftliche Bildung besaßen, gegen die Zahlung größerer Summen an die Rekrutenkasse gelungen, das Prädikat als Hofgerichts- oder Regierungsrat zu erhalten, eine ähnliche Erscheinung gab es v.a. bei den Landräten, für deren Posten in den zwanziger

270 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 179, vol. I, unpaginiert.

271 Zu Homfeld jetzt Biographisches Lexikon für Ostfriesland. Hrsg. im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke, Bd. 4, Aurich 2007, S. 214-218.

272 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. D, Nr. 8.

und dreißiger Jahren zahlreiche Anwartschaften vergeben worden waren, so hörte diese Praxis nach dem Thronwechsel allmählich ebenso auf wie die Plazierung von extraordinären Kriegs- und Domänenräten.²⁷³ Und auch die Unterscheidung der Justizbeamten nach ihrem Sitz auf der adligen oder der gelehrten Bank geriet zunehmend in Vergessenheit. Sollen die Kräfteverschiebungen zwischen den beiden sozialen Hauptgruppen einigermaßen adäquat nachgezeichnet werden, dürfen folglich nur die Behörden des Jahres 1750 mit denen von 1800/06 miteinander verglichen werden, allenfalls ergänzend können die Gegebenheiten vor der Justizreform von Coccejis's herangezogen werden. Indes schon dieser Vergleich zeigt die gravierenden Veränderungen, die sich im Verlaufe eines halben Jahrhunderts vollzogen haben.

Bereits die nach 1763 einsetzenden Klagen über den Bedeutungsverlust bzw. sogar das Verschwinden der sog. *adligen Bank* bei der neumärkischen Regierung deuten auf eine Intensivierung jenes Umschichtungsprozesses hin. Als der Berliner Obertribunalsrat J.F.E. Schlichting 1775 das Küstriner Landesjustizkollegium visitierte, übergab ihm Landesdirektor H.B. von Wobeser am 2.9. des Jahres ein Promemoria mit der Bitte um Wiederherstellung der *adligen Bank*. Er verwies auf die einschlägigen Rezesse wie die Landesverfassung, wonach es bei der Regierung eine adlige und eine bürgerliche bzw. gelehrte Bank mit jeweils drei Räten geben sollte. Gegenwärtig bestünde die adlige Bank jedoch nur aus dem Präsidenten, dem sechs bürgerliche Räte gegenüberständen.²⁷⁴ Allerdings sah sich die Ritterschaft nicht in der Lage, adlige Kandidaten für ein Ratsamt zu benennen, direkter Ausdruck ihres Dilemmas. Noch 1733 war die Situation in Küstrin eine gänzlich andere gewesen, hatte die bürgerliche Bank damals gerade einem Rat bestanden. Nach dem Tod des Regierungsrates Johann Thomas Böttcher wies sie vorübergehend sogar kein einziges Mitglied mehr auf. 1739 bestand das Kollegium inklusive Kanzler und Vizekanzler aus sieben Adligen, denen vier Bürgerliche gegenüberstanden, darunter zwei Konsistorialräte.²⁷⁵ Freilich war die Behörde damals *übersetzt*, gab es unter den Vertretern des ersten Standes auch bloße Titularräte. Daß es vornehmlich das Streben nach einem Titel bzw. der Mitgliedschaft in einem Landeskollegium war, was Adlige zu einer Justizlaufbahn bewog, zeigen ebenfalls die neumärkischen Verhältnisse. Hatte das dortige Kollegium 1739 doch zwei Kanzler, zwei Vizekanzler, einen adligen Direktor, zwei adlige und zwei bürgerliche Räte (ohne die bürgerlichen Konsistorialräte). D.h. allein bei den Edelleuten standen sich fünf »Vorgesetzte« und zwei »Untergebene« gegenüber.

273 Der klevische Regierungsrat Heinrich von Diest gab im August 1748 an, 1717 für das Amt 1 500 Taler an die Rekrutenkasse gezahlt zu haben, die Zuweisung eines Gehaltes kostete ihm 1729 weitere 1 200, mithin habe er in den Posten 2 700 Taler investiert, die er konserviert wissen wollte: GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 121. Christian Buchner in Küstrin erlegte für sein Amt als Regierungsrat und Protonotar 1733 3 000 Taler, die er als den größten Teil seines Vermögens bezeichnete. Da er kein Salär als Rat bekam, mußte Buchner lange Zeit von den Sporteln leben, von ihm als eine Art Leibrente für jene 3 000 Taler angesehen. Mithin gehörte der Protonotar zu denjenigen Beamten, die sich gegen die neue Sportelordnung von 1738 wandten, weil sie mit einer erheblichen Verminderung ihrer Einkommen verbunden war: GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 76.

274 GStA, I, Rep. 42, Nr. 48 a 1-d.

275 GStA, I, Rep. 9, K 3-4, Fasz. 8.

Ludwig von Burgsdorff gehörte offenbar zu denjenigen, denen es in erster Linie um das Prädikat und weniger um eine echte Mitarbeit ging. Zwar hatte er in Frankfurt/O. Jura studiert, eine Prüfung abgelegt und war 1722 zum neumärkischen Regierungsrat avanciert, seit 1731 hatte der Beamte jedoch seinen Wohnsitz nicht mehr in Küstrin, sondern auf seinem Gut Derzow. Den Sitzungen des Kollegiums dürfte der 1741 verstorbene Rat, der der eigenen Aussage zufolge die Küstriner Luft nur schlecht vertrug, somit allenfalls noch sporadisch beigewohnt haben.²⁷⁶ Eine ähnliche Aussage wurde später über den Direktor von Münchow getroffen, der sich ungeachtet seiner Funktion vornehmlich in Pommern aufgehalten haben soll. Die Verhältnisse in der Küstriner Regierung scheinen damit die These zu belegen, wonach sich das Laufbahnverhalten des Adels im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts entscheidend veränderte, nicht zuletzt dank der militärischen Erfolge Friedrichs II. in den drei Schlesischen Kriegen. Strebten in der Ära des Soldatenkönigs noch zahlreiche Adlige eine Karriere im Zivildienst und hier wiederum hauptsächlich in der Justizverwaltung an, zog es spätestens nach 1745 zunehmend mehr nachgeborene Söhne in das preußische Heer. Dementsprechend verlor der Universitätsbesuch und der Eintritt in eine Behörde an Attraktivität. Ein weiterer Grund hierfür mag auch gewesen sein, daß sich die wirtschaftliche Lage des ersten Standes nach den Schlesischen Kriegen generell verschlechterte, weshalb viele Väter von dem kostspieligen Besuch von Gymnasien, Akademien und dem Unterhalt während des Referendariats Abstand nahmen und ihre Söhne möglichst frühzeitig im Heer unterbrachten. Hierauf verweisen die zahllosen Gesuche um Aufnahme in das Kadettenkorps.

In seiner Arbeit über das Berliner Kammergericht hat schon F. Holtze für das frühe 18. Jahrhundert den Umstand herausgearbeitet, wonach der wirtschaftliche Verfall des märkischen Adels zu einem spürbaren Anwachsen des Militäradels sowie dazu führte, daß immer weniger Besitzer kleinerer Güter die Möglichkeiten besaßen, einen ihrer Söhne dem Zivildienst zu widmen. Infolgedessen traten auf der adligen Bank des Kammergerichtes die gebürtigen Märker zunehmend in den Hintergrund und machten reicheren Edelleuten aus anderen Landesteilen der Monarchie, Nobilitierten und hugenottischen Adligen Platz. So traten seinen Untersuchungen zufolge zwischen 1713 und 1740 29 Adlige ins Kammergericht ein, darunter nur noch fünf Märker, obwohl noch in der Kammergerichtsordnung von 1709 festgelegt worden war, daß die Hälfte der Ratsämter aus dem Herrenstand und zwar vorwiegend mit Märkern besetzt werden sollte.²⁷⁷ Weitere fünf Edelleute kamen aus den Reihen der Refugiés. Holtze wertete diese Entwicklung als Beleg für die wachsende Distanz des märkischen Adels zum Kammergericht, mitverursacht durch seine wirtschaftlichen Probleme. An anderer Stelle ist bei ihm dann davon die Rede, daß spätestens in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts die inhaltlichen Unter-

276 GSa, I, Rep. 9, K 3-4, Fasz. 9. Eventuell liegt hier eine Verwechslung mit seinem Namensvetter George Heinrich vor, der seit 1727 Regierungsrat war. Einer von beiden führte 1739 das Prädikat Vizekanzler. Siehe dazu biogr. Handbuch, T. 1, S. 159-160.

277 Holtze, Kammergericht, S. 25 Fn., S. 63f., S. 112 Fn. Um 1740 saßen dann auf der adligen Bank drei Märker und zwei Refugierte, so auf S. 152.

schiede zwischen adligen und bürgerlichen Juristen weitgehend eingeebnet waren, Voraussetzung für das Verschwinden von adliger und gelehrter Bank.²⁷⁸

1775 übten J.F.E. Schlichting und J.G.F. Weisbeck aber nicht nur Kritik am ersten Stand, der sich nicht in der Lage zeigte, bei Vakanzen geeignete Kandidaten aus den eigenen Reihen zu benennen, sondern auch das Verhalten von vier der sechs bürgerlichen Räte wurde gerügt. Diese hatten durchschnittlich nämlich pro Jahr lediglich 400 Prozesse abzuwickeln, eine im Vergleich des Küstriner Personals mit dem anderer Justizkollegien zu geringe Zahl. Die Beamten wären somit nicht ausgelastet und neigten daher zu Zerstreuung. Lediglich die Räte Ludwig Hain und Johann Daniel Scheibler zeigten großen Diensteifer und eine gute Führung. Ihre vier Kollegen hingegen würden über kein großes Ansehen im Publikum verfügen, sie pflegten ungeachtet einschlägiger Verbote vertrauten Umgang mit Advokaten, besuchten öffentliche Kegelbahnen, Tabagien und Gärten. Da letzteren aber keine direkten Dienstverstöße nachzuweisen waren, sollten sie mittels eines Verweises zur Korrektur angehalten werden.

2.2. Der regionale Aspekt

Von nicht geringem Interesse ist sodann die regionale Herkunft der höheren Justizbeamten. Danach stammte nahezu jeder dritte (abs. 99 od. 30,3%) zur Jahrhundertwende aus der Kur- und Neumark, wobei Berlin eine exponierte Rolle zukam.²⁷⁹ Bemerkenswert ferner der hohe Anteil von Personen, die aus den Provinzen Magdeburg und Halberstadt gebürtig waren (abs. 42 oder 12,8%). Damit kamen aus beiden Regionen exakt ebensoviele Beamte wie aus dem territorial ungleich größeren Schlesien. Unter Berücksichtigung von Pommern (abs. 22) wären insgesamt 163 Räte aus den Kernlanden der preußischen Monarchie gekommen oder genau 50 Prozent. Da es sich hierbei mehrheitlich um Bürgersöhne handelte, widerspiegeln diese Zahlen direkt das hohe Niveau der städtischen Entwicklung in den beiden westelbischen Provinzen sowie in der Berliner Region, sind sie Ausdruck von Bevölkerungsdichte, Gewerbepotential und Wohlstand dieses Raumes. Und wohl kaum zufällig befanden sich in den Kernlanden mit Halle und Frankfurt zwei renommierte Universitäten, deren Anziehungskraft weit über die Monarchie hinausreichte, gab es mit den Domschulen in Halberstadt und Magdeburg, mit Kloster Berge, mit dem hallischen Pädagogium, dem Joachimsthalschen und dem Gymnasium Zum Grauen Kloster Anstalten von hohem Niveau. Im zweiten Drittel des Jahrhunderts in ein gut dotiertes Amt in der Finanz- oder Justizverwaltung avancierte bürgerliche Beamte sahen sich daher

278 Holtze, Kammergericht, S. 276-277. Danach bestand jener historische Unterschied noch im Jahre 1768, saßen bei der Anwesenheit des Kronprinzen Adlige und Bürgerliche auf verschiedenen Seiten der Sitzungstafel. Freilich handelte es sich dem Vf. zufolge nur noch um eine formale Trennung, war doch bereits 1748 die Vorschrift entfallen, wonach die Hälfte der Ratsämter mit Adligen besetzt werden sollte. In eben diese Richtung zielte auch die Ordnung von 1755, die beide Gruppen den gleichen Prüfungsmodalitäten unterwarf.

279 Im Unterschied zur obigen Passage, wo die regionale Herkunft für den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet wurde, geht es jetzt nur um die Zeit um 1800, sollen mögliche Unterschiede, soll die Diskrepanz zwischen Theorie und Wirklichkeit aufgezeigt werden.

in der Lage, einen oder mehrere Söhne auf ein in der Region befindliches Gymnasium zu schicken, ihnen die akademische Ausbildung in Halle bzw. Frankfurt zu finanzieren sowie sie während des mehrjährigen Referendariats zu unterhalten.

Gewiß gab es auch in (Ost- und West-)Preußen einige gute Schulen, besaß die Albertina ein hohes Ansehen, dennoch stand das städtebürgerliche Potential hinter dem Magdeburgs zurück. Infolgedessen stammten um 1800 von jenen insgesamt 326 erfaßten Justizbeamten nur 30 oder 9,2% aus Ost- und Westpreußen, womit beide Landesteile merklich hinter Magdeburg und Halberstadt zurücklagen, ähnlich gravierend war der Rückstand von Pommern (22 Personen oder 6,7%). Für den Zusammenhang von regionaler Rekrutierung und städtischer Entwicklung sprechen außerdem die bereits genannten Zahlen für Schlesien sowie die für die rheinisch-westfälischen Gebiete. Aus letzteren (inkl. Ostfriesland) kamen nämlich 51 Beamte, was einem Anteil von 15,6 Prozent entsprach. Hinzuweisen wäre schließlich noch darauf, daß etwa jeder zehnte der erfaßten Beamten (35 od. 10,7%) nicht aus der preußischen Monarchie kam, sondern aus Anhalt, Kursachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg oder aus einer anderen Region des Reiches, seltener aus dem europäischen Ausland stammte. Diese Zahl zeigt zum einen die beachtliche Anziehungskraft, die die preußische Verwaltung auf Fremde ausübte. Andererseits wäre dieser Anteil noch weit höher gewesen, wenn die Könige und zuständigen Minister nicht die Maxime beherzigt hätten, die Ämter vornehmlich mit Landeskindern zu besetzen. Beim Nachweis überdurchschnittlicher Fähigkeiten, mitunter aber auch dank der Fürsprache eines hochrangigen Gönners wurde dieses Prinzip wissentlich beiseite geschoben. Lediglich fünf Personen (1,5%) konnten regional nicht eingeordnet werden.

Bei der regionalen Rekrutierung der Präsidenten und Räte kam es vornehmlich im zweiten Drittel des Jahrhunderts zur Kollision von zwei Maximen der Personalpolitik. Forderten König und Minister zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten die Bestallung Landfremder, drangen die Stände auf Berücksichtigung des Indigenats, aber auch die altansässigen Beamtenfamilien wünschten die Plazierung ihrer Söhne in der Heimatprovinz. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Besetzung der Präsidentenämter. Beispielhaft verwiesen sei auf die Verhältnisse in Stettin, wo 1777 und 1784 die vor- und hinterpommerschen Landstände bei Monarch wie Großkanzler vorstellig wurden und auf die Einsetzung J.E.W. von Massows als Regierungspräsident drangen.²⁸⁰ Sie führten den Landtagsrezeß von 1654 ins Feld, der vorsah, daß bei der Besetzung der höchsten Regierungsämter nur adlige Landeskindern genommen werden sollten. Friedrich II. lehnte den Antrag zunächst mit der Bemerkung ab, er wolle keine Pommern in pommerschen Ämtern und keine gebürtigen Preußen in preußischen, gleichwohl forderte er über die Materie 1777 ein Gutachten C.J.M. von Fürsts an.

In diesem führte der Großkanzler aus, daß die früheren preußischen Regenten tatsächlich nach dem Inhalt des Rezeßes gehandelt hätten, sofern es qualifizierte Pommern für die vakanten Ämter gegeben habe. Schließlich stimmte auch der König der Bestallung von Massows als Vizepräsident in Stettin zu, weil ausdrücklich erklärt worden war, er

280 GStA, I, Rep. 30, Nr. 38. Paket 9 423.

habe keine Güter in Pommern, sondern sein Vater besitze ein solches in Heiligenbeil.²⁸¹ Zwar konnten die Stände für ihr Verlangen auf den Rezeß verweisen, doch war für Friedrich II. nicht die ständische Position bzw. die Handlungsweise seiner Vorfahren entscheidend, sondern die Tatsache, daß der Vater des Kandidaten nicht in Pommern ansässig war. Wie im Falle der bürgerlichen Räte fürchtete der König Konnexionen, die die Arbeit der Behörden behindern, sich für staatliche Interessen nachteilig auswirken könnten.²⁸² Andererseits hielt er freilich an seiner Politik der Favorisierung des Adels fest, was die Berücksichtigung ständischer Interessen einschloß.

Bei dem letztgenannten Aspekt ist indes eine zeitliche Differenzierung angebracht. So kam der große König vor dem Siebenjährigen Krieg den Ständen ungleich öfter und inhaltlich weiter entgegen als in den Dezennien nach 1763. Aber auch in seinen letzten Lebensjahren ging er, falls möglich, direkten Konfrontationen mit den Ständen aus dem Weg. Im Falle J.E.W. von Massows wie bei anderen Gelegenheiten taktierte der Monarch, kam nach außen hin den Forderungen der Stände nach und setzte deren Kandidaten an. Das geschah aber nur, weil dieser keine Besitzung in Pommern hatte – gleichwohl gehörte das Geschlecht zu den alten pommerschen Familien – und so das zweite Prinzip der Personalpolitik gewahrt blieb. Zu fragen ist, wie seine Entscheidung ausgefallen wäre, wenn von Massow ein Gut in Pommern besessen hätte? Hinzuweisen ist auch darauf, daß Friedrich II. offenbar seine Entscheidungen in hohem Maße von den konkreten Konstellationen abhängig machte. So kam er bestimmten Familien, wie etwa den Burggrafen zu Dohna oder den Finck von Finckensteins eher entgegen als anderen, und setzte deren Angehörige in wichtige Positionen in Ostpreußen ein. Generell könnte sogar die Feststellung getroffen werden, daß sich der Soldatenkönig und dann sein Sohn vielleicht noch bis 1763 genötigt sahen, auf die Interessen der Stände Rücksicht zu nehmen, später taten es die Regenten nur noch partiell. Im letzten Drittel des Jahrhunderts handelte es sich von Seiten des Königs eher um freiwillige Zugeständnisse an den ersten Stand, mußte er sich keinem Druck mehr beugen, sondern machte Konzessionen, um regulierend in das Kräfteverhältnis von Adel und Bürgertum einzugreifen.

Daß das Beharren der Stände auf dem Indigenat mitverantwortlich für den oben skizzierten regionalen Rekrutierungsprozeß war, erhellt aus einem Fall aus Kleve-Mark. Im Frühjahr 1795 bat der Regierungsassessor Christoph Ludwig P. Strümpfler aus Hamm, der erst im Februar des Vorjahres von Magdeburg dorthin gekommen war, um seine Versetzung nach Franken, ggf. wollte er selbst einen Posten in dem wenig beliebten Südpreußen annehmen. Seinen Wunsch begründete der Beamte damit, daß er in Kleve-Mark nie das Indigenat und damit ein Ratsamt erhalten würde. Auch hegten die Einheimischen starke Vorbehalte gegen Fremde, könne er im Kollegium kein freundschaftliches Entgegenkom-

281 Siehe dazu auch den Hinweis auf die Supplik der pommerschen Landstände vom Sep. 1777 in GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 150, fol. 149.

282 Für die Kammern rief Friedrich II. seine Maxime am 22.10.1781 gegenüber Minister von Gaudy noch einmal in Erinnerung, der den Assessor Roehrdantz für ein vakantes Ratsamt vorgeschlagen hatte: *wie Meine Facon ist, in die Cammern nehme Ich keine Leute aus der nehmlichen Provintz, sondern die müßen aus anderen Provintzien seyn.* GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 821.

men erwarten.²⁸³ Im Justizdepartement wurde seine Argumentation offenbar als begründet angesehen, denn schon im August 1795 bekam Strümpfler ein Amt als Hofgerichtsrat in Bromberg, wo er bis 1806 als eines der besten Kollegiumsmitglieder gewürdigt wurde. Für die Behörde in Kleve dürfte seine Umsetzung jedoch ein Verlust gewesen sein.

Bereits im Januar 1766 hatten die kleve-märkischen Landstände gegen die Ernennung Johann Friedrich von Brückners zum Geh. Regierungsrat protestiert.²⁸⁴ Sie sahen darin einen Verstoß gegen den Landtagsrezeß vom 14.8.1660, in dem der Landesherr das *Jus indigenatus* bestätigt hatte. Der Großkanzler sah den Vorstoß als ungerechtfertigt an, weil von Brückner nur einen außerordentlichen Posten bekommen habe. Zudem könnten die Kläger davon ausgehen, daß auch in Zukunft nach Möglichkeit Einheimische und zwar besonders Adlige bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden sollten. Mit Blick auf den Kammergerichtsrat Heinrich Diederich Grolman, der zu den Kandidaten auf das vakante Amt gehört hatte, aber wegen seines Vaters und Bruders, beide bereits Mitglied der klevischen Regierung, nicht zum Zuge gekommen war, machte der Justizminister ferner darauf aufmerksam, daß *verwandtschaftliche Beziehungen* unter den Räten des öfteren *Mißbräuche* nach sich zögen, zum Nachteil von Provinz und Ständen. In den Bescheid an die Kläger wurde schließlich noch die Bemerkung aufgenommen, wenn in Kleve kein Fremder zu einem Ratsamt gelangen könnte, müßten klevische Untertanen auch auf die Beförderung in einem anderen Landesteil verzichten.

Aus Halberstadt gibt es ebenfalls Hinweise für eine mittelbare Begünstigung von Einheimischen. Hier besaßen ausgangs des Jahrhunderts etliche aus der Region stammende Räte Pfründen bei einem der geistlichen Stifter, anderer nannten Landgüter ihr eigen, weshalb beide Gruppen im Unterschied zu den Fremden mit dem hier gezahlten Salär auskommen konnten, welches merklich geringer war als in anderen Regierungen. Mithin schlug manch ein Assessor aus Berlin, Stettin oder Marienwerder ein Ratsamt in Halberstadt aus, andere traten den Posten zwar an, suchten aber wenig später bereits um die Versetzung nach. Infolgedessen wurde das dortige Kollegium zu einer vorrangigen Domäne gebürtiger Halberstädter. In Schlesien gab es sogar Fälle einer direkten Vererbung der Ratsämter vom Vater auf den Sohn, bei den Grafen von Matuschka wechselten sich drei Generationen in einer Behörde ab, bei den Freiherrn von Seidlitz und der Familie von Sau(e)rma waren es jeweils zwei.

Wie wichtig jene wirtschaftliche Verwurzelung in der Provinz v.a. in der Ära Friedrich Wilhelms I. war, als zahlreiche Räte unentgeltlich oder für ein sehr geringes Salär arbeiten mußten, zeigt die – wenngleich außergewöhnliche – Situation des Altmärkischen Obergerichtes im Jahre 1737. Die sechs Räte auf der adligen Bank bekamen damals zusammen ein Gehalt von 2 200 Talern, von denen allein 1 000 auf den Amtshauptmann Otto Christoph von Jagow entfielen, zwei andere bekamen je 500, einer 200 Taler und weitere zwei Beamte nichts. Aus ihren Gütern und sonstigen Vermögenswerten zogen diese sechs Personen jedoch ein jährliches Einkommen von 9 600 Talern. Und nur dieses erlaubte es den beiden extraordinären Räten überhaupt erst, im Obergericht mitzuwirken. Bei drei ihrer

283 GStA, I, Rep. 34, Nr. 16 b; zu Strümpfler biogr. Handbuch, T. 2, S. 992.

284 Siehe dazu AB. Behörde, Bd. 13, S. 741.

Amtskollegen boten die Einnahmen aus der Bedienung und dem Grundbesitz die Gewähr für ein standesgemäßes Auftreten und nur der Amtshauptmann darf mit jährlichen Einkünften von 4 200 Talern als wohlhabend angesehen werden.²⁸⁵ Kaum anders sahen die Gegebenheiten bei den bürgerlichen Obergerichtsräten aus. Die gelehrte Bank zählte ebenfalls sechs Köpfe, deren Salär sich auf insgesamt 1 985, ihre sonstigen Einkünfte sich aber auf 6 700 Taler beliefen. Fünf von ihnen besaßen ein Landgut im Wert von 12 bis 30 000 Talern. Drei Räte bezogen kein festes Gehalt und lebten v.a. von den Erträgen aus der Landwirtschaft, umgekehrt hatte der Obergerichtsrat und *dirigens* Johann Hermes kein Landgut, dafür brachten ihm seine verschiedenen Ämter ein Einkommen von fast 1 000 Talern ein. D.h. nur ihre wirtschaftliche Verhaftung in der Region ermöglichte es dem größeren Teil der altmärkischen Obergerichtsräte, in dem Landesjustizkollegium mitzuarbeiten. Die Versetzung in eine andere Provinz hätten sie mit Rücksicht auf ihre Landgüter ausschlagen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist zu verstehen, warum die zahllosen Reskripte, Referendare oder Räte dürften kein Amt in ihrer Heimatprovinz bekommen, nahezu wirkungslos blieben. Umgekehrt hätte es einer ausreichenden Dotierung der Ratsämter bedurft, um jenem Anliegen nachzukommen, was aber nur in einigen Landesteilen dann auch tatsächlich geschah.²⁸⁶ Im Einzelfall setzte sich Friedrich II. durch, insgesamt stießen seine Bemühungen jedoch auf enge Grenzen. Bereits nach dem Siebenjährigen Krieg spielten in den Königsberger Justizkollegien gebürtige Ostpreußen eine wichtige Rolle, in den drei schlesischen Oberamts-Regierungen dominierten Schlesier, in Magdeburg wie Kleve bekamen bei der Besetzung vakanter Ämter vielfach Landeskindern den Zuschlag. So waren von den 18 Mitgliedern der Stettiner Regierung und des Coesliner Hofgerichtes im Jahre 1800 neun aus Pommern, zwei weitere aus der benachbarten Uckermark, der Breslauer Behörde gehörte damals gerade ein nicht aus der Provinz stammender Beamter an, in Aurich zählten bis auf den Chef alle zu den Landeskindern. Die Situation stellte sich damit ähnlich dar wie vor der Justizreform von 1748/49. Eine gewisse Ausnahme bildeten lediglich das Berliner Kammergericht und die Kollegien in den neuen östlichen Landesteilen.

Zu den wenigen beamteten Vätern, die die königliche Orientierung unterstützten und es für falsch hielten, Referendare wie Räte in ihrer Heimatprovinz anzusetzen, gehörte der Halberstädter General-Superintendent Johann Christian Michaelis. Dieser wandte sich am 4.10.1771 an Großkanzler von Fürst und bat darum, seinen zweiten Sohn namens Johann Christian als Referendar bei der magdeburgischen Regierung zu plazieren.²⁸⁷ Er wollte diesen nicht in Halberstadt angestellt wissen und hätte ihm daher vorgeschlagen, sein Referendariat in Breslau oder Magdeburg zu absolvieren. Der Vater gab an, es auch bei seinem ältesten Sohn Friedrich Christian so gehalten und ihn nach dem Studium nach Berlin geschickt zu haben. Michaelis sen. vertrat die Ansicht, in der Fremde würden die

285 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 22, unpaginiert.

286 Insofern ist das häufig zu findende Urteil, Minister von Cocceji habe mit seiner Reform der Kollegien auch für eine hinreichende Bezahlung der Räte gesorgt, zu pauschal. Gewiß haben sich die Einkommensverhältnisse seit den späten vierziger Jahren im Vergleich zur Zeit vor 1740 spürbar verbessert, nicht wenige Beamte waren jedoch weiterhin auf Nebeneinkünfte angewiesen.

287 GStA, I, Rep. 33, Nr. 16 b, Paket 10 638, 1756-1774.

Referendare weniger Anlaß zur Zerstreung finden und sich stärker ihrer fachlichen Ausbildung widmen, eine Position, der der Justizminister vorbehaltlos zustimmte und dem Antrag stattgab. Der General-Superintendent ging sogar noch weiter und setzte sich direkt mit dem Regierungspräsidenten in Magdeburg in Verbindung, um mit diesem zusammen für die beste Qualifikation seines jüngsten Sohnes zu sorgen. Selbst diese zweckdienlichen Absichten des Vaters konnten es jedoch nicht verhindern, daß Johann Christian lediglich ein durchschnittlich befähigter Regierungsrat und dessen älterer Bruder Friedrich Christian 1776 in Breslau sogar abgelöst wurde.²⁸⁸ Geradezu das Gegenstück hierzu bildete der Coesliner Hofgerichtsrat Bernhard Ludwig F. Koehne. Dessen Sohn Heinrich Philipp absolvierte lediglich das Studium in Halle und arbeitete einige Zeit als Assessor in Posen, ansonsten war auch auf Betreiben des Vaters, für den sich hierdurch geringere Unterhaltskosten ergaben, sein ganzer Werdegang mit Coeslin verbunden. Im Februar 1800 konnte Heinrich Philipp sogar in direkter Nachfolge in das Amt seines verstorbenen Vaters einrücken.²⁸⁹

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, daß Friedrich II. offenbar für bestimmte Ämter bevorzugt Pommern oder Märker gewählt hat. So handelte es sich wohl nicht zufällig bei den schlesischen Provinzialministern Ludwig Wilhelm Graf von Münchow, Ernst Wilhelm von Schlabrendorff und Carl George von Hoym um Adlige aus den Kernprovinzen der Monarchie, die er für besser geeignet hielt, der Neuerwerbung vorzustehen als ein Adliger aus einer Randprovinz.²⁹⁰ Auch bei dem altgedienten Ressortchef Joachim Ewald von Blumenthal handelte es sich um einen Pommern, Otto Leopold von Gaudy war ein Märker, Valentin von Massow wiederum ein Pommer. Damit kontrastiert in gewisser Weise die Situation im Justizdepartement, wo es mit Carl Joseph Maximilian Freiherr von Fürst und Carl Abraham von Zedlitz immerhin zwei Schlesier gab! Und Großkanzler Johann Heinrich Casimir von Carmer, aus Kreuznach gebürtig, hatte seit 1750 wichtige Karriereetappen in Schlesien absolviert. In mehreren Ordres sprach der große König die Ansicht aus, schlesische Landräte seien besonders gut für ein Amt als Kammerpräsident geeignet, weshalb Minister von Hoym u.a. 1775 die Aufforderung erhielt, entsprechende Kandidaten zu präsentieren. Vorbehaltlos zufrieden war er aber weder mit dem Küstriner Kollegienchef C.C.H. Graf von Logau noch mit dessen Landsmann C.L. von Siegroth in der Kurmark.

Eine besondere Vorliebe hegte Friedrich II. aber für aus Pommern stammende Offiziere, weshalb die dortigen Vasallen sich nicht im Zivil-, sondern im Militärdienst engagieren sollten. So billigte der Monarch am 7.7.1776 zwar die Beförderung von O.W. von Zitzwitz zum Kriegs- und Domänenrat in Breslau, er bedeutete Minister von Hoym zugleich jedoch, er wolle künftig nicht so viele pommersche Edelleute zu Kriegsräten, sondern vorrangig zu Soldaten machen. Der Ressortchef habe sich bei seinen Beförderungsvor-

288 GStA, I, Rep. 9, J 7, Fasz. 56; I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 1, Fasz. 8, 14; biogr. Handbuch, T. 2, S. 644-646.

289 GStA, I, Rep. 30, Nr. 49 a, Nr. 49 c.

290 Seine Personalpolitik dürfte somit in einem direkten Zusammenhang mit der Einschätzung in den Politischen Testamenten über die Befähigung und Talente der Bewohner dieser oder jener Provinz gestanden haben.

schlagen hiernach zu richten.²⁹¹ Diese Orientierung wiederholte der Landesherr am 1.2.1778 anlässlich der Beförderung des Referendars E.G. von Massow zum Glogauer Rat noch einmal. Danach sollte der Ressortchef für die Kammern vornehmlich auf Bürgerliche zurückgreifen, die pommerschen Adligen wollte der König dagegen im Heer ansetzen.²⁹² Zu erwähnen ist an dieser Stelle freilich auch, daß sich die Besetzung mancher Posten als schwierig erwies. Hierzu gehörte etwa das Amt des Kammerpräsidenten in Kleve. Trotz des mit der Beförderung verbundenen Karrieresprungs, trotz des ungleich höheren Gehalts schlugen im Februar 1777 G.C. von Puttkammer und im Juli d.J. O.W. von Bonin, beides pommersche Landräte, die ihnen offerierte Umsetzung an den Niederrhein aus.²⁹³ Jener begründete die Ablehnung mit seinem hohen Alter, von diesem ist keine entsprechende Äußerung überliefert. Es darf aber vermutet werden, daß für gebürtige Pommern eine Versetzung in das ihnen fremde Kleve nicht besonders attraktiv war, u.a. wegen der Spezifik der dortigen Verhältnisse. Wie sich aus dem Scheitern des früheren Landrates L.W. von Luck entnehmen läßt, war jene Skepsis durchaus begründet.

291 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, S. 582.

292 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 65.

293 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, S. 141, Nr. 77, S. 466f.

III. Die Landräte

3.1. Rekrutierungsprozesse

Wenn die Arbeit von Land- und Steuerräten miteinander verglichen, wenn die Tätigkeit der Landräte näher beleuchtet werden soll, ist es vonnöten, den Rekrutierungsprozeß dieser Beamtengruppe intensiver zu betrachten, zumal eine solche Analyse, von punktuellen Untersuchungen über einzelne Landschaften einmal abgesehen, noch nicht gemacht worden ist.²⁹⁴ Es geht also im folgenden um bestimmte Aspekte des Werdegangs der späteren Landräte: ihren Schul- und Universitätsbesuch, Eintritt ins Heer und Länge des Dienstes, Betätigung in der Landwirtschaft, Dauer der landrätlichen Arbeit. Untersucht wurden alle Provinzen der Monarchie, in denen es Landräte gegeben hat, kleinere Lücken sind lediglich für die Neuerwerbungen seit den neunziger Jahren zu konstatieren, da v.a. für Süd- und Neu-Ostpreußen die Überlieferung deutlich ungünstiger ist als etwa für Westpreußen oder Schlesien. Für jene beiden Landesteile wurden neben den aus den Kernlanden stammenden Personen v.a. die polnischen Adligen erfaßt, die vor der Inbesitznahme Offiziere im preußischen Heer gewesen waren. Die übrigen Polen, die zu Landräten in Süd- und Neu-Ostpreußen avancierten und hier nicht mit einbezogen wurden, hatten in der Regel und sofern sich das aus den Konduitenlisten erschließen läßt, zuvor im polnischen bzw. sächsischen Heer gedient, einige wenige kamen auch aus der polnischen Justiz- oder Finanzverwaltung, sie hatten meist die Grenze von 30 Jahren deutlich überschritten, besaßen das Vertrauen der im Kreis ansässigen Edelleute wie der neuen Obrigkeit und gelangten deshalb in die neuen Ämter.²⁹⁵

Aus den ausgewerteten Quellen konnten insgesamt 571 Landräte ermittelt werden, für die Daten vorliegen, die über den bloßen Namen und den Kreis hinausgehen. Einschließlich der hier nicht berücksichtigten Väter, die als Landräte amtierten, dürfte sich die Gesamtzahl der namentlich bekannten Personen für den Zeitraum 1740 bis 1806 auf etwa 650 bis 750 belaufen. Angesichts dieser Größenordnung scheinen die Angaben über jene 571 Edelleute durchaus repräsentativ zu sein, was freilich Lücken in der einen oder anderen Frage nicht ausschließt. Vorausschickend ist zu sagen, daß es sich bei den Landräten fast ausnahmslos um Edelleute handelte, freilich gab es auch in dieser Frage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Veränderungen, die maßgeblich mit der Nobilitierungspraxis der beiden Nachfolger Friedrichs II. zusammenhingen.²⁹⁶ Stellten geadelte bzw.

294 Grundsätzlich zu der Problematik geäußert haben sich u.a.: Gustav August Heinrich Baron von Lamotte, *Abhandlungen*, Teil I, Berlin 1793, S. 1 bis 98, freilich nur über die als musterhaft geltenden Verhältnisse in der Kurmark; Franz Gelpke, *Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der Preußischen Monarchie, unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen*, in: *Verwaltungsarchiv*, Bd. X (1902), S. 211-295, v.a. S. 268-280.

295 Siehe dazu Charlotte Busenius, *Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neustpreußen 1793-1806*, Frankfurt/Main, Bonn 1961, S. 85-87.

296 Lamotte, *Abhandlungen*, T. 1, hat sich auf S. 4ff. über mindestens drei Prämissen geäußert, die potentielle Landräte erfüllen sollten.

bürgerliche Landräte um 1750 tatsächlich eine Ausnahme dar, genannt seien nur E.W. (von) Elsner in Westfalen und J.G. Goetz in Ostpreußen, gelangten nach 1786 vermehrt Nobilitierte an die Spitze der Kreisverwaltung. Dazu gehörten etwa C.G.W. (von) Krause in Pommern, M.L. (von) Jordan in Schlesien und T.G. (von) Hippel in Westpreußen. Selbst zur Jahrhundertwende konnten letztere in quantitativer Hinsicht jedoch nicht mit den Alt-Adligen konkurrieren.²⁹⁷ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die sog. städtischen Landräte in Pommern, die in Städten wie Stettin, Stargard, Colberg als Oberbürgermeister und Landrat für die kommunalen Liegenschaften amtierten.²⁹⁸

Der Aspekt der regionalen Herkunft spielt bei dieser Beamtengruppe nur eine untergeordnete Rolle, weil die Adligen meist in der Provinz zum Landrat aufstiegen, in der die väterlichen Güter lagen. D.h. ein gebürtiger Pommer kam nach Schul-, Universitäts- und Militärzeit in der Regel in die Heimatprovinz zurück, übernahm das Familiengut und wurde von seinen Standesgenossen mit dem Amt betraut. Damit korrespondiert der Befund, wonach ganze 87 Personen (od. 15,2%) nicht in ihrer Heimatprovinz avancierten.²⁹⁹ Bei jenen 87 Adligen handelte es sich vornehmlich um frühere Offiziere, die nach dem Abschied in einer der neuen Provinzen mit der Auflage versorgt wurden, sich hier ansässig zu machen bzw. um nachgeborene Söhne, die nach dem Abschied nicht in ihre Heimat zurückgingen, sondern sich in der Nähe ihrer früheren Garnison ankauften. Zu dieser letzten Gruppe gehörten auch Offizierssöhne aus solch größeren Standorten wie Berlin, Magdeburg, Königsberg, die nach Absolvierung der eigenen Dienstzeit Gutsbesitzer wurden. Schieden die einen aus dem Heer aus, weil sie ein Gut geerbt hatten, so andere mit der Aussicht auf eine gute Partie. Und die dritten schließlich hofften, sich mit Hilfe des eigenen Vermögens sowie mit Krediten irgendwo ankaufen zu können.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß von jenen 87 Edelleuten der kleinere Teil im zweiten, der größere jedoch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in ein Amt als Landrat gelangte, es sich hierbei also um einen fortschreitenden Prozeß handelte. Zudem wurden immer häufiger Adlige gewählt und bestätigt, die erst seit wenigen Jahren ihren Wohnsitz im Kreis hatten und, im Unterschied zur Zeit vor 1756, als das Votum meist auf Alteingesessene fiel, dennoch als geeignet erschienen, die ständischen Interessen zu vertreten.³⁰⁰

Aus beiden Umständen lassen sich mehrere Schlüsse ableiten. Zum einen nahm die Attraktivität des Amtes Landrat gegen Ende des Jahrhunderts spürbar ab, weshalb die Altein-

297 Im Jahr 1804 amtierten in 14 Kammerdepartements (ohne die Neuerwerbungen seit den neunziger Jahren) 136 Landräte, darunter waren gerade vier Nobilitierte (oder 2,9%).

298 Zu diesen Landräten kurz geäußert hat sich Oskar Eggert, *Stände und Staat in Pommern im Anfang des 19. Jahrhunderts*, Köln, Graz 1964, S. 4; Klaus Vetter, *Kurmärkischer Adel und Preußische Reformen*, Weimar 1979, S. 20 (= Veröffentlichungen d. Staatsarchivs Potsdam, Bd. 15).

299 Freilich ist hierbei zu beachten, daß für einen Teil jener 571 Personen der Geburtsort bzw. die Herkunftsprovinz nicht bekannt ist. Insofern könnte jener Prozentsatz etwas höher sein, dürfte aber die Marke von 25% kaum überschritten haben.

300 Bereits Gerd Heinrich, *Der Adel in Brandenburg-Preußen*, in: *Deutscher Adel 1555-1740. Büdinger Vorträge 1764*. Hrsg. von Hellmuth Rössler, Darmstadt 1965, S. 259-314, hat auf S. 298-299 in allgemeiner Form darauf hingewiesen, daß es der Ritterschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer weniger gelungen ist, das Landratsamt mit qualifizierten Personen zu besetzen, was zur Beeinträchtigung ihrer Positionen führte.

gesessenen diesen Posten immer häufiger Landfremden überließen.³⁰¹ Und zweitens wurde das Amt offenbar nicht mehr als Hauptinstrument zur Durchsetzung ständischer Interessen angesehen, denn sonst hätten sich die alten Familien viel stärker um diese Charge bemühen müssen.³⁰² Allerdings scheint es in dieser Frage erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen gegeben zu haben. So gelangten im Herzogtum Magdeburg, in Halberstadt, in der Altmark offenbar ungleich weniger Fremde in das Landratsamt als in der Neumark oder in Ostpreußen. Das wiederum hing auch mit der Personalpolitik der Provinzialminister, ständischen Traditionen, vor allem aber mit dem unterschiedlichen Niveau der Güterspekulation zusammen. So wechselten in einigen schlesischen und neumärkischen Kreisen Güter binnen zehn Jahren mehrmals den Besitzer, während in anderen, wohlhabenderen Regionen derartig gravierende Umschichtungsprozesse unterblieben.³⁰³

Hervorzuheben ist ferner der Umstand, daß es um 1800 mindestens ein halbes Dutzend Fälle gab, wonach ein Kandidat zum Landrat gewählt wurde, ohne in dem betreffenden Kreis überhaupt ansässig zu sein. Besaß der eine Adlige in einem benachbarten Kreis ein Gut und erhielt nach der Wahl von den Behörden die Aufforderung zu einem Tausch, so hatte ein anderer lediglich mit der Aussicht auf ein künftiges Erbe den Zuschlag erhalten. Unrichtig ist ferner die Ansicht von Martiny, daß sich die Kandidaten für ein Amt zuvor in kreisständischen Ämtern hervorgetan hätten.³⁰⁴ Sicher gab es etliche Landräte, die vor ihrer Bestallung lange Jahre als Marschkommissare, Kreisdeputierte oder Ritterschaftsräte tätig gewesen und mit ihrem neuen Offizium daher bestens vertraut waren, kaum geringer ist jedoch die Zahl derjenigen, die bereits wenige Monate oder Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Heer in das Amt gelangten und ohne zuvor in Kreisgeschäften gearbeitet zu haben.³⁰⁵ Da zur Jahrhundertwende das Gehalt der Landräte meist etwa 500

301 Zu einem ähnlichen Ergebnis ist bereits Martiny, *Adelsfrage*, S. 62, gekommen, der mit Blick auf die zwei kurmärkischen Landräte, die im Jahr 1800 nicht im Kreis angesessen waren, von einem Machtverzicht spricht. Frank Göse, *Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels im Spiegel der Vasallentabellen des 18. Jahrhunderts*, in: FBPG, N.F. Bd. 2 (1992), stellt auf den S. 36-38 fest, daß um 1770 in der Kur- und Neumark ein Teil der Landräte zwar aus den alteingesessenen Familien kam, diese aber nicht mehr zu den besonders begüterten gehörten. Auf S. 38 verweist der Autor explizit auf die Unlust manches Kandidaten für solch ein Amt. Ähnlich urteilt der Vf. in seiner Arbeit *Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648-1763*, Berlin 2005, S. 219-222 (= Veröffentl. des Brandenburg. LHA, Bd. 51), für die Jahre 1713, 1769/72 für die Kur- und Neumark. Auf S. 222 auch der wichtige Hinweis auf das für manche Familie attraktive Landratsgehalt.

302 Anders dagegen Wolfgang Neugebauer, *Die neumärkischen Stände im Lichte ihrer Tätigkeit*, in: *Neumärkische Stände*, Frankfurt/Main, Berlin, Bern 2000, S. XVII- LXXVI, hier v.a. S. XLV (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 9). An dieser Stelle vertritt der Vf. ausdrücklich die Ansicht, wonach die Landräte im 18. Jh. mehr und mehr zum eigentlichen Corpus ständischen Lebens in der Neumark geworden sind.

303 Zu den neumärkischen Verhältnissen Herbert Moeglin, *Das Retablisement des adligen Grundbesitzes in der Neumark durch Friedrich den Großen*, in: FBPG, Bd. 46 (1934), S. 28-69, S. 233-274, hier S. 252-259; Göse, *Struktur*, S. 31f.; zuletzt Neugebauer, *neumärkische Stände*, S. LXI.

304 Martiny, *Adelsfrage*, S. 50. Die Wirklichkeit sah auch in der Kurmark freilich anders aus.

305 Lamotte, *Abhandlungen*, T. 1, S. 4, 7, 9, 11, zufolge sollten in der Kurmark nur Edelleute in ein Amt als Landrat gelangen, die im Kreis angesessen waren, Geschick und Kenntnisse besaßen, möglichst zuvor als Referendar in einer Kammer gearbeitet, das große Examen (seit 1770) bestanden haben und mindestens 35 bzw. 40 Jahre alt waren.

Taler betrug, was mehr als das Doppelte des Salärs eines Leutnants war, darf die Behauptung aufgestellt werden, wonach sich viele frühere Offiziere eben deshalb um jenes Amt und nicht etwa aus ständischem Interesse oder adligem Ehrgefühl bemühten.

Besteht in der Forschung Einmütigkeit darüber, daß die Landräte in gleicher Weise königliche wie ständische Interessen wahrgenommen haben, so gehen die Ansichten über ihre berufliche Rekrutierung, ihr Bildungsniveau und über die Bedeutung ihrer Arbeit weit auseinander. So meinte etwa F. Martiny mit Blick auf die kurmärkischen Verhältnisse, es seien weniger invalide Offiziere, sondern Gutsbesitzer, die sich vorher in kreisständischen Ämtern hervorgetan hätten, als Landräte gewählt und vom Monarchen bestätigt worden.³⁰⁶ Die Personal- und Bestallungsakten vermitteln freilich ein merklich anderes Bild. Wie aus Tabelle XXX. ersichtlich ist, hatte im Untersuchungszeitraum nur etwa jeder zweite Landrat eine Universität besucht, war andererseits jeder zweite von ihnen zuvor im Heer gewesen und hatte nach einer Dienstzeit von zehn bis 20 Jahren meist als Leutnant den Abschied genommen. Militärischer Rang und Dienstzeit weisen auch auf den Hauptgrund für den Laufbahnwechsel hin: die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit eine Kompanie und damit ein gesichertes Auskommen zu bekommen.³⁰⁷ Etliche Lebensläufe sind zudem von Resignation geprägt, vom Unmut darüber, nach zehn und mehr Jahren nicht über den Rang eines Subalternoffiziers hinausgekommen zu sein. In zahlreichen Gesuchen wurde der Abschiedswunsch mit der angeschlagenen Gesundheit motiviert, eine häufig allerdings fragwürdige Begründung. Nicht zuletzt deshalb schlug Friedrich II., dem dieser Umstand nicht verboren blieb, in den frühen achtziger Jahren etliche derartige Gesuche junger Offiziere mit der Bemerkung ab, sie sollten sich bis zur nächsten Revue gedulden. Bei dieser Gelegenheit wollte er sich selbst von ihrer körperlichen bzw. seelischen Verfassung überzeugen und dann über das weitere Verbleiben im Heer entscheiden.

306 Martiny, Adelsfrage, S. 50f. Ähnlich kritisch sind die Aussagen von Gelpke, Landratsamt, S. 275, zu sehen, wo er auf die Doppelfunktion der Beamten eingeht und sie als sachkundige Offizianten einschätzt, die über Ansehen und Autorität bei ihren Standesgenossen verfügten und deshalb sowie aufgrund ihrer Kenntnis von Landwirtschaft und Kreisverfassung jener Mittlerfunktion nachkommen konnten. Ist dieser Befund aus dem Blickwinkel der einschlägigen Instruktionen und Verordnungen sicher korrekt, zeigt sich nach der Analyse der Lebensläufe von mehreren hundert Landräten für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ein merklich anderes Bild.

307 Die ausgewerteten Quellen erlauben es nicht, die Gründe für den vorzeitigen Abschied der adligen Offiziere zu quantifizieren, es dürfte aber nur eine Minderheit gewesen sein, die nach dem Tod des Vaters das Heer verließ, um das Gut der Familie zu übernehmen. Dazu Martiny, Adelsfrage, S. 65f., Göse, Struktur, S. 40f., jüngst auch Neugebauer, Adel, S. 69.

XXX. Ausbildung und erste Laufbahnschritte der späteren Landräte³⁰⁸

Rubrik/Schritte	abs. Zahl	Anteil in Prozent
Ritterakademie	50	8,8
Gymnasium	70	12,3
Studium	269	47,1
Militär	283	49,6
Referendariat, Zivilfach	57	10,0

Auch wenn die Lücken in den Lebensläufen der Landräte in dieser Beziehung unübersehbar sind, scheint aus den oben angegebenen Zahlen doch soviel ersichtlich zu sein, daß nur ein kleinerer Teil der späteren Beamten eine Ritterakademie oder ein Gymnasium besucht hat, wurden sie meist im Elternhaus auf den späteren Lebensweg vorbereitet.³⁰⁹ Bemerkenswert allenfalls, daß das Gymnasium noch vor der Ritterakademie rangierte, was wiederum damit zusammenhing, daß die Berufswahl nicht in jedem Fall sehr früh vorgenommen bzw. mitunter noch geändert wurde. Für mindestens 67 Personen ist der direkte Übergang von der Schule in die praktische Landwirtschaft bezeugt.

War es spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg ein ungeschriebenes Gesetz, endgültig fixiert dann freilich erst im letzten Jahrzehnt des altpreußischen Staates, daß Kandidaten für ein Amt als Steuer- bzw. Kriegs- und Domänenrat ein mehrjähriges Studium absolviert haben mußten, gab es für Landräte ein solches Kriterium nicht, bereits das ein untrügliches Zeichen für die unterschiedlichen Anforderungen an die Amtsinhaber bzw. den Stellenwert der von ihnen zu leistenden Arbeit. Detailliertere Aufschlüsse über diesen Komplex liefern sodann die Instruktionen für die Kriegs- und Landräte einerseits, die Lebensläufe und Examensprotokolle andererseits. Wie aus der Begründung des Ministers von Schroetter für die von ihm praktizierte Favorisierung adliger Offiziere hervorgeht, bedurfte es für die effektive Ausübung des landrätlichen Amtes v.a. Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Übersicht, Urteilskraft und weniger wissenschaftlicher Kenntnisse. Ohne letztere wiederum konnte ein Steuer- oder Departementsrat jedoch nicht bestehen.

So wurden beispielsweise von dem für den inkorporierten Kreis der Neumark mit seinen Wollgewerbezentren Züllichau, Zielenzig, Crossen zuständigen Steuerrat in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation Berichte mit konkreten Vorschlägen für die Aufnahme von Produktion und Handel erwartet, hatte er die Gegebenheiten auf den in- wie ausländischen Absatzmärkten ebenso zu kennen wie die technischen Innovationen. Bereits diese kurze Gegenüberstellung zeigt die Welten, die zwischen jenen und diesen Beamten lagen. Hatte Friedrich II. noch vor dem Siebenjährigen Krieg ähnlich wie sein Vater vornehmlich die Steuerratsämter für die Versorgung verabschiedeter Auditeure und Regimentsquartiermeister reserviert, so räumte er nach 1763 bei den ökonomisch besonders wichtigen Bezirken

308 Die errechneten Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl von 571, wobei sich die einzelnen Rubriken z.T. ausschlossen, z.T. aber überlappten. So konnte der Besuch einer Ritterakademie dem eines Gymnasiums vorangehen, traten etliche Adlige nach dem Studium ins Heer ein.

309 Vgl. dazu die Zahlen bei Göse, Struktur, S. 45.

der fachlichen Befähigung den Vorrang vor der Versorgung ein. Ungeeignete Steuerräte wurden daher verabschiedet oder umgesetzt. Für Schlesien hat schon J. Ziekursch vor mehr als 100 Jahren einen solchen Nachweis geführt.³¹⁰

Da die Landratsämter vorrangig mit invaliden Offizieren, von denen nur die wenigsten eine wissenschaftliche Bildung besaßen, besetzt werden sollten, mußten bei den Examina der Militärs zwangsläufig Abstriche gemacht werden.³¹¹ Denn wären an sie die gleichen Maßstäbe wie an Steuer- bzw. Kriegs- und Domänenräte angelegt worden, dürften nur wenige von ihnen das Rigorosum bestanden haben. Aus den Examensprotokollen läßt sich diese Nachsicht ebenso ablesen wie an den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Konnten die derart Examinierten in den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts noch ihren Pflichten als Landrat nachkommen, drangen die Provinzialminister spätestens nach dem Beginn der Debatte über die Zusammenlegung von Landrats- und Steuerratsämtern auf eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen bzw. auf eine strengere Auswahl der Kandidaten. Zu denen, die sich hierüber unverblümt äußerten, gehörte F.L. von Schroetter, der durch seine Teilnahme an zahlreichen Examina über einschlägige Erfahrungen verfügte. Als der Ressortchef am 5.3.1806 seinen Plan über die Reform der land- und steuerrätlichen Verfassung für Alt-Preußen vorlegte, äußerte er sich wie folgt zu dieser Problematik: *Ein Landrath muß nach dem vorgelegten Plan wenigstens die Qualitaeten eines Krieges- und Domänen-Raths besitzen. Zeither ist die Prüfung der Landräthe bei der hiesigen Ober-Examinations-Commission in der Regul nur auf einzelne specielle ländliche Polizei-Gegenstände gerichtet gewesen. Nach dem vorgelegten Plan ist es nothwendig, daß sie wenigstens eben so gründlich, als die angehenden Krieges- und Domänen Rätthe geprüft, und die Prüfung daher allgemein auf die wichtigsten Zweige der Polizei und der Staats-Wirtschaft gerichtet wird.*³¹² Verabschiedete Offiziere ohne wissenschaftliche Bildung wären nach diesem Plan, der die Zusammenlegung von Steuer- und Landratsamt vorsah, aber kaum in der Lage gewesen, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. D.h. nicht nur das Prüfungsprofil, sondern auch die Rekrutierungspraxis der Kandidaten, und zwar selbst die des preußischen Provinzialministers, hätte grundsätzlich verändert werden müssen! Bis zum Zusammenbruch des altpreußischen Staates ist es hierzu jedoch nicht mehr gekommen.

Hervorzuheben ist ferner der Befund, wonach knapp jeder zweite der Landräte eine Akademie besucht hatte, zumal dies mit den häufig ungünstigen Urteilen über die geistige Befähigung, fixiert in den Protokollen über das große Examen, der gewählten Kandidaten kontrastiert. Von jenen 269 Studenten kehrten 107 oder 39,8% nach dem Abgang von der Akademie ins Elternhaus zurück, widmeten sich der Landwirtschaft oder gingen müßig. Da sie mitunter mehrere Jahrzehnte sich nur der Ökonomie oder dem Nichtstun widmeten, ehe sie das Amt antraten, dürfte auch manchem der früheren Akademiker das große Examen schwer gefallen sein. Weitere 35 Personen oder 13,0% wechselten von der Univer-

310 Johannes Ziekursch, Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742-1809), in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 43 (1909), S. 131-182, hier v.a. S. 163-164, S. 168.

311 Siehe dazu u.a. Gelpke, Landratsamt, S. 279, mit Hinweis auf ein entsprechendes Votum Friedrichs II.

312 GStA, I, Rep. 96, Tit. 118 H, fol. 44 RS.

sität freiwillig, was für die frühen Jahre des Siebenjährigen Kriegs mehrfach bezeugt ist, oder auf Druck von Elternhaus und König ins Heer. Umgekehrt hatten somit gerade 12,4% der hier einbezogenen Offiziere studiert.

Die in Tabelle XXX. aufgeführte Rubrik Referendariat verweist auf einen Grund für jene starke Präsenz der Akademiker, von denen freilich nur der kleinere Teil das volle *triennium* absolviert haben dürfte. Und danach wollte mindestens jeder zehnte der späteren Landräte ursprünglich ins Zivilfach und war deshalb wie die meisten adligen Kriegs- oder Finanzräte auf einem renommierten Gymnasium sowie einer der Landesuniversitäten gewesen. Auch hatten diese Personen bereits die ersten Prüfungen bestanden und einige Zeit als Referendar in einem Justiz- oder Finanzkollegium gearbeitet, ehe familiäre Gründe zur Aufgabe dieser Laufbahn zwangen. Hierbei konnte es sich um den Tod des Vaters und die daraus erwachsende Notwendigkeit handeln, das Familiengut zu übernehmen. Oder die Eltern sahen sich außerstande, aufgrund eines über das Gut verhängten Konkurses den Referendar weiterhin finanziell zu unterstützen. Nicht selten war es aber auch der junge Edelmann selbst, der aus eigenen Stücken die eingeschlagene Karriere verließ, sei es, um doch noch ins Heer einzutreten, weil er nicht schnell genug avancierte, die ihm gestellten Aufgaben nicht bewältigte oder einfach aus genereller Unlust. Meist dürfte es jedoch äußerer Zwang gewesen sein, ausgeübt durch die Familie oder den König, der zur Preisgabe dieser Zivilkarriere nötigte.

Es lassen sich noch mehrere Faktoren für den recht hohen Anteil der Akademiker benennen. So scheinen zahlreiche Adlige versucht zu haben, den Zeitpunkt ihrer definitiven Berufswahl – Eintritt ins Heer oder ins Zivilfach, Betätigung in der Landwirtschaft – möglichst hinauszuzögern. D.h. die Einschreibung an einer Hohen Schule wurde, die Einwilligung der Eltern vorausgesetzt, mit der Absicht vorgenommen, sich recht lange alle Optionen offenzuhalten. Nur ausnahmsweise dürfte dabei die Überlegung mit im Spiel gewesen sein, freilich gab es auch solche durch die Lebensläufe dokumentierten Fälle, sich auf der Akademie für den späteren Offiziersberuf bzw. die rasche Militärkarriere nützliche Wissenschaften, etwa in der Mathematik, der Baukunst oder in den Sprachen, zu erwerben. Von einem solchen Taktieren, von der vermuteten Unentschlossenheit zeugt der Umstand, wonach eben dreizehn Prozent jener Studenten nach Verlauf einiger Semester doch noch ins Heer eintraten. Z.T. taten sie das aus der inzwischen gereiften Erkenntnis, von ihren Anlagen her eher für den Militärdienst bestimmt zu sein bzw. hier rascher Karriere machen zu können. Festzuhalten bleibt, daß ein erstaunlich hoher Anteil der Landräte in früher Jugend eine Universität besucht hat. Andererseits kann daraus nicht automatisch auf wissenschaftliche Kenntnisse und Talente geschlossen werden, weil nur die wenigsten Adligen ihre akademische Ausbildung auch abgeschlossen haben. Zudem lagen zwischen Universitätsbesuch und Bestallung als Landrat meist Jahrzehnte, eine Zeit, in der nur wenige Offiziere und Landwirte ihre wissenschaftlichen Fertigkeiten gezielt erweiterten.

Es ist davon auszugehen, daß solche gebildeten Landräte wie Ludwig von Vincke oder Peter von Itzenplitz nicht nur für die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die Ausnahme bildeten. In noch weit höherem Maße traf das für die Zeit der ersten beiden Schlesischen Kriege zu. Ausschlaggebend hierfür war der Rekrutierungsprozeß dieser Beamtengruppe, kam doch mindestens jeder zweite Landrat aus den Reihen der verabschiedeten Offiziere, was wiederum mit der Vorliebe Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. für frühere Mili-

tärs zusammenhing. Die seit 1770 erstellten Prüfungsprotokolle attestierten vielen ausrangierten Militärs natürliche Anlagen und Talente, gediegene Kenntnisse besaßen jedoch nur die wenigsten. Dazu scheint mitunter noch eine ausgesprochene Unlust gekommen zu sein. Davon zeugt die Orde vom 6.7.1769 an das Generaldirektorium, in der es hieß, die Landräte wären *nicht genugsam der inneren Beschaffenheit* ihrer wie der Verbindungen zu den benachbarten Kreisen *kundig*. Zudem würden sie die Anweisungen der Kammern *nicht gehörig zur Execution* bringen, Mißstände, die v.a. für die Grenzkreise charakteristisch gewesen sein sollen.³¹³

Wie aus den Lebensläufen erhellt, hatten die meisten der aus dem Offizierskorps stammenden Landräte weder ein Gymnasium besucht noch studiert. Typisch für sie waren Privatunterricht, Besuch einer ländlichen oder kleinstädtischen Pensionsanstalt und ggf. Frequentierung der Ritterakademie Brandenburg bzw. Liegnitz. Nicht wenige der späteren Landräte wechselten indes direkt aus dem Elternhaus in das Heer. Wurde bereits von Zeitgenossen der Unterricht in den Ritterakademien kritisiert, so muß die durch Hauslehrer vermittelte Bildung noch ungleich lückenhafter gewesen sein. Insofern verwundert es nicht, wenn es in den Examensattesten häufig heißt, die Kandidaten verfügten über keine juristischen, selbst ihre Schulkenntnisse seien überaus mangelhaft. Die früheren Offiziere selbst wiesen auf ihre Wissenslücken, auf die lange Dienstzeit, auf die ungewohnte sitzende Lebensweise sowie darauf hin, daß diese und andere Faktoren sie dazu nötigten, sich einen versierten Schreiber zu halten, der ihnen das halbe Gehalt kostete und sie nicht selten dirigierte. Andererseits freilich geht aus den Akten hervor, daß die meisten Landräte ihren Amtspflichten zur Genüge nachkamen, nicht zuletzt auch dank des Rückhaltes, den sie in jenen Hilfskräften besaßen. Sie konnten das freilich nur, weil ihre Arbeit ungleich weniger anspruchsvoll war als die der Kriegs- und Domänenräte. Und das wiederum wirft ein Schlaglicht auf beider Rang in der Behördenhierarchie.

Nicht wenige der adligen Offiziere wußten um die Schwächen ihrer Ausbildung und nahmen daher Abstand davon, auf höhere Ämter zu reflektieren. Beispielhaft dafür mag der invalide Offizier von Tschirschky stehen, der Anfang 1787 um eine Versorgung gebeten hatte und deshalb zur Prüfung ans Generaldirektorium verwiesen wurde. Er präzisierete jetzt seine Vorstellungen und betonte, sich während seiner 28 Dienstjahre im Heer nur mit militärischen Fragen befaßt zu haben. Um einem Ratsamt im Kameralfach zu genügen, mußte er sich daher noch über eine längere Zeit hinweg einschlägige Kenntnisse verschaffen, was ihm mangels Subsistenzmitteln jedoch nicht möglich war. Der Offizier gab sich daher mit einem Posten als Subalterner zufrieden und wünschte die Anwartschaft auf das Postamt in Elbing bzw. die Stelle als Forstschreiber in Küstrin.³¹⁴

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang zweifellos auch die Länge ihres Militärdienstes, läßt sich daraus doch mittelbar entnehmen, ob sich die Landräte den militärischen Wertekanon zu eigen gemacht hatten und in ihr ziviles Amt zu übertragen versuchten. Auch spielt das eine Rolle bei der Ermittlung des Alters, in dem ein Landrat sein Amt antrat und für die Frage, ob es hierbei gravierende Unterschiede zwischen früheren Offi-

313 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 170.

314 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 343.

zieren und Zivilisten gab. Zwar wollte Friedrich II. in seinen beiden letzten Lebensjahrezehnten nur noch gesetzte, vernünftige Leute von mindestens 35 Jahren als Landräte ansetzen, andererseits warf die Ernennung von Invaliden, die zwanzig Jahre und mehr im Heer gestanden und mit diversen Gebrechen zu laborieren hatten, auch Probleme bei der Bewältigung der neuen Anforderungen auf.³¹⁵ Von 161 Offizieren ist die Länge der Dienstzeit überliefert, das waren rund 57% der Landräte mit militärischem Hintergrund.³¹⁶ Die Dienstzeit betrug minimal zwei und maximal 31 Jahre. Immerhin 33 oder knapp 21% der 161 Offiziere hatten 20 Jahre und mehr gedient, 27 oder rund 17% waren nach weniger als zehn Jahren wieder aus dem Heer ausgeschieden, meist als Cornet oder Sekonde-Leutnant. Im Durchschnitt hatten jene 161 späteren Landräte 14,9 Jahre gedient. Einen frühen Eintritt ins Militär und eine rasche Bestallung als Rat nach dem Ausscheiden vorausgesetzt, dürfte der große König sein Ziel tatsächlich erreicht haben, hatten zumindest die früheren Offiziere unter den Landräten ein Alter von mindestens 35 Jahren.

Entsprechend ihrer unterschiedlich langen Dienstzeit gingen die Offiziere auch mit unterschiedlichen Rängen ab, die meisten von ihnen jedoch als Leutnant. D.h. also, diejenigen unter den preußischen Landräten der friderizianischen Zeit, die ehemals im Heer gestanden hatten, blickten auf eine Dienstzeit von durchschnittlich 15 Jahren zurück, in der sie es eben zum Premier-Leutnant gebracht hatten.³¹⁷ Und für viele von ihnen waren es die unerfüllten Karriereerwartungen, insbesondere die Aussicht, auch in den nächsten Jahren nicht zu einer Kompanie und damit zu einem auskömmlichen Posten zu gelangen, die sie zu ihrem Abschied bewogen, der seinerseits mit Krankheit oder familiären Verpflichtungen begründet wurde, um sich nicht die königliche Ungnade zuzuziehen. Etwa jeder zehnte Leutnant bekam den Abschied mit dem Prädikat Capitain, war also tatsächlich blessiert oder hatte sich im Krieg ausgezeichnet.

XXXI. Die früheren Offiziersränge der Landräte³¹⁸

Rang	abs. Zahl	Anteil in Prozent
Cornet	12	4,2
Leutnant, Rittmeister	159 (20)	56,2
Stabs-Capitain, Capitain	48	17,0
Major, Obristleutnant	16 (4)	5,7
Obrist	1	0,4

315 Siehe dazu die Ordres vom 23.3.1779, vom 4.3. und 25.9.1779 in: AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 514, 515-516.

316 Von den 571 erfaßten Landräten dürften sicher mehr als 283 im Heer gestanden haben, liegt doch für ungefähr ein Drittel von ihnen keine sichere Angabe darüber vor, ob sie nach dem Schulbesuch und ggf. der Kavaliertour auf das Land zurückgekehrt sind und sich in der Landwirtschaft, vielleicht auch gar nicht betätigt haben. Eben deshalb sind zweifellos auch mehr als 269 Personen auf einer Universität gewesen.

317 Siehe dazu auch die Ausführungen bei Martiny, Adelsfrage, S. 65-69.

318 Die Anteile beziehen sich auf die erfaßten 283 früheren Offiziere. Die Zahlen in den Klammern weisen die Rittmeister und Obristleutnants aus. Nur ausnahmsweise wurde zwischen Sekonde- und Premier-Leutnant unterschieden, daher wird hier lediglich vom Leutnant gesprochen. Bei der Zuordnung wurde vom wirklichen Rang ausgegangen, sofern ersichtlich, und nicht vom Prädikat.

Ermittelt wurde weiter das Lebensalter, in dem die Ernennung zum Landrat stattfand, wobei nach Zivilisten und Militärs differenziert worden ist. Dieser Unterscheidung lag die Überlegung zugrunde, wonach die Offiziere aufgrund ihrer recht langen Dienstzeit erst später in das Amt einrückten als zivile Bewerber. Tatsächlich war dem so, freilich weniger gravierend als vermutet. Insgesamt 265 frühere Offiziere avancierten im Alter von durchschnittlich 40,0 Jahren zum Landrat, bei 249 Zivilisten betrug das durchschnittliche Alter jedoch ebenfalls beachtlich hohe 38,4 Jahre, lag also nicht markant hinter jenen zurück. Hierfür gab es verschiedene Ursachen. Zum einen favorisierten einige Provinzialminister wie C.G. von Hoym gemäß der friderizianischen Devise erfahrene und gesetzte Gutsbesitzer, auch scheinen die Kreisstände in der Altmark, Uckermark und Prignitz in der Regel ältere Standesgenossen gewählt zu haben. Außerdem setzte Friedrich II. nach der Inbesitznahme von Schlesien vornehmlich Gutsbesitzer jenseits der 40 an. So läßt sich für die Zeit bis ausgangs der sechziger Jahre für 38 Schlesier, die nicht gedient hatten, ein durchschnittliches Bestallungsalter von 52,1 Jahren errechnen. Werden diese bei den Zivilisten nicht berücksichtigt, dann hätten es 211 Personen auf ein Alter von 35,9 Jahren gebracht, gab es doch eine erhebliche Differenz gegenüber den Militärs. Auf Unterschiede macht auch Tabelle XXXII. aufmerksam. Während von den früheren Offizieren nur knapp jeder zehnte im Alter von weniger als 30 Jahren ein Landratsamt erhielt, waren es bei den Zivilisten mehr als doppelt so viel. In beiden Gruppen gelangte mindestens jeder zweite Beamte vor dem 40. Jahr in die angestrebte Position. Der beachtlich hohe Anteil der über 50jährigen bei den Zivilisten hing mit jener oben erwähnten Spezifik, insbesondere mit der Personalpolitik nach der Einverleibung von Schlesien zusammen.

XXXII. Bestallungsalter der Landräte (Militärs und Zivilisten)

Alter	Militärs		Zivilisten	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
bis 29 Jahre	24	9,1	55	22,1
30 bis 39	111	44,6	86	34,5
40 bis 49	89	33,6	74	29,7
50 bis 59	36	13,6	24	9,6
über 60	5	1,9	10	4,0
gesamt	265	100,0	249	100,0

3.2. Dauer der landrätlichen Arbeit

Entsprechend dem Bestallungsalter, das wiederum nicht unmaßgeblich von der früheren Militärdienstzeit abhing, von der Zeit vor oder nach dem Siebenjährigen Krieg, vom Landesteil sowie den persönlichen Ambitionen, schwankte die Dienstzeit der Landräte sehr stark. Sie betrug minimal ein und maximal mehr als 50 Jahre. So lassen sich zwischen der Inbesitznahme Schlesiens und dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges für diese Provinz zwei unterschiedliche Tendenzen erkennen. Auf der einen Seite setzte Friedrich II., wie oben bereits erwähnt, seit 1742 meist ältere Gutsbesitzer aus namhaften protestanti-

schen Familien in die neu geschaffenen Ämter ein. Andererseits resignierten etliche Schlesier bereits nach wenigen Jahren, sei es aus Unzufriedenheit mit der neuen Obrigkeit, aus Furcht vor der Rückkehr der Österreicher oder aus anderen Gründen. Generell hat es den Anschein, als ob die Amtszeit in den neuen Landesteilen Schlesiens, Westpreußen, Südpreußen generell kürzer war als in den Stammländern, auch scheinen in den mittleren Provinzen und selbst in Kleve oder Ostpreußen vor 1786 Dienstzeiten von 25 bis 50 Jahren nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. In den letzten beiden Jahrzehnten des altpreußischen Staates erfolgten, von Ausnahmen abgesehen, die Bestellungen dann immer öfter, nicht zuletzt im Ergebnis von Güterspekulation und wachsender Mobilität vornehmlich der früheren Offiziere. Insgesamt konnte die Dienstzeit von 448 Landräten ermittelt werden. Diese betrug durchschnittlich 15,5 Jahre. Für 103 Beamte, die zwischen 1780 und 1806 amtierten, ließ sich dagegen nur eine durchschnittliche Dienstzeit von 12,3 Jahren errechnen.³¹⁹ Dagegen brachten es 235 Landräte im Zeitraum 1740 bis 1785 auf durchschnittlich 18,7 Dienstjahre.³²⁰ Trotz der unterschiedlich großen Zahl erfaßter Personen, gewiß eine Fehlerquelle, scheinen die errechneten Daten auf einen Unterschied in den beiden Zeitabschnitten hinzudeuten, darauf, daß nach dem Tod Friedrichs II. das landrätliche Offizium immer weniger als Ehren- und Amt politischer Einflußnahme, sondern vielfach als Belastung angesehen worden ist, der man sich, sofern das damit verbundene Gehalt nicht unbedingt benötigt wurde, rasch und bedenkenlos entledigte. In diese Richtung verweisen auch etliche Kabinettsorders sowie Aussagen der Beamten selbst.

XXXIII. Dauer der landrätlichen Arbeit³²¹

Dienstjahre	absolute Zahl	Anteil in Prozent
1 bis 4 Jahre	63 (29/28)	14,1
5 bis 9 Jahre	100 (52/36)	22,3
10 bis 19 Jahre	136 (79/44)	30,4
20 bis 29 Jahre	95 (72/12)	21,2
ab 30 Jahre	54 (49/–)	12,1
gesamt	448 (281/120)	100,0

319 Um die Anzahl dieser Personen zu erhöhen, wurde der Zeitraum auf etwa 1780 bis 1810 ausgeweitet, denn von den Landräten, für welche ein Bestallungsdatum ab 1786 bekannt ist und die bis 1806 ihren Abschied nahmen, sind vielleicht nur vier bis fünf Dutzend erfaßt worden, was als nicht repräsentativ erschien. Auch wurden die süd- und neu-ostpreußischen Beamten, die seit 1806 ihr Amt verloren, nicht berücksichtigt, nahmen sie doch meist nicht freiwillig ihren Abschied. Gleiches gilt für die Räte in den sog. Entschädigungsprovinzen. Hinzuweisen sei schließlich noch darauf, daß der Einschnitt um 1780 nicht zufällig gewählt wurde, bewirkte der Bayrische Erbfolgekrieg doch nicht nur unter den Offizieren eine gewisse Dienstmüdigkeit, den Hang zur Resignation, sondern auch unter den (aus den früheren Offizieren rekrutierten) Landräten!

320 Bei dieser Auszählung wurden freilich auch einige Personen berücksichtigt, die schon in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. ernannt worden waren.

321 Die in Klammern gesetzten Angaben bei den absoluten Zahlen beziehen sich auf die alten Provinzen (erste Zahl) und die neuen (zweite Zahl). Verzichtet wurde hier auf die Aufnahme jener 47 Personen, die sich nicht eindeutig zuordnen ließen.

Für 281 Beamte aus den alten Provinzen läßt sich eine durchschnittliche Amtszeit von 17,8 Jahren errechnen, für 120 Landräte aus Neuerwerbungen dagegen nur eine solche von 10,1 Jahren. 47 Personen konnten nicht eindeutig zugeordnet werden, sie amtierten durchschnittlich 15,9 Jahre.³²² Daß in der Frage der Amtszeit tatsächlich ein wesentlicher Unterschied zwischen Kernlanden und Neuerwerbungen existierte, zeigt schon ein kurzer Blick auf West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Gab es in Westpreußen sowohl in den siebziger Jahren als auch im Zuge der sog. Insurrektion eine z.T. erhebliche Personalrotation, konnten es die Landräte in Südprenen bis 1806 auf maximal 12 bis 13 Jahre bringen. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, daß die Beamten aus den neuen Landesteilen v.a. in den beiden unteren Gruppen vertreten waren. Während es von diesen 53,3% der erfaßten Personen nur auf ein bis maximal neun Dienstjahre brachten, sie umgekehrt in der letzten Gruppe völlig fehlten, standen rund 43 Prozent der Landräte aus den Kernlanden zwanzig und mehr Jahre in Amt und Würden.

Wird bei der Dienstzeit zwischen Zivilisten und Militärs unterschieden, ergeben sich wider Erwarten keine Unterschiede. So konnte für insgesamt 175 Zivilisten eine durchschnittliche Dienstzeit von 16,7 Jahren errechnet werden, bei 167 früheren Offizieren waren es ebenfalls 16,7 Jahre. Keine Berücksichtigung fanden hierbei die Dienstzeiten derjenigen, für die der Posten eines Landrates nur eine Zwischenstation der zivilen Karriere darstellte, sowie derer, die noch lange über das Jahr 1810 hinaus im Amt blieben. Für jene Übereinstimmung bei der Dienstdauer lassen sich verschiedene Gründe benennen. Zum einen gelangten die Offiziere zwar später als ihre Kontrahenten in ein Amt, sie nahmen im Unterschied zu manchen von diesen jedoch nicht leichtfertig die Dimission, sondern amtierten des öfteren bis zum Ableben. Resignierte umgekehrt ein Teil der Zivilisten recht schnell, verstarben etliche frühere Offiziere aufgrund ihres höheren Alters schon nach wenigen Jahren. Tabelle XXXIV. zeigt die Verteilung der Dienstjahre. Auffällig hieran ist u.a., daß in beiden Gruppen der Anteil derjenigen mit 30 Dienstjahren und mehr nahezu gleich hoch war. Größere Abweichungen gab es dagegen v.a. in der ersten (bis 4 Jahre) und letzten Gruppe (ab 40 Jahre). D.h. zum einen lag der Anteil der Zivilisten unter denen, die nur ein bis vier Jahre amtierten, immerhin drei Prozent über dem der Militärs. Andererseits stellten erstere deutlich mehr altgediente Landräte.

322 War die Zuordnung für die Marken, Magdeburg, Ostpreußen etc. unproblematisch, wurde im Falle Schlesiens so verfahren, daß diese Provinz bis zum Amtsantritt des Ministers von Hoym zu den neuen, dann aber zu den alten gerechnet wurde, ein ev. etwas willkürliches Verfahren. Im Vergleich zu Westpreußen war Schlesien nach 1772 dann aber tatsächlich eine alte Provinz.

XXXIV. Dienstjahre der Landräte (frühere Militärs bzw. Zivilisten)

Alter, Gruppen	Militärs		Zivilisten	
	abs. Zahl	Anteil in %	abs. Zahl	Anteil in %
1 bis 4 Jahre	15	9,0	21	12,0
5 bis 9	33	19,8	34	19,4
10 bis 19	56	33,5	52	29,7
20 bis 29	40	24,0	44	25,1
30 bis 39	22	13,2	18	10,3
ab 40	1	0,6	6	3,4
gesamt	167	100,0	175	100,0

3.3. Gründe für die unterschiedlich lange Dauer landrätlicher Arbeit

Den ausgewerteten Quellen zufolge stand das Landratsamt in den einzelnen Landesteilen in unterschiedlich hohem Ansehen. Strebten im Herzogtum Magdeburg, in der Altmark und anderen Regionen der Kurmark auch um 1800 Angehörige namhafter Familien in diese Funktion, etwa aus den Reihen der von Alvensleben, von Bismarck, von der Schulenburg, gab es in einigen Kreisen der Kernprovinz, mehr noch aber in der Neumark, in Teilen Pommerns und Ostpreußens damals eine wachsende Abneigung der alten Geschlechter gegenüber der Charge. Infolgedessen wurden mit dem Amt immer mehr adlige Offiziere betraut, die sich erst kurz zuvor in dem Kreis ansässig gemacht hatten und deren Vorfahren aufgrund von Verdiensten in Heer bzw. Verwaltung nobilitiert worden waren. Oder sie kamen aus den Reihen minder namhafter Familien, besaßen häufig nur kleinere Immobilien und beteiligten sich zudem noch an der Güterspekulation. Mithin trat ein rascher Wechsel im landrätlichen Offizium ein, gab es Kreise, die im Verlaufe von zwanzig Jahren drei bis vier verschiedene Beamte an ihrer Spitze sahen. In anderen hingegen amtierte der Landrat fünfzehn, zwanzig oder sogar dreißig Jahre. War ein solcher aufgrund seiner intimen Kenntnis der regionalen Verfassung wie der langjährigen Erfahrung tatsächlich in der Lage, die Interessen seiner Mitstände zu vertreten, kann derartiges von einem Landfremden, der den Posten weniger als fünf Jahre wahrgenommen hatte, wohl kaum angenommen werden.

Dem schlesischen Kreis Cosel etwa standen von 1743 bis 1750, sicher auch im Ergebnis von preußischer Inbesitznahme und Krieg, drei verschiedene Landräte vor, die freilich alle aus der Provinz stammten. Dagegen waren es in den Kreisen Wohlau von 1742 bis 1762 und Jauer von 1742 bis 1765 jeweils nur einer.³²³ Zu den routinierten schlesischen Landräten, die einer altansässigen Familie angehörten, zählte u.a. George Ernst von Czetrütz, der den Kreis Namslau von 1764 bis 1790 dirigierte. Im Kreis Oels amtierte Christian Adolph von Seidlitz von 1764 bis 1793, im Kreis Brieg Carl Friedrich Wilhelm von

³²³ Diese Angaben nach Ursula Schulz, Die schlesischen Landräte unter Friedrich dem Großen, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. 18 (1973), S. 56-118, hier 110-118.

Korckwitz sogar von 1766 bis 1801. Als typisch für die Zeit dürften die Verhältnisse in der Grafschaft Glatz anzusehen sein, die zwischen 1742 und 1805 insgesamt fünf Landräte hatte. Von einer ausgesprochenen Kontinuität zeugen die Gegebenheiten im zweiten Distrikt des magdeburgischen Holzkreises, der zwischen 1756 und 1806 gerade drei verschiedene Landräte an seiner Spitze sah, darunter wohl kaum zufällig ein von der Schulenburg und ein von Alvensleben.³²⁴

Nicht wesentlich anders sah es im dritten Distrikt des Holzkreises aus, wo von 1725 bis 1803 ganze fünf Beamte ihrem Metier nachgingen. Aus dem Rahmen fielen hier lediglich die Jahre 1757 bis 1773, in denen es drei Wechsel im Amt gab. Dagegen versah Franz Carl von der Schulenburg seinen Posten von 1725 bis 1757 und Ludwig Curt von Pieverling stand von 1774 bis 1794 dem Kreis vor, dann ging er als Kammerdirektor nach Posen. In diesem Kreis waren es ebenfalls zwei Mitglieder der Familie von der Schulenburg, die für ein hohes Maß an Kontinuität sorgten. Im ersten Distrikt des Holzkreises waren es zwischen 1723 und 1806 sogar nur vier Landräte, deren Amtszeit zwischen minimal vier und maximal 36 Jahren schwankte.³²⁵ Eine etwas stärkere Fluktuation gab es im Saalkreis, dem zwischen 1741 und 1806 fünf Beamte vorstanden.

Einen merkwürdigen Kontrast hierzu bildet der hinterpommersche Kreis Bütow, in dem es bereits während der recht kurzen Zeitspanne von 1777 bis 1806 drei Landräte gab. Der Kreis Pyritz zählte zwischen 1745 und 1806 sechs verschiedene Beamte. Ungewöhnlich lange amtierte George Ulrich von Lettow im pommerschen Greifenberg, nämlich von 1739 bis 1792. Bis 1806 standen dem Posten dann jedoch drei verschiedene Personen vor.³²⁶ Eine ähnliche Diskrepanz gab es im neumärkischen Kreis Soldin. Während es hier Christian Ludwig von Restorff auf mehr als dreißig Dienstjahre brachte (vom 25.4.1765 bis 30.5.1796), versahen seine beiden Nachfolger das Amt nur sieben bzw. fünf Jahre.³²⁷ Da auch in anderen Kreisen die Fluktuation nach 1786 spürbar zunahm, scheint es sich hierbei tatsächlich um ein allgemeines Phänomen gehandelt zu haben, geschuldet der forcierten Güterspekulation, weiteren Ansehensverlusten des Amtes und neuerlichen wirtschaftlichen Einbußen des Adels gegenüber dem Bürgertum.

In der Endkonsequenz führte diese Entwicklung dazu, daß sich unter den Einsassen kein Kandidat für ein vakantes Amt fand. So geschehen in der Prignitz 1803, wo der Posten des dritten Landrates neu zu besetzen war, sich aber auch nach mehreren Anläufen kein Bewerber fand. Dies zog die Kabinettsorder vom 29.9.1803 an Provinzialminister von Voss nach sich, in der der König seinen Unmut über das Verhalten der Kreisstände äußerte. *Es ist Mir nemlich sehr mißfällig, daß unter dem zahlreichen Adel der Prignitz sich keiner zur Annahme dieser Stelle bereitwillig gefunden hat, und Ich kann bey dieser Gelegenheit Euch nicht verhehlen, daß Ich schon seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht habe, daß der Adel, dessen verdienteste Mitglieder sich ehemals zu dieser Ehrenstelle drängten, so daß die Landrätlichen Stellen als die Pepinière für die ersten und wichtig-*

324 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 8.

325 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 2, 6 und 8. Im ersten Distrikt waren es die Familien Legat und von Angern, die für Kontinuität sorgten.

326 GStA, II, Pommern, Bestallungen, Tit. V, Nr. 5, 7, 17.

327 GStA, II, Neumark, Bestallungen, Landräte, Nr. 5.

*sten Posten des Staates angesehen werden konnten, diese Würden mit Gleichgültigkeit betrachtet und nach dem geringen damit verknüpften Einkommen, das aber eigentlich nur als Entschädigung der Ausgaben und Versäumniß anzusehen ist, gering zu schätzen anfängt. Ich betrachte es als eine Folge davon, daß Ich Mich schon öfter bey Besetzung der Kammer Präsidenten Stellen in der Verlegenheit befunden habe, dazu taugliche Männer unter dem Adel zu finden, und will Euch daher aufmerksam machen, damit Ihr die Quellen dieser Gleichgültigkeit erforschen und darauf denken möget den Adel zu einem edlen Streben, sich durch Kentniße, Geschicklichkeit und Thätigkeit zum Dienst des Staats in den höhern Posten auszubilden, aufzumuntern.*³²⁸

Das Kreisdirektorium führte das Dilemma darauf zurück, daß unter den Adligen viele Besitzer mehrerer Güter wären, denen ihre Ökonomie keine Zeit für öffentliche Geschäfte ließ, daß es etliche Witwen, Unmündige und betagte Gutsbesitzer gebe. Erst Ende 1808 fand sich ein Kreisdeputierter zur Übernahme jenes Amtes bereit.³²⁹ Die von Friedrich Wilhelm III. konstatierte Unlust zur Übernahme des »Ehramtes« hatte offenbar handfeste wirtschaftliche Gründe, standen Salär und Aufwand zumindest für die finanziell besser gestellten Gutsbesitzer in keinem attraktiven Verhältnis zueinander. Andererseits wurde das Amt auch nur noch von wenigen Adligen als Sprungbrett für eine Karriere im höheren Zivildienst angesehen, was wiederum mit der grundsätzlichen Ambivalenz von Heeres- und ziviler Laufbahn zusammenhing. Diejenigen, die eine Karriere anstrebten, versuchten das vornehmlich im Militär oder engagierten sich als Referendar. Die übrigen kümmerten sich in erster Linie um die eigenen Güter, um durch deren bessere Bewirtschaftung den Unterhalt der Familie zu sichern, Schulden abzutragen oder ggf. Rücklagen für die Ausbildung der Söhne, das Heiratsgut der Töchter zu bilden. Daß sich das Problem gerade in der Prignitz zeigte, mag kreisspezifische Ursachen gehabt haben, etwa einen höheren Grad der Güterspekulation, geringe Größe der Liegenschaften, eine überdurchschnittliche Verschuldung. Denn im Magdeburgischen scheint es bis 1806 eine solche Reserviertheit des Adels nicht gegeben zu haben. Es könnte aber auch an der falschen Beurteilung des Kreisdirektoriums von 1778 gelegen haben, wäre auch damals ein drittes Amt nicht oder nur zeitweilig erforderlich gewesen.

Schon in einer Ordre vom 31.8.1798 an F.L. von Schroetter hatte Friedrich Wilhelm III. davon gesprochen, daß der Posten eines Landrates eine Ehrenstelle sei, weshalb dessen Gehalt daher weniger eine Besoldung zur Existenzsicherung, sondern eher eine Vergütung für Aufwendungen und Auslagen darstelle.³³⁰ Der König bezog sich auf das Pensionsgesuch des Landrates Xaver von Oppeln-Bronikowski im westpreußischen Kreis Inowraclaw, welches er folglich ablehnte. Mag eine solche Einschätzung in der Theorie und für Angehörige reich begüterter Familien zutreffend gewesen sein, so sah die Praxis wesentlich anders aus. Bildete doch gerade für viele verabschiedete Offiziere, die von Haus aus wenig Grundeigentum besaßen, das Salär eines Landrates einen wichtigen Anreiz, um einen solchen Posten zu übernehmen. Und auch für andere Kandidaten mit klei-

328 GStA, II, Kurmark, Bestellungen, Tit. VII, Nr. 3, vol. III, fol. 134.

329 Von Interesse ist hierbei, daß das Kreisdirektorium erst 1778 die Einrichtung eines dritten Amtes verlangt und durchgesetzt hatte.

330 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 437 RS.

nen oder mittleren Gütern waren die mit dem Posten verbundenen 300 bis 500 Taler durchaus attraktiv, zumal wenn bedacht wird, daß viele Erträge adliger Güter bei eben 1 000 bis 1 500 Talern lagen. Übrigens zog jener X. von Oppeln-Bronikowski, der zudem kein Gut mehr besaß, aufgrund des abschlägigen Bescheides sein Abschiedsgesuch zurück und blieb im Amt, auch das ein Hinweis darauf, daß das Gehalt ihm als unverzichtbar erschien. In die gleiche Richtung zielt die im November 1798 getroffene Einschätzung, wonach der ostpreußische Landrat F.L. von der Goltz im Kreis Neidenburg als bedürftig galt, weshalb er bei Gelegenheit eine Zulage bekommen sollte.³³¹

Auch die Praxis der neunziger Jahre, in Süd- und Neu-Ostpreußen die Landräte mehrheitlich aus dem Kreis der invaliden Offiziere zu rekrutieren, kontrastierte mit jener Ansicht über die Ämter als Ehrenstellen. So hieß es in der Ordre vom 25.3.1799 an Minister von Voss, diese Invaliden hätten ihre Landratsposten bisher als Versorgung betrachtet, besäßen vielfach kein eigenes Gut und kämen mit ihrem Salär kaum aus. Sie sollten daher für den Unterhalt eines Kreissekretärs jährlich 150 Taler Zulage bekommen, wobei diejenigen, die bereits 100 Taler für einen Dolmetscher erhielten, nur noch mit weiteren 50 zu bedenken seien. Außerdem müßten sukzessiv angesessene Edelleute zu Landräten gemacht werden. Auf die Weise könnten dann auch jene 150 Taler Zulage für den Sekretär wieder wegfallen.³³² Und am 26.8.1799 hieß es gegenüber O.C.F. von Voss dann, insgesamt 20 südpreußische Landräte bekämen als vormalige Militärs oder aufgrund ihrer Bedürftigkeit jeweils 150 Taler für den Unterhalt eines Kreissekretärs, unter ihnen vier mit einem weiteren Zuschuß für einen Dolmetscher.³³³ Da es damals insgesamt 38 Landräte in Südpreußen gab, handelte es sich somit bei mehr als jedem zweiten um einen invaliden Offizier bzw. einen hilfsbedürftigen Edelmann, Personen, für die das Amt eines Landrates tatsächlich eher Existenzgrundlage denn eine Ehrenstelle bildete!

Bereits 1755 waren die Landräte der Prignitz unangenehm aufgefallen. In einer Ordre vom 15.11. hatte Friedrich II. ihre Amtsführung scharf kritisiert und mit der Ablösung der pflichtvergessenen Beamten gedroht. Hintergrund hierfür war eine Klage von Untertanen, wonach es im Zuge des sog. Pfeifferschen Etablissements zu Fällen von Bauernlegen gekommen sei. Adlige sollen unter dem Vorwand der Anlage von Kolonien Bauerngüter und Pertinenzen an sich gezogen, sie in Vorwerke umgewandelt und mit *kleinen Tagelöhnern und Haußleuthen* besetzt haben. Auch wären in der Prignitz Urbarien bisher die Ausnahme, was die Gutsbesitzer nutzten, um die Dienste und Abgaben willkürlich zu erhöhen und die Bauern zu drücken. Seitens der Landräte, von denen sich einige an diesen Praktiken beteiligten, u.a. durch die Befreiung der eigenen Güter vom Vorspann, wäre nichts hiergegen unternommen worden.

Der König warf den Beamten deshalb vor, *sich sehr weit von ihrer Pflicht und devoir entfernt zu haben, so daß selbige sich an statt auf des Landes Besten und auf die Conservation derer Unterthanen und die egale repartirung derer Lasten zu sehen, schlechterdings auf das Verderb des Landes gearbeitet und denen Unterthanen verschiedenes entzogen zu haben*. Die kurmärkische Kammer sollte dem sofort Einhalt gebieten und den

331 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 99, fol. 145.

332 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 100, fol. 581.

333 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 101, fol. 239 RS-240.

gelegten Bauern ihre Höfe zurückgeben. Außerdem dürften die Bauern und neuen Kolonisten *nicht als Leibeigene genommen, sondern vielmehr über den Besitz der Höfe und pertinenzien ordentliche Erb-Contracte und Erb-Verschreibungen, keineswegs aber Zeit-Contracte auf ein oder mehrere Jahre geschlossen werden müssen*. Wegen der fehlenden Abgabeverfassung für die adligen Güter wollte sich der Monarch an das Justizdepartement wenden, von welchem dann ein förmliches Reglement zu entwerfen sei *und denen dortigen von Adel dadurch vorgeschrieben werde, was sie künftighin an Diensten und Abgaben von ihren Bauern und Unterthanen zu erheben haben sollen*. Zwar müßten die Rechte der Edelleute dabei möglichst geschützt werden, diese könnten sich jedoch nicht auf *bisherige possession u. willkührl. Abgabenerhebung berufen, weil das allgemeine beste hierunter particulier schlechterdings zu praeferiren ist*.

*Was endlich den dritten punct wegen der verschiedenen dortigen Land Rätthe anbetrifft, so sich von ihren Pflichten ... sehr weit entfernt haben, so würde solches ein großes Übel vor Se. Königl. Maj. Dienst so wohl, als vor die Landes Unterthanen seyn, wann solche Leuthe weiter in ihrem Amte toleriret werden sollten, dannenhero die Cammer nach kurzer und ganz summarischer Untersuchung erwehnte solche Land Rätthe sogleich absetzen und cassiren und andere würdige und ehrliche Leuthe in deren Stelle setzen solle.*³³⁴

Eventuell bestand ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Dienstversäumnissen der frühen fünfziger Jahre bzw. deren Ahndung durch Friedrich II. und jener um 1800 gezeigten Abneigung, den Posten eines Landrates zu übernehmen?

3.4. Das Landratsamt als Sprungbrett für die weitere Karriere

Für insgesamt 32 oder gerade 5,6 Prozent der in die Analyse einbezogenen 571 Landräte bedeutete der Posten nur eine Etappe auf ihrem weiteren Weg nach oben, welcher freilich meist schon auf der nächsten Ebene endete. Typisch war also die Beförderung vom Landrat zum Direktor oder Kammerpräsident, eher untypisch das Avancement zum Finanzrat und letztlich zum Minister.³³⁵ Letzteres gelang u.a. F.W. von der Schulenburg und H.D.E. von Werder. Jene 32 Aufsteiger wirkten durchschnittlich 9,2 Jahre als Landrat, wobei das Spektrum von minimal zwei bis maximal 23 Jahren reichte. Um zu avancieren, mußte ein Landrat neben überdurchschnittlichen Fähigkeiten v.a. Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit besitzen, denn nicht wenige der später Beförderten waren dem großen König zunächst durch eben jene Gaben auf einer seiner Revuereisen aufgefallen, etwa der Friede-

334 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 c, vol. III, fol. 410 RS-411. Vgl. dazu Lieselott Enders, Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis 18. Jahrhundert., Potsdam 2000, S. S. 922f., S. 1014f. (= Veröffentl. d. BLHA, Bd. 38). Der Vorfall führte schließlich dazu, daß nicht nur der Kriegs- und Domänenrat J.F. Pfeiffer, sondern auch der Landrat Hans George Heinrich von Graevenitz zu Frehne kassiert und nach Spandau gebracht wurde.

335 Bereits Friedrich Wilhelm I. hatte am 21.5.1738 darauf orientiert, wonach nur Edelleute zu Landräten gewählt werden sollten, die sich für die spätere Beförderung zum Mitglied eines Kammerpräsidiums eigneten: Lamotte, Abhandlungen, T. 1, S. 4. Siehe zu dem Komplex auch Martin Haß, Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 191-220 (= Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte).

berger Landrat Anton Gottlieb von der Goltz. Sie mußten sich dann auf einer Commission sowie in einer Audienz bewähren, ehe sie den Zuschlag bekamen. In anderen Fällen mag auch Protektion, v.a. durch den zuständigen Ressortchef, und Dreistigkeit, wofür v.a. Ludolph Wilhelm von Luck steht, eine Rolle gespielt haben. Hier zu erwähnen ist andererseits aber, daß wenigstens ein halbes Dutzend Landräte die offerierte Beförderung ablehnte. Unter ihnen befand sich der Neumärker L.M. von Schlegel, dem der Monarch vor dem großen Krieg das Amt als Kammerpräsident in Königsberg anbot, welches der Beamte indes ebenso ausschlug wie das 1763 in Aussicht gestellte eines Breslauer Direktors. Offenbar zog sich von Schlegel hierdurch die königliche Ungnade zu, legte er doch wenig später sein landrätliches Offizium nieder. Erfasst werden konnten außerdem elf Kassationen bzw. unfreiwillige Abschiede von Landräten, was einen Anteil von gerade zwei Prozent bedeutete.

Seit den frühen fünfziger Jahren scheint Friedrich II. schlesische Landräte, denen er besondere Wirtschaftskenntnisse und Autorität zuschrieb, für gehobene Ämter am ehesten für geeignet gehalten zu haben. Auch nach dem Frieden von 1763 hielt er an diesem Gedanken noch fest. Deshalb wurden die Provinzialminister von Schlabrendorff und von Hoym mehrfach aufgefordert, Landräte bei den dortigen Kammern für höhere Ämter auszubilden bzw. frühzeitig nach geeigneten Kandidaten für einen Posten als Direktor oder Präsident Ausschau zu halten.³³⁶ Als etwa von Hoym am 7.11.1772 über seine Bemühungen berichtete, aus der *Schlesischen Noblesse brauchbare Cameralisten bey denen dortigen Camern zuzuziehen*, wurde ihm bedeutet: *u. könnet dahero die Mir zugl. namhafft angezeigte Subjecta ... nur annehmen lassen, u. fals Ihr dergleichen zu viel haben möchtet, davon an Meine übrige p. Camern abgeben.*³³⁷

Anläßlich des Todes des Küstriner Kammerpräsidenten B.L. von Brauchitsch trat der Monarch wenig später erneut an C.G.H. von Hoym heran. Am 13.5.1773 teilte er dem Minister nämlich seinen Wunsch mit: *Ich möchte diesen Posten gern durch ein dazu geschicktes u. solides Subjectum aus Schlesien wieder besezen, u. wird Mir in dieser Absicht ungemein angenehm seyn, wenn Ihr dergl. recht gutes Subjectum dort ausfündig zumachen suchen u. Mir je eher je beßer in Vorschlag bringen werdet.*³³⁸ Als von Hoym am 29.5. für den vakanten Posten einen Pommern vorschlug, zog der König den Gedanken gar nicht in Erwägung, sondern forderte noch einmal ausdrücklich einen *capablen* schlesischen Landrat. Die Wahl fiel schließlich auf C.C.H. Graf von Logau, der noch 1773 den Posten in Küstrin antrat. Nach dem Tod des Ministers Valentin von Massow trat der König neuerlich an C.G.H. von Hoym heran und fragte bei diesem am 24.9.1775 an, ob es unter den schlesischen Landräten geeignete Kandidaten für ein Amt als Kammerpräsident gebe. Hierbei sollte es sich um gesetzte, zuverlässige, fleißige Leute von Fähigkeit handeln, die zugleich die nötige Autorität hätten.

336 Dazu bereits Haß, Kammerpräsidenten, S. 206. Jetzt cursorisch dazu auch Sieg, Staatsdienst, S. 85. Freilich fehlt hier der Hinweis, daß Friedrich II. mehr Wert auf den Stand und Autorität als auf wissenschaftliche Kenntnisse legte, denn die inhaltlichen Entscheidungen wurden oft durch die sachkundigen Direktoren vorbereitet, ein dem Monarchen bekannter Umstand.

337 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 409 (für 1772).

338 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 73, fol. 139 (für 1773).

Als der Provinzialchef am 2.10. dem Auftrag nachkam und Anwärter aus den Reihen der Kriegs- und Landräte präsentierte, lehnte der König jene ab und meinte, er wolle lieber einen Landrat als ein Mitglied eines Kollegiums nehmen, *denn die dasige Land-Räthe sind alles gute und ehrliche Leute, dagegen bey den Cammern würden sich manche unzuverlässige Leute und Windbeutel finden.*³³⁹ Allerdings hatte der Monarch inzwischen die beiden vakanten Posten in Königsberg und Magdeburg im Zuge eines Revirements besetzt, weshalb er keinen Schlesier mehr benötigte. Um sich in Zukunft jedoch die leidige Suche zu ersparen bzw. die Sondierung abzukürzen, forderte er Minister von Hoym Anfang Oktober auf, mit seiner bisherigen Personalpolitik fortzufahren. *Ich werde es aber gerne sehen wenn Ihr Euch bemühet, die dasigen Land-Räthe immer mehr brauchbarer zu machen, damit Ihr im Stande seyd, wenn Ich es verlange, aus selbigen recht geschickte und zuverlässige Leute in Vorschlag zu bringen.*³⁴⁰

Daß es Friedrich II. mit zunehmendem Alter bzw. im Gefolge der territorialen Vergrößerung der Monarchie immer schwerer fiel, in Personalfragen die Übersicht zu behalten, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1771. Am 27.4. des Jahres ging Minister von Hoym nämlich eine Ordre zu, in der sich der König nach einem Landrat auf der Route zwischen Liegnitz und Schweidnitz erkundigte.³⁴¹ Dieser sei dem Monarchen auf seinen Reisen zur Revue nämlich durch gute Kenntnisse aufgefallen, allerdings wäre ihm dessen Name entfallen, könne er sich nur an dessen große Statur und Haarfarbe erinnern. Dann hieß es weiter: *diesen Landrath wäre Ich alhier in Finantz-Sachen weiter zu emploiren wohl gemeinet, wenn selbiger anders diejenige Kentnis, die er Mir, wenn Ich ihn auf gedachter Tour gesprochen habe, zu haben schien, würcklich besizet. Ihr wollet Mir also mit Anzeigung seines Namens, von seinen Fähigkeiten u. in wie fern er in erwehntem Fache nützlich zu gebrauchen seyn möchte, Euren Bericht zu erstatten nicht unterlassen.*

Jener Landrat gehörte damit zu den Kandidaten, die der Monarch wegen ihrer vermeintlichen Wirtschaftskenntnisse und ihrer Autorität gern in einem höheren Amt sehen wollte, speziell im Berliner Generaldirektorium, wo es an solchen Beamten gefehlt haben soll. Als von Hoym daraufhin den Landrat des Kreises Striegau Hans Wolff von Falckenhayn – eben jener, dessen Name dem König entfallen war – wegen seiner guten Studien für eine Beförderung vorschlug, erhielt er folgende Antwort: *da Ich aber bey dem Finantz-Wesen eben keine Gelehrte, die Latein verstehen u. Studia haben, sondern nur Leuthe die oeconomische Erkenntnisse besizen u. dabey exact u. activ im Dienst sind, gebrauche; so thut Mir leid dass Ich auf dem Sujet des von Falckenhayn mit Euch nicht gleicher Meinung bin: um indeßen denselben noch eigentlicher kennen zulernen, werde Ich ihn bey Meiner diesjährigen Hinkunfft nach Schlesien Selber nochmahls sprechen.*³⁴²

339 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 653. Übrigens hatte er im September 1775 auch das Generaldirektorium aufgefordert, ihm Personalvorschläge zu machen. Jenes abfällige Urteil über das Personal der schlesischen Kammern hinderte ihn nicht daran, wenig später die Kollegien in Breslau und Glogau gegenüber den Behörden anderer Landesteile als musterhaft hinzustellen.

340 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 653.

341 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, S. 161 u. 194 (für 1771).

342 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 161, 194. Daß Friedrich II. bei den Kammerpräsidenten mehr auf ökonomische Kenntnisse als auf akademische Bildung Wert legte, hat schon Haß, Kammerpräsidenten, S. 198, herausgearbeitet.

Nachdem zwei sächsische Oberforstmeister den Wechsel ausgeschlagen hatten, ließ Friedrich II. Anfang Dezember 1771 über Minister von Hoym sondieren, ob der Striegauer Landrat willens war, das neue Amt eines Chefs des Berliner Forstdepartements mit dem Prädikat Landjägermeister anzunehmen. Jetzt waren die Studien und Lateinkenntnisse von Falckenhayns dem König offenbar egal, sollte vordringlich das neue Amt besetzt werden. Zwar sagte der Landrat zunächst zu, machte noch Ende Dezember d.J. indes trotz des offerierten Salärs von 2/m Talern einen Rückzieher und schürzte seinen schlechten Gesundheitszustand vor. Entweder hatte er das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten verloren, fürchtete die mit dem neuen Posten verbundenen Unwägbarkeiten oder er wollte seinen Wohnsitz nicht für ständig an die Spree verlegen und sein schlesisches Gut einem Pächter überlassen. Auf jeden Fall bekam dann am 2.2.1772 der vormalige Obrist F.W. von Lüderitz das Amt.³⁴³

Favorisierte Friedrich II. in den sechziger Jahren – erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Personalrotation in der kurmärkischen Kammer – noch erfahrene Landwirte für den mittleren und mitunter auch den höheren Kameraldienst, was sich auch als Geringschätzung der wissenschaftlichen Ausbildung verstehen läßt, trat dieser Grundsatz ungeachtet jener Äußerung gegenüber von Hoym aus dem Jahr 1771 später immer mehr zurück. Anteil hieran hatte nicht zuletzt die von Minister vom Hagen eingeleitete Verbesserung der Kameralausbildung.³⁴⁴ Mußten seit 1770 doch alle Kandidaten vor ihrer Annahme als Referendar bei einer Kammer ein mindestens einjähriges Praktikum auf einem Domänenamt oder bei einem Steuerrat absolvieren. Außerdem wurden sie während ihres Referendariats zusammen mit erfahrenen Räten gezielt in die Departements geschickt zwecks Wahrnehmung kommissarischer Aufträge. In der Endkonsequenz bewirkte dies, daß um 1800 in den Kammern wie in der Zentrale die wissenschaftlich gebildeten Beamten gegenüber den in der ökonomischen Praxis erfahrenen Offizianten dominierten.

Gegenüber Minister vom Hagen gestand der Monarch mehrfach, daß es ihm an geeigneten Anwärtern für ein Amt als Kammerpräsident fehlte, weshalb jener gebeten wurde, sich an der frühzeitigen Suche nach potentiellen Kandidaten zu beteiligen. Ähnlich mißlich gestaltete sich die Suche nach Direktoren, obwohl es dafür ein ungleich größeres Reservoir gab. So verwarf Friedrich II. am 7.11.1771 den Vorschlag F.W. von der Schulenburgs, dem magdeburgischen Kriegsrat J.G.L. Diederichs, der maßgeblichen Anteil an dem guten Fortgang der Teilung der Gemeinheiten hatte, das Prädikat Geh. Kriegsrat zu verleihen und hielt es für besser, sollte sich der Rat weiter auszeichnen, ihn bei Gelegenheit zum Direktor zu befördern.³⁴⁵

Während Friedrich II. zeitlebens an dem Prinzip festhielt, nur Adlige als Kammerpräsidenten zu ernennen, was einzelne Ausnahmen keineswegs ausschloß, scheint Friedrich

343 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 437 (für 1771); siehe zu H.W. von Falckenhayn wie zu F.W. von Lüderitz auch biogr. Handbuch, T. 1, S. 257, S. 599-600.

344 Dazu AB. Behörde, Bd. 15, S. 113f., S. 240-253, 260f., auch Schminnes, Bildung, S. 70-77. Wenn dieser aber auf S. 81 feststellt, durch Minister vom Hagen sei die Referendarausbildung der westlichen Provinzen auf die östlichen übertragen worden, so ist das unhaltbar. Hatten doch die Kammern in Magdeburg, Berlin und Königsberg einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes.

345 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 399 (für 1772).

Wilhelm III. zur Jahrhundertwende in dieser Frage den neuen gesellschaftlichen Konstellationen Rechnung getragen zu haben.³⁴⁶ Zumindest läßt sich seine Resolution vom 26.9.1803 an Minister von Angern in dieser Weise interpretieren, die er mit einer direkten Kritik an dem Ressortchef begann. *Übrigens kann Ich Euch nicht verhalten, daß es Mir sehr auffällt, daß Ihr wegen der Vorschläge zu den Praesidenten Stellen, Euch in einer so großen Verlegenheit befindet, daß Ihr in Ermangelung von tüchtigen Männern aus eigener Kenntniß auf das Urtheil anderer recurriren und selbst darnach einen Mann wie den Kriegs- und Domainen Rath v. Erdmannsdorff nennen müsset, der der jüngste Rath bey der Märckschen Cammer ist.* Ob der Monarch hierbei berücksichtigte, daß F.L.F. von Angern erst kürzlich zum Ressortchef bestellt worden war und noch keineswegs alle Beamten, v.a. in den westlichen Provinzen im Unterschied zu Magdeburg und Halberstadt, mit deren Verhältnissen er seit längerem vertraut war, kennen konnte, sei dahingestellt, auf jeden Fall behagte ihm der Vorschlag mit jenem jungen Rat aus Hamm keineswegs.

Dann hieß es weiter. *Aus dieser Verlegenheit sollte man schließen, daß der Adel des Landes nicht mehr von dem edlen Geiste seiner Vorfahren beseelt wird, der ihn anfeuerte sich zu den wichtigsten Ehrenstellen des Landes zum Dienste des Vaterlandes vorzüglich geschickt zu machen. Ich habe indeßen sprechende Beweise vom Gegentheile und muß daher vermuthen, daß andere Ursachen diese Verlegenheit erzeugen, die also aufgesucht und gehoben werden müßen. Bis dahin aber kann Ich nicht zugeben, daß ganz junge Leute, die sich nicht einmal durch hervor leuchtende Talente, Kenntniße auszeichnen, in den wichtigsten Stellen angesetzt werden.*

*So groß also auch die Vortheile sind, die für den Dienst daraus entstehen, wenn die ersten Stellen in den Dicasterien mit Männern besetzt werden, die mit ihren persönlichen Verdiensten, zugleich das Verdienst ihrer Ahnen verbinden, und durch deren Glanz das Ansehen vermehren, so schädlich würde es auf der anderen Seite seyn, bey dem Abgange persönlicher Vorzüge, dennoch den Adel dem Bürgerstande vorzuziehen, und Männer von beträchtlichen Verdiensten aus dem letzteren bloß der Geburt nachzusetzen. Ich erkläre Euch daher, daß es Meine Absicht ist, daß die Praesidenten Stellen der Landes Collegien vorzugsweise mit tüchtigen Männern aus dem Adelstande besetzt, wenn es aber in dem einen oder dem andern Falle an einem von Adel fehlen sollte, dem man mit Überzeugung einen so wichtigen Posten anvertrauen könnte, dazu ganz vollkommen qualificirte Subjecte aus dem Bürgerstande in Vorschlag gebracht werden sollen.*³⁴⁷ Dies bedeutete zweifellos eine partielle Aufgabe der traditionellen Bevorzugung des ersten Standes, eine Äußerung, die sich bei Friedrich II. so nicht findet, wenngleich auch der große König in der Praxis hin und wieder anders entschieden hat.

J.D. Broscovius gehörte zu den bürgerlichen Beamten, die es aufgrund ihrer Verdienste bis an die Spitze einer Landesverwaltung brachten. Als Minister von Schroetter Anfang

346 Nach Haß, Kammerpräsidenten, S. 201-202, hat Friedrich II., wenn der Dienst es verlangte, Bürgerliche an die Spitze der Kammern berufen, wobei Offizianten wie Domhardt sen. und Colomb das königliche Vertrauen rechtfertigten. Ob allerdings auch D. Lentz zu den überdurchschnittlich befähigten Beamten gerechnet werden kann, wie Haß dies tut, muß bezweifelt werden. Übrigens ist Adolph Ludwig von Puttkammer eher den Alt-Adligen denn den Nobilitierten zuzurechnen.

347 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 116, fol. 199 RS-200.

1804 den Präsidenten für die Nobilitierung vorschlug, kam Friedrich Wilhelm III. noch einmal auf die Problematik zu sprechen. Hier hieß es am 24.1.1804 nämlich explizit: *Ich erkenne das entschiedene und vorzügliche Verdienst des Cammerpraesidenten Broscovius zu Plock ganz, u. habe es durch deßen Beförderung zu der wichtigen, sonst nur mit Personen von Adel zu besetzenden Cammer Praesidenten Stellen auch belohnt, würde auch, wenn er ... persönlichen Adel selbst nachsuchen sollte, sein Gesuch gewiß nicht abschlagen, weil er diese Auszeichnung vorzüglich verdient. Indessen halte Ich dafür, daß er lieber einer der ersten seines Standes wird bleiben, als den neuen Adel erwerben wollte, u. behalte es Mir daher vor ihm die verdiente Aufmunterung auf eine seinem bescheidenen Verdienste angemessene Weise gelegentlich zu Theil werden zu lassen.*³⁴⁸ Am 26.1. d.J. wandte sich Friedrich Wilhelm III. direkt an den Beamten und würdigte dessen erfolgreiche Tätigkeit. *Ich sehe mit herzlichem Wohlgefallen, wie Ihr fortfahret ohne alles Aufsehen die kräftigsten Maaßregeln zur Ausführung solcher Einrichtungen zu treffen, welche die Wohlfahrt der Einsaßen des Departements wahrhaft begründen müssen, u. die angenehmste Erwartung für die Zukunft erregen ... Denn da es Euch gelungen ist, den Geist der Thätigkeit u. Humanität, welcher Euch belebt, auch den Mitgliedern des Collegii mitzuthemen, so werden Eure Verdienste diesen Lohn ohnfehlbar davon tragen, so wie Ihr dafür auch den ungetheilten Beyfall stets rechnen könnt.*³⁴⁹

Eine ähnliche Einschätzung traf der König anlässlich der Neubesetzung des Amtes des zweiten Kammerdirektors in Gumbinnen. Er gab bei dieser Gelegenheit nämlich dem Kriegsrat T.B. Nicolovius den Vorzug vor dessen adligen Amtskollegen W.H. Graf zu Dohna und betonte den bisher praktizierten Grundsatz, wonach die Präsidenten jeweils aus den Reihen des Adels, die Direktoren jedoch aus denen der Bürgerlichen genommen werden sollten. Auf die Weise würden zum einen die bürgerlichen Räte nicht mutlos gemacht, ihnen nicht jede Aufstiegsmöglichkeit genommen werden. Andererseits bedeute das auch ein Gewinn für die Kammerkollegien, wenn diese möglichst lange den gleichen Direktor hätten. Denn adlige Direktoren würden in mehr oder weniger kurzer Zeit zum Kollegienchef befördert.³⁵⁰

Grundsätzlich lief jenes Festhalten an der auf Friedrich Wilhelm I. zurückgehenden Maxime, Kammerpräsidenten und Minister vornehmlich aus dem Kreis der Landräte zu nehmen, auf eine Ignorierung des Leistungsprinzips und letztlich auf eine Schwächung der Verwaltung hinaus. Konnte es angesichts der schlechteren Ausbildung, über die die Landräte im Vergleich zu den Mitgliedern der Kammern verfügten, doch nicht ausbleiben, daß bei der mitunter willkürlichen Berufung eines Präsidenten oder Ministers die Wahl auf einen minder begabten Kandidaten fiel. Dafür können die Namen L.W. von Luck, C.L. von Siegroth, C.M.F. von Mauschwitz, H.L.A. von Hoym stehen. Trat das Versagen des ersteren bereits nach wenigen Wochen offen zu Tage, weshalb sich der Schaden für das ihm anvertraute Kollegium in Grenzen hielt, führten die offenkundigen Schwächen des letzteren dazu, daß sich die Mitglieder des Warschauer Kammerpräsidiums über Jahre hinweg gegenseitig blockierten, daß eine Kluft zwischen Vorgesetzten und Untergebenen

348 So in der Resolution vom 24.1.1804 an von Schroetter: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 440.

349 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 443.

350 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 115, fol. 513; dazu bereits Straubel, Personalpolitik, S. 240.

entstand und die Arbeit der Behörde lange Zeit unter Reibungsverlusten litt. H.L.A. von Hoym war auch insofern typisch für einen schwachen Chef, weil er sich von einem bürgerlichen Rat lenken ließ und infolgedessen über keine Autorität und kein Durchsetzungsvermögen verfügte.³⁵¹ In der Endkonsequenz führte damit die von Friedrich II. mehrfach ausgesprochene und auch beherzigte Orientierung, ein Kammerpräsident müsse weniger über gediegene Kenntnisse, sondern v.a. über Ansehen und Entschlußkraft verfügen, im Kameralfach zu einem wachsenden Einfluß der bürgerlichen Kammerdirektoren und Räte. Da in der Justiz dieser Aspekt der Rekrutierungspolitik keine Rolle spielte, blieb das Ansehen der adligen Kollegienchefs hier bis 1806 offenbar stärker gewahrt als dort, sicher auch deshalb, weil immer mehr Vorgesetzte aus den Reihen der Nobilitierten kamen.

3.5. Landräte als Mitglieder von Kammerkollegien

Von Interesse ist auch der langjährige Rangstreit zwischen Land- und Kriegs- und Domänenräten, liefert er doch Aufschlüsse über die Stellung beider in der Behördenhierarchie. Zwar gab es frühzeitig einschlägige Verordnungen, doch wurden diese entsprechend den wechselnden Intentionen der Könige mehrfach modifiziert. Anfänglich besaßen offenbar die Landräte den Vorrang. Darauf verweist etwa das Gesuch der kurmärkischen Landräte vom 29.2.1724, ihnen den Rang vor den Räten in der Kammer zu belassen. Sie begründeten das damit, daß in der Vergangenheit der Monarch des öfteren verabschiedete Obristen und Obristleutnants als Landräte bestellt hätte. In einem eigenhändig verfaßten Reskript vom 26.3.1724 legte Friedrich Wilhelm I. daher für die Kur- und Neumark fest, die Landräte sollten künftig in jeder Kammer ihren Rang nach den vier dienstältesten Räten haben, Präsidenten und Direktoren ausgenommen. Andererseits gebühre den Kammergerichtsherren der Vorrang vor den Kriegs- und Domänenräten, diesen wiederum der vor den Obergerichtsräten.³⁵²

Friedrich II. wollte wie sein Vater einen großen Teil der Kammerpräsidenten aus dem Kreis der Landräte nehmen und erachtete es deshalb für nötig, daß letztere sich in ökonomischen, Polizei- u.a. Kameralsachen habilitieren. Er billigte ihnen daher 1743 Sitz- und Stimmrecht in den Kammern zu, forderte sie jedoch zugleich auf, zwecks eigener Routinierung jährlich vier bis sechs Wochen lang den Sessionen beizuwohnen. Anlässlich des Gesuches des Geheimen Justizrates Carl Gottlob von Nüßler, seit 1750 Landrat des Kreises Nieder-Barnim, ihm Sitz und Stimme in der kurmärkischen Kammer zu gewähren, zog das Generaldirektorium Ende 1752 Erkundigungen darüber ein, wie die Landräte der Kernprovinz sich an jene Weisung von 1743 hielten. Danach hatte sich lediglich der alt-

351 Dazu Straubel, Personalpolitik, S. 334-337.

352 GSTA, II, Kurmark, Materien, Bestellungen, Tit. VI, Nr. 1, fol. 65f.; Lamotte, Abhandlungen, T. 1, S. 41. Hier auch der Hinweis auf das Reskript vom 2.11.1743, wonach die Landräte im Rang gleich auf die Direktoren folgen sollten. AB, Behörde, Bd. 4/1, S. 483. Freilich ist nur die Rede von den Marken und dem Herzogtum Magdeburg. Siehe dazu auch Gelpke, Landratsamt, S. 272, wo aber der Hinweis fehlt, daß es sich bei der Einbeziehung und Mitarbeit der Landräte in den Kammern nur um ein vorübergehendes Zwischenspiel handelte.

märkische Landrat Hans Wilhelm Friedrich von Lattorff bei dem Kollegium verpflichten lassen, war aber nur 1744 für einige Wochen zu den Sitzungen in Berlin gewesen.³⁵³

Zweifellos ging es den Landräten lediglich um die Ebenbürtigkeit bzw. den Vorrang vor den Kriegs- und Domänenräten, nicht aber um eine echte Mitarbeit in den Kammern. Und auch an der eigenen Kenntniserweiterung, Voraussetzung für die weitere Karriere, scheint ihnen wenig gelegen zu haben, wären sie doch sonst jener Aufforderung in größerer Zahl und kontinuierlich nachgekommen. Ihre Abstinenz mag freilich auch einen finanziell bedingten Aspekt gehabt haben, war für einen Landrat aus der Altmark oder der Prignitz die Reise nach Berlin und der mehrwöchige Aufenthalt doch mit einigen Kosten verbunden. Andererseits hielten sich die wohlhabenderen unter ihnen regelmäßig im Winter in der Residenz auf, andere kamen in ihrer Eigenschaft als ständische Deputierte an die Spree. Am 28.12.1752 berichtete das Generaldirektorium über das Ergebnis seiner Recherche und fragte im Kabinett an, ob es bei jener Weisung von 1743 bleiben solle. Daraufhin erfolgte eine Marginalresolution, präzisiert durch ein Reskript vom Januar 1753 an die kurmärkische und magdeburgische Kammer, wonach nur diejenigen Landräte, welche sich zur Mitarbeit im Kollegium verpflichteten und regelmäßig den Sessionen beiwohnen würden, Sitz- und Stimmrecht erhalten sollten.³⁵⁴ Alle anderen bekamen das nicht und wurden in der Endkonsequenz somit den Kriegs- und Domänenräten nachgeordnet.

Im Frühjahr 1765 baten die Mindenschen Landstände dann darum, *en faveur ihres Adels Standes* den Landräten in Minden und Ravensberg ihren Sitz in der Kammer zwischen dem Direktor und den Räten zuzuweisen. Mit Ordre vom 2.5. d.J. lehnte Friedrich II. ihr Gesuch indes mit dem Hinweis ab, die Landräte sollten wie in den Kollegien der anderen Landesteile nach den Kriegsräten plaziert werden.³⁵⁵ Einer späterer Verordnung zufolge standen beide Gruppen auf einer Stufe, sollten Kriegs- und Domänenräte sowie Landräte, wenn diese Mitglied eines Kollegiums waren, nach dem Datum ihrer Patente rangieren, bei gleichzeitiger Bestallung sollten die Landräte sogar den Vorrang haben.³⁵⁶ Zwar kontrastierte die Bevorzugung letzterer mit ihrem Pflichtenkatalog, standen sie doch hinsichtlich ihrer praktischen Tätigkeit weit hinter den Kriegs- und Domänen- sowie noch hinter den Steuerräten zurück, andererseits war die Ebenbürtigkeit bzw. Präferenz der Landräte nur eine theoretische, da die meisten von ihnen eben keinem Kollegium angehörten und somit auch keinen Vorzug beanspruchen konnten.

Als im Februar 1804 der Landrat J.B. Freiherr von Schlichting im Kreis Fraustadt sein Amt niederlegen, aber Landesdirektor bleiben wollte, lehnte der König das zunächst ab.

353 Nach GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 a, vol. I, fol. 334 RS.

354 Der Hinweis auf das Reskript vom Januar 1753 in AB. Behörde, Bd. 9, S. 551, hier auch der Bericht vom 28.12.1752 und die Marginalresolution.

355 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 a, vol. II, fol. 233; als Extract in I, Rep. 96 B, Nr. 131, fol. 380, hier ohne genaues Datum. In der Praxis hatten diejenigen Personen, die vom Amt eines Landrates in das eines Kriegsrates wechselten bzw. aus einem Kollegium ins landrätliche Officium gingen, damit keinerlei Probleme. So konnte der Landrat W.E. von Lettow 1774 in dem Wechsel zur Kammer in Marienwerder keinen Rangverlust erkennen. Ähnlich unkompliziert sah der frühere Kriegsrat P. von Itzenplitz seine Wahl zum Landrat.

356 Damit wurde folglich die Orientierung von 1752/53 fortgeschrieben, wobei freilich nur die den gleichen Rang besaßen, die im Kollegium verpflichtet worden waren und mitwirkten.

Danach wäre eine Trennung der beiden Posten ungünstig, sollten durch den Landesdirektor doch die Landräte eines Bezirkes näher an die Kammer gebunden werden, weil jener Sitz und Stimme in dem Kollegium hatte.³⁵⁷ Im Juli wurde die Trennung dann aber doch bewilligt. Hintergrund hierfür war die Bestallung von Schlichtings zum General-Feuersozietätsdirektor in Südpreußen mit Sitz in Posen. Offenbar sahen König und Minister es für wichtiger an, auf diesen Posten einen tüchtigen und zuverlässigen Mann ihrer Wahl zu stellen, als an der Koppelung der Posten Landrat und Landesdirektor festzuhalten.³⁵⁸ Wie hier kam es aber auch noch bei anderen Gelegenheiten zur Preisgabe bewährter Regeln. So billigte Friedrich Wilhelm III. am 4.9.1804, daß der Landrat August Leopold von der Goltz im Kreis Rastenburg seinen Wohnsitz außerhalb des ihm anvertrauten Kreises auf dem Gut Kortmedien nehmen durfte.³⁵⁹ Zuvor hatte der Landrat seine im Rastenburgischen gelegene Liegenschaft (Weickmannsdorff) schuldenhalber veräußern müssen. Wenngleich es am 4.9. hieß, diese Genehmigung sei als unbedingte Ausnahme zu betrachten, eine zweite würde es nicht geben, reiht sich die Resolution doch in die Vielzahl anderer ein, mit denen tradierte Vorschriften allmählich von oben ausgehebelt wurden.

Daß mancher Adlige sich als bloßer Landrat unterbewertet fühlte und nach höheren Ämtern strebte, ohne dafür die erforderlichen Qualitäten zu besitzen, auch dafür finden sich zahlreiche Beispiele. Dazu gehörte Wilhelm Friedrich Graf von Bocholtz in Münster, der zwar erst 1803 nach der preußischen Inbesitznahme zum Landrat ernannt worden war, sich gleichwohl zu Höherem berufen glaubte. Dieser hielt sich im März 1805 in Berlin auf und reichte mindestens zwei Immediatgesuche ein, in denen er einen Anspruch auf das Amt als Vizepräsident der Kammer in Münster geltend machte. Angeblich gestatteten es ihm seine Privatverhältnisse nicht, ständig in dem ihm anvertrauten Kreis anwesend zu sein. In der Kabinettsresolution vom 18.3. d.J. bescheinigte ihm der König, durchaus ein Mann von Kenntnissen und Talenten zu sein, weshalb er auch zum Landrat mit Sitz und Stimme in der Kammer ernannt worden sei.³⁶⁰ Letzteres wäre aber v.a. deshalb geschehen, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich mit der preußischen Dienstverfassung vertraut zu machen. Der Graf wurde daher aufgefordert, sich zunächst um Applikation zu bemühen, dann könne er bei Gelegenheit auch mit einer Beförderung rechnen. Gegenwärtig würde es ihm noch an den erforderlichen Kenntnissen fehlen. Gegenüber Minister von Stein meinte Friedrich Wilhelm III., der Landrat habe keine besonderen Verdienste, aber große Prätensionen. Sein Gesuch, ihn an die Spitze des Kollegiums zu stellen, sollte daher abgewiesen werden. Daß es v.a. zahlreichen, aus früheren Diensten übernommenen Offizianten der neuen Provinzen schwer fiel, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, scheint auch der Geh. Rat F.A. Graf von Merveldt zu zeigen, dem auf sein Gesuch im März 1805 ein einjähriger Urlaub nach Wien gewährt wurde.³⁶¹ Es war aber nicht nur Graf von Bocholtz, der die preußische Inbesitznahme zu einem Karrieresprung auszunutzen trachtete. So suchte Landrat F.W. von Koenig, der erst 1803 in sein Amt im Fürsten-

357 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 535 RS.

358 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 118, fol. 471, 566.

359 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 119, fol. 129.

360 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 121, fol. 76, fol. 88.

361 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 121, fol. 65.

tum Hildesheim avanciert war, im Herbst 1805 gleichfalls um ein Amt als Kammerpräsident nach. Er wurde mit dem Hinweis abgewiesen, sich erst weitere einschlägige Erfahrungen zu verschaffen und durch eine sehr gute Dienstführung die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu lenken. Der Landrat hatte zudem angeboten, im Fall einer Beförderung für die Dauer des vermeintlich unmittelbar bevorstehenden Krieges auf das Gehalt zu verzichten, von ihm als patriotische Geste deklariert, während das Kabinett davon ausging, er wolle sich das höhere Amt geradezu erkaufen. Auch deshalb wurde seine Offerte ausgeschlagen.³⁶²

3.6. Land- und Steuerräte. Versuch eines qualitativen Vergleichs

Von der Warte der einschlägigen Rangordnungen und Reglements aus betrachtet, stand der Land- über dem Steuerrat und beanspruchte sogar den Vorrang vor den Mitgliedern der Kriegs- und Domänenkammern. Werden jedoch fachliche Ausbildung und Tätigkeitspektrum mit ins Kalkül gezogen, ergeben sich gänzlich andere Proportionen. In der Realität lagen Welten zwischen beiden Beamtengruppen, rangierte der Steuer- weit vor dem Landrat. Dies war sowohl dem König als auch den Ministern trotz ihrer Favorisierung von Landräten bei der Besetzung höherer Ämter durchaus bewußt. Exemplarisch dafür sei auf die Ordre vom 25.3.1770 an Minister von Hoym hingewiesen. Danach hatte der König aus dessen Immediatbericht vom 21.3. ersehen, *daß der March-Commissarius Leobschützer Creises von Brixen die zum Stadt-Directoriat zu Ratibor erforderl. Capacité nicht hat, sonst aber ein ganz brauchbarer zu einer Landraths-Stelle schon geschickter Mann ist; so bin Ich wohl zufrieden, daß ihr in dieser qualité denselben bey sich ereignender Vacantz Mir in Vorschlag bringen möget.*³⁶³ Tatsächlich wurde Johann Bernhard von Brixen wenig später zum Landrat im Kreis Cosel ernannt. Für das städtische Amt in Ratibor, das noch deutlich unter dem eines Steuerrates stand, hatten seine Kenntnisse nicht gereicht, wohl aber für das eines Landrates. Diese Einschätzung zeigt bereits den qualitativen Unterschied zwischen dem Amt eines Steuer- und dem eines Landrates. In eine ähnliche Richtung verweist eine Bemerkung des Landesherrn anlässlich der wirklichen Bestallung von Brixens im Kreis Cosel. C.G.H. von Hoym hatte bei seiner Nominierung auf dessen katholische Konfession hingewiesen, was der Monarch mit der Bemerkung quittierte, er akzeptiere von Brixen als Landrat, wenngleich er katholisch sei. Indessen werde *ein catholischer Landrath eben nicht viel schaden*. Falls er sich jedoch nicht gut und pflichtmäßig betrage, könne er wieder weggeschafft werden.³⁶⁴

Einer Aufstellung von 1770 zufolge sollen von den 19 damaligen pommerschen Landräten 16 studiert haben, was eindeutig als Ausnahme angesehen werden muß. Von den 16 Studierten traten vier anschließend ins Heer ein.³⁶⁵ Umgekehrt waren 12 der 16 Landräte mit Hochschulbesuch nicht im Militär gewesen. Jene drei (od. 15,8%) Landräte, die nicht

362 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 122, fol. 231.

363 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 361.

364 Ebda., fol. 428 RS.

365 GStA, II, Gen.dep., Tit. III, Nr. 23, vol. II, fol. 54.

studiert hatten, bildeten im Untersuchungszeitraum freilich auch eine Ausnahme. Wie oben bei den Ausführungen über den Rekrutierungsprozeß dieser Beamtengruppe festgestellt worden ist, hatte ungefähr jeder zweite Landrat tatsächlich auf einer Universität gewohnt. Damit blieben sie jedoch deutlich hinter den Steuerräten zurück, für die ein Universitätsbesuch weithin typisch war. Gleichwohl sagt das noch nicht sehr viel über die Befähigung beider Teilgruppen aus, zumal viele Edelleute sich nur auf die sog. galanten Studien gelegt hatten, nach dem Abgang von der Akademie in die Armee eintraten oder ihre Güter bewirtschafteten und sich folglich nur ausnahmsweise um weiteren Kenntniserwerb bemühten bzw. die auf der Akademie erworbenen Fertigkeiten wieder in Vergessenheit gerieten. Darauf hat der schlesische Provinzialminister im Zuge seiner Gewinnung von geeigneten Justizräten hingewiesen. Sicher fielen viele Examensatteste von Landräten, die keine Hochschule besucht hatten, noch schlechter aus als solche von früheren Studenten, aber auch von diesen brillierten nur einige wenige im großen Examen.³⁶⁶

Wenn es unter den Steuerräten ebenfalls einen beachtlich hohen Anteil früherer Militärs gab, hatte das nicht zuletzt mit der doppelten Orientierung Friedrichs II. und seiner Nachfolger zu tun. Zum einen erließ der Monarch mehrere Verfügungen, wonach wie zu Zeiten seines Vaters verdiente Auditeure und Regimentsquartiermeister vorzugsweise als Steuerräte zu versorgen waren. Andererseits wandte er sich vor allem vor 1756 gegen die angebliche Übersetzung der Kollegien mit Auskultatoren. So hieß es in einer Ordre vom 22.1.1750, er könne nicht verstehen, was das Generaldirektorium mit so vielen Auskultatoren wolle, zudem würden studierte Leute auch als Auditeure oder Regimentsquartiermeister benötigt. Indirekt bewog er somit Universitätsabsolventen dazu, ins Heer einzutreten und die angestrebte Kamerallaufbahn erst nach einem mehrjährigen Umweg einzuschlagen.³⁶⁷ Freilich scheint er bereits vor dem Siebenjährigen Krieg Bedenken gehabt zu haben, ob verabschiedete Militärs geeignet wären, den Anforderungen wichtiger steuerrätlicher Bezirke gerecht zu werden. So heißt es in einer Weisung vom 19.10.1748 an das Generaldirektorium, künftig sollten bei der Besetzung vakanter Steuerratsämter nicht mehr so schlechte Leute wie bisher vorgeschlagen werden. Stattdessen wären Leute von sehr gutem Kopf, Verstand, Betragen gefragt, die schon Kenntnisse und Erfahrungen in Steuer-, Handels- und Gewerbesachen hätten. Würden diese Kandidaten sich als Steuerräte bewähren, stünde ihnen eine weitere Karriere offen.³⁶⁸ Vormalige Auditeure oder Regimentsquartiermeister genügten diesen Voraussetzungen nicht, wohl aber versierte Referendare, die zu einschlägigen Commissionen gebraucht und von ihren Departementsräten gehörig eingeführt worden waren. In die gleiche Richtung verweist eine Resolution,

366 Vgl. dazu die Ausführungen auf S. 152 über die Reformvorschläge des Ministers von Schroetter vom 5.3.1806. Dieser äußerte sich bei der Gelegenheit u.a. über die unterschiedliche Qualifikation der bislang bestellten Steuer- und Landräte. Wenn es bei ihm aber an einer Stelle heißt, der Landrat sei jetzt nicht bloß Polizeiz-, sondern auch finanz- und staatswirtschaftlicher Offiziant und hierfür in Hinblick auf das platte Land vollkommen geeignet, so weckt das erhebliche Zweifel. Richtig dagegen die Feststellung, für die städtischen Geschäfte wären die gegenwärtig tätigen Landräte aber nicht geeignet.

367 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 a, vol. I, fol. 258.

368 Nach AB. Behörde, Bd. 8, S. 130.

wonach vakante Ratsämter aus den Reihen der Kammersekretäre besetzt werden und für die wiederum Auditeure, Quartiermeister einrücken sollten, um sich auf die Weise erst mit dem Kameraldienst vertraut zu machen. Läßt sich aus der Weisung vom Herbst 1748 also ein beginnendes Umdenken ablesen, scheint Friedrich II. derartig hohe Kriterien weder damals noch später für die Landräte erwogen zu haben, was Kritik an der nachlässigen Arbeit einzelner Amtsinhaber freilich keineswegs ausschloß. Hieraus kann zweifellos auf die unterschiedliche Gewichtung beider Offiziantengruppen geschlossen werden.

Erließ Friedrich II. vor dem Siebenjährigen Krieg etliche Verfügungen, wonach er Auditeure und Regimentsquartiermeister auch als Räte in den Kammer angestellt wissen wollte, so etwa am 30.9.1754, als in Stettin ein Nachfolger für den zum Finanzrat avancierten Arendt gesucht wurde, kamen im letzten Drittel des Jahrhunderts im Zuge der sog. Professionalisierung frühere Militärs meist nur noch als Steuerräte, bei der Akzise, Post oder im Forstwesen zum Zuge. In den Kammern waren jetzt wissenschaftlich gebildete Beamte verlangt, die sich während des Referendariats praktische Erfahrungen im Dienstbetrieb, in der Landwirtschaft und im Steuerfach verschafft sowie mit der neueren Finanzliteratur vertraut gemacht hatten. Dagegen konnten zahlreiche Ämter im Forstfach nach wie vor mit Militärs ohne jegliche Vorbildung besetzt werden, sofern ihnen versierte Unterbeamte zur Seite standen. So bekam im August 1753 der Leutnant von Hacke vom Regiment Holstein-Gottorp sofort nach seinem Abschied den Posten als Förster in Alt-Christburg, dem bisher ein altgedienter Forstmann vorgestanden hatte. Der König hatte kurz zuvor dem Sohn des früheren Amtsinhabers die Adjunktion auf das väterliche Amt gegeben, zog seine Zusage jedoch wieder zurück. Zu vermuten ist, daß der Sohn des Försters dem Leutnant assistieren sollte.³⁶⁹

Im Unterschied zu den Provinzialministern und den Kammern, die nach dem Siebenjährigen Krieg aus Eigeninteresse darauf achteten, möglichst sachkundige und agile Beamte als Steuerräte anzusetzen, scheint der große König noch wenige Jahre vor seinem Tode der Meinung gewesen zu sein, die für diesen Posten, zumindest für Inspektionen mit geringer Bevölkerungsdichte und Wirtschaftskraft, erforderlichen Kenntnisse könnte man sich quasi nebenbei erwerben. Er vertrat diese Ansicht im Zusammenhang mit der Besetzung des vakanten Amtes in Calbe/Saale im Frühjahr 1781. Während Friedrich II. für den preußischen Residenten J.L. Avenarius in Mühlhausen votierte, ein früherer Offizier, mit dessen Tätigkeit als Resident er immer zufrieden gewesen war, hatte F.W. von der Schulenburg offenbar einen anderen Kandidaten im Auge und äußerte sich deshalb am 7.4. kritisch über die Eignung von Avenarius. Einen Tag darauf ging ihm jedoch folgender Bescheid zu: *Warum sollte er (Avenarius) sich also nicht zu einem Steuer Rath schicken, das ist ja eben keine so große und schwere Sache nicht: und da er, wie Ihr selber schreibt, gute natürliche Fähigkeiten hat, so wird er das balde lernen, was er etwa noch nicht so genau weiß. Es ist also Meine Intention, daß der Avenarius diesen vacanten Steuer Raths Posten kriegen soll.*³⁷⁰

369 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 508 RS, fol. 552 RS.

370 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 241; dazu auch biogr. Handbuch, T. 1, S. 31-32.

Folglich rückte der Resident wenige Wochen später tatsächlich in das Amt ein. Zwar hatte Avenarius in Helmstedt die Rechte studiert und während seiner mehrjährigen Militärdienstzeit auch einschlägige Erfahrungen erworben, etwa organisatorisches Talent und Durchsetzungsvermögen, die Konduitenliste für 1798 attestierte ihm jedoch nur eine *weniger als mittelmäßige Fähigkeit*. Insofern war der 1781 durch den Provinzialchef geäußerte Vorbehalt nicht unberechtigt, andererseits scheint F.W. von der Schulenburg damals einen anderen Bewerber protegiert zu haben und war daher voreingenommen. Auf alle Fälle kontrastiert jene königliche Bemerkung mit den Anforderungen, die an die meisten Steuerräte im letzten Drittel des Jahrhunderts gestellt wurden. Und diese waren unzweifelhaft viel höher als jene, denen die Landräte genügen mußten. Wird mit Blick auf erstere nämlich häufig vom Erfordernis wissenschaftlicher Kenntnisse gesprochen, kam es bei der Auswahl letzterer in der Regel auf Lebensalter, Militärdienstzeit, Kreisstandschaft, Autorität, Erfahrung an, nicht aber auf wissenschaftliche Bildung. Wenn Friedrich II. bereits bei der Ernennung von Kammerpräsidenten mehr auf natürliche Anlagen und Durchsetzungsvermögen als auf akademische Kenntnisse sah, galt das für die Landräte in noch viel höherem Maße.

Aufschlußreich scheint in dieser Hinsicht auch der Vergleich der Instruktionen für die Land- und Steuerräte zu sein, in denen der jeweilige Pflichtenkatalog umrissen wurde, welcher bei letzteren von einer merklich anderen Qualität war als bei ersteren.³⁷¹ Sicher mußten auch die Landräte v.a. im Zusammenhang mit den Truppenmärschen organisatorische Fähigkeiten besitzen, bei der Umlage der Naturallieferungen mitunter Fingerspitzengefühl beweisen, das war aber nicht zu vergleichen mit den Anforderungen an die Finanzbeamten, von denen z.T. viel komplexere Einsichten und fundiertere Kenntnisse erwartet wurden. Die Steuerräte sollten mit den einschlägigen neuen Arbeiten über die Finanzwissenschaften vertraut sein, Kenntnisse über die überregionalen Geld- und Warenströme haben, sich in der Bevölkerungs- ebenso auskennen wie in der Preispolitik. Sie mußten die einschlägigen Instrumente der Gewerbepolitik kennen und einzusetzen wissen, im Binnen- wie Außenhandel beschlagen sein, sich im Hypotheken- und Feuerversicherungswesen ebenso auskennen wie mit der Anfertigung von Lebensmitteltaxen. Sollten sich die Landräte tatsächlich nur mit den Angelegenheiten ihres Kreises beschäftigen, mußten die Steuerräte bei der Anwerbung von Kolonisten, der Anlage neuer Betriebe sowie dem Absatz der Fabrikate ihren Blick auch auf die benachbarten in- wie ausländischen Regionen richten und durften in bestimmten Fragen die für die Monarchie bzw. einzelne Landesteile erlassenen Vorgaben nicht aus dem Auge verlieren. Wurde von den Edelleuten nur erwartet, Auskunft über Aussaat und Ertrag sowie Viehstand zu geben und entsprechende Tabellen zu erstellen, nicht aber, abgesehen von Schaf- und Bienenzucht, Hanf- und Flachsbaum, sich aktiv um die Hebung der Landwirtschaft zu kümmern, sah genau das die Instruktion für die Steuerräte für den Bereich Handel und Gewerbe vor. Auch für die komplizierte und mit erheblichen Konfliktpotential versehene Aufsicht über die städtischen Magistrate findet sich kein vergleichbares Betätigungsfeld für die Landrä-

371 Kursorisch über die Pflichten der Landräte geäußert hat sich auch Vetter, kurmärkischer Adel, S. 83.

te. Das nicht jeder Steuerrat die theoretisch verlangten Kenntnisse auch wirklich besaß, steht dabei auf einem anderen Blatt. Dennoch zeigen bereits die theoretischen Anforderungen den Niveauunterschied zwischen beiden Beamtengruppen.³⁷²

3.7. Landräte und Stände

a. Das ständische Wahlrecht

Um 1750 hatten die Stände nur in etwa der Hälfte der preußischen Provinzen das Recht, Kandidaten aus ihrer Mitte zu wählen und dem König für ein vakantes Amt als Landrat zu präsentieren. Ein solches besaßen sie damals nur in Minden, Halberstadt, der Kur- und Neumark, Pommern. In Kleve-Mark und Ostpreußen wurden erst 1752/1753 Landratsämter eingerichtet, hier hatte es zuvor Commissarien gegeben.³⁷³ In Magdeburg war die Situation unklar, bestritt das Generaldirektorium ein ständisches Wahlrecht, verhiess der König erst im Vorfeld des Siebenjährigen Krieges den Kreisständen ein Wahl- und Präsentationsrecht. In Ostfriesland wurde von der Einrichtung landrätlicher Ämter Abstand genommen. Auf die Situation in Schlesien wird im folgenden ebenso noch eingegangen wie auf die in Westpreußen.³⁷⁴

Wie unterschiedlich die ständischen Rechte in den einzelnen Provinzen waren, zeigt das Herzogtum Magdeburg. Laut einem Bericht der dortigen Kammer vom 31.10.1752 wären die Landräte hier nie von den Ständen gewählt, sondern vom König nominiert und bestätigt worden. Dabei sollte es nach Ansicht des Generaldirektoriums auch bleiben. Als der Monarch für den verstorbenen Landrat von Angern jedoch George Philipp von Veltheim ernannte, forderten die Stände am 23.1.1754 die Respektierung ihres (vermeintlichen) Wahlrechtes und verwiesen zur Fundierung ihrer Position auf verschiedene Bei-

372 Siehe dazu die Instruktionen von 1766 für Land- und Steuerräte in: AB. Behörde, Bd. 14, S. 105-130; für die Landräte ferner der Pflichtenkatalog des ostpreußischen Landrates C.W. von Massenbach vom 23.8.1752, in: AB. Behörde, Bd. 9, S. 437-446.

373 Bei Gelpke, Landratsamt, S. 273, fehlt eine differenziertere Sicht auf das ständische Wahlrecht. Zwar verweist der Autor auf die verspätete Errichtung der Ämter in Kleve-Mark und Ostpreußen und merkt an, daß die ost- und westpreußischen Stände erst im Okt. 1786 das Präsentationsrecht bekommen haben, ansonsten sieht er aber die Verhältnisse in der Kurmark, Pommern und Magdeburg als musterhaft an, was v.a. für die letztere Provinz problematisch ist. Auf Schlesien geht er nicht näher ein. Ähnlich undifferenziert auch Walther Hubatsch, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973 (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 18), der auf S. 164 davon spricht, die Instruktionen von 1766 hätten die Entwicklung des Landratsamtes zu einem gewissen Abschluß gebracht. Auf S. 165 ist hier davon die Rede, daß 1752 in Ostpreußen das ständische Vorschlagsprivilegium eingeräumt worden ist. Für Oberschlesien wird S. 163 sogar unterstellt, es habe ein ständisches Wahlrecht gegeben, daß Friedrich II. zwar nicht aufgehoben, die Landräte aber von sich aus ernannt habe. Über die Situation in Ostpreußen recht eingehend geäußert hat sich Walter Mertineit, Die Fridericianische Verwaltung in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Staatsbildung, Heidelberg 1958, S. 64-72. Auf S. 68 mit der Feststellung, wonach von einer Wahl der Landräte 1752 nicht die Rede war. Alle Beamten wurden zunächst von oben eingesetzt.

374 Insofern ist die Aussage in den AB. Behörde, Bd. 10, S. 571f., Basis hierfür ist ein Aktenstück aus dem Nachlaß von Borckes, zu korrigieren.

spiele aus den Jahren 1716, 1719 und 1725.³⁷⁵ Während die magdeburgische Kammer im April 1754 auf ihrem früheren Standpunkt beharrte, votierte die Zentralbehörde am 16.3.1756 dafür, bei Vakanzen den Ständen ein Vorschlagsrecht zuzubilligen, allerdings sollten sie nur geeignete Subjekte auswählen. Zwar bedeutete das unter Anknüpfung an frühere Praktiken ein Zugeständnis an die Ritterschaft, gleichwohl blieb es dem Monarchen unbenommen, eigene Kandidaten zu benennen und durchzusetzen. Andererseits sorgte die spätere Vorschrift, wonach auch Landräte das große Examen zu absolvieren hätten, dafür, daß nur solche Personen in das Amt gelangten, die ein Mindestmaß an Kenntnissen besaßen und ein Gut im Kreis ihr eigen nannten.

Tatsächlich erhielten die magdeburgischen Kreisstände erst mit der Ordre vom 13.3. (bzw. 14.3.) 1756 das Recht zugestanden, bei Vakanzen auf eben dem Fuß wie in anderen Provinzen, dem König zwei bis drei Kandidaten vorzuschlagen. Allerdings sollten sie nur geschickte Leute von reifen Jahren auswählen, die im Land angesessen, von guter Reputation waren, Kenntnis von Land und Leuten hatten und das Vertrauen der Kreisstände genossen.³⁷⁶ Vorausgegangen war die Resignation des Landrates von Veltheim im Holzkreis. Im Zuge der Neubesetzung dieses Amtes konferierte Friedrich II. mit dem Kammerpräsidenten von Blumenthal und gab diesem zu verstehen, er wisse nicht, ob die dortigen Stände bisher den Landrat gewählt hätten oder ob er über den Posten *frei disponieren* könne.³⁷⁷ Im ersten Falle wolle er es auf die Wahl und Präsentation durch die Kreisstände ankommen lassen, in letzterem wäre ihm der Kandidat des Präsidenten, der Major von der Schulenburg, recht. Daraufhin berichtete von Blumenthal am 11.3. d.J. über die bisherige Praxis bei der Bestallung von Landräten und votierte offenbar für ein Zugeständnis an die Kreisstände, dem der Monarch mit jener Resolution folgte. Allerdings behielt er sich ausdrücklich das Recht vor, von den ihm präsentierten zwei bis drei Kandidaten nicht zwangsläufig den mit den meisten Stimmen automatisch als Landrat zu bestätigen, wiewohl er im Einzelfall später von dem Votum der Kreisstände ab und bestätigte einen der anderen Prätendenten. Offenbar besaßen auch die kurmärkischen Adligen nicht überall ein verbrieftes Wahlrecht. Denn ebenfalls am 14.3.1756 schrieb Friedrich II. den Ständen der Prignitz das Wahl- und Präsentationsrecht auf eben dem Fuß zu wie gerade in Magdeburg geschehen. Er reagierte damit auf die jüngst erfolgte Kassation des Landrates von Graevenitz, in deren Ergebnis ein von Putlitz auf Putlitz an ihn herangetreten war und um den vakanten Posten gebeten hatte. Dieser wurde folglich am gleichen Tag ab- und an die Kreisstände verwiesen.³⁷⁸

375 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 15.

376 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 a, vol. I, fol. 401 RS. Das Generaldirektorium gab am 16.3.1756 gegenüber der magdeburgischen Kammer offenbar nur den Inhalt der Ordre vom 13.3. wieder. Dazu auch Göse, Rittergut, S. 303-327, insbesondere mit dem Hinweis auf S. 324, wonach Friedrich II. das teilweise von seinem Vater eingeschränkte Wahlrecht der Kreisstände bis auf wenige Ausnahmen wiederhergestellt habe. Eine ähnliche Äußerung findet sich bei Klaus Vetter, Die Stände im absolutistischen Preußen. Ein Beitrag zur Absolutismus-Diskussion, in: ZfG, XXIV. Jg. (1976), S. 1290-1306, hier S. 1300-1301; außerdem Vetter, Kurmärkischer Adel, S. 82-86.

377 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 62, fol. 44 RS, fol. 45, fol. 50 RS.

378 Ebda., fol. 50 RS.

Zweifellos nahmen die Kreisstände bis zum Ausgang des altpreußischen Staates maßgeblichen Einfluß auf die Wahl der Landräte, freilich in je nach Provinz und ständischer Tradition unterschiedlicher Weise. Ebenso gewiß ist es auch, daß die Landratswahl eine der wichtigsten Aufgaben der Kreisstände war. Welche Rückschlüsse erlaubt dann umgekehrt der Befund, wonach der Landrat der friderizianischen Zeit, gemessen an seinen Rechten und Pflichten sowie an seiner Befähigung, in der bisherigen Forschung offenbar überschätzt worden ist, auf das Wirken der Stände? Kann von einem Beamten, der sich erst jüngst im Kreis ansässig gemacht hat, der zu keiner der alten Familien gehörte, bis vor kurzem im Militär gewesen und noch jung an Jahren war, folglich nur wenig Kenntnisse von der Landwirtschaft besaß, tatsächlich eine fundierte Vertretung ständischer Interessen erwartet werden? Darf ein früherer Offizier, der zehn und mehr Jahre im Heer gestanden hat, wirklich als Amtsträger zwischen Krone und Ständen charakterisiert werden, war er eingedenk seiner früheren Prägung doch nicht eher ein Beauftragter des Landesherrn als ein Repräsentant der adligen Selbstverwaltung?³⁷⁹

Da bereits festgestellt werden konnte, daß im Untersuchungszeitraum etwa jeder zweite Landrat vor seiner Bestallung im Heer gedient hat, scheint es angebracht, über diesen Aspekt weitere Betrachtungen anzustellen. Denn für die Beurteilung von Stellung und Tätigkeit der Landräte ist es wesentlich, ob es sich hierbei um die ältesten Söhne wohlhabender Familien, die z.T. auf Hohen Schulen gewesen, in jedem Falle aber von Kindesbeinen an mit der Landwirtschaft und der Verfassung des Kreises vertraut gemacht worden waren oder um Nachgeborene handelte, die nur eine kärgliche Schulausbildung sowie ein geringes Vermögen erhalten hatten, früh in das Militär eingetreten und nach dem Abschied ggf. in einem fremden Kreis zum Landrat avanciert waren. Dürften jene nämlich tatsächlich obiger Mittlerposition nachgekommen sein, sind diese wohl eher als Sachwalter des Landesherrn anzusehen, zumal wenn sie ob geringer Gutseinkünfte auf das Salär aus dem Amt angewiesen waren.

Auch ist zu fragen, ob in Provinzen wie Pommern oder der Neumark noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der Einfluß des Staates an den Grenzen der Gutsbezirke endete. Hatten doch viele der dortigen Gutsbesitzer nach den Zerstörungen des Siebenjährigen Krieges staatliche Meliorationsgelder in Empfang genommen, die pro Gut mehrere tausend und je Provinz weit über eine Million Taler betragen, und mußten diese verzinsen. In die gleiche Richtung zielte die Errichtung der ständischen Kreditwerke, in deren Gefolge die Verfügung derjenigen Grundbesitzer, die sich an den Instituten beteiligten, über ihren Grund und Boden partiell eingeschränkt wurde. Konnten sie doch nicht mehr nach

379 So in Anknüpfung an O. Hintze u.a. Peter Baumgart, Zur Geschichte der kurmärkischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969 (= Veröffentlich. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte, 27), S. 149f. Auch Klaus Vetter, Zusammensetzung, Funktion und politische Bedeutung der kurmärkischen Kreistage im 18. Jahrhundert, in: Jb. f.d. Geschichte d. Feudalismus, Bd. 3 (1979), S. 393-415, hier S. 400, nimmt in dieser Frage keine Differenzierung vor und bleibt bei dem Urteil stehen, der Landrat als gewählte Vertrauensperson des kreisgesessenen Adels sei zumeist ein energischer Verfechter der Adelsinteressen gewesen. Mag das unter dem Blickwinkel diverser Denkschriften und Reglements sowie mit Bezug auf einzelne Beamte durchaus stimmen, ergibt sich durch die Betrachtung der ganzen Gruppe eine merklich andere Akzentsetzung.

Belieben, sondern nur mit Billigung ihrer mitinteressierten Standesgenossen Schulden kontrahieren, bedurften sie bei der Veräußerung ihrer Immobilien an Bürgerliche und damit an eine immer wichtiger werdende Käuferschicht der obrigkeitlichen Zustimmung.

Daß eine so große Zahl verabschiedeter Offiziere zu Landräten ernannt wurde, daran hatte Friedrich II. einen maßgeblichen Anteil. Dieser wies mehrfach von den Ständen gewählte Kandidaten mit dem Hinweis auf deren zu geringes Alter zurück. So verfuhr er bereits im Frühjahr 1751, als ihm die Stände des Kreises Havelland zwei Kandidaten präsentierten, von denen einer Adjunkt des bejahrten Landrates F.C. von Briest werden sollte. Beide waren dem König zu jung, zudem wies er darauf hin, daß es im Havelland genügend verabschiedete Offiziere gebe, die für diesen Posten aufgrund ihrer Erfahrung geeignet wären. Er forderte daher die Kreisstände am 13.7.1751 auf, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Tatsächlich folgten letztere seinem Rat und kürten wenig später den früheren Offizier O.S. von Erleben.³⁸⁰ Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Landratsämter in Kleve meinte der Monarch am 23.1.1753 sogar, diese Stellen seien für *gute alte Offiziere* bestimmt, eine Maxime, die anfänglich weitgehend befolgt wurde.³⁸¹

Diese Favorisierung von invaliden Offizieren hatte aber eine Kehrseite, die gleichsam eine wichtige Maxime der königlichen Personalpolitik konterkarierte bzw. vom Monarchen selbst wissentlich unterlaufen wurde. War doch schon von Friedrich Wilhelm I. als Grundsatz fixiert worden, nur im Kreis angesessene Edelleute könnten zum Landrat gewählt werden. Bei der Ansetzung von etlichen Invaliden wurde diese Maxime jedoch ignoriert, bekam statt eines Grundbesitzers ein altgedienter, zuverlässiger und in Marsch- und Verpflegungssachen erfahrener Militär den Zuschlag. Wenngleich letzterem häufig die Verpflichtung auferlegt wurde, sich binnen kurzer Zeit ansässig zu machen, bedeutete seine Bestallung doch letztlich ein Verstoß gegen bewährte Prinzipien. Unmittelbar vor dem Siebenjährigen Krieg wurden so in Kleve-Mark der frühere Obrist Heinrich von Conradi vom Regiment Markgraf Heinrich und der Capitain Johann Jacob von Grolman als Landräte angesetzt, ohne daß beide nachweislich Güter in ihren Kreisen besessen hätten.³⁸² Bei dem früheren Offizier von Elsner handelte es sich zudem um einen Landrat, dessen Adel strittig war.

1755 war somit kein einziger der drei Landräte des Herzogtums Kleve in seinem Kreis angesessen und zwei von ihnen nannten überhaupt keinen Rittersitz ihr eigen. In der Grafschaft Mark besaß damals ein Landrat ebenfalls kein eigenes Gut, ein zweiter hatte seine Liegenschaft in einem benachbarten Kreis und nur ein dritter entsprach den vorgegebenen Kriterien.³⁸³ Von allen sechs Beamten beider Regionen genügte somit gerade

380 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 306; II, Kurmark, Bestallungen, Tit. VII, Nr. 8.

381 AB. Behörde, Bd. 9, S. 567.

382 Darauf lassen die Vasallentabellen schließen, die für beide keine Güter ausweisen. Auch spricht ihr städtischer Wohnsitz gegen den Besitz von Liegenschaften: GStA, II, Kleve, Tit. CXVI, Nr. 1, vol. II, III. Grolman saß 1755 in Hagen, zuständig für den Kreis Wetter, von Conradi wohnte in Dinslaken und hatte den Kreis Wesel unter sich.

383 GStA, II, Kleve, Tit. CXVI, Nr. 1, vol. III, fol. 169ff.; auch I, Rep. 96 B, Nr. 47, fol. 20 RS. Nach 1763 scheinen in beiden Landesteilen dann die üblichen Kriterien umgesetzt worden zu sein, d.h. der Landrat mußte im Kreis ein Gut besitzen.

einer den obrigkeitlichen Vorgaben. Hauptursache für diese Spezifik dürfte gewesen sein, daß erst 1752/53 in beiden Landesteilen Landratsämter installiert worden waren. Freilich erhebt sich dann die Frage, warum bei dieser Gelegenheit nicht die andernorts geltenden Regelungen strikt umgesetzt wurden. Ein Grund hierfür ist in der Unzufriedenheit des Königs mit den klevischen Untertanen zu sehen, weshalb er auf bewährte Offiziere und möglichst auf Landfremde zurückgriff. Im Fall des Kreises Wesel hing seine Orientierung auch mit der dortigen Festung zusammen, deren mit dem Kreis verbundenen Angelegenheiten der königlichen Ansicht nach am ehesten und besten durch einen ehemaligen Militär reguliert werden konnten.

Seinen Unmut gegenüber den klevischen Vasallen äußerte der Monarch am 24.3.1753 gegenüber Minister von Viereck. Vorausgegangen war die Weigerung des Obristleutnants von Wylich zu Diesforth, das ihm offerierte Amt als Landrat anzunehmen. Friedrich II. meinte daraufhin gegenüber seinem Ressortchef, *wie Mir die Erfahrung gezeiget hat, daß mehrentheils die Clever zu Bedienungen, die Assiduité, Application und Einsicht erfordern, so schlecht disponiret seyend, daß wenn man dieselbe dazu setzet, es fast so gut ist, als ob niemand dazu bestellet.*³⁸⁴ Nicht zuletzt deshalb drang er fortan darauf, keine gebürtigen Klever zu den dortigen Landratsämtern zu nehmen. Freilich scheint sich auch in dieser Frage bei ihm ein Meinungswechsel vollzogen zu haben, wurde im Zuge der Reform des Landratsamtes in Kleve-Mark doch 1765 verlangt, die Beamten müssten wie andernorts ebenfalls im Kreis angesessen sein.³⁸⁵

Wenn jüngst davon gesprochen worden ist, das Wirken der Kreisstände habe sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts v.a. in den Landräten manifestiert, so sind hierbei folgende Momente mit in die Betrachtung einzubeziehen.³⁸⁶ Erstens finden sich im Untersuchungszeitraum immer wieder Landräte, die kein Gut im Kreis besaßen und folglich auch nur mit Einschränkungen als Interessenvertreter der Einsassen anzusehen sind. Zwar bildeten diese Edelleute, die entweder überhaupt kein Gut oder ein solches nur in einem angrenzenden Kreis besaßen, stets eine überschaubare Minorität, dennoch sind sie als Gruppe nicht zu übersehen. Zweitens gab es eine ungleich kopfstärkere Fraktion von Landräten, die nicht aus dem Kreis gebürtig waren und bereits kurze Zeit nach ihrer Niederlassung in das Amt gewählt wurden. Bei diesen »Fremden« handelte es sich häufig um verabschiedete Offiziere, die zudem nicht sehr vermögend waren und daher nur ein mittleres oder kleines Gut erwerben konnten. Und drittens kam nachweislich rund die Hälfte der Landräte aus den Reihen der Militärs. Die früheren Offiziere hatten in der Regel nicht studiert und besaßen laut eigenen Aussagen z.T. keine wissenschaftlichen Kenntnisse. Sie sahen sich daher nicht nur mit dem großen Examen überfordert, weshalb ihnen seitens der Ober-Examinations-Kommission in beiden Prüfungsteilen große Zugeständnisse gemacht wurden, sondern häufig auch bei der Führung des landrätlichen Offiziums. Hierauf deuten Bemerkungen der Kammerpräsidenten, wonach etliche Landräte von ihren wissenschaftlich gebildeten bürgerlichen Schreibern dirigiert bzw. beherrscht wurden.

384 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 47, fol. 151. Vgl. dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 605-06.

385 AB. Behörde, Bd. 13, S. 355f.

386 Neugebauer, neumärkische Stände, S. XLVI, hier ausdrücklich bezogen auf diesen Landesteil.

Zu erwähnen ist ferner, daß für etliche Adlige das Amt aufgrund des damit verbundenen Salärs erstrebenswert war, unabhängig von ihrer fachlichen Eignung. So berichtete Minister von Hoym am 13.3.1771 über ein Gesuch des Kreuzburger Kreisdeputierten A.S. von Ohlen und Adlerscron, der sich um die Adjunktion auf das Landratsamt beworben und dies ausdrücklich mit seiner Armut begründet hatte. Friedrich II. meinte daraufhin am 17.3. gegenüber dem Minister, *da aber zu sothaner Adjunction nicht die Armuth, sondern nur die Mériten und Capacité des p. von Ohle bey denen Ständen zur Empfehlung dienen kann; so wird es darauf ankommen, ob in Rücksicht der letztern den p. von Ohle die Wahl treffen wird, in welchem Fall Ich demselben sodann Meine Confirmation nicht versagen werde.*³⁸⁷ Tatsächlich wurde A.S. von Ohlen wenig später gewählt und ernannt.

Dazu kommt schließlich noch, daß Friedrich II. zeitweilig danach trachtete, invalide Offiziere mit dem Amt eines Landesrates zu versorgen, wobei das Wahlrecht für ihn keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielte. Explizit sprach der König das am 7.8.1768 gegenüber Minister von Schlabrendorff aus, der am 2.8. d.J. darum gebeten hatte, dem verabschiedeten Rittmeister von Franckenberg die Adjunktion auf das landrätliche Amt im Kreis Kreuzburg zu geben. Es hieß hier nämlich, *und da es Mir hierbey nur lediglich auf das Unterbringen dieses Rittmeisters, der sonst gar nichts zu leben hat, ankömmt; So wird Mir lieb seyn, wenn Ihr denselben in denen Landrätthl. Amts-Besorgnißen zu instruiren, u. daß er demnechst zum Landrath ordentl. gewählt werde, bey denen Ständen zu vermitteln suchen werdet.*³⁸⁸ D.h. der Monarch wollte einen invaliden Offizier versorgen, setzte diesen unbeschadet seiner Fähigkeiten ein und überließ den Ständen lediglich ein formales Zustimmungsrecht.³⁸⁹ All das ist zu bedenken, wenn über das Wirken der Landräte bzw. der Kreisstände geurteilt werden soll!

1777 bezeichnete der Monarch einen von Podewils zu Müncheberg als *jungen Windbeutel* und sprach sich in diesem Zusammenhang neuerlich für die Ansetzung verdienter Militärs aus; eine Orientierung, der nicht nur der frühere Offizier und nachmalige Minister F.L. von Schroetter im alt-preußischen Provinzialdepartement konsequent folgte, weshalb hier die Landrats- und Steuerratsämter fast ausnahmslos mit früheren Militärs besetzt wurden.³⁹⁰ Im gleichen Jahr kritisierte er auch die von den Ständen der Kreise Teltow und Zauche vorgenommene Wahl eines mittelmärkischen Landesdirektors, fand doch keiner der Kandidaten seine Zustimmung. Am 24.9. d.J. hatten die Stände den Kammergerichtsreferendar A.W. von Pannewitz zwar mit Stimmenmehrheit gewählt, doch sollte dieser erst in sechs Jahren den Posten antreten. Bis dahin könnte der bei der Wahl unterlegene Landrat A.G. von der Lieppen interimistisch dem Posten vorstehen. Sie hatten ihren Vorschlag damit begründet, daß von Pannewitz über keine wirtschaftlichen Kenntnisse verfüge, sie keinen gelehrten Mann haben wollten und der Kandidat auch nicht im Kreis angesessen sei. Friedrich II. lehnte den Referendar als zu jung ab, zudem soll es sich bei ihm ebenfalls um einen *Windbeutel* gehandelt haben. Der Monarch hatte aber auch Be-

387 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 105.

388 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 291 (für 1768).

389 Unklar ist, ob es sich hierbei um Joachim Sigmund Sylvius von Franckenberg, 1727-1785, handelte, der seit 1784 Landrat im Kreis Wartenberg war.

390 Siehe dazu Straubel, Beamte und Personalpolitik, u.a. S. 91

denken gegen die Einsetzung von der Lieppens und des Geh. Rates von der Schulenburg, obwohl diese beiden wirtschaftskundige und Männer von mehr als 30 Jahren waren.³⁹¹

Läßt sich aus der Wahl junger Leute, die das geforderte Alter von 35 Jahren z.T. deutlich unterschritten, nicht auch auf das geringe Ansehen des Landratsamtes unter den Kreisständen schließen? Offenbar wußten die gesetzten, erfahrenen Grundbesitzer um die mitunter komplizierten, zeitlich aufwendigen und Ärger mit Nachbarn, Behörden, Untertanen verursachenden Anforderungen, die der Posten mit sich brachte und die das Salär nicht aufwiegen konnte. Demgegenüber scheinen für jüngere Leute jene 300 bis 500 Taler Gehalt attraktiv gewesen zu sein, auch erhofften sie sich von der Annahme des Amtes eine erhöhte Reputation bei ihren Standesgenossen, vielleicht sahen sie ihn auch als Sprungbrett für eine weitere Karriere im Zivildienst an. Auf jeden Fall jedoch war die königliche Orientierung begründet, sahen sich routinierte Landwirte mit im Heer gewonnenem Organisationstalent eher in der Lage, dem Posten umsichtig und sachgerecht vorzustehen als junge Anfänger. Am 3.4.1779 wies Friedrich II. dann das Generaldirektorium sogar an, in allen Provinzen sollte künftig kein Landrat mehr angenommen werden, der nicht über 40 Jahre alt ist.³⁹²

Im Zuge des Bayrischen Erbfolgekrieges gewann der König eine ungünstige Meinung über die oberschlesischen Landräte, eventuell unterstellte er ihnen eine Affinität zur österreichischen Partei oder bezichtigte sie der *polnischen Wirtschaft*, auf jeden Fall äußerte er sich am 25.9.1779 so gegenüber Minister C.G.H. von Hoym: ... *wie Ich bemerket, daß in Ober Schlesien die Land Räthe nicht viel taugen, und nicht die Hälfte so gut sind, wie die Land Räthe in Nieder Schlesien. Ihr müßet daher dahin sehen, und Euch angelegen seyn lassen, die in Ober Schlesien in bessere Ordnung zu bringen, und mit der Zeit auch gute Leute dahin zu kriegen. Wie denn Meine Willens Meinung dahin gehet, daß keiner zum Land Rath bestellet werden soll, der nicht zum wenigsten 35. Jahr alt ist; unter dem muß niemand dazu gewählt und vorgeschlagen werden, sonst sind sie zu jung, und Kinder schicken sich nicht dazu. Dabey müßet Ihr auch, soviel wie es angehet, dahin sehen, gute Officiers, die nicht mehr bey der armée in Diensten sind, und den Abschied haben, zu Land Räthen zu kriegen, weil die immer schon beßer verstehen, was zur Ordnung gehöret.*³⁹³

Am gleichen Tage erging eine solche Anweisung als Zirkular, mit der frühere Vorgaben neuerlich in Erinnerung gerufen wurden, auch an die anderen Provinzialverwaltungen, von der Kammer in Kleve bis zu der in Gumbinnen. Von den früheren Offizieren wurde v.a. erwartet, daß sie sich Autorität verschaffen und die mitunter komplizierten Organisa-

391 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 150, fol. 217f. Offenbar scheint 1777 somit kein mittelmärkischer Landesdirektor ernannt worden zu sein.

392 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 617.

393 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1033 bzw. S. 1030. Im Juni 1783 wiederholte Friedrich II. diese Anweisung noch einmal im Zuge seiner preußischen Revuereise. Anlaß dafür war der Umstand, wonach sich bis auf von Beerfelde in Müncheberg kein Landrat an seiner Route eingefunden hatte, um ihm ggf. Rede und Antwort zu stehen. Minister von Werder wurde daher aufgefordert, künftig nur noch gesetzte Offiziere als Räte anzunehmen und diese über ihre Pflichten zu instruieren. Am 17.6.1783 erinnerte er die Kammern in Berlin und Magdeburg dann daran, was er auf seinen Reisen von den Landräten für Informationen erwartete: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 409, S. 460f.

tions-, Marsch-, Fourage- und Einquartierungssachen bewältigen.³⁹⁴ Freilich genügten auch nicht alle früheren Offiziere den Anforderungen des landrätlichen Amtes bzw. den Wünschen des Königs. Beispielhaft dafür kann der frühere Leutnant Carl Rudolph Ludwig von Billerbeck stehen, der seit 1775 als Landrat in Westpreußen amtierte, zuletzt im Kreis Cammin. Auf der preußischen Revue-Reise im Juni 1783 wurde er von Friedrich II. examiniert und leistete keine Satisfaktion. Angeblich wußte er in Kreissachen keinen Bescheid, soll sich daher schlecht um sein Ressort gekümmert haben, Grund genug für die Kassation. Allerdings war der unterstellte Mangel an Sachkunde nur ein Vorwand, mußte der Beamte v.a. deshalb seinen Posten räumen, weil der König über die Verlegung der Relais verärgert war, was seinen gewohnten Rhythmus beeinträchtigte.³⁹⁵ Da von Billerbeck 15 Jahre in einem Dragoner-Regiment gedient hatte, erfüllte er in formaler Hinsicht die vom König gesetzten Kriterien, dennoch verlor er seinen Posten. Freilich ging, wie sich nach dem Regierungswechsel herausstellte, die Verlegung der Relais nicht auf den Landrat, sondern auf eine Verfügung der Kammerdeputation in Bromberg zurück, galt C.R.L. von Billerbeck als kompetent und wurde seine Entlassung als Unrecht eingeschätzt, weshalb er gemäß einer Ordre von 1787 neuerlich mit einem Amt bedacht werden sollte. Im Gefolge einer Erbschaft in vorteilhafte Umstände gesetzt, schlug der gewesene Landrat eine anderweite Versorgung aus und bat um das Prädikat Geh. Rat, welches er im Frühjahr 1789 auch bekam.³⁹⁶ Damit gehört auch von Billerbeck zu der recht kopfstarken Gruppe kassierter Beamter, die nach 1786 rehabilitiert wurden.

Eine ähnliche Bewandnis hatte es mit Gottlob Ehrenreich von Greiffenberg. Dieser amtierte seit 1774 als Landrat in der Uckermark. Als er Anfang 1783 von den Ständen zum Direktor beim ritterschaftlichen Kreditwerk vorgeschlagen wurde, lehnte der König den früheren Leutnant mit dem Hinweis ab, dieser eigne sich wegen seiner Verschuldung für den Posten nicht. Hierfür sei ein wirtschaftskundiger, angesehener Mann nötig, am besten ein früherer Offizier. Friedrich II. gedachte also den einen früheren Militär durch einen anderen zu ersetzen. Zwar favorisierte der Monarch für bestimmte Ämter somit frühere Offiziere, nicht jeder von diesen konnte aufgrund unterschiedlicher Faktoren jedoch den in ihn gesetzten Erwartungen genügen. Mögen sie sich in ihrer Dienstzeit als Leutnant auch Organisationstalent und Durchsetzungskraft erworben haben, so mangelte es ihnen meist indes an wirtschaftlichen Kenntnissen und Sparsamkeit, wovon die fast durchgehende Verschuldung zeugt. Deshalb vermochten es auch nur die wenigsten früheren Offiziere, ihre Güter erfolgreich zu verwalten und den ökonomischen Obliegenheiten des landrätlichen Amtes gerecht zu werden, es sein denn, sie hatten einen kundigen Kreisoffizianten zur Hand.

394 Freilich gestand der König am 10.10.1779 gegenüber der Deputation in Bromberg ein, daß es in Westpreußen keine jungen Landräte gebe, solche wären vornehmlich in der Kurmark zu finden. In der neuen Provinz hatte er den Grundsatz, möglichst nur gediente Offiziere als Landräte anzusetzen, folglich schon seit 1773 beherzigt: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1061.

395 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 441.

396 GStA, II, Westpreußen, Netzedistrikt, Bestallungen, Tit. XVIII, Nr. 1, vol. I, II, Nr. 5; biogr. Handbuch, T. 1, S. 84.

Nach der Ablösung des Landrates Wilhelm Diprand von Richthofen im Kreis Jauer wählten die Stände Anfang 1780 dessen Bruder und Erbherrn auf Erdmannsdorff bei Hirschberg zum neuen Landrat. Obwohl dieser 30 Stimmen und damit doppelt so viel wie sein Konkurrent Carl Friedrich Wilhelm von Reibnitz, bisher Landrat im Kreis Grottkau, bekommen hatte, setzte Friedrich II. letzteren ein.³⁹⁷ Verantwortlich dafür waren zwei Umstände. Zum einen zählte von Richthofen erst 33,5 Jahre, somit fehlten ihm 18 Monate an der vom König vorgegebenen Marke. Noch schwerer ins Gewicht dürfte jedoch der Umstand gefallen sein, wonach sein Bruder Wilhelm Diprand den Abschied erbeten und sich damit den Unmut des Monarchen zugezogen hatte. Andererseits hatte sich C.F.W. von Reibnitz auf seinem Posten in Grottkau bewährt. Nicht nur in diesem Fall war es die Meinung, die Friedrich II. von einem bestimmten Kandidaten gewonnen hatte, welche sein Votum beeinflusste. Auf die Position der Stände nahm er hierbei keine Rücksicht.³⁹⁸

Wenige Monate später, nämlich am 9.1.1780, tadelte der König die Beamten der kurmärkischen Kammer, weil diese zu wenig auf die Landräte der Provinz achteten. Letztere wären *abscheulich faul* und bekümmerten *sich um nichts*.³⁹⁹ Hintergrund für die Kritik waren die Probleme, die es im Bayrischen Erbfolgekrieg bei der Bereitstellung der Artilleriepferde gegeben und die die Militärbehörden nach dem Friedensschluß angezeigt hatten. So sollen insbesondere aus der Kurmark ganz schlechte Pferde geliefert worden sein, auch wären die Landräte bei der Übergabe der Remonte nicht zugegen gewesen, was eine Pflichtverletzung darstellte. Friedrich II. nahm dies zum Anlaß und wiederholte seine Anweisung, wonach künftig nur noch gesetzte und solide Leute von Jahren zu Landräten ernannt werden sollten. Auch müßte die Kammer auf diese ein scharfes Auge haben, damit die Beamten ihrer Funktion ordentlich nachkämen.⁴⁰⁰ Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Mitglieder des Kollegiums kritisiert, die nicht exakt genug wären, nichts tun und die großen Herren spielen wollten. Dagegen würde in den schlesischen und preußischen Kammern eine bessere Ordnung herrschen. Ähnliche Ausstände hatte der Monarch damals an der Arbeit der Kollegien in Kleve, Minden, Magdeburg und Küstrin. Sie alle wurden angehalten, ihre Tätigkeit zu verbessern. Obgleich sich die Ordre an das ganze Kammerpersonal richtete, zielte sie doch vornehmlich auf die Präsidien. Denn aus anderen, zeitgleich ergangenen Resolutionen ist bekannt, daß Friedrich II. v.a. mit C.L. von Siegroth in Berlin und C.F. aus dem Winckel in Magdeburg höchst unzufrieden war.

397 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 134, fol. 222 RS; zu C.F.W. von Reibnitz auch I, Rep. 46 B, Nr. 74 qu, Fasz. 14.

398 Im Herbst 1781 zeigte ein Marschkommissar von Scheliha an, von den Ständen des Kreises Breslau in der Nachfolge des abgegangenen G.A. von Helmrich zum neuen Landrat gewählt worden zu sein. 1782 setzte Friedrich II. jedoch nicht von Scheliha, obwohl dieser früher Capitain im Regiment von Forcade gewesen war, sondern F.A. von Riedel in das vakante Amt ein: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 158, fol. 230 RS, fol. 393. Lt. von Scheliha war sein Vorgänger schon Ende 1781 gestorben, anderen Angaben zufolge jedoch erst 1782.

399 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 24.

400 Zufrieden zeigte sich der König damals nur mit der Arbeit der Landräte in Schlesien und Ostpreußen. Wie hier sollte künftig in allen Landesteilen darauf gesehen werden, daß im Kriegsfall der Landrat bei der Ablieferung der Pferde seines Kreises persönlich zugegen wäre.

Auf das Alter der Landräte kam Friedrich II. 1785 noch einmal zurück. Und zwar will er bei seiner damaligen Revue-Reise nach Schlesien sehr junge adlige Marschkommissare angetroffen haben. Gegenüber C.G.H. von Hoym monierte er das am 20.8. d.J., hieß es doch hier, *finde Ich unter denen March Commissarien solche junge Edelleute, die beßer thäten, und mehr Ehre davon haben würden, wenn sie in der Armee dienten; und sodann müßen auch zu Land Rätthen, und dergleichen Stellen, solche Leute gewählt werden, die gut gedienet, und gute Atteste von Mir haben. Die aber dergleichen nicht haben, müßen nichts kriegen, denn viele solche Leute, gehen nur weg aus der Armee, um dergleichen Stellen zu kriegen; das muß aber weiter nicht seyn.*⁴⁰¹ Der Vergleich des Salärs eines Landrates mit dem eines Premier- oder Sekonde-Leutnants läßt die königliche Behauptung als nicht unbegründet erscheinen. Hierauf verweist auch die Angabe des Cottbuser Landrates F.W. von Vernezobre, die er im Dezember 1766 über seine Revenuen machte. Dieser bezifferte damals seine gesamten Bareinkünfte aus zwei Gütern sowie dem Salär auf 1 550 Taler, davon entfielen auf die Pachteinahmen der beiden Liegenschaften 1 100 Taler und auf das Gehalt als Landrat 450 Taler oder immerhin 29 Prozent. Er machte diese Angabe im Zusammenhang mit einem Gesuch um ein Moratorium und glaubte, die Höhe seiner Einkünfte würde die Gläubiger beruhigen.⁴⁰²

Friedrich II. machte derartige Versorgungsmöglichkeiten aber nicht nur von dem guten Dienst des einzelnen Adligen abhängig, sondern auch von dem Betragen seiner Einheit in den Schlesischen und im Bayrischen Erbfolgekrieg. Nicht selten lehnte er deshalb Gesuche von Offizieren aus Regimentern, die sich seiner Ansicht nach schlecht geführt hätten, um einen zivilen Posten ab. Wenn er im Frühsommer 1785 den Marschkommissar C.F. von Arnstedt dennoch als Landrat im Kreis Falkenberg bestätigte, so geschah das offenbar mit Rücksicht auf das Wahlrecht der Kreisstände. Dem Provinzialminister gab der Monarch am 3.8. d.J. jedoch zu verstehen, daß ihm die Bestallung des früheren Rittmeisters vom nunmehrigen Regiment von Braunschweig gar nicht behage: *aber Ich habe es nicht gerne, daß die Officiers, von solchen Regimentern, die sich so schlecht gehalten, so vorzüglich genommen werden; zu solchen Posten; denn die haben es eben nicht so sehr verdient.*⁴⁰³

b. Einheimische und Fremde. Königliche Eingriffe in das Wahlrecht

Wenn festgestellt worden ist, Nichteingessene als Landräte hätten sich erst um 1800 gefunden und dies in Anknüpfung an Martiny als Machtpreisgabe des Adels eingeschätzt wird, so mag ersteres vielleicht für die Kurmark stimmen, in der gesamten Monarchie gab es solche Fälle bereits viel früher.⁴⁰⁴ Außerdem handelte es sich hierbei keineswegs um einen bloß freiwilligen Verzicht auf Grundbesitz bzw. Machtpreisgabe, wurden im Um-

401 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 863.

402 GStA, I, Rep. 22, Nr. 350 c, Paket 8 808.

403 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 804.

404 Baumgart, kurmärkische Stände, S. 150. Im Dezember 1770 etwa wurde Ludwig Wilhelm von Sydow neuer Landrat im neumärkischen Kreis Friedeberg, seine Güter lagen freilich im Kreis Königsberg. Der neue Beamte wollte nur seinen Wohnsitz in der Stadt Friedeberg nehmen, sich aber nicht im Kreis ankaufen: AB. Behörde, Bd. 15, S. 323.

feld des Siebenjährigen Krieges doch auf Verlangen des Königs vermehrt verabschiedete Offiziere als Landräte angesetzt.⁴⁰⁵ Für Friedrich II. besaß damals das Prinzip der Versorgung Vorrang vor dem des Grundbesitzes. Auch finden sich für das letzte Jahrhundertdrittel mehrere Fälle, in denen es ausreichte, in einem benachbarten Kreis ein Gut zu besitzen. D.h. um Landrat zu werden, mußte man nicht unbedingt im Kreis possessioniert sein. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch die Ordre Friedrich Wilhelms II. vom 18.9.1786 an das Generaldirektorium zu sehen, in der es ausdrücklich hieß, künftig sollten die Landräte in Ost- (und West)Preußen wie vor dem Siebenjährigen Krieg wieder aus den im Land eingewesenen Leuten genommen werden. Voraussetzung dafür sei jedoch der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im großen Examen in Berlin.⁴⁰⁶ Die Landräte in Westpreußen sollten überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Indirekt wurde hier also eingestanden, daß in den vorangegangenen Jahrzehnten entweder Landfremde oder Einheimische ohne Gutsbesitz in einzelnen Kreisen bestellt worden waren! V.a. in Westpreußen sind vor 1786 nachweislich einige Offiziere bzw. Offizianten aus den Kernlanden angestellt worden. So amtierte der gebürtige Pommer Caspar Ludwig von Below seit Ende 1772 als Landrat im Kreis Dirschau, wo er sich offenbar auch erst Jahre nach seiner Bestallung mit einem Gut ansässig machte. Der frühere Leutnant Jobst Anton vom Hagen, aus dem Kreis Cottbus gebürtig, stand seit 1783 dem Kreis Cammin vor, wo er dem Pommern Carl Rudolph Ludwig von Billerbeck folgte, ebenfalls ein früherer Offizier. Und der aus der Mittelmark stammende Heinrich Joachim von Woldeck wurde nach dem Abschied aus dem Militärdienst 1753 als Landrat im zunächst ost-, später westpreußischen Kreis Marienwerder versorgt.

Diese Plazierung von Landfremden in Ost- und Westpreußen hatte noch einen anderen Grund. Und danach bekamen die Kreisstände beider Landesteile erst im Oktober 1786 das Präsentationsrecht zugestanden.⁴⁰⁷ Bis dahin wurden die Kandidaten für ein vakantes Amt von der zuständigen Kammer vorgeschlagen bzw. vom König gesetzt. Im Falle von Ostpreußen hing das mit der recht späten Einrichtung der Landratsämter (1752) zusammen, wurden in Kleve-Mark, wo es ebenfalls einen solchen zeitlichen Verzug gab, doch die ersten Inhaber der Posten ebenfalls alle von oben gesetzt, erhielten die Stände erst nach und nach das Wahlrecht. Und in Westpreußen wie Schlesien war es der Umstand, daß es sich hier jeweils um eine Neuerwerbung handelte, weshalb Kammern, Minister oder König die Auswahl trafen. Für Schlesien hat der Monarch seine Verfahrensweise näher begründet.

405 Dafür stehen u.a. auch die Ordres vom 25.9.1779 und 2.6.1783: Lamotte, Abhandlungen, T. 1, S. 11. Dieser formulierte auf d. S. 3-11 drei Einschränkungen, denen das ständische Wahlrecht in der Kurmark unterlag. So sollten dem König nur geschickte, nach 1770 bloß noch examinierte Männer mit Kenntnis der landrätlichen Geschäfte, welche nicht unter 35 Jahren sein durften und bei denen es sich möglichst um invalide Offiziere von guter Führung handelte, präsentiert werden. Mitte 1768 etwa setzte sich Friedrich II. über das Votum der Stände hinweg, die sich für J.B. von Rohr ausgesprochen hatten, und verlieh dem früheren Capitain von Maltitz die Adjunktion auf das Landratsamt im Kreis Beeskow-Storkow: AB. Behörde, Bd. 14, S. 517. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Frühjahr 1769 im Kreis Wetter, wo keiner der drei ständischen Kandidaten, sondern ein Offizier den Zuschlag erhielt (ebda., S. 652).

406 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 829.

407 Dazu Gelpke, Landratsamt, S. 280.

Eine zweifache Verletzung ständischer Privilegien gab es 1754 im kurmärkischen Kreis Ober-Barnim, ohne daß sich dadurch irgendwelche Konsequenzen ergeben, ohne daß die Ritterschaft lauthals protestiert hätte. Zunächst wählten die Stände mit Stimmenmehrheit Ernst von Happe, Sohn des Ministers und vormaligen Leutnant. Obwohl der Adlige 14 Jahre in preußischen Kriegsdiensten gestanden hatte, verweigerte Friedrich II. am 7.4. des Jahres dem Landrat mit dem Hinweis die Bestätigung, er sei für das Amt noch zu jung. Gefragt seien ganz solide, gesetzte und erfahrene Leute. Bei der zweiten Wahl am 16.5. bekam der Hauptmann Christoph Daniel von der Schulenburg die meisten Stimmen.⁴⁰⁸ Dieser wurde vom König am 3.7.1754 bestätigt, wiewohl er keine Liegenschaft im Kreis besaß und obwohl die kurmärkische Kammer einen neuerlichen Wahlgang gefordert hatte, weil am 16.5. nicht alle Stimmberechtigten anwesend gewesen waren.⁴⁰⁹ Derartige Vorgänge erwecken den Anschein, als ob Friedrich II. nicht eben viel von den ständischen Gerechtsamen gehalten, als ob er je nach innenpolitischer Konstellation die tradierten Rechte respektiert oder ignoriert hat.

Ebenso selbstherrlich setzte sich der Monarch über die Vorschrift hinweg, wonach alle Landräte gleich den Steuer- und Kriegsräten das große Examen absolvieren mußten. Er tat das am 19.3.1781 mit dem früheren Hauptmann von Beerfelde auf Lossow, der damals im 52. Lebensjahr stand, 20 Jahre im Militär gedient und sich offenbar im Siebenjährigen Krieg Verdienste als Adjutant des Generals von Tautenzien erworben hatte. Der Hauptmann war von den Ständen zum Landrat im Kreis Lebus gewählt worden, lehnte es mit Blick auf sein Alter und die dreijährige Tätigkeit als Rat bei der mittelmärkischen Ritterschaft jedoch ab, sich dem Rigorosum zu unterziehen.⁴¹⁰ Bereits 1723 war im damals magdeburgischen Kreis Luckenwalde der Rittmeister Peter Christian von Wobeser zum Landrat bestallt worden, ohne Kreisstand zu sein. Er hatte lediglich erklärt, nach der Beförderung ein Gut kaufen zu wollen. Die gleiche Bewandnis hatte es mit dem Major Carl Moritz von Wangelin, der als »Fremder« am 11.2.1760 Landrat in Luckenwalde wurde. Dieser besaß weder ein Gut im Kreis noch war er von Ständen für das Amt vorgeschlagen worden, sondern hatte sich bei der Kammer selbst um den vakanten Posten beworben.⁴¹¹ Übrigens wurden auch in der friderizianischen Zeit noch Adjunktionen erteilt, wenngleich bei weitem nicht mehr so häufig wie vor 1740.

Keine Rücksicht auf die ständischen Belange nahm Friedrich II. ferner bei der Bestallung von Dietrich Friedrich Carl von Schierstedt am 2.3.1775 zum Landrat im Kreis Jerichow. Dieser war zwar auch unter den von der Ritterschaft genannten Kandidaten gewesen, sie hatte im November 1774 jedoch für Friedrich Wilhelm von Barby votiert. Der König ließ sich in seiner Ansicht selbst durch das mäßige Ergebnis seines Favoriten im großen Examen nicht beirren. Denn in seinem Prüfungsattest hatte es über von Schierstedt

408 Hierzu u.a. GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 c, vol. III, fol. 305 RS.

409 GStA, II, Kurmark, Bestallungen, Tit. VII, Nr. 9:

410 Ebda., Nr. 10.

411 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 5. Siehe dazu AB. Behörde, Bd. 12, S. 117-119. Für den Major sprach sein Kapital von 10 000 Taler, welches er nach der Bestallung in ein Gut investieren wollte, sowie der Umstand, daß er dem König nicht unbekannt war.

geheißen, der ehemals in russischen Militärdiensten gewesen war, es fehle ihm an Kenntnissen der Landesverfassung, welche er sich aber während seiner Amtszeit noch erwerben könne.⁴¹² In anderen Fällen versuchte der König das neu eingeführte Rigorosum zu nutzen, um doch noch einen bestimmten Bewerber durchzusetzen. So hatte sich Anfang 1770 General von Wolfersdorff im Kabinett für eine Versorgung des Capitains von Toll eingesetzt, der nach 31 Dienstjahren aus seinem Regiment ausschied. Der General wollte ihn nach der Entlassung D.A. von der Recks mit dem Amt als Landrat in der Grafschaft Mark versorgt wissen. Friedrich II. wies am 3.3. d.J. darauf hin, daß die Landstände in der Grafschaft das Wahlrecht hätten. Eine Plazierung von Tolls wäre deshalb nur möglich, wenn der ständische Kandidat im großen Examen versage.⁴¹³

Nach der im Zusammenhang mit dem Müller-Arnold-Prozeß erfolgten Absetzung G.S.W. von Gersdorffs im Kreis Züllichau scherte sich Friedrich II. bei der Neubesetzung des Landratsamtes weder um die Meinung der Kreisstände noch darum, ob sein Kandidat in Züllichau ein Gut besaß. Im Dezember 1779 setzte er L.W. von Luck als neuen Landrat ein, und das, obwohl dieser kurz zuvor als Kammerpräsident in Kleve kläglich gescheitert und sein Abgang infolge einer *Gemütskrankheit* nur oberflächlich kaschiert worden war. Gegenüber dem Generaldirektorium fühlte sich der König am 14.12.1779 offenbar bewogen, seinen vorangegangenen Fehlgriff zu bemänteln, hieß es hier doch, daß in den Platz des abgelösten von Gersdorff *der ehemals zum Praesident(en) zu Cleve bestimmt gewesene v. Luck wieder zum Landrat bestellt werden soll*. Das klingt, als ob von Luck nur Kandidat, nicht aber wirklich, und sei es nur für wenige Tage, Präsident in Kleve gewesen ist! Und die Absetzung von Gersdorff wurde damit begründet, dieser habe *Ungerechtigkeiten* auf den eigenen Gütern begangen, daher *liege es am Tage*, daß mit ihm *kein Staat zu machen* ist, *daß er in seinem Creyse auf Recht und Gerechtigkeit sehen, und nach der natürlichen Billigkeit zu Werke gehen wird*.⁴¹⁴

Auf jeden Fall glaubten die Kreisstände sich düpiert und beschwerten sich am 26.12. d.J. immediat über die Absetzung des von ihnen gewählten Landrates. Zwei Tage später gab der König der Ritterschaft des Kreises Züllichau jedoch zu erkennen, *daß wenn sie keine gute Land Rätthe wählen, S.K.M. freylich wohl durchgreifen müssen; denn Sie wollen Gerechtigkeit in Dero Landen*.⁴¹⁵ D.h. er ließ weder über die Ablösung des alten noch über die Einsetzung des neuen Landrates mit sich reden. Die Stände beruhigten sich damit jedoch nicht, sondern bereiteten L.W. von Luck Schwierigkeiten. Dieser wurde daher im Februar 1781 im Kabinett vorstellig, beklagte sich über die Einsassen in Züllichau, meinte, sie suchten ihn zu kränken, weil er von ihnen nicht gewählt worden sei und bat darum, ihm das Amt als Landrat abzunehmen und dafür im Generaldirektorium zu plazieren.

412 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 1, vol. II.

413 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 9 b, fol. 30. Da dieser Fall jedoch nicht eintrat, bekam von Toll das gewünschte Amt als Landrat nicht.

414 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1 213; zur Einsetzung von Lucks gegen den Willen der Ritterschaft auch Preuß. Friedrich der Große, Bd. 3, S. 404-405, S. 518-519.

415 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1 246. Das gespannte Verhältnis zwischen Kreisständen und Landrat erhellt auch aus einer Äußerung von Lucks: Göse, Rittergut, S. 314-315.

Anfang März d.J. kam die Ritterschaft des Kreises selbst beim König ein und bezichtigte den Landrat einer unwahren Vorstellung.⁴¹⁶ Sie bestritt seine Angaben und unterstellte von Luck, dieser habe eine *ganz falsche Klage* gegen sie vorgebracht, bloß um sich dadurch *eine bessere Versorgung zu verschaffen*. Abschließend bat sie darum, die Sache durch den Landesdirektor H.F. von Winning untersuchen zu lassen und meinte, das Verhalten des Landrates zeuge nicht von *wiederhergestellten Gemütskräften*. Hatte L.W. von Luck mit der Behauptung zweifellos Recht, die Stände würden es an dem gebotenen Gehorsam ihm gegenüber vermissen lassen, so war der Hinweis der Ritterschaft ebenso gegründet, wonach von Luck nur einen Vorwand suchte, um das Landratsamt gegen einen höheren Posten zu tauschen. Denn bereits 1780 hatte von Luck mindestens zweimal um eine Beförderung nachgesucht. Auf alle Fälle stellte sich der König 1781 auf die Seite des Landrates, wies die Stände an, diesen zu respektieren und beförderte ihn wenig später zum neumärkischen Landesdirektor.

Wurden Land- wie Kriegsräte bei gravierenden Amtsvergehen umgehend kassiert, machte der Monarch in Kriegszeiten Ausnahmen von dieser Regel. So hieß es am 17.3.1778 über den schlesischen Landrat J.C.A. von Arnold, auch diesem wäre es nicht erlaubt, sich solche Dienstverstöße zuschulden kommen zu lassen. *Wie Ihr – Minister von Hoym – indessen vermeinet, daß er bey Kriegs Zeiten sehr gut zu gebrauchen, so kann er wohl, wenn es Krieg wird, bey seinem Posten bleiben; wo es aber kein Krieg wird, so muß er weggeschafft, und ein anderer für ihn zum Land Rath bestellt werden.*⁴¹⁷ Von einer Mitsprache oder Rücksichtnahme auf die Stände war hier keine Rede. Da es wenig später tatsächlich zum Krieg kam, blieb von Arnold auf seinem Posten.

Recht willkürlich verfuhr der Monarch auch mit dem Wahl-, Präsentationsrecht von Kommunen, Domkapiteln oder anderer Korporationen. So forderte er den schlesischen Provinzialminister nach dem Tod des Breslauer Weihbischofs von Strachwitz auf, einen ihm genehmen Kandidaten durchzusetzen. Nach einem ersten einschlägigen Bericht bekam von Hoym am 11.2.1781 nämlich die Weisung: *und wenn sie auch das Wahlrecht haben, so müßt Ihr es doch so einrichten, und dahin bringen, daß der Domherr v. Rothkirch gewählt wird.*⁴¹⁸ Der Minister vermochte dies und so konnte Friedrich II. den Domherrn am 17.2. d.J. zum Weihbischof und Generalvikar ernennen, ohne letzterem dabei zu verhehlen, wem er seine Bestallung zu verdanken hatte und was von ihm erwartet wurde. *Da Ich das Vertrauen zu Euch habe, daß Ihr ein ehrlicher Mann seyn werdet, und diese Sentiments von Euch glaube, so habe Euch dazu ausgesuchet, um Euch in die Stelle des verstorbenen Weyh Bischoff v. Strachwitz, wieder zum Weyh Bischoff, und zu den andern Geistl. Dignitaeten, die dazu gehören, und damit connex sind, zu ernennen.* Der Monarch teilte von Rothkirch ferner mit, *daß mit die Geistlichen immer die Distinc-*

416 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 156, fol. 192 RS, fol. 246; dazu auch AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 619-620 und S. 628. Zwar handelte es sich bei solchen Fällen um Ausnahmen, davon gab es freilich etliche. Insofern ist die Ansicht von Gelpke, Landratsamt, S. 277, korrekturbedürftig, der hier meinte, im Unterschied zu seinem Vater habe Friedrich II. das ständische Wahlrecht stets respektiert. Fälle willkürlicher Einsetzung durch Friedrich Wilhelm I. sind in den AB. Behörde aufgeführt, so in Bd. 3, S. 331.

417 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 175; Schulz, schlesische Landräte, S. 59.

418 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 98, S. 111.

*tion zu machen von Schuldigkeit der Religion, und von der politischen Schuldigkeit, denn das ist gantz separat von einander. Was die Religions Sachen sind, darin melire Ich Mich nicht; aber das praetendire Ich, daß ein Schlesier auch ein gutgesinnter ehrlicher und getreuer Unterthan seyn soll, und muß. Worauf Ihr also sehen, und in diesem Stück ein gutes und wachsames Auge überall haben müßet; im übrigen ist es gleich viel, die Leute mögen Evangelisch oder Catholisch, oder von was für Religion sie wollen, seyn, wenn sie nur ehrlich und treu sind.*⁴¹⁹

Am 27.1.1790 setzte sich Friedrich Wilhelm II. über das Votum des Provinzialministers und der magdeburgischen Kammer hinweg und sprach sich für die Bestallung des Barons von Plotho auf Lüttgenziatz aus, obwohl letzterer ebenfalls noch nicht im Kreis ansässig war.⁴²⁰ Zwar hatte dieser in der mündlichen Prüfung mehr Geistesgegenwart als die beiden anderen Bewerber gezeigt, dafür sprach für F.J.E. von Dyhern die fünfjährige Dienstzeit als Referendar bei der Kammer in Magdeburg. Offenbar war der König dem Votum der Stände gefolgt, die sich mehrheitlich für von Plotho ausgesprochen hatten. Und das, obwohl ihr Kandidat eben noch kein Gut im Kreis besaß. D.h. die Ritterschaft selbst setzte sich mitunter über jene Prämisse hinweg, an die die Erlangung eines Landratsamtes gebunden war.

Friedrich II. ernannte nicht nur ohne Befragung der Stände wiederholt Landräte, sondern ließ sich dabei auch von persönlichen Vorlieben leiten. So wies er am 20.6.1744 das Generaldirektorium an, George Friedrich von Rohwedel zu examinieren, ob dieser geeignet sei für das angestrebte Amt als Landrat im neumärkischen Kreis Landsberg. Bereits drei Tage später sollte der vakante Posten jedoch an den Leutnant Hans Bogislav von Wobeser vom Leibregiment zu Pferd gehen, falls dieser sich dazu schicke. In der Ordre vom 23.6. hatte es sogar ausdrücklich geheißt, der Offizier, für den zuvor Generalleutnant von Wreech im Kabinett vorstellig geworden und der dem Monarchen selbst offenbar kein Unbekannter war, solle den Vorzug vor allen anderen Kandidaten haben. Folglich rückte auch von Wobeser wenig später in Landsberg/W. ein, während sich von Rohwedel noch einige Jahre gedulden mußte, ehe er ein Landratsamt in der Neumark bekam.⁴²¹ Ging in diesem Fall der Meinungsumschwung des Königs auf die Intervention eines hohen Offiziers zurück, lassen andere Beispiele vermuten, daß er mitunter die Übersicht verlor, v.a. dann, wenn es sich um subalterne Bedienungen handelte.

Die Kreisstände selbst leisteten königlichen Eingriffen in ihr verbrieftes Wahlrecht Vorschub, indem sie mitunter Unregelmäßigkeiten bei den Ausschreibungen duldeten. In Halberstadt, Magdeburg und der Kurmark kam es eher selten zu derartigen Vorfällen, häufiger dagegen in Pommern und in Westpreußen. Mal wurde nur ein Teil der Berechtigten zur Wahlversammlung eingeladen, mal auf schriftlichem Wege versucht, die Kreisstände auf einen bestimmten Kandidaten einzuschwören und einem anderen die Stimme zu verweigern; in einigen hinterpommerschen Kreisen behaupteten altansässige Familien wie die von Borcke, von Flemming, von der Osten, das Landratsamt gebühre allein einem Angehörigen ihres Geschlechtes. Häufig präsentierten die Stände dem Monarchen auch

419 Ebda., S. 112.

420 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 1, vol. II.

421 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 160, fol. 161 RS.

nur einen Kandidaten und nicht zwei oder drei, wie es ihnen auferlegt worden war, zudem gab es unter den Bewerbern wiederholt auch Personen, die die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllten, also zu jung waren oder kein Gut im Kreis besaßen. Zu derartigen Irregularitäten kam es v.a. deshalb, weil die Stände sich des öfteren über die Bestimmung hinwegsetzten, die Wahl nur im Beisein eines Deputierten der Kammer vorzunehmen.⁴²²

Exemplarisch dafür mögen die Vorgänge im pommerschen Kreis Belgard-Polzin in den Jahren 1752/53 stehen. Mit Ordre vom 17.9.1752 billigte Friedrich II. zunächst die Wahl des früheren Leutnants vom Regiment von Schultz Heinrich Wilhelm von Podewils auf Podewils, der das Amt des kurz zuvor verstorbenen Landrates H.J. von Kleist übernehmen sollte. Wenig später wurde dem König angezeigt, daß es bei der Wahl Unregelmäßigkeiten gegeben habe, seien bei dem Akt lediglich elf Kreisstände zugegen gewesen und selbst der Senior des Kreises, der laut dortiger Verfassung den Wahltag anzuberaumen hatte, nicht erschienen wäre. Daraufhin ordnete er eine eingehende Untersuchung durch die Stettiner Kammer an.⁴²³ In deren Ergebnis sprachen sich die *Seniores* und die Mehrheit der Ritterschaft im Kreis Belgard gegen von Podewils aus und forderten eine Neuwahl, ein Votum, dem der Monarch beipflichtete. Aus dem neuerlichen Wahlgang, dem der Obrist von Oldenburg vom Regiment von Jeetze beiwohnte, ging der frühere Leutnant Ernst Friedrich von Podewils auf Groß Reichow als Sieger hervor und wurde mit Ordre vom 5.2.1753 als Landrat bestätigt. Die Hinzuziehung jenes Offiziers war ausdrücklich deshalb erfolgt, um für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Aktes ohne *alle passionen und intriguen* zu sorgen.⁴²⁴ Denn unzweifelhaft hatte bei der ersten Wahl eine Minderheit der Ritterschaft mit dubiosen Mitteln versucht, einen ihr genehmen Kandidaten gegen den Willen der Majorität durchzusetzen. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich bestimmt, daß künftig der Senior des Kreises über eine neue Ausschreibung erst der Kammer berichten und von ihr mit einer Resolution versehen werden mußte, bevor die Stände unter Aufsicht eines Kriegs- und Domänenrates zu einer Wahl schreiten durften. D.h. die Unregelmäßigkeiten hatten zu einer schärferen Aufsicht der Provinzialverwaltung über die Praktizierung des Wahlrechtes geführt.⁴²⁵

Als 1755 die Familie von Wedel gegen die Wahl des Leutnants von Mellenthin protestierte und auf ihr vermeintliches Recht verwies, seit der Kombination der Kreise Saatzig

422 Siehe dazu Lamotte, Abhandlungen, T. 1, S. 12. Hier der Hinweis auf die königlichen Verordnungen vom 24.3.1765 und 30.11.1778, wonach bei der Wahl eines Landrates kein Deputierter der Kammer zugegen sein bzw. diese dirigieren mußte. Ähnlich Gelpke, Landratsamt, S. 279, auch AB. Behörde, Bd. 13, S. 576 über die Zurechtweisung der kurmärkischen Kammer 1765. Die Praxis sah jedoch etwas anders aus, beharrten v.a. die pommerschen Landeskollegien auf der Anwesenheit eines Beamten, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten. Freilich gab es andererseits auch hier die meisten Probleme, weil einige Familien ein Vorzugsrecht bei der Besetzung der Ämter behaupteten.

423 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 469f., fol. 487. Dazu auch I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 451f. Vgl. dazu den Extrakt in AB. Behörde, Bd. 9, S. 492,

424 Hierüber findet sich in GStA, II, Pommern, Bestellungen, Tit. V, Nr. 12, kein Hinweis. Dieser Aktenband erstreckt sich nur auf den Zeitraum 1770 bis 1787!

425 Zu Unregelmäßigkeiten bzw. dem Protest von Kreisständen kam es 1772 auch in Pyritz, was z.T. mit der umstrittenen Praxis zusammenhing, schriftliche Voten abgeben zu können: AB. Behörde, Bd. 15, S. 601f.

und Freyenwalde (bzw. Krs. Wedel) im Jahre 1724 alternierend den Landrat zu stellen, setzten Stettiner Kammer und Kabinett einen Kompromiß durch. Vorangegangen war ein Immediatgesuch einiger Kreisstände aus dem Kreis Saatzig, die sich Mitte 1755 über das angebliche Vorrecht der Familie von Wedel auf das Amt des Landrates beklagt hatten. Daraufhin waren sie vom Monarchen an das Generaldirektorium verwiesen worden, der in seinem Reskript ausdrücklich betont hatte, besäße dieses Geschlecht ein solches Recht, könne er es ihr nicht nehmen.⁴²⁶

Dagegen wurde der Anspruch der Familie Flemming, das Landratsamt im Kreis Flemming-Wollin alternierend zu besetzen, am 28.3.1789 vom Generaldirektorium abgewiesen. Zum einen hatte das Geschlecht seine Behauptung nicht schlüssig belegen können, zum anderen wäre das Wohl des Kreises bei der Wahl entscheidend, müsse der Kandidat dem Amt gewachsen sein.⁴²⁷ Bereits 1749 war es im Kreis Schlawe-Pollnow zu einem ähnlichen Vorfall gekommen. Hatte der König im Frühjahr zunächst die Wahl eines von Glasenapp in der Nachfolge des kassierten H.F. von Below zum neuen Landrat gebilligt, wobei er von der Voraussetzung ausgegangen war, daß jener von den Ständen rechtmäßig und mit Stimmenmehrheit gewählt worden sei, stoppte er das Verfahren, nachdem sich einige *Seniores* der Ritterschaft des Kreises Schlawe über die Wahl beklagt hatten. Friedrich II. erteilte dem Generalmajor von Jeetze den Auftrag, die wahre Lage der Sache zu untersuchen, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und dem Kabinett einen gründlichen Bericht vorzulegen. Nach dessen Anzeige, wonach es tatsächlich einige Unstimmigkeiten gegeben habe, zog er seine Bestätigung zurück und ordnete eine Neuwahl unter Aufsicht eines Stettiner Kriegs- und Domänenrates an.⁴²⁸

Ende Juli 1781 forderten die *Ältesten* des pommerschen Kreises Saatzig die Annullierung der vorausgegangenen und die Ausschreibung einer legalen Wahl für den kombinierten Kreis Saatzig und Wedel. Danach hatten nach dem Tod des Amtsinhabers Caspar Heinrich von Mellenthin vier Stände im Kreis Wedel ohne Berufung derjenigen des Kreises Saatzig den Ritterschaftsrat und vormaligen Fähnrich Sebastian George von Wedel zum neuen Landrat gewählt. Allerdings mußte dieser, ehe er dem König vorgeschlagen werden konnte, zuvor noch das große Examen absolvieren. Dagegen forderten die Ältesten des Kreises Saatzig die pommersche Kammer auf, für die Abhaltung einer legalen Wahl durch sämtliche Kreisstände zu sorgen. Friedrich II. äußerte sich hierzu nicht, sondern schrieb den Vorgang am 28.7. d.J. dem Generaldirektorium zu.⁴²⁹ Freilich hatte er bereits am 3.6. d.J. auf eine erste Immediat-supplik der Saatziger *Seniores* eine Vorentscheidung getroffen. Er meinte nämlich, wenn dieser von ihnen zum Landrat gewählte C.H.F. von Mellenthin, der Sohn des verstorbenen Beamten, tatsächlich Capitain sei, müßte er etwa 40 Jahre alt sein. In dem Falle stünde einer Ansetzung nichts im Wege. Habe er aber als Leutnant seinen Abschied genommen, verdiene er das Amt nicht.⁴³⁰ Der

426 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 414; AB.Behörde, Bd. 10, S. 252f.

427 GStA, II, Pommern, Bestellungen, Tit. V, Nr. 8 und 9.

428 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr 7 b, fol. 298 RS, fol. 310 RS, auch I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 239.

429 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 157, fol. 357. Auch ist hier keine Rede von zwei bis drei Kandidaten, die dem König zu präsentieren waren, ein Verstoß, den es des öfteren gab.

430 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 392; II, Pommern, Bestellungen, Tit. V, Nr. 8.

frühere Offizier hatte beim Abschied lediglich das Prädikat Capitain erhalten, zählte zudem erst 37 Jahre und erfüllte so die Prämissen nicht. Dagegen bestand S.G. von Wedel am 28.7. das große Examen erfolgreich und wurde am 3.8.1781 bestellt.⁴³¹ Daß die Klage der Saatziger ergebnislos blieb, hing offenbar auch damit zusammen, wonach C.H. von Mellenthin 1755 (als Kandidat des Kreises Saatzig) gegen den Widerstand der Familie von Wedel zum Landrat ernannt und letzterer damals neuerlich das Recht zugestanden worden war, alternierend den Landrat zu stellen, was 1781 zutraf.

Für eine zunehmende Geringschätzung des Amtes durch den Adel selbst spricht wohl auch die freiwillige Einschränkung des Präsentationsrechtes. Denn mehrfach kam es seit den siebziger Jahren dazu, daß der Monarch eine Wahl der Stände annullierte, weil diese nur einen Kandidaten oder solche aufgestellt hatten, die die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllten (Mindestalter, Kreisstandschaft). In diesen Fällen machte sich also der König zum Sachwalter der ständischen Interessen und erinnerte die Kreisstände an ihre Rechte und Pflichten. Am 14.10.1777 kam der Monarch gegenüber F.C. von Goerne nicht zum ersten Mal darauf zu sprechen, daß die Stände zu junge Kandidaten für das Amt als Landrat aufstellten und wählten. Zunächst billigte er den Domkapitular von Rochow auf Reckahn, den die mittelmärkischen Stände zum Kreditdirektor gewählt hatten, mit den Worten, bei diesem handele es sich um einen vernünftigen Mann. Dann hieß es weiter: *aber mit Kindern müssen sie nicht kommen, das laße Ich nicht zu. Da haben sie den Graf Podewils zu Müncheberg zum Land-Rath des Lebusischen Creises gewählt, der noch nicht im Stande ist, sich allein die Nase zu wischen. Wenn sie solche Kinder zu Land Räthen machen, wie soll dabey was heraus kommen. Und besonders werden bey dem Credit Wesen gesetzte und vernünftige Leute unumgänglich erfordert, denn die Sachen müssen da serieuse tractiret werden.*⁴³²

Bereits zuvor war der Monarch dreimal auf diesen Gegenstand zu sprechen gekommen. Zunächst hatte er am 2.10. den von den Kreisständen im Teltow und in Zauche gewählten von Pannewitz, der ihm als *junger Windbeutel* galt, als Ritterschaftsdirektor abgelehnt. Dann ließ er drei Tage später die Deputierten der mittelmärkischen Kreise wissen, sie könnten zu ihrem Kreditdirektor wählen, wen sie wollen. Nur sollten sie dazu keine Windbeutel, sondern gesetzte Leute von gewissen Jahren nehmen. Und am 11.10. d.J. beantwortete er die Vorstellung des Landrates von der Lieppen mit dem Hinweis, *daß Ich den Ständen bey ihrer Wahl keine Hinderung machen kann, sondern Ich laße ihnen darunter in so weit ihre Freyheit: nur das werde nicht statuiren, daß sie junge Windbeutel wählen, vielmehr müssen sie bey Besetzung solcher Posten ihre Wahl auf gesetzte und vernünftige Leute, die schon von gewissen Jahren sind, richten, denn die Sachen müssen serieuse behandelt werden, wozu eine reife Überlegung und gründliche Kenntniß nothwendig erfordert wird.*⁴³³

Infolgedessen bestätigte der König am 13.1.1778 einen Hauptmann von Jagow als Ritterschaftsrat, lehnte zugleich jedoch den von den Ständen gewählten C.W. von Gayl ab, bei dem es sich um den späteren Kammerdirektor in Stendal handelte, weil ihm dieser unbekannt war. Seine grundsätzliche Haltung hinsichtlich des Kreditystems brachte

431 GStA, I, Rep. 125, Nr. 5312 (von Wedel); biogr. Handbuch, T. 2, S. 1074-1075.

432 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 77, fol. 128 bzw. S. 647.

433 Ebda., fol. 116 RS, fol. 118, fol. 124 RS.

Friedrich II. damals noch einmal wie folgt auf den Punkt: *Im übrigen ist das der Stände ihre Sache zu ihren Directoren und Rätthen zu wählen, wen sie wollen: nur müssen es gesetzte und vernünftige Leuthe seyn, und keine junge Windbeutel, die approbire Ich schlechterdings nicht.* Und mit Blick auf jenen von Gayl meinte er, *sondern sie müssen lauter gute gesetzte Leute, hier aus dem Lande sich erwählen.*⁴³⁴ Am 10.2.1778 beantwortete der König eine Vorstellung der kur- und neumärkischen Landstände vom Vortag und meinte, er habe mit seinen Vorschlägen für das neue Kreditwerk nur das Beste für das Land wie die Stände beabsichtigt. Allein erstere hätten kein Vertrauen zu ihm gehabt, sonst wäre das Institut schon zwei Jahre früher zu Stande gekommen, könnten sie schon jetzt von der Einrichtung profitieren. Diesen Aufschub hätten sie also durch ihr eigenes Mißtrauen selbst verursacht. Seine Bemerkungen stellen nicht nur eine recht herbe Kritik am Verhalten der Landstände dar, sondern er warf ihnen hier zum wiederholten Male vor, keine Einsicht in das eigene Interesse zu besitzen, weshalb sie direkt oder indirekt zum eigenen Wohl gezwungen werden müßten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Stände nicht eben als gewichtige Ansprechpartner des Monarchen.

Als im Frühjahr 1801 der Landrat von Hagen im Kreis Halberstadt resignieren wollte, wählten die Stände den Kammerreferendar F.C.A. von Motz, Schwiegersohn des Amtsinhabers, zu seinem Nachfolger. Am 22.6.1801 forderte der Monarch Minister von Hardenberg jedoch auf, die Wahl wiederholen zu lassen, weil die Stände nicht, wie eigentlich vorgeschrieben, drei, sondern nur einen Kandidaten aufgestellt und diesen auch gewählt hatten. Die Wahl war folglich nicht korrekt verlaufen.⁴³⁵ Nach einem neuerlichen Bericht des Provinzialchefs wurde die Wahl jedoch nicht wiederholt, sondern das zwischen Schwiegersohn und –vater getroffene Abkommen gebilligt.⁴³⁶ Danach blieb von Hagen im Amt, avancierte von Motz zu seinem Assistenten mit dem Prädikat Landrat. Letzterer ging dann 1804 als Landrat ins Eichsfeld bzw. nach Mühlhausen, wohingegen von Hagen weiterhin dem Kreis Halberstadt vorstand.

Am 3.2.1803 teilte der König den Ständen des Kreises Inowraclaw mit, die einen von Menkarski zum Landrat gewählt und um dessen Bestätigung gebeten hatten, das Landratsamt sei zu wichtig, als daß er das Urteil des Departementschefs über die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten beschränken könnte. Wenn letzterer daher für das Amt als nicht qualifiziert befunden worden sei, müsse es hierbei sein Bewenden behalten.⁴³⁷ D.h. offenbar hatte F.L. von Schroetter den Kandidaten abgelehnt und die Stände versucht, sich durch ein Immediatgesuch über dessen Votum hinwegzusetzen. Zum einen konnte Friedrich Wilhelm III. ein solches Verfahren nicht billigen, andererseits mußte er sich auf die personalpolitische Kompetenz seines Ministers verlassen, denn er selbst besaß im Unterschied zu von Schroetter keine Kenntnisse über den Vorgeschlagenen.

Im Juli 1803 beklagte sich der Kreisdeputierte von Morstein zu Moytinen über die vermeintliche Zurücksetzung bei der Wahl des Landrates im Kreis Neidenburg. Er bezog

434 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 23.

435 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 193 bzw. Nr. 109, fol. 780, hier die Bitte eines von Brandt der um das Amt immediat nachsuchte, jedoch auf das ständische Wahlrecht verwiesen wurde.

436 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 315.

437 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 114, fol. 498 RS.

sich dabei auf die Resolution vom 10.4.1787, wonach vornehmlich Kreisdeputierte bei der Besetzung des Landratsamtes berücksichtigt werden sollten. Von Morstein, der seit 1794 als Kreisdeputierter fungierte, fühlte sich gegenüber dem Kandidaten von Berge benachteiligt und meldete einen Anspruch auf den Posten an. Nach Vorlage F.L. von Schroetters wies ihn das Kabinett darauf hin, daß ein Kreisdeputierter kein Vorzugsrecht bei der Wahl vor anderen Kandidaten habe. Es könne nämlich der Fall eintreten, daß ein gewählter Deputierter den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entspreche. Würde außerdem jeder Kreisdeputierte ohne Ausnahme Landrat, wäre die Wahl nur noch eine leere Form. Von Morstein habe bei der Wahl die gleiche Stimmzahl wie von Berge gehabt und würde wie dieser zum großen Examen zugelassen. Hier könne er dann seine Qualifikation unter Beweis stellen.⁴³⁸

Friedrich II. setzte sich, wenn es ihm erforderlich erschien, nicht nur über ständische Privilegien hinweg, sondern auch über solche von Kommunen. So bestätigte er im November 1751 nicht den vom Königsberger Magistrat gewählten dirigierenden Bürgermeister Kessler, sondern setzte den früheren Steuerrat D.F. Hindersinn ein. Ausschlaggebend dafür war, daß er von letzterem erwartete, das verfallene Polizeiwesen wieder in Ordnung und die vorhandenen Fabriken und Manufakturen in Aufnahme zu bringen.⁴³⁹ Andererseits ernannte der Monarch im September 1750 einen Regimentsquartiermeister zum Oberbürgermeister im neumärkischen Königsberg, revidierte nach einem Protest des dortigen Magistrates jedoch seine Entscheidung mit der ausdrücklichen Bemerkung, er wolle die Städte in ihrem Wahlrecht schützen und ermahnte seinen Kandidaten bis zur anderweitigen Versorgung zur Geduld.⁴⁴⁰

In den Kabinettsordrebüchern finden sich zahlreiche Belege dafür, daß vakante Posten binnen weniger Tage an verschiedene Kandidaten vergeben wurden. So sollte ein invalider Leutnant am 29.1.1750 das Amt als Förster in Angerburg erhalten, zehn Tage darauf wurde jedoch ein anderer Bewerber damit bedacht. Für Verwirrung sorgte auch die Unkenntnis lokaler oder provinzieller Rechte durch die Kabinettsbeamten. Am 5.8.1749 etwa wurde Franz Heinrich von Kleist der Bürgermeisterposten im pommerschen Bütow in Aussicht gestellt, falls er wirklich nennenswertes Vermögen ins Land bringen sollte. Nachdem der dortige Magistrat jedoch auf die Respektierung seines Wahlrechtes gedrungen hatte, erhielt der Adlige einen abschlägigen Bescheid.⁴⁴¹ Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich 1755. Damals erhielt mit Ordre vom 29.6. der Premier-Leutnant von Rabenow vom Dragoner-Regiment von Truchseß, der krankheitshalber seinen Abschied nehmen mußte, das Amt als neumärkischer Deich-Hauptmann und Küstriner Oberbürgermeister. Daraufhin reichte der Küstriner Magistrat eine Immediatvorstellung ein, bat um den Schutz seines Wahlrechtes und um die Bestätigung des von ihm auserkorenen Kandidaten.

438 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 116, fol. 9.

439 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 429 RS; Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen. II. Band, Köln, Graz 1968, S. 142 (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 10/II).

440 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 371 RSf.

441 Ebda., fol. 313. Danach war von Kleist das Amt am 5.8.1749 in Aussicht gestellt worden, die Ablehnung erfolgte dann am 30.11. d.J.

Einem Gutachten der Kammer zufolge besaß der Magistrat entsprechende Prärogativen, weshalb mit Ordre vom 8.7. die frühere aufgehoben wurde und von Rabenow sich mit einer zivilen Versorgung gedulden mußte.⁴⁴²

Von Ausnahmen abgesehen respektierte der König das verbriefte Wahlrecht der städtischen Magistrate, wobei er sich auch durch Interventionen hochrangiger Gönner nicht umstimmen ließ. So lehnte er am 16.4.1751 den Vorschlag des Generalleutnants Herzog von Bevern ab, der seinem Auditeur das Amt als Bürgermeister in Stettin verschaffen wollte. Friedrich II. machte den Supplikanten auf das Wahlrecht des Magistrates aufmerksam und betonte, er mische sich nicht in städtische Rechte ein, für strittige Probleme wäre das Generaldirektorium zuständig. In gleicher Weise wies er gut 14 Tage später den Antrag des Obristen Herzog von Württemberg zurück, welcher den vakanten Posten als Landrat und Oberbürgermeister in Stettin für einen Leutnant von Hiller reklamierte. Der König verwies jetzt jedoch nicht auf das Wahlrecht, sondern meinte, für jenes Amt sei ein in Finanz- und Justizsachen bereits erfahrener Mann erforderlich. Der Leutnant käme mithin hierfür nicht in Frage und müßte sich mit seiner Versorgung noch gedulden.⁴⁴³ Aber auch in dieser Hinsicht gab es Ausnahmen und Grenzen. So lehnten Kammer und Generaldirektorium Mitte 1770 wegen Konfusion beim dortigen Stadtwesen die vom Magistrat zu Anklam vorgeschlagenen Kandidaten für das vakante Amt des Bürgermeisters und städtischen Landrates ab, weil beide Beamten zu jener Misere beigetragen hätten. Auch sollte dieses Mal dem Magistrat kein Wahlrecht zustehen. Daraufhin wandte sich die Kommunalbehörde an das Kabinett und bat um den Schutz der städtischen Privilegien. Am 28.7.1770 entschied der König, der Magistrat habe schlecht gewirtschaftet, weshalb schon ein Bürgermeister ernannt worden sei.⁴⁴⁴

Im Herbst 1776 soll sich der Magistrat zu Pyritz den Meliorationsvorhaben an der Plöne und im Wobin-Bruch widersetzt haben, ein der königlichen Meinung nach unverantwortliches Betragen. Um die städtische Behörde in Ordnung zu bringen, schlug Friedrich II. daher vor, *einen der schlechtesten Bedienten wegzuschaffen, und dagegen der beste und vernünftigste zum reg. Bürgermeister gemacht werden soll, dass er die übrige in scharfer Ordnung halten kann*. Die Stettiner Kammer mußte sich deshalb mit Finanzrat von Brenckenhoff zusammentun und die nötigen Mittel ergreifen, *um gedachten Magistrat zur Raison zu bringen, denn um eines einzigen Menschen willen kann das Wohl der ganzen Provinz nicht leiden*.⁴⁴⁵ Tatsächlich scheint im Frühjahr 1777 der Magistrat in Pyritz gegen den Willen der Bürgerschaft personell umstrukturiert worden zu sein.

Eben damals schlug Finanzrat von Brenckenhoff vor, künftig sollte der Magistrat von solch kleinen Städten wie Gartz, Gollnow, Dramburg und Pyritz nur noch aus vier Mitgliedern bestehen. Von diesen müßte einer Jurist, der zweite ein praktischer Ökonom mit Kenntnissen in der Landwirtschaft sein, der dritte einschlägige Kenntnisse von Handel und Gewerbe haben und der vierte schließlich im Vertretungsfall für einen der drei einspringen und daher von ihnen angelernt werden. Künftig dürfte keiner der vier Beamten

442 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 b, fol. 576 RS u. 579.

443 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol., 154, fol. 181.

444 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 137, fol. 392 RS.

445 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 514.

Justiz- oder andere kommissarische Geschäfte im Umfeld ihrer Stadt wahrnehmen.⁴⁴⁶ Sein vom König gebilligter Vorschlag zielte v.a. darauf ab, das bisherige Personal zu reduzieren, den verbleibenden Offizianten ein ausreichendes Salär zu sichern und für die geforderte Sachkenntnis zu sorgen. Außerdem sollten Konflikte zwischen den verschiedenen Gerichtsherrschaften vermieden werden.

Im Verlaufe des Bayrischen Erbfolgekrieges gewann Friedrich II. den Eindruck, als ob alle Einwohner der Grafschaft Glatz mit den Österreichern sympathisierten, unterstellte ihnen vor dem Hintergrund einiger weniger Fälle Konspiration mit dem Feind. Nach dem Ende des Konfliktes griff er daher zu drakonischen Maßnahmen, sollten die Glatzer seinen Unwillen deutlich zu spüren bekommen. Minister von Hoym wurde daher angewiesen, den antipreußisch gesinnten Adelsfamilien ab sofort die doppelte Grundsteuer aufzuerlegen, außerdem hätte man den Leuten in Glatz hinfort *grob*, d.h. *auf österreichische Manier*, zu begegnen. Ähnlich hieß es wenig später für Westpreußen, hier sollte man die feindlich gesinnten Vasallen auf *polnische Art* tractiren. Im Falle von Glatz ging er am 7.3.1779 mit Blick auf die städtische Bevölkerung sogar noch weiter. *Wie Ich denn auch nun resolviret habe, daß da man sich auf die Leute im Glatzschen gar nicht verlassen, und ihnen nicht trauen kann, so sollen die Magistrate auch das Wahlrecht nicht mehr haben, sondern Ich will von nun an alle die Leute Selbst setzen.*⁴⁴⁷

c. Zur Situation in den neuen Provinzen Schlesien und Westpreußen

In den Neuerwerbungen Schlesien und Westpreußen verweigerte Friedrich II. den Ständen zunächst das Wahlrecht. Seine Gründe benannte er am 2.8.1781 gegenüber Landrat A.G. von der Goltz. Und zwar lehnte er damals einen Antrag der Stände des Netzedistriktes ab, ihren Landrat selbst zu wählen. Der König vertrat die Ansicht, *die Provinz ist noch zu neu, und noch zu wenig Ordnung darin; in Schlesien habe Ich das auch nicht gleich accordiret, sondern lange Zeit damit angestanden, bis Ich erst gesehen habe, daß die Leute sich erst zur dießseitigen Landes Verfassung und an die hiesige Ordnung gewöhnet, und man sich in diesem Punkt auf sie verlassen können.*⁴⁴⁸ Anschließend betonte er: *denn auf den Land Rath kommt hier sehr vieles an, der muß nothwendig ein vernünftiger und sehr ordentlicher Mann und ein sehr guter Wirthschaftsverständiger seyn, damit er den übrigen Creys Eingeseßenen mit gutem Exempel vorgehen, und sie auch zu einer ordentlichen Bewirthschaftung ihrer Güter, Äcker und Felder gewöhnen, und ihnen alles das weisen*

446 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, fol. 425f.

447 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 565.

448 Etwas anders klang freilich die Resolution vom 21.7.1752 an den Marschkommissar von Sulkowski, der sich um das Amt des vor der Resignation stehenden Landrates C.E. von Franckenberg in Brieg beworben hatte. Der König lehnte den Antrag nämlich mit dem Hinweis ab, er hätte den Ständen eines jeden Kreises in Schlesien das Wahl- und Präsentationsrecht überlassen, auch wolle er nicht von der bisherigen Verfassung abgehen. Möglicherweise diente ihm die nur z.T. zutreffende Bemerkung dazu, einen lästigen Kandidaten abzuweisen: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 326 RS.

und lernen kann.⁴⁴⁹ Bei dieser Gelegenheit lehnte der Monarch auch den Antrag ab, im Netzedistrikt ein eigenes Kreditinstitut zu errichten.⁴⁵⁰ Mit beiden Anträgen sollten sich die dortigen Stände gedulden.

Bereits am 14.6. d.J. hatte sich der Herrscher ähnlich geäußert. Damals teilte er dem Bromberger Kammerdirektor von Gaudy mit, *wie Ich aus allen Umständen wohl sehe, daß Ihr bey weitem nicht so einschlaget, und die Sachen nicht so einseheth, wie es seyn muß, und wie Ich es von Euch erwartet habe; das macht, Ihr verlaßt Euch auf Protection, damit kommt Ihr aber bey Mich nicht fort.* Weiter hieß es dann: *Unter andern macht Ihr die Sachen mit den Landrätthen gar nicht gut, und sehet nicht auf geschickte und redliche Leute, denn sie taugen da alle nichts.* Als Beweis für seine Behauptung führte er den Landrat von Oppeln-Bronikowski an, der vom Direktor neun Monate Urlaub nach Polen bekommen hatte, was als geradezu ungeheuerlich galt.⁴⁵¹ Genügten dem Monarchen bereits die nach der Inbesitznahme des Distriktes von oben gesetzten Landräte nicht, obwohl er ihnen selbst sein Plazet gegeben hatte, wie wenig konnte da von gewählten Beamten erwartet werden?

Bereits 14 Tage später kam er auf die Problematik zurück. Am 16.8.1781 erging nämlich ein Zirkular an alle Kammern, *daß von nun an in keiner Provintz ein Land Rath angesetzt und bestellt werden soll, bevor Höchstdieselben solchen dazu zu bestätigen und zu approbiren geruhet, ... daß die Cammern darauf sehen sollen, daß die Land Rätthe in Ausübung ihrer Function von den Ständen der Creiser auf keine Weise gehindert, vielmehr die Cammern die Land Rätthe darunter nachdrücklichst assistiren sollen.*⁴⁵² Beide Ordres vom August 1781 stehen somit für die Ambivalenz des Landratsamtes. D.h. der König gestand dem Adel zwar die Wahl seiner Interessenvertreter zu, jedoch nur bei Wahrung bestimmter obrigkeitlicher Rahmenbedingungen, wozu in Schlesien und Westpreußen die vorangehende Durchsetzung der *hiesigen Landesverfassung* gehörte. Andererseits behielt er sich die Approbation der gewählten Räte vor, was ihm die Möglichkeit bot, mißliebige Kandidaten abzulehnen, ein Recht, von dem er mehrfach Gebrauch machte. Und hierher gehört schließlich auch die Anweisung an die Kammern, die Tätigkeit der Landräte, notfalls gegen den Willen der Kreisstände, nachdrücklich zu unterstützen. Der Umstand, daß letztere überhaupt gegen den eigenen Landrat opponierten, zeugt von divergierenden Interessen. Widerstand gegen den Beamten dürfte es v.a. dort gegeben haben, wo dieser vom Monarchen gesetzt war. Denkbar sind aber auch Situationen, in denen ein gewählter Landrat gegen seine Wähler Position bezog und auf obrigkeitlichen Druck bzw. aus eigener Einsicht für die Durchsetzung königlicher Weisungen sorgte.

Der Umstand, wonach in Westpreußen die Landräte damals gesetzt und nicht gewählt wurden, war den Einsassen des Landesteils wie denen der angrenzenden Regionen sehr wohl bekannt. So hatte sich bereits im Mai 1781 der vormalige Capitain Franz Dietrich von Wobeser aus Lauenburg um ein vakantes Landratsamt im Departement der Kammer

449 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 575.

450 Abgelehnt wurde eine königliche Beihilfe für das Institut, nicht aber eine interne Vereinbarung der Stände über eine solche Einrichtung.

451 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 417.

452 Ebda., S. 623; auch AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 630.

zu Marienwerder beworben, war jedoch zunächst mit dem Hinweis auf das Wahlrecht der Stände abgewiesen worden, wobei es dem Kabinett offenbar zunächst darum gegangen war, Zeit zu gewinnen und Informationen über den Supplikaten einzuholen. Wie der Capitain in seinem zweiten Immediatgesuch ausdrücklich betonte, würden die Landräte in Westpreußen allein von der Kammer in Marienwerder vorgeschlagen und vom König ernannt, jener Ablehnungsgrund wäre somit hinfällig. Friedrich II. stimmte dem am 28.5. d.J. mittelbar zu, meinte in dem konkreten Falle jedoch, er *wisse nicht*, ob sich der Capitain, der das große Examen bereits im April 1778 erfolgreich absolviert hatte, *für den Posten schicke* und die nötigen Kenntnisse besitze. Letzterer sollte sich daher bei der Kammer melden.⁴⁵³ F.D. von Wobeser avancierte dann im April 1782 zum Landrat im westpreußischen Kreis Stargard.⁴⁵⁴

Die Verfügung vom 15.12.1785 an das Generaldirektorium läßt sich so verstehen, als ob der Monarch in Westpreußen nach Möglichkeit keine Adligen aus diesem bzw. dem benachbarten Landesteil als Landrat ansetzen wollte, weshalb er auch die Maxime, wonach ein Landrat in seinem Kreis angesessen sein müsse, zeitweilig preisgab. Friedrich II. gab am 15.12. dem amtierenden Beamten H.J. von Woldeck den gewünschten Abschied, versagte dessen vorgesehenem Nachfolger jedoch seine Zustimmung. Es hieß hier ausdrücklich, *aber der v. Goltz, soll seinen Posten, nicht bekommen: denn der ist ein Preuße, und muß also nicht in Preußen angestellt werden. Sondern sie müssen zu der Stelle, unter denen invaliden Officiers, einen aussuchen, der gut gedienet hat, und sich dazu schicken*.⁴⁵⁵ Bei früheren Gelegenheiten hatte er neben gebürtigen Polen, Pommern, Kur- und Neumärkern aber auch Ostpreußen in den neuen Landesteilen angesetzt, mithin scheint die Weisung seine damalige Verstimmung über den ost- und westpreußischen Adel zu widerspiegeln. Daß der große König bei der Besetzung der Ämter in Ostpreußen vor dem Siebenjährigen Krieg tatsächlich anders verfuhr als nach 1763, darauf verweist die Ordre vom 18.9.1786, mit der Friedrich Wilhelm II. eine Abkehr von dieser Praxis vollzog.

An diesem Tage wurde das Generaldirektorium nämlich angewiesen, *daß künftig so wie es vor dem 7jährigen Kriege gewesen, in Ost Preußen sowohl als West-Preußen, die Landräthe wiederum von denen im Lande angeseßenen Leuten angenommen, und bestellt werden sollen. Dabey verstehet es sich, daß die zu Landrätthen bestimmte Persohnen, die erforderliche Kenntnisse besitzen, sich zu dem Ende examiniren laßen, und die in West-Preußen der deutschen Sprache mächtig seyn müssen*.⁴⁵⁶ Freilich hatte Friedrich II. diese Maxime auch nur punktuell bei Neubesetzungen umsetzen können. So handelte es sich bei den sieben Landräten im Königsberger Kammerbezirk Ende 1770 um fünf gebürtige Preußen und zwei Kurmärker, im litauischen Bezirk waren zwei von drei Beamten gebürtige Preußen.⁴⁵⁷

453 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 157, fol. 33 RS, fol. 111, fol. 205.

454 GStA, I, Rep. 125, Nr. 3 231; II, Preuß. Minist.registr., Nr. 256, Fasz. 6,7; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1121.

455 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 1327; II, Westpreußen, Bestellungen, Tit. XXIII, Nr. 1, vol. I. Tatsächlich wurde ein gebürtiger Pommer und früherer Offizier der Nachfolger von Woldecks.

456 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 829.

457 Diese Angaben nach den Konduitenlisten für 1770, abgedruckt in den AB. Behörde, Bd 15, S. 493-499.

Von den 1784 in den Kammerdepartements Königsberg und Gumbinnen amtierenden elf Landräten stammten acht aus Preußen, einer aus Polen, ein zweiter aus dem Reich und der dritte aus der Kurmark. Von den elf westpreußischen Landräten waren vier aus Polen gebürtig, davon einer aus Marienburg, einer aus Ostpreußen, zwei stammten aus der Neumark, einer aus der Mittelmark, einer aus Pommern und zwei lassen sich regional nicht genau zuordnen. Danach scheint Friedrich II. tatsächlich nach 1763 seine Absicht umgesetzt zu haben, bei Vakanzen in den beiden preußischen Landesteilen nach Möglichkeit keine Einsassen anzusetzen, handelte es sich bei den Landräten des Jahres 1784 doch nur bei nahezu jedem zweiten um einen Ost- oder Westpreußen. Nachweislich nicht aus beiden Regionen kamen sechs bzw. zehn (inkl. von vier der fünf Polen).⁴⁵⁸ Trotz der Ordre Friedrich Wilhelms II. spielten Fremde noch 1804 unter den 22 ost- und westpreußischen Landräten eine erhebliche Rolle. Mindestens sechs Beamte waren damals nicht aus einem der beiden Landesteile gebürtig, weitere acht stammten aus Polen, darunter nur wenige aus dem späteren Westpreußen und nur fünf benannten Ostpreußen als ihre Heimat. Hinzu kamen im Königsberger Kammerdepartement drei unbesetzte Landratsämter.⁴⁵⁹

Im Falle von Schlesien muß zwischen Nieder- und Oberschlesien differenziert werden. Während dort den Kreisständen offenbar bereits nach dem Ende des zweiten Schlesischen Krieges das Wahlrecht zugestanden bzw. bestätigt wurde, erhielten es diejenigen in Oberschlesien nur ausnahmsweise und z.T. erst erheblich später.⁴⁶⁰ Allerdings sind die Angaben hierüber zweideutig. Es hat sogar den Anschein, als ob Friedrich II. mit dem Wahlrecht taktierte, als ob er wider besseres Wissen ein solches behauptete, um mißliebige Kandidaten ohne große Diskussion abweisen zu können. Dafür könnte die Ordre vom 13.3.1755 an den früheren Capitain von Wechmar vom Regiment von Lattorff und damaligen Postmeister in Franckenstein stehen, der immediat um ein Amt als Landrat in Oberschlesien nachgesucht hatte. Mit Verweis auf das Wahlrecht der Stände, diese Behauptung kontrastierte jedoch mit den Feststellungen des Ministers von Hoym aus dem Jahre 1800, und der Bestimmung, wonach ein Rat im Kreis angesessen sein muß, wurde von Wechmar abgewiesen.⁴⁶¹

458 Nach Adres-Calender vom Königreich Preußen der daselbst befindlichen hohen und niedern Collegien ... auf das Jahr 1784 (Nachdruck 1966). Gebürtige Ostpreußen waren im Königsberger und im Departement Gumbinnen von Massenbach, von der Goltz, von Boyen, von Ostau, von Perbandt, von Tettau, von Gottberg, von der Mülbe. Fremde hingegen von Graevenitz, von Jaski und von Losch. In den beiden westpreußischen Departements sah die Sache so aus: Nicht genau zuordnen lassen sich von Ahlefeldt und von Weiher, aus Ostpreußen stammte von Tyszka, aus der Kurmark von Woldeck, aus dem polnischen Marienburg von Paulitz, von Below aus Pommern, von Wobeser und vom Hagen aus der Neumark, von Twardowski und die Brüder von Oppeln-Bronikowski aus Polen.

459 Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1804, Berlin 1804. Zwei der damaligen Landräte stammten aus Pommern, zwei aus der Neumark, einer aus der Mittelmark und einer aus dem Reich. Unter den acht Polen war auch ein gebürtiger Danziger.

460 Siehe dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 683, Fn. Danach stand den Kreisständen in Oberschlesien kein Wahlrecht für die Landräte zu. Ernennungen bzw. Entlassungen waren bislang in der Regel auf Antrag von Münchows erfolgt.

461 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 116 RS.

Dokumentiert ist etwa das Wahlrecht für den oberschlesischen Kreis Grottkau für 1754. Während eben damals nach dem Tod des vom König geschätzten Landrates G.A. von Schimonsky im Kreis Neisse dessen Nachfolger von oben bestimmt wurde, indem Friedrich II., auf Vorschlag des Provinzialchefs von Massow den Landrat von Studnitz aus Grottkau nach Neisse umsetzte, wurde es den Grottkauer Kreisständen überlassen, einen neuen Beamten zu küren. Zwar hatte der Monarch einen Wunschkandidaten, weshalb er von Massow am 7.3.1754 aufforderte, es so einzurichten, daß dieser nach Möglichkeit gewählt würde, unterließ jedoch jeglichen Druck bzw. Zwang. Bei jenem Prätendenten handelte es sich um den Kammerherrn Emanuel Graf von Schaffgotsch auf Nieder-Bomsdorff, der zuvor immediat um den vakanten Posten gebeten hatte. Dieser soll dem König gegenüber Attachement gezeigt haben, weshalb er von letzterem protegiert wurde. Als von Massow daraufhin anmerkte, der Kammerherr und der Breslauer Bischof wären Brüder, was die Stellung des Landrates gegenüber der bischöflichen Regierung erschweren könnte, wiegelte Friedrich II ab und meinte, beide wären *Erzfeinde*. So hätte sich der Bischof gegen die Niederlassung seines Bruders in Schlesien ausgesprochen. Sollte Emanuel von Schaffgotsch gewählt werden, würde er auch als Landrat bestätigt. Dazu kam es jedoch nicht. Denn bei der Wahl bekam der Kammerherr gerade eine Stimme, entschied sich die Mehrzahl der Einsassen für den bisherigen Marschkommissar im Kreis Brieg von Sulkowsky, den der Monarch ohne Zögern bestätigte. Gegenüber von Massow sprach er die Hoffnung aus, daß es bei der Wahl keine Intrige des Bischofs gegeben habe. Ansonsten hätte er Emanuel von Schaffgotsch seinen guten Willen gezeigt, womit dieser sich begnügen müsse.⁴⁶² Beharrte Friedrich II. bei anderen Gelegenheiten sehr wohl darauf, daß sein Kandidat auch gewählt wurde, so zeigte er sich hier, wo es nur um zweitrangige Interessen ging, großzügig.

Die 1756 erfolgte Neubesetzung der Ämter in den Kreisen Neisse, Pless und Falkenberg spricht unzweideutig dafür, daß es hier – im Unterschied zu Grottkau – keinerlei Mitsprache der Stände gab.⁴⁶³ Nach dem Tod des Landrates von Studnitz hatte der Provinzialchef nämlich vorgeschlagen, den Falkenberger Landrat C.G. von Larisch ad interim auch den vakanten Kreis Neisse zu übertragen. Außerdem wollte er diesen zu sich kommen lassen, ihn über die vorgesehene Umsetzung befragen und zugleich seine Eignung testen. Minister von Schlabrendorff wollte nämlich C.G. von Larisch nach Neisse umsetzen und dafür dessen Bruder das Amt in Falkenberg übertragen. Friedrich II. hatte hiergegen prinzipiell keine Einwände, wollte jedoch vor seiner Finalerklärung erst den ministeriellen Bericht über das Gespräch mit von Larisch abwarten. Anscheinend schlug der Falkenberger Landrat die offerierte Umsetzung jedoch aus, denn am 4.7.1756 bestätigte der Monarch C.A. von Sebottendorff als neuen Landrat im Kreis Neisse. Eventuell hatte von Larisch das Angebot angesichts der drohenden Kriegsgefahr ausgeschlagen oder

462 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 54, fol. 179, 317.

463 Gleiches gilt für den Kreis Neustadt, wo nach dem Tod des Landrates von Görtz auf Vorschlag der Breslauer Kammer im Herbst 1753 der amtierende Landrat des Kreises Leobschütz von Schneckenhau einrückte, dessen bisheriger Posten an einen von Cochenhausen ging, der ebenfalls nicht gewählt worden war. Hervorzuheben noch, daß von Schneckenhau weder ein Gut in Leobschütz noch in Neustadt, sondern ein solches im Kreis Cosel besaß: AB. Behörde, Bd. 9, S. 683.

wegen der Auflage, im Krieg seinen Wohnsitz in der Stadt Neisse nehmen zu müssen, nur bei Fortdauer des Friedens durfte er auf seinem Gut wohnen bleiben. Wahrscheinlicher ist aber, daß er das Amt, welches wegen der Festung und der damit verbundenen Aufgaben als schwierig galt, deshalb ablehnte. Hatte der Monarch doch noch im Mai d.J. betont, ihm wäre daran gelegen, daß im Kreis Neisse ein geschickter und zuverlässiger Landrat angestellt werde. Auf jeden Fall war 1756 weder in Neisse noch in Falkenberg, aber auch nicht im Kreis Pless, wo damals der Kammerauskultor M.B.L. von Skrbensky in das landrätliche Amt seines Vaters einrückte, die Rede von einem Wahlrecht der Stände.⁴⁶⁴ Ähnlich war es bei der Einsetzung von J.C.A. von Arnold 1766 im Kreis Groß-Strehlitz, die lediglich auf einem Vorschlag des Ministers von Schlabrendorff basierte.⁴⁶⁵

Als im Sommer 1756 der Liegnitzer Landrat J.W. von Trach um seinen Abschied bat und die Stände einen von Rothkirch zum Nachfolger wählten, setzten sich Minister und König über dieses Votum hinweg. Und zwar vertraten die Glogauer Kammer wie von Schlabrendorff die Ansicht, von Rothkirch wäre für den Posten nicht geeignet, weil es ihm an der *gehörigen capacité* und Autorität fehle. Sie votierten stattdessen für S.R. Helmrich von Elgott. Friedrich II. war damit einverstanden und meinte, *das Interesse* des Dienstes und des Landes habe *für diesmal* eine Ausnahme von der üblichen Praxis erforderlich gemacht. Zugleich forderte er den Minister jedoch auf, sich mit den Ständen ins Benehmen zu setzen, ihnen die Umstände zu erklären und v.a. *alle ombrage zu nehmen*, als ob sie *dadurch in ihrem Wahlrecht geschmälert* würden. Dieser Vorfall sollte auch *keine consequence* für sie haben.⁴⁶⁶ Zwar besaßen in Liegnitz wie in Löwenberg-Bunzlau, wo damals ebenfalls ein neuer Beamter gewählt wurde, die Stände 1756 ein Wahl- und Präsentationsrecht, das hinderte aber weder die Provinzialbehörden noch den König daran, sich über deren Votum, falls es dafür zwingende Gründe gab, hinwegzusetzen. Andererseits zeigt die damalige Bestallung eines neuen Landrates im Kreis Leobschütz, wo ebenfalls keine Wahl vorangegangen war, den Unterschied zwischen Nieder- und Oberschlesien.⁴⁶⁷ Hingegen wählten im Herbst 1766 die Wohlauer Kreisstände den Nachfolger des ausgeschiedenen Landrates F.H. von Bibran, einem Votum, dem der König am 16.11. d.J. folgte.⁴⁶⁸

Eine Sonderstellung besaß auch die Grafschaft Glatz. Zum einen wegen ihrer exponierten Lage gegenüber Böhmen und Mähren, zum anderen wegen der Kombination der Ämter Justiz-, Kriegs- und Landrat. D.h. der jeweilige Landrat versah nebenbei die Funktion als Justizrat und war als ständiger Deputierter und Mitglied der Breslauer Kammer zugleich Kriegs- und Domänenrat. Von einem Wahlrecht der Glatzer Stände war keine Rede, sondern die dortigen Beamten Ernst Anton von Pannwitz, Adam Friedrich von Pfeil, Carl Wilhelm von Prittwitz, George Benjamin von Arnold und Heinrich Alexander von Reibnitz, die in dieser Reihenfolge zwischen 1742 und 1806 dem Amt vorstanden, wurden

464 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 63, fol. 190f., Nr. 64, fol. 13f.

465 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 69, fol. 241.

466 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 64, fol. 78f.

467 Ebda., fol. 186. Damals wurde auch im niederschlesischen Kreis Nimptsch ein neuer Landrat ernannt, wobei es allerdings auch keinen Hinweis auf eine Wahl gab.

468 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 69, fol. 312.

vom König eingesetzt. In einer Ordre vom 8.10.1783 begründete Friedrich II. seine Haltung gegenüber Minister von Hoym wie folgt: *Da Ich keinen aus Glatz und Ober Schlesien zu Wiederbesetzung der erledigten Landrathsstelle in Glatz, haben will, weil die Leute da Güter haben, und das Anlaß zu Partheylichkeiten giebt, so soll Er einen andern vorschlagen.*⁴⁶⁹ Im Unterschied zu den anderen Landesteilen der Monarchie sollte der Glatzer Landrat also kein Gut im eigenen Kreis besitzen, weil der Beamte nur im Nebenamt Landrat und in erster Linie Kriegsrat war. Und die Mitglieder der Kollegien rekrutierete der Monarch am liebsten aus den Reihen derjenigen, die nicht aus der entsprechenden Region gebürtig, dort nicht angesessen und möglichst nicht mit einem der Räte, Pächter oder Beamten verwandt waren. Und eben das sollte auch für den neuen Glatzer Landrat zutreffen. Als Nachfolger des auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen G.B. von Arnold rückte deshalb der Assistenzrat bei der Glogauer Oberamts-Regierung H.A. von Reibnitz, der aus Polnisch-Kessel im Kreis Grünberg gebürtig war, im Februar 1785 in das Glatzer Landratsamt ein.

In mindestens zwei Fällen sprach Friedrich Wilhelm III. schlesischen Kreisständen das Wahlrecht ab. So wünschten König und Minister von Hoym, daß der invalide Leutnant von Ivernois Nachfolger des Ende 1797 gestorbenen Landrates G.J.B. Freiherr von Welczek im Kreis Groß-Strehlitz werden sollte. Die Stände lehnten mit Hinweis auf ihr vermeintliches Wahlrecht am 6.3.1798 den Offizier jedoch ab. Offenbar hatten sie die königliche Resolution vom 4.1. an den Marschkommissar des Kreises so ausgelegt, als ob sie im Besitz eines solchen wären. Nach einschlägigen Recherchen des Provinzialchefs wurden sie mit Ordre vom 7.4. d.J. jedoch in ihre Schranken gewiesen. Danach besaßen die Stände kein Wahlrecht für das Amt. Seit 1743 hätte es im Kreis Groß-Strehlitz 13 Vakanz gegeben, in lediglich einem Fall habe der Monarch dabei den vom eingesessenen Adel präsentierten Kandidaten bestätigt, in den übrigen zwölf Fällen sei der Landrat jeweils aus königlicher Machtvollkommenheit ernannt worden.⁴⁷⁰ Weiter hieß es dann, die königliche Absicht ginge dahin, einen *den Ständen angenehmen und vollkommen qualifizierten Landrat* zu ernennen, der Adel hätte einen solchen bis jetzt aber nicht präsentiert. Daher würde der Leutnant von Ivernois vom König als neuer Landrat *gesetzt*, wobei es sein Verbleiben haben müsse. Im übrigen wäre Friedrich Wilhelm III. nicht abgeneigt, künftig auch auf die Wünsche der Stände zu reflektieren.

Hervorzuheben ist hier noch die hohe Fluktuation, die es unter den Amtsinhabern in diesem Kreis gab. Danach amtierte in Groß-Strehlitz offenbar jeder Landrat durchschnittlich gerade 4,2 Jahre. Mag zwischen 1743 und 1763 der häufige Wechsel durch die Schlesischen Kriege und die zeitweilige Anwesenheit der Österreicher bewirkt worden sein, erstaunt der Umstand, wonach es auch in den folgenden Friedensjahren kaum ein Landrat länger auf dem Posten aushielt, eventuell Indiz für einen besonders regen Güterhandel in Oberschlesien.⁴⁷¹ Der zweite Fall ereignete sich dann Mitte 1798 in der Grafschaft Glatz. Und zwar hatte deren Adel in einer Immediateingabe vom 20.6. darum gebeten, aus seinen

469 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 778.

470 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 97, fol. 430.

471 Auch bei Schulz, schlesische Landräte, S. 115, finden sich für den Kreis zwischen 1743 und 1800 mindestens elf Landräte verzeichnet.

Reihen den neuen Landrat wählen zu dürfen. Mit Ordre vom 26.6. d.J. wurde das Gesuch abgelehnt. Zur Begründung hieß es, der Antrag stünde im Widerspruch zur bisherigen Verfassung und würde eine eigentliche Ständische Einrichtung voraussetzen, über welche der dortige Adel jedoch nicht verfüge.⁴⁷²

In allgemeiner Form kam Friedrich Wilhelm III. auf diese Problematik noch einmal im Dezember 1800 zurück. Und zwar billigte er am 4.12. den Vorschlag von Hoym und bestätigte den bisherigen Kreisdeputierten von Ziegler als Landrat im Kreis Lublinitz. Anschließend hieß es gegenüber dem Minister, da *Ihr aber bei diesem Vorschlag Euch auf die Wahl der angesessenen Gutsbesitzer bezieht, ich auch bei allen neuerdings von Euch gemachten Vorschlägen zu Wiederbesetzung der Landräthl. Stellen bemerkt habe, daß solche nach der Stimmen-Mehrheit der Kreis Eingeseßenen sich richten, gleichwohl aber mich erinnere, daß Ihr bei Gelegenheit, als die Stände des Groß Strehlitzer Kreises den ohne ihre Wahl bestellten Landrath v. Ivernois anderweitig versorgt haben wollten, sehr gründlich ausgeführt habt, daß den adelichen Gutsbesizzern in Schlesien, besonders in Oberschlesien, das Wahlrecht zu den Landraths-Stellen nicht zusteht, so werde ich dadurch veranlaßt, Euch aufzufordern, dahin zu sehen, daß dieses Wahlrecht nicht allmählich durch die Gewohnheit eingeführt werde.*⁴⁷³ Der Monarch war bei aller Berücksichtigung adliger Interessen folglich nicht gewillt, die Prärogativen der Gutsbesitzer auszuweiten. In weiten Teilen Schlesiens sollte es mithin dabei bleiben, daß die Landräte nicht von den Gutsbesitzern des Kreises, sondern von Minister und König bestimmt wurden.

Schlesien bildete offenbar auch noch in einer anderen Hinsicht eine Ausnahme. Bekamen die Landräte in Magdeburg, Halberstadt oder den Marken unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Landesteil Sitz und Stimme in der Kammer, sollte das für die neuen Landesteile nicht gelten. Zumindest läßt sich die Resolution gegenüber dem Landrat Johann Friedrich von Burgsdorff so interpretieren. Dieser war im Kreis Breslau mit Gütern anässig und bat im Sommer 1764 um Sitz und Stimme in der Breslauer Kammer. Ihm wurde jedoch nur ein Platz im Glogauer Kollegium angeboten, vorausgesetzt, er stimme seiner *Translocirung* als Landrat ins Glogauer Departement zu. Die Umsetzung sollte deshalb erfolgen, weil er hier keine Güter besäße. D.h. Votum in der Behörde und Grundbesitz im Departement galten in Schlesien offenbar als unvereinbar, wurden Interessenkonflikte befürchtet. Da von Burgsdorff diese Umsetzung als nachteilig empfand, schlug er am 16.9.1764 die Aufnahme in das Kammerkollegium aus.⁴⁷⁴

Einen ähnlichen Unterschied machte Friedrich II. in der Frage der Landesdirektoren, die in etlichen alten Provinzen eine feste Einrichtung waren.⁴⁷⁵ Als im Herbst 1754 der oberschlesische Landrat von Tschirschky dem Kabinett den Vorschlag unterbreitete, auch

472 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 268 RSf.

473 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 108, fol. 516-516 RS.

474 GStA, I, Rep. 96, Tit. 426 K, fol. 28.

475 Für die Neumark siehe hierzu Neugebauer, neumärkische Stände, S. XLIV-XLV; auch Göse, Rittergut, S. 324. Danach fungierte in der Neumark der dienstälteste der elf Landräte als Landesdirektor, was ihm ein höheres Salär und Prestige einbrachte. Bei Neugebauer, neumärkische Stände, S. XLIV, auch der Hinweis, wonach sich die Neumärker 1774 gegen die Ernennung von Kreisdeputierten sträubten und womit sie sich von den adligen Gutsbesitzern in Magdeburg und der Kurmark unterschieden.

in Schlesien Landesdirektoren zu ernennen, eine Institution, die dem Land von Nutzen wäre und dem Provinzialchef die Arbeit erleichtern könnte, zeigte sich Friedrich II. reserviert. Letzterem war nicht nur der ganze Plan zu weitläufig, er hielt ihn auch für wenig sinnvoll. So meinte er gegenüber F.G.H. von Tschirschky, es wäre ausreichend, wenn die vorhandenen Land- und Steuerräte in ausreichendem Maße *ihr devoir* tun und sich nach ihren Instruktionen richten würden. In diesem Falle bedürfe es keiner besonderen Landesdirektoren. Anschließend dankte er für die gute Absicht des Supplikanten und bemerkte, Minister von Massow, dem der Landrat sein Projekt ebenfalls dargelegt hätte, würde darüber weiter befinden.⁴⁷⁶

Eine andere Entscheidung traf dagegen Friedrich Wilhelm II. in dieser Frage für die neuen Ostprovinzen. Mit Ordre vom 20.12.1795 billigte der Monarch den Vorschlag von Hoym, daß in jede südpreußische Kammer der tüchtigste Landrat oder ein anderer von Adel mit dem Prädikat Landesdirektor einrücken, Sitz und Stimme im Kollegium bekommen und im Rang den Räten vorangehen sollte. Außerdem müßten wie in Schlesien in jedem Kreis förmliche Kreiskollegien gebildet werden, bestehend aus dem Landrat, einem Marschkommissar und zwei Kreisdeputierten.⁴⁷⁷ Tatsächlich wurden fortan Landesdirektoren ernannt, die bis 1806 auch als Mitglieder der Kammerkollegien fungierten. Über ihr Wirken ist jedoch nichts bekannt, scheinen mit dem Prädikat keine wirklichen Befugnisse verbunden gewesen zu sein. Möglicherweise sollten sie nur dabei assistieren, den Informations- und Entscheidungsfluß zu beschleunigen. Mit den Landesdirektoren der alten Provinzen sind diejenigen Südpreußens daher nur schwerlich zu vergleichen.

Die Stände der sog. Entschädigungsprovinzen erhielten in den Jahren 1803 und 1804 das Recht, ihre Landräte selbst zu wählen. Ausdrücklich hieß es in diesem Zusammenhang, sie sollten auf den gleichen Fuß wie die der alten Landesteile gestellt werden. Unzweifelhaft war die Offerte mit der Absicht verbunden, sie für ihren neuen Landesherrn zu gewinnen. Nur in Ausnahmefällen, dazu gehörte die Versetzung des Landrates von Motz aus Halberstadt ins Eichsfeld, wo er ebenfalls ein Gut besaß, wurde auf Offizianten aus den Kernlanden zurückgegriffen, was von Vorteil für die schnellere Einführung der landrätlichen Verfassung war. Andererseits drang die Organisationskommission aber auch darauf, daß nur ein im Kreis angesessener Adliger Landrat werden konnte. Infolgedessen wurde 1805 Carl von Spiegel in Paderborn als Landrat des Kreises Brackel abgelehnt und dafür M.E.M. von Haxthausen angesetzt.

Anläßlich der bevorstehenden Wahl eines neuen Landrates im Havelland ging Friedrich Wilhelm III. am 11.4.1805 in allgemeiner Form auf die bisherige Praxis ein. Gegenüber Minister von Voss betonte er noch einmal, daß die Wahl allein durch die dazu berechtigten Edelleute wahrgenommen würde. Die kurmärkische Kammer sollte zwar wiederum einen Kommissar zur Wahl schicken, dieser hätte aber lediglich auf deren ordnungsgemäßen Ablauf zu achten. Zweifellos habe wegen der Domänen auch die Kammer ein Interesse an dem Akt, sollte sie jedoch Einwände gegen den gekürten Kandidaten haben, wäre dies dem Provinzialdepartement zu melden.⁴⁷⁸

476 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 52, fol. 271.

477 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 94, S. 841.

478 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 121, fol. 171.

d. Kritik an den Ständen, Eingriffe in deren Vorrechte und Einrichtungen

Daß Friedrich II. selbst in einer Neuerwerbung wie Ostfriesland, wo er sich grundsätzlich kompromißbereiter zeigte als in einem der Kernlande, die Stände gelegentlich gering-schätzte, dokumentieren nicht nur die Vorgänge um die Ablösung des Kanzlers S.A. Homfeld, sondern auch die Resolution vom 26.6.1751 an das Generaldirektorium. In dieser hieß es u.a., künftig sollten die ständischen und Administrations-Sachen in Ostfriesland unter die Aufsicht der Kammer zu Aurich kommen. Lediglich Kleinigkeiten sollten den Ständen als *Schein ihrer vorhin gebrauchten Freiheit* gelassen werden.⁴⁷⁹

Bereits am 26.11.1748 hatte der Monarch Kammerdirektor Lentz in Aurich aufgefordert, einige der ostfriesischen Vasallen dazu zu bewegen, von sich aus an das Kabinett heranzutreten und ihn zu bitten, eine Kommission zur *besseren Einrichtung* der Provinz und der dortigen Wirtschaft mit den *publiques Geldern* einzusetzen.⁴⁸⁰ Er folgte daher nicht dem Vorschlag seines Beamten, der den Entwurf eines Reskriptes im Kabinett vorgelegt hatte, mit der eine solche Kommission berufen werden sollte. Hintergrund hierfür war die königliche Unzufriedenheit darüber, wie die ostfriesischen Stände gemeinsam mit der Stadt Emden bisher mit den Landesrevenueu gewirtschaftet hatten. D.h. der Monarch wollte den Eindruck eines obrigkeitlichen Eingriffes vermeiden und stattdessen einen Teil der Stände für seine Zwecke instrumentalisieren, wobei die Herstellung eines besseren Finanzsystems auch im Interesse der Stände lag.

Auf einer ähnlichen Linie lag seine Vorgabe für die Ausschreibung des ostfriesischen Landtages, die er im Dezember 1748 den Ministern von Viereck und von Boden mitteilte. Daher wäre es bisher üblich gewesen, daß in dem *Convocations-Patent* für den Landtag den Ständen die Punkte mitgeteilt wurden, über die zu *deliberieren* war. Aus *bewegenden Gründen* habe er diesmal aber beschlossen, bei der *Convocation* nicht ins Detail zu gehen. Es sollte lediglich angemerkt werden, daß die Stände den königlichen Vorschlägen bisher Widerstand entgegengesetzt und ihre Umsetzung verzögert hätten, wodurch immer mehr *Unordnungen eingerissen* wären, der *publique fond seine Kredit verloren* habe und das Land auf seinen *Ruin zu eile*. Daher sollten die Stände selbst den gegenwärtigen Zustand erwägen und geeignete Mittel ergreifen. Auch müßten sie zu ihren Deputierten vernünftige Leute wählen, die nicht wie bisher Nebenabsichten verfolgten, und diese mit einer schriftlichen Instruktion versehen. Auf der Basis dieses allgemeinen Rahmens sollten die beiden Minister ein *Convocations-Patent* erarbeiten.⁴⁸¹

Kritik der Stände an einer seiner Maßnahmen nahm er hin, sofern es nicht um Grundsätzliches ging und die Gesuche in einer geziemenden Form abgefaßt worden waren. In derartigen Fällen war der Monarch sogar mitunter bereit, eigene Verfügungen zurückzunehmen bzw. zu korrigieren. Ein derartiger Fall ereignete sich im Sommer 1753. Vorangegangen war ein Immediatgesuch des Generalmajors von Schwerin, dem Friedrich II. entsprochen und seinem Offizier eine sechsjährige Steuerfreiheit für seine vorpommer-

479 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 42, fol. 255; AB. Behörde, Bd. 9, S. 173.

480 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 36, fol. 195, fol. 258.

481 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 36, fol. 285f.; siehe dazu auch den Abdruck in den AB. Behörde, Bd. 8, S. 166.

schen Güter gewährt hatte, um ihm auf die Weise bei der Behebung von Unglücksfällen zu assistieren. Daraufhin wurden die vorpommerschen Landstände im Kabinett vorstellig und machten darauf aufmerksam, daß diese Freiheit die anderen Kreisstände zusätzlich belaste, mußten sie doch den Beitrag des Generals mit aufbringen. Der König sah das ein und ordnete an, jenen Betrag aus der General-Kriegskasse zu bestreiten.⁴⁸²

In ähnlicher Weise war er im Herbst 1752 den Stiftern und Klöstern in Halberstadt entgegengekommen, die seit 1749 einen kleinen Beitrag zur neuen Justizverfassung leisteten, steuerten sie aus ihren Einnahmen doch jährlich 650 Taler zur Salarierung der Regierungsbeamten bei. Dieser Beitrag war zeitlich befristet und sollte auf Drängen der Stände nun auslaufen. Auf Vorschlag des Kammerpräsidenten von Fuchs, den der König gebilligt hatte, wurden diese 650 Taler mit Reskript vom 10.10.1752 auf die Kontribution umgelegt, so daß alle Vasallen des Fürstentums inklusive der Klöster und Stifter nun nach Größe ihrer kontribuablen Grundstücke einen kleinen Mehrbeitrag leisteten. Je Morgen ergab das eine Mehrbelastung von jährlich zwei Pfennigen.⁴⁸³ Die Stifter mußten fortan keine Sondersteuer mehr erlegen, andererseits war gewährleistet, daß die dortigen Stände im eigenen Interesse einen Beitrag zum Unterhalt der Justizbeamten aufbrachten.

Noch bei anderen Gelegenheiten ließ Friedrich II. die Landstände seine offenkundige Geringschätzung spüren, v.a. dann, wenn sie nicht so handelten, wie von ihm erwartet. So erging am 10.5.1748 ein Reskript an die neumärkischen Landstände, in dem deren Verhalten kritisiert wurde. Eingangs betonte der König, daß er dem Großkanzler aufgetragen habe, eine Reform der Justiz in der Neumark vorzunehmen. Hierzu sollte auch ein Deputierter der Landstände hinzugezogen werden, um sich von der geplanten Reform einen Begriff zu machen und diesen den Ständen zu vermitteln. Allerdings habe er mit Befremden ersehen müssen, daß die Stände dazu den Rittmeister von der Groeben gewählt hätten, der wegen seiner *bekanntten Conduite* und wegen *seiner Unerfahrenheit in Rechts- und Prozeßsachen nicht geeignet* wäre. Diese Wahl zeuge von einer *leichtsinnigen und schlechten Überlegung* der Stände. Er forderte letztere daher auf, die Wahl zu suspendieren und umgehend *ein vernünftiges, geschicktes und in den Rechten erfahrenes Subjekt* zu ihrem Deputierten zu machen.⁴⁸⁴

Eben 14 Tage später tadelte Friedrich II. die neumärkischen Landstände erneut. Und zwar hatten sich diese am 18.5.1748 über die angewiesene Anfertigung eines General-Etats aller ordentlichen und extraordinären Steuern beschwert. Er wies sie in der Ordre vom 25.5. darauf hin, einen *ganz unrichtigen Begriff* von der Maßnahme zu haben. Diese ziele nur auf die Erhaltung einer guten und notwendigen Ordnung bei den Kassen, diene mithin dem Besten des Landes. Zugleich sollten auf die Weise Schäden vermieden werden, wie jüngst in Hinterpommern. Abschließend hieß es dann, die Stände sollten keine

482 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 47, fol. 414.

483 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 46, fol. 239f.

484 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 307-307 RS; dazu auch AB. Behörde, Bd. 7, S. 519-520; Neugebauer, neumärkische Stände, S. LXV-LXVI. Die Stände haben aber auch in anderen Provinzen nur einen kleinen Teil der Gehaltskosten für das Landesjustizkollegium getragen, aber nie das ganze Salär.

weiteren Schwierigkeiten machen. Der Monarch würde nicht von seinen, für die ganze Monarchie getroffenen Dispositionen abgehen.⁴⁸⁵

Recht ungehalten reagierte Friedrich II. auf eine Supplik der hinterpommerschen und camminschen Landstände vom 10.2.1751, worin sie sich für den Verkauf adliger Güter an bürgerliche Interessenten ausgesprochen hatten. Er sprach sein Befremden darüber aus, *wie selbige über eine Sache Beschwerden führen wollen, welche Höchstdieselbe hauptsächlich in der Absicht resolvirt haben, damit die Ritterschaft und Edelleuthe Dero Landen conserviret bleiben und deren Güther in ihren Familien erhalten, nicht aber nach und nach gänzl. in denen Händen von Bürgerlichen Persohnen gerathen sollen.* Der Monarch hoffte, daß sie sich damit beruhigen und seine Absicht zur *Conservation des Adels* erkennen würden. Ihm käme es darauf an, *jederzeit genugsahme Edelleuthe in Dero Landen zu haben, und solche bei der Armee employiren zu können, welches Endzweckes sie verfehlen würden, wenn die Anzahl derer Edelleuthe durch Verkaufung ihrer Güther an Persohnen Bürgerlichen Standes, nach und nach verringert werden sollte.* Auf der Einhaltung seiner *Maxime* beruhe die Wohlfahrt von Staat und Armee.⁴⁸⁶

Anläßlich seiner klevischen Reise des Jahres 1751 beklagten sich die Stände in Geldern über die Besetzung von Justizämtern mit Landfremden und Nicht-Katholiken und drangen sogar auf die Aufhebung aller seit dem Utrechter Frieden erlassenen Anordnungen. Und zwar taten sie das außerdem in einer impertinenten Weise. Friedrich II. reagierte am 26.6. darüber sichtlich ungehalten und wies Generalleutnant E.A. de la Motte an, den dortigen Ständen ihr Betragen mündlich zu verweisen und sie zu warnen, noch einmal eine derartige Vorstellung einzureichen. Stattdessen sollten sie in den Grenzen des schuldigen Gehorsams und Respekts bleiben. Der Monarch bekräftigte noch einmal den Grundsatz der Religionsfreiheit, meinte dann aber, nichts könne ihn daran hindern, *daß Ich nicht zur Administration Meiner Revenues Mich solcher Persohnen indistinctement bedienen sollte, welche die funciones ihrer chargen gewachsen, und auf deren Fleiß und Zuverlässigkeit er sich verlassen könne, wie es Mir denn leid thut, wenn Ich überdem andere Subjecta als die dort im Lande zu Hause gehören bey administration eines rechtschaffenen Justitz Wesens gebrauchen muß, wenn es der Orthen an genugsahmen dazu geschickten und qualificirten Leuthen fehlet.*⁴⁸⁷ Für ihn hatte somit die fachliche Befähigung Priorität gegenüber dem Indigenat.

Mitte 1752 bat die Ritterschaft der Grafschaft Hohenstein angeblich aus Kostengründen darum, die Prüfung der Kandidaten für ein Küster-, Prediger- und Schulamt durch das Konsistorium für ihren Landesteil aufzuheben und diese Bedienten unter ihre alleinige Aufsicht zu stellen. Am 10.8. d.J. lehnte der König ihr Ansinnen ab und meinte, es müsse bei der bisherigen Verfassung bleiben, wonach die jeweiligen Kirchenpatrone ihre Kandidaten dem Konsistorium zu präsentieren hatten.⁴⁸⁸ Mehr oder weniger starken Widerstand setzten verschiedene Domkapitel auch der königlichen Praxis entgegen, freiwerdende Präbenden über ihre Köpfe hinweg, einschlägige Anwartschaften mit verdienten Offi-

485 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 338 RS; AB. Behörde, Bd. 8, S. 3.

486 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 92; auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 116f.

487 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 279; vgl. dazu AB. Behörde, Bd. 9, S. 174-175.

488 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 354.

zieren zu besetzen. So verweigerte das Magdeburger Domkapitel Mitte 1752 die Einführung des Generalleutnants von Münchow als neuen Domdechant. Friedrich II. geriet darüber so in Harnisch, daß er im September des Jahres dem Kapitel die Renitenz gegen seinen Landesherrn verwies, bei Fortdauer des Widerstandes einen Sequester über sämtliche Einkünfte des Domkapitels verhängen wollte und General von Bonin zu Sanktionen gegen die Opponenten bevollmächtigte. Außerdem forderte er die magdeburgische Regierung auf, das Domkapitel zum Einlenken zu bewegen, was dieses angesichts der angedrohten Sanktionen dann auch tat.⁴⁸⁹

Wurden Gesuche der Stände um Steuerentlastungen in der Regel sofort abgewiesen, zeigte sich der Monarch bei formalen Zugeständnissen, die ihm nichts kosteten oder seine Politik nicht tangierten, großzügig. So kam er am 1.3.1766 der Bitte der ostfriesischen Ritterschaft nach, die mit Hinweis auf eine Versicherung vom 14.11.1765 darum nachgesucht hatte, daß sie auch künftig aus ihren Reihen die drei adligen Ehrenmitglieder der ostfriesischen Regierung wählen und dem König zur Bestätigung vorschlagen durfte. Mit einem lapidaren *gut* signalisierte Friedrich II. seine Zustimmung. Da für die Bestallung und Arbeit der wirklichen Räte die gleichen Maßstäbe wie in den anderen Landesteilen angelegt wurde, für eine prompte Justiz also gesorgt war, konnte er sich hier generös zeigen.⁴⁹⁰

Nachdem Friedrich II. im Februar 1768 Präsident J.F. Domhardt beauftragt hatte, die milden Stiftungen vornehmlich in Königsberg, welche seit Jahren keine Rechnungslegung mehr vorgenommen hatten, zu untersuchen, protestierte das preußische Etatsministerium am 29.2. d.J. hiergegen. Am 8.3. drückte der König den Ministern von Braxein, von Korff und von der Groeben ob ihrer Haltung in dieser Frage sein Mißfallen aus. Seiner Ansicht nach müßten sie mit der Abstellung etwaiger Mißstände zufrieden sein statt zu protestieren. Weiter heißt es, ihr Verhalten dränge die Vermutung einer gewissenlosen Wirtschaft auf. Die drei Minister wurden explizit angewiesen, die Domhardt übertragene Recherche nicht weiter zu behindern, im gegenteiligen Fall sollten sie für die aufgedeckten Schäden persönlich einstehen.⁴⁹¹ Im Ergebnis der Untersuchung wurde der Etatsminister von Braxein im September d.J. abgelöst, weil er sich eine Interessenverquickung bzw. pflichtwidriges Betragen bei der Oberaufsicht über das Löbenichter Große Hospital hatte zuschulden kommen lassen.⁴⁹²

Seinen Unmut über das unpatriotische Verhalten der ostpreußischen Untertanen im Siebenjährigen Krieg ließ Friedrich II. noch mehrfach an einzelnen hohen Beamten wie am Etatsministerium aus. Zu erwähnen ist hier auch seine Ordre vom 12.5.1769, mit der er eine Vorstellung der Königsberger Minister vom 15.5. beantwortete. Und zwar gab er ihnen unmissverständlich zu verstehen, *wie gedachte Etats Ministres sich von Domainen- u. Finantz-Einrichtungen zu urtheilen schlechterdings zu enthalten, oder dafern selbige sich, die ihnen hierunter zustehende Schrancken weiter zu vergessen, beygehen laßen sollten, sich die daraus erwachsende unangenehme Folgen u. wenn S.K.M. denenselben*

489 Ebda., fol. 438.

490 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 133, fol. 95.

491 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 95 (für 1768). Vgl. dazu AB. Behörde, Bd. 14, S. 452-460.

492 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 327.

dergl. unüberlegte ihnen keines weges geziemende Demarches bereuen zulassen gemüßiget seyn dürfften, selber beyzumeßen haben werden.⁴⁹³ Von einer Geringschätzung der dortigen Minister sprach zudem seine Äußerung vom 23.12.1770 gegenüber E.F. von Münchhausen, dem er den *sehr einfältigen Bericht* der Etatsräte von Korff und von der Groeben zuschickte. Daraus könnte jener entnehmen, daß letztere von der Auseinandersetzung der Gemeinheiten *nicht einmal einen richtigen Begriff* haben. Der Justizminister wurde deshalb aufgefordert, sie darüber zu belehren und zu instruieren.⁴⁹⁴

Daß die Stände aufgrund von Eigennutz und Partikularismus des öfteren nicht in der Lage waren, ihr eigenes Bestes zu erkennen sowie Maßnahmen zum Wohl des Landes zu hintertreiben versuchten, zeigen die monatelangen Diskussionen um die Errichtung des kur- und neumärkischen Kreditwerkes ganz deutlich. Ohne die zahlreichen Interventionen des Königs, ohne die Hartnäckigkeit des Ministers F.C. von Goerne sowie ohne Hinzuziehung versierter Juristen wie des Ministers von Carmer wäre das Institut vielleicht nie zustande gekommen, und das, obwohl es die wirtschaftliche Konsolidierung des adligen Grundbesitzes zum Zweck hatte, obwohl die märkischen Gutsbesitzer von 1777 bis 1806 großen Nutzen aus der Einrichtung zogen. Jene leidigen Querelen vom Frühjahr 1777 bewogen Friedrich II. daher zu Recht dazu, den kur- und neumärkischen Landständen jedwede *patriotische Gesinnung* sowie die Einsicht, das eigene und das *allgemeine Beste* zu erkennen, abzusprechen.⁴⁹⁵

Nach dem Tod des Mindener Oberforstmeisters von Grassow bat die dortige Ritterschaft immediat darum, das vakante Amt an den Capitain von Ripperda vom Regiment von Lossow zu geben, der seit 31 Jahren im Dienst stand und zudem ein Gut im Fürstentum besaß. Auch der Capitain selbst wurde im Kabinett vorstellig. Friedrich II. hatte gegen den Vorschlag keine grundsätzlichen Bedenken, hielt jedoch an seiner bisherigen Praxis bei der Besetzung der Oberforstmeisterämter fest und forderte das Generaldirektorium am 8.2.1782 auf, ihm eine Liste aller zur Versorgung notierten Offiziere vorzulegen, auf deren Basis eine Entscheidung getroffen werden sollte. D.h. der Monarch wollte sich von den Landständen keine Kandidaten vorschreiben lassen, sondern nach Dienstalter, Grad der Invalidität, Befähigung befinden. Im günstigsten Fall war sein Favorit auch der der Stände, konnte er den Anschein erwecken, allein ihrem Vorschlag gefolgt zu sein. 1782 fiel sein Votum jedoch auf einen anderen verabschiedeten Offizier, mitverursacht wohl dadurch, daß von Ripperda noch keineswegs invalide war, deshalb im Heer blieb und avancierte.⁴⁹⁶

493 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 134 RS.

494 Ebda., fol. 541 RS.

495 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, fol. 298 RS. Insofern ist es problematisch, wenn Göse, Rittergut, auf S. 307 davon spricht, das Pfandbriefinstitut wäre auf Initiative der sog. Oberstände eingerichtet worden. Bemerkenswert auch, daß in den jüngeren Publikationen über das Fortwirken der Stände im absolutistischen Preußen die Diskussion um und die Etablierung des kur- und neumärkischen Kreditsystems weitgehend außerhalb der Betrachtung geblieben sind, obwohl es hier um zentrale ständische Interessen ging. In gleicher Weise vernachlässigt wurden solche Ereignisse wie die Aufhebung des Uckermärkischen Obergerichtes und die Heranziehung der Stände zur Kaffee- und Weinakzise.

496 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 159, unpaginiert.

Dafür, daß sich die Stände durch ihr Verhalten beim König selbst in Mißkredit brachten, finden sich aussagekräftige Fälle. So schlugen die uckermärkischen Stände am Jahreswechsel 1782/1783 mehrfach den Landrat Gottlob Ehrenreich von Greiffenberg zum Repräsentanten bzw. Direktor bei der Hauptdirektion des Kreditwerkes vor, obwohl sich dieser in schlechten Vermögensumständen befand. Am 17.12.1782 meinte der König zunächst, habe der Kandidat den Konkurs nicht selbst verschuldet, könne er ggf. doch beim Kreditwerk angesetzt werden. Nach einem neuerlichen Bericht des Geheimen Rats von Arnim, der zum Nachteil des Landesrates ausfiel, lehnte Friedrich II. diesen am 22.1.1783 mit dem Hinweis ab, er besitze die für das Amt erforderliche Kapazität nicht, befand sich sein Gut Flemsdorf doch in der Hand der Gläubiger.⁴⁹⁷ Wenn es in der Resolution weiter hieß, *die Stände immer beßer thun werden, wenn sie dazu einen Mann nehmen, der Officier gewesen ist*, so irrte der Monarch, denn G.E. von Greiffenberg hatte von 1752 bis 1759 im preußischen Heer gestanden und es bis zum Leutnant gebracht. Seine militärische Laufbahn war ihm jedoch für die Sanierung des väterlichen Gutes nicht hilfreich gewesen.⁴⁹⁸

Ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis von König bzw. Minister und Ständen wirft auch die Suspendierung des Uckermärkischen Obergerichtes 1789, das mit dem Kammergericht vereinigt und dessen Mitglieder von Prenzlau nach Berlin umgesetzt wurden, eine Maßnahme, durch die eine Verschlinkung des Behördenapparates, eine Kostenersparnis und eine promptere Rechtsprechung erreicht werden sollten.⁴⁹⁹ Die Vorgeschichte der Maßnahme reicht bis mindestens ins Frühjahr 1788 zurück. Danach war der Großkanzler am 28.3.1788 an das uckermärkische Kreisdirektorium herangetreten und hatte es ersucht, entweder eine Zusteuer zur Justiz-Salarien-Kasse aufzubringen oder die Aufhebung des Obergerichtes zu gewärtigen.⁵⁰⁰ J.H.C. von Carmer hatte seinen Vorstoß damit begründet, daß sich die Inspektion des Obergerichtes durch territoriale Veränderungen und die Zunahme der Exemtionen verringert habe mit dem Ergebnis sinkender Sparteinnahmen. Infolgedessen könnten bereits jetzt die laufenden Gehälter der Mitglieder nicht mehr bezahlt werden, sei eine Insolvenz der Kasse zu befürchten. Zudem hätten die dreijährigen Bemühungen der Stände um ein neues Domizil für die Behörde, die bisher lediglich über ein Zimmer verfüge, das ihr zudem durch das Kreisdirektorium streitig gemacht werde,

497 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 1191, Nr. 83, S. 67.

498 Zu von Greiffenberg: biogr. Handbuch, T. 1, S. 348. Ob es sich bei dem im März 1783 präsentierten Kandidaten von Greiffenberg wieder um jenen Landrat handelte, ist unklar. Auf jeden Fall lehnte der Monarch den Gewählten am 3.3. mit dem bezeichnenden Hinweis ab, erforderlich sei lt Reglement ein im Kreis angesessener Adliger, was für den präsentierten von Greiffenberg nicht zutrafte: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 151.

499 Die Verordnung vom Jan. 1789 findet sich bei (Chr. O. Mylius), *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum*, Bde. 1-12, Berlin 1753-1822, hier Bd. VIII, 1791, Sp. 2405-2408, u.a. mit dem Hinweis auf die rückläufige Tätigkeit des Gerichtes. Cursorisch dazu geäußert hat sich Conrad Bornhak, *Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts*. In drei Bänden, Berlin 1884-1886, hier Bd. 2, S. 326, ohne allerdings auf die Reaktion der Stände einzugehen. Es heißt lediglich mit Verweis auf Mylius, NCC, die Aufhebung und Verschmelzung mit dem Kammergericht erfolgte mangels hinreichender Auslastung.

500 Die Vor- und Nachgeschichte des Vorgangs läßt sich anhand des Bandes rekonstruieren: GStA, II, Kurmark, Materien, Tit. CCXXXVI, Kreis-Sachen, Uckermark, Nr. 6, unpaginiert.

noch kein Resultat gezeitigt. Der Minister berief sich ferner auf eine Immediateingabe eines Teils der Stände vom 8.12.1785, in der eine Aufhebung befürwortet worden war. Abschließend betonte er die Absicht, im Interesse der Aufrechterhaltung der bisherigen Verfassung, das Gericht zu erhalten, vorausgesetzt, die Stände stellten hierfür einen hinreichenden Fonds für das Gehalt und annehmbare Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Kreisdirektorium wandte sich daraufhin am 5.5. d.J. an das Generaldirektorium, referierte das Verlangen des Großkanzlers und machte auf die Unterstellung unter die Zentralbehörde sowie darauf aufmerksam, nicht mit der Verwaltung der Justiz und ihrer Sportel-Kasse betraut zu sein. Weiter hieß es hier, für die Stände sei sowohl eine Steuerumlage als auch die Aufhebung des Obergerichtes unangenehm. Das Kreisdirektorium sprach sich mit Verweis auf einschlägige Landtagsrezesse und die negativen Auswirkungen für den Nahrungsstand der Region explizit gegen die Auflösung der Behörde aus und unterstrich, daß die Stände bereits seit 1748 Beiträge für die Justiz-Salarien-Kasse leisteten. Das Generaldirektorium konferierte jetzt mit dem Großkanzler und verlangte nähere Auskünfte über die Maßnahme. Letzterer ging am 9.7.1788 v.a. auf die finanziellen Aspekte ein, wies auf die Einnahmeausfälle sowie die Notwendigkeit hin, den Salarienetat zu erhöhen. So würde der von den Ständen gewählte adlige Direktor gerade 100 Taler Gehalt beziehen, ein Betrag, für den der gegenwärtige Amtsinhaber nicht weiter arbeiten wolle. Nach dessen Abgang sei es aber unmöglich, für dieses Gehalt einen qualifizierten Bewerber zu finden. Er beabsichtige daher die Aufhebung des Obergerichtes und dessen Vereinigung mit dem Kammergericht. Da die Maßnahme jedoch gegen das Privileg der Provinz verstoße, habe er das Kreisdirektorium um eine Zusteuer gebeten. Am 2.8. d.J. sprach sich die um ein Gutachten ersuchte kurmärkische Kammer mit Hinweis auf die ständischen Rechte für die Beibehaltung des Obergerichtes aus, ein Votum, dem das kurmärkische Departement der Zentralbehörde am 25.8.1788 folgte.

Am 1.9. d.J. bekräftigte der Großkanzler gegenüber dem Generaldirektorium noch einmal seine Position und meinte, weil sich die Stände gegen die Aufbringung eines Beitrages sträubten, würde er *der Sache ihren Lauf lassen*. J.H.C. von Carmer vermochte es, den König auf seine Seite zu ziehen und erwirkte die Resolution vom 21.1.1789 über die Suspendierung des Obergerichtes, die er am 31.1. der Zentralbehörde zuschickte. Begründet wurde der Schritt mit der starken Abnahme der Geschäfte des Kollegiums und dem daraus resultierenden Verfall der Salarien-Kasse. Die Kombination mit dem Kammergericht sollte zum 1.6.1789 erfolgen. Zwar wurde die Suspendierung nur als eine vorläufige bezeichnet, wollte der Monarch damit die Vorrechte der Stände nicht antasten und stellte sogar eine Wiederherstellung des Gerichtes in Aussicht, falls sie einen Fonds zu dessen Unterhalt auffänden; daß es sich tatsächlich um eine Verletzung tradierter Prärogativen handelte, konnte damit freilich nur oberflächlich kaschiert werden. Letztlich hatte sich damit J.H.C. von Carmer gegen den Widerstand von Kreisdirektorium, kurmärkischer Kammer und Generaldirektorium durchgesetzt. Größere Nachteile für die Justizpflege in der Uckermark dürfte sein Schritt jedoch nicht gehabt haben.

Wie aus einer Immediatsupplik vom Dezember 1789 hervorgeht, waren es aber keineswegs, wie vom Großkanzler behauptet, die Stände oder ein größerer Teil von ihnen gewesen, die die Auflösung der Prenzlauer Justizbehörde gewünscht hatten. Sie protestierten daher neuerlich gegen diese Maßnahme, unterstellten J.H.C. von Carmer, ihnen das Wahl-

recht nehmen und eigenmächtig einen ständigen Deputierten des Kammergerichtes für die Uckermark ernennen zu wollen. Auch habe der Justizminister noch nicht ihrer Forderung entsprochen, wonach sie auch künftig beim Abgang eines Rates dessen Nachfolger wählen dürften. Die Stände interpretierten das dahingehend, wonach ihnen auch dieses Recht genommen werden sollte. Ferner erhoben sie Einwände dagegen, für den Unterhalt der Justizbeamten ab sofort bzw. auch weiterhin einen Beitrag von 300 Talern an die Sportelkasse des Kammergerichtes zu zahlen. Ihrer Ansicht nach hätte das Obergericht weiter bestehen können, wenn dem Kollegium vom Großkanzler ein kleiner Fonds angewiesen worden wäre.⁵⁰¹ D.h. sie schoben das leidige Finanzierungsproblem von sich weg und dem Minister zu, verdrehten damit aber die Tatsachen.⁵⁰²

Abschließend betonten die Supplikanten, durch die Neuerung leide der Nahrungsstand der ganzen Region, weshalb sie darauf drangen, daß das gesamte Justizministerium ihre Beschwerde gegen die Aufhebung des Obergerichtes unter Hinzuziehung eines Deputierten aus ihren Reihen untersuchen und ihre Rechte schützen sollte. Daß sie den Großkanzler persönlich für die Maßnahme verantwortlich machten, zeigte ihre zweite Immediat-supplik vom März 1790. In dieser klagten die uckermärkischen Stände darüber, daß von Carmer das Obergericht *eigenmächtig* aufgehoben und sie *in ihren Rechten gekränkt* habe.⁵⁰³ Sie insistierten daher noch einmal auf eine Untersuchung ihrer Klage durch das ganze Justizministerium. Von Erfolg war ihre Intervention jedoch nicht. Es blieb bei der Aufhebung des Kollegiums, von einer Mitwirkung bei der Besetzung eines vakanten Amtes war später ebenfalls keine Rede mehr.

Anfang 1794 zogen sich die Landstände von Minden-Ravensberg den Unmut Friedrich Wilhelms II. zu, und das gleich in zweifacher Weise. Und zwar hatten sie eine Kabinettsresolution vom Herbst des Vorjahres, derzufolge der König darauf Bedacht nehmen wollte, *den Abgang der Mannschaft bei den im Felde stehenden Regimentern nicht aus derselben Cantons, sondern andernorts her ersetzen zu lassen, ... durch erlassene requisitiones an sämtliche dortige Obrigkeiten, allgemein im Lande und von den Canzeln publiciren zu lassen. Da nun den Ständen überhaupt nicht gebühret in dergleichen die Landes Regierung u. Staats Wirtschafts Verwaltung betreff. Geschäfte, welche dem alleinigen Ressort der Kr: u. Dom: Cammern und der Militair Behörden beigelegt sind, dergleichen öffentliche Verfügungen zu erlassen, so ist dieses Unternehmen um so viel mehr übereilt und unbefugt, da eben damals Commissarien der Regimente zwecks Revision der Kantone eingetroffen waren, deren Arbeit durch jene Publikation hätte gehindert, und sehr leicht allerhand Unordnungen und Mißvergnügen bei den Untertanen hätten veranlaßt werden können. Generell wäre die Veröffentlichung und Erfüllung jener landesherrlichen Erklärung vom Oktober 1793 nicht Sache der Stände, sondern eine der zuständigen Behörden gewesen.*

501 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 170, fol. 467.

502 Laut einer Mitteilung von Carners vom 9.7.1788 betrug der Besoldungsetat des Obergerichtes damals 2 322 Taler, davon sollten 1 400 aus den Sporteln aufgebracht werden, weitere 900 Taler kamen aus Landeskassen. Und eben bei jenen traten Ausfälle ein, so im Etatsjahr 1787/88 allein 392 Taler; Ausfälle, für die nicht die Stände aufkommen wollten, sondern die der Fiskus übernehmen sollte, von einer Aufstockung des Etats, wie der Großkanzler wünschte, ganz zu schweigen.

503 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 273.

Kaum geringer wog eine zweite Verfehlung. Danach haben die Stände *bei Gelegenheit* der vom König *für gut gefundenen Aufhebung der Lingenschen Cammer Deputation u. deren Vereinigung mit der Mindenschen Cammer, sich begeben ... lassen, dieses Verfahren so ganz einseitig und unrichtig zu beurtheilen und gleichsam Vorschriften der deshalb zu treffenden Einrichtungen zu geben. Die Stände müssen sich von selbst bescheiden, daß sie am wenigsten Beruf und Befugniß haben, S.K.M. und Dero Dicasteriis vorzuzeichnen, auf welche Weise Allerhöchstdieselben die Anordnungen zu zweckmäßiger Verwaltung Dero Cameral-Dienstes treffen sollen und ihre Anmaßung ist im gegenwärtigen Falle um soviel mehr zudringlich und verwerflich, da durch die Aufhebung der Lingenschen Cammer Deputation die Cameral Verwaltung der dortigen, in dieser Absicht combinirten Provinzen, gerade wieder in denjenigen ursprünglichen Zustand gesetzt wird, worin sie sich vor der neuerlichen Einrichtung besagter Deputation befand.* Anschließend erteilte der Monarch den Landständen hierdurch *die ernstliche Anweisung, sich künftig dergleichen Ueberschreitungen ihrer Verhältnisse und Befugnisse gänzlich zu enthalten, sich nicht ungebührliche Einmischungen in Staatswirthschaftliche Geschäfte anzumaßen, sondern in qualificirten Fällen, an die vorgesezten Geschäftsbehörden sich zu wenden, und deren Anordnungen geziemend zu erwarten.*⁵⁰⁴

In einem Schreiben vom 15.9.1800 an H.J. von Goldbeck kritisierte Beyme die Haltung der kurmärkischen Deputierten, die sich aufgrund von dessen bürgerlichen Stand gegen die Teilnahme des Amtsrates Bewert an den Konferenzen über das Provinzialrecht ausgesprochen hatten, wobei sie sich auf ihre angeblichen Vorrechte beriefen. Der Kabinettsrat zog diese Vorrechte in Zweifel, kontrastierte sie mit der Haltung der Neumärker, die den Amtsrat aufgestellt und zu ihrem Deputierten gemacht hatten und meinte dann, sollte es solche tatsächlich geben, wäre eine Ausnahme angebracht. Denn hier ginge es nicht um Rechte des Standes, sondern um gründliche Rechts- und Kenntnisse der Verfassung. Da Bewert sehr gute Rechtskenntnisse gehabt haben soll, ging noch am 15.9. eine Resolution an die Deputierten, den Amtsrat zu den Konferenzen zuzulassen.⁵⁰⁵ D.h. nicht nur in diesem Fall ging es Beamten wie Beyme weniger um die Wahrung traditioneller Vorrechte, sondern um inhaltliche Fragen, sollten Kompetenz und Sachkunde über die Teilnahme an den Beratungen entscheiden, zumal das konzipierte Provinzialrecht nicht nur für den ersten Stand von großer Bedeutung war.

Von einer nicht eben hohen Achtung vor den Ständen spricht auch die Tatsache, wie der König mit deren Kassen umging. So forderte er die kurmärkische Städtekasse mehrfach auf, Kredite in Höhe von 100 bis 200 000 Talern für bestimmte Meliorationszwecke bereitzustellen. Zwar wurden die Darlehen mit fünf Prozent und damit überdurchschnittlich gut verzinst, war ihre Laufzeit meist nur eine kurze, dennoch hatten die für die Verwaltung der Fonds zuständigen Verordneten kaum die Möglichkeit, die königlichen Wünsche abzuschlagen. Auf königliches Geheiß gewährte die kurmärkische Städtekasse u.a. ein Darlehen für die Ansiedlung der Geraer Weber in Luckenwalde. Als die Gelder im Herbst 1782 erschöpft waren, ging am 9.10. d.J. dem Geheimen Rat von Arnim die Auf-

504 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 92, fol. 443-443 RS.

505 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 108, fol. 272.

forderung zu, die Städtekasse als bisheriger Kreditgeber müsse jetzt auch noch die fehlenden 23 000 Taler vorschießen. Gemeinsam mit Minister von Werder kam der Landschaftsdirektor dieser Weisung nach.⁵⁰⁶ Im Januar 1784 sollte die Städtekasse dann, weil sie noch Geldreserven besaß, 30 000 Taler für die Verstärkung der kurmärkischen Wollmagazine bereitstellen, im Juni 1785 hatte sie aus ihren Überschüssen 80 000 Taler zur Beseitigung der Wasserschäden in den Städten zu zahlen.

Umgekehrt forderte er die kurmärkische Landschaft mehrfach auf, neue Einlagen von bestimmten Personen anzunehmen. Das war z.B. im April 1751 der Fall, als sich ein kursächsischer Major von Wangelin mit seinem Vermögen unter der Bedingung in der Monarchie niederlassen wollte, wenn sein Kapital bei der Landschaft untergebracht würde. Der Monarch akzeptierte den Wunsch und erwartete am 13.4. d.J. von Minister von Arnim, daß jenem Anliegen entsprochen würde.⁵⁰⁷ Weil die Einlagen bei der Landschaft als sicher galten und zudem gute Zinsen gezahlt wurden, brauchte sie nicht über einen Mangel an Kapital klagen. Im Gegenteil, viele potentielle Anleger wurden abgewiesen, weshalb sich der König mehrfach gezwungen sah, auf das Institut einen gewissen Druck auszuüben, um etwa das Geld von verdienten Offizieren oder Ausländern anzunehmen.

Er tat das Ende 1751, als ein Obristleutnant von der Goltz vom Regiment von Meyerinck seine Güter Hannsdorf (und Zippow, Lepsen) im Fürstentum Sagan an einen früheren holländischen Obristen von Tottleben verkaufen wollte. Ersterer hoffte, nach Abtragung der Schulden bei der Transaktion noch einige tausend Taler Gewinn zu erzielen, einen Betrag, den er dann mit Unterstützung des Monarchen bei der kurmärkischen Landschaft anzulegen gedachte. In seiner Antwort vom 4.12. d.J. teilte Friedrich II. seinem Offizier mit, er könne das Institut nicht zur Annahme des Kapitals zwingen, käme es darauf an, ob diese Gelegenheit zur Unterbringung des Geldes habe. Minister von Arnim ließ der König am gleichen Tag wissen, ihm würde es sehr gefallen, wenn der Wunsch des Obristleutnants erfüllt werden könnte. Bereits im Februar 1751 hatte sich der Landesherr bei dem Minister dafür eingesetzt, daß die Frau des Geheimen Rates (von) Neuendorff 12 000 Taler bei der Landschaft einlegen durfte. Als sich wenige Wochen später ein Leutnant von Leipziger vom Regiment Prinz Heinrich darüber beklagte, ihm wäre von der Landschaft ein Guthaben über 4 000 Taler gekündigt worden, zog der Monarch zunächst nähere Erkundigungen ein. War er anfänglich geneigt, sich für den Leutnant stark zu machen, folgte er nach einem Gutachten von Arnims dessen Votum. Danach verfügte die Landschaft über zu viele Einlagen und ging zum Zweck der Zinseinsparung daran, alte Obligationen, zu denen jene des Leutnants gehörte, zu kündigen. Von Leipziger wurde daher aufgefordert, sich nach einer anderen Anlagemöglichkeit umzusehen.⁵⁰⁸

Auf ähnliche Weise verfuhr Friedrich II. noch in seinen letzten Regierungsjahren. So hatte die kurmärkische Landschaft Anfang September 1784 eine Einlage des Obristen von Beville in Höhe von 8 000 Talern gegen dessen Willen gekündigt, der sich daraufhin im

506 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 963; vgl. dazu Luise Bamberger, Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie, in: FBPG, Bd. 29 (1916), S. 421. Danach stellte die Städtekasse im März 1782 für das Etablissement 39 254 Taler bereit.

507 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 171.

508 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 110 RS.

Kabinetts beschwerte. Am 7.9. ging der Landschaft eine Resolution zu, wonach es der König, den nach eigenem Bekunden die internen Arrangements des Institutes nichts angingen, gerne sehen würde, wenn die Sache noch einmal geprüft und jene Kündigung zurückgenommen würde. Tatsächlich lenkte die Landschaft ein und zog ihre Aufkündigung zurück.⁵⁰⁹ Nicht viel anders handelte freilich auch Friedrich Wilhelm II. So wurden im November 1786 die kurmärkischen Landschaftsverordneten angewiesen, auf Wunsch der Direktion der Witwenverpflegungsanstalt zehn Jahre lang jährlich 40 000 Taler von dieser anzunehmen und mit fünf Prozent zu verzinsen.⁵¹⁰

Auch über die Kassen der Kreditwerke verfügte der große König mitunter ziemlich selbstherrlich. Zwar hatte er diese mit erheblichen Geld»geschenken« bzw. einem Startkapital versehen, wofür nur ein Prozent Zinsen zu zahlen waren, andererseits mehrfach bekundet, sich in die inneren Angelegenheiten der Kreditwerke *nicht melieren* zu wollen. Gleichwohl geschah das des öfteren. So erwarb er zum Jahreswechsel 1783/84 die schlesische Herrschaft Proskau vom Grafen von Dietrichstein für mehr als 400 000 Taler. Da der Monarch, der ursprünglich die Herrschaft Sagan hatte kaufen wollen, jedoch zu diesem Zeitpunkt nur über einen Betrag von 250 000 Talern verfügte, forderte er über C.G.H. von Hoym die schlesische Landschaft zu einem kurzfristigen Kredit über 168 000 Taler auf.⁵¹¹ Auf eine ähnliche Art verfuhr er gegenüber der Direktion des kur- und neumärkischen Kreditwerkes, wo er Ende 1783 eine Beschwerde der mittelmärkischen Ritterschaft über den Geh. Rat von Arnim zum Anlaß nahm, um auf die Ansetzung eines anderen königlichen Kommissars bei dem Institut zu dringen. Er begründete seine Haltung mit Unregelmäßigkeiten beim Kreditwerk, dessen Leiter nicht zu seiner Zufriedenheit arbeite. Friedrich II. wünschte als neuen *Commissarius* einen ehrlichen Mann, der geeignet sei, das Werk auf einen ordentlichen und besseren Fuß zu stellen. Am besten eigne sich hierfür ein invalider Offizier von *fermeté*.⁵¹² Er forderte den Großkanzler auf, darüber mit der Ritterschaft zu konzertieren.

Als es im Frühjahr 1785 in Magdeburg, der Kur- und Neumark, Pommern und Schlesien zu erheblichen (Hoch-)Wasserschäden kam, zu deren Behebung die einschlägigen Rücklagen in Höhe von 200 000 Talern nicht ausreichten, sah sich Friedrich II. zu einem neuerlichen Rückgriff auf ständische Kassen genötigt.⁵¹³ Zuvor hatte von Hoym die Schäden des schlesischen Adels infolge des Bruchs der Oderdämme auf ca. 150 000 Taler beziffert.⁵¹⁴ Nach dieser Anzeige durch den Provinzialminister erklärte sich der König

509 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 753, S. 768.

510 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 1105. Diese u.a. Vorgänge scheinen dazu angetan zu sein, die große Rolle, die nicht nur Martiny, Adelsfrage, S. 52f., der kurmärkischen Landschaft beimisst, zu relativieren.

511 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 885f. Von diesem Betrag wollte er 100/m Taler bis zu Trinitatis 1784 zurückzahlen, den Rest später.

512 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 974.

513 Allein in den Marken und Magdeburg sollen sich die Wasserschäden auf mindestens 650 000 Taler belaufen haben, so in: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 598.

514 Nicht einbezogen waren dabei die Schäden auf den Ämtern und in den Städten. So sollen allein in Breslau und Neisse an Schleusen und Festungswerken weitere Schäden in Höhe von 40 000 und 20 000 Talern eingetreten sein.

sofort bereit, zwei Drittel jener Verluste zu übernehmen, so daß der Adel selbst nur für 50 000 Taler aufkommen sollte. Am 22.5.1785 wandte er sich an das Direktorium der Schlesischen Landschaft in Breslau, verwies auf die Notwendigkeit eines schnellen Handelns und meinte, es wären viele Edelleute betroffen, die die Reparaturkosten aus eigenen Mitteln entweder gar nicht oder nicht gleich bestreiten könnten. Daher habe er *resolviret, daß die Schlesische Landschaft für diesmahl, dabey ins Mittel treten soll. Denn das kann bey denen Umständen, unmöglich anders sein, weil, außer dem, kein Mittel zu ihrer Rettung abzusehen. Es kann das auch füglich geschehen, ohne daß es der Landschaft sehr incommodiren kann. Selbige hat nemlich Successive schon ein ansehnliches Capital von mehr als 150/m Thaler gesamlet, welches eigentlich zur Unterstützung der Guts Besizers bei dergleichen extraordinairren Unglücks Fällen bestimmt ist, davon können sie leicht, zu der so dringenden Wiederherstellung der ruinirten Oder Dämme den verunglückten, und dürftigen Landständen einen Vorschuß von wenigstens zwanzigtausend Thaler hergeben.*⁵¹⁵

Während das Breslauer Kollegium hiergegen offenbar keine Einwände hatte, regten sich solche jedoch in Cosel. Die Ordre vom 20.7. d.J. an den Landesältesten und Direktor des oberschlesischen Kreditsystems nahm hierauf direkt Bezug. Friedrich II. drückte in ihr sein starkes Befremden darüber aus, daß sich die oberschlesische Ritterschaft am 1.7.1785 gegen die Bereitstellung eines Kredites von 20 000 Talern durch die Landschaft ausgesprochen hatte. Er verwies auf die von ihm bereits gezahlte Summe von 70 000, der noch weitere 30 000 Taler folgen sollten und meinte, sie würden dabei *nichts verlieren und nichts risquieren*. Wenn sie bei ihrer Weigerung blieben, würde er in Zukunft auch keine Beihilfen mehr leisten.⁵¹⁶ Diese ziemlich unverblümte Drohung muß vor dem Hintergrund dessen gesehen werden, daß die rasche Instandsetzung der Oderdämme zwar auch im Interesse des Monarchen, mehr noch jedoch im Interesse des schlesischen Adels lag. Übrigens unterbreitete damals Minister von Werder den Vorschlag, daß auch die kurmärkischen Städtekasse 80 000 Taler zur Behebung der Wasserschäden bereitstellen sollte, wobei diese Summe für Meliorationen in den kurmärkischen Städten und zur Aufnahme der Schifffahrt bestimmt war. Der König folgte diesem Vorschlag und erließ eine entsprechende Resolution vom 12.6.1785 an die Direktion der Städtekasse.⁵¹⁷

Am 12.9.1784 wies der Monarch eine Klage der Stände des westpreußischen Kreises Deutsch-Crone gegen die Einführung des Kreisjustitiar-Amtes ab. Danach wäre die Angelegenheit gründlich untersucht und beschlossen worden. Jedem Gutsbesitzer, der finanziell dazu in der Lage sei, stünde es nach wie vor frei, einen Justitiar nach eigener Wahl auf seinen Gütern zu halten. Andererseits nütze das neue Amt denjenigen Adligen, die sich

515 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 533. Ursprünglich hatte die Landschaft einen Kredit von 100 000 Talern geben und zeitweilig auch für einen Anteil des Königs einspringen sollen. Allerdings erlaubte dessen gute Kassenlage gleich die Zahlung von 70/m. Andererseits sollte die Landschaft auf entsprechende Gesuche einen Teil jener 50 000 Taler kreditieren, die der dortige Adel zur Instandsetzung seiner Güter aus der eigenen Tasche aufbringen mußte.

516 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 742. In gleicher Weise befremdet zeigte er sich gegenüber von Hoym am 20.7. über die Gegenvorstellung aus Cosel.

517 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 597.

keinen eigenen Justizbeamten leisten könnten. Abschließend hieß es dann, ihr Widerstand gegen die neue Einrichtung lege die Vermutung nahe, wonach sie ihre Untertanen drücken wollten!⁵¹⁸

Eine entschiedene Abfuhr erfuhren die ostpreußischen Stände durch Friedrich Wilhelm II. Anfang 1787, wohingegen dieser kurz zuvor dem kur- und neumärkischen Adel mit der Bestimmung eines neuen königlichen *Commissarius* bei ihrem Kreditwerk ein recht weitgehendes Zugeständnis gemacht hatte. Anscheinend wurden die beiden Anträge der Stände als qualitativ unterschiedlich bewertet. Ging es hier eher um ein einmaliges und begrenztes Zugeständnis, stellte das Ansinnen der Ostpreußen ein Novum dar. Diese hatten nämlich beantragt, aus ihren Mitteln vier Landschafts- und acht Kreisräte wählen und besolden zu dürfen, mit deren Hilfe sie Versammlungen der Provinzialstände einberaumen wollten. In der Endkonsequenz lief das darauf hinaus, ohne jeweilige obrigkeitliche Zustimmung zusammentreten und über ständische Belange der Provinz beraten zu dürfen. Mit Ordre vom 21.2.1787 an das Generaldirektorium wurde dieses Ansinnen abgelehnt und dem ostpreußischen Adel dafür angeboten, ihm eine ständische Verfassung auf kurmärkischem Fuß zu geben. Diese berechnete die Kreisstände zur Wahl des Landrates. Der Adel durfte in jedem Kreis unter Leitung des jeweiligen Landrates Versammlungen abhalten, zu denen aber nur die Gutsbesitzer zugelassen waren. Auf diesen Zusammenkünften sollten Maßnahmen des ländlichen Polizeiwesens, Kredit-, Feuerversicherungs- u.a. Sachen zum Wohl des Kreises beraten werden. Dagegen dürften nur mit jeweiliger Billigung der Landesherrschaft und unter Leitung eines Landmarschalls bzw. eines anderen Repräsentanten Versammlungen der Landräte stattfinden.⁵¹⁹ Im Mai 1787 dankten die ostpreußischen Stände für die Gewährung der ständischen Verfassung auf kurmärkischen Fuß. Das hinderte sie jedoch weder daran, diesen Punkt später noch einmal anzusprechen noch an der Artikulation weiterer Forderungen. So sprachen sie sich im Juli d.J. gegen die Ansetzung von Kreisdeputierten aus und polemisierten gegen einen Major Freiherr von Schroetter, der im Namen der Ritterschaft aufgetreten war und entsprechende Vorschläge gemacht hatte.⁵²⁰ Daß es unter dem ostpreußischen Adel auch erhebliche Spannungen gab, erhellt aus der sog. *Convocation* der Kreisritterschaft in Zinthen vom 13.6.1787, wonach sich acht Kreisstände gegen die Anmaßung des Herrenstandes beklagt hatten. Sie wandten sich v.a. gegen die Klassifizierung der Ritterschaft bei der Huldigung in Herren- und Landboten-Stand.⁵²¹

Nach dem Regierungswechsel von 1797 brachten die ostpreußischen Stände jenen Punkt wieder zur Sprache und verlangten mit Hinweis auf Verfassung und *Observanz* das Recht, zu einem Landtag zusammentreten zu dürfen. Mit Ordre vom 14.12.1797 verlang-

518 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 793. Diese Ordre bereits bei Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bde., Leipzig 1909 (= Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bde. 83, 84), hier Bd. 2, S. 504-05. Auf S. 503f. der vorangehende Bericht der Regierung in Marienwerder. Vgl. dazu ferner Hermann Eicke, Der ostpreußische Landtag von 1798, Göttingen 1910, S. 24-26, über den Widerstand der ostpreußischen Oberstände gegen die Einführung von Kreisgerichten.

519 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 213f.

520 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 667 (Dank vom Mai 1787), Nr. 166, fol. 64.

521 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 821.

te Friedrich Wilhelm III. vom Departement für auswärtige Angelegenheiten zunächst ein Gutachten und gab zu erkennen, daß ihm hierüber die nötigen Kenntnisse fehlten. Auch bestünden erhebliche Bedenken gegen eine solche Versammlung vor der Erbhuldigung.⁵²² Nachdem ihm das geforderte Gutachten vorgelegt worden war, versprach der König der ostpreußischen Ritterschaft am 18.1.1798, sie in ihren Rechten zu schützen und gestatte auch die Abhaltung einer ständischen Versammlung, die zwecks Soulagierung der Deputierten acht Tage vor oder nach der Erbhuldigung stattfinden sollte.⁵²³

Selbst exponierte Vertreter der ostpreußischen Ritterschaft verfolgten je nach Umständen und Zeitläuften unterschiedliche Interessen. So wollte der vormalige klevische Kammerpräsident C.A. von Ostau im Juni 1779 angesichts großer Schulden seine Güter Lablack und Fredau an einen Bürgerlichen verkaufen.⁵²⁴ Angeblich konnte er keinen adligen Interessenten finden und wollte sie deshalb einem Bürger überlassen, eventuell, weil ihm letzterer deutlich mehr geboten hatte als ein Edelmann. Der frühere Präsident wurde abgewiesen und aufgefordert, die Güter an einen seiner Standesgenossen zu veräußern. Selbst hohe Beamte, zu denen von Ostau zweifelsohne gehörte, versuchten also wider besseres Wissen Ausnahmeregelungen zu erwirken und trugen somit zu einer Unterminierung des Verkaufsverbotes bei. Dies hinderte von Ostau jedoch nicht daran, Jahre später zu einem entschiedenen Befürworter adliger Interessen zu werden. Nicht zuletzt deshalb sprach sich der Großkanzler von Carmer im Juni 1788 auch dagegen aus, von Ostau wegen seiner *aristokratischen Grillen und Projekte* in der Nachfolge des verstorbenen von Knobloch zum preußischen Etatsminister zu bestellen. Allerdings lief sein schriftlicher Vorbehalt zu spät ein, weshalb der Monarch die Bestallung nicht mehr rückgängig machen wollte, um Unruhe zu vermeiden.⁵²⁵

Wenn Friedrich II. spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg zunehmend die Interessen der Landstände ignorierte bzw. den gesamtstaatlichen Belangen unterordnete, dann hatten sie sich das z.T. selbst zuzuschreiben. So verargte er es den hinterpommerschen, west- und ostpreußischen Ständen, daß sie sich gegen die Belastungen sträubten, die mit dem Ausbau der Festungen in Colberg, Graudenz und Pillau verbunden waren. Beispielfürhaft dafür mag die Ordre vom 7.4.1776 an die Ritterschaft des Kreises Samland stehen, die sich am 22.3. d.J. über die geforderten Fuhrleistungen beklagt hatten. Er bezeugte ihnen sein höchstes Mißfallen, bezeichnete sie als die *allerunruhigsten Leute in der ganzen Welt* und verwies auf den nahezu ungestörten Festungsbau im schlesischen Silberberg. In keiner anderen Provinz gebe es eine so *ungebührliche Abneigung* gegen die Sache. Sie sollten davon abstehen, den Monarchen mit so *ungebührlichen Beschwerden* zu behelligen, geschehe der Festungsbau doch zum *Besten des Landes*. Die Ritterschaft sollte sich wegen ihrer unstatthaften Immediatbeschwerde schämen. Abschließend wurden die Supplikanten aufgefordert, ihre Klage zurückzuziehen.⁵²⁶ Offenbar waren die Fuhr- u.a. Leistungen nicht gleichmäßig auf die Kreise ausgeschrieben worden, denn Oberpräsident J.F.

522 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 95, fol. 316.

523 Ebda., fol. 453 RS.

524 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 152, unpaginiert; zu seiner Laufbahn APB, Bd. 2, S. 484.

525 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 167, fol. 662.

526 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 183.

(von) Domhardt wurde mehrfach angehalten, die schlesischen Repartitionen, von denen er eine Kopie erhielt, als Muster zu nehmen.⁵²⁷

Als Landesdirektor H.F. von Winning im Namen der neumärkischen Stände wegen der letztjährigen schlechten Haferernte im Frühjahr 1781 darum bat, für den Landesteil eine Änderung mit der Kavallerieverpflegung vorzunehmen, erteilte ihm der König am 13.5. d.J. eine Abfuhr: *Überhaupt kann der Provintz Neu Mark nichts neues gemacht werden, sondern es muß in dem Stück dorten eben so seyn, wie es in den anderen Provintzien ist; und gehet das also gar nicht an, dorten eine Veränderung mit der Cavallerie Verpflegung vorzunehmen, sondern es muß durchgehends dabey sein Verbleiben behalten, wie das einmal reguliret worden.*⁵²⁸ Friedrich II. rief außerdem in Erinnerung, daß er die Verpflegung bezahle und der Provinz wegen der schlechten Ernte 1780 Freipässe zur Einfuhr polnischen Hafers ausgestellt habe. Am 20.5. d.J. erteilte er deshalb auch den versammelten Landräten der Neumark eine Absage, die am 17.5. ein Gesuch wegen Änderung der Kavallerieverpflegung eingereicht hatten.⁵²⁹ Diese wies der Monarch zudem darauf hin, auf seine Kosten in der Provinz viel Land habe roden und urbar machen lassen, ein wichtiger Beitrag zum Unterhalt der Kavallerie. Mithin sollten sich die Kläger mehr Mühe geben, um genügend Hafer erzeugen und liefern zu können. Ähnliche Suppliken aus Pommern und der Altmark wurden im weiteren Verlaufe des Jahres 1781 abgelehnt, im Gegenzug jedoch auch hier Freipässe gewährt.⁵³⁰ Der Ritterschaft der Altmark bedeutete er am 23.9.1781 noch, bereits alles für sie getan zu haben, verwies ihnen ihr *unbegründetes Geschrei* und meinte, *sie wollen haben, dass S.K.M. allen Schaden allein tragen sollen; das geht aber nicht an, vielmehr muß in solchen Umständen ein jeder nach Verhältniß etwas mit tragen, das kann nicht anders seyn.*

Ende 1785 zogen die ostpreußischen Stände einmal mehr die königliche Ungnade auf sich. Vorangegangen war ein Reskript, wonach ähnlich wie in Schlesien ein Reglement zur Behebung der Dienststreitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen erlassen werden sollte. Die Ritterschaft der Grenzprovinz reagierte darauf mit Ablehnung und reichte am 31.12.1785 eine entsprechende Vorstellung im Kabinett ein. In seiner Entgegnung vom 8.1.1786 merkte Friedrich II. zunächst an, er sei über diese Supplik nicht verwundert. Dann meinte er: *Statt deßen, daß sie Höchstdenenselben Obligations haben sollen für die Landes Väterliche Verfügung, daß sie ihre Sachen, auf einen Solidern Fuß bringen lassen, damit künftig allen Streitigkeiten, und Prozeßen zwischen Herrschaften und Unterthanen gänzlich vorgebeuet werde, und die Herrschaft wiße, was sie zu fordern berechtiget, und*

527 Siehe dazu die Ausführungen bei Wolfgang Neugebauer, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992 (= Quellen u. Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 36), S. 84.

528 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 328.

529 Eine weitere Vorstellung der neumärkischen Stände vom 28.9.1781, worin sie um Erhöhung der Preise für die zu liefernde Fourage gebeten hatten, wurde am 3.10. d.J. ebenso abgewiesen wie wenige Tage später eine Supplik einiger Landräte. Letzteren wurde bedeutet, der König könne nicht alles alleine tragen, auch die Edelleute müßten einen Beitrag leisten und für den Erhalt ihrer Untertanen sorgen: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 759, S. 777 und S. 355 (Supplik vom 17.5.).

530 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, auf S. 355 die Ordre vom 20.5.1781, auf S. 729 der Bescheid an die altmärkische Ritterschaft.

*der Unterthan, was er zu leisten schuldig ist, wollen sie deshalb noch Klage führen. Er erklärte, keinen Grund für ihre Beschwerde zu sehen und unterstellte ihnen im Gegenzug, daß sie davon abusionen haben, und deswegen nun bange sind, und daß das bey dem nachsehen möchte entdeckt werden. Höchstdieselben haben die Anfertigung der Urbarien in der besten Absicht und aus bewegenden Ursachen, einmahl zu befehlen geruhet: dabey muß es auch sein Verbleiben haben.*⁵³¹

War Mitte 1788 die Ernennung des vormaligen klevischen Kammerpräsidenten C.A. von Ostau zum preußischen Etatsminister ohne *éclat* nicht mehr aufzuhalten, weil die Bedenken des Großkanzlers dem Kabinett zu spät mitgeteilt worden waren, nutzte Friedrich Wilhelm II. wenig später jedoch die Gelegenheit, um das Etatsministerium in die Schranken zu weisen. Am 2.7. d.J. ging nämlich Minister von der Groeben, der zuvor von Ostau für den vakanten Posten des verstorbenen M.E. von Knobloch nominiert hatte, die Weisung zu, künftig sollten derartige Vorschläge gemäß der bisherigen Verfassung nicht mehr immediat, sondern dem Chef des Justizdepartements unterbreitet werden. Auf die Weise hoffte der Monarch auch, derartige Pannen künftig zu vermeiden.

Als Mitte 1803 Regierungspräsident C.W. von Schroetter den Auftrag bekam, Sondierungen über die Aufhebung des ostpreußischen Etatsministeriums vorzunehmen, regte sich in der Provinz Widerstand gegen diese Maßnahme, weshalb sich das Kabinett zum Taktieren entschloß. So ging zunächst am 9.8. d.J. dem Etatsminister von Ostau eine Resolution zu, wonach die Beibehaltung des besonderen Etatsministeriums mit dem Gang der aktuellen Geschäfte nicht mehr vereinbar und daher eine Änderung erforderlich wäre. Durch diese würden aber weder die Rechte des Adels noch die Ehre des Landes beeinträchtigt. U.a. deshalb nicht, weil die Würden bzw. Ämter, so die des Obermarschalls und des Kanzlers, beibehalten werden sollten. Dem Supplikanten versicherte der König, ihm als verdienstvollen langjährigen Staatsdiener würden keine Nachteile entstehen.⁵³² Anscheinend reichte dies aber weder C.A. von Ostau noch der ostpreußischen Ritterschaft. Wenig später reichte nämlich ersterer ein Promemoria, letztere am 31.8. eine Immediatvorstellung gegen das Projekt ein. Die Ritterschaft wurde daraufhin am 19.9.1803 beschieden, daß die Auflösung des Etatsministeriums noch keineswegs beschlossen sei.⁵³³ Nach Eingang des Gutachtens des Regierungspräsidenten von Schroetter entschloß sich der König dann einen anderen Weg einzuschlagen. Er teilte am 3.5.1804 nämlich den Ministern von Goldbeck, von der Reck und Schroetter mit, nach Abgang des Ministers von Ostau solle das Etatsministerium wegfallen, bedürfe es keiner förmlichen Aufhebung. D.h. im Unterschied zu den sog. Erbämtern sollten die Posten im ostpreußischen Etatsministerium nach dem Tod eines Amtsinhabers nicht wieder besetzt werden. Noch im Frühjahr des Jahres wurden Subalterne der Behörde wie der Sekretär und Kammerassistentzrat Klein zur Königsberger Regierung umgesetzt. Auf die Weise entzog man dem Widerstand des Adels indirekt den Boden.⁵³⁴

531 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 29. Dies auch in AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 900/01.

532 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 116, fol. 44.

533 Ebda., fol. 167 RS.

534 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 118, fol. 255f., fol. 438 RS.

e. Stände und Steuern

Am 16.3.1747 wies Friedrich II. eine Supplik der Deputierten der kurmärkischen Ritterschaft ab, die am 11.3. darum gebeten hatte, die hohe Akzise für adlige Landbiere bei der Einbringung in die Städte abzuschaffen.⁵³⁵ Er drückte sein Bedauern darüber aus, diesmal für die Landstände nichts tun zu können, aber eine Abschaffung bzw. Herabsetzung jener Steuer würde der städtischen Braunahrung schwer schaden, würde den Brauern ihre Subsistenzmittel nehmen. D.h. aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Städte bzw. auf die überkommene Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land nahm der König Partei für jene und zog dem Adel Grenzen. Dieses Votum stellt geradezu das Gegenstück zu dem Verkaufsverbot für adlige Güter an Bürgerliche dar. Seinen Maximen zufolge sollten die Adelsgüter im Besitz des ersten Standes, die sog. städtischen Erwerbsquellen im Besitz der Bürger bleiben. Auf die Weise könnten beide ihre Existenz sichern, würde zugleich die ständische Sozialstruktur der Gesellschaft konserviert werden.

Am 3.4.1755 verwarf der Monarch das Gesuch der vorpommerschen Landstände, die zuvor darum nachgesucht hatten, auch denjenigen Adligen, die ihre Güter verkauft hatten, aber noch das Recht der gesamten Hand besaßen, die Zollfreiheit für ihre eingeführten Waren zu lassen. Er brachte das General-Zoll-Reglement von 1727 für Vor- und Hinterpommern in Erinnerung, wonach nur die im Land angesessenen Adligen die Zollfreiheit für ihre Konsumtionsartikel genießen und betonte, es verbleibe bei der bisherigen Praxis.⁵³⁶

Einen ähnlich motivierten wirtschafts- bzw. finanzpolitischen Hintergrund besaß auch seine Weigerung, einschlägigen Gesuchen der Stände von Hohenstein und Halberstadt im Jahre 1772 nachzukommen. So wurde die Ritterschaft der Grafschaft am 17.7. d.J. mit der Bitte abgewiesen, sie von dem *neuen Aufschlagsimpost* für Wein und Kaffee für den eigenen Bedarf auf ihren Gütern zu befreien.⁵³⁷ Einen abschlägigen Bescheid bekamen wenige Monate später auch sämtliche Landstände des Fürstentums Halberstadt, die zu ihrer Erleichterung um die Aufhebung der vermehrten Akzise und des Eingangs-Aufschlags auf Wein und Kaffee gebeten hatten. Der königlichen Marginalie vom 6.11.1772 zufolge war aufgrund der *enormen Konsumtion beider Objekte* jene Maßnahme unumgänglich.⁵³⁸

Die Supplikanten akzeptierten diesen Bescheid nicht, sondern wurden im Dezember des Jahres noch einmal im Kabinett vorstellig. Die Vasallen und Stände des Fürstentums Halberstadt führten jetzt die Lehnsassecuracion vom 9.12.1721, das Deklarationspatent vom 17.4.1766 ins Feld und suchten darum nach, in ihren Rechten und Privilegien, die sie zum Zeitpunkt des Regierungswechsels von 1740 besessen hätten, geschützt und somit von dem neuen Impost auf Wein und Kaffee befreit zu werden. Aber auch die vermeintli-

535 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 34, fol. 69.

536 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 149. Göse, Rittergut, S. 304, hat sich über diesen Gegenstand für das frühe 18. Jahrhundert geäußert.

537 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 140, fol. 39.

538 Ebda., fol. 300; dazu AB. Behörde, Bd. 16/1, S. 17. Am Beispiel der Neumark hat Neugebauer, neumärkische Stände, S. LIV-LV, auf die schrittweise Unterminierung der Akzisierungsfreiheit des Adels hingewiesen. Problematisch aber die Festellung, 1799 sei die Akzisierungsfreiheit endgültig gefallen.

chen Prärogativen bewogen Friedrich II. nicht zum Einlenken. In seiner Antwort vom 29.12.1772 machte er auf die ungeheure Defraudation aufmerksam, die mit beiden Artikeln früher betrieben worden war und hielt deshalb an der Steuererhöhung fest.⁵³⁹ D.h. alle drei Interventionen der halberstädtischen Stände blieben erfolglos, wofür mehrere Faktoren verantwortlich zeichneten. Zum einen versuchte der Monarch mittels des neuen Impostes den Verbrauch der beiden Einfuhrgüter im Interesse der Handelsbilanz einzuschränken. Und zum zweiten war zu Lasten der staatlichen Kassen mit Kaffee und Wein bisher ein lebhafter Schmuggel betrieben worden. Da nach dem Siebenjährigen Krieg die Erhöhung der Steuereinnahmen für Friedrich II. lange Zeit Priorität besaß, mußte die Berücksichtigung ständischer Interessen dahinter zurücktreten. Eben deshalb lehnte der Monarch im Oktober 1772 auch einen Antrag der hohensteinschen Stände ab, die Städte der Grafschaft auf ein Akzisefixum zu setzen, wobei hier sicher die Überlegung mitspielte, es bei der bisherigen einheitlichen Steuerverfassung der mittleren Provinzen zu belassen.⁵⁴⁰

Keinen Erfolg hatten ebenfalls die ständischen Interventionen vom Spätsommer und Herbst 1779.⁵⁴¹ Zuvor war mit Verordnung vom 1.7. d.J. die bisherige Akzisefreiheit der Rittergüter für Wein und Kaffee aufgehoben bzw. stark eingeschränkt worden.⁵⁴² Zu denjenigen Landständen, welche hiergegen opponierten, gehörten die der Uckermark. Auf Vorstellung der dortigen Ritterschaft vom 23.8. ging ihnen drei Tage später der königliche Bescheid zu, wonach sie keine Ursache zur Klage hätten, *denn zu der Zeit, wie sie ihre Privilegia gekriegt, ist noch kein Caffé da gewesen, sondern der ist lange hernach aufgekomen, mithin eine ganz neue Sache. Zudem so gehet Höchstdero Intention vornehmlich mit dahin, um die allzustarke Consumtion des Caffé etwas einzuschränken, weil dafür so entsetzlich viel Geld aus dem Lande gehet, und zu verhindern, daß nicht so ein Hauffen Caffé heimlich ins Land herein geschleppt, und Contrebande damit getrieben werden kann, welches auf keine andere Weise zu verhüten stehet, als wenn solcher auf dem platten Lande eben so, wie in den Städten, versteuert wird. Die Ritterschaft kann sich also um somehr dabey beruhigen, da ja selbst, nach Inhalt dieser Verordnung denen beständig auf dem Lande wohnenden von Adel, soviel, wie sie zu ihrer und ihrer Familien Consumtion gebrauchen, fernerhin frey bleibt, so wie sie auch wegen der andern Sachen ihre Freyheit behalten.*⁵⁴³

539 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 140, fol. 421 RS.

540 Ebda., fol. 204 RS.

541 Siehe dazu auch die Ausführungen von Martiny, Adelsfrage, S. 55f., über die Vorstellungen der kurmärkischen Stände, mit denen sie zwischen 1786 und 1806 auf die Aufhebung bisheriger Steuerfreiheiten reagierten. Bei Rudolph Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. Zweiter Theil. Friedrich der Große, Leipzig 1882 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 11. Bd.), findet sich auf S. 503-504 die Resolution vom 27.8.1779 an die hinterpommerschen Stände, mit der deren Vorstellung abgewiesen wurde.

542 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 153, fol. 299, fol. 433. Siehe dazu Mylius, NCC, Bd. 6, Verordnungen für 1779, Sp. 1579-1590. Danach sollten die auf dem Land lebenden Adligen im Unterschied zu den in der Stadt ansässigen auch künftig von Abgaben für Wein und Kaffee befreit bleiben, allerdings nur für 30 Pfund Kaffee und drei Eimer ordinären Wein jährlich. Vorgesehen waren Visitationen, um dies zu kontrollieren.

543 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 957.

In seiner Antwort auf die Klage der Halberstädter Ritterschaft vom 10.9., die die Ansicht vertreten hatte, jene Verordnung habe sie *trostlos und bestürzt* gemacht, bleibe *kaum ein Schatten der Freiheit*, ging der König am 13.9.1779 noch auf andere Aspekte der Problematik ein. Zunächst betonte er, *bey der Sache gantz andere, und zur Wohlfahrt des Landes gereichende Absichten* gehabt zu haben, *nehmlich die gräuliche Consumtion des Caffé etwas einzuschränken* und den Schmuggel einzudämmen, um den großen Geldabfluß für Kaffee und Wein zu stoppen. *Das macht, ein jeder Bauer und gemeiner Mensch gewöhnet sich ietzt zum Caffé, da solcher auf dem Lande so leicht zu haben ist. Wird das aber ein bisgen erschweret, so müßen die Leute sich wieder an das Bier gewöhnen, und das ja ist zum Besten ihrer eigenen Brauereyen, weil sie alsdenn mehr Bier verkaufen. Was hiernächst die geordnete Visitation betrifft, so ist solche um der Ordnung willen nöthig, besonders in Ansehung ihrer Domestiquen, daß durch die kein Mißbrauch vorgehet: und sollten sie wie gute Unterthanen dawider nicht einmal was sagen.* Abschließend unterstrich er, in der eigenen Jugend selbst mit Biersuppe erzogen worden zu sein, *mithin können die Leute dorten eben so gut mit Biersuppe erzogen werden, das ist weit gesünder wie der Caffé.*⁵⁴⁴

In gleicher Weise wurden damals die Stände Hinterpommerns, des Fürstentums Glogau, des Kreises Schweidnitz, Ritterschaft und Stände der Grafschaft Hohenstein und die der Altmark vorstellig. Friedrich II. versicherte ihnen jeweils, keinen Eingriff in ihre Vorrechte zu beabsichtigen, wiederholte aber auch den Passus, wonach Kaffee ein relativ neuer Artikel wäre und seine Besteuerung ihre Vorrechte nicht beeinträchtigen würde. Gleichwohl sollte es bei der bisherigen Freiheit bleiben, jedoch unter Modifikationen, die für das Landeswohl erforderlich wären. Als die Ritterschaft der Altmark am 3.12.1779 noch einmal im Kabinett vorstellig wurde und darauf beharrte, auch in Bezug auf die zu konsumierende Menge unbeschränkt zu bleiben, sah sich Friedrich II. am 10.12. dazu bewogen, die Verordnung näher zu erläutern. Er meinte nämlich, *daß wenn darunter nicht was fixiret, und nicht was gewisses festgesetzt wird, so bleibt immer eine Confusion. Und wenn sie auch selbst die beste Ordnung deshalb beobachten wollen, so können dennoch von Seiten ihrer Domestiquen allerhand Mißbräuche und viele Unterschleife dabey begangen werden. Dieses ist der Bewegungsgrund, um alle Unordnungen zu vermeiden, daß ein gewißes Quantum an Wein und Caffé, das zu ihrer Consumtion auf dem Lande accisesfrey passiret, fixiret worden.* Gleichzeitig stellte er dem einzelnen Edelmann jedoch frei, wenn das *fixirte Quantum für einen oder den andern, nach Beschaffenheit der Umstände, zur eigenen Consumtion noch nicht hinreichend ist*, sich beim zuständigen Akziseamt zu melden und einen höheren Bedarf anzumelden.⁵⁴⁵ Grundsätzlich sollte es jedoch beim Inhalt jener Verordnung bleiben.

Als Beitrag zur Aushöhlung tradiierter Privilegien muß auch die Einführung der Tabak- und Zuckerakzise betrachtet werden, die ein Surrogat der 1787 aufgehobenen Tabaks-Administration bildete. Als sich die pommerschen Landstände im August 1788 über eine angebliche Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame beklagten, weil sie der Akzise für Tabak,

544 Ebda., S. 1008.

545 Ebda., S. 1203; I, Rep. 96 B, Nr. 153, fol. 628.

Kaffee und Zucker unterworfen worden wären, wurden sie vom Generaldirektorium abgewiesen. Die Zentralbehörde machte auf ein rechtliches Erkenntnis von 1778 aufmerksam, wonach auch der Adel den 1772 eingeführten Kaffeeimpost von zwei Groschen je Pfund zu zahlen habe. Anschließend hieß es, jene Steuer von 1772 wäre sogar noch um sechs Pfennig höher als die jetzige gewesen. Auch könne niemand von der Tabak- und Zuckerakzise eximiert werden, die ein Ausgleich für die aufgehobene Tabaks-Administration sei. Würde doch jedermann jetzt durch die wohlfeilen Tabakpreise entschädigt.⁵⁴⁶ Kaum einen größeren Erfolg dürften auch die Deputierten der kur- und neumärkischen Stände gehabt haben, die sich im Dezember 1788 über die vom Akzisedepartement veranlaßten Neuerungen beschwerten. Sie kritisierten die neuen Nebenzölle u.a. Akziseabgaben, welche ihre Freiheiten beeinträchtigten und verlangten vom Justizdepartement den Schutz ihrer Rechte.⁵⁴⁷

Mit Ordre vom 11.2.1799 wies Friedrich Wilhelm III. auch die Ritterschaft des Kreises Lebus in die Schranken, die am 27.1. d.J. anlässlich eines *bloßen Gerüchtes* von der angeblich bevorstehenden *Besteuerung des Adels zum Behuf der der Armée bewilligten Zulage* eine Vorstellung im Kabinett eingereicht hatte.⁵⁴⁸ Der Monarch zeigte sich über ihr Vorgehen *aufs höchste befremdet. Es ist zum wenigstens sehr unüberlegt, von derselben gehandelt, Allerhöchstdieselben eher mit Beschwerden zu behelligen, ehe Sie Ihren Willen über diesen Gegenstand durch ein öffentl. Edict bekannt gemacht hatten. Unpatriotisch und sogar pflichtvergessen ist es aber, wenn eben die Ritterschaft, die den Adel als eine der vorzüglichsten Stützen der Monarchie rühmt, zugleich sich weigert, das geringste zum nothdürftigen Unterhalte der Armée beizutragen, von der allein sie Schutz gegen innere und äußere Feinde erwarten kann, seitdem diese Armée statt des Adels Leib und Leben zur Vertheidigung des Vaterlandes wagen muß. Sie verkennt ganz die Würde des Adels, wenn sie solche blos in den Vorzügen sieht, die ihre Voreltern durch treue u. rühmliche Erfüllung, eben der Pflichten erworben haben, denen sie sich jezt ganz entziehen will. Die wahre Ehre des Adels beruhet darauf, daß er den übrigen Classen der Unterthanen in dem Gehorsam gegen das Gesetz und in Tragung der Lasten, welche die Aufrechterhaltung des Staats erfordert, mit seinem Beyspiele vorgehe. Keinesweges aber muß die Ritterschaft sie darin suchen, daß sie von Auflagen sich auszunehmen strebt, die für den Staat eben so wohlthätig als nothwendig sind. Die Vertheilung dieser Lasten nach richtigen Grundsätzen und Verhältnissen ist allein die Sorge des Königs.* Letzterer habe sich selbst von den Lasten nicht ausgenommen, wovon das bald erscheinende Edikt zeugen werde. Dieses würde die Supplikanten *zugleich belehren, daß der Adel zwar nicht begünstiget, aber auch nicht praegravirt worden. Auf dieses Edict wird die Lebusische Ritterschaft verwiesen, u. derselben zu erkennen gegeben, daß sie nur durch unbedingten Gehorsam gegen daßselbe die Gnade Sr. Majest. wieder erwerben kann, die sie durch fernere Gegenstellungen ganz verlieren würde.*⁵⁴⁹

546 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 168, fol. 227.

547 Ebda., fol. 630.

548 Siehe dazu allgemein Horst Petzold, Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission, Göttingen 1912, S. 17-54.

549 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 102, fol. 309.

Da das Kabinett zunehmend mit Klagen der Ritterschaft über die geplante Aufhebung der Akzisierungsfreiheit bestürmt wurde, suchte C.F. Beyme Mitte März Rückhalt bei Finanzrat Borgstede, der in der Finanzkommission mit diesem Problem betraut gewesen war.⁵⁵⁰ Der Kabinettsrat forderte den Referenten daher am 14.3. d.J. auf: *Da die Stände jetzt, fast von allen Seiten gegen die Aufhebung der Accise Freiheit Vorstellungen einreichen, so halte ich es fast für gut, diese wahrhaft nützliche Maasregeln auch von Seiten des Rechts zu vertheidigen. Ew. p. waren so gütig, mir ihre Deduction mündlich mitzuteilen. Es würde mir aber in meiner jezzigen Lage, wo ich keine Zeit zum Nachschlagen habe, höchst erleichternd sein, wenn Sie auch belieben wollen, mir die Quellen ihrer Deduction zu extrahiren, dieser Extract ohne alle Verarbeitung ist mir zu meinem Behuf hinreichend, und ich werde dies mit ganz gehorsamsten Dank erkennen.*⁵⁵¹ Offenbar ging dieses von Borgstede bereitgestellte Material direkt in die Ordre vom 23.3.1799 ein, mit der die Beschwerde des Adels des Kreises Nieder-Barnim gegen die Aufhebung der Akzisierungsfreiheit zurückgewiesen wurde.

Darin hieß es mit Anspielung auf das königliche Haus, welches in dieser Frage auf seine Vorrechte verzichtet habe und als Beispiel vorangegangen sei, u.a.: *Unter solchen Umständen, ist die Berufung auf die Landes-Verfaßung, Landtags-Rezesse und die Lehns-Assecuracion ganz am unrechten Orte. Es ist die Rede von einem neuen Bedürfnisse zu Unterhaltung der Armee, die den Adel so gut, als die andern Classen von Unterthanen schützen muß, wozu also auch sämtliche Classen der Unterthanen, ohne Rücksicht auf vormalige Freiheiten, von diesen oder jenen Abgaben beytragen müssen. Ob dieser Beytrag durch eine ganz neue Abgabe, welcher zu entziehen, der Adel sich doch wohl nicht beyfallen lassen wird, oder durch Aufhebung der Freyheit von einer schon bestandenen, von dem Adel zu erheben ist, das muß dem Adel gleichgültig seyn. Er muß sich auf die Gerechtigkeit Sr. p. verlassen, daß er weder unverhältnißmäßig angezogen, noch mehr von ihm gefordert werden wird, als jenes große Bedürfniß wirklich erheischt. Ueberdem aber ist die Freyheit des Adels als Recht, von der Accise als einer Landesabgabe auch so gegründet nicht als der Adel vermeinet. Die Landes-Verfaßung in den ältesten Zeiten ist der Steuer-Freyheit des Adels entgegen. Die Landes-Rezesse sicherten ihm die Accise-Freyheit nur darum, weil damals dieselbe den Städten gehörte, die daraus ihr Contingent abführten, welches der Adel seiner Seits besonders aufbrachte und finden also auf die jetzige Accise-Einrichtung, wodurch diese Abgabe zu einer bedeutenden Quelle der Staats-Einkünfte geworden ist, keine Anwendung.*

Durch die *Lehns-Assecuracion* sei bloß das Lehnsverhältnis gegen ein unbedeutendes *Lehnpferdegeld* und unter Vorbehalt aufgehoben worden. *Seit der Zeit ist das Lehnpferdegeld, wie alle directe Steuern durch den gestiegenen Werth aller Producte, über alles Verhältniß verringert worden, und muß mit dem noch immer steigenden Werthe der Dinge noch immer geringer werden. Mit vollkommenen Rechte würde daher eine Erhöhung jener Grundsteuer des Adels haben vorgenommen werden können. Diese ist indessen aus Gründen, die von der Wohlfahrt des Adels hauptsächlich hergenommen sind, nicht für*

550 Siehe dazu Petzold, Finanzkommission, S. 46f.

551 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 104, fol. 27 RS.

*rathsam erachtet worden. Da nun in Absicht der Städte die directen Steuern längst gegen indirecte oder Consumtions-Steuern vertauscht worden sind, eine Classe der Staats Bürger aber gegen die andere nicht fortdauernd belästigt werden kann, noch auch dem ausdrücklichen Inhalte der Recesse entgegen, belästigt werden darf; so folgt daraus von selbst, daß der Adel sich der Accise nicht ganz entziehen darf. Es ist daher auch gar nicht nöthig, nach dem Antrage des Nieder-Barnimschen Adels, vor Einführung der angeordneten Accise-Auflage, die Ritterschaft der Chur- und Neumark darüber zu hören, vielmehr wird dieser Antrag von Sr. Majestät ein für allemahl von der Hand gewiesen.*⁵⁵²

Gänzlich anders verhielten sich dagegen die pommerschen Stände, denen auf ihre Erklärung vom 25.3. d.J. daher am 28.3. folgender Bescheid zuging: *Von den getreuen Vor- und Hinter-Pommerschen Landständen, die bey allen großen Gelegenheiten den Patriotismus und die Liebe zu ihrem Landesherrn bewährten, welche von jeher das Erbtheil ihrer Nation waren, konnte Ich nichts anders erwarten, als daß sie freudig das von ihnen verlangte Opfer der Verzichtleistung auf die bisherige Accise-Freyheit in Ansehung fremder Waaren, dem höhern Bedürfniße des Staates bringen würden. Die von ihnen deshalb überreichte schriftliche Erklärung ... ist ein neues schönes und bleibendes Denkmahl der Pommerschen National-Tugenden. Sie wird ihrem Landesherrn ewig unvergeßlich bleiben, und Ich werde bey jeder Gelegenheit, nicht blos durch Schutz und Schirm ihrer wohlgegründeten Gerechtsame; sondern auch auf alle andere Weise an den Tag legen, daß ich die unwandelbare Treue und Liebe der braven Pommern verdiene als ihr gnädiger König.*⁵⁵³ Als auch die Ritterschaft des Kreises Lebus am 23.3. gegen die geplante Verordnung schriftlich einkam, erhielt sie eine Kopie der Resolution an die Ritterschaft im Kreis Nieder-Barnim und *die mit der ihrigen sehr contrastirenden Erklärung der getreuen Pommerschen Stände* zugestellt.⁵⁵⁴ D.h. mit der Resolution vom 23.3. wurden auch alle anderen Klagen abgewiesen, wobei den Supplikanten das Verhalten der pommerschen Stände als Muster vorgehalten wurde.

Dies geschah z.B. mit dem Adel des Kreises Ober-Barnim, dem am 16.4.1799 dieser Bescheid zuging: *Da er sich so wenig durch die in der abschriftlich anliegenden, dem Nieder Barnimschen Kreise ertheilten Resolution enthaltenen Gründe von dem Ungrund seiner behaupteten Accise-Freyheit belehren, als durch das von den Pommerschen Ständen gegebene Beyspiel des Patriotismus zur Nachfolge ermuntern laßen will; so sind Sr. p. es überdrüssig, in das grundlose Detail der Vorstellung des Adels des Ober-Barnimschen Kreises vom 31.ten v.M. sich einzulassen, vielmehr gebieten Allerhöchstdieselben vermöge des Rechts über alle Ein- und Ausfuhr aus Höchstdero sämmtliche Staaten, die in dem Edicte vom 25. Jan. d.J. darauf gelegten Abgaben, unweigerlich zu entrichten, in dem Sie nur unter dieser Bedingung die Ein- und Ausbringung der darin benannten Artikel gestatten wollen.*⁵⁵⁵ Zu denjenigen, die auf ihr Vorrecht der Akzisefreiheit verzichteten, gehörten die Stände in Halberstadt und in der Grafschaft Mark. Allerdings taten beide das nicht ohne Vorbehalt. So erklärte von Oppen als Deputierter der halberstädtischen

552 Ebda., fol. 35 RS.

553 Ebda., fol. 40 RS.

554 Ebda., fol. 42.

555 Ebda., fol. 66.

Ritterschaft am 6.4., diese wolle aus wahren Patriotismus einen Beitrag zur Brot-Verpflegung der Armee leisten, wünsche ihn aber auf eine andere Weise als durch die Aufhebung der bisherigen Akzisefreiheit aufzubringen. Allerdings wurde ihr Vorschlag am 25.4. ebenso abgelehnt wie der Gedanke der Stände der Grafschaft Mark, die ein Mitspracherecht bei jener Aufhebung forderten. Gegenüber von Oppen hieß es, im Kabinetts sei die Maßnahme reiflich erwogen und für die beste befunden worden. Und der Grafschaft Mark wurde in Aussicht gestellt, bei der Regulierung neuer Auflagen zugezogen zu werden.⁵⁵⁶ Ähnlich ambivalent scheint die Haltung der magdeburgischen Stände gewesen zu sein, die in ihrer Vorstellung vom 30.11.1799 gleichfalls ihren Patriotismus gezeigt haben sollen, was sie aber nicht hinderte, die Aufhebung der Akzisefreiheit als Eingriff in ihre Gerechtsame zu bezeichnen.⁵⁵⁷

Bereits am 13.5.1799 bekamen die pommerschen Stände ein Zugeständnis, explizit deklariert als Dank für ihren zuvor gezeigten Patriotismus. Es hieß hier nämlich: *Obgleich die Stände mehrerer Provinzen, teils ausdrücklich, teils stillschweigend dem von den Vor- und Hinter Pommerschen Land-Ständen durch freiwillige Verzichtleistungen auf die bisher genoßene Accisefreiheit in Rücksicht des auswärtigen Handels gegebenen schönen Beispiele des reinsten Patriotismus gefolgt sind, gebührt den Pommern doch das Verdienst, daß sie die ersten waren, die sich auf so eine edle Weise auszeichneten.* Ihr Verhalten sollte daher unverzüglich durch die That vergolten werden. *Ich habe Mich erinnert, daß die Provinz Pommern eine geringere Vergütung auf ihr Fourage Lieferungs Quantum erhält als alle übrige Provinzen verhältnißmäßig erhalten.* Das Generaldirektorium wäre daher angewiesen worden, *derselben von Trinitatis d.J. an einen Zuschuß von 1 ggr. pro Scheffel zu accordiren ... als einen bleibenden Beweis Meiner wohlverdienten Gnade.*⁵⁵⁸ Zwar wurde mit Edikt vom 25.1.1799 tatsächlich jene Akzisefreiheit aufgehoben, da die Landstände dagegen klagten und im September 1801 vom Tribunal Recht bekamen, mußte jene Verordnung wohl wieder aufgehoben werden.⁵⁵⁹ In einem Schreiben Beymes an (von) Struensee vom 21.12.1801 findet sich ein Hinweis darauf, wonach das Obertribunal im Prozeß der kur- und neumärkischen Landstände wegen der aufgehobenen Akzisefreiheit gegen den Fiskus entschieden habe. Damit drohten den staatlichen Kassen jedoch größere Ausfälle, die u.a. durch eine Egalisierung der Salzpreise und die Abschaffung der Binnenzölle kompensiert werden sollten.⁵⁶⁰

556 Ebda., fol. 75, 106 RS. Vor diesem Hintergrund ist offenbar der kommissarische Auftrag vom 14.12.1799 an Kriegs- und Domänenrat von Erdmannsdorff in Hamm zu sehen, der mit den Ständen der Grafschaft Mark über die Aufbringung ihres Beitrages zur Solderhöhung der Soldaten verhandeln sollte. Ähnliche Aufträge erhielten am 14.12. Kriegsrat (von) Rappard für Kleve, Müller für Minden und Präsident von Schwerin für Ostfriesland: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 104, fol. 347 RSf.

557 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 104, fol. 352.

558 Ebda., fol. 96 RS.

559 Siehe dazu Petzold, Finanzkommission, S. 50, Fn. 2. Das Edikt vom 25.1.1799 über die Fonds zur Aufbringung der Zulage für die Soldaten ist abgedruckt bei Mylius, NCC, Bd. 1796 bis 1800, hier hieß es in Sp. 2188, alle Freiheiten für Abgaben auf fremde Waren sollen aufgehoben werden. Dies galt auch für den Adel und die Besitzer adliger Güter (Edikt Nr. II für 1799, Nr. III über die Abgaben auf fremden Wein).

560 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 774 RS, auch schon fol. 710 RS bis 713.

Am 9.8.1802 kritisierte Friedrich Wilhelm III. gegenüber C.A. von Hardenberg das Verhalten des Domkapitels in Minden anlässlich der Erörterungen über die Aufbringung des Beitrags der westfälischen Provinzen zur Brotverpflegung der Soldaten. Dem Minister wurde explizit aufgetragen, *dem Dom Capitel zu Minden über sein bei den Unterhandlungen darüber an den Tag gelegtes unpatriotisches Benehmen, und dadurch den übrigen adlichen Gutsbesitzern der Provinzen Minden und Ravensberg gegebenes übles Beispiel, mein höchstes Missfallen zu erkennen zu geben, und sezze ohne Widerrede fest, daß dem Adel in diesen beiden Provinzen aufgelegte jährliche Beitragsquantum von 1 900 rtl. per modum fixationis aufgebracht, jedoch den Besitzern der adlichen und sonst freien Güter überlassen bleiben soll*, die Verteilung unter sich mit Genehmigung des Generaldirektoriums selbst zu machen.⁵⁶¹ Das Domkapitel verwahrte sich am 23.9.1802 gegen den Vorwurf des unpatriotischen Verhaltens und bezeichnete die Anschuldigung als falsch, weshalb von Hardenberg zu einer Untersuchung aufgefordert wurde; charakteristisch ist jedoch, wie sich der König über den vermeintlichen Widerstand der Stände hinwegsetzte und quasi von oben die Aufbringung jenes Betrages festsetzte.⁵⁶²

Nach Eingang des ministeriellen Berichtes kam Friedrich Wilhelm III. dann noch einmal am 25.12. d.J. auf die Haltung der Mindener zu sprechen. Demzufolge soll sich nach Durchsicht der einschlägigen Akten nicht nur jener Vorwurf bestätigt, sondern das Kapitel bereits bei mehreren früheren Gelegenheiten ein unpatriotisches Benehmen gezeigt haben. Genannt wurden in diesem Zusammenhang mindestens vier Fälle, die man den Supplikanten anlastete. Wenig einsichtig hatten sie sich 1795 bei der Aufbringung der Verpflegung für die Truppen zum Schutz der westfälischen Provinzen verhalten. 1797 weigerte sich das Kapitel, Beiträge zur sog. *Ausmiethkasse* in Minden zu übernehmen, 1798 gab es Probleme bei der Aufbringung eines Betrages von 2 000 Talern und 1799 habe es Beschwerde gegen den gemeinnützigen Chausseebau in der Provinz geführt. Die Resolution vom 25.12. schloß mit dem Vermerk, ein derartiges Betragen des Domkapitels begründe keinen Anspruch auf königliche Gnade. Zudem habe es den Monarchen sehr befremdet, daß sich die Supplikanten immediat über das Generaldirektorium beklagt und ihre Verfehlungen noch durch unwahre Behauptungen vergrößert hätten. Künftig würde von ihnen ein pflichtgemäßes Betragen erwartet.⁵⁶³

Daß Friedrich Wilhelm III. jenes unpatriotische Betragen der Mindener keineswegs vergessen hatte, zeigte sich nach der Beförderung L. von Vinckes zum Kammerpräsidenten in Aurich. Als das Domkapitel Minden den früheren Landrat von Cornberg, der 1798 wegen Kränklichkeit aus dem Amt geschieden war, zum neuen Landrat für die Ämter Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg wählte, wurde nicht dieser, sondern der Kammerassessor F.F. von Ditfurth vom König am 17.1.1804 zum neuen Landrat ernannt.⁵⁶⁴ Friedrich Wilhelm III. folgte damit auch dem Votum des Oberpräsidenten von Stein, der sich für den Assessor und gegen von Cornberg ausgesprochen hatte. Diese Entscheidung

561 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 113, fol. 31.

562 Ebda., fol. 232.

563 Ebda., fol. 537.

564 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 412. Siehe zu dem früheren Landrat von Cornberg und zu dem Assessor von Ditfurth die Artikel im biogr. Handbuch, T. 1, S. 181, S. 213-214.

läßt sich durchaus als eine bewußte Maßnahme gegen das Mindener Domkapitel interpretieren. Bereits Friedrich II. hatte 1774 Partei gegen das dortige Stift bezogen, wobei es ihm v.a. darum ging, eine vermutete Ausweitung der Befugnisse der Domherren zu unterbinden. Und zwar hatten die Mindener nach dem Tod des Oberforstmeisters der Provinz darum gebeten, das vakante Amt dem Domkapitular von dem Bussche zu übertragen. Daraufhin wies sie der König am 23.12.1774 mit der Bemerkung ab, *was geht sie der Oberforstmeister an!*⁵⁶⁵

565 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 144, fol. 445.

IV. Rekrutierungsprozesse für den Militär- und Zivildienst

4.1. Zum Bildungsverhalten von Adligen und Bürgerlichen. Militär- oder Zivildienst, Vermögen und Motivation

a. Kosten der Ausbildung

Bildeten in bürgerlichen Haushalten die *informatores* eher die Ausnahme, so waren sie zumindestens bei den Landadligen die Regel. Den letzten Schliff erhielten die jungen Edelleute wie ihre späteren Konkurrenten seit der Jahrhundertmitte meist jedoch auf einem der namhaften Gymnasien der Monarchie. Und wie bei den Bürgersöhnen, sofern diese nicht aus einer der größeren Städte gebürtig waren, belastete dieser Aufenthalt auf Kloster Berge, dem Domgymnasium Halberstadt oder dem Joachimsthalschen Gymnasium das Budget der Eltern in erheblichem Maße. Dennoch erstaunt, wie viele Bildungsbürger trotz eines eher mittelmäßigen oder geringen Einkommens es vermochten, einem oder mehreren Söhnen eine akademische Ausbildung zu finanzieren. Der spätere Königsberger Vize-Präsident Ernst Gottlieb (von) Gossow würdigte in seinen Erinnerungen die entsprechenden Anstrengungen seines Vaters.⁵⁶⁶

Dieser, Pfarrer im uckermärkischen Vierraden, ermöglichte es trotz jährlicher Revenuen von eben 600 Talern und der Ernährung einer sechsköpfigen Familie allen drei Söhnen, das renommierte Gymnasium Zum Grauen Kloster in Berlin zu beziehen. Die Eltern unterstützten jeden Sohn mit 15 Talern je Quartal, so daß sie 1761 allein für ihre beiden in Berlin weilenden Kinder mindestens 120 Talern aufwenden mußten, was ihnen sicher nicht geringe Opfer abverlangte. Ob auch Edelleute im Interesse einer guten Ausbildung ihrer Söhne zu Konsumverzicht bzw. größeren Einschränkungen bereit waren, darf eher bezweifelt werden. Für Pfarrer, Lehrer, Ärzte oder mittlere Beamte scheint ein solches Verhalten dagegen weithin typisch gewesen zu sein. Unter gänzlich anderen Bedingungen als Gossow konnte dagegen Johann Ludwig Zinnow studieren, ein Sohn des gleichnamigen Finanzrates, der während des Studiums in Frankfurt eine jährliche Unterstützung aus dem Vermögen der verstorbenen Eltern in Höhe von 1 200 Talern bekam, ein Betrag, der sogar weit über das hinausging, was viele adlige Studenten zur Verfügung hatten.

Freilich gab es auch zahlreiche Adelsfamilien, die sich um eine gute Ausbildung ihrer Kinder bemühten. Vermeintliche oder tatsächliche Rücksichten auf ihren Stand bewogen sie vielfach jedoch zu unangemessen hohen Aufwendungen, die ihre Kräfte überforderten. Davon zeugen zum einen die zahlreichen Anträge auf ein Stipendium bzw. einen Freitisch sowie die überlieferten Hinweise auf Pensionskosten.⁵⁶⁷ Nahm E.G. Gossow in

⁵⁶⁶ Margarethe von Olfers, Berliner Gymnasiastenleben zur Zeit Friedrichs des Großen. Aus den Erinnerungen Ernst Gottlieb von Gossows, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 51. Jg. (1934), S. 41-53, S. 74-77, hier S. 42-43.

⁵⁶⁷ 1788 bat der Sekretär vom Ober-Regie-Gericht Conrad George Adolph von Ahlefeldt, ein aus Holstein stammender früherer Offizier, der nur ein mäßiges Gehalt bezog, immediat um eine Unterstützung für seinen auf der Universität studierenden Sohn Hans George. Der Sekretär meinte, er könne

seiner ersten Berliner Zeit zunächst Quartier im Grauen Kloster selbst und wohnte dann zusammen mit seinem Bruder bei einem Berliner Bürger zur Miete, kamen für junge Edelleute Mehrbettzimmer bei Handwerkern oder Subalternen in der Regel nicht in Frage. Beispielhaft dafür mag Otto Wolfgang von Eickstedt aus dem pommerschen Müggenburg stehen.

1761 wurde Prof. Grauer vom Joachimsthalschen Gymnasium bei den Behörden vorstellig und klagte 455 Taler rückständige Pensionskosten ein, die ihm die Familie von Eickstedt für ihren Sohn schuldete. Der Lehrer hatte im Herbst 1756 den jungen Edelmann bei sich aufgenommen und einen Vertrag mit dessen Eltern geschlossen. Gegen ein jährliches Entgelt von 130 Talern nahm Grauer den damals 15jährigen Otto Wolfgang, der fortan das Joachimsthalsche Gymnasium besuchte, unter seine Aufsicht, beherbergte ihn und sorgte für Essen, Trinken und Heizung. Die Eltern gerieten mit ihren Zahlungen jedoch schnell in Rückstand, der sich bis zum 6.5.1760 schließlich auf jenen Betrag summierte.⁵⁶⁸ Ihre Säumigkeit hing zum einen mit den Kriegswirren zusammen, zum anderen jedoch mit ihrer mißlichen Finanzsituation. So trug das Gut Müggenburg zwar eine Arrende von ca. 1 000 Talern, nach Abtragung der Zinsen für die Hypothekarkredite blieb den Besitzern jedoch nur ein freies Einkommen von jährlich 400 Talern. Und gemessen an diesem Betrag fielen die Pensionskosten von 130 Talern schwer ins Gewicht.⁵⁶⁹

Stephan Werner von Dewitz bezifferte seine Aufwendungen für den 6,5jährigen Aufenthalt in Brandenburg/H. und Jena auf 2 200 Taler. Ohne Kleidung und Wäsche kostete der Besuch der Ritterakademie pro Jahr 230 Taler. In Jena seien ohne Kleidung jährlich 400 Goldtaler nicht hinreichend für ihn gewesen. Sein Vater mußte daher für den dreijährigen Aufenthalt in Brandenburg 772 und den 3,5jährigen in Jena 1 542 Taler aufbringen. Außerdem will der Sohn an letzterem Ort dazu noch 150 Taler Schulden gemacht haben.⁵⁷⁰ Im Januar 1769 bezifferte das Prenzlauer Obergericht die Unterhaltskosten für den minderjährigen Grafen von Sparr auf Güntersberg auf jährlich 400 Taler. Allein für dessen Hofmeister waren 180 Taler zu verausgaben. Der Musikunterricht kostete weitere 36, dagegen entfielen auf die Kleidung des Mündels lediglich 66 Taler.⁵⁷¹ 1789 bezog ein in Halle studierender Graf von Schwerin aus Wolfshagen eine jährliche Pension von 1 200 Talern, die ihm von der verstorbenen Prinzessin Amalia ausgesetzt worden war. Auf seinen Antrag hin wurde ihm gestattet, mit diesem Stipendium noch für einige Zeit auf die

seinen Ältesten unmöglich noch zwei Jahre auf der Akademie unterhalten, andererseits sei das Studium unabdingbar, damit aus Hans George etwas werde. Dieser konnte, ob mit einer Beihilfe ist unbekannt, seine akademische Ausbildung abschließen und stand seit 1792 als Justizassessor im Berliner Manufakturkollegium: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 167, fol. 422.

568 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, E 37, Paket 9 272. Kurz über die Ausbildung geäußert hat sich auch Ilona Buchsteiner, Pommerscher Adel im Wandel des 19. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft. Zs. für Historische Sozialwissenschaft*, 25. Jg. (1999) Heft 3, S. 343-374, hier S. 359-361. Danach erhielten immerhin rund zehn Prozent der erfaßten Personen aus der ersten Generation eine höhere Schulbildung, meist auf einer Ritterakademie.

569 Müggenburg war von 1760 bis 1766 verpachtet, wobei die Pacht im ersten Jahr 800 Taler und im letzten rund 1 100 Talern betrug.

570 Paul Gantzer, *Geschichte der Familie von Dewitz*, Bd. II, Halle 1913, S. 407.

571 GStA, I, Rep. 22, Nr. 307, Paket 8 756.

Akademie nach Genf zu gehen.⁵⁷² Im Vergleich mit anderen Stipendien war diese Summe sicher sehr hoch und erlaubte es dem jungen Grafen, standesgemäß zu leben, berücksichtigt man jedoch die Person des Stifters, erscheint eine Relativierung angebracht. Zumal es auch adlige Familien gab, die ebenfalls recht hohe Stipendien für Familienmitglieder ausgesetzt hatten. So soll ein solches der magdeburgischen Familie von Byern jährlich 500 Taler betragen haben.⁵⁷³

Im September 1769 äußerte sich das kurmärkische Vormundschaftskollegium über die Aufwendungen der Witwe von Karstedt für die Erziehung ihrer Kinder. So meinte es, die für den Aufenthalt der beiden jüngeren Söhne auf dem hallischen Pädagogium angegebene 1 400 Taler seien zu hoch, selbst für die Universität wäre das eine zu große Summe. Keine Einwände hatte es gegen die Kosten für die beiden ältesten Töchter, welche sich in einer Pension befanden und pro Jahr dafür 300 Taler bekamen. Auch die Auslagen von 110 Talern für jeden Sohn und jede Tochter, die noch bei der Mutter weilten, blieben ohne Beanstandung. Grundsätzlich wurde die Witwe jedoch aufgefordert, mit den Revenuen ihrer Kinder sparsam umzugehen und auf Rücklagen zu denken.⁵⁷⁴ George Christian Friedrich von Sydow auf Schoenefeld verbrauchte während seines mindestens zweijährigen Aufenthaltes auf der Universität Halle einen Betrag von 1 030 Talern. Gemessen an der jährlichen Pacht seines Gutes mit 800 Talern war diese Summe ebenso hoch wie angesichts seines reinen Vermögens, das je nach Taxe von Schoenefeld minimal 4 500 und maximal 10 700 Taler betrug.⁵⁷⁵ D.h. dem Adligen hatte das Studium zwischen zehn und zwanzig Prozent seines Erbes gekostet, ein wahrhaft hoher Preis, zumal er nicht die Absicht hatte, in den Zivildienst einzutreten.

1776 setzte die Witwe des Ministers von Marschall die Unterhaltskosten für die Töchter ihres Sohnes Friedrich Carl pro Jahr auf 300 Taler fest, dessen Söhne sollten dagegen jährlich 400 Taler bekommen, Beträge, die als der damalige Durchschnitt angesehen werden können. Ihr Universalerbe und Enkel Carl Heinrich August hatte dagegen ein Jahresgeld von 1 300 Talern, was ihn weder daran hinderte, während seiner Zeit auf der Universität Halle, die er mit einem Hofmeister bezog, noch während seines Berliner Aufenthaltes, wo er im großmütterlichen Haus am Wilhelmsplatz wohnte, ein eigenes Gespann und mehrere Bediente hielt, größere Schulden zu machen.⁵⁷⁶ Die Unterhaltskosten der minderjährigen Edelleute hingen freilich auch von ihrem Stand und den zur Verfügung stehenden Revenuen ab, ein Umstand, dem die Behörden durchaus Referenz zollten. So hieß es in einem Reskript vom 6.12.1786 an die Breslauer Oberamts-Regierung, der junge Fürst von Hatzfeld hätte bislang für seinen Unterhalt jährlich 4 000 Taler bekommen. Diese Summe wäre für seinen Stand jedoch ungenügend. Angesichts seiner großen Einkünfte sollten ihm daher künftig 8 000 Taler zur Verfügung gestellt werden, ein Betrag, der den Gutswert vieler pommerscher oder neumärkischer Adliger überstieg.⁵⁷⁷

572 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 170, fol. 140.

573 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 169, fol. 8.

574 GStA, I, Rep. 22, Nr. 162.

575 GStA, I, Rep. 22, Nr. 288, Paket 8 743.

576 GStA, I, Rep. 22, Nr. 218 f, Paket 8 664.

577 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 1147.

Aber auch außerhalb der Residenz waren die Ausbildungskosten nicht eben gering. So bezifferte ein von Papstein 1807 die Unterhaltskosten für zwei Söhne, die seit einiger Zeit in einer Pension im pommerschen Stargard weilten, auf zusammen 400 Taler jährlich. Für die im Elternhaus wohnenden Töchter war eine Lehrerin engagiert worden, die pro Jahr 200 Taler kostete. Beide Beträge zusammen absorbierten fast die Zinsen in Höhe von 740 Talern für ein Kapital, das der Mutter von ihrem eigenen Vater zum Nießbrauch ausgesetzt worden war.⁵⁷⁸ Auch in diesem Fall mußten die Eltern also die eigenen Ausgaben einschränken, wollten sie den Kindern eine gute Bildung verschaffen, Voraussetzung für deren spätere Karriere im Zivil- oder Militärdienst.

Einer von F. Martiny erarbeiteten Aufstellung zufolge wurde noch im Jahre 1800 der größte Teil junger kurmärkischer Edelleute im Elternhaus erzogen, nämlich 113 (od. 60,4%) von 187 Personen.⁵⁷⁹ 34 Adlige (od. 18,2%) erhielten eine militärische Ausbildung, weitere sieben (od. 3,7%) weilten auf einer Ritterakademie. Vornehmlich für den Zivildienst bestimmt waren 33 Edelleute (od. 17,7%), darunter 16 Zöglinge gelehrter Schulen, sieben Studenten und vier Referendare. Seine Angaben lassen mehrere Schlüsse zu. Zum einen war trotz der Appelle Friedrichs II. die häusliche Erziehung nach wie vor bestimmend und somit auch die Gefahr des beklagten Müßiggangs. Zweitens besaßen zur Jahrhundertwende Militär- und Zivildienst eine offenbar gleich starke Anziehungskraft für die Adligen aus der Kernprovinz.⁵⁸⁰ Während aufgrund des starken Zustroms fremder sowie polnischer Edelleute aus den neuen Provinzen somit – im Unterschied zur Zeit vor 1763 – ausreichend Nachwuchs für das Offizierskorps zur Verfügung stand, gab es anscheinend nach wie vor zu wenige Adlige, die studierten und sich anschließend im Zivildienst engagierten. Denn bezogen auf jene 187 Edelleute, entfielen auf die Studenten gerade 3,7% und auf die Referendare bloß 2,1 Prozent. Verantwortlich für diese geringen Anteile dürften das nach wie vor bestehende Desinteresse an dieser Laufbahn wie das wirtschaftliche Unvermögen der Eltern gewesen sein, einen oder mehrere Söhne während des Studiums und Referendariats zu unterhalten!⁵⁸¹

Es war aber keineswegs nur das Budget adliger Familien, das durch die Ausbildungskosten der Kinder belastet wurde, auch bürgerliche Beamte mußten sparen, um einem Sohn den Universitätsbesuch zu ermöglichen. In vielen Fällen dürfte die akademische Ausbildung talentierter Bürgersöhne sogar am finanziellen Unvermögen der Eltern gescheitert sein. Auch kleinere Beträge stellten manchen Vater schon vor nahezu unlösbare Probleme. Im Frühjahr 1787 etwa wandte sich der Feldwebel Heinius vom Berliner Kadettenkorps an das Kabinett und bat um Aufnahme seines Sohnes als Alumne ins Joach-

578 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, P 99 g.

579 Martiny, *Adelsfrage*, S. 113.

580 Die tatsächliche Affinität des kurmärkischen Adels – und nicht nur der jungen Edelleute – zum Militär erhellt dagegen aus Martinys Tabelle A IV auf S. 113. Danach standen 36,8% der erfaßten 658 Personen im Heer. Siehe dazu jetzt ebenfalls Göse, *Struktur*, S. 40, 45.

581 Mit Blick auf die Neumark ist Frank Göse, *Zur Geschichte des neumärkischen Adels im 17./18. Jahrhundert – Ein Beitrag zum Problem des ständischen Regionalismus*, in: *FBPG, N.F.*, 7. Bd. (1997), S. 1-47, hier auf S. 23-24, zu dem Schluß gekommen, daß die ungünstige wirtschaftliche Situation ihrer Väter viele junge Edelleute zu einem Eintritt ins Heer bewog, daß diese Karriere für die meisten Familien eher zu finanzieren war als eine zivile Laufbahn.

imsthalsche Gymnasium. Daraufhin wurde ihm vom Direktor der Anstalt mitgeteilt, sich noch ein Jahr zu gedulden oder jährlich 60 Taler für die Verpflegung aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Eine solche Summe konnte der Feldwebel jedoch nicht aufbringen, weshalb er an den Minister von Zedlitz verwiesen wurde.⁵⁸²

Der oben erwähnte Ernst Gottlieb Gossow konnte mit den von den Eltern bereitgestellten 60 Talern jährlich nicht auskommen, weshalb er Handwerkerkindern Stunden gab und auf die Weise seine Einkünfte verdoppelte, ein Weg, der jungen Edelleuten verschlossen blieb. Der Predigerssohn verschaffte sich zudem mittels Empfehlungsschreiben verschiedene Freitische in Berlin sowie später auch ein kleines Stipendium für die Universität Halle.⁵⁸³ Dort genoß er über drei Jahre eine Zuwendung des Markgrafen von Schwedt in Höhe von 45 Talern jährlich. Von Ausnahmen abgesehen, waren die von öffentlichen Einrichtungen, Familien oder Privatpersonen vergebenen Stipendien nicht eben üppig. Andererseits gab es freilich nur wenige solcher Beihilfen, um die dann jeweils eine große Zahl Bewerber nachsuchte. Das Schindlersche Waisenhaus zu Berlin vergab damals mehrere Schul- und zwölf Universitätsstipendien, mit jeweils 200 Talern dotiert. Auch wenn letztere mit bestimmten Auflagen verbunden waren, galten sie doch als sehr lukrativ und erfreuten sich einer großen Nachfrage. Das Joachimsthalsche Gymnasium vergab sog. Schulstipendien an Studierende in Höhe von 50 Talern, befristet auf maximal drei Jahre. Johann Mauritz von Strachwitz stiftete 1780 ein Stipendium in Höhe von 100 Talern für denjenigen Familienangehörigen, der ein Gymnasium oder eine Universität besuchte.

Für eine standesgemäße Erziehung junger Adliger auf Schulen und Universitäten hielt der Minister Ludwig Philipp vom Hagen 1770 jährliche Einnahmen bzw. Unterhaltszuschüsse seitens der Eltern von mindestens 300 Talern für unumgänglich.⁵⁸⁴ Er legte daher bei der Stiftung des Majorats Möckern fest, daß derjenige *cadet* der Familie, der nicht über ein solches Einkommen verfüge, aus einem eigens hierfür gestifteten Fonds Zuschüsse erhalten sollte. Diese Beihilfe war solange zu gewähren, bis der Betreffende ein Amt im Heer oder im Zivilfach mit jährlichen Revenuen von mindestens 600 Talern habe. Zudem sollten *cadets*, wenn sie kein allodialfreies Vermögen von 2 000 Talern besäßen, bei ihrer ersten Einrichtung eine Unterstützung von 1 000 Talern bekommen. Jene 300 Taler scheinen für viele Adlige somit eine unübersteigbare Hürde gewesen zu sein, es sei denn, sie machten Abstriche bei dem standesgemäßen Leben; zumal wenn bedacht wird, daß viele Stipendien unter der Marke von 100 Talern pro Jahr blieben. Eben deshalb kritisierte das kurmärkische Pupillenkollegium Angaben der Witwe von Karstedt auf Kaltenhofe, die die Ausgaben ihres ältesten Sohnes auf der hallischen Akademie 1762/63 auf 700 Taler bezifferte und den Unterhalt ihrer beiden jüngeren Söhne auf dem Pädagogium zusammen auf jährlich 1 400 Taler veranschlagte.⁵⁸⁵ Letztere Summe sei selbst für den

582 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 530. Auch die Alumnus des Gymnasiums mußten seit dem frühen 18. Jahrhundert zunehmend Kosten übernehmen, so Lehrgeld, eine Stubenmiete und Holzgeld. Dazu: Erich Wetzel, Die Geschichte des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums 1607-1907, Halle 1907, S. 141f., 159f. (= Festschrift zum Dreihundertjährigen Jubiläum des Kgl. Joachimsthal. Gymnasiums, I. Teil).

583 Olfers, Gymnasiastenleben, S. 43f.

584 GStA, I, Rep. 52, Nr. 53, h 19.

585 GStA, I, Rep. 22, Nr. 162.

Aufenthalt auf der Universität zu hoch, sollten die Söhne während des Studiums doch zu einer guten und sparsamen Wirtschaft angehalten werden. Alle drei Söhne sollen aus den beiden väterlichen Gütern reine Revenuen von 2 200 bis 2 400 Talern gehabt haben, was der Meinung ihrer Mutter nach nicht für eine standesgemäße Erziehung genüge. Ein gleiches behauptete die Witwe für ihre fünf Töchter, deren jährliche Einnahmen zusammen ca. 1 000 Taler betragen.

Wenn die Zeitgenossen über einen spürbaren Mangel an fachlich qualifizierten Adligen klagten, muß das vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschuldung des ersten Standes gesehen werden, die es nur noch wenigen Familien erlaubte, ihre Söhne auf eine Hohe Schule zu schicken. Die Verarmung äußerte sich auch darin, daß vermögende Witwen oder kinderlose Paare Stiftungen für bedüftige Standesgenossen errichteten. So bestimmte Anna Barbara Gräfin von Gaschin 1794 einen Teil ihres Vermögens für ein adliges Fräuleinstift von 13 Personen sowie für die Errichtung eines Erziehungsinstitutes für zwölf adlige Knaben.⁵⁸⁶

Aber auch die militärische Karriere war – abgesehen von den Unterhaltskosten auf einem Gymnasium oder einer Ritterakademie – mit erheblichen Aufwendungen verbunden. An erster Stelle stand dabei die Anschaffung der Offiziers-Equipage, die in Abhängigkeit vom Regiment zwischen wenigen hundert und mehr als tausend Talern schwankte.⁵⁸⁷ Dazu kam im Verlauf der Dienstzeit dann die Ersetzung verlorener bzw. verschlissener Monturteile. Sollten mehrere Söhne im Heer standesgemäß untergebracht werden, stieß eine Familie mit kleinem Grundbesitz schnell an ihre Grenzen. Vor noch größeren Problemen standen meist Offizierssöhne, deren Väter über keinen Grundbesitz verfügten und die nach jahrzehntelangem Dienst lediglich eine kleine Pension genossen oder ein kleines Salär aus einer Subalternbediening zogen. Exemplarisch angeführt sei der Leutnant von Jurgass vom Husaren-Regiment von Eben, der im Januar 1790 im Kabinett einkam, seine desolote Finanzlage schilderte und um ein Gnadengeschenk bat. Er gab an, sein geringes Vermögen von 1 500 Talern zum großen Teil für die Equipage verwendet zu haben. In seinen 25 Dienstjahren büßte er vier schöne Pferde ein, jedes zu 30 Friedrich d'or. Dazu kamen noch erhebliche Mehrausgaben durch die 17jährige Tätigkeit als Adjutant bei General von Zieten.⁵⁸⁸

Kostspielig waren offenbar auch die Aufwendungen, die für höhere Chargen im Falle einer Mobilisierung anfielen. Im April 1792 gab Graf von Tottleben an, der als Major im Regiment von Eben stand, im Zusammenhang mit dem letzten Ausmarsch (1790) Schulden in Höhe von 4 000 Talern kontrahiert zu haben. Angesichts der bevorstehenden Campaigne reichte er ein Immediatgesuch ein und wünschte einen Vorschuß von 6 000 Talern zwecks Bezahlung seiner militärischen Ausgaben.⁵⁸⁹

586 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 g 2, 1770 bis 1803.

587 Dazu jüngst auch Göse, Rittergut, S. 159-161.

588 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 112. Im Juli 1790 bezifferte ein von König aus Hildesheim, der Offizier im Regiment von Dolffs werden sollte, die Kosten für die Equipage auf 800 Taler: Ebda, fol. 542.

589 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

b. Müßiggang und Verschwendung auf der Universität

In den einschlägigen Akten finden sich zahllose Hinweise darauf, daß es an qualifizierten Edelleuten mit akademischer Ausbildung mangelte. Während die einen ihr Glück lieber im Militärdienst oder sich auf dem ererbten Gut in der Ökonomie versuchten, ließ es ein erheblicher Teil derjenigen, der eine Hohe Schule bezog, zweifellos an dem erforderlichen Fleiß fehlen. In nicht wenigen Prüfungsattesten hieß es deshalb, der Examierte verfüge trotz mehrjährigen Aufenthaltes auf einer Akademie über keine oder nur geringe theoretische Kenntnisse. Dafür kann etwa Traugott Heinrich Freiherr von Trach stehen, der für seinen Unterhalt auf der Universität Frankfurt/O. jährlich 300 Taler bekommen, aber über seine Verhältnisse gelebt und folglich Schulden gemacht hatte. Er engagierte sich anschließend als Referendar bei der Glogauer Kammer und bat im Februar 1774 zwecks Erhalts seines väterlichen Erbteils über 5 400 Taler um die vorzeitige Mündigkeitserklärung (*venia aetatis*). Die Regierung in Brieg lehnte seinen Antrag mit dem Hinweis auf seine schlechte Führung auf der Akademie jedoch ab.⁵⁹⁰ Einen vergleichbaren Betrag hatte der Königsberger Student Paul Jacob von Below zur Verfügung, auch er kam mit der ihm bewilligten Summe nicht aus und mußte nicht zuletzt im Zuge seiner Kavaliertour mehr verbrauchen, und zwar 1773 455 und 1775 459 Taler. Er geriet hierüber nach Abschluß der Studien mit seiner Mutter in Streit, welche ihm Verschwendung vorwarf. Das war insofern begründet, weil sich nach dem Tod des Erbherrn auf dem hinterpommerschen Pustamin seine Witwe und der Sohn Paul Jacob in ein Vermögen von gerade 6 966 Taler teilen mußten. Außerdem soll Pustamin einer Einschätzung des Erben zufolge damals baufällig und dürrig gewesen sein, waren größere Investitionen nötig, um aus seinen Erträgen leben zu können.⁵⁹¹

Sigismund Ludwig Joachim von Brockhausen kann dafür stehen, daß Söhne von Gutsbesitzern auch dann zu einem unsteten Leben und zu Verschwendung neigten, wenn sie nur ein geringes Vermögen zu erwarten hatten. Möglicherweise waren die Anlagen hierfür schon in ihrer frühen Jugend gelegt worden. Als sein Vater, der Hauptmann Anton Victor von Brockhausen, Erbherr auf Groß Justin und Zoldikow im Oktober 1786 starb, hinterließ er Frau und Sohn gerade ein Vermögen von 548, nach anderer Angabe von etwa 2 500 Talern, denn die auf rund 14 500 Taler taxierten Güter waren fast in gleicher Höhe verschuldet. Auf Ratschlag seiner Mutter, aber ohne Vorwissen des Stettiner Pupillenkollegiums, ging Sigismund Ludwig 1783 zum Studium der Kameralwissenschaften nach Frankfurt/O. Er versäumte hier jedoch Kollegien, besuchte schlechte Gesellschaften, beging diverse Ausschweifungen und machte wiederholt Schulden. Seitens der Akademie wurde er daher mit Strafen und Arrest belegt. Laut einem Attest Prof. Selles von 1785 soll Sigismund Ludwig wenig Neigung zu Wissenschaften und Sprachen gehabt haben.⁵⁹² Nach Verlauf von zwei Jahren holte ihn das Pupillenkollegium daher nach Zoldikow zurück. Von dem Gedanken, sich als Referendar bei der pommerschen Kammer zu engagieren, nahm er aus Mangel an gründlichen Schul- und Universitätskenntnissen Abstand.

590 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 362. Diese 300 Taler entsprachen etwa dem Jahreseinkommen eines durchschnittlichen Handwerkermeisters in einer Stadt wie Frankfurt.

591 GStA, I, Rep. 30, Nr. 186 D, Paket 9842.

592 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 16 a.

Daß es einen direkten Zusammenhang zwischen Friedens- bzw. Kriegsjahren und der einzuschlagenden Laufbahn gab, läßt sich ebenfalls an seinem Beispiel aufzeigen. S.L.J. von Brockhausen will nämlich angesichts der bevorstehenden Campagne im Frühjahr 1790 eine große Neigung zum Militär gehabt haben. Seine Stiefmutter wurde deshalb im Kabinett vorstellig und bat darum, ihn als Offizier anzustellen.⁵⁹³ Außerdem machte er eigenmächtig eine Reise nach Berlin, um ins preußische Heer einzutreten. Da er jedoch sofort als Offizier plaziert werden wollte, scheiterte auch dieses Vorhaben. Nach seiner Rückkehr schlug Sigismund Ludwig den Ratschlag des Pupillenkollegiums in den Wind, sich bei einem kundigen Ökonomen in der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis Kenntnisse zu verschaffen, um sich auf die Weise eine aussichtsreiche Laufbahn zu eröffnen. Als der Junge, dem nach dem Tode des früheren Coesliner Hofgerichtspräsidenten von Broecker eine größere Erbschaft zugefallen war, daher Anfang 1791 um die *venia aetatis* bat, lehnte das Kollegium sein Gesuch mit Hinweis auf den bisherigen Lebenswandel ab. Wenn er am 9.5.1791 dennoch für volljährig erklärt wurde, dann hing das mit den relativ guten Attesten zusammen, die er von seinem Vormund, der Stiefmutter und dem Landrat von Lettow erhalten hatten, die ihm alle eine Besserung seines Verhaltens seit 1790 bescheinigten.⁵⁹⁴

Als Ludwig Ferdinand von Meseritz aus der Neumark 1801 um die Mündigkeitserklärung nachsuchte, lehnte das Küstriner Pupillenkollegium seine Bitte mit dem Verweis auf seine unordentliche Wirtschaft auf den Akademien in Halle und Frankfurt/O. ab.⁵⁹⁵ Auch in Leipzig, wo er sich zwecks Genesung und Fortsetzung seiner juristischen Studien aufgehalten hatte, soll er Schulden von mindestens 525 Talern gemacht haben. Allerdings war im Oktober des Jahres die Schuldenaufstellung noch nicht abgeschlossen, sollen sich bei seinem Kurator laufend neue Gläubiger gemeldet haben. Das Kollegium kam daher zu dem Schluß, er sei noch nicht in der Lage, seinen eigenen Angelegenheiten allein vorzustehen. Da er zudem keine Neigung für den Zivildienst bezeugte, sollte er nach Ansicht seines Vormundes im preußischen Heer angestellt werden, und zwar wegen seines Alters gleich als Offizier. Ludwig Ferdinand wurde daraufhin als Fähnrich im Regiment des Generals von Stockhausen eingereiht, zeigte jetzt ein besseres ökonomisches Betragen, bezeichnete sein früheres Verhalten selbst als jugendlichen Leichtsinns und erhielt am 2.5.1803 die *venia aetatis*.⁵⁹⁶

Das Stettiner Pupillenkollegium äußerte sich im Juni 1788 grundsätzlich über die geringe Lust junger Adliger zum Studium. Es führte das sog. Neustettinische Stipendium in Höhe von jährlich 66 Talern ins Feld, bestimmt für jeweils vier Adlige auf Gymnasien und Universitäten. Dieses bezogen seit 1786 nämlich nur drei Personen, das vierte Stipendium

593 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 138.

594 Im Juni 1791 bekam ein von Brockhausen auf Cramzow in der Altmark, ebenfalls ein Erbe des Hofgerichtspräsidenten von Broecker und daher mit dem pommerschen Edelmann verwandt, den gewünschten Kammerherrnschlüssel: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

595 GStA, I, Rep. 22, Nr. 218 b.

596 Übrigens verlor dieser von Meseritz um 1805 wegen des Abschlusses falscher Kaufkontrakte seinen Adel, wurde zu einer Haft- und einer hohen Geldstrafe verurteilt und im Herbst 1806 wegen Schmähung des Königs zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe in Spandau verurteilt.

war vakant. Der Regierung zufolge widmeten sich nur wenige pommersche Adlige einem Studium, ein Phänomen, das sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern würde, zumal eine Beihilfe von 66 Talern pro Jahr keinen wirklichen Anreiz darstellte und wenig betuchte Eltern kaum entlastete.

Zwischen dem Wohlstand der Eltern und dem Betragen der Söhne auf der Akademie bestand ein ursächlicher Zusammenhang, und zwar bei Adligen wie Bürgerlichen. Ein besonders frappierendes Beispiel dafür liefert Carl August Zinnow, ein Sohn des früheren Finanzrates. Während den meisten bürgerlichen Studenten nur ein sehr mageres, zudem zeitlich limitiertes Budget zur Verfügung stand, weshalb sie sich um rasche Fortschritte in der akademischen Ausbildung bemühten und die Universität mit den bestmöglichen Resultaten verlassen wollten, Voraussetzung für eine spätere Anstellung im Staatsdienst, legten viele Adlige, aber auch reiche Bürgerliche ein anderes Verhalten an den Tag. Zinnow jun., der von seinen Eltern ein Vermögen von mindestens 40 000 Talern geerbt hatte, ging nicht nur mit einem Hofmeister auf die Viadrina, vom kurmärkischen Pupillenkollegium bekam er zudem eine jährliche Unterstützung von 1 200 Talern aus seinen Zinserträgen, gedacht für seinen und den Unterhalt des Hofmeisters. Der gebürtige Berliner zeigte in Frankfurt nicht nur geringe Lust zum Studieren, sondern ließ es neben Fleiß auch an Sparsamkeit fehlen. Dafür soll er Ausschweifungen begangen haben, weshalb ihn die Universität mit Geldstrafe und Karzer belegte. Nachdem er einige Jahre auf der Viadrina zugebracht und nur schlechte Abschlüsse gemacht hatte, wurde ihm seitens des Vormundschafskollegiums ein Laufbahnwechsel nahegelegt, widmete er sich fortan der Landwirtschaft. Auch wenn sich sein Verhalten nach der ohne Vorwissen seiner Kuratoren eingegangenen Ehe später merklich besserte, so kann Zinnow doch für die negativen Wirkungen zu großen und zu früh genossenen Wohlstandes stehen.⁵⁹⁷

Daß es sich bei Zinnow keineswegs um eine Ausnahme handelte, zeigt der Rechtskandidat George Adolph Wolff, Sohn eines wohlhabenden Berliner Amtmanns und Holzhändlers. Dieser bat im März 1777 um die *venia aetatis*, Voraussetzung für die Übernahme einer Pachtung. Das kurmärkische Pupillenkollegium sprach sich mit Hinweis auf den Kammerrat Zinnow gegen den Antrag aus und meinte, es sei gefährlich, wenn Minderjährige in den Stand gesetzt würden, weitläufige Pachtungen zu übernehmen, setzten sie aus Mangel an Erfahrung doch ihr Vermögen leichtfertig aufs Spiel. Noch schwerer wog für das Kollegium jedoch der Umstand, daß Wolff jun. bis Februar 1775 ein sehr unsolides Leben geführt hatte. Verließ der Besuch des Joachimsthalschen Gymnasiums noch relativ glatt, zeigte er auf Kloster Berge dann Disziplinschwierigkeiten, weshalb ihm widerwillig der frühe Wechsel auf die Universität gestattet wurde. In Halle, wo George Adolph zusammen mit einem eigenen Hofmeister weilte und pro Jahr 1 082 Taler zur Verfügung hatte, setzten sich die Probleme dann fort. Er soll auf der Akademie viel Geld verspielt und Schulden gemacht haben.⁵⁹⁸ Erst ein wiederholter Tadel seitens des Vormundschafskollegiums, eventuell auch eine Intervention des älteren Bruders, bewogen den Kandidaten dann zu einer Besserung seines Betragens.

597 GStA, I, Rep. 9, Y 8, 1775.

598 GStA, I, Rep. 9, Y 8, 1778. Sein Bruder war übrigens der berühmte-berühmte Kammerrat Paul Benedict Wolff, der spätere Lagerhauspächter.

George Adolph ging von Halle aus nach Möglin, um dort bei Hofrat Menzel die Landwirtschaft zu erlernen. Hier soll er sich dann in den nächsten 1,5 Jahren gut betragen und sich intensiv mit der Ökonomie befaßt haben. Wolffs elterliches Erbe überstieg mit mehr als 50 000 Talern sogar noch das von Zinnow, was ihm nach Erhalt der *venia aetatis* im Jahre 1778 den Ankauf des Rittergutes Möglin erlaubte. Als Beispiel für die Verschuldung eines Adligen mag Fabian Graf von Reichenbach stehen, der seit Mitte der neunziger Jahre an der Viadrina weilte und dessen Verbindlichkeiten Mitte 1798 beachtliche 6 000 Taler betragen. Er hatte sich an der Oder ebenfalls weniger den Wissenschaften, sondern den Vergnügungen gewidmet.⁵⁹⁹ In diesem Falle gelang es dem Vater jedoch, eine Besserung des Sohnes zu erreichen, der später bis zum Regierungspräsidenten avancierte.

Sehr bezeichnend ist auch die Beschwerde, die (J.F.W.) von Syberg aus dem märkischen Kemnade im Januar 1793 über seinen ältesten Sohn Friedrich führte. Danach mußte er diesen aus verschiedenen Gründen von der Schule in Lippstadt nach Hause holen. Friedrich soll seinem Vater zufolge keine Lust gehabt haben, etwas zu lernen, selbst auf die Ökonomie wollte er sich nicht legen. Dann meinte der Vater: *Er ist schon über 25 Jahre alt, hat aber noch keine andere Anlage oder Talente gezeigt, als Hang zum Müßiggang, Lügen und Verschwendung.*⁶⁰⁰ 1792 soll der Sohn dann außer Landes nach Dortmund entlaufen sein, von wo er mit Hilfe eines Winkeladvokaten den Vater auf Alimentation verklagte.

Obwohl sein väterliches Vermögen eben rund 5 500 Taler betrug, machte auch Hermann Jacob Justus, ein Sohn des Stettiner Hofapothekers Meyer, auf den Universitäten Halle und Frankfurt Schulden. D.h. er überschritt die ihm von seinen Vormündern zugebilligte Summe und mußte Darlehen aufnehmen. Meyer ließ es sodann auf dem Amt Pudagla, wohin er zur Erlernung der praktischen Ökonomie geschickt worden war, an der gewünschten ordentlichen Wirtschaft fehlen. Als der Coesliner Kammerreferendar am 20.6.1779 um die *venia aetatis* bat, wies das Pupillenkollegiums auf sein bisheriges Betragen hin und lehnte den Antrag ab.⁶⁰¹ Johann Friedrich Balde wurde offenbar der väterliche Aufstieg zum Verhängnis, hatte es Balde sen. doch zum Breslauer Kriegs- und Domänenrat, zum Besitz eines Rittergutes im Kreis Hirschberg und damit zu beachtlichem Wohlstand gebracht. Während der Schul- und Universitätsjahre gab es zwar offenbar noch keine Kritik am Verhalten des Sohnes, dafür dann aber massive an der Aufführung des Referendars am Berliner Kammergericht. Ihm soll es laut Zeugnis seiner dortigen Vorgesetzten nicht an Kenntnissen und Talent, wohl aber an Fleiß und Strebsamkeit gefehlt haben. Auch ist von Schulden die Rede.⁶⁰²

Balde jun. gehörte damit zu der nicht geringen Zahl von bürgerlichen und adligen Referendaren aus der Provinz, die den Verlockungen der Großstadt erlagen, sich vornehmlich in Berlin, aber auch in Breslau, Königsberg oder Magdeburg weniger um ihre Dienstgeschäfte kümmerten, sondern kostspieligen Vergnügungen nachgingen (Theater, Spiele, Geselligkeiten). Sie gerieten dadurch zum einen in eine prekäre materielle Lage,

599 Carl Heinrich Fabian Graf von Reichenbach, *Meine biographische Skizze*, 2001, S. 210-215.

600 GStA, I, Rep. 34, Nr. 13 S 9, Paket 11 388.

601 GStA, I, Rep. 30, Nr. 186 d, Paket 9 843.

602 Siehe dazu biogr. Handbuch, T. 1, S. 37.

andererseits waren sie nicht in der Lage, das dreijährige Referendariat für eine optimale Vorbereitung auf das große Examen zu nutzen. Entweder war eine mit zusätzlichen Kosten verbundene Verlängerung der Vorbereitungszeit vonnöten oder das im Rigorosum erzielte Ergebnis fiel mäßig bis schlecht aus, was die Chancen auf ein Ratsamt spürbar minderte. Friedrich II. wußte um diese Verlockungen und erließ deshalb mehrere Verordnungen, die z.B. *Schauspiel-Gesellschaften* den Aufenthalt an Universitäts- u.a. Orten, an denen junge Leute für den Dienst des Staates gebildet wurden, untersagte. So hieß es in seiner Ordre vom 21.6.1771, derartige Schauspiele böten der Jugend bloß Anlaß, *Geld und Zeit zu verschwenden*. Zudem würden sie die auf diesen *Pflanzschulen* nötige *gute Zucht* stören.⁶⁰³

c. Studium im In- und Ausland

Friedrich II. machte die Anstellung im preußischen Zivildienst direkt vom Besuch einer heimischen Universität abhängig. Er verfolgte damit mindestens zwei Ziele. Zum einen meinte er, nur der Besuch einer inländischen Akademie mache die Kandidaten hinlänglich mit der Justiz- und Finanzverfassung der Monarchie vertraut, deren Kenntnis wiederum Voraussetzung für die Bekleidung eines Ratsamtes war. Andererseits sollte mittels der Durchsetzung der entsprechenden Verordnung dafür gesorgt werden, daß die inländischen Universitäten einen ausreichend großen Zulauf bekamen und nicht unnötig Geld ins Ausland floß. Mitte 1749 kam er auf diesen Aspekt unmittelbar zu sprechen. Zuvor hatte ihm der Legationsrat von Bielfeld einen Bericht über den Verfall der Universität Halle unterbreitet und Maßnahmen vorgeschlagen, um diesem erfolgreich zu begegnen. Hierzu gehörte u.a. die Veranstaltung von landesweiten Kollekten zur Errichtung neuer Freitische für bedürftige Studenten. Außerdem wies der König Minister von Danckelman am 17.8.1749 an, neuerlich eine Verordnung zu erlassen, wonach Landeskinder nur auf inländischen Universitäten studieren sollten, *sofern sie nicht bei der Besetzung von Ämtern in der Monarchie ausgeschlossen werden wollen*.⁶⁰⁴ Und zwar müßte die Verordnung fortan auch für Schlesien gelten, das bislang davon eximiert worden war.

Minister C.L. von Danckelman legte den Entwurf für eine entsprechende Verordnung vor und sprach sich am 28.9.1749, offenbar auf Wunsch des Adels der Provinz, gegenüber dem König gegen das öffentliche Disputieren der jungen Adligen auf den Universitäten aus. Deshalb sollte ein hierauf Bezug nehmender Passus in dem Reskriptentwurf gestrichen werden. Friedrich II. war damit jedoch nicht einverstanden und vermißte v.a. eine Begründung dieser Position durch von Danckelman. Der Monarch selbst vertrat am 4.11. d.J. nämlich die Ansicht, *daß das öffentliche Disputieren, auf Universitaeten denjenigen von Adel, wie andern nützlich sey, um sie dadurch zu mehreren Fleiß in ihren Studiis zu animiren und sie zu evertuiren, um dereinsten in Collegiis gebraucht zu werden*.⁶⁰⁵ D.h. der König erachtete es für zweckmäßig, den Müßiggang der Adligen auf den Akademien

603 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 9 b, fol. 36.

604 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 357. Siehe dazu auch AB. Behörde, Bd. 8, S. 593, mit dem Hinweis auf das bei Chr. O. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum abgedruckte Edikt vom 14.10.1749, welches am 2.5.1750 erneuert wurde.

605 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 430 RS.

einzu­schränken und sie durch die Festlegung, am Ende ihres Studiums eine öffentliche Disputation halten zu müssen, zu einer ernsthaften Arbeit anzuspornen.

Er reagierte damit auf den Umstand, wonach zwar die meisten adligen Kandidaten für ein Ratsamt auf einer Hohen Schule gewesen waren, in den vorgeschriebenen Prüfungen jedoch nicht selten große Wissenslücken erkennen ließen, Beleg dafür, daß sie im Unterschied zu ihren bürgerlichen Konkurrenten die Zeit auf der Universität nicht immer zweckmäßig verbracht hatten. Der Minister wurde daher aufgefordert, die Ursachen aufzuzeigen, *warum Ihr das öffentl. Disputiren auf Universitaeten derjenigen von Adel, nachzulassen der Meynung seydt*. Am 6.10. reichte von Danckelman eine neuerliche Vorstellung wegen des zu publizierenden Edikts über das Studium der Landeskinder ein und kam darin noch einmal auf das Disputieren zu sprechen. Anscheinend brachte der Minister jetzt Argumente vor, die Friedrich II. dazu bewogen, seine frühere Position aufzugeben und auf die von Danckelmans einzuschwenken. Allerdings drang er darauf, *daß in dem Edict dasjenige, so Ihr vorhin, wegen Aufhebung der ehemahligen Verfügung von öffentl. Disputiren derer Studierenden von Adel in dem Entwurfe des zu publicirenden Edictes gesetzt habet, gantz und gar wegzulassen*.⁶⁰⁶ Die bisherige Passage über das Disputieren sollte also ersatzlos gestrichen und diese Veränderung in dem neuen Edikt überhaupt nicht angesprochen werden. Bleiben die Beweggründe für dieses Vorgehen von König und Minister im Dunkeln, so verzichteten beide mit jener Streichung dennoch auf ein Instrument, um die adligen Studenten zu einem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen anzuhalten. Da eben damals nicht nur in Schlesien über eine generelle Unlust der Adligen zum Besuch einer Universität geklagt wurde, könnte von Danckelman argumentiert haben, er wolle durch den Verzicht auf die frühere Klausel über das Disputieren, den jungen Edelleuten ein Studium wieder attraktiver machen.⁶⁰⁷

Im Juni 1751 verschärfte Friedrich II. noch das Verbot des Studiums an ausländischen Hochschulen. Danach will er in Erfahrung gebracht haben, daß zahlreiche Vasallen ihre akademische Ausbildung mehrheitlich in der Fremde erhalten und nur wenige Monate auf einer inländischen Universität zugebracht hatten. Dies widersprach aber seiner ausdrücklichen Intention. Er wies daher alle Regierungen an, wonach ab sofort alle Vasallen, die auch nur ein halbes oder ein Vierteljahr auf einer ausländischen Hohen Schule gewesen wären, untüchtig für ein Justizamt sein sollten. Hatte er hierbei v.a. den Adel im Auge, sollten die verschärften Bestimmungen auch für Bürgerliche gelten. Es hieß nämlich in der Ordre vom 9.6. weiter, derartige Personen dürften ferner auch nicht mehr als Auditeur, Regimentsquartiermeister oder Pfarrer angenommen werden. Minister von Danckelman bekam daher die Aufforderung, entsprechende Verordnungen zu erlassen und auf deren Umsetzung zu achten.⁶⁰⁸

606 Ebd., fol. 445.

607 Siehe dazu das gedruckte Edikt vom 14.10.1749 bzw. 2.5.1750 in: Chr. O. Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Bde. 1-6, Fortsetzungen, Bde. 1-4, Berlin, Halle 1737-1755, hier vierte Fortsetzung, Bd. 1745-1750, die Spalten 191-194 und 229-230. In dem Edikt findet sich kein Hinweis auf das Disputieren.

608 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 42, fol. 238. In Lebensläufen und Anstellungsgesuchen wurden die Passagen über den Universitätsbesuch oft geschönt, ist von einem mehrjährigen Aufenthalt auf inländischen Akademien die Rede, obwohl die Ausbildung zum großen Teil außerhalb der Monarchie erfolgte.

In diesen Zusammenhang reiht sich auch die königliche Anweisung an Minister von Münchhausen vom 3.12.1783 ein, der den schlesischen Grafen von Maltzahn zur Ordnung rufen sollte. Letzterer hatte nämlich ohne Genehmigung seinen Sohn zum Studium auf die Universität Leipzig geschickt. Dieses *ist aber denen Landesgesetzen gantz entgegen; und deshalb nicht erlaubt, Ich habe Euch daher hierdurch auftragen wollen, den v. Malzahn ernstlich zu erkennen zu geben, daß solches wieder den klahren Inhalt der Gesetze sey, und daß keine Einländer auf auswärtigen Universitaeten studieren sollen; und daß denen Gesetzen, alle Leute im Lande, sie möchten vornehm oder geringe seyn, unterworffen wären, so lange er also hier im Lande wäre, müste er auch nach den hiesigen Gesetzen sich stricte richten, oder wenn er das nicht wollte, so könnte er seine Güter verkaufen, und aus dem Lande gehen.*⁶⁰⁹ Die oben mitgeteilten Angaben (vgl. Tab. XIV, XVI) über den Bezug fremder Universitäten durch preußische Adlige und Bürgersöhne sprechen jedoch eine etwas andere Sprache. Da nur die wenigsten der späteren Räte ohne Genehmigung nach Göttingen, Leipzig, Jena oder Marburg gegangen sein werden, ist davon auszugehen, daß Friedrich II. und seine Nachfolger in großzügiger Manier Ausnahmen gewährt bzw. die Absolvierung einiger Semester im Ausland erlaubt haben. Nicht zuletzt deshalb, weil sie ihren Grundsatz hatten durchsetzen können: Ausbildung der mittleren und höheren Beamten auf einer heimischen Universität.

d. Auslandsreisen und Missionen als Ursache für die Verschuldung

Mehrfach sprach sich der Monarch auch gegen Auslandsreisen, die herkömmlichen Kavalleristouren junger Edelleute aus, weil er sich davon wenig Vorteil für die Familien wie das Land versprach. Eine Ablehnung ging etwa Johann Hartwig von Maltitz aus Stassfurt zu, der im Juli 1751 darum gebeten hatte, seinem ältesten Sohn nach der Rückkehr von der Universität eine Reise in die Fremde zu erlauben. Friedrich II. meinte am 28.7. gegenüber dem Supplikanten, solche Touren wären von keinem Nutzen, v.a. deshalb, weil es den jungen Leuten noch an der erforderlichen *Einsicht fehle*. Derartige Reisen wären daher weder für sie selbst noch für das Vaterland nutzbringend. Die jungen Adligen würden in der Fremde nur Geld ausgeben und mit *schlechten Sitten und Sentiments* zurückkehren. Der Vater würde daher besser daran tun, seinen Sohn unter ein Regiment zu geben.⁶¹⁰ Dem König ging es damals also nach wie vor v.a. um die Gewinnung möglichst zahlreicher Adliger für das Heer sowie um die Eindämmung des Geldabflusses ins Ausland, denn für sinnvoll hielt er solche Bildungs- und Studienreisen im Einzelfall schon, v.a. dann, wenn die Reisenden mit konkreten Aufgaben und Instruktionen versehen waren wie im Falle des jungen Domhardt nach dem Siebenjährigen Krieg.

Allerdings legte er auch hierbei wiederum zweierlei Maß an. Lenkte der König bei Angehörigen namhafter Geschlechter wiederholt ein, wies er andere mitunter brüsk ab, so geschehen 1754. Am 1.4. des Jahres bekam der schlesische Graf von Tenczin die Erlaubnis, seinen Sohn für ein Jahr nach Frankreich zu schicken, um sich dort für den königli-

609 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 913.

610 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 230.

chen Dienst zu qualifizieren. Am 3.11.1754 verwarf der Monarch dagegen die Anträge, einen von Tschirschky und einen von Seidlitz, beides ebenfalls Schlesier, allerdings Angehörige minder namhafter Familien, nach Frankreich und Holland gehen zu lassen. Als Begründung wurde angegeben, beide wären junge, noch rohe Leute, sie hätten keinen Begriff von Affären, weshalb bei den Reisen nichts herauskommen könnte. Sie würden lediglich die genannten Länder durchlaufen und Geld ausgeben. Dazu käme, daß junge Edelleute nach der Rückkehr von ihren Touren *nicht mehr dienen* wollten.⁶¹¹ Es war unzweifelhaft der letzte Aspekt, der den König, von Ausnahmefällen abgesehen, dazu bewog, Anträge auf Auslandsreisen abzulehnen.

Aber selbst bei schlesischen Grafenfamilien differenzierte der Regent, berücksichtigte eventuell, ob diese vornehmlich im preußischen Landesteil oder im österreichischen angesessen, ob sie überdurchschnittlich begütert waren oder nicht. Forderte er am 17.5.1756 doch die verwitwete Gräfin von Verdugo im oberschlesischen Tworog auf, ihren Antrag zurückzuziehen, wonach ihr Sohn, der eben die akademische Ausbildung in Halle abgeschlossen hatte, die Erlaubnis zu einer Reise nach Paris bekommen sollte. Friedrich II. bekräftigte noch einmal, solche meist unnützen und kostbaren Auslandsreisen nur ungern zu sehen und zu erlauben. Zudem habe der Sohn der Witwe im Lande ausreichend Gelegenheit, sich in manchen Wissenschaften zu perfektionieren. Sie täte zudem besser daran, ihn möglichst früh in den königlichen Dienst zu geben.⁶¹² Dagegen bekam Carl Leopold von Hoberg am 22.3.1756 die Erlaubnis, für vier Jahre zum Studium nach Rom zu gehen, und das, obwohl dessen Mutter in zweiter Ehe verheiratet war mit einem Grafen von Nimptsch, eine Familie, die der König eben damals als *mecontent* bezeichnete. Augenscheinlich hing seine Zustimmung auch von der Begründung derartiger Reisen ab. So gab er katholischen Edelleuten, die wegen ihrer Ausbildung nach Rom oder Wien gehen wollten, seine Zustimmung eher als protestantischen, die es nach Holland, England, Frankreich zog, nicht zuletzt deshalb, weil er die katholischen Schlesier als *unsichere Kantoni- sten* ansah, auf die die Monarchie verzichten konnte.

Am 22.3.1756 billigte Friedrich II. auch das ihm von Minister von Schlabrendorff vorgelegte Edikt über das Verbot der Verschickung adliger Kinder zur Erziehung ins Ausland.⁶¹³ Jenes Verbot wurde u.a. damit begründet, daß es in der Monarchie keinen Mangel an guten Anstalten gebe, in welchen die nötigen Wissenschaften erlernt werden könnten. Es galt für alle Untertanen, vornehmlich jedoch für junge Edelleute. Zuwiderhandlungen sollten mit der Konfiskation der Güter bzw. des Vermögens bestraft werden. In Bezug auf das Studium und die Reisen des Adels wurden die Verordnungen vom 29.2.1744, 25.12.1749 und 17.10.1751 in Erinnerung gerufen.

611 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 54, fol. 261, Nr. 55, fol. 356.

612 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 61, fol. 134.

613 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 63, fol. 133f. Dieses Verbot ist abgedruckt in Sammlung der in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz-Justitz-Criminal-Geistlichen-Consistorial-Kirchen-Sachen etc. publicirten Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten, Rescripten etc. welche unter glorwürdigsten Regierung Friedrichs, Königes in Preußen ... in den Jahren 1755, 1756, 1757, 1758, 1759 und 1760 ergangen ..., hier Bd. 6, Breslau 1763, S. 244-45.

Am 27.4.1779 stimmte der König dem Vorschlag von Hoym zu, wonach vakante katholische Pfarrstellen in Glatz künftig vornehmlich an gebürtige Niederschlesier gehen sollten, denen man ein größeres Attachement an den preußischen Staat zuschrieb. Friedrich II. zog damit die Konsequenz aus dem vermeintlich feindseligen Verhalten der Glatzer Bevölkerung im Bayrischen Erbfolgekrieg. Wenig später kam er gegenüber dem Weihbischof von Strachwitz auf die Problematik zurück und forderte die Ausbildung der Geistlichen partiell neu auszurichten. Danach gingen bisher viele Oberschlesier nach Brünn und Olmütz, *umb dorten zu studieren, die dann da allerhand dem Lande schädliche und nachtheilige Principia einsaugen, und wenn hiernächst dergleichen Leute hier im Lande zu geistlichen Ämtern gelangen, und zu Pfarrern bestellet werden, so ist es auch gantz natürlich, daß sie ihren Gemeinden keine gute Principia und Grund Sätze beybringen werden. Es ist daher Mein ausdrücklicher Wille, daß von nun an keiner von den Catholicken ein geistliches Amt, oder eine Pfarre hier in Schlesien bekommen soll, der nicht hier zu Breslau studiret hat.*⁶¹⁴ Bereits am 7.3.1779 hatte es mit Blick auf die Bewohner der Grafschaft geheißt: *Überhaupt verdienen die Glatzschen nicht, daß man sie menagiret, sondern man muß sie nunmehr grob begegnen, so recht auf den Österreichischen Fuß, denn anders wird man mit das Volk nicht fertig.* Und eben deshalb wies Friedrich II. am gleichen Tage den Provinzialminister an, fortan die österreichisch gesinnten Familien in Glatz mit einer erhöhten Grundsteuer zu belasten.⁶¹⁵

Laut einer Ordre an C.G.H. von Hoym vom 25.12.1788 sollte künftig wohlhabenden Schlesiern, wenn sie sich den auswärtigen Geschäften widmen wollten, erlaubt werden, zu ihrer Fortbildung ins Ausland zu reisen. Auch damit schlug Friedrich Wilhelm II. eine andere Orientierung ein als sein großer Oheim. Konkret bekam im Dezember 1788 ein von Stosch eine solche Genehmigung.⁶¹⁶ Zwar bevorzugten Friedrich II. und seine beiden Nachfolger für das diplomatische Fach Angehörige begüterter Familien, genannt seien nur die von Maltzahns, von Reichenbachs, von Alvenslebens oder von Arnims, sollten sie doch im Ausland repräsentieren, wozu ihr Salär allein nicht ausreichte, dennoch duldeten zumindest ersterer auch bei den Ministern an fremden Höfen keine Verschwendung. Beispielfhaft hierfür sei auf A.H. von Borcke verwiesen, der sechs Jahre als preußischer Minister am Dresdener Hof gestanden hatte und hierbei einen großen Teil seines Vermögens verbraucht haben will. Als er als Ersatz für seine Einbußen eine Drostei in Ostfriesland wünschte, ging ihm am 21.1.1775 folgende Resolution des Monarchen zu: *Habe er bei seiner Gesandtschaft was zugesetzt, so wäre das seine Schuld. Er weis wohl, daß Ich Niemanden an die fremden Höfe schicke, daß sie großen Aufwand u. Depenses machen sollen.*⁶¹⁷ Ein ähnlicher Bescheid ging am 14.2.1775 dem Grafen von Doenhoff zu, der seit vier Jahren auf Mission in Schweden war, sich nach eigener Angabe dort nicht länger *souteniren* konnte und daher um seinen Rappell bat. *Ist seine Schuld. Ich habe ihn an den Hof geschickt, um Ministre zu seyn, nicht aber das Seinige durchzubringen.*⁶¹⁸ Um wel-

614 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 691.

615 Ebda., S. 565.

616 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 700.

617 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 145, fol. 48 RS.

618 Ebda., fol. 110 RS.

che Beträge es dabei ging, zeigt Joachim Carl Graf von Maltzahn, der seit 1765 außerordentlicher Gesandter in London war. Dieser hatte für seine Ausstattung vom Vater 12 000 Taler bekommen, außerdem stellte ihm seine Schwiegermutter jährlich 2 000 zur Verfügung, hinzu kam noch das Salär von etwa 3 000 Talern.⁶¹⁹

Der preußische Komitial-Gesandte am Reichstag zu Regensburg, Minister Erich Christoph Freiherr von Plotho, kam auf seiner Mission 1754 bis 1766 nicht nur mit seinem Salär und Zuschüssen aus dem eigenen Vermögen nicht aus, sondern soll sich auch an den ihm anvertrauten Salzburger Etablissements-Geldern in Höhe von rund 13 000 Talern vergriffen haben, was ihm die königliche Ungnade sowie einen längeren Rechtsstreit zuzog. Infolgedessen geriet sein ohnehin nur mäßiges Vermögen völlig in Verfall, wurden der vormalige Minister und später seine beiden Söhne mehrfach im Kabinett vorstellig und baten um Rückerstattung vermeintlicher Auslagen während jener Gesandtschaft.⁶²⁰ Genannt sei schließlich auch noch der aus Thüringen gebürtige Wilhelm Friedrich Freiherr von Brand, der von 1764 bis 1768 als Resident in Frankfurt/Main und als Minister am Oberrheinischen Kreis amtierte. Dieser soll u.a. durch Aufwendungen bei der Anwerbung von Kolonisten Schulden von 35 569 Talern gemacht haben, die ihn in finanzielle Bedrängnis brachten. Wegen einer Reise nach Frankreich zog er sich dazu die Ungnade Friedrichs II. zu und verlor seinen Posten.⁶²¹

Grundsätzlich hervorzuheben ist an dieser Stelle, daß die mit den höheren Verwaltungs- und Hofämtern verbundenen Repräsentationspflichten offenbar bei nicht wenigen Adligen maßgeblich zu ihrem Vermögensverfall oder Bankrott beitrugen. Gewiß besaßen die meisten von ihnen ansehnlichen Grundbesitz, dessen Revenuen waren jedoch nicht hinlänglich, um in Berlin oder einer der Landeshauptstädte ein großes Haus zu führen. Selbst in Verbindung mit dem mitunter stattlichen Gehalt reichten die Einkünfte hierfür nicht. Nach dessen Tod 1748 wurde über das Vermögen des kurmärkischen Kammerpräsidenten Matthias Conrad von der Osten ebenso der Konkurs eröffnet wie über den Nachlaß seines 1736 in Halberstadt verstorbenen Namensvetters Alexander von der Osten, dessen Erben zwecks Schuldentilgung die väterlichen Güter Stoelitz und Natelwitz für 27 000 Taler einem von Schladen verkaufen mußten. Ihr Vermögen verloren der Oberjägermeister W.H. Freiherr von Grap(p)endorff und der Landjägermeister H.B. Graf von Schwerin. Der halberstädtische Regierungspräsident Samuel von Lüderitz, der in der Altmark mehrere Güter besaß, wurde bereits in seiner Amtszeit von Gläubigern in langwierige und lästige Prozesse verwickelt. Ihr Vermögen büßten ferner der Oberjägermeister S. von Hertefeld sowie der aus Gotha stammende Minister G.A. Graf von Gotter ein.

Auch der Oberjägermeister Gottfried Heinrich Reichsgraf von Schmettau, Erbherr auf dem neumärkischen Pommerzig, soll sich in seiner eben dreijährigen Tätigkeit als Oberjägermeister runiniert haben und nahm deshalb seine Dimission. 1762 hinterließ er seinen

619 Siehe zu J.C. von Maltzahn den Artikel im biogr. Handbuch, T. 2, S. 612-613.

620 GStA, I, Rep. 52, Nr. 53 p, 42 b, c. 1742 betrug das väterliche Vermögen des späteren Ministers offenbar nur rund 13 500 Taler. Über jenen Defect u.a. I, Rep. 96 B, Nr. 167.

621 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 267; Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. III, 1764-1815, Graz, Köln, 1965, S. 326.

Söhnen Schulden von mindestens 80 000 Talern.⁶²² Der aus Mecklenburg stammende Geh. Rat Ernst Johann von Voss, seit 1748 preußischer Gesandter in Dresden und seit 1750 in Wien, amtierte ab August 1753 als Vize- und seit Sommer 1755 als Chef-Präsident der Regierung in Magdeburg. Am 21.8.1755 wurde der Beamte in einem königlichen Handschreiben aufgefordert, seinen Amtspflichten besser nachzukommen und seine schlechte Haushaltung abzustellen.⁶²³ Auf Kritik stieß ferner sein Hang zur Teilnahme an großen Geselligkeiten und zum Spiel. Nach Ansicht des Königs stünde von Voss vor der Gefahr, nicht nur seine Reputation zu verlieren, sondern auch sein Vermögen. Tatsächlich trat beides ein, mußte Ernst Johann 1763 seinen Platz in Magdeburg räumen, übernahm er das Amt als Hofmarschall der Königin Elisabeth Christine, ein Posten, der seine desolante Vermögenslage auch nicht besserte.

4.2. Militär- oder Zivildienst, Justiz- oder Kameralfach

a. Bevorzugung bürgerlicher Kandidaten für die Finanzpartie. Kritik des Königs an bestehenden Einrichtungen und Praktiken

Wie aus zahlreichen Kabinettsresolutionen bekannt ist, hegte Friedrich II. bis in die frühen sechziger Jahre eine ausgesprochene Abneigung gegen die Plazierung von Auskultatoren bei den Kammern, egal welchen Standes. Er sprach sich gegen die sofortige Ansetzung von Universitätsabsolventen aus und meinte, diese würden während der Auskultatur nichts lernen und später auch als Räte *nicht einschlagen*.⁶²⁴ Mehrfach ergingen deshalb Anweisungen, Kandidaten der Rechte oder der Kameralwissenschaften zunächst als Kammersekretäre oder Kalkulatoren anzusetzen, etwa im März 1755, als der Sohn des Finanzrates Schmaltz trotz einer Bitte des Vaters nicht als Referendar, sondern nur als Sekretär bzw. Kanzlist angesetzt wurde.⁶²⁵ Freilich handelte er auch hier wiederum nicht konsequent. Als im März 1752 der kurmärkische Kriegs- und Domänenrat Limmer altershalber um die Dispensation von der Kammerarbeit mit seinem halben Gehalt bat, forderte der Monarch Minister von Boden ausdrücklich auf, ihm einen erfahrenen, vollkommen wirtschaftskundigen, nicht aber einen jungen Mann zu präsentieren. Der Ressortchef sollte

622 Matthias G. Graf von Schmettow, Schmettau und Schmettow. Geschichte eines Geschlechts aus Schlesien, Buderich 1961, S. 224.

623 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 60, fol. 60f.

624 Die Einrichtung der Auskultatur, auch wenn diese noch nicht allgemeinverbindlich war, erfolgte im Zuge der Etablierung von Generaldirektorium und Kammern. So stimmte Friedrich Wilhelm I. im April 1723 einem Vorschlag der neuen Zentralbehörde zu, fortan bei jeder Kammer junge Leute zuzuziehen, und zwar je zwei adlige und zwei bürgerliche. Zwecks Routinierung sollten sie vornehmlich zu Kommissionen gebraucht werden: AB. Behörde, Bd. 4/1, S. 163.

625 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 58, fol. 45. Bereits am 29.1.1755 hatte sich der Monarch dafür ausgesprochen, von der Universität kommende Kandidaten zunächst als Kammersekretär und nicht als Auskultator anzusetzen. Und mit Blick auf den jungen Schmaltz hieß es, Zivilbeamte sollten ebenso von der Pike auf dienen wie dies junge Adlige im Heer müßten: AB. Behörde, Bd. 10, S. 220, S. 235-236 (Schmaltz). Zweifellos hatte O. Hintze diese u.a. Ordres vor Augen, als er sich über die bevorzugte Beförderung von Kammersekretären zu Räten bzw. die Ablehnung von Auskultatoren geäußert hat: Hintze, Beamtenstand, S. 54.

daher die vom Kammerpräsidenten vorgeschlagenen beiden Kandidaten gründlich prüfen und dann dem Kabinett berichten. Entgegen dieser Orientierung bekam am 21.3. d.J. der kaum 30jährige Auskultator Friedrich Wilhelm Poehling den Zuschlag, und zwar anscheinend deshalb, weil dieser sich auf Lebenszeit seines Vorgängers mit dem Gehalt von 250 Talern zufrieden gab.⁶²⁶ Über große Wirtschaftserfahrungen, um Limmer zu ersetzen, der als kundiger Ökonom galt, dürfte Poehling jedoch nicht verfügt haben, war dieser nach einem längeren Studium in Königsberg und Halle doch gleich in die Kammer eingetreten. Und sein Vater war in dieser Hinsicht ebenfalls nicht vorbelastet. D.h. aus fiskalischen Erwägungen verzichtete Friedrich II. darauf, einen neuen Wirtschaftsexperten einzustellen.

Von einer damaligen Überfüllung der Kollegien mit Hilfskräften zeugt ein abschlägiger Bescheid vom 7.4.1751 an Minister von Blumenthal, der drei Tage zuvor um die Ansetzung eines von Borcke als Auskultator gebeten hatte. Der König begründete seine Ablehnung damit, daß es davon bereits zu viele gebe. Zudem wollten die meisten von ihnen nach einer Dienstzeit von eben einem Jahr gleich Kriegsrat mit Sitz und Stimme im Kollegium werden, was ihn aber in seinen Arrangements *sehr turbire*.⁶²⁷ D.h. Friedrich II. fühlte sich durch die auf eine rasche Beförderung hoffenden Auskultatoren, von denen viele hochrangige Gönner besaßen und diese zu Interventionen bewogen, bedrängt, zumal ihm daran gelegen war, bestimmte Posten mit wirtschaftserfahrenen Amtmännern oder altgedienten Regimentsquartiermeistern zu besetzen. Schwebte ihm im Umfeld des Siebenjährigen Krieges offenbar noch eine ausgewogene Besetzung der Kammern mit praktischen Geschäftsmännern wie mit jungen Finanzbeamten vor, so verlagerte sich spätestens seit der Zeit um 1770 das Schwergewicht eindeutig auf letztere.

Jene Überfüllung der Landesfinanzkollegien mit Kandidaten, welche auf eine rasche Anstellung hofften, veranlaßte den Monarchen am 27.10.1752 zu der drastischen Bemerkung, zeither wären bereits viele Auskultatoren angenommen worden, er *aber noch nicht gesehen hätte(n), daß ein einziger davon recht eingeschlagen wäre*.⁶²⁸ Anlaß für sein zweifellos überzogenes Urteil war der Vorschlag des Generaldirektoriums, den Sohn des verstorbenen Halberstädter Kriegsrates Johann Albert Beyer als Auskultator in Minden anzustellen. Was jetzt nicht gelang, glückte knapp zwei Monate später. Denn im Dezember d.J. bekam Johann August Arnold Beyer nach zwei fehlgeschlagenen Anläufen eine Anstellung bei der Kammer in Halberstadt, und das, obwohl er aus eben der Provinz stammte. Hervorzuheben an dieser Stelle ist noch, daß Johann August Arnold Beyer, obwohl er ebenfalls als einer der geschmähten Auskultatoren begann, noch unter Friedrich II. eine recht steile Karriere bis zum Rang eines Finanzrates machte.⁶²⁹ Jene abschätzige Bemerkung kontrastiert auch mit den Karrieren von Joachim Ewald Christian von Blu-

626 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 109 RS, fol. 138; biogr. Handbuch, T. 2, S. 746.

627 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 141. Noch anläßlich der Besetzung eines vakanten Amtes in der kurmärkischen Kammer wies der König am 18.10.1765 das Generaldirektorium an, ihm keinen Auskultator, sondern einen Regimentsquartiermeister oder Auditeur vorzuschlagen: AB. Behörde, Bd. 13, S. 683.

628 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 44, fol. 501.

629 Biogr. Handbuch, T. 1, S. 77-78.

menthal und Ludwig Philipp vom Hagen, die beide in den vierziger Jahren als Auskultator begonnen hatten und über die Stationen Rat, Kammerpräsident bzw. Finanzrat bis zum Minister avancierten.⁶³⁰ Und beider Laufbahn stellte keine Ausnahme dar.

Wie ein Blick auf die zwischen Mitte 1740 und dem Beginn des Siebenjährigen Krieges bei der kurmärkischen Kammer angesetzten Auskultatoren zeigt, gab es eine unübersehbare Diskrepanz zwischen den abfälligen Äußerungen des Monarchen und der von ihm selbst praktizierten Personalpolitik, eine Diskrepanz, die von denjenigen Historikern, die sich für ihre Einschätzungen lediglich auf die einschlägigen Kabinettsbefehle bezogen haben, übersehen worden ist. In diesem Zeitraum wurden insgesamt rund zwei Dutzend Auskultatoren angesetzt, meist Universitätsabsolventen. Und jeder zweite von ihnen schaffte den Sprung in ein Ratsamt.⁶³¹ Die übrigen verließen im Verlauf mehrerer Jahre diese Karriere wieder, legten sich auf die Landwirtschaft oder gaben sich mit einer subalternen Bedienung zufrieden. D.h. trotz seiner Abneigung gegen die Auskultatur beförderte Friedrich II. jeden zweiten Kandidaten, der in der Berliner Behörde diese Station durchlaufen hatte, zum Kriegs- und Domänenrat. Es waren unzweifelhaft einzelne Personen, die sich durch ihre Untätigkeit bzw. Unfähigkeit sein Mißfallen zugezogen hatten und von denen er auf die ganze Einrichtung schloß. Gleichwohl hinderte ihn das nicht daran, vakante Ratsämter aus den Reihen der Auskultatoren zu besetzen. Zu denjenigen Beamten, die vor 1756 ihre Laufbahn in der kurmärkischen Kammer begonnen hatten, gehörten der spätere Finanzrat Magusch und der Minister F.W. von Derschau.⁶³²

Daß ihm die Auskultatur im Vorfeld des Siebenjährigen Krieges als ungeeignet für die Heranziehung tüchtiger Kameralbeamter sowohl aus dem ersten wie dritten Stand erschien, machte Friedrich II. am 8.4.1754 noch einmal unmißverständlich klar. Damals lehnte er nämlich den Vorschlag Minister von Massows ab, einen von Dechen als Auskultator bei der Glogauer Kammer anzusetzen. Zur Begründung führte er an, die bisherige Erfahrung habe gezeigt, daß aus den Auskultatoren meist nichts werde. Besonders verärgerte ihn, daß diese häufig nach Verlauf weniger Jahren als Räte angesetzt werden wollten, egal, ob sie dazu tüchtig seien oder nicht.⁶³³ Seine Unzufriedenheit resultierte zum einen aus wenigen personellen Mißgriffen, die es tatsächlich gegeben hat, mehr noch aber aus den zahlreichen Versorgungsgesuchen der unbesoldeten Offizianten. Daß die Auskultatur tatsächlich eine geeignete Einrichtung war, zeigt neben der kurmärkischen v.a. die Kammer in Magdeburg, die bereits lange vor 1740 derartige Hilfskräfte anstellte, unter der Aufsicht erfahrener Räte ausbildete, mehrfach examinierte und nicht zuletzt deshalb zu

630 Siehe zu J.E.C. von Blumenthal ADB, Bd. 2 (1875), S. 751f.; zu L.P. vom Hagen NDB, Bd. 7 (1966), S. 480-481.

631 BLHA, Rep. 2, Nr. A 113; AB. Behörde, Bde. 6/2 bis 13.

632 Ungeachtet der z.T. drastischen Äußerungen des Königs über angeblich ungeeignete Auskultatoren und seiner Vorliebe für die Ansetzung von Regimentsquartiermeistern wurden auch in den ersten drei Jahrzehnten seiner Regierung in der Regel Akademiker, die zuvor in den Kammerkollegien einige Jahre als Auskultator, Referendar, Kalkulator oder Kammersekretär gearbeitet hatten, zu Kriegs- und Domänenräten befördert. Als zweite Rekrutierungsquelle folgten mit Abstand verabschiedete Militärs und als dritte frühere Domänenbeamte. Insofern ist Schminnes, *Bildung*, S. 66, der sich nur auf die AB.Behörde und auf O. Hintze stützt, einem Trugschluß erlegen, damit aber auch der ihm folgende Sieg, *Staatsdienst*, S. 139.

633 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 54, fol. 283.

einer der »Kaderschmieden« der Monarchie avancierte. Erfahrungen, an die Minister L.P. vom Hagen 1770 bei der Errichtung der Ober-Examinations-Kommission gezielt anknüpfte.⁶³⁴

Bereits am 6.11.1746 hatte sich Friedrich II. dahingehend geäußert, er wolle die Kammern nicht gern mit Adligen überhäufen, zumal nicht mit solchen aus der Fremde.⁶³⁵ Wollte er diese ob des Vorurteils, sie würden die Monarchie binnen kurzem mit dem neu erworbenen Wissen und zum Schaden ihres Gastlandes wieder verlassen, nicht mit den Interna der preußischen Finanzverwaltung vertraut machen, so meinte der König von jenen, sie wären aufgrund von Erziehung, Vorbildung und Talenten für das Kameralfach weniger brauchbar als bürgerliche Kandidaten. Nicht zuletzt deshalb sollten lt. Reskript vom 23.10.1746 bei der Besetzung von Ämtern in Kammern und Regierungen auch die Söhne von Räten bevorzugt werden, wohingegen mit der bisherigen Praxis, Diener und Lakaien von Ministern zu versorgen, zu brechen sei.⁶³⁶ Gegenüber dem schlesischen Provinzialchef von Hoym kam der König am 1.2.1778 noch einmal auf den Gegenstand zurück. Und zwar hatte dieser zuvor den Kammerreferendar E.G. von Massow für ein vakantes Amt als Kriegs- und Domänenrat vorgeschlagen, ein Antrag, den Friedrich II. billigte, aber auch hervorhob: *Ich muß Euch aber dabey zugleich sagen, daß Ihr nicht so viel Edelleute aus Pommern zu die Cammern hinziehen sollet; denn Ich will lieber haben, daß sie in der Armee dienen sollen, bei den Cammern könnet Ihr wohl Bürgers Leute nehmen.*⁶³⁷ Seine Wertschätzung pommerscher Offiziere hatte der Monarch bereits früher wiederholt ausgesprochen. Letztlich ging somit die Dominanz bürgerlicher Räte in der Finanzverwaltung, wie sie für die Zeit um 1800 konstatiert worden ist, maßgeblich auf die Personalpolitik des großen Königs zurück. Demgegenüber scheint für den Rückgang des Anteils der Edelleute in den Regierungen in erster Linie deren schwindende Vorliebe für die Justizlaufbahn verantwortlich gewesen zu sein, resultierten die personellen Umschichtungen in beiden Parteien also aus partiell anderen Ursachen.

634 Im Jahr 1770 zählte die Kammer in Magdeburg zwei Direktoren und zehn Räte. Von diesen waren nachweislich fünf zuvor Auskulturator gewesen, drei hatten als Sekretär bzw. Registrator gearbeitet. Weitere zwei kamen aus dem Justizfach, einer aus dem Heer, für einen ließen sich keine Angaben ermitteln. In der Königsberger Kammer standen damals insgesamt 16 Räte. Von diesen hatten immerhin ebenfalls vier zuvor die Station Auskulturator durchlaufen, fünf weitere Personen waren als Kammersekretär oder in einer anderen subalternen Bedienung tätig gewesen. Vier kamen aus dem Heer, zwei aus der Ökonomie und einer aus der Justiz. Von den 16 Räten der kurmärkischen Kammer des Jahres 1764 handelte es sich bei fünf gleichfalls um frühere Auskulturatoren. Bereits diese drei Kollegien zeigen also, daß schon vor dem Regelwerk von 1770 die Auskultatur (14 von 42 Pers.) häufig und entgegen der königlichen Ansicht auch erfolgreich war. An ihnen sind aber ebenfalls die Unterschiede in der Personalpolitik zu erkennen, die provinziellen Spezifika Rechnung tragen mußte, im Falle Ostpreußens etwa durch den stärkeren Rückgriff auf Pächter. Ein ähnliches Resultat zeigt die Durchsicht der Kabinettsordrebücher. Danach billigte Friedrich II. zwischen 1742 und 1755 die Ansetzung von mindestens zwei Dutzend Auskulturatoren bzw. stimmte deren Beförderung zum Rat zu. Und das, obwohl er von dieser Einrichtung angeblich nichts hielt. Als Auskulturator mit dem Dienst vertraut gemacht hatten sich neben den oben bereits genannten Beamten auch Baudirektor J.F. Lilienthal und Landeshauptmann von Woedtke.

635 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 32, fol. 459; AB. Behörde, Bd. 7, S. 183.

636 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 32, fol. 442f., auch AB. Behörde, Bd. 7, S. 168.

637 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 65.

Als im Herbst 1749 Minister A.L. von Blumenthal einen pommerschen Adligen namens von Blanckenburg als Auskultator bei einer Kammer ansetzen wollte, lehnte der König das zunächst ab. Zwar begründete er seine Weigerung nicht näher, doch darf angenommen werden, daß er den Edelmann wie in vergleichbaren Fällen lieber im Heer als im Zivildienst und lieber in der Justiz als im Kameralfach gesehen hätte. Am 25.10. meinte Friedrich II. weiter, er würde jenen pommerschen Adligen nur annehmen, wenn dieser sich zuvor erkläre, ob er eine Neigung zu Kammer- und Ökonomie- oder zu Akzise- und Kontributionssachen habe und sich für dieses oder jenes *appliciren* wolle und dazu auch die gehörigen Talente besitze. Entscheide er sich für jene Materie, sollte er vier bis fünf Monate bei dem Inspektor Habermaß von der Charité oder bei Landkammerrat Kretschmar zubringen, um hier eine gute Wirtschaft zu erlernen. Bei einer Vorliebe für das Steuerfach müßte er mehrere Monate zu einem kundigen Steuerrat gehen. Erst anschließend könne er mit Nutzen als Auskultator angenommen werden. Der Adlige, bei dem es sich wahrscheinlich um den späteren Landrat G.H. von Blanckenburg handelte, entschied sich wenig später für das Akzisefach und wurde zunächst für vier bis fünf Monate nach Colberg zu Steuerrat Büring geschickt, dem dann noch die vorübergehende Tätigkeit bei einem zweiten Steuerrat folgen sollte.⁶³⁸

Da bereits um 1750 die meisten Kammern mit ausreichend Auskultatoren versehen waren, die alle auf ein Ratsamt hofften und deshalb ihre Vorgesetzten permanent mit Versorgungsgesuchen behelligten, was sich auf das Arbeitsklima in den Kollegien nachteilig auswirkte, suchte der König gegenzusteuern, indem er bereits die Ansetzung als Hilfskraft erschwerte. Zumindest scheint das Reskript vom 4.2.1752 an Kammerpräsident von Platen in diese Richtung zu verweisen. Anlaß war ein Antrag des früheren Leutnants Hans Wilhelm von Schöning beim magdeburgischen Präsidium, seinen Stiefsohn Johann Eberhard Meyer als Auskultator bei der dortigen Kammer anzunehmen. Das Gesuch wurde mit dem Vermerk brüsk zurückgewiesen, nur aus Rücksicht auf den Leutnant und Gutsbesitzer könnten *keine schlechten und unerfahrenen Leute* zu Kriegsräten gemacht werden.⁶³⁹ Unerfahren war der junge Meyer gewiß, aber auch schlecht? Immerhin hatte er in Halle ein mehrjähriges Jurastudium erfolgreich absolviert. Präsident von Platen sollte den Supplikanten daher abweisen. Unklar ist, ob der Leutnant die Plazierung an das Prädikat Kriegsrat geknüpft hatte. Neben jener Überfüllung der Kollegien scheint es in diesem Falle die Mesalliance H.W. von Schönings gewesen zu sein, die den König so verärgerte. Freilich hinderte ihn das nicht daran, im Dezember 1753 dem Stiefsohn ein Legitimationspatent zu geben.

Da die meisten Kollegien zur Jahrhundertmitte schon über hinreichend Auskultatoren verfügten, sahen sich Väter, Präsidenten und Minister genötigt, handfeste Gründe anzugeben, um neue Kandidaten im Kabinett durchzubringen. Sie verwiesen in ihren Anträgen daher auf überdurchschnittliche Fähigkeiten, besonderes Geschick oder Wohlstand. Das tat z.B. Kammerpräsident von Massow Anfang 1754 im Falle des jungen Pestel. Carl Philipp, ein Sohn des gleichnamigen Herforder Richters, soll ein Vermögen von 30 000

638 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 471f.

639 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 44, fol. 44; dazu auch biogr. Handbuch. T. 2, S. 901-902.

Talern besessen haben, was ihn nach Ansicht der Antragsteller für die Annahme als Auskultator bei der Mindener Kammer besonders befähigte. Friedrich II. billigte zwar das Gesuch, konnte sich jedoch am 14.2. d.J. die Bemerkung nicht verkneifen, daß ein Vermögen von 30/m Talern für einen der zur Kammer gesetzt werden soll, *keine erhebliche recommendation ist, indem dergleichen demohngeachtet ein schlechter Tropff und von keiner sonderlichen Geschicklichkeit seyn kann.*⁶⁴⁰

Bereits in den fünfziger Jahren hielt der König die Söhne von Finanz- und Kriegsräten für den Kameraldienst für besonders geeignet, skeptisch beurteilte er indes das Engagement der Söhne von Ministern und geradezu suspekt waren ihm solche von *Lakaien*. Den Antrag F.W. von der Schulenburgs, der den Referendar F.H. von Podewils für ein Amt als Kriegs- und Domänenrat in Halberstadt vorgeschlagen hatte, genehmigte er am 9.11.1774 zwar, gab jenem jedoch zu verstehen: *indeßen wißet Ihr, und werdet es aus der Erfahrung noch mehr bemerken, daß die Söhne derer Etats-Ministres, wenn es ihnen auch an capacité sonst nicht fehlet, gleichwohl nicht lange aushalten, sondern den Dienst bald überdrüßig werden und wieder nach Hause gehen, und ist daher zu dergleichen Posten ein Mensch, der von Jugend auf die Wirthschaft gelernet hat, immer brauchbarer und besser.*⁶⁴¹ Mit jenen Ministersöhnen spielte der Monarch wahrscheinlich auf die der Ressortchefs von Marschall, von Goerne und von Massow an. So rückte jener von Podewils in das Amt V.G.A. von Massows ein, Sohn des Ministers Valentin, der nach einer etwa zehnjährigen Tätigkeit als Rat seinen Abschied genommen und sich auf seine pommerschen Güter zurückgezogen hatte. Auch Söhne der Minister von Goerne und von Marschall nahmen aus freien Stücken ihren Abschied, verschuldeten sich oder verließen sogar heimlich das Land, Schritte, die ihnen vom König sehr verargt wurden.

Generell scheint der Landesherr die Arbeit von Sekretären, Kanzlisten u.a. Subalternen nur gering geschätzt und die Meinung gehegt zu haben, derartige Tätigkeiten könnten von den Räten nebenbei mitgetan werden. Zumindest läßt sich so sein Reskript vom 21.6.1752 an das Generaldirektorium interpretieren. Dieses hatte zuvor am 14.6. vorgeschlagen, das vakante Amt des Präsidenten der Oberrechnungskammer nicht wieder zu besetzen und stattdessen noch einen Sekretär und zwei Kanzlisten mit einem Salär von insgesamt 600 Talern anzustellen. Friedrich II. vertrat jedoch die nicht unbegründete Ansicht, daß es bei dem Kollegium weniger auf weitere Subalterne ankomme, sondern vielmehr auf eine gute Direktion, wodurch die Räte zu gehöriger Aktivität, zu Fleiß und Akkuratesse angehalten würden. Allenfalls wäre es sinnvoll, noch einige geschickte und in Rechnungssachen erfahrene Mitglieder des Kollegiums anzustellen, nicht aber neue Subalterne. Jene neuen Räte sollten neben ihrer ordinären Arbeit noch die Expeditionsgeschäfte besorgen. Auf einen weiteren Bericht der Zentralbehörde hin lenkte der König ein, übertrug am 7.7. dem Geheimen Rat Resen die Leitung der gesamten Oberrechnungskammer und gestattete die Anstellung eines Sekretärs und von zwei Kanzlisten.⁶⁴² Offenbar hatte das Generaldirektorium zwingende Gründe angeben können, denen sich Friedrich II. jetzt nicht verschloß.

640 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 53, fol. 27.

641 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 73, fol. 414 (für 1774).

642 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 282, fol. 308.

Zu vermuten ist auch ein fiskalisches Moment, wäre für jene 600 Taler doch nur ein neues Mitglied anzustellen gewesen.

Unzweifelhaft hielt der König bürgerliche Kandidaten aufgrund ihrer Erziehung, ihrer Talente und Ambitionen für das Finanzfach für besser geeignet als Adlige, denen er, mitbedingt durch Tradition und ihre stärkere Repräsentanz in den Regierungen in den ersten Jahren seiner Herrschaft, eine größere Affinität zur Justiz unterstellte. Dies läßt sich aus seiner Ordre vom 10.2.1772 an Minister von der Schulenburg-Kehnert direkt entnehmen. Vorausgegangen war ein Gesuch eines von Alvensleben auf Erxleben, der seinen Sohn in den Harz schicken wollte, um dort die Bergwerkswissenschaften zu erlernen. Friedrich II., der wohl den Angehörigen einer namhaften Familien ungern für das Heer verlieren wollte, meinte daraufhin gegenüber dem Ressortchef, er habe nichts dagegen, *finde aber, Euch die Wahrheit zu gestehen, diesen Vorsatz von dem Vater nicht recht u. um so weniger wohl überlegt, da Ich nicht absehe, was der Sohn dadurch vor große Fortune machen kann. Zu dergleichen Wißenschaften sind überhaupt Leuthe bürgerlichen Standes weit mehr aufgelegt u. zu gebrauchen, weil selbige mühsamer u. mehr ins Detail zugehen gewohnt sind, u. würdet Ihr dahero Eurer Seits wohl thun, wenn Ihr von denen Geheimen Finantz- u. anderer Rätthe Söhnen, in sofern selbige gut u. solide, u. nicht auf dem windigen Berlinschen Fus erzogen sind, zu animiren Euch angelegen seyn laßet.*⁶⁴³

Mit dieser Orientierung, eine ähnliche Aussage ist bereits für die frühen fünfziger Jahre überliefert, förderte der Monarch den sozialen Rekrutierungsprozeß der Bürokratie aus den eigenen Reihen, was zum einen lediglich auf die Anerkennung einer Entwicklung hinauslief, die längst im vollen Gange und bereits von einer hohen Eigendynamik war. Andererseits wußte er aus praktischer Erfahrung, daß viele adlige Räte und Präsidenten wenig Neigung für das Detail des Kameraldienstes besaßen und ihre diesbezüglichen Kenntnisse folglich hinter denen der bürgerlichen Konkurrenten zurückblieben. Die ständig komplexer werdenden Wirtschafts- und Steuerverhältnisse erforderten jedoch allseits versierte und engagierte Beamte, weshalb das Übergewicht dieser gegenüber jenen immer mehr zunahm. Das Unbehagen des Königs gegenüber dem *Berliner Fuß* widerspiegelte seine wachsende Kritik an den in der Residenz ansässigen Kameral- und Justizkollegien, deren Mitgliedern er in seinen letzten Lebensjahrzehnten zunehmend einen Hang zu Faulheit, Ignoranz, Interessiertheit unterstellte, in erster Linie zielte sie jedoch auf die kurmärkische Kammer, mit deren Tätigkeit er eigentlich nie richtig zufrieden gewesen war. Konkret mag er auch die vermeintlich schlechten Schulanstalten in der Residenz im Auge gehabt haben, mehr noch aber den angeblichen Hang der Berliner Beamten zu Zerstreungen und Wohlleben zum Nachteil des königlichen Dienstes.

Wie oben bereits festgestellt worden ist, scheint Friedrich II. sogar einen direkten Anteil daran gehabt zu haben, daß sich die adlige Jugend lieber auf den Militär- als den Zivildienst legte. Und zwar nicht nur durch die von ihm geführten Schlesischen Kriege, die die Attraktivität des Heeres spürbar vergrößerten, sondern auch durch jene gezielten Anweisungen, wonach Edelleute ihr Glück vornehmlich im Militär suchen sollten. Allerdings machte er dabei einen Unterschied zwischen dem Justiz- und dem Kameralfach.

643 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 63 (für 1772); siehe auch AB. Behörde, Bd. 15, S. 587f.

Während er wie seine Minister bei jenem den Mangel an qualifizierten Juristen aus dem ersten Stand beklagte, erschien ihm der Zustrom in die Finanzpartie zu groß, weshalb er ihn einzudämmen suchte. Zudem war der König wie viele seiner Zeitgenossen der irrigen Ansicht, die Kameralbeamten hätten sich nur deshalb auf diese Laufbahn gelegt, weil sie geringere Anstrengungen erfordere als die Justiz. D.h. ihm war unklar, daß es sich auch bei den meisten Finanzbeamten um studierte Juristen handelte. Als Kammerpräsident von Massow im Frühjahr 1752 dem Landesherrn ein Mitglied der Familie von Below empfahl, das sich an der Albertina den Kameralwissenschaften widmete, fiel die Antwort anders aus als der Kollegienchef erwartet hatte. Denn Friedrich II. meinte am 21.4. d.J., die jungen Adligen wären bei der Armee besser und notwendiger als bei den Kammern. Jener von Below sollte sich daher lieber im Heer engagieren.⁶⁴⁴

1769 schlug der kurmärkische Kammerpräsident von Siegroth vor, einen von Gellhorn als Auskultator bei der kurmärkischen Kammer anzunehmen. Daraufhin ging ihm aus dem Kabinett eine bezeichnende Antwort zu. Am 10.8. d.J. teilte ihm der König nämlich mit: *wenn dieser (Kandidat) gros sey u. Verstand haben möchte, Ich denselben wohl bey der Armée placiren will, fals er aber klein u. keinen offenen Kopf haben sollte, bin Ich wohl zufrieden, daß er als Auscultator bey gedachter Cammer angenommen werde.*⁶⁴⁵ Mithin, sollte er diesen Grundsatz wirklich ernsthaft verfolgt haben, hatte Friedrich II. selbst einen erheblichen Anteil an der von ihm häufig beklagten Besetzung der Finanzkollegien mit untauglichen Räten. Andererseits sorgten freilich Minister und Präsidenten, die auf versierte und betriebsame Beamte angewiesen waren, um ihren Aufgaben nachzukommen, für die Annahme geeigneter Kandidaten. Der Monarch selbst gab somit in Personalfragen häufig dem Militär den Vorzug vor dem Zivildienst, ohne zu bedenken, daß ohne eine funktionierende und einträgliche Finanzverwaltung das Heer nicht zu unterhalten war. Da er andererseits jedoch die Vorschläge der Ressortchefs in der Regel billigte, mußten die Kollegien nicht befürchten, nur mit kleinen und Leuten ohne offenen Kopf versehen zu werden.

Von einer Geringschätzung der Kriegs- und Domänen- gegenüber den Landräten zeugt der Umstand, daß der Monarch letztere bei der Besetzung der Ämter von Kammerpräsidenten favorisierte. In derartiger Weise hat er sich mehrfach ausgesprochen, besonders drastisch am 8.10.1775 gegenüber Minister von Hoym, der zuvor aufgefordert worden war, dem Kabinett eine Liste geeigneter, zuverlässiger Kandidaten für eine mögliche Beförderung vorzulegen. Die durch C.G.H. von Hoym unterbreitete Aufstellung enthielt neben Land- jedoch auch Kriegsräte, was Friedrich II. zu einer Präzisierung seiner Ansicht bewog. Danach schätzte er die schlesischen Landräte generell als gute und ehrliche Leute ein, die, sofern sie sich in einem gesetzten Alter befänden, auch über Kenntnisse und v.a. Autorität verfügten. Hingegen gebe es in der Breslauer und Glogauer Kammer neben guten auch etliche unzuverlässige Beamte.⁶⁴⁶ Dem König zufolge kam es bei den

644 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 187. Lt. Sieg, Staatsdienst, S. 132-134, knüpfte der große König mit seiner Ansicht über die Dienstpflicht der Vasallen direkt an die Politik seines Vaters an. Richtig auch der Hinweis, wonach es die Edelleute vornehmlich ins Heer zog.

645 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 203.

646 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, S. 620, S. 653.

Präsidenten somit weniger auf Fachkenntnisse an, sondern vornehmlich auf Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Autorität, Eigenschaften, die er einem als Landrat versorgten Offizier eher zubilligte als einem studierten Kameralisten.

Auf jeden Fall gibt es nur für das Finanzfach mehrere Ordres, in denen sich Friedrich II. dagegen aussprach, daß Adlige hier eine Anstellung suchten. So geschehen 1755, als sich Minister von Blumenthal für einen hinterpommerschen Verwandten einsetzte. In der Resolution vom 29.1.1755 hieß es ausdrücklich, es würden weniger adlige Räte als vielmehr adlige Offiziere benötigt.⁶⁴⁷ Konkret nahm der König Bezug auf das Anstellungsgesuch von Heinrich Eggard von Woedtke, der sich damals noch auf der Universität Königsberg befand, diese im Frühjahr 1755 verlassen wollte und um ein Amt in einer Kammer nachsuchte. Minister von Blumenthal wurde ausdrücklich aufgefordert, seinen Protegé umzustimmen und ihn zu bewegen, sich im Heer zu engagieren. Da von Woedtke aber zu keinem Wechsel bereit war und offenbar handfeste Gründe für seine Laufbahnwahl vorbringen konnte, gab der Monarch schließlich nach. Heinrich Eggard wurde noch im Spätsommer 1755 überzähliger Rat bei der kurmärkischen Kammer und wenig später Mitglied des Küstriner Kollegiums.⁶⁴⁸ Später avancierte er zum Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow.

In ähnlicher Weise hatte der König bereits vier Jahre zuvor argumentiert. Im April 1751 war nämlich ein von Burgsdorff auf Kümmelwitz an ihn herantreten und hatte darum gebeten, seinen dritten Sohn, der damals auf der Universität Halle weilte, vom Kriegsdienst zu dispensieren. Letzterer sollte seine Studien abschließen und sich später dem Zivildienst widmen. Daraufhin teilte Friedrich II. am 4.5. d.J. dem Vater mit, daß dem jungen von Burgsdorff der weitere Aufenthalt auf der Akademie weniger nütze als ein baldiger Eintritt ins Heer, daß die Karriereaussichten hier günstiger wären als dort. Außerdem stünden auch in der Armee viele studierte Offiziere. Der Supplikant wurde daher aufgefordert, den Sohn möglichst rasch ins Militär zu geben, auch im Interesse eines zügigen Avancements.⁶⁴⁹ An dieser Orientierung über die vorrangige Laufbahn der Adligen hielt der König bis zu seinem Tod fest, wofür die Resolution an den ehemaligen Capitain von Wobeser vom 23.5.1780 stehen mag. Dieser hatte zuvor um ein Amt in einer Kammer gebeten und wurde daher so beschieden: *daß Ich zu Kriegs Räthen nicht gerne die Edelleute nehme, sondern die will Ich lieber in der Armée haben, das ist die eigentliche Bestimmung für die Edelleute.*⁶⁵⁰ Da F.D. von Wobeser in dieser Hinsicht freilich bereits seine Pflicht getan und mehr als zehn Jahre gedient hatte, konnte ihm allenfalls noch der freiwillige Abschied angelastet werden. Der Edelmann hatte auch bereits das große Examen erfolgreich abgelegt und wurde deshalb an eine Kammer verwiesen. 1782 avancierte er dann zum Landrat in Westpreußen.⁶⁵¹

647 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 58, fol. 10.

648 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 142, Nr. 249; II, Pommern, Bestellungen, Tit. V, Nr. 13; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1122-1123.

649 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 183 RS.

650 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 315.

651 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 136; II, Westpreußen, Bestellungen, Tit. XXIII, Nr. 1; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1121.

Schon am 12.1.1751 war dagegen das Gesuch eines dimittierten Leutnants von Raden vom Kabinett abgewiesen worden, der zuvor darum gebeten hatte, sich bei einer Kammer im Finanzfach informieren zu können, um später hier versorgt zu werden.⁶⁵² Formal begründete der Monarch die Ablehnung damit, es gebe noch *genügend Auskultatoren*, die vorrangig mit einem Posten bedacht werden müßten. Tatsächlich dürfte die Absage jedoch daraus resultiert haben, daß der Leutnant von sich aus um den Abschied aus dem Heer eingekommen war, was Friedrich II. selbst im Krankheitsfall sehr ungerne sah. Möglicherweise hatte er von Raden auch bereits als Leutnant ungünstig beurteilt.

Die generelle Unzufriedenheit des Königs mit der personellen Besetzung der Kollegien erhellt eben damals aber auch noch aus einer zweiten Entscheidung, welche z.T. einen Reflex auf die unzähligen Versorgungsgesuche von Militärs bildete. Und zwar hatte nach dem Tod des Kriegsrates J.C. Wegeli in Küstrin der Generalmajor Freiherr von Schönaich das vakante Amt für seinen Regimentsquartiermeister eingefordert. Neuerlich reagierte Friedrich II. ziemlich ungehalten, war der Supplikant doch vorstellig geworden, noch ehe die Nachricht von der Vakanz das Kabinett erreicht hatte. Derartige Fälle ereigneten sich des öfteren, machte die Nachricht von einschlägigen Todesfällen in kleineren Orten wie Kleve, Hamm, Küstrin oder Glogau rasch die Runde und rief potentielle Anwärter auf den Plan. Der Monarch wies am 15.3.1752 den Antrag des Generals mit der Bemerkung zurück, weil es nicht angehe, *so schlechterdings jemanden zum Kr. Rath bey einer Cammer zu setzen, der sich noch nicht wegen seiner Capacitaet, Geschicklichkeit und Erfahrung dazu bey dem Gener.: Directorio legitimiret hat.*⁶⁵³

Diese Resolution ist auch insoweit von Interesse, weil sie belegt, daß es schon rund zwei Jahrzehnte vor Installierung der Immediat-Examinations-Kommission von 1770 in der Praxis längst üblich, wenngleich noch nicht verbindlich vorgeschrieben war, daß Kandidaten für ein Ratsamt ein Examen beim Generaldirektorium abzulegen hatten. Und dies galt für Universitätsabsolventen wie für Auditeure und Regimentsquartiermeister, allenfalls versierte Domänenjustizbeamte oder Generalpächter mit langer Berufserfahrung wurden davon suspendiert. Zwar gab Friedrich II. vor dem Siebenjährigen Krieg bei der Besetzung vakanter Ämter im Kameralfach häufig früheren Militärs den Vorzug vor Auskultatoren, dennoch sorgte er wiederholt dafür, daß die einen wie die anderen vor der Bestallung eine förmliche Prüfung ablegen mußten. Aber auch in dieser Beziehung machte er wieder Ausnahmen. Als nämlich am 16.12.1770 Generalleutnant von Buddenbrock um die Ansetzung seines Sohnes bei der Breslauer Kammer bat, der eine vorzügliche Neigung für das Kameral- und Finanzwesen gehabt haben soll, sicherte ihm der König zwei Tage später zu, so bald dort ein Amt als Kriegsrat frei würde, sollte der Sohn bedacht werden, und das, obwohl dieser sich im Kameralfach noch nicht hervorgetan hatte.⁶⁵⁴

Gab es in Magdeburg, Halberstadt oder der Kurmark bereits im Umfeld des Siebenjährigen Krieges keinen Mangel an bürgerlichen Kandidaten für eine Kameralaufbahn, scheint es andernorts nicht so gewesen zu sein. Davon zeugt das Reskript vom 26.3.1765

652 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 15 RS.

653 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 44, fol. 102.

654 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 538. Allerdings avancierte von Buddenbrock nicht zum Rat, weder in Breslau noch in einem anderen Kollegium.

an die Kammern des III. Departements. Diese wurden hierin aufgefordert, junge Leute adligen wie bürgerlichen Standes von guten Studien und Applikation auszuwählen und für das Referendariat bei einer Landesverwaltung vorzuschlagen. Die bisherige Erfahrung habe nämlich gezeigt, daß mit vielen der bisher angesetzten Auskultatoren der angestrebte Zweck nicht erreicht worden wäre, mitverursacht durch eine mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl. Bereits am 8.1.1765 waren die Kammern aufgefordert worden, Konduitenlisten von studierten jungen Leuten vorzulegen, die für eine Ratslaufbahn geeignet wären. Das Auricher Landeskollegium nahm am 9.5.1765 hierauf Bezug und teilte mit, in Ostfriesland gebe es keine derartigen Kandidaten. Die meisten jungen Leute würden sich hier auf den Handel legen und nur wenige ein Studium aufnehmen. Von diesen wiederum favorisierten die meisten die Theologie und die übrigen beabsichtigten eine Karriere als Advokat.⁶⁵⁵ Demnach bestand nicht nur unter den Edelleuten eine geringe Neigung zum Studieren, ein solches Phänomen scheint es hier und da auch unter den Bürgersöhnen gegeben zu haben.

Um Interessenkollisionen zum Nachteil des königlichen Dienstes nach Kräften zu vermeiden, sprach sich Friedrich II. mehrfach dagegen aus, Referendare oder Räte in ihrer Heimatprovinz anzusetzen. Mit besonderem Argwohn verfolgte er dabei geschäftliche und verwandtschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern einer Kammer und Domänenpächtern. Derartige *Connexionen* bewogen ihn dazu, im Juni 1777 ein größeres Revirement bei den preußischen Kollegien vorzunehmen, wurden Räte aus Gumbinnen nach Marienwerder und solche aus dem Netzedistrikt nach Litauen versetzt.⁶⁵⁶ Vor einem ähnlichen Hintergrund ist seine Orde vom 11.5.1772 an F.W. von der Schulenburg zu sehen, wonach der Landesherr in der Verfassung der Kammer zu Minden einen innerlichen Fehler bemerkt haben will, der von nachteiligen Auswirkungen für die Provinz und deren Wohlstand sei. *Worinn dieser Fehler, ob im Praesidio, oder, wie Ich mehr zu vermuthen Ursach habe, bey denen Rätthen, u. deren Connexionen, sich eigentlich finden dürffte, kann Ich nicht wissen, u. werdet Ihr dahero gleichfals genau zu untersuchen u. Mir, wie solcher zu redressiren, zugl. gutachtl. Vorschläge zu thun, ohnvergeßen seyn.*⁶⁵⁷ Da er offenbar zu einem ähnlichen Ergebnis wie der Monarch kam, schlug der Minister am Ende seiner Departementsvisite Ende Juli d.J. personelle Veränderungen bei der Mindener Kammer vor.

Seine Bevorzugung gedienter Offiziere ließ der König auch alt-adlige Zivilbeamte spüren. Als sich der Kammerherr und zeitweilige Resident in Dänemark Joachim Erdmann von Arnim darüber beklagte, bei der Vergabe von Präbenden beim Domkapitel in Brandenburg/H., er bezifferte seinen Verlust auf 10 bis 12 000 Taler, übergangen worden zu sein, wies ihn Friedrich II. im Januar 1775 barsch zurück. Danach bedeutete der König seinem Diplomaten, er habe bei den Pfründen *Leute vorgezogen*, die *mehrfach ihr Leben für das Vaterland gewagt* hätten, wohingegen von Arnim für sein *Vaterland noch nichts*

655 GStA, II, Ostfriesland, Tit. IX, Nr. 1. Das Zirkular-Reskript vom 26.3.1765 findet sich als Abdruck in den AB. Behörde, Bd. 13, S. 565. Die Begründung der Kammer zu Aurich wurde hier aber nicht wiedergegeben.

656 Siehe dazu AB. Behörde, Bd. 16/1, S. 392-393.

657 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 183 (für 1772).

getan *noch verdient* habe.⁶⁵⁸ Obgleich von Arnim vor seinem Gesuch bereits Gesandter in Kopenhagen gewesen und somit nicht ganz ohne Verdienst war, wofür auch die Verleihung des Dannebrog-Ordens sprach, ließ der Monarch dies gegenüber dem Militärdienst nicht gelten. Besonders erzürnt dürfte ihn jedoch jene Aufrechnung der angeblichen Verluste haben, zumal in einer Zeit, als jeden Tag Bittgesuche um Pensionen, Meliorationsgelder, Beihilfen im Kabinett einliefen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Angehörige namhafter Geschlechter, genannt seien nur die von Bredow, von Ribbeck, von Plotho, von Putlitz, mittlere und höhere Ämter innegehabt hatten, um 1800 spielten diese u.a. Familien dann aber gar keine Rolle mehr oder nur noch eine nachrangige. D.h. ähnlich wie bei den bürgerlichen Kaufleuten und Fabrikanten gab es auch in den Reihen der Edelleute einen permanenten Umschichtungsprozeß. Angehörige eher zweitrangiger Geschlechter oder Nobilitierte gelangten bis in die höchsten Ämter, während viele große Familien in politischer Hinsicht in den Hintergrund traten, in der Bedeutungslosigkeit versanken oder sogar ausstarben. Für jene können etwa die Minister von Schroetter, von Hoym stehen, für diese die von Doenhoff, von Eulenburg, von Flemming, von Henckel und Donnersmarck, von Roedern. Daneben gab es freilich noch zahlreiche Geschlechter, die im gesamten 18. Jahrhundert mit jeweils etlichen Vertretern in mittleren und hohen Ämtern präsent waren, so die von Alvensleben, von der Schulenburg, von Arnim, von Bismarck, von der Goltz, von Puttkammer, von Finckenstein oder zu Dohna.⁶⁵⁹

Noch in einer anderen Hinsicht hielt der große König offenbar Bürgerliche für geeigneter, um Posten in den Kammern vorzustehen, und zwar namentlich Ämterdepartements. Angesichts der großen Bedeutung, die Forsten und Domänen in der kur-, neumärkischen, pommerschen, preußischen Kammer besaßen, suchte er nämlich zwischen 1745 und 1756 erfahrene Pächter für die Arbeit in der Finanzverwaltung zu gewinnen. In den frühen sechziger Jahren knüpfte er an diesen personalpolitischen Aspekt noch einmal an, ehe letzterer nach der Einrichtung der Ober-Examinations-Kommission an Bedeutung verlor. Beispielhaft für diese Orientierung sei auf ein Reskript an den neumärkischen Kammerpräsidenten von Loeben vom 11.2.1748 verwiesen. Danach sollte dieser dem Kabinett mehrere Kandidaten für das Ratsamt des ins Generaldirektorium gewechselten J.C. Zinnow benennen. Und zwar wollte Friedrich II. ausdrücklich keine Auskultatoren oder Leute aus der Kanzlei, sondern erfahrene, tüchtige und einsichtige Beamte, die selbst Wirtschaft betrieben haben und daher in der Kammer nützliche Dienste leisten würden. Ggf. könnten jedoch auch vernünftige Auditeurs bzw. Regimentsquartiermeister von Verstand, Einsicht und offenem Kopf plaziert werden.⁶⁶⁰ Gegenüber Minister von Boden, der zuvor

658 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 145, fol. 31 RS. Göse, Rittergut, hat sich auf S. 340 ebenfalls über die Bevorzugung von Offizieren bei der Besetzung solcher Pfründen geäußert.

659 Göse, Rittergut, S. 337, hat für Brandenburg ein ähnliches Phänomen festgestellt, nämlich einen erheblichen Umschichtungsprozeß innerhalb der sog. Machtelite. Konnten einige wenige Geschlechter im 17. und 18. Jh. ihren Rang behaupten, erlitten andere einen Bedeutungsverlust, dafür rückten neue Familien auf. Und diese Umschichtung gab es bei den höheren Amtsträgern wie bei den Landräten.

660 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 102.

die Beförderung eines Auskultators zum a.o. Rat vorgeschlagen hatte, bekräftigte der Monarch am 6.5.1748 noch einmal seine Ansicht. Danach wollte er künftig bei den Kammern nur noch routinierte, geschickte und habile Leute angesetzt wissen, die zur Bearbeitung aller Materien zu gebrauchen und zuverlässig waren. Die bisherige *üble Praxis*, Offizianten ohne genaue Kenntnis von deren Kapazität anzunehmen, sei daher sofort abzustellen.⁶⁶¹

1749 betonte der Monarch gegenüber Minister (von) Boden noch einmal die Notwendigkeit, in den Kammern Beamte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen anzusetzen. Dieser hatte zuvor als Nachfolger für den zum Finanzrat avancierten Stieber dessen Bruder, den Sekretär der magdeburgischen Kammer, zum neuen Kriegs- und Domänenrat vorgeschlagen, was der König jedoch strikt ablehnte. Er ging dabei gar nicht auf die Person des Kandidaten ein, sondern meinte generell, von einem Kammersekretär könne nicht erwartet werden, daß er der Ökonomie und Wirtschaft kundig sei, auch werde er vor seinem Eintritt in das Kollegium kaum selbst die Landwirtschaft betrieben haben. Für den umgesetzten Stieber bedürfte es jedoch eines wirtschaftsverständigen Nachfolgers. Einen solchen sollte F.A. (von) Boden ausfindig machen und vorschlagen.⁶⁶² Am 8.10. d.J. billigte der Monarch dann indes, daß der Kammersekretär für seinen zum Finanzrat avancierten Bruder einrückte.⁶⁶³ Offenbar hatte Minister (von) Boden, welcher mit den Stiebers verwandt war, den König von den landwirtschaftlichen Kenntnissen des früheren Kammersekretärs überzeugen können. Zu vermuten ist, daß die beiden Brüder aus einer magdeburg-braunschweigischen Pächterfamilie stammten und daher von früh an mit den einschlägigen Geschäften vertraut gemacht worden sind. Hierfür spricht auch, daß der spätere Finanzrat in Magdeburg einem Ämterdepartement erfolgreich vorgestanden hatte. Auf jeden Fall rückte Friedrich II. von seinem ursprünglichen, wenig sachkundigen Urteil ab, konzedierte, daß auch ein Kammersekretär durchaus mit der Ökonomie vertraut sein könne und ernannte den Kandidaten des Provinzialministers.

Wenig später drang der Monarch auch gegenüber Kammerpräsident von der Groeben darauf, nur erfahrene und sachkundige Personen mit Ratsämtern zu versehen. Dieser hatte zuvor vorgeschlagen, den Sohn des Geh. Rates D.W. Dieckhoff, der über einige Routine in Akzise- und Stadt-Kassen-Sachen verfügte, mit Sitz und Stimme in der kurmärkischen Kammer zu plazieren. Dem König war das zu wenig, meinte er am 15.3.1750, für ein solches Amt gehöre mehr.⁶⁶⁴ Vermutlich handele es sich bei dem Sohn um einen jungen Mann. Dieser müsse sich daher noch in anderen Materien Erfahrung verschaffen, etwa in Manufaktur-, Handels- u.ä. Sachen, bevor er tatsächlich als Kammermitglied oder Steuerrat angestellt werden könne. Abschließend betonte Friedrich II., wenn seiner Intention entsprochen werden soll, die Nahrung der Städte, ihr Commercium und ihre Fa-

661 Ebda., fol. 300.

662 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 252.

663 Ebda., fol. 436 RS. Siehe zu den Gebr. Stieber biogr. Handbuch, T. 2, S. 983. Auch in Bezug auf die Kammersekretäre ist somit zwischen Theorie und Praxis zu unterscheiden. Obwohl sich Friedrich II. mehrfach gegen die Beförderung von Kammersekretären und anderen Subalternen ausgesprochen hat, kamen 1770 allein in den Kollegien von Königsberg und Magdeburg acht Räte aus ihren Reihen (bezogen auf 28 Pers.).

664 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 115.

briquen zu verbessern, so müsse darauf gesehen werden, keine schlechten Leute wie bisher als Steuerräte anzunehmen, müßten stattdessen tüchtige, in allen Angelegenheiten bewanderte Personen gewonnen werden. Freilich konterkarierte der König mit dieser Resolution einen Teil der eigenen Personalpolitik, hatte er doch seit 1740 nicht wenige Kriegs- und Steuerräte selbst und keineswegs nur auf Vorschlag der Minister und Präsidenten ernannt, meist dazu noch frühere Militärs, bei denen es sich keineswegs um allseits bewanderte Offizianten handelte.

Zwar war es ein ungeschriebenes Gesetz, daß Auditeure und Regimentsquartiermeister bei guter Führung nach mindestens zehn Dienstjahren quasi einen Anspruch auf eine zivile Versorgung hatten, gleichwohl gab es keinen Automatismus, konnte eine zivile Versorgung nicht eingefordert werden. Dafür kann die Verfügung vom 20.10.1752 an Generalleutnant von Kalsow stehen, der auf eine zivile Versorgung seines Regimentsquartiermeisters drang und sein Immediatgesuch anscheinend nicht sehr diplomatisch abgefaßt hatte. Denn ungeachtet der elf Dienstjahre des Militärbeamten meinte der verärgerte König, letzterer müsse sich bis zu einer Vakanz gedulden. *Wenn er als solcher (Regimentsquartiermeister) 11 Jahr gedient hat, ist es doch gar keine Folge, daß Ich ihn deshalb sonst employiren müsse, indem er ja auch 11 Jahr sein Tractament davor genossen hat.*⁶⁶⁵ Tatsächlich jedoch bekam die Mehrzahl der Auditeure nach dem Ende ihrer Dienstzeit eine angemessene Versorgung, wenn auch nicht unbedingt mit einem Ratsamt. Subalterne Chargen lehnten manche von ihnen indes ab und verblieben im Heer, wo sie sich z.T. besser standen.

Daß der Wechsel in ein Kammerkollegium nicht immer attraktiv für einen Pächter oder Auditeur gewesen ist, dafür gibt es ebenfalls Beispiele. Auf Vorschlag des Küstriner Kammerpräsidiums bestimmte der König am 21.2.1748 den bisherigen Regimentsquartiermeister vom Dragoner-Regiment von Katte Hofrat Zimmermann zum Nachfolger des avancierten Kriegsrates Zinnow. Allerdings sollte der Hofrat als jüngster Kriegs- und Domänenrat mit einem Gehalt von nur 225 Talern ins Kollegium eintreten.⁶⁶⁶ Da es üblich war, daß bei der Versetzung eines dienstälteren Amtskollegen die jüngeren im Gehalt aufrückten, ein Praxis, die der König eben damals unter der Voraussetzung, daß alle Räte durch eine gute Dienstführung eine solche *Ascension* rechtfertigen, bestätigt hatte, blieb für das neue Kollegiumsmitglied nur das kleinste Gehalt übrig. Zimmermann stand sich als Regimentsquartiermeister offenbar finanziell besser, schlug deshalb die Umsetzung nach Küstrin aus und blieb im Regiment. Friedrich II. kannte den Hofrat persönlich als *ehrlichen und geschickten Mann* und beurteilte dessen Absage als Verlust für die neumärkische Kammer. Es waren offenbar derartige Exempel, die ihn später immer stärker vom Prinzip der Anciennität abrücken und auf das Leistungsprinzip setzen ließen.

Hielt Friedrich II. Adlige bereits für die allgemeine Finanzverwaltung für weniger geeignet als Bürgerliche, so traf dies in noch höherem Maße für die Fachdepartements des Generaldirektoriums zu. Seine entsprechende Position artikulierte er am 17.1.1778 gegenüber Minister von Goerne, der ihm tags zuvor einen weitläufig Verwandten zur Mitarbeit

665 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 44, fol. 486 RS.

666 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 124f.

im Handels- und Fabrikendepartement vorgeschlagen hatte. Der Monarch lehnte den Kandidaten ab, *weil die Edelleute von denen bey dem 5. Departement vorkommenden Sachen wenige Connoissance haben; vielmehr müßet Ihr dergleichen Leute dazu aussuchen, die von dem Fabriquen und Manufactur Wesen schon einige Kenntniß haben und davon was verstehen. Ich bin auch wohl gesonnen, Leute, die sich dazu schicken, und fähig sind, was zu begreifen, nach Frankreich und sonsten wohin reisen zu lassen, damit sie sich von den auswärtigen Manufacturen, deren Einrichtung, Ordnung und Betrieb eine gründliche Kenntniß verschaffen, und hiernächst alles dasjenige was uns hier noch fehlet, bey den hiesigen Manufacturen anbringen, und solche auf eben den Fuß, wie sie es auswärts gesehen und gelernet, einrichten können. Welches denn für unsere Fabriquen von sehr großem Nutzen seyn, und solche in bessere Aufnahme bringen würde.*⁶⁶⁷ Wenn in den achtziger und neunziger Jahren dann etliche Söhne bürgerlicher Finanzräte, aber auch junge Edelleute, zwecks Komplettierung ihrer Kenntnisse ins Ausland reisten, dann hing das sicher ebenfalls mit jener Orientierung zusammen.

An der Person eines Rates selbst war dem großen König wenig gelegen, sofern dieser seinen Pflichten gehörig nachkam. So meinte er im Oktober 1769 gegenüber Minister vom Hagen, der die Umsetzung des Kriegs- und Domänenrates Müller aus Hamm nach Wernigerode vorgeschlagen hatte: *da Mir alle Subjecta, so bald es nur ehrliche ihren Posten gewachsene Leuthe sind, hierunter immer gleichgültig seyn können.*⁶⁶⁸

b. Personalpolitische Kriterien für das und Reformen im Justizfach

Eine vornehmlich an bürgerlichen Bewerbern geübte Kritik zielte auf deren häufigen Mangel an Vermögen, ein Umstand, der ihre Tätigkeit als Auskultator, Referendar, Assessor massiv beeinträchtigte. Den Justizministern war dieses Dilemma wohlbekannt. Auf prägnante Weise faßte Großkanzler von Cocceji anlässlich der Visitation des Altmärkischen Obergerichtes die Situation in einem Projekt vom 4.8.1753 über die künftige Besetzung der Ämter in Stendal wie folgt zusammen, wobei er zu Beginn seiner Ausführungen betonte, daß Präsident und Direktoren auch künftig jederzeit aus dem Adelsstand genommen werden sollten, Ausdruck der sozialpolitisch motivierten Favorisierung des ersten Standes. Aber auch die drei Ratsämter seien keineswegs nur mit Bürgerlichen zu besetzen. Weiter hieß es in dem Papier: *Es versteht sich aber von selbst, daß die adeliche Subjecta auch die behörige Capacitaet haben müssen, weil insonderheit bey der neuen Einrichtung alles hauptsächlich auf den Praesidenten und den Directoren ankömmt, welche also in dem Stand seyn müssen die Rätthe zu übersehen. Wir wollen daher denen von Adel hierdurch wohlmeinend anrathen, dahin zu sehen, daß ihre Kinder sich nicht allein, wie bishero geschehen, auf die so genante galante Studia, sondern auf eine solide theoriam juris legen müssen; weil denen Landes-Ständen am meisten daran gelegen, daß die Justiz-*

⁶⁶⁷ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 31, dazu auch AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 458-459. Bei jenem von Goerne handelte es sich offenbar um den Verwandten, den der Minister 1778 als Salzdirektor in Posen ansetzte.

⁶⁶⁸ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 238.

Collegia mit lauter gelahrten, soliden und redlichen Praesidenten und Rätthen versehen werden: dieselbe auch selbst vernünftig ermeßen werden, daß die bloße Geburth zu der nöthigen Wißenschaft in Rechts-Sachen nichts beytragen kann.

Wann Wir daher keinen von Adel finden, welcher bey Eröffnung einer Praesidenten-Directoris oder Raths-Stelle die behörige Capacitaet besitzt, so werden Wir nicht so wohl auf den Adel als die meriten sehen, folglich die Bürgerliche vorziehen. Es wird also denen adlichen Kindern, welche sich zur Justitz widmen wollen, wohl eingepägt werden müßen, daß wann sie sich nicht gehörig appliciren und eine solide theoriam juris von Universitaeten mitbringen, sie keine Hoffnung zur Beförderung haben können. D.h. der Minister war zwar willens, adligen Kandidaten bei der Besetzung der Ämter einen Vorzug einzuräumen und damit zugleich diversen Forderungen der Stände nachzukommen, er machte dies jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Adlige Geburt allein befähigte noch zu keinem Ratsamt, gefragt waren Personen mit soliden juristischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen. Unzweifelhaft hatte man in der Regierungszeit der ersten beiden Könige mehr Gewicht auf den Stand und weniger auf die Qualifikation gelegt, ein Hauptgrund für die Gebrechen in der Justizverwaltung, die zur Reform der Jahre 1748 bis 1753 führte.⁶⁶⁹

Mit kritischen Bemerkungen verschonte der Großkanzler aber auch die zweite Gruppe nicht, aus der sich die Räte rekrutierten. Hier monierte er insbesondere den permanent wachsenden Zustrom Bürgerlicher selbst aus weniger bemittelten Schichten auf die Universitäten und in die Staatsverwaltung. *Was die Bürgerliche Subjecta betrifft, so seyn dieselbe um so viel mehr verbunden, etwas rechts zu lernen, und sich dadurch zu Unserm Dienst zu qualificiren, weil Wir bey künftigen Vacantzen Uns an die Bürgerliche nicht binden, sondern wann einer von Adel oder ein anderer Auswärtiger bey dem Examine beßer bestehen, und sich distinguiren würde, dieser dem Bürgerlichen vorgezogen werden solle.* Nachdem Wir auch wahrgenommen, daß viele Eltern so wohl adelichen als bürgerlichen Standes ihre Kinder, welche weder Lust noch genie zu dieser Profession haben auf Universitaeten schicken, oder keine hinlängliche Mittel haben ihre Kinder studiren zu lassen, vielweniger im Stande seyn, dieselbe 4. bis 5. Jahr als Auscultatores und Referendarios ohne Besoldung zu unterhalten, so werden dergleichen Eltern wohl thun, ihre Kinder, ihrem Stande gemäß entweder zu Krieger-Diensten, Wirtschaft p. oder zur Kaufmannschaft und Erlernung anderer Künste anzuhalten, weil Wir ohnedem Bedenken haben, dergleichen Leuthen, welche gar keine Mittel haben, die Justitz anzuvertrauen, damit Wir aber von der Capacitaet dergleichen Persohnen genugsam informiret werden, so sollen die Praesidenten und Rätthe, wenn sie nicht schon vorher in einem Königl. Justitz-Collegio examiniret worden und gearbeitet haben, bey dem hiesigen Cammergericht in pleno examiniret werden.⁶⁷⁰ Massive Vorbehalte äußerte der Großkanzler damals gegen die Arbeit der beiden altmärkischen Obergerichtsräte H.W.F. von Lattorf und J. Hermes. Amtierte jener zugleich als Landrat, wohnte auf seinem Gut und suchte das Kollegium nur

669 Mit Blick auf das Kammergericht hat das schon Holtze, Kammergericht, S. 18-19, für das späte 17. Jahrhundert festgestellt.

670 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 26, unpaginiert.

unregelmäßig auf, so meinte er über diesen, Hermes sei einer der unwürdigsten Menschen der Monarchie, dem kein Justizamt anvertraut werden könne.⁶⁷¹

Zumindest regional scheinen die Verhältnisse vor 1740 noch andere gewesen zu sein, gibt es Hinweise darauf, daß es in einigen Landesteilen auch an bürgerlichen Kandidaten für Ratsämter mangelte, eine Parallele zu den Gegebenheiten im Kameralfach. So heißt es in einem Bericht des neumärkischen Kanzlers von Borcke vom 20.2.1738, es falle gegenwärtig schwer, geeignete Subjekte für das Landeskollegium zu finden, *weil die jetzige studirende Jugend, die Universitaeten sehr zeitig besucht, und nach zurückgelegten drey bis 4-jährigen Studiis, sich zu Justitz Ämbtern employiren läßet, woraus sich von selbst ergiebet, daß dergleichen Rätthe und Advocati, sich erst in Consortio anderer geschickten Leuthe, durch ihren ferneren Fleiß und Aufmerksamkeit qualificiren.*⁶⁷² Seine Kritik zielte auf bürgerliche Rechtskandidaten, die nicht zuletzt wegen der schlechten Bezahlung der Regierungsräte bzw. der langen Frist bis zur Zuweisung eines regulären Gehaltes zunächst andere, gut dotierte Posten annahmen, denen es beim Wechsel in ein Landeskollegium dann aber an einschlägigen Erfahrungen fehlte.

Bereits am 17.10.1737 hatten die Minister von Cocceji, F.M. von Viebahn und B.C. von Broich in einem Promemoria die mangelhafte Ausbildung von Räten und Präsidenten als eine wichtige Ursache für den allseits beklagten Verfall der Justiz benannt. *Gleiche Bewandniß hatt es mit denen Rätthen, deren viele, so bald Sie von Universitaeten kommen, und weder genugsahme Wißenschaft noch Erfahrung haben, gleich in die Ober-Collegia sich einzudringen, auch öftters so gar von der Probe Relation dispensiret zu werden suchen ... Wie es denn gantz natürlich ist, daß, wenn die Praesidenten und Rätthe in denen Collegiis die zu den Chargen und Functionen erforderte Capacitaet nicht haben, die Justitz ... ohnmöglich gut und geschwind gehen könne.*⁶⁷³ Sie kritisierten weiter die personelle Übersetzung der Kollegien, in denen oft doppelt soviel Räte standen wie ursprünglich vorgesehen, zudem bekamen nur die wenigsten von ihnen Gehalt, was sich nicht gerade stimulierend auf ihre Geschäftsführung auswirkte. Die Minister drangen deshalb in ihrer Denkschrift auf eine Verbesserung der Ausbildung der Räte sowie die strikte Durchsetzung der Bestimmungen über die von allen Kandidaten für ein höheres Justizamt abzulegenden Examina. Indirekt klang hier auch eine Kritik an Friedrich Wilhelm I. an, der in der Vergangenheit die Ämtervergabe des öfteren von hohen Zahlungen an die Rekrutenkasse und weniger von fachlicher Eignung abhängig gemacht hatte.

Die damaligen Bestrebungen gipfelten in dem Edikt vom 9.12.1737 über die künftige Anstellung der Präsidenten, Räte und anderen Justizbeamten, wonach nur noch geeignete Kandidaten angestellt werden sollten, von deren Qualifikation sich König bzw. Minister persönlich überzeugt und die zuvor eine mündliche und schriftliche Prüfung abgelegt

671 Biogr. Handbuch, T. 1, S. 412, S. 555.

672 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 75, nicht paginiert.

673 GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 4, fol. 35f. In einem anderen, undatierten Gutachten, wohl ebenfalls von 1737, heißt es explizit: *Es werden aber viele Praesidenten in die Justiz-Collegia gesetzt, welche niemahlen studiret, oder, wann sie auch studiret haben, so wenig die Rechte als die Landes Verfassungen ... verstehen, und dahero nicht im Stande seyn die Rätthe und Advocaten in Ordnung zu halten und wahres Recht zu schaffen:* GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 10, vol. I, fol. 33 RS.

hatten.⁶⁷⁴ Mehr als ein erster Schritt bedeutete jene Verordnung aber noch nicht, gelangten aufgrund von Protektion oder der Erlegung höherer Beträge nach wie vor wenig geeignete Personen in ein Justizamt. Nicht zuletzt deshalb kam es im Spätherbst 1755 zur Errichtung der Immediat-Prüfungskommission für die höheren Justizbeamten, ein Weg, der im Kameralfach erst 15 Jahre später beschritten wurde.⁶⁷⁵ Im Reglement vom 11.11. d.J. war u.a. fixiert worden, daß im Interesse einer besseren Justiz die Kollegien fortan aus lauter redlichen und geschickten Beamten bestehen sollten. Um das zu gewährleisten, müßten alle Kandidaten für ein Amt in einer Regierung das Examen vor der neuen Prüfungskommission bestehen, die sich aus erfahrenen Berliner Tribunals- und Kammergerichtsräten zusammensetzte. Im 4. Absatz hieß es, frühere Gepflogenheiten mittelbar kritisierend, explizit: *Niemanden, wes Standes und Herkommens er sey, von diesem Examine dispensiren, vielmehr werden Wir dergleichen Ansuchen für ein sicheres Merckmahl ansehen, daß der Supplicand seiner Fähigkeit nicht traue, und des Amts unwürdig sey.*⁶⁷⁶ Bewerber, welche in der Prüfung für tüchtig befunden worden waren, sollten befördert, alle anderen aber abgewiesen werden. Das Examen setzte sich aus einem mündlichen Teil, in dem der Auskultor nach *aller rigeur* zu *examiniren* war, und einem schriftlichen zusammen, in welchem er drei Relationen über schwere und verwirnte Rechtsmaterien zu verfassen hatte.

Auch nach 1750 erfreute sich der Justizdienst noch eines hohen Ansehens bei den Edelleuten, galt es als ehrenvoller hier als in der Finanzpartie zu dienen. Wenn dennoch der Zustrom adliger Bewerber abebbte, so hing das maßgeblich mit der Justizreform des

674 Siehe dazu u.a. GStA, I, Rep. 9, X 1 G, Fasz. 10, vol. I. Hier finden sich das gedruckte Edikt vom 9.12.1737, aber auch die Edikte über die Abstellung der Unordnungen im Kammergericht vom 30.12.1737, über die Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren vom 11.1.1738. Das Edikt vom 9.12.1737 auch bei Mylius, CCM, Bd. 1737-1740, hier auf den Spalten 101-104; dazu außerdem AB. Behörde, Bd. 5/2, S. 370ff.

675 Vgl. dazu Holtze, Kammergericht, S. 263f. Zur Problematik auch Schminnes, Bildung, S. 121-123, der freilich die Ordnung von 1755 für die Justiz nur bedingt als Muster für 1770 ansehen will. Überdies ist dem Vf. unbekannt, wonach es im Kameralfach ebenfalls drei Prüfungen gegeben hat. Zudem ist es falsch, wenn hier gesagt wird, in der Eignungsprüfung zum Referendariat wurden von angehenden Finanzbeamten keine Universitätskenntnisse abgefragt. Andererseits mußten auch Justizreferendare im ersten Examen zu praktischen Fragen Stellung nehmen. Und bei aller Eigenständigkeit der Maßnahmen zu einer verbesserten Ausbildung im Finanzfach kann doch nicht bezweifelt werden, wie der Vf. das auf S. 279 tut, daß die Regelungen in der Justiz als musterhaft angesehen wurden und deshalb die Basis für die 1770 erlassenen Vorschriften bildeten! Zu Recht von einem Vorseilen des Justizdienstes bei Studium und Formalisierung der Ausbildung spricht dagegen Sieg, Staatsdienst, S. 147.

676 GStA, I, Rep. 9, X 1 B 2, Fasz. 1, fol. 3f., fol. 9f. Ein Abdruck des Reglements vom 12.11.1755 findet sich in NCC, Bd. 1751-1760, Sp. 891-894 f. 1755. Dazu außerdem AB. Behörde, Bd. 10, S. 352-353. Wichtig in diesem Zusammenhang auch das Reglement für die Referendare im Justizfach vom 13.8.1755, in dem es u.a. hieß, Referendare müssen mindestens 21 Jahre alt sein und zuvor ein Jahr als Auskultor gearbeitet haben. Das Referendariat sollte vier Jahre dauern, so daß sich inklusive der Auskultatur wiederum eine Ausbildungszeit von fünf Jahren ergab. Auch konnte nicht jeder Referendar auf ein Amt in einem Landeskollegium hoffen, sondern mußte ggf. eine Stelle als Justizrat in Kleve oder Preußen annehmen: AB. Behörde, Bd. 10, S. 317-322. Im Februar 1769 erging dann noch ein Zirkular an alle Regierungen, wonach sich die Kollegien stärker der praktischen Ausbildung der Referendare annehmen sollten: AB. Behörde, Bd. 14, S. 642.

Ministers von Cocceji zusammen. Es war aber nicht nur die Auflage, sich den gleichen Prüfungen wie die bürgerlichen Kandidaten unterziehen und in diesen vergleichbare Kenntnisse nachweisen zu müssen, was die Adligen abschreckte. Auch die Umwandlung der früheren Ehren- in wirkliche Ämter wirkte einem Engagement entgegen. Nahmen noch in den dreißiger Jahren zahlreiche adlige Räte nur nach Lust und Laune an den Sessions der Landeskollegien teil, hatten etliche von ihnen, wie für Küstrin und Prenzlau bezeugt, ihren Wohnsitz nicht in den Vororten der Provinz, sondern auf den Familiengütern. Daß die Ratsstellen im Unterschied zu ehemals jetzt mit einem recht ansehnlichen Salär verbunden waren, scheint jene Nachteile, insbesondere den, sich nach der Beförderung einer kontinuierlichen, intensiven und mitunter aufreibenden Tätigkeit unterziehen zu müssen, nicht aufgewogen zu haben.⁶⁷⁷ Sorgte u.a. die Rekrutierung von Kammerdirektoren und Präsidenten aus den Reihen der vielfach nicht akademisch gebildeten Landräte dafür, daß es im Kameralfach an Edelleuten nicht mangelte, schreckten die gestiegenen Anforderungen an die Juristen nach 1750 viele Adlige offenbar von dieser Laufbahn ab. Denn diejenigen, welche auf einer Hochschule gewesen waren, hatten sich meist auf die sog. galanten Studien gelegt, was für das Kameralfach als hinreichend angesehen wurde, aber nicht für die Justizpartie.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mangelte es aber nicht nur an adligen Kandidaten für Posten in den Landeskollegien, sondern auch an solchen für Chargen auf Kreisebene. Als etwa Anfang 1784 der geschickte Justizrat Freiherr von Kottwitz zum Landrat avancierte, meinte die Glogauer Oberamts-Regierung, es sei schwer, einen geeigneten Nachfolger zu finden, gab es unter den Kreisständen damals keinen akademisch Gebildeten. Großkanzler von Carmer nahm am 19.5.1784 zu der Problematik Stellung, vertrat die Ansicht, daß an die Justizräte keine zu großen Anforderungen gestellt werden sollten, verband seine Einschätzung aber auch mit einer Kritik am Studienfleiß der Adligen auf der Akademie. Konkret formulierte er, *daß die mehresten Justiz-Räthe bey ihrer Anstellung nicht so wie es seyn sollte qualificirt sind noch seyn können; Denn da sie aus denen angesehnen Creyß Ständen genommen werden müßen, so haben sie doch, wann sie gleich in ihrer Jugend die Universitaet besucht, wenig daher mitgebracht oder es während ihrer Landwirthschaft gänzlich negligirt und vergeßen, so daß der offene Kopf die Routine allererst das Beste thun muß.*⁶⁷⁸

Ein Jahr später kam das Glogauer Landesjustizkollegium anläßlich der Vakanz des justizrätlichen Amtes im Kreis Freystadt auf die Problematik zurück, weil sich nur ein geeigneter Kandidat fand. In seinem Bericht vom 11.4.1785 betonte es nämlich: *Über-*

677 Sieg, Staatsdienst, S. 112-115, hat sich über das größere Ansehen des Justiz- gegenüber dem Kameraldienst geäußert, nicht aber über die Gründe für den unterschiedlichen Zustrom von Edelleuten in beide Fächer, ein ihm offenbar unbekanntes Phänomen. Problematisch auch seine im Anschluß an Göse auf S. 134 aufgestellte These, wonach in Brandenburg ausgangs des 18. Jh. der Andrang der Edelleute zu den Staatsämtern größer geworden sei. Wenn der Vf. auf S. 136 sodann meint, der Eintritt in den Zivildienst habe bei den Adligen eine billigende Stellungnahme zur Staatsordnung vorausgesetzt, mag das durchaus zutreffend sein. Ungleich wichtiger jedoch die ökonomischen Gründe, die Aussicht auf ein attraktives Gehalt für nachgeborene Söhne ohne eigenen oder nur mit kleinem Grundbesitz.

678 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 ii, I, Fasz. 23, unpaginiert.

*haupt ist gar selten ein Justiz-Rath unter denen Ständen, woraus er doch gewählt werden soll, zu finden, der vollkommen zu dem Amt qualificirt ist, und der sich nicht dazu erst mittelst der Routine völlig qualificiren muß; denn der große Mangel an Edelleuten, die sich denen Studiis widmen, oder wann sie es auch thun, etwas lernen, macht die Wahl, wenn dieses Creiß-Officium vacant wird, ungemein schwer.*⁶⁷⁹ Der am 23.4.1785 bestellte Carl von Pfoertner stand den drei Kreisen Freystadt, Sagan und Sprottau bis 1799 als Justizrat vor und resignierte dann, blieb jedoch Landrat. Am 21.1. d.J. gestand die Glogauer Oberamts-Regierung neuerlich ein, daß der *Mangel an adlichen possessionirten, sich zum Justiz-Fach qualificirenden Subjectis* nach wie vor existierte. Daher mußte sich das Kollegium bei der Wiederbesetzung derartiger Stellen *mit solchen Männern begnügen, welche von gutem Ruf, offenem Kopf und gesunder Beurtheilung sind, auch Neigung zu dergleichen Geschäften haben*, vielfach aber eben keine studierten Juristen waren.⁶⁸⁰ Daß es sich bei dem Mangel an qualifizierten Kandidaten um keine Spezifik des Justizfaches, sondern eher um ein grundsätzliches Phänomen handelte, erhellt aus einem Schreiben des Kabinettsrates Beyme an Minister von Hoym vom Juni 1806, wo die Rede davon ist, daß sich der Adel immer mehr vom Dienst für den Staat entfernen würde, geschuldet der stärkeren Hinwendung zur Landwirtschaft sowie dem vermeintlichen Egoismus des Zeitalters.⁶⁸¹

Hohe Beamte wie J.H.C. von Carmer versuchten bei der Stellenbesetzung die sozialpolitische Orientierung Friedrichs II., ausgesprochen u.a. in den Politischen Testamenten, zu beherzigen, und vakante Ämter nach Möglichkeit mit qualifizierten adligen Kandidaten zu besetzen.⁶⁸² Allerdings scheiterte das häufig daran, daß die zur Auswahl stehenden Adligen aufgrund unterschiedlicher Faktoren weniger befähigt, weniger zielstrebig und minder fleißig waren als ihre bürgerlichen Kontrahenten, weshalb man letztlich doch auf diese zurückgreifen mußte, sollte der Geschäftsgang nicht beeinträchtigt werden. Exemplarisch dafür mag auf die Verhältnisse in Schlesien verwiesen werden.⁶⁸³ Anfang 1771 schickte der schlesische Justizminister von Carmer vier adlige Referendare aus der Provinz nach Berlin zum großen Examen. In seinem Schreiben an die Prüfungskommission hieß es ausdrücklich, mit Hilfe dieser u.a. geschickten Männer könne der königlichen Intention nachgekommen werden, die schlesischen Regierungen allmählich wieder mit adligen Landeskindern zu besetzen. Von den vier Kandidaten schnitten jedoch nur zwei mit sehr gutem Ergebnis ab, F.W. von Poser wurde sogar als ungeeignet angesehen, sofort einem Ratsamt vorzustehen. Letzterer avancierte zwar später zum Chef des Küstriner

679 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 ii, I, Fasz. 25, nicht paginiert.

680 Ebda.

681 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 124, fol. 251.

682 Im Politischen Testament von 1752 heißt es etwa, der König habe für die Erhaltung seines Adels zu sorgen. Und an einer anderen Stelle, er habe alte ausgediente Offiziere zu Präsidenten gemacht und sei mit ihnen besser gefahren als mit den in der Beamtenlaufbahn Emporgekommenen: Friedrich der Große. Die Politischen Testamente. Uebersetzt von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Mit einer Einführung von Gustav Berthold Volz, München 1936, S. 13, S. 33.

683 Siehe dazu auch die kritischen Ausführungen von Johannes Ziekursch in seinem Aufsatz über die Steuerräte sowie in Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates, Breslau 1907 (= Darstellungen u. Quellen zur schlesischen Geschichte, 4. Bd.).

Kollegiums, gleichwohl attestierten ihm seine Vorgesetzten auch nach der Routinierung lediglich eine mittelmäßige Begabung. Bei R.F.W. von Skrbensky und Johann Anton von Haugwitz handelte es sich ebenfalls nur um mittelmäßige Geschäftsmänner. Wenn es zur Jahrhundertwende Klagen über die Arbeit der drei schlesischen Landesjustizkollegien gab, resultierte das auch aus jener personalpolitischen Orientierung. Schlesien gehörte damals nämlich zu den Provinzen, in denen Adlige durchschnittlich mehr Ratsämter bekleideten als in anderen Landesteilen. Da die Justizminister von Carmer und von Dankelman mehr auf den Stand und weniger auf die fachliche Befähigung sahen, was sich besonders krass in der Person des Breslauer Präsidenten von Seidlitz äußerte, blieb in qualitativer Hinsicht die Arbeit der dortigen Behörden hinter der der Regierungen in Magdeburg, Halberstadt, Stettin, Marienwerder zurück, Kollegien, in denen prozentual mehr bürgerliche Räte beschäftigt waren als in Breslau oder Brieg. Anteil an dieser mißlichen Entwicklung hatten neben den genannten Ministern aber auch die Regierungspräsidenten und nicht zuletzt Großkanzler von Goldbeck.

c. Bemühungen des Königs um den Offiziersnachwuchs

Es ist sicher richtig, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Adlige zum Kriegsdienst geradezu gepreßt wurden, daß insbesondere in den relativ neuen Provinzen die Neigung, das eigene Leben für den Landesherrn zu opfern, nur gering war. Binnen weniger Jahrzehnte sollte sich diese Einstellung jedoch grundlegend ändern. Noch in den ersten beiden Schlesischen Kriegen sah sich Friedrich II. aufgrund der großen Verluste im Offizierskorps bewogen, jungen Adligen bzw. deren Eltern den Eintritt ins Heer schmackhaft zu machen. So studierte der König im Frühjahr 1743 die ihm aus den Provinzen unterbreiteten Listen über die adlige Jugend sehr sorgfältig und sprach z.B. dem magdeburgischen Kammerpräsidenten von Platen am 9.3.1743 seine Zufriedenheit darüber aus, daß sich bereits eine ganze Anzahl junger Leute bei den Regimentern engagiert hätten.⁶⁸⁴

Er war damit jedoch nicht zufrieden, sondern forderte den Beamten auf, auch die übrigen, in der Magdeburger Liste waren das sieben Personen, noch zu gewinnen: *so sollet Ihr allen Fleiß anwenden, Sie oder Ihre Eltern dahin zu disponieren, daß diese junge Leuthe sämtl. nach Berlin unter das Corps Cadets gehen, daselbst die Krieges-Exercitia zu lernen, mit der Versicherung, daß Ich vor ihre placirung u. fortune sorgen werde.*⁶⁸⁵ Der Monarch schien damals geradezu um jeden einzelnen Adligen zu ringen, forderte er im März 1743 doch den Generalmajor von Münchow auf, einen von Arnim, der sich damals auf der Ritterakademie in Liegnitz befand und die Absicht hatte, zu Ostern auf die

684 Georg Hebbelmann, Das preußische ‚Offizierskorps‘ im 18. Jahrhundert: Analyse der Sozialstruktur einer Funktionsanalyse, Münster 1999, hat sich zwar auf der Basis der Regimentslisten mit der regionalen Rekrutierung, Beförderungsmechanismen und anderen wichtigen Aspekten der Problematik befaßt und ist zu einigen gewichtigen Einsichten gelangt, aufgrund von Fragestellung und Quellenbasis sind diese Bemühungen Friedrichs II., insbesondere dessen zeitweilige Sorge um den personellen Bestand des Offizierskorps nicht näher betrachtet worden.

685 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 27, S. 303. Es war also nicht nur Friedrich Wilhelm I., der sich solche Listen dienstfähiger Edelleute vorlegen ließ: Neugebauer, Adel, S. 70. Denn bis zu Beginn der achtziger Jahre folgte auch Friedrich II. dieser Praxis.

Universität nach Halle zu gehen, davon in *aller Höflichkeit* abzubringen und ihn *dahin zu disponiren, sich lieber meinen Krieges-Diensten zu widmen*. Ein junger von Bülow, der sich bereits in Halle befand, sollte durch einen Offizier veranlaßt werden, das Studium abzubrechen und sich im Regiment zu engagieren.

Einige Wochen später ging Friedrich II. sogar noch weiter und stellte Militär- und Zivildienst gegenüber, wobei er die Vorteile jenes über Gebühr herausstrich. Anlaß war der Bericht des halberstädtischen Kammerpräsidenten von Ribbeck über den dortigen Adel. Auch in dieser Provinz waren die meisten Kandidaten bereit, ins Heer einzutreten, einige wenige aber hielten an der Absicht fest, zu studieren und später eine zivile Laufbahn einzuschlagen. Eben das aber war nach Ansicht des Königs ihren eigenen Interessen abträglich. Der Kammerpräsident bekam daher die Weisung, sich mit den vermeintlich Unwilligen noch einmal zusammzusetzen und ihnen zu bedeuten, *wie wenig apparence da sey, durch die studia Sich zu poussiren, denn bey denen Regierungen u. Justice-Collegiis sind die Plätze besetzt, u. wenig Salaria zu vergeben, daher Sie öffters 10. 20 u. mehrere Jahre warten müssen. Und bey denen Cammern siehet man nicht auf den Adel, sondern auf geschicklichkeit u. genaue Erfahrung in denen Domainen- u. Steuer- auch accise-Sachen, wo die Bücher auch wenig nutzen stiften können. Also wäre es für Sie am verträglichsten, Ihr Glück durch die Waffen zu suchen, wo Sie bey denen Cadets den ersten Grund legen könnten.*⁶⁸⁶ In ähnlicher Weise äußerte sich der König am 28.4.1743 gegenüber General von Bredow. Danach wäre ihr Engagement im Heer zur eigenen *fortune* der jungen Adligen, daß *Sie durch die Krieges-Dienste viel beßer u. geschwinder alß durch Studia machen würden.*⁶⁸⁷

Der Monarch selbst stellte hier also die unterschiedliche Präsenz und die divergierenden Karriereaussichten für den Adel in Justiz- und Finanzverwaltung gegenüber, eine Gegenüberstellung, die in der Praxis freilich z.T. so schon nicht mehr gegeben war. Dennoch spielte in der Jahrhundertmitte der erste Stand in den Regierungen in quantitativer Hinsicht noch eine ungleich größere Rolle als später. Bemerkenswert auch die Akzentsetzung, wonach Edelleute nach der Rückkehr von der Akademie vornehmlich in der Justiz ein Unterkommen finden würden, nicht aber im Finanzfach. Zwar überzeichnete der Monarch mit Absicht die Situation bezüglich der langen Wartezeiten auf ein bezahltes Amt, um die Adligen von ihrem Studienwunsch abzubringen, ganz aus der Luft gegriffen waren jene Zahlen jedoch nicht, denkt man an die überzähligen Räte beim Kammergericht, bei den Regierungen in Stettin, Halberstadt oder Kleve. In der Regel überließ es der Monarch in den frühen vierziger Jahren, seinen Kammerpräsidenten und Regimentschefs, sich mit den Eltern über das künftige Schicksal ihrer Kinder auseinanderzusetzen, mitunter griff er aber auch selbst direkt ein. So wandte sich Friedrich II. am 12.3.1744 an den Land-

686 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 27, fol. 512 RS.

687 Ebda., fol. 515. Ähnlich sein Ratschlag am 4.5.1751 an einen von Burgsdorff auf Kümmelwitz, dessen dritter Sohn auf der Universität Halle weilte und auf eine zivile Karriere hoffte. Friedrich II. verwies auf die besseren Aussichten in der Armee und meinte, je eher der Sohn seine bisherigen Pläne aufgebe, umso eher könne er im Militär avancieren, zumal es auch hier viele Studierende gebe: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 183 RS.

richter von Krockow und forderte ihn auf, seine drei Söhne, von deren Existenz er zufällig erfahren habe, bald ins Kadettenkorps nach Berlin zu schicken, was ihm sehr gefallen würde. Zwar suchten mitunter Väter nach Ausflüchten, um ihren Söhnen den Militärdienst zu ersparen, dem mehr oder weniger starken Druck aus Potsdam konnte indes so gut wie keiner standhalten.⁶⁸⁸

Bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges hielt der Monarch an dieser Favorisierung des Militärdienstes fest, wobei er angesichts der beachtlichen Fluktuation sowie der hohen Verluste in den ersten beiden Kriegen versuchte, möglichst alle jungen Edelleute, sofern sie die körperlichen Voraussetzungen erfüllten, für das Heer zu gewinnen. So meinte er im Oktober 1754 gegenüber einem pommerschen Adligen, dieser sollte nicht nur seine beiden ältesten Söhne, die damals in Halle weilten, in ein Regiment geben, sondern auch die drei jüngeren bei Gelegenheit in das *Corps des cadets* zu schicken.⁶⁸⁹ Und noch im Dezember 1766 ließ er den früheren Königsberger Hofgerichtsrat Johann Ernst von der Groeben wissen, der seinen Sohn auf die Universität und nicht ins Heer geben wollte, er könne dies machen, müßte aber gewärtigen, daß letzterer nie ein Amt im Zivildienst bekommen würde.⁶⁹⁰

Zu nennen ist hier auch die Zirkular-Ordre vom 4.10.1747 an sämtliche pommersche Landräte, durch die der Müßiggang junger Edelleute abgestellt werden sollte. In der Weisung wurde eingangs kritisiert, daß verschiedene pommersche junge Adlige sich wiederum angewöhnt hätten, *zu Hause liegen zu bleiben, sich zu nichts appliciren, und den Ihrigen so wohl, als dem Lande selbst zur unnützen Last zu seyn*. Die Landräte wurden daher angewiesen, *daß dieselbe auf dergleichen Junge von Adel in ihren Creisen genaust und wohl Achtung geben, und wenn sich dergleichen ... finden, solche zu animiren, und die ihrigen convenablement nachdrücklich an zuhalten, daß selbige entweder unter die Cadets nach Berlin gehen, oder sonsten bey den Regimentern sich engagiren müssen*, um dem König, wie es sich für *rechtschaffene Vasallen* gehört, *zu dienen, und dem Vaterlande dereinst nützlich zu seyn*.⁶⁹¹ Bezeichnenderweise war in der Ordre keine Rede vom Zivildienst, ließ der König allein den Eintritt in das Heer gelten.

Am 22.6.1750 erließ der König eine Zirkular-Ordre an insgesamt zwölf Generäle und Regimentschefs in der ganzen Monarchie, machte darauf aufmerksam, daß es im *Corps de cadets* in Berlin an jungen Adligen zu fehlen beginne und forderte die Offiziere auf, in ihren Bezirken nach geeigneten Personen Ausschau zu halten. Sodann sollten sie deren Eltern oder Vormünder dazu animieren, die Kandidaten nach Berlin zu schicken. Nur wenige Tage später benannte der Stettiner Kammerpräsident drei junge von Puttkammer und drei von Schiebelsteins aus dem Kreis Schlawe, allesamt sehr arm, die dort herum gingen, *nicht die geringste education* hätten und für das *Corps des cadets* geeignet wären. Friedrich II. stimmte dem zu und meinte, es wäre für diese sechs und noch vier weitere

688 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 29, fol. 315.

689 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 51, fol. 423.

690 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 69, fol. 354.

691 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 34, fol. 396. Die Affinität des pommerschen Adels erhellt u.a. aus den Tabellen bei Buchsteiner, Pommerscher Adel, hier S. 353-358.

pommersche Edelleute besser, sie würden nach Berlin kommen *als sich wie Bauernknechte bei anderen zu vermieten*.⁶⁹²

Am 10.1.1751 beklagte sich der pommersche Landrat Albrecht Friedrich von Broecker, der dem Kreis Saatzig vorstand, immediat darüber, daß sein Sohn offenbar gegen den Willen des Vaters im Heer plaziert worden war. Eventuell gehörte von Broecker jun. zu denjenigen Pommern, die im Vorjahr vom Stettiner Kammerpräsidenten als geeignet für das Militärfach benannt und nach Berlin geschickt worden waren. Friedrich II. reagierte am 14.1. ungehalten auf die Beschwerde seines Landrates, den er ansonsten als *einen soliden und vernünftigen Mann* kannte. Der König verstand die Aufregung nicht und meinte, er habe den jungen von Broecker als Volontair im Regiment Gens d'armes untergebracht. Der Landrat hätte froh sein sollen, daß man dem Sohn *diese distinction* gemacht und ihn beim ersten Kavallerie-Regiment der Armee *zu seiner künftigen avantage* gesetzt habe. Zudem wäre letzterer für das Militär geeignet und könne hier die *einem Vasallen obliegenden Dienste* für König und Staat leisten. Dann hieß es weiter: *Es würde von Euch, zumahlen als einen Landrath zu einem sehr üblen Exempel vor andere Vasallen dienen, wann Ihr darunter Eure Absichten denen Meinigen praeferieren und Euer Mißvergnügen über Meine deshalb genommene resolution öffentlich zeigen wollen*.⁶⁹³ D.h. A.F. von Broecker wurde nicht nur aufgefordert, sich dem Willen des Monarchen zu beugen, sondern sollte auch davon abstehen, seinen Einspruch publik zu machen. Außerdem ist aus dem Reskript abzulesen, daß der Monarch gerade von seinen Beamten einschließlich der Landräte erwartete, den königlichen Wünschen und Weisungen beispielhaft nachzukommen.

In die gleiche Richtung zielte die Erneuerung des Verbotes für Vasallen, fremde Dienste anzunehmen. Als etwa Anfang März 1751 der Mindener Landrat J.E. von Eller darum nachsuchte, seinen Sohn erster Ehe in fremde Dienste geben zu dürfen, ging ihm am 8.3. d.J. ein abschlägiger Bescheid zu. Friedrich II. wies auf diverse Verordnungen hin und meinte, eine Billigung des Antrages habe nicht zuletzt wegen des väterlichen Amtes *schädliche Consequenzen*. Der Sohn sollte dafür preußische Militärdienste nehmen, in denen er ebenfalls sein Glück machen könnte.⁶⁹⁴ Erfuhr der König bei der Vorlage der Vasallenlisten oder auf andere Weise von Landeskindern, die ohne Genehmigung ins Ausland gegangen waren, wies er die zuständigen Behörden an, mit aller Härte gegen die Betreffenden vorzugehen, bis hin zur Einziehung ihres Vermögens.

Am 9.11.1766 teilte der Monarch dem Königsberger Präsidenten J.F. Domhardt mit, der ihm zuvor ein Verzeichnis junger Adliger in Preußen übergeben hatte, die im Verlaufe des Siebenjährigen Krieges plazierten bürgerlichen Offiziere rasch wieder verabschieden und ihre Stellen wie ehemals fast ausschließlich mit Vertretern des ersten Standes besetzen zu wollen. Er benötigte daher zahlreiche Adlige für die vakanten Chargen.⁶⁹⁵ Der Beamte kam der Aufforderung nach und schickte auch in den folgenden Jahren wiederholt

692 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 287 RS und 311 RS.

693 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 25 RS.

694 Ebda., fol. 114. Siehe zu dem Komplex auch Neugebauer, Adel, S. 67-71, mit dem Hinweis auf den Zusammenhang von Dienstbereitschaft und Herkunftsregion.

695 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 69, S. 304.

solche Listen nach Potsdam ein, die wahrscheinlich auf der Grundlage der aktuellen Vassallentabellen erstellt und bei deren Kompilation offenbar keine Rücksprache bei den Eltern genommen wurde. Denn mancher Edelmann erfuhr erst aus dem Kabinett, daß sein Sohn in die Kurmark gehen sollte, um sich dort im Militär zu engagieren. Daß sich adlige Familien nicht nur in Ostpreußen nach dem Siebenjährigen Krieg dagegen sträubten, jüngere Verwandte dem königlichen Dienst zu widmen, hing auch mit dem hohen Blutzoll zusammen, den der erste Stand in der Zeit von 1756 bis 1763 entrichtet hatte. Gefallen oder schwer blessiert waren damals Väter, ältere Brüder und andere männliche Angehörige, so daß manches Geschlecht vor dem Aussterben oder nur noch auf *wenigen Augen* stand. Mitunter handelte es sich somit weniger um Unlust, sondern es war einfach keiner da, der hätte nach Berlin gehen können.

Selbst gestandenen Offizieren, zumal wenn es sich bei ihnen um Angehörige namhafter Geschlechter handelte, unterstellte Friedrich II. mitunter eine Unlust am Dienst. So lehnte er am 31.10.1768 die Dimissionsgesuche des Majors Graf von Schlieben vom Regiment von Tettenborn, des Stabs-Capitains Graf zu Dohna vom Regiment Syburg und des Premier-Leutnants von Finck vom Regiment von Thadden ab. Ihnen sollte durch den Inspekteur Generalleutnant von Stutterheim mitgeteilt werden, *daß ohngeachtet sie Grafen sind, es weit besser vor ihnen sey, zu dienen, als zu Hause zu faulenzten*. Weiter hieß es, sollte sich der Premier-Leutnant Graf von Wartensleben vom Regiment Thadden wieder unter einem Vorwand krank melden, müßte er sofort in Arrest gesetzt werden.⁶⁹⁶ Ungeachtet des abschlägigen Bescheides vom 31.10. erhielt Graf zu Dohna wenig später dennoch die erbetene Dimission.

Besonders wenig Neigung, sich im Heer zu engagieren, unterstellte der König den ostpreußischen Adligen. So forderte er seinen Oberpräsidenten J.F. (von) Domhardt im Laufe des Jahres 1777 mehrfach auf, ihm neuerlich ein Verzeichnis für den Dienst geeigneter junger Edelleute vorzulegen. Am 4.12. d.J. ging die verlangte Liste endlich ein, bekam daraufhin fünf Tage später Generalleutnant von Stutterheim die Aufforderung, von den aufgeführten Edelleuten so viel als möglich einzuziehen. Weiter hieß es am 9.12.: *Die Preußen haben nicht Lust zu dienen, sie fürchten sich, daß sie in andere Provinzen hingeschicket werden, da wollen sie nicht hin; zu Hause sind sie aber nichts nutze, da lernen sie nichts, und ist daher das beste, daß sie hier – in Berlin bzw. Potsdam – gut erzogen werden, so können sie tüchtige Leute werden*.⁶⁹⁷ Allerdings wollte er in Preußen wie in den anderen Landesteilen möglichst Angehörige alt-adliger, namhafter Geschlechter und keine Personen, deren Adel zweifelhaft war.

Ging es Friedrich II. in den ersten zwei bis drei Jahrzehnten seiner Regierung tatsächlich um jeden adligen Offizier, sahen die Verhältnisse spätestens nach dem Siebenjährigen Krieg merklich anders aus. Jetzt mußte der König nicht mehr in gleicher Intensität wie vordem werben, zog es Edelleute umgekehrt von sich aus ins Heer. Dazu kam v.a. zwischen 1765 und 1770 eine Vielzahl von Gesuchen früherer Offiziere, die nach dem Hubertusburger Frieden reduziert worden oder wegen Blessuren ausgeschieden waren, und

696 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 407 (für 1768).

697 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 77, fol. 178.

die jetzt nach ihrer Genesung bzw. dem Verzehr des Vermögens wieder in die Armee zurück wollten. Nur einem kleineren Teil von ihnen gelang das auch. Zunehmend abgewiesen wurden damals ferner gewesene mecklenburgische, württembergische oder kursächsische Offiziere, v.a. dann, wenn sie einen höheren Rang als den eines Leutnants gehabt hatten und gemäß ihrem Patent angestellt werden wollten.

Diese restriktivere Rekrutierungspolitik zeugt bereits davon, daß sich die Verhältnisse allmählich änderten, daß neben die aktive Werbung inländischer Edelleute zunehmend die Abweisung ungeeigneter Kandidaten aus der Monarchie wie aus dem Ausland trat. In das Bild passen auch mehrere Kabinettsresolutionen aus den Jahren 1771/72, in welchen der Landesherr verschiedene Regimentschefs aufforderte, ungeeignete Offiziere abzuschaffen. Sie könnten dafür Ersatz aus Potsdam und Berlin bekommen. Eine solche Aufforderung ging am 24.7.1772 zum Beispiel an Generalmajor Matthias Ludwig von Lossow nach Minden, der zuvor über Spannungen unter seinen Offizieren berichtet hatte. In der Weisung hieß es ausdrücklich, der General solle das *schlechte Zeug* wegschaffen, es fehle *nicht an Subjecten, sie zu remplaciren*.⁶⁹⁸

An dieser Stelle sei aber auch die Behauptung aufgestellt, wonach das königliche Insistieren auf Eintritt in den Militärdienst vornehmlich in den Jahren 1742 bis 1745 zu dem später beklagten Mangel an qualifizierten Juristen aus dem ersten Stand beigetragen hat. Jener Mangel war somit nicht nur der zunehmenden Attraktivität des Heeresdienstes geschuldet, sondern auch dem mit Druck gekoppelten Verheißungen Friedrichs II. in der Zeit der beiden ersten Schlesischen Kriege. Damals suchte der Herrscher aber keineswegs nur den Adel vom Studium abzuhalten, gleiches tat er auch mit bürgerlichen Kandidaten, wobei er wiederum eine interessante Begründung lieferte. Anlaß war das Gesuch eines Unteroffiziers Kühn vom Regiment des Königs. Dieser hatte immediat um Stipendien und freien Unterhalt für seine beiden Söhne gebeten, die das Joachimsthalsche Gymnasium beziehen wollten. Friedrich II. lehnte den Antrag mit Hinweis auf die Übersetzung der Anstalt ab. Anschließend meinte er, Söhne unvermögender Eltern hätten während Studium und Referendariat mit materiellen Problemen zu kämpfen und letztlich wenig Aussicht auf ein gut dotiertes Verwaltungsamt, da sie oft die eingeschlagene Karriere abbrechen und sich einen anderen Broterwerb suchen müßten. Der Monarch riet daher am 1.6.1743 dem Unteroffizier, seine Kinder dem Kriegsdienst zu widmen, in dem sie weit bessere Perspektiven als im Zivildienst hätten.⁶⁹⁹

Die vielfältigen Bemühungen Friedrichs II. in den Jahren vor dem Siebenjährigen Krieg, Edelleute für das Offizierskorps zu gewinnen, kontrastieren auf bemerkenswerte Weise mit einer Ordre Friedrich Wilhelms III. von 1797. Dieser regte hier nämlich an, künftig restriktiver mit der Legitimation unehelicher Kinder zu verfahren, weil es im Heer nicht genügend Stellen gebe, um alle ehelichen und legitimierten jungen Edelleute als Offiziere unterzubringen. Daraus kann unmittelbar der Schluß gezogen werden, daß es im Unterschied zum Zivil- im Militärdienst spätestens in den letzten beiden Jahrzehnten des altpreußischen Staates genügend adlige Bewerber für die Besetzung vakanter Posten zur

698 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 140, fol. 55.

699 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 27, fol. 705.

Verfügung standen.⁷⁰⁰ Neben jenem Kabinettsbefehl gibt es nämlich noch andere Belege für einen solchen Wandel. So trat im Juli 1789 ein Capitain von der Goltz aus Crossen an das Kabinett heran und berichtete über die Versuche, seinen 16jährigen Sohn im Militär unterzubringen. Er hätte sich mit seinem Anliegen schon an verschiedene Generäle der Armee gewandt, von ihnen jedoch den Bescheid bekommen, daß sie von der Goltz jun. nicht annehmen könnten, weil die Regimenter schon mit überzähligen Junkern überhäuft wären. Der Capitain wollte seinen Sohn daher dem König anlässlich der schlesischen Revue präsentieren, damit sich letzterer ein Bild von der Größe und Konstitution des Jungen machen könne. Vom Kabinett wurde der Supplikant daraufhin am 20.7. d.J. an den Generaladjutanten L. von Geusau verwiesen.⁷⁰¹ Und hierbei handelte es sich keineswegs um eine Ausnahme.

Ursachen für jenen Wandel gab es nicht wenige. Besonders hervorzuheben sind die gewachsene Reputation des Offiziersstandes sowie wirtschaftliche Momente. Schrieben bereits die Rangordnungen des frühen 18. Jahrhunderts Militärs den Vorrang vor zivilen Offizianten zu, so erhöhten die militärischen Erfolge Friedrichs II. die Attraktivität des Heeres ungemein. Immer mehr Söhne von adligen Gutsbesitzern trachteten danach, ihr Glück im Militär zu machen. Dazu gehörten offenbar selbst solche, die als Erstgeborene oder Alleinerben die Aussicht hatten, dereinst den Familienbesitz zu übernehmen. Noch ungleich höher war der Drang bei denjenigen, die als Nachgeborene von adligen Offizieren, Beamten oder Besitzern kleiner Güter vom Elternhaus keine oder nur geringe Starthilfen für ihren weiteren Lebensweg erwarten konnten. So finden sich in den Kabinettsakten Dutzende Gesuche von unermögenden oder verschuldeten Vätern um Aufnahme ihrer Söhne in das Berliner Kadettenkorps, um finanzielle Zuschüsse für die Anschaffung der militärischen Equipage.⁷⁰² Außerdem hat es den Anschein, als ob unter den Adligen die Neigung immer mehr abnahm, sich den Mühen langjähriger Studien und des schrittweisen Aufstiegs in ein höheres Verwaltungsamt zu unterziehen. Denn eine militärische Karriere schien demgegenüber ungleich leichter und rascher zum Ziel zu führen. Vor allem die drei Schlesischen Kriege haben dieses Vorurteil offenbar in den Köpfen der Zeitgenossen zementiert. Die Friedensjahre nach 1763 dürften dann manchen zu einer anderen Einsicht gebracht haben, zumal wenn der Betreffende nach 15 oder 20 Dienstjahren noch nicht über den Rang eines Premier-Leutnants hinausgekommen und noch weit von einer eigenen Kompanie entfernt war. Dennoch favorisierten Angehörige des ersten Standes, falls sie überhaupt Neigung zum Dienst zeigten, bis 1806 die militärische gegenüber der zivilen Karriere. Hierauf haben leitende Verwaltungs- und Justizbeamte mehrfach aufmerksam gemacht.

700 Siehe dazu auch die Zahlen bei Neugebauer, Adel, S. 67, über den Anstieg der Offiziersstellen von rund 3100 im Jahr 1740 auf 8000 im Jahr 1806; bei Hebbelmann, Offizierskorps, finden sich ebenfalls zahlreiche Daten über den Anstieg der Chargen im Heer, u.a. auf S. 276-278. Der Vf. äußert sich jedoch nicht über den Wandel von der Gewinnung von Edelleuten hin zur Reglementierung des Zugangs zur Armee.

701 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 170, fol. 60.

702 Siehe dazu die Ausführungen von Martiny, Adelsfrage, S. 67-71, über den anwachsenden Zustrom von Söhnen verarmter Edelleute in die Kadettenanstalten. So jetzt auch Neugebauer, Adel, S. 69.

Exemplarisch für diese Einstellung kann eine Aussage von Wilhelm Carl Adolph Graf von Dyhrn stehen. Dieser war 1769 in das Kameralfach eingetreten, 1770 zum Kriegs- und Domänenrat avanciert und hatte wenige Jahre später mit dem Prädikat Finanzrat seinen Abschied genommen. In einem Immediatgesuch vom 15.3.1778 aus dem schlesischen Loslau bat er angesichts der kriegerischen Zeitläufte um die Aufnahme in die königliche Suite als Volontär. *Ich sehe den Weg der Waffen in Krieges Zeiten als das Gewerbe des Adels an, und nie würde das Civile meine Laufbahn gewesen seyn, wenn die Ruhe im Lande mir nicht den Weg meiner Vorfahren zu langsam dargestellt hätte ... Jeder Tropfen Blut in meinen Adern wallet bloß zum Dienst Euer Majestät.* ⁷⁰³ Umgekehrt machte der König auch nach dem Siebenjährigen Krieg junge Edelleute wiederholt darauf aufmerksam, daß der Dienst im Heer ehrenvoller und aussichtsreicher wäre als der Zivildienst, weshalb er ausscheidenden Offizieren, die seiner Ansicht nach durchaus noch hätten dienen können, eine Versorgung versagte. Das tat er z.B. im Frühjahr 1777, als ein Leutnant von Briesen von der Garde, der wegen schwacher Brust auf eigenen Wunsch die Dimission bekommen hatte, mit einem Posten im Forstdepartement versehen werden wollte. Diesem ging Ende Juni d.J. die Resolution zu, *beim Heer sind Offiziere nötig, aber Schreiber wären genug.* ⁷⁰⁴

Verließen nicht wenige Edelleute aufgrund des mühseligen Avancements in Friedenszeiten nach zehn oder 15 Jahren das Heer, boten sich ihnen außerhalb des Militärs kaum Chancen auf einen standesgemäßen Nahrungserwerb. ⁷⁰⁵ Für den mittleren und höheren Zivildienst, nur in diesem gab es gut dotierte Ämter, fehlten ihnen die wissenschaftlichen Voraussetzungen. Dazu kam, daß sie bei einem auf eigenen Wunsch und unter mehr oder weniger fadenscheinigen Gründen erwirkten Abschied vom König mit keinem bzw. nur einem schlechten zivilen Posten bedacht wurden. Am 21.3.1754 gab Friedrich II. das dem dimittierten Leutnant Küchmeister von Sternberg aus dem preußischen Gilgenau deutlich zu verstehen. Dieser hatte zuvor um eine zivile Versorgung gebeten und wurde mit dem Hinweis abgewiesen, es gebe keine Vakanz. Dann meinte der Monarch jedoch: *und überdem noch so viele alte Officiers bey der Armée seynd, welche in Meinen Diensten invalide geworden, und vor sich nichts zu leben haben, welche mit denen zuerst vacant werdenden Stellen vorzüglich vor andern, so ihre Dimission selber genommen, versorget werden müssen.* ⁷⁰⁶

Von der Landwirtschaft verstanden die meisten freiwillig Ausgeschiedenen ebenfalls nicht viel, zudem saß auf dem Familiengut noch der Vater oder ein älterer Bruder. Die früheren Offiziere waren daher auf schmale Zuwendungen von Verwandten oder auf Zinserträge aus ihren Kapitalien angewiesen und wußten mit sich nicht viel anzufangen. Probleme blieben infolgedessen nicht aus. Vor diesem Hintergrund ist etwa das Immediat-

703 GStA, I, Rep. 96, Tit. 435 D 2, unpaginiert.

704 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 149, unpaginiert.

705 Siehe dazu die Ausführungen von Hebbelmann, Offizierskorps, S. 277, über den Anstieg der Zahl Subalternen, die mangels Karrierechancen den Abschied nahmen. Er sagt aber nichts darüber aus, wo sie abgeblieben sind und betont lediglich, daß nur ein kleiner Teil von ihnen eine Versorgung bzw. eine Pension erhalten habe.

706 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 52, fol. 69.

gesuch Dubislaß Philipp vom Hagens zu sehen, der 1741 darum nachsuchte, seinen einzigen Sohn Philipp Sigismund, dessen Bruder vier Jahre zuvor als Leutnant in Colberg gestorben war, wegen *böswilliger Conduite* auf die Festung zu bringen. Letzterer soll dem Vater nach dem Leben getrachtet und Unfrieden auf dem Gut gestiftet haben, weshalb ihn Dubislaß Philipp nicht im Haus behalten wollte. Sein Verhalten hing ursächlich mit der mißlungenen Militärkarriere des Sohnes zusammen. Philipp Sigismund wurde bereits in seiner Jugend zu den *Cadets* geschickt, wo er 3,5 Jahre blieb. Anschließend diente er acht Jahre als Gefreiter-Corporal im Infanterie-Regiment von Finckenstein bzw. Lehwaldt, mit dem er die beiden Campagnen am Oberrhein mitmachte. 1738 avancierte er zum Cornet. Der Sohn ergab sich während seiner Dienstzeit dem Trunk und ließ die gewünschte Führung vermissen, weshalb er von Friedrich II. Ende 1740 kassiert wurde.⁷⁰⁷ Dem väterlichen Antrag wurde entsprochen und der frühere Cornet auf Kosten der Familie auf die Festung gebracht.

Am 18.7.1754 wurde der Antrag eines von Knoblauch auf Pessin gebilligt und dessen Sohn zum zweiten Mal auf die Festung gebracht. Adolph Heinrich von Knoblauch war ehemals Leutnant im Regiment von Bonin gewesen und wegen seiner schlechten Dienstführung kassiert worden. Im Sommer 1754 lebte er mit einem *Weibesmensch* in Kyritz und bereitete seinem Vater, der für den Unterhalt beider aufkommen mußte, Ungemach. Der Kommandeur der in Kyritz stehenden Truppen erhielt den Befehl, Adolph Heinrich aufzuheben und *wegen seiner liederlichen und mechanten Aufführung nochmals auf die Festung Spandau* zu bringen. Die bei ihm weilende Frau sollte in das örtliche Spinnhaus aufgenommen werden.⁷⁰⁸

Anfang 1800 bat der Hauptmann von Manteuffel auf Quisbernow bei Polzin immediat darum, seinen vor einigen Jahren als Leutnant vom Regiment von Ruits verabschiedeten Sohn George Christoph Ferdinand, der damals im Alter von 27 Jahren stand, zur *Correction* auf die Festung nach Stettin zu bringen. Im Unterschied zur Jahrhundertmitte wurde die Supplik jetzt zunächst den zuständigen Justizbehörden zur Begutachtung zugeschrieben.⁷⁰⁹ In dem konkreten Fall begab sich Bürgermeister Wittscheibe vor Ort, befragte den Kläger sowie das Gesinde des Gutes, insbesondere prüfte er die Stichhaltigkeit der vom Vater angegebenen Gründe. Dieser hatte George Christoph zum Vorwurf gemacht, ohne väterliche Zustimmung zur Zeit der polnischen Campagne den Abschied vom Heer genommen und sein Vermögen verschwendet zu haben. Außerdem hätte er den Hauptmann durch Drohungen und Vorwürfe schwer beleidigt. Das Coesliner Hofgericht zeigte sich in

707 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, H 52.

708 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 52, fol. 171.

709 Derartige Gesuche gingen jetzt auf der Basis des Allgemeinen Landrechtes, Teil 2, Tit. 2, § 88, zur Begutachtung an die zuständigen Gerichte: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, Frankfurt/Main 1970. Einen ähnlichen Antrag brachte im Herbst 1798 die Witwe Major von Reichenbach für ihren Sohn Victor ein, auch er ein vormaliger Leutnant, der ohne Vorwissen der Eltern seinen Abschied genommen hatte. Dieser soll in einem Jahr seine Revenuen von fünf Jahren durchgebracht haben. Bei dieser Gelegenheit wurde ausdrücklich betont, lt. AL sollten die vormundschaftlichen Gerichte den Eltern assistieren, wenn letztere sich gegenüber ihren Kindern nicht mehr zu helfen wußten: GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, R 109 q.

seinem Gutachten vom 21.5. d.J. gegenüber den väterlichen Vorwürfen skeptisch und hielt diese für nicht ausreichend für eine Arretierung. Auf Weisung des Justizdepartements wurde jetzt noch die Mutter des Leutnants befragt, die ihrem Sohn ebenfalls ein schlechtes Zeugnis ausstellte. Mit Reskript vom 3.1.1801 wurde angewiesen, George Christoph auf das Fort Preußen zu bringen, weil er seinen Vater nicht nur mit Worten gröblich beleidigt, sondern auch mit dem Messer bedroht hatte. Tatsächlich saß der frühere Offizier seit dem 24.2.1801 ein. Er versöhnte sich jedoch wieder mit dem Vater und wurde auf dessen Antrag daher mit Ordre vom 14.5. d.J. freigelassen.⁷¹⁰

d. Gewinnung schlesischer Adliger für den Zivil- und Militärdienst

Bereits unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg wurde es anlässlich einer Anfrage des Departements für auswärtige Angelegenheiten offenkundig, daß es eine wachsende Diskrepanz zwischen der Zahl vakanter Stellen und derjenigen gut ausgebildeter Edelleute gab. Bei den vorhandenen Adligen handelte es sich meist um Rechtskandidaten, denen es an Sprachkenntnissen oder Vermögen mangelte. Zudem konnten sie sich nicht selten die Laufbahn aussuchen, bei denen sich die besten Aussichten boten. In dem konkreten Fall hatte sich das Kabinettsministerium in Berlin am 4.10.1766 an den schlesischen Provinzialminister von Schlabrendorff gewandt und darum gebeten, einen Kandidaten für den Posten als preußischer Legationssekretär in St. Petersburg zu benennen. Gesucht wurde eine der französischen Sprache mächtige, vigilante Person von guter Lebensart, tadelloser Aufführung und Vermögen, weil das Amt nur ein Gehalt von 500 Talern einbrachte.⁷¹¹ Da der Ressortchef sich außerstande sah, einen Kandidaten vorzuschlagen, wurde die Anfrage an J.H.C. von Carmer weitergeleitet, damals Präsident der Breslauer Oberamts-Regierung. Dessen Antwort machte das ganze Dilemma offenkundig: *Dergleichen Subject ... ist mir dermalen gar nicht bekannt, und ich muß sagen, dass junge Leute, welche sich zu Königl. Civildiensten qualificiren, täglich rarer werden und fast gar nicht mehr aufzufinden sind. Unsere Referendarii und Auscultatores haben sich auf nichts anderes als auf die Rechtswissenschaften applicirt und es ist unter denselben kein einziger, welcher der französischen Sprache nur einigermassen mächtig wäre; auch fehlt es allen an Vermögen, um sich bei solchen Posten erforderlichermaßen unterhalten zu können.*⁷¹²

Freilich war das Problem so neu nicht, bereits vor 1756 hatte es mehrfach ähnliche Anfragen gegeben, die entweder ebenfalls kein Resultat oder ein solches erst nach wiederholten Anläufen erbrachten. So wurden im November 1739 die klevische und die magdeburgische Regierung aufgefordert, ein tüchtiges Subjekt namhaft zu machen, welches nach Holland gehen und mit einem Salair von 200 Talern den Residenten J.P. (von) Raesfeld im Haag unterstützen sollte. Von den Kandidaten wurden ebenfalls französische

710 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, M 70, Paket 9 322.

711 Auch wenn hier nicht explizit angesprochen, zielte die Offerte auf Edelleute, bildeten Bürgerliche im diplomatischen Fach doch eher die Ausnahme.

712 Zitiert nach: K. Wutke, Ein Schlesier als preußischer Legationssekretär nach Petersburg gesucht (1766), in: Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens, 1911, S. 7-9, hier S. 8.

Sprachkenntnisse erwartet, sie müßten preußische Vasallen sein und bereits ein Gehalt haben, um dieses ihrem Nachfolger im Amt zu überlassen. D.h. die Besetzung jener Stelle sollte dem Fiskus keine neuen Kosten bereiten, womit außerordentliche oder angehende Offizianten ausgeschlossen waren. Beide Kollegien konnten keinen Anwärter benennen, der den Prämissen gerecht wurde. Die klevische Regierung reichte jedoch zwei Suppliken von Rechtskandidaten ein, die noch nicht in Diensten standen und sich um jene Stelle bewarben. Aufgrund eines positiven Gutachtens des Ministers (von) Raesfeld, der beide Bewerber persönlich kannte, bekam am 26.12.1739 schließlich Heinrich Dethmar von Damm aus Soest, welcher als arbeitsam, gelehrt, geschickt und der französischen Sprache kundig galt, den Zuschlag.⁷¹³

Im Spätsommer 1736 wurde der preußische Resident am Niederrheinisch-Westfälischen Kreis A.H. Pollmann von Köln nach Regensburg umgesetzt. Die Suche nach einem Nachfolger gestaltete sich als langwierig und schwierig, weil die präsentierten Kandidaten entweder nicht die geforderte Qualifikation besaßen, von sich aus verzichteten oder vom König abgelehnt wurden. Das Kabinettsministerium konferierte in dieser Angelegenheit mit allen Justizkollegien von Kleve bis Königsberg, benannt wurden mindestens 14 Kandidaten, wobei das Spektrum vom Geh. Regierungsrat von Hymmen aus Kleve über den halberstädtischen Vize-Präsidenten von Dacheröden, den Berliner Geh. Rat von Nüßler und den Küstriner Regierungsrat von Wobeser bis zum Königsberger Professor Güther reichte. Nachdem der magdeburgische Regierungsrat Johann Friedrich Hansen, dessen Bestallung am 22.9.1736 bereits ausgefertigt worden war, vier Tage später mit Hinweis auf seine angeschlagene Gesundheit den Posten als Kreis-Direktorialrat und Resident ausschlug, ging dieser schließlich am 4.12.1736 an den Königsberger Hofgerichtsrat J.F. (von) Rohd. Ausschlaggebend hierfür war ein Attest des dortigen Präsidenten von Bülow, der am 22.10. d.J. dem nobilitierten Beamten bescheinigt hatte, ein *ehrlicher und tüchtiger* Mann von *anständigem exterieur* zu sein, welcher die lateinische, französische, italienische und englische Sprache beherrsche sowie eine deutliche Schreibweise habe.⁷¹⁴ Und diesen Mangel an geeigneten Bewerbern gab es keineswegs nur im diplomatischen Fach, mit ähnlichen Problemen mußten auch die Justiz- und Kameralkollegien kämpfen, letztere v.a. dann, wenn es nicht um eine normale Ratsstelle ging, sondern um ein Amt als Kammerjustitiar, als Direktor oder Präsident.

Als im Frühjahr 1765 der Glogauer Kriegerat B.F.J. von Schwerin aus eigenem Wunsch aus dem Dienst schied, bekam Minister von Schlabrendorff die Weisung, einen geeigneten schlesischen Adligen für das vakante Amt zu suchen. Auch hierbei kam es wieder zu einem Widerstreit zwischen zwei Prinzipien der friderizianischen Politik. Gebot das eine,

713 GStA, I, Rep. 9, Z, lit. g, Fasz. 6, nicht paginiert.

714 GStA, I, Rep. 9, Z, lit. T, Fasz. 5, nicht paginiert. Angehende Diplomaten sollten zudem vermögend sein, um das meist nicht üppige Salär aus eigenen Mitteln aufstocken und gehörig repräsentieren zu können. So meinte Friedrich II. am 6.1.1750 gegenüber einer Witwe von Broesicke, im diplomatischen Fach seien bemittelte Leute gefragt, weshalb ihr Sohn keine Aussichten habe. Und bereits am 1.9.1749 hatte er das Gesuch des Geh. Rates von Eichmann abgelehnt, dessen Sohn zum Legationsrat zu ernennen. Denn solche würden an auswärtige Höfe geschickt, wo man Angehörige alter und bekannter Familien wünsche. Der junge von Eichmann könne somit allenfalls als Legationssekretär gebraucht werden: AB. Behörde, Bd. 8, S. 527/28, S. 657 (Broesicke).

keine Landeskinder in ihrer Heimatprovinz anzustellen, um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden, so schrieb der Landesherr im Falle der neuen Provinz Schlesien einer anderen Maxime Priorität zu. Ging es ihm nämlich auch nach dem Siebenjährigen Krieg noch darum, die Einsassen für die preußische Herrschaft zu gewinnen, vornehmlich die Angehörigen namhafter Adelsgeschlechter. Freilich war es nicht so einfach, unter ihnen geeignete Kandidaten zu finden und zu animieren. So mußte von Schlabrendorff am 16.6.1765 dem König gestehen: *Ich habe mich alle Mühe gegeben, dergleichen capables Subjectum aufzusuchen, aber bey allen tentativen dergleichen nicht auffinden können, weil keine junge Edelleute, so was solides gelernet, und von denen man in der Folge sich zu Ew. Königlichen Majestät Dienst etwas promittiren könnte, vorhanden, sondern alle, so Lust zu dienen gehabt, sich schon zeitig bey der Armée engagiret haben.*⁷¹⁵ Der Ressortchef schlug daher zunächst den Breslauer Kammerreferendar (C.W.) von Bismarck vor, da es sich bei diesem jedoch um einen gebürtigen Altmärker handelte, lehnte gemäß seinen Intentionen der König diesen Kandidaten ab. Erst im zweiten Anlauf konnte von Schlabrendorff den Landrat G.D. von Reibnitz aus dem Kreis Groß-Strehlitz benennen, der dann auch bestallt wurde. Allerdings mußte der Minister jetzt einen neuen Landrat finden, was auch nicht immer einfach war.

Bereits vor 1756 hatte der König wiederholt versucht, Angehörige namhafter schlesischer Geschlechter in seinen Dienst einzubinden. Das tat er u.a. mit zwei jungen Grafen von Lamberg. Als der ältere gleich mit einem Amt versorgt werden wollte, wurde er zunächst auf die Universität Halle geschickt, um sich dort die nötigen Kenntnisse zu verschaffen. Anschließend erfolgte seine Ansetzung in der Pepinière des auswärtigen Departements. Die beiden Edelleute lebten auf großem Fuß, kamen daher mit den ihnen von den Kuratoren ausgesetzten 1/m oder 2/m Talern nicht aus und mußten Kredite aufnehmen. Als der ältere Bruder im Frühjahr 1751 mit Zurücklassung vieler Schulden aus Berlin entwich, mußte sich der Monarch seinen personellen Fehlgriff eingestehen, was er mit der Bemerkung zu überspielen versuchte, ihm *liege an dem Grafen Lamberg nicht viel*, wichtiger wäre, daß die Gläubiger ihr Geld zurück bekämen.⁷¹⁶ Glücklicher war er dagegen mit den Grafen von Solms aus der Lausitz, von denen er unter Vermittlung des Ministers von Arnim, ihres Großvaters, mindestens zwei für den preußischen Zivildienst gewinnen konnte. Der eine arbeitete einige Zeit als Rat in der Breslauer Kammer und machte sich dann mit einem Gut in Schlesien ansässig, der zweite engagierte sich im diplomatischen Fach.⁷¹⁷

Welche Intentionen Friedrich II. mit Angehörigen schlesischer Magnatenfamilien verfolgte, läßt sich an einem anderen Beispiel aufzeigen. Danach hatte im Frühherbst 1751 Leopold Graf von Nayhauss im Kabinett den Abschluß seiner akademischen Lehrjahre angezeigt und eine Verwendung im Zivildienst gewünscht, um sich König und Vaterland nützlich zu machen. Der Monarch verwies ihn daraufhin an den Großkanzler, welcher ihm Eingang ins Justizfach verschaffen sollte. Mit Resolution vom 4.10 d.J. wurde von Cocceji aufgefordert, die Kenntnisse des jungen Grafen zu examinieren, ihm dann die Gele-

715 GStA, I, Rep. 96 Tit. 426 K, fol. 32.

716 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 181.

717 Ebda., fol. 337; biogr. Handbuch, T. 2, S. 960-961.

genheit zu praktischer Übung zu geben und anschließend in einem Justizkollegium anzusetzen. Explizit vermerkte Friedrich II. hier, es würde ihm *sehr gefallen*, wenn der Großkanzler dem Grafen mit *guten Anweisungen und Instruktionen zur Hand gehen* würde, damit letzterer nach seinen Kräften und Umständen *emploiret* werden könnte.⁷¹⁸ Vielleicht glaubte er, auf die Weise die Fehler vermeiden zu können, die bei der Plazierung der Grafen von Lamberg gemacht worden waren. Zwar arbeitete von Nayhauss einige Zeit als Referendar beim Berliner Kammergericht, für ein dauerhaftes Engagement im königlichen Zivildienst konnte er jedoch ebenfalls nicht gewonnen werden. Sei es, daß er über Gebühr rasch befördert werden wollte, seine Kenntnisse nur mittelmäßig waren oder der junge Schlesier andere Pläne verfolgte, auf jeden Fall verlangte er im April 1753 auf eine unziemliche Art seinen Abschied. Mit Ordre vom 12.4. d.J. sollte er die verlangte Dimission bekommen, ihm bei dieser Gelegenheit jedoch noch einmal klar gemacht werden, daß er als schlesischer Vasall ohne königliche Erlaubnis nicht in fremde Dienste gehen dürfe. Leopold von Nayhauss ging in seine Heimat zurück und übernahm 1771 das Amt als Landeshauptmann in Leobschütz.⁷¹⁹

War es bei L. von Nayhauss wohl die Unlust, sich dauerhaft in den mit mannigfachen Widrigkeiten verbundenen kollegialischen Justizdienst einbinden zu lassen, so scheiterte Franz Graf von Gaschin eher an den eigenen Unzulänglichkeiten. Dieser hatte wie jener in Halle die Rechte studiert und sich dann aber im Dezember 1751 als Referendar bei der Oberamts-Regierung in Oppeln engagiert.⁷²⁰ 1756 absolvierte er eine zweite Prüfung in Berlin, bestand sie aber nur mit mäßigem Ergebnis. Anschließend schied der aus Oberschlesien gebürtige Adlige aus dem Justizdienst aus und zog sich auf das Gut Turawa zurück. Mit Hinweis auf jenes durchschnittliche Resultat wurde sein Gesuch um das Amt als Justizrat im Kreis Oppeln am 16.6.1759 abgewiesen, der Posten ging dafür an Ludwig Franz von Ziemetzky. Erst nach der Anstellung von zwei neuen Beamten und der Neuverteilung der Kreise unter die Offizianten bekam Franz von Gaschin am 25.6.1772 ein Amt als Justizrat, zuständig für die Kreise Oppeln und Falkenberg, ein Ressort, dem er bis zu seinem Tod 1799 vorstand.⁷²¹

Bei einem Neffen des Feldmarschalls von Schwerin versuchte Friedrich II. damals den Militärdienst als Korrektiv einzusetzen, um den Edelmann nicht ganz zu verlieren und ihn auf den rechten Weg zu führen. Der Legationsrat von Schwerin hatte ebenfalls über seine Verhältnisse gelebt und größere Schulden aufgenommen. Er wurde Anfang 1751 aus dem diplomatischen Fach entlassen und arrangierte sich mit seinen Gläubigern. Am 15.10. d.J. erging dann die Ordre an Generalleutnant von Hacke, den früheren Rat zum Regiment Alt-Schwerin abgehen zu lassen, wo er als jüngster Fähnrich plaziert werden sollte. Hier erwartete der König von ihm, daß er sich künftig *allezeit wohl und sage conduisiren*, sich v.a. dem Willen seines Onkels völlig unterwerfen, *demselben in allen Stücken folgen* und sich solchen *zum exempel* nehmen werde.⁷²² Den umgekehrten Weg beschritt Friedrich

718 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 437.

719 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 49, fol. 214; biogr. Handbuch, T. 2, S. 677.

720 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 s, Fasz. 88; biogr. Handbuch, T. 1, S. 294.

721 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 ii, II, Fasz. 2, 5.

722 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 456.

II. bei einem für den weiteren Militärdienst nicht geeigneten Rittmeister von der Groeben vom Regiment von Kyau, auf den er nicht gänzlich verzichten wollte. Kabinettsminister von Podewils bekam daher am 17.12.1751 die Ordre, mit dem Offizier zu sprechen und zu sondieren, ob dieser für die Aufnahme als Legationsrat in die Pepinière des auswärtigen Departements geeignet wäre.⁷²³

Daß sich zahlreiche schlesische Adlige mit kleinem oder mittlerem Vermögen aus vorrangig wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nur mit erheblichen Schwierigkeiten in der Lage zeigten, ihre Söhne in den Militär- oder Zivildienst zu geben, zeigt das Beispiel des Landrates von Seidlitz auf Zopkendorf. Dieser stand 1789 selbst seit 46 Jahren im königlichen Dienst, davon 22 Jahre im Dragoner-Regiment von Bosse. Er hatte damals acht Kinder, unter ihnen vier Söhne. Die beiden älteren waren bereits Offizier im Regiment von Wendessen, der dritte Sohn Fähnrich im Regiment von Tauentzien und auch der jüngste sollte noch ins Heer eintreten. Der Landrat besaß lediglich Zopkendorf im Wert von 13 000 Talern und wandte sich deshalb Anfang 1789 mit dem Hinweis an das Kabinett, er könne keinem der vier Söhne nach seinem Tod ein solides Etablissement bieten, auf die Töchter ging der Supplikant überhaupt nicht ein. Ihm sollte daher gestattet werden, seine Anwartschaft auf ein bischöfliches Lehngut auf die Söhne zu übertragen.⁷²⁴ Tatsächlich hätte jedes der acht Kinder nur zwischen ein- und zweitausend Talern bekommen, ein Betrag, der weder für den Ankauf eines eigenen Gutes noch als langjähriger Zuschuß zum Einkommen eines der Offiziere hinreichend war. Insofern trafen die Bedenken des Vaters zu, nur stand er damit nicht allein, konnte der Monarch unmöglich allen Kleinadligen mit Anwartschaften oder Finanzbeihilfen unter die Arme greifen.

Am 24.12.1782 beklagte sich der Monarch gegenüber C.G.H. von Hoym über Ausbildung und Betragen der schlesischen Adligen und drang auf rasche Abhilfe: *Die Erziehung der jungen Edelleute in Schlesien ist so blut schlecht, daß man schon Exempel von den übelsten Folgen davon gehabt, denn es hat hier Officiers aus Schlesien gegeben, die wegelauffen sind, und die niederträchtigsten Handlungen, die bis zur Infamie gegangen, ausgeübet haben. Es ist Mir daher äußerst daran gelegen, daß die jungen Edelleute zu Hause ein bisgen beßer und und solider erzogen werden.*⁷²⁵ Der Minister sollte sich dieser Sache annehmen und Eltern sowie Vormünder animieren, damit die jungen Edeleute zu Hause *nicht verdorben*, sondern anständiger erzogen werden. An anderer Stelle freilich war Friedrich II. gerade mit den Schlesiern zufrieden und kritisierte v.a. den Offiziersnachwuchs aus Preußen. Am 14.4.1784 kam er gegenüber dem Breslauer Provinzialchef jedoch wieder hierauf zurück, erwähnte den Umstand, *daß in Zeit von drey Monaten, wieder drey Schlesische Edelleute, wie Officiers desertirt sind; Es liegt das lediglich an der Erziehung, die Eltern erziehen ihre Kinder so schlecht, ohne Principia, und bringen selbigen gar keine Grundsätze von Ehre, noch sonsten was bey, haben auch nicht Achtung auf ihre Söhne, sondern lassen sie so wild herum lauffen, daher kömt es denn, weiln sie eine so üble Erziehung gehabt, daß sie dergleichen schlechte Handlungen vornehmen.* Minister von

723 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 557 RS.

724 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 169, fol. 198.

725 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 1207.

Hoym wurde daher neuerlich aufgefordert, sich dieser Problematik anzunehmen und mit Hilfe der Eltern für eine bessere Ausbildung der jungen Edelleute zu sorgen.⁷²⁶

Bei dieser Gelegenheit lehnte der König auch den Besuch fremder Universitäten durch schlesische Untertanen ab. Er war nämlich der Ansicht, in Wien würden ihnen nur österreichische Gesinnungen beigebracht, in Leipzig verzehrten sie lediglich ihr Geld. Stattdessen sollten sie ihre Studien in Halle oder Frankfurt/O. treiben.⁷²⁷ Als 14 Tage später der Breslauer Ressortchef über jenen Auftrag berichtete, sah sich Friedrich II. gezwungen, seine Ansicht zu präzisieren. Er forderte nämlich von Hoym auf, seine Anstrengungen auf Niederschlesien zu konzentrieren, hatte der König offenbar den katholischen Teil der Provinz schon weitgehend abgeschrieben. In der Ordre vom 5.5. über die Erziehung der jungen Adligen hieß es ausdrücklich, *so verstehe Ich darunter eben nicht die Ober Schlesier; sondern vielmehr die Nieder Schlesier, da bey Glogau, Oels, Breslau ... und der Gegend, wo sie evangelisch sind, wo die jungen Edelleute erzogen werden, wie die Schweine, sie haben keinen Begriff weder von Ehre, noch von Ambition, noch sonst von einer anständigen Conduite, und wenn sie denn bey die Regimenter kommen, denn wissen sie von dem allen nichts, und begehen lauter liederliche Streiche, weil sie nichts gelernt haben, und nicht dazu erzogen worden, wie sie sich anständig betragen müssen; ... Also die Niederschlesier, meine Ich vornehmlich; Was dagegen die Ober Schlesier sind, an das Catholische Zeug, dencke Ich nicht mahl.* Auf jene sollte der Minister sein Interesse richten und es bei Eltern und Vormündern bewirken, *daß sie auf die Erziehung, der jungen Edelleute, mehr Achtung geben, und sie nicht so wild, ohne alle Kentniß, von wahrer Ehre und Ambition, aufwachsen lassen.*⁷²⁸ Zwar kritisierte der König hier nur den Offiziersnachwuchs aus Schlesien, da nicht wenige von ihnen jedoch später als Landräte amtierten oder noch weiter avancierten, traf das gewiß überzogene Verdikt auch auf einen Teil der Beamten zu, wiewohl er diese bei anderen Gelegenheiten immer als Muster für die anderen Landesteile hinstellte.

Gut drei Monate kam Friedrich II. neuerlich auf die Defizite in der Ausbildung der schlesischen Adligen zu sprechen. Anlaß war ein Bericht des Justizministers von Zedlitz über den Zustand der Ritterakademie in Liegnitz, auf den dieser am 24.8.1784 folgenden Bescheid erhielt: *wie Meine Intention eigentlich dahin gehet: iemanden auszumitteln, wem man unter dem bisherigen Director die Erziehung der iungen Leute anvertrauen kann, es braucht das just kein Edelmann zu seyn, wenn es nur ein Mensch ist, der Geschicklichkeit hat denen iungen Leuten eine beßere Erziehung beizubringen, denn bisher ist solche nicht viel nutze gewesen.*⁷²⁹ Wenngleich der adlige Direktor die Oberaufsicht behalten sollte, ist es doch bezeichnend, daß der König von einem bürgerlichen Erzieher offenbar größere Erfolge bei der Ausbildung der Eleven erwartete als von einem Edelmann.

726 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 327.

727 Ebda., S. 334-35.

728 Ebda., S. 378.

729 Ebda., S. 712.

e. Friedrich II. und der (ost-)preußische Adel

In der Regierungszeit des großen Königs scheint es letztlich zwei gegenläufige Tendenzen gegeben zu haben. Einerseits erhöhte sich im Zuge der drei Schlesischen Kriege die Affinität zahlreicher junger Edelleute zum Militärdienst, womit eine partielle Abwendung vom Zivildienst einherging. Andererseits verspürte v.a. in den peripher gelegenen Landesteilen ein Teil des Adels keinerlei Neigung zum Heeres- und Zivildienst. Und zwar selbst in den achtziger Jahren noch nicht. Friedrich II. kam 1781 auf diese Konstellation mehrfach zu sprechen, u.a. am 3.4. gegenüber Generalleutnant von Stutterheim: *Was hier-nächst das Abschieds Gesuch des Lieutnants v. Wallenrod, vom Teuffel-Regiment betrifft, so gehöret der in Preußen zu Hause, darum will er den Abschied haben; das wollen wir ihnen aber ein bisgen abgewöhnen; bey der Revue will Ich ihn erst sehen.*⁷³⁰ Am 16.6.1781 teilte er dann J.F. (von) Domhardt mit, ihm sei bei der jüngsten Revue der preußischen Regimenter aufgefallen, daß es in diesen nur wenige Offiziere aus Preußen gebe.⁷³¹ Neben Adligen aus den Kernlanden bestünde das Offizierskorps deshalb vornehmlich aus Ausländern. Der König wünschte das zu ändern und forderte daher seinen Oberpräsidenten auf, neuerlich eine Rekrutierung preußischer Adliger vorzunehmen, die später als Offiziere in den dortigen wie hiesigen Regimentern angestellt werden sollten, nicht zuletzt, um den hohen Ausländeranteil zu senken. Wenige Wochen später schickte der Beamte die gewünschte Liste ein, konnte jedoch nur rund ein halbes Dutzend Personen benennen. Friedrich II. hielt diese Zahl am 1.7. d.J. für viel zu gering, verlangte eine Zahl von 20 bis 30 und meinte bei der Gelegenheit, ihm sei es schon bekannt, daß *die Preußen nicht dienen* wollen. Infolgedessen verwarf er auch ihr Gesuch vom 25.6. um eine Beihilfe für das konzipierte Kreditwerk. In seiner Antwort hieß es ausdrücklich: *sie dienen nicht, und wollen nichts thun, also werden Höchstdieselben auch für sie nichts thun.*⁷³²

Als die adligen Stände in Ostpreußen am 27.6.1781 erneut immediat um einen königlichen Fonds für ihr Kreditinstitut baten, kam der Monarch hierauf noch einmal zu sprechen und gab ihnen seinen ganzen Unmut zu verstehen. Die Ablehnung des Antrages begründete er vornehmlich mit den jüngsten Frost- und Dürreschäden, welche ihn zu extraordinären Ausgaben nötigten. Weiter hieß es dann am 6.7. aber: *überdem mögen sie*

730 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 225.

731 Ebda., S. 428. Hier ist allerdings zu fragen, inwiefern der König dabei einem Trugschluß erlegen ist, denn den Ranglisten der ostpreußischen Regimenter zufolge stellten die aus der Provinz stammenden Edelleute einen erheblichen Anteil der Offiziere. Beispielhaft verwiesen sei auf die Infanterie-Regimenter Nr. 2 und 11: A.C. von der Oelsnitz, Geschichte des Königlich Preußischen Ersten Infanterie-Regiments seit seiner Stiftung im Jahre 1619 bis zur Gegenwart, Berlin 1855, S. 540- 541; J. Becker, Geschichte des 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3, 1. Teil, 1685 bis 1800, Berlin 1885, S. 333-334. Danach kamen zwischen rund 38 und 49% der Offiziere aus Ost- und Westpreußen. Offenbar meinte der Monarch aber v.d. die westpreußischen Regimenter, wo mehr Ausländer und Offiziere aus anderen Regionen der Monarchie standen, auch scheint er die Situation bewußt wieder überspitzt zu haben, um auf die Weise seinen Absichten mehr Nachdruck zu verschaffen. Anzumerken ist aber auch, daß ostpreußische Adlige einschlägigen Ordres zufolge eigentlich nicht in preußischen Regimentern dienen sollten, widersprach sich der Monarch am 16.6.1781 also selbst!

732 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 477.

*sich nur hübsch zurück erinnern, wie sie sich im Kriege von 1756. betragen haben; und ihre Söhne dienen auch nicht; sie haben keine Vaterlandsliebe, mithin können sie nicht verlangen, daß S.K.M. welche für sie haben sollen; die Pommern, und auch die andern, dagegen haben in allem mit ausgehalten, und ihre Liebe für das Vaterland bewiesen, weshalb denn auch Höchstdieselben für deren Erhaltung und Wohlstand am ersten wieder gesorget haben.*⁷³³ Anfang August erneuerten die ostpreußischen Stände ihr Gesuch und gingen bei der Gelegenheit auch auf die Resolution vom 6.7. ein. Sie bestritten die Behauptung, im Siebenjährigen Krieg ihre Pflicht nicht getan zu haben und verwiesen in dem Zusammenhang auf die Vasallen- und die Listen der Regimenter, aus denen hervorgehen würde, wie viele von ihnen Leben und Gesundheit für den Monarchen gegeben hätten.⁷³⁴

In zweifacher Weise hatte es sich der ostpreußische Adel somit selbst zuzuschreiben, wenn er erst später als andere Landesteile in den Genuß eines vom Fiskus unterstützten Kreditwerkes kam. Erstens aufgrund des unterstellten bzw. tatsächlichen Unwillens, den ein Teil seiner Mitglieder gegenüber dem Staatsdienst zeigte. Und zweitens wurden die Stände der Grenzprovinz in dieser Frage erst viel später rege als diejenigen Schlesiens, der Marken und Pommerns. Hervorzuheben ist hier freilich auch, daß Ostpreußen 1781 sicher eine finanzielle Unterstützung für sein Kreditwerk bekommen hätte, wenn es nicht zu jenen Frost- und Dürreschäden gekommen wäre, für deren Behebung der König mehr als 100 000 Taler bereitstellen mußte. Andererseits boten die leeren Kassen letzterem eine willkommene Handhabe, um den ostpreußischen Adel in die Schranken zu weisen und ihn an seine Pflichten zu erinnern. Als J.F. (von) Domhardt am 1.9.1781 eine neue Liste mit jungen ostpreußischen Edelleuten vorlegte, wurde diese wiederum nur z.T. den königlichen Intentionen gerecht. Friedrich II. meinte nämlich zehn Tage später, *denn das ist ein Haufen Zeug darunter, was in Pohlen gedienet hat, und was sein Tage keine Edelleute sind, als der Stempel, Oppenkowsky, Sykorsky und Matthy; solche Familien habe Ich nie nennen hören, und sind das auch keine ordentliche Edelleute.*⁷³⁵

Er schrieb die Aufstellung General von Zastrow mit dem Hinweis zu, nur die guten Leute für das preußische Heer zu engagieren. Abschließend hieß es in der Ordre vom 11.9., diese guten Edelleute müßten aus Preußen herausgebracht werden, sonst würden sie *nur bei ihrer Mutter liegen und es zu nichts bringen.* Und am 13.11.1781 meinte der Monarch gegenüber General von Zastrow, die preußischen Edelleute seien so *particulier*, sie *wollen nicht dienen.* Er könnte ihnen *von Meinnetwegen nur sagen, dass sie dagegen auch*

733 Ebda., S. 494. Siehe zu diesem Komplex auch die Ausführungen von Otto van Baren, Der Zorn Friedrichs des Großen über Ostpreußen, in: *Altpreußische Monatsschrift*, NF, Bd. 22 (1885), S. 185-217, v.a. S. 204-205. Wichtig hier auch der Hinweis, daß der König trotz seines Unmutes zwischen 1763 und 1786 2 813 800 Taler für Meliorationen in Ostpreußen bereitgestellt hat. Außerdem dazu Robert Müller, Friedrich der Große und Ostpreußen in des Königs letzten Jahren, in: *Altpreußische Monatsschrift*, NF, Bd. 13 (1876), S. 643-651. Hier finden sich Abdrucke der Ordres vom 15.10.1780, 6.7.1781, 1.1.1782, 17.7.1783 sowie diverse Suppliken der Stände.

734 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 157, fol. 396 RS. Übrigens waren am 30.6.1781 auch die Bevollmächtigten der westpreußischen Ritterschaft mit der Bitte um die Errichtung eines Kreditwerks abgewiesen worden, für die jener Vorwurf einer unpatriotischen Haltung nicht zutraf. Mithin waren es v.a. fiskalische Momente, die für die Ablehnung des Königs verantwortlich zeichneten.

735 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 691.

*kein Landschaftlich Credit Werk kriegen sollen.*⁷³⁶ Offenbar war es diese Drohung, welche die dortigen Adligen zum Einlenken bewog, konnte der General doch am 26.12.1781 dem Kabinett über eine Erklärung berichten, wonach die preußischen Edelleute ihre Söhne nicht ferner dem Militärdienst entziehen wollten. Daraufhin meinte Friedrich II. am 1.1.1782, er hoffe auf eine Erfüllung ihres Versprechens.⁷³⁷ Unabhängig von der Stichthaltigkeit der in Potsdam bzw. Königsberg vorgebrachten Argumente zeigt dieses verbale Geplänkel, daß der Monarch über Druckmittel verfügte, um die Stände zum Einlenken auf seine Linie zu bewegen. So informierte die Königsberger Regierung in einem Immediatbericht vom 21.1.1782 über die Bemühungen um das Zustandekommen eines Kreditwerks für Ostpreußen. Der König lehnte am 27.1. dieses Projekt nicht von vornherein ab, sondern meinte nur, es müsse damit Anstand haben, da er das Institut aufgrund extraordinärer Ausgaben gegenwärtig nicht finanziell unterstützen könne.⁷³⁸ Das Einlenken der Stände bewirkte folglich auch ein Entgegenkommen des Monarchen!

Allerdings mußten sie sich dafür noch Jahre gedulden. Denn als die Deputierten des Adels in Preußen anlässlich der Revue in Mockerau am 2.6.1783 neuerlich um einen königlichen Fonds für ihr geplantes Institut baten, wurden sie mit Ordre vom 7.6. wegen unvorhergesehener Ausgaben abschlägig beschieden und auf später vertröstet. Eigenhändig hatte Friedrich II. hier vermerkt: *Die Herren haben sich im 7jährigen Kriege nicht so aufgeführt, daß man an sie denken soll, sie sind auf dem Lande schlechte Wirthe und Windbeutel und durch die Armée fallen sie durch wie durch ein Sieb.*⁷³⁹ Am 9.6. wiederholte er diesen Gedanken noch einmal und meinte, Generalleutnant von Anhalt solle junge preußische Adlige für das Heer gewinnen, von ihnen gebe es noch zu wenig, freiwillig würden die Preußen nicht gerne dienen!

Am 13.6. d.J. verteidigte sich der preußische Adel im Kabinett gegen die seiner Ansicht nach ungerechtfertigten Vorwürfe. So will er auch im Siebenjährigen Krieg *Nationalcharakter* gezeigt haben, existierten keine Beispiele für Pflichtverletzungen bzw. dafür, daß sie durch ein Sieb gefallen wären. Auch würden dem König offenbar Unwahrheiten über die landwirtschaftliche Betätigung des preußischen Adels hinterbracht. Sie hätten nach dem Krieg keine Beihilfen bekommen, entrichteten dennoch die staatlichen Abgaben und erzögen ihre Kinder für den königlichen Dienst. Zum Abschluß bezeichneten die Supplikanten die ihnen bezigte Ungnade als unbegründet und baten um Zustimmung zu dem beantragten Kreditinstitut.⁷⁴⁰ Eine positive Antwort bekamen sie jedoch nicht, dauerte es bis zur Errichtung des ostpreußischen Kreditwerks noch geraume Zeit. Während er den

736 Ebda., S. 893.

737 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 1. Wie aus den Zahlen bei Hebbelmann, Offizierskorps, S. 119 und S. 154, über die regionale Herkunft der Offiziere hervorgeht, engagierte sich der ostpreußische Adel zwischen 1763 und 1786 in nicht geringerem Maße im Heer als der der Kurmark, höhere Anteile erreichten lediglich Pommern und Schlesien. Insofern war der Vorwurf des Königs unberechtigt, andererseits gingen die Ostpreußen nur ungern in einen anderen Landesteil und in dieser Hinsicht traf die Kritik zu.

738 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 108.

739 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 419.

740 Diese Immediatvorstellung ist abgedruckt in den AB. Behörde, Bd. 16/2, S. 816-17, hier auch der Verweis auf einige der vorangehenden Kabinettsordres, in denen der Monarch den preußischen Adel kritisiert hatte.

preußischen Adel dessen angeblichen Mangel an Patriotismus also deutlich spüren ließ, belohnte er die pommerschen und neumärkischen Edelleute für ihren Einsatz im Siebenjährigen Krieg mit staatlichen Subventionen für ihre Güter. Auch wenn die Schlesier, Kur- und Neumärker, Pommern für ihr Kreditwerk jeweils »nur« eine Summe von maximal 200 000 Talern bekommen haben, scheint diese Anschubfinanzierung doch von solchem Gewicht gewesen zu sein, daß sich die Ostpreußen trotz mehrerer Zurechtweisungen immer wieder an das Kabinett wandten und um einen ähnlichen Zuschuß baten.⁷⁴¹ In dessen Interesse waren sie offenbar sogar bereit, die ihnen zur Last gelegte bzw. tatsächliche Renitenz zeitweilig aufzugeben!

f. Unlust am königlichen Dienst

Zahlreiche Adlige zeigten nicht nur keine Lust zum Studium, sondern ihnen wurde auch der Militär- und Zivildienst rasch lästig. Zu den letzteren gehörte der Legationsrat Friedrich Carl Graf von Schlieben, der Mitte 1750 wegen angeblich schlechter Gesundheit um den Abschied bat. Am 26.6. d.J. sprach ihm Friedrich II. daraufhin sein Mißfallen aus und verwarf das Gesuch nachdrücklich. In der Resolution hieß es u.a., der Legationsrat solle sich *wohl überlegen*, was er *als Vasall* seinem Monarchen *schuldig sei*. Zudem müsse er sich vor einem Betragen hüten, welches im *Widerspruch zu seiner Geburt* stünde. Zwecks Vermeidung der *schwersten Ungnade* sollte er sich künftig enthalten, derartige Suppliken dem Kabinett zu unterbreiten.⁷⁴² Daraufhin zeigte der Getadelte am 6.10. d.J. immediat an, daß es ihm *an Capacité* und *génie* für seine bisherige *fonction*, und *um in publiques affaires gebraucht zu werden*, fehle, Ursache für sein gewünschtes Ausscheiden. Wenn von Schlieben der Ansicht gewesen sein sollte, den König damit zum Einlenken zu bewegen, so sah er sich gründlich getäuscht. Friedrich II. teilte dem Supplikanten am 10.10. d.J. nämlich mit, *daß bey sobewandten von ihm angezeigten Umständen, Höchstdieselben intentioniret seynd, ihn bey dem Militair zu gebrauchen, und ihn unter eines derer Preußischen Rgter. zu setzen; Allermaßen Sie die von ihm vorgeschützte schwächliche Constitution, von keiner Erheblichkeit finden, mithin sich nicht entschließen werden, ihn Dero Dienste bey seinem noch gantz jungen Jahren und der ihm obliegenden Schuldigkeit, dem Staat und Vaterlande, auf eine oder die andere Weise zu dienen, gäntzl. zu erlassen, vielmehr dasjenige von ihm fordern werden, was ihm zu leisten gebühret.*⁷⁴³

In eine ähnliche Richtung geht die königliche Resolution vom 17.7.1750, mit der es Friedrich II. ablehnte, dem Cornet von Borcke die *venia aetatis* sowie einen Heimaturlaub zu gewähren. Erstere verwarf er, weil der Junker noch keine zwanzig Jahre alt und nach Ansicht des Monarchen daher nicht imstande war, seine Finanzangelegenheiten selbst zu regulieren. Auch habe die Erfahrung gelehrt, daß von einem Heimaturlaub eher nachteilige Wirkungen ausgingen. General von Stille wurde stattdessen angewiesen, selbst an die

741 Freilich war es nicht nur die finanzielle Beihilfe, die die Stände einschwenken ließ, sondern auch der Umstand, daß sie ohne Billigung des Monarchen keinen solchen Schritt unternehmen konnten.

742 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 298.

743 Ebda., fol. 491. Beide Resolutionen an von Schlieben finden sich auch abgedruckt in den AB. Behörde, Bd. 8, S. 775.

Mutter des Cornets zu schreiben und sie um Anweisung der Equipage-Gelder aus dem Vermögen des Sohnes zu bitten. Sodann sollte durch die zuständige Justizbehörde ein neuer Vormund für den jungen von Borcke benannt werden.⁷⁴⁴ Daß Friedrich II. auch für Adlige, die im Zivildienst Karriere machen wollten, eine wissenschaftliche Bildung für unumgänglich hielt, sprach er am 12.9.1752 gegenüber dem Obristleutnant von Klitzing aus. Der Offizier hatte wenige Tage zuvor um eine andere Versorgung für seinen Sohn gebeten, der entweder in einem Garnison-Regiment oder im Zivilfach untergebracht werden sollte. Ihm ging daher der königliche Bescheid zu, sein Sohn habe mangels Studien keine Aussichten im Zivil, dafür sollte er gelegentlich in ein Garnison-Regiment versetzt werden.⁷⁴⁵ Hielt der Monarch ein Universitätsstudium für die Offizierslaufbahn nicht für zwingend erforderlich, stand er dem Besuch eines Gymnasiums jedoch aufgeschlossen gegenüber. So sorgte er im August 1752 dafür, daß die zwei jüngsten Söhne des verstorbenen Generalmajors von Derschau, der nur ein kleines Vermögen hinterlassen hatte, auf seine Kosten ins Joachimsthalsche Gymnasium aufgenommen wurden und hier freien Tisch, freie Stube und Information erhielten. Der König ließ sich das jährlich 200 Taler kosten, wozu noch diverse Kleiderkosten kamen. Mit der Aufsicht über ihre gute Erziehung wurde General von Meyerinck betraut.⁷⁴⁶

Als der Stettiner Kammerpräsident von Aschersleben den König Anfang November 1751 davon unterrichtete, zehn junge Edelleute aus Hinterpommern an das Berliner *Corps des cadets* geschickt zu haben, nahm letzterer das zum Anlaß, um weitere Kandidaten ausfindig zu machen. Er wandte sich nämlich am 16.11. d.J. an den Obristen von Seidlitz und meinte, zuverlässige Nachrichten darüber zu haben, wonach in Lauenburg und Bütow *noch viele hübsche junge Edelleute sind, die recht gut unter die Cadets seyn würden, welche die Eltern aber nicht gern dazu hergeben, sondern solche lieber zu Hause zur Bauer-Arbeit behalten wollen, so befehle Ich Euch hiermit, daß Ihr von gedachten jungen Edelleuten so viel Ihr nur könnet, mit guter Art zu bekommen suchen, und solche alßdann an das Corps Cadets nach Berlin schicken sollet.*⁷⁴⁷ Friedrich II. wollte sich durch diese Art von Aushebung zum einen den nötigen Offiziersnachwuchs verschaffen, zum anderen sollten die jungen Adligen für den Zivil- oder Militärdienst gewonnen werden, nicht aber im Elternhaus dem von ihm unterstellten Müßiggang obliegen.⁷⁴⁸ Seine Bemerkung über die Heranziehung zur Bauer-Arbeit zielte auf die vielen kleinen Adelsgüter in Lauenburg-Bütow, deren Besitzer sich ähnlich wie in Teilen Polens tatsächlich oft kaum von den Bauern unterschieden.

744 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 345.

745 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 411.

746 Ebda., fol. 394.

747 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 392.

748 An mehreren Stellen seiner Arbeit ist Göse, Rittergut, ebenfalls auf die Unlust der brandenburgischen Adligen eingegangen, so S. 99-110 für das späte 17. Jh. Auf S. 214 äußert sich der Vf. über die Gründe für die Distanz gegenüber dem königlichen Zivildienst. Allerdings sollten die Verhältnisse der Zeit vor 1740 nicht vorschnell auf die zweite Hälfte des 18. Jh. übertragen werden. Denn nach 1750 war aufgrund der regelmäßigen Zahlung und der Höhe des Salärs ein Ratsamt überaus attraktiv. Die Unlust resultierte jetzt vielmehr aus dem Unvermögen der Väter, die Söhne während des Studiums und Referendariats zu unterhalten.

Zahlreiche junge Edelleute versuchten nach wenigen Jahren den Militärdienst wieder zu verlassen, entweder, weil sie zum Eintritt genötigt worden waren, oder weil sie ihre Hoffnungen auf ein rasches Avancement getäuscht sahen. Friedrich II., der zumindest zeitweilig um die Gewinnung nahezu jedes einzelnen Adligen gerungen hatte, reagierte auf derartige Gesuche verärgert, unterstellte landsmannschaftliche Eigenheiten und drohte den Antragstellern mit seiner Ungnade. Des öfteren wies er auch Suppliken der Väter ab, die um den Abschied eines Sohnes gebeten hatten, weil sie diesen in der Wirtschaft benötigten. So schlug der Monarch am 27.2.1756 den Antrag des Landrates Ludwig Conrad von Schweinitz zu Klein-Krüchen bei Lüben ab, der um die Dimission seines Sohnes Hans Ludwig, Leutnant im Dragoner-Regiment von Stechow, nachgesucht hatte. Er begründete das damit, dessen gesundheitliche *Zufälle* dürften so gefährlich nicht sein, um den Dienst völlig zu quittieren. Auch könne der Landrat sein Gut sicher noch allein administrieren. Abschließend hieß es: *Wenn alle Schlesische Edelleute um dergl. Ursachen willen aus dem Dienst gehen wollen, so werden sie es bey der Armée nicht weit bringen und wenige von ihnen Generals werden.*⁷⁴⁹

Ging Friedrich II. sicher in der Annahme nicht fehl, daß derartige Begründungen oft nur vorgeschoben waren, ist andererseits nicht auszuschließen, wonach er durch seine starre Haltung in dieser Frage manchen Gutsbesitzer, dem es an der Unterstützung durch ein jüngeres Familienmitglied fehlte, in wirtschaftliche Bedrängnis brachte. Beispielhaft dafür mag sein Reskript vom 3.4.1756 an den Obristen von Gaudy zu Paddeim(en) in Preußen stehen, der zuvor immediat darum gebeten hatte, einen seiner Söhne vom Heer zu verabschieden, damit dieser in der Wirtschaft assistieren könne. Der König hegte keine Bedenken gegen eine solche Hilfe, meinte jedoch, *indem er – einer der Söhne – ja solches doch thun, und dennoch, wie sein – des Obristen – verstorbener Vater in Diensten verbleiben kann. Es wird Mir also lieb seyn, wenn Ihr von diesem Euren Gesuche abstehen, und Eure Söhne hübsch in Diensten laßen werdet, und will Ich lieber einem von ihnen erlauben, daß er heyrathen dürfe, damit er allenfalls seine Frau auf die Güther schicke, um durch selbige die Wirthschaft versehen zu lassen.*⁷⁵⁰ Sah er es im allgemeinen nur ungern, wenn niedrige Offizierschargen um den Konsens zur Heirat baten, so besaß hier das Verbleiben im Dienst die Priorität, schob er neuerlich die eine Maxime im Interesse einer anderen zur Seite.

Unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg drang der Monarch neuerlich darauf, möglichst viele Adlige für das Heer zu bekommen, zumal aus solchen Landesteilen, die sich seiner besonderen Wertschätzung erfreuten, allen voran aus Pommern und den Marken. Als deshalb der Major von Below, der 40 Jahre im Regiment Prinz Ferdinand gedient hatte und von dessen drei Söhnen bereits zwei im Heer standen, um eine Unterstützung für den dritten Sohn bat, der Génie besaß und deshalb die Universität beziehen sollte,

749 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 61, fol. 53. Ähnlich argumentierte er noch im Februar 1780 gegenüber einer Witwe von Eichendorff, die den Abschied ihres Sohnes vom Regiment von Falckenhayn forderte. Der Monarch meinte nämlich, auf die Weise *werden die Schlesier nie vornehme Posten in der Armée kriegen, wenn sie alle wie Lieutenants abgehen wollen:* GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 130.

750 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 61, fol. 94 RS.

verweigerte Friedrich II. die Unterstützung mit dem Hinweis, beim Eintritt ins Heer würde dieser Sohn dem Vater weit weniger kosten.⁷⁵¹

Militärdienst und Gutsbesitz sah der Monarch grundsätzlich als miteinander vereinbar an, weshalb er die Kammern in etlichen Fällen anwies, auf die ordentliche Administration dieses oder jenes Gutes zu achten, welches einem Offizier gehörte. Infolgedessen lehnte er am 16.2.1778 auch den Antrag der Witwe von Briesen aus dem schlesischen Andersdorf bei Polckwitz ab, die zuvor immediat um den Abschied für ihren Sohn, Fähnrich im Regiment von Krockow, gebeten hatte. Zu Begründung hieß es, wie andere Offiziere könne auch der junge von Briesen sein Gut verpachten oder administrieren lassen.⁷⁵² Umgekehrt war der Herrscher bereit, seinen Offizieren zu helfen, wenn diese Probleme mit ihren Liegenschaften hatten. So sicherte er am 27.7.1779 dem Leutnant Carl Gottlieb von Taubadel vom ersten Bataillon Garde zu, der zuvor eine Immediatsupplik eingereicht hatte, mit Unterstützung des Ministers von Hoym einen sicheren und zuverlässigen Pächter oder Administrator für das Gut Schrickwitz zu finden. Auf die Weise sollte das Gut in gutem Stand erhalten, ordentlich bewirtschaftet und die Revenuen richtig an den Offizier abgeführt werden, Voraussetzung für dessen Verbleiben im Dienst.⁷⁵³ Andererseits wies der Monarch am 23.7.1781 Generalmajor von Rohdich an, dem Leutnant Adam Heinrich Gustav Graf von Podewils von der Garde den Abschied zu erteilen. Vorausgegangen war eine Untersuchung der pommerschen Kammer über den Zustand von dessen Gütern Bukkow und Wendisch-Pudiger bei Stolp. Sie war am 16.7. zu dem Ergebnis gekommen, deren gänzlicher Verfall könne nur verhindert werden, wenn der Leutnant sie selbst bewirtschaftete. Beim Verbleib des Leutnants im Dienst und einer bloßen Assistenz der Kammer wäre der Ruin nicht zu vermeiden. Aufgrund dieser Umstände gab der Monarch dem Offizier die Dimission.⁷⁵⁴

In einem anderen Fall meinte der Regent sogar, das Verbleiben im Dienst sei eine wichtige Voraussetzung, um Schulden abtragen bzw. ein Gut im Besitz der Familie konservieren zu können. Und zwar war nach dem Tod seines Vaters der Leutnant von Schwerin vom Dragoner-Regiment Württemberg im Kabinett vorstellig geworden, hatte auf die väterlichen Schulden hingewiesen und um seinen Abschied gebeten. Friedrich II. freilich

751 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 133, fol. 85. Vgl. hierzu die Ausführungen von Hebbelmann, Offizierskorps, S. 282, wonach der König unmittelbar nach 1763 versuchte, das qualitative Niveau des Offizierskorps wieder anzuheben, weshalb es vermehrt zu Dimissionen kam. Folglich gab es damals zwei gegenläufige Prozesse: hier Bemühungen um geeignete Edelleute, dort Entlassungen, wohl v.a. von Ausländern und Bürgerlichen.

752 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, fol. 298. Bereits 1764 hatte er dem Landesdirektor von Graevenitz zu Schilde sein Mißfallen gezeigt, als dieser um den Abschied für seinen Sohn, Leutnant im Regiment Alt-Braunschweig, gebeten hatte. Der Landesdirektor wollte altershalber seinem Sohn das Gut übergeben und ihn auch als seinen Adjunkt im landrätlichen Amt bestätigt haben. Dazu meinte der König: *eine Schöne Ursache umb des Sohns Seine Dimission zu fordern, er kann mehr Glück bei der Armee machen. Adjunctions haben keine Statt*: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 131, fol. 120 RS.

753 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 881. Siehe dazu auch die Ausführungen von Göse, Rittergut, S. 225-227, über den Rückgang des Anteils der im aktiven Dienst stehenden Gutsbesitzer. Als Gründe werden u.a. die Sorge um den Besitz und die geringen Aufstiegschancen benannt.

754 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 439, S. 542. Vgl. dazu Ludewig Wilhelm Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, 2 Tle., Stettin 1779-1784, hier T. 2/2, S. 869-870.

war gegenteiliger Meinung und ließ das den Supplikanten auch wissen: *aber eben deswegen ist es für Euch nöthig, daß Ihr dienet, und suchet Euch mit dem Degen zu poussiren und hervorzuthun, daß Ihr auf diese Weise Euer Fortune machet, und was erwerbet, so könnt Ihr mit der Zeit eher von den Schulden was abtragen, und Eure Umstände verbessern. Ihr werdet daher sehr wohl thun, wenn Ihr hübsch im Dienst bleibet, und darin Euer weiter Fortune abwartet, und derweile Eure Güter verpachtet oder administriren laßet, wie es die andern Edelleute, die Güter haben, und doch in der Armée dienen, auch machen.*⁷⁵⁵ D.h. dem Leutnant wurde geraten, im Heer zu bleiben und die Übernahme einer Kompanie anzustreben, welche ihm dann nicht nur ein auskömmliches Einkommen, sondern auch noch Mittel einbringen würde, um das Gut zu sanieren. Das war aber nicht nur ein mühseliger, sich über Jahre erstreckender Weg, zudem schaffte es auch bei weitem nicht jeder Offizier bis zum Kompaniechef.

Mit Unterstützung des Königs wurden die unter Aufsicht der pommerschen Kammer stehenden Güter des Obristen Wilhelm Friedrich Carl Graf von Schwerin 1781 dem dortigen Kreditwerk übertragen, um sie der Familie zu erhalten. Als der Offizier am 15.2.1782 anzeigte, seine Güter wären durch diese Transaktion gerettet worden, teilte ihm der König fünf Tage später mit: *aber die gute Wirthschaft kann solche noch mehr retten; diese recommandire Ich Euch daher gar sehr, daß Ihr Euch darauf mit allem Ernst leget, denn ein Mensch, der kein guter Wirth ist, ist nicht anders, wie ein Dieb zu betrachten, der sich und andere vorsetzlich um das Ihrige bringt; das schickt sich vor keinen Officier, am wenigsten vor einen Neveu von dem Feld Marschall Graf v. Schwerin.*⁷⁵⁶ Offenbar schränkte der Obrist seine Aufwendungen ein, auch sorgte die pommersche Landschaft für eine ordentliche Bewirtschaftung der Güter, denn auf Antrag des Offiziers und mit Zustimmung von Stettiner Regierung und König wurde im März 1784 die bisherige Kuratel über die Güter des Grafen von Schwerin aufgehoben, ein Erfolg obrigkeitlicher Interventionen in persönliche Vermögensangelegenheiten.⁷⁵⁷

Am 2.2.1774 erhielt Generalmajor von Steinkeller den Bescheid, wonach der Sekonde-Leutnant von der Marwitz vom Regiment von Moellendorff den gewünschten Abschied nicht haben sollte, weil er durchaus noch dienen könne. Anschließend formulierte Friedrich II. sein grundsätzliche Haltung zu der Problematik so: *... und werde Ich ohne ganz überzeugende Uhrsachen künftighin keine Dimission mehr bewilligen, weil Ich seit geraumer Zeit gewahr werde, daß die mehrsten junge Officiers ohne Ueberlegung außer Dienst gehen, und so bald sie das ihrige verzehret haben, wieder employret zu werden sollicitiren.*⁷⁵⁸ Unverständnis zeigte der Monarch auch gegenüber dem Wunsch des Leutnants von Taubadel vom ersten Bataillon Garde, der kurz vor Übernahme einer Kompanie stand, einer Eliteeinheit angehörte und dennoch auf seine Dimission drang. Dessen Güter

755 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 964.

756 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 163. Siehe zu W.F.C. von Schwerin, 1738-1802, die Angaben bei Kurt von Priesdorff, Soldatisches Führertum, Bd. 2, Hamburg 1937, Nr. 701, S. 182-186. Dessen Vater war der Landjägermeister Hans Bogislav auf Putzar. Der Obrist avancierte 1790 noch zum Generalleutnant und schied 1795 aus dem Dienst. Zu den Gütern siehe auch Brüggemann, Pommern, T. 1, S. 58.

757 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 180, S. 212.

758 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 49 (für 1774).

waren weder von Beträchtlichkeit noch konnte sich der Regent vorstellen, was der Edelmann auf dem Land tun wolle, weshalb er von Taubadel unterstellte, sich nur dem Dienst entziehen zu wollen. Der Schlesier wurde deshalb am 1.10.1776 angehalten, seine Meinung zu ändern und im Regiment zu bleiben, was der Leutnant schließlich auch tat.⁷⁵⁹ Andererseits forderte er am 12.4.1780 Dorothea von Pannwitz im schlesischen Alt-Lomnitz auf, ihren Neffen, der so schwächlich nicht wäre, zu animieren, ins Heer einzutreten. Auf die Weise würde er *kein Müßiggänger und Faulentzer*, Leute, die *zu nichts nutze* wären, sondern könnte bei guter Führung ein *vernünftiger und ordentlicher Mensch* werden.⁷⁶⁰

Als am 1.2.1784 die Witwe des Capitains von Steinkeller zu Krügersdorf bei Beeskow darum bat, ihrem Sohn, der als Leutnant im Regiment Prinz Leopold stand, die Dimission zu geben, lehnte der König dies am 4.2. ab und wurde noch einmal grundsätzlich: *aber wenn alle Edelleute, die Güther besitzen, deshalb nicht wollen in Dienst bleiben, so würde Ich am Ende gar keine Officiers haben: die Edelleute sind dazu bestimmt, um Soldaten zu werden, und wie viele, sind nicht in der Armée, die eben wohl Güther haben, und doch dienen, Eurem Gesuch kann daher nicht deferirt werden, und was Euer Guth betrifft, so könt Ihr das schon selbst verwalten, oder es auch verpachten, oder administriren lassen, wie Ihr das zum Besten findet.*⁷⁶¹

Daß die Notwendigkeit, die Bewirtschaftung der Güter in die eigenen Hände zu nehmen, oft nur ein Vorwand war, um den Abschied der im Heer stehenden Edelleute zu erwirken, zeigt nachstehender Fall ganz deutlich. Am 23.3.1784 bat die Witwe des Majors von Kotzen zu Klein Oschersleben um die Dimission ihres Sohnes, der als Cornet im Kürassier-Regiment von Rohr stand. In seinem ablehnenden Bescheid vom 28.3. machte der Monarch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Sohn erst 16 bis 17 Jahre alt sei und meinte, *wie kann ein solcher junger Mensch Güther administriren: das geht ja ganz und gar nicht an, und kömt dabey nichts kluges heraus. Ihr könnt ihn also nur hübsch beym Regiment lassen, da wird er gut gezogen, dann kann mit der Zeit, aus ihm noch was werden, das ist weit besser für ihn, als wenn er auf dem Lande müßig herum läuft.*⁷⁶² Auch der Besitz mehrerer Güter war für den König kein Grund für ein Abschiedsgesuch. So verwarf er am 2.10.1784 den Antrag eines Leutnants von Lepel vom Regiment von Schwerin, der sechs Güter besessen haben will, mit der Bemerkung, deshalb müsse er die Dimission nicht nehmen. Bei dieser Gelegenheit forderte er Generalleutnant von Anhalt in Königsberg zugleich auf, *daß Ihr zusehen möget, den kleinen Adel in Preußen zu animiren, mehr im Dienst zu gehen, auf daß wir nicht so viele Curlaender nehmen dürfen, wir haben deren schon so viele.*⁷⁶³

Friedrich II. wurde im Vorfeld, im Verlaufe und nach Ende des Bayrischen Erbfolgekrieges mit Abschiedsgesuchen meist jüngerer Offiziere geradezu überschwemmt. Er sah sich deshalb bewogen, die Ursachen dieses Phänomens zu ergründen, weil der personelle

759 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 435. Der Leutnant verließ Ende 1779 den Dienst.

760 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 219.

761 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 109.

762 Ebda., S. 272-273.

763 Ebda., S. 875.

Bestand des Offizierskorps gefährdet erschien. Der Monarch hatte dabei jedoch nicht die innere Struktur des Heeres, mangelnde Aufstiegschancen, bedingungslose Subordination und schlechte Bezahlung im Auge, sondern vornehmlich das Fehlverhalten von Generälen und Stabsoffizieren bei der Ausbildung der jungen Offiziere. Seine Meinung faßte er in der Instruktion vom 13.3.1779 für Generalmajor von Pannwitz zusammen, dessen drei Kürassier-Regimenter als die schlechtesten der Kavallerie galten. Als einen der Hauptfehler sah er an, *wenn die Generals und Staabs Officiers kleine Land Güter haben, so reisen sie immer dahin, und bekümmern sich gar nicht um das Regiment und die Garnison.* Künftig sollte daher kein einziger Offizier mehr ohne königliche Erlaubnis die Nacht außerhalb der Garnison verbringen dürfen. Denn das bisherige Wegbleiben hatte seiner Ansicht nach der Disziplin schwer geschadet.

*Wenn nun die Generals und Staabs Officiers niemals fast, bey die Regimenten sind, so entsteht daraus eine sehr große Negligence bey der Arth, wie sie die jungen Leute erziehen, und zum Dienst gewöhnen, denn sie suchen nicht, aus selbigen rechtschaffene Officiers zu bilden, sie bringen selbigen keine Ambition, keine Ehren Principia bey, und bekümmern sich gar nicht umb die jungen Leute, was sie machen: diese lauffen herum auf der Jagd, und so, wie sie wollen, und wenn man nachsehen ließe, so würde man kaum einen oder zwey Officiers in der Garnison antreffen, daraus entstehet eben die Negligence im Dienst, und daß, wenn die Officiers hiernächst im Kriege, dasjenige thun sollen, warum man sie so lange in Friedens Zeiten bezahlet hat, so widersetzt sich das faule Leben, das sie in der Garnison gehabt haben, gegen die Fatiquen, die im Kriege mitunter vorkommen. Denn wird der eine blind, der andere thut einen Sturtz, wie sie es nennen, der dritte hat die schwere Noth, welche Krankheit ietzt auch sehr mode geworden, und häufig vorgewendet wird, der vierte hat die Schwindsucht und so weiter: und im Grunde betrachtet sind es lauter junge Leute, die weniger krank, als vielmehr faul sind, und keine Lust zum Dienst haben: denn kaum sind sie aus dem Dienst, so vagiren sie in der Welt herum, und lauffen umher, wollen bald dieß, bald jenes unternehmen, und bleiben bey keiner Sache ordentlich bestehen, und am Ende werden lauter Taugenichts daraus.*⁷⁶⁴ Und das alles wäre nur geschehen, weil die Stabsoffiziere und Generäle ihren Pflichten nicht gehörig nachgekommen wären.

Ähnlich äußerte sich Friedrich II. am 18.3.1779 gegenüber Generalleutnant von Rammin, der zuvor die Zu- und Abgangslisten der Regimenten seiner Inspektion vorgelegt hatte. Am 1.4. d.J. wurde diesem nämlich bedeutet: *wie das alles Marodemacher sind, die da den Abschied haben wollen. Das geht ohnmöglich an, daß Ich so viele Officiers verabschieden kann; wo soll das am Ende hin, und müßte Ich 3 000. Cadets haben, umb die Plätze zu besetzen. Das junge Zeug hat solche schlechte Erziehung, und gar keine Lust mehr zum Dienst.* Und zum Abschluß meinte der Monarch: *Es kann daher aus allen den Abschieds Gesuchen nichts werden: vielmehr müßet Ihr nur die jungen Leute, wenn sie so wenig Lust zum Dienst bezeigen, und immer marode machen wollen, brav in Arrest setzen, so werden sie sich schon besinnen, und ordentlicher werden.*⁷⁶⁵

764 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 578.

765 Ebda., S. 591, hier S. 615.

Auf die vermeintlich schlechte Erziehung im Elternhaus wie in den ersten Jahren im Heer kam der Monarch am 22. und 26.3.1786 noch einmal zu sprechen. Und zwar hatte zuvor Generalleutnant von Prittwitz, Chef des Regimentes Gens d'armes, einen Vorfall mit dem Major Friedrich Ferdinand von Kleist angezeigt. Er meinte daher am 22.3. gegenüber dem General: *das sind die Folgen, wenn die Jungen Leute nicht gut erzogen werden, den(n) läßt man ihnen wie Cornets, und Lieutnants alles so hingehen, und mann ist nicht scharf mit sie, und sie werden denn erst Staabs Officiers, so kommen solche Sachen heraus: Denn wenn die Leute in der Jugend nicht gut erzogen werden, so werdens denn solche Leute wie der v. Marwitz bey den Gens d'armes, die sich, und der Welt nichts nutze sind. Von einen Staabs Officier solte mann sich das gar nicht vorstellen, daß Sie sich so gemein machen; es ist auch noch kein Exempel, daß ein Staabs Officier mit die Huren sich abgeben: Wenn ein Fähndrich sich so vergeht, so ist ihm das eher zu vergeben.*⁷⁶⁶ Am 26.3. bekam von Prittwitz dann die Weisung: *Jedoch müßet Ihr dem v. Kleist, derbe die Wahrheit sagen, denn er führet sich nicht auf wie ein Staabs Officier gebühret, und wenn er wird weiter, niederträchtig seyn, so soll er gar weg geschafft werden, ehe er dem Reg. noch mehr Schande machen ... Es ist ja eine Schande, vor einen Staabs Officier mit einer Hurre, auf öffentlicher Straße sich gemein zu machen ...*⁷⁶⁷ Abschließend wurde der Generalleutnant aufgefordert, seine Offiziere schärfer zu beaufsichtigen und sie zu einer *convenablen Conduite* anzuhalten.

Am 4.4.1779 verbot der Monarch dem General von Pannwitz, ihm in diesem Jahr noch mit weiteren Abschiedsgesuchen zu kommen, wobei er darauf hinwies, mit seinen 67 Jahren noch reiten zu können. Umsomehr könne das auch von jungen Offizieren erwartet werden. Entlassungen für ihre Regimenter verweigerte er auch am 5. und 6.4. den Generälen von Tautenzien, von Roeder und von der Marwitz. Ersterem gab er zu erkennen, *daß die benannte Officiers die Dimission nicht kriegen, kein einziger: erwäget es nur selber, was daraus werden soll, wenn alle Monath 10. bis 12. Officiers den Abschied nehmen, das macht im Jahr 120. Officiers aus; wo will das hin, und wo sollen alle die Frey Corporals herkommen; das gehet daher unmöglich an; die Leute müssen hübsch ordentlich dienen.* Und von der Marwitz gegenüber unterstrich der Regent: *Überhaupt will Ich es durchaus nicht haben, daß die jungen Officiers so den Abschied nehmen sollen, und daß die Cavallerie wie ein Sieb ist, wo der Adel alle durchfällt.*⁷⁶⁸ Sein Mißvergnügen über das Offizierskorps schlug sich in der Anweisung an das Generaldirektorium, an von Hoym und die Akziseadministration nieder, wonach kein Offizier, der in den Jahren 1777, 1778 und 1779 seinen Abschied genommen habe, mit einem zivilen Amt versorgt oder zu einer Bedienung vorgeschlagen werden sollte.⁷⁶⁹ Am 2.5.1779 wies Friedrich II. dann General von Pannwitz an, die von letzterem aufgelisteten Offiziere abzuschaffen, *sie kriegen aber*

766 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 304.

767 Ebda., S. 317.

768 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 619, S. 622. Bei Hebbelmann, Offizierskorps, S. 275- 283, findet sich kein Hinweis auf diese angespannte Lage im Umfeld des Bayrischen Erbfolgekrieges, weil er nur den gesamten Abschnitt 1763 bis 1786 sowie die Jahre 1763 bis 1768 und 1768 bis 1773 näher betrachtet hat.

769 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 616, S. 666.

keinen Abschied, weiln Ich es nicht glaube, dass sie so invalide sind, wie sie vorgeben; sondern es sind lauter junge Schlesische Leute, die nicht Lust haben zum Dienst: denn wenn sie eine Weile gedienet haben, so wollen sie gleich wieder fort: das geht aber nicht mehr an, und will Ich solches nicht weiter gestatten, sonst würden wir sein Tage keine alte Officiers kriegen. ⁷⁷⁰

Aufgrund der rasch wachsenden Zahl von Invaliden sah der Regent nicht nur Abschiedsgesuche junger, durchaus noch dienstfähiger Offiziere sehr ungern, er ging parallel zu der Praxis bei bürgerlichen Auditeuren und Regimentsquartiermeistern auch im adligen Offizierskorps zunehmend dazu über, die zivile Versorgung von der Länge und den Meriten im Dienst abhängig zu machen. Gegenüber Generalmajor von Roeder, der drei Tage zuvor über vier dimittierte Offiziere berichtet hatte, welche mit einem zivilen Amt versorgt werden wollten, brachte er das am 6.9.1780 so auf den Punkt: *so ist das nichts, Ich kann Ihnen keine Dienste geben; sie haben ja nichts gethan, und kaum einige Jahre gedienet. So ist es mit den Leuten, wenn sie zwey, drey Jahre gedienet, denn wollen sie gleich den Abschied haben, und mit Civil Diensten versorget seyn; daraus wird aber nichts werden; wenn sie nicht Lust haben zu dienen, können sie den Abschied kriegen, jedoch ohne irgend eine anderweitige Versorgung.* ⁷⁷¹

Umgekehrt jedoch war das Dienstalter allein weder entscheidend für die weitere Beförderung noch für die zivile Versorgung. Dies machte der Monarch am 18.6.1786 dem Obristen Friedrich Wilhelm von Wuthenau klar, der sich zurückgesetzt glaubte. In dem Reskript hieß es nämlich: *Ihr werdet Euch von selbst bescheiden, daß vieljährige Dienste für sich, nichts verdienstliches haben. Lange Dienste, verdanke Ich daher Niemandem, so sehr Ich auch gute Dienste schätze.* ⁷⁷² Zu den vielen Fehlern, die der Obrist haben sollte, gehörten v.a. Geiz und eine schlechte Behandlung seiner Offiziere. Gleichwohl avancierte von Wuthenau zehn Tage später zum Generalmajor, in erster Linie wohl deshalb, weil die *Tour* an ihm war. Gänzlich übergehen konnte der König das Dienstalter folglich nicht, auch wenn er das vielleicht öfter gern getan und die Beförderung allein von den Meriten abhängig gemacht hätte. In diesem Sinne hatte er sich bereits am 2.3.1786 gegenüber F.A. von Erlach in Schweidnitz geäußert, den er zähneknirschend zum Generalleutnant ernennen mußte, gab letzterem freilich zu erkennen: *daß Ihr blos so in Zorn Gottes Gen: Lieut: geworden seydt, aber keines weges Eurer Verdienste halber, oder wegen eines in Euch gesetzten besondern Vertrauens.* ⁷⁷³ Und einem Leutnant von Rohr wurde am 26.6.1786 die erwünschte Anwartschaft auf das Amt als Forstrat in Küstrin mit dem Hinweis abgeschlagen, mit seiner Versorgung habe es keine Eile, *da Ihr Euch, um in Civil Dienst zu kommen, nur cranck gemacht habt, mithin, so geschwinde angebracht zu werden, nicht hoffen könnet.* ⁷⁷⁴

770 Ebda., S. 659.

771 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 567. Hebbelmann, Offizierskorps, hat sich auf S. 284f. nur kurzorisch mit der Versorgung und Pensionierung ausgeschiedener Offiziere befaßt.

772 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 582. Siehe zu F.W. von Wuthenau Priesdorff, Führertum, Bd. 2, Nr. 720, S. 210-211.

773 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 223. Zu F.A. von Erlach siehe Priesdorff, Führertum, Bd. 2, Nr. 629, S. 110-111.

774 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 599.

Ähnlich restriktiv verfuhr der Regent fortan mit der Bewilligung von Prädikaten u.a. Vergünstigungen. So wurde am 30.7.1783 der verabschiedete Leutnant von Gerhard vom Regiment von Usedom mit dem Wunsch abgewiesen, ihm den Charakter Rittmeister und die Erlaubnis zu geben, weiterhin die Uniform tragen zu dürfen. In der Antwort hieß es, der Leutnant habe eine Krankheit vorgeschürzt und hätte durchaus noch weiter dienen können.⁷⁷⁵ Als im März 1784 der frühere Leutnant von Rohr zu Daber um den Charakter Capitain sowie um das Tragen der Uniform nachsuchte, machte Friedrich II. noch einmal seine grundsätzliche Haltung deutlich. *Ich muß Euch aber darauf sagen, wie Ich ein für allemahl festgesetzt, daß ein Officier, der nicht zum wenigsten 20. Jahr gedient hat, auch nichts von Mir kriegt.* Letzteres bezog sich auf derartige Zugeständnisse sowie auf die Vergabe von Pensionen und zivilen Ämtern.⁷⁷⁶ Wenig später beabsichtigte der Monarch eine weitere Verschärfung.

Auf den Wunsch des Generalmajors von Braun, der einen invaliden Leutnant von Oertel als Postmeister in Stargard versorgt sehen wollte, meinte er am 27.4.1784 nämlich zunächst: *Ich muß Euch aber sagen, daß Ich ihn gar nicht kenne, und auch nicht mahl weiß, wo er eigentlich her ist, Er wird nach den sieben jährigen Kriege etwa, von außerhalb hier erst in Dienst gegangen seyn. Wenn mann also die Officiers die 5. oder 6. Jahre gedienet, und weiter gar nichts gethan haben, gleich solche Post-Meister, oder Tobacks Dienste, die sechs und sieben Hundert Thaler einbringen, geben wollte, so würden sie lieber alle, außer Dienst gehen, aus Faulheit, und die nicht Lust haben, was zu thun; Das geht aber nicht an: weshalb Ich denn auch die Ordre gestellet, daß alle die Officiers, die invalide werden und keine ordentliche Campagne mit gethan, gar nicht versorgt werden sollen. Sie können das auch nicht gar praetendiren, denn sie haben ja vor das Land nichts gethan, und um nichts sich verdient gemacht. Das Regiment hat auch keine Ehre davon, daß dergleichen Officiers, dabey gestanden; aber diesen bringt das Ehre, daß sie beym Regiment gedient haben.*⁷⁷⁷ Künftig sollte somit die Versorgung von einer mindest zwanzigjährigen Dienstzeit bzw. der Teilnahme an einer Campagne abhängig gemacht werden, wobei bei Ausländern noch strenger als bei Einheimischen zu verfahren war. Zwar gab es auch jetzt wieder Ausnahmen, doch mußte der Supplikant nachweislich über besondere Meriten verfügen.

Dienstalter und Leistung sollten nicht nur entscheidend für eine zivile Versorgung sein, sondern auch für die Umsetzung und Beförderung im Heer. Dementsprechend kritisch betrachtete der Monarch die Intervention hochrangiger Fürsprecher, so geschehen im Falle des Generalleutnants von Stutterheim, der am 6.7.1783 um die Versetzung seines Sohnes aus dem Regiment von der Goltz nachgesucht hatte. Zwei Tage darauf bedeutete Friedrich II. dem Bittsteller: *Ihr werdet aber selbst wissen, und einsehen, daß Eure Söhne schon genug avanciret sind, ob sie gleich noch keine todte Katze gesehen haben; Werden sie indeßen des Vaters Exempel nachfolgen, so könnet Ihr versichert seyn, daß für sie schon weiter gesorgt werden wird.*⁷⁷⁸

775 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 643.

776 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 262.

777 Ebda., S. 352-353.

778 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 550.

Wie langwierig und entmutigend mitunter selbst für Angehörige namhafter Geschlechter der Aufstieg im Heer war, zeigt eine Supplik aus dem Frühjahr 1787. Damals wurde der preußische Etatsminister Graf von Schlieben im Kabinett für seinen 40jährigen Sohn vorstellig. Dieser war danach ehemals Referendar beim ostpreußischen Hofgericht gewesen, mußte auf königlichen Befehl diese Laufbahn jedoch aufgeben und ins Heer eintreten.⁷⁷⁹ Nach inzwischen 20 Dienstjahren im Militär hatte es von Schlieben jun. eben zum Premier-Leutnant gebracht, rangierten im gleichnamigen Regiment noch sieben Offiziere vor ihm, bevor er mit einer Kompanie an der Reihe war. Der Minister bat deshalb darum, bei Stiftung eines neuen Regimentes seinen Sohn zu berücksichtigen. Ebenfalls 1787 suchte ein von Rohr vom Regiment von Raumer um ein Avancement nach. Dieser hatte es gleichfalls nach 20 Dienstjahren nur bis zum Sekonde-Leutnant gebracht.⁷⁸⁰ Ein solch beschwerlicher Aufstieg war gewiß nicht dazu angetan, junge Edelleute zum Eintritt ins Heer zu bewegen.⁷⁸¹

Das langsame Avancement hing nicht selten mit Versetzungen zusammen oder resultierte daraus, daß die Subalternoffiziere sog. Einschübe hinnehmen mußten. D.h. auf königliche Weisung oder aufgrund von Protektion wurden ihnen dienstjüngere Offiziere aus anderen Regimentern vorgesetzt, die dementsprechend dann rascher befördert wurden und eher zu einer Kompanie gelangten. Klagen über derartige, stets als ungerecht empfundene Einschübe finden sich zuhauf. Letztere hingen z.T. damit zusammen, daß der Monarch mit einem Regiment unzufrieden war und ihm deshalb das Avancement nahm. Mußten die zurückgesetzten Edelleute somit für das tatsächliche oder vermeintliche Fehlverhalten ihrer Einheit büßen, sollten andere Umsetzungen die übergangenen Offiziere, die für eine Beförderung als ungeeignet, als faul oder unordentlich galten, zu einem größeren Dienstfleiß anspornen.

Letzteres traf anscheinend für den Capitain von Oelsnitz vom Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm von Braunschweig im neumärkischen Königsberg zu. Der Offizier kam im April 1769 im Kabinett ein, machte auf seine 31 Dienstjahre aufmerksam und beklagte sich darüber, daß er jüngst den zweiten Einschub habe hinnehmen müssen. Für den abgegangenen Obristleutnant von Ende sei nämlich der Obristleutnant von Natalis aus dem

779 Über diesen Vorgang geäußert hat sich der Kammerherr von Lehndorff in seinen Tagebüchern. Danach ordnete Friedrich II. im Herbst 1766 an, alle jungen Adligen aus Preußen einzuberufen und nach Potsdam zu schicken. Daraufhin wandte sich der Vater gemeinsam mit von Lehndorff an den Großkanzler und an von Dorville und versuchte den jungen von Schlieben in Preußen als Referendar unterzubringen, d.h. jene Anstellung beim Königsberger Hofgericht war nur eine fingierte. Dennoch mußte von Schlieben jun. als Fähnrich ins Regiment Anhalt-Bernburg in Halle eintreten, was der Kammerherr so kommentierte: Sein Schicksal hat sich also dahin entschieden, daß er sein Leben in einer kleinen Garnison verbringt, auf Wache zieht und von der Wache kommt und die Zeit totschlägt, ohne jemals nach eigenem Gutdünken über sie zu verfügen: Karl Eduard Schmidt-Lötzen, Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich Lehndorff, Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen, Nachträge, Bd. II, Gotha 1913, S. 33-34, 43, S. 53 (Zitat).

780 GStA, I. Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 465, fol. 564. 1788 hatte ein Stabs-Capitain von Siegroth, der seit 31 Jahren diente, wegen mehrfacher Zurücksetzungen immer noch keine Kompanie erhalten. Auch ein Stabs-Capitain von Schoenermarck war damals trotz seiner 28 Dienstjahre schon sechsmal mit einer Kompanie übergangen worden.

781 Siehe hierzu auch die Angaben bei Hebbelmann, Offizierskorps, u.a. S. 269.

preußischen Königsberg eingerückt. Am 10.4. d.J. ging dem Capitain daraufhin die Resolution zu, er habe *seine Grenadiers niemals* in der Garnison *in Ordnung gehabt* und könne sich daher nicht beschweren.⁷⁸²

Betroffen von derartigen Einschüben waren zwar zumeist Angehörige weniger angesehenen Geschlechter, aber keineswegs nur solche. Ein Premier-Leutnant von Wallesbrunn vom Regiment von Pirch diente 1790 seit 29 Jahren, stand jetzt an der zweiten Stelle und hatte der eigenen Angabe zufolge keine Aussicht in dieser Einheit zu avancieren. Ihm waren mehrfache Versetzungen zum Verhängnis geworden, geschuldet der Truppenreduzierung nach dem Siebenjährigen Krieg und diversen Umstrukturierungen. Ausgangs des Siebenjährigen Krieges war er Junker im Husaren-Regiment von Gersdorff gewesen. Nach dessen Reduzierung erfolgte seine Versetzung zum Husaren-Regiment von Kleist. Weitere Stationen auf seiner Laufbahn waren die Regimenter von Bohlen, von Bredow, von Diringshofen und zuletzt das Regiment von Britzke bzw. von Pirch. Mangels Aussichten bat er um die Beförderung zum Stabs-Capitain in einem Füsilier-Bataillon.⁷⁸³ Ähnlich war es einem Sekonde-Leutnant von Stutterheim ergangen, der in seinen 21 Dienstjahren durch viermaligen Einschub zurückgesetzt worden war.⁷⁸⁴ Resigniert hatte im Frühjahr 1790 offenbar auch ein Leutnant von Münchow von der Garde, der nach 25 Dienstjahren und im Alter von 44 Jahren keine Aussichten auf ein Avancement hatte.⁷⁸⁵

Trotz der ungemein gestiegenen Attraktivität des preußischen Heeres nach den Erfolgen in den ersten beiden Schlesischen Kriegen widerspiegelte der Kabinettsbefehl vom 4.10.1747, wonach es in Pommern nicht wenige junge Adlige gab, die weder für den Militär- noch den Zivildienst Neigung zeigten und stattdessen lieber zu Hause herumlungerten, noch Jahrzehnte später und keineswegs allein für diesen Landesteil die Situation ziemlich treffend.⁷⁸⁶ Nicht zuletzt deshalb erinnerte Friedrich II. am 22.10.1777 seinen Oberpräsidenten (von) Domhardt an den vor geraumer Zeit erteilten Auftrag, ihm eine Aufstellung dienstwilliger junger Edelleute aus Preußen einzureichen.⁷⁸⁷ Nach Ansicht des Königs sollten die jungen Leute nicht zu Hause bleiben und hier müßig gehen, sondern frühzeitig eine gute Erziehung erhalten und rasch eine für sie geeignete Laufbahn einschlagen, etwa als *Cadets*. Ein Teil der Kandidaten könnte zur Ausbildung auch nach Berlin geschickt werden. Nachdem der Beamte am 4.12. d.J. jenes Verzeichnis vorgelegt hatte, ging der Monarch fünf Tage später noch einmal auf die Problematik ein. Und zwar gedachte er, jene Liste General von Stutterheim zu übergeben *und durch den die Leute einziehen lassen, so viel er kriegen kann; sie wollen nicht dienen, und fürchten sich, daß sie werden in andere Provinzzen hingeschickt werden, da wollen sie nicht hin: zu Hause sind sie aber nichts nutze, da lernen sie nichts, und ist also für sie das beste, wenn sie hier gut erzogen werden; so können tüchtige Leute aus ihnen werden.*⁷⁸⁸

782 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 136, fol. 192.

783 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 170, fol. 174.

784 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 509.

785 Ebda., fol. 461.

786 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 34, fol. 396; auch in AB. Behörde, Bd. 7, S. 388.

787 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 77, S. 660.

788 Ebda., S. 747.

Sicher läßt sich aus diesen beiden Ordres, die vornehmlich auf die Gewinnung künftiger Offiziere und weniger auf die von Räten abzielten, auf eine gewisse Distanz gegenüber dem königlichen Dienst schließen, andererseits war diese Unlust in Grenzregionen wie Ostpreußen, Kleve, Teilen Schlesiens offenbar ausgeprägter als in Minden, Magdeburg, der Kur- und Neumark. Zudem lassen sich zahllose Beispiele dafür beibringen, daß adlige Gutsbesitzer aus allen Provinzen den König geradezu bestürmten, einen oder mehrere ihrer Söhne in eine Kadettenanstalt aufzunehmen. Während es sich bei diesen aber v.a. um die Eigner kleiner Immobilien handelte, dürfte jene Unlust wohl für die Söhne überdurchschnittlich vermögender Grundbesitzer typisch gewesen sein.⁷⁸⁹ Und gerade die letzteren versuchte Friedrich II. stärker in den Staatsdienst einzubinden. Hervorzuheben ist aber noch einmal, daß es dem Monarchen nach dem Siebenjährigen Krieg ungleich leichter fiel als vor 1756, aus den Reihen des einheimischen Adels geeigneten Nachwuchs für das Offizierskorps zu finden.

Nicht wenige Edelleute mögen auch erst auf der Hohen Schule erkannt haben, daß sich ohne größere Mühen kein gut dotiertes Zivilamt erreichen ließ, daß sie hierfür mit einer Vielzahl von adligen und bürgerlichen Kandidaten konkurrieren mußten. Dies bewog manch einen von ihnen, mit oder ohne Abschluß von der Universität abzugehen und ins Heer einzutreten. Freilich hatten sie auf die Weise gegenüber denjenigen ihrer Standesgenossen, welche gleich von einer Ritterakademie, einem Gymnasium oder aus dem Elternhaus ins Militär gewechselt waren, wichtige Jahre verloren. Da die Eltern aus Kostengründen auf eine frühe Orientierung für den Zivil- oder Militärdienst drangen, kann die Vermutung aufgestellt werden, wonach die Adligen, welche erst nach dem Universitätsbesuch ins Regiment wechselten, bewußt die Mühen des vieljährigen und unbezahlten Weges in ein Ratsamt vermeiden wollten. Denn nur wenige von ihnen meinten, wissenschaftliche Bildung begünstige ihre Militärkarriere. Daß ihnen jene Einsicht erst so spät kam, mag aus dem genossenen Privatunterricht resultiert haben, gab es im Elternhaus doch keinen solchen Wettbewerb wie auf einem der namhaften Gymnasien.

Diese wie andere Gründe mögen für einen ostfriesischen Adligen namens von Lindern bestimmend gewesen sein, der sich im Mai 1787 ans Kabinett wandte. Er befand sich damals bereits seit zwei Jahren auf der Universität Halle und gab jetzt an, eine durch die *Unruhen in Holland* ausgelöste Neigung zum Militärdienst bekommen zu haben. Deshalb suchte er um eine Stelle als Offizier bei der leichten Infanterie nach.⁷⁹⁰ Auf ähnliche Umstände verweist der Antrag des Landrates von Zengen in Hohenstein vom November 1782. Dieser hob seine eigenen Militärdienste in den ersten beiden Schlesischen Kriegen hervor und machte darauf aufmerksam, daß sein jüngster Sohn bereits als Leutnant im Regiment des Herzogs von Braunschweig stand. Dagegen habe sein ältester Sohn studiert,

789 Siehe zu der stärkeren Affinität des Kleinadels zum Militärdienst auch die Ausführungen bei Hartmut Harnisch, *Preußisches Kantonsystem und ländliche Gesellschaft. Das Beispiel der mittleren Kammerdepartements*, in: *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*. Hrsg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996, S. 137-165, hier auf S. 146.

790 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 656.

wolle im Alter von 23 Jahren jetzt aber auch ins Heer, für das er einen *Hang* verspüre.⁷⁹¹ Der Landrat bat daher für den letzteren um ein Offizierspatent und wurde von Friedrich II. aufgefordert, seinen Ältesten nach Potsdam zu schicken, wo ihn der König selbst in Augenschein nehmen wollte.

Der Geh. Rat von Danckelman in Berlin dürfte im Oktober 1790 ebenfalls andere als die angegebenen Gründe gehabt haben. Er wünschte nämlich seinen einzigen, eben von der Universität zurückgekehrten Sohn im Heer plaziert zu sehen, angeblich, weil dieser eine große Neigung zum Militär habe.⁷⁹² Unübersehbar ist aber bei letzterem wie bei jenem von Lindern der Zusammenhang von unsicheren Zeitläuften und Gesinnungswandel, also die Hoffnung, bei Ausbruch eines Krieges rasch Karriere machen zu können. Mitunter besaß mancher Sohn tatsächlich eine solche Vorliebe, mußte auf Drängen des Vaters aber erst auf die Akademie und durfte anschließend in ein Regiment eintreten. Vielleicht hofften die Väter so, daß die Söhne während des Aufenthaltes auf der Universität Abstand von ihrem ursprünglichen Vorhaben nehmen würden. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß die jungen Edelleute auf der Universität zum Leidwesen ihrer Eltern diverse Ausschweifungen begangen hatten, weshalb der Eintritt in die Armee kein freiwilliger war. Von einem solchen Offizier konnte weder besondere Ambition im Dienst noch Durchhaltevermögen bis zum Erreichen höherer Chargen erwartet werden.

Daß Adlige ebenso wie Bürgerliche die Armee als eine Art Versorgungsanstalt für ihren häufig kopfstarken Nachwuchs ansahen, auch dafür gibt es zahlreiche Beispiele. So wandte sich Anfang November 1790 der Freiherr von Steinaecker aus dem magdeburgischen Brumby an den König und bat um Aufnahme seiner beiden ältesten Söhne in die *École militaire*. Er führte zur Begründung an, neun Kinder und ein Gut von nur mäßigem Ertrag zu besitzen. Deshalb könne er nicht allen fünf Söhnen *die für ihre Bildung erforderliche Erziehung* geben. In ähnlicher Weise argumentierte damals Finanzrat Neuhauss aus Berlin, Vater von neun Kindern. Dieser hatte ebenfalls fünf Söhne und bezeichnete sich als vermögenslos. Neuhauss suchte daher darum nach, seinen ältesten Sohn von 16 Jahren, der angeblich eine besondere Neigung zum Militär besessen haben soll, ins Heer aufzunehmen.⁷⁹³

Die zahlreichen Abschiedsgesuche von Angehörigen namhafter Familien beantwortete der König mit der Ordre vom 5.12.1779 an Generalmajor von Pannwitz, wonach bei preußischen und schlesischen Regimentern ohne seine Spezialerlaubnis kein Graf mehr angenommen werden sollte.⁷⁹⁴ Aus diesem Grund richtete im Januar 1780 Generalleutnant von Platen die Anfrage an das Kabinett, ob der junge Graf von Doenhoff aus Friedrichstein, der sich vor einem Jahr als Fahnenjunker in seinem Regiment engagiert und bisher seinen Dienst getan hätte, in der Einheit verbleiben könne. Nur bei der Abgabe einer schriftlichen Erklärung, daß der Graf ordentlich dienen wolle, sollte diesem Antrag nachgegeben werden.⁷⁹⁵

791 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 160, unpaginiert.

792 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 622.

793 Ebda., fol. 627, fol. 680.

794 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1187.

795 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 84, so am 24.1.1780.

Die Unlust, sich im Militär- oder Zivildienst zu engagieren, konnte schließlich auch noch andere Gründe haben. So hieß es in einem Bericht des kurmärkischen Pupillenkollegiums vom 30.11.1793 über Albrecht Christoph Friedrich von der Hagen auf Nackel, dieser habe von Jugend an einen Hang zur Landwirtschaft besessen.⁷⁹⁶ Dennoch wurde der Versuch gemacht, ihn auf *eine Academie gehen zu lassen*, um sich für den Staatsdienst zu qualifizieren. Er hielt es auf der Universität jedoch nicht lange aus, seine Vorliebe für die Ökonomie brachte ihn bald wieder aufs Land zurück. Zwar ist nicht auszuschließen, daß es sich hierbei um eine vorgeschobene Argumentation der Kuratoren des unmündigen Albrecht Christophs handelte, um eventuellen Vorwürfen zu begegnen, ganz von der Hand zu weisen ist die konstatierte Vorliebe jedoch nicht.

Um der Verschuldung von adligen Offiziersanwärtern und Offizieren und damit einem Umstand vorzubeugen, der sich nachteilig auf den Diensteifer auswirkte, erließ der König diverse Maßnahmen. Dazu gehörte die Versetzung junger Edelleute aus den Residenzen in kleine Provinzstädte. So wies Friedrich II. am 30.1.1755 an, den Cornet von Bredow aus Markau, der wegen *übler Conduite* und Wechselschulden im Arrest saß, unverzüglich vom Regiment Gens d'armes zum Kürassier-Regiment Markgraf Friedrich zu setzen. In dem Reskript hieß es ausdrücklich, der Cornet dürfe nicht in Berlin bleiben, damit er nach der Entlassung aus dem Arrest nicht wieder in seine vorherige schlechte Wirtschaft ver falle. Andererseits sollte er in dem neuen Regiment unter dem Datum seines bisherigen Patents plaziert werden, um ihn nicht unnötig zurückzusetzen.⁷⁹⁷ In die gleiche Richtung weist das Edikt über das Schuldenmachen der Offiziere vom 4.3.1755, welches an die Verordnungen vom 7.4.1744 und 4.7.1746 anknüpfte. Fortan sollte danach die Aufnahme von Krediten verboten bzw. nur bei schriftlicher Zustimmung durch den Regimentschef möglich sein. Davon ausgenommen waren Offiziere mit eigenen Gütern oder von gutem Vermögen, welche keinen derartigen Konsens benötigten. Auch galt das Edikt nicht für Staboffiziere und Capitaine.⁷⁹⁸

g. Gesuche invalider Offiziere um ihre Reaktivierung

Viele jüngere Offiziere sahen sich nach dem Abschied in ihren Erwartungen getäuscht, war die erstrebte Partie doch nicht so lukrativ, das Gutseinkommen geringer als erhofft oder verspürten sie einfach nur keine Lust, sich als Landwirt zu betätigen. Infolgedessen gingen zahllose Gesuche um Wiederanstellung im Kabinett ein, die der König in der Regel ohne größere Begründung ablehnte. Mitunter ließ er sich jedoch auch in drastischer Weise über die Unvernunft der Supplikanten aus. Harsch reagierte er etwa auf das Gesuch des früheren Capitains von Eickstedt vom Regiment Ansbach-Bayreuth, der 1764 seinen Abschied genommen hatte, im März 1766 jedoch wieder angenommen werden wollte, weil aus der vorteilhaften Heirat nichts geworden war. Dazu hieß es in einer Marginalie vom 3.3. d.J.: *die Armée ist kein bordel, wo hr man hinein und heraus läuft, hat er quitiret*

796 GStA, I, Rep. 22, Nr. 128, Paket 8 542.

797 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 37f. Richtig wohl zum Dragoner-Regiment Markgraf Friedrich in Pasewalk.

798 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 98; NCC, Edikt Nr. 22/1755, Sp. 783 bis 786.

*So hat er keine ambition und dergleichen officiers Seindt mir ein Gräuel.*⁷⁹⁹ In manchen Jahren, so 1769, liefen im Kabinett zwischen 80 und 100 solcher Anträge ein, kein Wunder also, daß der Landesherr verärgert reagierte.⁸⁰⁰

Zur Zeit des Bayrischen Erbfolgekrieges wurde der König von jungen Edelleuten, bürgerlichen und adligen Beamten sowie invaliden Offizieren geradezu bestürmt, die alle in das Heer aufgenommen zu werden wünschten, um hier rasch Karriere zu machen. Von letzteren aber wollte er gerade damals nichts wissen und erteilte manchem früheren Offizier eine harsche Abfuhr. So ließ er einem ehemaligen Leutnant im März 1778 den Bescheid zugehen, *was einmal heraus ist, bleibt heraus aus der Armee.*⁸⁰¹ Ähnlich erging es im Juni 1791 dem vormaligen Leutnant von Manstein vom Kürassier-Regiment von Mengden aus Fuchswinkel bei Neisse, der wegen der *jetzigen kriegerischen Zeiten* vergeblich um seine Wiederanstellung bat.⁸⁰² Damals war der Zustrom verabschiedeter Offiziere offenbar so groß, daß selbst die Söhne hoher Beamter keine Berücksichtigung fanden. Zu ihnen gehörte ein Sohn des Kammerpräsidenten von Ledebur in Hamm, der nach 14 Dienstjahren krankheitshalber als Leutnant seinen Abschied genommen hatte. Nach der Genesung wollte er offenbar in der Hoffnung auf eine rasche Beförderung die *Campagne* von 1790/91 mitmachen, es gab für ihn jedoch keine Verwendung im Heer. Auch sein Gesuch um das Prädikat Rittmeister wurde mit dem Hinweis auf seine kurze Dienstzeit von 14 Jahren abgewiesen.⁸⁰³

Nicht selten war es die Einsicht, wonach in Friedenszeiten auch das Heer keine rasche Karriere ermöglichte, welche zahllose Adlige zu übereilten Abschiedsgesuchen bewog. Zur Begründung diente meist eine angeschlagene Gesundheit. Ein von Canitz führte Ende 1790 an, vormalig *aus Abneigung gegen die Infanterie* seine Dimission genommen zu haben. Der Junker im Regiment Prinz Leopold war daraufhin nach Amerika zu seinem Onkel mütterlicherseits, dem General von Steuben, gegangen, zweifellos in der Hoffnung, dank dessen Fürsprache dort rasch avancieren zu können. Da sich auch dieser Plan zerschlug, kehrte von Canitz nach Preußen zurück und veranlaßte seine verwitwete Mutter, für ihn immediat die Wiederanstellung im Heer oder ein Amt im Forstwesen zu erwirken.⁸⁰⁴ Im Mai 1791 führte ein schlesischer Freiherr von Wilzeck an, von jeher eine Neigung zum Militär besessen zu haben. Auf Wunsch seines kürzlich verstorbenen Vaters mußte er sich jedoch auf die Landwirtschaft legen und mehrere Familiengüter im Kreis Beuthen bewirtschaften. Nunmehr wolle er, da keiner väterlichen Disposition mehr unterworfen, beim bevorstehenden Krieg Volontär bei der Kavallerie werden.⁸⁰⁵

Meist waren es mehrere Faktoren, die ausgeschiedene Offiziere zu Anträgen um ihre Reaktivierung bewogen: zum einen die Aussicht in einer *Campagne* rasch zu avancieren,

799 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 133, fol. 99 RS. Dieses Bild vom Bordell gefiel dem König offenbar so gut, daß er es mehrfach gebrauchte, um derartige Anträge abzuweisen.

800 Diese Schätzung nach GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 136, allein von Januar bis März 1769 waren es etwa 30 Gesuche.

801 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 151, fol. 136 RS.

802 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

803 Ebda.

804 Ebda.

805 Ebda.

zum anderen Mißerfolge bei der Bewirtschaftung der eigenen Güter. Explizit angesprochen hat dies im Januar 1792 ein von Massow, der damals auf seinen pommerschen Gütern lebte. Er gab an, ehemals im Regiment von Brünneck gestanden zu haben, mußte aber angeblich wegen *eines blöden Gesichtes* den Abschied nehmen. Der Adlige will durch Unglücksfälle und Güterankäufe in schlechte Vermögensumstände geraten sein, außerdem habe sich sein Gesicht *verbessert*. Es wäre für ihn daher *ein Glück*, wieder im Militär angestellt zu werden, allerdings wollte von Massow gleich mit einer Kompanie versorgt werden, Grund genug für die Ablehnung seines Gesuches.⁸⁰⁶

V.a. in den im Frühjahr 1790 eingereichten Gesuchen um Wiederanstellung findet sich ein breites Spektrum von Begründungen für diesen Schritt. Unterstrichen die einen ehemaligen Offiziere ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Truppe von Nutzen sein könnten, sprachen andere davon, daß es *ihre Pflicht* sei, mit ins Feld zu gehen. Die nächsten *brandten vor Begierde*, bei den gegenwärtigen *kriegerischen Aussichten*, sich im Militär *zu distinguieren*. Der gewesene Leutnant von Kleist, der 1788 seinen Abschied vom Regiment von Goetzen genommen hatte, verwies auf seine Genesung und hob hervor, er *bitte nicht ums Brot*, denn er habe *zureichend zu leben*, sondern wünsche *aus Ehrbegierde und Eyfer*, ihn beim Prinzen von Hohenlohe oder einem anderen Kommandeur anzustellen. Wurden die anderen Supplikanten meist sofort abgewiesen, ging dieser Antrag zur Begutachten an L. von Geusau, weil von Kleist angeboten hatte, vorübergehend ohne Gehalt zu dienen, lediglich in den Genuß der Rationen wollte der Leutnant kommen. Und schließlich sei noch auf diejenigen verwiesen, die für sich ins Feld führten, ehemals gegen ihren Willen verabschiedet worden zu sein.⁸⁰⁷ Der frühere Major Christian Gottlob von Tschirschky vom 1. Bataillon Garde war nach 34 Dienstjahren aufgrund einer Erkrankung und einer bevorstehenden Versetzung, die ihm offenbar nicht behagte, Ende 1790 ausgeschieden. Die bevorstehende Campagne bewog ihn im Februar 1792, seine neuerliche Anstellung zu wünschen. Er begründete das damit, es *seiner Ehre für nachtheilig* zu erachten, im Falle *eines neuen Krieges* durch *seinen Dienst Eifer* die königliche *Gnade und Beyfall nicht zu verdienen* und nicht mit *zu Felde zu gehen*.⁸⁰⁸

Damals wie im Frühjahr 1792 war es aber nicht nur früheren Offizieren nahezu unmöglich, neuerlich eine Anstellung im Militärdienst zu finden, ähnlich ging es adligen Gutsbesitzern oder Offizieren, die ihre Söhne im Heer unterbringen wollten. So wurde im Mai 1792 ein Major von Marcklowsky im Kabinett vorstellig und bat darum, seinen 17jährigen Sohn bei einem Regiment anzustellen. Er selbst hatte es schon versucht, den jungen Edelmann bei einem Husaren-Regiment unterzubringen. Aber diese waren bereits mit überzähligen Junkern versorgt, so daß seine Bemühungen erfolglos blieben.⁸⁰⁹

806 Ebda.

807 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 359, fol. 363, fol. 378, fol. 419, fol. 456.

808 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert; Carl von Reinhard, Geschichte des Königlich Preussischen Ersten Garde-Regiments zu Fuß: zurückgeführt auf die historische Abstammung des Regiments vom 1. Bataillon Leibgarde, dem Regiment Garde und dem Grenadier-Garde-Bataillon; 1740-1857, Potsdam 1858, S. 529, S. 550.

809 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

h. Heer und Festung als Korrektiv

Nicht wenige Eltern verfielen dann, wenn ihr Sohn auf der Universität über die Stränge geschlagen war, auf den Ausweg, ihn ins Heer aufnehmen und hier zur *correction* bringen zu lassen. Dafür steht etwa der Antrag des schlesischen Erblandmarschalls Graf von Sandretzky von Anfang September 1790. Dieser wandte sich damals an das Kabinett und bat darum, seinen ältesten Sohn von 20 Jahren, der seit einem Jahr auf der Akademie weilte, jedoch der väterlichen *Hoffnung durch Wissenschaften nützlich zu werden, nicht entspricht*, beim Regiment Gens d'armes zu engagieren. Zu dessen Unterhalt wollte der Erblandmarschall monatlich 50 Taler zuschießen, letzterer wünschte aber zugleich, des Sohnes *Hange zur leichtsinnigen Verschwendung Schranken gesetzt zu sehen, weil er ohne Unbilligkeit gegen seine übrigen 10 Kinder, für diesen mehr nicht thun kann*. Der Vater wünschte daher ausdrücklich eine königliche Verfügung, wonach dem Sohn *weder im Regiment noch bei den Juden Credit gegeben werden dürfte*.⁸¹⁰

Zu den ausgesprochen lustlosen, durch den Wohlstand des Elternhauses offenbar demotivierten Adligen gehörte Wilhelm Heinrich Ferdinand, ein Sohn des 1769 verstorbenen Kammerdirektors Leopold von Goerne. Nach einem Bericht des kurmärkischen Pupillenkollegiums vom 13.11.1773 soll der damals 21jährige ein *Ausbund an Liederlichkeit* gewesen sein, ein Urteil, das sich u.a. darauf gründete, wonach er binnen weniger Jahre in vier verschiedenen Regimentern gestanden hatte.⁸¹¹ Zunächst war Wilhelm Heinrich Ferdinand Gefreiter-Corporal im Dragoner-Regiment Graf von Lottum in Schwedt gewesen. Nach einem Attest seines früheren Chefs mußte er jedoch wegen lasterhafter Aufführung, wiederholten Ausschweifungen und übel gewählten Umgangs dimittiert werden. Alle Bemühungen zu seiner Besserung wären vergeblich geblieben. W.H.F. von Goerne wurde daher ans Garnison-Regiment von Kowalsky nach Neustadt-Eberswalde abgegeben, wo er es nur einige Monate aushielt. Es folgte die Umsetzung ins Infanterie-Regiment von Kleist nach Brandenburg/H., das ihn 1772 wegen schlechter Aufführung verabschiedete. Zuletzt stand er ein Jahr lang als Fahnenjunker im Husaren-Regiment von Belling in Pommern. Hier soll der Adlige einen Kameraden bestohlen und Schulden gemacht haben. Diese üble Konduite bewog zwei Kommandeure dazu, ihm das Abgangszeugnis zu verwehren und veranlaßte das Pupillenkollegium, ihn vorübergehend auf die Hausvogtei zu bringen.

Auf Antrag seiner Mutter, die ihm eine bösertige Natur nachsagte und weiteren Schaden von der Familie abwenden wollte, wurde Wilhelm Heinrich Ferdinand am 18.12.1773 zur *Correction* nach Spandau verbracht, wo er bis März 1775 verblieb. Kaum besser war sein Verwandter George Heinrich von Goerne, jüngster Sohn des verstorbenen Kammergerichtspräsidenten und Bruder des späteren Ministers Friedrich Christoph. Dieser hatte zunächst als Leutnant im Infanterie-Regiment Prinz Heinrich gestanden, mußte jedoch wegen *Eigensinn und Blödigkeit des Verstandes* aus dem Dienst entlassen werden. Daraufhin etablierte ihn sein Bruder Friedrich Christoph auf den ostpreußischen Gütern der Familie. Hier soll der frühere Leutnant *Exzesse* verübt, Waldungen verwüstet und Unter-

810 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 572.

811 GStA, I, Rep. 22, Nr. 117 a, Paket 8 512.

tanen bedrückt haben. Auf Antrag seiner Mutter wurde er im Frühjahr 1777 auf der Festung Pillau arretiert, wo er knapp drei Jahre verbrachte.⁸¹² Angeblich soll sich laut Aussage des Kommandanten seine Aufführung am Ende der Arrestzeit wesentlich verbessert haben, weshalb seine Mutter um die Freilassung ihres jüngsten Sohnes bat. Allerdings folgte Friedrich II. ihrem Wunsch nicht, George Heinrich wegen seines schwächlichen Körpers und blöden Gesichts zur Familie zu entlassen, sondern brachte ihn in einem Garnison-Regiment unter. Sollte er hier eine gute Führung zeigen, stünde dem Abschied nichts im Wege.⁸¹³

Derartige Arretierungen erfolgten vielfach auf Wunsch der Eltern, mitunter aber auch auf Veranlassung der militärischen Vorgesetzten. So hatte der Etatsminister Graf von Schlieben im Januar 1778 im Kabinett angezeigt, daß sich sein Sohn, der als Leutnant im Infanterie-Regiment Anhalt-Bernburg in Halle stand, *der Verschwendung ergeben* und binnen kurzer Zeit mehr als 20 000 Taler Schulden gemacht habe. Der Minister bat daher darum, seinen Sohn in ein anderes Regiment zu versetzen und unter *scharfe Aufsicht* zu nehmen. Der Landesherr folgte indes nicht diesem Antrag, sondern billigte mit Ordre vom 13.2. d.J. das Vorgehen des Prinzen von Anhalt-Bernburg, der den jungen Grafen wegen jener ungewöhnlich hohen Verbindlichkeiten hatte arretieren lassen. Friedrich II. meinte ausdrücklich, dies sei nicht erlaubt, *dafür muß er ein bisgen gezüchtigt werden, daß er ordentlicher und besser wirtschaften lerne*.⁸¹⁴ Eine Woche später war dann die Rede von einem Festungsarrest von einigen Monaten. Allerdings wies der Leutnant wenig später daraufhin, daß die Schulden zum großen Teil aus seinen Universitätsjahren herrührten und während der elf Dienstjahre nur vermehrt worden wären. Er bat den König um die Freilassung, um sich mit seiner Familie und den Gläubigern zu arrangieren.⁸¹⁵ Daß der Minister überhaupt zu jener Anzeige hatte greifen müssen, zeugt von erheblichen Spannungen zwischen Vater und Sohn.

Auf Immediatgesuch eines von Platen, Erbherrn auf Quitzow bei Perleberg, wurden im Januar 1751 sogar zwei von dessen Söhnen, die ehemals als Leutnant im Heer gestanden hatten, nach Spandau gebracht. Den Angaben des Vaters zufolge sollen beide, die sich damals in Quitzow aufhielten, *allerhand strafbare Exzesse* begangen haben, weshalb sie *zur Sicherheit der Eltern* durch Offiziere des Regiments Prinz von Preußen aufgehoben und in den Arrest gebracht werden sollten. Friedrich II. kam diesem Wunsch umgehend nach und traf die entsprechenden Verfügungen. Danach mußten die beiden Brüder von Platen bis auf weitere Ordre in Spandau bleiben, hatte andererseits der Vater die Kosten des dortigen Aufenthaltes zu bestreiten.⁸¹⁶

812 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 149, nicht paginiert.

813 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 117 RS, fol. 184,

814 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 98.

815 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 151, fol. 79 RS, fol. 97. Seine Aufführung soll sich tatsächlich spürbar gebessert haben, gleichwohl lehnte der König mehrfache Gesuche der Mutter ab, ihren jüngsten Sohn ganz aus dem Militär zu entlassen. Bei diesem von Schlieben handelte es sich offenbar um jenen früheren Hofgerichtsreferendar, der nach dem Siebenjährigen Krieg gegen seinen Wunsch und den der Eltern im Heer angesetzt worden war.

816 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 15f.

Schwarze Schafe gab es sowohl in vermögenden als auch in besonders angesehenen Familien. Zu letzteren gehörten in der Mitte des 18. Jahrhunderts die von Coccejis. Am 12.1.1748 teilte Friedrich II. seinem Großkanzler mit, er habe dessen ältesten Sohn Carl Ludwig wegen einer *üblen Conduite zur Strafe ziehen* müssen. Und zwar sollte der Hofrat von Cocceji nach Spandau geschickt, um durch einen sechsmonatigen Festungsarrest *zur Correctur* gebracht zu werden. Der Justizminister wurde aufgefordert, die Maßnahmen anzuzeigen, welche seiner Ansicht nach nötig wären, um seinen Sohn in Spandau zu bessern, etwa durch das Studium bestimmter Werke. An den Kommandanten der Festung erging zu gleicher Zeit die Weisung, den Hofrat in einer verschlossenen Kammer in Spandau zu halten, wobei der Vater freie Hand über den inhaftierten Sohn behalten sollte.⁸¹⁷ Eine Haft von einem Jahr und elf Monaten in Pillau wegen Jugendfehlern verbüßte schließlich auch der Sohn des Obristleutnants und späteren ostpreußischen Landrates E.F.W. von Graevenitz. Jener war zuvor Fähnrich im Regiment von Zastrow gewesen, sollte auf Wunsch des Vaters im Dezember 1778 freigelassen und wieder in einem Infanterie-Regiment in Dienst genommen werden.⁸¹⁸ Im Frühjahr 1780 bat eine Witwe von Siegroth auf Hartmannsdorf bei Grünberg immediat darum, ihren Sohn zur *correction* auf die Festung bringen zu lassen. Danach war dieser wegen schlechter Führung 1777 als Fähnrich im Regiment von Rothkirch kassiert worden und hatte sich seitdem nicht gebessert. Der König folgte ihrem Antrag umgehend und ließ den Sohn auf die Festung Glogau bringen.⁸¹⁹

Von extremen Familienproblemen zeugt auch der nächste Fall. Im Januar 1790 zeigte Graf von Wartensleben im Kabinett an, durch die bevorstehende Entlassung seines Sohnes aus dem Festungsarrest in Magdeburg *äußerst niedergeschlagen* zu sein, weil er für sich und seine Familie von diesem *Ertzbösewicht* nicht nur *Schimpf und Schande*, sondern auch weitere *große Kränkungen und Chicänen* befürchtete. Er bat daher darum, seinen Sohn neuerlich und jetzt auf Lebenszeit auf die Zitadelle zu setzen, ihn außerdem zum Verschwender (*pro prodigo*) zu erklären und für die Administration seines mütterlichen Vermögens Kuratoren zu bestellen. Darüber hinaus wollten der Vater und seine Töchter vor den künftigen Ansprüchen des Arrestanten sichergestellt werden.⁸²⁰ Vergleichbare Spannungen gab es damals in der Familie des von Kameke auf dem pommerschen Grüssow. Hier bat im März 1790 nämlich der Vater immediat darum, seinen Sohn, einen ehemaligen Leutnant, auf seine Kosten weiterhin im Küstriner Festungsarrest zu lassen. Dieser habe nämlich seine Mutter mit *Brand und Mord* bedroht, wollte angeblich zwei Familienangehörige umbringen, das Dorf anzünden und sich dann selbst erschießen. Der frühere Offizier soll seinen Eltern bereits in der Vergangenheit viel Verdruß bereitet haben, weshalb diese vor ihm geschützt werden wollten. Seine Entlassung dürfe erst bei nachweislicher Besserung erfolgen.⁸²¹

817 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 33f. Bei diesem Arrestanten handelte es sich um den späteren Glogauer Regierungspräsidenten!

818 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 151, fol. 375. Friedrich II. lehnte das Gesuch offenbar aber ab.

819 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 556.

820 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 62.

821 Ebda., fol. 222.

i. Adlige Verschwender

Angehörige begüterter Familien nahmen nicht nur als Studenten Schulden auf, sondern auch während des Referendariats, bekamen sie doch während dessen dreijähriger Dauer kein Salär, allenfalls Diäten wurden ihnen für die Wahrnehmung kommissarischer Aufträge zugestanden. Carl Alexander Wilhelm Graf von Hacke stand von 1791 bis 1793 als Referendar bei der Stettiner Kammer und kontrahierte in dieser Zeit bei dem Stargarder Schutzjuden Fabian Joseph Salomon 6 135 Goldtaler, welche er für unumgängliche Auslagen gebraucht haben will und mit sechs Prozent verzinsen mußte. Da von Hacke auch nach erlangter Majorität nicht frei über sein väterliches Erbe verfügen konnte, sah er sich zur Aufnahme eines weiteren Darlehens bei Salomon gezwungen. Inklusive der rückständigen Zinsen beliefen sich 1797 seine Verbindlichkeiten bei dem Schutzjuden auf 9 984 Taler, versuchte letzterer seine Forderungen gerichtlich einzuklagen, was von Hacke mit einer Klage wegen Wechselbetrugs beantwortete.⁸²² Das war aber nur ein Teil der Außenstände. Laut einer Aufstellung vom Januar 1799 schuldete der Kammerherr C.A. W. von Hacke verschiedenen Gläubigern insgesamt 34 749 Gold- und 18 187 Taler in Courant, davon entfielen auf bürgerliche Kreditoren rund 30 000, auf jüdische allein wiederum etwa 22 000 Taler. Kaum weniger verschwenderisch verfuhr der Breslauer Referendar Rochus (Aemilius Heinrich Albert) Graf von Kameke. Dieser bekam von seinem Vater, dem Titular-Finanzrat Johann Hermann Friedrich, pro Jahr für seinen Unterhalt einen Betrag von 2 000 Talern, dennoch machte er Schulden, verließ das Zivilfach und engagierte sich als Offizier in einem Husaren-Regiment. Er wurde von seinem Vater in dessen Testament vom 15.3.1803 als Verschwender enterbt bzw. für ihn ein Jahresgehalt von 4 000 Talern ausgesetzt. Ein Kodizill vom Dezember 1805 bestimmte dann, daß der Sohn lediglich 2 000 Taler ausgezahlt bekommen sollte, der Rest ging an seine Gläubiger.⁸²³

Mit Schreiben vom 20.8.1805 änderte auch der Obrist (bzw. Generalmajor) und Kommandator Alexander Christoph von Münchow auf Großendorf sein Testament und setzte vier Enkelkinder als Universalerben seines von ihm selbst als klein bezeichneten Vermögens ein.⁸²⁴ Sein einziger Sohn sollte dagegen nur noch ein Pflichtteil in Höhe von 2 000 Talern bekommen. Ausführlich begründete der Vater seinen Schritt. Danach soll Wilhelm Ernst bis zu seinem 52. Lebensjahr, welches er 1805 erreicht hatte, stets ungehorsam gegenüber dem Vater und seinen Lehrern gewesen sein. Dem Sohn wurde ein *incorrigibler Charakter, einfältiger Stolz* und *Verschwendungssucht* nachgesagt. Kein Hofmeister habe es in dessen Jugend länger als ein Jahr bei Wilhelm Ernst ausgehalten. Dieser ließ sich im Elternhaus, auf der Akademie in Liegnitz und auf der Universität zu Diebstählen hinreißen. Er bekam für seinen Unterhalt auf der Universität Frankfurt/O., wo er sich im April 1774 für die Rechte einschrieb, einen jährlichen Zuschuß von 400 Talern, womit er jedoch nicht ausreichte. Bereits nach wenigen Wochen wurde Wilhelm Ernst wegen eines Diebstahls

822 GStA, I, Rep. 22, Nr. 126-126 a, Paket 8 538. Salomon wurde zur Last gelegt, jene Darlehen vergeben zu haben, obwohl er wußte, daß von Hacke noch minderjährig war. Für dieses Vergehen sollte er zunächst 3/m Taler erlegen, dann erfolgte jedoch eine Strafminderung auf 300 Taler.

823 GStA, I, Rep. 22, Nr. 178 g, Paket 8 609. (Seine Schulden brachten Rochus von Kameke schließlich auf die Festung Spandau).

824 GStA, I, Rep. 22, Nr. 218 g.

von der Hohen Schule verwiesen und zur Besserung ins Militär gesteckt. Als Gefreiter-Corporal führte er sich gut, verfiel nach der Ernennung zum Offizier jedoch wieder der Laster und machte innerhalb von 1,5 Jahren 1 100 Taler Schulden. Wilhelm Ernst nahm ohne Vorwissen des Vaters seinen Abschied, bekam eine zivile Versorgung bei der Akzisedirektion in Posen, verkaufte Akten der Behörde als Makulatur und wurde deshalb kassiert. Er heiratete Caroline Henriette Amalie von Winning, ein *blutarmes Mädchen*, und verklagte seinen Vater zur Zahlung einer jährlichen Pension von 400 Talern für den Unterhalt seiner sechsköpfigen Familie. Schon ein Teil dieser Verfehlungen wäre wohl hinreichend gewesen, um den Schritt Alexander Christophs zu rechtfertigen. Dessen zweiter Sohn Ludwig Gustav Alexander war eher nach dem Willen des Vaters geraten, er hatte seit Ostern 1768 an der Viadrina die Rechte studiert, starb jedoch bereits im Alter von 22 Jahren als Referendar bei der Oberamts-Regierung in Breslau. Derartige Schilderungen illustrieren die Kabinettsordre Friedrichs II. vom 24.12.1782 an C.G.H. von Hoym, in der es hieß, die Erziehung junger Edelleute in Schlesien sei sehr schlecht, weshalb sich der Minister um eine nachhaltige Verbesserung bemühen sollte, u.a. durch ein Einwirken auf die Eltern.⁸²⁵ Und Mängel bestanden in dieser Frage gewiß nicht nur in Schlesien.

Zur Verschwendung neigten im ausgehenden 18. Jahrhundert offenbar auch junge Edelleute, die aus nur mittelmäßig begüterten Familien stammten und zudem keine Zivil- oder Militärkarriere anstrebten. Einem solchen Hang frönte damals nicht nur Curdt Ehrentreich Carl Christoph von Borstell, der 1785 auf Verlangen seiner verwitweten Mutter und nach einschlägigen Recherchen des Altmärkischen Obergerichtes *pro prodigo* erklärt wurde. Dieser stammte aus einer angesehenen Familie, hatte sein Großvater Daniel Heinrich von Borstell doch das Amt eines altmärkischen Landesdirektors bekleidet, und war nach dem Tod seines Vaters 1756, eines früheren Majors, in den Besitz eines Vermögens von 19 773 Talern gelangt, hauptsächlich aus den Gütern Brunkau und Schindelhöfe bestehend. Während seiner Vormundschaft vermehrte seine Mutter dieses Vermögen bis auf 25 050 Taler. Nach vorzeitiger Volljährigkeitserklärung im Alter von 20 Jahren standen Curdt Ehrentreich seit 1767 somit pro Jahr Revenuen von mehr als 2 000 Talern zur Verfügung, eine für einen Alleinstehenden durchaus respektable Summe. Der junge von Borstell kam damit freilich nicht aus, verzettelte sich zudem bei Grundstückstransaktionen und Bauten und büßte innerhalb von gut zehn Jahren einen erheblichen Teil seines Vermögens ein. So erwarb er ein Haus in Stendal, veräußerte das Erbgut Schindelhöfe und erstand dafür Insel. Außerdem war der Edelmann dem Trunk ergeben, ein Laster, dem ebenfalls sein in Glogau als Steuerrat amtierender Bruder frönte, und beging in trunkenem Zustand mehrere schwere Exzesse, welche ihm eine fiskalische Untersuchung eintrugen. Laut Attest der Akzisebehörden soll von Borstell allein zwischen Mai 1783 und November 1784 sieben Eimer Bourgogner und acht Eimer Rheinwein versteuert haben, Indiz für seinen ungewöhnlich hohen Weinkonsum.

Um dem völligen Ruin der Familie zu begegnen, strengte seine Mutter daher einen Prodigalitätsprozeß gegen ihren jüngsten Sohn an. Im Frühjahr 1785 kam das Stendaler

825 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 1 207. Daten zur Familie in: Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser (Uradel), 4. Jg. (1903), S. 599-600.

Obergericht zu folgendem Urteil: *Wenn also wider den Provocanten angenommen werden muß, daß er bey einem ansehnlichen Vermögen, ohne Unglücksfälle erlitten zu haben, an 12 – 18 000 rt. eingezehret, deren nützliche Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, und aus seiner Ergebenheit zum Trunke der Verdacht, daß er sein Vermögen soweit unordentlich durchgebracht habe, verstärkt wird, so folgt von selbst, daß Provocant für einen Verschwender angenommen werden muß.*⁸²⁶ Im Zuge der Prodigalitätserklärung vom Mai 1785 wurden seine Mutter und Fiskal Manecke zu seinen Vormündern eingesetzt, was Curdt Ehrentreich jedoch nicht hinderte, weiterhin grobe Ausschweifungen zu begehen. So soll er ins Lüneburgische gereist, dort Pferd und Schmuckgegenstände veräußert haben. Da alle ihre Ermahnungen nicht fruchteten, wandte sich seine Mutter direkt an den König und bat darum, ihren jüngsten Sohn auf die Festung Magdeburg zu bringen. Das Obergericht bestätigte auf Nachfrage ihre Angaben, weshalb Friedrich II. am 8.8. die Inhaftierung des Edelmanns auf unbestimmte Zeit zwecks Besserung anwies. 1798 ist er offenbar auf der Festung Magdeburg gestorben.

Die Familie (von) Marschall kann für den Aufstieg und Niedergang einer Familie im Verlauf von gerade drei Generationen stehen. Die erste Generation erwarb in der Person des nobilitierten Ministers Samuel (von) Marschall das Vermögen, von dem die beiden folgenden zehrten. Anteil daran dürfte auch seine Heirat mit Caroline Marianne, einer geborenen von Boerstel, gehabt haben. Er kaufte die Güter Dahlewitz, Münchehofe, Rahnsdorf, Tasdorf und Ranft in der Mittelmark, die ihm zu einem beachtlichen Einkommen verhalfen. Von seinen beiden Söhnen wurde der ältere, Friedrich Wilhelm, Legationsrat, ging 1752 außer Landes und starb 1805 in kümmerlichen Umständen in Rom. Der zweite Sohn Friedrich Carl lebte auf großem Fuß, machte Schulden und wurde daher zum Verschwender erklärt und von seiner Mutter enterbt. Beide Söhne hatten gute Partien gemacht, in alt-adlige Geschlechter eingeheiratet und damit den vom Vater eingeleiteten Standeswechsel endgültig vollzogen: Friedrich Wilhelm war mit der zweiten Tochter des Kabinettsministers von Podewils, Friedrich Carl mit einer geborenen von Wreech und die Tochter mit einem Grafen von Bünau verheiratet.

Der Enkel Carl Heinrich August, an ein Leben in Überfluß gewöhnt, neigte ebenfalls frühzeitig zu Verschwendung und kam infolgedessen als Student in Halle mit seinen Zuwendungen in Höhe von 1 300 Talern nicht aus. Er besaß 1792 ein reines Vermögen von 102 282 Talern. Im Zuge seiner Verheiratung mit einer geborenen Gräfin von Hacke verlangte er eine Erhöhung seiner Einkünfte auf 2 300 Taler, was das Vormundschaftskollegium jedoch ablehnte. Aufgrund der vorausschauenden testamentarischen Verfügungen seiner Großmutter wurden die Fideikommißgüter zu Lebzeiten ihres Sohnes Friedrich Carl administriert. Ohne Intervention des Kurators hätte Carl Heinrich August sonst eventuell schon vor 1800 den völligen Ruin der Familie bewirkt. Immerhin ruhten bereits 1791 Schulden von 46 799 Talern auf den Gütern. 1804 wollte der Majoratsbesitzer ein Darlehen von 150 000 Talern zwecks Meliorationen und Schuldentilgung aufnehmen, was der Kurator, der Geheime Rat von Grolman, jedoch verhindern konnte.⁸²⁷

826 GStA, I, Rep. 22, Nr. 46, Paket 8 445, siehe zu seinem Bruder auch Ziekursch, Steuerräte, S. 168-170; biogr. Handbuch, T. 1, S. 120.

827 GStA, I, Rep. 22, Nr. 218 f, Paket 8 663 und 8 664.

Es war keineswegs nur Verschwendungssucht allein, die in die Verschuldung führte. Mitunter verloren die Gutserben auch den Überblick über ihre Einkünfte und Möglichkeiten, ließen sich von eigennützigen Beratern zu riskanten Geschäften verleiten. Zu jenen gehörte offenkundig der 1773 geborene Joachim Friedrich Wilhelm von Wedel. Der Edelmann wurde bis zum zwölften Lebensjahr im Elternhaus erzogen und dann in eine französische Pensionsanstalt nach Stettin gegeben, wo er das dortige Gymnasium besuchte. 1786 engagierte er sich im Regiment, geriet in schlechten Umgang und machte kleine Schulden. Nach dem Tod seines Vaters 1789 erbt er lediglich 2 000 Gulden. Wegen einer Armverletzung mußte Joachim Friedrich Wilhelm 1791 den Militärdienst verlassen. 1795 einigte er sich mit Mutter und Schwester und übernahm die väterlichen Güter Horst und Winingen für 33 000 Taler. Nach Abzug der Hypotheken und Abfindung der Schwester blieb ihm jedoch nur ein freies Vermögen von 4 588 Talern. Wenig später veräußerte er das Gut Horst und erstand dafür Ruhnow, was ihm allerdings nur durch großzügige und teure Darlehen Stargarder Juden ermöglicht wurde.

Letztere sollen es auch gewesen sein, die ihm zur Bestreitung von Meliorationskosten u.a. Ausgaben weitere Kredite gewährten und so die Verschuldung vorantrieben. 1799 wurde ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet. Seine Aktiva betragen damals rund 65 000, die Schulden dagegen über 120 000 Taler. D.h. im Verlaufe von nur vier Jahren war aus einem Vermögensüberschuß von rund 4 500 eine Unterbilanz von 55 000 Talern geworden. Nicht zuletzt deshalb strengten seine Gläubiger einen Prozeß wegen fahrlässigen Bankrotts gegen ihn an. Es dürften v.a. seine jugendliche Leichtgläubigkeit und wirtschaftliche Unbedarftheit gewesen sein, die ihn in das Dilemma gebracht hatten, zählte er bei der Übernahme der väterlichen Güter doch erst 22 und bei Konkurseröffnung 26 Jahre. Einschlägigen Recherchen zufolge soll Joachim Friedrich Wilhelm keinen großen Aufwand betrieben und nicht gespielt haben, sondern leichtgläubig in die Hände von jüdischen Wucherern gefallen sein. Angesichts dieser Umstände machten sich Justizminister von Arnim und sein Schwiegervater Landdrost von Dewitz zum Fürsprecher des jungen von Wedel und erwirkten beim König, daß mit Resolution vom 15.2.1802 die Festungsstrafe wegen fahrlässigen Bankrotts aufgehoben wurde.⁸²⁸

Manch Edelmann mag durch das ererbte Vermögen dazu verführt worden sein, das Geld mit vollen Händen auszugeben und dadurch die Familiengüter zu gefährden. Dazu gehörte unzweifelhaft der frühere Leutnant Siegfried Ludwig von Jagow, der im Oktober 1768 immediat um einen Indult bitten mußte.⁸²⁹ Der altmärkische Adlige hatte die Güter Calenberge, Pollitz, Großen Gartz und Uchtenhagen im Wert von weit über 100 000 Talern geerbt, auf welchen zudem nur relativ geringe Verbindlichkeiten hafteten. Wie das Altmärkische Obergericht in seinem Bericht vom 9.5.1776 feststellte, hatte er es aber vermocht, seit seiner Volljährigkeit mehr als 30 000 Taler neue Schulden aufzunehmen, so daß sich die eingetragenen Belastungen 1768 bereits auf 51 058 Taler beliefen. Nach Recherchen des Kollegium hatte er größere Kredite aufgenommen, ohne daß die Güter von schweren Unglücksfällen betroffen oder nennenswerte Meliorationen erforderlich

828 GStA, I, Rep. 22, Nr. 372, Paket 8 829.

829 GStA, I, Rep. 22, Nr. 139.

gewesen wären. Außerdem habe von Jagow durch sein Moratoriumsgesuch die Gläubiger provoziert, weshalb einige ihre Kredite aufgekündigt und ihn in Zahlungsschwierigkeiten gebracht hätten. Im Endergebnis wurde ihm die Administration der Güter genommen, seiner Frau anvertraut und Siegfried Ludwig schließlich *pro prodigo* erklärt. Nachteilig für den früheren Offizier hatte sich auch eine zu hohe Taxierung der Güter bzw. der Umstand erwiesen, daß nach dem Siebenjährigen Krieg infolge von Deflation und allgemeiner Wirtschaftskrise die Pachtgebote des öfteren hinter den tatsächlichen Erträgen bzw. den Gutswerten zurück blieben. So waren 1771 alle vier Güter S.L. von Jagows für eben 3 972 Taler verpachtet, was bei einer vierprozentigen Kapitalisierung 99 300, bei einer fünfprozentigen aber nur 79 440 Talern entsprach. Demgegenüber betrug die jährliche Zinsbelastung jedoch 2 552, so daß sich ein Überschuß von 1 420, nach einer anderen Angabe sogar nur von 520 Talern ergab. War mit jenem Betrag kaum an eine Kapitalrückzahlung zu denken, so langte dieser schwerlich für den Unterhalt der Familie hin. Letztlich war die Lage von Jagows, dessen vier Güter 1771 auf 194 203 Taler taxiert worden waren, was das Obergericht jedoch als zu hoch ansah, rein äußerlich nicht schlecht, weil die Verschuldung eben einen Anteil von 26,3% erreichte, andererseits standen die zu geringen Einnahmen einer ernsthaften Sanierung entgegen.

Häufig dürfte es das Streben gewesen sein, sich trotz eines nur geringen Vermögens dennoch ein Gut zuzulegen, was schließlich zu einem finanziellen Debakel führte. So besaß der spätere neumärkische Landrat W.R. von Schöning nur ein Eigenkapital von 5 000 Talern, was ihn nicht daran hinderte, 1754 das pommersche Gut Cossin einschließlich des Vorwerkes Mützelburg für 14 000 Taler zu erwerben. Er mußte sich daher mit 9 000 Talern verschulden. Mag diese Verschuldung in normalen Zeiten kein Problem gewesen sein, weil der Nettoertrag von etwa 760 Talern für die Zahlung der Zinsen sowie den eher kärglichen Unterhalt der Familie (mit 250 bis 300 T.) eben hinreichte, geriet der neue Besitzer infolge der kriegerischen Zeitläufte, von mehrmaligem Mißwachs und Viehsterben rasch in Bedrängnis. Um 1770 sollen seine Schulden bereits 17 692 Taler betragen haben, das eigene Vermögen (inkl. des Heiratsgutes der Frau) aber nur 13 448, so daß sich ein Fehlbetrag von 4 243 Talern ergab. Das Gut wurde daher auf Drängen der Gläubiger zunächst für anfänglich 450, später 600 Taler verpachtet, 1772 übernahm es dann die Frau des früheren Landrates in eigene Regie.⁸³⁰ Noch ungleich leichtsinniger verfuhr 1788 der Major von Wartensleben, der die Güter Knoblauch, Bensdorf und Wendeburg nahe Brandenburg/H. für 40 500 Taler kaufte, aus eigenen Mitteln jedoch nur 10 000 beisteuern konnte. Um dem abzusehenden Druck der Gläubiger zu entgehen, bat er den König um einen zinslosen Kredit von 30 000 Talern für eine Laufzeit von 20 Jahren, ein Antrag, der von vornherein wenig Erfolgsaussichten hatte.⁸³¹

Daß es zwischen dem Vermögen und den Ausgaben einen direkten Zusammenhang gab, zeigt das Beispiel des unmündigen Colmar Ludwig Friedrich von Sydow. Der Leutnant im Regiment Gens d'armes bat am 9.10.1805 um die *venia aetatis*, was das Stettiner Pupillenkollegium am 4.11. unter Bezugnahme auf frühere Berichte ablehnte.⁸³² Danach

830 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, S 110 a.

831 GStA, I, Rep. 96, Tit. 260, W 1.

832 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, S 122 b.

hatte der Hauptmann Friedrich August von Sydow, Erbherr auf Schoenow und Woltersdorf in Pommern, auf Raehnitz und Glasow in der Neumark, seinen sieben Kindern insgesamt ein Vermögen von 280 871 Talern hinterlassen, das zum größten Teil aus jenen Gütern bestand. Jedem Kind, eine gleichmäßige Verteilung vorausgesetzt, standen damit rund 40 000 Taler zu. Das Vormundschaftskollegium begründete sein Votum v.a. mit der Verschuldung des Supplikanten, mit seinem unwirtschaftlichen Verhalten. Während seiner Dienstzeit als Standartenjunker hatte es Colmar Ludwig Friedrich aus seinen Revenuen einen jährlichen Betrag von 600 Talern zugestanden, ein beachtlicher Betrag, mit dem er dennoch nicht ausgekommen war. Als er im Jahre 1800 zum überzähligen Offizier ohne Salär avancierte, gestand ihm das Kollegium eine monatliche Zulage von 78 Talern zu, gleichwohl nahm der Leutnant bis 1802 Darlehen in Höhe von mehr als 800 Talern auf. Bereits damals hatten die Räte darüber berichten müssen, daß Colmar Ludwig Friedrich für seine Equipage, die Aufnahme in den St. Johanniter- und Malteser-Orden sowie weitere extraordinäre Ausgaben eine Summe von 11 780 Talern verwandt hätte. Zwar konnte mit Hilfe seines Anteils an den Gutsrevenuen der Schuldenstand bis 1805 auf 4 712 Taler reduziert werden, nach Ansicht des Kollegiums, das damit einem Mitvormund, dem Hauptmann und Onkel O.H. von Sydow, widersprach, war der Supplikant jedoch noch weit von einer guten Ökonomie entfernt.

Offenbar noch verschwenderischer verfuhr Carl Anton von Wedel. Dieser stand 1798 als Leutnant im Regiment von Puttkammer und erhielt nach dem Tode seines Vaters Caspar Otto auf Silligsdorf, von dem er die Güter Mellen und Altenfließ erbt, die *venia aetatis*. Beide Güter wurden 1799 auf einen Wert von zusammen 49 648 Talern taxiert. Auf ihnen lagen hypothekarische Verbindlichkeiten von rund 20 000, so daß Carl Anton ein freies Vermögen von 30 000 Talern blieb.⁸³³ Innerhalb von gerade vier Jahren soll er dieses Kapital durch unwirtschaftliche Verwaltung und kostspielige Bauten auf den Gütern *dissipiert* haben. Anteil daran dürfte aber auch der Erwerb des Gutes Horst, geschätzt auf 26 226 Taler, gehabt haben. Laut Bericht der Stettiner Regierung vom 9.7.1804 waren die drei Güter damals mit 91 138 Talern verschuldet, bei einem 1799 taxierten Wert von eben 75 874 Talern, wozu noch Personalforderungen über weitere 8 000 Taler kamen.⁸³⁴

Im März 1760 starb Friedrich Leopold von Wedel auf Cremzow in Pommern und hinterließ seinen Kindern insgesamt sechs Güter im Wert von weit über 100 000 Talern. Sein Nachlaß wurde aber nicht nur durch die Schulden erheblich geschmälert, sondern auch durch die große Kinderzahl. In das Erbe des Verstorbenen mußten sich nämlich neun Söhne und zwei Töchter teilen, deren freies Vermögen nur einen Gesamtbetrag von einigen 20 000 Talern erreichte, d.h. auf jedes Kind entfielen eben 2 000 Taler. Auf eine des öfteren anzutreffende Diskrepanz zwischen der Zahl der Güter und dem tatsächlichen

833 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a.

834 Auch hier hing die Überschuldung wohl mit zu hohen bzw. stark divergierenden Steuern zusammen. So heißt es 1812, Carl Anton habe die Güter Mellen und Altenfließ 1798 für 27 749 Taler (1799 aber 49 648 T.) übernommen. Trotz jener 1804 konstatierten Überschuldung besaß er die drei Güter noch; auch jetzt sollen sie einen Wert von 75 874 Talern gehabt haben, denen Schulden von bloß 71 262 gegenüberstanden. Möglicherweise hing der Rückgang der Verpflichtungen mit dem Tod von im Heer dienenden Brüdern zusammen, deren Erbteil an den Besitzer gefallen war.

Vermögen verweist auch eine Aufstellung vom Dezember 1769.⁸³⁵ Damals saß Leopold Christoph von Wedel, ein Sohn des 1760 Verstorbenen, auf Cremzow. Dieser nannte außerdem Schoenberg, Suckow, Replin, Schwerin und Gertzlow sein eigen. Alle sechs Güter sollen einen Wert von zusammen 131 000 Talern gehabt haben, denen Verbindlichkeiten von 86 402 Talern gegenüberstanden. Ihm blieb daher nur ein Überschuß von 44 597. Da Leopold Christoph von seinen Gläubigern bedrängt wurde und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte, bat er um ein sechsjähriges Moratorium, was ihm auch zugestanden wurde.

Im August 1767 plädierte das Berliner Kammergericht im Ergebnis einer Untersuchung dafür, gegen den früheren Leutnant Leopold Wilhelm von Retzow ein Verfahren wegen vorsätzlichen Bankrottes einzuleiten. Zuvor hatte dieser um einen Zahlungsaufschub gebeten und bei der Gelegenheit seine Aktiva mit 94 210, die Passiva mit 83 304 Talern angegeben.⁸³⁶ Tatsächlich sollen seine Guthaben jedoch nur einen Wert von 67 660 Talern gehabt haben. Gegen den Leutnant sprach nach Ansicht der Justizbehörde v.a. der Umstand, daß er lt. Erbzeß von 1761 das väterliche Gut Moethlow für 42 000 Taler an- und zugleich dessen Schulden von 27 335 übernommen hatte.⁸³⁷ Da sich seine Verbindlichkeiten 1767 jedoch auf über 83 000 beliefen, soll er bei *mediocren Vermögensumständen* binnen vier Jahren einen Betrag von 55 969 Talern durchgebracht haben! Tatsächlich wurde ein solches Verfahren gegen von Retzow eingeleitet, der zuvor indes heimlich die Monarchie verlassen hatte. Sein Schwiegervater Carl Gottfried (von) Thiele, markgräflicher Hofmarschall, erwirkte 1769 einen Vergleich mit den Gläubigern und ermöglichte Leopold Wilhelm im Herbst des Jahres die Rückkehr nach Berlin, wo er sich den Justizbehörden stellte. 1770 amtierte er dann als markgräflicher Kammerdirektor in Schwedt, eine recht ungewöhnliche Karriere für einen Bankrotteur, was er zweifellos wiederum der Fürsprache seines Schwiegervaters zu verdanken hatte.

Zwar konzentrierten sich die großen Vermögen des preußischen Adels in Schlesien, für welchen Landesteil daher nicht zu Unrecht von Magnaten gesprochen wird, z.T. auch in Ost- und Westpreußen, aber selbst in den Kernlanden gab es einzelne Familien bzw. Personen, die einen respektablen Besitz ihr eigen nannten. Freilich waren letztere gleich ihren schlesischen Standesgenossen meist hoch verschuldet. Genannt sei nur der magdeburgische Domherr Heinrich Werner Christoph von Wulffen. Diesem gehörten 1763 die im Herzogtum Magdeburg bzw. in der Kurmark gelegenen Güter Pitzpuhl, Parchau, Stegelitz und Madel im Gesamtwert von 221 946 Talern. Sie sollen ihm vor dem Krieg jährliche Revenuen von 10 141 Talern in altem Geld eingebracht haben.⁸³⁸ Dem standen allerdings auch Forderungen diverser Gläubiger in Höhe von 117 180 Talern sowie rückständige Zinsen von 21 545 gegenüber. Dazu kamen noch Wechselschulden von 33 003, so daß

835 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a.

836 GStA, I, Rep. 22, Nr. 255 b.

837 1765 trat er Moethlow für 60 000 Taler an seinen Schwiegervater (von) Thiele ab. Leopold Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, 2 Theile, Berlin 1805, beziffert in T. 1, S. 446, den Wert des Gutes um 1800 auf 50 000 Taler.

838 GStA, I, Rep. 22, Nr. 383, Paket 8 842.

sich seine Verbindlichkeiten auf 172 265 bzw. nach einer anderen Angabe sogar auf 199 165 Taler beliefen.⁸³⁹ Zwar soll seine Frau Dorothea Wilhelmine Juliane, eine geborene von Ledebur, in Westfalen Güter für über 200 000 Taler besessen haben, dennoch wurde im Dezember 1763 Konkurs über das Vermögen des Domherrn eröffnet.⁸⁴⁰ 1764 wurde Heinrich Werner Christoph sogar gemeinsam mit seiner Frau *pro prodigo* erklärt, wobei es trotz seines Widerspruchs und trotz mehrerer Bittschriften mindestens bis 1768 blieb. Vorausgegangen waren einschlägige Recherchen des Berliner Kammergerichtes, deren Resultate in einen Bericht vom Januar 1764 gingen. Hier hieß es ausdrücklich, von Wulffen habe trotz seiner ansehnlichen Revenuen binnen 15 bis 18 Jahren eine Schuldenlast von mehr als 100 000 Talern angehäuft. Allein die neuen Bauten in Pitzpuhl sollen 70 000 Taler gekostet haben. Nach Ansicht der auf die Güter geschickten Kommissare hätte der Domherr eine kostbare Wirtschaft getrieben, sich mit vielen Bedienten umgeben und eine große Zahl von Pferden unterhalten. Das Kammergericht plädierte daher dafür, ihn als Verschwender anzusehen.⁸⁴¹

Kaum minder unwirtschaftlich verfuhr der Fähnrich Erdmann Wilhelm von Ahlimb, seit 1764 Besitzer der väterlichen Majoratsgüter Ringenwalde, Julianenhof und Poratz.⁸⁴² Dieser soll sich mit Hilfe eines falschen Taufscheins bereits mit 16 Jahren (1764) die freie Verfügung über Revenuen von mindestens 2 000 Talern jährlich verschafft haben. Da er der eigenen Aussage nach zu große Vorstellungen von seinem Vermögen gehabt haben will, trieb er im Heer sowie nach seinem Ausscheiden einen sehr großen Aufwand, der jene 2 000 Taler noch deutlich überstieg. Zur Finanzierung von Gastereien, Illuminationen, Equipage, für die Anschaffung zahlreicher und wertvoller Pferde sowie für prächtige Kleidung soll er im Alter von 18 bis 21 Jahren Schulden in Höhe von fast 30 000 Talern kontrahiert haben. Zweifellos trug seine frühe Heirat mit einem Fräulein von Bredow ebenso zu der Verschuldung bei wie der Umstand, wonach er in die Hände von Wuchern gefallen war, dennoch gebührte ihm allein die Hauptschuld. Einen gewissen Anteil daran hatte aber auch sein Vormund Christoph Ludwig von Stotz auf Felchow, der der ihm bekannten Verschwendung keinen Einhalt bot. Bereits als 15 bis 16jähriger Fähnrich war Erdmann Wilhelm mit seinen Mitteln nicht ausgekommen und hatte Schulden aufgenommen. Als sein Vater, der Obrist Joachim Wilhelm, am 5.6.1763 gestorben war, ruhte auf den Liegenschaften offenbar nur ein Lehnstamm von 30 000 Talern, 1766 wurden dem Sohn dann jedoch wegen der inzwischen neu aufgenommenen Schulden die Gutsrevenuen entzogen, die Majoratsgüter selbst unter Sequester gestellt.

Es waren aber keineswegs nur jüngere Adlige, die aus Mangel an Erfahrung oder aus jugendlicher Unbedarftheit ihr Vermögen verschleuderten. Dafür mag Alexander Rudolph Graf von Rothenburg stehen, der im Alter von 50 Jahren in den ungeteilten Besitz der

839 Das Kammergericht bezifferte Anfang 1764 den Wert der Allodial-Immobilien auf 90 010 Taler, denen Allodial-Schulden von 172 265 Taler gegenüberstanden, was ein Defizit von 82 255 ausmachte. Die gesamte Masse wurde mit 236 310 angegeben.

840 Nach einer Aufstellung des Kammergerichtes soll sein Allodialvermögen nur 128 044 Taler betragen haben, denen Verbindlichkeiten von 172 265 gegenüberstanden, womit sich eine Insuffizienz von 44 220 Talern ergab, Grund für die Konkursöffnung.

841 GStA, I, Rep. 22, Nr. 383, Paket 8 844.

842 GStA, I, Rep. 22, Nr. 6.

väterlichen Güter Beutnitz und Nettkow kam. Diese sollen ihm 1779/80 pro Jahr Erträge von 18 000 Talern eingebracht haben. Nach Abzug der Zinsen für die Hypothekarkredite blieben ihm jährlich 8 000 Taler, ein Betrag, der nach Ansicht der Küstriner Regierung hinlänglich gewesen sei, um ein standesgemäßes Leben zu führen.⁸⁴³ Dennoch habe der Graf binnen fünf Jahren weitere 90 bis 95 000 Taler neue Schulden aufgenommen, angeblich zur Deckung von Ernteaussfällen bzw. zur Behebung von Wasserschäden. Nach einer zweiten Aufstellung betrug die Neuverschuldung zwischen 1779 und 1785 sogar 170 000 Taler, von denen Alexander Rudolph aber nur rund 70 000 als Ausgaben nachweisen konnte. Die übrigen 100 000 Taler oder eine Tonne Goldes soll er verschleudert haben. Auf Antrag des Justizkollegiums wurde von Rothenburg daher noch 1785 zum Verschwender erklärt. Zwar liegen über die Höhe der von ihm neu aufgenommenen Schulden unterschiedliche Angaben vor, auch werden die Güter unterschiedlich taxiert. Von der Größenordnung her stimmen jedoch obige Beträge.

Jene 8 000 Taler für Zinszahlungen 1779/80 entsprachen einer hypothekarischen Verschuldung von etwa 160 000 Talern. 1785 beliefen sich allein seine Hypotheken auf 327 459 Taler, wozu noch Wechsel- u.a. Schulden kamen. Die Güter Beutnitz, Nettkow, Rothenburg sowie die schlesischen Neuerwerbungen Schertendorf und Plothow wurden damals zusammen auf 506 837 Taler taxiert, denen Verbindlichkeiten von 416 550 gegenüberstanden. Da bei einem Verkauf der Güter aber nicht der Taxwert, sondern allenfalls zwei Drittel zu erzielen waren, mußten die Gläubiger nach Ansicht der Justizbehörde sogar einen Ausfall von rund 80 000 Talern gewärtigen. Tatsächlich wurde über das Vermögen von Alexander Rudolph ungeachtet diverser Immediatgesuche und juristischer Schritte um Aufhebung der Prodagilität, wenig später der Konkurs verhängt. So blieb auch sein Gesuch vom Januar 1786 ergebnislos, in dem er seine Gutseinkünfte auf 24 500 Taler bezifferte und versprach, sich künftig mit 1 200 Talern für den eigenen Unterhalt zu begnügen, der Rest sollte dagegen für Zinsen und Abtragung von Schulden verwendet werden.

Daß zwischen dem Wohlstand des Vaters bzw. den Umständen, in denen die Kinder aufwuchsen, und ihrer späteren Verschwendungssucht ein unmittelbarer Zusammenhang existierte, zeigt schließlich noch das Beispiel des Cornets George (Adolph Ludolph) von Alvensleben, ein Sohn des kurhannöverschen Geh. Kriegsrates Gebhard August auf Hundisburg und Neugattersleben. Dieser stand 1788 im Regiment Gens d'armes und soll trotz jährlicher Zuwendungen der Familie von zunächst 600, dann 800 Talern binnen kurzer Zeit Schulden von 20 120 Talern kontrahiert haben. Auch sein Bruder August Christian Busso soll auf großem Fuß gelebt haben. Seine Verbindlichkeiten beliefen sich 1780 auf 21 450 Talern. Angeblich wäre er in seiner Jugend von Juden u.a. Kreditgebern zur Aufnahme von Krediten verleitet worden.⁸⁴⁴

843 GStA, I, Rep. 22, Nr. 246 bis 248 b, Paket 8 698.

844 GStA, I, Rep. 52, Nr. 53 a 1, Paket 16 893. Beide waren Brüder des Kabinettsministers Philipp Carl Graf von Alvensleben.

4.3. Standeserhöhungen als Mittel der Personalpolitik

Standeserhöhungen dienten im Untersuchungszeitraum mehreren Zwecken, erfolgten auf unterschiedliche Weise. Zum einen setzte sie der Monarch als personalpolitisches Mittel ein. Andererseits traten die Stände einzelner Landesteile an den König heran und baten um die Standeserhöhung für einzelne Beamte, die sich um die Provinz verdient gemacht hatten. Und schließlich gab es eine Vielzahl von Suppliken, in denen Beamte, Amtmänner, Kaufleute oder andere Personen von sich aus im Kabinett vorstellig wurden, ihre Verdienste herausstrichen und um den Adel bzw. eine Renovation des Familienadels baten. Zu bedenken ist auch, daß die Nobilitierungspraxis von Friedrich II. und seinen beiden Nachfolgern eine jeweils spezifische war. Ersterer setzte dieses Mittel nicht nur ungleich restriktiver ein, sondern er verfuhr auch meist nach der Devise, nobilitiert werden sollten *Verdienste mit dem Degen* und nicht mit der Feder.⁸⁴⁵ Diesen Grundsatz sprach er auch gegenüber hochrangigen Gönnern aus und ließ sich selbst von befreundeten Landesherren nicht umstimmen. Als der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel Ende 1754 für seinen Residenten Johann Wilhelm Rudolphi in Berlin, der aus dem Fürstentum Halberstadt gebürtig und hier mit mehreren Gütern ansässig war, um den Adel bat, lehnte der große König am 7.12. d.J. mit dem Hinweis auf die Bevorzugung bürgerlicher Militärs ab.⁸⁴⁶ Und noch am 24.11.1770 verwarf er das Gesuch der beiden adligen Schwiegersöhne des wohlhabenden Breslauer Kriegs- und Domänenrates J.G. Viebig mit der Bemerkung, *ich adele keine Kriegs Räthe*. Er ließ sich auch nicht durch die Hinweise des Capitains von Czetztritz und des ehemaligen Rittmeisters von Seelhorst beirren, die meinten, sie hätten durch ihre Heirat ihre Umstände sehr verbessert.⁸⁴⁷

Grundsätzlich scheint sich die Nobilitierungspraxis Friedrichs II. von der seiner Nachfolger nur in zwei Aspekten unterschieden zu haben. Zum einen vergab er den Adel v.a. an verdiente Offiziere, namentlich im Umfeld des Siebenjährigen Krieges. Zum anderen nobilitierte er ungleich weniger Personen, wählte sorgfältiger aus und vermied es insbesondere ganze Klüngel, wie unmittelbar nach dem Regierungswechsel von 1786 mit der Entourage von Woellner geschehen, zu adeln. Trotz unterschiedlicher Motivation der Landesherrn kamen vor wie nach 1786 indes die gleichen sozialen Gruppen in den Genuß einer Nobilitierung. Geadelt wurden im zweiten wie im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vornehmlich Offiziere, erfolgreiche Domänenpächter und verdiente Verwaltungsbeamte. Dabei machte der große König bei ersteren jedoch noch einen gewichtigen Unterschied. So ließ er am 13.12.1769 Generalleutnant von Dieskau wissen, der sich für den Artillerie-Capitain Dittmar verwendet hatte, er nobilitiere Offizire nur aufgrund von *au-*

845 Vgl. zur Nobilitierungspraxis im 18. Jahrhundert auch die Ausführungen bei Martiny, *Adelsfrage*, S. 74-80; Heinrich, *Adel*, S. 304-305; jüngst zu dem Komplex René Schiller, „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen“. Friderizianische Adelschutzpolitik und die Folgen, in: *Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918*. Hrsg. von Wolfgang Neugebauer und Ralf Pröve, Berlin 1998, S. 270, S. 285f.

846 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. R, Nr. 52.

847 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 137, fol. 625 RS.

*ßerordentlichen Diensten im Feld.*⁸⁴⁸ Ganz durchhalten ließ sich freilich auch dieser Grundsatz nicht.

Am 13.8.1750 lehnte der König den von den Glogauer Ständen gewünschten und vom Großkanzler unterstützten Antrag ab, den Präsidenten der Glogauer Oberamts-Regierung Johann Heinrich Lucanus zu nobilitieren. Seine Ablehnung hing gewiß damit zusammen, daß es sich hier wiederum um einen Mann der Feder handelte. Andererseits freilich wollte er sich von den Ständen keine Vorschriften machen lassen und betonte seinen, in der Praxis vielfach auch umgesetzten Grundsatz, bei der Besetzung wichtiger Ämter komme es weniger auf den Namen als auf die fachliche Befähigung an. Er meinte am 13.8. gegenüber S. von Cocceji nämlich, Lucanus könne seine Justizgeschäfte auch ohne Adelsprädikat tätigen, *da die Glogauer Noblesse sich gefallen lassen muß, was vor Persohnen Ich ihr zur Administration der Justiz vorsetze, auch allemahl zufriednen seyn kann, wenn Ich darunter mehr auf redliche, geschickte und fleißige Subjecta, als auf leere Nahmens sehe, und dieses alles um so mehr als es hiesiger Orthen an Exempeln gar nicht fehlet, daß capable Persohnen vom bürgerlichen Stande denen höhern Collegiis vorgesetzt worden seynd.*⁸⁴⁹ Mehrere Aspekte sind an dieser königlichen Argumentation von Interesse. Zum einen scheinen die Glogauer Stände tatsächlich undiplomatisch vorgegangen zu sein, kehrte Friedrich II. seine autokratische Stellung doch ziemlich selten so deutlich hervor. Zum zweiten nahm er gerade in der Provinz Schlesien eher Rücksicht auf die Rechte und Wünsche des ersten Standes als andernorts, hatte hier doch die Bindung der Noblesse an den neuen Landesherrn noch Priorität gegenüber anderen Erwägungen. Sein Verweis auf andere Bürgerliche in leitenden Positionen war zwar richtig, genannt sei nur der Glogauer Kammerdirektor C. Busse, der freilich bereits 1748 nobilitiert worden war, dennoch stellten all diese Aufsteiger Ausnahmen dar. Wichtig ist schließlich noch seine Betonung des Leistungsprinzips gegenüber dem Herkommen. Die Resolution vom August 1750 ist folglich weniger als eine grundsätzliche zu verstehen, sondern sie war Ausdruck tagespolitischer Erwägungen.

In der Regierungszeit Friedrichs II. wurden insgesamt knapp 250 Personen in den ersten Stand erhoben, wobei es sich bei etwa acht bis zehn Prozent der Fälle um Renovationen handelte. Dazu kamen weitere rund 100 bis 110 Standeserhöhungen für Alt-Adlige, die Freiherrn oder Grafen wurden.⁸⁵⁰ In den Genuß der Gnadenakte kamen im wesentlichen drei Gruppen inländischer Untertanen: bürgerliche Offiziere, Beamte (mit und ohne Gutsbesitz) sowie bürgerliche Gutsbesitzer. Dazu traten einige wenige Kaufleute, wobei sich deren Zahl nicht genau bestimmen läßt, wurden etliche von ihnen doch nur als Guts-

848 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 279. Mit der gleichen Begründung lehnte er am 10.2.1770 den Adel für den Major Merckatz ab: I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 329 RS.

849 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 39, fol. 310, siehe dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 48.

850 Diese Angaben fußen v.a. auf folgenden Quellen: GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1 und Nr. 13; I, Rep. 96, Tit. 260, 436; I, Rep. 96 A, Tit. 10; Maximilian Ferdinand Gritzner, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen und Gnadenakte, Berlin 1874. Die tatsächliche Zahl Nobilitierter war höher als die Zahl der Gnadenakte, von der hier ausgegangen wurde, denn mitunter kamen gleich mehrere Familienmitglieder in den Genuß der Standeserhöhung. Diese wie alle folgenden Zahlen sind nur als Richtwerte zu verstehen, auch weil etliche Adelsbriefe unterschiedlich zugeordnet werden können.

eigner aufgeführt. Zu verweisen ist ferner auf Diplome für mehrere Schweizer Familien, von denen nur einige im preußischen Neuenburg ansässig waren. Hinzu kam eine beachtliche Anzahl Ausländer (1740-1786 insgesamt 38 oder 15,3%), mehrheitlich aus einem der angrenzenden Nachbarländer, also aus Polen, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen.⁸⁵¹ Festzuhalten ist zunächst, daß sich die Nobilitierungspraxis Friedrichs II. in der Zeit bis 1763 von der nach dem Siebenjährigen Krieg für jene drei Hauptgruppen merklich unterschied. Denn ungeachtet seiner Devise über die mit dem Degen erworbenen Verdienste kamen von 1740 bis 1763 bürgerliche Offiziere und Beamte im gleichen Maße in den Genuß von Standeserhöhungen (jeweils 29 Fälle oder 26,4%), gefolgt von den Gutsbesitzern (16 oder 14,6%).

Maßgeblichen Anteil hieran hatten die Schlesier, nobilitierte der große König doch nach der Inbesitznahme der neuen Provinz nicht wenige schlesische Gutsbesitzer und Beamte. Ähnlich verhielt es sich bei den Alt-Adligen, von denen bis 1763 nahezu jeder zweite, dem eine Standeserhöhung zuteil wurde, aus dem neuen Landesteil stammte. Genannt seien nur die Familien von Richthofen, von Falckenhayn, von Schweinitz.⁸⁵² Auch nach dem Siebenjährigen Krieg kamen Schlesier noch in den Genuß von Standeserhöhungen, so erhielt die Familie von Haugwitz die Grafenwürde. Gleichwohl wurden Unterschiede gemacht, entsprach man nicht jeder Bitte, sollte der neue Rang der materiellen Situation des Bittstellers entsprechen. Als etwa der Erblandmarschall von Schlesien Graf von Sandretzky am 16.9.1775 um die Erhebung in den Fürstenstand bat, erteilte ihm der Landesherr einen negativen Bescheid. Fünf Tage später meinte nämlich Friedrich II., die Güter des Supplikanten wären nicht von der Erheblichkeit und zudem verschuldet, weshalb seinen Kindern nicht viel übrig bleiben würde.⁸⁵³

Ähnlich war er bereits im Oktober 1751 verfahren, als der Major von der Goltz vom schlesischen Regiment von Schwerin um die Erhebung in den Grafenstand nachsuchte. Daraufhin erteilte ihm der König am 25.10. eine brüske Abfuhr. Zur Begründung hieß es u.a., der Major habe nicht genügend Vermögen, um diesem *Stand gemäß souteniren* zu können. Wenn sich seine finanzielle Lage bessern sollte, könnte über das Gesuch neuerlich befunden werden.⁸⁵⁴ D.h. Friedrich II. stellte einen Zusammenhang zwischen der materiellen Lage der Bittsteller und der erwünschten Vergünstigung her. Gab es zwischen beiden eine Diskrepanz, mußten nachteilige Wirkungen für den ganzen Stand oder Teilgruppen befürchtet werden, erfolgte eine Ablehnung, auch wenn es sich bei dem Supplikanten um den Angehörigen einer namhaften Familie handelte.

Nach 1763 änderte sich das Gewicht v.a. zwischen bürgerlichen Offizieren und den beiden anderen Gruppen. Nobilitiert wurden jetzt vornehmlich erstere, und zwar im Ergebnis des großen Krieges als auch aufgrund der strikteren Befolgung der Devise von den

851 Für den Zeitraum bis 1786 konnten 19 Personen oder 7,7% nicht eindeutig klassifiziert werden, sie werden als Sonstige geführt. Bei zehn Familien handelte es sich um solche aus der Schweiz.

852 Bis 1763 lassen sich 64 Alt-Adlige benennen, von denen 29 oder 45,3 aus Schlesien kamen. Dazu traten 20 nobilitierte Schlesier oder 18,2% von 110.

853 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 612 (für 1775).

854 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 476.

Verdiensten mit dem Degen.⁸⁵⁵ Denn von den insgesamt 138 Standeserhebungen bis 1786 entfielen jetzt 77 oder 55,8% auf Offiziere. Beamte brachten es dagegen nur noch auf 12,3%, was eine Halbierung ihres Anteils gegenüber der Zeit vor 1763 bedeutete. Dies darf auch als Indiz für die generelle Unzufriedenheit des Monarchen mit den Leistungen der Bürokratie gewertet werden, eine Unzufriedenheit, die bekanntlich in der Errichtung der Regie kulminierte. Das Gewicht der Gutsbesitzer ging ebenfalls zurück. Wenn der Anteil der beiden letzten Gruppen spürbar sank, so hing das auch damit zusammen, daß zwischen 1763 und 1786 weit weniger Schlesier nobilitiert wurden, ein Phänomen, welches eine Entsprechung bei den Alt-Adligen fand.⁸⁵⁶ Insgesamt erreichten die Schlesier zwischen 1740 und 1786 mit 18,6 Prozent der Nobilitierten (abs. 46 Fälle) jedoch einen bemerkenswert hohen Anteil, hervorhebenswert auch insofern, weil nach 1772 weder Westpreußen noch Personen aus den sog. Entschädigungsprovinzen ab 1802 ein so starkes Gewicht erlangen konnten, zweifellos ein Hinweis darauf, welcher Stellenwert der Neuerwerbung von 1740 für die preußische Monarchie zugemessen wurde. Denn zwischen 1772 und 1786 wurden eben zwei Personen nobilitiert, wozu noch ein halbes Dutzend Standeserhöhungen kamen. In den Jahren 1802 bis 1806 entfielen auf die sog. Entschädigungsprovinzen rund ein Dutzend Nobilitierungen und ein halbes Dutzend Standeserhöhungen für Alt-Adlige.⁸⁵⁷

Infolge ihres starken Gewichtes nach 1763 nahmen die bürgerlichen Offiziere auch für den gesamten Zeitraum 1740 bis 1786 die erste Position ein. Von insgesamt 248 Standeserhöhungen entfielen 106 oder 42,7 Prozent auf Militärs. In 46 Fällen handelte es sich um Beamte (oder 18,6%). Auf bürgerliche Gutsbesitzer entfielen knapp elf Prozent (abs. 27 oder 10,9%).⁸⁵⁸ Zu verweisen ist ferner auf 38 Personen (od. 15,3%), bei denen es sich um Ausländer handelte. Aufschlußreich ist jetzt der Vergleich mit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II., für die ein erheblicher Anstieg der Nobilitierungen charakteristisch war. Und hier wiederum gehörten vornehmlich mittlere und höhere Beamte zu den Begünstigten. In Erinnerung seien nur die Namen der Gebr. Beyer, Dietrich, Woellner gerufen. Einen Bedeutungszuwachs erfuhren auch die Gutsbesitzer, wurden seit dem Regierungswechsel doch großzügig Konzessionen für den Gutserwerb vergeben. Andererseits ging bei steigender absoluter Zahl der Anteil der bürgerlichen Offiziere zurück. Im Zeitraum von 1786 bis 1797 wurden insgesamt 270 Standeserhöhungen vorgenommen, wovon allein 34,1% (oder 92) auf Beamte entfielen. In 79 Fällen (oder 29,3%) handelte es sich um Offiziere, in 40 (oder 14,8%) um Gutsbesitzer. Stark rückläufig war ebenfalls das Gewicht der Schlesier, handelte es sich doch jetzt um keinen neuen Landesteil mehr, wohingegen der Anteil der Renovationen in etwa gleich blieb (acht bis zehn Prozent).

855 Dafür kann die Ordre vom 20.3.1763 an Minister von Schlabrendorff stehen, wo es hieß, er wolle gegen Geld keine Bürgerlichen nobilitieren. Der Adelsstand könne nur durch den Degen und Brauvour erworben werden: AB. Behörde, Bd. 13, S. 27-28.

856 Nach 1763 wurden eben noch sechs Schlesier nobilitiert und 19 Alt-Adlige bekamen eine Standeserhöhung.

857 Auch diese Angaben wiederum mit Vorbehalt, weil sich nicht jede Person regional zuordnen läßt, insbesondere die Offiziere nicht.

858 Nach Schiller, Adelschutz, S. 270, wurden zwischen 1740 und 1786 insgesamt 17 Gutsbesitzer geadelt, darunter zwölf schlesische. Bei weiteren acht Personen erfolgte eine Adelsanerkennung.

Hervorzuheben ist ferner der Umstand, wonach in den elf Jahren der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. mehr Personen in den Adelstand erhoben wurden als in den 46 Jahren unter Friedrich II., einen ähnlichen Trend gab es auch bei den Standeserhöhungen für Alt-Adlige (88 Fälle), allerdings blieb dieser hinter dem Anstieg bei den Nobilitierungen zurück.⁸⁵⁹ Eine neuerliche Trendwende trat dann ab Ende 1797 ein: Unter Friedrich Wilhelm III. kamen in den Genuß von Adelsbriefen nämlich wieder in erster Linie bürgerliche Offiziere. Dafür ging das Gewicht der bürgerlichen Gutsbesitzer zurück, nicht zuletzt deshalb, weil mit der Konzessionsvergabe für den Gutserwerb wieder viel restriktiver verfahren wurde. Wird der gesamte Zeitraum zwischen 1786 und 1806 mit der Ära Friedrichs II. verglichen, zeigen sich v.a. bei den Gutsbesitzern Ähnlichkeiten. Lag deren Anteil vor 1786 bei 10,9%, waren es später 12,2%. In beiden Zeitabschnitten dominierten zudem die bürgerlichen Offiziere, unter Friedrich II. allerdings in viel höherem Maße (42,7 gegenüber 33,1%). Jeweils auf dem zweiten Platz standen die Beamten (vor 1786 mit 18,6%, nach 1786 mit 31,7%). Wenn diese in den beiden letzten Jahrzehnten des alt-preußischen Staates fast zu den Offizieren aufschließen konnten, dann ging das v.a. auf den Einfluß der Gruppe um die Gebrüder Beyer und Woellner in den Anfangsjahren der Regierung Friedrich Wilhelms II. zurück. Verringert hatte sich nach 1786 auch das Gewicht der Ausländer, wohingegen es eine leichte Zunahme bei den inländischen Kaufleuten gab (z.B. L. Simpson), auch das eventuell dem Wirken der Freimaurer bzw. Rosenkreuzer geschuldet.

Nach den Regierungswechseln von 1786 und 1797 gab es jeweils einen richtigen Nobilitierungsschub, mit dem der neue Herrscher sich die Stände und Kollegien in den einzelnen Provinzen zu verpflichten suchte, mit dem die Verdienste einzelner Personen oder von Gruppen honoriert werden sollten. So wurden im Herbst 1786 unter Mithilfe des Lehnsdepartements für die einzelnen Landesteile regelrechte Listen mit zu nobilitierenden Personen angefertigt. Andererseits wurden eben damals Anträge um den Adel mit dem bezeichnenden Hinweis abgelehnt, die Betroffenen hätten sich zu spät gemeldet, die Listen wären bereits geschlossen. Sie sollten es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal versuchen.⁸⁶⁰

V.a. in den Neuerwerbungen wurde versucht, mittels der Standeserhöhung die Einsassen enger an ihren neuen Landesherrn zu binden. Dafür liegen für die vierziger Jahre etliche Beispiele für Schlesien vor, wo Friedrich II. loyale Adlige in den preußischen Freiherrn- oder Grafenstand erhob. Zu nennen wären etwa Angehörige der Familie von Arnold, die Freiherrn wurden. Mitglieder der Familie von Roedern und Saurma bekamen die Grafenwürde, solche des Geschlechts von Richthofen wurden ebenfalls Freiherrn. In ähnlicher Weise verfahren dann Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. in Hildesheim, Erfurt, Paderborn oder Münster. Allerdings wurde nicht längst jedes derartige Gesuch gebilligt, zeigte sich Friedrich II. nach Festigung seiner Herrschaft in Schlesien weit weniger großzügig mit Standeserhöhungen. Als etwa der pensionierte Breslauer Regie-

859 Zwischen 1786 und 1797 gab es 88 Fälle von Standeserhöhungen gegenüber 105 bis 1786, von 1786 bis 1806 waren es insgesamt 163.

860 GStA, I, Rep. 13-1, lit. K, Nr. 74, hier ein solcher Hinweis.

rungsrat (H.F.) von Saurma darum bat, seinen Sohn, der als Obrist von der Garde abgegangen war und eine verwitwete Gräfin von Royë heiraten wollte, in den Grafenstand zu erheben, meinte der König am 6.2.1777, es gebe schon *zu viele Grafen* in Schlesien und wies den Antrag zurück.⁸⁶¹ Auch ein Gesuch der Witwe, einer geborenen von Clairon d' Haussonville, lehnte der Monarch im Juli 1777 mit den bezeichnenden Bemerkung ab, *ein Major sei eben so gut wie ein Graf*.⁸⁶²

Andererseits verlieh Friedrich II. im Januar 1781 dem schlesischen Grafen von Wengersky auf dessen Wunsch das Prädikat Kammerherr. Dieser hatte sich zuvor an das Kabinett gewandt und darauf hingewiesen, die väterlichen Güter mit großen Schulden übernommen zu haben.⁸⁶³ Ihm würde sich jetzt jedoch die Möglichkeit bieten, eine gute Partie zu machen, mit deren Hilfe er die väterlichen Schulden abtragen könne. Eine der Voraussetzungen für die Verbindung sei jedoch jener Titel. Im Interesse der Sanierung der Güter der angesehenen Familie gewährte der König den Antrag vorbehaltlos.

Auch die friderizianische Nobilitierungspolitik trug ambivalente Züge. So meinte der König etwa gegenüber dem Major Sohr, der Mitte 1774 zum wiederholten Male die Erneuerung des alten Adels der Familie bzw. die Standeserhöhung für sich und seinen Bruder, den neumärkischen Oberforstmeister Sohr, gewünscht hatte, *Ich nobilitiere Offiziere, aber keine Forstbeamten*. Doch selbst der Major kam bis zum Tod des großen Königs nicht mehr in den Genuß der Nobilitierung, diese erreichte er erst unter Friedrich Wilhelm II. in Form einer Adelsanerkennung.⁸⁶⁴ Ursache für seine Zurücksetzung mag der Umstand gewesen sein, daß es sich bei ihm lediglich um einen altgedienten Artillerieoffizier handelte, also Angehöriger einer durch den König nicht sonderlich geschätzten Waffengattung war. In diese Richtung zielt auch die Resolution vom 9.8.1780 an die Witwe des Magdeburger Kriegs- und Domänenrates F.D. Guischarde, welche mit Hinweis auf die Standeserhebung von dessen Onkel Quintus Icilius darum gebeten hatte, ihrem 16jährigen Sohn, der in ein Husaren-Regiment eintreten wollte, zu nobilitieren. Friedrich II. meinte nämlich, er vergebe den Adel nur an solche Personen, die sich im Dienst bereits ausgezeichnet hätten, aber nicht an solche, die gerade am Beginn der militärischen Laufbahn stünden.⁸⁶⁵ Darüber hinaus könnten bei den Husaren auch Bürgerliche eine Karriere machen.

Auf einschlägige Anträge ihrer Finanzräte und Kammerpräsidenten reagierten die drei Monarchen sehr unterschiedlich. So schlug Friedrich II. die wiederholten Bitten des Finanzrates Ernst um eine Anerkennung des alten Familienadels ab, hingegen wurde im Sommer 1781 der Adel der Familie des magdeburgischen Regierungsdirektors Tevenar bestätigt. Ende Oktober 1787 baten die pommerschen Stände darum, ihren Syndikus Herr in den Adelsstand zu erheben, der bereits am 17.2. d.J. ebenfalls dank ihrer Intervention die Erlaubnis bekommen hatte, ein adliges Gut zu erwerben und mit allen damit verbundenen Prärogativen zu besitzen. Sie machten in ihrer Supplik darauf aufmerksam, daß der

861 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, fol. 152 RS bzw. Nr. 149, unpaginiert.

862 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 150, fol. 21.

863 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 156, fol. 26.

864 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 92; biogr. Handbuch, T. 2, S. 959-960.

865 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 155, fol. 122.

Syndikus ihnen seit 23 Jahren treu diene. Auch soll E.F. Graf von Hertzberg zufolge die Familie ehemals adlig gewesen sein.⁸⁶⁶ Friedrich Wilhelm II. folgte dem Gesuch und wies die Adelsrenovation an, hingegen wurde ein Antrag des Stettiner Konsistorialpräsidenten Herr, ein Bruder des Syndikus, um die Adelserhöhung abgelehnt. Andere Gesuche der Stände wies der Monarch aus ungenannten Gründen ab oder folgte ihrem Wunsch erst nach mehreren Anträgen und einer längeren Wartezeit. Vergeblich blieb so der Vorstoß des Ritterschaftsdirektors von Puttkammer Ende 1791 im Namen der Kreise Stolp und Schlawe für die Nobilitierung des Kriminalrates Schultze, der sich um die Ritterschaft verdient gemacht und ein ansehnliches Vermögen besessen haben soll.

Besonders die vor- und hinterpommerschen Stände waren in der Nobilitierungsfrage sehr aktiv, reger offenbar als die Ostpreußen oder Magdeburger. Freilich hatten sich bürgerliche Beamte beim Wiederaufbau der Provinz nach 1763 sowie den Meliorationsvorhaben der achtziger und neunziger Jahre hier auch besonders hervorgetan. Zu ihnen gehörten Johann Friedrich und George Carl Gotthilf Schütz aus Pasewalk sowie Christian Ludwig Schultz aus Coeslin, der spätere Präsident der Oberrechnungskammer. Für diesen suchten die pommerschen Stände, vertreten durch die Repräsentanten von Blanckensee, von Massow und von Lettow, am 20.3.1791 bei Minister von Blumenthal um den Adel nach. Sie begründeten ihren Schritt wie folgt: *Er ist ohnedem ein geböhrener Pommer, und seine Vorfahren haben in den ältern Zeiten schon die Vorrechte des Adels genossen, wie denn selbst im Militair Dienst ein General-Lieutnant von dem Geschlecht gewesen, auch mehrere Officiers dergleichen auch noch sind.* Es handele sich daher lediglich um eine Erneuerung des Adels.

Neben dem Umstand, daß sich etliche Angehörige der Familie im preußischen Heer ausgezeichnet hatten, betonten die Stände v.a. die verdienstvolle Arbeit des Rates im pommerschen und neumärkischen Departement des Generaldirektoriums. Der Provinzialminister unterstützte am 25.3. d.J. den Antrag, leitete die Supplik an das Kabinett weiter und gab in seinem Votum dem Finanzrat Schultz das Zeugnis eines geschickten, fleißigen Arbeiters, der im Dienst voller Eifer und Treue wäre. Außerdem machte von Blumenthal darauf aufmerksam, daß der Rat nur einen Sohn habe. Dieser stünde als Rat bei der Breslauer Kammer, arbeite hier zur Zufriedenheit Minister von Hoyms und könne im Falle der Standeserhebung durch eine gute Partie sein Glück machen. Friedrich Wilhelm II. schenkte diesen Argumenten Gehör und ließ daher am 27.3.1791 den Adelsbrief für den Rat und seine Nachkommen ausfertigen.⁸⁶⁷

Bereits am 17.4.1790 hatten die Direktoren der vor- und hinterpommerschen Stände von Blanckensee und von Massow um die Nobilitierung des Finanzrates Johann Friedrich Schütz gebeten. Dieser wurde gleichfalls als verdienstvoller und rechtschaffener Mann gewürdigt, insbesondere habe er alle königlichen Aufträge für die Provinz Pommern gewissenhaft und umsichtig ausgeführt. Die *Pommersche Stände machen es sich also zur Pflicht, ihm zur Bezeugung ihrer Danckbarkeit diese Standes Erhöhung zu erbitten.*⁸⁶⁸

866 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 166, fol. 383; I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. H, Nr. 37.

867 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 69.

868 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 61; I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 361; biogr. Handbuch, T. 2, S. 915-916.

Tatsächlich hatte Schütz in der Nachfolge F.B. von Brenckenhoffs viel für Pommern und die Neumark geleistet, vornehmlich im Meliorations- und Kolonisationsgeschäft und nicht zuletzt zum Nutzen des ersten Standes. Die Ritterschaft fühlte sich ihm daher zu Recht verpflichtet. Der König folgte ihrer Bitte und gewährte am 22.4.1790 sowohl dem Finanzrat als auch dessen Bruder G.C.G. Schütz ein Adelsdiplom. Ersterer avancierte später auch noch zum Chef der Stettiner Kammer.

Der spätere pommersche Regierungsdirektor Johann Friedrich Hempel hatte seine Nobilitierung ebenfalls maßgeblich einer Intervention der dortigen Stände, repräsentiert durch Mitglieder der Familie von Blanckensee, von Steinaecker und von Podewils, zu verdanken. Diese waren am 14.3.1806 nämlich im Kabinett vorstellig geworden und hatten sich für den damaligen Regierungsrat und Direktor des Stettiner Pupillenkollegiums eingesetzt. Sie bezeugten ihm eine rühmliche Geschäftsführung und würdigten v.a. seine Verdienste um die Ausarbeitung des Provinzialrechtes für Pommern. Hempel hatte danach dieses Geschäft unter Hinzuziehung ständischer Deputierter im Vorjahr beendet und den Entwurf dem Großkanzler zur Bestätigung vorgelegt. Die Supplikanten attestierten ihm Kenntnisse, Tätigkeit, Verdienste um die Provinz und ein gutes Vermögen. Zum Abschluß wiesen sie noch daraufhin, daß der König dem Juristen aufgrund seiner rühmlichen Tätigkeit bereits die Erlaubnis zum Ankauf adliger Güter gegeben habe. Friedrich Wilhelm III. griff die Anregung der Ständevertreter auf und erhob J.F. Hempel am 14.4.1806 in den preußischen Adel.⁸⁶⁹

Keinen Erfolg zeitigten 1791 dagegen mindestens zwei Immediatsuppliken der westpreußischen Landstände für den Geh. Justizrat Johann Friedrich Scheibler. Dieser soll sich Verdienste bei der *Abfassung ihrer Bemerkungen über das Statuarische Recht* erworben haben.⁸⁷⁰ Der Monarch wußte um die Befähigung des Rates und ernannte ihn deshalb noch im Sommer des Jahres zum Direktor des Bromberger Hofgerichtes. Erfolgreich waren dann zwei weitere Vorstöße der westpreußischen Ritterschaft zugunsten Scheiblers, wobei ihre Begründung hervorgehoben zu werden verdient. Am 26.1.1792 kamen die Stände, angeführt von Landschaftsdirektor von der Goltz auf Grabow, von den Deputierten von Kalckstein und von Wolski, neuerlich im Kabinett ein und würdigten den Beamten, der wegen seiner guten Pflichterfüllung bereits das Prädikat Geh. Justizrat erhalten hatte.

Konkret hieß es bei ihnen: *allein wir wünschten den Mann von so vorzüglicher Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, als Mitglied unter uns aufnehmen zu können, da ausgezeichnete Verdienste stets der wahre Ruhm des Adels seyn werden. Ueberdem haben wir dem Geheimen Rath Scheibler, bei Ausarbeitung und Sammlung der Statuarischen Rechte die größte Verbindlichkeit: da er sich diesem Geschäfte mit seinem gewöhnlichen Fleis und zu unser aller Zufriedenheit unterzogen hat. In dieser Rücksicht erdreisten wir uns, Ew: Majestät zu bitten, den Geheimenrath Scheibler in den Adelstand zu erheben, und dem Körper unsers Adels dadurch ein Geschenk zu machen, was Ew: Majestät ge-*

869 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, H 59; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K.

870 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert. Hier wird am 1.1.1792 der Vorstoß von Puttkammers vermerkt, am 28.2. und 18.5. die Interventionen aus Westpreußen.

*treue Stände durch Dero Bevollmächtigte einmüthig wünschen.*⁸⁷¹ Hervorzuheben ist hier v.a. ihr Hinweis, wonach die Ritterschaft die Nobilitierung des bürgerlichen Rates als Gewinn für sich ansah, daß sie von dessen Ansehen und Befähigung zu profitieren glaubte und meinte, Scheibler könnte auch künftig auf wirksame Weise ihre Interessen vertreten. Die Stände gingen sogar so weit und erklärten sich bereit, die mit der Standeserhebung verbundenen Kosten selbst zu übernehmen. Aufgrund von Mobilisierung und Ausmarsch der Truppen wurde das Gesuch jedoch zu den Akten gelegt, was Minister F.W. von der Schulenburg auf dessen Nachfrage dem Landschaftsdirektor von der Goltz am 18.4.1792 mitteilte.

Nach der Rückkehr des Monarchen in seine Staaten erneuerte von der Goltz seinen Vorstoß, wobei er diesmal gleich Unterstützung bei F.W. von der Schulenburg suchte. Er übergab diesem am 7.12.1793 ein Promemoria der westpreußischen Ritterschaft mit der Bitte um die Nobilitierung Scheiblers. Entscheidend für den Erfolg der Intervention wurde das daraufhin angeforderte Gutachten des Großkanzlers über die fachliche und moralische Qualifikation des Kandidaten. In seinem Votum vom 5.1.1794 schätzte J.H.C. von Carmer den Hofgerichtsdirektor als überdurchschnittlich begabten und verdienstvollen Mann ein, der die Nobilitierung verdiene. Danach habe sich J.F. Scheibler in den Jahren 1772 bis 1791 als Rat bei der Regierung Marienwerder ausgezeichnet und sich v.a. beim ersten Einrichtungsgeschäft der Provinz *distinguiert*. Als Hofgerichtsdirektor in Bromberg gebühre ihm das Verdienst, seit 1791 maßgeblich zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem *derangierten Collegium* beigetragen zu haben. Bei der Erarbeitung des Entwurfs des Westpreußischen Provinzialgesetzbuches konnte er sich aufgrund seiner großen Kenntnis der dortigen besonderen Rechte und Verfassungen, durch seine *Rechtschaffenheit* und *gutes Betragen bei allen Klassen der Einwohner Vertrauen* erwerben. Einige Passagen aus seinem Gutachten gingen fast wörtlich in den Immediatbericht der Kabinettsminister von Finckenstein und von Haugwitz vom 10.1.1794 ein, den der König am 12.1. positiv beschied. Am 18.1.1794 wurde daraufhin der Adelsbrief für J.F. Scheibler ausgefertigt. Als jetzt der Küstriner Regierungsrat Johann Daniel Scheibler ebenfalls um den Adel bat, wurde er mit dem Hinweis abgewiesen, sein jüngerer Bruder habe nur den persönlichen Adel bekommen. Auch eine Supplik Johann Friedrichs bewirkte keine Änderung. Der ältere Bruder bekam erst am 6.7.1798 den Adel.⁸⁷²

Zwar trugen die Edelleute durch solche, auf ihren Wunsch bewirkten Nobilitierungen zur Konsolidierung des ersten Standes bei, besaßen die geadelten Personen doch meist ein ansehnliches Vermögen und unterhielten enge wirtschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen zur Noblesse, andererseits jedoch führte die Aufnahme der Neu-Adligen zu Veränderungen: Sie besaßen eine andere Sozialisation, teils andere Wertvorstellungen und waren vielfach weder willens noch in der Lage, ihre bürgerliche Prägung völlig aufzugeben. Insofern bewirkten die supplizierenden Stände langfristig eine Unterminierung der eigenen Positionen und Vorrechte.

871 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 20, fol. 2 RS.

872 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 20; I, Rep. 96 A, Tit. 10 A 14, Tit. 71 H-K; Tb. Briefadel, 8. Jg. (1914), S. 807-808; biogr. Handbuch, T. 2, S. 856-857.

Ein anderer Aspekt der Nobilitierungspraxis erhellt aus dem Gesuch des Geh. Obertribunalsrates Emilius Scholtz. Dieser legte am 23.3.1796 Dokumente über die adlige Herkunft seiner Vorfahren vor, führte die eigenen Verdienste an und unterstützte seine Bitte um die Renovation des Familienadels mit dem Hinweis, er besitze ein *solches Vermögen*, daß er sich *dem Stande eines Edelmannes gemäß betragen* könne. Da er das Adelsdiplom Kaiser Leopolds I. für seinen Großvater aus dem Jahr 1668 beibringen konnte und als befähigter Beamter galt, bekam er am 2.4.1796 einen Renovations-Adelsbrief.⁸⁷³

Wenngleich die Anträge unter verschiedenen Monarchen gestellt wurden, scheint ihr Erfolg bzw. Mißerfolg dennoch auf unterschiedliche Strategien hinzuweisen. D.h. grundsätzlich waren die preußischen Könige eher gewillt, vermögenden Ausländern, die sich in ihren Staaten niederzulassen gedachten, als Inländern den Adel zu verleihen. So erhielt der Danziger Bürger Benjamin Bonaventura Koch im Zusammenhang mit dem Erwerb von zwei Landgütern im Lauenburgischen für 18 000 Taler nicht nur das Prädikat Hofrat, sondern bekam auf die Offerte, sein ganzes Vermögen in Höhe von 80 000 Talern in Preußen anzulegen und davon für 30 000 weitere Güter zu kaufen, am 12.6.1769 auch den gewünschten Adelsbrief. Sein Angebot, für 800 Taler Porzellan aus der Berliner Manufaktur abzunehmen und im Ausland abzusetzen, dürfte für die Bewilligung des Gesuchs nur zweitrangig gewesen sein.⁸⁷⁴ Wichtiger dagegen der Hinweis auf die Höhe des Vermögens und der erhoffte Schaden für Danzig aus dem Wegzug eines gutsituierten Bürgers. Abschlägig beschieden wurden dagegen drei Immediatgesuche des Kammerassessors Christoph Albrecht Klebs aus Paulehnen aus den Jahren 1786, 1787 und 1798. Obwohl das preußische Etatsministerium am 7.5.1798 seine Supplik befürwortete und ihm das Zeugnis eines guten Landwirts gab, der ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 37 000 Talern besaß und sich *für den Adel qualifiziere*, fand seine Bitte kein Gehör.⁸⁷⁵

Andererseits hat Friedrich II. sehr wohl vermögende Bürger in den Adel erhoben, sofern sie wie der Generalpächter Meyenn und der Rittmeister Meyer noch andere Verdienste aufweisen konnten. Für jenen wurde ein Gutachten entscheidend, das Kammerpräsident H.F. von Schönning auf königlichen Wunsch am 11.2.1768 vorlegte. Danach hatte Peter Ernst Meyenn in den Jahren 1750 bis 1763 als Kriegsrat die vorpommerschen Ämter Stolpe, Clempenow, Verchen, Treptow, Lindenberg und Loitz in Generalpacht gehabt, und zwar in unmittelbarer Nachfolge seines Vaters Bleichert Peter, der ihnen von 1726 bis 1750 vorgestanden hatte. Beider Tätigkeit war nicht nur für den Fiskus von Nutzen, wofür die lange Pachtzeit von 1726 bis 1763 spricht, sondern auch für die Familie selbst. Denn bereits 1747 konnte Meyenn sen. mit königlicher Billigung die vorpommerschen Güter Mellentin, Dargen, Devickow, Balden, Neuhoff, Ahlbeck etc. für 69 000 Taler von dem Kammerherrn Müller von der Lühne erwerben. 1761 erstand Kriegsrat Peter Ernst Meyenn außerdem noch die Güter Wodarg und Werder vom schwedischen Major von Walsleben, der sie wegen der Schulden von 66 180 Talern nicht halten konnte, für zusammen 104 150 Taler. Darüber hinaus besaß Meyenn jun. in Mecklenburg noch sieben Güter,

873 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. S, Nr. 53.

874 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. K, Nr. 40.

875 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13-1, lit. K, Nr. 30; I, Rep. 125, Nr. 2521.

erworben mit dem Vermögen eines in hessischen Militärdiensten verstorbenen Onkels, für weitere 270 000 Taler. Es waren anscheinend diese beeindruckenden Zahlen, die Friedrich II. dazu bewogen, Peter Ernst Meyen am 17.2.1768 samt seinen Leibeserben in den Adel zu erheben.⁸⁷⁶

Meyenn war mit seinem Antrag zweifellos auch deshalb erfolgreich, weil sein Gesuch in die schwierigen Nachkriegsjahre fiel, in der wirtschaftliche Erfolge besonders honoriert wurden, und weil er zuvor Generalpächter gewesen war. Denn einem anderen vermögenden Gutsbesitzer wurde 1751 die Standeserhöhung versagt. Als Johann Friedrich Alburg, Besitzer der Güter Dieskau und Lochau im Saalkreis, nämlich um den Adel bat, lehnte Friedrich II. am 13.11. d.J. das Gesuch mit der Bemerkung ab, der alleinige Besitz adliger Güter mache noch keinen Edelmann aus, dieser Stand könne *nur durch den Degen und große Meriten* erworben werden.⁸⁷⁷ Bei anderen Gelegenheiten, so bei Meyenn, war hiervon freilich nicht die Rede.

Im Falle von Matthias Friedrich Meyer war neben dessen Militärdienst v.a. der Umstand günstig, daß er nachweislich über 40 000 Taler, die seinen Kindern gehörten, aus England in die Monarchie zog und mit ihnen verschiedene Güter in Lauenburg erwarb. Der ehemalige Rittmeister vom Husaren-Regiment von Seidlitz gab am 27.2.1771 an, mit jenem Kapital die Güter Prebendow und die Hälfte von Zelasen für 11 000 Taler gekauft, Entzau, Lissau und Tadden für 20 000 Taler erhandelt und alle Güter bar bezahlt zu haben. Für ihn sprach weiter, daß die Verkäufer, darunter ein von Wussow und ein von Weydenberg, von dem Erlös ihrerseits neue Liegenschaften erworben hatten. Außerdem will Meyer noch 5 833, 1 500 und 2 500 Taler als Hypothekenkredite an hinterpommersche Adlige vergeben haben. Damit wäre er dem Reskript vom 1.6.1770 nachgekommen und hätte nicht nur jene 40 000 Taler ins Land gebracht, sondern nachweislich auch angelegt. Am 3.4.1771 bekam Matthias Friedrich Meyer deshalb den gewünschten Adelsbrief.⁸⁷⁸

4.4. Titelvergabe, Rangfragen, Dienstalter, Befähigung

Friedrich II. hat sich mehrfach dahingehend geäußert, bei Zulagen, Beförderungen, Umsetzungen in erster Linie auf Geschick, Fleiß und Befähigung des Betreffenden und weniger auf die Anciennität zu sehen. In gleicher Weise waren ihm Konflikte über Rangfragen suspekt. Als es im Dezember 1748 einen solchen Rangstreit zwischen den zu Dienstgeschäften in Berlin weilenden Kammerpräsidenten C.W. von Platen, G.W. von Aschersleben und A.S. von Loeben gab, ließ der Monarch ersteren wissen, er *hasse* derartige *Rangstreits unendlich*. Er schätze die Beamten nicht nach ihrem Dienstalter, son-

876 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13, lit. M 52 o; L. von Zedlitz-Neukirch, Neues preussisches Adels-Lexicon oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der der preussischen Monarchie ansässigen ... adeligen Familien, 6 Bde., Leipzig 1836-1839, hier Bd. 1, S. 45. Siehe zur Familie Meyenn auch die lückenhaften Angaben in Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Briefadeligen Häuser, 27. Jg. (1935), S. 411.

877 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 389 RS.

878 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13, lit. M 52 q. Er hatte eventuell eine Danziger Kaufmannstochter zur Frau, die ihrerseits englische Forderungen besaß.

dern nach Geschick und Treue.⁸⁷⁹ Auf einer ähnlichen Linie lag seine Ablehnung von Anwartschaften auf bestimmte Ämter sowie die Absicht, keine Prädikate mehr zu vergeben. Eben deshalb bestimmte er am 20.10.1748, daß der neue Oberempfänger der Stettiner Obersteuerkasse nicht mehr den Titel Kriegsrat und auch kein Sitz- und Stimmrecht in der pommerschen Kammer bekommen sollte, Vorrechte, die sein Amtsvorgänger noch gehabt hatte. Grundsätzlich hieß es in dem Reskript dann, er wolle keine Prädikate mehr verleihen, sofern damit nicht die dem Titel gemäße Arbeit und ein entsprechendes Gehalt verbunden sei.⁸⁸⁰

Am 13.6.1749 kam er auf die Problematik zurück, nachdem ihm zuvor Minister von Blumenthal eine Person namens Krause zum Titular-Kriegsrat bei der pommerschen Kammer vorgeschlagen hatte.⁸⁸¹ In der Resolution wurde ersterem mitgeteilt, der König *liebe* solche Bestellungen von überzähligen Offizianten ohne Gehalt gar nicht *noch goutiere* er, daß Leute Titel ohne wirkliche Besoldung und Arbeit bekommen würden, weil sie den angestellten Beamten meist nur zur Last fielen. Außerdem glaubten die Überzähligen, sie könnten sich *von vielen Dingen, welche denen Salarirten obliegen, dispensieren*, weil sie nicht in Lohn und Brot stünden. All das wäre aber dem königlichen Dienst hinderlich und schädlich. Überdies meinte der Monarch, daß die pommersche Kammer hinreichend mit Räten besetzt wäre. Wenn diese nur mit dem nötigen Fleiß und Einigkeit arbeiteten, bedürfe es keiner überzähligen Kriegsrate.⁸⁸²

Seine grundsätzliche Haltung zu einem speziellen Aspekt dieser Frage brachte der Monarch noch einmal am 21.4.1751 gegenüber Fürst Moritz von Anhalt-Dessau zur Sprache. Dieser hatte zuvor immediat darum gebeten, dem damaligen Beamten des Mindener Amtes Hausbergen das Prädikat Kriegsrat zu verleihen. Friedrich II. bedauerte es, dem Gesuch nicht entsprechen zu können und meinte, ein *leerer Titel* nütze dem Beamten nichts, würden sich seine materiellen Umstände dadurch nicht verbessern. Umgekehrt habe er aus *einigen Vorfällen* bemerkt, daß Beamte, denen ein solches Prädikat verliehen worden sei, sich anschließend gegenüber der Kammer *widerspenstig* zeigten. Sie wären nämlich der Ansicht, aufgrund ihres Prädikats hätte die Behörde ihnen gegenüber jetzt *weniger Autorität*. Überdies käme es zu *familiaritaeten* zwischen Beamten und Kollegiumsmitgliedern, die von Nachteil für das königliche Interesse und für die Ordnung in der Kammer seien.⁸⁸³

Auf eine andere Seite des Problems kam der Monarch am 24.4.1751 gegenüber Minister H.C. von Katte zu sprechen. Zunächst lehnte er dessen Bitte ab, einem namens Krause das Prädikat Regierungsrat zu gewähren. Und zwar deshalb, weil wie allgemein bekannt wäre, *Ich die Unterthanen hiesiger Provinzzen nicht durch dergleichen unnütze titul von ihren Vermögen geschwächt wissen will: Daferne Ihr aber Gelegenheit finden solltet, einige außerhalb Landes befindliche bemittelte Leuthe und die sonst von guter*

879 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 36, fol. 331.

880 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 36, fol. 183.

881 Möglicherweise handelte es sich bei diesem um den späteren Finanzrat, der damals als Rechnungsrat bei der Stettiner Kammer stand.

882 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 247 RS bis 248.

883 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 184; dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 144.

*Herkunft und reputation seynd, dahin zu vermögen, daß selbige bey Mir um einen Titul von Cammerherrn oder sonst andern dergleichen Character gegen eine beträgl. Offerte zur Chargen Casse, ansuchten, so wird Mir solches lieb seyn, und werde Ich deren Gesuch darunter nach Möglichkeit favorisiren.*⁸⁸⁴ Abschließend wies er darauf hin, daß Minister (von) Marschall in dieser Beziehung *besonders glücklich* gewesen sei, konnte er doch *dergleichen Subjecta auf eine convenable Weise* auffinden und dadurch der Chargenkasse *manchen considerablen Zugang* verschaffen.

Aber selbst in dieser Frage war die friderizianische Politik nicht konsequent, finden sich Ausnahmen von der Regel. So billigte der Monarch am 9.7.1751 den Vorschlag Minister (von) Bodens, dem magdeburgischen Canonicus Eversmann das Prädikat Kriegs- und Domänenrat zu verleihen, mit dessen Hilfe letzterer eine vorteilhafte Partie in Braunschweig machen wollte. Trotz der Einschränkung, Eversmann das Patent nur dann auszuhändigen, wenn er Belege für die geplante Heirat vorlegen könne, verstieß Friedrich II. neuerlich gegen eine kurz zuvor fixierte Orientierung. In die gleiche Richtung zielte seine Resolution vom 28.6. d.J. an das Generaldirektorium, wonach der Grenadier Christian Wilhelm Kemmerich das Prädikat Kriegs-Commissar erhalten sollte.⁸⁸⁵ Andererseits lehnte der Monarch am 17.12.1751 den Antrag des pommerschen Regierungsarchivars Steobanus ab, der um das Prädikat Hofrat gebeten hatte. Er begründete die Weigerung damit, daß das Prädikat Hofrat der Charge Archivar unangemessen wäre. Selbst die Offerte von Steobanus, 200 Taler an die Chargenkasse zu bezahlen, konnte den König nicht zum Einlenken bewegen. Vielmehr stellte Friedrich II. fest, *weil es die gute Ordnung mit sich bringt, daß jeder den Character von derjenigen Charge führe, welche er würckl. bekleidet, und daß also ein Archivarius auch keinen andern Titul als den Nahmen des Archivarii, der ihm gantz und gar nicht schimpflich ist, haben soll.*⁸⁸⁶

Als inkonsequent muß ebenfalls die königliche Haltung gegenüber dem jungen F.C.F. von Werdeck bzw. den altmärkischen Ständen Anfang 1751 bezeichnet werden. Zunächst scheint Friedrich II. gewillt gewesen zu sein, die Bitte des Sohnes des verstorbenen Generalmajors von Werdeck zu erfüllen. Dieser hatte darum ersucht, ihm das Prädikat Landrat zu gewähren, auch wollte er durch altmärkische Landräte in die Funktion eingeführt und für einschlägige Arbeiten gebraucht werden. Der Monarch wandte sich daraufhin am 19.2.1751 an den altmärkischen Landesdirektor von Jagow, schrieb diesem das Gesuch zu, meinte, er kenne den Supplikanten nicht, wisse nicht, ob er ein Mann von *Génie* und *Capacité* sei und bat um ein Gutachten. Der Landesdirektor lehnte am 26.2. d.J. den Antrag ab, nicht zuletzt deshalb, weil er dadurch das Wahlrecht der Ritterschaft eingeschränkt sah. Der Monarch folgte am 7.3. diesem Votum und betonte, gleich anderen Kreisen sollte auch die altmärkische Ritterschaft bei Vakanzen das Recht haben, einen neuen Landrat zu wählen und dem Kabinett zu präsentieren. Im übrigen vertraute er darauf, daß sie nur geeignete Subjekte in Vorschlag bringen würde.

884 Ebda., fol. 190.

885 Ebda., fol. 282, fol. 298. Nachdem Eversmann im August 1751 die Ehestiftung abgeschlossen hatte, bekam er das Prädikat: fol. 385 RS.

886 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 557 RS.

Am gleichen Tage ging dem jungen von Werdeck ein abschlägiger Bescheid zu, in dem es u.a. hieß, sein Gesuch bedeute eine Art Anwartschaft, ohne besondere Umstände würde der König jedoch keine Adjunktionen gewähren. Zudem sollte die Ritterschaft aller Kreise die Freiheit behalten, die Landräte selbst zu wählen. Eine solche Resolution hätte freilich bereits im Februar ergehen können, mußte dafür kein Gutachten von Jagows eingeholt werden. Wenn auf ein neues Immediatgesuch Friedrich Carl Ferdinand von Werdecks vom 14.3. diesem fünf Tage später dann doch das gewünschte Prädikat verliehen wurde, dann hing das unzweideutig mit dessen Vater zusammen.⁸⁸⁷ Danach wollte Friedrich II. der Familie des bei Czaslau gefallenen Generals eine Wohltat erweisen, ursprünglich mit Zustimmung der altmärkischen Ritterschaft, ggf. aber auch gegen deren Einwände. Eventuell meinte er auch, Titel wie Einbeziehung in die landrätlichen Geschäfte bedeuteten keine Einschränkung des verbrieften Wahlrechtes der Stände. Auf alle Fälle zeigte sich einmal mehr, daß angesichts spezifischer Konstellationen (Rücksichtnahme auf bestimmte Personen, Familien, besondere Umstände) scheinbar unumstößliche Grundsätze bedenkenlos beiseite geschoben wurden.

Die schwankende Haltung des Königs in der Frage der Titelvergabe erhellt noch aus zwei weiteren Gesuchen vom Frühjahr 1751. Als der halberstädtische Kammerauskultor Hecht damals um das Prädikat Kriegsrat bat, ging ihm am 1.4. d.J. ein abschlägiger Bescheid mit der Bemerkung zu, ohne die Benennung wichtiger Gründe würden keine derartigen Titel mehr vergeben. Hingegen erhielt am 8.4.1751 der Stettiner Regierungsreferendar von Pabstein den gewünschten Abschied mit dem Prädikat Regierungsrat. Angeblich hatte dieser in seiner Supplik besondere Umstände namhaft machen können, die den Landesherrn überzeugten.⁸⁸⁸

Einen weiteren Aspekt des Problems sprach Friedrich II. am 7.11.1771 an. Zuvor hatte ihm F.W. von der Schulenburg darüber berichtet, daß die Teilung der Gemeinheiten im Herzogtum Magdeburg einen guten Fortgang nehme, maßgeblich geschuldet der Tätigkeit des Kriegs- und Domänenrates J.G.L. Diederichs. Dieser sollte auf Antrag des Ministers daher mit dem Prädikat Geh. Kriegsrat belohnt werden. Der König verwarf den Vorschlag mit der spöttischen Bemerkung, Indiz für seine Geringschätzung derartiger Titel, bei dieser *Art von Geschäften* gebe es *nichts geheimes zu rathen*. Anschließend meinte er jedoch, wenn sich Diederichs weiter auszeichne, könne er bei Gelegenheit zum Direktor befördert werden. D.h. der Rat sollte nicht mit einem leeren Prädikat, sondern mit einer Beförderung bedacht werden, was sowohl für ihn wie für die Verwaltung, der es des öfteren an befähigten Direktoren mangelte, von Vorteil gewesen wäre.⁸⁸⁹

Am 18.4.1773 verwarf der König den von Minister von der Schulenburg unterstützten Antrag, anlässlich der Heirat des magdeburgischen Oberamtmanns Honig diesem das Prädikat Kriegsrat zu verleihen. Er begründete seine Position damit, wonach im Land *etablierte Titel und Würden*, um sie *nicht verächtlich zu machen*, nur an Personen mit Mériten

887 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 70 RS, 99 RS, 116; II, Kurmark, Bestellungen, Tit. VII, Nr. 4, vol. II, III.

888 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 133 RS, fol. 144.

889 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 399. In den Genuß einer Beförderung kam der Beamte jedoch nicht, er bekam lediglich nach dem Regierungswechsel von 1786 das Prädikat Geh. Kriegsrat.

vergeben werden sollten. Und die Heirat Honigs lieferte seiner Ansicht nach keine Handhabe für ein solches Prädikat.⁸⁹⁰ Zwar war die eheliche Verbindung tatsächlich kein Grund, dafür hatte sich Honig als Generalpächter sehr wohl Verdienste erworben, wovon nicht zuletzt das Prädikat Oberamtmann zeugte. Andererseits hatte Friedrich II. bei anderen Gelegenheiten im Zusammenhang mit Heiraten diverse Titel verliehen, v.a. dann, wenn die Braut ein größeres Vermögen aus dem Ausland in die Monarchie mitbrachte, zudem führten nicht wenige Amtmänner aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Verdienste den Titel Kriegerat, genannt seien nur Sydow in Vorpommern, Crüger auf Hanseberg, Meyenn in Pommern, Lüders in der Neumark, Schlemmer in Westpreußen.

Nicht selten geriet der König durch die Neubesetzung von Ämtern oder Beförderungen in unliebsame Situationen, weil sich Beamte benachteiligt glaubten, um angebliche Vorrechte fürchteten oder sich um ihren Ruf sorgten. Konnten die einen mit der Drohung der Kassation zur Ruhe gebracht werden, wurden andere getröstet oder mit einer Zulage abgespeist. Die Berufung F.C. von Goernes in das Amt des aus eigenen Stücken ausgeschiedenen Ministers von der Horst führte am Jahreswechsel 1774/75 zu erheblichen Querelen unter den Finanzräten des V. Departements. General-Handelskommissar von Knyphausen, zweifellos ein Mann von Verstand und Mériten, fühlte sich übergangen, wollte unter dem neuen Minister nicht dienen und nahm im Januar 1775 seinen Abschied. Dessen Amt ging jetzt an den bisherigen Geh. Legationsrat A.H. von Borcke in Dresden, wodurch sich Finanzrat Tarrach zurückgesetzt glaubte. Als dieser daraufhin im Kabinett intervenierte und den Vorrang vor dem neuen Handelskommissar forderte, wurde er am 20.1.1775 vom König mit der Bemerkung zurückgewiesen, wonach es unter den Räten eines Kollegiums keinen Rang gebe.⁸⁹¹

Als im Herbst 1775 der preußische Provinzialminister V. von Massow starb, meldeten auf das vakante Amt auch Beamte einen Anspruch an, die sich ob ihrer nachlässigen Arbeit nicht unbedingt der Gunst des Monarchen erfreuten. Zu ihnen gehörte der kurmärkische Kammerpräsident von Siegroth, der in den vorausgegangenen Jahren wiederholt scharf kritisiert und sogar mit der Ablösung bedroht worden war. Dieser formulierte seine Anwartschaft offenbar absichtlich unklar, denn Friedrich II. wußte mit dem Gesuch zunächst nicht viel anzufangen und betonte, es gebe keinen Rang unter den *Financiers*. Anschließend verwies er jedoch am 1.11. auf seine Rechte als Landesherr und die Praxis seines Vaters. *Dieser habe die Freyheit gehabt zu Ministers Leute zu choisiren u. zu ernennen, die Ihm gefallen, Ich glaube daher dieser Freyheit doch wohl auch zu haben, u. zu Ministers machen zu können die Mir gefällig sind. Ihr werdet also sehr wohl thun, Euch deshalb zu beruhigen, da Ich keinen Rang bey den Financiers gestatte, u. vielmehr Euch angelegen seyn laßet, Euren Dienst ferner mit aller Exactitude wahr zu nehmen ...*⁸⁹² Und als wenige Wochen später ein Rangstreit zwischen dem Berliner Stadtpräsidenten Philippi und dem Geh. Rat Ransleben ausbrach, bedeutete Friedrich II. dem ersteren sein Mißfallen und meinte, er habe dafür keinerlei Verständnis. Es handle sich hier um Nichtigkeiten.

890 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 73, fol. 110.

891 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 23.

892 Ebda., fol. 737.

Z.T. wurde die Titelvergabe auch mit dem Hinweis auf unliebsame Weiterungen abgelehnt, so geschehen am 1.8.1777 mit den Antrag des Ministers von Reuss, dem Rentmeister Baer das Prädikat Kriegsrat zu verleihen. *Ich muß Euch aber darauf zu erkennen geben, daß das immer nichts ist, und nicht alle Leute Krieges Rätthe seyn können. Sind sie das, dann wollen sie Geheime Rätthe werden, und (sind) sie Geheime Rätthe, so wollen sie Ministres werden; wo soll das zuletzt damit hin. Überdem so sind schon solche Menge Leute, die den Character haben, daß deren zu viele sind. Ein Krieges Rath hat Sitz und Stimme in der Cammer, und ein Cassirer hat mit seiner Casse zu tuhn.*⁸⁹³

Nach dem Tod des Ministers und Ober-Hofmarschalls Heinrich IX. Graf von Reuss wählte die kurmärkische Landschaft ihren bisherigen zweiten Direktor A.L. von Arnim zu dessen Nachfolger als ersten Direktor. Anschließend bat sie darum, diesen ebenfalls zum Minister zu ernennen, welches Ansinnen der Monarch schroff zurückwies. Er ließ die Deputierten am 13.10.1780 wissen, dies gehe nicht an, *denn wenn S.K.M. bey der Sache einen Minister haben wollen, so werden Sie Höchstselbst ihnen schon einen setzen; aber gewählt kann der nicht werden.*⁸⁹⁴ D.h. er lehnte sowohl die Wahl eines Ministers ab als auch das ständische Ansinnen, ihm die Ernennung eines solchen vorzuschreiben. Der verstorbene Graf von Reuss war 1752 zunächst zum Justizminister ernannt worden und erst ein Jahr später zum Landschaftsdirektor avanciert. Zwar hatte damit fast drei Jahrzehnte lang ein wirklicher Minister an der Spitze der Landschaft gestanden, einen Anspruch auf den Titel Minister hatte der erste Direktor jedoch nicht, insofern war die Zurückweisung der Stände berechtigt und erwünscht. Als am 25.6.1781 A.L. von Arnim mit Hinweis auf sein Amt bei der Landschaft selbst um das Prädikat Minister bat, gab ihm der Monarch einen Tag später zu verstehen, *daß die Sachen der Landschaft mit den Staats Sachen nicht was zu thun haben; das sind Sachen, die der Provintz angehen, aber nicht den Staat.*⁸⁹⁵ Der Landschaftsdirektor suchte am 7.1.1783 um Sitz und Stimme im Generaldirektorium nach, wurde aber neuerlich zurückgewiesen. Am Tag darauf ging ihm nämlich der Bescheid zu, *daß Ihr ja mit dem Directorio nichts zu thun habt, denn das sind gantz andere Sachen, die da bearbeitet werden, die Euch nichts angehen; Ihr habt das Directorium bey der Landschaft, und seyd der Erste Director da, das bleibt Ihr auch nach wie vor, aber im General Directorio könnet Ihr nicht zugleich seyn, das geht nicht an.*⁸⁹⁶

Eine ähnliche Zurückweisung hatte Minister F.C. von Goerne im Herbst 1779 erfahren, als er sein Ressort nach dem Ableben F.W. von Derschaus durch die Übernahme des Postdepartements vergrößern wollte. Friedrich II. wies am 27.10. die Ambitionen des Seehandlungschefs ziemlich barsch zurück. In der Ordre hieß es u.a., *habt Ihr ja mit Eurem ietzigen Departement schon genug zu thun, wenn Ihr dem wollet ordentlich vorstehen, und keine Windbeuteleyen machen ... und außerdem ... bin Ich gewohnt, zu den Bedienungen solche Leute auszusuchen, die Ich gebrauchen kann, und vergebe Ich solche nach Meinem Sinn, und hat kein Mensch davon Praetension zu machen, sondern das dependiret ledig-*

893 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 77, fol. 68 RS.

894 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 647.

895 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 462. Und auch ein drittes Gesuch von Arnims verwarf der Regent am 30.6.1781.

896 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 25.

*lich von Mir allein.*⁸⁹⁷ D.h. Friedrich II. wollte derartig hohe Ämter selbst und ohne Mitsprache bzw. Rücksichtnahme auf potentielle Kandidaten vergeben sowie Beamte einsetzen, die seinen Intentionen am besten nachzukommen versprachen. Außerdem war er damals trotz gegenteiliger Beteuerungen und trotz der Vergabe kommissarischer Aufträge mit der Tätigkeit F.C. von Goernes unzufrieden und verlangte von diesem eine exakte Erfüllung seiner ministeriellen Pflichten.

Nach der Ablösung des zweiten Kammerdirektors G.C. Lucius in Glogau Anfang Oktober 1782 meinte der dortige erste Direktor C.W. von Prittwitz, der vakante Posten müsse nicht wieder besetzt werden. Provinzialchef und Kabinett folgten seinem Vorschlag jedoch nicht. Offenbar wollte von Prittwitz der Kammer allein vorstehen und fürchtete um seine Vorrechte. Am 2.10. d.J. wurde dem Bittsteller bedeutet, die Provinz sei zu groß, weshalb die Ansetzung eines zweiten Direktors unumgänglich. Auch könne ihm nicht das gewünschte Prädikat Präsident verliehen werden. Zugleich erhielt er jedoch die Versicherung, in seinen Rechten nicht beeinträchtigt zu werden. Infolgedessen bekam der neue Direktor C.W. von Bismarck am 9.10.1782 nicht das Prädikat Geheimer Rat.⁸⁹⁸

4.5. Heiraten

Im September 1751 bat ein von Puttkammer aus Pommern darum, eine Verwalterstochter heiraten zu dürfen, die ihm die Wirtschaft führte und mit der er bereits einige Kinder hatte. Friedrich II. lehnte das am 21.9. d.J. kategorisch ab. Gegenüber Minister von Dankelman verwies er auf das Edikt von 1739, wonach derartige unanständige Heiraten ausdrücklich untersagt seien und betonte, hierbei müsse es sein Verbleiben haben. Der Supplikant wäre deshalb ein für allemal abzuweisen.⁸⁹⁹ Stand Friedrich II. Heiraten von adligen Offizieren generell skeptisch gegenüber, weshalb er häufig seinen Konsens verweigerte, fiel sein Votum bei Verbindungen mit Bürgerlichen noch entschiedener aus. So hatte er am 17.12.1767 Generalmajor von Wolffersdorff, der für einen Offizier seiner Einheit vorstellig geworden war, sein Mißfallen darüber zu verstehen gegeben, *daß Meine Officiers Bürger-Töchter, als wodurch selbige nur in Connexion mit vielen schlechten Leuthen kommen, heyrathen.* Dennoch bekam der Grenadier-Capitain von Raabe damals die gewünschte Permission zur Heirat mit einer gebürtigen Wegnern; freilich nur unter dem Vorbehalt, daß er sich mit einem adligen Gut in der Monarchie ansässig mache.⁹⁰⁰ Einmal mehr rückte Friedrich II. von einer seiner Maximen ab, wenn es dafür mehr oder weniger triftige Gründe gab. In diesem Fall handelte es sich bei dem Capitain um einen Ausländer, der durch seine Heirat in Preußen heimisch gemacht werden sollte.

897 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1100.

898 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 938, S. 961.

899 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 313 RS. Das Edikt von 1739 findet sich bei Mylius, CCM, Continuatio, 1737 bis 1740, hier Sp. 251 bis 154: Edikt vom 8.5.1739 wider allzu ungleiche Heiraten derer von Adel. Bestimmt Ausnahmen wollte der König danach jedoch zulassen, etwa, um adlige Güter von Schulden zu befreien.

900 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 405.

Als sich Mitte 1780 der Stabs-Capitain von Heugel vom Regiment Prinz Friedrich von Braunschweig unter Vermittlung seines Onkels, des Grünberger Landrates von Stentzsch, bemühte, die königliche Erlaubnis zu seiner Ehe mit einer bemittelten Bürgerlichen zu bekommen, wurde er von Friedrich II. scharf kritisiert. Fiel die erste Resolution noch ziemlich harmlos aus, so trug ihm das zweite Immediatgesuch einen gehörigen Rüffel ein. Und zwar hatte der Capitain die geplante Heirat damit zu begründen versucht, wonach er mit der Tochter des vormaligen Geh. Kämmerers Leining schon seit Jahren liiert sei, weshalb er *als ehrlicher Mann* die Verbindung nicht einfach aufsagen könne, außerdem habe ihr Vater Erbschaften im Reich zu erwarten.⁹⁰¹ Danach scheint der Offizier seiner Braut ein Eheversprechen gegeben zu haben und fühlte sich dadurch gebunden. Am 15.10.1780 ging ihm jedoch die Resolution zu, wonach dies nicht angehe. Er sollte sich *was schämen*, eine solche Heirat wäre *seines Standes nicht gemäß*. Weniger Bedenken hatte der Monarch hingegen bei derartigen Ehen von verabschiedeten Offizieren. Folglich bekam der frühere Capitain von Retzdorf zu Landschütz bei Guhrau den Konsens, allerdings verweigerte ihm der König die Legitimation der unehelichen Kinder aus dieser Verbindung.⁹⁰²

Selbst bei den aktiven Militärs gestattete Friedrich II. jedoch Ausnahmen, wenn etwa ein unbemittelter Offizier durch die Heirat mit einer Bürgerlichen seine materielle Lage auch im Interesse einer guten Dienstführung verbessern konnte. Eben deshalb bekam der Capitain C.G.A. von Unruh im Herbst 1780 die Erlaubnis, die Tochter des Bauinspektors Lehmann zu heiraten. Und zwar hatte ihm sein künftiger Schwiegervater das Geld für die Übernahme einer Kompanie vorgeschossen. D.h. ohne jenen Kredit wäre von Unruh nicht oder nur zu drückenden Bedingungen in der Lage gewesen, jenen wichtigen Karriereschritt zu bewerkstelligen.⁹⁰³ Mit Übernahme einer Kompanie stand seine weitere Laufbahn indes auf sicherem Boden, ein Umstand, dem der König Rechnung trug. Bereits im November 1769 hatte der Capitain von Normann vom Regiment von Czetztritz die Erlaubnis bekommen, ein Fräulein Gloxin auf Wusterwitz zu heiraten. War sein erstes Gesuch vom König abgelehnt worden, bewirkte der Hinweis auf das beträchtliche Vermögen der Braut ein gegenteiliges Votum.⁹⁰⁴

Ähnliche Umstände lagen dem Gesuch des Sekonde-Leutnants von Below im Mai 1782 zugrunde. Dieser bat Friedrich II. um den Konsens zur Heirat mit einer Tochter des Kriegsrates Dieterich. Der Offizier machte in seinem Antrag ausdrücklich darauf aufmerksam, nur so nach 14 Dienstjahren seine *Glücksumstände* verbessern und seinem *Adelsstand entsprechend leben* zu können.⁹⁰⁵ Allerdings fand sein Gesuch kein Gehör, wurde von Below am 23.5.1782 mit der Aufforderung abgewiesen, er solle eine Adlige heiraten. Nachteilig für ihn wirkte sich offenbar sein Status als Subalternoffizier aus, mußte der König nicht wie im Falle von Unruhs auf den Stand eines Kompaniechefs Rücksicht nehmen. Z.T. verweigerten bereits die Regimentskommandeure den gewünsch-

901 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 155, fol. 329.

902 Ebda., fol. 71 RS.

903 Ebda., fol. 374.

904 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 256.

905 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 159, nicht paginiert.

ten Heiratskonsens, womit sie den königlichen Wünschen nachkamen, in Einzelfällen eventuell auch aus persönlichen Motiven handelten. So wandte sich im Frühjahr 1790 der Leutnant von Krosigk vom Regiment von Schwerin an das Kabinett und bat um die von seinem Vorgesetzten verweigerte Erlaubnis. Zur Begründung führte er aus, der Tochter des Berliner Geh. Oberrevisionsrates Krüger ein Eheversprechen gegeben zu haben, das er auch einlösen wolle. Zudem wäre seine zukünftige Braut vermögend und dadurch in der Lage, seine Umstände merklich zu verbessern. Von Erfolg war aber auch seine Immediatsupplik nicht.⁹⁰⁶ Nachdem sein Regimentschef jedoch erklärt hatte, keine Einwände gegen die Verbindung zu haben, bekam von Krosigk offenbar den Konsens. Z.T. mag es bereits der Hinweis auf die Mitgift bzw. das Vermögen bürgerlicher Bräute gewesen sein, der das Kabinett zum Einlenken bewog. So erhielt am 19.2.1791 der Leutnant von Schwichow vom ersten Bataillon Garde die Erlaubnis, die einzige Tochter des Breslauer Kommerzienrates Rummel zu heiraten, welche allein ein mütterliches Vermögen von 30 000 Talern besaß.⁹⁰⁷

Am 29.5.1749 sprach sich Friedrich II. mit einer charakteristischen Begründung gegen das Heiratsgesuch eines Majors von Manstein vom schlesischen Regiment des Generals von Schwerin aus. Dieser wollte eine von Braun heiraten, die eine Mitgift von 6 000 Talern besaß. Der König rechnete seinem Offizier vor, daß sich durch diese Verbindung seine materiellen Umstände nicht wesentlich verbessern, da ihm dieses Kapital pro Jahr ganze 300 Taler einbringen würde. Und davon könne er, weil der Major von Haus aus unvermögend war, keine Familie ernähren. Als Stabsoffizier müsse er jedoch seine Frau standesgemäß unterhalten. Und dafür benötige er die Interessen von wenigstens 15 000 Talern, also 750 im Jahr. Durch die angestrebte Heirat könne er folglich seine Situation nicht verbessern, diese würde sich vielmehr noch verschlechtern. Friedrich II. forderte den Major indirekt und General von Schwerin unmittelbar auf, von dieser Ehe Abstand zu nehmen und sich nach einer besseren Partie umzusehen.⁹⁰⁸

In eben der Weise argumentierte der Monarch am 4.3.1751 gegenüber einem Leutnant von Bredin vom Regiment von Lehwaldt, der ein Frl. von Portugall heiraten wollte, welche ein Vermögen von 8 000 Talern besaß. Friedrich II. bezeichnete dieses Kapital als kaum hinreichend für den Unterhalt der Frau, es wäre jedoch völlig unzulänglich, um seine Lage zu verbessern. Der Leutnant wurde daher angehalten, sich diese Heirat ganz aus dem Sinn zu schlagen.⁹⁰⁹ Mag eine Mitgift von 6, 8 oder 10 000 Talern für einen Gutsbesitzer mit jährlichen Revenuen von wenigstens 500 Talern eine beachtliche Summe dargestellt haben, geeignet u.a. für Meliorationen, mit denen die Erträge weiter gesteigert werden konnten, stellte sich die Situation für eine untere oder mittlere Offizierscharge somit anders dar. In den Augen des Königs genügte ein solches Heiratsgut für einen Leutnant, Capitain, Major angesichts von deren mäßigen Bezügen kaum.

Ebenfalls auf Ablehnung stieß das Gesuch eines Leutnants von Trosch, der im Sommer 1749 um Konsens zur Ehe mit der Kaufmannstochter Reinecke gebeten hatte. Gegenüber

906 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 319, dazu auch Nr. 172, unpaginiert.

907 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

908 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 219.

909 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 94 RS.

dessen Chef machte Friedrich II. zwei Gründe für seine Weigerung geltend. Zum einen sollten Subalternoffiziere grundsätzlich nicht heiraten, es sei denn, sie konnten gravierende Umstände vorbringen. Und zum anderen sollten Offiziere keine Töchter von Kaufleuten heiraten, weil hierdurch dem Handel Kapital entzogen würde.⁹¹⁰ Der unterschiedliche Stand trat für ihn hinter diesen beiden Aspekten zurück. In anderen Fällen wies der Monarch seine Regimentschefs sogar an, den Offizieren den Umgang mit Frauen im heiratsfähigen Alter zu untersagen bzw. sie an einen anderen Ort zu versetzen, sollten sie bereits einschlägige Beziehungen eingegangen sein. Die Ablehnung derartiger Ehen begründete Friedrich II. auf sehr unterschiedliche Weise, wobei er mal diesen, mal jenen Moment in den Vordergrund rückte. Spielte bei Kaufmannstöchtern, wie oben gezeigt, der unterschiedliche Stand keine oder nur eine nachgeordnete Rolle, kam er bei anderen Gelegenheiten gerade hierauf zu sprechen. So verwehrt der Landesherr am 20.1.1751 dem Leutnant von Kalkreuth vom Regiment Markgraf Carl die erbetene Erlaubnis zur Ehe mit einer Tochter des Küstriner Kriegsrates Lüder(s) mit dem Hinweis, er wünsche keine Heiraten von Subalternoffizieren und wäre besonders gegen *solche ungleichen parties*.⁹¹¹

In seinen letzten Lebensjahren verweigerte der Monarch dann selbst den Konsens, wenn es sich bei der Braut um eine sehr bemittelte Bürgerliche handelte. Zum einen hing das damit zusammen, daß der Aspekt der Erhaltung des ersten Standes und dessen Dienstpflicht im Heer jetzt für ihn Priorität besaß, andererseits dürfte dies auch Ausdruck seiner gewachsenen Menschenverachtung gewesen sein. Als am 29.6.1785 nämlich Generalmajor von Bornstedt um Heiratsurlaub für den Leutnant von Puttlitz aus seinem Regiment bat, ging dem Supplikanten einen Tag später dieser Bescheid zu: *daß das nichts nutze ist, wenn ein Edelmann ein Bürger Mensch heyrathet und wenn auch der v. Puttlitz 12 oder 15/m Thaler mit dem Mensch mit krieget, so wird er nachher den Abschied nehmen; Es kömmt also damit nichts heraus; Ueberdem verderben sie den Adel, das gar kein alter Adel mehr bleibt, und bey diesen Umständen bin Ich nicht gesonnen, den Consens zur Heyrath mit ein Bürger Mensch zu accordiren*.⁹¹²

Auf den Zusammenhang von Einkommen und standesgemäßer Lebensführung machte Friedrich II. 1783 noch einmal gegenüber einem von Arenstorff zu Zühlen bei Rheinsberg aufmerksam. Dieser hatte zuvor in Immediatgesuchen um die Billigung der Heirat des Leutnants von Krahn vom Regiment Prinz Friedrich gebeten. Der König hatte zunächst seine Zustimmung verweigert, weil weder der Offizier noch die Braut eigenes Vermögen besaßen. Gegenüber dem Supplikanten begründete er das so: *denn Ihr werdet wohl wissen, daß ein Lieut. von seinem Tractament allein, keine Frau ernähren kann*. Nachdem von Arenstorff den Offizier jedoch zu seinem Erben eingesetzt hatte, entfielen diese Bedenken und von Krahn bekam am 10.7.1783 den gewünschten Konsens.⁹¹³

Gesuche von Privatpersonen, die unter ihrem Stand heiraten wollten, wurden ebenfalls des öfteren abgelehnt. So berichtete am 2.4.1776 Minister von Hoym über die Absicht des Breslauer Grafen von Schlippenbach, eine Tochter des verstorbenen Kaufmanns Merckel

910 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 37, fol. 412 RS.

911 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 25.

912 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 670.

913 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 561.

heiraten zu wollen. Nach einschlägigen Erkundigungen hatte der Graf bisher eine *liederliche Konduite* gezeigt, auch wäre er *Gott und der Welt unnütze*. Zudem wurde ihm nachgesagt, er versuche nur das Vermögen der auserkorenen Braut, deren Mutter ebenfalls gegen die Verbindung war, in seine Hände zu bekommen, um es durchzubringen. Am 9.4. d.J. versagte der König dem Supplikanten daher seinen Konsens mit dem Hinweis, die Heirat wäre seinem Stand nicht angemessen.⁹¹⁴ Nachdem sein erster Antrag vom König abgeschlagen worden war, erneuerte der Graf das Gesuch noch mindestens einmal und wies im Frühjahr 1777 ausdrücklich darauf hin, daß ihm sein Vater keine Mittel hinterlassen habe und er eine Versorgung benötige. Einen Erfolg hatte aber auch diese Supplik nicht.⁹¹⁵

4.6. Fremde in preußischen Diensten

Hierbei ist zunächst zwischen der Regierungszeit Friedrichs II. und den beiden letzten Jahrzehnten des altpreußischen Staates zu unterscheiden, sodann aber auch zwischen der Justiz- und der Kameralverwaltung. Generell scheinen in der Justiz auswärtige Landeskinder eine größere Rolle gespielt zu haben als im Kameralfach, und zwar in beiden Zeitabschnitten. Das mag zum einen an der Attraktivität des preußischen Justizdienstes nach den Reformen der Minister von Coccejii und von Carmer gelegen haben. Andererseits verfuhr Friedrich II. im Finanzfach Fremden gegenüber ungleich restriktiver als in der Rechtspflege. Hiervon zeugt ein Reskript von 1748. Hervorzuheben ist jedoch auch, daß in dem Maße, wie das Reservoir an gut ausgebildeten, adligen wie bürgerlichen Inländern wuchs, wie die zuständigen Minister mit Versorgungsgesuchen überlaufen wurden, spätestens seit den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts die Hürden für Fremde zunehmend höher wurden. Vielfach hieß er jetzt, Landeskinder sollten generell einen Vorrang vor der Anstellung von Ausländern haben, mußten letztere für eine Annahme eine bessere Eignung nachweisen als heimische Kandidaten.

Anfang Februar 1748 suchte Justizminister von Arnim darum nach, seinen Neffen, den Grafen von Solms-Sonnenwalde, als Auskultator bei einer Kammer anzustellen. Am 12.2. des Jahres ging ihm daraufhin ein Reskript zu, welches geradezu als eine Grundsatzentscheidung Friedrichs II. anzusehen ist. Dieser unterstrich darin nämlich, er wäre dem Antrag bereitwillig nachgekommen, wenn der Neffe seinen Wohnsitz in der Monarchie gehabt hätte. Das sei aber nicht der Fall. Dann heißt es weiter, der König sehe nicht gern Ausländer in seinen Diensten, zumal bei den Kammern.⁹¹⁶ Die Erfahrung habe ihn nämlich mehrfach belehrt, wonach solche nicht angesessenen Personen nach zwei bis drei Jahren die Finanzkollegien und auch das Land wieder verlassen würden. Sie hätten dann in ihrer Heimat bzw. außerhalb der preußischen Monarchie verschiedene Umstände *pro-*

914 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, fol. 295.

915 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 149, unpaginiert.

916 Anders verfuhr er dagegen im Heer und weniger rigide auch in der Justiz. Bereits am 6.11.1746 hatte sich der König gegen die Annahme Fremder in der Finanzverwaltung (Kammern) ausgesprochen: AB. Behörde, Bd. 7, S. 183.

poniert, die sie hier gesehen und erlernt haben, an deren Entdeckung bzw. Weiterverbreitung dem Monarchen jedoch nichts gelegen wäre.⁹¹⁷ D.h. im Unterschied zur Justizverwaltung, wo solches nicht zu befürchten stand, hatte Friedrich II. kein Interesse an der Popularisierung der durch die Kriegs- und Domänenkammern praktizierten Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik. Er war von deren Richtigkeit und Effizienz überzeugt und wollte die vermutete Überlegenheit der preußischen Finanzverwaltung, ein wichtiger Grund für den Aufstieg der Monarchie zur Großmacht wie den ausgeglichenen Staatshaushalt, gegenüber den Nachbarstaaten wahren. Tatsächlich scheint er dieses personalpolitische Prinzip im Kameralfach zeitlebens weitgehend beherzigt zu haben. Wurden Fremde eingestellt, so hatten diese bis ins hohe Alter hinein zu dienen bzw. beim Abschied einen Revers zu unterschreiben, der sie zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtete. Im Falle jenes Grafen von Solms kam der König seinem Justizminister entgegen und stellte ersteren bei der Breslauer Kammer an, wo er später zum Rat avancierte. C.G.H. Graf von Solms erwarb ein Gut in Schlesien und ließ sich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst hier nieder, womit der königlichen Intention Genüge getan war.⁹¹⁸

Gegenüber Finanzrat P.J. (von) Beggerow, der sich zuvor für zwei Brüder von Esselen eingesetzt hatte, machte der große König am 6.1.1750 noch einmal deutlich, daß er es gern sehen würde, wenn sich vermögende Ausländer in der Monarchie niederlassen, ihnen könne aber nicht ohne weiteres ein Amt anvertraut werden. Wenn Fremde in einem Justiz- oder Finanzkollegium angesetzt werden wollten, müßten sie sich zuvor *legitimieren*, ob sie die Eignung für den angestrebten Posten besäßen. Der Landesherr betonte außerdem, er sehe bei der Besetzung von Stellen *weniger auf große Vermögen*, sondern v.a. auf *Capacité, Droiture und Geschicklichkeit*. Wenn der von Esselen mit seinem Bruder ins Justizfach wolle, müßte er sich bei Justizminister von Cocceji melden und sich bei diesem über seine Eignung legitimieren, strebten beide ins Finanzfach, hätten sie sich ans Generaldirektorium zu wenden.⁹¹⁹

Im Spätsommer 1752 versuchte ein Graf von Zierotin aus dem mährischen Ullersdorf seinem jüngsten Sohn das Prädikat eines Breslauer Oberamtsrates zu verschaffen und wandte sich deshalb mit dem Hinweis an den Monarchen, der Sohn wolle sich in Schlesien ansässig machen, um sich der dortigen Familiengüter anzunehmen. Friedrich II. war geneigt, dem Vater entgegenzukommen und trachtete danach, die Familie nach Schlesien zu ziehen. Gleichwohl zeigte er sich nicht willens, die fixierten Kriterien für die Justizlaufbahn außer Kraft zu setzen. Er ließ daher am 13.9. d.J. über Minister von Münchow dem Supplikanten den Bescheid zugehen, wonach gemäß den einschlägigen Vorschriften der junge Graf sich zunächst über seine juristischen Kenntnisse examinieren lassen müsse. Bei einem guten Prüfungsergebnis stünde einer Vergabe des Prädikats Regierungsrat

917 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 35, fol. 104 RS. Siehe dazu den Teilabdruck in den AB. Behörde, Bd. 7, S. 454. Hier fehlt aber den konkrete Bezug sowie der Hinweis, wonach Graf von Solms wenig später in Breslau angestellt wurde.

918 GStA, I, Rep. 96, Tit. 436, S 5; biogr. Handbuch, T. 2, S. 960-961.

919 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 8; AB. Behörde, Bd. 8, S. 657. Großkanzler von Fürst hat 1774 einige der Bedenken geäußert, die gegen die Übernahme von Ausländern ins Justizfach sprachen: AB. Behörde, Bd. 16/1, S. 172-173.

nichts im Wege, auf ein Votum im Kollegium müßte der Sohn dagegen verzichten. Letzterer sollte zunächst einige Zeit als Referendar in Breslau arbeiten, zeige er Fleiß und Geschick, könnte er später ggf. auch wirklicher Rat werden.⁹²⁰ D.h. im Widerstreit zwischen der Gewinnung einer namhaften Familie und der Durchsetzung der Laufbahnkriterien entschied sich der Monarch für letztere.

Als sich Anfang 1774 ein von Kriegsheim aus Mecklenburg, der sich damals in Berlin aufhielt und vorgab, gute Kenntnisse von der Koppelwirtschaft zu haben, um das Amt eines Rates in einem Kammerkollegium bewarb, reagierte der König zurückhaltend. Er schrieb den Antrag seinem Minister von Derschau mit der Bemerkung zu, *Kriegsräte haben wir genug*, unzweifelhaft Indiz für die Fortschritte, die in den letzten drei Jahrzehnten bei der Ausbildung der Kameralbeamten gemacht worden waren. Andererseits wollte der Monarch auch keinen befähigten Fremden einfach abweisen. Der Ressortchef bekam daher den Auftrag, den Adligen zu examinieren, ob dieser vorzügliche Talente auf dem Gebiet der Landwirtschaft habe. In dem Falle würde sich auch eine Möglichkeit finden, den Supplikanten unterzubringen.⁹²¹

Offenbar versuchte Großkanzler von Goldbeck zu Beginn des 19. Jahrhunderts ebenfalls den Zugang von Ausländern zu den Kollegien zu erschweren bzw. die Ratsämter Einheimischen zu reservieren. Er konnte sich damit bei Friedrich Wilhelm III. jedoch nicht durchsetzen, der die Gewinnung meist überdurchschnittlich begabter Fremder für den Dienst als vorteilhaft ansah. Der Minister erwirkte lediglich die Ordre vom 23.5.1805, wonach künftig Ausländer, die in den preußischen Justizdienst wollten, nach dem dreijährigen Aufenthalt auf einer auswärtigen noch ein Jahr eine inländische Universität besuchen müßten, um sich mit der hiesigen Verfassung vertraut zu machen.⁹²²

Eine dem Zivildienst vergleichbare Entwicklung scheint es auch im Militär gegeben zu haben. War vor dem Siebenjährigen Krieg nahezu jeder ausländische Edelmann für das Offizierskorps willkommen, stiegen nach 1763 die an sie gestellten Anforderungen. Und besonders streng verfuhr der große König gegenüber Adligen, die zuvor im kursächsisch-polnischen Heer gestanden hatten, Ausdruck seiner negativen Erfahrungen im Siebenjährigen und Bayrischen Erbfolgekrieg, aber auch seiner grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber polnischen Edelleuten. Beispielhaft hierfür mag sein Verhalten gegenüber C.F.W. von Sack gen. Osten stehen. Dieser war zunächst ins polnische Heer eingetreten und bis zum Rang eines Majors avanciert. Durch die Heirat mit einer Tochter des polnischen Generals von der Goltz kam er in den Besitz eines Gutes im späteren Westpreußen und ließ sich der eigenen Aussage zufolge Ende 1772 von Finanzrat F.B. von Brenckenhoff dazu bewegen, den Abschied aus polnischen Diensten zu nehmen und ins preußische Zivildienst zu wechseln. Er amtierte von Ende 1772 bis 1775 als interimistischer Landrat im Kreis Nackel. Als dieser aufgelöst bzw. mit einem anderen Kreis kombiniert wurde, verlor

920 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 413-413 RS. Siehe dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 456-457.

921 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 143, fol. 131. Eben damals wurde der frühere mecklenburgische Kammerdirektor von Winnemer nach einer Prüfung Kriegs- und Domänenrat in Küstrin. Zu den Umständen seiner Ansetzung siehe AB. Behörde, Bd. 16/1, S. 122-123.

922 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 121, fol. 334.

er sein Amt und bekam ungeachtet mehrerer Immediatgesuche auch kein neues Amt als Landrat.⁹²³

Daraufhin suchte er um Aufnahme ins preußische Offizierskorps nach, wurde von Friedrich II. 1780 und 1781 indes brüsk abgewiesen. Hieß es zunächst, ein *polnischer Major zähle hier so gut wie nichts*, meinte der König im Januar 1781, von Sack habe im polnischen Heer nichts gelernt.⁹²⁴ Der geringste preußische Fähnrich wisse mehr, weil er im Unterschied zu dem Supplikanten an *Campagnen* teilgenommen habe. Auch könne er keinen Vorzug vor gedienten preußischen Offizieren bekommen.⁹²⁵ Ein weiteres Immediatgesuch des früheren Majors bewog den Monarchen dann dazu, Erkundigungen über seine Tätigkeit als Landrat einziehen zu lassen. Diese fielen abträglich für den Supplikanten aus, der 1774 Geld von westpreußischen Kantonisten genommen haben soll und deshalb zu einer fiskalischen Strafe verurteilt worden war. Eine Aufnahme ins preußische Heer kam daher nicht in Frage.

Bereits 1755 hatte der Landesherr aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen Skepsis gegenüber der weiteren Annahme junger ausländischer Edelleute als *Cadets* geäußert. Vorangegangen war die Fürsprache Minister von Gotters für einen jungen von Kriegsheim aus Gotha. Friedrich II. wies darauf hin, daß bislang viele Ausländer nach einigen Jahren bei den Kadetten und wenn sie in die Jahre gekommen wären, um ihren Abschied nachsuchten. Daher würden sie nicht für den königlichen, sondern für fremde Dienste erzogen. Er wollte daher nur noch ausnahmsweise junge Fremde annehmen, vornehmlich dann, wenn sie sich zuvor in einem schriftlichen Revers bereit erklärten, zeitlebens in preußischen Kriegsdiensten bleiben zu wollen. Unter dieser Bedingung könnte auch jener von Kriegsheim aufgenommen werden.⁹²⁶

Ähnlich wie von den Polen hielt der Monarch auch von den Kurländern, in dem konkreten Fall sogar von allen Fremden, nicht sehr viel. Und zwar hatte Generalleutnant von Buddenbrock am 8.3.1781 über die Plazierung von 40 *Cadets* in der Armee berichtet. Einen Tag darauf nahm Friedrich II. zu einem anderen Aspekt der Offiziersrekrutierung Stellung: *Was Ihr hiernächst in Ansehung des großen Zulaufs erwehnet, welchen das Cadetten-Corps jetzt hat, und daß deshalb nicht so viel erwachsene Cadets aus Stolpe und Culm hergenommen werden können, als gut wäre, um dorten vor die Kinder der armen Edelleute Platz zu machen, so können wir diesen Leuten dadurch viel helfen, wenn wir nicht so viele Fremde rein nehmen; was brauchen wir junge Leute aus Curland zu nehmen vor die hiesige; die müssen vorgehen, und die hiesige junge Leute müssen darunter immer den Vorzug haben vor die fremden.*⁹²⁷

Danach wollte der König im Offizierskorps möglichst viele inländische Edelleute haben, scheinen nach Überwindung einer anfänglichen Zurückhaltung verarmte Adelsfamilien aus Pommern, der Neumark und Preußen die Kadettenhäuser in Stolpe und Culm als

923 GStA, I, Rep. 7, Nr. 42 e; II, Westpreußen, Materien, Tit. LVIII, Nr. 4; biogr. Handbuch, T. 2, S. 707.

924 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 569.

925 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 156, fol. 39.

926 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 56, fol. 191.

927 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 162.

geeignete Möglichkeit angesehen zu haben, um ihre Söhne dort unterzubringen. Hierfür spricht auch, daß die Kapazität des Hauses in Culm bereits kurz nach seiner Fertigstellung verdoppelt wurde. Jener Aspekt der Unterbringung von Kindern verarmter Adliger kam am 8.12.1781 noch einmal zur Sprache. Zuvor hatte General von Zastrow über drei junge Adlige berichtet, deren Eltern so unvermögend waren, daß sie ihren Kindern keine Erziehung geben könnten. Daraufhin meinte der Monarch, er wolle die jungen von Portugall, von Sternberg und von Poschmann gern im Kadettenhaus annehmen.⁹²⁸

Anläßlich des Abschiedsgesuchs eines Fähnrichs von Koschkul vom Regiment Prinz Friedrich machte der König am 17.7.1783 gegenüber Generalleutnant von Möllendorff noch einmal seine grundsätzliche Haltung klar. Danach habe er beschlossen, *daß nun keine fremde Edelleute, hier bey die Cadets, mehr aufgenommen werden sollen, den(n) sie werden da klug gemacht, und lernen was, und formiren sich, und wenn sie alsdann ein paar Jahre gedient haben, so nehmen sie den Abschied, und nutzen mit ihrer hier erlernten Kenntniß, dem Staates weiter nichts. Ueberdem ist das Institut auch nur lediglich, vor die Edelleute hier im Lande gestiftet.*⁹²⁹

Und selbst bei der Gewinnung Fremder als Gutsbesitzer gab es Grenzen. So hatte der große König ein starkes Interesse daran, auswärtige Adlige und wohlhabende *Particuliers* zur dauerhaften Niederlassung in der Monarchie zu bewegen. Reserviert zeigte er sich dagegen, wenn Ausländer lediglich Güter in Preußen kaufen, ihren Wohnsitz dagegen nicht verlegen wollten. Beispielhaft dafür mag seine Resolution vom 14.10.1752 an den Fürsten Diedrich von Anhalt-Dessau stehen. Dieser hatte zuvor darum nachgesucht, ein adliges Gut der Familie von Krosigk im Herzogtum Magdeburg kaufen zu dürfen. Friedrich II. lehnte den Antrag mit Bedauern ab und meinte, um seinen Adel für das Heer konservieren zu können, müßten die Güter in den Händen heimischer Edelleute bleiben. Der Fürst als Fremder könne daher keine Konzession zum Gutskauf bekommen.⁹³⁰ Eben deshalb versagte er auch dessen Kontrakt mit Ludwig von Tresckow über den Erwerb der Güter Milo und Premnitz seine Zustimmung.⁹³¹

Auf Antrag Minister von Hoymys gewährte der Monarch am 20.6.1770 zwar dem polnischen Landjägermeister von Nieszkowsky das schlesische Inkolat, machte zugleich jedoch deutlich, daß er dies nur ungern tue. Danach lag ihm nicht viel an polnischen Edelleuten, v.a. nicht an Katholiken. Diese würden nicht viel nützen, wären unruhig. Seiner Ansicht nach dienten sie allenfalls dazu, den schlesischen Adligen zu helfen, ihre verschuldeten Güter besser anbringen zu können.⁹³² Österreicher sah Friedrich II. ebenfalls nur ungern im Land, gleich ob als Gutsbesitzer oder als Inhaber von Präbenden. Deshalb vollzog er am 28.1.1778 eine Deklaration, wonach keine Ausländer mehr in schlesischen Stiftern und Präbenden angenommen werden sollten, eine Vorschrift, die sich v.a. gegen Vasallen aus der Habsburgermonarchie richtete. Am gleichen Tage wurde Minister von Hoym aufgefordert, eine Anweisung zu entwerfen, derzufolge Besitzer schlesischer Gü-

928 Ebda., S. 977.

929 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 590.

930 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 473.

931 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 47, fol. 405 RS.

932 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 419 RS.

ter, welche ihren Wohnort außerhalb der preußischen Monarchie hatten, sich nur noch schlesischer Pächter und Verwalter bedienen dürften. Auf die Weise sollte im Kriegsfall der Spionage vorgebeugt sowie eine mißbräuchliche Verwendung der Gutsrevenue verhindert werden. Bereits am 8.2.1778 vollzog der König diese neue Deklaration.⁹³³

Da einige Glatzer Adelsfamilien sich im Bayrischen Erbfolgekrieg durch ihre tatsächliche oder vermeintliche Parteinahme für Österreich den Unwillen des Monarchen zugezogen hatten, sollten sie nach dem Ende der Auseinandersetzung quasi als Fremde behandelt werden. Am 7.3.1779 ging deshalb Minister von Hoym folgende Weisung zu: *Ich habe Euch hiedurch zu erkennen geben wollen, daß Ihr von den Güthern aller Edelleute im Glatzschen, die Österreichisch sind, als den Althans, Wallis, Herberstein, und wie sie alle heißen, die Contribution immer doppelt bezahlen lassen könnet, denn sie sind uns doch nicht getreu, und haben solches bey Gelegenheit dieses Krieges gar sehr ver-rathen.*⁹³⁴ In einem nächsten Schritt beabsichtigte er dann offenbar, ähnlich wie mit den polnischen Adligen in Westpreußen, diese auszukaufen und loszuwerden. Einige Monate später kam Friedrich II. nach Eingang eines Untersuchungsberichtes des Provinzialchefs noch einmal auf die mißliche Situation in Glatz zu sprechen und billigte die Vorschläge, wie die bestehenden Verbindungen ins Nachbarland gekappt werden könnten.

Danach sollten u.a. *die Vögte, Förster und Bediente(n), der im Österreichischen wohnenden Vasallen, die nicht aus Meinem Lande sind, weggeschaffet werden.* Sodann mußte durch einen Tausch erreicht werden, daß kein Dorf mehr in Böhmen eingepfarrt ist. Und drittens schließlich hieß es: *Daß die Unterthanen mit den Dominiis auseinandergesetzt werden, ist gantz recht, wie auch, daß wegen der Bauern ein ordentliches Catastrum gemacht wird, umb der Unterthanen Lasten und Abgaben mit denen von der Herrschaft beßer zu proportioniren: es muß auch der Adelstand höher angesetzt und dahin angehalten werden, die Lasten mit zu tragen, so wie man suchen muß, auch alle die Österreicher, die im Glatzischen Güter haben, so gut wie es sich thun läßt, nach und nach los zu werden ... Bey alle dem aber werden wir mit den Leuten da doch noch nicht recht sicher seyn.*⁹³⁵

Gab es im Untersuchungszeitraum einen mehr oder weniger konstanten Zustrom von Fremden, die im preußischen Finanz- oder Justizfach eine Anstellung suchten, traten andererseits wiederholt Probleme auf, wenn für bestimmte Ämter qualifizierte Ausländer gewonnen werden sollten. D.h. bereits in Amt und Würden stehende Experten aus Braunschweig, Hannover, Hessen, Kursachsen verzichteten mehrfach auf den Wechsel nach Preußen und schlugen selbst lukrative Offerten aus. Dies tat z.B. im Frühjahr 1768 der braunschweigische Kammerrat Cramer. Dieser visitierte zwar die Rothenburger Berg- und die neumärkischen Hüttenwerke und unterbreitete Vorschläge zu deren Verbesserung, lehnte nach Verhandlungen mit dem Minister L.P. vom Hagen eine Niederlassung in der Monarchie jedoch ab.⁹³⁶

933 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 78, S. 57, 86.

934 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 565. Tatsächlich wurde die Steuererhöhung durchgesetzt, vollzog der König doch am 14.6.1781 das Patent über die neue Klassifikation in Glatz, die dem Fiskus einen Mehrertrag von 7 114 Talem einbrachte: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 417.

935 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 847.

936 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 153.

Ähnlich schwierig gestaltete sich 1772 die Suche nach einem Leiter für das neu zu gründende Forstdepartement innerhalb des Generaldirektoriums. Sowohl die Verhandlungen mit dem sächsischen Oberforstmeister von Lattorff als auch mit dessen Amtskollegen von Haeseler zerschlugen sich im November 1771 bzw. Januar 1772. Auch der schlesische Landrat von Falckenhayn im Kreis Striegau, der die Offerte zunächst angenommen hatte, schlug das Amt im Dezember 1771 dann doch aus, angeblich wegen seiner schlechten Gesundheitsumstände. Auf die Weise avancierte am 2.2.1772 der vormalige Obrist von Lüderitz zum Landjägermeister, stellte allerdings nicht die erste Wahl dar.⁹³⁷

Demgegenüber gab es freilich auch zahlreiche beamtete Edelleute aus einem der Nachbarstaaten, die einen Ruf aus Berlin annahmen, sich in der Monarchie niederließen und hier zu hohen Ämtern und Würden aufstiegen. Genannt seien nur die Minister Waitz von Eschen, von Doernberg, von Borcke, von Heinitz, von Hardenberg, Finanzrat von Veltheim, Kammerpräsident von Hoym.

4.7. Abschied und Versorgung. Frühere Militärs im Zivildienst

Im Unterschied zum höheren Justizdienst, in dem es nahezu keine ehemaligen Militärs gab, kam Auditeuren und Regimentsquartiermeistern im Kameralfach ein beachtlicher Stellenwert zu. An anderer Stelle ist bereits darauf hingewiesen worden, daß beide Gruppen im Heer eine besondere Rolle besaßen und weit davon entfernt waren, nach ihrem Ausscheiden militärische Normen einfach in den Zivildienst zu übertragen. Beispielhaft für ihre exponierte Situation mag der Regimentsquartiermeister Haase vom Regiment Markgraf Carl stehen. Als dessen Kommandeur, Obrist von Bardeleben, im Frühjahr 1754 kurz vor seinem Ableben stand, ging dem Quartiermeister eine königliche Resolution zu. Darin wurde ihm mitgeteilt, daß die Regulierung des Nachlasses des Obristen durch den General von Katzler erfolgen sollte. Haase seinerseits erhielt den Auftrag, der Witwe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ein Auftrag, der für die Wertschätzung des Königs für den Quartiermeister spricht wie für die engen Kontakte des letzteren zu hohen Offizierschergen.⁹³⁸

Ende 1773 bekam der Regimentsquartiermeister George Friedrich Schmiedicke vom Husaren-Regiment von Belling von seinem Chef eine überaus heikle Aufgabe übertragen, aus der sich direkt beider Vertrauensverhältnis erschließen läßt. Zuvor hatte der General am 18.12. d.J. immediat darum gebeten, seine Tochter, die verwitwete Major von Meseberg, wegen ihres ausschweifenden Lebens zu arretieren. Diese lebte in Berlin nicht nur auf großem Fuß, sondern stand eben damals ungeachtet ihres Witwenstandes kurz vor einer Entbindung, Folge ihres liederlichen Lebens. Auf Weisung Friedrichs II. wurde die verwitwete Majorin unter Hausarrest gestellt und der Berliner Polizeipräsident Philippi beauftragt, ihre Papiere zu konfiszieren, um sich auf die Weise einen Überblick über ihre Vermögenslage zu verschaffen. In Lauenburg hingegen sollte Schmiedicke ein Inventar über den dortigen Mobilien- und Immobilienbesitz der Tochter anfertigen. Er kam diesem Ansinnen mit der gebotenen Diskretion nach, legte im Januar 1774 ein solches Verzeich-

937 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 429 (für 1771), fol. 47 (für 1772), fol. 50.

938 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 51, fol. 111.

nis vor und verpflichtete sich dadurch seinen Chef.⁹³⁹ Nachdem die Tochter einige Wochen in Küstrin inhaftiert gewesen war, versöhnte sie sich mit ihrem Vater und heiratete mit dessen Zustimmung einen Cornet von der Goltz vom Bellingschen Regiment.

Daß selbst für langgediente Offiziere eine gut dotierte zivile Versorgung nicht selbstverständlich war und sie sich daher, sofern sie kein eigenes Gut besaßen, zur Existenzsicherung um einen einträglichen Posten bemühen mußten, zeigt z.B. der Rittmeister von Plotho. Dieser hatte 26 Jahre im Leib-Kürassier-Regiment gedient und sollte Anfang 1781 als Postmeister in Lindow versorgt werden.⁹⁴⁰ Er wurde jedoch im Kabinett vorstellig und bat um ein Amt als Zollkontrolleur. Denn das Salär als Postmeister betrug lediglich 20 Taler pro Jahr, womit er weder sich noch seine Familie unterhalten konnte. Friedrich II. sah das ein und wies die Steuerbehörden an, die Befähigung von Plothos als Zollkontrolleur zu prüfen. In einem ähnlichen Dilemma befand sich damals der frühere Capitain von Borcke in Paswalk, wo er seit seinem Abschied einem Posten als Akzisekontrolleur vorstand. Sein Gehalt betrug monatlich neun Taler, zu wenig, um damit mit Frau und sechs Kindern leben zu können. Im Unterschied zu von Plotho wurde sein Immediatgesuch im August 1781 jedoch abgelehnt.⁹⁴¹

Offiziere, die nicht wegen attestierter Invalidität, sondern aus persönlichen Gründen aus dem Heer ausschieden, bekamen häufig den Unmut des Königs zu spüren. Und zwar v.a. dann, wenn sich ihre mit einer Heirat oder der Übernahme eines Gutes verbundenen Hoffnungen auf ein einträgliches Leben zerschlugen und sie mit einem Versorgungsgesuch im Kabinett einkamen. Das war etwa der Fall bei dem invaliden Capitain von der Goltz vom Regiment von Wunsch. Dieser hatte 34 Jahre in der Armee gestanden, acht Campagnen, acht Bataillen und zwei Belagerungen mitgemacht und war offenbar ausgeschieden, ohne zuvor auf die Versorgungsliste gesetzt worden zu sein. Als er jetzt um den Posten als Zolldirektor in Wittenberge bat, wies ihn der König ungeachtet der langen Dienstjahre am 14.2.1781 strikt ab. In dem Reskript hieß es nämlich, *warum hat er den Abschied genommen, hätte er nicht im Dienst hübsch bleiben können.*⁹⁴²

Rekrutierten sich zwischen 20 und 30 Prozent der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte aus den Reihen der Militärrichter, Regimentsquartiermeister und Offiziere, so kamen frühere Soldaten, Unteroffiziere, Feldwebel und Subalternoffiziere v.a. in der Akzisepartie, bei der Post und im Forstwesen unter. Allerdings wurden sie hier auf Drängen der zuständigen Ressortchefs nur ausnahmsweise mit leitenden und gut dotierten Ämtern versorgt, sondern mußten mit nachgeordneten Chargen zufrieden sein. V.a. für das Akzisefach liegen verschiedene Erhebungen vor, anhand derer über den Anteil früherer Militärs unter den Offizianten geurteilt werden kann. Wie schon an anderer Stelle konstatiert worden ist, war die Präsenz der früheren Soldaten in der Steuerpartie zwar ungewöhnlich stark, von einer Militarisierung der preußischen Verwaltung kann aber aus verschiedenen Gründen nicht gesprochen werden.⁹⁴³

939 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 17, Paket 9 254.

940 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 156, fol. 70.

941 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 157, fol. 190.

942 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 156, fol. 164.

943 Straubel, Heer, S. 96-106.

Am Jahreswechsel 1787/88 wurden im Akzisefach Erhebungen vorgenommen, um festzustellen, wie viel invalide Militärs hier bereits versorgt worden waren. Die Recherchen erstreckten sich auf 13 Akzisedirektionen der Monarchie, von Emmerich über die Marken und Schlesien bis Gumbinnen.⁹⁴⁴ Danach standen insgesamt 3 004 frühere Militärangehörige bereits in dieser Partie, mehrheitlich Gemeine und niedere Ränge. Unter ihnen befanden sich auch 97 Edelleute (od. 3,2%), vom Unteroffizier über den Fähnrich bis zum Stabs-Capitain. 55 Personen (od. 56,7%) waren mit dem Rang eines Leutnants aus dem Heer ausgeschieden und amtierten jetzt als Torschreiber, Akziseeinnehmer oder Zolldirektor. Dementsprechend schwankte auch ihr Gehalt von minimal 60 bis maximal 1 200 Taler. Im Durchschnitt betrug es 249,2 Taler.⁹⁴⁵

Weitere 22 Personen (od. 22,7%) waren mit einem höheren Rang als dem eines Leutnants aus dem Militär ausgeschieden, meist als Stabs-Capitain oder Capitain. Sie wirkten nunmehr als Zollinspektor, Kontrolleur oder Rendant und brachten es auf ein durchschnittliches Salair von 268,3 Talern. Gegenüber den Subalternoffizieren hatte sich ihre längere Dienstzeit also nur marginal im Gehalt niedergeschlagen. Immerhin jeder zweite von ihnen bekam sogar weniger als 250 Taler pro Jahr. Bei weiteren 20 Edelleuten handelte es sich um frühere Fähnriche oder Unteroffiziere. Ihr durchschnittliches Gehalt lag bei lediglich 122,4 Talern. D.h. aufgrund ihrer meist nur kurzen Dienstzeit wurden sie mit sehr gering dotierten Ämtern bedacht. Einer Notiz von Oktober 1789 zufolge sollten alte und treue Stabs-Offiziere, welche für den weiteren Dienst untauglich geworden waren, mit einem zivilen Amt, das jährlich 400 bis 500 Taler trug, bzw. mit einer Pension in gleicher Höhe versorgt werden. Die Praxis sah freilich merklich anders aus. So bezog ein früherer Major von Roepke nach 43 Dienstjahren damals gerade 250 Taler, womit er Frau und zwei Kinder nicht unterhalten konnte.⁹⁴⁶

Alle 97 versorgten Adligen brachten es auf ein Durchschnittseinkommen von lediglich 227,4 Talern, wobei zwölf (od. 12,4%) von ihnen sogar weniger als 100 Taler jährlich bekamen, weitere 39 (od. 40,2%) lagen unter der Marke von 200 Talern. Als tatsächlich recht gut ausgestattet können nur diejenigen angesehen werden, die pro Jahr mindestens 500 Taler und mehr erhielten. Das waren aber lediglich acht Edelleute, sechs frühere Leutnants und zwei Hauptleute. Die für diese 97 Adligen mitgeteilten Einkommensdaten erklären, warum so wenige adlige Offiziere im Akzisefach versorgt wurden, waren die meisten in dieser Partie zu vergebenden Ämter doch nur mit einem sehr geringen Salär verbunden, weshalb sie vornehmlich an invalide Soldaten oder bürgerliche Unteroffiziere gingen. Für die wenigen gut bezahlten Posten im Akzisefach fehlten den Offizieren die fachlichen Voraussetzungen, etwa fundierte Kenntnisse im Rechnungswesen, in der Rechtspflege oder im Steuerbereich. Diese Ämter gingen sehr zum Mißvergnügen von König und Oberkriegskollegium daher an versierte Zivilisten. An dieser Stelle muß freilich auch betont werden, daß sich die Edelleute beim Eintritt ins Heer auf eine lebenslange Dienstzeit verpflichteten, sollten wirklich nur malade oder blessierte und damit dienstuntaugliche Offiziere mit einem zivilen Amt versehen werden. Insofern bestand für den

944 GStA, II, Akzisedep., A, Tit. XXXI, Sect. 2, Nr. 1, vol. III.

945 Vgl. diese Angaben mit denen bei Hebbelmann, Offizierskorps, S. 294.

946 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 170, fol. 268.

Monarchen keine Veranlassung, das Ausscheiden aus der Armee mit der Aussicht auf einen lukrativen Zivilposten noch zu forcieren. Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen Friedrich II. aus seinen letzten Lebensjahren zu sehen, wonach er vermeintlich kranke Offiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren überhaupt nicht mehr auf die Invalidenliste setzen wollte. Auch machte er nach dem Bayrischen Erbfolgekrieg die Zuweisung eines gut dotierten Postens vom Erreichen eines bestimmten Ranges abhängig, weshalb ein Leutnant für ein Amt mit einem Salär von 500 Talern noch nicht für würdig befunden wurde.

Wenn andererseits invalide Offiziere trotz des geringen Gehalts bei der Akzise versorgt wurden und versorgt werden wollten, sah es im Post- oder Forstfach doch ähnlich aus, gab es nur wenig gut bezahlte Posten, so wirft das ein Schlaglicht auf ihre prekäre wirtschaftliche Lage. In der Regel besaßen all diese Invaliden keine eigenen Güter, sie hatten kein oder nur ein sehr geringes Vermögen und benötigten daher zur Existenzsicherung ein Einkommen, zumal nicht wenige von ihnen verheiratet waren, in wilder Ehe lebten und Kinder ernähren mußten. Mithin verwundert es nicht, daß unter jenen 97 Edelleuten auch Angehörige recht bekannter Familien waren. Genannt seien u.a. der frühere Stabsrittmeister Friedrich Wilhelm von Bornstedt, der als Messbuchhalter in Frankfurt ein Salär von jährlich 300 Talern bezog. In Beelitz amtierte der ehemalige Cornet Ludwig von Wulffen für 120 Taler als Akzisekassenkontrolleur. In Loecknitz stand der Hauptmann Friedrich Wilhelm von Borcke als Zolleinnehmer (132 T.). Und in Lychen amtierte der Hauptmann Friedrich von Lichnowsky als Brigadier mit 228 Talern. Wirklich besser gestellt waren in Stettin der Capitain Ludwig George Albrecht von Winterfeld als Licent-Rendant mit 600 Talern, in Magdeburg der frühere Leutnant Johann Carl von Werder als Zolldirektor mit 700 Talern sowie der Leutnant Carl Albrecht Wilhelm von Auer in Emmerich als Provinzialzoll- und Licentdirektor für Kleve, Moers und Geldern mit einem Salär von 1 200 Talern. Aufgeführt sind ferner Mitglieder der Familien von Kleist, von Wedel, von der Goltz, von Münchhausen.⁹⁴⁷

Etwas besser standen sich die bei der ersten Tabaks-Administration versorgten Edelleute, wo freilich nur gut drei Dutzend unterkamen. Aufstellungen für die einzelnen Brigade-Inspektionen von Mitte 1786 verzeichnen insgesamt 555 Offizianten, darunter 37 Adlige (od. 6,7%).⁹⁴⁸ 34 von ihnen hatten im Heer gestanden und anschließend ein Amt als Brigadeinspektor, Oberbrigadier oder Brigadier bekommen, die drei übrigen waren früher Privatiers gewesen. Auch bei den 518 bürgerlichen Brigadiers handelte es sich meist um ehemalige Militärangehörige. Von 32 Edelleuten ist ihr früherer Rang bekannt.

947 Der Leutnant Friedrich Wilhelm von Wedel, 1788 Zollinspektor in Salzwedel, hatte insgesamt 23 Jahre im Heer gestanden und war wegen schwacher Gesundheit aus dem Bataillon von Droste verabschiedet worden. Sein ziviles Amt brachte ihm jährlich 250 Taler ein. Damit stand er sich aber deutlich besser als viele invalide Offiziere, die lediglich eine Pension bekommen hatten. So bezog 1788 ein Rittmeister von Tenetzky, der von 1739 bis 1781 im Husaren-Regiment von Wartenberg gedient hatte, eine Pension von 144 Talern, ein früherer Capitain von Seidlitz in Glatz, der mit dem Regiment von Kalkstein alle Schlesischen Kriege mitgemacht hatte und altershalber pensioniert worden war, erhielt damals ganze 120 Taler: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 167, fol. 446, fol. 454, fol. 526.

948 GStA, II, Akzisedep., A, Tit. XXV, Sect. 3 b, Nr. 1.

Wie in der Akzisepartie dominierte die Charge Leutnant (17 od. 53,1%), es folgte die des Capitains (fünf) bzw. die des Rittmeisters (vier). Außerdem werden noch drei frühere Fähnriche und drei Unteroffiziere genannt. Die Mehrzahl der Offiziere (19 Pers.) war im Alter von rund 40 Jahren aus dem Dienst ausgeschieden, stand Mitte 1786 seit durchschnittlich 13 Jahren bei der Tabakspartei und hatte damals ein Lebensalter von 53 Jahren (17 Pers.) erreicht. Unter ihnen waren wiederum Angehörige angesehener Familien, so ein Brigadier C.W. von Eickstedt, ein Brigadeinspektor Imanuel Erasmus von Kleist und ein Generalbrigadier Ernst Adam von Wedel.

Für 26 Adlige werden auch die Gehälter genannt, die zwischen minimal 96 und maximal 600 Talern schwankten. Der Durchschnitt betrug 362,5 Taler, womit diese Personen über dem der 97 versorgten Akziseoffizianten lagen. Maßgeblichen Anteil hieran hatten v.a. die elf Brigadeinspektoren, die mit je 600 Talern ein beachtlich hohes Salär bezogen. Somit fanden also auch in der Tabakspartei, bezogen auf die Gesamtzahl der hier tätigen Offizianten, nur recht wenige adlige Offiziere eine Versorgung, welche noch dazu kaum für jeden dritten von ihnen eine wirklich auskömmliche war. Selbst diejenigen mit einem höheren Gehalt waren, sofern verheiratet, kinderreich und ohne ein Nebeneinkommen, nicht in der Lage, standesgemäß zu leben. Dafür steht Friedrich August von Lichnowsky, ehemals Capitain im Regiment Prinz Ferdinand von Preußen. Dieser diente seit 20 Jahren bei der Tabaks-Administration, bezog 1786 ein Gehalt von 300 Talern jährlich und sollte damit Frau und sechs Kinder unterhalten.

Zu bedenken ist ferner, daß viele wegen körperlicher Gebrechen ausgemusterte Offiziere zwar für eine zivile Versorgung notiert wurden, mangels vakanter Posten jedoch häufig Jahre auf die Zuweisung einer bezahlten Stelle warten mußten. Und nicht jeder Offizier erhielt ein sogenanntes Wartegeld. Auch die Zahlung von Pensionen gestaltete sich meist langwierig. So wurde der verabschiedete Major von Rosbitzky im April 1790 im Kabinett vorstellig, machte auf seine 40 Dienstjahre und darauf aufmerksam, daß ihm vor 1,5 Jahren eine Pension in Aussicht gestellt worden sei. Eine solche bekommen habe er jedoch noch nicht. Ein früherer Major von Sparr vom Leib-Regiment wartete damals bereits seit vier Jahren auf eine zivile Versorgung.⁹⁴⁹ Im Frühjahr 1792 hieß es mit Blick auf einen erblindeten Offizier, ein Betrag von 200 Talern liege über der gewöhnlichen Leutnants-Pension.⁹⁵⁰

Sowohl die Zuweisung eines zivilen Amtes als auch die Höhe der Pension bzw. des Wartegeldes hing von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehörten vornehmlich die Länge der Dienstzeit, das Ansehen der Familie und des Regiments, in dem der betreffende Offizier gedient sowie der Umstand, ob er in der Gunst des Königs gestanden hatte oder nicht. Wichtig war auch die regionale Herkunft. So bekamen Inländer meist besser dotierte Ämter als Ausländer, fielen die Pensionen pommerscher Adliger höher aus als die von klevischen Edelleuten. Berücksichtigt wurde zudem die Vermögenslage der Invaliden. Besaß ein ausscheidender Offizier unverschuldete Güter mit nennenswerten Erträgen, bestand keine Veranlassung für größere Beihilfen, er sei denn, er hatte sich im Dienst

949 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 314, fol. 315.

950 So am 4.4.1792 im Falle des Leutnants von der Reck: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

besonders hervorgetan. Erheblich ins Gewicht fielen zudem die Gründe für den Abschied. So wirkte sich ein aus persönlichen Gründen eingereichtes Dimissionsgesuch unerachtet einer langen Dienstzeit nachteilig auf die Höhe der Unterstützung aus. Umgekehrt berechnete die unfreiwillige Dienstunfähigkeit aufgrund von Blessuren zu der Hoffnung auf eine einigermaßen standesgemäße Absicherung.

Selbst diejenigen Invaliden, welche ein Gut oder ausstehende Kapitalien besaßen, konnten in der Regel davon nicht leben. Im Herbst 1788 etwa kam der frühere Capitain von Stutterheim vom Regiment von Favrat im Kabinett ein und bat um eine Versorgung. Er begründete das damit, daß sein fünf Prozent Zinsen tragendes Vermögen ihm nur jährliche Einkünfte von 340 Talern einbringen würde, wovon er sich nur kümmerlich unterhalten könne. Da sich dieser Betrag im Vergleich zu den wirklichen Revenuen vieler seiner Standesgenossen recht stattlich ausnahm, bestand indes keine Notwendigkeit, ihn auf der Invalidenliste zu plazieren.⁹⁵¹

Aus den Kabinettsordrebüchern der Jahre 1789 bis 1792 lassen sich für weitere 149 verabschiedete Offiziere einschlägige Daten über ihren Rang, die Länge der Dienstzeit sowie die Höhe von Salär, Pension oder Wartegeld gewinnen, Angaben, die jene für die Akzise- und Tabakspartie gewonnenen Ergebnisse bestätigen bzw. präzisieren. Der militärische Rang der erfaßten Edelleute reichte vom Sekonde-Leutnant bis zum Generalleutnant. Für insgesamt 142 Personen sind die Chargen bekannt, für sieben (od. 4,7%) ließen sich keine Daten ermitteln. 79 Offiziere (od. 55,6% von 142) waren als Leutnant, Rittmeister bzw. Capitain verabschiedet worden. Weitere 63 (od. 44,4%) hatten als Major, Obristleutnant, Obrist oder General den Dienst quittiert. Weniger dicht sind die Angaben über die Dienstzeiten, die nur für 81 Adlige (od. 54,4% von 149) vorliegen. Ihr Spektrum reichte von minimal 14 bis maximal 60 Jahren. Im Durchschnitt betrug das Dienstalter 32,1 Jahre. Weniger als 25 Jahre hatten 27 Offiziere gedient (od. 33,3%), mehr als 40 Jahre dagegen 22 (od. 27,2%).

Diese 149 Invaliden waren z.T. im Zivildienst versorgt worden, also in der Akzise- oder Forstpartie. Sie arbeiteten bei der Post, einer Kriegs- und Domänenkammer oder im Magistrat einer kleineren Stadt, und zwar meist als Subalterne. Ein zweiter größerer Teil genoß eine Pension und die dritten schließlich bezogen ein Wartegeld bis zur Zuweisung eines Amtes bzw. der Altersbezüge. Das Spektrum des Verdienstes von 117 Offizieren (für 32 od. 21,5% sind keine Angaben bekannt) reichte von 50 bis maximal 2 000 Talern. Diesen Betrag erhielt ein pensionierten Generalleutnant, wobei ein anderer Adliger mit gleichem Rang eben 800 bekam. Auf die Gründe für diese Diskrepanz ist oben bereits eingegangen worden. Ähnliche Unterschiede gab es bei den Leutnants, die zwischen 50 und 400 Taler bezogen. Für alle 117 Offiziere läßt sich ein Durchschnitt von 293,1 Talern errechnen. Wenn dieser Betrag über dem oben errechneten für die in der Akzisepartie versorgten Personen liegt, so resultiert das vornehmlich aus der Erfassung einer ungleich größeren Zahl von Oberoffizieren bis hin zum Generalleutnant, Chargen, die dort fast gänzlich fehlten. Weniger als 200 Taler bekamen 38 Personen (od. 32,5%), mehr als 500

951 GStA, I, Rep. 96 B, Nr 168, fol. 476. Sein schuldenfreies Vermögen dürfte danach bei etwa 7 000 Talern gelegen haben.

hingegen gerade 12 (od. 10,3%). Verallgemeinernd könnte somit gesagt werden, daß ein preußischer Offizier von mittlerem Rang (Capitain, Major) nach einer Dienstzeit von rund 32 Jahren mit Bezügen von knapp 300 Talern pensioniert wurde bzw. einen zivilen Posten mit einem Salär in eben dieser Höhe bekam. Oder anders ausgedrückt: Je zehn Dienstjahre wurden mit durchschnittlich 100 Talern honoriert, wobei es freilich keinen Automatismus gab. Ohne Nebeneinkünfte war ein verheirateter Offizier aber kaum instand, mit diesem Ruhestandsgeld auszukommen, von einem standesgemäßen Leben ganz zu schweigen.

Daß es verabschiedeten Offizieren schwer fiel, in der Landwirtschaft Fuß zu fassen, zeigt nicht nur der General Friedrich Wilhelm von Wuthenau. Dieser erwarb nach seinem Abschied, er hatte 50 Jahre gedient und war damals bereits 66 Jahre alt, im Juni 1787 von dem ostpreußischen Landrat F.L. von der Goltz das Gut Gilgenau im Hauptamt Ortelsburg für 16 100 Taler. Doch bereits nach zwei Jahren mußte er eingestehen, der Landwirtschaft nicht gewachsen zu sein, weshalb er das Gut wieder verkaufen wollte. Hierzu mag auch beigetragen haben, daß er 1787 nur etwa ein Drittel des Kaufpreises entrichtet hatte und für 10 850 Taler Zinsen aufbringen mußte. Dies überstieg seine Kräfte und deshalb gedachte er Gilgenau einem Bürgerlichen zu überlassen, um, weil reiche Bürger meist mehr als Adlige zahlten, noch einen Gewinn aus der Transaktion zu ziehen. Seine Bitte um einen Konsens wurde jedoch am 28.3.1789 abgewiesen, sicher auch deshalb, weil es sich hier um ein ansehnliches Gut handelte.⁹⁵²

Es finden sich zahllose Belege dafür, mit welcher unzureichender Kapitalausstattung der Erwerb kleiner wie großer Güter versucht wurde. So wollte im Frühjahr 1791 Generalleutnant von Wolframsdorff in Glogau die Herrschaft Koeben günstig für 125 000 Taler erwerben. Da er aber kein hinlängliches Vermögen besaß, bat er den König um einen zinsfreien Vorschuß von 100 000 Talern für zehn Jahre, ein Gesuch, das von wenig wirtschaftlichem Sachverstand wie Unkenntnis der praktizierten Politik zeugte und daher ebenso sofort verworfen wurde wie die Bitte um das schlesische Inkolat.⁹⁵³ Tatsächlich übernommen zu haben scheint sich 1791 dagegen Graf von Reuss mit dem Erwerb der Herrschaft Ratibor, deren Wert ca. 600 000 Taler betrug. Er bat im August d.J. nämlich den König um ein Darlehen von 400 000 Talern zu vier Prozent Zinsen, welches er mit jährlich 10 000 Talern tilgen wollte.⁹⁵⁴ Offenbar gedachte der Edelmann mit Hilfe des Kredites die höher verzinslichen Pfandbriefe abzulösen und so die Zinsbelastung um ein bis zwei Prozent zu senken. Wäre seinem Antrag entsprochen worden, hätte er immer noch jährlich mindestens 16 000 Taler allein für die Zinsen aufbringen müssen.

Daß es möglicherweise v.a. aktive bzw. verabschiedete, der Landwirtschaft meist weitgehend unkundige Offiziere waren, die sich auf derartig riskante Gutserwerbungen einließen, zeigt der Major von Forcade aus Löwenberg. Dieser wurde im Januar 1791 im Kabinett vorstellig und bat um einen Kredit von 50 000 Talern. Angeblich bot sich ihm eine günstige Gelegenheit, ein schlesisches Gut im Wert von 110 000 Talern zu erwerben, mangels Eigenkapital mußte er jedoch um jenes Darlehen nachsuchen. Der Offizier dürf-

952 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13 W, 100 W cc.

953 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

954 Ebda.

te aber selbst keine 60 000 Taler gehabt haben, sondern gedachte, diese mit Hilfe von Verwandten und Bekannten aufzubringen. Selbst bei Bewilligung seines Antrages wäre angesichts der hohen Verbindlichkeiten sein Dasein als Gutsbesitzer nur eine Episode gewesen.⁹⁵⁵

Sowohl in Reihe und Glied stehende als auch dimittierte Offiziere versuchten zwecks Verbesserung ihrer Lage von der Güterspekulation zu partizipieren. Ging es jenen dabei um ein zusätzliches Einkommen, war es für diese angesichts einer unzureichenden Pension oder eines geringen Salärs als Subalterner oft der letzte Versuch, einer scheinbar haltlosen Situation zu entkommen. Dementsprechend abenteuerlich sahen auch die eingeschlagenen Wege aus. Typisch war in der Regel die Diskrepanz zwischen Eigenkapital, Kredithöhe und Wert der Immobilie. So trat im Frühjahr 1791 der Leutnant von Wiersbitzky vom Husaren-Regiment von Czetztritz in Wohlau, Sohn des verstorbenen Generalmajors, der von seinem Vater nichts geerbt hatte, an das Kabinett heran und suchte um einen Kredit von 15 000 Talern mit einprozentiger Verzinsung nach. Er wollte damit ein zu günstigen Konditionen angebotenes Gut in Schlesien erwerben, besaß selbst jedoch kein eigenes Kapital, sondern hatte nur sein Offiziersgehalt. War das schon mehr als bedenklich, so erhellt die ganze Naivität des Supplikanten aus dem Hinweis, er hoffe aus *dem baldigen Wiederverkauf* der Liegenschaft *einige tausend Taler zu gewinnen*.⁹⁵⁶ D.h. der Leutnant glaubte, der Monarch würde ihm ein Darlehen gewähren, damit er aus dem Kauf und Verkauf eines Gutes einen erklecklichen Gewinn ziehen könne. Gewiß hatte der Landesherr ein Interesse an der Existenz gutsituierter Offiziere, er wollte letztere aber nicht durch die Mitwirkung an der Güterspekulation sanieren.

Daß es auch unter den Adligen einige besonders geschickte Spekulanten gab, zeigt George Wilhelm von Berge. Der gebürtige Schlesier avancierte zunächst im Heer bis zum Hauptmann und nahm nach 1786 den Abschied. Anschließend ging er nach Ostpreußen, wo er unter Assistenz eines Onkels, des Obristleutnants von Nostitz, und mit einem kleinen Vermögen von eben 3 000 Talern das auf 11 000 Taler geschätzte Gut Wooppen bei Königsberg erwarb. Dieses will er melioriert und im Verlaufe von acht Jahren den Gutswert auf das Doppelte erhöht haben. Der Adlige verkaufte Wooppen wieder an den früheren Besitzer, wobei sein Gewinn nach Abzahlung der Kredite bei mindestens 5 000 Talern gelegen haben dürfte. Nunmehr erwarb er Reinswein und Koslau, die auf 38 000 Taler geschätzt worden waren, ein Betrag, der um mehr als das Zehnfache über seinem Startkapital lag und für seine Wertschätzung bei der ostpreußischen Landschaft spricht. In die Neuerwerbungen will er weitere 11 000 Taler für Meliorationen gesteckt haben, in deren Folge sich beider Taxe nach sechs Jahren auf rund 75 000 Taler erhöht haben soll.⁹⁵⁷

955 Ebda.

956 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, unpaginiert.

957 Adlige spekulierten um 1800 aber auch noch auf andere Weise. So soll der vormalige Major von Massow um 1796 einem schlesischen Grafen von Roedern 10 000 Taler geliehen haben, die Schuldverschreibung ließ er sich jedoch auf 11 000 ausfertigen. Er wurde wegen ungesetzlichen Wuchers mit einer fiskalischen Strafe in Höhe von 11 000 Talern belegt. Da von Roedern Konkurs machte, mußte der Major auch den Verlust des Darlehens befürchten, wodurch sein Schaden 21 000 Taler betragen hätte. Er bat daher um den Erlaß der Strafe: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 173, unpaginiert.

In kaum geringerem Maße dürfte jedoch auch seine Verschuldung gestiegen sein, denn Ende 1798 lagen auf Reinswein und Koslau landschaftliche Schulden von 18 000 Talern, kaum geringer scheinen die Privatkredite gewesen zu sein, bat er damals doch den König um ein zinsloses Darlehen von 15 000 Talern für zehn Jahre, offenbar ein von ihm favorisiertes Mittel, mit dem er die drückenden Zinszahlungen reduzieren wollte.⁹⁵⁸ Erfolg war seinem Gesuch indes nicht beschieden. Trotz der beachtlichen Schuldenlast genoß von Berge bei den Kreisständen wie der Kammer ein recht hohes Ansehen. Er bekam 1803 sogar gegenüber seinem Mitbewerber Daniel Albrecht von Morstein den Zuschlag und avancierte zum Landrat im Kreis Neidenburg. In dem Gutachten der Kammer war ausdrücklich auf die Wertsteigerung seiner Güter und darauf hingewiesen worden, daß der Konkurrent nur eine kleine Liegenschaft besaß. In dem Antrag auf seine Dienstentlassung von 1810 wurde dann freilich ein weniger positives Bild von ihm entworfen, war von Dienstverstößen und mangelnden Fähigkeiten die Rede.

4.8. Überhebung

Friedrich II. und seine beiden Nachfolger mußten nicht nur Ansprüche von adligen Räten zurückweisen, die rasch und unbeschadet ihrer fachlichen Befähigung in hohe Ämter aufrücken wollten, sondern auch solche von Personen, die entweder noch gar nicht im Dienst standen oder im Heer eine mittlere Charge bekleideten. Und nicht selten sah er sich gezwungen, auch sonst hochgeschätzten Ministern eine Abfuhr zu erteilen. So verwarf der König am 5.1.1750 den Antrag des Majors A.A.L. von der Schulenburg vom Regiment von Kalckstein, der für seinen Bruder Dietrich Hermann um das Amt als Kammerdirektor gebeten hatte.⁹⁵⁹ Letzterer war damals als adjungierter Landrat im Kreis Jerichow tätig und drang auf eine Versorgung. Eine solche hatte ihm der Monarch bei einer Vakanz auch in Aussicht gestellt, nicht aber einen Posten in einem Kammerpräsidium. Gegenüber dem Major begründete Friedrich II. seine Haltung damit, daß für das wichtige Kollegium in Magdeburg ein Direktor nötig sei, der bereits gründliche Erfahrungen in Finanzsachen und sich in anderen Kammern schon in allen zu seinem Ressort gehörenden Materien geübt und die gehörige Wissenschaft davon habe. Gefragt war somit kein invalider Offizier oder ein Novize im Finanzfach, sondern ein gestandener Rat. Tatsächlich rückte wenig später der Küstriner Kriegs- und Domänenrat Cautius in den Posten ein, der über langjährige Erfahrungen verfügte.

Friedrich II. wies im Januar 1750 aber nicht nur den adligen Offizier, sondern auch Minister (von) Boden in die Schranken. Dieser hatte nämlich am 1.1. d.J. immediat um das vakante Magdeburger Amt für seinen ältesten Sohn gebeten. F.A. (von) Boden amtierte als zweiter Direktor des magdeburgischen Kollegiums und reflektierte auf den Posten des ersten. Der König drückte am 12.1. zunächst seine Zufriedenheit mit der Tätigkeit seines Ressortchefs aus und versicherte, diesem auch künftig Zeichen seiner Gnade und

958 GStA, I, Rep. 125, Nr. 420; XX, Rep. 2, Tit. 3, Nr. 7.

959 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 7. Dietrich Hermann bekam noch 1750 den Posten als zweiter Präsidient des Oberkonsistoriums in Berlin, dazu biogr. Handbuch, T. 2, S. 920.

Protektion zu geben. Allerdings erlaubten die Erfordernisse des Dienstes es nicht, den Sohn zu befördern. Weiter meinte Friedrich II., er wisse aus eigener Anschauung, daß Friedrich August jun. *nicht von der Capacité sei, um ein so importantes Kollegium wie das in Magdeburg zu dirigieren*. Zudem wäre seine *Conduite* nicht so, daß ihm das Amt ohne Nachteil für den Dienst anvertraut werden könne.⁹⁶⁰

Der erst in den vierziger Jahren aus den sächsischen in preußische Dienste getretene Geh. Rat G.L. von Brehmer, der in Genthin als Steuerrat amtierte, meinte ebenfalls zu einem höheren Posten berufen zu sein. Als er sich im April 1751 an den König wandte und mit Verweis auf seine vielköpfige Familie um die Adjunktion auf den besser dotierten Posten eines altmärkischen Oberforstmeisters bat, erhielt er eine unverblümete Zurückweisung. Friedrich II. betonte in seiner Antwort vom 25.4. d.J. noch einmal, daß grundsätzlich keine Anwartschaften vergeben würden und meinte dann, der Supplikant sollte sich in seinem jetzigen Amt *distinguieren*, Voraussetzung für eine gelegentliche Verbesserung. Im übrigen erfolgten Beförderungen nicht parallel zum Anwachsen der Familie, sondern in Abhängigkeit von erbrachten Leistungen.⁹⁶¹

Ähnlich wie Landrat L.W. von Luck überschätzten nicht wenige Adlige ihre Fähigkeiten und meinten, sie seien zu höheren Ämtern qualifiziert. blieb ein rascher Aufstieg aus, beklagten sie sich bei ihren Vorgesetzten oder wurden sogar im Kabinett vorstellig. Zu diesen gehörte Wilhelm Carl Adolph Freiherr von Dyhrn, der nach Studium und einem kurzen Referendariat bereits 1770 mit 21 Jahren Kriegs- und Domänenrat wurde, ein selbst im Vergleich mit anderen Edelleuten überaus zügiges Avancement. Im Herbst 1772 erfolgte seine Ernennung zum königlichen Kammerherrn und ein Jahr darauf die Versetzung in die *Pepinière* des Generaldirektoriums.⁹⁶² Im Spätsommer 1774 nahm der Rat seinen Abschied, um die väterlichen Güter in Schlesien auf einen besseren Fuß zu bringen. Im Juni 1775 gewährte ihm Friedrich II. den Charakter Finanzrat. Damit immer noch nicht zufrieden, suchte der Edelmann im Juli d.J. um das Amt eines Ministers an fremden Höfen nach, weshalb ihn der König zunächst als *ein bisschen windig* einschätzte und am 27.8.1775 mit Blick auf die mindestens sechs Immediatgesuche der letzten 18 Monate meinte, er müsse *für die Correspondenz* mit dem Beamten noch *einen Sekretär* annehmen.

Auf Wunsch von dessen Mutter erhob der Monarch den Rat im Oktober 1775 schließlich noch in den preußischen Grafenstand. Zweifellos erfreute sich dieses namhafte schlesische Geschlecht des königlichen Wohlwollens, denn anders lassen sich die zahlreichen Gunstbeweise für Wilhelm Carl Adolph kaum erklären. Fühlte sich Friedrich II. bereits in der Mitte der siebziger Jahre durch die wiederholten Immediatgesuche aus Gimmel belästigt, so wies er im Januar 1786 das frühere Kollegiumsmitglied in die Schranken. Wilhelm Carl Adolph, der damals als Domherr im pommerschen Cammin residierte, hatte nämlich zuvor um den Titel Minister gebeten, angeblich, weil er nur so eine gute Partie im Ausland machen könnte.⁹⁶³ Wird bedacht, daß von Dyhrn kaum sechs Jahre im Kameralfach als Referendar und Rat gedient hatte, so war bereits die Verleihung des Prädi-

960 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 38, fol. 19f., zu dem Vorgang auch AB. Behörde, Bd. 8, S. 661-662.

961 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 41, fol. 171.

962 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 171 a; I, Rep. 96, Tit. 435, D 2; biogr. Handbuch, T. 1, S. 230- 231.

963 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 163, fol. 75.

kats Finanzrat ein sehr weitgehendes Zugeständnis. Der Titel Minister ließ sich aber durch keine Leistungen von Dyhrns rechtfertigen. Unzweifelhaft hingen die Ansprüche des letzteren wie die Nachsicht des Königs auch damit zusammen, daß Provinzialminister C.G. von Hoym der Schwager Wilhelm Carl Adolphs war.

Als der frühere Rat im Februar 1789 um die Anstellung als Mitglied der Glogauer Kammer nachsuchte, und zwar nach dem Datum seines Patentes von 1770, was darauf hinausgelaufen wäre, altgediente Räte des dortigen Kollegiums zurückzusetzen, ließ Friedrich Wilhelm II. über die dienstliche Laufbahn des Grafen Erkundigungen einziehen. Diese fielen nicht für W.C.A. von Dyhrn aus und verdeutlichten, warum er trotz seiner Verwandtschaft mit dem schlesischen Provinzialchef mehrfach mit seinen Beförderungs- und Ansetzungswünschen abgewiesen worden war. Nähere Recherchen ergaben nämlich, daß seine Leistungen in der Pepinière des Generaldirektoriums nicht den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hatten.⁹⁶⁴ Offenbar war dieser Umstand Friedrich II. 1775 bewußt verschwiegen worden, denn sonst hätte der schlesische Edelmann weder das Prädikat Finanzrat bekommen noch wäre er in den Grafenstand erhoben worden. Daß dies jetzt erst zur Sprache kam, mag auch daraus resultiert haben, daß ehemalige Amtskollegen von Dyhrns mittlerweile als Finanzräte amtierten und im Unterschied zu den frühen siebziger Jahren mit ihrer Ansicht nicht mehr hinter dem Berg halten mußten. Auf alle Fälle scheint von Dyhrn bereits 1773 die Meinung vertreten zu haben, seine familiäre Herkunft und seine Kontakte wären für die Karriere wichtiger als Leistungen im Kameraldienst. Trotz seines Hinweises, er sei durch Unglücksfälle sehr zurückgekommen, wurde sein Gesuch vom Februar 1789 deshalb am 1.3. d.J. abgelehnt.

Machte Friedrich II. in den ersten Jahren nach der Inbesitznahme etlichen schlesischen Magnatenfamilien bzw. Angehörigen namhafter Geschlechter größere Zugeständnisse, etwa durch die Ernennung zu Kammerherrn, durch Rangerhöhungen oder die Vergabe von Pfründen, ging er nach 1763 zu ihnen zunehmend auf Distanz. Verantwortlich dafür waren u.a. die negativen Erfahrungen mit dem Grafen von Schaffgotsch sowie mit den überzogenen Ansprüchen anderer Familien. Seiner Verärgerung machte er am 21.8.1783 Luft anlässlich des Gesuches des Grafen Leopold von Sternberg aus Hohenfriedberg um eine zivile Versorgung. Er ließ nämlich den schlesischen Provinzialminister wissen, daß der Graf *rechnen muß, daß Ich ein Hauffen Invalide Officiers zu versorgen habe; Er hingegen hatt sein Tage, hier nicht gedienet, wie kann er verlangen, dass Ich ihn versorgen soll, Mit die Grafens ist es ohnedem nur so, sie sind zu vornehm, als dass sie gut dienen; Er hat auch schon gewisse Jahre, über das muß er auch nothwendig übel für sich gewirthschaftet haben, Also habe Ich keine große Lust zu ihm. Ich habe da den Graf Logau zu Cüstrin, mit dem bin Ich auch nur schlecht zufrieden.*⁹⁶⁵ Minister von Hoym sollte den Supplikanten daher abweisen. Vom Kabinett selbst erhielt der Bittsteller am 21.8. d.J. ebenfalls einen ablehnenden Bescheid. Wenn der Küstriner Kammerpräsident hier in einem Atemzug mit dem Grafen von Sternberg genannt wurde, resultierte das aus dem Umstand, daß von Logau sich im Mai und Juli 1783 durch angeblich mangelhafte Berichte und nicht ange-

964 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 169, fol. 216.

965 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 710.

messene Vorschläge den königlichen Unwillen zugezogen hatte. Teils hatte der Beamte wohl tatsächlich ungeschickt agiert, teils lastete ihm der Monarch missliche Umstände an, die sich der direkten Verantwortung von Logaus entzogen.

Drei Monate zuvor hatte sich Friedrich II. schon einmal abfällig über die Dienstführung von Angehörigen gräflicher Familien geäußert, entlud sich seine seit dem Bayrischen Erbfolgekrieg angestaute Verärgerung über bestimmte Offizierschargen in diesem Urteil. Vorangegangen war ein Gesuch des Grafen von der Schulenburg zu Hornhausen, der am 23.5.1783 um die Plazierung seines Sohnes im preußischen Heer gebeten hatte. Vier Tage später ging dem Bittsteller ein sehr ungnädiger Bescheid zu: *Ihr müßt aber nur wissen, wie Ich bereits befohlen habe, daß die Regimenter keine Grafen mehr nehmen sollen, weil sie nicht bleiben im Dienst, sondern, wenn sie ein paar Jahre gedienet haben, dann gehen sie wieder weg, das ist also mit ihnen nur Windbeuteley: Wenn Ihr aber wollt, daß Euer Sohn absolut dienen soll; so ist das so weit wohl gut, aber die Grafschaft gehöret aber nicht dazu, das ist nur ein persönlicher Character, der lediglich die Person angehet, und ihm weiter keinen Vorzug giebt, auch zum Dienst gar nicht gehöret.*

In einem Nachsatz dazu hieß es: *Junge Grafen, die nichts lernen, sind Ignoranten aus allen Landen ... also im Fall, daß ein Wunder geschehen, und ein Graf der Welt und seinem Vaterlande, was nuze werden sollte, so muß er sein Handwerk lernen, denn die Geburth und Tituls sind Narren-Possen, und ist nicht rühmlisches als das Merite personelle.*⁹⁶⁶ Mit dieser Resolution reagierte der König auf die zahlreichen Abschiedsgesuche, die von Mitgliedern der Familien von Schlieben, zu Dohna, von Finckenstein, von Doenhoff, von Dyhrn oder von Sandretzky, die es im Heer nur bis zum Leutnant oder im Zivildienst bis zum Rat gebracht hatten, eingereicht worden waren und noch ständig im Kabinett einliefen. Am 27.9.1785 kam er hierauf noch einmal zurück. Zuvor hatte ihm der Generalmajor Frhr. von Egloffstein aus Elbing angezeigt, wonach ein Gefreiter-Corporal Graf von Doenhoff vom Regiment von Schwerin desertiert wäre. Er meinte nämlich: *Das wird Mich noch mehr dahin bringen, keinen Grafen mehr bey der Armée zu nehmen.* Dem Deserteur sollte in aller Form der Prozeß gemacht werden.⁹⁶⁷

Manch adliger Supplikant meinte, allein die Zugehörigkeit zu einem namhaften Geschlecht berechtige ihn unbeschadet von Vorbildung und Befähigung zu einem Anspruch auf einen gut dotierten Posten. Nicht selten kam dazu noch die Dreistigkeit, ablehnende Resolutionen zu ignorieren und wie im Falle jenes von Dyhrn die Chupze, Kabinett, Minister oder andere Vorgesetzte mit ständig neuen Bittschriften und Wünschen zu behelligen. Überproportional viele solcher Personen scheinen aus dem Kreis der Familien gekommen zu sein, die nach 1740 in den Genuß einer Standeserhöhung gekommen sind und wohl vermeinten, die königliche Gunst noch nicht voll ausgeschöpft zu haben. Ein derartiger Prätendent war auch Ludwig Gottfried Leopold Graf von Schwerin, ein Sohn des Reichsgrafen Otto von Schwerin auf Walsleben. Ersterer hatte eine kurze Zeit im preußischen Heer gedient und stand seit 1786 als Referendar bei der Königsberger Kammer. Seine finanzielle Situation war prekär – das Majorat der Familie befand sich damals in der

966 Ebda., S. 389.

967 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 1013.

Hand eines älteren Bruders -, was den jungen von Schwerin indes nicht an Müßiggang und Verschwendung hinderte. Bereits seine Anstellung bei der Kammer scheint mit Rücksicht auf die Familie durch eine königliche Intervention zustande gekommen zu sein, bedankte sich Graf Ludwig doch im Juli 1788 im Kabinett für die Unterstützung. Seine desolaten Finanzen nötigten ihn jetzt dazu, das Avancement zu beschleunigen, um rasch in ein gut dotiertes Amt zu gelangen.

Im Dezember 1788 suchte Ludwig von Schwerin daher darum nach, als Assessor im Akzisedepartement in Berlin angestellt zu werden. Über die Gründe für den Wechsel vom Kameral- ins Steuerfach kann nur spekuliert werden. Wahrscheinlich gaben ihm seine Königsberger Vorgesetzten zu verstehen, daß er aufgrund seiner mangelhaften Ausbildung kaum Chancen auf ein Ratsamt bei einer Kammer hätte. Dazu kam die Hoffnung, im Akzisefach, wo die Anforderungen angeblich geringer wären, rascher aufzusteigen. Auch der geplante Wechsel nach Berlin geschah mit Vorbedacht, konnten hier doch die Kontakte der Familie zu Kabinett und Ministern besser genutzt werden. Weder Friedrich Wilhelm II. noch der zuständige Departementschef von Werder zeigten sich jedoch willens, dem Antrag stattzugeben.

Letzterer formulierte am 14.12.1788 seine ablehnende Position wie folgt: Das Interesse des königlichen Dienstes erfordere es, *daß das Accise Departement mit Rätthen und Assessoren besetzt sey, die nicht allein die zu ihrer Amts Führung nötige mannigfaltige Kenntniße und Erfahrung, sondern auch einen solchen Grad von Verschwiegenheit besitzen, daß man ihnen ohne Bedenken alles anvertrauen dürfe. Der Graf von Schwerin kann gleichwohl, so offen und ausgebildet sein Verstand auch sonst zu seyn scheint, bey seinen jungen Jahren und kurzer Dienstzeit als Referendarius jene Kenntniße und Erfahrungen noch nicht erlangt haben, auch kenne ich ihn bis jetzt nicht genau genug, um für seinen moralischen Charakter und Verschwiegenheit gut sagen zu dürfen, daher ich der ... Meinung bin, daß mehrgedachter Graf von Schwerin sich für erst damit begnügen müßte, bey einer der Provincial Directionen, deren Wahl man ihm allenfalls um seiner häuslichen Umstände willen überlassen könnte, als Assessor angesetzt zu werden, da es denn nur von seinem Fleiß und Application abhängen würde, sich in der Folge weiter zu bringen.*⁹⁶⁸

Die Wahl von Schwerins fiel auf die erste kurmärkische Akzisedirektion mit Sitz in Berlin, wo er dann auch noch im Dezember des Jahres als außerordentlicher Assessor angestellt wurde, für seine Tätigkeit jedoch kein Gehalt, sondern nur monatliche Diäten in Höhe von 30 Talern bekam. Letzteres war dann auch der Grund dafür, warum der Beamte in der zweiten Hälfte des Jahres 1789 mehrfach an das Kabinett herantrat und um eine Verbesserung seiner Finanzen bat, zumal die Hälfte seiner bisherigen Einkünfte an seine Gläubiger floß, er zudem wegen des mütterlichen Erbes einen kostspieligen Prozeß mit seinem Stiefbruder in Preußen führte. Das Spektrum seiner Wünsche war breit und reichte von der Überlassung einer Präbende über die Zuweisung eines westpreußischen Pfandgutes und der Gewährung des Prädikates Geh. Rat bzw. des Kammerherrnschlüssels, um mit dessen Hilfe eine gute Partie eingehen zu können, bis zur Kreditierung von 9 000 Talern zwecks Befriedigung der Gläubiger. Da Ludwig von Schwerin über keine

968 GStA, I, Rep. 96, Tit. 213 C, fol. 14.

überdurchschnittlichen Fähigkeiten verfügte und seine Gönner deshalb auch nicht mehr für ihn tun konnten, mußte er sich bis zur zweiten Teilung Polens gedulden, ehe ihm dann um 1794 ein Posten als Ober-Akzise- und Zollrat in Danzig anvertraut wurde. Diesen versah er jedoch nur ein Jahr, weil ihm nach dem Tod seines Bruders Otto Carl Ludwig die Güter Walsleben zufielen und er den königlichen Dienst quittieren konnte.⁹⁶⁹

Friedrich II. war auch nicht geneigt, sich Vorschriften über die Besetzung vakanter Ämter machen zu lassen. Dies mußte sich u.a. Kammergerichtspräsident C.L. von Rebeur sagen lassen, der sich Anfang März 1771 durch die Beförderung W.F. von Dörnbergs und C.A. von Zedlitz' zu Justizministern übergangen fühlte. Wollte der Supplikant die Bestallung des aus Hessen nach Preußen gewechselten von Dörnberg noch hinnehmen, sah er die Ernennung des Schlesiens als direkte Zurücksetzung an, zumal er C.A. von Zedlitz vor dessen Plazierung als Referendar beim Kammergericht selbst examiniert hatte. Der König war jedoch zu keinerlei Zugeständnis bereit und wies den Bittsteller am 7.3. d.J. mit der Bemerkung barsch zurück: *Ich mache die Ministres nach meinen gefallen*. Auch eine Eingabe des Vaters des Präsidenten, des Obristen und Kommandeurs der Mecklenburg-Strelitzschen Garde F.W. von Rebeur, der in seiner Supplik ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß sein jüngster Sohn als preußischer Offizier im Siebenjährigen Krieg gefallen war, bewirkte keine Änderung der Personalentscheidung. Die Klage über eine unbegründete Zurücksetzung beantwortete der Monarch am 18.3.1771 gegenüber dem Obristen so: *Ich habe nichts gegen seinen Sohn, aber ich wehle zum Minister nach meinem Gutdünken*.⁹⁷⁰ Jene verweigerte Beförderung war offenbar auch eines der Motive für das 1784 erfolgte Ausscheiden C.L. von Rebeurs aus dem Justizdienst.

Ein Hauptgrund dafür, warum Adlige weniger motiviert waren und geringere Leistungen erbrachten als die bürgerlichen Kollegiumsmitglieder war ihr Standesdünkel. Manch einer war nämlich der Meinung, ihm gebühre allein dank seiner sozialen Herkunft nicht nur das Amt eines Rates, sondern auch das eines Direktors oder Präsidenten. Die Chefs der Kollegien sahen sich daher des öfteren mit Forderungen konfrontiert, die in keinem Verhältnis zur Leistung des Supplikanten standen.⁹⁷¹ Eine solche Diskrepanz gab es 1784 beispielsweise bei Christoph Carl Gustav von Schmiedeberg, der sich am 24.6. des Jahres bei J.H.C. von Carmer über seine angebliche Zurücksetzung gegenüber Carl Anton Wilhelm Freiherr von Schleinitz beklagte, der wenige Wochen zuvor Vizepräsident der Regierung in Marienwerder geworden war.⁹⁷² Offenbar hatte ersterer selbst auf diesen Posten reflektiert, überschätzte die eigenen Talente wie die bisherigen Leistungen und meinte daher, ihm gebühre ebenfalls eine Beförderung. In seiner Antwort erteilte der Großkanzler dem Bittsteller eine entschiedene Abfuhr und erklärte, ein Regierungspräsident müsse *vorzügliche Aktivität und Betriebsamkeit* zeigen, *Gesundheit des Körpers und*

969 GStA, I, Rep. 96, Tit. 260, S 8; biogr. Handbuch, T. 2, S. 940.

970 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 138, fol. 153 RS, fol. 177.

971 Siehe dazu u.a. Straubel, Personalpolitik, S. 249-251.

972 Der spätere Kammergerichtspräsident von Schleinitz hatte im Unterschied zu seinem Kritiker das große Examen mit Auszeichnung bestanden und avancierte bereits vier Jahre nach seiner Beförderung zum Rat zum Vizepräsidenten. Von Schmiedeberg benötigte für diesen Karrieresprung 22 Jahre, allein das ein deutlicher Hinweis auf ihre unterschiedliche Befähigung.

Munterkeit des Geistes besitzen, alles Eigenschaften, die dem Rat in dem nötigen Grad fehlten.⁹⁷³ Anscheinend nahm sich C.C.G. von Schmiedeberg diesen Tadel zu Herzen und verbesserte seine Geschäftsführung. Denn nachdem seine Kandidatur für das Amt als Kammerdirektor in Posen 1793 wegen seiner derangierten Finanzen verworfen worden war, avancierte er am 17.7.1797 zum Vizepräsidenten der westpreußischen Regierung, ein Posten, den er bis 1806 innehatte. In den Konduitenlisten wurden ihm jetzt Geschick und gründliche Kenntnisse bescheinigt, allerdings soll er *ängstlich* gewesen sein und geriet deshalb gelegentlich mit seinen Arbeiten in Rückstand.⁹⁷⁴

Daß Adlige und Bürgerliche bei gleicher Leistung und ähnlichem Talent auch analog behandelt wurden, auch dafür finden sich Beispiele. So engagierten sich 1795 Carl Ernst Alexander von Tettau und Carl August Friedrich Schultz als Auskultator bei der Stettiner Regierung. Beide legten Mitte 1798 das große Examen mit gutem Ergebnis ab und wurden noch im Sommer 1798 zu Räten bestellt: Schultz in Stettin und von Tettau in Marienwerder. Wenn der Adlige bereits im Alter von 23 Jahren avancierte, sein früherer Kollege aber erst mit 25, so lag das an der unterschiedlichen Vorbildung beider. Denn von Tettau war mit 19 Jahren Auskultator geworden, Schultz aber erst mit 21, was hier mit dem Besuch öffentlicher Schulen, dort mit dem Privatunterricht zusammenhing. Die Karrierestationen in der Regierung waren bei beiden die gleichen, auch die überdurchschnittlichen Kenntnisse als Hauptgrund für die rasche Beförderung. Schultz wie von Tettau gehörten in ihren Kollegien bis 1806 zu den besten Beamten und erreichten nach 1815 den Höhepunkt ihrer Karriere: hier Vizepräsident des Oberlandesgerichtes in Marienwerder (1820), dort Vizepräsident in Stettin (1827).⁹⁷⁵

Bei C.C.G. von Schmiedeberg handelte es sich keineswegs um einen Einzelfall, wie der Blick auf die Verhältnisse in Glogau illustriert. Hier stand seit Juni 1798 der Regierungsrat Carl Adolph Wilhelm von Ledebur, Sohn des früheren Kammerpräsidenten in Hamm, der zunächst Referendar in Minden, dann Regierungsrat in Warschau gewesen war. Carl Adolph hatte das Rigorosum nur mit einem durchschnittlichen Ergebnis absolviert und gehörte auch als Rat nicht zu den besten Beamten. Deshalb wurde er in Glogau auch nicht zum Pupillenrat befördert, womit ihm eine nicht unwesentliche Einnahme entging. Ein solches zusätzliches Salär bekamen dafür seine talentierten Amtskollegen Johann Christoph Merckel und Johann Wichardt Erbkam. Während letztere in den Führungslisten regelmäßig gelobt wurden, hieß es über von Ledebur, er sei an *Geschick und Kenntnissen* den anderen Kollegiumsmitgliedern *nicht gleichzusetzen*.⁹⁷⁶ Obwohl von Ledebur offenbar eine gute Schulbildung erhalten und mehrere Jahre Jura in Göttingen studiert hatte, war es ihm, eventuell aufgrund fehlender geistiger Anlagen, nicht gelungen, mehr aus den optimalen Voraussetzungen zu machen. Dies tat dagegen der Kaufmanns-

973 Dazu GStA, I, Rep. 7 B, Nr. 32 a, Fasz. 23. Der Großkanzler benannte hier folglich vier Kriterien, die der Chef eines Kollegiums erfüllen müsse: Aktivität, Betriebsamkeit, geistige Regsamkeit, Gesundheit, Eigenschaften, denen auch bei den Räten offenbar mehr Bürgerliche genügten als Adlige.

974 GStA, I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K; biogr. Handbuch, T. 2, S. 892.

975 Zu beiden siehe biogr. Handbuch, T. 2, S. 925, S. 1008-1009.

976 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 74 d 2, Fasz. 27; I, Rep. 96 A, Tit. 71 H-K.

sohn J.W. Erbkam aus dem neumärkischen Königsberg, der sich bis 1806 als Rat in Glogau auszeichnete und seit 1823 als Direktor der Stempelverwaltung amtierte.

4.9. Kassationen als Disziplinierungsinstrument

Gleich seinem Vater ging Friedrich II. unnachsichtig gegen Amtsverfehlungen vor und meinte, durch Amtsenthebungen nachlässiger oder untreuer Beamter nachhaltige Wirkungen erzielen zu können. Z.T. war es an dem, wobei derartige Mittel in einer alten Provinz eher griffen als in einer neuen. Seine Überzeugung äußerte er u.a. am 22.6.1750 gegenüber dem Großkanzler anlässlich der Kassation von Präsident und Räten bei der Ober-Amts-Regierung in Oppeln. Es hieß hier: *Ich habe bey dem ersten Anblick Eures Berichtes Mühe gehabt Mir vorzustellen, daß die Frechheit gedachter Leuthe so hoch ansteigen können, sich dergleichen Räuberey und malversation zu unternehmen, da überall bekannt ist, wie sehr Ich dergleichen detestire und ressentire, auch weil deswegen bishero fast gar keine Klagden an Mich eingekommen seynd.*⁹⁷⁷ D.h. er konnte es gar nicht fassen, daß es zu derartigen Dienstvergehen gekommen war.

Als im Herbst 1763 Finanzrat F.B. von Brenckenhoff *voreilig* den neumärkischen Ober-Steuer-Kassenrendanten Johann Friedrich Winkelmann der *Malversation* und des *Agotirens mit Kassengeldern* bezichtigte, machte sich Friedrich II. die Ansicht seines neuen Vertrauten sofort zu eigen, ließ den Kriegsrat arretieren und wenig später ablösen. Im Ergebnis gründlicher, mehrjähriger Untersuchungen zeigte sich dann, daß Kriegsrat Winkelmann unschuldig und jene Vorwürfe haltlos gewesen waren. Als er im Frühjahr 1771 jedoch immediat um ein neues Amt bat, wurde Winkelmann ebenso abgewiesen wie mit der Bitte, in fremde Dienste treten zu dürfen.⁹⁷⁸ Selbst ein Gesuch seines Vaters, eingebracht im Oktober d.J., blieb ergebnislos. D.h. der König war nicht bereit, seinen bzw. den Irrtum von Brenckenhoffs einzugestehen.

Ein ähnliches Verhalten legte Friedrich II. im Falle des Geh. Obertribunalsrates F.E. Behmer an dem Tag. Diesem war vorgeworfen worden, sich gemeinsam mit der Witwe des Oberhofmeisters von Brandt unberechtigt Teile des Vermögens des 1764 verstorbenen Titular-Finanzrates Braunsberg angeeignet zu haben. Obwohl eine Sentenz des Kammergerichtes den Rat absolvierte, blieb es bei dessen unfreiwilliger Dimission von 1770, vordergründig, um den Ruf des höchsten Gerichtes der Monarchie zu wahren. Tatsächlich hegte der König jedoch Zweifel an dem Spruch und meinte explizit, die *Sache stinke*. Er meinte folglich, ganz falsch könnten die Gerüchte und Vorwürfe nicht gewesen sein. Das Schicksal des unschuldig abgelösten Beamten war ihm egal.⁹⁷⁹ Behmer ging später nach St. Petersburg und avancierte hier zum kaiserlich-russischen Vizepräsidenten und General-Auditeur.

977 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 39, fol. 212.

978 Winkelmann war ein Neffe des späteren frz. Finanzministers Necker; biogr. Handbuch, T. 2, S. 1107-1108.

979 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 137. Zu Behmer: I, Rep. 18, Nr. 34 a, Fasz. 43, 44; biogr. Handbuch, T. 1, S. 54-55.

Wenn der große König v.a. in den Jahrzehnten zwischen 1763 und 1786 bei zahlreichen Amtsenthebungen von Regierungs- sowie Kriegs- und Domänenräten fehlging, so resultierte das in erster Linie aus seinem aus wenigen Fällen gewonnenen Vorurteil, von den Beamten getäuscht und hintergangen zu werden. Vollends das Vertrauen verlor er dann durch die Äffären um Finanzrat von Brenckenhoff und Minister von Goerne. Die Kassationen der sechziger bis achtziger Jahre richteten sich folglich weniger gegen den einzelnen Rat als solchen, auch wenn dieser mitunter ein hartes Schicksal erlitt, sondern zielten gegen die vermeintlich unbotmäßige Beamtenschaft als Ganzes. Daß die meisten Amtsenthebungen sachlich tatsächlich ungerechtfertigt waren, erhellt aus der Rehabilitationswelle nach dem Regierungswechsel von 1786, von der nicht nur die im Gefolge des Müller-Arnold-Prozesses abgelösten Kammergerichts- und Regierungsräte profitierten. Rehabilitiert wurden auch Beamte wie der Glogauer Kammerdirektor Lucius, die Steuer- räte Grasshoff, Stabenow und Weyde.

V. Anmerkungen zur wirtschaftlichen Lage des Adels. Ein Exkurs

Wenn im folgenden relativ ausführlich auf die ökonomische Situation der Edelleute eingegangen wird, so steht das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ersten Teil vorliegender Untersuchung, resultierte doch die geringe Neigung, sich im Militär- oder Zivildienst zu engagieren nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen. Zahlreiche pommersche und neumärkische Edelleute konnten deshalb nicht studieren, weil sich ihre Väter, die nur kleine Güter oder sogar nur Gutsanteile besaßen, außerstande sahen, die Kosten für den Aufenthalt auf einem renommierten Gymnasium sowie auf einer Universität aufzubringen. An den Finanzen scheiterte vielfach ebenfalls der Eintritt ins Heer, v.a. in eines der attraktiven Kavallerie-Regimenter. Der Dienst bei der Infanterie oder gar der Artillerie wurde dagegen häufig als nicht standesgemäß angesehen. Infolgedessen gingen nach 1763 im Kabinett ständig Suppliken von märkischen, schlesischen oder preußischen Adligen ein, die um Aufnahme eines oder mehrerer Söhne in die Kadettenanstalten in Berlin, Stolp oder Culm baten. Nicht selten waren auch Gesuche um Zuschüsse zur Equipierung angehender Offiziere. Dieser Kontext ist bisher v.a. durch einzelne Beispiele dokumentiert und soll daher auf eine breitere Basis gestellt werden.

Andererseits gab es freilich auch etliche Edelleute, insbesondere solche, die aus alten und mit großem Grundbesitz ausgestatteten Familien stammten, die keinerlei Interesse an einem Eintritt in den königlichen Dienst besaßen. Sie reflektierten allenfalls auf eine Hofcharge, auf einen Titel als Minister, Finanzrat oder Präsident. Traten sie dennoch in den Zivildienst ein, ging ihnen bald die Lust an dem alltäglichen Geschäft verloren, wurde das zu langsame Avancement beklagt, baten die jungen Grafen sehr zum Ärger Friedrichs II. bald um ihren Abschied. Bereits erwähnt wurden der Breslauer Kriegs- und Domänenrat Graf von Solms sowie der Titular-Finanzrat Graf von Dyhrn aus Schlesien. Von dieser zahlenmäßig kleinen Gruppe wohlsituerter Adliger hob sich eine ungleich größere ab, deren Mitglieder die irrige Ansicht hegten, allein aus den Erträgen der von den Vorfahren ererbten oder jüngst erworbenen Güter existieren und auf dem platten Land ein beschauliches, selbstgenügsames Leben führen zu können.

Eben diese Einstellung veranlaßte Friedrich II. dazu, Generäle und Kammerpräsidenten aufzufordern, an ostpreußische oder schlesische Gutsbesitzer heranzutreten und sie zu bewegen, einen oder mehrere ihrer Söhne in den königlichen Dienst zu schicken, um sich auf die Weise nützlich zu machen und ihren Vasallenpflichten nachzukommen. Der Monarch wollte die jungen Edelleute so aus ihrer scheinbaren oder tatsächlichen Lethargie reißen, zumal er darum wußte, daß nicht jeder Adlige in der Bewirtschaftung seiner Güter und im geselligen Umgang mit anderen Landedelleuten seine Erfüllung fand, auch trugen ob ihrer Verschuldung nur die wenigsten Immobilien so viel ein, um die meist kopfstarken Familien zu unterhalten. Und für nachgeborene Söhne ohne Grundbesitz, die allein dem Müßiggang frönten, hatte der König überhaupt kein Verständnis. Andererseits gab es nicht wenige, meist ältere adlige Offiziere, die nach ihrer Verabschiedung mit allen Mitteln danach trachteten, mit einem gut dotierten zivilen Amt versorgt zu werden, teils, weil sie überhaupt kein Gut besaßen, teils, weil mit dem Gehalt die Revenuen aufge bessert werden sollten.

Wie v.a. im Falle des kur- und neumärkischen Kreditwerkes noch zu zeigen ist, kannte Friedrich II. die wirtschaftliche Lage der Grundbesitzer besser als viele Adlige und setzte deshalb gegen deren Widerstand bestimmte Maßnahmen durch, die dem ersten Stand zum Vorteil gereichten. Vor dem Hintergrund der zahllosen Gesuche um Beihilfen, die im Zusammenhang mit und nach dem pommerschen und neumärkischen Retablisement im Kabinett einliefen, ist sein Insistieren auf das Zustandekommen des kur- und neumärkischen Kreditwerkes mehr als verständlich. Zumindest teilweise ist in diesem Kontext auch sein Drängen auf den Eintritt möglichst vieler Adliger in den königlichen Dienst zu sehen. Ihm ging es dabei um die Gewinnung von Edelleuten für das Offizierskorps und die zivilen Behörden, um die engere Bindung des Adels vornehmlich der Grenzregionen an das Herrscherhaus, aber auch um die wirtschaftliche Konsolidierung des Grundbesitzes. Zwar hielt er an dieser Politik der Rekrutierung von Edelleuten für den Dienst bis an sein Lebensende fest, sie war jedoch im Umfeld der Schlesischen Kriege und der Inbesitznahme von Ostfriesland und Schlesien intensiver und ausgeprägter als in den letzten Lebensjahren, als seine Reputation im In- und Ausland zu einem anhaltenden Zustrom von Adligen in den Militär-, aber auch in den Zivildienst führte. Ob die sog. Regionalisierung der Adelsgesellschaften zu einer grundsätzlichen Distanz gegenüber der friderizianischen Monarchie geführt und damit zu den Problemen bei der Rekrutierung adliger Beamter beigetragen hat, kann aus den ausgewerteten Quellen nicht belegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Dafür lassen die Akten aber den Schluß zu, daß viele Edelleute den beschwerlichen Weg über Studium und Referendariat bis zu einem bezahlten, angesehenen Posten nicht auf sich nehmen wollten, sehr wohl aber mit einem Titel, einer Standeserhöhung oder einer Hofcharge liebäugelten.⁹⁸⁰

5.1. Adelsschutz. Allgemeine Bemerkungen und Beispiele

Sowohl Friedrich II. als auch seine beiden Nachfolger betrieben eine Politik des Adelschutzes. D.h. sie versuchten im Interesse der Wahrung der überkommenen Sozialstrukturen den ersten Stand im Besitz seiner Landgüter zu erhalten und umgekehrt den Erwerb adliger Liegenschaften durch Bürgerliche zu verhindern.⁹⁸¹ Bereits in seinen Politischen Testamenten hatte sich Friedrich II. über diesen Gegenstand geäußert. So hieß es etwa im Testament von 1752, die *Erhaltung seines Adels sei ein Gegenstand der Politik* des preußischen Königs. Daher sollten die Bürgerlichen veranlaßt werden, ihre Kapitalien im Handel und nicht in Adelsgütern anzulegen und der erste Stand bei Gutsverkäufen möglichst unter sich bleiben.⁹⁸² Andererseits wies er in den frühen fünfziger Jahren zahlreiche Ad-

980 Vgl. dazu die Ausführungen von Martiny, *Adelsfrage*, S. 64f., u. Göse, *Rittergut*, S. 214f.

981 Diesem Anliegen diente u.a. das am 20.12.1754 erlassene Edikt über das schlesische Inkolat: siehe dazu die *Berlinischen Nachrichten* Nr. XXVIII vom 6.3.1755; auch Mylius, *NCC*, Bd. 1-2, 1751-1760, hier Bd. 1, Sp. 721f. Bereits am 21.9.1750 war das Justizdepartement angewiesen worden, keine adligen Güter mehr in bürgerliche Hände gelangen zu lassen: *AB. Behörde*, Bd. 9, S. 63-64, hier auf den Seiten 92, 141, 144, 228 Weisungen ähnlicher Natur aus den Jahren 1750 und 1751.

982 *Politische Testamente*, S. 33.

lige, die mit der Bitte um ein Darlehen an ihn herangetreten waren, mit dem Hinweis ab, er wäre kein Bankier. Zwecks Kreditaufnahme sollten sie sich lieber an Privatleute wenden, wofür neben wenigen begüterten Adligen freilich v.a. bürgerliche Kaufleute, Pächter und Beamte in Frage kamen. Nicht nur in der Verordnung vom 18.2.1775 kam der große König dann auf den Schutz des adligen Grundbesitzes zurück, eine Verordnung, von der sich eine Linie bis zur bekannten Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 28.12.1797 an den Minister von der Reck hinzieht.⁹⁸³

Auch in dieser Frage wies die königliche Politik ambivalente Züge auf, kollidierte Friedrichs II. Bestreben nach landwirtschaftlichen Verbesserungen doch mit der Abneigung, bürgerlichen Domänenpächtern und Beamten adlige Güter zu überlassen. Bei letzteren handelte es sich meist jedoch nicht nur um überaus kundige und kapitalkräftige Männer, sondern auch um solche, die sich gegenüber ökonomischen Neuerungen sehr aufgeschlossen zeigten.⁹⁸⁴ Manch adliges Gut hätte durch die Überlassung an einen Amtsrat sicher rasch und dauerhaft emporgebracht werden können. Doch dem stand u.a. die Ordre vom 2.7.1748 gegenüber, wonach der König nicht wollte, daß Rittergüter an Beamte verkauft würden. Konkret äußerte der Landesherr hier sein Mißfallen über den Beamten Schmidt in Ummendorf, der ein Gut der Familie von Roessing erstehen wollte.⁹⁸⁵ Wenige Jahre später bezog der König eine kritische Stellung auch gegenüber Verpfändungen an Bürgerliche. Mit einer Resolution vom 16.12.1753 forderte er nämlich den Leutnant Küchmeister von Sternberg auf, möglichst einen adligen Pfandnehmer für sein Gut Grodziskan im Amt Ortelsburg zu suchen. Der Monarch meinte nämlich, in der Regel blieben solche Liegenschaften nach Ablauf der Pfandjahre in bürgerlicher Hand, weil sich ihr adliger Eigentümer eher selten in der Lage sah, sie wieder einzulösen.⁹⁸⁶

Allerdings ließ der König in dieser Frage ebenfalls wieder Ausnahmen zu und konterkarierte damit die eigene Adelsschutzpolitik. So billigte er mit Ordre vom 5.5.1756 den Ankauf der Güter des Grafen von Zierotin nahe der sächsischen Grenze durch den Hirschberger Kaufmann Schmidt, der bereits das Gut Bertelsdorf besaß.⁹⁸⁷ Ausschlaggebend für den Konsens war der Umstand, daß der Kaufmann auf den Gütern eine Leinwandfabrik anlegen wollte. D.h. in diesem Fall kollidierten Gewerbe- und Adelsschutzpolitik, wobei die Wertigkeit beider für ihn in etwa gleich hoch gewesen sein dürfte. Auch wenn Fried-

983 Diese Ordre ist abgedruckt in Mylius, NCC, Bd. 5, 3. Theil, Verordnungen für 1775, Sp. 47-50, auch bei Stadelmann, Landescultur, 4. Theil, S. 202.

984 So bat Mitte 1787 der Kammerherr und Präsident des Landesamtes zu Leobschütz Graf von Nayhauss darum, sein Gut Nieder-Hansdorf an den Landschaftssyndikus Christian Bernhard in Glatz verkaufen zu dürfen. Bernhard senior galt als einer der vorzüglichsten Wirtschaftsdirektoren, der seinem Sohn alle einschlägigen Kenntnisse vermittelt habe. C. Bernhard würde bei der Anfertigung aller Taxen als Wirtschaftskundiger gebraucht. Der Graf mußte das Gut nicht aus einer Zwangslage heraus verkaufen, sondern dessen ungünstige Lage bewog ihn zu seinem Gesuch. Nayhauss soll ein wohlhabender Mann gewesen sein, der den Verkaufserlös in den Erwerb eines anderen Gutes nahe Leobschütz investieren wollte: GStA, I, Rep. 96, Tit. 260 N.

985 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 a, vol. I, fol. 200.

986 Ebda., fol. 352 RS. Der Leutnant stand damals mit dem Pächter Specovius in Verhandlungen, mußte diese nach jener königlichen Resolution offenbar aber abbrechen.

987 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 63, fol. 193.

rich II. meinte, die Schmidt erteilte Konzession sei eine Ausnahme, trugen solche Exemtionen doch zur Durchlöcherung diverser Vorschriften bei.

Daß zwischen der Position des Supplikanten bzw. seiner Familie und der königlichen Bereitschaft zu einem Zugeständnis ein direkter Zusammenhang bestand, zeigt das Beispiel des Ministers von Münchow, der im Dezember 1751 ein entsprechendes Gesuch für seinen Bruder einreichte, den ehemaligen Major und Flügeladjutanten von Müchow. Dieser wollte zwei seiner pommerschen Güter verkaufen, und zwar wegen seiner schlechten finanziellen Lage ausdrücklich an einen Bürgerlichen, der einen hohen Preis zu zahlen bereit war. Da der frühere Offizier mit dem Verkaufserlös für Pogitcke und Wudnogge seine anderen Güter entschulden wollte, erteilte Friedrich II. am 3.1.1752 sein Plazet.⁹⁸⁸ Er gab dieses gewiß auch deshalb, weil es sich bei jenen Liegenschaften nur um kleine Güter handelte. Dennoch verstieß der Monarch damit ein weiteres Mal gegen eine eigene Vorschrift und ermunterte auf die Weise andere Bürgerliche wie Adlige, sich ebenfalls um Ausnahmeregelungen zu bemühen.

Ende 1755 kritisierte der König indirekt zwar die Breslauer Kammer, welche offenbar der Meinung gewesen war, ein Bürgerlicher, der das schlesische Inkolat besitze, sei auch zum Ankauf weiterer adliger Güter befugt, zugleich unterließ Friedrich II. neuerlich sein eigenes Verbot. Ausschlaggebend war das Immediatgesuch des Barons von Sweerts, der sich anscheinend in einer bedrängten finanziellen Lage befand und daher seine Güter Groß Peterwitz, Niclasdorff, Löwenstein und Neudorff im Kreis Frankenstein für 73 000 Gulden an einen Martin Ulbrich, Besitzer des adligen Gutes Mahlendorf im Kreis Grottkau, verkaufen wollte.⁹⁸⁹ Ulbrich besaß seit 20.12.1754 das Inkolat und hatte daher gemeint, der Transaktion stünden keine Hindernisse im Weg, eine Position, die von der Kammer geteilt wurde. In seiner Ordre vom 1.11.1755 vertrat Friedrich II. jedoch die gegenteilige Ansicht und unterstrich, das Inkolat berechtige Bürgerliche keineswegs zum Erwerb weiterer Adelsgüter. Verstoße eine solche Auffassung doch gegen die königliche Intention über die Konservation der adligen Familien. Künftig dürften in Schlesien daher Bürgerliche, ob mit oder ohne Inkolat, keine Adelsgüter mehr kaufen, es sei denn, der Monarch habe hierfür zuvor ausdrücklich seine Genehmigung erteilt. Die Ulbrich nur dank der Fürsprache des Barons von Sweerts erteilte Konzession wurde daher ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet. Handelte der Monarch im November 1755 der eigenen Orientierung zuwider, zeigte er sich vier Wochen später dagegen konsequent. Am 25.12. d.J. lehnte er nämlich den Antrag der Stadt Grünberg ab, die das Gut Mohsau hatte erwerben wollen. Da dieses zuvor in adliger Hand gewesen war, verweigerte er seine Zustimmung, die er nur in dem Falle gegeben hätte, wenn der frühere Besitzer ein Bürgerlicher gewesen wäre.⁹⁹⁰

Nicht in jedem Fall war der vom König kritisierte Kapitalabfluß aus Handel und Gewerbe jedoch nutzlos, etwa wenn Domänenpächter ihr erworbenes Vermögen in Grundbesitz investierten und die Güter meliorierten. Andererseits motivierte Friedrich II. vermögende Bürger sogar, ihr Kapital mittels Krediten in der Landwirtschaft zu investieren.

988 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 45, fol. 4.

989 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 60, fol. 334f.

990 Ebda., fol. 375 bzw. 435.

So lehnte er im Herbst 1772 zwar ein Gesuch des Kammerrates Zinnow in Fürstenwalde ab, ein adliges Gut zu erwerben. Dafür forderte er diesen auf, seine Kapitalien an Adlige auszuleihen.⁹⁹¹ Indirekt trug eine solche Kreditvergabe jedoch auch dazu bei, die überkommenen Strukturen aufzuweichen. Nicht zuletzt deshalb, weil eine solche Verschuldung oft den Übergang eines Adelsgutes an einen Bürgerlichen einleitete. Zudem stellten solche Darlehen ebenfalls einen Geldabfluß aus Handel und Gewerbe dar, eine bei anderen Gelegenheiten vom König scharf kritisierte Praxis.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch, daß dieses Verkaufsverbot an Bürgerliche zwar im Interesse des ersten Standes erfolgte, dessen Vertreter, die über die Maßnahme nicht gehört worden waren, damit aber nicht vorbehaltlos einverstanden waren. Friedrich II. erscheint in dieser Frage sogar als der eigentliche Vertreter ständischer Interessen, während viele Adlige nur kurzfristige Anliegen im Auge hatten und deshalb jenes Verbot zu umgehen versuchten.⁹⁹² Daß es sich bei den Gegnern des Verbotes keineswegs nur um einzelne Personen gehandelt hat, zeigt das Immediatgesuch der (kur- und neumärkischen) Ritterschaft aus Berlin vom 22.1.1754, in dem sie um eine Modifikation jenes Erlasses baten. Zunächst unterstrichen sie jedoch die Nachteile der Maßnahme für den Adel, *indem nicht allein Niemand Bürgerlichen Standes auf die Güter, besonders wenn solche bereits ziemlichermaßen oneriret sind, und der Creditor sich also allenfalls durch Annehmung des Guts nicht indemnisiret siehet, Capitalia vorzuschießen sich resolviren will, sondern auch die Güter bey entstehenden Subhastationen weit geringer verkauffet werden, als wenn es jedermann erlaubt wäre, solche zu acquiriren.*⁹⁹³

Da der König seine Verordnung nicht aufheben wollte, mußten zumindest einige Veränderungen vorgenommen werden. Zum einen sollte Bürgerlichen der Ankauf adliger Güter erlaubt werden, jedoch sei eine solche Transaktion öffentlich zu inserieren, um auf die Weise anderen Vertretern des ersten Standes die Möglichkeit zu geben, binnen vier Wochen jenes Gut für den bereits ausgehandelten Preis zu übernehmen, sollten sie doch dann gegenüber dem bürgerlichen Bieter favorisiert werden. Und zweitens dürfte bei einer Subhastation ein Adliger nur dann den Zuschlag erhalten, wenn er den gleichen Preis wie ein Bürgerlicher biete. Die Supplikanten begründeten ihren Vorstoß mit der königlichen *Assekuranz*, wonach *die Ritterschaft die freie Disposition über ihre Güter* habe, zudem könnten nur in der angegebenen Weise die Kreditoren konserviert werden. Beide Änderungsvorschläge hatten einen finanziellen Hintergrund und zielten auf die Verluste, die durch den Ausschluß potenter bürgerlicher Käufer bei den öffentlichen Auktionen (Licitationen) eingetreten waren. Da sich immer mehr Adlige zum Verkauf ihrer Güter gezwungen sahen, trafen jene materiellen Einbußen auch immer mehr Familien, weshalb die Stände handeln zu müssen glaubten. Andererseits gefährdete das Verbot zwar die Existenz

991 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 140, fol. 203. Wenige Wochen später bekam Zinnow dann die Erlaubnis, in Westpreußen von einem polnischen Adligen ein Gut zu kaufen.

992 Schiller, Adelsschutz, hat auf S. 263 auf die Interventionen der pommerschen, schlesischen und ostfriesischen Landstände von 1751 verwiesen, die sich damals gegen die Genehmigungspraxis des Güterverkaufs an Bürgerliche aussprachen.

993 GStA, I, Rep. 62, Nr. 264 a, Fasz. 10. Siehe dazu auch die Ausführungen bei Göse, Rittergut, S. 171, mit einem ähnlichen Zitat des Landrates C. von der Marwitz aus dem Jahr 1754. Der Vf. bezeichnet das Güterverkaufsverbot hier explizit als langfristig eher nachteilig für den Adel.

einzelner Gutsbesitzer, gleichzeitig trug es jedoch zum sozialen Erhalt der Gruppe bei, weshalb Friedrich II. wie seine Nachfolger konsequent an dem Prinzip festhielten.

Daß selbst hohe Beamte wider besseres Wissen beim König mit derartigen Gesuchen einkamen, weil sie sich nicht anders zu helfen wußten und damit direkt mithalfen, das Verkaufsverbot zu umgehen, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1782. Damals wandte sich der preußische Etatsminister Friedrich Gottfried von der Groeben an Friedrich II. und bat diesen um ein Darlehen von 80 000 Talern zu zwei Prozent Zinsen, andernfalls könne er seine Güter nicht konservieren.⁹⁹⁴ Sollte das nicht möglich sein, wollte er die Erlaubnis, einen Teil der Güter notfalls auch an Bürgerliche verkaufen zu dürfen. Der Monarch wies beide Gesuche strikt zurück, wobei er über das letztere gewiß erheblich verärgert war.

Bereits am 13.7.1776 hatte er in ähnlicher Weise das Kreditgesuch eines von Arnim auf Werbelow abgelehnt. Auch dieser wurde für das gewünschte Darlehen an Kaufleute oder wohlhabende Rentiers verwiesen, welche über ausreichend Geld verfügten. Aus seinen eigenen Mitteln hingegen wollte der Monarch nur Beihilfen zur Verbesserung adliger Güter bereitstellen. Abschließend hieß es, Edelleuten, die ordentlich wirtschafteten, fehle es nicht an Kredit. Gehöre der Supplikant zu dieser Gruppe, stellte die Geldaufnahme kein Problem dar, besitze er doch ansehnliche Güter.⁹⁹⁵ Die starke Verschuldung der Gutsbesitzer bei bürgerlichen Gläubigern hing vor Errichtung der Kreditwerke somit auch mit den Spezifiken des preußischen Kapitalmarktes zusammen, etwa der Kreditvergabepraxis von Bank, welche zudem erst relativ spät errichtet worden war, und kurmärkischer Landschaft.

Auch bei Darlehen aus ständischen u.a. Kassen machte der Monarch Unterschiede und sah auf die Person des Supplikanten. So lehnte er am 30.3.1781 das Gesuch des Generalmajors von der Schulenburg ab, der dem Grafen von Doenhoff 8 000 Taler aus der Invalidenkasse leihen wollte. Bezeichnenderweise hieß es in dem Reskript: *die Grafen von Dönhoff haben das so nöthig nicht, Geld zu leihen: aber da sind ja andere arme Edelleute, die Gelder gebrauchen, und die auch eben so gut 5. proCent bezahlen werden; und werdet Ihr auch wohl Gelegenheiten finden, diese Gelder bey andern armen Edelleuten, die es nöthiger haben und brauchen, in so ferne hinlängliche Sicherheit vorhanden, unterzubringen.*⁹⁹⁶ Hingegen billigte er am 4.5.1781 ein Darlehen von 6 666 Talern für das preußische Gut Caspoven des Capitains von Hülsen. Daß sich der Monarch bei derartigen Kreditvergaben von Sympathien oder Vorurteilen leiten ließ, zeigt ein drittes Beispiel.

Friedrich II. verwarf am 23.9.1781 nämlich den Antrag des ostpreußischen Landrates Julius Wilhelm Albrecht von Ostau, ihm ein Kapital aus der Invalidenkasse zu leihen, mit der Begründung, deren Geld sollte nur an Offiziere gehen, allenfalls an Gutsbesitzer, deren Söhne im Heer dienten, aber nicht an den Supplikanten.⁹⁹⁷ Zwei Gründe sprachen gegen von Ostau. Zum einen hatte er nach dem Siebenjährigen Krieg nach zwölf Dienstjahren als Leutnant seinen Abschied genommen, gehörte also der königlichen Ansicht nach zu denjenigen Preußen, die keine Lust zu dienen hatten. Noch schwerer wog aber ein

994 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 160, nicht paginiert.

995 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 340.

996 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 215, S. 303 zu von Hülsen.

997 Ebda., S. 726.

zweiter Umstand. Danach war der Bruder des Landrates namens Christoph Albrecht bis 1777 Präsident der klevischen Kammer gewesen und hatte dann aus persönlichen Gründen seine Dimission genommen, ein Umstand, den ihm der Monarch sehr verargte. U.a. deshalb, weil die Gewinnung geeigneter Kammerpräsidenten ein diffiziles Unterfangen war und Friedrich II. mit Christoph Albrechts Nachfolger, dem Lebuser Landrat von Luck, ein Fiasko erlebt hatte. Bis 1786 bekam die Familie von Ostau somit die königliche Ungnade zu spüren, avancierte Christoph Albrecht erst 1788 zum preußischen Etatsminister und Oberburggraf.

Als ein geeignetes Mittel zur Erreichung seines Zieles sah Friedrich II. die Errichtung von Majoraten an. Der Monarch schlug daher am 3.4.1754 den Ritterschaften in Pommern, der Kur- und Neumark, Magdeburg und Halberstadt zur Konservation der adligen Familien vor, verstärkt Fideikommissse zu bilden, eine Orientierung, die er Mitte 1765 noch einmal in Erinnerung rief.⁹⁹⁸ Eventuell schwebten ihm dabei die Verhältnisse in Schlesien vor, wo das längst gängige Praxis war. Kandidaten sollten sich an die zuständigen Regierungen wenden, die die vorgelegten Satzungen prüfen und gratis konfirmieren würden. Mehrfach kam der König auf diesen Gegenstand zurück, so Anfang 1777 im Zusammenhang mit der Debatte über die Regulierung des kurmärkischen Kreditwerkes.

Der Erhaltung des adligen Grundbesitzes dienten aber auch noch verschiedene andere Maßnahmen, etwa die mehrfach verschärften Bestimmungen über die Majorennität. So wurde das Edikt vom 18.7.1746, wonach adlige Personen ab dem 20. Lebensjahr majorenn sein sollten, am 12.11.1746 zunächst für Schlesien geändert. Jetzt bedurften Edelleute bis zum Ablauf des 24. Jahres der obrigkeitlichen Zustimmung für die Schuldenaufnahme oder den Verkauf ihrer Liegenschaften. Mit Edikt vom 14.5.1749 wurde dies auf weitere Landesteile ausgedehnt, dazu kam die Festlegung, wonach die Adligen bis zum Antritt des 25. Jahres hinsichtlich ihrer Immobilien und Kapitalien unter Aufsicht des zuständigen Pupillenkollegiums stünden. Alle bisherigen Vorschriften wurden mit Deklaration vom 23.10.1762 zusammengefaßt bzw. präzisiert. Danach wurden Edelleute mit vollendetem 20. Jahr majorenn und durften fortan über ihre Revenuen selbst verfügen. Die uneingeschränkte Volljährigkeit erhielten sie jedoch erst mit vollendetem 24. bzw. mit dem Antritt des 25. Jahres. In Bezug auf den Gutsverkauf und die Schuldenaufnahme blieben sie bis dahin unter Aufsicht der jeweiligen Vormundschaftskollegien. Dies galt aber nur für die Provinzen, wo das *Jus commune* 25 Jahre erforderte, in Landesteilen mit *Sachsen-Recht* blieb es dabei, daß Adlige schon mit 21 völlig majorenn wurden.⁹⁹⁹

In die gleiche Richtung zielte der Auftrag, den Kammerdirektor Kloest in Gumbinnen am 1.2.1751 aus dem Kabinett erhielt. Danach hatte sich die verwitwete Gräfin von Doenhoff immediat darüber beklagt, ihre im litauischen Kammerdepartement und in Administration befindlichen Güter wären so stark heruntergekommen, daß sie die ihr zugesagten Einkünfte nicht mehr bekommen konnte. Friedrich II. wies den Direktor an, einen wirtschaftskundigen Kriegsrat auf die Güter zu schicken, deren Zustand zu untersuchen

998 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 51, fol. 123. Für 1765 dazu I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 1 (Paket 8 360), hier ebenfalls die Ordre vom 3.4.1754.

999 Dies alles nach GStA, I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 1. R. Schiller u.a. Autoren, die sich in jüngster Zeit über den sog. Adelsschutz geäußert haben, sind hierauf nicht eingegangen.

und Vorschläge für ihre Retablierung zu machen. Die Güter sollten wieder so eingerichtet werden, um ausreichende Revenuen abzuwerfen. Abschließend hieß es, Kloest solle der Witwe mit gutem Rat zur Seite treten.¹⁰⁰⁰ Die Erhaltung des adligen Grundbesitzes erschien dem Monarchen folglich so wichtig, daß die Kammern Witwen, Mündeln oder aktiven Offizieren bei der Wirtschaftsführung direkt zu assistieren hatten. Und zwar sollten die Kollegien auch dann einspringen, wenn sie selbst alle Hände voll zu tun hatten. So wies der Monarch am 3.3.1751 die Stettiner Kammer trotz deren Arbeitsüberlastung an, einen Kriegsrat auf die Insel Usedom zu schicken, um dort das adlige Gut Crienke nach Ablauf des Kontraktes dem bisherigen Pächter abzunehmen und dem Amtmann und neuen Pächter Engelbrecht zu übergeben. Dieses Gut gehörte dem Capitain von Borcke von der Garde, der zuvor immediat um eine solche Assistenz der pommerschen Behörde gebeten hatte.¹⁰⁰¹ Tatsächlich ging noch im März d.J. Kriegsrat Winkelmann nach Usedom und vollzog das Übergabegeschäft, wobei er auf königliche Weisung sich vornehmlich der Interessen des Offiziers annehmen sollte. Noch 1780 wurde in gleicher Weise verfahren. Erhielt die kurländische Kammer am 31.3. d.J. doch die Anweisung, sich etwas um die Wirtschaft auf dem Ruppinschen Gut des Obristen von Kahlbutz vom Rohrschen Regiment zu kümmern, dem dies von seiner Garnison aus unmöglich war. Das Kollegium sollte sich ausdrücklich um eine bessere Ökonomie bemühen, damit dem Offizier seine Gutsrevenuen ordentlich und richtig gezahlt würden.¹⁰⁰²

Eben damals begründete Friedrich II. gegenüber einem anderen Gardeoffizier noch einmal seine Intentionen in Bezug auf den Güterverkauf. Er bezog sich dabei auf mehrere Immediatgesuche des Majors von Saldern vom zweiten Bataillon Garde, der seine Güter Wilsnack (und Ebelgünde) an den Kriegsrat Schmidt verkaufen wollte. Am 6.3.1751 machte er seinen Offizier darauf aufmerksam, daß ihm nicht daran gelegen sei, wenn altadlige Familien ihre Liegenschaften aus der Hand geben würden, *weil solches von weite-
rer Consequence sey und andere Adelige mehr so dergleichen zu thun vorhabens seyn,
auf solches Exempel sich beziehen würden, woraus aber endlich nothwendig entstehen
muß, daß es bey der Armée mit denen Officiers von alten Adelichen Familien zu ende
gehen und deren mit der Zeit wenig oder keiner überbleiben würden.*¹⁰⁰³ Könnte von Saldern einen adligen Interessenten auftreiben, würde er sofort den Konsens zum Verkauf bekommen. Zwar ist jüngst in mehreren Veröffentlichungen auf die Verschuldung der preußischen Gutsbesitzer im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert eingegangen worden, das Interesse lag dabei jedoch auf ausgewählten Regionen und Zeitabschnitten.¹⁰⁰⁴ Nachstehend soll dagegen ein Ausblick auf weitgehend alle Provinzen der spätfriederizianischen Monarchie gegeben werden, allerdings ohne die polnischen Neuerwerbungen, ohne Franken und die sog. Entschädigungslande. Zudem sind die Aussagen über die Verschuldung immer im Zusammenhang mit der Abneigung bzw. Affinität des Adels gegenüber dem königlichen Dienst zu sehen.

1000 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 59 RS.

1001 Ebda., fol. 105.

1002 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 195.

1003 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 110.

1004 Dazu v.a. Schiller, Adelsschutz, S. 257-286.

Dem Adelsschutz dienten auch die Weisungen vom April und Mai 1751 an das Kammergericht bzw. an Minister von Bismarck und Präsident von Jariges, mit dem sie aufgefordert wurden, *ohne eclat* und ohne diesen wegen ihres Kreditwesens zu nahe zu treten, eine Aufstellung all derjenigen Adligen im Departement anzufertigen, vornehmlich der mittelmärkischen, deren Güter *in solche Schulden Last gerathen seynd, daß dieselbe auf dem point stehen ihre Güther deshalb verkaufen zu müssen*. Der Monarch wollte diese Familien *nicht gern untergehen lassen* und ihnen deshalb helfen, die Güter zu konservieren.¹⁰⁰⁵ Ein gleiches Reskript ging an die pommersche und neumärkische Regierung. Er kam binnen kurzer Zeit mindestens dreimal auf diesen Gegenstand zu sprechen, Indiz für sein großes Interesse.¹⁰⁰⁶ Am 24.9.1752 ließ Friedrich II. den Großkanzler dann wissen, daß künftig bei Transaktionen zwischen Adligen, sofern dabei kein Geld ins Ausland ginge, nicht extra im Kabinett angefragt werden müsse. Derartige Anfragen wären bloß noch beim Verkauf adliger Güter an Bürgerliche, bei der Veräußerung bürgerlicher Güter an Edelleute und bei der Einbeziehung ausländischer Vasallen in solche Geschäfte erforderlich.¹⁰⁰⁷

Wenn unerachtet der königlichen Orientierung bis zum Ende des altpreußischen Staates permanent weitere adlige Güter in bürgerliche Hand wechselten, allerdings in geringerem Ausmaße als dies ohne die königliche Intervention geschehen wäre, dann lag das nicht zuletzt an den Edelleuten selbst, die Wege und Mittel fanden, die einschlägigen Verbote zu umgehen, sowie an diversen Bestrebungen der Stände. Beispielhaft dafür mag das Gesuch des preußischen Etatsministeriums vom 8.4.1752 stehen, das den König damals bat, die königliche Ordre vom 20.3. d.J. nur auf große adlige Güter einzuschränken. Für kleine Liegenschaften von zehn bis 20 Hufen sollte die Vorschrift dahingehend deklariert werden, sie auch ohne königlichen Konsens verkaufen zu dürfen, sofern die adligen Besitzer dabei ihre Rechnung finden würden. Friedrich II. schlug das Gesuch am 24.4. mit dem Hinweis ab, er habe zwar Verständnis für die Haltung des Etatsministeriums, *aber Ich muß Edelleute zur armée haben, und wenn die Güther alle an bürgerl. Persohnen verkaufft werden, so ist es so gut, alß wenn der Adel gantz außginge, und muß es also bei jener Ordre bleiben*.¹⁰⁰⁸

Wenige Monate später kam er auf diese Problematik noch einmal zurück und lehnte das Gesuch einer Witwe von Borcke auf Labes ab, die ihre Güter an den Meistbietenden gleich welchen Standes veräußern wollte. Bei dieser Gelegenheit gab der Monarch den Justizministern zu bedenken, *ob nicht darunter eine gleiche Einrichtung in Meinen Landen zu machen sey, als wie solches in Boehmen mit vielen Succes und Conservation der Adelichen Famillen hergebracht ist, daß nemlich, wann Adeliche Famillen ihre Güther mit Schulden beschweret haben, leztere sodann so lange sequestriret werden müßen, bis*

1005 Siehe dazu jüngst Göse, Rittergut, S. 151, der die vom Kammergericht vorgenommene Erhebung ausgewertet hat. Ob der König über das Ausmaß der Verschuldung tatsächlich überrascht gewesen ist, sei aber dahingestellt.

1006 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 40, fol. 186 RS, fol. 218 RS, fol. 236.

1007 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 43, fol. 432. Hintergrund für seine Resolution war offenbar die Flut derartiger Anträge, die die Arbeit des Kabinetts unnötig belasteten.

1008 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 44, fol. 163. Vgl. dazu auch AB. Behörde, Bd. 9, S. 484, hier die Ordre vom 24.9.1752.

die darauf haftende Schulden bezahlet seynd, wohergegen aber die Güther beständig denen Familien, welchen sie gehören, verbleiben, so daß nach abgetragenen Schulden sie solche nach als vor besitzen und genießen. ¹⁰⁰⁹

Unmittelbar vor Beginn des Siebenjährigen Krieges gerieten auch die schlesischen Verhältnisse in sein Blickfeld. Und zwar sollen damals vornehmlich Magnatenfamilien mit Bedacht ihre Güter überschuldet und das Geld zum Nachteil ihrer inländischen Gläubiger wie des Staates ins Ausland gebracht haben. Im Ergebnis einer Korrespondenz zwischen Kabinett und Provinzialministerium wurden daher die drei schlesischen Oberamts-Regierungen am 9.3.1756 angewiesen, ein Edikt zu entwerfen und zu publizieren, wonach ab sofort kein schlesischer Adliger mehr ohne Konsens der zuständigen Justizbehörden Schulden auf sein Gut aufnehmen dürfte. Jeder Edelmann sollte sich zuvor bei einer der Regierungen melden, Höhe und Grund für den Kredit angeben. Wie der König gegenüber Minister von Schlabrendorff betonte, sollten dadurch den treuen Vasallen keine Schwierigkeiten bei der nötigen Kreditaufnahme bereitet werden, hingegen zielte das geplante Edikt v.a. auf *mecontente große Familien* in Oberschlesien wie die Grafen von Nimptsch, von Sobock, von Lamberg, von Nostitz, von Wallis. ¹⁰¹⁰ Am 6.5.1756 vollzog er das Edikt über die Schuldenaufnahme auf den schlesischen Landgütern. ¹⁰¹¹ Wenn der Monarch bei dieser Gelegenheit aber das Fehlen ordentlicher Hypothekenbücher in Schlesien auf kurmärkischem und dem Fuß anderer Provinzen beklagte, ein Mißstand, der zu schikanösen Prozessen und zu einem Sinken des Kredites geführt hätte, scheint er einem Irrtum erlegen zu sein. Denn Minister von Schlabrendorff berichtete am 15.5. d.J., daß sehr wohl bereits Hypothekenbücher geführt würden. ¹⁰¹²

Als sich im Frühjahr 1770 C.G.H. von Hoym dafür einsetzte, bürgerlichen Kapitaleignern den Erwerb des schlesischen Inkolats zu erleichtern, folgte ihm der Monarch hierbei nicht. In der Ordre vom 24.6. d.J. hieß es nämlich: *wie Ich denen bürgerlichen Eigenthümern adelicher Güther den Besitz derselben um so weniger zu facilitiren gemeinet bin, da die darin steckende Capitalia dem Staate von keinen sonderlichen Nutzen sind, da hergegen, wenn selbigen sothaner Besitz erschweret wird, sie die Capitalia im Commerce, Fabriquen, Pachtungen p. dem Lande weit zuträglicher anzulegen genöthiget sind, dem Adel aber, sich auf eine anständige Arth zu erhalten kein anderes Mittel, als seine Fonds in Güthern zu verwenden und zu benutzen, übrig ist.* ¹⁰¹³ Andererseits zeigte er sich in Einzelfällen durchaus zu Konzessionen bereit, etwa, wenn Bürgerliche ein deutlich höheres Gebot offerierten, wenn es sich um Personen handelte, die nicht aus der Monarchie stammten und ihr Vermögen hier anlegen wollten oder wenn die adligen Besitzer zum Retablissement des Gutes aus eigenen Kräften unvermögend waren. So erhielt im Sep-

1009 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 46, fol. 332.

1010 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 63, fol. 108f.

1011 Das Edikt vom 6.5.1756 ist abgedruckt in: Sammlung der ... in Schlesien ... Publicirten Edicte in den Jahren 1755 bis 1760, 6. Bd., S. 497-500. Hier fehlt jedoch bezeichnenderweise jener Hinweis auf die Kapitalflucht nach Österreich.

1012 Siehe hierzu die Ausführungen über die Vorgeschichte der Errichtung der schlesischen Landschaft bei Johannes Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, 2. Auflage, Breslau 1927, S. 1-12.

1013 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 71, fol. 422.

tember 1769 auf Fürsprache der Frau Wendland, einer geborenen von Podewils, der Administrator des Stettiner Marienstiftes Loeper den Konsens zum Ankauf des Gutes Rakitt im Kreis Greifenberg. Ausschlaggebend hierfür war der Umstand, wonach der potentielle Käufer 2 500 Taler mehr bot als die Mitbewerber, Loeper sein väterliches Vermögen aus Schwedisch-Pommern ins Land gebracht hatte, das Gut durch den Siebenjährigen Krieg total ruiniert war und die Familie Wendland sich außerstande zeigte, die Schuldenlast von 7 500 Talern abzutragen.¹⁰¹⁴

Auf den Schutz des adligen Grundbesitzes zielte ebenfalls das Edikt vom 10.7.1771, wonach zur Subhastation stehende Güter nur noch dann verkauft werden sollten, wenn mindestens zwei Drittel des Taxpreises für sie geboten wurden. Bis dahin war es üblich, beim dritten Licitations-Termin das Gut unabhängig von der Offerte an den Meistbietenden zu veräußern. Diese Änderung ging offenbar auf Großkanzler von Fürst zurück, der seinen Vorstoß damit begründete, daß die frühere Regelung, fixiert im *Codex fridericianum*, die Zeit vor dem Siebenjährigen Krieg widerspiegelte, als noch viel Geld im Umlauf war. Gegenwärtig herrsche dagegen eine Deflation, würden bei Versteigerungen vielfach zum Nachteil von Gutseignern und deren Kreditoren weniger als zwei Drittel geboten. Die Sequestration sei nachteilig, weil dadurch die Güter *deteriorirt* würden. Erreiche künftig kein Gebot die Marke von zwei Dritteln, sollten die Gläubiger so lange, bis sich ein kapitalstarker Käufer finde, das Gut selbst übernehmen, Pachtanschläge anfertigen lassen und aus den Revenuen die anfallenden Zinsen zahlen. Das Generaldirektorium, welches vor Erlaß des Ediktes nicht befragt worden war, kritisierte am 11.9. d.J. verschiedene Passagen der neuen Vorschrift, besonders bedenklich fand es jedoch, daß es keine allgemeinverbindlichen Grundsätze für die Anfertigung der Taxen gebe bzw. die vorhandenen nicht angewandt würden. Die Behörde forderte daher, für jeden einzelnen Landesteil solche Prinzipien zu erarbeiten und künftig Taxen nur noch durch praktische Landwirte erstellen zu lassen. Vom Justizdepartement wurde die Kritik am 26.9.1771 indes abgewiesen.¹⁰¹⁵

Als direkter Beleg dafür, daß die bestehenden Vorschriften von adligen Verkäufern wie bürgerlichen Käufern unterlaufen wurden, kann das Reskript an die ostpreußische Regierung vom 1.10.1772 stehen. Zuvor hatte diese am 5.3. d.J. über angebliche Verstöße berichtet. Obgleich letztere in den beiden angezeigten Fällen – für den Kommerzienrat Seyfried und den Amtmann Schultz galten nämlich Ausnahmeregelungen – einem Irrtum erlegen war, wurde das Kollegium mit Reskript vom 1.10.1772 angewiesen, den Landesgesetzen den gebührenden Nachdruck zu verschaffen und künftig zu verhindern, daß bürgerliche Personen ohne königlichen Konsens adlige Güter kaufen. Durch einschlägige Verordnungen sollte im Land bekannt gemacht werden, daß im Falle nicht genehmigter Transaktionen die bürgerlichen Besitzer keinen Anspruch auf die erworbenen Güter hätten und zu exmittieren wären. Außerdem sei allen Advokaten und Notaren zu untersagen, ohne Legitimation Kaufkontrakte auszufertigen.¹⁰¹⁶ Zu den neuerlichen Restriktionen dürfte auch die Ordre vom 12.3.1778 gehören, wonach bürgerliche Offiziere ebenfalls nur

1014 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 136, fol. 435.

1015 GStA, I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 2.

1016 GStA, I, Rep.7, Nr. 113, Paket 1 404.

mit königlichem Konsens adlige Güter kaufen durften. Waren diesen im Umfeld des Siebenjährigen Krieges größere Zugeständnisse gemacht worden, sollten die Offiziere fortan nicht anders als bürgerliche Beamte oder Kaufleute behandelt werden.¹⁰¹⁷

Adlige trugen nicht nur durch den legalen oder illegalen Verkauf ihrer Güter an Bürgerliche dazu bei, daß der erste Stand allmählich seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verlor. In eben die Richtung zielten auch die hypothekarische Verschuldung sowie die Verpachtung. Diesen Prozeß suchte Friedrich II., vielfach im Interesse, aber gegen den Widerstand der Edelleute zu stoppen. Dazu gehörte u.a. die Verordnung, wonach seit März 1780 *die Edelleute in Ober Schlesien bey ihrer Oeconomie, v.a. bei der Herstellung von Bier, Branntwein und Pottasche, sich keiner Juden weiter bedienen, sondern solche abschaffen und in deren Stelle Christen gebrauchen sollen*, eine Vorschrift, die er gegen den Minister von Hoym durchsetzen mußte.¹⁰¹⁸ Im April 1780 wurden deshalb die Stände der Kreise Pless, Lublinitz, Namslau, die Freien Standesherrschaften aus Loslau und die Gräfin von Burghauss im Kabinett vorstellig, machten darauf aufmerksam, durch jene Verordnung Einkommensverluste hinnehmen zu müssen und baten darum, die jüdischen Pächter beibehalten zu dürfen.¹⁰¹⁹ Der König beharrte jedoch auf seiner Position und forderte die jüdischen Arrendatoren auf, sich in geeigneten schlesischen Städten vom Handel zu ernähren.¹⁰²⁰

Auf wie wenig Gegenliebe das Verkaufsverbot bei den adligen Gutsbesitzern stieß bzw. welche Hürden seiner Durchsetzung entgegenstanden, läßt sich u.a. daran ermessen, daß selbst hohe Beamte wider besseres Wissen im Kabinett vorstellig wurden und um einen Konsens baten. Dazu gehörten Mitglieder des preußischen Etatsministeriums, im Mai 1780 aber auch der unlängst ernannte Großkanzler von Carmer. Wie die meisten seiner Standesgenossen wurde letzterer am 14.5. mit dem Hinweis abgewiesen, es befänden sich schon zu viele Güter in bürgerlichen Händen.¹⁰²¹ Nur zu vermuten ist, daß der König diesen Antrag von Carmers nicht eben gern sah. Wenngleich seine Einschätzung überzogen war, so läßt sich aus der Antwort Friedrichs II. auf ein Verkaufsgesuch des schlesischen Landrates G.E. von Czetztritz doch ersehen, welch hohes und in den Augen des Monarchen bedenkliches Niveau derartige Transaktionen damals bereits erreicht hatten.

1017 Ebda. Diese Vorschrift steht in direktem Zusammenhang mit dem Edikt vom 28.5.1768, wonach Söhne bürgerlicher Gutsbesitzer, die es in Garnison-Regimentern oder bei der Artillerie bis zum Capitain gebracht hätten, bei guter Führung mit der Nobilitierung rechnen könnten: NCC, Bd. 1766-1770, hier Nr. 45 für 1768 auf den Sp. 3081-3084.

1018 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 113. Erstmals war der König wohl im Herbst 1779 auf diese Praxis gestoßen, die er am 20.11. gegenüber dem Minister als polnischen Brauch bezeichnete, der aufzugeben wäre. C.G.H. von Hoym sollte daher eine Verfügung treffen, wonach sich die oberschlesischen Adligen künftig für ihre Ökonomie christlicher Pächter bedienen müßten. Tatsächlich ging die Praxis jedoch auf einen Erlaß vom 2.12.1751 zurück, demzufolge den Besitzern Freier Standesherrschaften und von adligen Gütern in Schlesien zum Zweck der besseren Nutzung ihrer Liegenschaften erlaubt worden war, ihre Brauereien und Brennereien an Juden zu verpachten: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 1157, Nr. 154, fol. 364.

1019 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 204, S. 228, S. 232, S. 234, Nr. 154, fol. 409.

1020 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 155, fol. 16.

1021 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 296.

Er ließ den Edelmann 1780 nämlich wissen, daß jeden Tag im Kabinett vier solcher Anträge einlaufen würden. Gewähre er diese weiterhin, so würde in drei bis vier Jahren kein Adliger mehr ein Gut besitzen.¹⁰²²

a. Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges auf den Verschuldungsprozeß

Für die Neumark liegen für die Zeit nach 1763 einige aussagekräftige Zahlen vor, die zeigen, daß es keineswegs nur schlechte Wirtschaftsführung oder hoher Aufwand waren, die den Anstieg der Verschuldung begünstigten. In Teilen Schlesiens, in Pommern und der Neumark trug nämlich der Siebenjährige Krieg wesentlich zu einer Verschlechterung der ökonomischen Lage bei, Ursache für die Bereitstellung größerer Meliorationsgelder durch den großen König. Am 27.2.1761 etwa bat der frühere Leutnant Hans Wilhelm von Schöning auf Jahnsfelde und Grahlow um einen Zahlungsaufschub.¹⁰²³ Er begründete das v.a. damit, daß beide Güter nach der Schlacht bei Zorndorf von den russischen Truppen völlig ausgeplündert worden wären. Sie hätten alles Vieh, das gesamte Inventar nebst dem Saatgut geraubt. Kein Nagel in der Wand wäre ihm geblieben. Außerdem sei sein Dorf Zantoch abgebrannt. Ende 1759 hätten seine Güter noch eine vierwöchige Einquartierung durch den Feind tragen müssen. Der Leutnant will überdies beim Bombardement von Küstrin großen Schaden erlitten haben. In einer Supplik vom 31.1.1762 führte von Schöning weiter ins Feld, daß seine Güter deshalb von den Russen verwüstet worden wären, weil er gemäß einer Aufforderung Friedrichs II., *keinerlei Communication* mit dem Feind zu pflegen, diese bei Annäherung der Russen verlassen und sich in die Kurmark geflüchtet habe. An sich war Hans Wilhelms Lage so schlecht nicht, gab er den Wert seiner Liegenschaften doch mit mindestens 75 000 Talern an, denen gerade Schulden von 18 200 Talern gegenüberstanden. Allerdings verfügte er 1761/62 weder über Bargeld noch Einnahmen, die Güter hatten seit vier Jahren keine Erträge abgeworfen, so daß er den Zinsverpflichtungen nicht nachkommen konnte. Dazu mußte er ein Kapital von mindestens 8 000 Talern aufnehmen, um die Gebäude in Grahlow wieder aufzubauen und Vieh und Saatgut anzuschaffen.

Auch George Friedrich von der Marwitz auf Sellin will bei der Invasion der Russen auf seinen beiden Gütern große Verluste erlitten haben. Er sah sich daher gezwungen, im April 1763 Clessin zu veräußern.¹⁰²⁴ Der Landrat Christian von der Marwitz auf Falkenstein bezifferte seine durch den Feind erlittenen Schäden auf 9 401 Taler. Für das Gut Gleissen der Familie von der Marwitz wurden für die Jahre 1758 bis 1760 Verluste in Höhe von 47 756 Taler genannt. Das pommersche Gut, das der Frau des Kriegsrates Christoph Ernst August von Platen gehörte, wurde 1760 vom Feind eingeäschert, außerdem wurde das ganze Inventar geplündert und das Vieh geraubt, darunter 2 000 Schafe, 30 Pferde und 250 Rinder.¹⁰²⁵ Die Güter Petersdorf und Briesen des 1757 gefallenen Obristen von Strantz befanden sich 1762 in einem desolaten Zustand. Nach einem Bericht der

¹⁰²² GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 154, fol. 199 RS.

¹⁰²³ GStA, I, Rep. 22, Nr. 286, Paket 8 739.

¹⁰²⁴ GStA, I, Rep. 22, Nr. 201, Paket 8 645.

¹⁰²⁵ GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, P 99 i bis j.

zuständigen Administratoren sollen in den letzten Jahren so gut wie keine Revenuen eingegangen sein, seit dem Tod des Besitzers habe kein Gläubiger Zinsen bekommen. Mit einer Summe von 1 100 Talern waren sie weit unter Wert verpachtet, hätte die Arrende in normalen Zeiten doch rund 2 400 Taler betragen.¹⁰²⁶ Die im Kreis Lebus gelegenen Güter waren im Siebenjährigen Krieg zweimal vom Feind verheert worden, dazu kamen Brandschatzungen, die Flucht von Untertanen, Unglücksfälle. Angesichts dieser prekären Lage mußte 1762 eine Verpachtung zu 1 600 Talern rückgängig gemacht werden und die Ritterschaft die Administration übernehmen, sollten die Güter nicht völlig wüst liegen bleiben. Im März 1763 forderten die eingesetzten Verwalter einen Vorschuß von 1 500 bis 2 000 Talern für den Ankauf von Vieh, Inventar und Saatgut. Der Obrist Christoph Friedrich von Schöning auf Schönrade bezifferte seine im Siebenjährigen Krieg erlittenen Schäden auf 28 829 Taler.¹⁰²⁷

Die dem Hauptmann von Wesenbeck gehörenden Anteile am neumärkischen Sternberg waren 1764 für eben 750 Taler verpachtet, obwohl das Gut von einem Bruder des Offiziers für 27 490 Taler gekauft worden war.¹⁰²⁸ Denn der Kaufsumme zufolge hätte die Arrende bald doppelt so hoch liegen müssen. Allerdings war auch diese Liegenschaft im Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen, soll sie vom Feind völlig ruiniert worden sein, weshalb noch 1764 über einen Mangel an Saatgut, Vieh und Inventar geklagt wurde. Außerdem befanden sich alle Wirtschafts- und Wohngebäude in einem desolaten Zustand. Nach dem Gutachten eines Bausachverständigen erforderte ihre Wiederherstellung allein eine Summe von 14 846 Talern. Eine 1764 erstellte neue Taxe bezifferte den Wert des Gutes nur noch auf 22 269 Taler in altem Geld, gegenüber 1750 also eine Verminderung um mindestens 5 000.¹⁰²⁹ Die hypothekarische Verschuldung belief sich auf 15 882 Taler, weshalb jene Pachtsumme kaum zur Bezahlung der Zinsen reichte. Der 75jährige von Wesenbeck sah sich deshalb gezwungen, das Gut zu veräußern. Sein Gesuch vom März 1764, Sternberg dem Amtsrat Johann Joachim Jaeckel, der bereits das Gut Mehrow im Barnim besaß und als wirtschaftskundiger wie wohlhabender Mann galt, zu übereignen, wurde am 21.5. d.J. jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, daß der Gutswert die Verschuldung noch erheblich übertreffe. Auch eine zweite Supplik des Hauptmanns Matthaeus von Wesenbeck mit dem Hinweis, ihm fehlten die Finanzmittel für die nötigen Meliorationen, bewogen die Küstriner Regierung bzw. das Justizdepartement zu keinem Einlenken. Ein Grund für die Ablehnung könnte gewesen sein, daß Jaeckel bereits ein Gut besaß, ein zweiter der, wonach der Bittsteller aufgrund seiner 22 Dienstjahre bereits zu dem Kreis der potentiellen Empfänger einer königlichen Beihilfe gehörte. Auf jeden Fall zählte Sternberg zu den Gütern, die noch in den frühen siebziger Jahren unter den Kriegsauswirkungen litten.

1026 GStA, I, Rep. 22, Nr. 301 bis 302 a. Der Wert von Petersdorf und Briesen soll bei einer fünfprozentigen Kapitalisierung 48 171 Taler betragen haben, an anderer Stelle ist jedoch von etwa 63 000 Talern ohne Inventar und Vieh die Rede, 1765 sogar von 76 301.

1027 GStA, I, Rep. 22, Nr. 286-287 a, Paket 8 740. Genannt wird aber auch ein Betrag von 36 000 Talern.

1028 GStA, I, Rep. 22, Nr. 384 c.

1029 Danach dürften die Gebäude weder bei der Taxe von 1750 noch bei der von 1764 berücksichtigt worden sein, sonst hätte die von 1764 noch viel niedriger ausfallen müssen.

Denn es war noch zwischen 1768 und 1774 für eine relativ niedrige Arrende verpachtet: von 1768 bis 1771 für 700, von 1771 bis 1774 für 900 Taler.

Durch den Krieg will auch Otto Hermann von Rothkirch sein Vermögen vollständig verloren haben. Allerdings ist seinen Angaben gegenüber Skepsis angebracht. So bezifferte er seine Verluste im März 1761 auf 15 000, im August 1773 dann aber nur noch auf exakte 9 907 Taler. Sein Gut Clauswalde im Kreis Sternberg war von den Russen total verwüstet worden, diese sollen das gesamte Inventar geraubt und die Untertanen ruiniert haben. Freilich gestand von Rothkirch in seiner Supplik vom 13.3.1761 ein, schon vor 1756 Viehsterben, Heuschreckenfraß u.a. Unglücksfälle erlitten zu haben, was ihn zur Aufnahme von Darlehen nötigte.¹⁰³⁰ Jetzt sah er sich jedoch weder in der Lage, die Zinsen zu zahlen noch die erforderlichen Meliorationen aus eigener Kraft vorzunehmen. Der Adlige bat daher darum, sein Gut an Amtsrat Carl Ludwig Jaeckel verkaufen zu dürfen. Dieser wollte ihm nicht nur einen guten Preis für das überschuldete Gut zahlen, sondern qualifizierte sich gemäß der Ordre vom 12.2.1762 auch für eine solche Transaktion. Jaeckel hatte nämlich einen Sohn in der Schlacht bei Torgau verloren und war willens, einen zweiten Sohn ins preußische Heer eintreten zu lassen. Da sich nach Auffassung der Küstriner Regierung auch der Verkäufer im Sinne jener Vorschrift für eine Übergabe des Gutes an einen Bürgerlichen qualifizierte, bekam von Rothkirch am 8.6.1763 den Konsens zum Verkauf von Clauswalde an Jaeckel. Und zwar ungeachtet der Tatsache, daß die Liegenschaft mit einem Wert von rund 28 000 Talern zu den mittelgroßen Gütern gehörte, welche eigentlich in den Händen des Adels bleiben sollten.

Am Ende des Siebenjährigen Krieges trat der große König für eine vorübergehende Lockerung seiner einschlägigen Verbote ein, wobei die von ihm benannten Gründe in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich sind. Anlaß war das Gesuch des Generalmajors von Szekely, der sein schlesisches Gut Rosenthal, das von den Russen abgebrannt worden war, an einen Bürgerlichen verkaufen wollte. Entgegen seiner früher geäußerten Maxime stimmte Friedrich II. dem Antrag diesmal sofort zu und gab dem Provinzialminister von Schlabrendorff im Februar 1762 Aufschluß über seine Beweggründe: *daß da bey jetzigen Umständen und deren beschwerlichen Kriegeszeiten, da der Adel theils bey denen Krieges Vorfällen abgethet, zum theil aber derselbe durch die Krieges calamitaeten, dergestalt zurück gesetzt wird, daß sie ihre Güter ohne ihren totalen Verderb und sonder einen ruineusen Concurs-Process zu hazardiren, nicht souteniren, auch öfters selten adeliche Käufer zu solchen finden können, es vor der Hand darunter und mit Käufern von bürgerlichen Stande, so genau, als es wohl in Friedens- und ruhigen Zeiten geschehen sollen, nicht gehalten werden kann.*¹⁰³¹ Allerdings sollten die bürgerlichen Interessenten von tadellosem Ruf und wohlbemittelt sein, um den Verkäufern einen guten Preis zahlen zu können. Der Monarch stellte den Bürgerlichen sogar die Nobilitierung in Aussicht und hoffte, daß sie mit ihrem Vermögen in der Lage wären, den ersten Stand zu *soutenieren*. Den königlichen Konsens zu Gutsankauf und Nobilitierung wollte er jedoch nur unter der

1030 GStA, I, Rep. 22, Nr. 278 h.

1031 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 68, fol. 110. Eine nahezu gleichlautende Ordre ging am gleichen Tage an Minister von Danckelman: ebda, fol. 111.

expressen Condition geben, daß selbige so dann wenigstens Einen von ihren Söhnen zum Militair Stande widmen und solche education geben müssen.

Indirekt gestand der König hier die verderblichen Wirkungen des Siebenjährigen Krieges auf den preußischen Adel ein. Dieser verlor in einer der verlustreichen Schlachten nicht nur zahllose Offiziere, sondern erlitt durch Plünderungen, Brandschatzungen, Kontributionen in zeitweilig vom Feind besetzten Provinzen wie Ostpreußen, Pommern, der Neumark, Halberstadt oder Kleve auch materiell hohe Verluste. Beides glaubte der Monarch durch den Rückgriff auf wohlhabende Bürger partiell ausgleichen zu können. Diese sollten durch die Nobilitierung nicht nur den ersten Stand personell verstärken, sondern durch ihr Geld auch dem Adel den Besitz seiner Güter konservieren helfen: indem sie adligen Verkäufern einen möglichst hohen Preis zahlten und mit dem Erlös andere Liegenschaften saniert wurden. Von der Kabinettsorder vom 12.2.1762, eine gleiche ging an eben dem Tage auch an den Justizminister von Danckelman, scheint eine direkte Linie zu jener Verordnung vom Mai 1768 zu führen, wonach altgediente bürgerliche Offiziere auf ein Adelsprädikat hoffen könnten. Übrigens hatten neben dem König auch die Edelleute ein zunehmend größeres Interesse an der Verstärkung ihrer Reihen durch Beamte, Pächter, wohlhabende Particuliers aus dem dritten Stand, ablesbar an ihren Vorstößen zur Nobilitierung dieses oder jenes Bürgers mit Verdiensten um die Provinz.

Doch schon unmittelbar nach dem Friedensschluß von 1763 scheinen König und Justizdepartement, von Ausnahmen abgesehen, wieder auf ihre frühere Restriktionspolitik eingeschwenkt zu sein. Ablesbar ist dies u.a. an der Resolution des Justizministers von Fürst vom 14.7.1763 an das Königsberger Hofgericht, das sich zuvor für den Verkauf des Gutes Hohenfelde durch die Familie von Collrepp an Baudirektor J.H. Gerhard ausgesprochen hatte. Hier hieß es u.a.: *Nach dem buchstäblichen Inhalt Unserer, wegen Verkaufs adl. Güter an Bürgerliche, unter dem 12.ten Februarii 1762, ergangenen Cabinets-Ordre, kann solche nunmehr, nach glücklich wiederhergestelltem Frieden, und durch solchen, veränderten Umständen, nicht mehr in dergleichen Fällen, zur Richtschnur, dienen, und Wir haben Uns, seit diesem Zeit-Punct, verschiedentlich höchst abgeneigt erklärt, in dergleichen Verkauf, fernerhin zu willigen.*¹⁰³² Daher wurde jener Verkauf abgelehnt.

Unzweifelhaft auf den Krieg zurückzuführen war dagegen der Konsens für die Witwe des Landrates Caspar Otto von Rohr vom 15.8.1764, ihr halbes Gut Brunn an eine Bürgerliche zu verkaufen. Noch zu Lebzeiten des Landrates war diesem am 25.10.1762 die Genehmigung verweigert worden. Wenn König und Justizbehörden dann ihre Meinung änderten, hatte das verschiedene Gründe. Zum einen war nach dem Tode Caspar Ottos ein Nachlaßinventar angefertigt worden, welches Aktiva in Höhe von 16 163, aber Passiva von 33 863 Talern aufwies.¹⁰³³ Die Einnahmen aus den Gütern bzw. Gutsanteilen Stöffin, Brunn, Trieplatz, Leddin, Gantzer und Wustrau, von denen die meisten verpachtet waren, beliefen sich pro Jahr auf 1 751 Taler, denen Ausgaben von 1 325, vornehmlich für Zinszahlungen, gegenüberstanden. Infolgedessen blieben für Unterhalt und Erziehung der

¹⁰³² GStA, I, Rep. 7, Nr. 13, lit. C 8, von Collrepp, unpaginiert.

¹⁰³³ Diese Angaben nach GStA, I, Rep. 22, Nr. 274, Paket 8 722.

sieben Kinder des Landrates eben 425 Taler. Der Verkauf von Brunn bot der Witwe die Möglichkeit, mit dem Erlös einen großen Teil der Schulden abzutragen und so die Situation der Familie zu verbessern. Entscheidend für den Konsens dürfte jedoch gewesen sein, daß eine reiche Kaufmannswitwe namens Borchert aus Mecklenburg mehr als 10 000 Taler ins Land ziehen und halb Brunn für 13 000 erwerben wollte. Angesichts dieser Konstellation bekam die Witwe von Rohr die gewünschte Erlaubnis. Auch der Ankauf des Gutes Schegeln im Kreis Crossen durch Amtsrat Gülle muß vor dem Hintergrund des Siebenjährigen Krieges gesehen werden. Denn die Verkäuferin, die Gräfin von Schmettau, konnte mehrere Gründe dafür vorbringen. Zum einen wollte Gülle für das Gut 18 000 Taler zahlen, obwohl die Gräfin selbst nur 12 000 dafür verausgabte. Sodann war das Gut im Krieg durch die Russen ruiniert worden, weshalb für die Meliorationen mindestens 2 000 Taler nötig waren, die die Besitzerin, die bereits Hypotheken von 11 000 Talern auf Schegeln stehen hatte, nicht aufbringen konnte. Außerdem erklärte sich Gülle dazu bereit, einen seiner Söhne später in den preußischen Militärdienst zu geben. Der Verkauf wurde daher am 29.12.1762 gebilligt.¹⁰³⁴

Mit direktem Hinweis auf jene Ordre von 12.2.1762 gelang Louise Charlotte Graeve, einer geborenen Horn, 1764 ebenfalls der Gutsankauf. Und zwar hatte sie bereits im November 1762 einen Kontrakt mit der Witwe des Generals von Klitzing über den Erwerb des neumärkischen Tornow geschlossen.¹⁰³⁵ Es waren mindestens drei Umstände, die die Küstriner Regierung für einen Verkauf an die Bürgerliche stimmen ließen, ein Votum, dem sich am 12.6.1764 auch der König anschloß. Danach war das Gut im Siebenjährigen Krieg von den Russen total verwüstet worden. Nach deren Abzug gab es auf Tornow kein Vieh und kein Inventar mehr, auch mußten die Wohn- und Wirtschaftsgebäude neu errichtet werden. Die gesamten Meliorationskosten wurden auf mindestens 4 000 Taler geschätzt. Hierzu sah sich die Generalswitwe, die noch drei Kindern unterhalten mußte, aber außerstande, da es ihr an der erforderlichen Geldern fehlte, zumal Tornow bereits mit 8 630 Talern bei einem Wert von 14 000 verschuldet war. Der dritte Grund bestand schließlich darin, daß die potentielle Käuferin ein Vermögen von 30 000 Talern besessen haben soll und zugleich mit einem Betrag von 4 700 die Hauptgläubigerin der Generalin war, gefolgt von einem Berliner Schutzjuden mit 2 000 sowie weiteren ausschließlich bürgerlichen Kreditoren. Zwischen November 1762 und Mitte 1764 soll L.C. Graeve bereits mehr als tausend Taler für diverse Meliorationen aufgewandt haben, ein weiterer Faktor, der für eine Genehmigung des Vertrages sprach.

Dank jener Ordre vom 12.2.1762 konnte auch der Stettiner Kammersekretär Johann Friedrich Neumann noch im gleichen Jahr das Allodialgut Rakitt für 7 000 Taler kaufen. Vorbesitzer war der Hauptmann Friedrich Wilhelm von Wedel gewesen, der erst 1756 bei einer Subhastation vier kleine Güter im pommerschen Kreis Greifenberg von seinem Bruder für 34 600 Taler gekauft hatte, darunter jenes Rakitt als das kleinste Gut.¹⁰³⁶ Die Verschuldung belief sich eben damals auf 28 000 Taler, was den Hauptmann bewog, sich von einer Liegenschaft zu trennen, um mit dem Verkaufserlös Schulden zu tilgen und die

1034 GStA, I, Rep. 22, Nr. 325 e, Paket 8 780.

1035 GStA, I, Rep. 22, Nr. 157, Paket 8 582.

1036 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a, Paket 9 387.

anderen drei Güter zu sanieren. Friedrich Wilhelm von Wedel bezog sich in seinem Antrag auf den Landrat von Lettow, der seine Angaben bestätigen konnte, und gab an, durch den Einfall der Russen und die Stationierung des preußischen Korps des Generals von Platen auf seinen Gütern einen Schaden von 17 800 Talern erlitten zu haben. Alle seine Bauern wären durch den Krieg zugrunde gerichtet, teils wären Stellen unbesetzt, teils hätten sie nach Plünderungen und aufgrund einer Seuche kein Vieh oder Inventar mehr. Rakitt soll sogar am meisten gelitten haben. Angesichts dieser Umstände setzte sich die Stettiner Regierung am 17.9.1762 für den Verkauf an einen Bürgerlichen ein, vier Wochen später folgte der König diesem Vorschlag.

Abgewiesen wurde am 22.2.1763 dagegen Ernst Joachim von Platen, der die erst wenige Jahre zuvor erworbenen Güter Seetz und Garlin in der Prignitz an den Amtmann Johann Christoph Sauerland veräußern wollte.¹⁰³⁷ Einem Bericht des Kammergerichtes zufolge konnte von Platen, der sich ebenfalls auf jene Ordre von 1762 bezogen hatte, nicht nachweisen, daß er durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen worden, daß seine Güter v.a. durch die Kriegswirren in Verfall geraten wären. Nachteilig für seinen Antrag wirkten sich noch zwei weitere Faktoren aus. Zum einen hatte er beide Güter für 41 533 Taler gekauft, ohne selbst ein nennenswertes Vermögen zu besitzen. Im Gegenteil, er konnte die Transaktion nur durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Eintragung der Kaufsumme als Hypothek bewerkstelligen. Aufgrund dieser wenig seriösen Geschäftspraktiken beliefen sich seine Schulden 1763 auf stattliche 51 750 Taler, setzten ihn die Zinszahlungen und Darlehenskündigungen unter Druck. Erst Ende 1759 hatte von Platen von der Familie von Karstedt Seetz für 30 000 Taler gekauft, das gut zwei Jahre später für 31 000 erneut den Besitzer wechseln sollte. Zu Recht wurde ihm daher unterstellt, sich durch Spekulationsgeschäfte persönlich bereichern zu wollen. Außerdem waren die Güter viel zu wertvoll, um sie ohne zwingende Gründe einem Bürgerlichen zu überlassen. E.J. von Platens Gesuch war daher von vornherein ohne jede Aussicht.

b. Das pommersche und neumärkische Retablissement

Als dem König im April 1767 nach mehrfacher Ermahnung endlich die verlangten Nachrichten über die Schulden auf den adligen Gütern in Pommern vorgelegt wurden, mußte er feststellen, daß die Verschuldung über das geglaubte Maß hinausging, daß die meisten Rittergüter mit mehr als der Hälfte belastet waren. In nicht wenigen Fällen erreichten die Hypotheken sogar den ganzen Wert. Friedrich II. führte den daraus resultierenden *Verfall des Adels* mit darauf zurück, daß die Regierungen bisher *zu facil* mit der Erteilung von Genehmigungen für die Kreditaufnahme gewesen wären. Am 5.5. d.J. wurde daher Großkanzler von Jariges angewiesen, alle Justizkollegien in der Monarchie zu instruieren, wonach ab sofort Schulden nur noch bis zur Hälfte des Gutswertes aufgenommen werden dürften.¹⁰³⁸ Mehrfach wurden Mitte 1767 Gesuche pommerscher und neumärkischer Adliger um Beihilfen mit der Bemerkung abgewiesen, sie sollten sich gedulden bis der

¹⁰³⁷ GStA, I, Rep. 22, Nr. 227 b, Paket 8 678.

¹⁰³⁸ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 70, fol. 151 (für 1767).

König über die erforderlichen Unterstützungen befunden habe, so geschehen am 7.8. im Falle des von Strantz, der sein neumärkisches Gut Deetz verkaufen wollte, ähnlich am 22.11. d.J. mit dem Antrag des Capitains von Below auf Peest im Kreis Schlawe. Diesem wurde mitgeteilt, der Monarch wolle nicht einzelnen Leuten helfen, sondern der ganzen Provinz assistieren, unter Einschluß des Supplikanten.¹⁰³⁹

Wiederholt hielt der Monarch damals auch den Adligen ihre eigene Mißwirtschaft vor, seiner Ansicht nach eine Hauptursache für ihre desolante Lage. Als etwa im Dezember 1767 die Schwiegertochter des verstorbenen Generalleutnants von Rochow im Kabinett um einen günstigen Kredit von 100 000 Talern nachsuchte zwecks Abtragung eines Teils der auf Golzow liegenden Schulden in Höhe von 165/m Talern, meinte er dazu, *Ich kann Sie nicht helfen, wann die Edelleute alles durch bringen und liederlich seindt, kann ich sie nicht helfen.*¹⁰⁴⁰ Mehrfach erteilte Friedrich II. damals ähnlichen Gesuchen mit dem Hinweis eine Ablehnung, er sei kein Bankier. Auch die Offerte, verschuldete Güter für königliche Rechnung zu erwerben, stieß auf seine Ablehnung. So wollte im Mai 1768 ein von Below sein Gut Dünnow bei Stolp, welches er aus eigenen Kräften nicht erhalten konnte, an den Fiskus verkaufen, der es dem Amt Rügenwalde zuschlagen sollte. Ihm ging am 11.5. d.J. der Bescheid zu: *Ich kaufe den Adel nicht aus Sondern Suche ihn zu erhalten und vermehren.*¹⁰⁴¹ Umgekehrt erteilte der König den vorpommerschen Landständen, die sich über zu geringe Beihilfen für die Überwindung der Kriegsschäden beklagten, am 17.8.1768 eine entschiedene Abfuhr. Hier hieß es nämlich, sie sollten sich in Sachsen und Österreich nach den dortigen Unterstützungen erkundigen, dann würden sie erkennen, daß ihr Landesherr mit ihnen *nach Güte und Billigkeit* verfare.¹⁰⁴² Nur Alt-Adlige sollten in den Genuß der königlichen Beihilfen kommen, weshalb mehrfach Anträge bürgerlicher wie nobilitierter Gutsbesitzer um Einbeziehung in das Retablisement abgewiesen wurden. So geschehen am 16.7.1769, als Friedrich II. auf dem Gesuch einer Frau von Liebeherr auf Rabuhn vermerkte, *ist neuer Adel, die kriegen nichts.*¹⁰⁴³ Sein Votum reiht sich in diejenigen Restriktionen ein, denen bürgerliche Gutseigner nach 1740 zunehmend unterworfen wurden.

Die im Zuge der Meliorationen des adligen Grundbesitzes in den Jahren 1766/67 erhobenen Daten für Pommern und die Neumark liefern nicht nur wichtige Aufschlüsse über das Ausmaß der Verschuldung des ersten Standes, sondern auch über die enormen Kriegsschäden in bestimmten Kreisen und auf zahlreichen Gütern.¹⁰⁴⁴ Für Pommern listet ein Verzeichnis rund 300 Adlige mit knapp 600 Gütern auf, deren Verschuldung jeweils über der Marke von 50 Prozent lag.¹⁰⁴⁵ Weitere acht Immobilien befanden sich in der Hand

1039 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 134, fol. 296 RS, fol. 422 RS.

1040 Ebda., fol. 443 RS.

1041 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 135, fol. 213.

1042 Ebda., fol. 361.

1043 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 136, fol. 348 RS.

1044 Siehe zur Neumark Moeglin, Retablisement, S. 28-69, S. 233-274. Auf Wiederholungen kann hier verzichtet werden.

1045 Diese Tabelle weist für die meisten Güter jeweils einen Eigentümer nach, mitunter waren es aber mehrere Mitglieder einer Familie, z.B. Brüder oder die Erben eines verstorbenen Eigentümers. Auch die Zahl der Immobilien läßt sich nicht exakt bestimmen, da des öfteren auch Gutsanteile,

von elf bürgerlichen Eigentümern. Erfasst wurden 19 vor- und hinterpommersche Kreise, lediglich Lauenburg und Bütow fehlten. Der Wert der erfaßten Güter betrug 6 206 113 Taler, die im Siebenjährigen Krieg erlittenen Schäden wurden mit einem Betrag von 3 662 404 Talern angegeben. D.h. allein letztere belasteten die Liegenschaften mit 59% ihres Wertes. Besonders hohe Verluste gab es in den Kreisen Belgard und Borcke sowie im Fürstentum Cammin, wo die nachgewiesenen Schäden über dem Wert der aufgenommenen Güter lagen. Recht glimpflich davon gekommen waren dagegen die Kreise Randow, Demmin und Anklam.

Da auf jenen Gütern bereits hypothekarische Schulden von 2 993 873 Talern oder 48,2 Prozent lagen, wozu noch für mehr als eine Million unregistrierte Verbindlichkeiten kamen, hätte die Übernahme der Kriegsschäden in vielen Fällen zu einer Überschuldung und damit zum Konkurs geführt. Mithin heißt es in den Listen denn des öfteren, der Eigentümer könne sich aus eigenen Kräften nicht helfen. Die von Friedrich II. in den folgenden Jahren für Pommern und die Neumark bereitgestellten Beihilfen von mehreren hunderttausend Talern müssen vor eben diesem Hintergrund gesehen werden. Zwar konnte sich manche Familie dank der königlichen Unterstützung im Besitz des Stammgutes behaupten, in anderen Fällen beschleunigte der Siebenjährige Krieg jedoch die Schuldenspirale und führte schließlich zum Übergang der Liegenschaft an einen kapitalkräftigen Bürgerlichen oder an wohlhabende Adlige. Der durchschnittliche Wert der 1767 verzeichneten Immobilien betrug 9 475, die hypothekarische Verschuldung 4 571, die sonstigen Verpflichtungen 1 619 und die durchschnittlichen Kriegsschäden schließlich 5 592 Taler.

Zur Illustration seien einige wenige Beispiele angeführt. Der verstorbene Landrat August von Parsenow hatte seinen Kindern die Güter Zemmin, Tutow, Wittenwerder und Klein Toitin im Kreis Anklam im Wert von 39 600 Talern hinterlassen.¹⁰⁴⁶ Seine hypothekarischen Verbindlichkeiten beliefen sich auf 11 939, wozu noch 32 619 Taler nicht registrierter Schulden kamen. Die Kriegsschäden wurden auf weitere 9 657 Taler beziffert. Damit betrugen die gesamten Passiva 54 215 und überstiegen den Immobilienwert um nahezu 15 000 Taler.¹⁰⁴⁷ Auch einige Adlige im Kreis Rummelsburg hatten beträchtliche Kriegsschäden erlitten, unter ihnen der Rittmeister Balthasar Ludwig von Wobeser auf Jassonke und Lubben. Sie sollen knapp zwei Drittel des Immobilienwerts von 15 000 Talern erreicht haben. Über den Eigentümer hieß es in der Erhebung, der Rittmeister sei durch den Krieg ganz verarmt, da er als Direktor des Kreises die meiste Zeit die Truppen führen mußte, daher nur wenig auf seinem Gut war und deshalb vorzüglich gelitten habe.¹⁰⁴⁸

einzelne Höfe und sonstige Pertinenzien mit verzeichnet sind. Jene Angaben sind also nur als Näherungswerte zu verstehen. Konkret ausgezählt wurden 307 Besitzer, 644 Güter: GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, Paket 9 232.

1046 Siehe dazu auch Brüggemann, Pommern, T. 1, S. 64.

1047 GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 232, fol. 110. Unter jenen 32 619 Talern befanden sich offenbar aber Forderungen von Familienangehörigen, was den Druck der Gläubiger spürbar reduzierte.

1048 GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 232, fol. 154. Vgl. dazu die Angaben bei Brüggemann, Pommern, T. 2/2, S. 797-98. Allerdings betrugen auch seine hypothekarischen und sonstigen Verpflichtungen zusammen schon 14 944 und ließen ihm damit nur ein freies Vermögen von 56 Talern!

Für andere Eigentümer findet sich die lakonische Bemerkung, sie hätten infolge der Kriegsschäden schon Besitzungen veräußern müssen, um andere zu erhalten. Eine solche Notiz wurde u.a. für den Landrat Felix Otto von Kameke auf Misdow im Kreis Schlawe gemacht, der nach 1763 sein Gut Pritzke (bzw. Pritzig) aufgeben mußte. Für den Fähnrich von Dittmannsdorf hieß es, dessen Gut Schwessow sei bereits in Konkurs, ohne Beihilfe könne auch Nemitz nicht gehalten werden. Und bei dem Hauptmann (Carl Gustav) von Ploetz auf Stuchow b wurde schließlich vermerkt, dieser habe kein freies Vermögen und könne sich selbst nicht helfen.¹⁰⁴⁹ Hervorzuheben ist schließlich noch, daß bei etlichen Gutsbesitzern die Kriegsschäden die Höhe des angegebenen Immobilienwertes überstiegen. Ursache hierfür könnten zu geringe Taxen, überhöhte Kontributionsforderungen oder Verluste bei Liefergeschäften gewesen sein. Eine solche Diskrepanz gab es u.a. bei dem Landrat Ernst Friedrich von Podewils auf Groß Reichow, dessen Liegenschaften mit einem Wert von 14 000, die Hypotheken mit 10 000, die Kriegsschäden jedoch mit 27 542 Talern angegeben wurden.¹⁰⁵⁰ Bei der Witwe des Hofgerichtspräsidenten E.J. von Kleist auf Groß Wardin überstiegen die Kriegsschäden den Wert sogar um mehr als das Dreifache!

Für Pommern gibt es noch ein zweites aussagekräftiges Verzeichnis, das für 1771 die Zahl hilfsbedürftiger adliger Gutsbesitzer aufführt, wobei die hier verzeichneten Personen z.T. identisch mit denen von 1767 waren. Allerdings bezog sich diese Erhebung auf solche Eigentümer, deren Immobilien fast gänzlich verschuldet waren und die deshalb kurz vor dem Konkurs standen. Im Unterschied zu der ersten Aufstellung sind hier aber nur ausnahmsweise die Hypothekenschulden direkt ausgewiesen, beziehen sich die genannten Werte auf die ganzen Verbindlichkeiten, wobei es im Einzelfall sogar hieß, es gebe darüber hinaus noch weitere Außenstände. Erfasst wurden insgesamt 237 Personen in 18 pommerschen Kreisen, die rund 425 Güter ganz oder zum Teil besaßen.¹⁰⁵¹ Der Wert der erfaßten Liegenschaften betrug 3 709 796 Taler, die verzeichneten Schulden sogar 3 890 714.¹⁰⁵² D.h. ein erheblicher Teil der aufgeführten Immobilien war überschuldet. Folglich hieß es bei einigen Adligen, sie stünden kurz vor dem Konkurs. Von Interesse ist, daß allein 606 753 Taler oder 15,6 Prozent auf Forderungen von Familienmitgliedern entfielen (Muttergut, Ehegelder, Mitgift etc.).

Bemerkenswert ist ferner, daß insgesamt 160 Personen königliche Gnadengeschenke in Höhe von 309 655 Talern (im Durchschnitt 1 935 T.) erhalten hatten, wobei die Spannweite von minimal 10 bis maximal 10 000 Talern reichte. Bei der Verteilung der Meliorationsgelder, solche wurden auch noch in den siebziger und achtziger Jahren gezahlt, ließ sich der Monarch zwar vom Ausmaß der erlittenen Kriegs- und sonstigen Schäden leiten, zugleich berücksichtigte er jedoch den Rang der Familie sowie die Dienstzeit des Besitzers. D.h. Angehörige namhafter pommerscher Familien sowie Offiziere, die sich im

1049 GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 232, fol. 140. Dazu auch Brüggemann, Pommern, T. 2/1, S. 454 zu Stuchow, S. 450f. Schwessow.

1050 GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 232, fol. 120.

1051 Die folgenden Angaben alle nach GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, vol. I. Meist wird in der Liste nur ein Eigentümer geführt, z.T. waren es aber auch mehrere Mitglieder einer Familie.

1052 Ein zweites Verzeichnis von 1770 verzeichnet für Pommern Güter im Wert von 1 011 160, auf denen Schulden von 991 769 Talern ruhten: GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 239.

Krieg ausgezeichnet oder mehr als zehn Jahre im Heer gestanden hatten, bekamen eine höhere Beihilfe als andere Edelleute. Beispielhaft dafür können die Grafen von Borcke auf Stargord stehen, die weit über 10 000 Taler erhielten. Ein ähnliches Bild zeigen die Listen über die insgesamt elf Meliorationspläne für Pommern, aufgelegt in den Jahren 1772 bis 1783. Für drei solcher Pläne lassen sich genauere Angaben ermitteln. Danach bekamen insgesamt 130 Adlige eine gering verzinste Unterstützung, unter ihnen mindestens 50 z.T. noch aktive, z.T. verabschiedete Offiziere, deren Rang vom Leutnant bis zum General reichte. Bei weiteren 16 Personen handelte es sich um Beamte, vom Landrat bis zum Minister. D.h. mindestens jeder zweite pommersche Gutsbesitzer, der in den Genuß einer Beihilfe kam, stand im Militär- oder Zivildienst, wobei die Offiziere mit einem Anteil von knapp 39 Prozent der erfaßten Personen eindeutig dominierten. Aufgelistet werden u.a. die Erben des Generalleutnants von Krockow auf Polzin, die 12 000 Taler bekamen. Für die fünf Güter des Ministers von Massow (Rohr, Schwessin, Scharnitz, Waldow und Groß Cartzenburg) wurden sogar 25 000 Taler bereitgestellt, für die drei Güter seines Amtskollegen von Podewils dagegen nur 4 700. Finanzrat von Gerlach bekam für Gantzkow und Schwemmin immerhin noch 13 300 Taler.¹⁰⁵³

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang eine Aufstellung von 1775 über königliche Gnadengeschenke, die dem pommerschen Adel 1769/70 zugeflossen sind. Dabei kamen von den vorgesehenen 381 130 Talern 344 368 (od. 90,4%) tatsächlich zur Verteilung, und zwar an 184 Gutsbesitzer aus 17 Kreisen. Auch in diesem Falle reichten die Beihilfen von minimal 50 bis weit über 10 000 Taler. Von jenen 184 Personen sind 83 nachweislich dem Militär zuzuordnen, d.h. bei ihnen handelte es sich um aktive bzw. verabschiedete Offiziere, um Witwen oder Kinder von Militärangehörigen. Auf sie entfielen folglich 45,1% der erfaßten Besitzer. Weitere 19 oder 10,3% waren Beamte, vom Landrat bis zum Kammerdirektor. Den Militärs flossen Beihilfen in Höhe von 157 785 Talern zu oder 45,8% des Gesamtbetrages. Ihr Anteil an der Unterstützung entsprach damit ziemlich genau ihrem Anteil an der Zahl erfaßter Personen. Ähnlich sah es bei den Durchschnittsbeträgen aus. Bekam jeder der 184 Gutsbesitzer einen durchschnittlichen Betrag von 1 872, so die Militärs von 1 901 Talern. Somit kam zwar nahezu jeder zweite der Unterstützten aus dem Kreis der Offiziere, letztere wurden aber nicht besser bedacht als die anderen Hilfsbedürftigen. Eine Ursache hierfür dürfte gewesen sein, daß zahlreiche Militärs nur relativ kleine Güter besaßen und dementsprechend nur angemessene Beihilfen bekamen. Dagegen scheinen die Beamten, mehrheitlich handelte es sich bei ihnen um Landräte, ihre guten Kontakte zu Kammern und Regierungen genutzt zu haben, um sich einen namhaften Anteil an den Gnadengeschenken zu sichern. Denn auf diese Gruppe entfielen 13,4% der gezahlten Beihilfen und auch beim durchschnittlichen Betrag waren sie mit 2 437 Talern überrepräsentiert.¹⁰⁵⁴

1053 Diese Angaben nach GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 238. Die Gesamtzahl der für jene drei Pläne genannten Personen ist zu hoch, da v.a. in dem Plan für 1773/74 etliche Personen mit jeweils mehreren Gütern auftauchten, später war dies die Ausnahme.

1054 Alle Angaben nach GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 239. Erfaßt wurden zehn Landräte und ein Landesdirektor. Sie erhielten zusammen 29 012 oder im Durchschnitt 2 638 Taler. Vier von ihnen lagen deutlich über dem Durchschnitt, fünf bekamen dagegen weniger als 500 Taler.

Um 1800 gab es in Pommern (ohne Lauenburg und Bütow) rund 750 Güter mit einem Wert ab 5 000 Talern. Gemessen an dieser Zahl hätten jene 425 überschuldeten Güter einen Anteil von knapp 57 Prozent gehabt.¹⁰⁵⁵ Inklusive Lauenburg und Bütow sollen es 1801 lt. Vasallen-Tabellen rund 1 250 Güter gewesen sein, der Anteil hieran hätte 35,4% betragen. D.h. nach dem Siebenjährigen Krieg war in der Ostseeprovinz etwa ein Drittel der adeligen Liegenschaften überschuldet. Zu vermuten ist, daß bei einem weiteren Drittel die Schulden zwischen 50 und 75%, bei dem letzten Drittel die Verbindlichkeiten weniger als die Hälfte betragen haben dürften. Dies korrespondiert mit der Einschätzung Friedrichs II., vorgenommen im Mai 1767, wonach die meisten Güter in der Monarchie zu mehr als 50% ihres Wertes belastet waren. Zwei Beispiele für Pommern mögen die Lage der überschuldeten Gutsbesitzer illustrieren. Im Januar 1771 lief beim Hofgericht in Coeslin ein Konkursverfahren gegen Gerhard Wedig von Glasenapp. Dessen Gut Wurchow war auf einen Betrag von 23 890 Talern taxiert worden, dazu kamen Mobilien für 84 Taler. Dagegen beliefen sich die Hypotheken auf 22 679, die nicht eingetragenen Verbindlichkeiten auf 5 870, gesamt also auf 28 549 Taler. Der Major Hans Christian von Paxleben besaß damals einen Anteil an Mechenthin für 5 553, dazu Mobiliar für 106 Taler. Allein für die Hypotheken wird jedoch eine Summe von 11 605 Talern genannt.¹⁰⁵⁶

Zwar waren ähnlich wie 1767 die Schulden in einigen hinterpommerschen Kreisen besonders hoch, was mit dem Siebenjährigen Krieg zusammenhing, andererseits lag die durchschnittliche Verschuldung bei den erfaßten Gütern in Vorpommern 1771 höher als in Hinterpommern. Sie betrug nämlich durchschnittlich 20 125 Taler, wobei der Kreis Randow mit 46 511 Talern an der Spitze lag, was wiederum maßgeblich an dem Geh. Rat von der Osten auf Wartin lag, dessen Verbindlichkeiten sich auf 82 521 Taler beliefen, darunter allerdings nur 38 600 bei Fremden. D.h. in Vorpommern ging der höhere Gutswert auch mit einer höheren Verschuldung einher. Für diesen Landesteil läßt sich ein durchschnittlicher Wert von 19 309 Talern (bei 28 Gütern) errechnen, der Verbindlichkeiten von 20 125. In Hinterpommern betrug der durchschnittliche Wert 8 003 Taler (bei 396 Gütern), die Schulden beliefen sich auf 8 402. Dementsprechend fiel auch die königliche Beihilfe unterschiedlich aus. Durchschnittlich 4 150 Taler hatten die 12 vorpommerschen Gutsbesitzer bekommen, in Hinterpommern waren es dagegen nur 2 087 Taler für 148 Personen. In Hinterpommern stand der Kreis Pyritz mit einer durchschnittlichen Verschuldung von 19 841 Talern an der Spitze (22 Güter), mit Abstand folgten Flemming (12 586, 8 Güter), Naugard-Dewitz (11 137, 12 Güter). Im Mittelfeld rangierten die Kreise Osten-Blücher, Saatzig, Greifenberg, Belgard. Am unteren Ende standen Rummelsburg (4 369, 25 Güter), Schlawe (5 590, 24) und Stolp (6 556, 43). Nur z.T. korrespondierte diese Rangfolge mit jener von 1767. D.h. die Kriegsschäden hatten zwar jetzt auch noch Anteil an der Verschuldung, kaum weniger aber Ernteauffälle, fehlgeschlagenen Spekulationen, Erbteilungen etc. Mitunter waren es nur zwei, drei Gutsbesitzer, die besonders hoch verschuldet waren und das Niveau des ganzen Kreises ungünstig beeinflussten.

¹⁰⁵⁵ Diese Zahl findet sich bei Krug, Nationalreichtum, Bd. 1, S. 429f. Allerdings fehlen hier die Liegenschaften unter 5/m T. bzw. die ähnlich niedrig bewerteten Gutsanteile, solche sind aber in der Erhebung von 1771 verzeichnet.

¹⁰⁵⁶ GStA, I, Rep. 30, Nr. 43, Paket 9 233, vol. I.

Zwar stellte der Monarch in den siebziger Jahren erhebliche Beträge für das Retablisement der adligen Güter in der Neumark und in Pommern zur Verfügung, der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nur z.T. erreicht. Dafür gab es zahlreiche Gründe. So flossen größere Summen an Personen, die das königliche Vertrauen besaßen und daher über Gebühr berücksichtigt wurden. Andere Gutseigner erfreuten sich des Wohlwollens der Kammer oder F.B. von Brenckenhoffs und wurden deshalb auf die Liste hilfsbedürftiger Adliger gesetzt oder mit höheren Beträgen bedacht als ihnen eigentlich zukam. So kritisierte der König den Meliorationskommissar am 2.6.1775 wegen der Verwendung von 145 000 Talern pommerscher Meliorationsgelder. Damit sollte vornehmlich verarmten Familien geholfen werden, auf einer zur Bestätigung vorgelegten Aufstellung fand Friedrich II. jedoch wohlhabende Personen wie den Generalleutnant von Krockow, einen Grafen von Kameke, Kriegsrat von Platen und den früheren Kammerdirektor von Miltitz, Adlige, die seiner Ansicht nach keine Beihilfe benötigten. Der Finanzrat hatte ihnen indes Beträge von 14 600, 18 800, 6 500 und 9 100 Talern zugedacht. Der Monarch vermutete daher unlautere Machenschaften, schickte den Meliorationsplan zurück und verlangte eine neue Verteilung der Hilfsgelder.¹⁰⁵⁷

Solcherart verfuhr er auch 1780 in der Neumark. Auf dem dortigen Plan waren nämlich für die Errichtung von zwei neuen Vorwerken durch den Freiherrn von Blomberg zu Goehren 22 000 Taler und für die Anlage eines Vorwerkes durch die von Katteschen Erben zu Grünrade 12 670 Taler vorgesehen. Beide Summen erschienen ihm viel zu hoch, weshalb Kammerdirektor J.F. Schütz im Juli d.J. die Aufforderung zuzuging, die Meliorationspläne zu überarbeiten. Vier Monate später wurden für zwei Güter des verstorbenen Finanzrates von Brenckenhoff bestimmte Meliorationsgelder in Höhe von 9 500 Taler, welche angeblich zweckentfremdet eingesetzt werden sollten, dem Landrat von Steinaecker für dessen Gut Rosenfelde überschrieben.¹⁰⁵⁸ Am 18.11.1781 lehnten die Behörden das Gesuch des Capitains von Sanitz vom Regiment von Tauentzien um freies Bauholz mit dem Hinweis ab, dieser habe für sein Gut Braunsfelde vom König bereits 8 793 Taler zur Abtragung von Schulden und 1 227 Taler Meliorationsgelder erhalten.¹⁰⁵⁹

Seine grundsätzliche Haltung in dieser Frage machte der Monarch im Juni 1782 noch einmal gegenüber Finanzrat J.F. Schütz klar, der ihm zuvor den neuen Meliorationsplan für die adligen Güter in Pommern vorgelegt hatte. Er strich von der Liste nämlich den Generalmajor von Krockow und den Obristleutnant von Krockow und begründete das so: *weil sie Mir nicht gedienet, sondern in Pohlischen Diensten gestanden, und Ich nicht für nöthig finde, sie dafür durch Bewilligung dieser Meliorations Gelder zu recompensiren; desgleichen ist der Major v. Strauss weggestrichen, weil er aus Meinem Dienste weg und zur alliirten Armée gegangen.* Der Finanzrat sollte das nicht nur den drei Offizieren mitteilen, sondern *sämtlichen Meliorations Interessenten Meine Willensmeynung dahin zu erkennen geben ..., dass sie für diese ihnen erwiesene Gnade ihre Kinder vorzüglich in Meinen Dienst geben möchten.*¹⁰⁶⁰ Aus eben dem Grund hatte Friedrich II. am 3.6.1782

1057 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, fol. 258.

1058 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 442, S. 713.

1059 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 911.

1060 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 531.

ein Unterstützungsgesuch des früheren Leutnants von Puttkammer mit der Bemerkung abgeschlagen: *daß solche Leute, die nichts thun, und nicht dienen wollen, die schaffen nichts und verdienen auch nichts, und denen kann Ich auch nichts geben, sondern die müssen sehen, wie sie sich selbst durch nützliche Beschäftigung forthelfen. Warum seyd Ihr nicht hübsch geblieben, wo Ihr gewesen, das ist alles Eure eigene Schuld.*¹⁰⁶¹

Auch scheinen wiederholt Gelder nicht für Meliorationszwecke, sondern für die Schuldentilgung eingesetzt worden zu sein. Infolgedessen erinnerte der König am 12.7.1776 F.B. von Brenckenhoff daran, der zuvor darüber berichtet hatte, wonach einige pommersche Edelleute ihre Unterstützungen durchgebracht hätten, dem Adel keine Meliorationsgelder auszuzahlen, sondern die Beihilfen direkt zu investieren. Explizit hieß es hier: *Überhaupt sind diese Gelder nicht dazu, um den liederl. Leuten ihre Schulden damit zu bezahlen, sondern um die schlechten Güter der Edelleute zu verbeßern, und in einen solchen Stand zu bringen, daß sie mehr eintragen und die Besitzer sich beßer dadurch aufhelfen sollen.*¹⁰⁶² Im Gegenzug für seine Unterstützung erwartete Friedrich II. gerade von den Pommern, daß sie bei den dortigen Urbarmachungsmaßnahmen seinen, den Vassallen aber ebenfalls zum Nutzen gereichenden Intentionen willig folgen würden, sah sich hierin mitunter aber getäuscht. So wies er am 13.7.1776 den Einspruch eines von Wussow auf Vietzig bei Lauenburg, der gegen den Bau eines Kanals zur Urbarmachung des Leber Bruches durch sein Terrain protestiert hatte, mit dem Hinweis ab, laut Gesetz wäre jeder Untertan verpflichtet, die *Vorflut zu verschaffen*. Ausdrücklich betonte er: *Ich wende so viel Geld daran, um die Güter und die Umstände Meiner Edelleute zu verbeßern: allein, die Pommern sind so eigensinnig, sie verkennen Meine Gnade, und ihr eigen Bestes, und wollen sich keine Mühe darum geben, die Sache beßer einsehen zu laßen. Es können solcher Gestalt auch Eure Einwendungen keine statt finden, indem zur Uhrbarmachung dieses großen Bruches der Canal unentbehr. ist.*¹⁰⁶³ Drei Tage später wurden mit der gleichen Begründung auch die Einwände eines von Somnitz verworfen.

Grundsätzlich sollten durch die Bereitstellung jener Meliorationsgelder die Kriegsschäden in den besonders schwer betroffenen Provinzen Neumark und Pommern behoben sowie die adligen Familien im Besitz ihrer häufig hoch verschuldeten Güter konserviert werden. Die Beihilfen sollten Revenuen in Höhe von fünf Prozent einbringen, von denen nach Ablauf der drei Freijahre zwei Prozent als Zinsen in einen Fonds flossen, bestimmt für den Unterhalt adliger Witwen. Die übrigen drei Prozent waren als Sicherheit für die Gläubiger gedacht.¹⁰⁶⁴ Demgegenüber bezifferte F.B. von Brenckenhoff den Nutzen seiner pommerschen Meliorationen auf elf bis 13%, forderte der König im Dezember 1776 bei den Plänen für die Urbarmachung des Fiener Bruches einen Nutzen von mindestens neun Prozent.¹⁰⁶⁵ Als im März 1780 pommersche Adlige aus dem Kreis Rummelsburg darum baten, den *Meliorations-Canon* von zwei Prozent auf einen und damit auf den

1061 Ebda., S. 529-530.

1062 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 340.

1063 Ebda., fol. 344.

1064 Ebda., fol. 275 RS.

1065 Ebda., fol. 590. Für Meliorationen auf pommerschen Ämtern setzte Friedrich II. 1777 100/m Taler aus, wofür ihm von Brenckenhoff im Juni 1777 eine Revenue von 8 315 T. in Aussicht stellte.

neumärkischen Fuß herabzusetzen, erteilte ihnen Friedrich II. am 18.3. eine Abfuhr. Er verwies auf frühere abschlägige Bescheide und meinte, *daß das Gesuch gar nicht Statt findet, weil S.K.M. nicht einen Groschen davon kriegen, sondern es ihre arme Witwen und Fräuleins sind, die davon Pensions bekommen, und die würden also solche zum Theil verlihren müßen. Die Unbilligkeit eines solchen Gesuchs, das ihren eigenen Verwandten so sehr zum Nachtheil gereicht, werden sie doch einmal einsehen lernen; sie sollen also doch gescheit seyn; das ist ihre rechte Hand, und sie verlangen dafür die linke. Und wenn in der Neu Mark der Canon niedriger ist, so wird da auch nicht soviel erfordert, weil dorten nicht so viele arme Witwen und Fräuleins sind; dagegen in Pommern finden sich deren in so großer Anzahl, daß noch weit mehr erfordert wird, wie schon dazu ausgesetzt ist, wenn sie alle Pensions kriegen sollen.*¹⁰⁶⁶ Scheinen die Pommern hier ihren eigenen Vorteil nicht gesehen zu haben, so taten sie es im Falle des ständischen Kreditwerkes sehr wohl, wobei sie sich von den Kur- und Neumärkern abhoben. Denn erstere traten nicht nur von sich aus im Juni 1780 an den König mit ihrem Plan heran, sondern konferierten auch zügig mit dem Großkanzler, legten bereits im Herbst d.J. eine Satzung vor und bekamen noch im Oktober eine erste Beihilfe von 100 000 Talern. Während sie also kaum sechs Monate benötigten, war es bei den Kur- und Neumärkern ein Mehrfaches.

c. Ausnahmen von dem Verbot des Güterverkaufs

Es gab eine Vielzahl von Umständen und Faktoren, die Justizbehörden und König dazu bewogen, das fixierte Verkaufsverbot zu unterlaufen und Bürgern den Erwerb von adligen Gütern zu gestatten. Dazu gehörte etwa die Rücksichtnahme auf die Verdienste eines Offiziers, der ohne eigenes Verschulden in eine Zwangslage geraten war und sich nur durch einen Verkauf zu helfen glaubte. Ausnahmen wurden auch gemacht, wenn es die Interessen von Mündeln oder adliger Witwen verlangten. Günstig war sodann der Besitz mehrerer Immobilien, von denen eine verkauft werden sollte, um mit dem Erlös Schulden zu tilgen und die anderen zu sanieren. Mitunter reagierte der Landesherr auch positiv auf den Umstand, daß ein bürgerlicher Interessent ein überhöhtes Gebot vorlegte und eine alt-adlige Familie aus dieser Offerte einen existenzsichernden Vorteil zog. Berücksichtigt wurden ferner die Kreditoren, lebten nicht wenige Edelleute oder ganze Familien doch von den Zinsen ihrer Darlehen oder von Lehnstammgeldern. Bei einem Ausschluß bürgerlicher Bieter und einem Verkauf unter Wert blieb das betreffende Gut zwar in der Hand des ersten Standes, andererseits erlitten adlige Gläubiger hierdurch jedoch Verluste, die ihren Ruin herbeiführen konnten. Die Justizbehörden mußten somit zwischen den Interessen des adligen Gutsbesitzers und denen seiner Kreditoren abwägen. Auch Größe und Ertrag der zu verkaufenden Liegenschaft spielten für den Entscheidungsprozeß schließlich noch eine Rolle.

¹⁰⁶⁶ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 170. Ähnliche Absagen erteilte er 1781 wiederum den Meliorationsinteressenten aus dem Kreis Rummelsburg, aber auch denen aus dem Kreis Stolp: I, Rep. 96 B, Nr. 81, u.a. S. 354, 358. Siehe dazu auch die Ausführungen bei Moeglin, Retablissement, S. 46ff. u. S. 233ff., insbesondere über den Unterschied zwischen den Beihilfen 1765 bis 1770 und den Meliorationsgeldern.

1798 sprach sich der als Kurator fungierende von Wedel auf Fürstensee dagegen aus, nur Adlige als Käufer ritterschaftlicher Besitzungen zuzulassen, weil das den Erlös drücken würde. Konkret ging es ihm um Rehfeld im Kreis Pyritz, das 1793 von der pommerischen Landschaftsdirektion auf einen Betrag von 14 483 Talern taxiert worden war. Nach Ansicht von Wedels war der Erwerb dieses *kleinen Gütchens* für einen wohlhabenden Adligen nicht attraktiv. Weniger bemittelte Standesgenossen könnten jedoch selbst die Taxsumme nicht aufbringen. Da einer der beiden Besitzer, George Friedrich Gottlieb von Billerbeck, jedoch 20 000 Taler Schulden gehabt haben soll, mußte ein möglichst hoher Verkaufserlös erzielt werden, um für den unmündigen Ferdinand Wilhelm Christian von Billerbeck noch etwas aus der väterlichen Erbschaft zu retten. Und das war dem Kurator zufolge nur durch die Veräußerung von Rehfeld an einen reichen Bürgerlichen möglich, denn allein aus den Erträgen des Gutes ließ sich wegen der leichten Sandböden nicht leben.¹⁰⁶⁷ Aus eben diesem Grund ignorierte auch Friedrich II. mehrfach die eigenen Grundsätze, etwa im Falle des hinterpommerschen Gutes Moetzlin. Dieses hatte dem Hauptmann Dyonisius Friedrich von Blanckenburg gehört und geriet nach dessen Tod 1757 in Konkurs. Es war zunächst auf 7 960 Taler geschätzt worden. Im Krieg vom Feind ruiniert, sank sein Wert laut einer zweiten Taxe auf 5 788 Taler. Bei der ersten Licitation im Juli 1765 fand sich gerade ein adliger Interessent, der ganze 2 000 Taler bot. Im Dezember des Jahres offerierte ein bürgerlicher Käufer dann 4 750, doch verweigerte der König seine Zustimmung. Das Coesliner Hofgericht machte sich jetzt für die Überlassung an einen Bürgerlichen stark, weil nur hierdurch ein hoher Preis zu erzielen war, Voraussetzung wiederum für die Abfindung der Gläubiger, unter ihnen etliche Adlige, und die Begleichung der Steuerrückstände. Nicht zuletzt der Hinweis auf den zuletzt genannten Aspekt bewog den Landesherrn zum Einlenken, gab er am 21.2.1768 die Zustimmung zum Verkauf an einen Bürgerlichen.¹⁰⁶⁸

Daß es zwischen der Größe der Immobilien und der Bereitschaft der Justizbehörden bzw. des Königs, dem Verkauf an einen Bürgerlichen zuzustimmen, einen unmittelbaren Zusammenhang gab, auch dafür finden sich Belege. So reichten am 29.5.1751 die Gebrüder von Steinkeller, von denen zwei als Leutnant und einer als Capitain im preußischen Heer standen, ein Immediatgesuch ein und baten darum, ihnen den Verkauf des kleinen Rittergutes Behrendorf (Barendsdorf) im Kreis Beeskow, welches ihnen aus der väterlichen Erbschaft zugefallen war, nachzugeben. Aufgrund ihres Dienstes könnten sie sich nicht um das Gut kümmern, auch wollen sie aus Behrendorf bisher nur einen geringen Nutzen gezogen haben. Da die Immobilie lediglich einen Wert von 2 100 Talern hatte und die von den Supplikanten angeführten Umstände begründet waren, erhielten sie am 30.5.1751 die Konzession zum Verkauf an den Amtmann Rücker.¹⁰⁶⁹

1067 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 11 a. Der Antrag von Wedels wurde dennoch abgelehnt. 1791 wollte der spätere Oberforstmeister von Janitz sein pommerisches Gut Sorchow ebenfalls ausdrücklich an einen Bürgerlichen verkaufen, weil sich hierdurch ein höherer Erlös erzielen ließ: GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, J 56 g.

1068 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 6.

1069 GStA, I, Rep. 22, Nr. 321. Ihre erste Bittschrift datierte vom 19.2.1751, von Erfolg war aber erst das Immediatgesuch vom 29.5.1751.

1789 erwarb der Leutnant Henning Friedrich von der Osten, der vier Jahre zuvor nach einer 19jährigen Militärzeit seinen Abschied genommen hatte, von seinem Schwiegervater, dem Präsidenten Gustav Heinrich von Enckevort, das Allodialgut Dobberphul im Kreis Pyritz für 40 000 Taler.¹⁰⁷⁰ Bei der Übereignung wurde das Gut mit 30 000 Talern belastet, von denen 20 000 der Frau des Leutnants, die restlichen 10 000 Taler dem Schwiegervater gehörten. Da Henning Friedrich selbst über ein nur geringes Vermögen verfügte, sah er sich genötigt, für die Anschaffung von Vieh, Inventar und erste Verbesserungen weitere 10 000 Taler bei seinem Vater zu leihen. Als dieser sein Geld 1794 zurückforderte, wurde die aufgrund der Zinsbelastungen ohnehin schon prekäre Lage des Leutnants hoffnungslos. Einen Ausweg schien ihm jetzt die Offerte des Amtmanns Leese zu eröffnen, eines wirtschaftskundigen Mannes, der viele Jahre lang mit Erfolg adlige Güter gepachtet hatte und für Dobberphul 57 000 Taler zahlen wollte. Bei einer Bewilligung der Transaktion hätte von der Osten nicht nur seine Schulden tilgen, sondern auch noch einen tüchtigen Schnitt machen können, weshalb er sein Gesuch mit dem Hinweis zu untermauern versuchte, keinen adligen Käufer gefunden zu haben. Am 7.4. und am 7.7.1794 lehnte die Stettiner Regierung den Verkauf an Leese mit dem ausdrücklichen Hinweis ab, das Gut sei zu wichtig, um es einem Bürgerlichen zu überlassen. Da es zudem zu den ansehnlichen Liegenschaften in Kreis und Provinz gehöre, dürfte sich mit Sicherheit ein adliger Käufer finden.

Dagegen wurde im Frühjahr 1789 dem Capitain von Kurowsky gestattet, sein ostpreussisches Gut Borcken an einen Bürgerlichen zu verkaufen. Zwei Gründe führte das Lehndepartement für den Supplikanten ins Feld. Zum einen besaß er noch ein zweites Gut und zum zweiten wurde der Verkauf als sehr vorteilhaft für den Adligen eingeschätzt. Dieser hatte Borcken nämlich für 15 000 Taler erworben und konnte es jetzt an einen bürgerlichen Interessenten für 27 300 veräußern. Das höchste Gebot eines Edelmannes soll zudem nur bei 19 000 Talern gelegen haben. Angesichts dieser Umstände bekam der Capitain die Erlaubnis für die Transaktion.¹⁰⁷¹ Zwar war die Offerte für von Kurowsky tatsächlich überaus günstig, gewann er dabei doch mindestens 12 000 Taler, andererseits trug er hierdurch auch zur Forcierung der Güterspekulation bei.

Einen regelrechten Tausch, dessen Billigung mit der Besitzgröße begründet worden war, hatte es dagegen Ende 1763 gegeben. Damals trat der Amtmann Carl Friedrich Suchland am 22.10. an das Kabinett heran und bat um die Billigung seines mit dem Hauptmann von Schma(h)lenberg getroffenen Abkommens. Dieser besaß einen Anteil an dem neumärkischen Dorf Rohrbeck nahe Königsberg, welchen er gegen das Rittergut Eichwerder im Kreis Ober-Barnim eintauschen wollte, das Suchland gehörte. Letzterer hatte die Liegenschaft 1754 von den Erben des Hofrates Mentzel gekauft, sie melioriert und mit 33 Kolonisten besetzt. 1763 soll sich Eichwerder bei Wrietzen in einem guten Zustand befunden haben. Der Amtmann votierte für den Tausch, weil ihm der dimittierte Capitain neben seinem Gutsanteil noch einen Betrag von 2 500 Talern überlassen wollte. Dieser, von dem die Initiative ausgegangen war, fand es vorteilhafter, ein ganzes Gut und nicht nur einen

1070 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, O 83 a, Paket 9 344.

1071 GStA, I, Rep. 96, Tit. 229 A.

Anteil zu besitzen. Entscheidend für die königliche Genehmigung war jedoch die Bemerkung von Fürsts in seinem Immediatbericht vom 29.10.1763, wonach das Gut Eichwerder *important* wäre als der Anteil Rohrbeck und durch diese Transaktion wieder in adlige Hände komme. Am 24.11.1763 bekam von Schmalenberg den Konsens zu jenem Gütertausch.¹⁰⁷²

Wenn König und Minister sich vielfach über die eigenen Verbote hinwegsetzten und dem Verkauf adliger Güter an Bürgerliche zustimmten, hing das nicht eben selten mit dem Drängen der Gläubiger zusammen, die die Rückzahlung ihrer Darlehen oder zumindest die Begleichung der rückständigen Zinsen forderten. Da die Kreditoren meist selbst Schulden hatten, zog der Ausfall eines Debtors rasch größere Kreise und konnte auch scheinbar solide Gutsbesitzer, Kaufleute, Beamte oder Fabrikanten in Bedrängnis bringen. Eine gewisse Nachsicht erzwang ferner der Umstand, daß unter den Kreditgebern des öfteren Mündel, milde Stiftungen oder andere Einrichtungen waren, denen der Monarch in der Regel einen besonderen Schutz angedeihen ließ. Wie problematisch das Verkaufsverbot an Bürgerliche war, zeigt der Fall des Küstriner Kammerpräsidenten von Birckholtz. Dieser hatte die Güter Schilde und Neulobitz bereits verschuldet geerbt, so daß sie bereits vor dem Siebenjährigen Krieg mit 22 000 Talern belastet waren. Zwischen 1763 und 1766 wurden sie siebenmal für einen Betrag von 34 000 Talern zum Verkauf angeboten, ohne daß sich ein adliger Interessent gefunden hätte. Die Gläubiger wünschten daher im Oktober 1766 auch die Zulassung bürgerlicher Bieter, wobei ihr Drängen handfeste Gründe hatte, beliefen sich allein ihre Zinsforderungen seit 1755 auf 12 000 Taler und damit auf nahezu ein Drittel des Gutswertes.¹⁰⁷³

Umgekehrt beharrte der Monarch mitunter auf dem Verkaufsverbot, auch wenn dadurch dem adligen Besitzer empfindliche Verluste drohten. Ein solcher Fall ereignete sich beispielsweise 1797/98 in Pommern, als die Witwe des Landrates von Rahmel ihr Gut Rabuhn verkaufen wollte.¹⁰⁷⁴ Dieses war verpachtet, sie selbst altershalber nicht in der Lage, die Bewirtschaftung in eigene Regie zu übernehmen und damit einträglicher zu gestalten. Anscheinend wollte sie sich nach Abtragung der Schulden mit dem überschüssigen Geld einen angenehmen Lebensabend machen, unbehelligt von ökonomischen Fragen. Die Witwe schrieb das Gut 1797 zum Verkauf aus, es fand sich jedoch kein adliger Interessent, wohl aber ein bürgerlicher. Ihr Antrag, diesem das Gut abtreten zu dürfen, wurde am 14.1.1798 u.a. mit dem Hinweis abgelehnt, sie habe keine ausreichende Begründung für eine Suspendierung des Verbotes geliefert. Die Stettiner Regierung war sogar der Meinung gewesen, in der Provinz gebe es genug adlige Käufer, weshalb keine Ausnahme zu machen sei.

Daraufhin bot die Witwe Rabuhn zum zweitenmal zum Verkauf an. Jetzt fanden sich zwar drei kaufwillige Adlige, sie boten jedoch nur zwischen 20 und 22 000 Talern. Wie Frau von Rahmel in ihrer zweiten Supplik unterstrich, galt sie in der Region als unter Verkaufszwang stehende Witwe, weshalb kein Adliger ihr ein Angebot unterbreitete, das

1072 GStA, I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 1.

1073 GStA, I, Rep. 22, adlige Familien, Nr. 26. Die hohen Zinsforderungen resultierten vor allem daher, daß im Verlauf des Siebenjährigen Krieges überhaupt keine Zinsen gezahlt wurden.

1074 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, R 105.

dem annähernden Gutswert entsprach. Eventuell gab es unter jenen Bietern sogar eine heimliche Absprache. Die Landratswitwe setzte sich daraufhin mit dem bürgerlichen Gutsbesitzer Johann Schmieden zu Klockow in Verbindung, einer der ersten Landwirte in der Provinz und ein wohlhabender Mann. Dieser habe ihr für Rabuhn 36 000 Taler geboten und wäre damit nur 4 000 Taler unter ihrer Forderung geblieben. Sie bezifferte ihre Schulden auf insgesamt 9 200 Taler, weshalb ihr bei einem Verkauf für 22 000 gerade rund 13 000 Taler bleiben würden, beim Verkauf an Schmieden wären es dagegen fast 27 000 gewesen. Am 26.2.1798 wurde indes auch ihr zweiter Antrag verworfen. Die Witwe wurde damit geradezu genötigt, Rabuhn unter Wert zu verkaufen. Vielleicht sah die Regierung, die das Kabinettsvotum maßgeblich beeinflusst hatte, jene 13 000 Taler als hinreichend für ihren Lebensunterhalt an, eventuell hing der negative Bescheid auch damit zusammen, daß Frau von Rahmel keine im aktiven Dienst stehenden Söhne hatte, auf die Rücksicht zu nehmen war.

Am 20.8.1792 wurde ebenfalls der dimittierte Leutnant von Wedel mit dem Gesuch abgewiesen, sein Allodial-Gut Cratzig an einen Bürgerlichen zu verkaufen.¹⁰⁷⁵ Entscheidend für das abschlägige Votum war der Umstand, daß er schon früher sein Gut Steinhöfel in der Neumark veräußert hatte und nach dem zweiten Verkauf keine Immobilie mehr besitzen würde. Auch sein Hinweis, er wolle mit dem Erlös eine neue Liegenschaft erwerben, konnte die Behörde nicht zum Einlenken bewegen. Offenbar wurde das nur als leere Versprechung angesehen. Das Justizkollegium merkte in seinem Bericht zugleich an, es würde nur in den Fällen für eine Konzession plädieren, wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Gutes für die Melioration eines zweiten verwendet werde. Es ließ sich auch davon nicht umstimmen, daß das Gut nur einen Wert von 19 000 Talern hatte, ein Bürgerlicher aber 24 000 zu zahlen bereit war. Selbst der Hinweis von Wedels in einem zweiten Gesuch, sein eigenes Vermögen betrage ganze 5 000 Taler, er könne mit seiner Familie nicht von einem Betrag von 200 bis 250 Talern leben, bewirkte kein Einlenken. Im Falle von Wedels konnte somit weder die Aussicht auf einen beachtlichen Profit (5/m T.) noch auf die Verbesserung der materiellen Lage der Familie eines früheren Offiziers die zuständigen Beamten zu einem positiven Votum bewegen.

d. Gründe für die Konzessionsvergabe an Bürgerliche

Gründe dafür, warum die preußischen Könige sich permanent über die eigenen Verordnungen hinwegsetzten und Bürgerlichen den Gutsankauf erlaubten, gab es viele. Konzessionen erhielten z.B. wohlhabende Ausländer, die sich in der Monarchie niederlassen und ihr mitgebrachtes Vermögen in Grund und Boden investieren wollten. Kam man damit doch einer Hauptmaxime kameralistischer Wirtschaftspolitik nach, fremdes Kapital ins Land zu ziehen. Dafür mag Samuel Gottlob Stahn stehen, der aus der sächsischen Lausitz gebürtig war und am 28.9.1755 eine Konzession für den Erwerb des Gutes Militsch im Fürstentum Wohlau erhielt. Im Falle von Johann Conrad Balde und Johann Ludwig Nicolovius war es die langjährige erfolgreiche Verwaltungstätigkeit, die Zugeständnisse nahe-

¹⁰⁷⁵ GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a, Paket 9 388.

legte. Jener hatte zunächst in der schlesischen Klassifikations-Kommission mitgewirkt, war dann Syndikus in Grünberg und schließlich Kriegs- und Domänenrat in der Breslauer Kammer gewesen, dieser amtierte lange Jahre als Stadtdirektor in Liegnitz. Dazu kam, daß Balde aus der Mark, Nicolovius aus dem preußischen Königsberg stammte, beide durch den Immobilienerwerb zu einer engeren Verflechtung der neuen Provinz mit den alten Landesteilen direkt beitrugen. Um »Landfremde«, die mit dem schlesischen Inkolat bedacht wurden, handelte es sich auch bei dem Generalfiskal Christian Carl Lindholtz, dem Glogauer Vizepräsidenten Lucanus, den Gebrüder (von) Beguelin, bei dem Leutnant (von) Eisenhart, dem Glogauer Kammerdirektor Christian (von) Busse. Kaum zufällig waren unter den neuen Gutsbesitzern auch etliche Nobilitierte, hatten sich letztere große Verdienste um Provinz und Staat erworben.¹⁰⁷⁶ Am 24.6.1764 bekam der Kriegskommissar Christian Ernst Lehr die Erlaubnis zum Ankauf des Gutes Mehrow im Kreis Nieder-Barnim. Er konnte zwei Umstände für seinen Antrag ins Feld führen. Zum einen handelte es sich nur um eine Transaktion zwischen zwei Bürgerlichen, befand sich Mehrow doch bis dahin im Besitz des Amtsrates Johann Joachim Jaeckel. Und zweitens wollte Lehr dieses Gut seinem Sohn überlassen, der als Leutnant im preußischen Heer gedient und nach der Reduktion von 1763 den Abschied bekommen hatte.¹⁰⁷⁷

Ebenfalls nur aufgrund seiner erfolgreichen Arbeit gelangte Ernst August Hübner, Stadtdirektor, Prokonsul und Justizkommissar in Oels, in den Besitz von Schwiebedawe. Das Gut hatte ehemals dem Landrat Sylvius Gottlob von Koschembahr gehört, der am 28.2.1802 beim König mit dem Wunsch vorstellig geworden war, es an einen Bürgerlichen zu verkaufen. Schwiebedawe war damals auf einen Wert von 41 347 Talern taxiert worden, dem Verbindlichkeiten von 37 100 Talern gegenüberstanden. Im Bericht der Breslauer Oberamts-Regierung vom 14.5.1802 hieß es, ein Verkauf wäre im Interesse des Landrates, dieser habe sich aber im Zivildienst keine Verdienste erworben und sei wegen mangelhafter Führung aus seinem Amt entlassen worden, Grund genug für die Ablehnung des Antrages am 1.6.1802. Wenig später setzte der kinderlose von Koschembahr den Stadtdirektor zu seinem Erben ein und verstarb im Dezember 1803.

Bei der Aufnahme des Nachlasses fanden sich Aktiva inklusive des Mobiliars von 42 896 und Schulden von 42 100 Talern. Dennoch wollte Hübner das Erbe antraten und bat am 5.6.1804 um eine Konzession für Schwiebedawe. Er erhielt diese jedoch nur dank der Fürsprache von Hoym, der ihn als einen verdienten Mann mit Wirtschaftskennntnissen bezeichnete, sowie der des Herzogs Friedrich August von Braunschweig-Oels. Letzterer wies auf die zwanzig Dienstjahre des Stadtdirektors hin, auf Fleiß und Treue sowie auf den Umstand, daß er sich im Magistrat vom letzten bis zum ersten Posten emporgearbeitet habe. Auch mit Rücksicht auf seine vier Kinder bekam Hübner am 15.8.1804 schließlich die Konzession.¹⁰⁷⁸ Ähnlich waren die Verhältnisse im Falle des vormaligen Glogauer Stadtdirektors Friedrich Wilhelm Regius. Mit Blick auf dessen 33jährige Dienstzeit als Auditeur und Stadtdirektor setzte sich C.G.H. von Hoym am 19.7.1802 dafür ein, dem Antrag auf Erwerb des Gutes Klein Wangern für 19 000 Taler stattzugeben. Für den Be-

1076 All diese Beispiele nach GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 d.

1077 GStA, I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 1.

1078 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 d.

amten sprach ferner ebenso wie für Akziserat Heineccius der Tatbestand, daß beider Familien bereits früher im Besitz eines Gutes gewesen waren, dieses wegen desolater Finanzen aber hatten verkaufen müssen.

Günstig für den Grunderwerb wirkten sich auch regionale bzw. lokale Prärogativen aus. So hatten Besitzer von Bürgerhäusern in der Stadt Liegnitz nach einem Privileg von 1409 das Recht, adlige Güter im gleichnamigen Fürstentum zu besitzen, ohne hierfür des schlesischen Inkolats zu bedürfen. Hierauf berief sich Ende 1770 der Hofrat Carl Ferdinand Müller, welcher damals von der Familie von Seherr und Thoss die Güter Eichholtz und Koischkau erwerben wollte. Minister von Hoym kam im Herbst 1804 auf diese Besonderheit von Liegnitz zurück und vertrat die Ansicht, dieses Privileg sei *schädlich*, eine Auffassung, die der Monarch teilte.¹⁰⁷⁹ Beide sprachen sich aber auch gegen dessen Aufhebung aus, nicht zuletzt wohl deshalb, um jegliches Aufsehen zu vermeiden, zumal mit letzterem bisher kein Mißbrauch getrieben worden wäre. Dafür sollte künftig aber in jedem Einzelfall eine Konzession beantragt werden, welche ggf. verweigert werden konnte.

Zahlreiche Bürger gelangten sodann durch die Heirat in den Besitz einer adligen Liegenschaft. Das traf etwa für den Glogauer Kammerassessor Leonhard Gottlob Scholtz zu, dessen Vater in Haynau eine blühende Tuchfabrik besaß. Scholtz jun., auswärtiges Mitglied des Berliner Manufakturkollegiums und in Korrespondenz mit C.A. (von) Struensee stehend, heiratete die älteste Tochter des nobilitierten Kommissionsrates Gottfried Siegmund (von) Arndt auf Zobel, der aus dem Nachlaß ihres Vaters das Gut Nieder-Michelsdorf bei Haynau im Wert von 20 000 Talern zufiel. Auf Fürsprache Minister von Hoym bekam der Assessor am 26.4.1804 die Konzession zur Inbesitznahme des Gutes: Nieder-Michelsdorf, ehemals ein Objekt des prosperierenden Güterhandels, hatte es zwischen 1769 und 1780 doch vier verschiedene Eigentümer, waren an den Transaktionen zwei Bürgerliche und zwei Adlige beteiligt.¹⁰⁸⁰

Ein Motiv, warum Bürgerliche sich vermehrt um den Ankauf adliger Güter bemühten, geht aus dem Gesuch des Finanzrates Honig vom 20.7.1782 hervor. Dieser reflektierte damals auf den Erwerb von Triebusch und Saul in Schlesien aus der Konkursmasse des Ministers F.C. von Goerne und bot an, mehr als jene 66 000 Taler für beide zu zahlen, die ein von Königsdorff offeriert hatte und welche kaum zwei Drittel der Taxe betrug. Eine Bewilligung seines Antrages wäre also im Interesse der Gläubiger. Anschließend begründete der Beamte seinen Vorstoß wie folgt: *Es ist kein Stoltz, keine Eitelkeit, die mich antreibt, ein adeliches Guth zu besitzen, sondern ich habe hiebey blos die Ueberzeugung, daß diese Güther einige Tausend rthl. mehr als darauf gebothen, werth sind, und die Absicht, daß ich hierdurch Gelegenheit erhalten würde, mein Vermögen, deßen sichere Unterbringung anjetzo schwer hält, durch meinen eigenen Fleiß, selbst zu nutzen.*¹⁰⁸¹ Honig, der mit einer Tochter des wohlhabenden Berliner Kaufmanns Hesse verheiratet war und selbst aus einer gut betuchten magdeburgischen Pächterfamilie stammte, strebte durch den Gutsankauf v.a. nach einer sicheren Anlage seines und des Kapitals seiner Frau, wobei

1079 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 119, fol. 256.

1080 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 d.

1081 GStA, I, Rep. 96, Tit. 435, G 5 (unpaginiert).

sein Hinweis auf die unsicheren Zeiten sich auf den damaligen Seekrieg bezogen haben dürfte, der im Unterschied zu Königsberg, Elbing und Memel den Handel in Berlin, Breslau, Magdeburg erschwerte und damit auch die Investitionsmöglichkeiten von Privatleuten einschränkte. Nicht auszuschließen ist freilich auch, daß der Finanzrat durch den Hinweis eines in die Untersuchung gegen von Goerne einbezogenen Amtskollegen auf die Divergenz zwischen Offerte und tatsächlichem Wert jener beiden Güter aufmerksam gemacht worden war und einen kräftigen Spekulationsgewinn einzustreichen suchte. Fraglich ist, ob er aufgrund der familiären Tradition selbst ausreichende ökonomische Kenntnisse besaß, um durch *eigenen Fleiß* und wirtschaftliche Verbesserungen den Gutsertrag erheblich steigern zu können. Friedrich II. lehnte seine Bitte jedoch ab und Honig gelang es erst, nach dem Thronwechsel eine größere Liegenschaft im Kreis Teltow zu erwerben.

Der Erwähnung bedarf es schließlich noch, daß die Behörden ein großes Interesse an der Investition im Agrarsektor gewonnener Kapitalien in der Landwirtschaft besaßen. Denn wer war besser geeignet, heruntergekommene Güter wieder auf Vordermann zu bringen, als ein vermögenger und erfahrener Domänenpächter. Nicht zuletzt deshalb kam aus deren Reihen ein erheblicher Prozentsatz der neuen Gutseigner. Daß Friedrich II. am ehesten geneigt war, für diese Gruppe Exemtionen zuzulassen, geht aus einer Ordre vom Oktober 1742 an Minister von Goerne hervor. Danach sprach sich der König explizit gegen den Verkauf adliger Güter an Pächter aus, so lange diese noch in ihrer Pacht stünden. D.h. nach deren Beendigung waren solche Geschäfte folglich nicht ausgeschlossen!¹⁰⁸² Zwar sollten im Handel erworbene Vermögen der Zirkulationssphäre nicht entzogen werden, andererseits mußte reichen Kaufleuten aber auch die Möglichkeit geboten werden, überschüssiges Kapital im Lande sicher und profitabel anzulegen. Neben Krediten an adlige und bäuerliche Grundeigentümer bot sich hierfür v.a. der Kauf eines eigenen Gutes an.

e. Finanz- und Familienbeziehungen zwischen Adligen und Bürgerlichen

Ausdruck der zunehmenden Verschuldung waren auch die zahlreichen Gesuche von Adligen, ihnen den Konsens zu einer Ehe mit einer Bürgerlichen zu erteilen. Um solche Genehmigungen baten keineswegs nur mittellose Offiziere oder Besitzer kleiner Güter, sondern auch Angehörige namhafter Geschlechter. An anderer Stelle ist bereits der Breslauer Kammerherr Graf von Schlippenbach genannt worden. Offenbar aus der Erwägung, dem Verkäufer bzw. dessen Familie sowie den meist adligen Kreditoren einen möglichst hohen Erlös zukommen zu lassen, gestattete der Monarch im Herbst 1748 dem früheren Leutnant von Sydow, sein neumärkisches Gut Hanseberg an den Kriegsrat Anton Ludwig Crüger zu verkaufen. Dieser war verheiratet mit der Tochter des Kriegsrates Horn, welcher sich bei der Bewirtschaftung des Amtes Wollup ein ansehnliches Vermögen erworben hatte. Zur Jahrhundertwende betrug der Wert von Hanseberg immerhin knapp 60 000 Taler.¹⁰⁸³ Daß es sich bei jenem Crüger um einen angesehenen und wohlhabenden Mann

¹⁰⁸² GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 25, fol. 401 RS.

¹⁰⁸³ GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 c, vol. II, fol. 310. Siehe zu den familiären Banden zwischen den Familien Horn und Crüger Werner Heegewaldt, „Wie führt der Teufel zum Beamten den Cano-

handelte, geht u.a. daraus hervor, daß eine seiner Töchter eine Ehe mit dem Kammergerichtspräsidenten Christian Ludwig von Rebeur einging.¹⁰⁸⁴ Eine zweite Tochter war mit dem 1760 verstorbenen Finanzrat Zinnow verheiratet gewesen.

Die Zinnowschen Kinder wiederum waren v.a. aufgrund ihres mütter- bzw. großmütterlichen Erbes für Adlige gefragte Partien, was die Ehen von Wilhelmine Caroline und Ulrike Friederike zeigen. Jene ging 1768 eine Ehe mit dem damaligen Obristleutnant Levin Rudolph von der Schulenburg ein, die andere mit dem Rittmeister und späteren General von Byern. Daß die beiden Adligen vordergründig auf das Erbe ihrer Frauen spekuliert hatten, zeigt der im Frühjahr 1769 beim kurmärkischen Pupillenkollegium eingereichte Antrag, den beiden erst 16 bzw. 18 Jahre alten Waisen die *venia aetatis* zu erteilen und ihnen die volle Verfügung über ihr Vermögen von jeweils 40 000 Talern zu gewähren. Auf Einspruch der Großmutter Crüger in Hanseberg, die das Kapital ihrer Enkelinnen mit einer fünfprozentigen Verzinsung sicher angelegt hatte und sich gegen den als riskant bezeichneten Ankauf von Landgütern durch die beiden Offiziere aussprach, wurde das Gesuch abgewiesen.¹⁰⁸⁵

Daß Alt-Adlige mit Bedacht in eine gutsituierte Bürgerfamilie einheirateten, um ihr Gut zu konservieren, dafür mag Gebhard Hans George von Quitzow stehen. Der Leutnant nahm nach einem großen Brand auf dem väterlichen Gut Grube den Abschied aus dem Regiment von Koschembahr mit dem Prädikat Capitain und hoffte, durch die eigene Bewirtschaftung Grube zu *maintenieren*. Hierfür benötigte er jedoch erhebliche Finanzmittel, die seine eigenen Kräfte überstiegen, mußten doch die vom Vater übernommenen Schulden abgetragen, die abgebrannten Gebäude neu errichtet und diverse Meliorationen vorgenommen werden. Gebhard Hans George will sich daher nach einer *guten marriage* umgesehen haben, um mit deren Hilfe Grube retablieren zu können.¹⁰⁸⁶ Nach eigenem Bekunden konnte er jedoch *keine geeignete adlige Braut* finden, weshalb er sich an bürgerliche Personen *addressirte*.

In der Tochter des verstorbenen Berliner Brauers Johann Joachim Betke glaubte er die richtige Person gefunden zu haben. Anna Elisabeth besaß ein neu erbautes, wertvolles Haus in der Spandauer Straße, Kapital bei der königlichen Bank und Aussicht auf eine

nicus?“ Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Heinrich Kaak und Martina Schattkowsky, Köln, Weimar, Wien, 2002, S. 177-193, hier S. 190 (= Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, Bd. 4).

1084 GStA, I, Rep. 9, Y 2, Fasz. 254. C.L. von Rebeur hatte 1784 von seiner Schwiegermutter das Gut Criewen bekommen und lag später mit dieser im Streit wegen der Güter Heinersdorf und Hanseberg.

1085 GStA, I, Rep. 9, Y 8, 1769. War diese Ablehnung der Grund dafür, daß sich L.R. von der Schulenburg, der spätere Kriegsminister, bereits im April 1772 wieder von seiner noch immer minderjährigen Frau scheiden ließ? Immerhin hatte Caroline Wilhelmine zwischen 1768 und 1773 Schulden in Höhe von fast 10 000 Talern gemacht, ihrer eigenen Angabe nach für die Equipierung des Obristleutnants, für Scheidungskosten und eine Abfindung des Mannes (Y 8, 1773): Siehe dazu auch Georg Schmidt, Das Geschlecht von der Schulenburg. II. Teil: Die Stammreihe, Beetzendorf 1899, S. 559-560.

1086 GStA, I, Rep. 22, Nr. 243, Paket 8 692.

ansehnliche Mitgift. Ihr Vermögen soll mehr als 10 000 Taler betragen haben.¹⁰⁸⁷ Der Capitain holte die gemäß Edikt vom 8.5.1739 vorgeschriebene Zustimmung seiner nächsten Verwandten (Lehnsvettern) zu dieser Heirat ein und begründete den Behörden gegenüber seinen Schritt ausdrücklich mit der Absicht, nur durch die Ehe mit der vermögenden Anna Elisabeth Betke sein Gut Grube konservieren zu können. Inhaltlich, zweifellos, um dessen Aussichten zu verbessern, lehnte sich sein Gesuch dabei eng an jenes Edikt an, in dem es u.a. hieß, ausnahmsweise könnten solche Verbindungen genehmigt werden: *Im Fall jedoch schließlich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleichen Heyrath, und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Persohn, sich und seine Familie erweißlich aufhelffen, und die etwa verschuldete Güther befreyen, die versetzte oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte.*¹⁰⁸⁸ Am 2.1.1776 bekam er den erforderlichen Konsens.

Friedrich II. betrachtete derartige Verbindungen wie die zwischen den Familien Horn, Crüger und Zinnow mit Skepsis, weil er nicht ohne Grund annahm, daß die bürgerlichen Domänenpächter Einfluß auf die Kriegs- und Domänen- bzw. Finanzräte nehmen und Entscheidungen zu ihren Gunsten erwirken würden. Auf die in diesen Zusammenhang zu stellende Personalrotation von 1777 in der Kammer zu Gumbinnen ist bereits verwiesen worden. Andererseits mag der König wohl auch gemutmaßt haben, daß die Pächterfamilien bewußt familiäre Kontakte untereinander knüpften, um auf die Weise eine Bündelung ihrer Finanzressourcen zu erreichen.¹⁰⁸⁹ Und da jene Amtsräte und Oberamtmänner ihr Kapital vornehmlich in Grundbesitz investierten und deshalb den Ankauf adliger Güter anstrebten, lief das auf eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des ersten Standes hinaus. Wie erfolgreich einige Familien dabei agierten, zeigen die Meyenns in Pommern. 1768 besaß der Kriegsrat Peter Ernst (von) Meyenn die Mellentinschen Güter im Kreis Usedom, dazu Wodarg und Werder im Kreis Demmin.¹⁰⁹⁰ Ihr Wert betrug insgesamt etwa 190 000 Taler, wozu noch Güter in Mecklenburg kamen.¹⁰⁹¹

Vor dem Hintergrund des Wohlstandes dieser Familien und ihrer Verbindungen in den jeweiligen Provinzen sind auch die Ehen anzusehen, die etwa der spätere Finanzrat L.A. Dieterich aus Halberstadt oder der nachmalige Kabinettsrat J.W.H. Beyer eingingen. Letzterer war seit 1776 verheiratet mit Auguste Sophie, einer Tochter des 1764 verstorbenen Oberamtmanns Schmidt in Ummendorf, der seinen drei Kindern mehr als 80 000 Taler hinterließ. Es dürfte mithin die Erbschaft seiner Frau von mindestens 28/m Talern gewesen sein, die den Kabinettsrat befähigte, sich zur Jahrhundertwende mehrere Güter im

1087 Das Haus wurde ihr bei der Erbteilung 1774 für 13/m Taler zugeschlagen, soll aber einen Wert von 18/m Taler gehabt haben, die Hypotheken betragen 6 325 Taler. Als Mitgift waren ihr 4/m Taler zudedacht.

1088 Mylius, CCM, Edikte von 1737-1740, (Berlin 1741), Sp. 251-254, hier Sp. 254.

1089 Siehe dazu die Ausführungen von Heegewaldt, Domänenpächter, S. 182.

1090 Nach dem Tod des Vaters um 1760 übernahm der Sohn die Mellentinschen Güter, die bei der Erbteilung auf 70 000 Taler taxiert wurden. Kaum zufällig war eine Schwester von Peter Ernst mit dem Oberamtmann Horn verheiratet, eine zweite mit einem Hauptmann von Rahden, ein weiteres Indiz für die Attraktivität solcher Verbindungen für wenig bemittelte Adlige: GStA, I, Rep. 30, Nr. 186 d 2.

1091 GStA, I, Rep. 30, Nr. 243. Über die Höhe der Schulden finden sich hier keine Hinweise.

Kreis Ober-Barnim zu kaufen.¹⁰⁹² Ein regelrechtes Netzwerk gab es ebenfalls im Herzogtum Magdeburg, aufgebaut durch die Familien Benecke, Honig, Steinkopf u.a. Auf einer anderen Ebene wurde ein solches geknüpft durch die Salinenpächter Stecher und Gansauge.

Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts verfügte eine ganze Reihe von Domänenpächtern über einen erstaunlichen Wohlstand. So bat im Frühjahr 1749 der damalige Generalpächter des Amtes Giebichenstein um die Erlaubnis, das Amt Leimbach in der Grafschaft Mansfeld zu kaufen. Wenige Monate später wurde auch der Obrist von Schenck in dieser Sache im Kabinett vorstellig. Beide Supplikanten beschied der König jedoch im Februar 1750 abschlägig. Amtsrat Honig zu Rosenberg gedachte damals gegen einen Betrag von 6 000 Talern die Saaleschiffahrt zu pachten. Friedrich II. hatte den Vertrag mit letzterem bereits am 17.3.1749 gebilligt, widerrief seine Entscheidung dann jedoch und verlängerte am 1.4. d.J. den Pachtvertrag mit der Rothenburgischen Gewerkschaft. Z.T. besaßen die Genannten selbst derartige und noch weit höhere Beträge, teils waren sie in der Lage, solche zu recht günstigen Konditionen aufzutreiben.¹⁰⁹³

Extraordinäre Gewinne ließen sich aber nicht nur bei günstigen Pachtungen, sondern auch bei der Mitwirkung an Meliorationsvorhaben erzielen. Dafür kann Matthias Fiddicke stehen, der sein Vermögen als *Entrepreneur* an Verwaltungs- und Rodungsarbeiten am Finowkanal, an der neuen Oder, an Netze und Warthe erworben hatte. Er selbst machte 1772 darauf aufmerksam, seinen Wohlstand in diesem sehr einträglichen Geschäft erwirtschaftet zu haben. Infolgedessen konnte er nicht nur seinen sieben Kindern eine *honnete Erziehung* geben, sondern stattete seine Tochter Eva Dorothea mit einer Mitgift von 3 000 Talern aus, wozu noch Wäsche und Hausrat für 1 000 Taler kamen. Seinem Schwiegersohn Carl August Zinnow streckte er damals für den Ankauf und die Komplettierung eines Freigutes in Lebus 16 000 Talern vor, die ihm letzterer mit fünf Prozent verzinsen mußte.¹⁰⁹⁴ Die Bereitsstellung dieser nicht eben geringen Summen bereitete Fiddicke keinerlei Probleme.

Zwar stehen nur für wenige Personen bzw. Familien solche Angaben zur Verfügung, dennoch ist anzunehmen, daß es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen erstaunlich starken Kapitalfluß aus bürgerlicher in adlige Hand gegeben hat, wobei wechselseitige Ehen eine entscheidende Rolle spielten. Beispielhaft dafür mag die Berliner Familie Junck stehen. Den Grundstein für den späteren Wohlstand legte offenbar im frühen 18. Jahrhundert der damalige Mundbäcker König Friedrich Wilhelms I. Dessen Sohn ließ sich später in Danzig nieder und betätigte sich möglicherweise im Handel. Der Enkel des Mundbäckers mit Namen Johann Andreas konnte im Zuge der Erlangung der *venia aetatis* dann ein Vermögen von mehreren zehntausend Talern nachweisen. Letzterer avancierte zum preußischen Residenten in Danzig und wurde von Friedrich II. nobilitiert. Nach seinem erzwungenen Rücktritt erwarb er 1773 die Güter Falkenhagen und Wohrin für 59 052 Taler. Seiner (dritten) Frau sowie der einzigen Tochter Albertina hinterließ er schließlich ein Vermögen von mindestens 85 000 Talern, angelegt in jenen beiden Gütern.

1092 GStA, I, Rep. 33, Nr. 82 a 2. Hier die Vermögensangaben über die Schmidts.

1093 GStA, II, Gen.dep., Tit. XLII, Nr. 7 c, vol. II, fol. 349f., fol. 356f., fol. 474f.

1094 GStA, I, Rep. 9, Y 8, 1775.

Albertina ging um 1792 eine Ehe mit dem Legationsrat Franz Alexander von Kleist ein, Sohn des Generalleutnants, und führte diesem ein Heiratsgut von 42 500 Talern zu. Mit Hilfe seiner Frau erwarb der Legationsrat später das Gut Ringenwalde, verspekulierte sich aber dabei, so daß bei seinem Tode 1797 eine Insuffizienz des Vermögens in Höhe von etwa 15 000 Talern festgestellt wurde.¹⁰⁹⁵

Die ausgewerteten Akten erlauben den Schluß, daß ungefähr ein Viertel bis ein Drittel der auf adligen Gütern eingetragenen Darlehen von Bürgerlichen vorgeschossen worden waren, bei den Wechselschulden dürften sie sogar dominiert haben. Dagegen stammte das Gros der Hypothekarschulden von Familienangehörigen.¹⁰⁹⁶ Laut einer Aufstellung von 1760 beliefen sich so die Verbindlichkeiten des 1754 gestorbenen Generals F.W. von Rochow auf 147 429 Taler, darunter im Hypothekenbuch eingetragene Schulden von 74 765. Rund 30 000 davon machten einschließlich von Kirchen und milden Stiftungen Angehörige des dritten Standes geltend.

f. Restriktionen gegenüber bürgerlichen Gutseignern

Unklar waren die Bestimmungen über die Berechtigung zur Teilnahme an der Landratswahl. So erließ das Generaldirektorium am 15.11.1769 eine Resolution an alle kur- und neumärkischen Kreise, wonach auch bürgerliche Personen und Magistrate stimmberechtigt wären, wenn sie adlige Güter bzw. Dörfer besäßen. Die Stände im Kreis Crossen beschwerten sich über die Zulassung bürgerlicher Gutsbesitzer, woraufhin die Zentralbehörde die Sache dem König vortrug. Dieser entschied mittels Marginalresolution gegen das Kollegium und legte fest, daß die Adligen in ihren Privilegien nicht beeinträchtigt werden und allein den Landrat wählen sollen.¹⁰⁹⁷ Allerdings wurde dieses Votum später wieder teilweise zurückgenommen und ein Stichjahr festgelegt. Bürger, die ihr adliges Gut bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben hatten, durften fortan wieder als Kreisstand auftreten, die anderen nicht.¹⁰⁹⁸

Es waren keineswegs nur wohlhabende Kaufleute oder Pächter, die im Kabinett um die Erlaubnis zum Gutserwerb nachsuchten, sondern auch mittlere und höhere adlige Beamte, verdiente Offiziere oder Mitglieder schlesischer Magnatenfamilien, die Anträge auf ein-

¹⁰⁹⁵ GStA, I, Rep. 22, Nr. 178 d, Paket 2; siehe zu dem Legationsrat auch biogr. Handbuch, T. 1, S. 466-467.

¹⁰⁹⁶ Eine instruktive Zusammenstellung über die Gläubiger der Gutsbesitzer eines neumärkischen Kreises hat Göse, Adel, S. 45-46, vorgenommen. Danach dominierten unter den Kreditoren in quantitativer Hinsicht die adligen Offiziere, die durchschnittlich höchsten Darlehen entfielen auf Familienangehörige. Beachtlich hoch aber auch die Zahl der bürgerlichen Amtsträger, Gewerbetreibenden und kirchlichen Institutionen. Ähnlich Göse, Rittergut, S. 164, jetzt aber noch mit Angaben für zwei kurmärkische Kreise.

¹⁰⁹⁷ So u.a. in GStA, II, Kleve, Tit. IX, Nr. 2; siehe dazu auch Lamotte, Abhandlungen, T. 1, S. 23; AB, Behörde, Bd. 15, S. 18-22, v.a. S. 21 mit der königlichen Marginalie zu dem Bericht des GD vom 15.11.1769. Vgl. zu den nachstehenden Passagen ferner Schiller, Adelsschutz, S. 266f.

¹⁰⁹⁸ Lamotte, Abhandlungen, geht im T. 1, S. 26, kurz auf die königliche Verordnung vom 18.2.1775 ein. Siehe dazu auch Vetter, Kurmärkischer Adel, S. 29; derselbe, Kreistage, spricht auf S. 395 davon, daß trotz der Verordnung vom 18.2.1775 bürgerliche Gutsbesitzer häufig die Kreistage besuchten.

schlägige Transaktionen einbrachten, Suppliken, die dem König zusehends lästig fielen und mitunter ob des negativen Bescheids auch unangenehm waren. Deshalb wandte sich Friedrich II. am 22.7.1774 an Großkanzler von Fürst und verdeutlichte ihm sein Dilemma: *Die Mir immer häufiger eingehende Gesuche zum Verkauf adelicher Güter an Personen bürgerlichen Standes haben Mich auf den Gedancken gebracht, ob selbigen mehrern Einhalt zu thun nicht rathsam seyn dürffte, dergleichen in bürgerliche Hände gehenden adelichen Gütern diese qualité auf gewisse Weise zu nehmen, und sie contribuable zu machen. Ihr wollet demnach diesen Gedancken in ganz reiflicher näherer Ueberlegung zu nehmen und Mir gutachtlich darüber zu berichten.*¹⁰⁹⁹ Das Votum des Großkanzlers scheint negativ gewesen zu sein, denn über eine solche Besteuerung ist nichts bekannt.

Und noch auf eine andere Art und Weise setzte Friedrich II. die bürgerlichen Besitzer adliger Güter willentlich zurück. Am 26.3.1777 wies er nämlich Finanzrat von Brenckenhoff ausdrücklich an, bürgerliche Gutsbesitzer sollten von den pommerschen Meliorationsgeldern nichts bekommen. Er wollte nur eine Ausnahme zulassen. Wenn nämlich ein in bürgerlicher Hand befindliches Gut ringsum von adligen Liegenschaften umschlossen und ein maximaler Nutzen für diese nur zu erzielen wäre, wenn auch jenem Beihilfen zufließen würden.¹¹⁰⁰ Der König beließ es aber nicht dabei, Bürgerlichen den Gutsankauf zu verwehren, sondern strebte sogar danach, bereits in bürgerlicher Hand befindliche Liegenschaften für den Adel wieder zurück zu gewinnen. Diese Meinung äußerte er z.B. am 3.6.1777 gegenüber F.B. von Brenckenhoff.¹¹⁰¹ Danach wollte Friedrich II. 1778 für die Melioration pommerscher Güter 200 000 Taler gegen einen Zins von einem Prozent zur Verfügung stellen. Durch den niedrigen Zinssatz wollte er die pommersche Ritterschaft dazu anhalten, Verbesserungen auf den eigenen Gütern vorzunehmen.

Die Beihilfe zielte außerdem darauf ab, *um die von Adel zu animiren, daß sie suchen sollen, die adelichen Güter, die jetzt noch in bürgerlichen Händen sind, nach und nach an sich zu kaufen, und werde Ich es gern sehen, wenn Ihr dazu ausländische gute Edelleute zu engagiren, und ins Land hereinzuziehen Euch Mühe gebet ... Überhaupt möchte Ich gern, daß alle adeliche Güter, so bisher noch Bürgerliche Besitzer gehabt, nach und nach aus deren Händen gebracht würden: denn der Bürger soll sich mit Manufacturen, mit Commerce und dergleichen Bürgerlichen Verkehr abgeben, und sein Geld darein stecken, und keine adelichen Güther besitzen.*¹¹⁰² Am 11.6.1777 unterbreitete von Brenckenhoff dann Vorschläge, wie die Güter Bürgerlicher wieder in adlige Hand gebracht werden könnten, Vorschläge, die der Monarch billigte.¹¹⁰³ Offenbar sollten künftig bei Konkursen derartiger Güter durch die Justizkollegien kurze Verkaufstermine gesetzt und kein Verkauf an bürgerliche Interessenten zugelassen werden. Außerdem hatten sich die Gerichte bei solchen Gelegenheiten an F.B. von Brenckenhoff zu wenden, der im Vorfeld bereits potentielle adlige Käufer suchen und diese dann präsentieren wollte.

1099 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 73, fol. 284 (für 1774).

1100 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, fol. 266.

1101 Ebda., S. 387.

1102 Ebda., fol. 419 RS bis 420 RS.

1103 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 77, fol. 16 RS.

Am 16.6.1777 wurden dann die Stettiner Regierung, das Coesliner Hof- und das Laubenburger Landvogteigericht angehalten, bei einem Konkurs in bürgerlicher Hand befindlicher Güter dafür zu sorgen, daß adlige Käufer bevorzugt würden.¹¹⁰⁴ Auch in der Neumark sollen der Ansicht des Königs zufolge zu viele adlige Güter in bürgerlicher Hand gewesen sein. Er wies daher am 4.6.1784 die Küstriner Regierung an, derartige Verkäufe künftig nicht mehr zu gestatten und außerdem dafür zu sorgen, daß *selbst dergleichen Güther, die jetzt in bürgerlichen Händen sich befinden, wieder in Besitz von Adelichen gebracht werden*.¹¹⁰⁵ Ähnliche Resolutionen ergingen am 1.5. und 14.6.1785 an die Küstriner Regierung.¹¹⁰⁶ Doch ungeachtet dieser u.a. Maßnahmen nahm im letzten Drittel des 18. Jahrhundert die Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer nicht ab, sondern wuchs allmählich weiter an.

In die gleiche Richtung zielte die Verordnung vom 14.1.1780 an das Justizdepartement. Danach sollte bürgerlichen Gutsbesitzern die bisherige Akzisierungsfreiheit für Kaffee, Wein u.a. aus den Städten bezogenen Konsumwaren genommen werden. Gegenüber der Justizbehörde hieß es dazu: *weiln noch immer so viele adeliche Güter in Bürgerlichen Händen sind, daß die denen von Adel auf dem Lande accordirte Accise Freyheit, vor bürgerliche Gutsbesitzer weiter nicht Statthaben soll, sondern diese die geordnete Accise bezahlen sollen, weiln die Exemption davon nur bloß für die von Adel ein Privilegium ist*.¹¹⁰⁷ Eben damals wurde dem grundbesitzenden Adel die Akzisierungsfreiheit für Waren des eigenen Bedarfs (wie Kaffee und Wein) bestätigt, Mißbräuche sollten durch die Akziseordnung vom 1.7.1779 jedoch abgestellt werden, v.a. der angeblich hohe Kaffeekonsum von Bauern und Domestiquen.¹¹⁰⁸

Als sich im Frühjahr 1780 die Besitzer adliger Güter und Pächter bürgerlichen Standes des schlesischen Kreises Lüben gegen die Verordnung vom 14.1. d.J. immediat beschwerten, erhielten sie am 11.5. einen abschlägigen Bescheid. Der Monarch gab ihnen nämlich zu erkennen, *wie diese Consumtions-Accise-Freyheit nur bloß für die wirklichen von Adel, die auf dem Lande wohnen, ist, denn die haben die alte Gerechtigkeit, und darum ist ihnen auch die Freyheit accordiret worden; dergleichen haben aber die Bürgerlichen nicht, sie mögen Besitzer oder Pächter von adelichen Gütern seyn, denen kömmt das auch keinesweges zu, und werden sie also umsomehr mit diesem ihrem unstatthaften Gesuch hiermit abgewiesen*.¹¹⁰⁹

Ebenso verwarf Friedrich II. im März 1780 den Antrag des vormaligen Kriegs- und Domänenrates sowie kurmärkischen Oberbaudirektors Friedrich Wilhelm Dietrich, der für sein in der Altmark gelegenes Gut Orpensdorf gleich den Adligen die Akzisierungsfreiheit

1104 Ebda., S. 424.

1105 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 470.

1106 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 574, 604.

1107 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 37, auch in I, Rep. 22, Generalia, Nr. 1, Kreditwesen, Nr. 1.

1108 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 79, S. 956. Gegen die angebliche Beschränkung ihrer Privilegien klagten damals die Stände verschiedener Regionen, so der Uckermark, der Altmark, des Fürstentums Halberstadt, des Fürstentums Glogau. Siehe dazu die obigen Ausführungen im Abschnitt Stände und Steuern. Die Verordnung vom 1.7.1779 ist abgedruckt bei Mylius, NCC, 6. Bd., 1776 bis 1780, hier 1779, Sp. 1579 bis 1590, das Reskript vom 14.1.1780 dagegen nicht.

1109 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 290.

auf Wein und Kaffee gefordert hatte. Auch sein Verweis auf frühere Verordnungen, wonach keinem Besitzer eines adligen Gutes darauf haftende Privilegien genommen werden sollten, bescherte ihm keinen Erfolg. Dagegen hatte der Landadel der Grafschaft Hohenstein bereits am 22.10.1779 die königliche Versicherung bekommen, auch künftig die Akzisierungsfreiheit für Wein und Kaffee, bestimmt für den eigenen Konsum, auf dem platten Land genießen zu können. Allerdings hieß es dann am 19.7.1780 gegenüber den hohensteinischen Ständen, es bleibe bei der Akzisierungsfreiheit für Wein und Kaffee für die auf dem Land wohnenden Adligen, dies gelte jedoch nicht für den neuen Eingangsimpost vom 1.4.1772. Dieser müsse von allen Adligen in allen Provinzen erlegt werden.¹¹¹⁰ Entsprechend sollte im Juli 1780 das Akziseamt in Bleicherode instruiert werden, das zuvor eine Weinsendung für den Landesdirektor vom Hagen besteuert hatte.¹¹¹¹

Zwar setzte Friedrich II. 1769 bzw. 1775 eine wesentliche Einschränkung der Rechte bürgerlicher Rittergutsbesitzer in der Kur- und Neumark durch, nach seinem Ableben scheint es jedoch zu neuerlichen Modifikationen gekommen zu sein.¹¹¹² So erwarb Finanzrat Johann August Honig im September 1786 mit königlicher Erlaubnis das Gut Siethen im Kreis Teltow mit allen adligen Rechten. Er bekam damit auch die Kreisstandtschaft und nahm 1790 folglich an der Wahl des Landrates W.J.F. von Ha(c)ke teil. Die kurmärkische Kammer wie einige Adlige protestierten gegen seine Teilnahme und nahmen Bezug auf das Edikt von 1775. Honig seinerseits wehrte sich gegen die Einschränkung seiner Rechte als Grundbesitzer, führte die Kabinettsorder vom 9.12.1788 für sich ins Feld und erreichte am 6.4.1791 eine Zurechtweisung der Kammer.¹¹¹³ Nach Ansicht des Generaldirektoriums war sowohl der Finanzrat als auch der Lotteriedirektor August Friedrich Grothe für die Wahl qualifiziert. In die gleiche Richtung weist der Umstand, wonach der magdeburgische Kammerreferendar Friedrich (von) Koepken, Sohn eines 1786 nobilitierten Justizbeamten, der im Holzkreis angesessen war, Mitte 1793 zum Kreisdeputierten gewählt und als solcher auch bestätigt wurde.¹¹¹⁴

Daß es selbst zwischen Kabinett und Lehnsdepartement Unklarheiten über die Rechte bürgerlicher Gutsbesitzer gab, zeigt der Lotteriedirektor Grothe. Dieser bekam der eigenen Angabe zufolge am 13.2.1790 einen unbeschränkten Konsens zum Ankauf des seit 100 Jahren in bürgerlichen Händen befindlichen Gutes Buckow im Wert von 7 000 Talern. Mitte 1790 entstanden jedoch Zweifel über seine Jurisdiktion, darüber, ob er diese im eigenen Namen oder ob sie gemäß den Einschränkungen des Ediktes vom 10.2.1775 namens des Gutes wahrzunehmen wären. In seinem Bericht vom 21.2.1791 sprach sich das

1110 Ebda., S. 468.

1111 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 155, fol. 43.

1112 Baumgart, kurmärkische Stände, S. 148f. Auch das Edikt vom 18.2.1775 – NCC, Bd. 5, 3. Teil, 1776, Verordnungen für 1775, Nr. VII, Sp. 47-50 – hinderte nicht, daß nach dem Regierungswechsel von 1786 in dieser Frage offenbar ein gewisser Positionswechsel vollzogen bzw. großzügig Ausnahmen gewährt wurden. In jener Verordnung von 1775 hatte es nämlich ausdrücklich geheißen, daß diejenigen Bürger, die künftig mit königlicher Billigung ein adliges Gut erwerben durften, weder Sitz noch Stimme auf den Kreis- und Landtagen erhalten sollten. Siehe zu den 1775 erlassenen Einschränkungen auch Schiller, Adelschutz, S. 267-268.

1113 GStA, II, Kurmark, Bestallungen, Tit. VII, Nr. 11.

1114 GStA, II, Magdeburg, Tit. VI, Nr. 16.

Lehnsdepartement für die Position von Grothe aus, weil das Gut bereits lange vor dem Edikt von 1775 in bürgerlichen Händen gewesen war. D.h. er sollte die Jurisdiktion im eigenen Namen ausüben. Friedrich Wilhelm II. teilte diese Position jedoch nicht und forderte eine Umsetzung des Ediktes. Ein neuerliches Gesuch des Lotteriedirektors, ihm alle mit dem Gut verbundenen Freiheiten zu gewähren, führte dazu, daß im März 1791 das Lehnsdepartement zu einem weiteren Bericht aufgefordert wurde.¹¹¹⁵

Daß es König und Justizbehörden auch anfangs der neunziger Jahre um die Einschränkung der Rechte bürgerlicher Gutsbesitzer ging, dabei aber nicht konsequent verfahren, sondern von Fall zu Fall entschieden wurde, zeigt der Amtsrat Lehmann zu Wollup. Dieser hatte eine Konzession zum Erwerb einer Liegenschaft unter den ediktmäßigen Einschränkungen bekommen. Ihm genügte das jedoch nicht und so offerierte er im Frühsommer 1791 eine Zahlung von 300 Talern an die Rekrutenkasse, falls ihm die Jurisdiktion, das Patronat, das Jagdrecht und die unbeschränkte Vererbung zugestanden würde. Sein Antrag wurde am 28.7. d.J. jedoch abgewiesen.¹¹¹⁶ Zwar ließen sich mit diesem Vorgehen gegen bürgerliche Gutseigner gewisse Erfolge erzielen, der grundlegende Umschichtungsprozeß zuungunsten des ersten Standes ließ sich damit jedoch nicht eindämmen, allenfalls verzögern.

g. Spezifika in Schlesien und Westpreußen

Im Falle der Neuerwerbungen Schlesien und Westpreußen traf der König des öfteren andere Entscheidungen als für die Kernlande. Am 3.10.1772 etwa äußerte Friedrich II. die Ansicht, es sei besser, wenn der Königsberger Kommerzienrat Farenheid sein im Handel erworbenes Vermögen hier auch wieder anlegen würde, gleichwohl sollte der Kaufmann die Erlaubnis bekommen, im Kreis Culm Güter anzukaufen, allerdings nur solche von katholischen polnischen Edelleuten.¹¹¹⁷ Eben damals erhielt der Kammerrat Johann Ludwig Zinnow in Fürstenwalde, ein Sohn des 1760 verstorbenen Finanzrates, die Genehmigung, von einem polnischen Adligen in Westpreußen ein Gut zu erwerben. Wenige Wochen zuvor hatte der Monarch noch Zinnows Gesuch abschlägig beschieden, eine Liegenschaft in den Kernlanden kaufen zu dürfen. Bei beiden Gelegenheiten lehnte es Friedrich II. jedoch strikt ab, dem Kammerrat den Adel zu verleihen.¹¹¹⁸ Mit derartigen Konzessionen sollte folglich ein Beitrag zur »Befriedung« neuer Lande geleistet werden, das heißt loyale Untertanen sollten belohnt, *unsichere Kantonisten* bestraft werden.

Im Juli 1780 kam der König auf jene Problematik zurück. Und zwar war dem Kabinett angezeigt worden, daß polnische Adlige sich die Arrende für ihre westpreußischen Güter

1115 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert. Wie dieses Gutachten ausfiel, geht aus dem Band nicht hervor.

1116 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

1117 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 72, fol. 363, auch Nr. 140, fol. 266 RS. Kursorisch zu diesem Komplex jüngst auch Schiller, Adelsschutz, S. 262, der sich hierbei v.a. auf die AB. Behörde stützt.

1118 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 140, fol. 203, fol. 251. In einer Marginalie von Okt. 1772 hieß es (fälschlicherweise), Zinnows Vater habe das Vermögen durch Dieberei zusammengebracht, derartige Leute könnten nicht geädelt werden! Tatsächlich stammte das Vermögen der Kinder des Finanzrates jedoch von ihrem Großvater mütterlicherseits, dem Kriegsrat und Pächter A.L. Crüger auf Hanseberg!

vorschießen ließen, mit dem Geld nach Polen gingen und es hier zum Nachteil der neuen Provinz verzehrten. Konkret ging es um die Besitzerin der Flatower Güter, die mit der dreijährigen Pacht in Höhe von 45 000 Talern das Land verlassen hatte. Der Hinweis stammte von einem Rittmeister von Blücher auf Gresonse in Westpreußen, der die Familie von Dzialinski als Eigentümer der Güter Flatow genannt hatte.¹¹¹⁹ Der König forderte die westpreußischen Kollegien auf, derartige Praktiken zu unterbinden und erinnerte zugleich daran, daß sich 1781 die Gutsbesitzer der Provinz entscheiden müßten, ob sie künftig ihren Wohnsitz in Polen oder in der preußischen Monarchie nehmen wollten.¹¹²⁰ Er selbst rechnete damit, daß viele Polen ihre westpreußischen Güter verkaufen und sich im Nachbarland ansetzen würden. Deshalb erging am 19.7.1780 eine Ordre an den preußischen Residenten Hecht in Hamburg, wonach dieser sondieren sollte, ob es reiche Hamburger Kaufleute gebe, die gewillt seien, sich große Güter in Westpreußen zu kaufen. Ggf. wäre der Monarch auch bereit, den Niederlassungswilligen das preußische Adelsprädikat zu verleihen.¹¹²¹ Eine ähnliche Aufforderung erhielt damals der preußische Vertreter in Frankfurt/Main. Folgerichtig gab der Monarch im Oktober 1781 seine Zustimmung, wonach ein junger Schimmelmann in Westpreußen Güter kaufen dürfe und begründete das so: *denn ein guter Bürger ist da beßer, wie ein miserabler dasiger Edelmann.*¹¹²² Bereits am 21.9.1780 war dem Freiherrn von Schlichting aus dem polnischen Röhrsdorff, der sich in Schlesien niederlassen wollte, mitgeteilt worden, dem König wäre dessen Ansetzung in Westpreußen lieber, einer Aufforderung der von Schlichting jedoch nicht nachkam.¹¹²³

Für Westpreußen intensivierte Friedrich II. seine Bemühungen im Herbst 1783, nachdem ihm der Landrat des Kreises Cammin gemeldet hatte, allein aus seinem Bezirk würden jährlich 85 000 Taler Pachtgelder in das Nachbarland fließen. Daraufhin sollte ein Teil der vom König für den Gutsankauf in der Provinz vorgesehenen 60 000 Taler in diesen Kreis gehen.¹¹²⁴ Angesichts jenes Geldabflusses ging der Monarch für Westpreußen sogar noch weiter und deklarierte, *daß auch Persohnen bürgerlichen Standes, sie mögen sein woher sie wollen, von solchen Gütern der Pohnischen Edelleute, welche ankaufen, um nur das Pohnische Zeug gantz los zu werden; und dadurch zu verhüten, daß nicht mehr so viel Geld aus dem Lande jährlich weggezogen wird.*¹¹²⁵ In diesem Fall setzte der Monarch also die Interessen in der Monarchie lebender Untertanen über die in Polen ansässiger Adliger, weshalb er ersteren den ansonst strikt verwehrten Gutsankauf erlaubte.

1119 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 155, fol. 56; auch Rep. 96 B, Nr. 80, S. 466; Bär, Westpreußen, Bd. 2, S. 457, hier die Ordre vom 13.4.1782.

1120 Am 25.7.1780 berichtet die Regierung in Marienwerder über die von ihr getroffenen Verfügungen gegen die Vorauszahlung der Pacht an polnische Adlige: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 491. Mit Ordre vom 10.3.1781 bekamen die unschlüssigen polnischen Gutsbesitzer dann jedoch noch ein Jahr Zeit, um sich für Polen oder Preußen zu entscheiden.

1121 GStA, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 468.

1122 GStA, I, Rep. 86 B, Nr. 81, S. 785/86. So in der Ordre vom 11.10.1781. Später wurde auch erwo-gen, diesem die Güter von Goernes in Westpreußen zu verkaufen sowie nach Bedarf außerdem noch Liegenschaften polnischer Adliger.

1123 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 597.

1124 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 557, S. 786, S. 790, S. 799-800.

1125 Ebda., S. 800; vgl. auch Bär, Westpreußen, Bd. 2, S. 468-469, S. 483.

Ursprünglich war seine Intention nur dahin gegangen, westpreußische Liegenschaften an wohlhabende Bürger aus Hamburg und Frankfurt/Main zu verkaufen. Da dort offenbar aber nur eine geringe Neigung bestand, sich in Preußen niederzulassen, der Monarch die Auszahlung von Pachtgeldern ins Nachbarland aber nicht mehr länger hinnehmen wollte, v.a. wenn sie eine derartige Dimension erreichte, wie für den Kreis Cammin angezeigt, sah sich Friedrich II. zu einem Zugeständnis an bürgerliche Kapitaleigner genötigt. D.h. hier gab es einen Widerstreit zwischen dem Schutz des adligen Grundbesitzes und der Existenz von Adligen, die ihre Revenuen zum Nachteil der inländischen Zirkulation im Ausland verzehrten, einen Konflikt, den der König dadurch zu lösen versuchte, daß er vorübergehend das Verbot des Gutserwerbs durch Bürgerliche außer Kraft setzte.¹¹²⁶

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch die Kabinettsorder an F.W. von der Schulenburg-Kehnert vom 20.9.1785, der sechs Tage zuvor angewiesen worden war, für die Etablierung einiger neuer Handelssparten in der Monarchie zu sorgen, um auf die Weise das bei der Bank und bei Privatleuten müßig liegende Kapital nutzbringend anzuwenden. Daraufhin hatte der Minister zunächst einen großangelegten Handel mit preußischen Tabakfabrikaten nach Schweden vorgeschlagen. Am 19.9. regte der Minister dann die Errichtung eines adligen Kreditsystems für Westpreußen an, was Friedrich II. jedoch wie folgt ablehnte: *so finde Ich das gegenwärtig noch nicht für rathsam; und zwar aus der Ursache, weiln noch vieles Polnisches Zeug, da ist, die würden davon profitiren, ihre Güter verpfänden, so weit, bis sie nichts mehr daran hätten, und dann, mit dem Gelde, nach Pohlen gehen; und aus dieser Ursache, geht das nicht an.*¹¹²⁷ Da tatsächlich zahlreiche westpreußische Gutseigner ihren Wohnsitz in Polen hatten, war der Einwand des Monarchen nicht unberechtigt. Wenn es erst 1788 zur Errichtung von Kreditinstituten in Ost- und Westpreußen kam, also nahezu zwei Jahrzehnte nach Schlesien und fast zehn Jahre nach den Marken und Pommern, so hing das dort mit der vermeintlichen Renitenz der Ritterschaft, hier mit dem Vorhandensein polnischer Adliger zusammen. In den achtziger Jahren wurde dann auch eine Verordnung erlassen, wonach diejenigen Polen, die sich nicht jährlich sechs Monate auf ihren westpreußischen Gütern aufhielten, die Kontribution in Dukaten zu zwei Talern und 16 Groschen zahlen mußten.¹¹²⁸

Eine ähnliche Politik praktizierte der Monarch in Schlesien. Bereits im Siebenjährigen Krieg gestattete er einem Bürgerlichen den Ankauf der Güter des ausgetretenen Grafen von Franckenberg und stellte ersterem dafür das schlesische Inkolat in Aussicht. In die gleiche Richtung verweist ein königliches Votum aus dem Jahre 1780. Billigte er doch am 16.7. d.J. einen Antrag C.G.H. von Hoymys und gestattete dem evangelischen Gutsbesitzer Neubauer aus Niederschlesien den Erwerb von Immobilien katholischer Adliger in Oberschlesien. Bei dieser Gelegenheit äußerte Friedrich II., er wünsche die vermehrte Niederlassung evangelischer Niederschlesier in Oberschlesien, um die *dortigen österreichischen*

1126 So hieß es in der Resolution vom 11.12.1785 an die westpreußische Regierung, er würde in diesem Landesteil den Ankauf adliger Güter durch Bürgerliche noch zugeben, sofern es sich um Güter polnischer Adliger handele, die ihren Wohnsitz ständig außerhalb der Monarchie hätten: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 1312.

1127 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 991.

1128 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 165, fol. 101.

Vasallen los zu werden. ¹¹²⁹ Die Dimension und politische Brisanz dieser Politik erhellt aus den folgenden Darlegungen.

Unter den sog. Österreichern befanden sich nämlich zahlreiche namhafte und wohlhabende Familien, wie eine Aufstellung aus dem Jahr 1764 zeigt. Wird diese mit den Vasallen-Listen der Zeit um 1800 verglichen, so läßt sich aus beiden Erhebungen ein erheblicher Umschichtungsprozeß ablesen, war das Vorgehen Friedrichs II. nicht ohne Erfolg. Fehlen in den Tabellen zur Jahrhundertwende doch etliche Geschlechter, die wenige Jahrzehnte zuvor noch im preußischen Teil Schlesiens ansässig gewesen waren. Z.T. hatten diese sich dem Druck des Königs gebeugt, z.T. hatten sie von sich aus ihre jenseits der österreichischen Grenzen gelegenen Immobilien veräußert. Im Jahr 1764 gab es insgesamt 33 Vasallen, welche in der Habsburgermonarchie wohnten und hier wie in Schlesien Güter besaßen. Unter ihnen befand sich Ferdinand Philipp Fürst von Lobkowitz, dem in Böhmen die Herrschaft Raudnitz von 13 Dörfern, in Schlesien das Ftm. Sagan im Wert von 220 351 Talern gehörte. Eindrucksvoll nahm sich auch der Besitz von Michael Graf von Zierotin aus, der in Mähren die Herrschaft Meseritz mit einem Umfang von 28 Dörfern und im Kreis Falkenberg die gleichnamige Herrschaft von 25 Dörfern für 203 103 Taler sein eigen nannte.

Und schließlich sei noch der kaiserliche Ober-Stallmeister u. Geh. Rat Heinrich Fürst von Auersperg zu Wien genannt, der in Böhmen, Mähren und Krain insgesamt 24 Dörfer, in Schlesien die Herrschaft Münsterberg für 97 267 Taler besaß. Der Wert aller schlesischen Güter jener 33 Vasallen belief sich auf respektable 2 633 013 Taler. ¹¹³⁰ Neben dem politischen Aspekt des Auskaufs der Österreicher gab es somit auch einen handfesten wirtschaftlichen Hintergrund für den skizzierten Prozeß. Denn selbst unter der Voraussetzung, daß jene in Schlesien gelegenen Herrschaften und Güter zu zwei Drittel verschuldet gewesen und das ganze Zinsvolumen im Lande geblieben wäre, hätten jährlich immer noch Revenuen in Höhe von 40 bis 50 000 Talern die Monarchie in Richtung Böhmen, Mähren, Wien verlassen. Und das sollte gemäß der friderizianischen Politik unbedingt vermieden werden.

Die politische Brisanz der Problematik geht ebenfalls aus der ersten Aufstellung von 1764 hervor. Finden sich unter den österreichischen wie preußischen Vasallen doch hohe Würdenträger des Nachbarstaates, die für die Monarchie des großen Königs keine große Sympathie besitzen konnten. Joseph Wenzel Fürst von Lichtenstein war kaiserlicher Feldmarschall mit Wohnsitz in Wien, Besitzer großer Güterkomplexe in Mähren sowie einer Herrschaft im Kreis Leobschütz. Dem kaiserlichen Kämmerer und Reichshofrat Johann Carl Graf von Lichnowsky gehörten 13 Dörfer jenseits und 15 diesseits der Grenze, wobei allein die Herrschaft Kuchelna einen Wert von 195 260 Talern hatte. Und Maximilian Graf

¹¹²⁹ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 463. Ähnlich äußerte er sich im März 1781, als er bürgerlichen Interessenten den Erwerb der Güter des Grafen von Larisch gestatten wollte. Auch der König selbst hegte damals die Absicht, ggf. Immobilien österreichischer Vasallen zu erwerben, wobei er an das Ftm. Sagan oder Franckenstein dachte. In diesem Falle besaß für ihn der Auskauf österreichischer Vasallen also die Priorität gegenüber dem Adelsschutz.

¹¹³⁰ GStA, I, Rep. 96, Tit. 426 P, fol. 114 RS-117.

von Hamilton, Bischof zu Olmütz, besaß eine mährische Herrschaft sowie Katscher in Schlesien nebst drei Dörfern.

Eine zweite Erhebung von 1764 verzeichnet weitere 18 Vasallen, die ihren Wohnsitz zwar in Schlesien hatten, zugleich aber noch über größeren Grundbesitz in Böhmen und Mähren verfügten. Und unter ihnen waren ebenfalls »unsichere Kantonisten«, denen wohl zu Recht eine Präferenz für das angestammte Herrscherhaus unterstellt werden durfte. Der Wert all ihrer schlesischen Güter betrug 1 418 383 Taler. Somit besaßen allein 51 Magnatenfamilien mit Besitz in beiden Staaten Immobilien in Schlesien im Wert von rund vier Millionen Talern, was zum damaligen Zeitpunkt einem Anteil von ungefähr zehn Prozent am adligen Grundbesitz dieser Provinz entsprach. Unter jenen 18 Vasallen befand sich der kaiserliche Kammerherr Michael Otto Graf von Althan zu Mittelwalde in der Grafschaft Glatz, dessen Grund und Boden auf 247 443 Taler taxiert worden war. Der kaiserliche Kammerherr Leopold Graf von Proskau besaß die gleichnamige Herrschaft im Kreis Neustadt, zu der 28 Dörfer im Wert von rund 197 000 Talern gehörten.¹¹³¹

Am 11.3.1781 billigte der Herrscher daher den Vorschlag des Breslauer Provinzialchefs mit den Worten, *daß man suchet sowohl den Graf Larisch, als alle übrige Österreichische Vasallen, durch den Verkauf ihrer Güter; die dießseits liegen, von ihren nachtheiligen hiesigen Connexionen, möglichst zu entfernen: und ohnerachtet Ich es sonst nicht gerne sehe, wenn Bürgerliche adeliche Güter kauffen, so will Ich es doch wohl in diesem Fall zugeben, daß Bürgerliche, als Kaufleute, oder solche Leute, die gut sind, dergleichen Güter von den Österreichern kauffen; um diese nur los zu werden.*¹¹³² Es war dies ein Reflex auf das Verhalten der Vasallen in Glatz, denen im Bayrischen Erbfolgekrieg eine Parteinahme für die Österreicher unterstellt wurde, weshalb man anschließend versuchte, die noch bestehenden kirchlichen, verwandtschaftlichen und sonstigen Verbindungen zwischen der Grafschaft und Böhmen zu kappen. Daß es sich in Oberschlesien wie Westpreußen um Ausnahmen handelte, geschuldet der spezifischen Situation in diesen neuen Landesteilen, zeigt die Entscheidung des Königs vom 11.8.1780, mit der er das Gesuch des Stettiner Kammerpräsidenten von Schönning ablehnte, einen Teil der pommerschen Güter von Breckenhoffs an einen Bürgerlichen zu verkaufen, um dessen Defekt bei der Meliorationskasse zu decken. Hieß es hier doch ausdrücklich, eine solche Erlaubnis verstoße gegen die Gesetze. Daher sollten für jene Immobilien adlige Käufer gefunden werden.¹¹³³

Um die ungeliebten Polen und Österreicher loszuwerden, knüpfte Friedrich II. sogar wieder an die Politik seines Vaters an, der zwecks Abrundung der Domänen Adlige ausgekauft hatte, und erwarb sowohl in Westpreußen als auch in Schlesien größere Liegenschaften. Gegenüber Minister von Hoym hatte er das am 11.3.1781 so angekündigt: *Ich habe auch noch eine Idée, weswegen Ich Euch aber noch sprechen werde: wenn Ich nehmlich Geld genug haben kann, so will Ich wohl selbst solche Güter kauffen, wie das Fürstenthum Franckenstein, auch Sagan. Indeßen ist das in Meinem Kopfe noch nicht so ganz reine; es kommt darauf an, daß Ich Geld genug dazu habe.*¹¹³⁴ In Schlesien wollte

1131 Ebda., fol. 118 RS-120.

1132 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 169.

1133 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 521.

1134 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 169.

er zunächst die dem Fürsten von Lobkowitz gehörende Herrschaft Sagan für 250 000 bis 260 000 Taler kaufen, die angeblich reine Revenuen von 15 000 Talern abwarf. Am 23.4.1783 teilte der Monarch dem Breslauer Ressortchef die Gründe für sein Vorhaben mit: *Meine große Intention ist die: bis dato sehen die Oesterreicher, Mich in alle Meine Sachen, und melden alles dem Kayser: Denn was Ich hier mache, und anordne, das erfahren sie drüben gleich alles haar klein, durch die Leute die sie hier im Lande halten: Und darum wollte Ich sie gerne los seyn, das ist Meine Haupt Absicht, bey diesem vorhabenden Kauf, Ueberdem schleppen sie so vieles Geld aus dem Lande, welches außerhalb verzehret wird, und dem Lande hier entgehet.*¹¹³⁵ Nach Sondierungen von Hoym in Wien gab der Fürst, dem die Beibehaltung des Titels Herzog und weitere Zugeständnisse offeriert worden waren, seine ursprünglichen Verkaufspläne jedoch im Herbst 1783 auf, weshalb der König seine Absichten auf die Herrschaft Proskau nebst Chrzelitz des Grafen von Dietrichstein richtete. Dieses Geschäft kam im November 1783 gegen die Zahlung von 418 000 Talern tatsächlich zustande. Da der Betrag jedoch höher ausfiel als ursprünglich konzipiert, mußte die schlesische Landschaft dem König für mehrere Monate 168 000 Taler vorstrecken.¹¹³⁶

In beiden Fällen ging es ihm jedoch darum, wie er selbst explizit ausführte, einen *Österreicher los zu werden*. Ähnlich war es in Westpreußen, wo sich die Ambitionen des Monarchen v.a. auf solche Güter richteten, deren Besitzer in Polen wohnten und dort ihre westpreußischen Revenuen verzehrten. Polen wie Österreicher galten als unsichere Vasallen, zudem sollte der Abfluß von Geld in die Nachbarländer gestoppt werden. Im Falle von Proskau betrug die Revenuen pro Quartal anfänglich immerhin 5 500 Taler, später mehr als 7 000, die von Hoym seit 1784 regelmäßig nach Berlin überwies. Nachdem unter Vermittlung von Hoym sämtliche Agnaten der Familie von Lobkowitz doch noch einem Verkauf der Herrschaft Sagan zugestimmt hatten, billigte der König deren Verkauf im Frühjahr 1786 an den Herzog von Kurland, welcher sich dafür als Namensträger der Vermittlung des preußischen Generals Prinz von Hohenlohe bediente.¹¹³⁷

Friedrich II. ging es bei derartigen Ankäufen jedoch weniger um neue Erträge für die Domänen- bzw. die königliche Dispositionskasse, sondern um die Begleichung außerordentlicher Ausgaben. So sollten die westpreußischen Liegenschaften Ausfälle decken helfen, die im Zusammenhang mit dem von Goerne'schen Defekt entstanden waren. Gegenüber von Hoym erklärte der König am 13.3.1785, bei Gelegenheit wieder einige österreichische Vasallen *auszukaufen*. Aus den Einkünften dieser Güter sollte dann ein Fonds für den Unterhalt von Invaliden in Schlesien gebildet werden.¹¹³⁸ Zu Trinitatis 1786 wollte er für den Ankauf schlesischer Liegenschaften einen Betrag von 120 000 Talern bereitstellen, eine Absicht, die am 27.8.1785 und am 8.5.1786 bekräftigt wurde. 1786 sollte außerdem ein größeres Gut in Westpreußen mit jährlichen Erträgen von 6 000 Talern

1135 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 291.

1136 Ebda., S. 790, S. 885, S. 921.

1137 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 296. Friedrich II. hatte damals keine 200/m bis 250/m T. für solche Zwecke mehr parat und mußte daher auf den Ankauf von Sagan verzichten, das ihm allerdings lieber als Proskau gewesen wäre.

1138 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 246, S. 887 (hier die Summe von 120/m T.).

erworben werden. Bestimmt waren diese Revenuen für das Tractament des Kommandanten der Festung Graudenz sowie für deren Unterhaltskosten.¹¹³⁹ Und schließlich erteilte Friedrich II. im Januar 1786 Finanzrat J.F. Schütz den Auftrag, für ihn in der Neumark ein Gut im Wert von ca. 20 000 Talern anzukaufen. In diesem Fall zielte seine Intention u.a. darauf ab, die ihm zu große Zahl adliger Güter in bürgerlicher Hand zu vermindern. Schütz sollte dabei vorsichtig zu Werke gehen, um größeres Aufsehen zu vermeiden.¹¹⁴⁰

Die Revenuen aus dieser Erwerbung, die Wahl fiel schließlich auf Tornow im Kreis Crossen, waren ebenfalls für einen bestimmten Zweck vorgesehen. Hierüber äußerte sich der Landesherr jedoch erst am 7.3.1786.¹¹⁴¹ Und zwar sollten dieses Gut die Söhne des verstorbenen Obristen von Troschke vom Regiment Alt-Woldeck erhalten, der ein *sehr braver Mann* gewesen sei. Dessen Gut Daube hingegen war für die Versorgung seiner hinterlassenen Töchter bestimmt. J.F. Schütz wurde am 7.3. zugleich angewiesen, den Schenkungsbrief für die Söhne des Obristen vorzubereiten. Weil ein Teil von ihnen noch minderjährig war, sollte das Gut zunächst noch durch die Küstriner Kammer bewirtschaftet werden. Kam der Ankauf von Tornow im März 1786 zustande, verzögerte sich jener in Westpreußen, weil sich der Festungsbau in Graudenz noch etwas hinauszog. Deshalb hielt Friedrich II. auch das hierfür bestimmte Geld zurück, geeignete Güter waren ihm von den dortigen Beamten bereits benannt worden.

Wenige Wochen vor seinem Tod kam Friedrich II. noch einmal auf den geplanten Auskauf polnischer Adliger in Westpreußen zurück. Zum einen wies er Kammerdirektor von Korckwitz in Marienwerder an, sich unverzüglich danach zu erkundigen, wie die polnischen Edelleute, die in Lodomerien und anderen Teilen Österreichisch-Polens Güter besaßen, sich aber in Polen aufhielten, v.a. in der Frage der Abgaben von ihrem neuen Landesherrn behandelt würden. Ggf. sollten derartige Maßnahmen dann auch gegen die Polen in Westpreußen getroffen werden. Zum anderen bekam der Geh. Rat von Hochstetter in Frankfurt/Main am 9.7. die Ordre, sich verstärkt um die Gewinnung bemittelter Leute aus dem Reich zu bemühen, wobei diese mit lukrativen Niederlassungsbedingungen in den neuen Landesteilen geködert werden sollten. *Es ist bekannt, daß Adelige Güter im Reiche nicht mehr als 3 ½ P.Cent Nutzung bringen; in West-Preußen kann man hingegen dergleichen Güter zu 6. P.Cent Nutzung kaufen, und sie sind noch dazu großer Verbeßerung fähig. Von diesen Umständen werdet Ihr wohl Gelegenheit nehmen können, wohl bemittelte Leute, die sich mit dergleichen Güter ansäßig zu machen wünschen, dahin zu disponiren, daß sie ihr Augenmerk auf West-Preußen richten, um denen dasigen Pohl-nischen von Adel, die besonders ihre Güter nicht bewohnen, solche abzukaufen: Dergleichen Käufer will Ich alsdann, nicht nur das Recht zugestehen, Adelige Güter, daselbst zu besitzen, sondern ihnen auch, die auf den Gütern haftende Adelige Privilegia bewilligen.*¹¹⁴² Eine gleiche Verfügung ging an eben diesem Tage auch dem Geheimen Rat Hecht in Hamburg zu.

1139 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 33.

1140 Ebda., S. 82, S. 140.

1141 Ebda., S. 242, S. 327.

1142 Ebda., S. 638.

Bereits am 22.5. d.J. war der Monarch an den Konsul Chomel in Amsterdam wie an den Geh. Hecht in Hamburg mit ähnlichen Aufträgen herangetreten, eine Weisung, die am 10.7. wiederholt wurde. Und zwar ging es Friedrich II. neben dem Auskauf der ungeliebten polnischen Adligen noch um einen fiskalisch motivierten Handel mit Prädikaten. So gab er Chomel zu erkennen, *daß Ich nicht abgeneigt sey, reichen Holländischen, oder andern Auswärtigen Particuliers, die sich um den Titel als Hofrath, oder um Barons, und Grafen Diploms bewerben, und oft, sehr gern eine ansehnliche Recognition, dafür zu bezahlen, erbötig sind, darunter zu willfahren.* Dem Hamburger Residenten bedeutete der König am 17.7, *so zweifle Ich nicht, daß Ihr in dortiger Gegend einige, von denen bewussten Patenten oder Diplomen, vorteilhaft anbringen werdet: Vielleicht würde auch der Cammer Herrn Titul, gute Debit finden: Ihr müßet denen Umständen gemäs, den Werth deßelben taxiren, und sehen, wie Ihr solchen, vorteilhaft los werden könnt.*¹¹⁴³ Allein die Wendung *guter Debit* im Zusammenhang mit dem Titel Kammerherr zeigt, was Friedrich II. von derartigen Würden hielt.

h. Güter und Verschuldung schlesischer Magnaten

Betrachtet man lediglich die in den Vasallentabellen aufgelisteten Wertangaben der Güter oder die einschlägigen Daten bei L. Krug, kann leicht ein falsches Bild über die materielle Lage des Adels entstehen. Denn noch zur Jahrhundertwende verfügten einige Familien, vornehmlich in Ostpreußen und Schlesien, aber auch in der Kurmark oder im Magdeburgischen, über Grundbesitz im Wert von etlichen hunderttausend, mitunter sogar von über einer Million Taler. Dementsprechend hoch fielen auch ihre Brutto-Revenuen aus. Bei Berücksichtigung der Verschuldung ergeben sich freilich ganz andere Proportionen, und verschuldet waren damals fast ausnahmslos alle adligen Gutsbesitzer. Für die Kurmark läßt sich das aus den von M. von Bassewitz mitgeteilten Zahlen entnehmen. So betrug der Wert aller Rittergüter in der Kurmark (1818) 27 722 240 Taler, auf ihnen lagen jedoch Kapitalschulden in Höhe von 21 647 890 Talern.¹¹⁴⁴ Nachstehend sollen einige aussagekräftige Beispiele für das Verhältnis von Immobilienwert und tatsächlicher Verschuldung aufgelistet und damit die Behauptung untermauert werden, wonach um 1800 der Grundbesitz und damit das wirtschaftliche Fundament des ersten Standes bereits in hohem Maße unterminiert war.

1804 hinterließ der schlesische Oberlandesmundschenk Heinrich Leopold Graf von Seherr-Thoss ein Vermögen von insgesamt 1 379 877 Talern, das vorwiegend aus Immobilien bestand. Zur Erbmasse gehörten u.a. die Herrschaften bzw. Güter Weigelsdorf, Dobrau, Bitschin, auf denen Schulden von mehr als 1,1 Millionen Talern hafteten. Nach Abzug der Verbindlichkeiten verblieben den fünf Söhnen und vier Töchtern aus zwei

¹¹⁴³ Ebda., S. 655.

¹¹⁴⁴ Magnus von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesamtstaats Preußen während der Zeit vom 22. Okt. 1806 bis zu Ende des Jahres 1808, Bde. 1, 2, Leipzig 1851-1852, hier Bd. 2, S. 188f., Fn.

Ehen nur noch 267 619 Taler.¹¹⁴⁵ Da nach dem Willen des Erblassers jede Tochter 50 000 Gulden und die Kinder eines verstorbenen Bruders weitere 60 000 Taler bekommen sollten, war eine weitere Vermögenszersplitterung zu befürchten. Deshalb erwogen im Juni 1807 drei Brüder die Errichtung von drei Fideikommissen, denen der König wegen der hohen Verschuldung jedoch seine Zustimmung verweigerte.

1775 stiftete der schlesische Erblandmarschall und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens Hans Ferdinand Graf von Sandretzky für seine beiden Söhne zwei Fideikommissen, die im Februar 1778 vom König bestätigt wurden. Zum ersten Majorat gehörten Langenbielau, Berthelsdorf, Hartau, Nieder-Langen-Seifersdorf und Groß-Ellguth. Es fiel an Friedrich Wilhelm Ferdinand und hatte einen Wert von 324 658 Talern.¹¹⁴⁶ Auch hier war die Verschuldung beträchtlich, lasteten doch auf Langenbielau Verbindlichkeiten von 275 148 Talern. Das zweite Majorat bestand aus der Herrschaft Mantze, Deutsch-Landen, Peterkau, Schoenfeld, Jordansmühle, Gaulau und Reisau und soll einen Wert von 395 991 Talern gehabt haben. Allerdings mußte der Erbe, der Rittmeister Hans Carl Gottlieb Graf von Sandretzky, auch die Schulden von 231 525 Talern übernehmen.¹¹⁴⁷

Erheblich verschuldet war ausgangs des Jahrhunderts ferner der frühere Landrat und Landschaftsdirektor Erdmann Gustav Graf Henckel von Donnersmarck, der die Herrschaften Neudeck (bzw. Tarnowitz) und Beuthen als Fideikommiß besaß. Beider Wert betrug 1788 173 284 Taler, auf ihnen ruhten jedoch Schulden von 63 800 Talern.¹¹⁴⁸ Er hatte Neudeck bereits hochverschuldet von seinem 1760 verstorbenen Vater übernommen, dazu kamen Forderungen seiner sechs Brüder und drei Schwestern. Erdmann Gustav bat 1768 um ein fünfjähriges Moratorium zwecks Regulierung des Erbes mit seinen Geschwistern und sonstigen Verwandten, die offene Rechnungen an ihn in Höhe von 87 071 Gulden hatten.¹¹⁴⁹ 1773 bekam der Landrat die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 73 300 Talern bei der Landschaft, bestimmt für die Abtragung der väterlichen Schulden, rückständiger Steuern, für Zahlungen an seine Geschwister sowie für Meliorationen. Nur durch dieses landschaftliche Darlehen war es ihm überhaupt möglich, sich im Besitz der ererbten Güter zu behaupten. Bis 1788 konnte er 9 500 Taler abtragen, so daß sich seine Schulden bei der Landschaft nur noch auf 63 800 Taler beliefen. Auf Fürsprache J.H.C. von Carmers erhielt Erdmann Gustav damals die Genehmigung, seine Allodialgüter zu entschulden und die Pfandbriefe allein auf das Fideikommiß auszustellen. Damit

1145 Diese Angaben nach GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 s 27; nähere Angaben zur Familie in: Historisch-heraldisches Handbuch zum genealogischen Taschenbuch der gräflichen Häuser, Gotha 1855, S. 908.

1146 Die beiden Wertangaben für Langenbielau und Manze nach L. Krug, Nationalreichtum, Bd. 1, S. 433.

1147 Zur Familie von Sandretzky siehe GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 s 1 bis s 5. Hier auch die Angaben über die Verschuldung beider Majorate, die sich offenbar auf das Jahr 1778 beziehen und daher nur bedingt mit den Wertangaben der Zeit um 1800 vergleichbar sind. D.h. die Verschuldung dürfte noch höher gewesen sein, als die oben mitgeteilten Zahlen vermuten lassen.

1148 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 h 4. Nach einer anderen Angabe belief sich beider Wert jedoch auf 151 842 Taler (1787), für die Verbindlichkeiten werden 73 300 (1787) und 63 800 Taler genannt.

1149 1768 wurden die Aktiva von Erdmann Gustav mit 120 944 Gulden angegeben, wovon allein auf das Fideikommiß Neudeck 112 531 Gulden entfielen. Von seinen sechs Brüdern sollte jeder 6 666 Taler als Erbteil bekommen, für die Schwestern wird ein Betrag von 6 000 Gulden genannt.

war der Weg frei für Veräußerungen, um aus deren Erlös weitere Kredite zu tilgen. Am Beispiel des Landrates lassen sich damit sowohl wichtige Gründe für die Verschuldung (Übernahme hochbelasteter Liegenschaften, Auszahlung von Geschwistern) als auch für das rasche Wachstum des Gütermarktes erkennen: Verkauf der einen Güter, um mit dem eingenommenen Geld andere zu sanieren und meliorieren.

Der Landrat des Kreises Leobschütz Johann von Eicke erwarb die Güter Badewitz und Neudorf im Juni 1764 für 90 000 Gulden in Dukatenstücken. Allerdings konnte er nur einen kleinen Teil der Kaufsumme sofort abtragen, blieb das meiste als Hypothek auf den Liegenschaften stehen bzw. übernahm er die Verbindlichkeiten des Vorbesitzers. Unzweifelhaft hatte sich der Landrat mit dieser Transaktion übernommen, mußte er doch bereits im Oktober 1769 um einen dreijährigen Indult bitten. Laut Bericht der Oberamts-Regierung in Brieg hafteten auf Badewitz und Neudorf jetzt Kredite in Höhe von 133 148 Gulden, von denen 100 442 gekündigt worden waren. Beider Wert wurde nunmehr auf 140 945 Gulden taxiert. Da der Supplikant somit überschuldet war und seinen Gläubigern keine Sicherheit bieten konnte, lehnte das Justizkollegium seinen Antrag ab.¹¹⁵⁰ Der neumärkische Landrat Christian Friedrich Graf von Küssow, Erbherr auf dem pommerschen Megow, soll bei seinem Tode 1758 Aktiva in Höhe von 65 057 und Passiva von 87 057 Talern hinterlassen haben. Deshalb setzte sich der Kurator seines unmündigen Sohnes, der Regierungsrat George Christoph von Blanckensee, 1764 für einen Verkauf von Megow an einen Bürgerlichen ein, was Friedrich II. jedoch ablehnte.¹¹⁵¹ Als Friedrich Leopold von Wedel um 1770 verstarb, wurde sein Vermögen, wozu v.a. die pommerschen Güter Cremzow, Replin, Schoenberg und Suckow gehörten, auf gut 140 000 Taler beziffert, nach Abzug der Schulden in Höhe von 107 610 blieben jedoch nur noch 32 728 Taler. Und in diesen Betrag hatten sich neun Söhne und drei Töchter zu teilen.¹¹⁵² Kinderreichtum mit nachfolgender Erbszersplitterung war ein Faktor, der vielen Adelsfamilien zum Verhängnis wurde.

Daß sich selbst Angehörige namhafter Geschlechter auf Güterspekulationen einließen, um die eigene Lage zu verbessern, zeigen die Grafen von Schmettau auf Pommerzig. Anfang Februar 1790 zeigte die Gräfin, eine geborene von Tauentzien im Kabinett an, daß ihr Mann soeben Güter im Wert von 88 000 Taler gekauft habe. Allerdings hatten beide das Geschäft lediglich mit einem Eigenkapital von 8 000 Talern unternommen, weitere 10 000 Taler hatte sie durch Vermittlung ihres Vaters geliehen. Auf die Güter waren bereits für 48 000 Taler Pfandbriefe ausgegeben worden, die der Käufer übernommen hatte und verzinsen mußte. Somit blieb noch ein Restbetrag von 22 000, den die Gräfin gegen zwei Prozent Zinsen als Kredit vom König wünschte. Nach Ablauf von drei Freijahren wollten die von Schmettaus jährlich 2 000 Taler abtragen. Vom Kabinett wurde dieses Ansinnen zurückgewiesen, nicht nur wegen des geringen Zinsfußes, sondern weil derartige Wünsche, um die Güterspekulation nicht noch weiter anzuheizen, grundsätzlich abgelehnt wurden. Ungleich aufgeschlossener zeigten sich die Monarchen dagegen gegenüber Gesuchen um Meliorationsgelder.¹¹⁵³

1150 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 246.

1151 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 14.

1152 GStA, I, Rep. 30, Nr. 186 d, Paket 9839.

1153 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 126.

Gleichwohl gab es auch im letzten Drittel des Jahrhunderts eine nicht genau zu bestimmende Zahl von Adligen, die durch eine kluge Wirtschafts- und eine geschickte Heiratspolitik, eine mehr oder weniger spartanische Lebensführung sowie durch ein bißchen Glück, insofern sie nämlich von größeren Kriegsschäden, Mißwachs, Feuer und Hochwasser verschont blieben, beachtliche Vermögen zusammenbringen konnten. Hinterließen sie allerdings mehrere Kinder, stellte sich sofort das Problem der Erbteilung und Vermögenszersplitterung. Dieser enthuben war z.B. der Landesälteste Carl Rudolph von Lestwitz auf dem schlesischen Ober-Tschirne, der im August 1803 ohne Leibeserben starb. Bereits 1778 hatte er bei Friedrich II. die Erlaubnis erwirkt, ein protestantisches Fräuleinstift errichten zu dürfen. Diesem sollten aus seinem Grundbesitz jährlich mindestens 4 000 Taler zufließen. Der Landesälteste besaß neben dem Städtchen Groß Tschirne sechs Güter, sein schuldenfreies Vermögen wurde 1803 auf mindestens 133 000 Taler beziffert.¹¹⁵⁴ Als ausgesprochen wohlhabend galt auch Carl Wilhelm von Kessel auf Belmsdorff, der bei seinem Tod im Frühjahr 1773 Aktiva von rund 200 000 Talern hinterließ. Der Verstorbene war drei Ehen eingegangen, aus denen mehrere Kinder stammten. Laut Testament sollten die Söhne zwei Drittel, die Töchter zusammen ein Drittel der Hinterlassenschaft erhalten. Das Testament von 1764 schrieb sowohl die Aufteilung der drei Güterkomplexe als auch die Höhe der Geldbeträge fest, die diejenigen Kinder bekommen sollten, an die keine Immobilien fielen. Der älteste Sohn Carl Wilhelm übernahm so die Güter Brustawe im Wert von 46 400 Talern und mußte dafür Ausgleichszahlungen leisten.¹¹⁵⁵ Der Minister Ernst Dietrich von Tettau soll 1766 sogar ein Vermögen von 986 901 Gulden hinterlassen haben.¹¹⁵⁶

Das Geschlecht von Gaschin hatte um 1800 zwei Familienangehörige, die gleichsam für den Glanz wie das Elend des schlesischen Adels stehen: hier der hochverschuldete Majoratsherr Franz Graf von Gaschin, dort die vermögende Anna Barbara Gräfin von Gaschin, Stifterin eines neuen Majorats und mehrerer Erziehungsinstitute. Äußerlich betrachtet war auch die Lage des Grafen Franz von Gaschin auf Polnisch Neukirch und Tost hervorragend, hatte die oberschlesische Landschaft den Wert aller Majoratsgüter damals auf respektable 1 235 753 Taler taxiert.¹¹⁵⁷ Andererseits betrug auch die hypothekarische Verschuldung rund 820 000 Taler, zu denen noch weitere Privatschulden und andere Verbindlichkeiten kamen, weshalb der Majoratsherr von seinen Gläubigern in Anspruch genommen wurde.¹¹⁵⁸ Erst 1797 hatte die Familie die Herrschaft Tost für 597 333 Taler übernommen. Da die Grafen nur in der Lage waren, einen geringen Teil der Kaufsumme zu entrichten, erhöhte sich die hypothekarische Belastung der Herrschaft von 323 417 auf 540 000 Taler. Tost wurde 1801 an den Pächter Gallinsky für eine Arrende von 28 000 Talern verpachtet, die aber fast zur Gänze an die Gläubiger floß. Zwar war die Situation

1154 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, L 19, Fasz. 24.

1155 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, K 13, Fasz. 2.

1156 Wilhelm Johann Albert Freiherr von Tettau, Urkundliche Geschichte der Tettauschen Familie in den Zweigen Tettau und Kinsky, Berlin 1878, S. 288-292.

1157 Dies alles nach GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 g 2, 1795 bis 1806.

1158 Allein die Privatschulden von Franz von Gaschin sollen 1805 eine Summe von 100 000 Talern betragen haben.

der alten Majoratsgüter Polnisch Neukirch, Zyrowa, Albrechtsdorf und Woischnick etwas günstiger, einen größeren Nutzen konnte die Familie aus ihnen jedoch auch nicht ziehen. 1804 betrug ihr Wert zusammen 554 722 Taler, die Höhe der Pfandbriefe wurde mit 277 200 Talern angegeben.¹¹⁵⁹ Rein rechnerisch ergab das einen noch immer stattlichen Überschuß von 277 522 Talern. Allerdings hatten in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts mehrere Realgläubiger ihre Kredite gekündigt, und da Franz von Gaschin seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, war Exekution gegen ihn beantragt worden. Um 1804 trafen beide Seiten dann einen Vergleich, wonach der Graf aus den Erträgen von Polnisch Neukirch und Zyrowa, laut landschaftlicher Taxe waren das 24 815 Taler, eine jährliche *Competenz* von 2 000 Talern bekam, eine seiner Meinung nach völlig ungenügende Summe, die übrigen Revenuen gingen dagegen an die Gläubiger zur Rückzahlung von Darlehen bzw. für Zinszahlungen.

D.h. obwohl Franz von Gaschin um 1800 über einen riesigen und wertvollen Grundbesitz in Oberschlesien verfügte, war seine materielle Lage eher prekär, ging es manchem Standesgenossen, der lediglich über einen mittelgroßen, weithin unverschuldeten Immobilienbesitz verfügte, ungleich besser. Gemessen an jenen 2 000 Talern, befanden sich ebenfalls viele mittleren und höhere Beamte allein aufgrund ihres Salärs in einer günstigeren Lage. Dazu kamen die Probleme aus den zahlreichen Prozessen, in die der Majoratsherr verstrickt war. Er prozessierte u.a. jahrelang gegen den Oberamtmann Gallinsky wegen rückständiger Pachtgelder für Tost, andererseits klagte dieser gegen den Grafen wegen diverser Verstöße gegen die Pachtbedingungen. Gerichtlich gegen Franz von Gaschin gingen v.a. seine zahlreichen Gläubiger vor, unter ihnen der Breslauer Bankier Frank, der eine Forderung über 50 000 Taler hatte. Nur zum Teil war der Adlige durch eigenes Verschulden in die mißliche Lage gekommen, denn das Majorat war bereits um 1750 hoch verschuldet. Andererseits muß jedoch auch festgestellt werden, daß der Erwerb der Herrschaft Tost die Situation nicht gerade verbesserte, auch wenn ursprünglich seitens der Familie geplant war, im Gegenzug dafür die sog. kleine Herrschaft Albrechtsdorf und Woischnick zu verkaufen, was im günstigsten Fall nach Abzug der darauf haftenden Schulden nur wenige zehntausend Taler eingebracht hätte.

Erheblich günstiger war dagegen zur Jahrhundertwende die Situation der Gräfin Anna Barbara von Gaschin, einer geborenen von Garnier, Witwe von Loewencron. Ihr Immobilienvermögen betrug 1794 281 509 Taler, dagegen belief sich die hypothekarische Belastung nur auf 85 905 Taler. Allein die Herrschaft Turawa war von der Landschaft auf 229 176 Taler geschätzt worden.¹¹⁶⁰ Die Erträge ihrer Güter dürften sich auf mindestens 14 000 Taler belaufen haben, ein Einkommen, das es ihr erlaubte, bis 1804 jene Hypotheken abzutragen sowie noch weitere 100 000 Taler anzusammeln. Zum Zeitpunkt ihres

1159 Diese Beträge beziehen sich nur auf die sog. alten Majoratsgüter, d.h. ohne Tost. Dagegen waren in den oben angegebenen 1 235 753 wie in den Verbindlichkeiten von 820 000 Talern die alten wie die neuen Güter enthalten. 1750 soll der Wert der alten Majoratsgüter zusammen nur 315 705 Taler betragen haben, im Verlaufe der nächsten 50 Jahre trat damit eine Wertsteigerung um rund 57% ein.

1160 Deren Wert hatte 1758 lediglich 53 333 Taler betragen, das wäre eine Steigerung um mehr als das Vierfache gewesen.

Todes soll sie nach einer Schätzung ein schuldenfreies Vermögen von 400 000 Taler besessen haben, mehrheitlich angelegt in den Gütern Turawa, Kobylno und Goslau. Den Grundstock für ihren Wohlstand dürfte ihr erster Mann Anton Martin von Loewencron gelegt haben, der ihr um 1758 die Herrschaft Turawa hinterließ, deren Wert sich im Verlaufe der nächsten vier Jahrzehnte durch Meliorationen und geschickte Bewirtschaftung mehr als vervierfachte. Da Anna Barbara keine Kinder hatte, stiftete sie 1794 ein 1804 bestätigtes Majorat für die Familie ihres Bruders Andreas von Garnier auf Brune. Außerdem errichtete sie ein adliges Fräuleinstift für 13 Personen und ein Erziehungsinstitut für zwölf adlige Knaben, weitere Überschüsse aus den Gutsrevenueen waren für arme adlige Töchter bestimmt. Nach dem Tod der Gräfin im Februar 1804 wurde ihre Stiftung wegen der ansehnlichen Kapitalausstattung als überaus nützlich für den schlesischen Adel bezeichnet.¹¹⁶¹

1786 hatten die Fideikommißgüter des schlesischen Grafen von Fernemont einen Wert von 129 025 Talern. Sie waren verpachtet und sollen jährlich Netto-Erträge von rund 7 000 Taler abgeworfen haben. Allerdings mußte der damalige Besitzer für Zinszahlungen und den festgelegten Unterhalt von Verwandten 4 338 Taler aufwenden, so daß ihm nur 2 661 Taler blieben.¹¹⁶² Von diesem Betrag waren nicht nur die Schulden zu tilgen, sondern auch wirtschaftliche Verbesserungen vorzunehmen. In einem Bericht des zuständigen Justizkollegiums hieß es, jene 2 661 Taler würden nur bei sparsamer Lebensweise reichen, um dem Grafen und seiner Familie ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen. Bereits 1768 hatte die Glogauer Oberamts-Regierung die Ansicht vertreten, jährliche Einnahmen von rund 3 000 Talern seien völlig hinreichend für den Unterhalt des Majorats-herrn nebst Frau und zwei Kindern. 1782 soll der Besitzer sogar nur 600 Taler aus den Revenuen für sich gehabt haben, obwohl sich die Schulden des Majorats eben auf 21 340 Taler beliefen.¹¹⁶³ Es waren aber nicht nur die in den Majoratssatzungen fixierten Zahlungen an die Witwe und Kinder des Vorbesitzers sowie sonstige Familienangehörige, die die Einnahmen erheblich schmälerten, sondern auch die Verpflichtung, die Verschuldung möglichst gering zu halten bzw. überhaupt keine Kredite aufzunehmen. So hatte Johann Franz von Fernemont zwischen 1750 und 1782 die Schulden auf Schlawe und Pirschkau von 39 855 auf 21 340 Taler reduzieren müssen. Und Carl von Fernemont verweigerte die Oberamtsregierung 1786 ihre Zustimmung zu einem weiteren Kredit über 25 000 Taler, mit dessen Hilfe er das benachbarte Gut Alt-Crantz für 54 000 Taler hatte kaufen wollen. Carls Antrag zeigt zugleich das anhaltende Streben vieler Gutsbesitzer, durch Zukäufe den eigenen Besitz zu mehren, ein Streben, welches mit der Neuaufnahme von Schulden nicht selten zu teuer erkaufte wurde.

1161 Dies ebenfalls nach GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 g 2, 1795 bis 1806. Siehe zur Familie von Gaschin auch Zedlitz, Adels-Lexikon, Bd. 2, S. 215-216, hier S. 214-215 auch die Familie von Garnier. Unklar ist, in welcher verwandtschaftlichen Beziehung Anna Barbara und Franz von Gaschin zueinander standen.

1162 1782 wurde der Betrag für den Unterhalt der Verwandten mit 3 135 Talern angegeben, lag also deutlich über der Summe für Zinszahlungen (mit rund 1 100 T.).

1163 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 e bis f 2.

i. Majorate

Trotz mehrfacher Anstöße Friedrichs II., durch die Bildung von Fideikommissen ihren Grundbesitz zu erhalten, sind die Edelleute dieser Orientierung nicht oder nur unzureichend nachgekommen, nicht zuletzt deshalb, weil dafür die Existenz eines gewissen schuldenfreien Vermögens erforderlich war.¹¹⁶⁴ Märkische Adlige haben 1754 hierauf hingewiesen.¹¹⁶⁵ Eine Ausnahme bildete lediglich Schlesien, freilich existierten hier bereits zum Zeitpunkt der preußischen Inbesitznahme etliche Majorate. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang ein Bericht der Breslauer Oberamts-Regierung vom 19.11.1790, in dem sie sich gegen die weitere Errichtung von Familien-Fideikommissen aussprach. Das Kollegium nahm Bezug auf einen konkreten Antrag, lehnte diesen ab und meinte, durch solche Stiftungen würden Güter dem Handel entzogen. Damit aber hätte der kopfstärke Adel, an dessen Konservierung dem Staat gelegen sei, kein Mittel zur Etablierung. Die Regierung legte zur Fundierung der eigenen Position ein Verzeichnis vor, wonach es damals im Departement der Behörde insgesamt 31 Fideikommiss gab: 14 von ihnen stammten aus österreichischer Zeit, seit 1742 waren neun weitere durch die neue Administration gebilligt worden und acht befanden sich im Bezirk des Herzogs von Württemberg-Oels. Durch diese 31 Stiftungen waren mindestens 150 Güter bzw. Dörfer im Wert von vielleicht 2,5 bis drei Millionen Talern dem Markt entzogen worden. Genannt seien nur das Fideikommiß von Reichenbach-Goschütz mit wenigstens 12 Dörfern und einem Wert von 213 000 Talern sowie das Majorat von Hochberg mit zehn Dörfern und drei Städtchen für zusammen 267 000 Taler. Die beiden Stiftungen der Grafen von Sandretzky brachten es sogar auf rund 750 000 Taler. Vor diesem Hintergrund erscheint die Polemik der Regierung als nicht unangebracht.¹¹⁶⁶

Im Frühjahr 1802 bat der Rittmeister a.D. und Landschaftsrat Sandes von Hoffmann aus Pieragienen bei Insterburg um die Errichtung eines Fideikommisses, wobei er zugleich um eine Ausnahmegenehmigung von den gesetzlichen Vorschriften nachsuchte.¹¹⁶⁷ Und zwar verwies er auf die einschlägigen Passagen des Allgemeinen Landrechtes, denen zufolge jeder Einwohner des Staates zum Besten der Familie ein Majorat errichten könne. Allerdings müsse das jährliche Reineinkommen aus einer solchen Stiftung mindestens 2 500 Taler betragen. Nach dem Provinzialrecht für das Königreich Preußen habe nun ein Vater nur das Recht, über den dritten Teil seines Vermögens zu disponieren. Folglich müsse hier ein potentieller Majoratsstifter ein Vermögen von mindestens 150 000 Talern besitzen, um jener Einschränkung nachzukommen.¹¹⁶⁸ Der Supplikant erklärte dann, die Prämisse erfüllen zu können, wollte jedoch, *daß nicht eine Linie einer meiner Söhne al-*

1164 Siehe dazu Martiny, Adelsfrage, S. 28f., der hier die Ordre vom 3.4.1754 anführt; diese auch in AB. Behörde, Bd. 10, S. 52; ferner Schiller, Adelschutz, S. 265.

1165 Göse, Rittergut, S. 203-204, mit zwei Stellungnahmen aus der Neumark.

1166 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, K 31, Fasz. 2:

1167 Bei diesem handelte es sich offenbar um Johann Leopold Sandes, geb. 1744, der nach 15jährigem Militärdienst als Rittmeister aus dem Heer ausschied, 1795 als Sandes von Hoffmann nobilitiert wurde: GStA, XX, EM, Tit. 110 g, Nr. 60, 72, hier 1783 als Erbherr auf Pieragienen genannt, das noch 1773 den Erben des verstorbenen Amtsrates Kallenberg gehört hatte.

1168 Denn nur bei jährlichen Revenuen von 7 500 Talern konnte ein potentieller Majoratsstifter über die verlangten 2 500 Taler verfügen.

lein, sondern daß alle meine Männliche Erben, an dieser Foundation Theil nehmen sollen; damit ein beständiger Familien Fond vorhanden sey, wovon dieselben zum Dienst ihres Königes und des Staats erzogen werden können: Weil die tägliche Erfahrung nur zu häufige Beweise giebet, daß oftmahls das größte Vermögen durchgebracht wird, welches der Willkühr der Erben überlassen worden, wodurch gantze Familien dergestalt herunter kommen, daß es ihnen an Mitteln fehlet ihre Kinder zum allgemeinen und ihrem eigenen Wohl zu erziehen, und sie fortzuhelfen. ¹¹⁶⁹ Am 30.3.1802 wurde Sandes von Hoffmann seitens des Lehnsdepartements jedoch bedeutet, er habe sich nach dem Allgemeinen Landrecht, Teil 2, Tit. 4, § 51 und § 142 bis 144 zu richten.

Im März 1797 votierte Minister von Hoym für den Ankauf der beiden Güter Galbitz und Eichgrund durch den Majoratsherrn Conrad Adolph Freiherr von Dyhrn auf Resewitz. Der Minister meinte, die Erweiterung des Majorats sei nicht von Nachteil für den weniger vermögenden Adel, weil dadurch weitere Güter dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Durch den ständigen Kauf, Verkauf und Tausch würde nämlich jetzt der Preis der Güter in die Höhe getrieben, wodurch der erste Stand in Verfall gerate. Durch jenen Ankauf entzöge man die beiden Güter dem Handel und damit auch der Spekulation, was dem Adel zum Vorteil gereiche. ¹¹⁷⁰ D.h. der Minister bezog in dieser Frage jetzt eine andere Position als die Breslauer Oberamts-Regierung im Herbst 1790, die damals gegen eine Einschränkung des Gütermarktes polemisiert hatte. Unklar ist, ob Minister und Justizbehörde unterschiedliche Positionen verfochten oder ob sich die wirtschaftliche Situation des Jahres 1797 wesentlich von der von 1790 unterschied.

j. Wertsteigerung der Güter

Bei nicht wenigen Gütern stieg der Wert im Verlauf des 18. Jahrhundert um das Dreifache, z.T. geschahen solche Steigerungen in noch viel kürzeren Zeiträumen. Das Gut Trebus etwa im Kreis Lebus gehörte bis 1717 den Gebrüdern von Langen, die es damals an den Kriegs- und Domänenrat Johann Friedrich Pfeiffer für 13 500 Taler verkauften. Dieser mußte es schuldenhalber bereits wenige Jahre später wieder veräußern. 1749 gelangte es bei einer Erteilung in den Besitz der Witwe des Landrates von Selchow, wobei es mit einem Wert von 10 120 Talern angenommen wurde. 1791 erwarb es die Kriegsrätin Helene Johanne Charlotte von Lamotte für 20 000, 1798 ging Trebus für 32 300 Taler an Christoph Friedrich von Sack. ¹¹⁷¹ Beeindruckende Zahlen über die Wertsteigerung ausgewählter Güter hat H. Moeglin für rund 75 Güter bzw. Gutsanteile in drei neumärkischen Regionen vorgelegt, wobei er für die Zeit zwischen 1740 und dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts von einem durchschnittlichen Anstieg um mindestens das Doppelte ausging. ¹¹⁷² Damit soll die Neumark in dieser Hinsicht sogar noch Schlesien übertroffen haben. Bratring zufolge betrug der Wert aller neumärkischen Güter im Jahr 1764

¹¹⁶⁹ GStA, I, Rep. 7, Nr. 113, Paket 1 404.

¹¹⁷⁰ GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 d 2 – d 3.

¹¹⁷¹ GStA, I, Rep. 22, Nr. 322, Paket 8 767.

¹¹⁷² Moeglin, Retablisement, S. 252f. und S. 268-274.

8 455 314, im Jahr 1800 dann aber 15 204 389 Taler.¹¹⁷³ Forciert wurde der Prozeß durch die Spekulationsgeschäfte der Edelleute mit dem Ergebnis, daß zahlreiche altansässige Familien ihre angestammten Güter verloren. Beispielhaft für die auch andernorts stattfindende Wertsteigerung sei auf das magdeburgische Gut Redekin verwiesen. Dieses wurde im Jahr 1763 für 40 500 Taler veräußert, brachte es aber 1777 bereits auf rund 85 000 Taler.

V.a. infolge des Siebenjährigen Krieges gab es in der Neumark und in Pommern jedoch auch den gegenteiligen Prozeß, d.h. Güter verloren zwischen 1740 und 1770 erheblich an Wert, was sich in den Taxen, aber auch in der Pachthöhe äußerte. 1771 besaß der Leutnant von Sanitz das Gut Braunsfelde in der Neumark, das bis 1758 seinem in Böhmen gefallenem Vater gehört hatte. In den frühen fünfziger Jahren soll Braunsfelde einen Wert von 45 000, später nur noch von 40 000 Talern gehabt haben. Die im November 1768 angefertigte Taxe erbachte dann jedoch bloß noch 34 999 Taler. 1758 war das Gut für 1 500 Taler verpachtet. In eben dem Jahr raubten die Russen dem Arrendator das gesamte Vieh sowie das Inventar, weshalb diesem Nachlässe gewährt werden mußten. Aufgrund der Kriegsverwüstungen wurde die Pacht 1764 auf lediglich noch 1 100 Taler angesetzt, sie sollte sich in den nächsten sechs Jahren schrittweise jedoch wieder auf 1 500 erhöhen. Aber 1771 betrug die Arrende noch immer 1 200 Taler und wurde von der Küstriner Regierung als zu hoch bezeichnet. Der Rückgang bzw. völlige Ausfall der Pachtgelder wirkte sich nicht nur nachteilig auf den Unterhalt der Familien der Besitzer aus, sondern auch auf die der Gläubiger. So hafteten 1771 auf Braunsfelde nicht nur Schulden von 19 850, sondern auch rückständige Zinsen über 7 003 Taler. Angesichts der Kriegsverluste sowie des Schicksals der Familie gehörte der Leutnant von Sanitz zu denjenigen neumärkischen Gutsbesitzern, die ein nenneswertes königliches Gnadengeschenk bekamen. Nur dank der im November 1769 gezahlten 10 020 Taler konnte das Gut in den Händen der von Sanitz konserviert werden.¹¹⁷⁴ Zwar überstiegen die Aktiva die Passiva des Leutnants um mehr als 10 000 Taler, er war jedoch nicht in der Lage, die Zinsrückstände zu begleichen, von größeren Meliorationen ganz abgesehen. 1775 erhielt von Sanitz ein dreijähriges Moratorium, zugleich wurde festgelegt, daß er jährlich 60 Taler Alimente bekommen sollte. Aus der Arrende (1 375 T.) wurden sodann die laufenden Zinsen (787 T. für ein Kapital von 15 738 T.) beglichen und mit den Überschüssen (knapp 530 T.) allmählich alte Zinsreste in Höhe von 4 762 getilgt.

V.a. aus der Neumark liegen zahlreiche Schätzungen, Erhebungen über die Kriegsverluste vor, welche sich negativ auf den Gutswert auswirkten. So soll das Gut Dieckow im Kreis Soldin beim Einfall der Russen einen Schaden von 30 000 Talern erlitten haben, weil die Bauern davon liefen, das Vieh weggeführt und die Gebäude ruiniert wurden. Infolgedessen wäre der Wert Dieckows von 56 000 auf 30 000 Taler gesunken.¹¹⁷⁵ Zwar

1173 Friedrich Wilhelm August Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kameralisten, 3 Bde., Berlin 1804-1809, hier Bd. 3, S. 26.

1174 Die königlichen Meliorationsgelder wurden deshalb zu dem sehr niedrigen Zinsfuß von einem bis zwei Prozent ausgegeben, weil mit ihrer Hilfe der adlige Grundbesitz konserviert, weil die Revenuen der Adligen erhöht werden sollten, so ausdrücklich in der Ordre vom 13.12.1780 an J.F. Schütz: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 80, S. 793 bzw. S. 789.

1175 GStA, I, Rep. 22, Nr. 128, Paket 8 541.

gab es derartige Vorgänge auch in anderen Landesteilen, typisch war jedoch der Anstieg der Gutswerte infolge von Verbesserungen, gestiegenen Preisen für agrarische Produkte sowie infolge diverser Spekulationsgeschäfte. Welche Dimension dieser Prozeß annehmen konnte, ist am Beispiel der schlesischen Herrschaften Turawa, Polnisch Neukirch und Zyrowa bereits demonstriert worden.

L. Krug hat in seiner Arbeit für 22 Güter die Wertsteigerung bzw. den Anstieg des Kaufpreises aufgelistet, und zwar von Liegenschaften in Ostpreußen, der Kurmark und v.a. in Schlesien. Je nach Zeitraum fielen die Steigerungen unterschiedlich aus. Eher normal war eine Verdoppelung des Gutswerts im Verlauf von zwei Jahrzehnten. Ungewöhnlich dagegen die Entwicklung im Fall des schlesischen Gutes Rosnig, welches 1771 für 22 000, 1799 indes für 100 000 Taler verkauft wurde. Bei längeren Zeiträumen waren Steigerungen um das Vier- bis Fünffache nicht ungewöhnlich, so bei dem kurmärkischen Stoeffin zwischen 1706 und 1799 und dem neumärkischen Falkenwalde zwischen 1731 und 1803.¹¹⁷⁶

k. Auswirkungen von Erbteilungen auf die Verschuldung

Die Verschuldung des Adels resultierte im späten 18. Jahrhundert zum großen Teil aus den Erbteilungen, sofern Väter, Mütter, Großeltern u.a. Verwandte ein nennenswertes Vermögen hinterließen.¹¹⁷⁷ Einige wenige Beispiele mögen das illustrieren. Als der spätere Geh. Rat und Ständedirektor in Hohenstein Carl Adrian von Arnstedt beim Erbvergleich mit seinen Brüdern die väterlichen Güter Groß Werther und Schate für 55 360 Talern annahm, bedeutete das eine hypothekarische Belastung von mindestens 18 000 Talern (Lehnstamm). 1797 ergänzte der Ständedirektor das mit seiner verstorbenen Frau 1767 niedergelegte Testament um eine Nachschrift und fixierte das gesamte Vermögen auf eine Summe von 113 000 Talern.¹¹⁷⁸ Jedes der neun Kinder bekam danach einen Erbanteil von 12 555 Talern, wobei die bereits als Mitgift oder sonstige Ausstattung gezahlten Beträge verrechnet wurden. So erhielt der Stiftpflichtmann Carl Anton von Arnstedt das Gut Haferungen im Wert von 28 000 Talern, dafür mußte er seinen Geschwistern 15 445 Taler auszahlen. An seinen Bruder, den Kammerassessor Friedrich Adrian, fielen Groß Werther, Schate, Ruxleben und das halbe Elbingen im Wert von 56 000 Talern, was ihn mit einem Betrag von 43 445 Talern belastete.¹¹⁷⁹ Konnten der Ständedirektor und seine Frau 1797, als nach einer zweiten Aufstellung ihr schuldenfreies Vermögen mit rund 220 000 Talern angegeben wurde, als vermögend gelten, traf das infolge jener Erbteilung für ihre Kinder nur noch bedingt zu.¹¹⁸⁰ Neben solchen Fällen der Gleichbehandlung von Söhnen und Töchtern bei der Erbteilung gab es freilich auch welche, in denen aufgrund besonderer

1176 Krug, Nationalreichtum, I. T., S. 404-408.

1177 Siehe dazu u.a. auch Martiny, Adelsfrage, S. 31f.

1178 Diese Angaben alle nach GStA, I, Rep. 52, Nr. 53 b, 10 d. Paket 1.

1179 Tatsächlich hatten seine Güter einen Wert von 86 000 Talern, allerdings lagen auf dem mit 64 000 taxierten Groß Werther bereits Schulden von 30 000 Talern, weshalb es bei der Erbteilung nur mit 34 000 angerechnet wurde.

1180 So wurde 1802 allein der Nachlaß der Frau des Ständedirektors auf 133 750 Taler beziffert.

Landesrechte und von Familienpakten die einen den anderen nachgesetzt wurden. So erhielten in Schlesien weibliche Nachkommen vielfach nur einen Bruchteil des männlichen Angehörigen ausgesetzten Erbes, was den Prozeß der Zersplitterung jedoch nicht aufhielt. Laut einer Aufstellung von 1767 über das Vermögen des drei Jahre zuvor verstorbenen Leutnants Carl Wilhelm Friedrich von Rochow auf Golzow hatte dieser Schulden von 211 503 Taler hinterlassen, von denen freilich bereits 155 988 vom Großvater und weitere 22 100 vom Vater gemacht worden waren. Angesichts dieser Beträge mußte es selbst einem guten Wirt schwer fallen, sich im Besitz der Familiengüter zu behaupten.¹¹⁸¹

Kaum minder beeindruckende Zahlen sind aus Ostpreußen überliefert. 1769 etwa übernahm Carl Friedrich Ludwig von Finckenstein, der spätere Regierungspräsident, bei der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern die Gilgenburger Güter für einen Betrag von 142 000 Talern. Die hypothekarische Belastung belief sich auf 36 664 Taler, so daß ihm scheinbar stattliche Aktiva von 108 335 Taler zufließen. Allerdings gehörten diese zur Hälfte seinem Bruder George Conrad, wurden auf Gilgenburg eingetragen und zu fünf Prozent verzinst. Damit belief sich die Belastung aber auf 90 831 Taler, waren nur noch 49 169 schuldenfrei, mußten allein dem jüngeren Bruder jährlich 2 708 Taler Zinsen gezahlt werden. Insofern wundert es nicht, daß die Gilgenburger-Jankendorffschen Güter 1803 mit Hypotheken über 144 833 Taler belastet waren. Zwar hatte sich deren Wert durch Zukäufe, Meliorationen, Erbschaften inzwischen ebenfalls beträchtlich erhöht. Dennoch befand sich der Sohn des Kanzlers bald in finanzieller Bedrängnis, waren durch Erbauszahlungen die Verbindlichkeiten doch wenig später auf 210 963 Taler angewachsen, denen eine Aktivmasse von 217 250 gegenüberstand.¹¹⁸² Rein äußerlich betrachtet war die Lage des Gilgenburger Zweiges der Familie daher glänzend, eine solche Optik vermitteln etwa die Angaben in den Vasallen-Tabellen, wo meist der Gutswert, nicht aber die Verschuldung aufgelistet ist, tatsächlich war sie schon fast desolat zu nennen. Kamen die Hauptgläubiger aus den Reihen der Familie, ließen sich häufig problemlos Vergleiche schließen. Kündigte indes ein fremder Gläubiger eine Summe von wenigen tausend Talern, konnte das die sofortige Insolvenz nach sich ziehen, weil angesichts der Überschuldung der Güter kein neues Darlehen aufzutreiben war. Infolge Verschuldung verlor die Familie Finckenstein nach dem Siebenjährigen Krieg auch die angestammte Herrschaft Finckenstein, 1744 auf immerhin 86 630 Taler taxiert, sowie das Erbamt Deutsch Eylau nebst anderen Gütern im Wert von 121 000 Talern.

Bei der Einschätzung der Verschuldung ist der Umstand zu berücksichtigen, wonach sich unter den Gläubigern häufig etliche Familienmitglieder befanden, so daß auf Fremde nur ein Teil der Außenstände entfiel. Zwar bestanden auch die Witwen, Schwestern und nachgeborenen Söhne darauf, ihre Kapitalien bzw. die Zinsen regelmäßig ausgezahlt zu bekommen, benötigten sie dieses Geld doch für die eigene Existenzsicherung, andererseits gab es innerhalb der Familien jedoch vielfältige Möglichkeiten zu internen und gütlichen Vereinbarungen. Freilich zeigen die zahllosen Klagen, daß mitunter gerade Angehörige eines Geschlechtes in besonders heftige Prozesse verstrickt waren, daß Geschwi-

¹¹⁸¹ GStA, I, Rep. 22, Nr. 269, Paket 8 707.

¹¹⁸² Ernst Joachim, Melle Klinkenborg, Familien-Geschichte des Gräfflich Finck von Finckensteinschen Geschlechts, 2 Teile, Berlin 1920, hier T. 1, S. 161f.

ster wegen weniger tausend Taler gegeneinander oder Kinder gegen ihre Eltern prozessierten. Dennoch macht die Unterscheidung zwischen »echten« und Schulden innerhalb der Familie einen gewissen Sinn. Exemplarisch hierfür mag der pommersche Landsyndikus Friedrich Wilhelm von Herr stehen. Als dieser im April 1796 starb, hinterließ er seiner Frau und den drei Kindern das Allodialgut Güstow bei Stettin. Dieses wurde damals auf einen Wert von 60 000 Talern taxiert. Die Schulden des Verstorbenen betrugen 53 000 Taler, wovon auf landschaftliche Pfandbriefe lediglich ein Betrag von 15 400 Talern entfiel.¹¹⁸³ Dagegen hatte die Witwe des Hofrates einen Betrag von 29 000 Talern zu fordern. Erscheint jene Belastung auf den ersten Blick als enorm, muß sie letztlich wegen der Rolle der Mutter als Hauptgläubigerin als erträglich eingeschätzt werden. Wenn die beiden Söhne das väterliche Gut dennoch verkaufen wollten, so deshalb, weil sie im Militär- bzw. Zivildienst standen und sich nicht um die Ökonomie kümmern konnten. Außerdem wollten sie sich mit ihrer Mutter und der Schwester auseinandersetzen und wahrscheinlich rasch an Bargeld kommen.

1771 war das neumärkische Gut Weissig mit 17 685 Talern Schulden behaftet, darunter 8 825 Taler, die den Kindern des Besitzers gehörten und ihnen von ihrer Mutter bzw. dem Großvater vermacht worden waren.¹¹⁸⁴ Es erscheint angesichts dieser und weiterer Beispiele daher nicht unrealistisch, jeweils ein Drittel bis maximal die Hälfte der Verbindlichkeiten den sog. Familienschulden zuzurechnen, d.h. dem Heiratsgut, Erbteil der Frauen bzw. dem mütterlichen Vermögen der unmündigen Kinder. Im Falle von Weissig lehnte Friedrich II. im April 1771 und Februar 1772 den Verkauf an einen Bürgerlichen ab und nahm bewußt finanzielle Nachteile für die Familie des früheren Rittmeisters von Goertze in Kauf, obwohl sich bei sieben Licitations-Terminen kein adliger Käufer gefunden hatte. Möglicherweise hing das mit einer Abneigung gegen den einzigen bürgerlichen Bieter zusammen, den Sohn des Finanzrates Zinnow, der mit märkischen Pächtersfamilien verwandt war, ein größeres Vermögen besaß und 20 000 Taler für Weissig offeriert hatte. Formal hatte der König die Übertragung mit dem Hinweis abgelehnt, die Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer steige zu stark, zudem wären Bürgerliche, die ein Gut besäßen, *zu nichts mehr nütze!* Wahrscheinlicher ist aber, daß er die Ansicht vertrat, die Familie könne sich im Besitz der Liegenschaft halten.

Anteil an der Verschuldung hatte auch das Streben nach Erwerb weiterer Immobilien zwecks Arrondierung bzw. Vergrößerung des ererbten Besitzes. Da in der Regel nur ein kleinerer Teil der Kaufsumme bar erlegt werden konnte, mußte der Rest als Hypothek eingetragen und verzinst werden. Auf die Weise, zumal wenn sich die Situation durch Mißernten oder andere Unglücksfälle verschärfte, konnte ein ehemals schuldenfreier Gutsbesitzer rasch in Bedrängnis geraten und nicht nur das neue, sondern auch noch das Familiengut verlieren. Zu diesen unvorsichtigen Käufern gehörte offenbar der spätere altmärkische Landesdirektor Hans Wilhelm von Lattorff, der seit 1735 bei Konkursen u.a. günstigen Gelegenheiten die Güter Demker, Klaeden und Darnewitz erstand, wobei er die auf ihnen liegenden Schulden mit übernehmen bzw. mangels Kapital die Zukäufe durch

1183 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, 55 h.

1184 GStA, I, Rep. 22, Nr. 104 a.

Kredite finanzieren mußte.¹¹⁸⁵ Infolgedessen beliefen sich seine Verbindlichkeiten 1762 auf immerhin 34 454 Taler, was ihn bewog, Demker für 15 000 Taler wieder zum Verkauf anzubieten. Allerdings wurde sein Antrag abgelehnt, das Gut an einen bürgerlichen Amtmann zu veräußern.

I. Die ständischen Kreditwerke

Friedrich II. erachtete seit 1770 die Errichtung von ständischen Kreditwerken auf schlesischem Fuß als wichtiges Mittel, um den adligen Grundbesitz zu konservieren und den weiteren Zustrom bürgerlicher Kräfte zu verhindern.¹¹⁸⁶ Noch bevor das erste derartige Institut ins Leben trat, versuchte der Monarch durch einen obrigkeitlichen Erlaß die Schuldenaufnahme zu beschränken. Und zwar hatte er im Frühjahr 1767 durch die Landesjustizkollegien Erhebungen über die Verschuldung des adligen Grundbesitzes vornehmen und sich vorlegen lassen. In einer Ordre vom 5.5.1767 nahm er gegenüber Großkanzler von Jariges dazu Stellung und betonte, diesen Listen zufolge sei zu seinem großen Mißfallen ein erheblicher Teil der Güter über die Hälfte des Wertes, mitunter sogar völlig verschuldet, eine Entwicklung, an der die Justizkollegien eine Mitschuld trügen. Künftig dürfte die Verschuldung nur noch maximal die Hälfte des Gutswertes betragen. Mittels Zirkular vom 8.5.1767 ging diese königliche Intention allen Landesjustizkollegien zu.¹¹⁸⁷ Wenig später zeigte sich jedoch, daß Friedrich II. offenbar von falschen Voraussetzungen ausgegangen war und die Regierungen zu Unrecht beschuldigt hatte. So teilte das Küstriner Kollegium am 27.5. d.J. mit, daß laut *Constitution* vom 14.8.1724 die Schuldenaufnahme allein Sache der Gutsbesitzer, der Konsens der Regierung hierfür nicht nötig sei. Am gleichen Tage äußerte sich die Stettiner Behörde in ähnlicher Weise. Auch in Pommern wäre kein lehnherrlicher Konsens für die Schuldenaufnahme nötig. Kaum anders äußerte sich das Königsberger Hofgericht. Die klevische Regierung machte am 1.6.1767 darauf aufmerksam, daß in der Provinz die meisten Güter allodial wären, weshalb sich für Darlehen ein obrigkeitlicher Konsens erübrige.

Schließlich wiesen am 3.6. das uckermärkische, am 12.6.1767 das altmärkische Kreisdirektorium auf die Deklaration vom 13.6. (bzw. 30.6.) 1717 hin, wodurch der lehnherrliche Nexus aufgehoben, die Güter allodifiziert worden waren, weshalb die Adligen über ihre Liegenschaften nach Belieben disponieren könnten.¹¹⁸⁸ Das Stendaler Obergericht erklärte daher 1767 ausdrücklich, es habe niemals seinen Konsens zur Schuldenaufnahme gegeben. Die Justizminister von Fürst und von Jariges machten in ihrem Immediatbericht vom 16.6. d.J. außerdem darauf aufmerksam, daß die kur- und neumärkischen Justizkollegien keine Kenntnis von der Verschuldung der adligen Güter hätten, da die Hypotheken-

1185 GStA, I, Rep. 22, Nr. 189 b.

1186 Wichtig von der älteren Literatur hierfür v.a.: Hermann Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates, Strassburg 1907 (= Abhandlungen aus d. staatswissenschaftl. Seminar, Heft XXII); H. Brämer, Die Grundcredit-Institute in Preußen, in: Zs. d. königl. Preuß. Statistischen Bureaus, 7. Jg. (1867), S. 216-231.

1187 GStA, I, Rep. 22, Nr. 1, Kreditwerk, Paket 8 361 bzw. Fasz. 1.

1188 Siehe dazu die Ausführungen bei Martiny, Adelsfrage, S. 14f.

bücher durch die Landschaft geführt würden. Zudem dürften bereits in Schlesien Schulden nur noch mit Zustimmung des zuständigen Ministers contrahiert werden. Anschließend meinten die beiden Beamten, in bestimmten Fällen könnte die Verschuldung auch ohne Beteiligung der Regierungen auf über die Hälfte steigen, etwa wenn ein Vater mehrere Söhne hinterlassen habe und der Besitzer seine Brüder mit Geld abfinden müßte. Oder wenn ein Adliger ein verschuldetes Gut erbe und zu dessen Retablissement Geld benötige.

Diese Einwände gingen in das neue, jenes vom 8.5. modifizierende Zirkular vom 16.6.1767 ein, wonach die Landschaften in den Regionen, in denen sie die Hypothekenbücher führten, aufgefordert wurden, Fälle einer Verschuldung über die Hälfte des Gutswerts den Landeskollegien anzuzeigen. Beim Verdacht schlechter Wirtschaftsführung sollte die zuständige Regierung eine gründliche Untersuchung vornehmen und den *Wirt* ggf. zum *Verschwender* erklären. Obwohl auch in diesem Zirkular explizit die Rede davon war, daß die königliche Absicht allein auf die Begrenzung der Verschuldung, auf den Erhalt des adligen Grundbesitzes ziele, stieß es auf erheblichen Widerstand. Vorbehalte meldete v.a. die kurmärkische Ritterschaft an. Diese meinte am 7.7.1767 nämlich, das neue Zirkular schränke die Verfügung über ihr Eigentum ein und schade dem Kredit des Adels, auch opponierte sie gegen die konzipierten Maßnahmen gegen Verschwender. Zwar wies von Fürst am 10.8.1767 den Vorwurf wegen angeblicher Schmälerung der adligen Rechte zurück, bis zur Errichtung der Kreditinstitute besaßen weder Monarch noch Justizdepartement in den meisten Landesteilen jedoch wirksame Mittel, um der Verschuldung Grenzen zu setzen. D.h. es bedurfte erst der mit königlicher Beihilfe errichteten Institute, um dem Adel als Stand seine eigenen Interessen deutlich zu machen. Die einzelnen Edelleute wie die Kreisstände scheinen bis weit in die siebziger Jahre eher partikulare und kurzfristige Absichten verfolgt zu haben.

Dem Adelsschutz diente auch die Anweisung vom 11.9.1775 an das Hofgericht in Coeslin, welches sich zuvor mit Konkursverfahren gegen Edelleute *übereilt*, letzteren keine Zeit gegeben, sondern die Güter gleich zum Anschlag gebracht haben soll. Zuletzt wäre es so mit einem Capitain von Damitz auf Rützow bei Colberg verfahren. Friedrich II. mißbilligte ausdrücklich eine solche Praxis und meinte, das Kollegium sollte künftig gegen königliche Vasallen *mehr menagement* gebrauchen, sich bei verschuldeten Gütern mit Konkursprozessen nicht übereilen, sondern vielmehr auf die Konservation des Adels sehen.¹¹⁸⁹ In eben die Richtung zielte die Verordnung vom 6.11.1776 an das Justizdepartement. Danach wären bisher im Zuge von Konkursen bereits viele adlige Güter gegen den königlichen Willen in bürgerliche Hände gekommen. Nach Möglichkeit sollten daher Konkursprozesse vermieden und der Adel im Besitz seiner Liegenschaften geschützt werden.¹¹⁹⁰

Am Beispiel der Kur- und Neumark läßt sich aufzeigen, für wie wichtig der König das Instrument Kreditwerk hielt. Über mehr als zwölf Monate hinweg, von mindestens Januar 1776 bis April 1777, nahm er aktiven Einfluß auf die Stände und hohe Beamte, unter-

1189 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 74, pag. 577 (für 1775).

1190 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, fol. 524.

breitete selbst Vorschläge für das komplizierte Regulierungsgeschäft und mahnte wiederholt zur Eile.¹¹⁹¹ Auf seine Weisung hin beschäftigte sich im Januar 1776 der damals in Berlin weilende schlesische Justizminister von Carmer mit der Materie und konferierte mit den kurmärkischen Ständen, die ihrerseits aufgefordert wurden, den Beamten über den Gegenstand zu hören.¹¹⁹² Und schon damals warf der Monarch den Ständen *caprice* vor, weil sie mit dem Minister nicht konferieren, weil sie offenbar das schlesische Modell nicht übernehmen wollten und stattdessen eine Einbeziehung der königlichen Bank forderten. Auf Drängen des Monarchen wurde noch im Januar 1776 der neu ernannte Vize-direktor der kurmärkischen Landschaft F.W. von Arnim-Boitzenburg und im Dezember des Jahres Minister von Goerne, der am Zustandekommen der Schlesischen Landschaft beteiligt gewesen war, ebenso in die Debatte einbezogen wie der Tribunalsrat J. Koenen.¹¹⁹³ Friedrich II. gewährte diesen Beamten wie ständischen Deputierten Audienzen und machte sie mit seinen Intentionen vertraut. Zwar gedachte er sich noch im Januar 1776 nicht weiter in das Kreditgeschäft zu melieren und meinte, dies sei allein Sache der Stände, ging es ihm um die Konservation des ganzen grundbesitzenden Adels und v.a. der armen *noblesse*, doch nahm die Sache bald einen anderen Verlauf. Der Monarch orientierte auf eine weitgehende Übernahme des als mustergültig angesehenen schlesischen Modells, sicherte die Bereitstellung von mehreren hunderttausend Talern seitens des Fiskus zu günstigen Konditionen zu und wollte die Garantie für die gesamten Einlagen übernehmen. Als aufgrund ständischer Parteiungen das Regulierungsgeschäft im Frühjahr 1777 ins Stocken geriet, wollte er die Anstalt zunächst nur mit einem Teil der märkischen Gutsbesitzer beginnen, die Rede war von etwa 700, was sich aber als unrealistisch erwies. Im April des Jahres hielt er dann, weil die Widerstände noch immer nicht überwunden waren, ein Scheitern des Projektes für möglich, was ihn dazu bewog, den Ständen mangelnde Einsicht, die Unfähigkeit, ihr *eigenes Bestes* zu erkennen, und sogar einen Mangel an *Patriotismus* vorwarf.¹¹⁹⁴ Seine Verärgerung resultierte daraus, daß er die Etablierung eines ständischen Kreditwerkes als die einzige Möglichkeit ansah, auf absehbare Zeit den adligen Grundbesitz zu konservieren, eine durchaus berechnete Einschätzung. Im Juni 1777 kam das Institut schließlich zustande.¹¹⁹⁵

Daß er für seine Anschubfinanzierung für die ständischen Kreditwerke auch Gegenleistungen erwartete, zeigt Pommern. Im Frühjahr 1781 wurde nämlich die Colberger Bürgerschaft im Kabinett vorstellig und bat um Unterstützung. Friedrich II. ergriff für sie

1191 Die Diskussion um das Zustandekommen des kurmärkischen Kreditwerkes zeugt eher von regionalem Partikularismus, mangelnder Einsicht, Konkurrenzdenken denn von ständischer Kraft des Adels, wie das Martiny, *Adelsfrage*, S. 48, vermeint. Vetter, *Kurmärkischer Adel*, S. 86-87, ist nicht auf diese Querelen eingegangen und erweckt hier den Eindruck, als ob die Stände selbst die Initiative ergriffen hätten. Ähnlich derselbe in *Kreistage*, S. 404-405, wo er auf die Änderungsvorschläge der einzelnen Kreisstände eingeht, dabei aber übersieht, daß sich die Kreisstände wegen der Favorisierung regionaler Interessen gegenseitig lähmten.

1192 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 75, S. 15f.

1193 Ebda., 835f.

1194 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 76, S. 274: *Ordre* vom 12.4.1777.

1195 Das Ritterschafts-Credit-Reglement für die Kur- und Neumark vom 15.6.1777 befindet sich als Druckschrift u.a. in GStA, I, Rep. 22, Nr. 1, Paket 8 361. Hier auch die Taxprinzipien sowie das verbesserte Reglement vom 14.7.1782.

Partei und leitete die Supplik an die Stettiner Kammer weiter. Danach hatten sich die Colberger darüber beklagt, *daß die Pommerschen Land Stände so sehr in sie dringen, wegen Abführung des noch schuldigen Beytrages zu den Schantzgeldern, und die Stadt deshalb gar mit der Execution bedrohet wird. Es kann ja nicht alles auf einmal geschehen: Höchst dieselben thun soviel für sie, und haben ihnen im vorigen Jahr 100/m rtl. zu ihrem Credit Wesen gegeben, und werden sie dieses Jahr noch 100/m rtl. dazu kriegen; sie können daher auch wegen des Colbergschen Rückstandes wohl Geduld haben, und abwarten, bis S.K.M. für gut finden werden, diese Geld bezahlen zu lassen.*¹¹⁹⁶ Die Stände sollten in diesem Sinne von der Kammer beschieden werden.

Sehr rigoros verfuhr der Monarch auch nach der Aufdeckung der Mißstände bei der Seehandlung, die im Januar 1782 zur Ablösung F.C. von Goernes führten. Dieser verlor nicht nur sein Amt bei dem Institut und seinen Posten als Chef des V. Departements, sondern ihm wurde ohne Rücksprache bei den Ständen auch die Oberaufsicht des kur- und neumärkischen Kreditwerkes genommen. Als sich am 13.2.1782 die Ritterschaftsdirektion daher an das Kabinett wandte und Position für den abgelösten Minister bezog, ging ihr am nächsten Tage folgende Resolution zu: *aber was ist das für eine Anfrage? Wollen sie denn einen Dieb bey sich behalten? Sie werden doch einen solchen Menschen, der dergleichen grobe Betrügereyen begangen, und bey ihren eigenen Sachen alles in Verwirrung gebracht hat, bey der Landschaft nicht länger haben wollen? Überhaupt haben S.K.M., auf den Antrag Dero Groß Cantzler v. Carmer bereits zu approbiren geruhet, daß der Landschafts Director v. Arnim, der den richtigsten Begriff von der Sache hat, auch deshalb um so eher im Stande ist, diese derangirierte Machine wieder in Ordnung zu bringen, und dem der Groß Cantzler dabey allenfalls mit seinem Rath assistiren wird, statt des v. Goerne die Ober Direction dieses Credit Systems haben soll.*¹¹⁹⁷ Am 18.2. d.J. wies der König einen neuen Antrag der Ritterschaftsdirektion ab und bedeutete ihr, daß es bei der Einsetzung von Arnims *sein Verbleiben hat, und müssen sie denselben ohne weitere Umstände dazu nehmen, und ihn in der Qualität erkennen.* Friedrich II. und sein Großkanzler setzten sich damals über die Stände hinweg und übertrugen von Arnim die Oberdirektion des Kreditwerkes.¹¹⁹⁸

Die Ablösung von Goernes beim Kreditwerk hing nicht nur mit seiner Amtsenthebung als Minister zusammen, sondern auch mit Irregularitäten beim kur- und neumärkischen Kreditsystem. So hatte Finanzrat J.H.F. von Kameke am 2.2.1782 angezeigt, daß das Kreditinstitut der kurmärkischen Städtekasse seit vier Jahren die Zinsen für deren Darlehen in Höhe von 100 000 Talern schuldete. Fünf Wochen später legte dann der Geh. Rat von Arnim einen vollständigen Bericht über den Zustand des Kreditwerkes vor, insbesondere über verschiedene Unordnungen und Mißbräuche.¹¹⁹⁹ Danach war ein größerer Teil

1196 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 81, S. 226.

1197 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 149-150.

1198 Ebd., S. 155. Da von Goerne als königlicher Commissarius beim Kreditwerk fungierte, stand den Ständen für diese Charge, im Unterschied zu den Ämtern der Direktoren, auch kein Wahlrecht zu. Andererseits war jener vor seiner Ernennung zum Commissar (1779) von den Ständen vorgeschlagen und vom König eingesetzt worden. Im Febr. 1782 machte Friedrich II. hingegen von seinem Recht Gebrauch und ernannte ohne Vorwissen der Stände von Arnim.

1199 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 123, S. 224, S. 317.

des Stiftungskapitals nicht an Hilfsbedürftige geflossen, sondern bei der Bank gegen Zinsen angelegt worden. Und von diesem Geld hatte sich wiederum F.C. von Goerne 190 000 Taler für die Seehandlung geliehen, diese Anleihe aber nicht in voller Höhe in deren Büchern eintragen lassen. Diese Umstände erregten den Unmut des König, konnte er doch daraus ersehen, daß der kassierte Seehandlungschef zwar regelmäßig über den guten Fortgang des Kreditwerks berichtet und die Rettung einzelner Rittergüter vor dem Konkurs angezeigt hatte, in Wirklichkeit jedoch den königlichen Intentionen nicht nachgekommen war. Vom Kabinett wurden daher J.H.C. von Carmer und A.H. von Arnim am 11.3.1782 aufgefordert, sich zusammenzutun und Vorschläge zu unterbreiten, wie das Kreditwerk wieder dem königlichen Willen gemäß in Ordnung gebracht werden könnte. Beiden ging der Auftrag zu, danach zu streben, *wie die eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche abzustellen, und welches dagegen die schicklichsten Mittel sind, um das hiesige Credit Werk auf einen soliden Fuß zu bringen, und es so einzurichten, daß es den Güter Besitzern hier eben so nützlich sey, als es die Credit Werke in Schlesien und Pommern denen dasigen Güter Besitzern gewesen sind.*¹²⁰⁰

Nachdem der Geh. Rat von Arnim mit seinem Bericht von Anfang März 1782 den Grundstein für die folgenden Veränderungen gelegt hatte, gingen die konkreten Modifikationen offenbar allein auf den Großkanzler zurück, scheinen sich beide nicht wirklich zusammengetan, sondern allenfalls miteinander korrespondiert zu haben. Denn am 6.4. legte von Carmer dem Kabinett eine Anzeige darüber vor, *daß verschiedene Articul des Ersten Reglements für das hiesige Credit System abgeändert werden müßten* und benannte exakt acht Punkte. Sein Immediatbericht wiederum bildete die Basis für die Ordre vom 7.4. an Landschaftsdirektor von Arnim. Darin hieß es u.a.: *Nachdem Ich von dem eigentlichen Zustande und bisherigem Fortgange des hiesigen Credit Werks nähere Nachrichten eingezogen, so habe Ich wahrnehmen müßen, daß dabey Meine Landesväterliche Absicht keinesweges erreicht, und dem verschuldeten und hülfbedürftigen Adel gar nicht geholfen worden, vielmehr täglich neue Concurse entstehen, und eine Familie nach der andern an Bettelstab geräth, die doch durch die Vermittelung der Credit Societaet hätte conserviret werden können und sollen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß Mein getreuer Chur- und Neu Märkscher Adel eben soviel Generosité, Patriotismus und guten Willen, seinen unglücklichen Mit Ständen zu helfen, besitzt, als die Pommern und Schlesier; der Fehler muß also in der ersten Einrichtung, und besonders darin liegen, daß die meisten noch gar keine rechte Idée von der Sache haben, und nicht wissen, worauf es eigentlich dabey ankommt; und daß man hiernächst durch unnütze Formalitaeten und Pointillen, weitläufige Zögerungen, und übertriebene Kosten, den schwächern Theil des Adels außer Stand gesetzt hat, an den Beneficiis des Credit Systems würklich Theil zu nehmen.*¹²⁰¹

In seiner Eigenschaft als königlicher Commissarius beim Kreditwerk wurde A.H. von Arnim angewiesen, *diesen Mängeln auf eine solide Art abzuhelfen*. Ihm gingen daher die acht Punkte von Carmers mit dem Auftrag zu, *so bald als möglich die Directores der Provinzien, und aus jeder noch einen Deputirten, nach Berlin zu berufen, ihnen ange-*

1200 Ebda., S. 224.

1201 Ebda., S. 317.

schloßene Punkte bekannt zu machen, und näher zu detailliren, ihnen ein darnach revidirtes und verbessertes Reglement vorzulegen, solches mit ihnen durchzugehen, und mit ihrer Zuziehung alles erforderliche festzusetzen, damit die Sache endlich einmal in Ordnung kommt, und das Credit Werk in den hiesigen Landen, eben so nützlich werde, als es in Schlesien und Pommern bisher gewesen ist. Der Monarch zählte dabei auf den *Patriotismus* aller Beteiligten, ihre *Rechtschaffenheit* und Verzicht auf *Vorurtheile* und *Neben-Absichten*.¹²⁰² Viel zu entscheiden hatten die Direktoren und Deputierten dabei jedoch nicht mehr, sie sollten lediglich ihr Plazet zu den Änderungen geben. Auf die Weise wurde verfahren. Bereits am 16.6. d.J. legte A.H. von Arnim einen Entwurf für ein revidiertes Reglement vor, bei dem der König nur noch einen Punkt monierte. Und zwar war vorgesehen, *daß die zur Subhastation gediehene Güter, wenn nicht der volle taxirte Werth darauf geboten worden, drey Jahre in Administration von der Justitz behalten werden sollen.* Er lehnte das mit der Begründung ab, *die Justitz verstehet nichts von der Administration der adelichen Güter.* Stattdessen sollte ein versierter Rat aus der Kammer oder ein Adliger mit guten landwirtschaftlichen Kenntnissen zugezogen werden.¹²⁰³ Nachdem die ihm mißliebige Klausel geändert worden war, gab er vier Wochen später seine Zustimmung zu dem Werk. Im Endergebnis konnte so noch 1782 ein überarbeiteteres Reglement für das märkische Kreditwerk verabschiedet werden.¹²⁰⁴

Die Querelen um das märkische Kreditwerk hatten damit aber noch kein Ende gefunden, beklagten sich im Dezember 1783 doch Direktor und Räte der mittelmärkischen Ritterschaftsdirektion wegen vorenthaltener Gehälter über den Commissarius. Da dieser sich auch die Ungnade Friedrichs II. zugezogen hatte, versuchte letzterer die Gelegenheit zu nutzen, um den Beamten loszuwerden. Am 25.12. d.J. ging nämlich folgende Resolution an von Carmer: *Da Ich nun bereits gesehen, daß es in denen Sachen nicht so ordentlich zugehet, wie es wohl seyn soll, wovon die Schuld an den v. Arnim lieget, der sich dabey nicht so in der gehörigen Art nimmt; so habe Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen, daß sie sehen müßen, in der Stelle des v. Arnim einen andern zu kriegen, der ein ehrlicher Mann ist, und das Credit Werk auf einen ordentlichern und beßern Fuß bringet; Sie können ja dazu einen Invaliden Officier sich aussuchen, der ein bisgen mehr Fermeté hat, und den Sachen mehr Nachdruck zu geben weiß. Ihr werdet Euch also mit der gesamten Ritterschafts Direction hierüber concertiren, und mit dahin sehen; daß ein dergleichen guter Mann, ausgesuchet, und anstatt des v. Arnim zum Commissario dem Credit Werk, wieder vorgesetzt, und daß auch das Credit Werk selbst, auf einen ordentlichen Fuß, fordersamst gebracht, und alles beßer eingerichtet werde.*¹²⁰⁵ Zwar unterstellte der Monarch seinem Commissarius hier indirekt auch Unehrlichkeit, bemängelt wurde jedoch v.a. dessen fehlende Durchsetzungskraft. Und solche erwartete er ungeachtet aller negativen

1202 Ebda.

1203 Ebda., S. 584. Daß die Justiz mit der Güterverwaltung überfordert sei, begründete er gegenüber von Carmer mit seinen Erfahrungen bei der Administration des Gutes Pitzpuhl der Familie von Wulffen.

1204 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 673. Siehe dazu Mylius, NCC, 1782, Sp. 1335 bis Sp. 1484, hier das modifizierte Reglement für das märkische Kreditwerk vom 14.7.1782.

1205 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 974.

Erfahrungen wieder einmal von einem verabschiedeten Offizier. Nach Ansicht des Königs sollte der Leiter des Institutes weniger ökonomische und juristische Kenntnisse besitzen, sondern in erster Linie Autorität und Festigkeit.

In einem Immediatgesuch vom 11.1.1784 bat der Vater des Geh. Rates, der Landrat Abraham Friedrich von Arnim, darum, seinen Sohn Albrecht Heinrich an der Spitze des Kreditwerkes zu lassen. Drei Tage später gab ihm der Monarch jedoch zu erkennen, *wie es Meine Schuld nicht ist, daß Euer Sohn, da, von dem Märckschen Credit Wesen wehkommt; allein die Stände haben kein Vertrauen zu ihm, und in den Sachen der Städte Casse ist es immer nicht richtig. Da mögen auch die Leute sagen was sie wollen, alles das entsteht daher, daß Ihr Euren Sohn eine solche windigte Erziehung gegeben, denn statt dessen, daß sie ihre Söhne, zu Soldaten erziehen sollten, daß doch ihre eigentliche Profession ist, so erziehen sie solche, zu ganz fremden Sachen, und setzen ihnen Wind im Kopf, Ich kann daher, dabey nichts thun.*¹²⁰⁶ Angesichts des späteren Aufstiegs von Albrecht Heinrich von Arnim zum preußischen Justizminister, was eine gute Ausbildung und gediegene Kenntnisse zur Voraussetzung hatte, erscheint das als ein bemerkenswertes (Fehl-)Urteil. Aber eben damals ließ Friedrich II. nur Soldaten gelten und war v.a. darüber ungehalten, daß so viele Mitglieder angesehener Geschlechter nicht ins Heer eintraten, sondern entweder gar keinen Dienst suchten oder ins Zivilfach wollten. Dazu kam seine Verärgerung über die desolaten Zustände beim märkischen Kreditwerk, die er dem Beamten anlastete, egal, ob dieser dafür verantwortlich war oder nicht. Tatsächlich verlor A.H. von Arnim im Januar 1784 seinen Posten als königlicher Commissarius beim Kreditwerk, er blieb jedoch bis zu seinem Tod 1806 erster Direktor der kurmärkischen Landschaft. Neuer Commissarius wurde noch im gleichen Monat der Minister H.E.D. von Werder, dem im Dezember 1786 dann A. von der Schulenburg-Blumberg folgte.¹²⁰⁷

Offenbar folgten die anderen Ritterschaftsdirektionen dem Vorstoß der Mittelmärker nicht, auch entstanden unter ihnen neuerlich verschiedene Fraktionen. Denn am 19.1.1784 kam der König gegenüber J.H.C. von Carmer wiederum auf das Institut und die dortigen Probleme zu sprechen. *Weiln denn auch in Ansehung des Chur Märckschen Credit Systems, keine Vereinigung der gesamten Stände wegen verschiedenen Neben Absichten zu erwarten stehet, so ist das beste Mittel, daß diejenigen der Stände, die daran Theil genommen, sich für sich selbst allein zusammen thun, und die Sache unter sich in Ordnung zu bringen suchen; und daß dagegen die übrigen, die daran theil zu nehmen nicht geneigt sind, ganz und gar ausgeschlossen werden.*¹²⁰⁸ Möglicherweise war es dieser Rückfall in die Gegebenheiten von 1777 und in die Querelen um das Zustandekommen des Kreditwerks, welche die Ablösung des Geh. Rates von Arnim in den Hintergrund treten ließen. Am 26.4.1784 mußte der neue Commissarius von Werder dann über einen großen Ausfall beim Kreditwerk berichten, woraufhin er angehalten wurde, hier für Ordnung zu sorgen. Auf Geheiß des Königs sollten insbesondere die Ausgaben *noch mehr retranchiret*, ein ordentlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben gemacht und diese jenen angepaßt

1206 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 44-45.

1207 GStA, II, Kurmark, Materien, Tit. CCXXXVII, Landschaftssachen, Nr. 7, vol. I, II, jeweils unpaginiert.

1208 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 62.

werden. Außerdem wurde das Institut angehalten, die Zinsen an die kurmärkische Städtekasse ordentlich abzuführen.¹²⁰⁹

Anfang 1782 scheint es auch Probleme, wenngleich andersgeartete, beim pommerischen Kreditwerk gegeben zu haben. Denn am 13.3. d.J. wurden der vorpommerische Landesdirektor P. von Glasenapp und fünf Edelleute im Kabinett vorstellig und erhoben Einwände gegen einige Bestimmungen des pommerischen Reglements. Friedrich II. hatte dafür umso weniger Verständnis, da ersterer *bey denen Conferentzen, die der Groß Cantzler v. Carmer wegen Errichtung und Regulirung des Pommerischen Credit Systems mit den Ständen gehabt hat, allemal zugegen gewesen*. Ihm mißfiel besonders, daß die Kläger *sich nun von dem übrigen Adel in dieser Sache separiren und eine verhaßte Spaltung machen wollen, wovon sie doch selbst nicht einmal den geringsten Grund anzugeben wissen*. Er gab ihnen zu verstehen, ihren Vorstoß *als inspirations von Übelgesinnten, die der Sache entgegen sind, ansehen, und das gar nicht gut heißen können*. Weiter hieß es: *Die Grundsätze des Credit Systems sind so beschaffen, dass niemals eine Vertretung für die Stände überhaupt möglich ist. Es können also nur diejenigen eine Vertretung fürchten, welche die Vorschriften der Gesetze vernachlässigen. Sie würden also beßer thun, anstatt eine so verhaßte Spaltung zu machen, sich mit dem übrigen Adel in der Sache zu vereinigen; denn wenn sie nicht zutreten, so können sie auch die Vortheile davon nicht genießen, und das ist hernach ihre eigne Schuld*.¹²¹⁰ D.h. offenbar glaubten von Glasenapp und die anderen Opponenten, durch das Kreditwerk könnten den Ständen Rechte entzogen werden, weshalb sie ihren Zutritt verweigerten. Allerdings hätte zumindestens ersterer, worauf die Ordre zu Recht hinwies, die Möglichkeit gehabt, seine Bedenken in den Beratungen mit dem Großkanzler zu artikulieren und nicht erst nach der Confirmation des Reglements.

Ähnlich wie in den neunziger Jahren die ostpreußischen scheinen in den frühen achtziger Jahren auch die pommerischen Stände versucht zu haben, das Kreditwerk zur Neubelebung ständischer Mitsprache zu nutzen.¹²¹¹ Als die hinterpommerischen Landstände am 7.8.1783 eine entsprechende Vorstellung im Kabinett einreichten, erteilte ihnen Friedrich II. am 11.8. eine entschiedene Abfuhr. Er meinte nämlich, *daß sie sich meliren sollen, von dem was ihre Edelleute angehet, dazu sind sie da, aber nicht, um sich mit Sachen zu befaßen, die ihnen auf keine Weise, was angehen: Sie haben da ihr Credit System, das ist ihre Sache, da fleißig nachzusehen, daß das beständig in guter Ordnung und Richtigkeit geführet und erhalten wird: daß die Edelleute, wenn sie Gelder benöthigt sind, solches prombte bekommen, daß sie ihre Schulden gut bezahlen, und daß alles hübsch in Ordnung ist, dieses ist eine Sache für sie, deshalben blos sind sie da, und darum können sie sich bekümmern, aber von andern Sachen, die ihnen gantz und gar nichts angehen, müssen sie sich nicht meliren, sie haben damit nichts zu thun, und brauchen daher auch gar nichts, darum sich zu bekümmern*.¹²¹² Wie im Falle ihrer bzw. der Vorstöße der neumärkischen

1209 Ebda., S. 351.

1210 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 82, S. 262.

1211 Siehe dazu kurz Mauer, Kreditwesen, S. 10. Dieser führt hier die Ordre vom 4.10.1783 an die pommerische Landschaft an; dazu auch Neugebauer, Wandel, S. 107.

1212 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 83, S. 689. Über den näheren Inhalt der Vorstellung sagen die ausgewerteten Akten nichts aus.

Stände wegen Modifikationen bei der Kavallerieverpflegung und bei den Leistungen für den Festungsbau ließ sich der Monarch auf keinerlei Debatte ein und drang auf strikte Umsetzung bisheriger Regelungen.

Im Laufe des Jahres 1784 kam der König noch mehrfach auf die pommersche Landschaft bzw. auf seine Beihilfen für den dortigen Adel zu sprechen. Zunächst sah er sich im Mai d.J. mit dem Abschiedsgesuch des Rittmeisters von Borcke konfrontiert. Friedrich II. hielt diesem am 26.5. vor, *daß Ihr Euch was schämen sollet, daß Ihr so wenig Ambition habt; und nicht länger dienen wollet.* Dann hieß es weiter: *Ich wende so viel daran, denen Edelleuten ihre Güther in Pommern im Stande zu setzen, wenn Ich aber sehe, daß sie das so wenig erkennen, daß sie anstatt in der Armée zu dienen, alle nach Hause gehen wollen, so ist alles das, was Ich thue, gar nicht angewandt, und werde Ich den(n) zu Wiederherstellung ihrer Güther, gar nichts mehr geben.*¹²¹³ Abschließend wurde von Borcke angehalten, sich am Beispiel anderer Offiziere zu orientieren, die ihre Güter administrieren ließen und im Heer blieben.¹²¹⁴

Mit Unverständnis reagierte Friedrich II. auch auf das Abschiedsgesuch des Leutnants von der Schulenburg vom Regiment von Beville in Frankfurt/Oder, das dieser am 21.10.1785 eingereicht hatte. Zwar gestand er dem Regimentschef ein, der Abgang des Offiziers bedeute keinen großen Verlust, gegenüber von der Schulenburg schlug er jedoch einen anderen Ton an. Am 26.10. des Jahres ließ er diesen nämlich wissen: *das sind die Folgen, von den Verbeßerungen, die Ich bey Eurem Guth vorgenommen: Hätte Ich das nicht gethan, so wäret Ihr noch arm, und würdet wohl dienen: Aber wegen der Meliorationen, die Ich da gemacht habe, seyd Ihr reich geworden, und wollet nun gleich aus dem Dienst gehen.*¹²¹⁵ Der Leutnant bekam den Abschied, die königliche Gunst hatte er sich jedoch verscherzt. Ähnlich wie der Leutnant von der Schulenburg scheinen viele pommersche und neumärkische Adlige versucht zu haben, die Beihilfen des Königs aus Eigeninteresse maximal auszunutzen und die bereitgestellten Fonds auch für andere Zwecke einzusetzen. Nicht zuletzt deshalb strich Friedrich II. mehrfach Edelleute von der Liste der Hilfsbedürftigen, weil sie bereits Unterstützungen enthalten hatten. Am 28.7.1786 und damit wenige Tage vor seinem Ableben teilte er Finanzrat J.F. Schütz dann mit, *daß die Edelleute nun gar so weit gehen, daß sie die Bezahlung ihrer Schulden, und die Unterhaltungskosten, von ihren Gebäuden, von Mir nachsuchen.* Bei unverschuldeten Unglücksfällen wollte er auch künftig noch Beihilfen geben, aber nicht bei ersichtlicher *Negligen- ce.*¹²¹⁶

Im Verlauf der pommerschen Revue von 1784 stieß der König noch auf ein anderes Problem. Und zwar wurde ihm zugetragen, daß das dortige Kreditwerk für die Pfandbriefe nicht nur die reglementsmäßigen vier Prozent Zinsen nahm, sondern von den verschuldeten Gutsbesitzern noch zusätzlich 0,25% zur Bestreitung diverser Unkosten verlangte.

1213 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 440.

1214 Gleichwohl bekam Pommern noch im Juni 1784 für das neue Etatsjahr 110/m Taler für die Melioration adliger Güter, handelte es sich bei jener Bemerkung gegenüber von Borcke nur um eine Drohung, um diesen zum Bleiben zu bewegen.

1215 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 1126.

1216 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 690.

Dies widersprach aber seiner Intention, weshalb noch am 3.6. d.J. eine Ordre an den Stettiner Regierungspräsidenten J.E.W. von Massow erging. Dieser sollte dafür sorgen, daß ab sofort die Kreditnehmer nur noch jene vier Prozent Interessen zahlen brauchten. Umgekehrt war das Kreditwerk gehalten, mit diesen Zinsen auszukommen, ggf. müßten die Pensionen und sonstigen Aufwendungen reduziert werden.¹²¹⁷

Am 6.8.1784 reichten die hinterpommerschen Landstände eine Supplik mit der Bitte um Beibehaltung der extraordinären 0,25% Zinsen beim Kreditwerk ein, wobei sie offenbar Finanzrat Schütz als ihren Fürsprecher hatten mobilisieren können. Am 23.8. erteilte der Monarch jedoch diesem wie den Landständen eine klare Absage. Danach sollte die Landschaft mit ihrem Fonds von 200 000 Talern und den zugestandenen vier Prozent Zinsen auskommen. Er begründete das wie folgt: *Es ist ja ihre eigene Sache und alles gereicht zu ihren eigenen Besten, sie müssen keine so große Pensions nehmen, vielmehr sollen sie als wahre Patrioten, diese für alle Stände so heilsame Sache, umsonst betreiben, und für die wenige Arbeit, so sie dabey haben, lieber gar nichts nehmen, um dem Credit Werke, um so weniger Kosten zu verursachen.*¹²¹⁸

Nachdem der Großkanzler am 4.10. d.J. über den zu reduzierenden Etat der pommerschen Landschaft berichtet hatte, bekräftigte Friedrich II. zwei Tage später noch einmal seinen Standpunkt. Danach sollte von Carmer den pommerschen Ständen bedeuten, *daß Ich selbigen dazu nicht einen Groschen mehr gebe: Sie haben eben so viele gekriegt, zu ihren Fond wie die andern, und müssen sie sich also einrichten, umb damit auszukommen: überdem ist ja ihre eigene Sache, und gereicht zu ihrer eigenen Wohlfahrt; Sie sollten also als Patrioten die wenigen Geschäfte, eher um sonst über sich nehmen, als daß sie sich deshalb große Tractamenter und Douceurs ansetzen, und ausmachen wollen, und wozu brauchen sie denn auch ein so Hauffen Subaltern Bediente ... Überhaupt müssen die Stände ihre angesetzte Ausgaben noch mehr retranchiren, und alles dabey auf einen solchen Fuß setzen, daß sie mit ihren Fond auskommen.*¹²¹⁹ Mit nahezu gleichen Worten wies er am 6.10. auch die Immediatsupplik der pommerschen Deputierten vom 30.9. über die angebliche Unzulänglichkeit des Kreditwerk-Fonds zurück. In diesem Schreiben war ebenfalls die Rede von zu hohen Gehältern, zu vielen Offizianten, von Patriotismus und der eigenen Wohlfahrt.

Am 28.10.1784 lehnte der Monarch dann das Pensionsgesuch der Witwe des Landrates von der Osten zu Witznitz mit den Worten ab: *Es gehet aber ohnmöglich an, daß Ich allen Leuten, wenn sie nicht gut gewirthschaftet haben, und deren Güther verschuldet sind, Pension geben kann, dazu habe Ich die Landschaft dorten errichtet, auf daß sich die Edelleute damit helfen sollen. Mehr kann Ich nicht thun.*¹²²⁰ Und am 17.11. d.J. strich er dann zwei pommersche Adlige von dem jüngsten Meliorationsplan des Finanzrates Schütz. Dem einen unterstellte der König, nur als Strohmann für einen Bürgerlichen zu fungieren. Dagegen hatte von Arnim auf Plantikow bereits im Vorjahr eine Beihilfe von

1217 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 466. Am 4.6. wurde von Carmer ebenfalls angehalten, für die Abschaffung dieser ungesetzlichen Umlage zu sorgen.

1218 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 711.

1219 Ebda., S. 889.

1220 Ebda., S. 970-71.

9 000 Talern erhalten. Gegenüber dem Meliorationskommissar betonte er deshalb noch einmal seine Intention, *daß nur arme, und unvermögende Edelleute die ihre Meliorations, aus eigenen Mitteln nicht ausführen können, auf die Plans gebracht werden sollen.*¹²²¹ Zwei Wochen später erinnerte der Monarch J.F. Schütz daran, daß die adligen Meliorationen in Pommern 1785 abgeschlossen werden sollten, zumal nur noch kleine Verbesserungen ausstünden. Nicht zuletzt deshalb wurden die nachträglich aufgenommenen adligen Meliorationen zu Pustamin, Chinnow, Darsow, Wendisch Plassow etc. gestrichen, *weil die Besitzer, zum Theil nicht gedienet, theils auch schon Meliorations Gelder erhalten haben, zum Theil auch in solcher Vermögens Umständen sind, daß sie die angegebenen Verbesserungen wohl selbst ausführen können.*¹²²²

Auch nach der Errichtung der Kreditwerke in der Kur-, Neumark und Pommern verfolgte er die Entwicklung dieser Institute also aufmerksam weiter und intervenierte in interne Belange, wenn er Verstöße zu sehen vermeinte.¹²²³ Das tat Friedrich II. z.B. am 27.4.1784, nachdem ihm Minister von Werder am Tag zuvor auf die *entsetzlich großen Ausgaben* des kur- und neumärkischen Kreditwerkes hingewiesen hatte.¹²²⁴ Erster vertrat gegenüber dem Ressortchef die Ansicht, daß das Institut auf die Weise nicht bestehen könne, müßten insbesondere die Ausgaben unverzüglich vermindert werden. H.E.D. von Werder wurde angewiesen, für eine bessere Wirtschaft und dafür zu sorgen, daß ordentliche Etats über die Einnahmen und Ausgaben gemacht würden. Außerdem lehnte es der König ab, das Institut von der Zinszahlung an die Städtekasse für deren Darlehen zu dispensieren. Zwei Gründe dürften für die königliche Intervention verantwortlich gewesen sein. Erstens die Sorge um den von ihm angewiesenen Fonds, der nicht für hohe Gehälter und andere Ausgaben zweckentfremdet werden sollte. Und zweitens lag ihm viel daran, daß das Kreditwerk seiner eigentlichen Aufgabe voll nachkam, der Bereitstellung von Krediten für verschuldete Gutseigner, ein Zweck, für den möglichst viel Geld einzusetzen war.

Ende 1784 wurde der Monarch noch einmal mit den zu hohen Unterhaltskosten des kur- und neumärkischen Kreditwerkes konfrontiert. Damals zeigte nämlich ein Anonymus dem Kabinett diverse Mißstände bei dem Institut an und betonte v.a. den Umstand, daß die königlichen Weisungen durchgehends nicht oder nur unzulänglich befolgt würden. Nicht zuletzt deshalb wäre auch der sog. Quittungsgroschen in Höhe von 0,33% entgegen einschlägiger Verfügungen beibehalten worden, so daß Kreditnehmer Interessen von 4,33% zahlen müßten. Am 25.12. schrieb der König diese Anzeige von Carmer mit den Worten zu: *Nun ist es allerdings, immer Meine Intention gewesen, daß der Quittungsgroschen abgeschafft werden soll; Ich haben Ihnen so viele gegeben, zu ihren Fond, womit sie auskommen können, darnach müßen sie sich also einrichten, und keine größere Depen-*

1221 Ebda., S. 1037.

1222 Ebda., S. 1088.

1223 Laut einer Notiz von Juli 1788 soll der pommersche General Graf von Borcke einen wesentlichen Anteil am Zustandekommen des pommerschen Kreditwerkes gehabt haben. Zumindest behauptete das damals dessen Sohn, der die Stargordschen Güter besaß: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 403.

1224 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 84, S. 351.

ses machen. ¹²²⁵ Der Großkanzler sollte die Situation untersuchen und das märkische Kreditwerk auf einen besseren Fuß bringen. Jener Groschen sollte abgeschafft und der Zinsfuß auf vier Prozent beschränkt werden. Zu diesem Zweck wären ggf. die Salarien wie die Zahl der Offizianten zu reduzieren.

m. Probleme, Veränderungen bei der Schlesischen Landschaft

Im August 1784 berichtete der Breslauer Justizminister von Danckelman über die Situation der Schlesischen Landschaft und konnte vermelden, daß die Schulden der dortigen Güter von 13 auf acht Millionen Talern zurückgegangen wären. Friedrich II. zeigte sich darüber sehr zufrieden und sprach am 24.8. die Hoffnung aus, daß sich diese günstige Entwicklung fortsetzen werde: *Ich denke indeßen, wenn es so weit zu bringen stehet, daß der Adel nicht mehr wie noch 8. Millionen auf die Güther Schulden behält, so ist das ohngefähr die Proportion, denn der Werth sämtlichen Adelichen Güther hier in Schlesien beträgt circa an 60. Millionen.* ¹²²⁶ Bereits ein Jahr später zog sich das Direktorium der Schlesischen Landschaft jedoch ebenfalls seinen Unmut zu. Vorausgegangen waren zwei Immediatberichte des schlesischen Justizministers über die Situation des dortigen Kreditwerks und den hohen Zinsfuß. Bei dieser Gelegenheit machte der König am 27.8.1785 noch einmal deutlich, daß die Verschuldung der schlesischen Rittergüter den Betrag von zehn Millionen Talern oder 1/6 ihres Wertes nicht überschreiten sollte. Denn damals waren es bereits wieder 13 Millionen, die durch geeignete Maßnahmen unter jene Marke gebracht werden müßten. ¹²²⁷ Am 2.9. forderte der Monarch seinen Großkanzler dann auf, die aktuellen Mißstände bei der Landschaft abzustellen. Er will nämlich wahrgenommen haben, daß die Stände in Schlesien einen *Horriblen abus machen von dem dortigen Landschaftl. Credit System, in dem sie ein Hauffen Geld aufnehmen, mehr als die Umstände nothwendig machen.* ¹²²⁸ Als Beispiel verwies er auf einen von Sobeck in Oberschlesien, der zwecks Erwerbs weiterer Güter so viel Geld aufgenommen hätte, daß er jetzt vor dem Bankrott stünde.

Der Großkanzler wurde aufgefordert, die Sache zu untersuchen und geeignete Mittel zur Behebung der aktuellen Mängel vorzuschlagen. Der Monarch selbst hielt es für geraten, den Gutsbesitzern künftig nur noch zu gestatten, Darlehen bis zu einem Viertel des Werts ihrer Liegenschaften aufzunehmen, was eine Halbierung des bisherigen Kreditrahmens bedeutete. Außerdem müßte von Carmer für eine Reduzierung der gesamten Schuldenlast von 13 auf zehn Millionen Taler sorgen. Eine solche Herabsetzung wäre nicht nur von Vorteil für die Ritterschaft, sondern auch für den Bürgerstand, weil Kaufleute und Fabricanten dann bei Bedarf ebenfalls Kredite bei der Landschaft aufnehmen könnten. ¹²²⁹

¹²²⁵ Ebda., S. 1167.

¹²²⁶ Ebda., S. 714.

¹²²⁷ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 878, S. 889, S. 912, S. 924.

¹²²⁸ Ebda., S. 912.

¹²²⁹ Entgegen dem königlichen Wunsch stieg die Verschuldung der schlesischen Rittergüter jedoch weiter an. L. Krug zufolge hafteten auf den dortigen Gütern, die zum Kreditsystem gehörten, 22 Millionen Pfandbriefschulden, d.h. nahezu eine Verdoppelung gegenüber 1785: Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 453.

Der Großkanzler legte nur wenige Tage später eine entsprechende Denkschrift vor, insbesondere über die Reduzierung der Schuldenlast der Landschaft, und wurde am 4.9. angewiesen, ein ordentliches Reglement über die konzipierten Veränderungen zu entwerfen und für dessen Publikation in Schlesien zu sorgen. Von einer Veränderung des Kreditrahmens scheint darin aber keine Rede gewesen zu sein, zumindest findet sich in der Ordre vom 4.9. hierfür kein Anhaltspunkt.

Am Jahreswechsel 1785/86 kam Friedrich II. noch einmal auf die Verhältnisse in Schlesien zurück. Und zwar war im Dezember 1785 im Kabinett die Denkschrift eines Anonymus eingelaufen, wonach *die Schlesische Edelleute ein Haufen Klagen haben, über das dortige Credit System, und besonders gegen das Conclusum, das Pfandbriefe, nur mit Pfandbriefen abgelöset werden können, wodurch der Arme Adel sehr litte, indem er die Pfand Briefe zu 4 2/3 proCent agio einkauffen müsse*. Bedeutete das neben den Interessen doch noch einen Verlust von vier Talern und 16 Groschen je 100 Taler. Der König wollte das ebenso wenig hinnehmen wie die zu hohe Taxierung der Güter und andere Mißstände. Der Großkanzler wurde daher am 30.12. d.J. angewiesen, die Beschwerden näher zu untersuchen und v.a. dafür zu sorgen, *daß die Pfand Briefe, mit Gelde bezahlet werden können, um den alzu starken Wucher mit den Pfand Briefen Einhalt zu thun*.¹²³⁰ Bereits einen Tag später ging J.H.C. von Carmer ein neuerliches Reskript zu, in dem er aufgefordert wurde, auch die vermeintlich unordentliche Wirtschaft der Schlesischen Landschaft zu examinieren, welche unnütze Ausgaben mache, etwa für einen Hausbau und ein Naturalienkabinett.

Im Januar und Februar 1786 gingen von Carmer und dem schlesischen Justizminister A.A. von Danckelman mindestens sechs Ordres zu, in denen sie wegen der eigenmächtigen Änderung beim dortigen Creditsystem scharf gerügt wurden. Hatte der Großkanzler es an der erforderlichen Aufsicht und einem rechtzeitigen Eingriff fehlen lassen, soll der Breslauer Minister gemeinsam mit den drei Oberamts-Regierungen an der Bestimmung mitgewirkt haben, daß Pfandbriefe nur noch durch Pfandbriefe abgelöst werden konnten. Den König erboste dabei besonders, daß für diese gewichtige Veränderung des ursprünglichen Reglements sein Konsens nicht eingeholt worden war. Am 7.1.1786 sprach er gegenüber von Carmer davon, daß dieser sich so wenig wie der schlesischen Justizminister bei ihm *recommandiren* werde *wegen aller die Historien, und wenn das nicht so gleich abgestellt, und alles wieder in die gehörige Ordnung gebracht wird. Denn das hohe Agio, für die Pfand Briefe, gestatte Ich durchaus nicht*.

Der Großkanzler sollte dafür sorgen, *daß alle bey dem Schlesischen Credit System, sich eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen so fort aus dem Wege geräumt, und dagegen die gantze Sache auf einen ordentlichen und Soliden Fuß, zur Zufriedenheit der gesamten Schlesischen Landschaft wieder reguliret* werde.¹²³¹ Beschwichtigungen seitens des Großkanzlers erteilte er eine schroffe Abfuhr. So ließ er von Carmer auf dessen Bericht am 8.1. d.J. wissen, *daß ja nicht über die Interessen der Pfand Briefe geklaget wird, sondern über das hohe Agio, daß sie dafür bezahlen müssen, und über den Wucher,*

1230 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 1386.

1231 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 23.

*der mit den Pfand Briefen getrieben wird. Er wiederholte seine Weisung vom Vortage, wonach es den Edelleuten frei stünde, die Pfandbriefe mit Bargeld oder mit Pfandbriefen abzulösen und unterstrich dann: Wie Ich denn auch hiemit bey der grösten Strafe verbiethe, daß sich Niemand unterstehen soll bey dergleichen Einrichtungen, und Sachen, ohne deshalb zuvor Meine ausdrücklichste Ordre einzuholen, eigenmächtig Abänderungen vorzunehmen.*¹²³²

Als sich von Carmer am 16.1. gegen den Vorwurf der mangelnden Aufsicht über das Kreditwerk verteidigte, meinte der Monarch einen Tag später: *daß Ihr immer Unrecht habt; Warum sehet Ihr nicht auf die Sachen und bekümmert Euch nicht besser darum: daß die Leute alles so nach ihren Kopf thun und machen können was sie wollen, das geht ja nicht an; das Institut ist zum Besten des Adels gemacht, auf daß er dadurch nach und nach aus seinen Schulden kommen, und sich damit helfen soll; statt deßen wird darunter ohne Mein Vorwissen, eine solche Haupt Abänderung vorgenommen, die dem Adel, nur drückend ist: das ist ja höchst unverantwortlich, und verwerfe Ich also diese eigenmächtige Abänderung gantz und gar: Es soll, und muß vielmehr die gantze Sache, auf den nehmlichen Fuß, wieder gebracht, und gesetzt werden, wie solche vom ersten Anfang an, regulieret, und eingerichtet gewesen.* Noch härter ging er am gleichen Tage jedoch mit von Danckelman ins Gericht, hieß es hier doch, *daß Ihr meritiret hättet exemplarisch bestraft zu werden, dergleichen Dinge, und Abänderungen so eigenmächtig vorzunehmen.*¹²³³ Dem Breslauer Minister wurde bei Androhung von *Vestungs Strafe* verboten, *Euch dergleichen nicht wieder zu unterstehen, und in Sachen im geringsten, was zu ändern, es sey auch so klein, wie es wolle, ohne erst Meine Ordre darüber abzuwarten: oder Ich laße Euch Lebens lang auf die Vestung setzen.* Hingegen sollte er unverzüglich die Landschaft wieder auf ihren ursprünglichen Fuß bringen.

Als am 12.2.1786 der Großkanzler den bisherigen Assistenzrat Klein für ein Amt als Rat bei der Oberamts-Regierung in Breslau vorschlug, lehnte der König diesen Vorschlag kurzerhand ab und ließ von Carmer seine ganze Verärgerung spüren: *daß nach dem, was, sie dazu gemacht haben, bey der Landschaft in Schlesien; Ich noch immer, eine üble Opinion habe, von denen Leuten, die dabey gewesen sind; Und möget Ihr nur wissen, daß Ich Euch so wenig, wie den Ministre v. Danckelmann, noch nicht so gantz außer allen Verdacht lasse.*¹²³⁴ Da letzterer es versäumte, über die befohlene Rückkehr zur ersten Einrichtung zu berichten, ging ihm am 16.2.1786 eine unfreundliche Erinnerung zu: *Ich kann Euch Meine äußerste Unzufriedenheit über Euer Benehmen, in denen dortigen Landschafts Sachen nicht bergen, stünde die Antwort auf die Resolution vom 17.1. doch noch aus. Anstatt nun Mir darauf zu schreiben, wie sich das gebühret, und es Eure Pflicht, und Schuldigkeit erfordert, welchergestalt diese Meine Ordre befolget worden, schweiget Ihr gar stille, und schreibet gar nicht ein Wort, und bin Ich daher ungewiß, auf was für einen Fuß die Sachen jetzt dorten stehen: Ein dergleichen Betragen von Euch ist gantz unverantwortlich, und Ich bezeige Euch gegenüber Mein äußertes Mißfallen, mit dem*

¹²³² Ebda., S. 27.

¹²³³ Ebda., S. 59, S. 60.

¹²³⁴ Ebda., S. 153.

*ernstlichen Befehl, Mir sogleich anzuzeigen, ob Meiner vorgedachten Ordre gemäß, bey dem Landschafilichen Credit System, alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt worden, und wie es jetzt mit den Sachen da stehet.*¹²³⁵

Der schlesische Justizminister teilte im Februar 1786 den dortigen Ständen die königliche Forderung nach Rückkehr zur früheren Einrichtung mit und setzte die Landschaft in der Frage der Ablösung der Pfandbriefe wieder auf den alten Fuß, mußte am 28.2. dem Kabinett jedoch über Widerstände hiergegen berichten. Da parallel zu seinem Bericht auch Suppliken des Landschaftsrepräsentanten von Lüttwitz aus Breslau sowie von Deputierten des Engeren Ausschusses bei Friedrich II. einliefen, mutmaßte dieser eine Intrige und machte in einer Ordre vom 5.3. seinen Unmut gegenüber von Danckelman Luft.¹²³⁶ Der König unterstellte, daß sich der Minister mit von Lüttwitz und den Deputierten *verabredet* habe, um die Vorschrift, wonach Pfandbriefe auch in Geld abgelöst werden könnten, wieder zu Fall zu bringen, denn hier hieß es: *Aber Ich bemerke doch dabey, daß in der Sache, brav intriquirt wird, denn sowohl der v. Lüttwitz, als auch die Deputirte zum Engeren Ausschuß haben auch Mich geschrieben, und letztere, besonders mögten das Agiotiren, und das Wuchern mit denen Pfand Briefen noch gerne bey behalten; Indessen dürft Ihr nicht glauben, daß Ich so dumm bin, und die Intriquen nicht gewahr werde: das ist eine abgeredete Sache, und Euer Credit hat dadurch bey Mich sehr verlohren.*

Friedrich II. verlangte noch einmal, daß der Wucher mit den Pfandbriefen unverzüglich abzustellen sei und meinte abschließend: *und wenn Ich bemercken werde, daß Ihr noch weiter Intriquen dabey habt, so werde Ich Euch abscheulich auf die Finger klopfen.*¹²³⁷ Am 5.3. beantwortete der Monarch auch die Supplik der Deputierten des Engeren Ausschusses aus Breslau vom 28.2. und des Repräsentanten von Lüttwitz vom 1.3. Danach verwarf er deren Forderung, es bei der alleinigen Ablösung der Pfandbriefe durch Pfandbriefe zu belassen, was als unzulässige *Contribution* zum Vorteil einiger weniger Adliger, aber zum großen Nachteil für die ganze Landschaft bezeichnet wurde, und beharrte auf seiner Weisung, wonach es jedem Gutsbesitzer zu überlassen sei, ob er mit Bargeld oder Pfandbriefen ablösen wolle. Dies geschehe nur zu ihrem *eigenen Besten*, weil das *Agiotieren* mit Pfandbriefen zu *Verlusten* führe und den *Wucher* begünstige. Am 26.4.1786 wurde von Lüttwitz dann noch einmal mit dem Hinweis abgewiesen, sie wären so unruhig, hätten ständig Neuerungen im Sinn, auch wäre es von Nachteil, wenn sich so viele in die Sache einmischten.

Es hat den Anschein, als ob Friedrich Wilhelm II. unter dem Einfluß von Woellner nicht nur von dem strikten Verkaufsverbot für Güter an Bürgerliche abrückte, sondern auch den Ständen von sich aus größere Zugeständnisse machte und damit Positionen seines Vorgängers kampflos preisgab. So gab er im Herbst 1786 seine Zustimmung zur Errichtung eines adligen Kreditinstitutes für Westpreußen, ein Gedanke, den Friedrich II. noch wenige Monate vor seinem Tod gegenüber Minister von der Schulenburg strikt abgelehnt hatte. Er unterstützte das Vorhaben sogar mit einer ersten Beihilfe von 5 000 Talern, bestimmt als

1235 Ebda., S. 170.

1236 Ebda., S. 203, S. 235, S. 236.

1237 Ebda., S. 235,

eine Art Aufwandsentschädigung für die Deputierten, die das Reglement erstellen und die sonstigen Vorarbeiten leisten wollten. Außerdem billigte er, daß der schlesische Landschaftsrepräsentant von Mützscheppfahl nach Westpreußen ging, um die dortige Ritterschaft bei ihrem Vorhaben zu unterstützen. Tatsächlich waren die Vorarbeiten für ein westpreußisches Kreditwerk bereits im Frühjahr 1787 weitgehend abgeschlossen. Mit Ordre vom 6.4.1787 teilte der König J.H.C. von Carmer mit, dieser war von den westpreußischen Ständen im Februar zum königlichen Commissarius gewählt und am 23.2.1787 bestätigt worden, auch für diese Provinz eine Beihilfe von 200 000 Talern bereitstellen zu wollen, allerdings erst 1788. Zudem versicherte er dem Großkanzler wohl auf Drängen der dortigen Adligen, die Kontribution auf die westpreußischen Güter angesichts ihres hohen Niveaus nicht noch weiter zu erhöhen.¹²³⁸

Nicht genug damit, verzichtete der Monarch mit seiner Ordre vom 28.12. darauf, nach dem Ausscheiden H.E.D. von Werders einen neuen königlichen Commissarius für das kur- und neumärkische Kreditwerk zu ernennen. Stattdessen überließ er es der Ritterschaft, selbst einen solchen Kommissar zu wählen.¹²³⁹ Wenige Wochen darauf kürten diese den Minister von der Schulenburg-Blumberg zum neuen *Commissarius* und Friedrich Wilhelm II. bestätigte ihn am 4.3.1787.¹²⁴⁰ Und nach dessen Tod im Frühjahr 1790 wählten die Deputierten des kur- und neumärkischen Kreditwerks nun quasi schon nach *altem Herkommen* den neu ernannten Minister O.C. von Voss zum neuen Kommissar. Und Friedrich Wilhelm II. bestätigte auch diesen am 21.5.1790.¹²⁴¹ Andererseits scheint der neue König in Bezug auf die von den Kreditwerken erhobenen Zinsen und Gebühren die Linie seines Oheims fortgesetzt zu haben, schrieb er am 7.4.1787 dem Großkanzler doch eine Supplik schlesischer Gutsbesitzer zu, die die Herabsetzung der Zinsen für Pfandbriefe von fünf auf vier Prozent forderten. Friedrich Wilhelm II. stand diesem Wunsch damals aufgeschlossen gegenüber.¹²⁴² In ähnlicher Weise kam der Monarch Anfang 1790 den schlesischen Ständen gegenüber. Und zwar gewährte er ihnen einen *extraordinairen* Engeren Ausschuß bei der Landschaft.¹²⁴³ Auf ihren Wunsch sollte bei diesem Großkanzler von Carmer das Direktorium führen und die Debatte zum allgemeinen Wohl lenken und *rectificiren*, weil er am besten mit den Verbindungen der Landschaft vertraut wäre. Zudem wünschten die Direktoren der Landschaft auch die Zuordnung des Provinzministers von Hoym.¹²⁴⁴

Laut einem Immediatbericht von Carmers sollte das westpreußische Kreditwerk bereits Weihnachten 1787 seine Arbeit aufnehmen, Voraussetzung dafür sei jedoch die Bereitstellung der avisierten 200 000 Taler. Wie der König seinem Großkanzler am 19.11. d.J. mitteilte, könne er den Betrag frühestens zu Trinitatis 1788 anweisen, allerdings wäre

1238 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 324 (Bestätigung von Carmers), S. 381.

1239 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 1 177, S. 1 242.

1240 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 251.

1241 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 90, S. 177.

1242 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 383.

1243 Da es bereits Anfang 1786 einen Engeren Ausschuß beim Kreditwerk gab, scheint es sich bei dem von 1790 – darauf deutet auch der Begriff *extraordinair* hin – nur um eine zeitweilige Einrichtung gehandelt zu haben.

1244 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 171, fol. 230.

ein Zwischenkredit durch die Bank möglich. Hierüber sollte von Carmer mit von der Schulenburg-Blumberg konferieren und die Details für dieses Darlehen klären.¹²⁴⁵ Im Januar 1788 empfing dann der Monarch die in Berlin weilenden beiden Deputierten der ostpreußischen Ritterschaft: Graf von Finckenstein und (Freiherr) von Buddenbrock. Diese zeigten in der Audienz an, wonach sie mit J.H.C. von Carmer bereits über die Errichtung eines Kreditwerkes für Ostpreußen konferiert und sogar schon den Entwurf für ein Reglement verabredet hätten. Die von Friedrich II. lange Zeit vertröstete Ritterschaft nutzte also die Gunst die Stunde, ließ sich offenbar von der Initiative der westpreußischen Stände inspirieren und machte Nägel mit Köpfen. Friedrich Wilhelm II. hatte keine Bedenken und forderte daher den Großkanzler am 2.2.1788 auf, ihm den Plan für das ostpreußische Kreditwerk vorzulegen.¹²⁴⁶ Der Umstand, daß sich die ostpreußische Ritterschaft wenig später bereit fand, zum Unterhalt der neuen Invalidenkompanien beizutragen, dürfte das Zustandekommen des Kreditwerkes in der Grenzprovinz noch 1788 begünstigt haben.

Mit Resolution vom 31.8.1790 wies Friedrich Wilhelm II. den Breslauer Provinzialminister an, *denen Schlesischen Gutsbesitzern, für ihren, in der jezzigen Crise bewiesenen Patriotismus und guten Willen, Mein besonderes Wohlgefallen zu bezeugen, und ihnen, mit meinem Dank in meinem Namen, die Versicherung zu geben, daß Ich, von ihrer Treue und Bereitwilligkeit ferner versichert, ihnen die Mir davon gegebene Beweise nie vergessen würde.*¹²⁴⁷ Nicht zuletzt deshalb griff der König die Wünsche von *einigen Repräsentanten* der schlesischen Landschaft und *der Sache kundigen Ständen*, fixiert in einem dem Kabinett unterbreiteten Promemoria, auf und wies noch am 31.8. d.J. die Minister von Hoym und von Danckelman an, für die Umsetzung von vier Punkten zu sorgen. *ad 1. Da es von mancherlei nachteiligen Folgen ist, wenn die Neigung zur Vervielfältigung und Vergrößerung der Possessionen die Schranken überschreitet, so muß der landschaftliche Credit dazu nicht mißbraucht werden. Dieses zu verhüten, setze Ich hiermit fest, daß Niemand, der bereits für Zweymahl Hundert Tausend Taler Güter besitzt, mehrere Güter mittelst Aufnahme neu anzufertigender Pfand Briefe, auf diese zu erkaufende, oder erkaufte neue Güter, an sich bringen dürfe. Es soll aber auch Niemanden zugemutet werden, daß er die auf seinen alten Güter bereits haftende Pfand Briefe, oder die, so auf den neu zu erwerbenden haften, ablösen müste: weil dadurch eine Einschränkung der Disposition über das Eigenthum veranlasset wird.*

ad 2. Finde Ich es billig, daß es Jedermann frei stehen müsse, die Pfandbriefe mit Pfand Briefen, oder mit baarem Gelde abzulösen. Damit aber der Credit der Pfand Briefe erhalten werde, auch die Inhaber derselben, die solche mit Aufgeld acquirirt haben, dabei für Verluste gesichert werden, so ist es auch billig, daß jeder, der Pfand Briefe mit baarem Gelde ablösen will, den Betrag derselben mit drey pro Cent Agio bezalen muß. *ad 3. Bin Ich sehr geneigt, über Vorschläge, die die Landschaft angehen, dieselbe zu hören: und Ich werde auf gegründete Einwendungen derselben gegen dergleiche Vorschläge um*

1245 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 997.

1246 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 72.

1247 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 90, S. 347.

*so mehr Rücksicht nehmen, da Ich die Landschaft aufrecht zu erhalten, und zu schützen gesonnen bin.*¹²⁴⁸ Und viertens schließlich gestattete er den wirklich im Dienst der Landschaft stehenden Offizianten, die gewünschte Uniform tragen zu können. Bedeutete der zweite Punkt eigentlich nur die Rückkehr zu einer schon von Friedrich II. fixierten Vorschrift, wonach die Pfandbriefe in Geld oder mit neuen Schuldverschreibungen abgelöst werden konnten, machte der erste, z.T. mit dem zweiten verknüpfte Punkt auf den wirtschaftlichen Umschichtungsprozeß unter den Gutsbesitzern aufmerksam, der durch das Kreditwerk partiell begünstigt wurde. Bereits der große König hatte mehrfach darauf hingewiesen, daß ein zu hohes Agio, Provisionen und die alleinige Ablösung durch Pfandbriefe v.a. den Besitzern kleinerer Güter schaden. Und jene von einigen Repräsentanten gewünschte 200 000-Taler-Marke scheint darauf hinzuweisen, daß einzelne Magnaten es verstanden, mit Hilfe des Kreditwerkes weitere Liegenschaften zum Nachteil der kleineren Gutsbesitzer anzukaufen. Vor diesem Hintergrund ist ebenfalls die damals artikulierte Ansicht der Breslauer Oberamts-Regierung zu sehen, die Errichtung neuer Majorate zu erschweren, weil hierdurch der Immobilienmarkt eingeschränkt würde.¹²⁴⁹ Allerdings hatte jene Fixierung einer Obergrenze keinen Bestand, gab es bereits wenig Monate später auf Drängen eines anderen Teils des Adels eine nicht unwichtige Modifikation.

Anfang 1791 gingen nämlich nicht nur Deputierte des Breslauer Magistrates, unter ihnen der zweite Stadtdirektor C.F. Werner, nach Berlin, um auf die desolatte Lage der städtischen Kämmerei hinzuweisen, sondern auch Vertreter der schlesischen Stände. Namentlich genannt werden Graf von Haugwitz und Freiherr von Lestwitz. Und letztere drangen beim König auf neuerliche Veränderungen bei der Landschaft. Um sich sachkundig zu machen, Voraussetzung für eine fundierte Entscheidung, forderte Friedrich Wilhelm II. am 23.1.1791 zunächst den Großkanzler auf, ihm aus dessen Registratur alle Akten über die erste Einrichtung der Schlesischen Landschaft, über alle einschlägigen Anträge von Adel und Ständen sowie die bewirkten Veränderungen ins Kabinett zu schicken. Anscheinend hatte von Carmer solche aber nicht oder nur bruchstückhaft, erging doch am 7.2. d.J. eine ähnliche Weisung an die Breslauer Minister von Hoym und von Danckelman. Und zwar teilte der König beiden mit, er wolle sich selbst über Einrichtung und Veränderungen beim Schlesischen Kreditwerk informieren, weshalb sie ihm die entsprechenden Akten, insbesondere über die Abweichungen von der ursprünglichen Verfassung, zur Verfügung stellen sollten.¹²⁵⁰

In welche Richtung die königlichen Intentionen gingen, zeigt ein weiteres Reskript an von Danckelman vom 26.2.1791. Danach habe bereits ein erster Blick in die dem Kabinett vorgelegten Akten gezeigt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der schlesischen Pfandbriefe ins Ausland bzw. in andere Landesteile der Monarchie gegangen sei. Der König wollte jetzt deren Höhe wissen sowie Auskunft darüber, ob der Zinssatz für alle Pfandbriefe

1248 Ebda., S. 348. Diese Ordre findet sich auch bei Rudolph Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landesultur. 3. Theil. Friedrich Wilhelm II., Leipzig 1885, S. 207 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 25).

1249 Siehe hierzu auch die Ausführungen von Ziekursch, Agrargeschichte, S. 59f.

1250 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 15 bzw. S. 29.

gleich hoch und auf vier Prozent gesenkt worden sei. Anfang März folgte dann eine mündliche Konferenz über diesen Gegenstand mit dem Großkanzler. Deren Ergebnisse fanden in der Verfügung vom 14.3.1791 an von Carmer ihren Niederschlag.

Hier war eingangs formuliert, Friedrich Wilhelm II. wolle die Wünsche der getreuen schlesischen Stände erfüllen und zugleich im Publikum gegen das dortige Kreditwerk erhobenen Vorwürfen begegnen. Diesem Zweck dienten insgesamt elf Punkte. In dem ersten hieß es u.a.: *Daß das vermittelst der Pfandbriefe, Anlehns Weise, aus fremden Ländern, in die Provinz gezogene baare Geld, durch Aufkündigung u. Wiedereinlösung aller außer Landes gegangenen Pfandbriefe wieder fortgeschafft werden müsse: weil die Stände selbst sich dadurch den Fremden tributair gemacht habe, und weil die alljährlich außer Landes gehenden Zinsen das Vermögen des Staats mindern. Sollte dadurch die Seltenheit der Pfandbriefe in Schlesien noch nicht soweit gehoben werden, daß man dergleichen, wo nicht ganz ohne Agio, doch gegen ein geringes Agio von zwey, bis höchstens drey proCent erhalten könnte; so müssen 2) auch alle diejenigen Pfandbriefe gleichfalls gekündigt und abgelöset werden, welche sich außerhalb dem Herzogtum Schlesien u. der Grafschaft Glatz, in andern Provinzen Meiner Staaten befinden: dergestalt, daß überall kein Pfandbrief außerhalb der Provinz gelassen werde, weil das Credit System lediglich zum alleinigen Besten der Provinz eingerichtet ist.*¹²⁵¹ Der Monarch autorisierte sodann die Landschaft dazu, die wahren Eigentümer der Pfandbriefe zu ermitteln und die außerhalb kursierenden mit drei Prozent Agio abzulösen. In einem fünften Punkt hieß es: *Damit aber auch aller ungebühr. Vermehrung der Pfandbriefe vorgebeugt werde, so ist es nötig, daß es der Direction der Landschaft zur besondern Pflicht gemacht werde, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß die Detaxations Prinzipien bey Abschätzung der Güther, mit aller Strenge wirklich angewendet: und daß die zufälligen Nutzungen bei einem Guthe mit großer Vorsicht, die aus besondern Conjunctionen entspringen, blos temporellen Nutzungen aber gar nicht zum Anschlag gebracht werden.*¹²⁵²

Von Bedeutung waren ferner der sechste und siebente Punkt. *Ich will hiernächst, nach dem Ansuchen derer anhero gekommenen Deputirten der Schlesischen Stände, ohne jedoch die Functionen des Königl. Landschafts-Commissarii aufzuheben, die Ansetzung eines Landschafts-Directoris bewilligen. Es versteht sich aber von selbst, daß derselbe in seinem zu leistenden Eyde, zur Treue und Gehorsam gegen Mich und Meine Nachfolger in der Regierung ausdrücklich mit angewiesen und verpflichtet werden muß: auch muß derselbe in seiner Instruction verbündlich gemacht werden, dafür zu sorgen, daß bey den Operationen der Landschaft aller Bedruck anderer Volks Classen vermieden werde, und daß die Assistenz der Landschaft von einzelnen Gutsbesitzern nicht dürfe gemißbraucht werden. 7. Will Ich denen Ständen gestatten, zum Amte eines Landschafts Directoris drey*

¹²⁵¹ Ebda., S. 50, auch Stadelmann, Landescultur, 3. T., S. 209, hier allerdings als Ordre an die beiden schlesischen Deputierten. Mit dieser Forderung knüpfte der König wohl unwissentlich direkt an die Politik Friedrichs II. an, der in seinem letzten Jahrzehnt verstärkt versucht hatte, polnische und österreichische Adlige mit Grundbesitz in der Monarchie auszukaufen, um so den Zins-, Rentenabfluss ins Ausland zu stoppen.

¹²⁵² GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 50-51; dazu auch Stadelmann, Landescultur, 3. T., S. 209-211.

Subjecte aus ihren Mitteln zu erwählen und vorzuschlagen: aus denen Ich, einen zu ernennen, Mir vorbehalte. ¹²⁵³

In einem achten Punkt wurde fixiert, daß in Bezug auf die in Schlesien zirkulierenden Obligationen zur Beruhigung der landschaftlichen Gläubiger, v.a. der milden Stiftungen und kleinen Rentiers, vorerst das Interimistikum beibehalten werde, wonach Pfandbriefe nur durch Pfandbriefe abgelöst werden dürfen. D.h. ungeachtet der bereits von Friedrich II. erhobenen Forderung, auch eine Ablösung mit Geld zu gestatten, war diese Möglichkeit von interessierter Seite bislang mit Erfolg hintertrieben worden. Friedrich Wilhelm II. mußte in diesem Punkt von seiner im August 1790 gegebenen Weisung ebenfalls wieder abrücken, was mit dem Begriff Interimistikum nur unzulänglich kaschiert wurde. Und das war keineswegs sein einziges Zugeständnis, welches er den ständischen Deputierten machen mußte. *Dagegen können diejenigen Pfandbriefe, die von auswärtigen Besitzern eingezogen werden, insbesondere denen Gutsbesitzern vom Adel, die damit die auf ihren Güthern haftenden Pfandbriefe ablösen wollen, wenn sie zumal auf ihr Ehrenwort versichern, daß sie dabey die Verminderung oder Tilgung ihrer Schulden beabsichtigen, um den Preiß, wofür sie eingezogen sind, u. höchstens zu 3 proCent Agio überlassen werden. Asldenn müssen aber auch die abgelöseten Pfandbriefe unverzüglich cassiret werden.* ¹²⁵⁴

Von zentraler Bedeutung war ferner der Punkt neun: *Um den Wucher mit Pfandbriefen zu verhindern, wird insbesondere die im Reglement enthaltene Vorschrift, daß die Geld Negotia zwischen dem Adel und den Capitalisten, durch die Landschaft besorget und keine Mittels Personen dabey gebraucht werden sollen, künftig genau befolgt werden müssen ... Zu dem Ende ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Guthsbesitzer, wenn sie des Beystandes der Landschaft bedürfen, aus derselben nicht die Pfandbriefe, sondern das ihnen nötige baare Geld, die Gläubiger der Landschaft aber, gegen ihr baares Geld die Pfandbriefe erhalten.* Kaum weniger wichtig die nächste Bestimmung. *10. Die Verordnung vom 31. December 1789: den Gütherverkauf betref.: ist und bleibt gänzlich aufgehoben. Ich werde dagegen solche Maaßregeln ergreifen, daß, wenn von Seiten einiger reichen Edelleute eine ungebührliche Vergrößerungs Sucht bemerklich werden sollte, dagegen, sowie gegen den Handel mit Güthern, wenn solcher in der Absicht damit zu wuchern, getrieben wird, die nötigen Vorkehrungen erfolgen.* ¹²⁵⁵ D.h. offenbar auf Drängen der Deputierten rückte der Monarch auch von seiner im August 1790 fixierten Grenze, wonach die Landschaft Adligen mit einem Gutsbesitz von 200 000 Talern keine Mittel für den Ankauf neuer Immobilien zur Verfügung stellen sollte, wieder ab. Ist seine Weisung vom 14.3.1791 in dieser Frage noch recht wage, nahm er wenig später gegenüber dem Provinzialchef eine Präzisierung vor. Im abschließenden elften Punkt kam der König schließlich noch einmal auf die von den Offizianten der Landschaft gewünschte Uniform zurück.

Den beiden schlesischen Ministern ging eine Kopie dieser Ordre an den Großkanzler zu, zugleich wurden alle drei aufgefordert, für die Durchsetzung der Bestimmungen zu sorgen, um die zeitherigen Unordnungen bei der Landschaft abzustellen. Mit Kabinetts-

¹²⁵³ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 51.

¹²⁵⁴ Ebda.

¹²⁵⁵ Ebda.

befehl vom 14.3. bekam C.G.H. von Hoym dazu noch einen speziellen Auftrag, der obige Punkte ergänzte. *Da aber doch die Folgen der Einrichtung der Landschaft die etwaige Vergrößerungs Sucht der Reichen unter dem Adel, und insbesondere den Wucher begünstigen können, den einige zeithero dadurch, daß sie den Gütherhandel zum Gewerbe gemacht, betrieben haben, so trage Ich Euch hierdurch ausdrücklich auf, den Gang des Gütherhandels wohl zu beobachten und wenn Ihr bemerken solltet, daß einer oder der andere zu viele und zu große Güther, in der Absicht solche zu behalten, zusammen kaufte, dergestalt, daß er dadurch ungebührl. weitläufige Besitzungen zusammenbrächte, und dadurch mehrere Arme aus den Güthern verdrängte oder von Güther Ankauf verhinderte, Mir in jedem speciellen Fall davon pflichtmäßige Anzeige zu thun.* Der Provinzialminister sollte sich zudem durch Auszüge aus den Hypothekenbüchern über die Familien und einzelne Edelleute informieren, durch deren Hände bislang viele Güter gegangen wären und von denen zu vermuten sei, daß sie Güterhandel treiben. *Solchen könnt Ihr vorläufig jedoch in der Stille, eröffnen, daß dergleichen Gewerbe zu bedenklich und von nachtheiligen Folgen begleitet sey, als daß es in Zukunft gestattet werden könne; daferne sie aber mit solcher Güther Krämerey gleichwohl continuiren sollten; so habt Ihr auch darüber Anzeige zu thun.*¹²⁵⁶

Schließlich kam Friedrich Wilhelm II., nachdem er dem schlesischen Justizminister von Danckelman den gewünschten Abschied als königlichen Commissarius beim dortigen Kreditwerk gegeben und dafür von Carmer eingesetzt hatte, wobei dieser ausdrücklich aufgefordert wurde, das Kreditwerk wieder in Ordnung zu bringen und sich hierfür auch des General-Fiskals zu bedienen, am 7.4.1791 noch einmal auf einen zentralen Aspekt der Materie zurück. *Ich finde die in Eurem Berichte vom 2ten d. enthaltenen Gründe, wegen des einzuschränkenden Gütherhandels allerdings erheblich: und genehmige dahero hierdurch, daß Ihr, um die Stände von Meiner Absicht zu unterrichten, denenselben durch ein Circulare bekannt machet, wie Ich gesonnen sey, der Vergrößerungs Sucht einiger der reichern Stände, dem Verdrängen des minder begüterten Adels und dem auf unerlaubte Speculationen getriebenen Verkehr mit Güthern Einhalt zu tun: daß Ich daher dergl. Mißbräuche der bisher uneingeschrenkten Freiheit des Kaufens u. Verkaufens ernstl. verbiethe, und Mir in jedem besondern Falle vorbehalte, den zwischen den Contrahenten geschlossenen Käuffen Meine Einwilligung zu versagen. Es folget hieraus von selbst, daß überhaupt kein Verkauf eines adligen Guthes für die Zukunft, zwischen den Contrahenten gültig und verbindlich sey, welcher Meine Einwilligung nicht erhalten hat.*¹²⁵⁷ Der Minister bekam den Auftrag, ab sofort in unbedenklichen Fällen im Namen des Königs solche Verkäufe zu bewilligen, in bedenklichen jedoch dem Kabinett zu berichten und die Billigung des Monarchen einzuholen.

König, Großkanzler und Provinzialchef hatten somit einige der Probleme erkannt, die sich aus einem ungebremsten Güterhandel v.a. für die unvermögenden Besitzer kleinerer Güter ergaben, welche in Gefahr standen, zum Nachteil des ganzen ersten Standes gänzlich verdrängt zu werden, die 1790 und 1791 erlassenen Maßnahmen konnten den Prozeß

1256 Ebda., S. 54, S. 55. Siehe dazu auch Stadelmann, Landescultur, 3. T., S. 211.

1257 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 72, auch bei Stadelmann, Landescultur, 3. T., S. 212.

jedoch allenfalls verzögern. Wenn die Güterspekulation zwischen 1790 und 1806 weiter zunahm, dann hing das auch damit zusammen, daß nur ein Teil der schlesischen Adligen jene obrigkeitlichen Eingriffe befürwortete, ein anderer Teil trachtete dagegen danach, vom Güterhandel zu profitieren. Und dieser suchte und fand Möglichkeiten, die einschlägigen Verordnungen zu umgehen.

Am 24.6.1791 ernannte der König schließlich aus dem Kreis der präsentierten drei Kandidaten den späteren Kabinettsminister C.H. Graf von Haugwitz zum General-Direktor der Schlesischen Landschaft. Bei dieser Gelegenheit wies Friedrich Wilhelm II. den dortigen Adel zugleich in seine Schranken, meinte er gegenüber dem Großkanzler doch: *Dabey will Ich aber auch nicht verhalten, daß es ganz der Absicht, in welcher das Credit System ... errichtet worden, zuwiederlaufe, mithin auch nicht zu gestatten seyn würde, wenn die Stände, davon Anlaß nehmen wollten, ihre Verhandlungen auf Angelegenheiten auszudehnen, die zum Zweck wesentl. nicht gehören. Um deswillen trage Ich Euch hierdurch auf, für obgedachten landschaftlichen Directorem, eine gemessene Instruction aufzusetzen, worinn sein Verhalten und die Grenzen der landschaftl. Verhandlungen gehörig bestimmt werden, u. diese Instruction habt Ihr bald mögl. zu Meiner Approbation einzuschicken.*¹²⁵⁸

Zwecks Einschränkung des Güterhandels sah sich der Monarch auf Antrag der Minister von Hoym und von Dankelman im Spätsommer 1793 auch veranlaßt, Änderungen bei der Vergabe des schlesischen Inkolats vorzunehmen. In der Begründung der Maßnahme vom 16.9. hieß es ausdrücklich, auf die Weise solle nicht nur *der schlesische Adel konserviert* werden, sondern auch *der Staat nicht Gefahr laufen*, daß es durch den *Ankauf adliger Güter den Fabriken und dem Handel an Geld fehle*. Daher wurde festgesetzt, daß fortan die Tochter eines schlesischen Inkolats-Besitzers durch die Heirat mit einem Mann, der dieses Vorrecht nicht besitzt, zwar ihr eigenes Inkolat nicht verliert, aber nur adlige Frauen bei der Heirat mit einem Adligen das Recht haben, neue adlige Güter zu kaufen. Gemäß dieser Vorgabe seien die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über das schlesische Inkolat zu präzisieren.¹²⁵⁹

Aber auch in der Amtszeit des General-Landschafts-Direktors von Haugwitz nahmen die Mißstände bei der Schlesischen Landschaft weiter zu. In einer Ordre vom 9.4.1798 an den Breslauer Provinzialchef ging Friedrich Wilhelm III. hierauf ausführlich ein. So sollen zwischen Mitte 1791 und Mitte 1797 für weitere drei Millionen Taler Pfandbriefe ausgegeben worden sein, und das, obwohl in der Instruktion für von Haugwitz fixiert worden war, die Verschuldung der schlesischen Güter sei zu bremsen bzw. zu vermindern. Im Frühjahr 1798 wurde das Volumen der Pfandbriefe daher auf die *fürchterliche Summe* von 20 Millionen Talern beziffert.¹²⁶⁰ In seinem Instruktionsentwurf für den neuen General-Landschafts-Direktor Graf von Sandretzky hatte von Hoym zwar bereits Vorschläge formuliert, wie dieser Entwicklung Einhalt geboten werden sollte, sie gingen dem König jedoch nicht weit genug. Friedrich Wilhelm III. verwies auf die Instruktion von 1791 und meinte, solche Festlegungen allein reichten nicht aus, um das gewünschte Ziel zu errei-

1258 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 136-137; Stadelmann, Landescultur, 3. T., S. 213-214.

1259 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 92, fol. 355 RS.

1260 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 97, fol. 433-434.

chen. Der Monarch vertrat die begründete Ansicht, wonach das Kreditsystem einen großen Einfluß auf die ganze Provinz Schlesien habe. Bisher wäre es relativ leicht, überhöhte Kredite auf adlige Güter zu bekommen. Hierdurch sei ein übertriebener Güterhandel entstanden, habe die Schuldenlast des schlesischen Adels stark zugenommen. Um dem zu begegnen müsse die Vermehrung der Pfandbriefe verhindert und stattdessen ihre Einlösung forciert werden.

Der Minister sollte sich daher mit J.H.C. von Carmer, dem königlichen Commissarius für das dortige Kreditwerk, zusammensetzen, beide müßten den aktuellen Zustand der Landschaft untersuchen, dem Kabinett die Mängel anzeigen und zugleich Vorschläge unterbreiten, wie die bisherigen Mißbräuche abgestellt werden könnten. Dabei wäre aber darauf zu achten, daß dem jetzigen hohen Kredit der Pfandbriefe kein Eintrag geschehe. Der Monarch orientierte u.a. auf eine Revision der Tax-Prinzipien, würde bisher doch bei der Abschätzung der Güter mit großem Leichtsinn verfahren. Den Wert der Güter übersteigende Taxen hätten nämlich große Nachteile für Gläubiger wie Schuldner. Abschließend appellierte Friedrich Wilhelm III. an den *Patriotismus* des Ministers wie seine große Erfahrung. Dieser sollte sich weder durch *Vorliebe für den (ersten) Stand* noch *für das Kreditsystem* zu einer einseitigen Betrachtungsweise *verleiten* lassen, dafür wäre die Materie zu wichtig. Um die geforderte Untersuchung nicht zu übereilen, wurde von Hoym für die Berichterstattung kein Termin gesetzt. Am gleichen Tag wandte sich der Monarch auch an den früheren Großkanzler von Carmer und machte ihn ebenfalls mit diesem Auftrag vertraut. Für wie wichtig er das schlesische Kreditsystem hielt, geht ferner aus der Ordre vom 17.6.1798 an Minister von der Reck hervor, mit der dieser in der Nachfolge von Carmers königlicher Kommissar bzw. General-Landschafts-Repräsentant von Schlesien wurde. Hier hieß es nämlich explizit, das schlesische Pfandbriefsystem sein *das wichtigste von allen*.¹²⁶¹

Mit Verfügung vom 16.7.1799 wurde Minister von der Reck aufgefordert, dem König eine vollständige Liste der Rittergüter jeder Provinz anzufertigen mit den Namen der adligen und bürgerlichen Besitzer sowie des Wertes der Liegenschaften. Auf die Weise wollte sich Friedrich Wilhelm III. einen Überblick über das Verhältnis beider Gruppen verschaffen, gedacht als Entscheidungshilfe für die Vergabe von Konzessionen an bürgerliche Gutsinteressenten.¹²⁶² Knapp vier Wochen später kam das Kabinett erneut auf die Problematik zu sprechen. Und zwar hieß es am 12.8. d.J., der Monarch billige auch keine Pachtverträge über adlige Güter, *die nur dazu dienen, eine verbotene Veräußerung derselben an Personen bürgerl. Standes zu verdecken*. Zu dieser Kategorie gehörten aber nicht Erbpachtkontrakte über einzelne Vorwerke, bei denen sich der Verpächter die Ehrenrechte sowie das Obereigentum vorbehält und in denen kein Kaufgeld, sondern eine jährliche Pacht festgelegt worden sei.¹²⁶³ Als dem Staatsinteresse abträglich wurde eben damals auch die Zerstückelung von Gütern und der Verkauf einzelner Teile an Bürger betrachtet.

1261 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 259; diese Ordre auch bei Stadelmann, *Landescultur*, 4. T., S. 210-211.

1262 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 101, fol. 138 RS.

1263 Ebda., fol. 203 RS.

Folglich bekam der Major von Tresckow in Insterburg keine Genehmigung, mit seinem halberstädtischen Gut Ermsleben so zu verfahren.

Am 15.9.1799 berichteten die Minister von Hoym und von der Reck über die auf königliche Weisung vorgenommene Visitation des schlesischen Kreditsystems und ihre Vorschläge zur Behebung bisheriger Mängel, Vorschläge, die am 8.10. d.J. approbiert wurden. Danach hatten beide u.a. darauf angetragen, künftig Pfandbriefe nur noch nach der Höhe des tatsächlichen Bedarfs bzw. der erforderlichen Unterstützung auszugeben. Infolgedessen müssen Edelleute zuvor überhöhte Kredite aufgenommen, nur einen Teil des Geldes für Meliorationen bzw. Schuldentilgung eingesetzt und den Rest für andere Zwecke verwandt haben, etwa für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes oder den Erwerb neuer Liegenschaften. Die beiden Minister schlugen weiter vor, noch im Depot der Landschaft befindliche, überschüssige Pfandbriefe zu kassieren. Abgelöste Schuldverschreibungen sollten sofort kassiert und gelöscht werden. Außerdem müßten die Taxgrundsätze dahingehend präzisiert werden, nur sichere und beständige Realitäten aufzunehmen, eine Forderung, die bereits in früheren Jahren mehrfach erhoben, aber offenkundig nicht umgesetzt worden war. Wie bisher sollten die Taxgrundsätze durch die Landschaft konzipiert werden. In Zukunft müßte aber die jeweils zuständige Kriegs- und Domänenkammer darüber ein Gutachten abgeben. Darüber hinaus wäre ein Amortisationsfonds einzurichten, weshalb der Zinsfuß auf 4,5 Prozent zu erhöhen sei.¹²⁶⁴ In einer wichtigen Frage gingen die Ansichten von Kabinett und Referenten jedoch auseinander. Während jenes die vollständige Erneuerung des Ediktes vom 31.12.1789 verlangte, wollten die beiden Minister dies nur partiell wiederhergestellt wissen.

Friedrich Wilhelm III. wünschte nämlich, daß die Bestimmungen jenes Ediktes, wozu *ein mit Pfandbriefen auf eins oder mehrere seiner bereits besitzenden Güter belasteter Gutsbesitzer, keine neue Güter kaufen durfte, ohne sowohl seine bisherigen, als die zu erkaufende Güter vorher von Pfandbriefen zu befreien, dergestalt, daß ihm aller Pfandbrief Credit binnen 5. Jahren untersagt, und die Landschaft freigestellt werden sollte, ihm alle auf seinen Schlesischen Gütern haftende Pfandbriefe in dem Falle aufzukündigen, wenn er Güter außerhalb Schlesiens ankaufen würde, wiederhergestellt werde. Ihr meint zwar, daß die beiden letzten Positionen, fixiert in den Paragraphen 3 und 4 jenes Ediktes, deshalb nicht umgesetzt werden dürften, weil sich mehrere Fälle ereignen könnten, in welchen der Landschaftl. Credit nötig sein mögte, um nicht Wucherern unverschuldet in die Hände zu fallen, u. weil der Besitz von Gütern in verschiedenen Provinzen, die aber alle einem Landesherrn gehören, Niemanden zum Vorwurfe gereichen möge; allein, wenn das erste nicht festgesetzt wird, so bleibt der Speculation ein gebahnter Weg das Gesezz zu umgehen, indem sie nur den Verkäufer disponiren dürfen, das Kaufgeld ein halbes Jahr stehen zu lassen, nach dessen Ablauf sie wiederum Pfandbriefe nachsuchen können, und wenn die Landschaft nicht die letztgedachte Befugniß erhält, so würde der Ankauf von Gütern in andern Provinzen, vor den Schlesischen Güter Ankauf, der ohne allen Landschaftl. Credit geschehen soll, zum größten Nachtheil der Provinz begünstigt, und die verderbliche Speculation mit dem Güterhandel aus Schlesien in die benachbarte Provin-*

1264 Ebda., fol. 349 RSf.

zen verpflanzt werden. Beide Vorschriften müssen also wenigstens als Regel erneuert werden, mit der Ausnahme, daß in besonders dringenden Fällen Meine dispensation, durch den Commissarius nachgesucht werden muß.¹²⁶⁵ Und schließlich sollten Mediatherrschaften ihren Adel nicht auskaufen dürfen. Der König forderte die beiden Minister am 8.10. auf, alle Vorschläge in einer neuen Verordnung zusammenzufassen, zudem sollte ihm von der Reck eine Aufstellung vorlegen über den Wert der schlesischen Güter einst und jetzt sowie über den Anstieg ihrer Verschuldung.

Der Chef des Lehnsdepartements kam diesem Auftrag am 12.12. d.J. nach. Aus seinem Bericht mußte der König ersehen, daß sich die Vermögens Umstände des dortigen Adels seit der Stiftung dieses Systems nicht verbessert, sondern sich vielmehr dessen Schulden weit über das Verhältniß des gestiegenen Werths der Güter vermehrt haben, und halte es für eben so nothwendig, dem eingerissenen Uebel künftig Schranken zu seetzen, als ich mich überzeugt habe, daß dem allen am besten durch Befolgung der in dem hierbei unvollzogen zurückgehenden Entwurfe vorgeschriebenen Maaßregeln, die Ich daher auch völlig approbirt, wird vorgebeugt werden können. Allerdings war der König wie sein Minister angesichts der damaligen Umstände der Meinung, für eine Publikation des Entwurfes wäre es gegenwärtig nicht der richtige Zeitpunkt. Der Minister sollte daher seine Ansicht der Landschaft mitteilen und sie zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßregeln ermuntern. Bei seiner schlesischen Reise im Frühjahr 1800 mußte von der Reck dann mit der Landschaft über die Reduzierung der Schulden konferieren.¹²⁶⁶

Die Beschwerde des schlesischen Adels gegen das Edikt vom 18.7.1799 bildete den Hintergrund für die Ordre vom 1.2.1800 an Minister von der Reck. Danach will Friedrich Wilhelm III. nicht zum ersten Mal bemerkt haben, daß die Schlesische Landschaft in ihren Berathschlagungen, welche ihr blos über Gegenstände zustehen, die unmittelbar das Credit System betreffen, die derselben vorgeschriebenen Gränzen überschreitet, und darauf ausgeht, sich ständische Gerechtsame anzumaßen, die ihr nie eingeräumt werden dürfen. Ich habe nun zwar auf die Beschwerden, so weit sie gegründet waren, Rücksicht genommen, und jenes Edict danach declarirt, dennoch aber ist die besagte Landschaft auch gegen diese Declaration mit der einliegenden förmlichen Gegenvorstellung eingekommen, die sie, wenn sie auch überhaupt dazu berechtigt gewesen wäre, nur durch Euch, als meinen Commißarius hatte überreichen sollen. Ich war indeßen geneigt zu glauben, daß es aus einem unvorsätzlichen Versehen geschehen sei, und ließ daher dieses Exhibitum ohne Antwort darauf zu erteilen reponiren. Da ich aber jetzt durch den Staats Minister Grafen v. Hoym erfahren, daß die Schlesischen Edelleute sich unter dem Schutze der Landschaft förmlich versammelt haben, um wieder das Edict zu protestiren, so geht dies offenbar zu weit, als daß ich es ganz mit Stillschweigen übergehen könnte. Ich muß Euch vielmehr auffordern, der gedachten Landschaft als Commißarius bei derselben, allenfalls nach gehaltener Rücksprache mit dem Etats Minister Gr. v. Hoym das Ungebührl. dieser Anmaßung vorzuhalten, u. dieselbe ernstlich anzuweisen, der Verfaßung gemäs die Gegenstände der Landschaftlichen Berathschlagungen vor der Versammlung Euch anzuzei-

¹²⁶⁵ Ebda., fol. 350 RS bis 351 RS.

¹²⁶⁶ Ebda., fol. 536 RS.

gen, u. über keine andere, als die von Euch genehmigten Propositionen eine Deliberation sich zu erlauben, im Falle einer abermaligen Contravention aber Mir sofort davon Anzeige zu thun.¹²⁶⁷

Bereits am 18.2.1800 kam der König gegenüber dem Chefs des Lehnsdepartements wieder auf diesen Gegenstand zurück und bekräftigte sein Interesse an der Konservierung des schlesischen Adels: *Wie Ihr wisset, so ist meine Absicht bei der Reform des Schlesi-schen Landschafftlichen Credit-Systems, nächst der Sicherstellung dieser Anstalt selbst, vorzüglich auf die Erhaltung des Adels dieser Provinz gerichtet. Da Ihr nun in Ew. Br. vom 13.ten d.M. sehr erhebliche Gründe anführt, daß das entworfene Edict, unter den jezzigen Zeit Umständen eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen können, so will ich es gerne geschehen laßen, daß dessen Publication bis nach wiederhergestellten Geld-Umlauf suspendirt, dagegen aber die Berathschlagung des Engeren Ausschusses über die übrigen in Ew. Bericht erwähnten Gegenstände eingeleitet, u. davon zu seiner Zeit Bericht erstattet werde.*¹²⁶⁸ Wie 1798 den ostpreußischen Landständen die Einberufung eines Landtages ohne vorherige obrigkeitliche Zustimmung versagt wurde, so sollten sich in Schlesien die Deputierten, Repräsentanten des dortigen Kreditwerks auf ihre eigentlichen Pflichten konzentrieren, nicht aber sich zu Befürwortern ständischer Interessen machen. Dem sollte dadurch Einhalt geboten werden, daß die Mitglieder des Engeren Ausschusses die von ihm zu erörternden Fragen zuvor dem königlichen Commissarius anzuzeigen hatten. Auf die Weise glaubte der Monarch, der sich trotz dieser Einschränkung gegenüber dem schlesischen Adel sehr nachsichtig zeigte, unliebsame Weiterungen unterbinden zu können.

Am 29.9.1800 konnte Minister von der Reck dem Monarchen dann berichten, daß sich der schlesische Adel allmählich selbst von der Notwendigkeit überzeugt habe, den dem Kreditsystem nachteiligen Praktiken entgegen zu wirken. Er soll für die Zukunft wirksame Beschlüsse gefaßt haben. Daraufhin wurde der königliche Kommissar aufgefordert, auf deren Befolgung zu achten und jährlich darüber dem Kabinett berichten.¹²⁶⁹ Diese Einsicht soll u.a. der neue General-Landschaftsdirektor Graf von Sandretzky bewirkt haben, der von der Reck zufolge im Herbst 1799 an der Versammlung des Engeren Ausschusses in Breslau teilnahm und die Landschaft auf eine *zweckmäßigere Richtung* verwies. Dem Grafen wurden ausdrücklich *Verdienste* um die schlesische Landschaft und erfolgreiche Bemühungen attestiert, dem Kreditsystem *wieder aufzuhelfen*. Am 4.12.1800 ging deshalb von Sandretzky eine königliche Resolution zu, in der seine bisherige Arbeit gewürdigt wurde. Danach habe er sich erfolgreich um das allgemeine Beste und um die Erreichung des von Friedrich Wilhelm III. beabsichtigten Zwecks bei der Landschaft bemüht. Am gleichen Tage lehnte der Monarch jedoch den Antrag von der Recks ab, dem General-Landschaftsdirektor den Roten-Adler-Orden zu verleihen. Auf diesen hätten zuvor noch andere Männer mit Verdienst Anspruch.¹²⁷⁰

In den letzten beiden Jahrzehnten des altpreußischen Staates drängte die Schlesische Landschaft auf eine Änderung der bisherigen Grundsätze für die Wahl des General-Land-

1267 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 107, fol. 379-380.

1268 Ebda., fol. 419 RS-420.

1269 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 108, fol. 336.

1270 Ebda., fol. 510 RS.

schaftsdirektors, versuchte sie, den Einfluß des Königs einzudämmen und Kandidaten durchzusetzen, die v.a. als Exponenten der eigenen Interessen galten. In einer Ordre an Minister von der Reck ging Friedrich Wilhelm III. auf diese Bestrebungen ein und meinte, seit Aufhebung der Deklaration vom 8.9.1791 hätten bereits zwei Wahlen stattgefunden, ohne daß es größere Bedenken seitens der Landschaft gegeben habe. Auch die jüngste Wahl wäre seiner Ansicht nach problemlos verlaufen. Dann betonte er noch einmal, wonach ein Kandidat gefunden und gewählt werden müsse, der sein wie das Vertrauen der Stände besitze. Nicht zuletzt deshalb, weil aufgrund der wachsenden Schulden das *Institut mit jedem Tage wichtiger* würde. *Ich besorge aber, daß dieses nur zum Vorwand gebraucht wird, um die Wirksamkeit eines General Landschafts Directors ganz von den Absichten der Landschaft abhängig zu machen, die sich immer mehr als eigensüchtig entwickeln, und daher eine strenge Aufsicht bedürfen, damit dieses Institut dem Staate nicht schädlich werde.*¹²⁷¹

Weil nach Ansicht des Monarchen eben damals bei der Landschaft ein Mann von Kassen- und Finanzkenntnissen gebraucht wurde, bestätigte er nicht den Landschaftsrepräsentanten von Skrbensky als neuen General-Landschaftsdirektor, der bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen hatte, sondern den Breslauer Kriegs- und Domänenrat Johann Wenzel Graf von Haugwitz. D.h. er setzte sich über das Votum des Adels hinweg und setzte seinen Kandidaten durch. Dies muß vor dem Hintergrund dessen gesehen werden, daß ungeachtet aller Beteuerungen und Versuche der Landschaft, die Verschuldung der Güter seit den frühen neunziger Jahren weiter angestiegen war. Das Interesse des Staates – und des ersten Standes selbst – erforderte es jedoch, diesen Prozeß endlich zu stoppen. Und dafür meinte der König mit von Haugwitz den richtigen Mann gefunden zu haben. Dieser sollte, um sich auf seine neue Aufgabe konzentrieren zu können, denn auch für die nächsten sechs Jahre seine Geschäfte bei der Breslauer Kammer ruhen lassen.

Möglicherweise erwies sich das aber als ein personalpolitischer Fehlgriff. Darauf deutet ein Schreiben Beymes an von Hoym vom 3.6.1806 hin. Der Kabinettsrat kritisierte hier nicht nur die anhaltenden Versuche des schlesischen Adels, das Kreditwerk für andere Belange einzusetzen, sondern machte J.W. von Haugwitz für bestimmte Verstöße mitverantwortlich. Zunächst pflichtete Beyme dem Provinzialchef bei, wonach es angesichts der jetzigen Zeiten unangemessen sei, wenn sich eine Deputation des schlesischen Adels, noch dazu mit z.T. unerheblichen Monita, an den König wenden würde. Dann hieß es: *Es ist m.E. eine ganz unstatthafte Anmaßung, daß dieser Adel, der nur in Rücksicht des Credit Systems ein eigentliches Corpus ausmacht, gemeinsame Beschwerden vortragen will, und ich besorge fast, daß es der im Finstern schleichende Geist des Katholizismus ist, der unter dem jetzigen katholischen General Landschafts Director sein Haupt empor zu heben einen Versuch machen will. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Graf v. Haugwitz so die Erwartung der Regierung täuschen sollte.*¹²⁷² Auf die einzelnen Beschwerdepunkte eingehend betonte Beyme, daß der König bereits in der Vergangenheit *schon sehr oft sehr verlegen* gewesen ist, *zu solchen Aemtern, wozu um des mehreren Ansehens willen, der*

1271 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 464.

1272 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 124, fol. 250 RS.

Adel vorzüglich wünschens werth ist, qualificirte von Adel zu finden. Es ist für die Landes Cultur zwar sehr gut, daß der Adel sich jetzt mehr als ehemals mit der eigenen Bewirthschaftung seiner Güther befasst, aber offenbar liegt darin und in dem Egoismus des Zeitalters der Grund, warum der Adel sich vom Dienste des Staates immer mehr entfernt.

Abschließend hieß es mit Blick auf die z.T. unbedeutenden Klagepunkte: *In der That, es ist zu verwundern, daß der Schles. Adel jetzt, wo ganz andere Beschwerden alle Stände drücken und Sorgen von der ersten Wichtigkeit das Gemüth des Königs bestürmen, so verhältnißmäßig unerhebliche Punkte zum Gegenstand einer gemeinsamen Beschwerdeführung macht, u. dazu einen Weg wählen will, der nothwendig viel Aufsehen erregen muß. Ich kann mich des Argwohns nicht erwehren, daß dahinter etwas anderes stecke.* Minister von Hoym sollte dem weiter nachgehen, *auf alle Fälle aber dem König und dem Adel einen gleichen Dienst leisten, wenn er die ganze Demarche durch zweckmäßige Remonstrationen hindern, oder doch auf den Weg einer schriftlichen Darstellung leiten würde.*¹²⁷³ D.h. der Provinzialchef sollte die Beschwerdeführer von ihrem Vorhaben ganz abbringen oder sie zu einem Verzicht auf die Reise nach Berlin bewegen und sich stattdessen für eine Supplik entscheiden, die man für einige Zeit liegen lassen konnte. Auf jeden Fall sollte jedes Aufsehen vermieden werden. Mittelbar, hier nicht gesagt, war jene Zurückhaltung des Adels, seine Entfernung vom Dienst des Staates, ein sehr wichtiger Grund für das Vordringen der bürgerlichen Beamten in der Zivilverwaltung.

Resümierend ist mit Blick auf die schlesische Landschaft zu sagen, daß diese den in sie gesetzten Erwartungen nur z.T. entsprochen hat. Denn nur vorübergehend gelang es mit ihrer Hilfe, den Verschuldungsprozeß zu bremsen. Andererseits scheint es auch zweifelsfrei zu sein, daß ohne Hinzutritt der Landschaft die Belastung der schlesischen Güter bis 1806 noch ein ungleich höheres Niveau erreicht hätte. Insofern stellte sie durchaus ein Instrument des Adelsschutzes dar. Eine größere Effizienz wurde v.a. durch die Fraktionierung des schlesischen Adels verhindert, welche eine Entsprechung in den unterschiedlichen Positionen von Landes- und Zentral-, von Finanz- und Justizbehörden hatte. Infolgedessen fanden wechselnde Adelsgruppen immer wieder Wege und Mittel, ihnen mißliebige, dem ganzen Stand jedoch nützliche Regulierungsversuche zu unterlaufen. Hervorzuheben ist schließlich noch die Veränderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, weshalb im Jahr 1784 sinnvolle Interventionen 1804 das Gegenteil bewirkten.

n. Auswirkungen des Regierungswechsels von 1786

Unzweifelhaft auf die agrarpolitischen Vorstellungen J.C. Woellners, geäußert u.a. in seinen Kronprinzenvorträgen, ging die partielle Wandlung der tradierten Adelsschutzpolitik zurück, die nach dem Tod Friedrichs II. erfolgte. Zwar blieb es bei der generellen Orientierung, wonach der adlige Grundbesitz konserviert werden sollte, Ausnahmen wurden jetzt jedoch ungleich großzügiger gewährt als in den letzten Lebensjahren des großen

1273 Ebda., fol. 251.

Königs.¹²⁷⁴ Allein im Spätherbst 1786 gab Friedrich Wilhelm II. in mindestens einem Dutzend Fällen seine Zustimmung zu Verkäufen an Bürgerliche, vornehmlich für Schlesien, aber auch für Pommern, die Kur- und Neumark. Nahezu als Grundsatzurteil läßt sich seine Ordre vom 24.11.1786 verstehen, in der er einem Leutnant von Dyhrn den Verkauf seines Gutes an einen bürgerlichen Interessenten erlaubte. Hier hieß es gegenüber dem Generaldirektorium nämlich, der Monarch wolle auch künftig unter bestimmten Bedingungen derartige Transaktionen genehmigen. *Es muß aber auch dadurch dem Adel kein Tort geschehen, daß zu viel und zu große Adel. Güter in bürgerl. Besitz kommen, sondern darunter das gehörige Verhältniß beobachtet werden. Um deswillen hat das G.D. de concert mit dem Justitz Departement darüber eine Nachweisung aufzunehmen, und für die Zukunft solche in richtiger Ordnung zu erhalten, damit bey vorkommenden Fällen darauf Rücksicht genommen, und eine billige Proportion darunter getroffen werden kann.*¹²⁷⁵ Verglichen mit der rigiden Politik Friedrichs II. in den späten siebzigern und frühen achtziger Jahren bedeutete diese Resolution geradezu eine Abkehr von dessen Position. Denn die am 24.11. formulierten Prämissen ließen Raum für eine sehr weite Auslegung, etwa der Passus über das zu wahrende Verhältnis zwischen den beiden Ständen oder über die Größe der zu veräußernden Güter.

Wenn es nach 1786 tatsächlich zu einem vermehrten Ankauf von Immobilien durch Bürgerliche kam, die schlesischen Behörden haben das um 1800 mit konkreten Zahlen illustriert, so ging das wesentlich auf jene Modifikation in der Adelschutzpolitik zurück. Bereits im ersten Quartal 1787 gingen mindestens weitere 15 adlige Güter in bürgerliche Hände. Am 4.3.1787 erklärte der König gegenüber C.G.H. von Hoym dann, er wolle auch künftig den Erwerb adliger Güter durch Bürgerliche erlauben, wenn erstere in Konkurs gerieten. Auf die Weise sollten vornehmlich die Verluste für die Gläubiger gering gehalten werden.¹²⁷⁶ Im zweiten Quartal 1787 erteilte Friedrich Wilhelm II. wiederum in etwa 15 Fällen seinen Konsens zu Gutsverkäufen, andererseits verweigerte er jetzt etwa sechsmal seine Zustimmung. Einem Rittmeister gab der Monarch am 25.4.1787 zu verstehen, daß der unbeschränkte Verkauf adliger Liegenschaften an Bürgerliche den Preis ersterer in die Höhe treibe, was nicht im Interesse des ersten Standes sei.¹²⁷⁷ Dem einzelnen Edelmann konnte die Konkurrenz bürgerlicher Interessenten freilich sehr wohl von Nutzen sein, was ein Beispiel aus den siebziger Jahren belegt. Damals machte nämlich der Tabaks-Brigadier Johann Ludwig Christian von Roebel einen (fahrlässigen) Bankrott, was ihm einen dreijährigen Festungsarrest eintrug. Der Adlige hatte 1756 das neumärkische Gut Bütow für 21 000 Taler und damit wohl über Wert gekauft und für 1 300 verpachtet. Durch die russische Invasion im Siebenjährigen Krieg erlitt er große Schäden, die vom zuständigen Landrat auf 13 646 Taler beziffert wurden.¹²⁷⁸ Infolgedessen konnte Bütow nach 1764 nur noch für 700 Taler verpachtet werden. Durch die Beseitigung der Kriegsschäden, sonstige Meliorationen vergrößerte sich von Roebels Schuldenlast rasch und erreichte

1274 Siehe dazu auch die Ausführungen bei Schiller, Adelschutz, S. 270-272.

1275 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 86, S. 1086.

1276 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 87, S. 255.

1277 Ebda., S. 444.

1278 GStA, I, Rep. 22, Nr. 260, Paket 8 710.

schließlich einen Betrag von 29 209 Talern. Auf Drängen der Gläubiger wurde es subhastiert und bei einer Taxe von 18 032 für 14 020 Taler veräußert. Der Schuldner hatte zuvor einen bürgerlichen Käufer ausfindig gemacht, der Bütow für 24 000 Taler übernehmen wollte, konnte jedoch keinen Konsens für das Geschäft bekommen. Infolgedessen mußten die Kreditoren einen Ausfall von 15 000 statt nur von 5 000 Talern hinnehmen. In der Regel ließ sich Friedrich Wilhelm II. in den Jahren 1786/87 von den Justizkollegien die konkrete Situation der meist adligen Supplikanten darlegen und entschied dann von Fall zu Fall, wobei zumindest in den ersten Regierungsmonaten die Ablehnungen hinter den Bewilligungen zurückblieben.

Im dritten Quartal 1787 gingen wiederum mindestens 15 adlige Güter in bürgerlichen Besitz über, dagegen verweigerte der Monarch allenfalls drei bis fünfmal seine Billigung derartiger Transaktionen.¹²⁷⁹ D.h. bereits im ersten Jahr seiner Regierung dürfte Friedrich Wilhelm II. den Übergang von schätzungsweise 60 Gütern in bürgerliche Hände erlaubt haben, eine deutliche Abkehr von der Politik seines Vorgängers! Anscheinend verfuhr das Kabinett 1788 dann jedoch nicht mehr so großzügig, weisen die Quellen merklich weniger Konzessionen für den Verkauf adliger Güter aus. So werden für das erste Halbjahr 1789 nur noch rund ein Dutzend Genehmigungen aufgeführt, denen vier bis fünf Ablehnungen gegenüberstanden. Im zweiten Halbjahr 1789 waren es ebenfalls rund zwölf Liegenschaften, die den Besitzer wechselten, bei zwei bis drei abschlägigen Bescheiden. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1790 standen dann etwa einem Dutzend Konzessionen fünf bis sechs Ablehnungen gegenüber, d.h. auf zwei bewilligte Anträge kam ein abgelehnter.¹²⁸⁰ Mithin scheint das Jahr 1786/87 den Höhepunkt der liberalen Verkaufspolitik gebildet zu haben, kehrten Kabinett und Justizdepartement wie in anderen Sparten, etwa beim Getreidehandel, dem sog. Fabrikenzwang, schrittweise zur friderizianischen Praxis zurück.

Mehrfach wurden seit 1788 derartige Anträge mit dem Hinweis abgelehnt, die genannten Güter seien zu ansehnlich und sollten daher in der Hand von Edelleuten bleiben. Offenbar wurde von den Justizbehörden 1787/88 ein bestimmter Grenzwert fixiert und vom König bestätigt. Dieser könnte bei 20 bis 30 000 Talern gelegen haben.¹²⁸¹ Darauf deutet u.a. die Erlaubnis für den Königsberger Kammerdirektor F.A. von Borcke 1788 hin, sein Gut Garbeninken, das in den siebziger Jahren einen Wert von 14 000 Talern hatte, an einen

1279 Diese Angaben wurde alle zusammengetragen aus den Bänden Rep. 96 B, Nr. 86, 87 für die Jahre 1786, 1787. Allerdings sind die genannten Zahlen nur als Richtwerte zu verstehen, da Zuordnungsfehler nicht auszuschließen sind. Auch dürften hier nicht alle derartigen Genehmigungen aufgelistet sein.

1280 Für das ganze Jahr 1790 lassen sich etwa 30 bis 35 Konzessionen ermitteln, davon ab Juni rund 20. Dies bedeutete gegenüber 1789 einen leichten Anstieg. Da Friedrich Wilhelm II. nach der schlesischen Campagne den dortigen Gutsbesitzern seine Zufriedenheit über ihre patriotische Haltung aussprach, gab es möglicherweise einen Zusammenhang zwischen Patriotismus und genehmigten Gutsverkäufen, zumal seit 1786 die meisten Konzessionen stets auf Schlesien fielen.

1281 Auf eine solche Festlegung deutet das Reskript vom 18.11.1788 an das Lehnsdepartement, in der freilich keine bestimmte Summe genannt wird: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 631. Diese Ordre nahm Bezug auf einen Antrag des Freiherrn von der Reck zu Heidemühl, wörtlich hieß es hier, die zum Verkauf bestimmten Pertinenzien dürften *keinen höhern Werth haben, als den, zu welchen der Verkauf Adlicher Grund Stücke an Bürgerliche verstatet ist.*

bürgerlichen Interessenten zu verkaufen.¹²⁸² In die gleiche Richtung zielte die Weisung an den Capitain von der Groeben vom 4.6.1789, der sein Gut Klein-Reichow an einen Bürgerlichen veräußern wollte. Er wurde darin aufgefordert, zunächst den Wert des Grundstücks anzugeben, erst dann könne über seinen Antrag entschieden werden.¹²⁸³ Für adlige Liegenschaften, die unterhalb jenes Betrages lagen, wurden auch noch 1788 recht großzügig Konzessionen vergeben, wertvollere sollten dagegen künftig nicht mehr in die Hand Bürgerlicher übergehen. Deshalb wurde im Frühjahr 1789 das Gesuch der Frau des Leutnants von Hausen abgeschlagen, die ihr mansfeldisches Gut Polleben an einen Nicht-Adligen veräußern wollte. In der Begründung hieß es, der Wert der Immobilie sei nicht unbeträchtlich.¹²⁸⁴ Eindeutig auf jene Marke hinzuweisen scheint die Ordre vom 24.3.1791 an den Capitain von Viereck, der zuvor um einen Konsens zum Verkauf seines westpreußischen Gutes Orle an einen Bürgerlichen nachgesucht hatte. Sein Antrag wurde mit dem bezeichnenden Hinweis abgelehnt, er selbst habe das Objekt für 27 000 Taler gekauft und wolle es jetzt mit Gewinn weiter veräußern. Für den Verkauf an einen Bürger sei das Gut jedoch zu wertvoll.¹²⁸⁵

Allerdings gab es auch jetzt wieder Ausnahmen von der Regel. So gestattete Friedrich Wilhelm II. am 7.9.1788, daß der schlesische Landrat Graf Henckel von Donnersmark seine Bielauer Güter, die weit über jenem Betrag lagen, an den Kommerzienrat Niesel in Neurode verkaufen durfte.¹²⁸⁶ Der König gab damals sein Einverständnis, weil wiederum besondere Umstände vorlagen, die ein Hinwegsetzen über das fixierte Prinzip erforderten. Zum einen fand sich kein Adliger zum Ankauf der Bielauer Güter bereit, weshalb man auf die Offerte des wohlhabenden Kaufmanns einging. Andererseits war es dem Landrat mit Hilfe des Verkaufserlöses möglich, seine anderen Güter zu sanieren. Um eine ähnliche Ausnahme dürfte es sich auch bei dem Angebot an den Oberkaufmann Schnell aus Neusalz gehandelt haben, in Schlesien ein Gut im Wert von 20 bis 30 000 Talern zu kaufen, lag dieses Angebot doch über jener Grenze. Diese muß vor dem Hintergrund dessen gesehen werden, daß es sich bei Schnell um einen vermögenden Kaufmann handelte, dem die Möglichkeit geboten werden sollte, sein Geld nutzbringend anzuwenden und dem am 12.7.1789 nur der Kauf eines Gutes gestattet, das nachgesuchte schlesische Inkolat jedoch verwehrt wurde.¹²⁸⁷ Daß zwischen Konsens und der Person des Verkäufers ebenfalls ein Zusammenhang bestand, darauf verweist die Genehmigung für die Witwe des Generals von Henckel, die im Frühjahr 1795 ihr im Kreis Breslau gelegener Gut Thiergarten an einen Bürger verkaufen durfte. Nach L. Krug hatte dieses um 1800 nämlich einen Wert

1282 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 600.

1283 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 89, S. 221. Derartige Resolutionen finden sich für die Jahre 1788 und 1789 noch mehrfach, so im Juni an den Domkapitular von dem Bussche, der Wickriede bei Minden veräußern wollte. Hier hieß es ausdrücklich, für den Konsens komme es darauf an, ob das Gut von Wert ist oder nicht.

1284 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 89, S. 129. Lt. Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 449, hatte das Gut um 1800 einen Wert von immerhin 68 000 Talern und gehörte in der Provinz Magdeburg zum oberen Mittelfeld.

1285 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 64 (alte Paginierung).

1286 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 519.

1287 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 89, S. 282.

von 40 500 Talern und gehörte damit zu den nicht unbeträchtlichen Liegenschaften.¹²⁸⁸

Größere, wirtschaftspolitisch motivierte Zugeständnisse machte man damals auch dem Breslauer Kaufmann Schreiber. Letzterer bekam im November 1789 wegen seiner beträchtlichen Exportgeschäfte das schlesische Inkolat, wollte er doch Güter erwerben und darauf eigene Bleichen anlegen. Auch in dieser Hinsicht gab es folglich einen erheblichen Unterschied zwischen Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. Hatte jener einschlägige Anträge reicher »Commercianten« immer wieder mit dem Hinweis abgelehnt, sie sollten ihren Handlungen nicht durch Grundstückskäufe Kapital entziehen, wurden seit Herbst 1786 von den Kammern und Regierungen detaillierte Informationen über den Wert der zum Verkauf stehenden Rittergüter wie über die Vermögenslage der Kaufwilligen verlangt. Und wenn es sich bei letzteren um wohlhabende Fabricanten, Kaufleute, Beamte handelte, zeigten sich Justizdepartement und Kabinett zu Zugeständnissen bereit. Das war u.a. der Fall bei dem Magdeburger Kaufmann Johann Paris, der mit Hinweis auf seine guten Vermögensumstände 1791 eine Konzession bekam. Kommerzienrat Mützel wurde eben damals sogar gestattet, die im Konkurs befindlichen gräflich Sobeckschen Güter Koschentin, Boronow, Harbultowitz und Ollschin zu erwerben.¹²⁸⁹ Umgekehrt wurden mehrfach Bewerber, die ein kleineres Gut erwerben wollten, mit dem Hinweis auf ihre eingeschränkte finanzielle Lage abgewiesen.¹²⁹⁰ Von jeweils drei Konzessionen entfielen ca. zwei auf Domänenbeamte und eine auf Kaufleute, Räte oder Privatiers.

Jener fixierten Marke entsprach dagegen der königliche Konsens für den Landvogteigerichtsrat Braun vom 16.7.1788, der daraufhin aus einem Konkurs die drei ermländischen Gütchen Stolpe, Dongen und Porchel für zusammen gerade 4 266 Taler kaufen durfte.¹²⁹¹ Grundsätzlich hat es den Anschein, als ob Friedrich Wilhelm II., Woellner und von Werder in den ersten Monaten nach dem Regierungswechsel parallel zu ihren Bemühungen um eine partielle Freigabe des Handels auch dem Gutserwerb durch Bürgerliche aufgeschlossen gegenüberstanden. In dem Maße, in welchem ihre Einsicht in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge wuchs, rückten sie nicht nur von dem Postulat des freien Handels zugunsten des Fabriken-Systems ab, sondern verfuhr auch in der Frage der Gutsverkäufe immer restriktiver. Indiz dafür war die abnehmende Zahl derartiger Konzessionen. Im Unterschied zu Friedrich II. griff sein Neffe jedoch zu keinem faktischen Verbot, sondern beließ es bei Entscheidungen von Fall zu Fall.

Es blieb 1788 aber keineswegs nur bei jenem Zugeständnis an Graf Henckel von Donnersmarck, weshalb weitere wertvollere Güter in bürgerliche Hand übergingen. Generell scheint man nach dem Thronwechsel von 1786 Veräußerungen bis zu einem Wert von 30 000 Talern recht großzügig erlaubt zu haben.¹²⁹² Nur ausnahmsweise gab es dagegen

1288 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 94, S. 191.

1289 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 91, S. 145, S. 161.

1290 So wurde im Frühjahr 1789 dem schlesischen Ökonomie-Beamten Fischer der Ankauf eines Gutes verweigert, weil er weder vermögend noch ein guter Wirt sei: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 89, S. 124.

1291 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 88, S. 419.

1292 So bat der Pächter Nehring im Bromberger Departement Mitte 1789 darum, im Netzedistrikt gelegene Güter im Wert bis zu 30 000 Talern kaufen zu dürfen, wobei er v.a. auf Latkowo reflektierte. Tatsächlich wurde ihm wenig später der Ankauf dieser Liegenschaft gestattet: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 89, S. 317, S. 444.

die Erlaubnis für Liegenschaften im Wert von 30 bis 50 000, weitgehend untersagt wurden alle Verkäufe von mehr als 50 000 Talern. Allerdings boten die unterschiedlichen Taxen bzw. der Erwerb im Konkurs befindlicher Güter die Möglichkeit, jenes Limit zu umgehen. Dafür mag Finanzrat Honig stehen, der 1789 das wertvolle Gut Siethen im Kreis Teltow erstand, und das, obwohl J.C. (von) Woellner als sein Intimfeind galt. Siethen soll um 1780 laut Nutzungsanschlag einen Wert von 91 000 Talern gehabt haben, ein sog. Kauf-Anschlag von 1773 wies jedoch nur einen Betrag von 65 648 und die Konkurstaxe von 1776/7 einen Wert von 59 000 Talern auf. Bei der Licitation wurden damals jedoch nur 44 000 Taler geboten. Finanzrat Honig offerierte 1789 Ewald Bogislaw von Schlabrendorff offenbar ebenfalls nicht mehr, unterschritt damit die von den Behörden gesetzte Grenze und konnte so eine Liegenschaft in Besitz nehmen, die laut Auskunft der Familie von Schlabrendorff einen Wert von rund 100 000 Talern hatte.¹²⁹³ Die ausgewerteten Quellen erwecken den Eindruck, als ob es in zwei von drei Fällen Adlige waren, die um den Verkauf ihrer Güter an Bürgerliche nachsuchten. Das macht auch insofern Sinn, weil der wirtschaftliche Druck auf Angehörige des ersten Standes größer war als die Notwendigkeit für Beamte oder Kaufleute, überschüssiges Kapital in Grund und Boden anzulegen. Nicht auszuschließen sind jedoch auch koordinierte Aktionen zwischen Verkäufern und Kaufinteressenten, in deren Ergebnis beide Seiten meinten, ein von dem Gutsbesitzer eingereichtes Gesuch habe größere Realisierungschancen als eine Supplik des erwerbswilligen Bürgers.

Wie in der Regierungszeit Friedrichs II. unterstanden sich auch nach 1786 selbst hohe Beamte nicht, Gesuche einzubringen, die der königlichen Intention zuwiderliefen. Anfang 1791 etwa bat der Bromberger Hofgerichtspräsident von Kleist darum, sein Gut Przymylubie an einen Bürgerlichen veräußern zu können. Zur Begründung führte der Justizbeamte an, ohne Vernachlässigung seiner Dienstgeschäfte könne er das Gut nicht ordentlich bewirtschaften. Auch ihm ging eine abschlägige Resolution zu.¹²⁹⁴ Und selbst Hofchargen wie der Schloßhauptmann Graf von Wartensleben wollten sich durch den Grundstücksverkauf an Bürgerliche sanieren bzw. einen Gewinn erzielen. Dieser hatte der eigenen Angabe zufolge ausgangs der achtziger Jahre das Gut Seubersdorf im Hauptamt Marienwerder vom Kammergerichtspräsidenten von Schroetter für 19 000 Taler erworben. Da es angeblich völlig deterioriert gewesen sei, mußte er es für weitere 13 000 Taler meliorieren. Aus nicht genannten Gründen wollte der Schloßhauptmann Seubersdorf bereits im Frühjahr 1790 wieder verkaufen, und zwar für mindestens 36 000 Taler an einen bürgerlichen Interessenten. Am 17.5. d.J. nahm das preußische Etatsministerium zu dem Gesuch Stellung und verwarf es aus mehreren Gründen. Zum einen meinten dessen Mitglieder, es wäre nichts ungewöhnliches, daß bürgerliche Käufer mehr als Adlige zahlen würden. Seubersdorf liege aber in einer Gegend, wo sich auch adlige Interessenten finden würden. Außerdem habe Graf von Wartensleben keine wesentlichen Gründe angeführt, die seinen Antrag

1293 GStA, I, Rep. 22, Nr. 310 bis 314 b, Paket 8 760. Hier finden sich mehrere unterschiedliche Anschläge mit Differenzen von bis zu 20/m T. L. Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 444, zufolge hatte Siethen um 1800 einen Wert von 88 000 Talern, wobei ev. nicht alle Pertinenzen mit berücksichtigt worden sind.

1294 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 172, unpaginiert.

unterstützen könnten, diene das Geschäft nicht der *Conservation* der Familie. Grundsätzlich würde der Haupterwerb der Ritterschaft durch die *Concurrenz unadlicher Adquirenten* geschmälert, weshalb deren Zahl zu begrenzen sei.¹²⁹⁵

Aus einem anderen Grund wurde 1787 das Gesuch des Leutnants Küchmeister von Sternberg abgelehnt, sein Gut Walckaschken an einen Bürgerlichen zu verkaufen. Danach hatte dieser die Liegenschaft 1785 für 8 133 Taler erworben, tatsächlich jedoch nur 1 133 Taler abgezahlt, von denen noch dazu 1 000 aus einem Wechsel stammten. D.h. der Leutnant hatte den Ankauf mit einem Eigenkapital von eben 133 Talern unternommen, weshalb er wenig später in Zahlungsschwierigkeiten geriet. Standen seinen Gutsrevenue in Höhe von 200 doch allein Zinsen für die Hypothekarkredite von 310 Talern gegenüber. Sein Heil suchte der Offizier jetzt in einem Verkauf an einen bürgerlichen Interessenten, wobei er hoffte, noch mehr als jene 8 133 Taler zu erzielen. Sein Antrag wurde 1787 indes mit der Bemerkung abgewiesen, er habe ohne eigenes Geld zu besitzen, ein Gut erworben und gebrauche die Schulden jetzt nur als Vorwand, um die Immobilie an einen Bürgerlichen weiter zu veräußern. Das Gesuch diene also nicht der Konservierung eines adligen Gutsbesitzers.¹²⁹⁶

Die Inbesitznahme Südpreußens bzw. das Vorgehen gegen die an der Insurrektion von 1794 beteiligten Adligen führten dann zu neuerlichen Zugeständnissen an wohlhabende Bürger. So bekam im Februar 1795 ein bürgerlicher Pächter die Erlaubnis, in der neuen Provinz Güter im Wert von insgesamt 60 000 Talern anzukaufen, ein Betrag, der weit über der festgelegten Grenze lag. Knapp drei Wochen später erhielten drei weitere Personen, unter ihnen (der Kaufmann) Heinrich Tepper aus Filehne, derartige Konzessionen. Zur Begründung hieß es bezeichnenderweise, hierdurch könne die Kultur des Landesteils empor gebracht werden.¹²⁹⁷ D.h. man erwartete von den meist ökonomiekundigen neuen Besitzern gezielte Maßnahmen zur Verbesserung von Ackerbau und Viehzucht. Dem Bromberger Kriegs- und Domänenrat J.D. Broscovius wurde im November 1795 sogar gestattet, in der neuen Provinz zu seinem *Etablissement* Liegenschaften im Wert von 60 bis 80 000 Taler anzukaufen. Allerdings stieg nach der Inbesitznahme des Landesteils die Zahl von Verkaufsgenehmigungen offenbar nicht markant an und betrug in den ersten sechs Monaten 1795 ungefähr 15, wovon mindestens vier auf Südpreußen entfielen.¹²⁹⁸ D.h. auch vor dem Hintergrund der Besitzveränderungen, die mit der Einverleibung der neuen Provinz zusammenhingen, stellte das Jahr 1786/87 eine Ausnahme dar. Freilich ist an dieser Stelle auch anzumerken, daß Minister von Voss bereits am 4.11.1793 eine Ordre zuzuging, wonach ein uneingeschränkter Ankauf adliger Güter (durch Adlige wie Bürgerliche) in Südpreußen von erheblichem Nachteil für Schlesien und die anderen alten Provinzen wäre, würde diesen doch durch solche Transaktionen Geld entzogen, ein Entwicklung, die später wirklich eintrat. Deshalb sollte der Gutserwerb reglementiert werden.

1295 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13 W 100 DD.

1296 GStA, I, Rep. 7, Nr. 13, lit. S 83 g.

1297 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 94, S. 65, S. 89.

1298 Dies nach GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 94. Unberücksichtigt blieben hierbei die sog. Gratialgüter für den neuen Landesteil bzw. Westpreußen. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß es sich z.T. nur um den Verkauf von Gutsanteilen handelte.

Während die Einsassen der Provinz ungehindert Güter erwerben könnten, sollten Vasallen aus anderen Landesteilen zuvor das südpreußische bzw. polnische Inkolat nachsuchen. Für viele alte schlesische Familien wäre das kein Problem, hätten sie dies schon seit langer Zeit. Alle anderen jedoch sollten das Inkolat oder eine Konzession des Königs beantragen.¹²⁹⁹ Eine ähnliche Weisung erhielten am 26.11.1795 dann die Minister von Hoym und Goldbeck. In dieser hieß es, *jeder qualifizierte Landwirt* aus den alten Provinzen könne bis Ende 1796 Güter in Südpreußen erwerben, er benötige dafür jedoch eine Konzession. Auf die Weise sollte also in dem neuen Landesteil der Güterhandel reglementiert werden.¹³⁰⁰

Mit Ordre vom 31.5.1787 bekam Christoph Jakobowitz die Erlaubnis zum Ankauf eines Gutes im Wert von 9 000 Talern. Und zwar v.a. deshalb, weil er sein Vermögen im Ausland erworben, dieses in die Monarchie transferiert hatte und sein Kapital nicht dem ostpreußischen Commercium entzogen wurde. Zudem beabsichtigte der frühere Kaufmann, der aus dem preußischen Hohenstein gebürtig war und sein Vermögen im Handel zwischen Holland und der afrikanischen Küste erworben hatte, nur ein relativ kleines Gut zu erwerben.¹³⁰¹

1790 war der Obristleutnant von Blücher vom Husaren-Regiment Graf von Goltz mit seinem Gesuch abschlägig beschieden worden, gab es für dieses doch keine zwingenden Gründe. Der Offizier hatte im Jahr 1786 das pommerische Allodialgut Sassenhagen von einem von Wedel für 19 000 Taler erworben, jedoch nur einen geringen Teil des Betrages beglichen, so daß die Liegenschaft vier Jahre später mit 16 250 Taler belastet war. Die Stettiner Regierung nahm am 31.3.1790 so zu seinem Antrag Stellung: *Den Verkauf dieses ansehnlichen Ritter-Guths an einen Bürgerlichen nachzugeben, dazu scheint uns kein rechtlicher Grund vorhanden zu seyn.* Zudem habe der Supplikant keinen bürgerlichen Käufer mit einem besonders lukrativen Gebot benannt. Daß es andererseits *in der Provinz an adlichen Käufern nicht fehlet, zeigt die tägliche Erfahrung. Ueberhaupt scheint es uns bedenklich zu seyn, dergleichen generelle Concessionen, ohne Bestimmung der Person des Käufers, zu ertheilen, da auf solche Art Kaufleute ihre Capitalien dem Handel entziehen und zum Ankauf adlicher Güter anwenden können. Die Gesezze, welche den Verkauf adlicher Güther an Bürgerliche untersagen, sind nicht aufgehoben, und da hier kein einziger Grund vorhanden, so eine Abweichung von der Regul veranlaßen könnte,* wäre das Gesuch abzuweisen.¹³⁰² Ob die Behauptung, in der Provinz mangle es nicht an zahlungskräftigen Adligen, gegründet war, sei dahingestellt. Wichtiger dagegen der in dem Bericht gegebene Hinweis, wonach es Ausnahmen *von der Regul* gab, welche nicht eben selten stattfanden.

Daß es maßgeblich finanzielle Aspekte waren, insbesondere die Hoffnung auf einen überdurchschnittlich hohen Erlös, die Adlige dazu bewogen, sich für einen bürgerlichen Käufer einzusetzen, geht aus dem geplanten Geschäft zwischen Carl Benjamin Böhm und der verwitweten Wilhelme Gräfin von Roeder Mitte 1804 hervor. Ersterer wollte sein

1299 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 93, fol. 38 RS.

1300 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 95, S. 773.

1301 GStA, I, Rep. 7, Nr. 113, Paket 1 404.

1302 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 4 a.

großväterliches Erbgut Tscharnikau veräußern und dafür von der Gräfin Eichholtz und Koischkau erwerben. Diese hatte die beiden Güter 1790 für 80 000 Taler gekauft und wollte sie Böhm für 110 000 Taler überlassen, ein Betrag, den letzterer zu bezahlen bereit war, auch wenn er offenbar seine Möglichkeiten weit überstieg. Sie ihrerseits hatte Schulden von 56 000 (bzw. 72/m) Talern und wollte diese nach dem Verkauf nicht nur begleichen, sondern noch einen nennenswerten Überschuß erzielen, weshalb die Gräfin am 20.4. d.J. den Antrag von Böhm unterstützte. Obwohl der Bürgerliche von Jugend an zur Landwirtschaft erzogen worden war und Tscharnikau seit 13 Jahren erfolgreich bewirtschaftete, lehnte von Hoym das Gesuch ab. Der Provinzialminister meinte nämlich, die Besitzungen der Gräfin seien für Böhm zu groß. Dessen Gut Tscharnikau war vom Großvater 1744 für 11 600 Taler gekauft und 1788 auf 16 000 taxiert worden. Es sei aber gut melioriert und könnte bei einem günstigen Verkauf einen Erlös von 50 000 Taler erzielen, hingegen betragen die Belastungen nur 6 000. Dennoch wäre Böhm nicht in der Lage, 80 bzw. 110 000 Taler aufzubringen. Das königliche Kabinett folgte dem Gutachter und lehnte das Gesuch Böhms ab.¹³⁰³ Der Provinzialminister bewies hier mehr Weitsicht als der Supplikant, hätte dieser bei der Konzessionsvergabe doch hohe Kredite zum Nachteil seiner Wirtschaftsführung aufnehmen müssen. Außerdem wäre er binnen weniger Jahre sicher gezwungen gewesen, die Güter wieder zu verkaufen und hätte die Spekulation weiter forciert.

Gutsverkäufe lagen v.a. dann nahe, wenn jemand mehrere Güter geerbt hatte, auf denen ansehnliche Belastungen ruhten. Häufig kam es dann dazu, daß eine Liegenschaft veräußert und mit dem Erlös die Schulden auf den anderen getilgt wurden. In so einer Situation befand sich 1790 Hans Gottlieb von Stosch, der von seinem 1768 verstorbenen Vater Balthasar Ferdinand Polnisch-Kessel, Janic, Lawaldau und Hartau im Wert von 90 000 und mit Schulden von 60 483 Talern geerbt hatte. Außerdem waren ihm von seinem Onkel Klein-Tschirne, Doberwitz, Weckelwitz und Skeiden für weitere 120 000 Taler zugefallen, auf denen 42 095 Taler hafteten. Der Erbe hatte jährlich nicht nur für erhebliche Zinsbeträge aufzukommen, sondern sah sich auch mit einer Klage seiner drei Schwestern konfrontiert, die ihm Hartau streitig machten. Für von Stosch bot sich daher der Verkauf eines oder mehrerer Güter geradezu an.¹³⁰⁴ Im Januar 1794 bat er folglich um die Aufhebung der am 21.7.1753 fixierten Bestimmung, wonach Polnisch-Kessel ständig im Besitz der Familie von Stosch bleiben sollte, Indiz für den geplanten Verkauf. Bereits 1752 erhielt der Obristleutnant Carl Graf von Gellhorn vom König die Erlaubnis, seine Güter Rogau, Rosenau und Endersdorf zu veräußern, weil er mit insgesamt 145 693 Gulden verschuldet war. Er erwirkte einen Vergleich mit seinen Gläubigern, zahlte diesen rund 90 000 Gulden und behielt so nach dem Verkauf der drei Besitzungen einen Überschuß, mit dem er das Gut Olberndorf für 45 000 Gulden erwarb.¹³⁰⁵ Friedrich II. hatte seine Zustimmung zu diesem Geschäft gegeben, um einem verdienten Offizier bei der Entschuldung zu helfen; zudem fiel keines der drei veräußerten Güter an einen Bürgerlichen.

1303 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 d.

1304 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, S 82.

1305 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 g 3.

5.2. Entwicklungstendenzen im Güterhandel ausgangs des Jahrhunderts

Kurz nach seinem Regierungsantritt kam auch Friedrich Wilhelm III. auf das Problem des Güterverkaufs zu sprechen, wurde er doch noch Ende 1797 mit zahllosen Bitten um Nobilitierungen, Legitimationen und Konzessionen für den Gütererwerb geradezu bestürmt. Er nahm am 28.12. d.J. gegenüber Minister von der Reck wie folgt dazu Stellung. Danach sah der Monarch zwei drängende Probleme, die einer unverzüglichen und grundsätzlichen Klärung bedurften. *Das erste sind Gesuche von Adelichen, ihre Güter an Bürgerliche verkaufen zu dürfen und von Bürgerlichen, welche sich die Freiheit erbitten, adeliche Güter zu kauffen. Ich habe einige derselben bewilligt und behalte Mir auch vor, bey wichtigen Veranlassungen dergleichen Begünstigungen zu ertheilen. Da solches aber nach gewissen Grundsätzen geschehen muß, um den Adel in dem Besitze der Land Güter zu sichern, von welchen er sonst durch das Ueberbieten der reichen Bürgerlichen zu sehr verdrängt werden würde; so fordere Ich Euch hierdurch auf, Mir Eure gutachtlichen Vorschläge einzureichen, in welchen Fällen einem Bürgerlichen der Ankauf eines adelichen Gutes erlaubt werden könne, und in welchen Fällen er schlechterdings verweigert werden müsse?*¹³⁰⁶ Offenbar war dem König zu diesem Zeitpunkt die unter seinem Vater praktizierte Regelung, Liegenschaften nur bis zu einem bestimmten Wert zu verkaufen, unbekannt oder erschien ihm ungenügend. Möglich ist aber auch, daß jene Praxis nach 1793 aufgrund von Krieg und Einverleibung der Neuerwerbungen schon unter Friedrich Wilhelm II. weitgehend in Vergessenheit geraten oder beiseite geschoben worden war. Auf jeden Fall sollten jetzt von neuem bestimmte Regeln fixiert werden. Er selbst gestattete z.B. am 17.12.1797 einem Hauptmann von Winterfeld, das neumärkische Gut Schoenfeld wegen seiner zerrütteten Vermögensumstände zu veräußern.¹³⁰⁷

Nicht minder wichtig erschien Friedrich Wilhelm III. damals ein zweites Problem, betreffend die *Legitimation unehelicher Kinder; entweder durch Erlaubnis, die Mutter derselben zu heiraten oder durch Verleihung des adelichen Namens und Wappens des Vaters. Beydes vermehrt die in Meinen Staaten schon vorhandene große Anzahl von Edelleuten so sehr, daß die Armee am Ende nicht mehr im Stande ist, ihnen ein Unterkommen zu gewähren; sie würden daher genöthiget werden, sich die vorzüglichen Erwerbs Mittel des Civilstandes anzumaßen und diesem dadurch eben so vielen Nachtheil zuzufügen, als sie bey dem uneingeschränkten Verkaufe der adelichen Güter an bürgerliche erleiden würden. Dies ist es aber nicht allein, denn bey beiden Arten der Legitimation ist mehrentheils der Fall, daß die Mutter von so geringem Stande, oder wenigstens von so übler Aufführung ist, daß sie nicht im Stande ist, ihren Kindern, welche als Edelleute auftreten sollen, eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung zu geben. Es ist daher nichts seltenes, daß sie sich als Offiziere so schlecht betragen, daß sie nicht in der Armee geduldet werden können. Ihr Schicksal würde weit besser seyn, wenn sie dem Stande ihrer Mutter gefolgt ... wären.*¹³⁰⁸

1306 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 95, fol. 364. Dies Ordre ist auszugsweise bereits von Stadelmann, Landescultur, 4. T., S. 202, abgedruckt worden.

1307 Die Antwort von der Recks, siehe dazu Schiller, Adelschutz, S. 273, listete Ende 1797 die Faktoren auf, unter denen ein Gutsverkauf zulässig war.

1308 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 95, fol. 364-364 RS.

Solche Kinder dürften von der Aufnahme in die Kadettenhäuser nicht ausgeschlossen werden, würden hier aber die jungen Edelleute aus guten Häusern verdrängen. Gegenwärtig würde von der Legitimation, welche den unehelichen Kindern bloß die Rechte ehelicher Kinder, nicht aber den Stand des Vaters gewähre, kaum noch Gebrauch gemacht, in der Armee wäre diese Art sogar weitgehend in Vergessenheit geraten. Abschließend forderte der König den Minister auf, im Interesse des Ganzen den Legitimationen strenge Grenzen zu setzen. Im September 1798 erging dann eine Zirkularverordnung an sämtliche Regimentschefs, wonach Subalternoffiziere künftig den Heiratskonsens nicht mehr unmittelbar, sondern bei ihrem Kommandeur beantragen sollten. Derartige Gesuche müßten fortan gründlich examiniert und nur dann gebilligt werden, wenn alle Bedingungen erfüllt wären. Zu diesen gehörten neben dem Nachweis über das gute Herkommen der Braut auch der, wonach der betreffende Offizier neben seinem Tractament mindestens jährliche Einkünfte von 600 Talern haben sollte, eine nahezu unübersteigbare Hürde für die meisten von ihnen.¹³⁰⁹ Auf die Weise hoffte Friedrich Wilhelm III., das Problem leichtfertig eingegangener Ehen begrenzen zu können. Andere Maßnahmen richteten sich gegen die anschwellende Flut auf vollständige Legitimation unehelicher Kinder, eine Praxis, durch die seiner Ansicht nach die Immoralität befördert und der Adel herabgewürdigt werde.

Gegenüber C.G.H. von Hoym sprach Friedrich Wilhelm III. am 17.2.1798 noch einmal seine grundsätzliche Orientierung in der Frage des Gütererwerbs aus. Auf den ersten Blick erscheint diese restriktiver als die seines Vaters, meinte er doch, er sei *nicht geneigt*, die *Anzahl adliger Güter in bürgerlichen Händen zu vermehren*, weil dadurch *Nachteile* für das *Ganze* entstünden. Mit Bezug auf das konkrete Gesuch eines schlesischen Wirtschaftsinspektors meinte er dann jedoch, aufgrund der besonderen Umstände wäre er der Erteilung einer Konzession nicht abgeneigt.¹³¹⁰ Tatsächlich erhielt nicht nur dieser Supplikant den gewünschten Konsens, sondern auch der Major von Troschke, der folglich im Frühjahr 1798 sein Gut Kurtschow an einen Bürgerlichen verkaufen durfte, eine Liegenschaft, welche nicht ganz ohne Wert war. Laut Krug wurde sie um 1800 auf immerhin 43 000 Taler geschätzt.¹³¹¹ Und wie in den Jahren vor 1797 gab es häufig besondere Umstände, die ein Abrücken von der grundsätzlichen Orientierung erforderlich machten. So wurden noch im Februar 1798 mehrere Konzessionen für den Gutserwerb in Südpreußen vergeben, die auf eine Förderung der dortigen Landwirtschaft abzielten.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der im Mai 1798 zwischen Kabinett und Minister von der Reck geführte Schriftwechsel über die Materie.¹³¹² Danach pflichtete Friedrich Wilhelm III. am 24.5. den von seinem Justizminister formulierten Grundsätzen über den Verkauf adliger Güter an Bürgerliche bei. Allerdings sollte es sich hier stets nur um Ausnahmen handeln. Einig waren sich beide auch darüber, die Maximen nicht öffentlich bekannt zu machen. Fortan sollten alle entsprechenden Gesuche durch von der Reck bzw. das Lehnsdepartement nach diesen Grundsätzen beurteilt und dem Kabinett zur Ent-

1309 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 457 RSf.

1310 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 95, fol. 531.

1311 Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 432.

1312 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 98. Die Grundsätze selbst werden hier aber nicht genannt. Siehe zu diesen Schiller, Adelsschutz, S. 273.

scheidung zugeschrieben werden. Doch bereits wenige Wochen später wurden Konzessionen erteilt, mit denen der Monarch ausnahmsweise von jenen Grundsätzen abrückte. Zum einen erhielt am 7.7.1798 der Geheime Rat und Leibarzt Roloff in Berlin die Genehmigung zum Erwerb eines adligen Gutes in der Kurmark, obwohl das, so hieß es ausdrücklich in der königlichen Resolution, den angenommenen Grundsätzen widerspräche. Eine ähnliche Ausnahme wurde im August des Jahres mit der Witwe des Syndikus Stavenhagen in Anklam gemacht. Diese hatte nach eigener Angabe von ihrem Bruder (in Mecklenburg) ein großes Vermögen geerbt und wollte es unter der Voraussetzung, hiermit ansehnliche Liegenschaften ankaufen zu können, in die Monarchie transferieren. Sie bekam am 13.8.1798 die Erlaubnis, für 400 bis 500 000 Taler Güter anzukaufen, vornehmlich in den neuen Provinzen, ihr wurde jedoch auch gestattet, einige Immobilien in den alten Landesteilen zu erwerben.¹³¹³

In einer Ordre vom 4.9.1798 kam der Monarch noch einmal auf jene Grundsätze zurück. Und zwar hieß es gegenüber dem Oberbergrichter Bölling in Wetter, der um die Zustimmung zum Gutserwerb nachgesucht hatte, *S.K.M. haben dem Lehns Depart. bestimmte Vorschriften gegeben, wonach die Gesuche der Personen bürgerlichen Standes um den Consens zum Ankauf adelicher Güter beurtheilt werden sollen.*¹³¹⁴ Da der Richter bereits vom Lehnsdepartement abgewiesen worden sei, könne er auch vom Kabinett keine Genehmigung erhalten. Was Bölling nicht gelang, glückte dafür anderen Bürgerlichen. So bekam der pommersche Gutsbesitzer Schoultz zu Natzmersdorf im Februar 1799 die Erlaubnis, die Waldowschen Güter, die damals im Besitz seines Bruders, des Generals von Schoultz war, zu erwerben. Allerdings mußte er dafür Natzmersdorf an einen Adligen veräußern. Bereits vier Wochen zuvor war auf Antrag der Witwe des Hauptmanns von Perbandt erlaubt worden, beim Verkauf eines ostpreußischen Gutes (Galitten) auch Bürgerliche als Bieter zuzulassen. Auf die Weise sollten höhere Gebote erzielt und damit der Witwe ermöglicht werden, ihr Vermögen von 4 000 Talern, das auf dem Gut eingetragen war, zu realisieren. Eine ähnlich widersprüchliche Praxis gab es ebenfalls bei den Nobilitierungen. So erhielt Anfang 1799 Andreas Busse, der in Westpreußen ansehnliche Güter (Latkowo) besaß, das Adelsdiplom, obwohl von Schroetter ihm keine großen Verdienste zuerkannt hatte. Dafür hatten sich die westpreußischen Stände für Busse eingesetzt und den König durch ihre Fürsprache zum Einlenken bewogen. Umgekehrt wurde das Nobilitierungsgesuch des Memeler Stadtrates Schultz im Dezember 1798 mit dem Hinweis abgelehnt, die Standeserhebung sei eine Ausnahme, wobei es nach Verdienst und nicht nach dem Geld gehe. Hingegen bekam Schultz die Erlaubnis, in den neuen polnischen Provinzen Güter anzukaufen.¹³¹⁵ Auch Finanzrat Borgstedte erhielt im Februar 1799 die Erlaubnis zum Ankauf eines adligen Gutes samt allen damit verbundenen Gerechtigkeiten, wobei es hier ausdrücklich hieß, den Regeln nach hätte sein Antrag abgewiesen werden müssen, aus Rücksicht auf die Verdienste des Rates sei ihm jedoch das Zugeständnis gemacht worden.

1313 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 98, fol. 183, fol. 362.

1314 Ebda., fol. 465.

1315 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 99, fol. 367, Nr. 100, fol. 387, fol. 420, fol. 423, fol. 449.

Am 28.2.1799 wurde das Gesuch des Justizrates Steobanus, Erbherr auf dem hinterpommerschen Romahn bei Plate, um die Nobilitierung bzw. die Adelserneuerung abgelehnt. Bezeichnenderweise hieß es in der entsprechenden Ordre, gewähre man seinen Antrag, würden sich viele angesessene Bürgerliche in Pommern dadurch zurückgesetzt fühlen. Andererseits wurde Steobanus freigestellt, den glaubwürdigen Nachweis darüber zu führen, daß seine Familie früher den Namen von Wriechen geführt habe. Die entsprechenden Unterlagen seien dem Lehnsdepartement vorzulegen.¹³¹⁶ Gleichsam als Entschädigung bekam der Justizrat die Erlaubnis, das Gut Neurese zu erwerben. Einen wichtigen Aspekt beleuchtet noch die Ordre vom 28.4.1799 an Minister von der Reck. Danach lehnte Friedrich Wilhelm III. den Verkauf des kleinen Feldgutes Hammerbach, das einem von Blanckenburg zu Polzin gehörte, an einen Bürgerlichen ab, obwohl dieses nur auf einen Wert von 5 078 Talern taxiert worden war. Der Monarch verweigerte seinen Konsens deshalb, *weil die kleinen Güter von 5 000 bis 10 000 rthr. in Pommern u. in der Neumark, die sicherste Zuflucht für den ärmeren Adel sind.* Weiter hieß es hier jedoch, stimme der jetzige Eigentümer einer öffentlichen Ausbietung zu und fände sich bei dieser kein adliger Käufer, könne auch die Veräußerung an einen Bürger erlaubt werden.¹³¹⁷ Aus dieser Weisung läßt sich zum einen auf die Dominanz des adligen Kleinbesitzes in den beiden genannten Provinzen schließen, zum anderen aber auch auf die Bemühungen um eine Konservierung des ärmeren Teils des Adels. Da solche kleinen Immobilien für wohlhabende Edelleute wegen der geringen Erträge meist wenig attraktiv waren, blieb dann meist nur der Verkauf an bürgerliche Interessenten.

Hatte sich im Januar 1799 für A. Busse der westpreußische Landschaftsrepräsentant Graf von Blanckensee im Namen seiner Mitstände eingesetzt, so machten sich die ostpreußischen Stände auf ihrem Landtag im Mai und Juni 1798 ebenfalls für Positionen bürgerlicher Eigentümer stark. In ihrem dem König vorlegten Verhandlungspapier hieß es nämlich im Punkt IX, auf Wunsch der Stände solle bei der Abfassung des Provinzial-Gesetzbuches dahin gesehen werden, *daß die Einschränkung bürgerlicher Besitzer adellicher Güter; insofern solche nicht zur Conservation des Adels durchaus nothwendig sind, dem Wunsche der Stände gemäs aufgehoben werden.*¹³¹⁸ Ihre Forderung zielte dabei auf Aufhebung jener im Allgemeinen Landrecht fixierten Beschränkungen. Friedrich Wilhelm III. schrieb diesen Wunsch dem Justizdepartement zwecks Prüfung zu und kritisierte die harte Bestimmung, wonach die Erben eines bürgerlichen Gutsbesitzers die Immobilie wieder verkaufen mußten und die adligen Miterben das Vorrecht haben sollten, das Gut unter der Taxe anzunehmen.¹³¹⁹

Für Friedrich Wilhelm III. finden sich wie für seine beiden Vorgängen Beispiele dafür, daß er bestimmte Prinzipien für den Verkauf adliger Güter aufstellte und begründete, wenig später jedoch Ausnahmen zuließ und damit die eigenen Maximen wieder untergrub. So wies er am 6.9.1800 den Antrag des Rittmeisters von Reppert ab, der sich im Kabinett dafür eingesetzt hatte, dem Ökonomen Sandmann das schlesische Inkolat zu verleihen. In

1316 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 100, fol. 495.

1317 Ebda., fol. 684.

1318 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 99, fol. 65.

1319 Siehe dazu die Ausführungen bei Eicke, ostpreußischer Landtag, S. 31f.

der Resolution an den Offizier hieß es, *da ich es überhaupt nicht für rathsam halte, Kaufleuten die Acquisition adelicher Güter durch Incolats, oder Concessions-Ertheilungen zu erleichtern, indem sodann gewöhnlich ihr dem Staat weit nützlicheres Hauptgewerbe vernachlässiget wird, und ich von diesen grundsätzen bisher keine Ausnahmen gestattet habe.*¹³²⁰ Seitens des Kabinetts wären über Sandmann nähere Erkundigungen eingezogen worden. Danach triebe dieser einen ansehnlichen Handel (mit agrarischen Produkten) und könne daher das Inkolat nicht bekommen. Damit kontrastiert freilich die am 14.10. d.J. der verwitweten Gräfin von Schlieben gegebene Erlaubnis, ihr ostpreußisches Gut Brasnicken an den Königsberger Kaufmann Wernicke zu verkaufen.¹³²¹ Und am 17.8.1802 bekamen die Breslauer Kaufleute Gebr. Molinari die Konzession zum Ankauf von zwei Gütern im Departement der Kammer zu Posen, darunter des Gutes Ciesle.¹³²²

Daß Friedrich Wilhelm III. nicht willens war, Fälle offenkundiger Güterspekulation noch zu honorieren, mußte zur Jahrhundertwende der pommersche Ritterschaftsrat von Heyden erfahren. Einschlägigen Erkundigungen zufolge soll dieser in den neunziger Jahren ein Gut für 22 250 Taler gekauft, es später im Tausch mit anderen Gütern jedoch für 70 000 wieder veräußert haben. Mit Hinweis auf diese Transaktion hieß es deshalb in der Resolution vom 11.12.1800 an Minister von Voss, sie sei ein hinreichender Beweis dafür, *wie wenig* der Rat mit dem gewünschten südpreußischen Inkolat *begnadigt zu werden verdient*. Auch zwei Immediatgesuche von Heydens bewirkten keine Änderung zu seinen Gunsten.¹³²³ Ähnlich erging es dem ostpreußischen Landschaftsdirektor von Auer. Einer Kabinetts-Resolution vom 26.1.1802 zufolge befand sich dieser in (finanzieller) Verlegenheit. Weil das jedoch eine Folge seiner Güterspekulationen wäre, könne in seinem Fall keine Ausnahme von den Gesetzen gemacht werden. Der Adlige bekam deshalb keinen Konsens zum Verkauf seiner Güter Gaffken an den Königsberger Kaufmann Kist.¹³²⁴ Auch der neu-ostpreußische Kammerpräsident (von) Schimmelpfennig wurde mit seiner Bitte um ein Darlehen über 300 000 Taler abgewiesen. Danach unterstütze der König keine Güterspekulationen, v.a. nicht von Untertanen, deren Projekte ihre Kräfte übersteige.¹³²⁵

Im Herbst 1801 wurde einem von Kurowsky gestattet, sein ostpreußisches Gut Kortmedien unter bestimmten Bedingungen auch an einen Bürgerlichen zu verkaufen. Und zwar sollten bei der Licitation Adlige und Bürgerliche zugelassen werden. Könnte der Supplikant bei einem Gebot eines Edelmanns nicht entschädigt bzw. seine künftige Subsistenz nicht sichergestellt werden, dürfe er Kortmedien auch an einen bürgerlichen Bieter verkaufen.¹³²⁶ Sollte der Adlige bei der Transaktion aber nur auf einen höheren Gewinn

1320 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 108, fol. 238.

1321 Ebda., fol. 363.

1322 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 113, fol. 67 RS.

1323 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 108, fol. 534. Dieser von Heyden entleibte sich offenbar im Gefolge seiner mißglückten Spekulationen 1802.

1324 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 111, fol. 445 RS.

1325 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 113, fol. 117.

1326 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 598. Eine ähnliche Resolution bekam im Nov. 1801 auch der Capitain von Stromberg in Königsberg. Sollte sich bei der Licitation von dessen Gut Prasnicken kein adliger Bieter mit einem ansehnlichen Gebot finden, durfte er dieses auch an einen Bürgerlichen verkaufen: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 682.

aus sein, bekäme er keine Genehmigung für den Verkauf an einen nicht-adligen Interessenten. Zwar ließ sich die zuletzt gemachte Einschränkung auf mannigfache Weise umgehen, der Hinweis auf die Sicherstellung der Subsistenz verdient jedoch hervorgehoben zu werden. In anderen Fällen war von einer ausreichenden *Competenz* oder davon die Rede, daß der Verkaufserlös die Schulden übersteigen müßte.¹³²⁷ Obwohl um 1800 immer wieder von einem generellen Verkaufsverbot adliger Güter an Bürgerliche die Rede war und nur wenige Ausnahmen gestattet werden sollten, sah die Praxis anders aus. So wirkte sich der Ausschluß bürgerlicher Bieter bei den öffentlichen Versteigerungen nachteilig auf die zu erzielenden Preise aus, den Schaden davon hatten neben den Besitzern auch die Gläubiger, zu denen häufig Mündel oder milde Stiftungen gehörten. Konnten bei einem solchen Verkauf aber nur die Schulden gedeckt werden und blieb dem Besitzer kein Überschuß für seinen Unterhalt, vergrößerte sich die Zahl derjenigen, die den König mit Pensions- oder Unterstützungsgesuchen geradezu überliefen. Angesichts der beträchtlichen Staatsverschuldung wurden aber gerade in den ersten Jahren der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. große Anstrengungen unternommen, um die Ausgaben zu vermindern, wozu neben der Streichung von Stellen im Zivildienst auch die Reduzierung der Pensionsfonds gehörten. Insofern befand sich der Monarch in einer Zwickmühle und mußte ständig Ausnahmen von jenem Verkaufsverbot gestatten.

Dazu kamen noch andere Aspekte wie der, durch die Vergabe von Konzessionen Offizianten, welche sich im Dienst bewährt hatten, zu belohnen. So erhielt Kabinettsrat Beyme am 23.7.1801 den Konsens zum Besitz des Rittergutes Steglitz bei Berlin für sich und seine Erben, und zwar mit allen damit verbundenen adligen Rechten. Ausdrücklich hieß es hier, der Rat werde von allen Einschränkungen befreit, denen bürgerliche Besitzer unterliegen!¹³²⁸ Mit Resolution vom 1.5.1802 durfte auch der Ökonom Niemann sein erworbenes Lehngut Curow in Vorpommern mit allen adligen Rechten besitzen.¹³²⁹ Ein ähnliches Reskript wie von Kurowsky ging am 23.3.1802 dem Stabs-Capitain von Sahme zu, der darum nachgesucht hatte, bei der Auktion der Drosdenschen Güter auch bürgerliche Bieter zuzulassen. Es hieß hier nämlich, *daß dem bürgerlichen Licitanten nur dann der Vorzug gegeben werden soll, wenn dessen Mehrgebot auf die Conservation des Suppl. großen Einfluß hat.*¹³³⁰ Am 1.11.1802 wurde bestimmt, die Güter Alt- und Neu-Zohlen des Landrates von Hülsen dürften nur dann an einen bürgerlichen Bieter gehen, wenn dessen Gebot das eines Adligen wesentlich übersteige. Am gleichen Tage erging auch eine Resolution für das Gut Janusch, welches dann einem nicht-adligen Interessenten zuge-

1327 So bekam der Leutnant von Raven im Juli 1801 nur unter der Bedingung die Erlaubnis, sein Gut Lobitten an einen Bürgerlichen zu verkaufen, wenn dadurch die Competenz für von Raven um mindestens 3/m T. erhöht würde: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 240.

1328 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 110, fol. 295 RS.

1329 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 112, fol. 213. Als die vorpommerschen Stände Einwände gegen den Verkauf vorbrachten, wurden sie im November 1802 mit dem Hinweis abgewiesen, wonach ihre Gerechtsame hierdurch nicht beeinträchtigt würden: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 113, fol. 396.

1330 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 112, fol. 83. Gemeint waren wohl die Güter Drosdowen. Ähnlich die Resolution an die Witwe von Czettritz. Diese sollte das schlesische Gut Ulbersdorf nur dann einen Bürgerlichen verkaufen dürfen, wenn dieser ein merklich höheres Gebot abgab: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 112, fol. 91 RS.

schlagen werden sollte, wenn sein Mehrgebot die Lage des Supplikanten günstig beeinflusse.¹³³¹ D.h. in diesen und ähnlichen Fällen gab Friedrich Wilhelm III. dem Prinzip der *Conservation* den Vorzug vor dem des Verkaufsverbotes. Ganz eindeutig war das bei dem pensionierten Obristen von Braunschweig. Diesem soll ein Bürgerlicher für sein Gut Falkenberg ein Gebot gemacht haben, daß 15 000 Taler über dem eines Edelmannes lag. Nur unter dieser Bedingung bekam der Offizier denn auch am 21.2.1803 den gewünschten Konsens. Und bei dem Ritterschaftsdirektor von Retzow war es am 19.2.1803 dessen Hinweis, nur mittels der Veräußerung von Ruhlsdorf an einen bürgerlichen Verkäufer ließe sich seine Familie konservieren.¹³³²

Auch noch in einer anderen Hinsicht wurde kurz nach der Jahrhundertwende versucht, reglementierend in das Immobiliengeschäft einzugreifen. So erhielt Minister von der Reck am 8.3.1802 die Anweisung, fortan darüber Erkundigungen einzuziehen, ob bürgerliche Interessenten überhaupt in der Lage wären, erworbene Rittergüter behaupten und bewirtschaften zu können. Anlaß für die Ordre war der Umstand, wonach nicht wenige Käufer adliger Güter diese bereits kurze Zeit nach dem Erwerb wieder veräußern mußten, weil sie sich finanziell übernommen hatten oder mit der Wirtschaft nicht zu Rande kamen, auch dies ein Faktor, der die Güterspekulation, an der Bürgerliche ebenso wie Adlige mitwirkten, begünstigte. Ab sofort sollten bürgerliche Bieter nur noch dann zum Zuge kommen, wenn sie gegenüber dem Lehndepartement den Nachweis über ihre fachliche und finanzielle Befähigung erbringen konnten.¹³³³

Am 26.2.1803 wurde dem Kriegs- und Domänenrat Schmiedicke in Kalisch mit folgender Begründung das südpreußische Inkolat verweigert: *da mehrere Erfahrungen Mich belehrt haben, daß in Südpreußen die Offizianten sich leicht zu ihren Kräften übersteigenden Speculationen mit Güther Käufen verleiten lassen, dadurch aber zum Nachtheil des Dienstes sich in Verwicklungen stürzen.*¹³³⁴ Ein ähnlicher Bescheid ging am 21.3.1803 dem Kriminalrat und Justizkommissar Werner in Plock zu, der um die Erlaubnis zum Ankauf eines Gutes in Neu-Ostpreußen gebeten hatte. Dem König zufolge hatten es die Justizkommissarien in den neuen Provinzen nicht nötig, sich durch Nebengewerbe zu *distrahiren*. Auch mache es keinen guten Eindruck, wenn sie Güter erwerben, zudem könne dies zu Mißbräuchen in ihren Geschäften führen. Die zuständigen Minister von Voss und von Schroetter wurden daher angehalten, alle derartigen Anträge von Justizkommissaren abzuweisen.¹³³⁵ Am 5.12.1803 hieß es in einer Resolution an H.J. von Goldbeck dann sogar, der *Geist der Regierung* zu Kalisch sei *verdorben*. Die Ursache hierfür bestünde in dem *Schwindelgeist durch Gutsankäufe*. Viele Offizianten in Südpreußen wollten durch derartige Geschäfte reich werden.¹³³⁶ Nicht zuletzt deshalb wurde wohl auf

1331 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 113, fol. 321 RS-322.

1332 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 114, fol. 558 RS, fol. 563.

1333 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 112, fol. 21 RS. In dem konkreten Fall ging es um das neumärkische Gut Grapow, das ein Rohrbeck kaufen wollte.

1334 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 114, fol. 579.

1335 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 115, fol. 76 RS.

1336 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 116, fol. 493. Siehe dazu auch Sieg, Staatsdienst, S. 117, der die Klagen über die Justizkollegien in Süd- und Neu-Ostpreußen v.a. auf die geringe Attraktivität des Dienstes in den neuen Provinzen zurückführt.

Vorschlag des Großkanzlers ein zweiter Regierungsdirektor in Kalisch angestellt, sollte sich der bisherige (und künftige erste) Direktor J.C.F. Moelter auf die Direktion des Kriminalkollegiums beschränken.

Dementsprechend wurde das Gesuch des Kriegs- und Domänenrates J.E.A. Schlick aus Marienwerder vom Dezember 1803 abgelehnt, der ein Gut im Departement Bialystock zu kaufen beabsichtigte. Gründe für die Ablehnung waren die weite Entfernung zwischen Dienstort und Gut, was eine effektive Bewirtschaftung erschwerte, sowie die unklaren Vermögensumstände des Rates. Ausdrücklich hieß es hier noch einmal, die Räte sollten sich nicht in Unternehmungen einlassen, die ihre Kräfte übersteigen. Daß die Befürchtungen des Monarchen nicht ganz unbegründet waren, zeigt der Kriegs- und Domänenrat J.G. Mielcke in Plock. Dieser hatte 1803 die Konzession zum Ankauf eines Gutes in Neu-Ostpreußen bekommen, wollte es im Frühjahr 1804 bereits wieder veräußern und dafür die Kobylnick'schen Güter erwerben. Am 7.4. ging dem Rat eine abschlägige Resolution zu, in der es ausdrücklich hieß, der König vermute hinter der Transaktion Spekulationsgeist, welcher ihm besonders bei Staatsdienern mißfalle.¹³³⁷ Als der Posener Regierungsrat L.W. Dühring im Herbst 1804 um das südpreußische Inkolat nachsuchte, bekam er ebenfalls einen abschlägigen Bescheid. Danach sollen seine Vermögensumstände dem Erwerb eines Gutes nicht angemessen gewesen sein. Deshalb befürchtete der Monarch der Rat könne sich hierbei *verspekulieren*. Auf die Weise wären dem Dienst schon *viele brauchbare Beamte verloren* gegangen.¹³³⁸ Auch ein zweites Gesuch Dührings wurde am 15.4.1805 abgewiesen. Danach soll er nicht einmal die Hälfte des benötigten Kaufbetrages besessen haben. Den Rest wollte er als Kredit bei einem jüdischen Bankier aufnehmen, was als viel zu unsicher und riskant angesehen wurde.¹³³⁹

Für derartige Fälle wurde ebenfalls wieder eine Regel aufgestellt, ihre konsequente Umsetzung unterblieb jedoch. So zeigte man bereits dem Regierungsrat C.T. Uklanski in Warschau ein Entgegenkommen. Der Beamte sollte den Konsens zum Erwerb von zwei Gütern im Departement Warschau bekommen, sofern er nachzuweisen in der Lage war, den Ankauf im Wert von 33 000 Talern aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Anschließend hieß es, der Monarch könne nicht zugeben, daß Räte aus Landeskollegien Immobilien erwerben, die ihre Kräfte übersteigen und dadurch in für den Dienst nachteilige Verwicklungen geraten.¹³⁴⁰ Dennoch bekam am 18.6.1803 Kammerdirektor C.H.C. Schmaling die Erlaubnis, in Südpreußen ein Gut zu erwerben, lediglich das nachgesuchte Inkolat wurde ihm verwehrt. Rund drei Wochen später (am 5.7.1803) erhielt der Warschauer Kriegs- und Domänenrat L.C. (von) Colomb, Sohn des nobilitierten Auricher Kammerpräsidenten, das südpreußische Inkolat für den Kauf zweier Güter. Ein gleiches Zugeständnis machte man dem Kammerdirektor J.D. Nicolai in Kalisch. Einmal mehr unterminierte der König selbst die aufgestellten Grundsätze.¹³⁴¹

1337 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 118, fol. 141 RS.

1338 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 119, fol. 310 RS.

1339 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 121, fol. 184.

1340 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 115, fol. 248 RS.

1341 Ebda., fol. 73, fol. 381, fol. 412 RS.

Regierungsrat C.W.L. Schede in Kalisch bekam im März 1804 die Konzession zum Güterankauf, nachdem er zuvor ein Vermögen von immerhin 14 866 Talern hatte nachweisen können. Es wurde lediglich die Auflage gemacht, das Gut müsse seinem Vermögen angemessen sein. Freilich wurde Schede mit dem Gesuch um das südpreußische Inkolat abgewiesen.¹³⁴² Im Falle des magdeburgischen Kriegsrates W.C.D. Kemnitz war es der Hinweis, durch seine Offerte würde die Konservation eines Zweiges der Familie von Alvensleben ermöglicht, der ihm die Konzession zum Ankauf der Güter Schermen und Moeser einbrachte.¹³⁴³

Trotz der Fürsprache einflußreicher Gönner wies Friedrich Wilhelm III. am 7.2.1804 den Wunsch des Memeler Kaufmanns Friedrich Glagau ab, der als früherer Teilhaber der namhaften Handlung Pott & Cowle, einen größeren Teil seines geschätzten Vermögens von 200 000 Talern in adligen Grundstücken anlegen wollte. Entscheidend für die Ablehnung war der Umstand, wonach der Commerçant auf kein bestimmtes Gut reflektierte, sondern einen *unbestimmten Consens* auf ein *so großes Kauf Pretium* haben wollte. Minister von Schroetter verwarf einen derartigen Freibrief strikt, würde ein solcher doch den *Speculations-Geist der Gutsbesitzer noch reger machen, als er leider schon zu beginnen anfängt, und wodurch zum Nachtheil der Kultur und des Volcks-Interesse, so viele Gutsbesitzer ihr Vermögen, mehr durch den Kauf und Verkauf ihrer Grund-Stücke, als durch die Verbesserung der Kultur, zu vermehren suchen. Auch leiden bei dem öfteren Wechsel der Gutsbesitzer, die den Gütern einverleibte Einsaßen, für die nie so gesorgt wird, als wo bei einem langen Besitz Stand, das Interesse des Herrn und des Einsaßen, enger verknüpft, und der Wohlstand von beiden, mit der Aufnahme der Güter gleichen Schritt halten. Vorzüglich findet dies da statt, wo die Unterthänigkeit noch fortdauert.*¹³⁴⁴ Zwar wurde Glagaus Gesuch abgewiesen, ihm jedoch freigestellt, sich an einen der preußischen Adligen zu wenden, genannt wurden u.a. Obrist von Massenbach, Kammerpräsident von Buddenbrock und Kriegsrat von Gerhard, die eine Erlaubnis zum Verkauf eines oder mehrerer ihrer Güter hätten, um mit einem von ihnen ins Geschäft zu kommen. Minister von Schroetter befürchtete nicht, daß der Kaufmann bei der Ablehnung des Gesuches sein Kapital außer Landes bringen würde, hätte er doch in Neu-Ostpreußen bei hinreichender hypothekarischer Sicherheit genug Möglichkeiten, sein Geld zu sechs Prozent anzulegen, weil in der neuen Provinz Kapital gesucht werde. Auch in Alt-Preußen könne er größere Beträge problemlos zu fünf Prozent investieren.

a. **Zum Verhältnis von adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern in den einzelnen Landesteilen der Monarchie**

Daß dem Problem mit bloßen Edikten nicht nachzukommen war, zeigt bereits die Vielzahl der einschlägigen Erlasse. Außerdem traten keineswegs nur wohlhabende Bürger an das Kabinett heran, um den königlichen Konsens für einen Gutsankauf zu erwirken. In gleicher Weise wurden nämlich auch Adlige aktiv, wiesen auf ihre Verschuldung und die

¹³⁴² GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 118, fol. 21.

¹³⁴³ GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 117, fol. 510.

¹³⁴⁴ GStA, I, Rep. 7, Nr. 113, Paket 1 404.

Unmöglichkeit hin, den Unterhalt ihrer Familien zu sichern. Da sich in der Regel kein adliger Käufer für ihr meist überschuldetes Gut fand, wohl aber bürgerliche Amtmänner, Domänenpächter, Kriegsräte, Kaufleute, drangen die Supplikanten auf eine Ausnahmeregelung. Bereits die Menge derartiger Gesuche zeigt, daß es im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zu einem erheblichen wirtschaftlichen Umschichtungsprozeß zwischen erstem und drittem Stand kam. Und eben deshalb wurden die landschaftlichen Kreditinstitute errichtet, die den Prozeß zwar verzögern, nicht aber unterbinden konnten. V.a. aus den entsprechenden Anträgen Adliger läßt sich deren oftmals desolate Lage ablesen, waren viele von ihnen nur durch den Verkauf der väterlichen Güter in der Lage, ihre Verbindlichkeiten abzutragen und ggf. noch einen Überschuß zu erzielen. Im günstigsten Fall wurde ein großes und hoch verschuldetes Gut verkauft und dafür ein kleines, von Belastungen freies erworben. In der Regel jedoch kam es nur zur Veräußerung, hatte die Familie fortan keine Revenuen mehr, die aus der Landwirtschaft kamen. Über die quantitative Dimension des Prozesses hat sich C.G.H. von Hoym in einem Immediatbericht vom 17.4.1792 geäußert. Danach war seit 1786 134 Bürgerlichen das schlesische Inkolat bzw. eine Konzession zum Ankauf adliger Güter gewährt worden. Bei 33 von ihnen hätten Adlige den Erwerb befürwortet.¹³⁴⁵ Angesichts dieser Zahl ist es verständlich, daß der schlesische Provinzialminister zu denjenigen Beamten gehörte, die für eine Reglementierung eintraten. Bereits in der Mitte der siebziger Jahre befanden sich in ganz Schlesien etwa 170 Güter in bürgerlicher Hand, darunter freilich auch zahlreiche Gutsanteile bzw. kleinere Liegenschaften. Ähnlich wie im Herzogtum Magdeburg gab es regionale Schwerpunkte, so lag Oberschlesien mit eben 34 Gütern merklich hinter dem Glogauer Departement mit 70 zurück.¹³⁴⁶ Aus den Anträgen der Adligen geht hervor, daß sie sich in der Regel zunächst um einen Käufer aus dem ersten Stand bemüht hatten. Entweder war jedoch ihre Suche vergeblich oder die Bürgerlichen zeigten sich in der Lage, höhere Preise zu zahlen bzw. bessere Konditionen zu bieten. Nicht selten veräußerten sie ihr Gut an den bürgerlichen Hauptgläubiger, mit dem sie sich vor dem Immediatgesuch über die Eckpunkte der geplanten Transaktion geeinigt hatten.

Ihre ungünstige wirtschaftliche Lage nötigte zahlreiche Edelleute aber nicht nur dazu, die z.T. seit Generationen in Familienhand befindlichen Immobilien zu veräußern, sondern sich auch an der Güterspekulation zu beteiligen. Über ihre Motive hat der Breslauer Kriegs- und Domänenrat Carl von Erlach in einem Immediatgesuch vom 16.2.1800 so Aufschluß gegeben: Er sei aus jugendlichem Leichtsinne zu Beginn der neunziger Jahre in Schulden geraten und verfiel auf den Gedanken, sich durch Spekulationsgeschäfte zu sanieren. *Zu dem Ende erwählte ich den Güterhandel, als eine Quelle, durch welche schon mehrere Edelleute damals ansehnliches Vermögen in kurzer Zeit erworben hatten, und reussirte auch in den ersten Jahren dergestalt, daß sich meine Schulden wirklich um einige tausend Thaler verminderten. Der kurz darauf aber in Schlesien allgemein überhandnehmende Miß-Credit und Wucher, welcher durch mehrere Banquerots erzeugt, das Fallen der Güther selbst nach sich zog, brachte auch mich nebst einen Verlust von 17 000 rt.*

1345 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 196 a.

1346 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 356 a, Paket 15 485. Die schlesischen Vasallentabellen verzeichnen aber keine Gutswerte.

*bei dem von Finckschen Falliement dergestalt zurück, daß ich zu Anfang vorigen Jahres, auf Befehl meiner Eltern, bei der hiesigen Oberamtsregierung auf Concurs Eröffnung provociren mußte, indem selbige nur unter dieser Bedingung mich zu helfen versprochen.*¹³⁴⁷ Bei Konkurseröffnung belief sich sein Defizit auf stattliche 48 048 Taler, weshalb das Justizkollegium wegen schuldhaften Bankrotts einen fiskalischen Prozeß gegen ihn eröffnen und gleichsam ein Exempel statuieren wollte. Wohl nur aus Rücksicht auf seinen Vater, einen preußischen General, ließ der König diesen Prozeß mit Ordre vom 25.2.1800 niederschlagen.

b. Zur Situation in Pommern

Die bloße Zahl der Güter in bürgerlichen Händen besagt freilich noch nicht sehr viel, muß auch deren Größe und Wert mit in die Betrachtung einbezogen werden. So soll es 1775 in Pommern über 100 bürgerliche Gutsbesitzer gegeben haben, von denen die meisten nur Liegenschaften im Wert von weniger als 10 000 Talern besaßen.¹³⁴⁸ Bei zwölf Positionen handelte es sich sogar um bloße Bauerngüter, weitere drei waren Stadtgüter. Wie die Kammer mitteilte, waren 54 Güter mit königlicher Billigung an bürgerliche Käufer gelangt, weitere 42 schon vor 1750 von Adligen veräußert worden. Nennenswerten Grundbesitz erworben hatten neben etwa einem Dutzend Amtmännern und wenigen Kaufleuten v.a. pommersche Justiz- und Kameralbeamte. Jene wurden repräsentiert durch den markgräfllich-schwedtschen Domänenrat David Christian Krause, Erbherr auf Pargow und Pritzlow im Wert von rund 54 000 Talern, sowie den Kriegsrat Richard Christoph Sydow, der zusammen mit seinen drei Söhnen Schellin, Stresen und Sydowswalde für 68 000 Taler besaß. Für die Gruppe der Kaufleute mag Johann Wesenberg stehen, Erbherr auf Ganzen und Pribbernow für 26 000 Taler. Die Familie Loeper war mit drei beamteten Mitgliedern vertreten und brachte es auf mindestens sechs Güter im Wert von insgesamt 70 000 Talern. Eher typisch für die Gruppe der Beamten dürfte aber der Konsistorialdirektor Gottlieb Friedrich Herr gewesen sein, der 1775 Mühlenhof und Neuenkirchen für zusammen 12 000 Taler besaß. Ganze 28 jener mehr als 100 Güter wurden damals auf einen Wert von über 10 000 Taler taxiert. Sie lagen in der Hand von etwa 18 Personen, eine bezogen auf die Größe der Provinz wie die insgesamt erfaßten Güter nicht eben große Zahl, welche zugleich die Klagen über das Anwachsen des bürgerlichen Grundbesitzes in einem anderen Licht erscheinen läßt.

Für 1784 weisen die entsprechenden Verzeichnisse dann nur noch 77 und 1793 79 Positionen aus, ein Rückgang, der im offenkundigen Widerspruch zur zunehmenden Verschuldung des Adels steht.¹³⁴⁹ Auch scheinen diese Zahlen unvereinbar mit einer Hauptthese der vorliegenden Untersuchung, wonach sich das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zwischen erstem und drittem Stand ausgangs des Jahrhunderts weiter zugunsten des letz-

¹³⁴⁷ GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, E 15.

¹³⁴⁸ GStA, I, Rep. 30, Nr. 243 (darin verschiedene Akten-Pakete).

¹³⁴⁹ Bei allen drei Verzeichnissen fehlen Lauenburg und Bütow, so daß die Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer jeweils noch etwas höher gewesen sein dürfte. Vgl. hierzu auch die Angaben bei Schiller, Adelsschutz, S. 281, für unterschiedliche Landesteile der preußischen Monarchie.

teren verschoben hat! Ein näherer Vergleich der Erhebungen läßt einige Gründe für diesen tatsächlichen Rückgang erkennen. Zum einen hing er mit der Nobilitierungspraxis zusammen, waren einige Bürgerliche, die 1775 größere und wertvollere Güter besessen hatten, inzwischen in den Genuß einer Standeserhöhung gekommen. Dafür kann der am 2.9.1786 nobilitierte Regierungsassessor Johann George (von) Loeper stehen, der von seinem Vater das Gut Lübchow im Wert von 18/m Talern geerbt hatte. Später fielen ihm noch Stramehl und andere Liegenschaften zu, die bereits seit längerem in bürgerlicher Hand waren. Im Jahr 1800 wurden seine Güter auf einen Wert von 150 000 Talern taxiert, erschienen jetzt jedoch nicht mehr in der Liste der bürgerlichen Gutsbesitzer.

Eine ähnliche Bewandnis hat es mit dem späteren Landrat Johann Wilhelm Christoph Steobanus, der 1803 unter dem Namen von Wriechen die auch von den Kreisständen gewünschte Adelserneuerung erhielt. Während sein Vater bzw. die Mutter als Besitzer der Güter Romahn und Buchwald im Wert von 20/m Talern in jenen Listen erschienen waren, fehlt der Sohn später. Keine Aufnahme mehr fand nach seiner Standeserhebung auch der westpreußische Regierungsrat und spätere Präsident Daniel Wilhelm (von) Meyer, der bzw. dessen Mutter 1784 noch als Besitzer von zwei Gütern im Wert von 20 200 Talern genannt worden war. Zu dieser Gruppe gehörten schließlich noch die Familie Herr sowie Carl George Wilhelm (von) Krause, Sohn des markgräflichen Domänenrates David Christian, Erbherr auf Pargow, Pritzlow und Staffelde. Die Güter des späteren Landrates im Kreis Randow wurden 1805 auf einen Wert von immerhin 57 000 Talern beziffert. Krause kann damit für die neben den Beamten zweite wichtige bürgerliche Gruppe stehen, die die Monarchen durch die Nobilitierung stärker in das Staatsgefüge einzubinden suchten: die wohlhabenden und meist über Grundbesitz verfügenden Pächter. Den Grundstein für Aufstieg und Standeserhebung hatten in der Regel die Väter gelegt, ein Umstand, auf den bei der Nobilitierung der Gebrüder Krause ausdrücklich hingewiesen wurde. Mit den Söhnen oder Enkeln wurde dann meist der Höhepunkt erreicht, ehe wie in vielen Kaufmanns- und Fabrikantenfamilien mit der nächsten Generation ein Rückschlag eintrat. Bei der Familie Krause dürfte Carl George mit der Bestallung als Landrat diesen Zenit verkörpert haben. Nach 1810 wurde er sogar noch Landschaftsdirektor, St. Johanniter-Ritter und erhielt den Roten-Adler-Orden.

Ein zweiter Grund bestand in den Familienverbindungen, die (verarmte) Adlige mit wohlhabenden Bürgerlichen eingingen. So besaß der Geheime Justizrat und Regierungsdirektor Johann Joachim Loeper seit 1754 Plantikow und Cramonsdorf im Wert von 24 000 Talern. 1784 trat er diese seinem Schwiegersohn Otto Albrecht von Arnim ab, wobei der größere Teil der Verkaufssumme wohl als Hypothek auf den Gütern stehen blieb und von dem neuen Besitzer zu verzinsen war. Mit Hilfe der Landschaft ist es auch zu verschiedenen Rückübertragungen gekommen, hatten manche der in den Listen genannten Personen ihre Güter nur für 25 oder 30 Jahre im Pfandbesitz. Trotz jenes Rückgangs der absoluten Zahlen befanden sich 1793 noch 24 Güter im Wert von jeweils mehr als 10 000 Talern in bürgerlicher Hand. D.h. einerseits nahm durch die Nobilitierung die quantitative Stärke der Gruppe ab, gleichzeitig erhielt sie jedoch neuen Zulauf, weil Friedrich Wilhelm II. nach seinem Regierungsantritt zahlreichen Bürgern den Kauf adliger Güter gestattete. Mindestens 15 der in dem Verzeichnis von 1793 genannten Personen hatten erst seit September 1786 die Konzession für den Erwerb eines Gutes bekommen.

Und in der Regel war von ihnen eine Liegenschaft im Wert von mehr als 10 000 Talern gekauft worden. Werden auch die Nobilitierten noch zu den bürgerlicher Gutsbesitzern gezählt, dann hätte deren Zahl zwischen 1775 und 1793 nur geringfügig, die derjenigen mit einem größeren Gut aber sogar erheblich zugenommen, könnte ihre Kopfzahl über 40 betragen haben.¹³⁵⁰

Von den 1793 genannten Personen gehörten mindestens 42 zur Gruppe der Eigentümer, Arrendatoren, Amtmänner und Freischultzen, also mehr als die Hälfte. Dazu kamen noch einige wenige Prediger. Sie dominierten zwar in quantitativer Hinsicht, verfügten zumeist aber nur über kleinere Besitzungen im Wert von 500 bis 5 000 Talern. Unter ihnen waren freilich auch zehn Personen, die alle erst nach 1786 eine Konzession bekommen hatten, denen ein Gut im Wert von mehr als 10 000 Talern gehörte. Das scheint ein Beleg für die stark gewachsene wirtschaftliche Bedeutung gerade dieser Teilgruppe zu sein, der der König mit der Vergabe von Genehmigungen seinen Tribut zollte. Wie 1775 besaßen Kaufleute auch 1793 nur eine geringe Bedeutung.¹³⁵¹ Zurückgegangen war hingegen die Rolle der Justiz- und Verwaltungsbeamten, was ursächlich mit deren Nobilitierung zusammenhing, waren es in erster Linie doch gutsbesitzende Offizianten oder deren Söhne gewesen, die nach 1786 in den ersten Stand Eingang gefunden hatten. In den drei Stichjahren 1776, 1784 und 1793 betrug der Gesamtbetrag der Güter im Wert von jeweils 10 000 Talern und mehr über 400 000, und zwar 442 710, 403 821 und 436 183 Taler (im Durchschnitt 19 248, 19 229 und 18 174). D.h. auch diese Zahlen weisen eher in Richtung auf Kontinuität bzw. bei Berücksichtigung der Nobilitierten auf geringfügige Zunahme denn auf einen Rückgang.

Hinsichtlich der Zahl Güter wie des Wertes dürften zur Jahrhundertwende von den 19 pommerschen Kreisen etwa 1,5 bis zwei in der Hand Bürgerlicher gewesen sein, wobei ihre Besitzungen vornehmlich in Vorpommern nahe Stettin lagen. Ein ähnliches Ergebnis läßt sich aus der von L. Krug mitgeteilten Rangliste der pommerschen Güter ablesen. Danach gab es 134 namentlich aufgeführte Güter im Wert von mehr als 40 000 Talern, auf Beträge ab 5 000 (inkl. jener 134) waren insgesamt 781 Liegenschaften geschätzt worden.¹³⁵² Etwa zehn Prozent von ihnen dürften damals in der Hand bürgerlicher Besitzer gewesen sein. Krug zufolge waren um 1801 die adligen Güter in Pommern mit einem Betrag von rund 8,7 Millionen Talern verschuldet.¹³⁵³ Unter der Voraussetzung, daß die meisten von ihnen bis zur zulässigen Höhe von zwei Dritteln belastet waren, dürfte der gesamte Wert der Rittergüter bei 13,3 Millionen gelegen haben. Gemessen am Wert ihres Grundbesitzes scheinen die Bürgerlichen somit bloß einen Anteil von weniger als fünf und nicht wie bei der reinen Zahl von zehn Prozent erreicht zu haben. D.h. sie besaßen meist nur kleinere und allenfalls mittlere Rittergüter. Aber selbst jener Anteil von maximal fünf Prozent dürfte noch beachtlich gewesen sein.

1350 Diese Angaben nach GStA, I, Rep. 30, Nr. 243, hier verschiedene Pakete mit Vasallentabellen und Listen der bürgerlichen Gutsbesitzer für 1775, 1776, 1784 und 1793.

1351 Hierbei ist allerdings zu beachten, daß 1775 und 1776 vielfach nur die Namen, aber nicht die Berufe, Erwerbszweige genannt werden, im Unterschied zu der Erhebung von 1793.

1352 L. Krug, Nationalreichtum, Bd. 1, S. 429f. (ohne Lauenburg und Bütow).

1353 Ebda., S. 453. Hier auch die Zahlen für die Neumark und für Schlesien.

Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß die Immobilienpreise nach 1790 noch einmal spürbar anzogen, weshalb die für 1775, 1776 und 1784 genannten Beträge für die bürgerlichen Eigentümer nur bedingt mit jenen Summen von 1802 vergleichbar sind. Damals sollen die adligen Güter in der Neumark bei der dortigen Landschaft mit 1 120 000 Talern und die schlesischen mit 22 Millionen belastet gewesen sein.¹³⁵⁴ Von jenen 134 besonders wertvollen pommerschen Gütern scheint keines in bürgerlicher Hand und nur einige wenige in nobilitierter Hand gewesen zu sein. Für letztere mag das auf 40 000 Taler geschätzte Gut Pritzlow stehen, das dem geadelten Sohn des Domänenrates D.C. Krause gehörte. Das auf 50 000 Taler taxierte Plantikow hatte der Regierungsrat Johann Joachim Loeper 1784 seinem Schwiegersohn Otto Albrecht von Arnim für 32 500 Taler überlassen. Möglicherweise gehörte Buslar A im Kreis Pyritz, hier verzeichnet mit 57 659 Talern, noch immer dem *Eigentümer* Carl August Sperling, der es mit königlicher Genehmigung 1790 übernommen hatte.¹³⁵⁵ Bereits diese drei Namen zeigen somit, daß der Stellenwert der Bürgerlichen selbst in der Gruppe der größeren Grundbesitzer nicht zu unterschätzen ist. Könnten die Besitzverhältnisse alle detailliert aufgeschlüsselt werden, würden sich möglicherweise noch ganz andere Urteile treffen lassen.

Recht aussagekräftige Daten liegen auch für den Distrikt Lauenburg und Bütow für 1805 vor, ein Bezirk, der in den pommerschen Vasallen-Tabellen für 1775 und 1793 fehlt. Die Erhebung erfaßte 122 Güter, von denen freilich eine Vielzahl geradezu parzelliert war, so daß insgesamt 217 Wertangaben aufgelistet sind.¹³⁵⁶ 97 Pertinenzien wurden auf einen Betrag von weniger als 1 000 Taler taxiert, Ausdruck der grenznahen Lage zu dem früheren Polen. Andererseits überstiegen immerhin 63 Güter den Wert von 10 000 Talern. Alle 122 Immobilien brachten es auf einen Wert von 1 766 723 Talern, im Durchschnitt waren das 8 142 (inkl. d. Pertinenzien). Nicht in adliger Hand befanden sich acht Güter, die auf eine Summe von zusammen 160 725 Talern taxiert worden waren (od. 9,1% des Gesamtbetrages). Tatsächlich bürgerliche Besitzer hatten jedoch nur sechs, zwei Liegenschaften befanden sich in kirchlicher Hand. Also auch in diesem Bezirk entfielen auf bürgerliche Besitzer rund fünf Prozent der erfaßten Güter, beim Wert waren es sogar etwa 8,5 Prozent. Denn vier von ihnen überstiegen den Betrag von 10 000 Talern, darunter Malschütz mit beachtlichen 60 000.

Unter den Eigentümern waren mindestens zwei Kaufleute und ein Subalternbeamter. Diese hinterpommerschen Zahlen sind auch insofern von Interesse, da 1770 gerade zwei Güter in bürgerlicher Hand gewesen waren, das eine besaß ein nobilitierter Offizier, das zweite ein Kaufmann. Umgekehrt waren von jenen acht Besitzungen des Jahres 1805 fünf erst nach 1795 an Bürgerliche gelangt. So erwarb der Berliner Kaufmann Wegeli mit königlicher Billigung im März 1804 Büchow für 26 476 Taler. D.h. in diesem dünn besiedelten und wirtschaftlich nicht sonderlich attraktiven Teil Hinterpommerns gewannen bürgerliche Gutsbesitzer im Unterschied zu anderen Teilen der Provinz erst zur Jahrhun-

1354 Nach Bratring, Beschreibung, Bd. 3, S. 26, betrug die Verschuldung der neumärkischen Güter im Jahr 1783 1 120 000 Taler. Der Wert aller Besitzungen soll im Jahr 1800 15 204 389 gegenüber 8 455 314 Talern im Jahr 1764 betragen haben.

1355 GStA, I, Rep. 30, Nr. 243. 1793 wurde der Wert von Buslar mit 52 300 Talern angegeben.

1356 GStA, I, Rep. 30, Nr. 249, Paket 10005.

dertwende stärker an Boden. Und wie dort stellten sie in quantitativer Hinsicht für den Adel sicher noch keine ernsthafte Konkurrenz dar, gemessen an ihrer Wirtschaftskraft konnten einige Bürger aber durchaus mithalten. So besaß Carl Heinrich von Somnitz neben Charbrow noch mindestens zwei weitere Liegenschaften im Wert von 70 000 Talern, für die Gebrüder von Jasmund auf Kurow und Ossecken werden 155 000 bzw 185 000 genannt, dagegen brachte es Gotthilf Friedrich Dallmer auf Malschütz auf immerhin 60 000 Taler.

Am 4.10.1793 unterstützte das Landvogteigericht in Lauenburg den Antrag der Frau des in Bankrott gegangenen Landrates Franz Theodor von Wobeser, ihr aus der Konkursmasse erworbenes Gut ggf. auch an einen Bürgerlichen veräußern zu dürfen. Dem Justizkollegium zufolge sollten in der Region zwar in letzter Zeit die Güter im Wert gestiegen sein, andererseits gebe es hier jedoch v.a. arme und unbegüterte Adlige, weshalb ein Verkauf an einen bemittelten Vertreter des ersten Standes mit Problemen verbunden wäre. Das Justizdepartement zeigte sich angesichts dessen nicht abgeneigt, den königlichen Konsens einzuholen, es wollte jedoch zuvor den Namen des bürgerlichen Käufers und die genauen Übergabemodalitäten erfahren.¹³⁵⁷

Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch, daß die Verzeichnisse von 1775 und 1793 nur die bürgerlichen Besitzer adliger Güter nennen, bei Berücksichtigung der Kreditvergabe an adlige Grundbesitzer würden sich ganz andere Proportionen im Verhältnis von Adel und Bürgertum ergeben. Grundsätzlich ist noch ein weiterer Faktor zu erwägen, muß der Erwerb von Rittergütern als Versuch von Bildungs- und Wirtschaftsbürgern betrachtet werden, sich neue Tätigkeits- und Investitionsfelder zu erschließen. Während die Adligen nach wie vor nur die Wahl zwischen dem Beruf des Offiziers, des Beamten und des Landwirts hatten, drängten die Bürgerlichen zunehmend über Handel, Gewerbe und Staatsdienst auch in die Landwirtschaft und entfalteten damit eine finanziell abgesicherte Dynamik, der der Adel offenbar nur wenig entgegensetzen hatte!

c. Die Verhältnisse in Magdeburg, Preußen u.a. Landesteilen

Die Gegebenheiten im Herzogtum Magdeburg weisen noch stärker als Pommern darauf hin, daß es ausgesprochene regionale Schwerpunkte des bürgerlichen Grundbesitzes gab. Im Jahre 1775 betrug der Wert der gesamten Rittergüter der Provinz rund 6,7 Millionen Taler, davon entfielen auf bürgerliche (und bäuerliche) Besitzer immerhin knapp 750 000 Taler oder 11,2 Prozent.¹³⁵⁸ Etwa 44 Güter befanden sich in der Hand der letzteren. Da die meisten bürgerlichen Besitzer noch ihrem Metier als Kaufmann oder Beamter nachgingen, suchten sie Grund und Boden im Umfeld ihres Wohnsitzes zu erwerben. Nicht zuletzt deshalb erreichte der bürgerliche Gutsbesitz im Saalkreis mit einem Anteil von 22,8 Prozent am Gesamtwert der dortigen Rittergüter den höchsten Satz, gefolgt vom

¹³⁵⁷ GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 136.

¹³⁵⁸ Noch 1765 hatte der Wert der in bürgerlicher Hand befindlichen Güter offenbar unter zehn Prozent gelegen, obwohl die Zahl ihrer Liegenschaften in beiden Stichjahren in etwa die gleiche war. Der Vergleich beider Tabellen ist freilich nicht ohne Probleme. Die Angaben für 1765 nach: GStA, II, Magdeburg, Tit. CLV, Nr. 12.

ersten Distrikt des Holzkreises mit 14,5 Prozent. Hier waren elf Liegenschaften in bürgerlicher Hand und dort zehn.¹³⁵⁹ Zwar erreichte auch der bürgerliche Besitz im ersten Distrikt des Kreises Jerichow mit 18,4 Prozent einen überdurchschnittlich hohen Anteil, er ging jedoch maßgeblich auf den magdeburgischen Kaufmann C. Gossler zurück, dessen Güter Königsborn, Wahlitz und Mentz allein auf 100 000 Taler taxiert wurden. Sicher aufgrund ihrer größeren Entfernung von den städtischen Zentren besaßen der Kreis Ziesar, der zweite Distrikt des Kreises Jerichow, wo sich damals kein einziges Gut in bürgerlicher Hand befand, und der zweite Distrikt des Holzkreises keine große Attraktivität für bürgerliche Investoren. Weitere Gründe dürften die Bodenqualität und die Disponibilität des Grundbesitzes gewesen sein. Als möglicherweise typisch für das Herzogtum sind die Gegebenheiten in der Grafschaft Mansfeld und im dritten Distrikt des Holzkreises anzusehen. Hier entfielen auf fünf bürgerliche Güter 7,7 Prozent des Wertes, dort waren es neun Liegenschaften mit 8,2 Prozent, wobei in beiden Kreisen Bürgerliche meist nur Anteile an größeren oder allenfalls kleinere Güter besaßen. Dagegen konnten sich im Saalkreis die Erbherrn auf Mücheln, Dieskau, Lochau und Schwetz durchaus mit ihren adligen Kontrahenten messen. Grundsätzlich scheint in Magdeburg das hohe Niveau der städtebürgerlichen Entwicklung (Bevölkerungszahl, Vermögen, Prosperität von Handel und Gewerbe) mit dem beachtlichen Stellenwert bürgerlicher Gutsbesitzer korrespondiert zu haben. D.h. hier erreichten Bürgerliche – obwohl auch die magdeburgischen Edelleute vermöglicher als die pommerschen waren – einen größeren Anteil unter den Gutsbesitzern als in Pommern, weil sie wohlhabender als jene, weil ihr Landesteil entwickelter war. Auch die in ihren Händen befindliche Gutzahl scheint – gemessen an der der Region – höher als in Pommern gewesen zu sein. Denn für Magdeburg läßt sich für 1775 ein Anteil von 13,9 Prozent errechnen.¹³⁶⁰

Laut Vasallentabelle gab es im Königsberger Kammerdepartement im Jahre 1795 knapp 900 Güter im Gesamtwert von ungefähr 16,5 Millionen Talern, ein Betrag, an dem gemessen die Magdeburger Summe für 1775 sehr beachtlich erscheint.¹³⁶¹ Denn obwohl jener Bezirk in Bezug auf seine Fläche weit vor dem Herzogtum rangierte und auch die Gutzahl

1359 GStA, II, Magdeburg, Tit. CLV, Nr. 17. Beim Saalkreis wurden hier jedoch nicht die drei Güter berücksichtigt, die sich 1775 in der Hand des hallischen Waisenhauses und der Universität befanden, sonst wären es nämlich sogar rund 30 Prozent gewesen. Bei den Gesamtzahlen für die Provinz sind die in der Vasallentabelle ausgewiesenen Liegenschaften in den Städten, also v.a. die Salzkotten in Großensalze, Schönebeck etc., vernachlässigt worden.

1360 Einschließlich der Vasallengüter in den Städten zählt die Magdeburger Liste 316 Positionen, die 44 Güter in bürgerlicher Hand hätten damit einen Anteil von 13,9 Prozent gehabt. Von jenen 316 Positionen waren etliche mit mehreren Personen besetzt, andererseits gab es einzelne Edelleute, die zwei, drei, z.T. noch mehr Güter besaßen. Die Zahl der adligen Güter dürfte somit bei etwa 300 bis 350 gelegen haben. Generell sind alle aus den Vasallentabellen extrahierten Wertangaben sowie die Guts- und Zahlen über die bürgerlichen Gutsbesitzer nur als Richtwerte zu verstehen, und zwar in Pommern wie in Magdeburg, in Ostpreußen wie in der Kurmark. Nicht zuletzt deshalb, weil es etliche Doppelzählungen gab, die sich nicht alle ausschließen ließen.

1361 Die Königsberger Zahlen nach GStA, II, Ostpreußen, II, Nr. 8 600. Wurden in Magdeburg bei den Gesamtzahlen wie den bürgerlichen Besitzern die Güter in den Städten bzw die Universitäts- und vergleichbare Güter nicht berücksichtigt, so blieb in Ostpreußen der Kämmererebesitz wie der von Stiftungen außerhalb der Betrachtung. Siehe zu den ostpreußischen Zahlen auch Neugebauer, Adel, S. 59.

mindestens dreimal so hoch war, dürfte die Kernprovinz beim Wert nahezu die Hälfte des dortigen erreicht haben. Ursachen hierfür waren der höhere Kulturzustand sowie die ungewöhnlich hohe Bodengüte in der Magdeburger Börde sowie im Saalkreis, welche überdurchschnittliche Güterpreise nach sich zog. So läßt sich für Magdeburg für 1775 ein durchschnittlicher Wert der adligen und bürgerlichen Güter von zusammen etwa 21 300 Talern errechnen.¹³⁶² Im ostpreußischen Bezirk waren es 1795 aber nur 18 200, und das, obwohl in den beiden Regionen hier wie da die Preise stark angezogen haben dürften. Bemerkenswert ist, daß trotz seiner scheinbar stark adligen Prägung auch im Königsberger Bezirk bürgerliche Besitzer 1795 eine nennenswerte Rolle spielten, die mit jener ihrer Standesgenossen in Pommern und Magdeburg durchaus vergleichbar war. Einschließlich der Nobilitierten erreichten sie beim Wert der Liegenschaften nämlich einen Anteil von immerhin 10,7 Prozent. Und wie dort wurde das soziale Profil der Gruppe v.a. von früheren Domänenpächtern, Beamten und Kaufleuten geprägt. Nur einige wenige konnten sich mit ihrem Vermögen mit den Trägern alt-adliger Namen messen, so in Magdeburg C. Gossler, in Ostpreußen J.F. (von) Farenheid und (von) Domhardt jun., aber selbst die für die Witwe Tuckermann mit 32 000 oder den Amtmann J.C. Gregorovius mit 26 000 Talern aufgelisteten Beträge sind noch beachtlich. Eher typisch waren aber die Kriegs- und Domänenräte Gerhard mit 12 500 und Borbstaedt mit 4 000 Talern. 1795 gab es etwa 140 bürgerliche Gutseigner, von denen freilich etliche mehrere Liegenschaften besaßen. Gemessen an der Gesamtzahl der Güter im Königsberger Bezirk (900) wären damit 15,5% in bürgerlicher Hand gewesen. Der durchschnittliche Wert ihrer Immobilien lag bei 12 571 Talern und damit unter dem der ganzen Gruppe (19 200 T.). In Magdeburg lag die Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer 1775 bei rund 13 Prozent, der durchschnittlicher Wert bei 18 700 Talern, also ebenfalls unter dem aller Güter, aber weniger weit zurück als in Ostpreußen.

Als noch ungewöhnlicher müssen die Verhältnisse im litauischen Kammerbezirk angesehen werden. Gab es hier doch keine großen Städte und dementsprechend auch nur ein geringes wirtschaftsbürgerliches Potential. Andererseits freilich hatte es bereits in den siebziger Jahren Klagen über die starke Position der Pächter gegeben, was zu der bekannten, von Friedrich II. bewirkten Personalrotation in der Kammer zu Gumbinnen 1777 führte, durch die jenen Konnexionen zwischen Räten und Amtmännern begegnet werden sollte. Nach Ausweis der Vasallentabelle für 1794 befanden sich damals in Bezug auf ihren Wert 34% der Güter in bürgerlicher Hand, bei der Zahl läßt sich sogar ein Anteil von 43,6 Prozent errechnen, womit dieser Landesteil wohl an der Spitze der Monarchie gestanden haben dürfte.¹³⁶³ Daß bürgerliche Besitzer im Bezirk Gumbinnen tatsächlich eine expo-

1362 Für Magdeburg wird dabei für 1775 von einer Gutszahl von rund 315 ausgegangen, im Königsberger Departement waren es dagegen etwa 900. Das Herzogtum erreichte damit etwa 35% der ostpreußischen Gutszahl, beim Wert waren es dagegen 41%. Da beide Vasallen-Tabellen neben den großen Gütern auch bloße Anteile auflisten, da in beiden alle Wertangaben mit Skepsis zu betrachten sind, dürften sich die Auszählungsfehler gleichsam aufheben. D.h. die Angaben widerspiegeln die tatsächlichen Proportionen zwischen beiden Landesteilen in etwa adäquat.

1363 GStA, II, Ostpreußen, II, Nr. 8 599. Im Unterschied zu den Wertangaben dürfte die Zahl der Güter aber unzuverlässig sein, u.a. bedingt durch die köllmischen Güter. Zwar wurden letztere bei der Berechnung nach Möglichkeit ausgeschlossen, dennoch scheint es hier eine größere Fehlerquelle zu geben.

nierte Rolle spielten, geht auch aus den Durchschnittswerten hervor. Im gesamten Landesteil betrug dieser rund 13 044 Taler, die Bürgerlichen erreichten immerhin 10 176 Taler, blieben hier also weniger stark zurück als in anderen Regionen. Die Spezifik des litauischen Departements resultierte in hohem Maße aus den Strukturen im Kreis Insterburg und hier wiederum v.a. aus denen im gleichnamigen Hauptamt. 46,2% des Werts aller Immobilien im Kreis entfielen auf bürgerliche Besitzer, im Kreis Sehesten waren es dagegen nur 13,4 Prozent. Im Hauptamt Insterburg brachten es jene beim Wert sogar auf 54,8% und bei der Gutszahl auf 62,1%. Dagegen waren es im Hauptamt Angerburg beim Wert ganze 12,0 Prozent. Und im Hauptamt Insterburg besaßen die vornehmlich bürgerlichen Pächter auch mit einem Betrag von 15 800 Talern die wertvollsten Immobilien, während es in Angerburg bloß 5 610 Taler waren. Als Hauptgrund für diese Divergenz muß wohl die Verkehrslage und die Bodenqualität genannt werden, die Bürgerliche dazu bewog, sich v.a. im Amt Insterburg ansässig zu machen. Stark war ihre Stellung ferner im Hauptamt Ragnit.

Von Interesse sind auch die Gegebenheiten in der Neumark. Hier schwankten nicht nur Kreisgröße und Gutszahl erheblich, bemerkenswert ist auch die Bedeutung der städtischen Kämmereien. So wurden die Güter von Landsberg/Warthe im Jahr 1802 auf einen Wert von respektablen 157 646 Talern beziffert. Alle erfaßten Kämmereien kamen inklusive der Liegenschaften des Waisenhauses Züllichau (64 400 T.) auf einen Betrag von rund 566 000 Talern. Der Wert aller Güter in den elf neumärkischen Kreisen wurde 1802 mit 14 651 615 Talern angegeben. Davon wären allein 3,9% auf die Kämmereien entfallen. Für sonstige bürgerliche Besitzer, wobei auch hier die Amtsmännern dominierten, läßt sich ein Gesamtbetrag von 1 578 170 Taler errechnen. Damit hätten letztere einen Anteil von 10,8 Prozent am Gesamtwert oder sogar von 11,2% erreicht, wenn die Kämmereien beim Gesamtwert außerhalb der Betrachtung bleiben. Einschließlich des Kämmereibesitzes wären sogar 2 143 770 Taler oder 14,6% auf nicht-adlige Besitzer entfallen.¹³⁶⁴ Also auch hier waren die Verhältnisse ähnlich wie in Magdeburg, Pommern und Ostpreußen.

Und wie dort unterschieden sich die einzelnen Kreise erheblich voneinander. So entfielen im Kreis Arnswalde (ohne Kämmerei) gerade 6,6 Prozent des Wertes auf bürgerliche Besitzer. Im Kreis Dramburg waren es dagegen knapp 22 Prozent, geschuldet v.a. dem Amtsrat Carl Wilhelm Zimmermann, der allein drei Güter im Wert von 180 000 Talern besaß. Dessen Schwiegersohn war übrigens der nicht unbegüterte, nobilitierte Küstriner Regierungspräsident J.F. (von) Scheibler! Die königliche Konzession hierfür hatte Zimmermann Mitte des Jahres 1800 erhalten. Unter dem Durchschnitt lag wiederum der Kreis Friedeberg (5,1%), deutlich darüber der Kreis Sternberg mit 17,5 Prozent. Einschließlich der Kämmereigüter hätte hier der nicht-adlige Besitz sogar einen Anteil von 25,4 Prozent erreicht, was mit der odernahen Lage und der Rolle der Stadt Frankfurt zusammenhing. Ziemlich genau den Durchschnitt bildete der Kreis Königsberg. Zweifellos hing die beachtliche Rolle des bürgerlichen Gutsbesitzes in der Neumark mit der wachsenden Rolle des Landesteils für die Lebensmittelversorgung der Residenz zusammen. D.h. es war nicht nur für bürgerliche Kapitaleigner aus der Neumark attraktiv, sich hier einzukaufen,

1364 GStA, II, Pommern, Materien, Vasallen-Tabellen, Nr. 7.

sondern auch für solche aus Berlin, Frankfurt/O. oder Stettin. Exemplarisch dafür kann der Minister C.A. (von) Struensee stehen, der in den neunziger Jahren für 30 000 Taler ein Gut in Matschdorf im Kreis Sternberg erwarb.

Die neumärkische Vasallen-Liste weist für 1802 481 Vasallen bzw. Güter aus, davon befanden sich mindestens 86 oder 17,9 Prozent (ohne die Kämmergeigüter) in bürgerlicher Hand. Auch das ist wiederum mit Magdeburg und Pommern vergleichbar bzw. überschreitet die dortigen Anteile sogar erheblich.¹³⁶⁵ Von Interesse auch, daß von jenen 86 Besitzungen mindestens 35 oder rund 41 Prozent erst nach dem Regierungswechsel von 1786 in bürgerliche Hand gelangt sind. Da für eine ganze Reihe von ihnen die entsprechende Angabe fehlt, dürfte der Anteil sogar noch erheblich höher gewesen sein. Umgekehrt waren mindestens 24 oder 28% schon in der Zeit Friedrichs II. dem Adel verloren gegangen.¹³⁶⁶ Im Kreis Sternberg befand sich ein Viertel der erfaßten Liegenschaften im bürgerlichen Besitz, in Arnswalde waren es 14,8%, in Cottbus dagegen nur knapp elf Prozent.¹³⁶⁷ Der durchschnittliche Wert der aufgelisteten Güter (inkl. Kämmerlein) betrug 30 461 Taler, der der bürgerlichen aber nur 18 788, was aber immer noch erheblich mehr waren als im Königsberger Departement.¹³⁶⁸ Im Kreis Sternberg erreichte der Gutswert im Durchschnitt 31 707 Talern, für die bürgerlichen Besitzer läßt sich ein Betrag von 22 179 errechnen, die Kluft zwischen beiden war folglich nicht so groß wie in der Provinz. Im Kreis Dramburg brachten es alle Liegenschaften dagegen nur eine Summe von 18 876, auf die Bürgerlichen entfiel dagegen eine solche von 25 205 Talern, maßgeblich geschuldet den großen Besitzungen des Amtsrates C.W. Zimmermann. Im Kreis Soldin dominierten offenbar besonders wertvolle Güter, denn hier lag der Durchschnitt bei 42 782 Talern, was ebenfalls Rückwirkungen auf den bürgerlichen Besitz hatte (30 088 T.). Ähnlich war die Situation im Kreis Königsberg mit 51 084 und 40 035 Talern. In der Regel waren für diese unterschiedlichen Strukturen mehrere Faktoren verantwortlich. So kam im Kreis Friedeberg der durchschnittliche Wert (28 987 T.) demjenigen in Sternberg nahe, dafür wurde der bürgerliche Besitz eben auf einen Betrag von 7 683 Talern taxiert. Eine große Diskrepanz gab es ferner in Züllichau. Hier entfiel bei der Gutszahl auf bürgerliche Eigentümer ein Anteil von 36,4 Prozent, bei den Werten von 30,7%, beim Durchschnittsbetrag blieben sie mit 13 131 gegenüber 42 712 Taler indes erheblich zurück.

Schließlich seien auch noch die entsprechenden Daten für die Kurmark angeführt, wobei der aus den Listen für das Jahr 1800 errechnete Gutswert über demjenigen von Bas-

1365 Für die Neumark sind ebenfalls alle Angaben nur als Richtwerte zu verstehen, da es unter den Liegenschaften auch bloße Gutsanteile gab, bei einigen fehlen die Wertangaben, außerdem kann es zu Doppelzählungen gekommen sein.

1366 Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Ordres Friedrichs II. an die neumärkischen Kollegien zu sehen, keine adligen Güter mehr an Bürgerliche veräußern zu lassen, so etwa am 1.5. und 14.6.1785. Er hatte sich damals von der Küstriner Regierung eine Liste bürgerlicher Gutsbesitzer vorlegen lassen und hielt deren Anzahl für viel zu hoch: GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 85, S. 574, S. 604.

1367 Für das Jahr 1785 hat bereits Schiller, Adelschutz, S. 279, auf das unterschiedliche Gewicht bürgerlicher Gutsbesitzer in der Neumark hingewiesen, z.T. allerdings – Krs. Sternberg – mit anderem Resultat.

1368 Da unklar ist, ob die Taxierungen in allen Provinzen nach den gleichen Kriterien vorgenommen wurden, sind solche Vergleiche problematisch.

sewitz für 1818 liegt. Danach verzeichnet die Erhebung 818 Güter mit Wertangaben, darunter freilich auch sog. Frei- und Kämmereigüter. 132 oder 16,1% von ihnen lagen in bürgerlicher (bzw. städtischer) Hand.¹³⁶⁹ Ihr Gesamtwert betrug 31 259 482, der Durchschnitt 38 215 Taler. Für bürgerliche Besitzungen läßt sich ein Betrag von 3 240 926 oder von durchschnittlich 24 553 Talern ermitteln. Bezogen auf den Gesamtwert erreichten sie somit lediglich einen Anteil von 10,4 Prozent. Wie aus Tabelle XXXV. hervorgeht, gab es hier wie in Pommern oder Magdeburg erhebliche regionale Unterschiede. Während z.B. in der Uckermark der adlige Besitz nahezu unangefochten dominierte, woran Familien wie die von Arnims und von Winterfelds, die hier zahlreiche Güter besaßen, einen erheblichen Anteil hatten, und auch im Havelland, in den Kreisen Stendal und Salzwedel der bürgerliche Besitz unterrepräsentiert war, spielten Bürger im Kreis Lebus, im Nieder- und Ober-Barnim, in den Kreisen Arneburg, Arendsee und Seehausen eine wichtige Rolle.¹³⁷⁰ In der Altmark resultierte das u.a. aus der Präsenz der Familie des nobilitierten Salinenpächters Abraham (von) Gansauge, dessen Witwe um 1800 etwa ein Dutzend Güter im Wert von rund 185 000 Talern besaß. In Lebus und im Barnim waren es reiche Pächter, Berliner Bankiers und hohe Beamte, die zu der starken Bedeutung des bürgerlichen Besitzes beitrugen.¹³⁷¹ Genannt seien etwa der nobilitierte Lagerhauspächter P.B. (von) Wolff, der ebenfalls nobilitierte Landforstmeister J.G.W. (von) Baerensprung, die Erben des Kriegsrates Crüger oder Oberamtmann H.P. Karbe.

Werden die Verhältnisse in der Kurmark mit denen in Magdeburg oder Pommern verglichen, dann zeigt sich, daß der Adel in der preußischen Kernprovinz seine Position als Grundeigentümer besser behaupten konnte als in den beiden anderen Landesteilen. Mindestens zwei Gründe zeichneten dafür verantwortlich. Zum einen vergaben die Könige Konzessionen für den Gutserwerb durch Bürgerliche hier offenbar noch weit restriktiver als andernorts. Und zweitens kauften sich Angehörige der Hofgesellschaft, die ursprünglich aus Minden, Preußen, Schlesien stammten, in der Kurmark ein, gab es auf dem Immobiliensektor einen Kapitaltransfer aus den Provinzen in die Hauptstadt und deren Umgebung. Andererseits zeigen Barnim und Lebus, daß auch in der Kurmark ähnlich wie in Magdeburg, Halberstadt, Vorpommern kapitalkräftige Kaufleute, Unternehmer, Pächter und Beamte existierten, die einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anzulegen versuchten. Ein weiterer Grund für die starke Präsenz des Adels dürfte darin bestanden haben, daß in einigen Regionen die Güterspekulation offenbar weniger ausgeprägt war, daß die altansässigen Adelsfamilien hier noch immer gegenüber den neuen dominierten. Im Falle der Landräte ist dieses Problem bereits tangiert worden. In besonderer Weise dürfte das für die Uckermark, die Prignitz und einige altmärkische Kreise zugetragen haben.

1369 Siehe dazu die Zahlen bei Schiller, *Adelsschutz*, S. 277, der allerdings nur die Zeit von 1740 bis 1786 untersucht, die Altmark nicht und nur die Liegenschaften mit Rittergutsqualität berücksichtigt. Danach gab es 1786 47 bürgerliche Rittergutsbesitzer.

1370 Zu den Verhältnisse in der Uckermark siehe Lieselott Enders, *Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, Weimar 1992, S. 610-611 (= Veröffentlichungen d. BLHA, Bd. 28).

1371 *GStA, II, Kurmark, Materien, Tit. CCXXXVI, Vasallen-Tabellen, Nr. 2.*

XXXV. Bürgerliche Gutsbesitzer in den Kreisen der Kurmark ¹³⁷²

gesamt					bürgerliche Besitzer			
Kreis	Betrag	Zahl	Durchs.	Wert	Anteil	Zahl	Anteil	Durchs.
Arend.	1 417 718	66	21 481	312 800	22,1	27	40,9	11 585
Tanger.	791 377	34	23 276	78 450	9,9	4	11,8	19 613
Arnebg.	895 149	42	21 313	150 660	16,8	9	21,4	16 740
Salzw.	1 117 450	29	38 533	4 000	0,4	1	3,5	4 000
Stend.	686 731	31	22 153	12 700	1,9	2	6,5	6 350
(AM	4 908 425	202	24 299	558 610	11,4	43	21,3	12 990)
Prign.	4 013 369	134	29 951	98 604	2,5	8	6,0	12 326
Havel.	3 387 515	68	49 816	87 076	2,6	3	4,4	29 025
Löwen.	719 000	9	79 889	14 000	2,0	1	11,1	14 000
Ruppin	2 033 160	58	35 055	213 150	10,5	11	19,0	19 377
O.Barn.	2 216 617	38	58 332	549 688	24,8	8	21,1	68 711
N.Barn.	840 850	25	33 634	169 650	20,2	7	28,0	24 236
Teltow	1 250 415	41	30 498	59 858	4,8	6	14,6	9 976
Lebus	3 083 679	38	81 150	759 502	24,6	14	36,8	54 250
ohne Univ., Kämmererei				494 502	16,1	9	23,7	54 945
Luck.	532 900	16	33 306	30 400	5,7	5	31,3	6 080
Beesk.	1 211 449	53	22 858	162 127	13,4	14	26,4	11 581
Ucker.	7 062 103	136	51 927	57 749	8,2	3	2,2	19 250
gesamt	31 259 482	818	38 215	3 240 926	10,4	132	16,1	24 553

Ohne die Kämmerei- und Universitätsgüter hätten bürgerliche Besitzer nur 116 Güter (od. 14,2% der Gesamtzahl) mit einem Wert von 2 774 926 (od. 8,9%) ihr eigen genannt, was aber gleichfalls noch beachtlich war. Wie aus der Tabelle hervorgeht, scheint es in Bezug auf den bürgerlichen Besitz eine Divergenz zwischen peripheren und residenz-nahen Regionen in der Kurmark gegeben zu haben. Für jene stehen die Kreise Salzwedel und Stendal, die Prignitz und die Uckermark. Diese werden repräsentiert von den Kreisen Ober-, Nieder-Barnim und Lebus. Freilich zeigen Regionen wie der Kreis Arneburg, Seehausen, die Grafschaft Ruppin oder Luckenwalde, daß die Verhältnisse ungleich komplizierter waren, daß nicht allein die geographische Lage für den sozialen Umschichtungsprozeß verantwortlich zeichnete.

¹³⁷² Für die Prignitz liegt noch eine zweite Gesamtsumme für alle Güter in Höhe von 4 120 778 Talern vor. Die Abkürzungen für die Kreise bedeuten: Arendsee und Seehausen, Tangermünde, Arneburg, Salzwedel, Stendal, Altmark gesamt, Prignitz, Havelland, Glien-Löwenberg, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Luckenwalde, Beeskow- Storkow, Uckermark. Bei den bürgerlichen Besitzern beziehen sich die errechneten Anteile jeweils auf die Gesamtzahlen für die einzelnen Kreise, desgl. der Wert.

5.3. Vermögen und Einkommen. Gradmesser der wirtschaftlichen Stagnation bzw. des Niedergangs

Nach den Ausführungen über die Verschuldung des adligen Gutsbesitzes soll nun versucht werden, Angaben über Vermögen bzw. Einkommen der Edelleute zu machen, um den vermuteten Zusammenhang zwischen schlechten finanziellen Umständen und Distanz gegenüber dem Zivildienst zu dokumentieren. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, um die materielle Lage des ersten Standes im ausgehenden 18. Jahrhundert zu bestimmen, wobei es bei nachstehenden Ausführungen lediglich darum geht, Tendenzen aufzuzeigen. Zunächst wird der Blick auf die Gutsbesitzer gerichtet und versucht, die durchschnittlichen Erträge ihrer Liegenschaften zu ermitteln. Diese Daten müssen freilich in Beziehung zur Verschuldung gesetzt werden, weil nur ein Teil der Revenuen frei verfügbar war. Sind diese Angaben aufgrund der unterschiedlich gehandhabten Taxprinzipien relativ problematisch, erscheinen die von den Gerichten erstellten Erbschafts- und Vermögensinventare demgegenüber als zuverlässiger. Allerdings stehen letztere nur in weit geringerer Zahl zur Verfügung als erstere. Die wahrscheinlich sichersten Daten über die materielle Lage junger Edelleute bieten die Berichte der Pupillenkollegien über Gesuche um Erteilung der *venia aetatis*. Wurden auch schon vor dem Siebenjährigen Krieg Atteste über die Führung der Mündel und deren Wirtschaft eingeholt, datiert die Vorschrift, wonach über das Vermögen der Minderjährigen genaue Recherchen anzustellen waren, doch erst aus der Zeit nach 1763. Überliefert sind mehrere Dutzend solcher Verfahren für die gesamte Monarchie mit Schwerpunkt auf den Marken, Magdeburg und Pommern. Ebenfalls recht handfeste Daten lassen sich aus den Erb- und Teilungsrezessen gewinnen, von denen freilich bloß einige Dutzend zur Verfügung standen. Und drittens schließlich kommen noch die ziemlich präzisen Angaben über das Ehegeld der Töchter bzw. Frauen in Frage.

a. Gutserträge, Einkommen der Grundherrn. Provinzielle Unterschiede

Nachstehend soll versucht werden, auf der Basis der bei L. Krug für die Zeit 1798/1802 abgedruckten Gutslisten für die Monarchie, wobei Süd- und Neu-Ostpreußen wegen ihrer späten Inbesitznahme und weil hier nicht von einer fünfprozentigen Kapitalisierung ausgegangen werden kann, außerhalb der Betrachtung bleiben, das durchschnittliche Einkommen der Gutsbesitzer zu errechnen.¹³⁷³ Dabei ist der umgekehrte Weg wie bei den zeitgenössischen Taxierungen beschritten worden. Im folgenden wird der ausgewiesene Gutswert durch zwanzig dividiert und so der (Brutto-)Ertrag bestimmt. Inventar, Gebäude, Regalien, aber auch die *onera* (Steuern u.a. Lasten) sowie die sonstigen Unkosten bleiben zunächst unberücksichtigt, geht es hier doch nur um Tendenzen. Zu einem späteren Zeitpunkt der Analyse sollen die so gewonnenen Daten mit den aus den Akten extra-

¹³⁷³ Ebenfalls nicht einbezogen wurden Ansbach und Bayreuth sowie die sog. Entschädigungslande, geschuldet u.a. anderen Besitzstrukturen sowie der Aktenlage.

hierten Angaben über Revenuen und Pachtbeträge verglichen werden, um so Aussagen über die tatsächlichen Einkommen treffen zu können.

Für die Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein hat Krug 114 Güter namentlich erfaßt, dazu kommen weitere 227 mit Pauschalangaben.¹³⁷⁴ Im Unterschied zu Pommern und der Neumark dürften damit in diesen westelbischen Landesteilen die weit- aus meisten Besitzungen erfaßt worden sein, gab es hier doch kaum solche mit einem Wert von weniger als 5 000 Talern. Dies läßt sich u.a. auch aus den Vasallentabellen ablesen. So verzeichnen die Listen für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts für Halberstadt und Hohenstein knapp 100 Positionen, im Falle von Magdeburg waren es einschließlich von Mansfeld rund 240.¹³⁷⁵ Alle 341 Liegenschaften erbrachten einen Jahresertrag von durchschnittlich 1 964 Talern. Im einzelnen stellt sich das wie folgt dar:

XXXVI. Gutserträge in Magdeburg und Halberstadt¹³⁷⁶

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	2	0,6	12 375
5 000 bis 9 999	25	7,3	6 500
2 000 bis 4 999	87	25,5	2 871
500 bis 1 999	227	66,6	1 025
insgesamt	341	100,0	1 964

Der Wert der erfaßten Güter läßt sich auf etwa 13 396 000 Taler beziffern, ihr gesamter jährlicher Ertrag auf 669 800. Nicht einbezogen wurden dabei die Güter mit einem Wert von weniger als 5 000 und einem Ertrag von weniger als 250 Talern.¹³⁷⁷ Diese Angaben für beide Landesteile sollen jetzt mit den entsprechenden Daten des territorial ungleich größeren Ostpreußen verglichen werden.¹³⁷⁸ Zwar war die Zahl der ostpreußischen Güter nahezu doppelt so groß wie die der magdeburgischen, doch resultierte das vornehmlich aus der Dominanz kleinerer Liegenschaften. Dafür steht der unterschiedliche Durchschnittsbetrag wie der Umstand, daß in Magdeburg zwei Drittel der Güter weniger als 2 000 Taler jährlich trugen, in Preußen waren es jedoch 79 Prozent. Umgekehrt brachten in der Grenzprovinz eben vier Prozent der erfaßten Güter jährliche Revenuen von 5 000 und mehr Talern auf, in der Kernprovinz waren es dagegen fast acht Prozent. Eine Hauptursache hierfür war die ungleich bessere Bodenqualität im Magdeburgischen, die dem Adel um fast 500 Taler höhere Einkünfte und bessere Gutspreise bescherte. Repräsentier-

1374 Bei den letzteren wurde für die Berechnung jeweils von der Obergrenze ausgegangen, d.h. bei den Gütern mit einem Wert von 25/m bis 30/m von dem Betrag 30/m Taler. Da bei allen Provinzen derartig verfahren wird, sind die errechneten Durchschnittsangaben folglich auch überall zu hoch.

1375 GStA, II, Magdeburg, Tit. CLV, Nr. 17f.; I, Rep. 33, Nr. 128 a 1.

1376 Die Angaben fußen auf Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 448-450. Bei der Berechnung wurden die Gutswerte auf volle Tausenderbeträge auf- bzw. abgerundet.

1377 Aufgrund des oben gewählten Ansatzes, von der jeweiligen Höchstgrenze der Gruppe auszugehen, sind v.a. die Güter mit Erträgen von weniger als 500 Talern unterrepräsentiert.

1378 Vasallenlisten für Ostpreußen befinden sich in GStA, II, Ostpreußen, II, u.a. Nr. 8 600, auch in XX, ostpreußische Folianten.

ten die 341 Güter in Magdeburg einen Wert von rund 13,4 Millionen Talern, waren es in Ostpreußen bei 767 Immobilien 23 892 000 Taler. Je Gut waren das hier durchschnittlich 31 150, dort aber 39 285 Taler.

XXXVII. Erträge in der Provinz Ostpreußen

jährlicher Ertrag in T.	absolute Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	4	0,5	11 950
5 000 bis 9 999	27	3,5	6 332
2 000 bis 4 999	132	17,2	2 994
500 bis 1 999 ¹³⁷⁹	604	78,8	961
insgesamt	767	100,0	1 558

In Pommern ähnelten die Verhältnisse um 1800 eher denen in Ostpreußen als jenen in Magdeburg. Hier besaßen die kleinen Güter mit Erträgen von weniger als 2 000 Talern eine noch größere Bedeutung als in Ostpreußen, und das, obwohl Lauenburg und Bütow gar nicht mit einbezogen waren. Bei Berücksichtigung dieser Regionen wäre das Gewicht der kleinen Güter noch größer gewesen.¹³⁸⁰ Dementsprechend gering war die Zahl der Grundbesitzer mit höherem Einkommen, zu ihnen gehörten eben zwei Dutzend oder knapp 3,5% der erfaßten Immobilienbesitzer. Beim Durchschnittswert der aufgelisteten Güter lag Pommern mit einer Summe von 27 792 Talern merklich hinter Ostpreußen zurück, noch erheblich größer war jedoch der Rückstand gegenüber Magdeburg und Halberstadt, ursächlich wiederum geschuldet der geringeren Bodenqualität, die auch durch eine vielfach größere Fläche nicht kompensiert werden konnte.

XXXVIII. Pommersche Güter und ihre Erträge

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	3	0,4	14 533
5 000 bis 9 999	22	2,9	6 121
2 000 bis 4 999	109	14,3	2 544
500 bis 1 999	627	82,4	960
insgesamt	761	100,0	1 390

Die neumärkischen Verhältnisse wiederum scheinen eher denen in Ostpreußen denn jenen im benachbarten Pommern geähnelt zu haben. Beleg hierfür sind der höhere Durchschnittsbetrag sowie die Proportionen zwischen den einzelnen Gütergruppen. Wenngleich auch in der Neumark mehr als drei Viertel der Besitzungen nur Erträge von weniger als

¹³⁷⁹ In dieser Gruppe finden sich bei Krug 72 namentlich genannte Güter mit einem Ertrag von zusammen 119 700 oder durchschnittlich 1 663 Talern. Ostpreußen heißt hier Königsberger und Gumbinener Kammerdepartement.

¹³⁸⁰ Vergleichend dazu heranzuziehen ist auch Robert Klempin, Gustav Kratz (Hrsg.), Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert, Berlin 1863; GStA, II, Pommern, Vasallen-Tab., Nr. 1f., in diesem Bestand ebenfalls die Listen für die Neumark.

2 000 Talern abwarfen, so war das Gewicht dieser Gruppe doch geringer als in Pommern.¹³⁸¹ Damit korrespondierte ein recht hoher Anteil von Gutseignern, die jährliche Revenuen von 2 000 bis knapp 5 000 Talern hatten. Auf der anderen Seite gab es hier freilich nur wenige Spitzenverdiener bzw. Güter mit hohen Erträgen, und zwar noch weniger als in Pommern.¹³⁸² Auch mit dem durchschnittlichen Gutswert von 33 103 Talern konnte sich die Neumark durchaus sehen lassen.

XXXIX. Gutserträge in der Neumark¹³⁸³

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	2	0,5	16 375
5 000 bis 9 999	10	2,3	6 360
2 000 bis 4 999	89	20,4	2 918
500 bis 1 999	336	76,9	1 093
insgesamt	437	100,0	1 655

In der Kurmark lag nicht nur der errechnete Durchschnitt erheblich über dem der benachbarten Neumark, hier besaß auch die Gruppe der mittleren Güter ein ungleich größeres Gewicht als dort und übertraf ebenfalls die in Pommern. Mehr als jedes dritte erfaßte Gut hatte hier einen jährlichen Ertrag von über 2 000 Talern, womit die Provinz sogar noch vor Magdeburg und Halberstadt rangierte. Ebenfalls beim Durchschnittswert übertraf die Kurmark die westelbischen Landesteile.¹³⁸⁴

XL. Kurmärkische Güter und ihre Erträge¹³⁸⁵

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	11	1,5	16 018
5 000 bis 9 999	39	5,2	5 913
2 000 bis 4 999	223	29,8	2 869
500 bis 1 999	475	63,5	1 164
insgesamt	748	100,0	2 139

1381 Nach Göse, Geschichte Adels, S. 19-20, dominierte in der Neumark der kleinere Grundbesitz. In der zweiten Hälfte des 18. Jh. sollen die meisten Adligen hier Güter im Wert von 10 bis 20/m Talern besessen haben gegenüber 20 bis 50/m Talern in der Kurmark.

1382 Siehe dazu auch die Auflistung bei Göse, Struktur, S. 46, über die Gütergrößen in der Neumark um 1770. Danach wurden damals ganze 34 Güter im Wert von mehr als 50 000 Talern in diesem Landesteil gezählt.

1383 Nach Bratring, Beschreibung, Bd. 3, S. 26, gab es 1798 in der Neumark 496 Landgüter, darunter 60 Meiereien.

1384 Einschlägige Erhebungen für diese Provinz in GStA, II, Kurmark, Materien, Tit. CCXXXVI, Vassallen-Tabellen, Nr. 4 etc. Für die Kurmark verzeichnet Göse, Struktur des Adels, S. 46, für die Zeit um 1770 66 Güter ab 50/m T. Wert.

1385 Bratring, Beschreibung, Bd. 1, S. 40, beziffert die Zahl der kurmärkischen Landgüter im Jahr 1801 auf 818, einschließlich der 107 Meiereien betrug ihr Wert 31 946 000 Taler.

Schlesien stand nicht nur in Bezug auf die Gesamtzahl der Güter an der Spitze der Monarchie, sondern auch hinsichtlich des Durchschnittswertes.¹³⁸⁶ Maßgeblichen Anteil hieran hatten v.a. die Standesherrschaften Sagan, Pless, Carolath und Münsterberg, die auf jährliche Einkünfte von mehreren zehntausend Talern kamen. Ihnen war es auch zu verdanken, daß die großen schlesischen Güter den höchsten Durchschnittsbetrag aller erfaßten Provinzen hatten. Ähnlich wie in Magdeburg und der Kurmark besaßen hier mehr als ein Drittel der erfaßten Güter Erträge von mehr als 2 000 Talern, das waren zehn bis 15% mehr als in der Neumark, Pommern oder Ostpreußen. Dementsprechend geringer fiel in jenen Landesteilen der Anteil der kleinen Güter aus.

XLI. Schlesische Güter und ihre Erträge

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	40	2,3	18 901
5 000 bis 9 999	105	6,0	6 248
2 000 bis 4 999	528	29,9	2 955
500 bis 1 999	1 093	61,9	1 202
insgesamt	1 766	100,0	2 427

In den einbezogenen westfälischen Provinzen glichen die Gegebenheiten eher denen in der Neumark als jenen in Magdeburg. Drei Viertel aller Besitzungen gehörten zu den kleinen, auch beim Durchschnittsertrag blieben die dortigen Landsteile unter dem sonstigen Niveau.¹³⁸⁷

XLII. Westfälische Güter und ihre Erträge¹³⁸⁸

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	2	1,7	11 875
5 000 bis 9 999	6	5,2	6 433
2 000 bis 4 999	21	18,1	2 433
500 bis 1 999	87	75,0	1 069
insgesamt	116	100,0	1 780

Für Westpreußen muß ebenfalls eine Dominanz der kleinen Güter konstatiert werden, gerade etwas mehr als ein Fünftel erbrachte Revenuen von mehr als 2 000 Talern.¹³⁸⁹

1386 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 356, hier Tabellen für die Zeit um 1798 für Schlesien.

1387 Siehe dazu GStA, II, Minden, Tit. LXX, Nr. 3, Vasallen-Tabellen; II, Kleve, Tit. CXVI, Nr. 1, Vasallen-Tabellen, II, Gfsch. Mark, Tit. CCXXV, Nr. 1, Vasallen-Tabellen.

1388 Ohne die Provinzen Kleve und Mark, erfaßt sind nur Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland.

1389 GStA, II, Westpreußen, Materien, Tit. CXLIX, Nr. 25f. Vasallen-Tabellen.

XLIII. Westpreußische Güter und ihre Erträge

jährlicher Ertrag in T.	abs. Zahl	Anteil in %	im Durchschnitt, T.
ab 10 000	7	1,2	14 650
5 000 bis 9 999	17	2,8	6 032
2 000 bis 4 999	108	17,9	3 000
500 bis 1 999	472	78,2	944
insgesamt	604	100,0	1 614

Insgesamt wurden in die Untersuchung 5 540 Güter aus elf Landesteilen einbezogen, die durchschnittliche (Brutto-)Revenuen von 1 934 Taler trugen. 71 Güter oder 1,3 Prozent hatten jährliche Erträge von 10 000 Talern und mehr, 251 oder 4,5% brachten es auf Beträge ab 5 000 Talern, 1 297 oder 23,4% trugen ab 2 000 und 3 921 bzw. 70,7 Prozent blieben unter der Marke von 2 000 Talern.

Unter der Voraussetzung, daß diese 5 540 Güter ebenso wie die unten erfaßten 141 Liegenschaften *onera* und andere Lasten in Höhe von rund 20 Prozent zu tragen hatten und wie die einbezogenen 824 Güter zu zwei Dritteln verschuldet waren, ergibt sich folgendes Bild. Danach betrug der durchschnittliche Ertrag von 5 540 Gütern nach Abzug der Unkosten 1 547 Taler. Bei einer Verschuldung von zwei Dritteln hätten sich die jährlichen Zinszahlungen auf 1 032 Taler belaufen, wären durchschnittliche Netto-Revenuen von gerade 516 Talern in den Händen der mehrheitlich adligen Gutsbesitzer verblieben! Eine Belastung von nur 50 Prozent vorausgesetzt, hätten sich die reinen Einkünfte zwar auf 774 Taler belaufen, aber auch dieser Betrag war kaum hinreichend für den Unterhalt einer mehrköpfigen Familie, ganz zu schweigen von der Finanzierung einer kostspieligen Ausbildung für einen Sohn oder die Aufbringung namhafter Summen für die Aussteuer der Töchter. Mußten dennoch derartig extraordinäre Ausgaben aufgebracht werden, blieb nur der Weg über die Kontrahierung neuer Schulden.

XLIV. Regionale Verteilung¹³⁹⁰

Provinz	abs. Zahl	in %	ab 10/m T.		ab 5/m T.		ab 2/m T.		bis 2/m	
			abs	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Schles.	1766	31,9	40	56,3	105	41,8	528	40,7	1 093	27,9
Pom.	761	13,7	3	4,2	22	8,8	109	8,4	627	16,0
Neum.	437	7,9	2	2,8	10	4,0	89	6,9	336	8,6
Ostpr.	767	13,9	4	5,6	27	10,8	132	10,2	604	15,4
Westpr.	604	10,9	7	9,9	17	6,8	108	8,3	472	12,0
Westf.	116	2,1	2	2,8	6	2,4	21	1,6	87	2,2
Kurm.	748	13,5	11	15,5	39	15,5	223	17,2	475	12,1
Magdgbg.	341	6,2	2	2,8	25	10,0	87	6,7	227	5,8
zs.	5540	100,0	71	100,0	251	100,0	1 297	100,0	3 921	100,0

¹³⁹⁰ Bei Magdeburg sind auch die Zahlen für Halberstadt enthalten, die westfälischen Provinzen umfassen Ostfriesland, Minden und Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Wie in Tabelle XLIV. gezeigt, sieht die Verteilung der 5 540 Güter bzw. von deren Brutto-Revenuen auf die acht betrachteten Regionen aus. Hinzuweisen ist v.a. auf die in mehrfacher Weise exponierte Lage von Schlesien. So befand sich nahezu ein Drittel der erfaßten Güter in diesem Landesteil. Von den besonders ertragreichen Liegenschaften lag mehr als jede zweite in Schlesien. Eine unangefochtene Spitzenstellung nahm die Provinz ebenfalls bei den Gütern mit Revenuen ab 5 000 und ab 2 000 Talern ein. Dagegen fiel der Abstand in der letzten Klasse weniger deutlich aus. Zwar mit merklichem Rückstand hinter Schlesien, dennoch aber vor den anderen Landesteilen rangierte die Kurmark. Sowohl in der Klasse ab 10 000 als auch in der ab 5 000 Talern Ertrag rangierte sie jeweils auf dem zweiten Rang, Anteil hieran dürften wohl v.a. die hauptstadtnahen Kreise gehabt haben. Rangierten Magdeburg und Halberstadt in der ersten Klasse (ab 10/m T.) hinter Ostpreußen und Pommern, so übertrafen sie bei den Gütern ab 5 000 Talern letzteres und lagen nur knapp hinter der Grenzregion. Das ist v.a. insofern bemerkenswert, wenn die territoriale Größe der drei Landesteile mit ins Kalkül gezogen wird, denn in dieser Hinsicht blieb Magdeburg-Halberstadt weit hinter den beiden anderen Provinzen zurück.¹³⁹¹

Auffällig ist ferner, daß Ostpreußen und Litauen, obwohl sie einen territorial größeren Umfang hatten als Schlesien, dennoch kaum die Hälfte der dortigen Güter zählten. Ursache hierfür mag die Größe der Güter wie der unterschiedliche Umfang der Domänen gewesen sein. Eben diese Gründe dürften auch dazu geführt haben, daß die um etwa 30 Prozent größere Grenzregion nur etwa eben so viele Besitzungen zählte wie Pommern. Umgekehrt gab es in den kleinen Landesteilen Magdeburg-Halberstadt und Minden-Ravensberg, Ostfriesland, Tecklenburg-Lingen beachtlich viele Güter.

b. Güter, Erträge, Schulden. Ein zweiter Versuch

Auch anhand der überlieferten Angaben über Gutserträge wird deutlich, daß viele Adlige der Schuldenspirale nicht entrinnen konnten. Denn Beträge von jährlich mehr als 10 000 Talern scheinen eher selten gewesen zu sein, es überwogen solche zwischen 500 und weniger als 5 000. Als typisch dürfen Besitzungen im Wert von 25 bis 30 000 und jährliche Einkünfte von 1 000 bis 1 500 Talern angesehen werden. Für ein standesgemäßes Leben, den Unterhalt studierender bzw. im Heer befindlicher Söhne, für eine nennenswerte Mitgift der Töchter reichten solche Summen nicht aus, von Investitionen in die Wirtschaft, der Modernisierung von Herrenhäusern und städtischer Immobilien ganz zu schweigen. Die prekäre Finanzlage hing auch damit zusammen, daß dem Adel die meisten derjenigen Erwerbsquellen, aus denen die Bürgerlichen ihren Wohlstand zogen, verschlossen waren. Selbst die Vermarktung der auf den Gütern erzeugten Produkte stieß auf enge Grenzen. So erwies sich die Bier- und Brannweinherstellung und der Krugverlag in manchen Regionen zwar als recht einträglich, die Ausweitung dieses Nahrungszweiges über den Gutsbezirk hinaus, stieß jedoch auf den erbitterten Widerstand von Ämtern und Städten. Dem direkten Getreideexport stand etwa in Ostpreußen das Königsberger Stapelrecht entgegen, weshalb die Gutsbesitzer ihre Produkte an die dortigen Kaufleute zu deren

¹³⁹¹ Siehe dazu die Angaben über die Größe bei Krug, Nationalreichtum, T.1, S. 24f.

Bedingungen absetzen mußten. Aus den westeuropäischen Agrarkonjunkturen ließ sich mithin kein oder nur ein geringer Nutzen ziehen.

Aus den ausgewerteten Akten konnten Wertangaben für insgesamt 824 Güter sowie über deren Schulden zusammengetragen werden, wobei der regionale Schwerpunkt auf den Marken und Pommern liegt.¹³⁹² Gleichwohl fehlten weder die westfälischen Landesteile noch Schlesien und Ostpreußen.¹³⁹³ Betrachtet wurden die Jahrzehnte zwischen 1740 und 1806 mit Schwerpunkt auf der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Güter bis 9 999 Talern hierbei zweifellos unterrepräsentiert sind. Die für beide Klassen (bis 5/m, bis 10/m T. Wert) ermittelten Daten können daher nicht als typisch angesehen werden. Aus Tabelle XLV. lassen sich dennoch mindestens zwei Aussagen gewinnen.

Zum einen lag die Verschuldung aller erfaßten 824 Güter deutlich über der Marke von 50 Prozent und befand sich knapp unter der von zwei Dritteln. Die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts errichteten Kreditwerke sahen als Obergrenze der Verschuldung zwar den halben Gutswert vor, da solche Institute jedoch nicht in allen Landesteilen errichtet, nicht alle Edelleute Mitglied wurden und die Bestimmungen auch nicht sofort griffen, blieb die Belastung folglich über jenem Limit. Hervorzuheben ist ferner, daß die Güter im Wert von weniger als 20 000 Talern höher belastet waren als die größeren. D.h. geringere Revenuen und höhere Schulden standen somit offenbar in einem unmittelbaren Zusammenhang. Konnten die Besitzer kleiner Güter aus den Erträgen häufig kaum den Unterhalt ihrer Familien bestreiten, sahen sie sich in der Regel außerstande Kredite zu tilgen und gerieten meist auch mit den Zinszahlungen in Verzug. Hingegen war es den Eigentümern von Liegenschaften im Wert ab 20 000 Talern bei einer sparsamen Wirtschaftsführung durchaus möglich, ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen und ggf. auch Darlehen abzutragen. Allerdings zeigten sich nur die wenigsten von ihnen bereit, die Ausgaben für den eigenen Unterhalt den reinen Revenuen anzupassen und griffen deshalb lieber auf neue Kredite zurück.

1392 Korrekter ist wohl die Angabe 824 Gutsbesitzer, denn etliche der erfaßten Personen besaßen zwei und mehr Güter, darunter freilich auch Vorwerke. Insgesamt dürfte die Zahl der Güter somit bei rund 950 bis 1 000 gelegen haben.

1393 Diese Angaben beruhen auf den im GStA ausgewerteten Akten über adlige Familien und deren liegende Gründe. Insgesamt konnten sogar 833 Güter erfaßt werden, bei neun von ihnen lag die Verschuldung jedoch um das Vier- bis Fünffache über dem Gutswert. Diese fanden daher hier keine Berücksichtigung, um Verzerrungen auszuschließen, waren sie doch v.a. in den Gruppen unter 50/m T. Gutswert zu finden.

XLV. Güter und ihre Schulden

Klassen in T.	abs. Zahl	Anteil in Prozent	Werte im Durchschnitt	Schulden im Durchschnitt	Anteil Schulden in Prozent
bis 4 999	29	3,5	3 702	3 377	91,1
5/m-9999	73	8,9	7 419	5 160	69,6
10/m-19/m	176	21,4	14 543	10 190	70,1
20/m-49/m	264	32,1	31 020	19 552	63,0
50/m-99/m	170	20,6	67 492	43 598	64,6
100-999/m	111	13,5	184 505	112 778	61,1
ab 1 Mio.	1	0,1	1 235 753	820 000	66,4
	824	100,0	54 111	34 199	63,2

Von dem Wert dieser 824 Güter ausgehend, läßt sich ein durchschnittlicher Brutto-Ertrag von 2 701 Talern errechnen, der deutlich über dem oben ermittelten liegt. Hauptursache hierfür ist die voneinander abweichende Verteilung der Güter auf die verschiedenen Größenklassen, v.a. aber die zu geringe Zahl kleiner Liegenschaften, die einbezogen wurden. Nach Abzug der Schulden trugen jene 824 Güter somit reine Erträge von 1 720, eine Differenz von nahezu 1 000 Talern. Allerdings handelt es sich bei dem letzten Betrag keineswegs um die Netto-Einkünfte, umschließt er doch noch die *onera* und sonstigen Unkosten, lagen die reinen Revenuen unter dem Betrag von 1 720. Hierauf ist noch zurückzukommen. Als Kreditoren fungierten meist Adlige, darunter wiederum vornehmlich Familienangehörige. D.h. auf den Gütern eingetragen waren die Ehegelder von Frau oder Mutter, die Abfindungen der Geschwister sowie Lehnstammgelder, die allesamt zu vier bis fünf Prozent verzinst werden mußten und für den Gutsbesitzer eine erhebliche Last bedeuteten. Auch wenn darüber keine repräsentativen Angaben vorliegen, so kam doch auch bürgerlichen Gläubigern eine große Bedeutung zu. Für 38 Güter finden sich Angaben über Kredite Bürgerlicher und deren Anteil an den gesamten Hypothekenschulden; über Wechselschulden und sonstige Verbindlichkeiten wurden nur ausnahmsweise Zahlen angegeben. Für jene 38 Güter läßt sich für bürgerliche Gläubiger ein Anteil von 37,5 Prozent errechnen, wobei das Spektrum von etwa zehn bis über 50% reichte. Kredite vergeben hatten v.a. Amtmänner, bürgerliche Gutsbesitzer, christliche und jüdische Kaufleute, mitunter auch Kämmerereien oder Kirchen.

XLVI. Die Brutto- und die Reinerträge von 833 Gütern¹³⁹⁴

Einkommensgruppe	abs. Zahl		Anteil in %		Durchschnitt	
bis 499 T.	396	109	47,5	13,1	209,8	309,5
500 bis 900 T.	173	177	20,8	21,3	710,4	726,7
1/m bis 2 499 T.	180	265	21,6	31,8	1 537,4	1 551,7
ab 2 500 T.	84	282	10,1	33,9	4 953,6	5 884,1
gesamt	833	833	100,0	100,0	1 079,0	2 680,5

¹³⁹⁴ Im Unterschied zur Tabelle XLV. wurden jetzt tatsächlich alle 833 Güter berücksichtigt, d.h. inklusive der überschuldeten, siehe dazu die Fußnote zur Tab. XLV. Dabei bezieht sich die erste Zahl jeweils auf den Netto-, die zweite auf den Bruttoertrag. Ausgangspunkt sind Schulden und Gutswert.

Hervorzuheben ist hier v.a., daß knapp 70 Prozent aller erfaßten Güter Netto-Erträge von weniger als 1 000 Talern hatten, tatsächlich mit ihren Familien auskömmlich leben konnten gerade 84 oder jeder zehnte Gutsbesitzer. Und mit einem Einkommen von jährlich weniger als 500 Talern lebte jeder zweite der einbezogenen Adligen kaum besser als ein gutsituierter Handwerksmeister, hatte aber weniger zur Verfügung als Rat in einem Landeskollegium.

Bezogen sich die bisherigen Angaben über die Netto-Erträge auf die reinen Revenuen (Wert minus Schulden, jeweils zu 5%), ist für rund 140 Güter auch die Gegenüberstellung von Brutto-Ertrag und Unkosten möglich, wobei diese die *onera* sowie Unterhaltskosten umfassen.¹³⁹⁵ Werden von diesem Betrag dann die Schulden bzw. Zinsen abgezogen, ergeben sich die tatsächlichen Revenuen, über die der Besitzer jährlich verfügen konnte. D.h. von den oben als (Netto-)Ertrag ausgewiesenen Summen müssen jetzt noch ca. 15 bis 20% als Lasten abgezogen werden. Denn bei jenen exakt 141 Gütern verblieben nach Abzug der *onera* 80,5% der Brutto-Einkünfte in den Händen der Besitzer, die davon die Zinsen zu zahlen sowie ihre Familien zu unterhalten hatten. Auf Kontribution, Lehnpfeder- und Fouragegeld, Salär für Pfarrer und Richter, Gesindelohn, Bau- und Unterhaltskosten entfielen somit rund 20 Prozent des jährlichen Brutto-Gutsertrages. Allerdings schwankte dieser Anteil in Abhängigkeit vom Landesteil und dessen Verfassung, von der Gutsqualität (Allodial- oder Lehngut) sowie anderen Faktoren erheblich. Betrug in Schlesien die Kontribution etwa 20%, waren es in den alten Provinzen erheblich weniger. Auch bei den in die Analyse einbezogenen Gütern schwankte die konkrete Belastung erheblich. Sie betrug minimal 1,5 und maximal 50 Prozent. Anteil daran mögen freilich auch lückenhafte Angaben in den ausgewerteten Gutsanschlügen gehabt haben, zudem wurden die Anschläge nicht überall nach den gleichen Kriterien vorgenommen.

Einige Beispiele mögen die Bedeutung der Abgaben bzw. Unkosten verdeutlichen. Im Jahr 1755 hatte das neumärkische Gut Fürstenfeld des Leutnants von Briesen einen Brutto-Ertrag von 883 Talern. Die gesamten Unkosten betrugen 219 Taler oder 24,8%, womit ihm netto eben 664 Taler verblieben. 1799 trugen die ostpreußischen Güter Samroth der Grafen von Doenhoff laut Anschlag jährlich brutto 4 414 Taler, die Lasten wurden mit 839 Talern angegeben oder 19,0%. Für ihr pommersches Gut Quatzow mußte die Familie von Grape 1775 allein 104 Taler Kontribution und 20 Taler Lehnpfederdegeld bezahlen, das waren 10,3% des Brutto-Ertrages. Hingegen zahlten die von Hagen auf dem neumärkischen Dieckow 1753 lediglich 42 Taler Kontribution und 12 Lehns-Canon, das waren eben 2,1 Prozent ihrer Brutto-Einnahmen. Insgesamt beliefen sich ihre Unkosten dagegen auf 563 Taler oder 21,4%. Nahezu gleichmäßig verteilt waren die Unkosten bei dem pommerschen Gut Stolpe des Landrates G.F. von Schmalensee in den siebziger Jahren. Sie betrugen zusammen 351 Taler oder 16,0% des Bruttoertrages. Davon entfielen 103 Taler auf die *onera*, 115 auf Gesindelohn und 106 Taler auf Unterhaltungskosten sowie Feue-

¹³⁹⁵ Diese Angaben beziehen sich auf Güter in allen Landesteilen – außer Westpreußen und den Neuerwerbungen der neunziger Jahre. Sie basieren meist auf Daten für einzelne Güter, z.T. auch für Gutskomplexe oder Vorwerke. Aus den Akten konnten insgesamt 112 Einträge mit entsprechenden Angaben für genau 141 Güter ermittelt werden. Ihr Netto-Ertrag belief sich auf 1 538 Taler (141 bzw. 1 937 (für 112 Einträge).

rung. Machten in dem einen Fall die *onera* 80 bis 90 Prozent der Unkosten aus, etwa 1744 bei der Familie von Waldow auf dem neumärkischen Arensdorff, so überwogen bei anderen die Zahlungen an das Gesinde mit 60 bis 70%.

Und schließlich seien auch noch die Pachterträge erwähnt. Da in der Regel der Pächter die *onera* tragen mußte bzw. die Lasten gegen die Bargefälle verrechnet wurden, handelte es sich bei den Pachteinahmen also um die Netto-Einkünfte, und zwar vor Zahlung der Zinsen.¹³⁹⁶ Die ermittelten Angaben sind somit mit den obigen der 141 Güter vergleichbar. Insgesamt liegen Daten für 463 Güter vor.¹³⁹⁷ Deren durchschnittliche Pacht betrug 1 441 Taler und schwankte zwischen minimal 110 Talern für ein pommersches Kleinstgut und maximal 19 870 für die oberschlesische Herrschaft Tost. Besonders zahlreich waren darunter Güter mit einer Arrende von 1 000 bis 4 999 Talern. Auf sie entfiel ein Anteil von 52,1% (abs. 241). Dagegen brachten es solche mit einer Pacht ab 5 000 Talern nur auf 3,2 Prozent (abs. 15). Wiederum unterrepräsentiert dürfte auch die Gruppe mit Einkünften bis zu 499 Talern gewesen sein. Auf sie entfielen 11,9 Prozent (abs. 55). Mithin besaßen Güter mit einer Arrende von 500 bis 999 Talern einen Anteil von 32,8% (abs. 152).

Von diesen scheinbar ansehnlichen Pachteinahmen stand freilich nur ein kleiner Teil zur persönlichen Disposition, mußten doch davon Zinsen gezahlt und Raten getilgt werden. So trugen 1784 die Güter des verstorbenen Finanzrates F.B. von Brenckenhoff eine jährliche (Brutto-)Arrende von zusammen 5 715 Talern. Die Abgaben und sonstigen Unkosten beliefen sich auf 500 Taler. Weitere 3 008 Taler erforderte die Zinszahlung, so daß von den Revenuen lediglich 2 207 Taler verblieben. Aber auch diese konnten nicht wirklich konsumiert, mußten zuvor noch fällige Rückzahlungen an Gläubiger vorgenommen werden. Nach Abzug der Lasten bezogen die Eheleute von Platen 1772 von ihren drei pommerschen Gütern eine Arrende von 2 700 Talern. Für Zinszahlungen mußten sie 2 372 aufbringen, so daß ihnen jährlich gerade 328 Taler frei blieben.

Für weitere 229 Güter ließen sich Daten über ihren Ertrag ermitteln, wobei die Quellen nicht ausdrücklich vermerken, ob es sich hierbei um die Brutto- oder Netto-Summe bzw. um die Pacht handelte. Ihre durchschnittlichen Jahreseinnahmen betrugen 1 868 Taler. Hingegen brachten es weitere 24 Güter auf eine Netto-Einnahme von 3 202 Talern. Einige schlesische Herrschaften bzw. Güterkomplexe besaßen einen imposanten Wert, lagen Welten zwischen ihren Besitzern und der Mehrzahl hinterpommerscher Adliger.¹³⁹⁸ Andererseits waren erstere auch in einem erheblichen Maße mit Verbindlichkeiten belastet, worauf in einer vorangegangenen Passage am Beispiel der Grafen von Gaschin schon hingewiesen worden ist. Bereits im Dezember 1765 hatte Graf von Sandretzky zur Behauptung seiner 16 schlesischen Güter um ein königliches Darlehen von 300 000 Talern zu drei bis vier Prozent Zinsen gebeten, von denen er jährlich 10 000 Taler zurückzahlen

1396 In einigen Fällen wird freilich darauf hingewiesen, dass der Verpächter von der Arrende noch die *onera* abführen musste, so der Leutnant von Benckendorff 1748 auf dem pommerschen Blankenburg. Dieser bekam eine Pacht von 500 Talern und mußte davon 155 für die Lasten verwenden.

1397 Aus den Akten konnten 391 Angaben über Gutspachten gewonnen werden, die sich auf 463 Güter beziehen, d.h. wiederholt wurden Zahlen genannt bzw. Anschläge für mehrere Liegenschaften gefertigt.

1398 Beispielhaft für die schlesischen Verhältnisse sei auf das Tagebuch des Grafen von Reichenbach verwiesen.

wollte, Beträge, die für einen pommerschen oder neumärkischen Adligen nahezu astronomisch waren. Der König vermerkte dazu nur lapidar, er wäre nicht der *Große Mogul*.¹³⁹⁹

Die Tatsache, daß ein großer Teil der Gutsbesitzer lediglich Netto-Einkünfte von 500 bis 1 000 Talern hatte, läßt das Einkommen der adligen Kriegs- und Domänen- sowie der Regierungsräte in einem überaus günstigen Licht erscheinen. Dennoch stellte das mit einem solchen Amt verknüpfte Salär offenkundig nur für wenige Vertreter des ersten Standes einen Anreiz dar, die zivile Laufbahn einzuschlagen. Nicht zuletzt deshalb, weil viele von ihnen eine falsche Vorstellung vom Vermögen ihrer Familie hatten; ein Umstand, der in zahlreichen Suppliken wie Resolutionen immer wieder zur Sprache kam. Außerdem verweist ihre Favorisierung des Militärdienstes, sofern sie sich überhaupt dem königlichen Dienst widmeten, darauf, daß es ihnen vorrangig um Ruhm und Ehre sowie um ein rasches Avancement ging. Umgekehrt erschien den jungen Edelleuten der Weg bis zum Erhalt eines gut dotierten, zivilen Amtes als zu beschwerlich und zu langwierig. Letztlich standen sich die meisten Kriegs- und Regierungsräte, von den Kammer- und Regierungspräsidenten einmal abgesehen, mit einem Einkommen von 800 bis 1 200 Talern mindestens ebenso gut oder sogar besser als die Mehrzahl der Besitzer vornehmlich kleiner Güter.

Ein Vergleich mit der Situation des Besitzers von Meseritz im neumärkischen Kreis Schivelbein vermag das dokumentieren. Ludwig Ferdinand von Meseritz bat am 8.9.1801 um die *venia aetatis* und gab bei dieser Gelegenheit Auskunft über seine finanzielle Situation.¹⁴⁰⁰ Er hatte bei der Erbteilung das väterliche Gut für 14 000 Taler angenommen und mußte dafür neben den Lehnsschulden auch die übrigen Verbindlichkeiten von 7 218 Talern übernehmen. Meseritz war für 635 Taler jährlich verpachtet, im Gegenzug freilich mußte der Besitzer für den Unterhalt von Mutter und Geschwistern sowie Zinsen für die Gläubiger 421 Taler abführen. Ihm blieben damit gerade 214, wovon indes noch weitere 100 Taler für Bau-, Meliorations- und Kosten für die Justizpflege aufzuwenden waren. Die verbleibenden 100 Taler bezeichnete er als völlig ungenügend, um seinem Stand entsprechend zu leben. Dafür waren seiner Ansicht nach mindestens 400 bis 500 Taler erforderlich.

Eine Summe von 400 Talern für jedes seiner beiden Kinder setzte 1782 auch der Major Christian Ludwig von Linger in dem Entwurf seines Testamentes aus.¹⁴⁰¹ Dieses trat jedoch nicht in Kraft, weshalb die Geschwister im Oktober 1788 einen Vergleich schlossen, wonach die Schwester Christiane Johanna, eine verheiratete von Rohr, die Güter Alt Künkendorf und Wolletz inklusive der väterlichen Schulden übernahm, dafür sollte ihr Bruder Friedrich Albrecht Gustav eine jährliche Leibrente von 450 Talern bekommen. Das kurmärkische Pupillenkollegium setzte im September 1789 jedoch eine Aufhebung des Vergleichs durch und beantragte, das Vermögen des kranken Sohnes unter Kuratel zu stellen. Es hatte nämlich den begründeten Verdacht, daß die Schwester ihren Bruder übervorteilen wollte.

1399 GStA, I, Rep. 96 B, Nr. 132, fol. 227.

1400 GStA, I, Rep. 22, Nr. 218 b.

1401 GStA, I, Rep. 22, Nr. 200 l.

Notizen in verschiedenen Akten besagen, daß nach der Übernahme der Güter durch die Gläubiger dem (früheren) Eigentümer aus den Revenuen ein jährlicher Betrag von 300 Talern für seinen Unterhalt (*competenz*) zugestanden wurde, eine Summe, die mehrfach genannt und offenbar als ausreichend angesehen wurde. Der Rest der Einkünfte diente der Schuldentilgung bzw. der Zinszahlung. Als etwa 1755 gegen Rudolph Christian Gans Edler zu Putlitz auf Putlitz die Exekution verhängt werden sollte, bat dieser die Behörden ausdrücklich darum, ihm einen Betrag in Höhe von 300 Talern zu lassen. 1767 erhielt seine Frau pro Jahr eben eine solche Summe aus den Einkünften des unter Sequester stehenden Gutes, wovon sie der eigenen Angabe zufolge noch die Prozeßkosten ihres Mannes bestreiten mußte.¹⁴⁰²

c. Die wichtigsten Bestandteile der Gutserträge

In Abhängigkeit von der Region, der Besitz- und Agrarstruktur, Bodenqualität gab es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Hauptbestandteile der Gutserträge. An der ersten Stelle standen in der Regel die Einkünfte aus dem Ackerbau, d.h. aus Getreideerzeugung und -verkauf. Es folgten die Viehzucht und hier wieder v.a. die Schafhaltung, Bierherstellung und Dienstgelder. Eher selten stand die Viehzucht an der Spitze, lag der Ackerbau erst an zweiter Stelle. Mancherorts rangierte aber auch der Holzverkauf inklusive Mastung, die Erträge aus Hüttenwerken oder die Fischzucht auf dem zweiten Platz. Dazu kamen Pachtgelder und Regalien in unterschiedlicher Höhe. Besaß in der Neumark und Teilen Pommerns die Schafzucht eine erstrangige Bedeutung, stand diese in Teilen der Kurmark und in Magdeburg hinter der Haltung von Milchvieh zurück. Mitunter flossen allein aus der Schafhaltung zwischen einem Viertel und einem Drittel der Brutto-Erträge. Beim Getreide dominierte Roggen, gefolgt von Gerste, Hafer und Weizen, eher selten stand dieser vor den letzten beiden. In einigen Fällen besaßen auch Gärten und Wiesen eine erhebliche Bedeutung und erreichten einen Anteil von bis zu 15%. Die folgenden Angaben können zwar nicht als repräsentativ angesehen werden, sie vermitteln aber zumindest einen Blick auf das breite Spektrum der Einnahmen.¹⁴⁰³

Für 59 Güter liegen vergleichbare Angaben über ihre wichtigsten Einnahmequellen vor. In allen Fällen wurden Angaben über den Ackerbau und die Viehzucht gemacht, in etwa 80% der Fälle auch über die Dienste. Aussagen über die anderen Rubriken schwanken stark, weshalb jeweils in Klammern die Zahl der Fälle aufgeführt wird. Auf den Ackerbau entfielen im Durchschnitt 39,8 Prozent des Brutto-Ertrages (59 Fälle), wobei diese Rubrik nicht einheitlich gebraucht wurde. Mal umschloß sie auch Weiden, Wiesen, Gärten, Weinberge, mal nicht. In 19 Fällen wurde die Marke von 50 Prozent z.T. erheblich übertroffen, bei elf Gütern hatte der Ackerbau einen Anteil von weniger als 25%. Das Spektrum reichte insgesamt von 9,2 bis 73,8 Prozent. Für 13 Güter wurden außerdem noch Wiesen und Gärten ausgewiesen, sie brachten es auf einen durchschnittlichen Satz

¹⁴⁰² GStA, I, Rep. 22, Nr. 242 c, Paket 8 685.

¹⁴⁰³ Vgl. zu den nächsten Abschnitten auch die Ausführungen bei Lieselott Enders, Die Altmark. Geschichte einer kurländischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts), Berlin 2008, S. 694-711, v.a. S. 708-711 (= Veröffentlichungen d. BLHA, Bd. 56).

von 9,9%. Hier reichte die Spannbreite von 3,3 bis 17,5%. Eher selten wurden sodann noch Fischerei und Teichnutzung aufgeführt, eine für wenige Güter sehr einträgliche Nutzung mit einem Anteil von 12,7 und 19,2% (2 Fälle).

Grundsätzlich brachte es die Viehzucht auf einen Anteil von 25,3 Prozent am Gesamtaufkommen (58 Fälle). Hier gab es ebenfalls ein breites Spektrum, welches von 4,0 bis 49,8% reichte. Bei 25 Gütern lag der Anteil unter 25%, bei drei über 40%. Wichtigster Bestandteil der Viehzucht war die Schafhaltung. In einzelnen Fällen konnte diese einen Anteil von bis zu 30% am gesamten Brutto-Ertrag erreichen. Die Herden betrugten meist über 1 000 Stück. Neben den Schafen von Bedeutung war v.a. das Milchvieh, mit Abstand gefolgt von der Schweinezucht und vom Federvieh. Für 53 Güter finden sich Angaben über die Dienste und Gefälle, eine ebenfalls sehr unterschiedlich verwendete Rubrik. Durchschnittlich erreichten sie einen Anteil von 15,4 Prozent am Brutto-Ertrag. Maximal waren es 51,1 und minimal 0,7%. Nur ein Teil der Güter verfügte über einen einträglichen Krugverlag bzw. eine nennenswerte Bier- und Branntweinproduktion. Für 23 Liegenschaften wurden solche Angaben ausgewiesen, wobei in einem Fall allein 37,8% aller Einkünfte lediglich auf diesen Nahrungszweig entfielen. Im Durchschnitt waren es aber immerhin noch 9,5 Prozent. Bei 13 Gütern wird die Sparte Holzung, Heide, Mastung genannt, der Durchschnitt lag hier bei 15,4% des Gesamtertrages. Tauchte bei den meisten Besitzungen diese Rubrik gar nicht auf oder wurde unter andere subsumiert, so besaß für eine kleinere Zahl der Holzverkauf und die Mast ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Ähnlich unterschiedlich war auch der aus Mahl-, Schneide-, Ölmühlen zu ziehende Gewinn. Er betrug im Durchschnitt 6,7% (18 Fälle) und schwankte zwischen 0,5 und 27,1 Prozent des Brutto-Ertrages. Zu erwähnen wären schließlich noch die eher seltene Herstellung von Ziegeln oder der Betrieb anderer gewerblicher Anlagen.

d. Gutsanschlüge

Für mehrere Dutzend schlesische Güter liegen zeitgenössische Veranschlagungen vor, aus denen sich die jährlichen Brutto- und Nettoerträge sowie die wichtigsten Einnahmequellen der Besitzungen erschließen lassen. Meist beziehen sich die Anschläge nur für ein Jahr, z.T. auch für einen längeren Zeitraum. In der Regel wurden diese Erhebungen von sachverständigen Ökonomen unter Beihilfe von Justizräten vorgenommen und auf der Basis der Netto-Revenuen, die zu fünf bzw. sechs Prozent kapitalisiert wurden, der aktuelle Gutswert errechnet. Für das schlesische Gut Rohrlach sind für die Jahre 1759/60 bis 30.6.1771 Ertragsberechnungen überliefert, mit deren Hilfe die Konfliktparteien von Schmettau und von Hohberg den wahren Wert der Liegenschaft feststellen wollten. Auffällig sind zunächst die immensen Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben, was ursächlich mit dem Siebenjährigen Krieg, Nachkriegskrise, Mißernten zusammenhing. So erreichten die Einnahmen wohl infolge hoher Getreide-, Holz-, Woll- und Fleischpreise sowie lukrativer Lieferungen im Jahre 1761/62 mit 6 137 Talern ihren Höhepunkt, denen freilich auch die größten Ausgaben gegenüberstanden (3 685). Der Reinertrag blieb dennoch mit 2 452 beachtlich hoch. Dagegen beliefen sich die Einnahmen 1770/71 gerade auf 1 490, die Ausgaben auf 1 108 Taler, womit sich ein Überschuß von eben 382 Talern ergab. 1767/68 betrug der Netto-Ertrag sogar ganze 44 Taler. Im elfjährigen Durchschnitt

ergaben sich Brutto-Einnahmen von 2 858 Talern.¹⁴⁰⁴ Die durchschnittlichen Ausgaben beliefen sich dagegen auf 2 100 Taler, womit sich ein elfjähriger Überschuß von gerade 758 Talern ergab. Das Gut zog seine Erträge v.a. aus dem Getreideanbau, der Vieh- und Forstnutzung sowie der Bier- und Branntweinerzeugung.

Detaillierte Nachrichten über die Einnahmen und Ausgaben gibt es auch für das schlesische Gut Krantz für die Jahre 1767 bis 1770.¹⁴⁰⁵ Dessen Einkünfte betragen vom 1.4.1767 bis Ende Juni 1768 insgesamt 2 910 Taler, darunter für verkauftes Holz 1 145 Taler (od. 39,3%), Nutzen aus der Brau-Nahrung 352 (od. 12,1%), aus Erb- und Grundzinsen 200 (od. 6,9%), aus dem Verkauf von Getreide 355 (od. 12,2%), aus der Schafzucht 252 (od. 8,7%), aus dem Verkauf von Butter und Milch 135 Taler (od. 4,6%). Zusammen waren das 2 439 Taler oder 83,8%. Die Ausgaben wurden mit insgesamt 1 986 Talern angegeben, unter ihnen die königlichen Steuern (Kontribution u.a.) mit 360 Talern (od. 18,2%), Gesinde- und Robot-Lohn mit 277 (od. 14,0%), Handwerkerkosten mit 300 (od. 15,1%), Ankauf von Saatgut mit 154 (od. 7,8%), *Wirtschafts-Nothdurft* mit 403 Talern (od. 20,3%), zusammen 1 633 Taler (od. 82,2%). Das Gut hatte damit in diesem Jahr einen Reinerlös von 924 Talern. Im Etatsjahr 1768/69 betragen die Einnahmen dann lediglich 1 693, denen Ausgaben von 1 293 Talern gegenüberstanden, es blieb somit ein Überschuß von eben 400 Talern. Unter den Einnahmen dominierten wiederum die Erlöse aus dem Holzverkauf mit 550 Talern (od. 32,5%), aus der Braunahrung mit 274 (od. 16,2%), aus dem Getreideverkauf mit 292 (od. 17,3%), aus den Grundzinsen mit 139 Talern (od. 8,2%). Bei den Ausgaben rangierten die Steuern mit 289 Talern (od. 22,4%), die Löhne und Handwerkerkosten mit zusammen 477 (od. 36,9%), die *Wirtschafts-Nothdurft* mit 202 Talern (od. 15,6%) an der Spitze. 1769/70 standen Einnahmen in Höhe von 1 654 Ausgaben von 1 167 Talern gegenüber, der Reinertrag lag damit bei 486 Talern. Wichtigste Einnahmeposten waren wiederum Holz mit 452 Talern (od. 27,3%), Getreide mit 378 (od. 22,9%), Erbzinsen mit 133 (od. 8,0%), Brauerei mit 220 (od. 13,3%), Bei den Ausgaben standen die Steuern mit 289 Talern (od. 24,8%), die Löhne mit 361 (od. 30,9%), die *Wirtschafts-Nothdurft* mit 228 Talern (od. 19,5%) obenan.¹⁴⁰⁶

Folglich gab es diesen drei Jahren zwar auch erhebliche Schwankungen bei solchen fixen Einnahmeposten wie den Grundzinsen und der Brau-Nahrung, in Abhängigkeit von der Witterung, Nachfrage und Preisniveau für Agrarprodukte wurde die Höhe der Erlöse jedoch in erster Linie vom Verkauf von Holz, Getreide und Wolle bestimmt. Mit Abstand folgten die Einnahmen aus der Flachs- und Garn-Nutzung (1769/70: 96 Taler), für den Verkauf von Vieh (1769/70: 68 Taler) und für Butter und Milch (1769/70: 65 Taler). Bei Gütern, die in waldarmen Gegenden lagen, kam dem Holzgeschäft ein ungleich geringeres Gewicht zu. In bestimmten Regionen Oberschlesiens wiederum standen die Einnahmen aus dem Betrieb von Eisenhütten an einer der vorderen Stellen. Im Falle der Stuben-

1404 Bei den Angaben für 1763/64 findet sich ein Fehler, daher wurde auf sie verzichtet und nur ein elf- und kein zwölfjähriger Durchschnitt errechnet.

1405 Die Angaben alle nach GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, T 4, Fasz. 769.

1406 Bei zehn Gütern im Breslauer Bezirk erreichten die königlichen Steuern im Vorfeld des Siebenjährigen Krieges 50,6% der gesamten Ausgaben, bezogen auf die Brutto-Einnahmen erreichten sie immerhin noch einen Anteil von 11,1%: GStA, I, Rep. 109, Nr. 464.

dorffter Güter betragen die Brutto-Einnahmen im Jahre 1790 9 222 Taler, wovon allein auf die Eisenwerke 2 617 Taler od. 28,4% entfielen.¹⁴⁰⁷

Das Gut Krantz hatte dem Justizrat von Taubadel gehört, der es in seinem Testament vom 11.2.1758 mit einem Wert von 24 000 Talern ansetzte. Es war von dem Erblasser zunächst verbessert worden, wurde im Siebenjährigen Krieg von den Russen jedoch *devastirt*. Kriegsfolgen und Unglücksfälle führten dann zu dem oben konstatierten Ertragsrückgang, ein Prozeß, der kaum zufällig in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre auch bei zahlreichen anderen schlesischen Gütern eintrat. Da im Etatsjahr 1770/71 die Reinerträge sogar nur noch 325 Taler betragen, sah sich der damalige Besitzer Carl Gottlieb von Taubadel, welcher sich als Fähnrich im ersten Bataillon Garde nicht selbst um die Wirtschaftsführung kümmern konnte, bewogen, zum Verkauf des väterlichen Gutes zu schreiten, nicht zuletzt deshalb, um das Erbteil seiner minderjährigen Geschwister zu sichern.

Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Gütern Lauterbach und Oyas im Jahr 1754. Ersteres hatte jährliche Brutto-Einnahmen von 3 519 Talern, darunter 486 Taler aus der Schafhaltung (od. 13,8%), aus dem Getreideverkauf 918 (od. 26,1%), aus der Holznutzung 200 (od. 5,7%), dem Brau-Urbar 200 (od. 5,7%), dem Verkauf von Kalk und Kalksteinen 500 Taler (od. 14,2%). Bei den Ausgaben in Höhe von 963 Talern machten die königlichen Steuern mit 334 Talern (od. 34,7%) und diverse Lohnkosten mit 469 Talern (od. 48,7%) die größten Posten aus. Oyas hatte jährliche Einnahmen von 2 345 Talern, darunter Grundzinsen mit 171 Talern (od. 7,3%), Brau-Urbar mit 200 (od. 8,5%), Schafhaltung 480 (od. 20,5%) und Getreideverkauf mit 571 Talern (od. 24,4%). Hier erreichte bei den Ausgaben die königliche Kontribution mit 334 Talern sogar einen Anteil von 43,7%. Der Reinertrag lag in Oyas bei 1 580 und in Lauterbach bei 2 556 Talern.¹⁴⁰⁸

Sehr genaue Angaben liegen ferner für die vier Güter der Gräfin von Smieskal, einer geborenen von Würben, für das Jahr 1754 vor, taxiert von einem sachkundigen Kriegs- und Domänenrat. Danach hatten alle Liegenschaften zusammen einen Wert von 147 947 Talern, die Passiva betragen 72 613, so daß sich ein Überschuß von 75 334 Talern ergab. Der Nettoertrag der vier Güter betrug insgesamt 13 301 Taler.¹⁴⁰⁹ Die Einkünfte speisten sich aus z.T. unterschiedlichen Quellen. Kam hier der Brau- und Branntweinnahrung ein hoher Stellenwert zu, so dort der Teichwirtschaft und dem Wiesenwachs. Für alle besaß die Getreideerzeugung sowie die Schafzucht große Bedeutung. So entfielen in Wanowitz bei den Brutto-Einnahmen allein 38,7% auf die Erzeugung von Bier und Branntwein, eine Sparte, die dafür in Hundorf fehlte. Absolut waren es dort immerhin 1 715 Taler, die durch den Krugverlag eingenommen wurden, eine Summe, die erklärt, warum nicht nur die schlesischen Grundbesitzer ihre Bier- und Branntweingerechtigkeit so vehement verteidigten und sich gegen eine geplante Tranksteuer bzw. den städtischen Krugverlag energisch zur Wehr setzten. Die Erlöse aus dem Getreideverkauf schwankten bei den vier Gütern zwischen rund 25 und mehr als 40 Prozent. Erzeugt wurde vornehmlich Roggen, dichtauf folgten Weizen und Gerste. Die Schafhaltung hatte einen Anteil von rund zehn bis maximal 13% an den Brutto-Erträgen, ähnlich hoch fielen die Einnahmen aus diversen

1407 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, S 4, Fasz. 522.

1408 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 33, S 42, Fasz. 599.

1409 GStA, I, Rep. 46 B, Nr. 172 s 24, Bd. 2.

Gefällen aus (Pacht, Zinsen etc.), die Viehzucht (Rinder und Schweine) pendelte zwischen fünf und sieben Prozent. Keins der Güter zog größeren Nutzen aus dem Holzgeschäft. Die Ausgaben schwankten zwischen minimal 19,9 und maximal 31,6 Prozent der Brutto-Erträge, bei den größeren Gütern Wanowitz und Hundorf waren es zwischen rund 20 und 22%. Bei beiden machte die Kontribution jeweils den größten Ausgabeposten aus, hier 60,5 und dort 48,9%. Auch die absoluten Zahlen waren mit 416 bzw. 430 Talern ziemlich hoch. Den zweiten großen Ausgabeposten bildeten die Löhne für Wirtschaftsverwalter, Gesinde und Handwerker sowie der Robot-Lohn. Hier und da verschlangen sodann noch der Unterhalt der Gebäude sowie Baumaterial nennenswerte Summen.

Vergleichbare Daten liegen für das magdeburgische Parey für 1742 sowie für Parey und Zerben für 1765 vor. 1742 entfielen auf die Bier- und Branntweinnahrung lediglich 14,6 Prozent der Brutto-Einnahmen, dafür waren es für Ackerbau und Viehzucht zusammen 42%. Auf immerhin zusammen 17,5 Prozent brachten es die sog. Getreidepächte, Untertanendienste und sonstige Gefälle. Zerben hatte 1765 einen Wert von rund 68 000 Talern und Brutto-Einnahmen von 3 300 Talern. Davon entfielen allein 46,5 Prozent auf Ackerbau und Viehzucht und immerhin noch 18,9% auf die Braunnahrung. Dienstgeld und Bargefälle brachten es zusammen auf 9,6 Prozent. Im Unterschied zu Schlesien spielte hier die Waldbewirtschaftung und die Teich- bzw. Fischwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle. Eisenhütten, die in Oberschlesien zahlreichen Gütern hohe Erträge bescherten, gab es gar nicht.¹⁴¹⁰

e. **Steuern, Gutswerte und damit verbundene Probleme**

Grundsätzlich müssen die überlieferten Wertangaben für die Güter mit Skepsis betrachtet werden, nicht zuletzt deshalb, weil Lehnsvettern und Geschwister vielfach ein Interesse daran hatten, mit Blick auf bevorstehende Erbteilungen möglichst hohe Beträge herauszuschlagen. Hingegen lag dem Erblasser bzw. dem Haupterben eher an einer geringen Bewertung der Besitzungen, um diese durch Auszahlungen nicht zu hoch zu belasten. So taxierte der 1775 verstorbene Landrat von Ramin sein Gut Stoltzenburg auf 100 000 Taler, bei einem Erbvergleich um 1799 wurde es für 95 757 angenommen, 1805 aber auf 118 711 Taler beziffert.¹⁴¹¹ Wegen seiner Waldungen soll es aufgrund der im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts stark gestiegenen Holzpreise sogar einen Wert von 400 bis maximal 600 000 Talern gehabt haben. Einigermäßen zuverlässig scheinen nur die von Justizbeamten bzw. Ökonomen vorgenommenen Bewertungen zu sein, freilich gab es hier auch Unterschiede, kapitalisierte der eine die errechneten Erträge zu vier, der andere zu sechs Prozent, in der Regel waren es jedoch fünf. Zu bedenken ist ferner, daß in dem einen Fall nur das Gut, in dem anderen aber alle dazu gehörigen Pertinenzien mit in die Berechnung einbezogen wurden. So gehörten zu Stoltzenburg auch noch Lenzen, Jägerbrück, Kalkwerder, Kuhblanckshorst, Raminshagen und Rothenbaum. Während 1805 für jenes allein lediglich ein Ertrag von rund 7 110 Talern angegeben wurden, so für den Gesamtkomplex

¹⁴¹⁰ GStA, I, Rep. 52, Nr. 53 p 42 c.

¹⁴¹¹ GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, R 104, Paket 5. Bei Krug, Nationalreichtum, T. 1, S. 429, findet sich ein Betrag von 95 757 Talern.

17 000 Taler. Diese zu fünf Prozent kapitalisiert hätten eine Summe von 340 000, zu sechs Prozent immerhin noch 283 900 Taler und damit weit mehr als die obige Taxe betragen. Auch bei den jährlichen Erträgen wird nicht immer strikt zwischen Brutto- und Netto-Revenuen geschieden, meist basierten die amtlichen Taxen freilich auf den Netto-Erträgen, also nach Abzug der *onera* u.a. Abgaben, aber ohne Berücksichtigung der Zinsen für die Kredite. Im Falle von Stoltzenburg schwankten die jährlichen Erträge zwischen minimal 7 110 und maximal 17 248 Talern, wobei letztere 1793 zu vier Prozent kapitalisiert wurden und somit eine Summe von 431 200 Taler ergaben. An diesem Betrag gemessen waren die Schulden, hier mit 100 000 angegeben, relativ gering. An anderer Stelle ist die Rede von eingetragenen Verpflichtungen über 87 180, die in Beziehung gesetzt wurden zur amtlichen Taxe von 95 757 Talern. Dementsprechend unterschiedlich fielen die Erbraten aus. Unzweifelhaft war es auch den stark divergierenden Bewertungen geschuldet, daß sich manche Erbauseinandersetzung über Jahre oder Jahrzehnte hinzog, wollten doch nicht nur zahlreiche Verwandte profitieren, sondern auch die Kreditoren Zinsen wie Kapital in voller Höhe zurückerstattet bekommen.

1797 besaß der Hauptmann Melchior Magnus von Wedel die Güter Marienhagen und Vehlingsdorf im Kreis Saatzig, die eben damals Jahr auf 109 379 Taler veranschlagt wurden. Auf ihnen lasteten drei Jahre später Verbindlichkeiten von 83 718, so daß sich ein Überschuß von 25 661 Talern ergab. Da der Besitzer mit seinen Zinszahlungen jedoch in Rückstand geriet, bat er im Jahre 1800 um einen *salvus conductus*. Daraufhin wurde von der Stettiner Regierung eine Untersuchung eingeleitet und gegen den Hauptmann wegen einer starken Vergrößerung der Schuldenlast infolge von Bauten und Meliorationen ein Prodigalitätsprozeß eingeleitet. Wegen einer fehlerhaften Bewertung v.a. der Holzungen ließ die Ritterschaft 1802 eine neue Taxe erstellen, die für beide Güter zusammen nur eine Summe von 41 402 Talern ergab. Dem standen jedoch lt. Hypothekenbuch Schulden von 92 737 Talern entgegen, wobei allein auf die Frau des Hauptmanns, Friederike Adelheide Sophie, eine geborene von Woedtcke, als Hauptgläubigerin 28 000 Taler entfielen.¹⁴¹² Angesichts dieser Konstellation sprach sich die Justizbehörde gegen eine Subhastation und dafür aus, beide Güter für 73 000 Taler dem Schwager des Besitzers, dem Hauptmann Wilhelm August Ernst von Woedtcke auf Sydow zu überlassen. Tatsächlich wurde so verfahren, von Wedel *pro prodigo* erklärt und die Güter veräußert.

In den Akten finden sich noch weitere Hinweise auf fehlerhafte Taxen. So sollen die pommerschen Güter des Erasmus Philipp von Wolden nach einer ersten Taxe einen Wert von 12 910 Talern gehabt haben, eine zweite, angefertigt unter Anleitung des zuständigen Landrates von Glasenapp, bezifferte ihren Wert jedoch nur auf 6 851 Taler, denen indes Schulden von 9 400 gegenüberstanden.¹⁴¹³ Bei diesen und anderen Gelegenheiten wurde auch auf die Hintergründe für diese Praxis aufmerksam gemacht. Da die Kreditaufnahme an den Wert der Immobilien geknüpft war und die Grenze von zwei Dritteln nicht überschreiten sollte, setzten zahlreiche Gutsbesitzer mit Unterstützung von Landräten, Justiz-, Ökonomiebeamten die Taxe möglichst hoch an, um entsprechend große Darlehen aufneh-

1412 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a.

1413 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 141.

men zu können. Allerdings konnte bei einer von der Regierung oder der Ritterschaft veranlaßten Überprüfung der Taxe rasch eine Überschuldung festgestellt und der Gutseigner als fahrlässiger Bankrotteur eingestuft werden, was ggf. eine Haftstrafe und den Verlust des Eigentums nach sich zog.¹⁴¹⁴

Daß es zwischen dem taxierten Wert der Güter und den tatsächlichen Einkünften bzw. der materiellen Lage des öfteren eine beachtliche Kluft gab, zeigt der Landrat Hans Christoph von Pieverling. Dieser besaß 1774 die vier altmärkischen Güter Rosenhof, Kaecklitz, Eickhof und Geesterhof im Wert von zusammen 128 315 Talern.¹⁴¹⁵ Unter normalen Verhältnissen hätten ihm seine Liegenschaften pro Jahr Erträge von etwa 6 400 Talern einbringen müssen. Der Landrat bewirtschaftete sie jedoch nicht selbst, sondern hatte die Güter verpachtet, was in der Regel geringere Einnahmen bedeutete. Hier in diesem Fall waren es nur 3 500 Taler für alle vier Güter, was eine Rendite von weniger als drei Prozent bedeutete. Dazu kamen noch andere ungünstige Umstände. So hatte Hans Christoph bei der brüderlichen Teilung um 1750 Rosenhof und Kaecklitz in einem desolaten Zustand übernommen und sah sich zu größeren Meliorationen genötigt. Außerdem hatte er in den fünfziger Jahren das ruinierte Gut Eickhof erstanden, alle drei aber erforderten erhebliche Investitionen, die nur mittels Darlehen aufzubringen waren. Das eigentliche Problem war aber nicht die Verschuldung in Höhe von 49 000 Talern, was einem Anteil von 38,2 Prozent entsprach, sondern die pachtbedingt geringen Einkünfte. Unklar ist, warum diese so gering ausfielen. So waren Rosenhof und Kaecklitz 1774 für zusammen nur 1 800 Taler verpachtet, obwohl ihr Taxwert sich auf 79 660 Taler belief. D.h. die Arrende betrug gerade rund 50 Prozent der zu errechnenden Brutto-Einkünfte (3 983 T.). Möglicherweise waren die Taxen zu hoch angesetzt, weil die Güter noch nicht wieder vollständig melioriert, es hatte sich bei der Ausschreibung kein Pächter mit einer höheren Offerte gefunden oder aber die Region litt noch in den frühen siebziger Jahren unter den Nachwirkungen der Nachkriegskrise.¹⁴¹⁶ Da der Landrat für die Darlehen jährliche Zinsen in Höhe von 2 450 Talern aufbringen mußte, reduzierte sich sein Einkommen bei jener Pacht von 3 500 auf gerade 1 050 Taler, eine angesichts des Werts seiner Güter nur mäßige Summe. Gering war dieser Betrag auch im Vergleich zu seinem landrätlichen Salär. Prekär wurde die Lage Hans Christophs aber dadurch, daß er außer den auf den Gütern eingetragenen Hypotheken noch Wechselschulden hatte. So forderte der Berliner Gastwirt Corsica vom ihm 1774 einen Betrag von 4 300 Talern und drang, weil der Adlige seinen Verpflichtungen nicht nachkam, auf Exekution. Rein äußerlich betrachtet war die materielle Lage des altmärkischen Landrates somit gut, v.a. im Vergleich zu Standesgenossen, die lediglich Güter im Wert von wenigen tausend Talern besaßen, tatsächlich jedoch stand ihm das Wasser bis zum Hals. Zwar wollte er 1774 die Güter Rosenhof und Kaecklitz für mindestens 70 000 Taler verkaufen, um auf die Weise die Schulden zu tilgen und die beiden anderen Liegenschaften zu meliorieren, doch konnte er kurzfristig keinen zahlungskräftigen und seriösen Käufer finden.

1414 1756 etwa wurde Konkurs über die beiden von Raminschen Güter Ploetz und Kaseckow verhängt, die zusammen einen Wert von lediglich 58/m bzw. 75/m Talern gehabt haben sollen, auf ihnen lagen aber Schulden von 90/m bzw. sogar 110/m Talern: GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, R 104.

1415 GStA, I, Rep. 22, Nr. 239.

1416 Siehe dazu, Enders, Altmark, S. 102.

1757 besaß der Leutnant George Abraham von Hohendorff die im Kreis Lebus gelegenen Güter Falkenhagen und Wohrin im Wert von 191 797 Talern, so eine Taxe von 1752. Beide brachten ihm aber nur eine jährliche Arrende von 3 370 Talern ein, die Erträge lagen also weit unter dem Anschlag (9 590 T). Für Schulden in Höhe von 107 161 Talern hatte er jährliche Zinsen von 5 400 zu zahlen, was aus der Arrende jedoch nicht möglich war. Das Berliner Kammergericht kam daher am 10.8.1757 zu der Ansicht, ein Konkurs wäre unvermeidlich.¹⁴¹⁷ Und das, obwohl der angegebene Wert beinahe doppelt so hoch war wie die Schulden. Entweder entsprach jene Taxe von 1752 nicht den realen Gegebenheiten oder es hatte sich kein Pächter gefunden, der für Falkenhagen mehr als 2 370 und für Wohrin mehr als 800 Taler erlegen wollte. Da beide Güter zudem schon 1756, also noch vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges verpachtet worden waren, hing die niedrige Arrende also auch nicht mit diesem Konflikt zusammen. Auf alle Fälle sind beide ein weiteres Beispiel dafür, daß es nicht eben selten ein Mißverhältnis zwischen Gutswert und tatsächlichem Ertrag gab, eine Diskrepanz, die zum Bankrott manches Gutsbesitzers führte, v.a. dann, wenn dieser im Vertrauen auf die Taxe recht großzügig Schulden kontrahiert hatte! Auf eine zu hohe Bewertung deutet ferner der Umstand hin, daß sich Falkenhagen und Wohrin 1773 seit etlichen Jahren in Subhastation befanden, weil sich kein potenter Käufer fand, der mehr als 100 000 Taler erlegen konnte.

Auf Probleme bei der Taxierung verweist auch das pommersche Gut Cürtow. Dieses war von der Ritterschaft um 1773 auf einen Wert von 54 000 Talern geschätzt worden, weshalb dafür Pfandbriefe für maximal 27 000 Taler ausgegeben wurden. Dieser Einschätzung stand aber entgegen, daß es der Ritterschaftsrat von Enckevort von der Familie von der Goltz für 68 000 Taler erworben hatte. 1773/1786 wurde der jährliche Ertrag mit 3 500 Taler angegeben, diese zu vier Prozent kapitalisiert hätte sich der Wert auf 87 500, zu fünf Prozent immerhin noch auf 70 000 Taler belaufen. Tatsächlich übereignet wurde es nach 1786 dann an den Vater des Ritterschaftsrates, den früheren Stettiner Regierungspräsidenten von Enckevort, jedoch für 67 100 Taler.¹⁴¹⁸ Fehlerhafte Taxen führten schließlich auch dazu, daß es zu Prozessen zwischen Käufern und Verkäufern kam, so geschehen in den neunziger Jahren zwischen einem von Wedel und dem Ritterschaftsrat von Heyden auf Camnitz. Dieser hatte jenem das neumärkische Gut Klützkow für 27 000 Taler verkauft, wobei der Wert aufgrund der angeblichen Pachtsumme von 1 300 Talern ermittelt worden war. Tatsächlich soll die Arrende jedoch nur bei 1 075 gelegen haben und die Besitzung lediglich 18 000 Taler wert gewesen sein.¹⁴¹⁹ Zwischen 1775 und 1780 wurden für das Gut Wittenberge der Familie von Putlitz sogar drei Taxen in unterschiedlicher Höhe erstellt. Die sog. Ertragstaxe soll sich auf 17 247, die Konkurstaxe auf 15 243 und die nach ritterschaftlichen Prinzipien erstellte Taxe von 1777 auf 12 264 Taler belaufen haben, wobei letztere noch auf 10 920 Taler herabgesetzt wurde.¹⁴²⁰

1417 GStA, I, Rep. 22, Nr. 129 bis 132 b. Inklusiv der Forderungen seiner Ehefrau in Höhe von 12 690 Talern hätte die Verschuldung sogar bei 119 851 gelegen.

1418 GStA, I, Rep. 22, Nr. 93 b.

1419 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, W 129 a.

1420 GStA, I, Rep. 22, Nr. 242 c, Paket 8 685.

Im Falle des mittelmärkischen Golzow differierten die Anschläge um mehr als 100 000 Taler. Und zwar sollen die Liegenschaften des 1754 verstorbenen Generalleutnants Friedrich Wilhelm von Rochow laut Taxe einen Wert von 267 065 Taler gehabt haben, gemessen an den tatsächlich erzielten Pachterträgen war Golzow jedoch bei weitem weniger wertvoll. In seinem Bericht vom 19.10.1770 bezifferte das Berliner Kammergericht die damalige Pacht auf 7 735, was bei einer Kapitalisierung zu fünf Prozent lediglich einen Wert von 154 700 Taler ergeben hätte.¹⁴²¹ 1760 soll die Pacht indes gerade 7 000 Taler pro Jahr (Wert: 140/m) betragen haben, später wären es inklusive Nebeneinnahmen dann 8 500 Taler (Wert: 170/m T.) gewesen. Selbst wenn jene Taxe richtig gewesen sein mag, so bestand das Problem doch darin, einen finanzstarken Pächter bzw. Käufer zu finden. D.h. bei derartig wertvollen Immobilien mußten des öfteren Abstriche bei der Verpachtung gemacht werden. Hierauf bezog sich das Kammergericht am 4.3.1774 und meinte, bei einer Subhastation von Golzow würde sich nur schwerlich ein Käufer finden, günstiger wäre es daher, einen Vergleich mit den Gläubigern anzustreben.¹⁴²² Golzow ist zugleich ein weiteres Beispiel dafür, daß bei nicht wenigen Gütern fast der gesamte Ertrag für die laufenden Zinszahlungen aufgebraucht wurde. Die Schulden beliefen sich 1769 nämlich auf 167 002 Taler, wofür Zinsen von 7 329 zu zahlen waren, denen eine jährliche Pacht von 7 735 bzw. 8 170 Talern (inkl. der Einnahmen aus Jagd und Holzung) gegenüberstanden. Andererseits bekam die Witwe des 1764 verstorbenen Besitzers Carl Wilhelm Friedrich eine jährliche Alimente von 400 Talern, so daß sich die Ausgaben auf 7 729 Taler beliefen. An eine Rückzahlung von Krediten oder an größere Meliorationen war unter diesen Umständen nicht zu denken. Nicht zuletzt deshalb wurde dem Besitzer von Golzow 1770 und 1772 jeweils ein mehrjähriger Indult gewährt.¹⁴²³

1739/40 besaß der Leutnant Matthias Friedrich von Koeller die pommerschen Güter Dobberphul, Reckow und Wonneburg im Kreis Greifenberg. Alle drei brachten ihm jährliche Netto-Einkünfte von zusammen 693 Talern ein.¹⁴²⁴ Diese zu fünf Prozent kapitalisiert hätten die Liegenschaften einen Wert von 13 860 Talern gehabt. Hingegen beliefen sich seine Schulden auf 11 420, für die er jährliche Zinsen von 571 Talern zahlen mußte. Ihm blieben daher ganze 111 Taler zur Bestreitung seines Unterhaltes. Offenbar besaß er aber noch andere Verbindlichkeiten und mußte daher um einen Indult bitten. Andererseits ist von anderen Gütern, und zwar nicht nur aus Pommern bekannt, daß diese längst keine fünf Prozent Ertrag abwarfen. So mußte der Generalleutnant von Bonin, Erbherr auf Cartzin und Clanin, der als Kommandant von Magdeburg hohe Einkünfte hatte, zur Erhaltung der Güter noch jährliche Zuschüsse leisten. Auch das Boninsche Gut Moltow soll selbst in den besten Jahren kaum 600 Taler Einkünfte gehabt haben und blieb damit unter jener Marke von fünf Prozent.¹⁴²⁵

1421 GStA, I, Rep. 22, Nr. 259, Paket 8 707.

1422 1772 hieß es denn auch, angesichts der Pacht von 7 200 Talern könnten nicht einmal die Zinsen voll gezahlt werden, von einer Kapitalrückzahlung ganz zu schweigen.

1423 In diesem Aktenband finden sich für Golzow für die Zeit um 1770 sowohl verschiedene Angaben über die Pachthöhe als auch über die Zinsen bzw. die Ausgaben. In der Tendenz stimmen aber die Relationen mit den im Text genannten Beträgen überein.

1424 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, K 61 b.

1425 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, B 8.

Weitere Fälle zeigen, daß selbst Gutseigner nicht vor Schwierigkeiten gefeit waren, deren Verbindlichkeiten mehrere zehntausend Taler unter dem Immobilienwert lagen. So sollen laut einem Bericht der Küstriner Regierung vom 18.2.1779 die Güter des Landrates Friedrich Wilhelm von Vernezobre im Kreis Cottbus einen Wert von 80 000 Talern gehabt haben, wohingegen sich die Schulden auf 49 038 beliefen.¹⁴²⁶ An sich schien die Lage des Landrates somit nicht prekär, tatsächlich war sie es jedoch. Beliefen sich seine Erträge aus den Immobilien jährlich doch nur auf 2 572 Talern, denen allein Zinszahlungen über 2 318 gegenüberstanden. D.h. dem Landrat blieben damit ganze 253 Taler aus den Pachteinnahmen.¹⁴²⁷ Wie es weiter hieß, kam die Arrende zudem meist nicht in voller Höhe ein, mußten bei schlechten Ernten, Viehsterben etc. Abzüge in Kauf genommen werden. Außerdem fielen noch Bau-, Reparatur- und Unterhaltskosten an, die von jenem kleinen Überschuß zu bestreiten waren. Das Justizkollegium meinte daher, es sei nicht abzusehen, wie die Gläubiger zu ihren rückständigen Zinsen in Höhe von 4 881 Talern kommen könnten, von einer Abtragung der Schulden ganz zu schweigen. Letztere belegten daher zeitweilig das landrätliche Gehalt mit Arrest, eine Maßnahme, die die Küstriner Regierung in der Hoffnung, eine Insuffizienz von Vernezobres sei nicht zu befürchten, suspendierte. Trotz jenes Vermögensüberschusses von nahezu 30 000 Talern soll der Freiherr von Vernezobre seinen Töchtern 1781 keinen nennenswerten Besitz hinterlassen haben. Diese lebten 1788 daher von den Ratenzahlungen, die ihnen aus der Konkursmasse des Domherrn von Marschall für eine Wechselforderung ihres Vaters über 17 000 Taler jährlich zuzugingen.

Sowohl die von den Supplikanten eingereichten als auch die von den Behörden aufgestellten Verzeichnisse über die Verschuldung sind gleichfalls in mehrfacher Hinsicht problematisch. Enthalten die einen nur die hypothekarischen Verpflichtungen, so die anderen auch die nicht-eingetragenen und die Wechsel-Schulden. Um ein zutreffendes Urteil über die tatsächliche Lage eines Gutsbesitzers abzugeben, ist jedoch von der Gesamtbelastung auszugehen, zumal es oft die Wechselgläubiger waren, die ihre Debitoren am heftigsten bedrängten. Ambivalent konnten auch die Lehnstamm- und Fideikommißgelder sein. In dem einen Fall stellten sie echte Belastungen dar, mußten die Zinsen doch regelmäßig an entfernte Lehnsvettern abgeführt werden oder drohte gar eine Aufkündigung der Beträge. Für den gegenteiligen Fall steht George Behrend Alexander von der Marwitz. Dieser besaß in der Neumark die Güter Hohen- u. Niederlubbichow sowie Bellinchen, die je nach Taxe auf 93 000 bis 112 000 Taler beziffert wurden.¹⁴²⁸ Laut Bericht der neumärkischen Regierung vom 26.7.1770 waren auf seinen Gütern 88 081 Taler versichert, d.h. als Hypothek eingetragen. Dazu kamen weitere Verbindlichkeiten von 2 227, so daß sich seine gesamten Außenstände auf 90 309 Taler beliefen. Allerdings befanden sich darunter auch für 16 333 Fideikommiß- bzw. Lehnstammgelder.¹⁴²⁹ Insgesamt soll der Besitzer für

1426 GStA, I, Rep. 22, Nr. 350 c.

1427 Bei einer Kapitalisierung zu fünf Prozent hätten, ausgehend von jenem Ertrag, die Güter lediglich einen Wert von 51 440 Talern gehabt, inklusive von Jagdrechten und Holzungen vielleicht 60/m, aber keine 80 000!

1428 GStA, I, Rep. 22, Nr. 201, Paket 8 645.

1429 Die Behörde brachte noch weitere 5 200 Taler in Abzug, ohne daß der Grund dafür ersichtlich ist.

28 733 Taler selbst die Zinsen bezogen haben, womit sich lt. Regierung die echte Belastung auf 72 448 Taler reduzierte, die Aktiva die Passiva um 20 551 Taler überstiegen. 1745 hatte die Belastung von Hohenlübichow nebst Pertinenzien, das damals dem früheren Obristleutnant Otto Behrend von der Marwitz gehörte, bereits 79 150 Taler betragen, darunter 24 250 Taler (14 166 Fideikommißgelder, 7 083 u. 3/m Lehnstamm), von denen der Besitzer die Zinsen bekam.¹⁴³⁰ Die tatsächliche Belastung hätte damals also bloß bei 54 900 Talern gelegen. Ähnlich war es mit den Beträgen, die als mütterliches bzw. väterliches Erbe für die Kinder auf den Liegenschaften eingetragen wurden, sowie mit dem Heiratsgut der Frau. Letzteres konnte rasch in Verbindung mit Gegenvermächtnis eine Höhe von fünf bis 10 000 Talern erreichen. Alle diese Summen waren in den Grundbüchern eingetragen und belasteten die Immobilien, tatsächlich jedoch blieben Kapital und Zinsen innerhalb der Familie. Als problematisch erwiesen sie sich nur im Falle von Erbteilungen.

Die Angaben über die Verschuldung sind noch aus einem anderen Grund mit Vorsicht zu betrachten, bezogen sie sich doch zum einen nur auf die eingetragenen, also die hypothekarischen Schulden, zum anderen auf alle. Ausschlaggebend für die materielle Lage ist jedoch die Gesamtverschuldung, weil auch für die nicht eingetragenen Verbindlichkeiten Zinsen gezahlt oder Darlehen abgetragen werden mußten, die zumeist aus den Gutsrevenueu stammten. Im Einzelfall war der Unterschied zwischen den Hypothekar- und der Gesamtverschuldung erheblich. So etwa bei dem 1757 gefallenen Obristen von Strantz auf Petersdorf, für dessen Erben eine Bilanz von 1767 hypothekarische Schulden von 35 807 und nicht eingetragenen Verbindlichkeiten über 37 134 Taler auswies. Die gesamten Außenstände des bei Prag gefallenen Offiziers beliefen sich auf 72 942, darunter rückständige Zinsen in Höhe von 19 440 Talern.¹⁴³¹ Bei dem Major von Strantz auf Sieversdorf standen sich 1777 Hypotheken von 21 893 und Wechsel, Obligationen über 7 000 Taler gegenüber. Bei dessen Namensvetter Ludolph von Strantz auf dem neumärkischen Deetz beliefen sich die gesamten aufgelaufenen Verbindlichkeiten 1766 auf 28 360 Taler, von denen 13 700 auf nicht-ingetragene entfielen. Lassen sich bei ihm gerade rund 15 Prozent der Forderungen bürgerlichen Gläubigern zuordnen, waren es bei dem Obristen von Strantz immerhin 35%.

f. Vermögensangaben von Vormundschaftskollegien und weitere Daten

Zahlreiche Adlige suchten vor ihrer Volljährigkeit um die *venia aetatis* nach, sei es, weil sie für die Anschaffung der Offiziers-Equipage Geld benötigten oder die Gutsverwaltung in eigene Regie übernehmen wollten. Junge Frauen strebten nach der ungehinderten Verfügbarkeit über ihr Vermögen, um Schulden ihrer Männer zu tilgen oder um es in deren Güter zu investieren. Bevor sie die entsprechenden Atteste erteilten, zogen die Vormundschaftskollegien detaillierte Nachrichten über die Bittsteller ein. Sie verlangten Führungszugnisse der noch lebenden Elternteile, Kuratoren oder sonstigen Verwandten, baten die

1430 1746 bezifferte Otto Behrend seine Schulden auf 107 000 Taler, darunter 50 000 (Lehnstamm, Fideikommiß, mütterliches Erbe der Kinder), von denen er selbst die Zinsen bezog.

1431 GStA, I, Rep. 22, Nr. 301 bis 302 a.

militärischen Vorgesetzten, Universitätsprofessoren oder Landräte um einschlägige Nachrichten und drangen schließlich auf den Nachweis des tatsächlichen Vermögens. Die von den Justizbehörden eingezogenen und überprüften Vermögensdaten sind eine zuverlässige und aussagekräftige Quelle über die materielle Lage junger Edelleute, aber auch über die von Bürgerlichen. Festgestellt wurde das reine Vermögen der Antragsteller, d.h. der Wert ihres Grundbesitzes, die Höhe des Kapitals, Renten und sonstige Einkünfte. Meist beziehen sich die Angaben auf den gesamten Besitz, mitunter aber auch nur auf das väterliche oder mütterliche Vermögen. In der Regel ermittelten die Beamten die Höhe des wirklich verfügbaren Grund- und Kapitalbesitzes, eher selten beschränkten sie sich auf die Angabe des jährlichen Einkommens. Leumundsatteste, Vermögenswerte sowie Erklärungen darüber, warum die vorzeitige Mündigkeitserklärung vonnöten war und in welcher Art und Weise von dem Vermögen Gebrauch gemacht werden sollte, bildeten die Grundlage für das Votum der Vormundschaftskollegien. In etwa zwei Dritteln der ausgewerteten Fälle wurde die *venia aetatis* erteilt, jeder dritte Antrag abgelehnt, nicht selten deshalb, weil die Kosten für das Verfahren und der beabsichtigte Zweck in keinem Verhältnis zueinander standen.

Insgesamt 401 Anträge auf Erteilung der *venia aetatis* konnten für den Untersuchungszeitraum ermittelt und ausgewertet werden, davon entfielen 228 oder 56,9 Prozent auf adlige Jungen und 43,1% (abs. 173) auf Mädchen. Brachten es jene auf ein durchschnittliches Vermögen von 11 296, so diese auf nur 7 637 Taler. Dieser Unterschied resultierte hauptsächlich daraus, daß die Mädchen in der Regel keinen Grundbesitz erbten und eine geringere Abfindung bekamen, auch fiel das den Töchtern zugehende mütterliche Vermögen meist niedriger als das väterliche aus. Zwar erscheinen jene absoluten Zahlen von 11 296 bzw. 7 637 Taler als hoch, wird freilich bedacht, daß jene Beträge die Basis für den Lebensunterhalt der Antragsteller bildeten, ergibt sich ein merklich anderes Bild. D.h. 173 adlige Mädchen bzw. junge Frauen zogen aus ihrem Kapitalvermögen, eine fünfprozentige Verzinsung vorausgesetzt, ein jährliches Durchschnittseinkommen von eben 382 Talern. 228 junge Edelleute bekamen aus ihrem Guts- und Kapitalbesitz, den nur ein Teil von ihnen durch ein militärisches oder ziviles Tractament aufbessern konnte, ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 565 Talern. Von Interesse ist sodann eine Verteilung des Vermögens auf verschiedene Klassen.

XLVII. Vermögen unmündiger Adliger bei Erhalt der *venia aetatis*¹⁴³²

Klasse, T.	Jungen			Mädchen		
	abs. Zahl	Ant. in %	Durch., T.	abs. Zahl	Ant. in %	Durch., T.
bis 2 499	46	20,2	1 240	34	19,7	1 389
bis 4 999	44	19,3	3 861	39	22,5	3 440
bis 9 999	59	25,9	6 909	49	28,3	7 091
bis 19 999	47	20,6	14 363	40	23,1	12 530
ab 20/m	32	14,0	39 560	11	6,4	26 469
zs.	228	100,0	11 296	173	100,0	7 637

1432 Als Vermögensklassen wurden angelegt: bis 2 499 Taler, von 2 500 bis 4 999, 5 000 bis 9 999, 10/m bis 19 999 und mehr als 20 000 Taler.

Hervorzuheben ist zunächst bei den 228 Adligen die relativ gleichmäßige Verteilung der Vermögen auf die ersten vier Klassen, die zwischen minimal gut 19 und maximal 26% schwankte. Bei einem Blick auf die absoluten Zahlen muß dann jedoch konstatiert werden, daß knapp 40 Prozent (39,5% od. 90 Pers.) der erfaßten Personen ein Vermögen von maximal 4 999 Talern besaßen, aus welchem sie höchstens 250 Taler jährliche Revenuen bezogen, ein Betrag, der weder ein standesgemäßes Leben noch den Unterhalt einer eigenen Familie erlaubte. Unter ihnen befanden sich sogar 16 Personen mit einem Vermögen von weniger als 1 000 Talern (minimal 262 T.), Summen, die einen Broterwerb nahezu unumgänglich machten. Diejenigen jungen Edelleute mit einem Kapitalbesitz zwischen 5 000 und knapp 20 000 Talern vermochten bei einer Einschränkung ihrer Ausgaben durchaus gut zu leben, der eigene Hausstand und die Erziehung mehrerer Kinder hatte jedoch eine gute Partie zur Voraussetzung. Tatsächlich ihrem Stand gemäß leben konnten nur jene 32 Edelleute (od. 14,0%) mit einem Vermögen von 20 000 Talern und mehr, sofern sie ihr Geld gut anlegten, keine Unglücksfälle erlitten und die Ausgaben den Einnahmen anpaßten, führte doch jeder Kapitalentzug automatisch zu einer Verminderung der Revenuen. Im Vergleich zu den Jungen besaßen deutlich weniger Mädchen ein Vermögen von 20 000 und mehr Talern, ansonsten gab es auch hier eine bemerkenswert gleichmäßige Verteilung auf die ersten vier Klassen. Und wie bei jenen zogen erstaunlich viele Personen (abs. 73 od. 42,2%) ein jährliches Einkommen von weniger als 250 Talern aus ihrem Kapitalbesitz.

Einige Beispiele mögen diese Angaben über die nicht eben brillante Lage der 401 erfaßten Personen illustrieren. Im Jahr 1800 erhielt der Leutnant Ludwig Casmir von Ingersleben, ein Sohn des 1788 verstorbenen Hauptmanns Carl Friedrich, die *venia aetatis*. Zusammen mit seinem älteren Bruder gehörte ihm das Gut Lübgust bei Neu-Stettin. Beide besaßen kein väterliches Erbe, da die Passiva größer als der Nachlaß des Hauptmanns gewesen waren. Das Vermögen ihrer Mutter Helena Amalia, einer geborenen von Glasenapp, bestand in jenem Gut sowie einigen Forderungen und belief sich insgesamt auf 23 057 Taler. Andererseits lagen auf Lübgust auch Schulden von 12 695 Talern. Somit besaß laut Pupillenkollegium jeder Sohn ein freies Vermögen von 5 181 Talern, das ihnen wiederum jährlich maximal 259 Taler einbrachte, in der Praxis jedoch erheblich weniger.¹⁴³³ Der bei Mollwitz gefallene Major von Knobelsdorff hinterließ seinen drei Kindern laut Teilungsrezeß von 1753 ein Vermögen von 25 091 Talern, welches hauptsächlich in einem Anteil an dem Gut Mohse (Mohsau) im Kreis Züllichau im Wert von 19 332 Talern bestand. 1757 bekam Johanne Elisabeth, eine Tochter des verstorbenen Offiziers, die *venia aetatis*. Ihr Erbteil betrug damals ebenso wie das ihrer Schwester 5 297, dagegen hatte ihr einziger Bruder ein solches von 14 496 Talern.

Als relativ gut situiert konnte dagegen der Leutnant Wolf Friedrich Ludwig von Quast gelten, der 1792 die *venia aetatis* erhielt. Sein Vermögen bestand in den Gütern Garz, Rohrlack und Damm, die zusammen für jährlich 3 688 Taler verpachtet waren (ihr Wert zu 5% damit 73 760 T.). Allerdings mußten für die Hypothekenzinsen allein 2 120 Taler aufgebracht werden. Sein reines Vermögen belief sich auf 31 363, das jährliche Einkommen auf 1 568 Taler, ein Betrag, der fast dreimal über dem oben errechneten Durchschnitt lag.

1433 GStA, I, Rep. 30, Nr. 44, J 56 f.; siehe auch Brüggemann, Pommern, Teil 2, S. 763.

Vermögensdaten konnten für 133 Edelleute ermittelt werden, meist aus Erbrezessen oder anderen einschlägigen Aufstellungen. Die Angaben beziehen sich auf das freie Vermögen (Kapital und Gutswert nach Abzug der Schulden). Im Durchschnitt besaßen die 133 Adligen einen Betrag von 27 822 Talern, was erheblich über der Summe beim Erhalt der *venia* liegt. Ein Grund für die Differenz dürfte darin bestehen, daß die Erhebungen in unterschiedlichen Lebensepochen vorgenommen wurden: beim Eintritt in das Erwachsenenalter und am Lebensende bzw. bei Erbteilungen. Wichtiger als die Durchschnittssumme scheint jedoch die Verteilung der Vermögen auf die einzelnen Klassen zu sein, standen sich doch zwei annähernd gleich starke Gruppen gegenüber: Personen mit einem geringen und solche mit einem beachtlich großen Vermögen, während es bei den mittleren eine recht breite Streuung gab. Die aus Tabelle XLVIII. ersichtliche Verteilung könnte als Indiz für eine forcierte Vermögenspolarisierung gewertet werden. Freilich ist aufgrund der geringen Fallzahl Vorsicht geboten.

XLVIII. Vermögensverteilung nach Klassen

Klasse	abs. Zahl	Anteil in %	Durchschnitt in T.
bis 2 499	42	31,6	793
2 500 bis 4 999	19	14,3	3 687
5 000 bis 9 999	14	10,5	7 281
10 000 bis 19 999	13	9,8	14 173
über 20 000	45	33,8	73 572
zusammen	133	100,0	27 822

Das Spektrum der ermittelten Beträge reichte von minimal 51 bis maximal 300 000 Talern, wobei der Durchschnitt für alle 133 v.a. durch die Personen mit sehr großem Vermögen in die Höhe getrieben wurde. So brachten es allein elf Adlige auf Summen von mehr als 100 000, weitere elf auf solche von über 50 000 Talern. Demgegenüber besaßen jedoch auch 29 Edelleute Aktiva von weniger als 1 000 Talern. Konnten jene 22 Personen von ihren Revenuen sehr gut leben, so diese auf keinen Fall.

Für weitere 106 Personen ließen sich Daten über ihr väterliches oder ihr mütterliches Vermögen ermitteln, die jenen konstatierten Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern erhärten. Danach hatten 50 Adlige ein durchschnittliches Vatergut im Wert von 6 235 Talern, 56 besaßen ein mütterliches Erbteil von durchschnittlich 3 510 Talern. Insgesamt 60 Erbinventare bzw. Berichte über den *Status bonorum* konnten ausgewertet werden. Nach Abzug der Verbindlichkeiten besaßen danach die Erben bzw. Gutsbesitzer ein durchschnittliches Vermögen von 31 191, aus dem sie ein jährliches Einkommen von 1 560 Talern zogen. Im Gegenzug gab es auch 24 Fälle von Vermögensinsuffizienz, wobei der Ausfall bei durchschnittlich 20 709 Talern lag.

Wie sich aus Tabelle XLIX. entnehmen läßt, betrug das durchschnittliche Reinvermögen von 743 Adligen bzw. Familien 14 280 Taler, ihr jährliches Einkommen belief sich auf 714 Taler.

XLIX. Vermögensdaten

Gruppe	abs. Zahl	durch. Wert in T.	durch. Eink. in T.
<i>venia aetatis</i>	401	9 718	486
Inventare	60	31 191	1 560
allg. Vermögen	133	27 822	1 391
Vater-, Muttergut	106	4 795	240
Lehn-, Allodialverm.	41	15 605	780
zusammen	741	14 280	714

Da das Erbe nachgeborener Söhne ebenso wie das der unverheirateten Töchter meist als Verbindlichkeit auf das Gut eingetragen und verzinst wurde, bedeutete das eine weitere Belastung für den Besitzer. Letzterer hatte auch noch anderen, z.T. vom Erblasser eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. 1774 betrug die Pacht des unter Sequester stehenden Gutes Ruhstedt in der Kurmark 4 010 Taler, ein von Fachleuten angesichts des Werts von 100 000 Talern als zu niedrig bezeichneter Betrag. Allein für die hypothekarischen Schulden in Höhe von 47 380 waren jährliche Zinsen von 2 369 Talern zu bezahlen.¹⁴³⁴ Dazu kamen *Alimente* für den unter Kuratel stehenden Besitzer, den früheren Leutnant und *blödsinnigen* Friedrich Wilhelm von Grumbkow, dritter Sohn des 1739 verstorbenen Ministers und Generalfeldmarschalls von Grumbkow, in Höhe von 600 (bzw. 700) Taler. An dessen Schwester, verheiratet mit einem Major von Bonin, gingen weitere 300 Taler *Alimente*. Unter Hinzurechnung der Steuern, der Beträge für den Unterhalt von Justitiar, Förster etc. beliefen sich die gesamten Ausgaben auf 3 449 Taler. Von der jährlichen Pachteinnahme verblieben also ganze 561 Taler, von denen aber noch die Kosten für die Feuersozietät, für Remissionen bestritten werden mußten. Bei extraordinären Ausgaben (Brandschäden, Viehsterben, Ernteausfälle) mußten daher neue Kredite aufgenommen werden. Auch im Falle von Ruhstedt sagt also die Verschuldung, an einer anderen Stelle ist sogar nur von 42 000 Talern die Rede, die sich unter der Marke von 50% bewegte, nichts über die tatsächliche Lage der Eigentümer aus.

g. Ehegelder

Nachgeborenen Söhnen oder Angehörigen wenig betuchter Familien gelang es meist nur durch eine gute Partie, in den Kreis der bemittelten Gutsbesitzer aufzusteigen. Im Januar 1803 gestand Christoph Friedrich von Sack auf Dolgen und Trebus selbst zu, es sei ihm nur durch das Vermögen seiner Frau gelungen, die eigene Lage nachhaltig zu verbessern. Denn sein väterliches Vermögen hatte lediglich eine Höhe von rund 1 000 Talern gehabt, ein Betrag, der eben für die Equipage im Dragoner-Regiment von Alvensleben hinreichte.¹⁴³⁵ Er stand bis 1779 im Heer und nahm dann auf Drängen seiner Frau den Abschied. Anschließend erwarb er mit ihrem Vermögen, das sich auf mehr als 30 000 Taler belaufen haben soll, sowie dem mütterlichen Erbteil von 8 000 Talern zunächst das neumärkische

1434 GStA, I, Rep. 22, Nr. 120-120 b.

1435 GStA, I, Rep. 22, Nr. 322, Paket 8 767.

Dolgen (Wert 12/m T.), später zeitweilig auch die westpreußischen Güter Nackel. 1798 kaufte er dann Trebus im Kreis Lebus für 32 300 Taler. Infolgedessen konnte Christoph Friedrich seine Tochter bei ihrer Verheiratung mit 12 000 Taler ausstatten und ihr weitere über 50 000 in Aussicht stellen, die sie nach seinem Ableben erhalten sollte.

Sowohl aus den Eheverträgen als auch aus den Berichten über Erbaueinandersetzungen lassen sich Daten darüber gewinnen, welche Beträge von der einen zur anderen Familie wechselten. Sie zeigen zugleich die Bedeutung der Partnerwahl für die wirtschaftliche Konsolidierung des Grundbesitzes. Allerdings trug der mit der Ehe verbundene Kapitaltransfer einen ambivalenten Charakter. Zwar flossen dem Bräutigam durch die Verträge in der Regel mehrere tausend Taler zu, welche er zur Schuldentilgung, zu Meliorationszwecken oder zum Ankauf weiterer Immobilien nutzen konnte, andererseits wurde das Ehegeld als Hypothek auf seinem Gut eingetragen und mußte verzinst werden. Wenngleich die Zinsen in der Familie blieben, stieg auf die Weise dennoch die Belastung der Grundstücke, wurde die Kreditaufnahme bei Dritten erschwert. Dazu kam, daß der Bräutigam durch Gegenvermächtnis und Morgengabe weitere finanzielle Verpflichtungen auf sich nahm.¹⁴³⁶ Stellten zu Lebzeiten des Gutsbesitzers diese vertraglichen Bestimmungen, wodurch seine Frau ein eigenes, gewiß nicht immer ausgezahltes Einkommen erhielt, in der Regel kein Problem dar, konnte es nach dem Tod des Mannes zu einem solchen werden, v.a. dann, wenn es, wie häufig genug geschehen, zu Uneinigkeit unter den Erben kam. Nicht selten erreichten die Forderungen der Witwe eine solche Höhe, daß sie das Gut eingeräumt oder doch zumindest zu Lebzeiten dessen Nießbrauch bekam. Bei Konkursverfahren erhielten die Witwen, sofern das Ehegeld hoch genug bemessen gewesen war, des öfteren den Zuschlag für das Gut ihrer verstorbenen Männer. Auch das sog. Alimentgeld der Witwen richtete sich nach dem Eingebrachten und betrug meist mehrere hundert Taler. In 38 Fällen konnten solche Beträge ermittelt werden. Ihre Höhe schwankte zwischen 60 und 1 000 Talern jährlich. Im Durchschnitt betrugen diese Aliment-Gelder 392 Taler. Für weitere 44 Fälle ist bekannt, welche Summen für den Unterhalt minderjähriger Kinder veranschlagt wurden, Summen, die der Mutter oder einem anderen Verwandten aus den Gutserträgen ausgezahlt wurden. Der durchschnittliche Betrag belief sich demnach auf 174 Taler.

Da sich mit der Höhe der Mitgift auch die Heiratsaussichten der Töchter verbesserten, neigten zahlreiche Eltern dazu, ein möglichst hohes und die eigenen Kräfte übersteigendes Ehegeld festzusetzen; eine Praxis, die die Verschuldung weiter ankurbelte. Problematisch konnte dies v.a. dann werden, wenn mehrere Töchter auszustatten und die Väter resp. Brüder gezwungen waren, neue Hypotheken aufzunehmen. Das Spektrum des Ehegeldes schwankte zwischen wenigen hundert und maximal 35 000 Talern. Für 221 Töchter bzw. Frauen konnten entsprechende Angaben festgestellt werden.¹⁴³⁷ Im Durchschnitt betrug

1436 Siehe zur Problematik der Ehegelder auch die Ausführungen bei Göse, Rittergut, S. 156-158. Auf S. 247 Angaben über die Höhe der Ehegelder im späten 17. Jh.; dazu auch Enders, Altmark, S. 723-746.

1437 Aus Erhebungen, die im Zusammenhang mit dem pommerschen Retablissement vorgenommen wurden, liegen Daten für weitere 43 Frauen vor. Diese besaßen ein Heiratsgut im Wert von durchschnittlich 4 211 Talern. Bei ihrer Einbeziehung hätten es somit 265 Personen auf einen Betrag von 5 820 Talern gebracht.

ihre Mitgift (*illata*) 6 155 Taler.¹⁴³⁸ Wie aus Tabelle L. zu entnehmen ist, rangierte die Mehrzahl der Bräute in den beiden unteren Klassen, besaßen rund 58 Prozent von ihnen eine Mitgift, die unter der Marke von 5 000 Talern lag. Selbst unter Einbeziehung von Gegenvermächtnis und Morgengabe hätten diese 128 Frauen im Witwenstand kein allzu üppiges Leben führen können. Andererseits brachte nur etwa jede zwanzigste Adlige ihrem Mann ein Vermögen von 20 000 Talern und mehr ein.

L. Verteilung der Heiratsgelder nach Klassen

Klasse	abs. Zahl	Anteil in %	Durchschnitt in T.
bis 2 499	72	32,6	1 522
2 500 bis 4 999	56	25,3	3 507
5 000 bis 9 999	49	22,2	6 754
10 000 bis 19 999	31	14,0	12 893
über 20 000	13	5,9	24 892
zusammen	221	100,0	6 155

Außer ihrem Kapital besaßen die adeligen Frauen auch noch Ausstattungstücke (Wäsche, Kleider, Schmuck), deren Wert mitunter ebenfalls ziemlich hoch war. In den Eheverträgen verpflichtete sich der Bräutigam zur Zahlung des sog. Gegenvermächtnisses, meist in Höhe der Mitgift, und einer Morgengabe, Kapital, das den Lebensunterhalt der Witwe sichern sollte. Für 49 Personen konnte der Gesamtbetrag von *illata*, Gegenvermächtnis, Morgengabe, Paraphernalien ermittelt werden. Dieser betrug im Durchschnitt 10 537 Taler und erreichte somit tatsächlich fast das Doppelte des Ehegeldes. Als nahezu typisch kann die Frau des Hauptmanns von der Osten, eine geborene von Beneckendorff, auf dem neumärkischen Rohrbeck angesehen werden. Sie brachte ihrem Mann eine Mitgift von 3 000 Talern ein und bekam von diesem eine Verbesserung in Höhe von 1 500. Nach seinem Tod forderte sie 1779 aus der Erbschaft inklusive rückständiger Zinsen 5 333 Taler. Laut Ehevertrag von 1753 brachte Sophia Charlotta von Schlieben ihrem Mann, dem Geh. Justizrat Christian von Berg, ein Ehegeld von 8 000 Talern ein. Das Gegenvermächtnis betrug ebenfalls 8 000, dazu kam eine Morgengabe von 1 100 Talern. Im Falle seines Todes sollte sie eine jährliche Alimentation von 300 Talern sowie freie Wohnung und bestimmte Rechte oder statt dieser weitere 400 Taler haben. Starb sie vor ihm, bekam er die Hälfte des Brautschatzes.

Angesichts der oben zusammengetragenen Angaben über die wirtschaftliche Situation der preußischen Edelleute ausgangs des 18. Jahrhunderts kann zusammenfassend festgestellt werden, daß diese nichts weniger als günstig war. Zwar besaß ein größerer Teil von ihnen Güter nennenswerten Umfangs, diese waren in der Regel jedoch zu mindestens 50 Prozent belastet. D.h. den Eigentümern verblieb nach Abtragung der Steuern und Kreditzinsen meist nur ein Betrag von vielleicht 1 000 Talern zur freien Verfügung, zu wenig für den standesgemäßen Unterhalt der meist kopfstarken Familien. Zu wenig aber v.a., um

¹⁴³⁸ Vielfach wurde nur vom Heiratsgut gesprochen, ohne zu spezifizieren nach *Paraphernalien*, *illata*, Aussteuer, z.T. umschlossen die Angaben auch das sog. Gegenvermächtnis.

den Söhnen den Eintritt in ein kostspieliges Kavallerie-Regiment oder den Universitätsbesuch zu ermöglichen, Voraussetzung für eine zivile Karriere. Für viele pommersche und neumärkische Besitzer kleiner Gütern waren reine Einkünfte von 1 000 Talern sogar astronomische Beträge, ebenso für diejenigen Offiziere, die bei der Akzise oder in der Tabakspartie versorgt worden waren. Und dabei sind die nachgeborenen Söhne, die weder ein Gut besaßen noch Offizier oder Beamter wurden, sondern als Privatleute eher kümmerlich auf dem Land lebten, noch gar nicht mit in die Betrachtung einbezogen worden. Soll über die von den Zeitgenossen beklagte Distanz der Edelleute gegenüber dem königlichen Dienst zutreffend geurteilt werden, ist ein Blick auf die wirtschaftliche Lage des ersten Standes unumgänglich.

Resümee

Im Ergebnis der vorliegenden Untersuchung konnte nachgewiesen werden, daß es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine grundlegende Umschichtung im Verhältnis von adligen und bürgerlichen Beamten in der preußischen Monarchie gegeben hat. Diese Veränderung in der personellen Besetzung fiel bei den Justizkollegien ungleich gravierender aus als bei den Finanzbehörden, was wesentlich aus den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen resultierte, dominierten in den Kammern doch bereits 1740 die bürgerlichen Räte gegenüber den Edelleuten. Dieser Umschichtungsprozeß erstreckte sich vornehmlich auf die Räte und weniger auf die Präsidien der Landeskollegien. Gleichwohl wurden bis 1806 auch fortschreitend mehr Direktoren, Präsidenten, Finanz- und Kammergerichtsräte aus dem Kreis der bürgerlichen Offizianten rekrutiert. Zwar verstieß dies gegen den königlichen Grundsatz, wonach die höheren Ämter vornehmlich Adligen vorbehalten bleiben sollten, aber die gestiegenen Anforderungen an die Beamten sowie der Mangel an geeigneten adligen Kandidaten erzwangen Modifikationen in der Personalpolitik, trat das Kriterium der sozialen Herkunft mehr und mehr hinter das der fachlichen Befähigung zurück. Durch die Nobilitierung wurde versucht, diesem Prozeß partiell zu begegnen.

Hatten im Unterschied zum Finanzfach die Edelleute in der Justiz um 1740 noch in allen Landeskollegien dominiert, büßten sie dieses Übergewicht binnen weniger Jahrzehnte ein. Durch die Reformen der Jahren 1748/51, in deren Ergebnis Behörden zusammengelegt und überzählige Räte verabschiedet wurden, errangen die bürgerlichen Juristen hier und da bereits die Parität. Einen weiteren Markstein bildete die Errichtung der Immediat-Examinations-Kommission 1755. Fortan mußten adlige Kandidaten die gleichen Prüfungen ablegen und die gleichen Laufbahnstufen absolvieren wie ihre bürgerlichen Konkurrenten, wurde der Zugang zu den Kollegien von der fachlichen Befähigung und nicht mehr von der Standeszugehörigkeit abhängig gemacht, Bedingungen, die manchem Edelmann die juristische Karriere verleideten. Bereits nach dem Siebenjährigen Krieg besaßen die bürgerlichen Räte in zahlreichen Kollegien das Übergewicht, konnten Adlige ihren Vorrang aufgrund regionaler Spezifika wie der landesherrlichen Personalpolitik nur noch in Provinzen wie Schlesien behaupten. Um 1800 gaben die bürgerlichen Juristen in quantitativer Hinsicht dann jedoch in allen Landesjustizkollegien den Ton an, entfielen auf Adlige je nach Region nur noch zwischen 20 und maximal 35%. Ohne die Einbeziehung der Nobilitierten wäre ihr Bedeutungsverlust sogar noch größer gewesen.

Dieser Umschichtungsprozeß resultierte aus mindestens drei Gründen. Erstens zeigten junge Edelleute eine merklich geringere Affinität zum königlichen Dienst als die Söhne von bürgerlichen Beamten, Pfarrern und Pächtern. Wenn sie sich engagierten, dann wählten sie zweitens vorzugsweise den Militär- und nicht den Zivildienst. Ersterer galt als attraktiver, brachte ein größeres Ansehen ein, erforderte geringere geistige Anstrengungen und verhiess eine scheinbar schnellere Karriere. Daß dem v.a. nach 1763 nicht so war, erhellt aus dem Umstand, wonach es viele Adlige, selbst solche aus namhaften Familien, im Verlaufe von 20 Dienstjahren und mehr nur bis zum Premier-Leutnant brachten, vom Erhalt einer Kompanie noch weit entfernt waren und deshalb häufig resignierten. Am Beispiel der früheren Offiziere unter den Landräten ist das aufgezeigt worden.

Und drittens schließlich zeigten sich viele Gutsbesitzer aufgrund geringer Revenuen außerstande, einen ihrer Söhne durch den Besuch von Gymnasien und Akademien, durch den Unterhalt während des Referendariats für den Zivildienst vorzubereiten, ging jener Umschichtungsprozeß somit maßgeblich auf wirtschaftliche Gründe zurück. Hinzu kam der Umstand, wonach es offenbar hauptsächlich adlige Beamte und weniger Grundbesitzer und Offiziere waren, welche ihre Söhne dazu motivieren konnten, sich den Mühen von Studium und langwierigem Aufstieg zu unterziehen. Somit stand aber ein ungleich geringeres Rekrutierungspotential zur Verfügung als bei den bürgerlichen Offizianten. Und schließlich dürfte auch die Forderung Friedrichs II., ausgesprochen und umgesetzt vornehmlich in den Jahren 1740 bis 1770, daß alle körperlich tüchtigen Edelleute in das preußische Heer eintreten und nicht studieren sollten, zu der beklagten Distanz gegenüber dem Zivildienst beigetragen haben. Ferner war es ebenfalls der große König, der Edelleute allenfalls im Justiz-, aber nicht im Kameralfach sehen wollte, für das er Söhne von Kaufleuten und Beamten aufgrund von Herkunft, Ausbildung und Motivation für ungleich besser geeignet hielt.

Von Großkanzler von Cocceji über dessen Amtskollegen von Carmer bis hin zu Kabinettsrat Beyme, also von 1740 bis 1806, ziehen sich die Klagen über die Unlust der Edelleute, sich dem königlichen Dienst zu widmen. Dabei ist freilich zwischen den einzelnen Zeitabschnitten und Verwaltungszweigen zu unterscheiden, sahen die Gegebenheiten zu Regierungsbeginn Friedrichs II. anders aus als am Ende des altpreußischen Staates, hoben sich die Verhältnisse im Justiz- von denen im Finanzfach ab. In der Jahrhundertmitte monierte der Landesherr v.a. die mangelnde Bereitschaft des Adels, sich im Heer zu engagieren. Auch fiel es damals schwer, vakante Chargen im Justizfach zu besetzen, ein Dilemma, das es unter Friedrich Wilhelm I. so nicht gegeben hatte. Keine oder nur geringe Ausstände gab es dagegen in Bezug auf den Zustrom Adliger ins Finanzfach. Dies sollte sich auch bis 1806 nicht ändern. Wenn es hier Probleme gab, dann hingen die mit der Politik Friedrichs II. zusammen, die Minister- und die Ämter in den Kammerpräsidien vornehmlich mit Edelleuten, möglichst früheren Landräten, zu besetzen. Im Unterschied zum Justizfach, wo es trotz günstiger Karriereaussichten bis in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts schwierig blieb, offene Ratsämter mit Adligen zu besetzen, gab es bei den Kriegs- und Domänenkammern solche Widrigkeiten nicht. Die Gründe hierfür sind benannt worden.

Ein Umdenken vollzog sich bei den Edelleuten dagegen hinsichtlich des Eintritts ins Militär. Zwar zeigte auch ausgangs des 18. Jahrhunderts noch ein Teil insbesondere der ostpreußischen und schlesischen Adligen wenig Interesse an einer militärischen Karriere, über mangelnde Bewerber für den Dienst in der Armee konnten sich die Könige jetzt nicht mehr beschweren, in erster Linie bewirkt durch die Erfolge Friedrichs II. in den Schlesischen Kriegen wie aufgrund der vermeintlich günstigen Laufbahnaussichten. Ins Heer drängten v.a. nachgeborene Söhne pommerscher, kur- und neumärkischer Kleinadliger, Offizierssöhne, Einsassen aus den territorialen Neuerwerbungen sowie Edelleute aus anderen Reichsterritorien. Wenn der große König dennoch die ostpreußischen und schlesischen Vasallen, vornehmlich die Angehörigen gräflicher Familien, bis an sein Lebensende der Pflichtvergessenheit bezichtigte, so überzeichnete er die Situation bewußt, was sich anhand der Rang- und Regimentslisten nachvollziehen läßt, um sie zu einem noch größe-

ren Engagement, zu noch größerer Ambition zu bewegen. Unzweifelhaft hing der Andrang auch mit der konstatierten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des ersten Standes zusammen. Seit den neunziger Jahren war der Zulauf zu den Kadettenhäusern dann so groß, daß zunehmend mehr Bewerber v.a. aus dem Ausland abgewiesen wurden, konnte auch nicht jeder inländische Kandidat mehr auf eine Offiziersstelle hoffen. Die Situation im Militär hob sich damit um 1806 deutlich von der im Justiz-, dagegen nur marginal von der im Finanzfach ab.

In Bezug auf die soziale und regionale Herkunft gab es keine gravierenden Unterschiede zwischen bürgerlichen Regierungs- sowie Kriegs- und Domänenräten, was die These über die Existenz einer alten und neuen Bürokratie für den Untersuchungszeitraum obsolet macht. Bei der Schul- und Universitätsausbildung, sieht man davon ab, daß die Adligen meist Privatunterricht erhielten und des öfteren mehrere Akademien besuchten, gab es keine markanten Unterschiede zwischen bürgerlichen und adligen Justizbeamten. Typisch war der Besuch von meist einer inländischen Universität, dem sich in der Regel unmittelbar das Referendariat anschloß. Mithin gab es auch keine nennenswerten Divergenzen beim Alter, in dem Edelleute und bürgerliche Kandidaten die erste Prüfung ablegten, das Referendariat antraten und zum großen Examen zugelassen wurden. Zu größeren Abweichungen kam es erst im weiteren Verlauf der Karriere.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, daß es keine oder allenfalls nur eine geringe Favourisierung der Edelleute bei der Besetzung der Ratsstellen im Justizfach gab, womit die Gegebenheiten denen bei den Finanzbeamten ähnelten. Andererseits ist aber auch zu betonen, daß diejenigen Adligen, die im Rigorosum gut abschnitten, bessere Karriereaussichten hatten als ihre bürgerlichen Konkurrenten. Das äußerte sich weniger beim Bestaltungsalter der Räte, hier fielen die Unterschiede nicht sehr groß aus, sondern v.a. beim weiteren Avancement zum Direktor, Präsident oder Minister. Bei der Besetzung dieser Posten wurde der erste Stand tatsächlich bevorzugt. Angesichts eines zu kleinen Reservoirs geeigneter Edelleute, das für die Besetzung der höheren Ämter zur Verfügung stand, sahen sich Monarchen und Minister veranlaßt, zunehmend auf bürgerliche Räte zurückzugreifen. Wäre das Potential befähigter Adliger größer gewesen, hätte es jenen konstatierten Umschichtungsprozeß nicht oder allenfalls in einem ungleich geringerem Ausmaß gegeben. Denn in der Theorie ließ sich auch Friedrich Wilhelm III. in seiner Personalpolitik bis 1806 von den Maximen leiten, die von Friedrich Wilhelm I. aufgestellt worden waren. Partiiell kompensiert wurde der Mangel an adligen Assessoren und Räten dadurch, daß eine nicht geringe Anzahl bürgerlicher Offizianten nobilitiert wurde.

Im Unterschied zum Kameralfach gelangten in der Justiz viel mehr Beamte auf direktem Weg und damit in einem niedrigeren Lebensalter in ein Ratsamt. Und das traf für bürgerliche wie adlige Offizianten zu. Dementsprechend spielten auch frühere Militärs in der Justizverwaltung eine viel kleinere Rolle als in der Finanzpartie. Verantwortlich dafür war die Personalpolitik des Monarchen, in nicht geringem Maße aber auch die Anforderungen des Fachs. Wurden von den Regierungsräten neben fundierten Kenntnissen in der Rechtstheorie auch mehr oder weniger große praktische Erfahrungen erwartet, welche sich die meisten Kandidaten nach dem Abgang von der Universität durch eine mehrmonatige oder auch ein- bis zweijährige Arbeit bei einem Advokaten erwarben, waren in den Kammern neben studierten Finanzbeamten auch praktische Landwirte, meist Domänen-

pächter mit z.T. langjähriger Routine sowie versierte Juristen gefragt. Dieser Unterschied zwischen beiden Fächern zeigte sich u.a. darin, daß nur die angehenden Kameralbeamten vor Antritt des Referendariats ein einjähriges Praktikum auf einem Domänenamt oder bei einem Steuerrat ableisten und die dort erworbenen Kenntnisse in einer Prüfung nachweisen mußten.

Nicht nur infolge des Wechsels von Regierungsreferendaren, -assessoren und -räten in eine Kammer existierten relativ enge Beziehungen zwischen Justiz- und Finanzfach. Diese äußerten sich auch darin, daß die meisten der späteren Kriegs- und Domänenräte die Rechtswissenschaften im Haupt- oder Nebenfach studiert hatten, also zumindest über juristische Grundkenntnisse verfügten. Sie benötigten diese, um das kameralistische Rigororsum zu bestehen, mehr noch aber in ihrer alltäglichen Arbeit als Rat, etwa bei der Aufhebung der Dienste oder bei den Separationen. Es gab auch einige wenige Fälle, in denen ein Kriegs- und Domänenrat in ein Landesjustizkollegium wechselte, allerdings lag deren Zahl erheblich unter der, die für den Übergang von einer Regierung zu einer Kammer ermittelt wurde.

Für die rund 570 Landräte des Untersuchungszeitraums konnte festgestellt werden, daß nahezu jeder zweite von ihnen eine Universität besucht und sich dann auf die praktische Landwirtschaft gelegt, andererseits aber auch jeder zweite zuvor im Heer gedient hatte. Sowohl aufgrund ihrer Militärdienstzeit als auch aufgrund der königlichen Weisung, nur gesetzte Personen für diese Ämter anzunehmen, avancierten die Landräte meist erst im fortgeschrittenen Alter. Ihr Bestallungsalter lag damit deutlich über dem der Regierungs- und Kriegs- und Domänenräte und war annähernd so hoch wie das der Steuerräte. Zwar besaß ein Großteil der Kreisstände in der Monarchie das Wahlrecht, was sie freilich z.T. erst in den vierziger, fünfziger und achtziger Jahren vom König (neuerlich) erhalten hatten, dennoch setzten sich Friedrich II. und seine Nachfolger wiederholt hierüber hinweg und ernannten eigene Kandidaten. Aber auch die Kreisstände selbst verletzten häufig die fixierten Kriterien, wählten zu junge Edelleute oder Personen, die kein Gut im Kreis besaßen. Grundsätzlich nahm der große König nur dann Rücksicht auf die Landstände, wenn ihm dies aus politischen Erwägungen opportun erschien. Bei bestimmten Gelegenheiten, Aufhebung von Steuerfreiheiten für den landsässigen Adel, Auflösung von Behörden (Obergericht in Prenzlau, preußisches Etatsministerium, Deputation in Lingen), setzte er Maßnahmen jedoch auch gegen den ausdrücklichen und starken Protest der Stände durch. Besonders die Vorgänge um die Errichtung der kur- und neumärkischen Landschaft, die Bemühungen um die Ausmerzung von Mißständen bei den Kreditinstituten in Schlesien, Pommern und den Marken zeigen, daß Friedrich II. sein Ziel, den ersten Stand im Besitz seiner Güter zu konservieren, mitunter gegen den Willen von Teilen des Adels durchsetzen mußte, weil dieser eher kurzfristige und partikulare Interessen verfolgte.

Die Landräte beanspruchten noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts den Vorrang vor den meist bürgerlichen Kriegs- und Domänen- sowie Steuerräten; blieb ihnen dieser formal auch unbenommen, waren sie andererseits in Bezug auf ihre Tätigkeit und das geistige Profil den Steuerräten nicht ebenbürtig. Angesichts ihrer meist langen Dienstzeit im Heer sowie der Arbeit als Landwirt mußten im großen Examen die Anforderungen für sie erheblich reduziert werden, fehlten ihnen grundlegende juristische und kameralistische Kenntnisse. Der Vergleich der Tätigkeitsfelder von Land- und Steuerräten hat ergeben,

daß in qualitativer Hinsicht jene deutlich hinter diesen rangierten. Nicht zuletzt deshalb hatte die im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erwogene Kombination beider Ämter eine spürbare Anhebung der Anforderungen an die Landräte zur Voraussetzung.

Der Exkurs über die wirtschaftliche Lage des ersten Standes am Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere die ermittelten Angaben über das Ausmaß der Verschuldung des Grundbesitzes, über das Verhältnis von Brutto- und tatsächlichem Einkommen, über das Vermögen minderjähriger Edelleute, die Höhe des Brautschatzes, hat die eingangs aufgestellte Hypothese erhärtet, wonach die offenkundige Abstinenz der Edelleute gegenüber dem Zivildienst maßgeblich aus ökonomischen Gründen resultierte und weniger aus einer generellen Unlust. Gleichwohl hat es letztere vornehmlich in den Grenzregionen, in den Neuerwerbungen und bei Angehörigen namhafter Geschlechter gegeben, wollten sich viele Adlige nicht der Mühsal von Studium, Referendariat und stufenweisem Aufstieg bei permanentem Konkurrenzdruck unterziehen. D.h. aufgrund der relativ geringen Nettoerträge aus ihrer Wirtschaft sahen sich nur wenige Gutsbesitzer und adlige Offiziere bewogen oder in der Lage, einen ihrer Söhne auf den Zivildienst vorzubereiten und die ersten Karrierestufen finanziell abzusichern; und das, obwohl nicht wenige Räte, Direktoren, Präsidenten mehr verdienten, als manches Gut einbrachte. Bereits im Justiz- und Kameraldienst stehende Edelleute verfahren dagegen anders und orientierten Familienangehörige darauf, den väterlichen Beruf zu ergreifen.

Abschließend ist noch einmal zu unterstreichen, daß das Justizfach geradezu als Muster für alle anderen Verwaltungszweige diente. Hier wurden zuerst und zwar bereits in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts all die Laufbahnkriterien eingeführt, die schrittweise dann auch auf die übrigen Parteien übertragen wurden: Universitätsstudium als Voraussetzung für die Aufnahme in den Zivildienst, Nachweis praktischer Erfahrungen, Absolvierung einer ersten Prüfung vor der Auskultatur, dreijähriges Referendariat, zweite Prüfung und großes Examen. Ähnliches kann für den sozialen Rekrutierungsprozeß festgestellt werden, hatte die Reproduktion aus den eigenen Reihen bei den Regierungsräten zur Jahrhundertmitte schon ein höheres Niveau erreicht als in der Finanzpartie. Ein Prozeß, dem die anderen Verwaltungszweige bis 1806 dann aber schrittweise folgten.

Verzeichnis der Tabellen im Text

I. Herkunftsregionen bürgerlicher Regierungsräte	22
II. Herkunftsregionen adliger Regierungsräte	23
III. Zur regionalen Herkunft der bürgerlichen Kriegs- und Domänenräte	24
IV. Zur regionalen Herkunft der adligen Kameralbeamten	26
V. Zur sozialen Herkunft der bürgerlichen Juristen	27
VI. Die Väter der adligen Regierungsräte	28
VII. Die Väter bürgerlicher Kriegs- und Domänenräte	29
VIII. Zur Herkunft der adligen Kriegs- und Domänenräte	30
IX. Schulbesuch bürgerlicher Regierungsräte	31
X. Schulorte bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte	34
XI. Alter der späteren Juristen beim Bezug der Universität	36
XII. Ersteinschreibungsalter der Finanzbeamten	37
XIII. Studienorte der Juristen	38
XIV. Alle bekannten Studienorte der Juristen	43
XV. Studienorte der Kriegs- und Domänenräte	47
XVI. Alle bekannten Studienorte der Kameralbeamten	49
XVII. Alter beim Antritt der Auskultatur (Regierungsräte)	54
XVIII. Alter beim Antritt der Auskultatur (Kriegs- u. Domänenräte)	58
XIX. Antrittsalter Auskultatur ab 1770 (Kriegs- u. Domänenräte)	60
XX. Alter zum Zeitpunkt des großen Examens (Regierungsräte)	65
XXI. Alter der Kriegs- und Domänenräte zum Zeitpunkt des Rigorosums	65
XXII. Zusammenhang von Herkunft, Prüfungsergebnis und Beförderung	74
XXIII. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Regierungsräte	80
XXIV. Laufbahnvarianten bürgerlicher Kriegs- und Domänenräte	83
XXV. Laufbahnvarianten der Kriegs- und Domänenräte	86
XXVI. Laufbahnvarianten adliger Kriegs- und Domänenräte	87
XXVII. Laufbahn und Bestallungsalter (Finanzfach)	88
XXVIII. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Kriegs- und Domänenräte	89
XXIX. Bestallungsalter bürgerlicher und adliger Steuerräte	90
XXX. Ausbildung und erste Laufbahnschritte der späteren Landräte	151
XXXI. Die früheren Offiziersränge der Landräte	155
XXXII. Bestallungsalter der Landräte (Militärs und Zivilisten)	156
XXXIII. Dauer der landrätlichen Arbeit	157
XXXIV. Dienstjahre der Landräte (frühere Militärs bzw. Zivilisten)	159
XXXV. Bürgerliche Gutsbesitzer in den Kreisen der Kurmark	472
XXXVI. Gutserträge in Magdeburg und Halberstadt	474
XXXVII. Erträge in der Provinz Ostpreußen	475
XXXVIII. Pommersche Güter und ihre Erträge	475
XXXIX. Gutserträge in der Neumark	476
XL. Kurmärkische Güter und ihre Erträge	476
XLI. Schlesische Güter und ihre Erträge	477

XLII. Westfälische Güter und ihre Erträge	477
XLIII. Westpreußische Güter und ihre Erträge	478
XLIV. Regionale Verteilung	478
XLV. Güter und ihre Schulden	481
XLVI. Die Brutto- und die Reinerträge von 833 Gütern	481
XLVII. Vermögen unmündiger Adliger bei Erhalt der <i>venia aetatis</i>	496
XLVIII. Vermögensverteilung nach Klassen	498
XLIX. Vermögensdaten	499
L. Verteilung der Heiratsgelder nach Klassen	501

Quellen

(siehe dazu auch das Literatur- und Quellenverzeichnis bei Straubel, biographisches Handbuch, weshalb hier eine Auswahl als ausreichend erscheint):

GStA, I. HA, Rep. 7, Nr. 13, Nr. 53-1, Nr. 78 a, Nr. 112 a, Nr. 125 b
I, Rep. 7 B, Nr 32 a, Nr. 33 a
I, Rep. 9, J 7, J 7 b, J 7 c, J 15 I, 15 II, K 3-4, X 1 B 2, X 1 G
I, Rep. 18, Nr. 34 a
I, Rep. 22, adlige Familien
I, Rep. 30, Nr. 44, Nr. 49, Nr. 49 a, Nr. 243
I, Rep. 32, Nr. 5, Nr. 8 c, Nr. 9
I, Rep. 33, Nr. 6, Nr. 16 b, Nr. 129 a 1
I, Rep. 34, Nr. 13, Nr. 16 c, Nr. 18 a
I, Rep. 46 B, Nr. 74 b, Nr. 74 d, Nr. 74 s, Nr. 74 x
I, Rep. 52, Nr. 53, Nr. 68
I, Rep. 70, IX
I, Rep. 84, Abt. VI, VII, VIII
I, Rep. 96, Tit. 260, Tit. 435
I, Rep. 96 A, Tit. 10, Tit. 71 A – N
I, Rep. 96 B, Nr. 21 – 174
II, HA, General-Departement, Tit. III
II, Fabr.dep., Tit. IV
II, Akzise- u. Zolldepartement, A, Tit. X
II, Ostpreußen, I, Nr. 19-215
II, Westpreußen u. Netzedistrikt, jeweils Bestellungen
II, Südpreußen, Tit. I, Tit. XIII
II, Pommern, Bestellungen, Tit. I-VI
II, Kurmark, Bestellungen, Tit. I-VIII
Materien, Tit. CCXXXVII, Landschaftssachen
II, Neumark, Bestellungen
II, Magdeburg, Tit. I-VIII, Tit. CLV
II, Halberstadt, Tit. I-II
II, Minden-Ravensberg, Tit. III-VII, Tit. LXX
II, Tecklenburg-Lingen, Tit. III-IX
II, Gfsch. Mark, Tit. I-VI, Tit. CCXXV
II, Kleve, Tit. II-X, Tit. CXVI
II, Ostfriesland, Tit. VI-IX
II, Ansbach-Bayreuth, Tit. VI, Tit. XII
II, Preuß. Ministerial- u. Direktorialregistratur
XX. HA, Rep. 1, 2, 7

XX, EM, Tit. 110 g

XX, Ostpreußische Folianten, Vasallen-Tabellen

XX, Adelsarchiv

BLHA Potsdam, Rep. 2, Nr. A 71-A 76, Nr. A 113-A 130, Rep. 32, Nr. 417-420, 3529, 3648, 5344

HA Magdeburg, Rep. A 7, Nr. 41

Evangelisches Zentralarchiv, Kirchenbücher Berlin, Königsberg, Stettin

Univ.archiv Halle, Matrikel für die Zeit 1741 bis 1806

Literaturverzeichnis

- Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hg. von d. Königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bde. 1-16/2, Berlin 1894-1982
- Adres-Calendar, der sämtlichen Königl. Preuß. Lande und Provinzien: ausser den Residenzien Berlin, dem Königreiche Preussen und dem souverainen Herzogthume Schlesien; der darinnen befindlichen hohen und niedern Collegien ... auf das Jahr 1764, Berlin 1764
- Adres-Calendar vom Königreich Preußen der daselbst befindlichen hohen und niedern Collegien ... auf das Jahr 1784 (hier Nachdruck 1966)
- Adreß-Kalender der Königlich Preußischen Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam, besonders der daselbst befindlichen hohen und niederen Collegien ... auf das Jahr 1764, Berlin 1764
- Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einem Vorwort von Hans Hattenhauer, Frankfurt/Main 1970
- Altpreußische Biographie. Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Christian Krollmann (u. E. Bahr, G. Brausch), 4 Bde., Königsberg, Marburg 1941-1995
- Erik Amburger, Das Kammergericht und seine Präsidenten, Berlin 1955
- Carl Ludwig Amelang, Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung, Bd. 1, Berlin 1800 (mit Verzeichnissen über das Personal im Justizfach)
- Werner Konstantin von Arnswaldt, Ernst Devrient (Bearb.), Das Geschlecht von Arnim, Bde. 1-4, Leipzig 1914-1924
- Max Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 1 u. 2, Leipzig 1909 (= Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bde. 83, 84)
- Luise Bamberger, Beiträge zur Geschichte der Luckenwalder Textilindustrie, in: FBPG, Bd. 29, München, Leipzig 1916
- Otto Bardong, Die Breslauer an der Universität Frankfurt (Oder). Ein Beitrag zur schlesischen Bildungsgeschichte 1648-1811, Würzburg 1970 (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, 14. Bd.)
- Otto van Baren, Der Zorn Friedrichs des Großen über Ostpreußen, in: Altpreußische Monatsschrift, NF, Bd. 22 (bzw. Bd. 88 d. ges. Reihe), Königsberg 1885, S. 185-217
- Magnus von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesamtstaats Preußen während der Zeit vom 22. Okt. 1806 bis zu Ende des Jahres 1808, Bde. 1, 2, Leipzig 1851-1852
- Peter Baumgart, Zur Geschichte der kurländischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969 (= Veröffentlichungen d. Max-Planck-Instituts f. Gesch., 27)
- Samuel Baur, Allgemeines Historisches Handwörterbuch aller merkwürdigen Personen, die in dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts gestorben sind, Ulm 1803
- J. Becker, Geschichte des 2. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 3, 1. Teil, 1685 bis 1800, Berlin 1885
- Biographisches Lexikon für Ostfriesland. Hrsg. im Auftrag der Ostfriesischen Landschaft von Martin Tielke, 4 Bde., Aurich 1993-2007

- Wilhelm Bleek, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972 (= Historische und Pädagogische Studien, Bd. 3)
- Henning von Bonin, Adel und Bürgertum in der höheren Beamtenchaft der preußischen Monarchie 1794-1806, in: JbGMOD, Bd. 15 (1966), S. 138-174
- Conrad Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. In drei Bänden, Berlin 1884-1886
- H. Brämer, Die Grundcredit-Institute in Preußen, in: Zs. d. königl. Preuß. Statistischen Bureaus, 7. Jg. (1867), S. 216-231
- Friedrich Wilhelm August Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kameralisten, 3 Bde., Berlin 1804-1809
- Ludwig Wilhelm Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, 2 Tle., Stettin 1779-1784
- Henri Brunschwig, Gesellschaft und Romantik in Preußen im 18. Jahrhundert. Die Krise des preußischen Staates am Ende des 18. Jahrhunderts und die Entstehung der romantischen Mentalität, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1976 (= Ullstein Buch 3 500)
- Ilona Buchsteiner, Pommerscher Adel im Wandel des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft. Zs. für Historische Sozialwissenschaft, 25. Jg., Heft 3 (1999), S. 343-374
- Charlotte Bussenius (Bearb.), Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neustopreußen 1793-1806, Frankfurt/Main, Bonn 1961
- Codex Diplomaticus Silesiae. Hrsg. vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens, 11. Bd., Breslau 1882
- Georg Conrad, Geschichte der Königsberger Obergerichte, Leipzig 1907
- Carlo Giovanni Maria Denina, La Prusse littéraire sous Frédéric II., 3 Bde., Berlin 1790-1791
- Gerhard Dilcher, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag. Hrsg. von Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 295-305
- Theodor von Ditfurth, Zur Geschichte der Königlich Preußischen Ober-Rechnungskammer, Berlin 1909
- Hermann Eicke, Der ostpreußische Landtag von 1798, Göttingen 1910
- Oskar Eggert, Stände und Staat in Pommern im Anfang des 19. Jahrhunderts, Köln, Graz 1964 (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. für Pommern, Reihe 5, H. 8)
- Lieselott Enders, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992 (= Veröffentl. d. Brandenburg. Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 28)
- Lieselott Enders, ‚Aus drängender Not‘. Die Verschuldung des gutsherrlichen Adels der Mark Brandenburg im 17. Jahrhundert, in: JbGMOD, Bd. 43 (1995), S. 1-23
- Lieselott Enders, Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Potsdam 2000 (= Veröffentlichungen d. Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 38)
- Lieselott Enders, Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts), Berlin 2008 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 56)
- Friedrich Ludwig Joseph Fischbach, Historische, politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königlich Preußische und benachbarte Staaten betreffend, 2 Theile, Dessau, Berlin 1781-1783

- Friedrich der Große. Die Politischen Testamente. Uebersetzt von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Mit einer Einführung von Gustav Berthold Volz, München 1936
- Paul Gantzer, Geschichte der Familie von Dewitz, Bde. II, III/1, III/2, Halle 1913, 1918
- Fritz Gause, Die Geschichte der Stadt Königsberg in Preußen, Bd. II, Köln, Graz 1968 (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 10/II)
- Franz Gelpke, Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der Preußischen Monarchie, unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, in: Verwaltungsarchiv, Bd. X (1902), S. 211-295
- Jürgen von Gerlach, Leopold von Gerlach 1757-1813. Leben und Gestalt des ersten Oberbürgermeisters von Berlin und vormaligen kurmärkischen Kammerpräsidenten, Berlin 1987
- Frank Göse, Die Struktur des kur- und neumärkischen Adels im Spiegel der Vasallentabellen des 18. Jahrhunderts, in: FBPG, N.F., 2. Bd. (1992), S. 25-46
- Frank Göse, Zur Geschichte des neumärkischen Adels im 17./18. Jahrhundert – Ein Beitrag zum Problem des ständischen Regionalismus, in: FBPG, N.F., 7. Bd. (1997), S. 1-47
- Frank Göse, Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648 bis 1763 (= Veröffentlichungen d. Brandenburg. Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005
- Maximilian Ferdinand Gritzner, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen und Gnadenakte, Berlin 1874
- Günther Grundmann, Die Lebensbilder der Herren von Schoenaich auf Schloß Carolath, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, Bd. VI (1961), S. 229-330
- Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1804, Berlin 1804
- Historisch-heraldisches Handbuch zum genealogischen Taschenbuch der gräflichen Häuser, Gotha 1855
- Hartmut Harnisch, Preußisches Kantonsystem und ländliche Gesellschaft. Das Beispiel der mittleren Kammerdepartements, in: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996, S. 137-165
- Martin Haß, Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 191-220 (= Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte)
- Georg Hebbelmann, Das preußische „Offizierskorps“ im 18. Jahrhundert: Analyse der Sozialstruktur einer Funktionsanalyse, Münster 1999 (= Univ-Press Hochschulschriften, 113)
- Werner Heegewaldt, „Wie führt der Teufel zum Beamten den Canonicus?“ Herkunft, Bildung und Karriereweg brandenburgischer Domänenpächter im 18. Jahrhundert, in: Herrschaft. Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von Heinrich Kaak und Martina Schattkowsky, Köln, Weimar, Wien, 2002, S. 177-193 (= Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft, Bd. 4)
- Gerd Heinrich, Der Adel in Brandenburg-Preußen, in: Deutscher Adel 1555-1740. Büdinger Vorträge 1964. Hrsg. von Hellmuth Rössler, Darmstadt 1965, S. 259-314
- Otto Hintze, Der Beamtenstand, Leipzig 1911 (= Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. III)
- Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Dritter Teil: Das Kammergericht im 18. Jahrhundert, Berlin 1901 (= Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte, V)

- Hermann Hüffer, Die Beamten des älteren preußischen Kabinetts von 1713-1808, in: FBPG, 5. Bd. (1892), S. 157-190
- Walther Hubatsch, Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973 (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 18)
- Siegfried Isaacsohn, Das Preußische Beamtentum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrich des Großen, Berlin 1884 (= Geschichte des Preuß. Beamtentums vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, 3. Bd.)
- Erich Joachim, Melle Klinkenborg, Familien-Geschichte des Gräfl. Finck von Finckensteinschen Geschlechts, 2 Teile, Berlin 1920
- Uwe Kieling, Uwe Hecker, Berliner Architekten und Baumeister bis 1800. Biographisches Lexikon, Berlin 1983 (= Miniaturen zur Geschichte, Kultur und Denkmalpflege Berlins, Nr. 9)
- Robert Klempin, Gustav Kratz (Hrsg.), Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert, Berlin 1863
- J.W.A. Kosmann, Th. Heinsius, Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg und der Herzogthümer Magdeburg und Pommern, T. 1-10, Berlin 1796-1800
- Leopold Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, 2 Theile, Berlin 1805
- Gustav August Heinrich Baron von Lamotte, Abhandlungen, Tle. 1 u. 2, Berlin 1793-1794
- Edgar Loenning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. Ein Beitrag zur Preußischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Halle 1914 (= Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 1)
- Albert Lotz, Geschichte des Deutschen Beamtentums, Berlin 1909
- Fritz Martiny, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiele des kurmärkischen Adels, Stuttgart, Berlin 1938 (= Beiheft 35 der VSWG)
- Hermann Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates, Strassburg 1907 (= Abhandlungen aus d. staatswissenschaftl. Seminar, Heft XXII)
- Walter Mertineit, Die Fridericianische Verwaltung in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Staatsbildung, Heidelberg 1958
- Albrecht Milnik (Hrsg.), Im Dienst am Wald. Lebenswege und Leistungen brandenburgischer Forstleute, Remagen, Oberwinter 2006
- Herbert Moeglin, Das Retablissement des adligen Grundbesitzes in der Neumark durch Friedrich den Großen, in: FBPG, Bd. 46 (1934), S. 28-69, 233-274
- Neue Berlinische Monatsschrift. Hrsg. von Johann Erich Biester, 7. Bd., Stettin 1802
- Robert Müller, Friedrich der Große und Ostpreußen in des Königs letzten Jahren, in: Altpreussische Monatsschrift, Neue Folge der Neuen Preuß. Provinzialblätter, 13. Bd. (bzw. Bd. LXXIX d. Prov.bl.), Königsberg 1876, S. 643-651
- Chr. O. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Bde. 1-6, dazu Fortsetzungen, Berlin, Halle 1737-1755
- (Chr. O. Mylius), Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Bde. 1-12, Berlin 1753-1822
- Neuer Nekrolog der Deutschen. Hrsg. von Friedrich August Schmidt, 11. Jg. (1833), Ilmenau 1834
- Wolfgang Neugebauer, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992 (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europas, Bd. 36)

- Wolfgang Neugebauer, Die neumärkischen Stände im Lichte ihrer Tätigkeit, in: Neumärkische Stände (Rep. 23 B). Bearbeitet von Margot Beck und eingeleitet von Wolfgang Neugebauer, Frankfurt/Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2000, S. XVII-LXXXVI (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchives, Bd. 9)
- Wolfgang Neugebauer, Der Adel in Preußen im 18. Jahrhundert, in: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789). Hrsg. von Ronald G. Asch, Köln, Weimar, Wien, 2001, S. 49-76
- A.C. von der Oelsnitz, Geschichte des Königlich Preußischen Ersten Infanterie-Regiments seit seiner Stiftung im Jahre 1619 bis zur Gegenwart, Berlin 1855
- Margarethe von Olfers, Berliner Gymnasiastenleben zur Zeit Friedrichs des Großen. Aus den Erinnerungen Ernst Gottlieb von Gossows, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 51. Jg. (1934), S. 41-53, S. 74-77
- Horst Petzold, Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanzkommission, phil. Diss., Göttingen 1912
- Johann David Erdmann Preuß, Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte, Bde. 1-4, Berlin 1832-1834
- Kurt von Priesdorff, Soldatisches Führertum, Bd. 2, Hamburg 1937
- Alfred Francis Pribram, Erich Fischer, Ein politischer Abenteurer (Karl Glave-Kolbielski, 1752-1831), Wien, Leipzig 1937 (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, 216. Band, 5. Abhandlung)
- Paul Freiherr von Reibnitz, Geschichte der Herren und Freiherren von Reibnitz 1241-1901, Berlin 1901
- Carl Heinrich Fabian Graf von Reichenbach, Meine biographische Skizze, o.O., 2001
- Carl von Reinhard, Geschichte des Königlich Preußischen Ersten Garde-Regiments zu Fuß: zurückgeführt auf die historische Abstammung des Regiments vom 1. Bataillon Leibgarde, dem Regiment Garde und dem Grenadier-Garde-Bataillon; 1740-1857, Potsdam 1858
- Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. III, 1764-1815, Graz, Köln 1965
- Sammlung der in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz- Justitz- Criminal- Geistlichen- Consistorial- Kirchen-Sachen etc. publicirten Edicte, Patente, Ordnungen, Mandaten, Rescripten etc. welche unter der glorwürdigsten Regierung Friedrichs, Königes in Preussen ... in den Jahren 1755, 1756, 1757, 1758, 1759 und 1760 ergangen, nebst einem Vorberichte von der Einrichtung des Schlesischen Finanz-Wesens. Hrsg. von Andreas Martin Lipius. Sechster Band, Breslau 1763
- René Schiller, „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen“. Friderizianische Adelschutzpolitik und die Folgen, in: Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918. Hrsg. von Wolfgang Neugebauer und Ralf Prüve, Berlin 1998, S. 257-286
- Matthias G. Graf von Schmettow, Schmettau und Schmettow. Geschichte eines Geschlechts aus Schlesien, Buderich 1961
- Eberhard Schmidt, Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, Berlin 1980 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 32)
- Georg Schmidt, Das Geschlecht von der Schulenburg. II. Teil: Die Stammreihe, Beetzendorf 1899
- Georg Schmidt, Das Geschlecht von Bismarck, Berlin 1908 (= Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, 1. Bd.)

- Karl Eduard Schmidt-Lötzen, *Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs des Großen*. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich Lehndorff, Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen, Nachträge, Bd. II, Gotha 1913
- Bernd Schminnes, *Kameralwissenschaften – Bildung – Verwaltungstätigkeit*. Soziale und kognitive Aspekte des Struktur- und Funktionswandels der preußischen Zentralverwaltung an der Wende zum 19. Jahrhundert, in: *Wissenschaft und Bildung im frühen 19. Jahrhundert II*, Hrsg. von Bernd Bekemeier u.a., Bielefeld 1983 (= *Materialien und Studien des Instituts für Didaktik der Mathematik d. Univ. Bielefeld*, Bd. 30), S. 99-319
- Bernd Schminnes, *Bildung und Staatsbildung*. Theoretische Bildung und höhere Staatsverwaltungstätigkeit. Entwicklungen in Preußen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Kleve 1994
- Ursula Schulz, *Die schlesischen Landräte unter Friedrich dem Großen*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau*, Bd. 18 (1973), S. 56-118
- Paul Schwartz, *Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787-1806) und das Abiturientenexamen*, Bde. 1-3, Berlin 1910-1912 (= *Monumenta Germaniae Paedagogica*, Bde. XLVI, XLVIII, L)
- Hans Martin Sieg, *Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806)*. Studien zum Verständnis des Absolutismus, Berlin, New York 2003 (= *Veröffentlichungen der Hist. Komm. zu Berlin*, Bd. 103)
- Friedrich Hermann Sonnenschmidt, *Geschichte des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin*, Berlin 1879
- Rudolph Stadelmann, *Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur*. Zweiter Theil. Friedrich der Große, Leipzig 1882 (= *Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven*, 11. Bd.)
- Rudolph Stadelmann, *Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur*. Dritter Theil. Friedrich Wilhelm II., Leipzig 1885 (= *Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven*, 25. Bd.)
- Rudolph Stadelmann, *Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur*. Vierter Theil. Friedrich Wilhelm III. (1797-1807), Leipzig 1887 (= *Publicationen aus d. K. Preußischen Staatsarchiven*, 30. Bd.)
- Adolf Stölzel, *Carl Gottlieb Svarez*. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin 1885
- Adolf Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten*, Bd. 2, 1888
- Rolf Straubel, *Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat*. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86-1806), Potsdam 1998 (= *Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 2)
- Rolf Straubel, *Die friderizianischen Finanz- und Justizbeamten*. Bemerkungen über ihr soziales und fachliches Profil, in: *Zeitschrift für Beamtenrecht*, 53. Jg. (2005), H. 1/2, S. 13-19
- Rolf Straubel, *Heer und höhere Beamtschaft in (spät-)friderizianischer Zeit*. Zum Prozeß der sogenannten Militarisierung der preußischen Verwaltung, in: *Die preußische Armee*. Zwischen Ancien Régime und Reichsgründung. Hrsg. von Peter Baumgart, Bernhard R. Kroener und Heinz Stübiger, Paderborn, München, Wien, Zürich, 2008, S. 96-106
- Rolf Straubel, *Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740-1806/15*, 2 Teile, München 2009 (= *Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, Bd. 85; *Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs*, Bd. VII)
- Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser (Uradel)*, 4. Jg. (1903)

- Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Briefadeligen Häuser, 5. Jg. (1911), 8. Jg. (1914), 27. Jg. (1935)
- Wilhelm Johann Albert Freiherr von Tettau, Urkundliche Geschichte der Tettauschen Familie in den Zweigen Tettau und Kinsky, Berlin 1878
- Karl Twesten, Der preußische Beamtenstaat, 1866 bzw. Neudruck Darmstadt 1979
- Klaus Vetter, Die Stände im absolutistischen Preußen. Ein Beitrag zur Absolutismus-Diskussion, in: ZfG, XXIV. Jg. (1976), S. 1290-1306
- Klaus Vetter, Zusammensetzung, Funktion und politische Bedeutung der kurmärkischen Kreistage im 18. Jahrhundert, in: Jb. für d. Gesch. d. Feudalismus, Bd. 3 (1979), S. 393 – 415
- Klaus Vetter, Kurmärkischer Adel und preußische Reformen, Weimar 1979 (= Veröffentlichungen d. Staatsarchivs Potsdam, Bd. 15)
- Erich Wetzel, Die Geschichte des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums 1607-1907, Halle 1907 (= Festschrift zum Dreihundertjährigen Jubiläum des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums am 24.8.1907, 1. Teil).
- K. Wutke, Ein Schlesier als preußischer Legationssekretär nach Petersburg gesucht (1766), in: Schlesische Geschichtsblätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens, 1911, S. 7-9
- L. von Zedlitz-Neukirch, Neues preussisches Adels-Lexicon oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansässigen ... adeligen Familien, 6 Bde., Leipzig 1836-1839
- Johannes Ziekursch, Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates, Breslau 1907 (= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, 4. Bd.)
- Johannes Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Am Beispiel der schlesischen Städte dargestellt, Jena 1908
- Johannes Ziekursch, Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742-1809), in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 43 (1909), S. 131-182,
- Johannes Ziekursch, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, 2. vermehrte Auflage, Breslau 1927.

Ortsregister

- Ahlbeck, Gut, S. 323
Albrechtsdorf, S. 408
Alt-Christburg, S. 174
Alt-Crantz, S. 409
Altenfließ, Gut, S. 310
Alt Künkendorf, S. 484
Alt-Lomnitz/Schlesien, S. 290
Altmark, S. 149, 156, 159, 170, 220, 224, 246, 395, 471, 472
Altona, S. 112
Amerika, S. 300
Amsterdam, S. 404
Andersdorf/Schlesien, S. 288
Angerburg, (Stadt, Hauptamt, Kreis), S. 79, 119, 195, 469
Anhalt, S. 23, 141
Anhalt-Dessau, S. 22
Anklam, (Stadt, Kreis) S. 196, 376, 454
Ansbach, (Ftm.), S. 21, 51, 129
Arendsee, (Kreis), S. 471, 472
Arensdorff/NM, S. 483
Arneburg, (Kreis), S. 471, 472
Arnswalde, (Kreis), S. 469, 470
Aurich, S. 22, 127, 144, 206, 229, 257, 459
Badewitz, S. 406
Balden, Gut, S. 323
Bayreuth (Stadt, Ftm.), S. 21, 115, 122, 129
Beelitz, S. 343
Beeskow, (Stadt, Kreis), S. 290, 472
Behrendorf b. Beeskow, S. 383
Belgard/Pom., S. 133
Belgard-Polzin, (Kreis), S. 191, 376, 379
Bellinchen/NM, S. 494
Belmsdorff, S. 407
Bensdorf, Gut, S. 309
Berlin, S. 18, 19, 21, 22, 24, 26, 31-34, 42, 61, 62, 68, 69, 72-79, 90, 91, 93, 99, 100, 102, 105, 110, 112, 121, 123, 126, 127, 131, 134, 136, 138-140, 143, 144, 148, 165, 166, 170, 171, 184, 186, 211, 231-234, 238-240, 246, 249, 253, 264, 266, 267, 269-273, 276-279, 286, 298, 299, 311, 312, 314, 323, 324, 328, 332, 336, 340, 352, 357, 361, 373, 388-390, 392, 402, 418, 420, 432, 433, 443, 454, 457, 465, 470, 471, 491-493
Bert(h)elsdorf/Schlesien, S. 359, 405
Beuthen, (Kreis, Herrschaft), S. 300, 405
Beutnitz, S. 313
Bialystock, S. 69, 79, 81, 459
Bielau, Güter, S. 446
Bitschin, S. 404
Bleicherode, S. 396
Bochum, S. 91
Böhmen, S. 202, 339, 365, 400, 401, 412
Borcke, (Kreis), S. 376
Borcken/Preußen, S. 384
Boronow, S. 447
Brackel, (Kreis), S. 205
Brandenburg/H., S. 32, 154, 232, 257, 302, 309
Brandenburg, Mark, S. 103
Brasnicken, S. 456
Braunschweig (Hzgtm., Stadt), S. 22, 32, 34, 141, 316, 326, 339
Braunsfelde, S. 380, 412
Breslau, (Stadt, Kreis, Departement), S. 32, 33, 62, 69-71, 73, 76-78, 96, 101, 103, 121, 128, 130, 133, 136, 144, 145, 164, 189, 201, 202, 204, 217, 233, 240, 245, 254, 256, 267, 276, 278, 280, 281, 305, 306, 314, 320, 332, 333, 335, 336, 357, 360, 387, 389, 401, 402, 408, 410, 411, 427-430, 432, 433, 437, 441, 442, 446, 447, 456, 461
Brieg (Stadt, Kreis), S. 69, 96, 99, 132, 159, 201, 237, 267, 406
Briesen, Gut, S. 369
Bromberg, S. 68, 69, 104, 106, 133, 136, 143, 183, 198, 321, 322, 449
Brünn, S. 245
Brumby, S. 298
Brune, S. 409
Brunkau, Gut, S. 306
Brunn, Gut, S. 372, 373
Brustawe, S. 407
Buchwald, S. 463
Buckow/Pommern, S. 288

- Buckow/Kurmark, S. 396
 Büchow, S. 465
 Bütow/neumärk. Gut, S. 444, 445
 Bütow, (Stadt, Kreis, Distrikt), S. 160, 195,
 255, 286, 376, 379, 465, 475
 Buslar, S. 465
 Calbe/Saale, S. 174
 Calenberge/Gut, S. 308
 Cammin, (Ort, Kreis, Ftm.), S. 183, 186, 349,
 376
 Cammin/Westpr., S. 398, 399
 Camnitz, S. 492
 Carolath, Herrschaft, S. 477
 Cartzin, S. 493
 Caspowen, Gut, S. 362
 Charbrow, S. 466
 Chinnow, S. 426
 Chrzelitz, S. 402
 Ciesle, Gut, S. 456
 Clanin, S. 493
 Clauswalde, Gut, S. 371
 Clempenow, Amt, S. 323
 Clessin/Neumark, S. 369
 Coeslin, S. 42, 68, 79, 121, 144, 145, 238,
 240, 275, 320, 379, 383, 395, 417
 Colberg, S. 96, 120, 148, 219, 251, 275, 418,
 419
 Cosel, (Stadt, Kreis), S. 159, 172, 217
 Cossin, Gut, S. 309
 Cottbus (Stadt, Kreis), S. 112, 185, 186, 470,
 494
 Cramonsdorf, S. 463
 Cratzig, Gut, S. 386
 Cremzow/Pommern, S. 310, 311, 406
 Crienke, pomm. Gut, S. 364
 Crossen (Stadt, Kreis), S. 151, 273, 373, 393,
 403
 Cürtow/Pom., S. 492
 Culm, (Stadt, Kreis) S. 19, 77, 337, 338, 357,
 397
 Curow, Gut, S. 457
 Czaslau, S. 327
 Daber/Pommern, S. 294
 Dahlewitz, Gut, S. 307
 Damm, Gut, S. 497
 Danzig, S. 32, 33, 323, 353, 392
 Dargen, Gut, S. 323
 Darnewitz, S. 415
 Darsow/Pommern, S. 426
 Daube/Neumark, S. 403
 Deetz/Neumark, S. 375, 495
 Demker, S. 415, 416
 Demmin, (Kreis), S. 376, 391
 Derzow/Neumark, S. 139
 Dessau, S. 78
 Deutsch-Crone, (Kreis), S. 217
 Deutsch Eylau, S. 414
 Deutsch-Landen, S. 405
 Devickow, Gut, S. 323
 Dieckow/Neumark, S. 412, 482
 Diesforth, S. 180
 Dieskau, Gut, S. 324, 467
 Dirschau, (Kreis), S. 186
 Dobberphul b. Pyritz, S. 384, 493
 Doberwitz, S. 451
 Dobrau, S. 404
 Dolgen, S. 499, 500
 Dongen, Gut, S. 447
 Dortmund, S. 240
 Dramburg/Neumark, (Stadt, Kreis), S. 196,
 469, 470
 Dresden, S. 245, 247, 328
 Drömling, S. 122
 Drosden, S. 457
 Dünnow b. Stolp, S. 375
 Duisburg, S. 38, 42, 43, 47-49
 Ebelgünde, S. 364
 Eberswalde (bzw. Neustadt-Eberswalde),
 S. 110, 302
 Eichgrund, S. 411
 Eichholtz, S. 388, 451
 Eichsfeld, S. 21, 112, 184, 205
 Eichwerder/Mark, S. 384, 385
 Eickhof, Gut, S. 491
 Elbing, S. 33, 90, 351, 389
 Elbingen, Gut, S. 413
 Emden, S. 206
 Emmerich, S. 342, 343
 Endersdorf, S. 451
 England, S. 244, 324
 Entzau, Gut, S. 324
 Erdmannsdorff/Schlesien, S. 184
 Erfurt (Stadt, Gebiet), S. 21, 112, 129, 318
 Erlangen, S. 37, 38, 42-44, 47-49
 Ermsleben, S. 439
 Erxleben, S. 253

- Europa, S. 38, 39
 Falkenberg, Gut, S. 458
 Falkenberg, (Kreis, Herrschaft), S. 185, 201, 202, 279, 400
 Falkenhagen, Gut, S. 392, 492
 Falkenstein/Neumark, S. 369
 Felchow, S. 312
 Fiener Bruch, S. 381
 Filehne, S. 449
 Finckenstein, Herrschaft, S. 414
 Finowkanal, S. 392
 Flatow, westpreuß. Güter, S. 398
 Flemming-Wollin, (Kreis), S. 192, 379
 Flemsdorf, Gut, S. 211
 Fordon, S. 115
 Franken, S. 21, 41, 129, 142, 364
 Frankenstein, (Kreis, Herrschaft), S. 360, 401
 Frankfurt/Main, S. 246, 398, 399, 403
 Frankfurt/O., S. 33, 38, 41-44, 47-49, 61, 77, 120, 139-141, 231, 237-240, 281, 305, 343, 424, 469, 470
 Frankreich, S. 22, 78, 112, 243, 244, 246, 261
 Fraustadt, (Kreis), S. 170
 Fredau, Gut, S. 219
 Freystadt, (Kreis), S. 265, 266
 Friedeberg, (Kreis), S. 163, 469, 470
 Friedrichstein/Preußen, S. 298
 Fürstenfeld/Neumark, Gut, S. 482
 Fürstensee, S. 383
 Fürstenwalde, S. 361, 397
 Fuchswinkel bei Neisse, S. 300
 Gaffken, S. 456
 Galbitz, S. 411
 Galitten, S. 454
 Gantzer, Gut, S. 372
 Gantzkow, Gut, S. 378
 Ganzen, S. 462
 Garbeninken, Gut, S. 445
 Garlin/Prignitz, S. 374
 Gartz/Pommern, S. 196
 Garz, Gut, S. 497
 Gaulau, S. 405
 Geesterhof, Gut, S. 491
 Geldern, (Provinz), S. 208, 343
 Genf, S. 233
 Genthin, S. 349
 Gera, S. 214
 Gerswalde/Uckermark, S. 70
 Gertzlow/Gut, S. 311
 Giebichenstein, Amt, S. 392
 Gießen, S. 41, 43, 48, 49
 Gilgenau/Preußen, S. 274, 346
 Gilgenburg, S. 414
 Gimmel/Schlesien, S. 349
 Glasow/Neumark, S. 310
 Glatz, (GfSch.), S. 77, 110, 160, 197, 202, 203, 245, 339, 401, 434
 Gleissen/Neumark, S. 369
 Glogau, (Stadt, Ftm., Departement), S. 70, 101, 128, 146, 202-204, 224, 237, 249, 254, 256, 265, 266, 277, 281, 304, 306, 315, 330, 346, 350, 354-356, 387, 388, 409, 461
 Goehren, S. 380
 Göttingen, S. 38, 41-44, 47-49, 51, 79, 243, 354
 Gollnow/Pommern, S. 196
 Golzow, S. 375, 414, 493
 Goslau, S. 409
 Gotha, S. 246, 337
 Grabow/Westpreußen, S. 321
 Grahlow/Neumark, S. 369
 Graudenz, S. 219, 403
 Greifenberg, (Kreis), S. 160, 367, 373, 379, 493
 Greifswald, S. 43, 48, 49
 Gresonse/Westpreußen, S. 398
 Grodzisken, S. 359
 Groningen, S. 41
 Großendorf, S. 305
 Groß Cartzenburg, S. 378
 Groß-Ellguth, S. 405
 Groß Justin/Pommern, S. 237
 Groß Peterwitz/Schlesien, S. 360
 Groß Reichow/Pommern, S. 191, 377
 Groß-Strehlitz, (Kreis), S. 202-204, 278
 Groß Tschirne, S. 407
 Groß Warin, S. 377
 Groß Werther, S. 413
 Großen Gartz, Gut, S. 308
 Grottkau, (Kreis), S. 184, 201, 360
 Grube, Gut, S. 390, 391
 Grünberg, (Stadt, Kreis), S. 203, 331, 360, 387
 Grünrade, S. 380
 Grüssow/Pommern, S. 304

- Güntersberg/Uckermark, S. 232
 Güstow/Pommern, S. 415
 Gumbinnen, (Stadt, Kammerbezirk) S. 51, 90, 168, 182, 200, 257, 342, 363, 391, 468
 Haag/Holland, S. 276
 Haferungen, S. 413
 Halberstadt (Stadt, Kreis, Provinz), S. 21-24, 26, 31-34, 73, 91, 112, 127, 140-144, 149, 167, 176, 190, 194, 204, 205, 207, 222, 224, 227, 231, 248, 252, 256, 267, 314, 363, 372, 391, 471, 474-476, 479
 Halle/S., S. 32-34, 37-39, 41-44, 47-49, 51, 61, 62, 68, 70, 73, 75, 76, 95, 115, 120, 121, 134, 140, 141, 145, 232, 233, 235, 238-241, 244, 248, 251, 255, 268, 278, 279, 281, 297, 303, 307
 Hamburg, S. 398, 399, 403, 404
 Hamm, S. 33, 142, 167, 256, 261, 269, 300, 354
 Hammerbach, S. 455
 Hannover, (Kftm.), S. 23, 25, 141, 339
 Hanseberg/Neumark, S. 328, 389, 390
 Harbultowitz, S. 447
 Hartau/Schlesien, S. 405, 451
 Hartmannsdorf bei Grünberg, S. 304
 Hausberge, Amt, S. 229, 325
 Havelland, (Kreis), S. 179, 205, 471, 472
 Haynau, S. 388
 Helmstedt, S. 38, 41-43, 47-49, 175
 Heiligenbeil/Preußen, S. 142
 Heiligenstadt, S. 112, 136
 Herford, S. 251
 Hessen, S. 23, 339, 353
 Hildesheim (Stadt, Bistum), S. 21, 112, 129, 172, 318
 Hirschberg, (Stadt, Kreis), S. 184, 240, 359
 Hochberg, Majorat, S. 410
 Hohenfelde, Gut, S. 372
 Hohenfriedberg, S. 350
 Hohen- u. Niederlübichow, S. 494, 495
 Hohenstein, (Gfsh.), S. 208, 222, 224, 297, 396, 413, 474
 Hohenstein/Preußen, S. 450
 Holland, S. 78, 244, 276, 297, 450
 Holzkreis/Magdeburg, S. 160, 177, 396, 467
 Horst, Gut, S. 308, 310
 Hundisburg, S. 313
 Hundorf/Schlesien, S. 488, 489
 Inowraclaw, (westpreuß. Kreis), S. 104, 161, 194
 Insel, Gut, S. 306
 Insterburg, (Stadt, Hauptamt, Kreis), S. 69, 76, 79, 130, 439, 469
 Jägerbrück, S. 489
 Jahnsfelde/Neumark, S. 369
 Janic, S. 451
 Jankendorff, S. 414
 Janusch, S. 457
 Jassonke, Gut, S. 376
 Jauer, (Kreis), S. 159, 184
 Jena, S. 38, 41-43, 47-49, 232, 243
 Jerichow, (Kreis), S. 187, 467
 Johannsburg/Preußen, S. 79
 Jordansmühle, S. 405
 Julianenhof, S. 312
 Kaecklitz, Gut, S. 491
 Kalisch, S. 69, 112, 131, 137, 458-460
 Kalkwerder, S. 489
 Kaltenhofe, S. 235
 Katscher, S. 401
 Kemnade, S. 240
 Klaeden, S. 415
 Klein-Krüchen/Schlesien, S. 287
 Klein-Oschersleben, S. 290
 Klein-Reichow, S. 446
 Klein Wangern, S. 387
 Klein Toitin, Gut, S. 376
 Klein-Tschirne, S. 451
 Kleve (Stadt, Provinz, auch Kleve-Mark), S. 18, 22, 33, 91, 95, 96, 102, 126-128, 131-133, 142-144, 146, 157, 176, 179, 180, 182, 184, 186, 188, 256, 268, 277, 297, 343, 372
 Klockow/Pommern, S. 386
 Klützkow/Neumark, S. 492
 Knoblauch, Gut, S. 309
 Kobylnick, S. 459
 Kobylno, S. 409
 Köben, Herrschaft, S. 346
 Köln, S. 126, 277
 Königsberg/Preußen, (Stadt, Departement), S. 18, 22, 24, 26, 32-34, 38, 42-44, 47-49, 51, 61, 62, 74, 76-79, 82, 90, 92, 97, 102, 103, 115, 121, 127, 130, 144, 148, 164, 165, 195, 199, 200, 209, 231, 237, 240, 248, 255, 269, 270, 277, 284, 290, 296,

- 347, 351, 352, 372, 387, 389, 397, 416,
 445, 456, 467, 468, 470, 479
 Königsberg/Neumark, (Stadt, Kreis), S. 104,
 195, 295, 355, 469, 470
 Königsborn, S. 467
 Koischkau, S. 388, 451
 Kopenhagen, S. 258
 Kortmedien, Gut, S. 171, 456
 Koschentin, S. 447
 Koslau, Gut, S. 347, 348
 Krain/Österreich, S. 400
 Krantz/Schlesien, Gut, S. 487, 488
 Kreuzburg, (Kreis), S. 181
 Kreuznach, S. 145
 Krügersdorf bei Beeskow, S. 290
 Kuchelna, Herrschaft, S. 400
 Kümmelwitz, S. 255
 Küstrin, S. 22, 24, 71, 76, 82, 96, 97, 99,
 103-105, 122, 130, 132, 136, 138-140, 145,
 164, 184, 195, 238, 255, 256, 260 265, 266,
 277, 293, 304, 313, 322, 333, 340, 348,
 350, 369, 370, 371, 373, 385, 395, 403,
 412, 416, 469, 494
 Kuhblanckshorst, S. 489
 Kurland, S. 337
 Kurmark, S. 22, 23, 24, 26, 31, 140, 145, 159,
 169, 176, 184, 185, 190, 200, 216, 227,
 256, 271, 297, 311, 363, 369, 387, 396,
 404, 413, 417, 426, 444, 454, 470-472,
 476-479, 485, 499
 Kurow, S. 466
 Kursachsen, S. 22, 141, 339
 Kurtschow, S. 453
 Kyritz, S. 275
 Labes, Gut, S. 365
 Lablack, Gut, S. 219
 Landsberg/Warthe, (Stadt, Kreis), S. 190, 469
 Landschütz bei Guhrau, S. 331
 Langenbielau, S. 405
 Latkowo, S. 454
 Lauenburg/Pommern (Stadt, Kreis, Distrikt),
 S. 75, 77, 198, 255, 286, 323, 324, 340,
 376, 379, 395, 465, 466, 475
 Lausitz, S. 278, 386
 Lauterbach, Gut, S. 488
 Lawaldau, S. 451
 Leba-Bruch, S. 381
 Lebus, Kreis, S. 187, 193, 225, 227, 363, 370,
 392, 411, 471, 472, 492, 500
 Leddin, Gut, S. 372
 Leimbach, Amt, S. 392
 Leipzig, S. 38, 41-43, 47-49, 51, 78, 238,
 243, 281
 Lenzen/Pommern, S. 489
 Leobschütz, (Herrschaft, Kreis), S. 172, 202,
 279, 400, 406
 Leyden, S. 41. 43
 Liegnitz, (Stadt, Kreis), S. 32, 120, 154, 165,
 202, 267, 281, 305, 387, 388
 Lindenberg, Amt, S. 323
 Lindow/Mark, S. 341
 Lingen, (Stadt, Bezirk), S. 38, 42, 43, 47, 49,
 214
 Lippstadt, S. 240
 Lissau, Gut, S. 324
 Litauen (Preußisch-), S. 257, 479
 Lochau, Gut, S. 324, 467
 Lodomerien, S. 403
 Löbenicht, S. 209
 Löcknitz, S. 343
 Löwenberg, Stadt/Schlesien, S. 346,
 Löwenberg, (Glieni-, kurmärk. Kreis), S. 472
 Löwenberg-Bunzlau, (Kreis), S. 202
 Löwenstein, Gut, S. 360
 Loitz, Amt, S. 323
 London, S. 246
 Loslau (Ort, Herrschaft/Schlesien), S. 274,
 368
 Lossow, Gut, S. 187
 Lublinitz, (Kreis), S. 204, 368
 Luckenwalde, (Stadt, Kreis), S. 187, 214, 472
 Lübchow, S. 463
 Lüben (Stadt, Kreis/Schlesien), S. 287, 395
 Lübgust, Gut, S. 497
 Lüneburg (Stadt, Ftm.), S. 32, 34, 307
 Lüttkenziatz, S. 190
 Lubben, Gut, S. 376
 Lychen/Mark, S. 343
 Lyck/Preußen, S. 79
 Mähren, S. 202, 400, 401
 Madel, S. 311
 Magdeburg (Stadt, Provinz), S. 21-24, 26, 31-
 34, 69-76, 91, 92, 96, 100, 112, 117, 121,
 126, 130, 132, 140-142, 144, 145, 148,
 149, 159, 165, 167, 176, 184, 190, 204,
 209, 216, 240, 247, 256, 259, 267, 297,

- 304, 307, 311, 319, 327, 338, 343, 348,
349, 363, 389, 392, 404, 447, 461, 466-
471, 474-479, 485, 493
- Mahlendorf/Schlesien, S. 360
- Malschütz, S. 465, 466
- Mansfeld, (Gfsch.), S. 392, 467, 474
- Mantze, S. 405
- Marburg, S. 41, 43, 48, 49, 243
- Marienburg, S. 77, 200
- Marienhagen, Gut, S. 490
- Marienwerder (Stadt, Kreis, Departement),
S. 75, 81, 90, 104, 143, 186, 199, 257, 267,
322, 353, 354, 403, 448, 459
- Mark, (Gfsch.), S. 21, 179, 188, 227, 228
- Markau, S. 299
- Marken, die, S. 123, 204, 283, 287, 342, 399,
480, 506
- Matschdorf, S. 470
- Mechenthin, Gut, S. 379
- Mecklenburg, S. 22, 141, 247, 316, 323, 336,
373, 391, 454,
- Megow, S. 406
- Mehrow, Gut, S. 370, 387
- Mellen, Gut, S. 310
- Mellentín, Gut, S. 323, 391
- Memel, S. 82, 103, 389, 454, 460
- Mentz, S. 467
- Meseritz/Neumark, Gut, S. 484
- Meseritz/Mähren, S. 400
- Militsch, Gut, S. 386
- Milo, Gut, S. 338
- Minden (Stadt, auch Provinz Minden-Ravens-
berg), S. 21, 22, 70, 80, 92, 96, 127, 128,
132, 170, 176, 184, 210, 213, 214, 229,
230, 248, 252, 257, 270, 272, 297, 325,
354, 471, 479
- Misdow/Krs. Schlawe, S. 377
- Mittelmark, S. 186, 200, 307
- Mittelwalde, S. 401
- Mockerau, S. 284
- Möckern, S. 235
- Möglín, S. 240
- Moers, (Ftm.), S. 343
- Mooser, S. 460
- Moethlow/Gut, S. 311
- Moetzlin/Pommern, S. 383
- Mohsau, Gut, S. 360, 497
- Mollwitz, S. 497
- Moltow, S. 493
- Moytíenen/Preußen, S. 194
- Mücheln, Gut, S. 467
- Müggenburg/Pommern, S. 232
- Mühlénhof, S. 462
- Mühlhausen/Thüríngen, S. 174, 194
- Münchehofe, Gut, S. 307
- Münster (Stadt, Ftm.), S. 21, 129, 131, 171,
318
- Münsterberg, Herrschaft, S. 400, 477
- Mützelburg, Vorwerk, S. 309
- Nackel, Gut, S. 299, 500
- Nackel, (westpreuß. Kreis), S. 336
- Namslau, (Kreis), S. 159, 368
- Natelvítz/Pommern, S. 246
- Natzmersdorf, S. 454
- Naugard-Dewítz, (Kreis), S. 379
- Neidenburg (Stadt, Kreis), S. 119, 162, 194,
348
- Neisse, (Stadt, Kreis), S. 201, 202
- Nemítz, Gut, S. 377
- Nettkow, S. 313
- Netzedístríkt, S. 197, 198, 257
- Neudeck, S. 405
- Neudorf, S. 406
- Neudorf/Schlesien, S. 360
- Neuenburg/Schweiz, S. 21, 316
- Neugattersleben, S. 313
- Neuhoff, Gut, S. 323
- Neukirchen, S. 462
- Neulobítz/Neumark, S. 385
- Neumark, S. 21-24, 26, 31, 110, 128, 130,
140, 149, 151, 159, 169, 176, 178, 190,
200, 216, 220, 227, 238, 297, 310, 321,
328, 337, 363, 369, 372, 375, 376, 380-
382, 386, 395, 396, 403, 411, 412, 417,
426, 444, 455, 465, 469, 474-478, 485, 494
- Neu-Ostpreußen, S. 25, 67, 75, 91, 96, 109,
129, 147, 158, 162, 207, 459, 460, 473
- Neurese, S. 455
- Neurode, S. 446
- Neusalz, S. 446
- Neustadt, (Kreis), S. 401
- Neu-Stettín, S. 497
- Níclasdorf/Schlesien, S. 360
- Níeder-Barním, (Kreis), S. 169, 226, 227, 370,
387, 471, 472
- Níeder-Bomsdorf/Schlesien, S. 201

- Nieder-Langen-Seifersdorf, S. 405
 Nieder-Michelsdorf bei Haynau, S. 388
 Niederrhein, S. 130
 Ober-Barnim, (Kreis), S. 187, 227, 384, 392,
 471, 472
 Ober-Tschirne, S. 407
 Oels, (Stadt, Kreis), S. 33, 159, 281, 387
 Oesterreich (bzw. Habsburgermonarchie),
 S. 338, 339, 375, 400
 Österreichisch-Polen, S. 403
 Olberndorf, S. 451
 Ollschin, S. 447
 Olmütz, S. 245, 401
 Oppeln, (Stadt, Kreis), S. 128, 279, 355
 Orle, Gut, S. 446
 Orpensdorf/Altmark, S. 395
 Ortelsburg, Hauptamt, S. 346, 359
 Osnabrück, S. 51
 Ostfriesland, S. 21, 78, 129, 137, 141, 176,
 206, 245, 257, 358, 479
 Ostpreußen, S. 21, 24, 96, 130, 141, 142, 149,
 157, 159, 176, 186, 199, 200, 271, 282-
 284, 297, 347, 372, 399, 404, 413, 414,
 432, 474, 475, 477, 479
 Ossecken, S. 466
 Osten-Blücher, (Kreis), S. 379
 Oyas, Gut, S. 488
 Paddeim(en)/Preußen, S. 287
 Paderborn, (Bistum), S. 112, 129, 205, 318
 Parchau, S. 311
 Pargow, S. 462, 463
 Parey, S. 489
 Paris, S. 244
 Pasewalk, S. 320, 341
 Paulehnen/Preußen, S. 323
 Peest/Krs. Schlawe, S. 375
 Pessin, S. 275
 Peterkau, S. 405
 Petersburg St., S. 276, 355
 Petersdorf, Gut, S. 369, 495
 Petershagen, Amt, S. 229
 Pieragiennen bei Insterburg, S. 410
 Pillau, S. 82, 219, 303, 304
 Pirschkau, S. 409
 Pitzpuhl, S. 311, 312
 Plantikow/Pommern, S. 425, 463, 465
 Pless, (Kreis, Herrschaft), S. 201, 202, 368,
 477
 Plock, S. 51, 69, 73, 76, 81, 168, 458, 459
 Plothow, S. 313
 Podewils/Pommern, S. 191
 Pogitcke, Gut, S. 360
 Polckwitz/Schlesien, S. 288
 Polen, S. 22, 198, 200, 283, 286, 316, 353,
 398, 399, 402, 403, 465,
 Polleben, S. 446
 Pollitz, Gut, S. 308
 Polnisch-Kessel, S. 203, 451
 Polnisch Neukirch, S. 407, 408, 413
 Polzin/Pommern, S. 275, 378, 455
 Pommern, (auch Vor- und/oder Hinterpom-
 mern) S. 21-24, 26, 31, 38, 96, 104, 109,
 112, 117, 126, 133, 135, 139-142, 145,
 148, 159, 176, 178, 190, 200, 216, 220,
 222, 224, 227, 228, 250, 283, 286, 287,
 296, 302, 310, 320, 321, 328, 330, 337,
 363, 369, 372, 374-382, 385, 391, 399,
 412, 416, 418, 420, 421, 424, 426, 444,
 455, 457, 462, 464-471, 474-480, 485,
 493, 506
 Pommerzig, S. 246, 406
 Poratz, S. 312
 Porchel, Gut, S. 447
 Posen, S. 51, 69, 71, 81, 92, 133, 145, 160,
 171, 306, 354, 456, 459
 Potsdam, S. 100, 102, 120, 122, 269, 271,
 272, 284
 Prebendow, Gut, S. 324
 Premnitz, Gut, S. 338
 Prenzlau, S. 121, 127, 211, 212, 232, 265
 Preußen, (Monarchie), S. 300, 323, 338, 339,
 353, 399
 Preußen, (auch Ost- und Westpreußen),
 S. 22-24, 26, 31, 38, 100, 102, 103, 126,
 128, 141, 152, 186, 199, 200, 270, 271,
 280, 282-284, 287, 296, 311, 337, 352,
 410, 460, 466, 468, 469, 471, 478, 480
 Pribbernow, S. 462
 Prignitz, S. 156, 160-162, 170, 177, 374, 471,
 472
 Pritzsig, Gut, S. 377
 Pritzlow, S. 462, 463, 465
 Proskau, Herrschaft, S. 216, 401, 402
 Provinzen, mittlere, S. 157
 Provinzen, westliche bzw. westfälische, 21-24,
 26, 31, 34, 122, 124, 167, 477, 480

- Przylubie, Gut, S. 448
 Pudagla, Amt, S. 240
 Pustamin/Pommern, S. 237, 426
 Putlitz, Gut, S. 485
 Pyritz, (Stadt, Kreis), S. 160, S. 196, 379, 383, 465
 Quatzow/Pommern, Gut, S. 482
 Quisbernow, S. 275
 Quitzow bei Perleberg, S. 303
 Rabuhn, S. 375, 385, 386
 Raehnitz/Neumark, S. 310
 Ragnit, (Hauptamt, Kreis), S. 79, 469
 Rahnsdorf, Gut, S. 307
 Rakitt/Pommern, S. 367, 373, 374
 Raminshagen, S. 489
 Randow, (Kreis), S. 376, 379, 463
 Ranft, Gut, S. 307
 Rastenburg, (Kreis), S. 171
 Ratibor, (Stadt, Herrschaft), S. 172, 346
 Raudnitz, böhm. Herrschaft, S. 400
 Reckahn, S. 193
 Reckow, S. 493
 Redekin, Gut, S. 412
 Regensburg, S. 246, 277
 Rehfeld/Pommern, S. 383
 Reich, S. 22-26, 39, 41, 43, 44, 47, 124, 141, 200, 403
 Reichenbach-Goschütz, Majorat, S. 410
 Reinswein, Gut, S. 347, 348
 Reisau, S. 405
 Replin, Gut, S. 311, 406
 Resewitz, S. 411
 Ringenwalde, S. 312, 393
 Röhrsdorff/Polen, S. 398
 Rogau, S. 451,
 Rohr, Gut, S. 378
 Rohrbeck bei Königsberg/NM, S. 384, 385, 501
 Rohrlach/Schlesien, Gut, S. 486
 Rohrlack, Gut, S. 497
 Rom, S. 244, 307
 Romahn bei Plate/Pom., S. 455, 463
 Rosenau, S. 451
 Rosenberg, S. 392
 Rosenfelde, S. 380
 Rosenhof, Gut, S. 491
 Rosenthal, Gut, S. 371
 Rosnig, Gut, S. 413
 Rostock, S. 41, 48, 62, 79
 Rothenbaum/Pommern, S. 489
 Rothenburg/Schlesien, S. 313
 Rothenburg/Saalkreis, S. 339, 392
 Rügenwalde, Amt, S. 375
 Rützow bei Colberg, S. 417
 Rühlleben, S. 413
 Ruhlsdorf, S. 458
 Ruhnow, Gut, S. 308
 Ruhstedt, Gut, S. 499
 Rummelsburg, (Kreis), S. 376, 379, 381
 Ruppin, (GfSch.), S. 364, 472
 Saalfeld/Preußen, S. 119
 Saalkreis, S. 160, 324, 466, 467, 468
 Saatzig-Freyenwalde, (Kreis), S. 191, 192, 193, 270, 379, 490
 Sachsen, S. 316, 375
 Sagan, (Herrschaft, Kreis), S. 216, 266, 400-402, 477
 Salzwedel, (Kreis), S. 471, 472
 Samland, (Kreis), S. 219
 Samroth/Preußen, Güter, S. 482
 Sassenhagen, S. 450
 Saul/Schlesien, S. 388
 Schaacken, ostpreuß. Amt, S. 51
 Scharmitz, Gut, S. 378
 Schate, S. 413
 Schegeln, Gut, S. 373
 Schellin, S. 462
 Schermen, S. 460
 Schertendorf, S. 313
 Schilde/Neumark, S. 385
 Schindelhöfe, Gut, S. 306
 Schivelbein, (Kreis), S. 484
 Schlawe/Schlesien, S. 409
 Schlawe-Pollnow, (Kreis), S. 192, 269, 320, 379
 Schleiz, S. 122
 Schlesien (auch Nieder- und/oder Oberschlesien), S. 21-26, 31, 38, 69, 71, 73, 76, 95, 96, 110, 111, 124, 128, 130, 131, 140, 141, 143, 145, 147, 148, 152, 156, 157, 164, 165, 176, 182, 185, 186, 197, 198, 200, 201, 203-205, 216, 220, 241, 242, 245, 266, 267, 278-281, 283, 297, 306, 311, 315, 316, 318, 319, 335, 342, 347, 349, 357, 358, 360, 363, 366, 368, 369, 388, 397, 398-402, 404, 408, 410, 411,

- 413, 414, 417, 420, 421, 427-429, 434,
435, 438, 439, 441, 444, 446, 449, 461,
471, 477-480, 487, 489, 503, 506
- Schlüsselburg, Amt, S. 229
- Schoenberg, Gut, S. 311, 406
- Schoenefeld, S. 233
- Schoenefeld/Schlesien, S. 405
- Schoenefeld/Neumark, S. 452
- Schoenow/Pommern, S. 310
- Schönrade, Gut, S. 370
- Schrickwitz, Gut, S. 288
- Schweden, S. 245, 399
- Schwedisch-Pommern, S. 367
- Schwedt, S. 302, 311
- Schweidnitz, (Stadt, Kreis), S. 165, 224, 293
- Schweiz, S. 316
- Schwerin, Gut, S. 311
- Schwemmin, Gut, S. 378
- Schwessin, Gut, S. 378
- Schwessow, Gut, S. 377
- Schwetz/Westpreußen, S. 51
- Schwetz/Saalkreis, S. 467
- Schwiebedawe, S. 387
- Seehausen, (Kreis), S. 471
- Seetz/Prignitz, S. 374
- Sehesten, (Kreis), S. 469
- Sellin/Neumark, S. 369
- Seubersdorf, S. 448
- Siethen/Krs. Teltow, S. 396, 448
- Sieversdorf, S. 495
- Silberberg/Schlesien, S. 219
- Silligsdorf, S. 310
- Skeiden, S. 451
- Soest, S. 32, 33, 277
- Soldin, (Kreis), S. 160, 412, 470
- Spandau, S. 275, 302, 303, 304
- Sprottau, (Kreis), S. 266
- Staffelde, S. 463
- Stargard/Pommern, S. 32, 33, 79, 120, 121,
148, 234, 294, 305, 308
- Stargard/Westpreußen, S. 199
- Stargard/Pommern, S. 378
- Stassfurt, S. 243
- Stegelitz, S. 311
- Steglitz/Mittelmark, S. 457
- Steinbofel, Gut, S. 386
- Stendal, (Stadt, Kreis), S. 76, 127, 134, 135,
193, 261, 306, 416, 471, 472
- Sternberg, Gut, S. 370
- Sternberg, (Kreis), S. 371, 469, 470
- Stettin, S. 22, 24, 26, 32, 34, 94, 104, 105,
112, 121, 127, 133, 141, 143, 144, 148,
174, 191, 192, 196, 237, 238, 240, 267-
270, 275, 286, 289, 305, 308-310, 320,
321, 325, 327, 343, 354, 364, 367, 373,
374, 384, 385, 395, 401, 415, 416, 419,
425, 450, 464, 470, 490
- Stoeffin, Gut, S. 372, 413
- Stoelitz/Pommern, S. 246
- Stolberg-Wernigerode, S. 111
- Stolp, (Stadt, Kreis), S. 19, 288, 320, 337,
357, 379
- Stolpe, Amt, S. 323
- Stolpe, Gut, S. 447, 482
- Stoltzenburg, S. 489, 490
- Stramehl, S. 463
- Straßburg, S. 43
- Stresen, S. 462
- Striegau, (Kreis), S. 165, 166, 340
- Stubendorff, Güter, S. 488
- Stuchow, Gut, S. 377
- Suckow, Gut/Pom., S. 311, 406
- Südpreußen, S. 25, 67, 71, 81, 91, 96, 109,
129, 142, 147, 157, 158, 162, 171, 205,
449, 450, 453, 458, 459, 473
- Sydow, Gut, S. 490
- Sydowswalde, S. 462
- Tadden, Gut, S. 324
- Tangermünde, (Kreis), S. 472
- Tapiau, S. 115
- Tarnowitz, S. 405
- Tasdorf, Gut, S. 307
- Tecklenburg-Lingen, S. 21, 479
- Teltow, (Kreis), S. 181, 193, 389, 448, 472
- Thiergarten, Gut, S. 446
- Thorn, S. 68
- Thüringen, S. 23, 25, 141, 246
- Torgau, S. 371
- Tornow/Neumark, S. 373, 403
- Tost, S. 407, 408, 483
- Trebus, Gut, S. 411, 499, 500
- Treptow, Amt, S. 323
- Triebusch/Schlesien, S. 388
- Trieplatz, Gut, S. 372
- Tscharnikau, S. 451
- Tübingen, S. 41

- Tworog/Schlesien, S. 244
 Turawa/Schlesien, S. 279, 408, 409, 413
 Tutow, Gut, S. 376
 Uchtenhagen, Gut, S. 308
 Uckermark, S. 144, 156, 183, 211-213, 223,
 471, 472
 Ullersdorf/Mähren, S. 335
 Ummendorf, S. 359, 391
 Usedom, (Insel, Kreis), S. 364, 391
 Utrecht, S. 208
 Vehlingsdorf, S. 490
 Verchen, Amt, S. 323
 Vierraden/Mark, S. 231
 Vietzig bei Lauenburg, S. 381
 Wahlitz, S. 467
 Walckaschken, Gut, S. 449
 Waldow, S. 378, 454
 Walsleben, S. 351, 353
 Wanowitz, Gut/Schlesien, S. 488, 489
 Warschau, S. 96, 132, 168, 354, 459
 Wartin, Gut, S. 379
 Weckelwitz, S. 451
 Wedel, (Kreis), S. 192
 Weickmannsdorff, Gut/Pr., S. 171
 Weigelsdorf, S. 404
 Weissig/Neumark, S. 415
 Wendeberg, Gut, S. 309
 Wendisch Plassow, S. 426
 Wendisch-Pudiger/Pommern, S. 288
 Werbelow/Uckermark, S. 362
 Werder, Gut, S. 323, 391
 Wernigerode, S. 261
 Wesel, (Kreis), S. 180
 Westfalen, S. 41, 130, 148, 312, 478
 Westpreußen, S. 21, 23, 24, 67, 96, 104, 106,
 129, 130, 141, 147, 148, 157, 176, 183,
 186, 190, 197-200, 255, 328, 336, 339,
 397-399, 401-403, 430, 431, 454, 477, 478,
 Wetter, S. 454
 Wetzlar, S. 62
 Wien, S. 171, 244, 247, 281, 400, 402
 Wilsnack, Gut, S. 364
 Winingen, Gut, S. 308
 Wittenberge, S. 341
 Wittenberge, Gut, S. 492
 Wittenwerder, Gut, S. 376
 Witznitz/Pommern, S. 425
 Wobin-Bruch, S. 196
 Wodarg, Gut, S. 323, 391
 Wohlau, (Stadt, Kreis, Ftm.), S. 159, 202,
 347, 386
 Wohrin, Gut, S. 392, 492
 Woischnick, S. 408
 Wolfshagen/Uckermark, S. 232
 Wolletz, S. 484
 Wollin/Pommern, S. 135
 Wollup, Amt, S. 389, 397
 Wonneburg, S. 493
 Wooppen, Gut, S. 347
 Woltersdorf/Pommern, S. 310
 Wrietzen, S. 384
 Wudnogge, Gut, S. 360
 Wurchow, Gut, S. 379
 Wusterwitz, S. 331
 Wustrau, Gut, S. 372
 Zantoch/Neumark, S. 369
 Zauche, (Kreis), S. 181, 193
 Zelasen, Gut, S. 324
 Zemmin, Gut, S. 376
 Zerben, Gut, S. 489
 Zerbst, S. 61
 Zichtau/Altmark, S. 43
 Zielenzig, S. 151
 Ziesar, (Kreis), S. 467
 Zinthen/Pr., S. 218
 Zobel, S. 388
 Zohlen (Alt- u. Neu-), S. 457
 Zoldikow/Pommern, S. 237
 Zopkendorf, S. 280
 Zorndorf, S. 369
 Zühlen bei Rheinsberg, S. 333
 Züllichau (Stadt, Kreis), S. 151, 188, 469,
 470, 497
 Zyrowa, S. 408, 413

Personenregister

- Ahlimb, Erdmann Wilhelm von, Fähnrich, S. 312
- Ahlimb, Joachim Wilhelm von, Obrist, S. 312
- Albrecht, Daniel Ludwig, Kammergerichtsrat, S. 68, 70
- Albrecht, Johann Ludwig, Finanzrat, S. 84
- Alburg, Johann Friedrich, Gutsbesitzer, S. 324
- Althan, von, adlige Familie, S. 339
- Althan, Michael Otto Graf von, kaiserl. Kammerherr, S. 401
- Alvensleben, von, adlige Familie, S. 72, 159, 160, 245, 253, 258, 460
- Alvensleben, August Christian Busso von, S. 313
- Alvensleben, Gebhard August von, Geh. Kriegsrat, S. 313
- Alvensleben, George (Adolph Ludolph) von, Cornet, S. 313
- Alvensleben, Johann Friedrich von, Regierungspräsident, S. 43
- Anna Amalia, Prinzessin, Schwester Friedrichs II., S. 232
- Angern, Ferdinand Ludolph Friedrich von, Minister, S. 167
- Angern, Gebhard Friedrich Ludolph von, Landrat, S. 176
- Anhalt, Heinrich Wilhelm von, Generalleutnant, S. 284, 290
- Anhalt-Bernburg, Franz Adolph Prinz von, S. 303
- Anhalt-Dessau, Diedrich Fürst von, S. 338
- Anhalt-Dessau, Moritz Fürst von, S. 325
- Arendt, Ernst Friedrich, Finanzrat, S. 174
- Arenstorff, von, S. 333
- Arndt, Gottfried Siegismund (von), Kommissionsrat, S. 388
- Arnim, von, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 61, 72, 245, 258, 267, 362, 471
- Arnim, Abraham Friedrich von, Landrat, S. 422
- Arnim, Albrecht Heinrich von, Minister, S. 211, 214, 216, 308, 329, 419-422
- Arnim, Carl Ludolph Bernhard von, Regierungspräsident, S. 70
- Arnim, Friedrich Wilhelm von, Vizedirektor d. Landschaft, S. 418
- Arnim, George Dietloff von, Minister, S. 215, 278, 333
- Arnim, Joachim Erdmann von, Resident, S. 257, 258
- Arnim, Otto Albrecht von, S. 425, 463, 465
- Arnold, von, adlige Familie, S. 318
- Arnold, George Benjamin von, Landrat, S. 202, 203
- Arnold, Johann Carl Andreas Frhr. von, Landrat, S. 189, 202
- Arnold, Johann Theodor Frhr. von, Regiergungsdirektor, S. 128
- Arnold, Müller, S. 99
- Arnstedt, Carl Adrian von, Geh. Rat, S. 413
- Arnstedt, Carl Anton von, Stifshauptmann, S. 413
- Arnstedt, Christian Friedrich von, Landrat, S. 185
- Arnstedt, Friedrich Adrian von, Assessor, S. 413
- Aschersleben, George Wilhelm von, Kammerpräsident, S. 286, 324
- Auer, Carl Albrecht Wilhelm von, Leutnant, S. 343
- Auer, von, Landschaftsdirektor, S. 456
- Auersperg, Heinrich Fürst von, kaiserl. Geh. Rat, S. 400
- Aulack, Ludwig von, Oberforstmeister, S. 110
- Avenarius, Johann Ludwig, Steuerrat, S. 174, 175
- Baer, Rentmeister, S. 329
- Baerensprung, Johann George Wilhelm (von), Landforstmeister, S. 471
- Balde, Johann Conrad, S. 240, 386, 387
- Balde, Johann Friedrich, S. 240
- Bandel, Johann George Carl, Regierungsrat, S. 82
- Barby, Friedrich Wilhelm von, S. 187
- Bardeleben, von, Obrist, S. 340
- Barfuss, Hennow Ludwig von, Bürgermeister, S. 121

- Bassewitz, Magnus von, Autor, S. 404, 471
 Beckmann, Johann, Professor, S. 48
 Beerfelde, Christian Wilhelm von, Landrat, S. 187
 Beggerow, Philipp Jacob (von), Finanzrat, S. 335
 Beguelin, (von), Gebr., S. 387
 Behmer, Friedrich Ehrenreich, Obertribunalsrat, S. 355
 Beichow, Carl Christoph, Kriegs- und Domänenrat, S. 108
 Below, von, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 254, 287, 331, 375
 Below, Caspar Ludwig von, Landrat, S. 186
 Below, Heino Friedrich von, Landrat, S. 192
 Below, Johann Bogislav von, Steuerrat, S. 48
 Below, Paul Jacob von, Steuerrat, S. 237
 Benecke, Pächterfamilie, S. 392
 Berg, Christian von, Geh. Justizrat, S. 501
 Berge, George Wilhelm von, Hauptmann, Landrat, S. 195, 347, 348
 Bernuth, Beamtenfamilie, S. 91
 Betke, Johann Joachim, Brauer, S. 390
 Betke, Anna Elisabeth, S. 390, 391
 Beville, Gottlieb Ludwig Theophil von, Obrist, S. 215
 Bewert, Amtsrat, S. 214
 Beyer, (von), Beamtenfamilie, S. 91, 317, 318
 Beyer, Johann Albert, Kriegsrat, S. 248
 Beyer, Johann August Arnold, Finanzrat, S. 248
 Beyer, August Friedrich Carl (von), Regierungspräsident, S. 96
 Beyer, Julius Wilhelm Heinrich (von), Geh. Kabinettsrat, S. 391
 Beyme, Carl Friedrich, Kabinettsrat, S. 90, 214, 226, 228, 266, 442, 457, 504
 Bibran, Friedrich Heinrich von, Landrat, S. 202
 Bielfeld, Jacob Friedrich (von), Legationsrat, S. 241
 Bietenhauer, Joachim Friedrich, Kriegs- und Domänenrat, S. 84
 Billerbeck, Carl Rudolph Ludwig von, Landrat, S. 183, 186
 Billerbeck, Ferdinand Wilhelm Christian von, S. 383
 Billerbeck, George Friedrich Gottlieb von, S. 383
 Birckholtz, George Albrecht von, Kammerpräsident, S. 385
 Bismarck, von, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 159, 258
 Bismarck, August Wilhelm, Minister, S. 98
 Bismarck, Carl Wilhelm von, Kammerpräsident, S. 278, 330
 Bismarck, Christoph George Friedrich von, Obergerichtsdirektor, S. 133, 134, 135
 Bismarck, Levin Friedrich von, Justizminister, S. 365
 Blanckenburg, George Heinrich von, Landrat, 251
 Blanckenburg, Dyonisius Friedrich von, Hauptmann, S. 383
 Blanckenburg, von, S. 455
 Blanckensee, von, adlige Familie, S. 320, 321
 Blanckensee, George Christoph von, Regierungsrat, S. 406
 Blanckensee, Graf von, Landschaftsrepräsentant, S. 455
 Bleek, Wilhelm, Autor, S. 17, 34, 66
 Blomberg, Frhr. von, S. 380
 Blücher, von, Rittmeister, S. 398
 Blücher, von, Obristleutnant, S. 450
 Blumenthal, Adam Ludwig von, Minister, S. 251, 255, 325
 Blumenthal, Joachim Ewald von, Minister, S. 145, 177, 248, 249, 320
 Bocholtz, Wilhelm Friedrich Graf von, Landrat, S. 171
 Boden, Friedrich August (von), Minister, S. 98, 108, 206, 247, 258, 259, 326, 348
 Boden, Friedrich August (von), Kammerdirektor, S. 348, 349
 Boehlendorff, Carl Ludwig, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
 Böhm, Carl Benjamin, S. 450, 451
 Bölling, Moritz, Oberbergrichter, S. 454
 Boerstel, Caroline Marianne von, S. 307
 Böttcher, Johann Thomas, Regierungsrat, S. 138
 Bohlius, Johann Christian, Kriegs- und Domänenrat, S. 90
 Bohm, Friedrich Leopold, General-Auditeur, S. 61
 Bonin, Anselm Christoph von, Generalleutnant, S. 209, 493

- Bonin, Henning von, Autor, S. 15, 16
 Bonin, Otto Wedig von, Landrat, S. 146
 Bonin, von, Major, S. 499
 Borbstaedt, Johann Friedrich, Kriegs- und Domänenrat, S. 468
 Borchert, Kaufmannswitwe, S. 373
 Borcke, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 190, 248, 285, 286, 341, 364, 365, 378, 424
 Borcke, Adrian Heinrich von, Finanzrat, S. 245, 328
 Borcke, Friedrich Albrecht von, Kammerdirektor, S. 445
 Borcke, Friedrich Wilhelm von, Minister, S. 340
 Borcke, Friedrich Wilhelm von, Hauptmann, S. 343
 Borcke, George Matthias von, neumärk. Kanzler, S. 263
 Borgstede, August Heinrich (von), Finanzrat, S. 226, 454
 Bornstedt, Friedrich Wilhelm von, Stabsrittmeister, S. 343
 Bornstedt, Hans Ehrenreich von, Generalmajor, S. 333
 Borstell, Curdt Ehrentreich Carl Christoph von, S. 306, 307
 Borstell, Daniel Heinrich von, Landesdirektor, S. 306
 Brand, Wilhelm Friedrich Frhr. von, Resident, S. 246
 Brandt, Ahasverus von, Regierungsrat, S. 77
 Brandt, von, verwitwete Oberhofmeister, S. 355
 Bratring, Friedrich Wilhelm August, Autor, S. 411
 Brauchitsch, Balthasar Leopold von, Kammerpräsident, S. 164
 Braun, Christoph Heinrich Gottlob von, General, S. 294
 Braun, von, Frl., S. 332
 Braun, Landvogteigerichtsrat, S. 447
 Braunsberg, Martin Michael, a.o. Finanzrat, S. 355
 Braunschweig, von, Obrist, S. 458
 Braunschweig, Ludwig Wilhelm von, Regierungspräsident, S. 68
 Braunschweig-Lüneburg (Bevern), August Wilhelm Herzog von, Generalleutnant, S. 196
 Braunschweig-Wolfenbüttel, Carl Herzog von, S. 314
 Braunschweig-Oels, Friedrich August Herzog von, S. 387
 Braxein, Fabian Abraham von, Etatsminister, S. 209
 Bredin, von, Leutnant, S. 332
 Bredow, von, adlige Familie, einzelne Angehörige, S. 258, 299, 312
 Bredow, (Carl Wilhelm) von, General, S. 268
 Brehmer, Gustav Leberecht von, Geh. Rat, S. 349
 Brenckenhoff, Franz Balthasar Schönberg von, Finanzrat, S. 103, 196, 321, 336, 355, 356, 380, 381, 394, 401, 483
 Briesen, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 274, 288, 482
 Briest, Friedrich Christoph von, Landrat, S. 179
 Brixen, Johann Bernhard von, Landrat, S. 172
 Brockhausen, Anton Victor von, Hauptmann, S. 237
 Brockhausen, Sigismund Ludwig Joachim von, S. 237, 238
 Broecker, von, S. 270
 Broecker, Albrecht Friedrich von, Landrat, S. 270
 Broecker, George Friedrich von, Hofgerichtspräsident, S. 238
 Broich, Balthasar Conrad von, Minister, S. 263
 Broscovius, Johann Daniel, Kammerpräsident, S. 167, 168, 449
 Brückner, Johann Friedrich von, Geh. Regierungsrat, S. 143
 Brunschwig, Henri, Autor, S. 15, 16, 18
 Buddenbrock, (Frhr.) von, S. 432
 Buddenbrock, Carl Jobst Frh. von, Kammerpräsident, S. 460
 Buddenbrock, Johann Jobst Heinrich von, Generalleutnant, S. 256, 337
 Bülow, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 268, 277
 Bülow, Joachim Christian Wilhelm von, Oberforstmeister, S. 110
 Bünau, Graf von, S. 307

- Büring, Steuerrat, S. 251
 Büsching, Johann Stephan Gottfried, Stadtpräsident, S. 90
 Büsching, Wilhelm David, Regierungsrat, S. 68
 Büttner, Friedrich Gottlieb, Kriegs- und Domänenrat, S. 39
 Burghauss, Gräfin von, S. 368
 Burghoff, (von), Beamtenfamilie, S. 91
 Burgsdorff, von, S. 255
 Burgsdorff, Friedrich Ludwig August von, Oberforstmeister, S. 110
 Burgsdorff, Johann Friedrich von, Landrat, S. 204
 Burgsdorff, Ludwig von, Regierungsrat, S. 139
 Busch, Johann Friedrich, Regierungsrat, S. 82
 Bussche, von dem, Domkapitular, S. 230
 Busse, Andreas, S. 454, 455
 Busse, Christan (von), Kammerdirektor, S. 315, 387
 Byern, von, adlige Familie, S. 233
 Byern, Carl Wilhelm von, General, S. 390
 Canitz, von, Leutnant, S. 300
 Carmer, Johann Heinrich Casimir von, Minister, S. 16, 78, 98-103, 106, 125, 132-134, 145, 210-213, 219, 265-267, 276, 322, 333, 353, 368, 405, 418-423, 425-429, 431, 432, 434, 436, 438, 504
 Carolath, Fürst von, S. 79
 Carolath-Schönaich, Hans Carl Fürst von, Regierungspräsident, S. 128
 Cautius, Ernst Gottlieb, Kammerdirektor, S. 348
 Chemnitz, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
 Chomel, Konsul, S. 404
 Cocceji, von, Familie, S. 303
 Cocceji, Carl Ludwig von, Regierungspräsident, S. 101, 102, 138, 304
 Cocceji, Samuel von, Minister, S. 16, 126, 261, 263, 265, 279, 304, 315, 333, 335, 504
 Collrepp, adlige Familie, S. 372
 Colomb, Ludwig Christoph (von), Kriegs- und Domänenrat, S. 459
 Conradi, Heinrich von, Landrat, S. 179
 Cornberg, George Philipp Wilhelm von, Landrat, S. 229
 Corsica, Gastwirt, S. 491
 Cotzhausen, Johann Florens Peter von, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
 Cramer, Kammerrat, S. 339
 Crüger, Familie, S. 390, 391, 471
 Crüger, Anton Ludwig, Oberamtmann, S. 328, 389
 Culemann, Friedrich Wilhelm Heinrich, Regierungsrat, S. 79
 Culemann, Rudolph, Regierungspräsident, S. 96
 Czettritz, von, Capitain, S. 314
 Czettritz, George Ernst von, Landrat, S. 159, 368
 Dacheröden, Carl Friedrich von, Vizepräsident, S. 277
 Dallmer, Gotthilf Friedrich, S. 466
 Damitz, von, Capitain, S. 417
 Damm, Heinrich Dethmar von, S. 277
 Danckelman, von, adlige Familie, S. 55
 Danckelman, Adolph Albrecht Heinrich Graf von, Justizminister, S. 95, 101, 102, 267, 427, 428, 429, 430, 432, 433, 436, 437
 Danckelman, Carl Ludolph von, Minister, S. 241, 242, 330, 372
 Danckelman, Carl Ludolph Friedrich Graf von, Regierungspräsident, S. 95
 Danckelman, (Friedrich Carl Nicolaus) von, Geh. Rat, S. 298
 Danckelman, Heinrich Wilhelm August Graf von, Regierungspräsident, S. 95
 Davier, Leberecht Hans von, Oberforstmeister, S. 110
 Dechen, (Ernst Johann Christian) von, S. 249
 Dechen, Ernst Theodor von, Geh. expedierender Sekretär, S. 117
 Denso, Joachim Wilhelm, Regierungsrat, S. 79
 Derschau, (Carl Friedrich) von, Generalmajor, S. 286
 Derschau, Christoph Friedrich von, Regierungspräsident, S. 78
 Derschau, Friedrich Wilhelm von, Minister, S. 249, 329, 336
 Deutsch, Ernst Daniel, Finanzrat, S. 84
 Dewitz, Stephan Werner von, S. 232
 Dewitz, von, Landdrost, S. 308
 Dieckhoff, Diedrich Wilhelm, Geh. Rat, S. 259

- Diederichs, Johann Gottlieb Levin, Kriegs- und Domänenrat, S. 166, 327
- Dieskau, Carl Wilhelm von, Generalleutnant, S. 314
- Diest, Friedrich Gottfried Johann von, Geh. Regierungsrat, S. 137
- Diest, Friedrich Wilhelm von, Kanzler, S. 137
- Dieterich, Kriegsrat, S. 331
- Dieterich, Ludwig August, Finanzrat, S. 317, 391
- Dietrich, S. 317
- Dietrich, Friedrich Wilhelm, Oberbaudirektor, S. 395
- Dietrichstein, Graf von, S. 216, 402
- Ditfurth, Theodor von, Autor, S. 108
- Ditfurth, Franz Ferdinand Ludwig von, Landrat, S. 229
- Dittmannsdorf, von, Fähnrich, S. 377
- Dittmar, Artillerie-Capitain, S. 314
- Doenhoff, von, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 245, 258, 298, 351, 362, 363, 482
- Doernberg, von, adlige Familie, S. 55
- Doernberg, Wolfgang Ferdinand Frhr. von, Minister, S. 340, 353
- Dohna, Burggrafen zu, adlige Familie, Mitglieder, S. 52, 142, 258, 271, 351
- Dohna, Wilhelm Heinrich Maximilian Graf zu, Kriegs- und Domänenrat, S. 168
- Domhardt, Johann Friedrich (von), Kammerpräsident, S. 84, 209, 220, 270, 271, 282, 283, 296
- Domhardt, Ludwig Friedrich (von), Kammerpräsident, S. 82, 243, 468
- Dreyer, August Wilhelm, Regierungsrat, S. 79
- Dühring, Ludwig Wilhelm, Regierungsdirektor, S. 459
- Dyhern, Friedrich Johann Ernst von, Landrat, S. 190
- Dyhrn, von, adlige Familie, S. 351, 444
- Dyhrn, Conrad Adolph Frhr. von, Landrat, S. 411
- Dyhrn, Wilhelm Carl Adolph Graf von, Finanzrat, S. 274, 349, 350, 357
- Dzialinski, von, adlige Familie, S. 398
- Eggert, Martin Salomon, Regierungsrat, S. 75
- Egloffstein, Albrecht Dietrich Gottfried Frhr. von, Generalmajor, S. 351
- Eicke, Johann von, Landrat, S. 406
- Eickstedt, von, Capitain, S. 299
- Eickstedt, C.W. von, Brigadier, S. 344
- Eickstedt, Otto Wolfgang von, S. 232
- Eisenhart, (von), Leutnant, S. 387
- Elisabeth Christine, Königin von Preußen, Ehefrau Friedrichs II., S. 247
- Eller, Johann Ernst von, Landrat, S. 270
- Elsner, Eberhard Wilhelm (von), Landrat, S. 148, 179
- Enckevort, von, Ritterschaftsrat, S. 492
- Enckevort, Gustav Heinrich von, Präsident, S. 384, 492
- Ende, von, Obristleutnant, S. 295
- Engelbrecht, Amtmann, S. 364
- Erbkam, Johann Wichardt, Regierungsrat, S. 354, 355
- Erdmannsdorff, Friedrich August von, Kriegs- und Domänenrat, S. 167
- Erlach, Carl Ferdinand Friedrich Frhr. von, Kriegs- und Domänenrat, S. 461
- Erlach, Friedrich August Frhr. von, Generalleutnant, S. 293
- Ernst, Victor Tobias, Finanzrat, S. 319
- Erxleben, Otto Sigismund von, Landrat, S. 179
- Esselen, von, Gebr., S. 335
- Eulenburg, von, adlige Familie, S. 258
- Eversmann, Canonicus, S. 326
- Falckenhayn, von, adlige Familie, S. 316
- Falckenhayn, Hans Wolff von, Landrat, S. 165, 166, 340
- Farenheid, (Friedrich Reinhold), Kommerzienrat, S. 397
- Farenheid, Johann Friedrich Wilhelm (von), Kriegs- und Domänenrat, S. 468
- Fernemont, Grafen von, S. 409
- Fernemont, Carl von, S. 409
- Fernemont, Johann Franz von, S. 409
- Fernow, Carl Friedrich Leopold, Kammerjustitiar, S. 81
- Fiddicke, Eva Dorothea, S. 392
- Fiddicke, Matthias, Unternehmer, S. 392
- Finck, von, adlige Familie, S. 462
- Finck, von, Premier-Leutnant, S. 271
- Fincke, Conrad Philipp, Regierungsrat, S. 80, 81

- Finck von Finckenstein, adlige Familie, Mitglieder, S. 44, 52, 55, 72, 142, 258, 351, 414, 432
- Finckenstein, Carl Friedrich Ludwig Graf von, Minister, S. 101, 414
- Finckenstein, Carl Wilhelm Graf von, Kabinettsminister, S. 322
- Finckenstein, Friedrich Ludwig Carl Graf von, Regierungspräsident, S. 82, 96, 99, 105
- Finckenstein, George Conrad von, S. 414
- Flemming, von, adlige Familie, S. 190, 192, 258
- Forcade, von, Major, S. 346
- Franckenberg, von, Rittmeister, S. 181
- Franckenberg, Graf von, S. 399
- Frank, Bankier, S. 408
- Friedel, Christian Emanuel Ludwig, Kammergerichtsrat, S. 82
- Friedel, Christian, Ludwig, Regierungsrat, S. 69
- Friedrich II., König, S. 20, 26, 47, 67, 82, 83, 97-101, 103, 108, 109, 111, 122, 125, 139, 141, 142, 144, 145, 147, 150, 151, 153, 155-157, 162-167, 169, 170, 173-175, 177, 179-192, 194-197, 199-211, 215-217, 219, 220, 222-224, 230, 234, 241-260, 266-275, 278-292, 294, 296-299, 303, 304, 306, 307, 314-316, 318, 319, 323-335, 337-341, 343, 348-351, 353, 355, 357-365, 368, 369, 371, 374-376, 379-383, 389, 391, 392, 394-404, 406, 407, 410, 415-419, 421-428, 430, 432, 433, 435, 443, 444, 447, 448, 451, 468, 470, 504
- Friedrich Wilhelm I., König, S. 18, 30, 78, 127, 129, 143, 153, 168, 169, 179, 263, 392, 504, 505, 506
- Friedrich Wilhelm II., König, S. 98, 106, 121, 186, 190, 199, 200, 205, 213, 216, 218, 221, 245, 317-320, 350, 352, 397, 430-437, 444-447, 452, 463
- Friedrich Wilhelm III., König, S. 104, 105, 135, 161, 167, 168, 171, 194, 203, 204, 205, 219, 225, 229, 272, 318, 321, 336, 359, 437-442, 452, 453, 455-458, 460, 505
- Fuchs, Carl Jacob (von), Kammerpräsident, S. 207
- Fürst, Carl Joseph Maximilian Frhr. von, Großkanzler, S. 125, 141, 144, 145, 367, 372, 385, 394, 416, 417
- Gallinsky, Oberamtmann, S. 407, 408
- Gansauge, Abraham (von), Salinenpächter, S. 392, 471
- Garnier, Andreas von, S. 409
- Gaschin, von, adliges Geschlechte, S. 407, 483
- Gaschin, Anna Barbara Gräfin von, S. 236, S. 407, 408, 409
- Gaschin, Franz Graf von, Justizrat, S. 279, S. 407, 408
- Gaudy, von, Obrist, S. 287
- Gaudy, Carl Friedrich Ludwig von, Kammerdirektor, S. 198
- Gaudy, Otto Leopold Frh. von, Minister, S. 145
- Gayl, Casimir Wilhelm Frhr. von, Kammerdirektor, S. 193, 194
- Gellhorn, von, S. 254
- Gellhorn, Carl Graf von, Obristleutnant, S. 451
- Gerhard, von, Leutnant, S. 294
- Gerhard, Heinrich Bernhard Siegfried (von), Kriegs- und Domänenrat, S. 460, 468
- Gerhard, Johann David Friedrich, Regierungsrat, S. 69
- Gerhard, Johann Heinrich, Baudirektor, S. 372
- Gerlach, von, adlige Familie, S. 44
- Gerlach, Friedrich Wilhelm (von), Finanzrat, 1772, S. 378
- Gerlach, Ludwig Wilhelm August von, Hofgerichtspräsident, S. 42
- Gersdorff, George Samuel Wilhelm von, Landesdirektor, S. 103, 104, 188
- Geusau, Levin von, Generaladjutant, S. 273, 301
- Glagau, Friedrich, Kaufmann, S. 460
- Glasenapp, von, S. 192
- Glasenapp, von, Landrat, S. 490
- Glasenapp, Gerhard Wedig von, S. 379
- Glasenapp, Helena Amalia von, S. 497
- Glasenapp, Peter von, Landesdirektor, S. 423
- Glave, Carl George Gottfried, Regierungsrat, S. 82, 102, 103
- Gloxin, Frl., S. 331
- Goerne, Friedrich Christoph von, Minister, S. 82, 98, 103, 193, 210, 260, 302, 328,

- 329, 330, 356, 388, 389, 402, 418, 419, 420
- Goerne, George Heinrich von, Leutnant, S. 302, 303
- Goerne, Hans Friedrich Christoph von, Minister, S. 252, 389
- Goerne, Leopold von, Kammerdirektor, S. 302
- Goerne, Wilhelm Heinrich Ferdinand von, Fahnenjunker, S. 302
- Goertzke, von, Rittmeister, S. 415
- Goetz, Johann George, Landrat, S. 148
- Goetze, Victor Zacharias Friedrich von, Oberforstmeister, S. 110
- Goldbeck, Heinrich Julius von, Großkanzler, S. 125, 135, 214, 221, 267, 336, 450, 458
- Goltz, von der, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 199, 215, 273, 316, 341, 343, 492
- Goltz, von der, poln. General, S. 336
- Goltz, von der, Landschaftsdirektor, S. 321, 322
- Goltz, Anton Gottlieb von, Landrat, S. 164, 197
- Goltz, August Leopold von der, Landrat, S. 171
- Goltz, Carl Friedrich Frhr. von der, Oberforstmeister, S. 110
- Goltz, Friedrich Leopold Frhr. von der, Landrat, S. 162, 346
- Gontard, Carl Philipp Christian (von), Hof-Baudirektor, S. 115
- Gontard, Johann Adam Ernst (von), Ober-Akzise- und Zollrat, S. 115
- Gossler, Albrecht Friedrich Wilhelm, Kammerjustitiar, S. 80, 81
- Gossler, Christoph, Geh. Justizrat, S. 16, 71
- Gossler, Christoph, Kaufmann, S. 467, 468
- Gossow, Ernst Gottlieb (von), S. 231, 235
- Gotter, Gustav Adolph Reichsgraf von, Minister, S. 246, 337
- Graeve, Louise Charlotte, S. 373
- Graevenitz, Eberhard Friedrich Wilhelm Frhr. von, Landrat, S. 304
- Graevenitz, Friedrich August Ferdinand von, Regierungsrat, S. 70, 71
- Graevenitz, Hans George Ernst von, Landrat, S. 177
- Grape, von, adlige Familie, S. 482
- Grap(p)endorff, Wilhelm Hilmar Frhr. von, Oberjägermeister, S. 246
- Grasshoff, Johann Heinrich, Steuerrat, S. 356
- Grassow, Carl August von, Oberforstmeister, S. 210
- Grauer, Professor, S. 232
- Graun, Heinrich Ludwig, Kammergerichtsrat, S. 82
- Gregorovius, Johann Christian, Amtmann, S. 468
- Greiffenberg, Gottlob Ehrenreich von, Landrat, S. 183, 211
- Groeben, von der, adlige Offiziere, S. 207, 280, 446
- Groeben, Ernst Ludwig von der, Kammerpräsident, S. 259
- Groeben, Friedrich Gottfried von der, Etatsminister, S. 209, 210, 221, 362
- Groeben, Johann Ernst von, Hofgerichtsrat, S. 269
- Grolman, (von), Beamtenfamilie, S. 91
- Grolman, Heinrich Diederich, Geh. Rat, S. 143, 307
- Grolman, Johann Jacob von, Landrat, S. 179
- Grothe, August Friedrich, Lotterie-Direktor, S. 396, 397
- Grothe, Carl Ludwig Wilhelm, Kriegs- und Domänenrat, S. 39
- Grützmacher, Johann Adolph, Stadtpräsident (S. 80)
- Grumbkow, Friedrich Wilhelm von, Leutnant, S. 499
- Grumbkow, Friedrich Wilhelm von, Generalfeldmarschall, S. 499
- Gülle, Amtsrat, S. 373
- Güther, Professor, S. 277
- Guischard, Friedrich Daniel, Kriegs- und Domänenrat, S. 319
- Haase, Regimentsquartiermeister, S. 340
- Habermaß, Inspektor, S. 251
- Hacke, Gräfin von, S. 307
- Hacke, von, Leutnant, S. 174
- Hacke, Carl Alexander Wilhelm Graf von, Referendar, S. 305
- Ha(c)ke, Hans Christoph Friedrich Graf von, Generalleutnant, S. 279
- Ha(c)ke, Wilhelm Joachim Friedrich von, Landrat, S. 396

- Haeseler, von, Oberförstmeister, S. 340
Hagen, von, adlige Familie, S. 482
Hagen, vom, Landesdirektor, S. 396
Hagen, Albrecht Christoph Friedrich von, S. 299
Hagen, Carl Ernst von, Landrat, S. 194
Hagen, Dubislaß Philipp vom, S. 275
Hagen, Jobst Anton von, Landrat, S. 186
Hagen, Ludwig Philipp Frhr. vom, Minister, S. 166, 235, 249, 250, 261, 339
Hagen, Philipp Sigismund vom, S. 275
Hain, Ludwig, Regierungsrat, S. 71, 140
Hamilton, Maximilian Graf von, Bischof, S. 401
Hansen, Johann Friedrich, Regierungsrat, S. 277
Happe, Ernst von, Leutnant, S. 187
Hardenberg, Carl August Frhr. von, Minister, S. 51, 194, 229, 340
Hatzfeld, Fürst von, S. 233
Haugwitz, von, Familie, S. 316
Haugwitz, Graf von, Deputierter, S. 433
Haugwitz, Christian Heinrich Curt Graf von, Kabinettsminister, S. 322, 437
Haugwitz, Johann Anton Graf von, Regierungsrat, S. 77, 267
Haugwitz, Johann Wenzel Graf von, Kriegs- und Domänenrat, S. 442
Hausen, von, Leutnantsfrau, S. 446
Haxthausen, Moritz Elmerhaus Maria von, Landrat, S. 205
Hecht, Auskultator, S. 327
Hecht, Johann Julius (von), Resident, S. 398, 403, 404
Heineccius, (Gustav Adolph Ferdinand), Akziserat, S. 388
Heinitz, Friedrich Anton Frhr. von, Minister, S. 98, 340
Heinius, Feldwebel, S. 234
Helmrich von Elgott, Sylvius Rudolph, Landrat, S. 202
Hempel, Johann Friedrich (von), Regierungsrat, S. 16, 91, 133, 321
Henckel von Donnersmarck, adlige Familie, S. 258
Henckel von Donnersmarck, Generalswitwe, S. 446
Henckel von Donnersmarck, Carl Joseph, Regierungspräsident, S. 128
Henckel von Donnersmarck, Erdmann Gustav Graf von, Landrat, S. 405, 446, 447
Herberstein, von, adlige Familie, S. 339
Herford, Carl Samuel von, Regierungsrat, S. 71
Hermes, Johann, Obergerichtsrat, S. 144, 262, 263
Herr, Familie, S. 463
Herr, Friedrich Wilhelm (von), Syndikus, S. 319, 415
Herr, Gottlieb Friedrich, Konsistorialdirektor, S. 320, 462
Hertefeld, Samuel von, Oberjägermeister, S. 246
Hertzberg, Ewald Friedrich Graf von, Minister, S. 320
Hesse, Kaufmann, S. 388
Heugel, von, Stabs-Capitain, S. 331
Heyden, von, Ritterschaftsrat, S. 456, 492
Hiller, von, Leutnant, S. 196
Hindersinn, Daniel Friedrich, Bürgermeister, S. 195
Hintze, Otto, Autor, S. 16, 17, 90
Hippel, Theodor Gottlieb (von), Landrat, S. 148
Hirsch, Johann Benjamin, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
Hochstetter, Johann Ludwig (Frhr. von), Resident, S. 403
Hoffmann, Peter Jacob Gottfried, Regierungsrat, S. 55, 71
Hohberg, von, adlige Familie, S. 486
Ho(h)berg, Carl Leopold von, S. 244
Hohendorff, George Abraham von, Leutnant, S. 492
Hohenlohe-Ingelfingen, Friedrich Ludwig Prinz von, General, S. 301, 402
Holtze, Friedrich, Autor, S. 93, 139
Homfeld, Sebastian Anton, Regierungskanzler, S. 137, 206
Honig, Pächterfamilie, S. 392
Honig, Oberamtmann, S. 327, 328
Honig, Johann August, Finanzrat, S. 388, 389, 396, 448
Horn, Familie, S. 391
Horn, Kriegsrat, S. 389

- Horst, Julius August Friedrich Frhr. von der, Minister, S. 117, 328
- Hoym, Carl George Heinrich Graf von, Minister, S. 99, 131, 145, 156, 164-166, 172, 181, 182, 185, 189, 197, 200, 203-205, 216, 245, 250, 254, 258, 266, 280, 281, 288, 292, 306, 320, 333, 338, 339, 350, 366, 368, 387, 388, 399, 401, 402, 411, 431-433, 436-440, 442-444, 450, 451, 453, 461
- Hoym, Hartwig Ludwig Anton von, Kammerpräsident, S. 168, 169, 340
- Hübner, Ernst August, Stadtdirektor, S. 387
- Hülßen, von, Capitain, S. 362
- Hülßen, Carl Wilhelm von, Landrat, S. 457
- Hymmen, Johann George von, Geh. Regierungsrat, S. 126
- Hymmen, (Heinrich Johann) von, Geh. Regierungsrat, S. 277
- Ingersleben, Carl Friedrich von, Hauptmann, S. 497
- Ingersleben, Ludwig Casimir von, Leutnant, S. 497
- Innhaus u. Knyphausen, Dodo Heinrich Frhr. von, Finanzrat, S. 328
- Itzenplitz, Peter Friedrich Ludwig von, Kriegs- und Domänenrat, S. 39, 153
- Ivernois, von, Leutnant, S. 203, 204
- Jaeckel, Carl Ludwig, Amtsrat, S. 371
- Jaeckel, Johann Joachim, Amtsrat, S. 370, 387
- Jagow, von, Hauptmann, S. 193
- Jagow, Otto Christoph von, Amtshauptmann, S. 143
- Jagow, Siegfried Ludwig von, Leutnant, S. 308, 309
- Jagow, Siegfried Werner von, Landesdirektor, S. 326, 327
- Jakubowitz, Christoph, S. 450
- Jariges, Philipp Joseph von, Großkanzler, S. 76, 125, 365, 374, 416
- Jasmund, von, Gebr., S. 466
- Jeetze, Adam Friedrich von, Generalmajor, S. 192
- Jonas, Carl Gottfried, Ober-Akziserat, S. 80
- Jordan, Martin Ludwig (von), Landrat, S. 148
- Junck, Familie, S. 392
- Jurgass, von, Leutnant, S. 236
- Kahlbutz, von, Obrist, S. 364
- Kalckreuth, von, Leutnant, S. 333
- Kalckstein, von, Deputierter, S. 321
- Kalsow, Christian Ludwig von, Generalleutnant, S. 260
- Kameke, von, Familie, S. 304, 380
- Kameke, Johann Hermann Friedrich Graf von, a.o. Finanzrat, S. 305, 419
- Kameke, Otto Felix von, Landrat, S. 377
- Kameke, Rochus (Aemilius Heinrich Albert) Graf von, Referendar, S. 305
- Karbe, H.P., Oberamtmann, S. 471
- Karstedt, von, adlige Familie, Witwe, S. 233, 235, 374
- Katte, von, adlige Familie, S. 380
- Katte, Heinrich Christoph von, Minister, S. 325
- Katzler, Nicolaus Andreas von, General, S. 340
- Kemmerich, Christian Wilhelm, Grenadier, S. 326
- Kemnitz, Wilhelm Christian David (von), Kriegs- und Domänenrat, S. 460
- Kessel, Carl Wilhelm von, S. 407
- Kessel junior, Carl Wilhelm von, S. 407
- Kessler, Bürgermeister, S. 195
- Kirchseisen, Friedrich Leopold (von), Kammergerichtspräsident, S. 61
- Kist, Kaufmann, S. 456
- Klebs, Christoph Albrecht, Kammerassessor, S. 323
- Klein, Ernst Ferdinand, Geh. Obertribunalsrat, S. 16, 103, 429
- Klein, Jacob Theodor, Kammerassistentenrat, S. 221
- Kleist, von, adlige Familie, S. 301, 343
- Kleist, Ewald Jürgen von, Hofgerichtspräsident, S. 377
- Kleist, Franz Alexander von, Legationsrat, S. 393
- Kleist, Franz Heinrich von, S. 195
- Kleist, Friedrich Ferdinand von, Major, S. 292
- Kleist, Friedrich Wilhelm Ernst von, Oberforstmeister, S. 110
- Kleist, Hans Joachim von, Landrat, S. 191
- Kleist, Heinrich Wilhelm Friedrich von, Hofgerichtspräsident, S. 133, 136, 448

- Kleist, Imanuel Erasmus von, Brigadeinspektor, S. 344
- Klevenow, Beamtenfamilie, S. 91
- Klevenow, Carl Heinrich (von), Vizepräsident, S. 136
- Klitzing, von, Obristleutnant, S. 286
- Klitzing, von, Generalswitwe, S. 373
- Kloest, Johann Christoph, Kammerdirektor, S. 363, 364
- Knobelsdorff, von, Major, S. 497
- Knobelsdorff, Johann Elisabeth von, S. 497
- Knoblauch, von, S. 275
- Knoblauch, Adolph Heinrich von, Leutnant, S. 275
- Knobloch, Melchior Ernst von, Etatsminister, S. 219, 221
- Koch, Benjamin Bonaventura, Kaufmann, S. 323
- Koehne, Bernhard Ludwig F., Hofgerichtsrat, S. 145
- Koehne, Heinrich Philipp, Hofgerichtsrat, S. 145
- Koeller, Matthias Friedrich von, Leutnant, S. 493
- Koeltsch, Johann Carl, Regierungsrat, S. 73
- Koenen, Beamtenfamilie, S. 91
- Koenen, Abraham (von), Regierungspräsident, S. 96
- Koenen, Johann (von), Tribunalspräsident, S. 418
- Koenig, Friedrich Wilhelm von, Landrat, S. 171
- Koenigsdorff, von, S. 388
- Koepken, Friedrich (von), Referendar, S. 396
- Korckwitz, Carl Friedrich Wilhelm von, Landrat, S. 160
- Korckwitz, Ernst Wilhelm Benjamin von, Kammerpräsident, S. 403
- Korff, Friedrich Alexander Frhr. von, Etatsminister, S. 209, 210
- Koschembahr, Gottlob Sylvius Wilhelm von, Landrat, S. 387
- Koschkul, von, Fähnrich, S. 338
- Kottwitz, Friedrich Gottlob Frhr. von, Landrat, S. 265
- Kotzen, von, Majorswitwe, S. 290
- Kotzen, von, Cornet, S. 290
- Krahn, von, Leutnant, S. 333
- Kraus, Christian Jacob, Professor, S. 47, 51
- Krause, S. 325, 326
- Krause, Carl George Wilhelm (von), Landrat, S. 148, 463
- Krause, David Christian, Domänenrat, S. 462, 463, 465
- Krause, Jacob Friedrich, Finanzrat, S. 100
- Kretschmar, Landkammerrat, S. 251
- Kriegsheim, von, S. 336, 337
- Krockow, von, Landrichter, S. 269
- Krockow, Anton Friedrich von, Generalleutnant, S. 378, 380
- Krockow, von, poln. Generalmajor, S. 380
- Krockow, von, poln. Obristleutnant, S. 380
- Kropff, Carl Philipp von, Oberforstmeister, S. 110
- Krosigk, von, adlige Familie, S. 338
- Krosigk, von, Leutnant, S. 332
- Krüger, Johann Christian, Geh. Oberrevisionsrat, S. 61, 332
- Krug, Leopold, Autor, S. 404, 413, 446, 453, 464, 473, 474
- Küchmeister von Sternberg, Offiziere, S. 274, 359, 449
- Kühn, Unteroffizier, S. 272
- Küssow, Christian Friedrich Graf von, Landrat, S. 406
- Kummer, Hans Wilhelm (von), Finanzrat, S. 100
- Kurland, Herzog von, S. 402
- Kurowsky, von, S. 456, 457
- Kurowsky, von, Capitain, S. 384
- Labesius, Carl Philipp August, Kriminalrat, S. 80, 81
- Lamberg, Grafen von, S. 278, 279, 366
- Lamotte, Helene Johanne Charlotte von, Kriegsärztin, S. 411
- Langen, Gebr. von, S. 411
- Larisch, Graf von, S. 401
- Larisch, Carl Gottlieb von, Landrat, S. 201
- Lattorff, von, sächs. Oberforstmeister, S. 340
- Lattorff, Hans Wilhelm Friedrich von, Land-, Obergerichtsrat, S. 170, 262, 415
- Ledebur, Carl Adolph Wilhelm Frhr. von, Regierungsrat, S. 77, 354
- Ledebur, Christian Heinrich Ernst Frhr. von, Kammerpräsident, S. 300

- Ledebur, Dorothea Wilhelmine Juliane von, S. 312
- Leese, Amtmann, S. 384
- Lestwitz, Frhr. von, Deputierter, S. 433
- Lehmann, Bauinspektor, S. 331
- Lehmann, Amtsrat, S. 397
- Lehr, Christian Ernst, Kriegskommissar, S. 387
- Leining, Geh. Kämmerer, S. 331
- Leipzig, von, Leutnant, S. 215
- Lentz, Daniel, Kammerpräsident, S. 206
- Leo, Gustav Adolph Ferdinand, Kriegs- und Domänenrat, S. 51
- Leopold I., Kaiser, S. 323
- Lepel, von, Leutnant, S. 290
- Lestwitz, Carl Rudolph von, Landesältester, S. 407
- Lettow, von, Repräsentant, S. 320
- Lettow, George Ulrich von, Landrat, S. 160, 238, 374
- Leyser, Beamtenfamilie, S. 91
- Lichnowsky, Carl Erdmann Franz von, Regierungsrat, S. 77
- Lichnowsky, Friedrich von, Hauptmann, S. 343
- Lichnowsky, Friedrich August von, Capitain, S. 344
- Lichnowsky, Johann Carl Graf von, Reichshofrat, S. 400
- Lichtenstein, Joseph Wenzel Fürst von, kaiserl. Feldmarschall, S. 400
- Liebeherr, Frau von, S. 375
- Lieppen, Alexander Gustav von der, Landrat, S. 181, 182, 193
- Limmer, Carl Philipp, Kriegs- und Domänenrat, S. 248, 249
- Lindenowski, Johann Christian von, Steuerrat, S. 48
- Lindern, von, Edelman, S. 297, 298
- Lindholtz, Christian Carl, Generalfiskal, S. 387
- Linger, Christian Ludwig von, Major, S. 484
- Linger, Christiane Johanna von, S. 484
- Linger, Friedrich Albrecht Gustav von, S. 484
- Lobkowitz, Ferdinand Philipp Fürst von, S. 400, 402
- Loeben, Alexander Samuel Frhr. von, Kammerpräsident, S. 258, 324
- Loeper, Familie, S. 367, 462
- Loeper, Johann George (von), Assessor, S. 463
- Loeper, Johann Joachim, Regierungsdirektor, S. 463, 465
- Loewencron, von, Witwe, S. 408
- Loewencron, Anton Martin von, S. 409
- Logau, Carl Christian Heinrich Graf von, Kammerpräsident, S. 145, 164, 350, 351
- Lossow, Matthias Ludwig von, Generalmajor, S. 272
- Lotz, Albert, Autor, S. 34
- Lucanus, Johann Heinrich, Regierungspräsident, S. 315, 387
- Lucius, George Christoph, Kammerdirektor, S. 330, 356
- Luck, Ludolph Wilhelm von, Kammerpräsident, S. 146, 164, 168, 188, 189, 349, 363
- Lüderitz, Friedrich Wilhelm von, Landjägermeister, S. 111, 166, 340
- Lüderitz, Ludolph George von, Oberforstmeister, S. 110
- Lüderitz, Samuel von, Regierungspräsident, S. 246
- Lüders, Oberamtmann, S. 328, 333
- Lühne, Müller von der, Kammerherr, S. 323
- Lüttwitz, von, Landschaftsrepräsentant, S. 430
- Madihn, Gebr., Professoren, S. 47
- Magusch, George Ernst, Finanzrat, S. 249
- Maltitz, Johann Hartwig von, S. 243
- Maltzahn, von, adlige Familie, S. 243, 245
- Maltzahn, Joachim Carl Graf von, Minister, S. 246
- Manecke, Fiskal, S. 307
- Manstein, von, Offiziere, S. 300, 332
- Manteuffel, von, Hauptmann, S. 275
- Manteuffel, George Christoph Ferdinand von, Leutnant, S. 275, 276
- Marcklowsky, von, Major, S. 301
- Marschall, von, adlige Familie, S. 307, 494
- Marschall, Carl Heinrich August von, S. 233, 307
- Marschall, Friedrich Carl von, S. 233, 307
- Marschall, Friedrich Wilhelm von, Legationsrat, S. 307
- Marschall, Samuel (von), Minister, S. 233, 252, 307, 326

- Martiny, Fritz, Autor, S. 15, 19, 149, 150, 185, 234,
- Marwitz, von der, adlige Familie, einzelne Mitglieder, S. 289, 292, 369
- Marwitz, Christian von der, Landrat, S. 369
- Marwitz, David Sigismund von der, Kammerpräsident, S. 48, 86, 97
- Marwitz, George Behrend Alexander von der, S. 494
- Marwitz, George Friedrich von der, Erbherr, S. 369
- Marwitz, (Gustav Ludwig) von der, General, S. 292
- Marwitz, Otto Behrend von der, Obristleutnant, S. 495
- Massenbach, von, Obrist, S. 460
- Massow, von, Edelleute, S. 301, 320
- Massow, Ewald Georg von, Kriegs- und Domänenrat, S. 146, 250
- Massow, Julius Eberhard Wilhelm von, Justizminister, S. 105, 141, 142, 425
- Massow, Valentin von, Minister, S. 145, 164, 201, 205, 249, 251, 252, 254, 328, 378
- Massow, Valentin George Anton, Kriegs- und Domänenrat von, S. 252
- Matthy, (ostpreußischer Edelmann), S. 283
- Matuscha, Grafen von, S. 143
- Matuschka, Heinrich Gottfried Graf von, Regierungsrat, S. 76
- Matuschka, Philipp August, Regierungsrat, S. 73
- Mauschwitz, Carl Maximilian Ferdinand von, Kammerpräsident, S. 168
- Mayer, Johann Siegfried Wilhelm, Obertribunalsrat, S. 75
- Mellenthin, Caspar Heinrich von, Landrat, S. 191, 192, 193
- Mellenthin, Caspar Heinrich Friedrich von, Offizier, S. 192
- Menkarski, von, Landratskandidat, S. 194
- Mentzel, Hofratserben, S. 384
- Menzel, Hofrat, S. 240
- Merckel, Kaufmann, S. 333
- Merckel, Johann Christoph, Regierungsrat, S. 354
- Merveldt, Ferdinand August Graf von, Geh. Rat, S. 171
- Meseritz, von, Majorswitwe, S. 340
- Meseritz, Ludwig Ferdinand von, S. 238, 484
- Meyenn, Bleichert Peter, Generalpächter, S. 323, 328
- Meyenn, Peter Ernst (von), Generalpächter, S. 323, 324, 391
- Meyer, Daniel Wilhelm Salomon (von), Regierungspräsident, S. 91, 96, 132, 463
- Meyer, Jacob Justus, S. 240
- Meyer, Johann Eberhard, S. 251
- Meyer, Matthis Friedrich (von), Rittmeister, S. 323, 324
- Meyerinck, Dietrich Reichard von, General, S. 286
- Michaelis, Friedrich Christian, Regierungsrat, S. 144, 145
- Michaelis, Friedrich Gottlieb, Minister, S. 98
- Michaelis, Johann Christian, General-Superintendent, S. 144
- Michaelis, Johann Christian, Regierungsrat, S. 144, 145
- Mielcke, Johann Gottlieb, Kriegs- und Domänenrat, S. 459
- Miltitz, Victor Siegmund von, Kammerdirektor, S. 48, 86, 94, 380
- Moeglin, Herbert, Autor, S. 411
- Moellendorff, Wichard Joachim Heinrich von, Generalleutnant, S. 339
- Moelter, Johann Christian Friedrich, Regierungsdirektor, S. 459
- Molinari, Gebrüder, S. 456
- Morgenlaender, Johann Peter, Finanzrat, S. 122
- Morstein, Daniel Albrecht von, Kreisdeputierter, S. 194, 195, 348
- Motte, Ernst August Baron de la, Generalleutnant, S. 208
- Motz, Friedrich Christoph Adolph von, Landrat, S. 194, 205
- Müller, Carl Ferdinand, Hofrat, S. 388
- Müller, Sigismund Bernhard Gottfried, Kriegs- und Domänenrat, S. 261
- Münchhausen, von, adlige Familie, S. 343
- Münchhausen, Ernst Friedemann von, Justizminister, S. 100, 210, 243
- Münchow, von, adlige Offiziere, S. 296, 360
- Münchow, Alexander Christoph von, Obrist, S. 305, 306

- Münchow, Andreas Christoph von,
Regierungsdirektor, S. 139
- Münchow, Gustav Bogislaus von, General,
S. 209, 267
- Münchow, Ludwig Gustav Alexander von,
Referendar, S. 306
- Münchow, Ludwig Wilhelm Graf von,
Minister, S. 145, 335, 360
- Münchow, Wilhelm Ernst von, S. 305, 306
- Münster Oer, George Ludwig Friedrich Graf
von, Kriegs- und Domänenrat, S. 51
- Mützel, Kommerzienrat, S. 447
- Mützscheppfahl, von, Landschaftsrepräsentant,
S. 431
- Natalis, Paul von, Obristleutnant, S. 295
- Nayhauss, Leopold Graf von, Landeshaupt-
mann, S. 278, 279
- Nettelblatt, Daniel, Jurist, S. 38, 47, 117
- Neubauer, Gutsbesitzer, S. 399
- Neuendorff, Heinrich Adam (von), Geh. Rat,
S. 215
- Neuhauss, Alexander Ludwig, Finanzrat,
S. 298
- Neumann, Johann David, Regierungsrat,
S. 74, 75
- Neumann, Johann Ernst, Regierungsrat, S. 82
- Neumann, Johann Friedrich, Kammersekretär,
S. 373
- Nicolai, Johann David, Kammerdirektor,
S. 459
- Nicolovius, Johann Ludwig, S. 386, 387
- Nicolovius, Theodor Balthasar, Kammer-
direktor, S. 168
- Niemann, Ökonom, S. 457
- Niesel, Kommerzienrat, S. 446
- Nieszkowsky, von, polnischer Landjäger-
meister, S. 338
- Nimptsch, Grafen von, S. 244, 366
- Normann, von, Capitain, S. 331
- Nostitz, von, adlige Familie, S. 366
- Nostitz, von, Obristleutnant, S. 347
- Nußler, Carl Gottlob Baron von, Geh.
Justizrat, S. 169, 277
- Oelsnitz, von, Capitain, S. 295
- Oertel, von, Leutnant, S. 294
- Ohlen und Adlerscron, Adolf Sylvius von,
Landrat, S. 181
- Ohlius, Jacob Heinrich, Hofgerichtsrat, S. 62
- Oldenburg, von, Obrist, S. 191
- Oppeln-Bronikowski, Xaver von, Landrat,
S. 161, 162, 198
- Oppen, von, Deputierter, S. 227, 228
- Oppenkowsky, (ostpreußischer Edelmann),
S. 283
- Ostau, Christoph Albrecht von, Etatsminister,
S. 219, 221, 363
- Ostau, Julius Wilhelm Albrecht von, Landrat,
S. 362
- Osten, von der, adlige Familie, S. 190, 501
- Osten, Alexander von der, S. 246
- Osten, Christian Friedrich Wilhelm von der,
gen. Sacken, Landrat, S. 336, 337
- Osten, Christoph Friedrich von der, Landrat,
S. 425
- Osten, (Franz Carl Heinrich) von der,
Geh. Rat, S. 379
- Osten, Henning Friedrich von der, Leutnant,
S. 384
- Osten, Leopold von der, Regierungspräsident,
S. 104
- Osten, Matthias Conrad von der, Kammer-
präsident, S. 246
- Pannewitz, Albrecht Wilhelm von, Referendar,
S. 181, 193
- Pannwitz, Dorothea von, S. 290
- Pannwitz, Ernst Anton von, Landrat, S. 202
- Pannwitz, Maximilian Siegmund von,
Generalmajor, S. 291, 292, 298
- Pappritz, bürgerliche Familie, S. 52
- Papstein (bzw. Pabstein), von, S. 234, 327
- Paris, Johann, Kaufmann, S. 447
- Parsenow, August von, Landrat, S. 376
- Paxleben, Hans Christian von, Major, S. 379
- Perbandt, von, Hauptmannswitwe, S. 454
- Pestel, Carl Philipp, Steuerrat, S. 251
- Pfeiffer, Johann Friedrich, Kriegs- und
Domänenrat, S. 411
- Pfeil, Adam Friedrich Frhr. von, Landrat,
S. 202
- Pflug, Ferdinand, Finanzrat, S. 84
- Pfoertner, Carl Gottlob Moritz von, Land-
und Justizrat, S. 266
- Philippi, Johann Albrecht, Stadtpräsident,
S. 328, 340
- Pieverling, Hans Christoph Adam von,
Landrat, S. 491

- Pieverling, Ludwig Carl Johann von, Landrat, S. 160
- Platen, von, adlige Familie, S. 303, 483
- Platen, Caspar Wichard von, Kammerpräsident, S. 251, 267, 324
- Platen, Christoph Ernst August von, Kriegsrat, S. 369, 380
- Platen, Dubislaf Friedrich von, Generalleutnant, S. 298, 374
- Platen, Ernst Joachim von, Erbherr, S. 374
- Ploetz, (Carl Gustav) von, Hauptmann, S. 377
- Plotho, von, adlige Familie, S. 258, 341
- Plotho, Carl Friedrich August Frhr. von, Landrat, S. 190
- Plotho, Erich Christoph Frhr. von, Minister, S. 246
- Podewils, von, adlige Familie, Angehörige, S. 181, 193, 321
- Podewils, Adam Heinrich Gustav Graf von, Leutnant, S. 288
- Podewils, Ernst Friedrich von, Landrat, S. 191, 377
- Podewils, Friedrich Heinrich Graf von, Kriegs- und Domänenrat, S. 252
- Podewils, Heinrich Graf von, Kabinettsminister, S. 280, 307, 378
- Podewils, Heinrich Wilhelm von, Landratskandidat, S. 191
- Poehling, Friedrich Wilhelm, Kriegs- und Domänenrat, S. 248
- Poerschke, Carl Ludwig, Professor, S. 51
- Pollmann, Adam Heinrich (von), Resident, S. 277
- Portugall, von, adlige Familie, S. 332, 338
- Poschmann, von, S. 338
- Poser, Friedrich Wilhelm von, Regierungspräsident, S. 96, 99, 103, 104, 266
- Pott & Cowle, Handlung, S. 460
- Prittwitz, von, adlige Familie, S. 52
- Prittwitz, Carl Wilhelm von, Landrat, Kammerdirektor, S. 202, 330
- Prittwitz, Joachim Bernhard von, Generalleutnant, S. 292
- Proskau, Leopold Graf von, kaiserl. Kammerherr, S. 401
- Pütter, Johann Stephan, Professor, S. 48
- Putlitz, Gans Edle von, adlige Familie, S. 177, 258, 333, 492
- Putlitz, Rudolph Christian Gans Edler, von, S. 485
- Puttkammer von, adlige Familie, Mitglieder, S. 52, 258, 269, 330, 381
- Puttkammer, von, Ritterschaftsdirektor, S. 320
- Puttkammer, George Christian von, Landrat, S. 146
- Quast, Wolf Friedrich Ludwig von, Leutnant, S. 497
- Quintus Icilius bzw. Carl Theophil Gui(s)-chard, Offizier, S. 319
- Quizow, Gebhard Hans George von, Leutnant, S. 390
- Raabe, von, Grenadier-Capitain, S. 330
- Rabenow, von, Leutnant, S. 195, 196
- Raden, von, Leutnant, S. 256
- Raesfeld, Johann Peter (von), Resident, S. 276, 277
- Rahmel, von, Landratswitwe, S. 385, 386
- Ramin, Carl Bogislav von, Landrat, S. 489
- Ramin, Friedrich Ehrenreich von, Generalleutnant, S. 291
- Ransleben, Carl Friedrich, Geh. Rat, S. 328
- Rappard, (von), Beamtenfamilie, S. 91
- Raumer, Carl Georg von, Regierungsrat, S. 78
- Rebeur, Christian Ludwig von, Kammergerichtspräsident, S. 101, 102, 105, 353, 390
- Rebeur, Friedrich Wilhelm von, mecklenburgischer Obrist, S. 353
- Reck, von der, adlige Familie, S. 52, 55
- Reck, Diedrich Adolph von der, Landrat, S. 188
- Reck, Eberhard Friedrich Christoph Frhr. von der, Justizminister, S. 100, 221, 359, 438-442, 452, 453, 455, 458,
- Redtel, Johann Wilhelm, Oberbürgermeister, S. 121
- Redtel, Martin Christian, Regierungssekretär, S. 121
- Regius, Friedrich Wilhelm, Stadtdirektor, S. 387
- Rehdantz, Johann George, Oberforstmeister, S. 110
- Reibnitz, Carl Friedrich Wilhelm von, Landrat, S. 184
- Reibnitz, Ernst Carl Wilhelm Frhr. von, Regierungspräsident, S. 136

- Reibnitz, Gottfried Diprand Frhr. von, Kriegs- und Domänenrat, S. 278
- Reibnitz, Heinrich Alexander von, Landrat, S. 202, 203
- Reichardt, Carl Wilhelm, Stadtgerichtsdirektor, S. 80
- Reichenbach, von, adlige Familie, S. 245
- Reichenbach, Carl Heinrich Fabian Graf von, Regierungspräsident, S. 240
- Reinecke, Frl., S. 332
- Reisewitz, George Leopold Frhr. von, Kriegs- und Domänenrat, S. 90
- Reppert, von, Rittmeister, S. 455
- Resen, Carl August, Geh. Rat, S. 252
- Restorff, Christian Ludwig von, Landrat, S. 160
- Retzdorff, von, Capitain, S. 331
- Retzow, von, Ritterschaftsdirektor, S. 458
- Retzow, Leopold Wilhelm von, Leutnant, S. 311
- Reuss, Graf von, 1791 gen., S. 346
- Reuss, Heinrich IX. Graf von, Minister, Ober-Hofmarschall, S. 329
- Reuter, Johann Hartwig, Geh. Obertribunalsrat, S. 62
- Ribbeck, von, adlige Familie, S. 258
- Ribbeck, Christoph Friedrich von, Kammerpräsident, S. 268
- Richthofen, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 184, 316, 318
- Richthofen, Wilhelm Diprand von, Landrat, S. 184
- Riedel, Heinrich August, Geh. Ober-Baurat, S. 122
- Riedel, Johann Gottlieb, Architekt, S. 122
- Ripperda, von, Capitain, S. 210
- Rochow, von, Domkapitular, S. 193
- Rochow, Carl Wilhelm Friedrich von, Leutnant, S. 414, 493
- Rochow, Friedrich Wilhelm von, Generalleutnant, S. 375, 393, 493
- Rode, Johann Rembert, Finanzrat, S. 100
- Roebel, Johann Ludwig Christian von, Tabaks-Brigadier, S. 444
- Roeder, verwitwete Gräfin von, S. 450
- Roeder, Friedrich Wilhelm von, General, S. 292, 293
- Roedern, von, adlige Familie, S. 128, 258, 318
- Roepke, von, Major, S. 342
- Roessing, von, adlige Familie, S. 359
- Rohd, Jacob Friedrich (von), Minister, S. 277
- Rohdich, Friedrich Wilhelm von, Generalmajor, S. 288
- Rohr, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 52, 284, 293, 295
- Rohr, Caspar Otto Christoph von, Landrat, S. 372, 373
- Rohr, Heinrich Julius Ludwig von, Regierungsrat, S. 77
- Rohr, Otto George Albrecht von, Regierungspräsident, S. 133
- Rohwedel, George Friedrich von, Landrat, S. 190
- Roloff, Leibarzt, S. 454
- Rosbitzky, von, Major, S. 344
- Rothenburg, Alexander Rudolph Graf von, S. 312, 313
- Rothenburg, Samuel Gottlieb Graf von, Kammerpräsident, S. 97
- Rothkirch, von, Landratskandidat, S. 202
- Rothkirch und Panthen, Anton Ferdinand von, Weihbischof, S. 189
- Rothkirch, Otto Hermann von, S. 371
- Royë, Gräfin von, S. 319
- Rudolphi, Johann Wilhelm, Resident, S. 314
- Rücker, Amtmann, S. 383
- Rummel, Kommerzienrat, S. 332
- Runde, Heinrich Ernst, Kammerdirektor, S. 112
- Sack, bürgerliche Familie, S. 52
- Sack, Christoph Friedrich von, S. 411, 499, 500
- Saewert, Christian Friedrich, Regierungsrat, S. 73
- Sahme, von, Stabs-Capitain, S. 457
- Saldern, von, Major, S. 364
- Salomon, Fabian Joseph, Schutzzjude, S. 305
- Sandes von Hoffmann, Landschaftsrat, S. 410, 411
- Sandmann, Ökonom, S. 455, 456
- Sandretzky, von, adlige Familie, S. 351, 410
- Sandretzky, Friedrich Wilhelm Ferdinand Graf von, Erblandmarschall, S. 302, 316, 405, 483
- Sandretzky, Hans Carl Gottlieb Graf von, Rittmeister, S. 405

- Sandretzky, Hans Ferdinand Graf von, Erb-
landmarschall, S. 405
- Sandretzky, Graf von, General-Landschafts-
Direktor, S. 437, 441
- Sanitz, von, Offizier, S. 380, 412
- Sauerland, Johann Christoph, Amtmann,
S. 374
- Sau(e)rma, von, adlige Familie, S. 143, 318
- Saurma, (Hanns Friedrich) von, Regierungs-
rat, S. 319
- Schaffgotsch, Emanuel Graf von, Kammer-
herr, S. 201
- Schaffgotsch, Philipp Gotthard Graf von,
Breslauer Fürstbischof, S. 350
- Schede, Carl Wilhelm Ludwig, Regierungsrat,
S. 460
- Scheibler, Johann Daniel, Regierungsrat,
S. 140, 322
- Scheibler, Johann Friedrich (von), Regie-
rungspräsident, S. 91, 104, 106, 132, 321,
322, 469
- Schenck, von, Obrist, S. 392
- Schenck, Wilhelm Friedrich von, Oberforst-
meister, S. 110
- Schiebelstein, von, adlige Familie, S. 269
- Schierstedt, Dietrich Friedrich Carl von,
Landrat, S. 187
- Schimmelmann, S. 398
- Schimmelpfennig, Friedrich Christian (von),
Kammerpräsident, S. 456
- Schimonsky, George Anton von, Landrat,
S. 201
- Schlabrendorff, Ernst Wilhelm von, Minister,
S. 145, 164, 181, 202, 244, 276, 277, 278,
366, 371
- Schlabrendorff, Ewald Bogislaw von, S. 448
- Schladen, von, S. 246
- Schlechtendal, nobilitierte bürgerliche
Familie, S. 52
- Schlechtendal, George Heinrich (von)
Regierungsvizepräsident, S. 73
- Schlegel, Leopold Maximilian von, Landrat,
S. 164
- Schleinitz, Carl Anton Wilhelm Frhr. von,
Regierungspräsident, S. 98, 353
- Schlemmer, Oberamtmann, S. 328
- Schlichting, Frhr. von, S. 398,
aus Röhrsdorff
- Schlichting, Johann Balthasar Frhr. von,
Landrat, S. 170
- Schlichting, Johann Friedrich Ernst,
Obertribunalsrat, S. 138, 140
- Schlick, Johann Ernst Aemilius, Kriegs-
und Domänenrat, S. 459
- Schlieben, von, adlige Familie, Mitglieder,
S. 271, 351, 456
- Schlieben, Graf von, Premier-Leutnant,
S. 295, 303
- Schlieben, Friedrich Carl von, Legationsrat,
S. 285
- Schlieben, Leopold Graf von, Etatsminister,
S. 295, 303
- Schlieben, Sophia Charlotta von, S. 501
- Schlippenbach, Graf von, S. 333, 389
- Schlözer, August Ludwig von, Professor,
S. 48
- Schlutius, Johann Carl Friedrich, Geh.
expedierender Sekretär, S. 117
- Schmalenberg, von, Hauptmann, S. 384, 385
- Schmalensee, Gregorovius Friedrich von,
Landrat, S. 482
- Schmaling, Christian Heinrich Carl,
Kammerdirektor, S. 459
- Schmalz, Theodor Anton Heinrich, Professor,
S. 51
- Schmaltz, Ernst Ludwig, Finanzrat, S. 247
- Schmettau, von, adlige Familie, Mitglieder,
S. 373, 406, 486
- Schmettau, Gottfried Heinrich Reichsgraf von,
Oberjägermeister, S. 246
- Schmiedeberg, Christoph Carl Gustav, Regie-
rungspräsident, S. 97, 353, 354
- Schmieden, Johann, Gutsbesitzer, S. 386
- Schmiedicke, George Friedrich, Regiments-
quartiermeister, S. 340
- Schmiedicke, Wilhelm August Friedrich,
Kriegs- und Domänenrat, S. 458
- Schmidt, Amtsrat, S. 359, 391
- Schmidt, Auguste Sophie, Amtsratstochter,
S. 391
- Schmidt, Kaufmann, S. 359, 360
- Schmidt, Kriegsrat, 1751, S. 364
- Schminnes, Bernd, Autor, S. 17, 45
- Schnell, Oberkaufmann, S. 446
- Schön, Heinrich Theodor (von), Finanzrat,
S. 39

- Schönaich, Georg Philipp Gottlob Frhr. von, Generalmajor, S. 256
- Schöning, von, adlige Familie, S. 52
- Schöning, Christoph Friedrich von, Obrist, S. 370
- Schöning, Hans Friedrich von, Kammerpräsident, S. 323, 401
- Schöning, Hans Wilhelm von, Leutnant, S. 251, 369
- Schöning, Wilhelm Richard von, Landrat, S. 309
- Scholtz, Emilius, Geh. Obertribunalsrat, S. 323
- Scholtz, Leonhard Gottlob, Kammerassessor, S. 388
- Schoultz, Gutsbesitzer, S. 454
- Schoultz, (von), General, S. 454
- Schreiber, Kaufmann, S. 447
- Schroetter, Frhr. von, Major, S. 218
- Schroetter, Carl Wilhelm Frhr. von, Regierungspräsident, S. 68, 221, 448
- Schroetter, Friedrich Leopold Frhr. von, Minister, S. 66, 81, 86, 151, 152, 161, 167, 181, 194, 195, 221, 258, 454, 458, 460
- Schütz, George Carl Gotthilf (von), Finanzrat, S. 320, 321
- Schütz, Johann Friedrich (von), Finanzrat, S. 320, 321, 380, 403, 424, 425, 426
- Schulenburg, von der, adlige Familie, Mitglieder, S. 52, 159, 160, 177, 258, 351, 424
- Schulenburg, Achaz Albrecht Ludwig von der, Major, S. 348
- Schulenburg-Blumberg, Alexander Friedrich George von, Minister, S. 99, 182, 422, 431, 432
- Schulenburg, Christoph Daniel von der, Landrat, S. 187
- Schulenburg, Dietrich Hermann von der, Konsistorialpräsident, S. 348
- Schulenburg, Franz Carl von der, Landrat, S. 160
- Schulenburg, Friedrich Wilhelm von, Minister, S. 99, 163, 166, 174, 175, 252, 253, 257, 322, 327, 399, 430,
- Schulenburg, Levin Rudolph von der, Generalmajor, S. 362, 390
- Schultz, Carl August Friedrich, Regierungsrat, S. 354
- Schultz, Christian Ludwig (von), Finanzrat, S. 320
- Schultz, Amtmann, S. 367
- Schultz, Stadtrat, S. 454
- Schultze, Kriminalrat, S. 320
- Schultze, Carl Dietrich, Obergerichtsdirektor, S. 134, 135, 136
- Schwedt, Markgraf von, S. 235
- Schweinitz, von, adlige Familie, S. 316
- Schweinitz, Hans Ludwig von, Leutnant, S. 287
- Schweinitz, Ludwig Conrad von, Landrat, S. 287
- Schwerin, von, adlige Familie, S. 232, 288
- Schwerin, von, Legationsrat, S. 279
- Schwerin, Balthasar Friedrich Julius von, Kriegs- und Domänenrat, S. 277
- Schwerin, Curt Christoph Graf von, Feldmarschall, S. 289
- Schwerin, Hans Bogislaw Graf von, Landjägermeister, S. 246
- Schwerin, Ludwig Gottfried Leopold Graf von Schwerin, Ober-Akziserat, S. 351, 352, 353
- Schwerin, Otto Reichsgraf von Schwerin, S. 351
- Schwerin, Otto Carl Ludwig Graf von, S. 353
- Schwerin, (Otto Martin) von, Generalmajor, S. 206, 332
- Schwerin, Wilhelm Friedrich Carl Graf von, Obrist, S. 289
- Schwichow, von, Leutnant, S. 332
- Sebottendorff, Carl Abraham von, Landrat, S. 201
- Seele, Ludwig Maria Frhr. von, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
- Seelhorst, von, Rittmeister, S. 314
- Seherr-Thoss, von, adlige Familie, S. 388
- Seherr-Thoss, Heinrich Leopold Graf von, Oberlandesmundschenken, S. 404
- Seidlitz, von, adlige Familie, S. 143, 244
- Seidlitz, von, Obrist, S. 286
- Seidlitz, Christian Adolph von, Landrat, S. 159
- Seidlitz, Ferdinand Sigismund von, Regierungspräsident, S. 101, 136, 267
- Seidlitz, Friedrich Wilhelm Frhr. von, Landrat, S. 280
- Selchow, von, Landratswitwe, S. 411

- Selle, Professor, S. 237
- Serre, Johann, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
- Seyfried, Kommerzienrat, S. 367
- Sieg, Hans Martin, Autor, S. 17
- Siegroth, von, Witwe, S. 304
- Siegroth, Carl Ludwig von, Kammerpräsident, S. 145, 168, 184, 254, 328
- Simpson, Ludwig (von), Kaufmann, S. 318
- Skrbensky, von, Landschaftsrepräsentant, S. 442
- Skrbensky, Maximilian Bernhard Leopold von, Landrat, S. 202
- Skrbensky, Rudolf Franz Weickhard von, Regierungsrat, S. 267
- Smieskal, Gräfin von, S. 488
- Sobeck, von, adlige Familie, S. 366, 427, 447
- Sohr, Carl Friedrich Albrecht, Oberforstmeister, S. 319
- Sohr, (George Wilhelm), Major, S. 319
- Solms, Grafen von, S. 278
- Solms-Sonnenwalde, Carl George Heinrich Graf von, Kriegs- und Domänenrat, S. 333, 334, 357
- Somnitz, von, S. 381
- Somnitz, Carl Heinrich von, Erbherr, S. 466
- Sparr, Graf von, S. 232
- Sparr, von, Major, S. 344
- Sperling, Carl August, Eigentümer, S. 465
- Spiegel, Carl von, S. 205
- Stabenow, Steuerrat, S. 356
- Stahn, Samuel Gottlob, S. 386
- Stavenhagen, Syndikuswitwe, S. 454
- Stecher, (Johann Christoh von), Salinenpächter, S. 392
- Stein, Heinrich Friedrich Carl Frhr. vom, Minister, S. 98, 171, 229
- Steinaecker, von, adlige Familie, S. 298, 321
- Steinaecker, Franz Christian Gottlob Frhr. von, Landrat, S. 380,
- Steinhaeuser, Peter Johann Friedrich, Obergerichtsrat, S. 75, 76
- Steinkeller, von, adlige Familie, S. 290, 383
- Steinkeller, Anton Abraham von, Generalmajor, S. 289
- Steinkopf, Pächterfamilie, S. 392
- Stempel, (ostpreußischer Edelmann), S. 283
- Stentzsch, Johann Ernst von, Landrat, S. 331
- Steobanus, Christoph, Archivar, S. 326
- Steobanus, Johann Wilhelm Christoph, Justiz- u. Landrat, S. 455, 463
- Sternberg, von, S. 338
- Sternberg, Leopold Graf von, S. 350
- Steuben, Friedrich Wilhelm von, General, S. 300
- Steudener, Johann Samuel Ernst (von), Regierungspräsident, S. 16, 91, 96, 133
- Stieber, Friedrich Franz, Kriegs- und Domänenrat, S. 259
- Stieber, Johann Ulrich, Finanzrat, S. 259
- Stille, Christoph Ludwig von, General, S. 285
- Stockhausen, Johann Friedrich Gustav von, General, S. 238
- Stosch, von, junger Edelmann, S. 245
- Stosch, Balthasar Ferdinand von, S. 451
- Stosch, Hans Gottlieb von, S. 451
- Stotz, Christoph Ludwig von, S. 312
- Strachwitz, Johann Moritz (Mauritz) von, Weihbischof, S. 189, 235, 245
- Strantz, von, adlige Familie, S. 375, 495
- Strantz, von, Obrist, S. 369, 495
- Strauss, von, Major, S. 380
- Strümpfler, Christoph Ludwig Policarp, Regierungsrat, S. 142, 143
- Struensee, Carl August (von), Minister, S. 98, 111, 113, 115, 228, 388, 470
- Studnitz, Johann Wenzel von, Landrat, S. 201
- Stutterheim, von, adlige Offiziere, S. 296, 345
- Stutterheim, Joachim Friedrich von, Generaleutnant, S. 271, 282, 294, 296
- Suchland, Carl Friedrich, Amtmann, S. 384
- Süssenbach, Oberforstmeister, S. 110, 111
- Sulkowsky, Johann Carl von, Landrat, S. 201
- Svarez, Carl Gottlieb, Geh. Obertribunalsrat, S. 16
- Sweerts, Baron von, S. 360
- Syberg, Friedrich von, S. 240
- Syberg, (J.F.W.) von, S. 240
- Sydow, Oberamtmann, S. 328
- Sydow, Richard Christoph, S. 462
- Sydow, von, Leutnant, S. 389
- Sydow, Colmar Ludwig Friedrich von, Leutnant, S. 309, 310
- Sydow, Friedrich August von, Hauptmann, S. 310

- Sydow, George Christian Friedrich von, S. 233
- Sydow, O.H. von, Hauptmann, S. 310
- Sykorsky, (ostpreußischer Edelmann), S. 283
- Szekely, Michael von, Generalmajor, S. 371
- Tarrach, Friedrich Wilhelm, Finanzrat, S. 328
- Taubadel, Carl Gottlieb, von, Justizrat, S. 488
- Taubadel, Carl Gottlieb von, Leutnant, S. 288, 289, 290, 488
- Taumentzen, von, S. 406
- Taumentzen, Bogislaw Friedrich von, General, S. 187, 292
- Tenczin, Graf von, S. 243
- Tepper, Heinrich, S. 449
- Tettau, Carl Ernst Alexander von, Regierungsrat, S. 354
- Tettau, Ernst Dietrich von, Minister, S. 407
- Tevenar, bürgerliche Familie, S. 52, 91
- Tevenar, Johann Wilhelm (von), Regierungspräsident, S. 96, 132, 136, 319
- Thielau, Carl Friedrich Florian von, Oberforstmeister, S. 110
- Thiele, Carl Gottfried (von), Hofmarschall, S. 311
- Toll, von, Capitain, S. 188
- Tottleben, Graf von, Major, S. 236
- Tottleben, von, holländischer Obrist, S. 215
- Trach, Johann Wenzel von, Landrat, S. 202
- Trach, Traugott Heinrich Frhr. von, S. 237
- Tresckow, von, Major, S. 439
- Tresckow, Friedrich Heinrich Ferdinand von, Oberbürgermeister, S. 122
- Tresckow, Ludwig von, S. 338
- Trosch, von, Leutnant, S. 332
- Troschke, von, Obrist, S. 403
- Troschke, von, Major, S. 453
- Tschirschky, von, adlige Familie, S. 154, S. 244
- Tschirschky, Adam Leonhard von, Regierungspräsident, S. 99, 133
- Tschirschky, Christian Gottlob von, Major, S. 301
- Tschirschky, Friedrich Gotthard Hartwig von, Landrat, S. 204, 205
- Tuckermann, Witwe, S. 468
- Uklanski, Carl Theodor, Regierungsrat, S. 459
- Ulbrich, Martin, Gutsbesitzer, S. 360
- Unruh, C.G.A. von, Capitain, S. 331
- Ursinus, Carl Sigismund, Ober-Akzise- und Zollrat, S. 112
- Ursinus, Erhard, Finanzrat, S. 82
- Vangerow, Wilhelm Gottlieb (von), Regierungspräsident, S. 96, 136
- Veltheim, Carl Christian Septimus von, Finanzrat, S. 340
- Veltheim, George Philipp von, Landrat, S. 176, 177
- Verdugo, Gräfin von, S. 244
- Vernezobre, Friedrich Wilhelm Frhr. von, Landrat, S. 185, 494
- Viebahn, Franz Moritz von, Minister, S. 263
- Viebig, Johann Gottlieb, Kriegs- und Domänenrat, S. 314
- Viereck, von, Capitain, S. 446
- Viereck, Adam Otto von, Minister, S. 180, 206
- Vincke, Friedrich Ludwig Frhr. von, Kammerpräsident, S. 153, 229
- Vorhoff, Carl Gottlieb, Kammerdirektor, S. 82
- Voss, Ernst Johann von, Regierungspräsident, S. 247
- Voss, Otto Carl Friedrich von, Minister, S. 81, 160, 162, 205, 431, 449, 456, 458
- Waitz von Eschen, Jacob Sigismund Frhr. von, Minister, S. 99, 340
- Waldow, von, adlige Familie, S. 483
- Wallenrodt, von, Leutnant, S. 282
- Walllesbrunn, von, Premier-Leutnant, S. 296
- Wallis, von, adlige Familie, S. 339, 366
- Walsleben, von, Major, S. 323
- Wangelin, von, kursächsischer Major, S. 215
- Wangelin, Carl Moritz von, Landrat, S. 187
- Wartensleben, von, gräfliche Familie, Mitglieder, S. 271, 304, 309
- Wartensleben, Graf von, Schloßhauptmann, S. 448
- Wechmar, von, Capitain, S. 200
- Wedel, von, adlige Familie, Mitglieder, S. 191, 192, 193, 343, 383, 386, 450, 492
- Wedel, Carl Anton von, Leutnant, S. 310
- Wedel, Caspar Otto von, S. 310
- Wedel, Ernst Adam von, Generalbrigadier, S. 344
- Wedel, Friederike Adelheide von, S. 490
- Wedel, Friedrich Leopold von, S. 310, 311, 406

- Wedel, Friedrich Wilhelm von, Hauptmann, S. 373, 374
- Wedel, Gottlob Magnus Leopold Graf von, Oberforstmeister, S. 111
- Wedel, Joachim Friedrich Wilhelm von, S. 308
- Wedel, Leopold Christoph von, S. 311
- Wedel, Melchior Magnus von, Hauptmann, S. 490
- Wedel, Sebastian George von, Landrat, S. 192, 193
- Wegeli, Johann Christian, Kriegs- und Domänenrat, S. 256
- Wegeli, Kaufmann, S. 465
- Wegnern, Frl., S. 330
- Wegnern, Ludwig Carl August von, Regierungsrat, S. 76
- Weisbeck, Johann George Friedrich, Kammergerichtsrat, S. 140
- Weiss, Paul Heinrich, Kriegs- und Domänenrat, S. 39
- Welczek, Gustav Johann Berchthold Frhr. von, Landrat, S. 203
- Wendland, Frau, S. 367
- Wengersky, Graf von, S. 319
- Werdeck, Ernst Ferdinand von, Generalmajor, S. 326
- Werdeck, Friedrich Carl Ferdinand von, Landrat, S. 326, 327
- Werder, Hans Ernst Dietrich von, Minister, S. 86, 98, 163, 215, 217, 352, 422, 426, 431, 447
- Werder, Johann Carl von, Leutnant, S. 343
- Werner, Kriminalrat, S. 458
- Werner, Carl Friedrich, Stadtdirektor, S. 433
- Wernicke, S. 456
- Wesenbeck, Matthaeus von, Hauptmann, S. 370
- Wesenberg, Johann, Kaufmann, S. 462
- Westarp, Franz Friedrich, Regierungsrat, S. 96, 132
- Weyde, Johann Siegfried Carl, Steuerrat, S. 356
- Weydenberg, von, S. 324
- Wichert, Johann Ludwig (von), Ober-Akzise- und Zollrat, S. 115
- Wiersbitzky, von, Leutnant, S. 347
- Wilczeck, Frhr. von, S. 300
- Winckel, Christoph Friedrich aus dem, Kammerpräsident, S. 184
- Windheim, August Friedrich von, Regierungspräsident, S. 106, 136
- Windheim, Johann Conrad Christian von, Regierungspräsident, S. 96, 99, 133
- Winkelmann, (Christoph Ludwig), Kriegs- und Domänenrat, S. 364
- Winkelmann, Johann Friedrich, Kassenrendant, S. 355
- Winning, Caroline Henriette Amalie von, S. 306
- Winning, Hans Friedrich von, Landesdirektor, S. 189, 220
- Winterfeld, von, adlige Familie, S. 44, 452, 471
- Winterfeld, Ludwig George Albrecht von, Captain, S. 343
- Wittscheibe, Bürgermeister, S. 275
- Wobeser, Balthasar Ludwig von, Rittmeister, S. 376
- Wobeser, Christian Friedrich von, Regierungsrat, S. 277
- Wobeser, Franz Dietrich von, Landrat, S. 198, 199, 255
- Wobeser, Franz Theodor von, Landrat, S. 466
- Wobeser, Hans Bogislav von, Landesdirektor, S. 138, 190
- Wobeser, Peter Christian von, Landrat, S. 187
- Woedtke, Heinrich Eggard von, Oberhauptmann, S. 255
- Woedtke, Wilhelm August Ernst von, Hauptmann, S. 490
- Woellner, Johann Christoph (von), Minister, S. 98, 314, 317, 318, 430, 443, 447, 448
- Woldeck, Heinrich Joachim von, Landrat, S. 186, 199
- Wolden, Erasmus Philipp von, S. 490
- Wolff, George Adolph, S. 239, 240
- Wolff, Paul Benedikt (von), Pächter, S. 471
- Wolffersdorff, Carl Friedrich von, General, S. 188, 330
- Wolfframsdorff, Adam Heinrich von, Generalleutnant, S. 346
- Wolski, von, Deputierter, S. 321
- Wreech, von, Frl., S. 307
- Wreech, Adam Friedrich von, Generalleutnant, S. 190

- Wriechen, von, adlige Familie, S. 455, 463
Württemberg, Friedrich Eugen Herzog von,
Obrist, S. 196
Württemberg-Oels, (Carl Christian Erdmann)
Herzog von, S. 410
Wulffen, von, Cornet, S. 343
Wulffen, Heinrich Werner Christoph von,
Domherr, S. 311, 312
Wussow, von, adlige Familie, S. 324, 381
Wuthenau (bzw. –now), Friedrich Wilhelm
von, Generalmajor, S. 293, 346
Wyckersloot, Johann Arnold von, Regierungs-
präsident, S. 105
Wylich, von, Obristleutnant, S. 180
Zastrow, Jacob Rüdiger von, General, S. 283,
338
Zedlitz, Carl Abraham von, Minister, S. 16,
145, 235, 281, 353
Zengen, Ludwig Friedrich von, Landrat,
S. 297
Ziegler, von, Landrat, S. 204
Ziekursch, Johannes, Autor, S. 152
Ziemetzky, Ludwig Franz von, Justizrat,
S. 279
Zierotin, Graf von, S. 335, 359
Zierotin, Michael Graf von, S. 400
Zieten, Hans Joachim von, General, S. 236
Zimmermann, Hofrat, S. 260
Zimmermann, Carl Wilhelm, Amtsrat, S. 469,
470
Zinnow, Familie, S. 391
Zinnow, Carl August, S. 239, 240, 392
Zinnow, Johann Christoph, Finanzrat, S. 258,
260, 390, 415
Zinnow, Johann Ludwig, S. 231, 239, 361,
397
Zinnow, Ulrike Friederike, S. 390
Zinnow, Wilhelmine Caroline, S. 390
Zitzwitz, Otto Wedig von, Kriegs- und Domä-
nenrat, S. 145